This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Quellen zur Geschichte Leipzigs.

Quellen

zur

Geschichte Leipzigs.

Veröffentlichungen

aus dem Archiv und der Bibliothek

der

Stadt Leipzig.

Herausgegeben

von

Gustav Wustmann.

Zweiter Band.

Mit sieben Abbildungen.

Gedruckt auf Kosten der Stiftung für die Stadt Leipzig.

Leipzig
Duncker & Humblot
1895.

DD901
L52W8
v.2

Vorwort.

Viel später, als ursprünglich beabsichtigt war, erscheint dieser zweite Band von „Quellen zur Geschichte Leipzigs.“ Wenn ich aber bedenke, daß der erste Jahre gebraucht hat, bis jemand etwas von seinem Vorhandensein erfuhr und vollends bis ihn jemand benutzte, so schließt sich ihm der zweite eigentlich recht schnell an.

Der neue Band ist nicht von mir allein bearbeitet worden, ich habe in meinem Collegen an der Stadtbibliothek, Dr. Kroker, einen fleißigen Mitarbeiter dabei gehabt. Könnten wir hoffen, daß sich bald noch einige andre zu uns gesellten, so könnte dieses Quellenbuch auch jetzt noch das werden, als was es ursprünglich gedacht war, und als was es sich auch in dem bunten Inhalte dieses zweiten Bandes wieder giebt: eine Art von Jahrbuch zur Geschichte Leipzigs.

Über die größern Arbeiten dieses Bandes bedarf es hier keiner weitern Bemerkungen, da sich jede über ihren Zweck wie über ihre Quellen zur Genüge selber ausspricht. Die kleinen Mittheilungen am Schlusse haben zum Theil schon in Leipziger Tagesblättern gestanden; da das aber, wie ich erst vor kurzem wieder an einem Beispiel (Das Schillerhaus in Gohlis) gesehen habe, so gut wie keine Veröffentlichung ist, so habe ich sie hier nochmals mit aufgenommen. Da an dem Bande ziemlich lange gedruckt worden ist, so ist es möglich, daß sich in Äußerlichkeiten kleine Ungleichheiten eingeschlichen haben; der Leser wird sie, wenn er sie überhaupt bemerkt, gewiß gern entschuldigen.

Zu dem ersten Beitrage, dem ältesten Urfehdenbuche der Stadt Leipzig, trage ich hier noch nach, daß im Ratsbuche von 1536 ein „Bubenbuch“ und ein liber poenarum erwähnt werden, beides wohl einunddasselbe. „Nickeln

Weißgerber — heißt es da unterm 24. April — ist durchn sitzenden Radte uffgeleget umb mancherlei haders und unfugs willen, die er zu Lindenaw im kretzschmar (so!) angerichtet, das er in einem Jahre in den kretzschmar zu Lindenaw zum biere nicht kommen solle, das er dann also angelobt und zugesagt hat." Und unterm 18. Dezember: „Nickeln Rudel dem Weißgerber ist im sitzenden Radte ernstlich angezeigt und gesagt wurden, umb seiner manchfeldigen vorhandlungen willen, die er im kretzschmar zu Lindenaw und den Weinkellern alhier oftmals geubet und die leuthe beschediget hat, und sonderlich in Adam Mollers Keller ir zwene beschediget, den einen uber die Nase gewundet und den Schencken zur gulden Gans itzt neulich, doruber er eingezogen wurden, geschlagen und in die finger gehawen ꝛc., das er sich hinforder aller weinkeller und kretzschmar, doruber der Radt zu gebiethen, gentzlich enthalten sal. Wu er das nicht thun wirdet, sal er alßdann die Stadt von stundt an meiden und dohin ziehen, da man solchs von ime gedulden kan, und was ime itzunder vor gnade erzeiget, ist in ansehung seines weibes und cleinen kinder gescheen." Zu dem ersten Eintrag ist am Rande auf den liber poenarum, zu dem zweiten auf das Bubenbuch verwiesen. Im Jahre 1556 wird bei dem Geständniß und Gnadengesuch eines Ehebrechers auf ein „schwarzes Buch" verwiesen, wo sich eine Abschrift des Geständnisses finde (Barthels Vermischte Nachrichten Bl. 24.)*)

Von den Abbildungen zu diesem Bande sind die Zinkätzungen von Körner und Dietrich, die Heliogravüren von Brinckmann, der Lichtdruck von Klinkhardt angefertigt. Die Mittel zum Druck hat auch diesmal wieder die „Stiftung für die Stadt Leipzig" gewährt, der auch hier dafür nochmals herzlich gedankt sei. Insbesondre drängt es mich, dankbar des Mannes zu gedenken, der auf meine Wünsche und Anliegen, die der Pflege der Stadtgeschichte galten, jederzeit mit vollem Verständnis, lebhafter Theilnahme und größtem Wohlwollen einging, und dem sich diesen Band nun leider nicht mehr bringen kann.

Leipzig, im Juli 1895.

G. Wustmann.

*) In dem zum Theil sehr schwer lesbaren Text des Urfehdenbuchs bitte ich einen Lesefehler zu berichtigen; 13, 33 ist statt Spitzkirche vielleicht Spitzkneche zu lesen, das wäre Spitzknecht, Spießknecht. Nach den Stadtcassenrechnungen von 1521 bekommt der Scharfrichter zweimal je 15 Groschen, „einen Spitzknecht auszustreichen", der falsch gespielt hat.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Das älteste Leipziger Urfehdenbuch. 1390—1480. Von Gustav Wustmann . . . 1
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Leipziger Rats. Von Gustav Wustmann 57
1. Einleitung. 59
2. Urkunden und Aktenstücke 129
Anhang. Der Bürgermeister Romanus 263
Heinrich Cramer von Claußbruch, ein Leipziger Handelsherr des 16. Jahrhunderts. Von Ernst Kroker 353
Leipzig im siebenjährigen Kriege. Von Ernst Kroker 387
1. Die Quellen 389
2. Die Besetzung der Stadt durch die Preußen 398
3. Erster Abzug der Preußen 428
4. Zweite Besetzung der Stadt. Leiden im Winter von 1759 auf 1760 . . . 438
5. Zweiter Abzug der Preußen. Dritte Besetzung der Stadt 462
6. Die Zahlungen an Preußen in den Jahren 1761 bis 1763. Gotzkowsky. . 470
Schluß 488
Kleine Mittheilungen. Von Gustav Wustmann 503
1. Luthers Becher 505
2. Lotter und Pfeffinger 509
3. Ein Proceß Octavio Piccolominis 511
4. Der Stifter der Fraternität 516
5. Apels Garten 518
6. Zur Geschichte der Leipziger Schauspielhäuser 523
7. Herzog Carl von Würtemberg in Leipzig. 528
8. Das Denkmal des Bürgermeisters Müller 529
9. Ein Künstlerstreit 532
10. Das Schillerhaus in Gohlis 536
11. Fürst Bismarcks Leipziger Vorfahren 542
12. Der Tauchische Jahrmarkt 544

Abbildungen.

zu Seite

Zwei Seiten aus dem ältesten Leipziger Urfehdenbuche 10
Silberne Eidbibel des Leipziger Rats vom Jahre 1605 67
Der Leipziger Bürgermeister Romanus. Gem. von David Hoyer. Gest. von Martin Bernigeroth 292
Abzug der preußischen Besatzung von Leipzig 434
Luthers Becher 506
Das ehemalige Leipziger Schauspielhaus in Quandts Hof 524
Das Denkmal des Bürgermeisters Müller 531

Das älteste Leipziger Urfehdenbuch. 1390—1480

Von Gustav Wustmann

Das älteste Leipziger Urfehdenbuch. 1390—1480.

Zu den mannichfachen durch Jahrzehnte und Jahrhunderte fortlaufenden stadtgeschichtlichen Quellen, die im Leipziger Ratsarchiv aufbewahrt werden, den alten Stadtbüchern, Ratsprotokollen, Stadtcassenrechnungen, Leichenbüchern u. s. w. gehört auch eine Reihe von mehr als anderthalb Hundert Foliobänden, die die Zeit vom Anfange des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts umfassen und auf dem Rücken die Aufschrift tragen: Contractus und Urfrieden. Die Bücher sind, wie so viele amtliche Urkundenbücher der ältern Zeit, so eingerichtet, daß sie gleichzeitig zwei verschiednen Zwecken dienen konnten: schlägt man sie vorn auf, so findet man die „Contractus"; stürzt man sie, so daß die Rückseite zur Vorderseite wird, und schlägt sie dann auf, so findet man vorn die „Urfrieden".

Diese Vereinigung war möglich, da beide, die „Contractus" wie die „Urfrieden", von den Gerichtsschreibern aufgezeichnet und in der Richterstube verwahrt wurden. Unter den „Contractus" nämlich sind Schuldanerkenntnisse zu verstehen: es wird mit wenigen Zeilen gebucht, daß einer dem andern infolge der und der Umstände eine gewisse Geldsumme schuldig geworden sei und ihm diese bis zu einer bestimmten Zeit zu zahlen verspreche; widrigenfalls verpflichte er sich, „in Gehorsam", d. h. ins Schuldgefängniß zu gehen. Unter „Urfrieden" aber wird wohl der Leser sofort eine volksetymologische Umdeutung von „Urfehde" vermuthen, und das ist es denn auch: in den „Urfrieden" sind solche Fälle aufgezeichnet, wo jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens ins Gefängniß gesetzt worden, dann wieder losgelassen worden war und dabei „Urfrieden geschworen" oder „sich verurfriedet", d. h. gelobt hatte, daß er sich für die erlittene Gefängnißstrafe nicht rächen wolle.

Durchgeführt ist diese Vereinigung der „Contractus" und der „Urfrieden" in denselben Büchern vom Jahre 1544 an. Vorher hat man für beides besondre Bücher gehabt, und zwar sind die Contractbücher vollständig erhalten aus den Jahren 1509 bis 1540. Das älteste Stück, das die Jahre 1509 bis 1512 umfaßt, ist auf dem Umschlag als Liber debitorum bezeichnet. Die Jahre 1541 bis 1543 fehlen. Von Urfriedenbüchern aber hat sich aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts nichts erhalten. Nur in einem Conceptbuch, das 1530 und 1531 in der Richterstube geführt worden ist und das die mannichfaltigsten Einträge (auch „Contractus") enthält, finden sich auch ein paar „Urfrieden"

einige wenige auch in einem Richterbuche, das man, aber nicht regelmäßig, in den Jahren 1518 bis 1531 benutzt hat, und worin namentlich Mordthaten, Totschläge und Hinrichtungen (Causae et actiones criminales steht auf dem Titelblatte) verzeichnet worden sind. Fortgeführt worden sind die Aufzeichnungen in ihrer Vereinigung bis zum Jahre 1691. Von 1692 an fallen die „Urfrieden" weg, und es werden nur noch die „Contractus" weitergeführt, die übrigens inhaltlich damals schon lange nicht mehr auf die Schuldanerkenntnisse beschränkt waren. Doch sind die Bücher im 17. Jahrhundert sehr ungleichmäßig geführt worden. Einzelne Bände sind — ganz leer. Man sieht: es war nach altem Herkommen zum Ratswechsel der übliche schöne Schweinslederband mit der goldgepreßten Jahreszahl, dem Ratswappen, dem Namen des neuen Stadtrichters u. s. w. beim Buchbinder bestellt worden; aber der Gerichtsschreiber des Jahres ersparte sich die Mühe, dem schönen Bande nun auch einen Inhalt zu geben, er begnügte sich mit Conzepten, und diese sind verloren.

Eine große Überraschung war es nun für mich, als ich in einem zum sog. Aerar gehörigen Kasten, worin sich nach einem alten Verzeichniß allerhand „hinterlegte Originalia" befinden sollten, auch einen kleinen rothgefärbten Pergamentband — also ein „rothes Buch" — entdeckte, in dem offenbar das älteste „Urfriedenbuch" oder, wie wir nun richtiger sagen wollen, „Urfehdenbuch" der Stadt Leipzig erhalten ist. Das Buch besteht (oder bestand) aus 30 Pergamentblättern in Großoktavformat; das letzte Blatt ist jetzt herausgeschnitten, Blatt 27 bis 29 sind leer. Auf den ersten 26 Blatt aber sind in der Zeit von 1390 bis 1480 zwar nicht ausschließlich, aber doch in der Hauptsache solche Fälle eingetragen, wo jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens in der Stadt in Haft gekommen ist, dann aus der Stadt ausgewiesen worden ist und dabei Urfehde hat schwören müssen. Leider sind gerade von den ersten beiden Blättern ziemlich beträchtliche Stücke, wahrscheinlich zu Buch- oder Schlüsselzeichen, von thörichten Händen abgeschnitten worden.

Die Herausgabe dieses Urfehdenbuches wird manchem willkommen sein, auch nachdem H. Ermisch im dritten Bande des Freiberger Urkundenbuchs das weit umfänglichere Freiberger „Verzählbuch" des 15. Jahrhunderts, dessen Inhalt dem des Leipziger Urfehdenbuches zum Teil gleichartig ist, veröffentlicht hat. Auf den nachfolgenden Blättern gebe ich daher einen getreuen Abdruck davon. Das Verfahren, das ich dabei beobachtet habe, ist kurz das, daß ich alle Zusätze und Berichtigungen, die sich in der Handschrift selbst finden, in runde Klammern, alle Ergänzungen und Berichtigungen, die von mir hinzugefügt worden sind, in eckige Klammern gesetzt habe. Die Zeitangaben habe ich natürlich am Rande aufgelöst, außerdem durch kurze sachliche und sprachliche Erläuterungen dafür gesorgt, daß auch der, der weder Historiker noch Germanist ist, wohl das meiste sofort richtig verstehen wird.*)

*) Ich bemerke nur noch, daß die persönlichen Fürwörter ihm, ihn u. s. w. meist in den Formen om und on erscheinen, die öm und ön gesprochen wurden. Die Zahlen sind noch die römischen; M ist also = 1000, l = 50, x = 10, v = 5, j = 1, iij = 3 u. s. w. Ein j mit einem Querstrich bedeutet ½, das Zeichen ß ein Schock Groschen.

In diſſem buche ſynt geſchrebin alle, dy widir dy ſtat Lipczk myt worten adir myt werkin getan habin, unde nemelich alle echtere, mordere, reubere unde ubiltetere diſſer ſtat ꝛc.

Diſſe ſint geweſt by der name, alz dy burger von Lypczk geſchint wurden:

Nickil von Berge
Jan von Berge, ſyn vettir
Fricze von der Cappellen
Hans Tirbil
Alb[recht] von Ortwinſdorf
Mertin von Ortwinſdorf, ſyn brudir
Swarcze Cuncze
Phaffe Reynhartzdorff
Heinr[ich] von Techwicz
Borcy Habenayl
Koſſicz knecht
Alb[recht] von Jhene
Der junge Liſt
Brant von Furdirſdorf
Michel von Koſſebude
Dither[ich] Mower (Das folgende iſt weggeſchnitten).

Diſſe ſint vormeldit von Nycol Rovleiſch: (Hinr[ich]) der zcu Beln ſaz von) Zcetzow und Hans von Techow, daz ſy ym habn eyn phert geboten, daz her yn wolde dy von Lyptzk vorraten.

Stantveſte, der beckin knecht, hot dem henger ſynen huſſrede by nachte gebrochin unde hot den henger wolt mordin myt geczogenem meſſere.

Hans Kunkel, beckenknecht, iſt vorwiſt durch des willen, daz er den henger wolde unwilligen und ormordin in ſyme huſe.

2. nemelich] namentlich. — 3. echtere] hier in aktivem Sinne: Feinde, Verfolger; ſonſt auch bisweilen paſſiv: die Geächteten. — 4. name] Beraubung. — geſchint] geſchunden, beraubt. Die ſchwache Form findet ſich auch ſonſt. — 15. Borcy] Tiburtius. — 22. vormeldit] angegeben, verrathen. — 24. wolde] möchte, ſollte. — 27. vorwiſt] verwieſen. Die ältere Sprache kennt nur die ſchwache Form. — 28. unwilligen] anfeinden.

Hans von der Heyde von der Nuwenstat, beckinknecht, ist vorwist durch des willen, daz er den henger ouch wolde unwilligen in syme huse.

Johannes von Bückin von Lüneburg hat mit guten willen, unbetwungen orvede czu den heiligin geswornn, daz er unße gnedigin hern ire land und lute und nemelich dy statt czu Lipczk nymer vordenkin, beteidingin nach beschedigin wil mit wortin nach mit werkin umb den angrif und gevenknisse, dy an ym durch syns hern und frundes willen, des arcztes von (Das folgende ist weggeschnitten).

Ich, D[ietr]ich Hoykinwalt, burger czu Lipczk, Barbara, myne eliche wertin, und mine erbin Henr[ich] Hoykinwald, myn brudir, burger czu Cicze, bekennen offintlich und thun kund, daz wir rechte orvede und sune geswornn und globit habin umb den offintlichin drow, den ich, D[ietr]ich Hoykinwalde, der stat czu Lipczk sal getan habe, und ume alle sache, do ich vorgnanter Dietrich Hoykenwald in der vorgnanten stat Lipczk ume gevangin bin gewest, und habin auch uffe den heyligin geswornn und globin, daz in gutin truwin stete und gancz ewiglichin czu haldene, also daz wir noch alle die unßn noch nymand von unsir wegin die hochgeborn furstin ern Fred, ern Wilhelm und ern Jergien margg. zcu Mißin, ire lande und lute, noch nymandis von irer wegin und ouch die erbern herin burgermeister und rat und gancze gemeyne der stat czu Lipczk und alle, die do mete begriffin sint, von der sache wegin keynes arges wortin wollin, noch keyne vorderunge noch anspruche numer mer getun sollin, und vorczien uns der ewiglichin. Ouch ist geteydinget, daz ich vorgnanter D[ietr]ich Hoykinwald by die vorgnante stat Lipczk bynnen dren mylen numer mer komen sal, weder czu wonende noch czu wanderne, bis also lange, daz ich in der ersamen lute burgermeisters und ratherin gnadin komen mag, und wo ich bynnen der czit bynnen dren mylen ume die stat adir in der stat besehn adir begriffin wurde, so sal ich mynes halzes vorvallin sin, und den mit keyme wergelde czu lozene. Und wir vorgnante sachwaldin habin den obgnantin wisin lutin, burgermeister und ratmannen der stat czu Lipczk und alle den, die do mete begriffin sint, vor die vorge ..... alle czu burgin gesaczt die ersam ..... lymme und Hans von der Grunow ..... Czicze, die globin vor uns und ..... wir mit yn mit eyn andir mit ge ..... die obgeschrebin globede stete und ..... ne ane allis geverde. Dez

6. angrif] Ergreifung, Verhaftung. — 12. drow] Drohung. — 13. do — ume] zu verbinden: darum. — 20. do mete begriffin sint] dazu gehören. — 21. wortin] warten, darauf denken. — 22. vorczien uns] entsagen, verzichten. — 26. ratherin] Ratsherren.

zu . . . . . wir vorgnant[in] ſachwaldin und burgin die obgnant[in] erſamen wiſin lute, burgermeiſter und ratiſlute der vorgnanten ſtat Lipczk, gebetin und uns vorwillekort, daz ſie diſe vorgnant[in] globede lazin ſchribin in der ſtat buch, die wir ſtete und gancz haldin ſollin und wollin ane argeliſt. Dis iſt geſchen noch gotis geburt driczenhundert iar in dem nunczigeſtin iare am neſtin ſunabinde noch der heiligin czwelffbotin tage, ſente Symonis und Judae. 1390. 29. Okt.

Dis ſynt, dy vorczalt ſint, alße Hans Schriber ein burgermeiſter waz, ſub anno xiiii^{c} und viii jar. 1408.

Hans Luczige, den Thomas Maſt ſan beſoyte, der ym halff ſtelen fiſche uff dem marcktte und Hans Waltheime eynen mantel.

Diße ſint vorczalt, alze Nickil Stuys eyn burgermeiſter waz, anno xiiii^{c} xv^{o}. 1415.

Heinrich, der korſener, des mullers ſon von Golus, hot die ſtad vorſworn bie ſechs milen weg[is] von ſache wegin, daz her eynem monche eyn ſwert nam unde on beſchaczte in dem nuwen kloſter und daz her des nacht[is] dicke an licht ging, unde daz ſtet czu buße, wen he der ſtad willen darumme gemachin kan.

Hans Maler, der ſnider, hot die ſtad vorſworn bie ſechs milen weg[is] von ſache wegin, daz her eynem monche eyn ſwert nam unde on beſchaczte in dem nuwen cloſter, unde daz her des nacht[is] dicke ane licht ging unde ſyn hantwerg erbeite unde waz nicht borger, unde daz ſtet czu buße, wen he der ſtad willen darumme gemachin kan.

Hin[rich] Roſener, der becker, hat dy ſtat vorſworn von ſache weghen, daz her dy ſtudenten hyw. und miſſehandelte, bye dren milen weg[is]; diß iſt geſchen, alzo Hans Schriber eyn borgermeiſter waz.

Hans Schendel und . . mpel habin dy ſtat vorſworn by dren mylen weg[is] umme ſoche willin, daz ſy mit walſſchem vorffeln [ſo!] begriffen ſint und dy ſtudenten gehouwen ha[ben]; dyz iſt geſchen, da Hans Schriber eyn borgermeiſter waz, anno ꝛc. xvi^{o}. 1417.

Bere, der murer, iſt us der ſtat gewichen, darumme daß her eynen meiſter und eynen ſtudenten hat helffin laem houwen.

---

3. uns vorwillekort] uns erboten, entſchloſſen, verpflichtet. — 8. vorczalt] verzählt, ausgeſchieden, ausgewieſen. — 10. ſan] alsbald? — beſoyte] beſagte, anzeigte — 15. beſchaczte] ausbeutelte, das Geld abnahm. — nuwen kloſter] Das Bernhardinerkloſter auf dem Brühl iſt gemeint, das 1411 gegründet worden war. Vgl. Leipzig und ſeine Bauten S. 65. — 16. dicke an licht] oft ohne Licht. — der ſtad willen darumme gemachin] der Stadt Willen darin erfüllen, d. h. die Buße bezahlen. — 24. hyw] hieb.

Lorencz Winkeler, Sydeband ſwager, und Valentin Limpach aber Fiſcher genant ſullen geben ij ß uff Petri et Pauli, und geben ſie das nicht, ſo ſullen ſie in die ſtat nicht kommen, ſie brengen denn das gelt.

Hans Lilgenwieß iſt uß der ſtat gegangen, dorumme das er dobie geweſt iſt, das eyn ſmede knecht geſlagen iſt wurden, und ſal in die ſtat nicht kommen, er brenge denn j ß. Factum ſabato poſt viſitationis ao.
1445. 3. Juli. xlv^to ſub Johanne Wachauen.

Matt[es] Hofeman von Radeberg hat vorſworn die ſtat bie dren milen durch ſyner duberie willen, die er anderſwo gethan hat.

1447. Anno ꝛc. xlvij° ſub Steffano Stuß iſt Ewalt Cropp uß der ſtat vorwieſit und hat die vorſworn, bie dren milen bei die ſtat ewiclichen nicht zcu kommen (von falſches ſaffarans wegen, den er ſich hatte angenommen zcu machen), ouch hat er eynen rechten orveden geſworn, als gewonlichen
7. April. iſt, (und ſich ouch nicht in dem lande czu beſetzen.) Factum feria ſexta poſt Palmarum.

Item eodem anno iſt eyner, genant Holczapel, der iſt ouch mit om beruchtiget von ſolliches falſches ſaffarans wegen, das ſie den gemacht haben eynteils, als dann Ewalt und Holczapel vor deme rate und ouch kouffluten bekant haben, dorumme hat Holczapel unßes hern Friderichs zcu Sachſen lande und die ſtat Lipczk zcu ewigen geczyten vorſworn, nymmer dorin zcu kommen. Factum ut ſupra.

Item Jan Gagelman von Salcze hath eyn orfrede geſworn mym hern
19. April. von Sachßen und der ſtad Lipczk 4. feria poſt octavam Paſcae anno M cccc xlvij jare.

Junge Schober hat gehawen nach Haſen dem fiſcher, und iſt in dem vordinge geſchen, dorumme ſal er deme rate j nuwe ß gr. und deme richter ſin gewette geben, das ſint lx ſchillinge, und die wile er ſullich ß und gewette nicht gibbet, ſo ſal er in das wichbilde der ſtat nicht kommen
28. Juni. Factum ſub Steffano Stuß anno ꝛc. xlvij° feria quarta poſt Johannis baptiſtae.

Olcop hat nach eynen gehawen uff ſenth Jacuffs kirchoffe, und iſt geſchen in dem vordinge, und iſt ouch eyn vorlumnter man, das er eyn morder ſie. Dorumme ſo hat in der rat heiſſen uß der ſtat gehn und dorin nicht zcu kommen, er gebe denn deme rate x ß und deme richter ſin

9. duberie] Dieberei. — 12. angenommen] angemaßt, herausgenommen. — 25. in dem vordinge] in der Zeit, wo in der Stadt Gericht gehalten wurde. — 27. gewette] Buße. — 31. ſenth Jacuffs kirchoffe] Die Jacobskirche ſtand im Naundörfchen. — 32. vorlumnter] verläumdeter, übel berüchtigter.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Item Jan Gagelina von Saltze hath
eyn orfrede gesworn mym herrn von
Sachsen vnd der stad Lipczk [illegible] post octavam
pasce anno M CCC xlvij jare

[illegible]

[illegible]

Teodericus Juge vō warburg vnd claws
krangsbar von lubeg habn mym heren von
Sachzsn vnd d' stad eyn orfrede getan ano
m cccc xlvii

Katheme von myessn dynff dem
frawe huse waz vß vor wyset daz sye
geczegn wart sy hette eyn korelln pat'
noster gestolln ano xlvii

Orthye vß der marg lyß dyselbige
katthemme yn seczczn vnd sprach sy hette
er daz korelln pr nr gestolln vnd
konde daz nff sy nicht bregn darvm
synt sy beyde vor wyßet ano xlvii

Daniel ruse eyn korsener vō Sampt' belins
des korseners knecht hat eyn orfrede gesworn dem
rate vnd sal vß d' stad gen vnd nicht her yn her
sal v schog dem rate geben dar vm daz er i belins
huse den frede brach

gewette, lx schillinge. Factum sub Steffano Stus ꝛc. xlvij° feria quarta post Johannis baptistae, und hat ouch eyn orvede gsworn ꝛc.

Teodericus Junge von Warburg und Claws Krangsbar von Lubeg haben mym heren von Sachßen und der stad eyn orfrede getan anno M cccc xlvij.

Katherine von Myessen, dy uff dem frawen huse waz, yß vorwysset, daz sye geczegen wart, sy hette eyn korellen pater noster gestollen. Anno ꝛc. xlvij.

Orthye uß der Marg lyß dy selbige Kattherine yn seczczen und sprach, sy hette or daz korellen pater noster gestollen, und konde daz uff sy nich brengen, darum synt sy beyde vorwyßet anno ꝛc. xlvij.

Daniel Ruse, eyn korsener von Sampter, Belins des korseners knecht, hat eyn orfrede gesworn dem rate und sal uß der stad gen und nicht heryn, her sal v schog dem rate geben, darum daz er in Belins huse den freden brach.

Peter Heyne debet dare j ß pro pena, quod lusit. Dixit se non habere. Debet exire civitatem et non intrare, nisi prius deberit sexagenam novam. (Durchgestrichen. Am Rande:) Debit.

Peter Meylaw hath eynen orfrede gesworn mym hern von Sachßsen und der stad, und sal nummer yn dy stad kommen; her waz beruchtiget in Pawel Fricz̄hzen huse ꝛc.

Dy wyse Ylze und ore tochter Lucia haben eynen orfrede gesworn, ut prius, und haben vorsworn dy stad und unser heren land, nummer mer daryn zcu kommene, darum daz dy mutter dy tochter gelt or hyß brengen, daz gestollen hatte [so!], und ander sache, da sy mete beruchtiget waren.

Ulrich, zcu senthe Domas waz er eyn dyner, her waz ouch in dem burger keller, und Vallentin Franczen soen, dy waren byenander und snetin dy vassinge uff myt hecten und namen dy hechte dar uß, da waz Kogelchen by und hilt dy huthe; der selbige Ulrich und Vallentin synt weg geloyffen.

Bertold Draschewitcz had orfede gesworn und had dorczu dy stad und ouch myns hern land vorsworen by dryen mylen wegis, dorumme das om dy stad vorboten was, und gingk ane lowbe weddir heryn.

---

7. geczegen] geziehen. — 9. yn seczczen] einsetzen, verhaften. — 27. senthe Domas] im Thomaskloster. — 29. vassinge] Fässer. — 30. hilt dy huthe] hielt Wache. — 34. ane lowbe] ohne Erlaubnis.

Item Jacuff Hofeman von Dresden hat [so!] durch mancherley uffloùffte und sins heymelichen stechens willen, das an ym besehn was wurden, die lute zcu beschedigen, uß der stat gewiest, und hat die stat vorsworn, in die stat nach bie drien milen weges darumb nicht zcu kommen. Factum sabato
1449. 16. Aug. post assumptionis Mariae anno ꝛc. xlix.

Item Nickel Prebischen von der Swydenicz hat eynen gestochen, mit dem er sich beveht hat, und hat gespelt; der sal deme rate geben funff nuwe ß gr. vor spelgelt und wichfrede und sal in die stat nicht widder kommen, er brenge denn das gelt. Factum sub Johanne Sydenheffter ꝛc.
10. Dez. feria quarta post conceptionis Mariae anno ꝛc. xlix°.

Thomas Martir, dem ist sin burgerrecht uffgesaget und von der stat vorwiest, dorumme das er mit Roselers sone bie Kemberg eyme eynen butel mit etlichem gelde genommen hatte. Factum sabato post purificationis anno
1450. 7. Febr. domini ꝛc. quinquagesimo. (Durchgestrichen. Dafür das folgende:)

Kirstan Roselers son hat eynem gebur bie Kemberg eynen butel mit gelde abegerissen, als er von der stad wegin unßm hern zcu dinste geschickt was, darumb sal er bie eyner milen wegis in die stat nicht kommen und hat unßm hern und der stat eyn orfride gesworn, davor habin gelobit
14. Febr. Michel Roseler sin vater und Albrecht Suramp. Factum sabato Valentini anno ꝛc. ut supra.

Item eodem die ist Burckart Schuster von Polczen heissen uß der stat gehn und nicht widderkommen, er brenge denn iij ß und lx schillinge, dorumme das er in Michel Werners huse in dem vordinge ufflouffte mit geracktem messer machte ꝛc. anno ut supra.

27. Juni. Anno domini M° cccc° quinquagesimo an sonobent noch Johannes [so!] baptistae had orfede getan Hans Jan, Heinrichs son von Utricht, et fuit famulus monachi directi domino Merßburgensi.

4. Juli. Anno domini M cccc quinquagesimo sabato post Petri et Pauli sub doctore Jacobo proconsule ist uß der stat gewyst Hans Rotaw, der do bekant hath, er habe eynen rinck gestollin, und ist sust auch for beruchtet, der alsdann orfede gethan hath ꝛc. Auch sal er by dren milin nicht by der stat syn. (Durchgestrichen. Dafür von andrer Hand:)

Anno domini M cccc quinquagesimo sabato post Petri et Pauli sub doctori Jacobo ist uß der stad gewyst Hans Rotaw und hath bekant, er habe eynen ryng gestollen, dar czu ist er vor beruchtiget, daz [so!]

24. geracktem] erhobenem. — 30. for] früher, von früher her.

alzdan orfrede gethan hath, und ſal bye dryen mile weg[is] nicht bye der ſtad ſyn.

Anno domini M cccc quinquageſimo [ſo!] an der mithwochin poſt puri- 1451. 3. Febr.
ficationis Mariae iſt vorweyßit und hoth dy ſtat vorſworin Anna Nyczin, dy do wonit czu Lewcz.

Eß haben Stephan Roten ſyn pfert genommen und (Roten) gefangen diße nochgeſchr[ebene]: Engelhart Steynbach, Nickel von Mackewicz, Heintze Mertin, Claus Warmbecke.

Anno domini M° cccc° lj° an der metewochen nach Petri ad vincula 5. Aug.
hath Nickel Singer vor deme burgermeyſter Thommel und eyme ſytczenden rathe eyn orfrede geſworn und dy ſtad by eyner mylen wegis zcu myden, dorumme das er eyner fryen frawen uff deme huße dy waden uff sneyth, und eyn man in wichbilde fluegk, und hee ſal in dy ſtad (nicht) gehen, hee brenge denn eylff nuwe ſchock.

Anno domini M cccc lij ſub Reinhart Steubin viceproconſule ꝛc. hath [ſo!] 1452.
Hans Heilo geheiſſen uß der ſtat gehn und nicht wedder dar inn kommen ane des rat[es] willen, darumb umb iſt bewuſt geweeſt, wer Hannße Gebuwer gehauwet und ermordet hatte, das er dem rate nicht zcu wiſſen tat, ſo er doch ir dyner und nachtczirkeler was, und ſollich untat geſchach, do her czirkeln gegangin was.

Item Veſter, der ein luter was zcu ſente Niclauß, der wart uft obir-findig in eebruche, deß er ſich nicht hath gemeſſiget, darumb hath man ön heiſſen weg und uß der ſtat gehn und nicht wedder inn kommen, er brenge denn x ß . . . geldes zcu buſſe. Factum ſub Reinhart Steuben ꝛc. anno domini ꝛc. lij.

Item Clauß Bremer von Weßebade iſt vorwyſt wurden umb etlichs ſpilß willin uß der ſtat und nicht wyddir darinn czu kommen, er brenge dann eyn bertícht ſchogk czu buße. Factum ſub Reinhard Steuben ꝛc. anno domini ꝛc. lij°.

Item Conrad Smid von Wetter iſt vorwyſt wurden umb etlichs ſpilß willin uß der ſtat und nicht widder darinn czu komen, er brenge dann eyn bertícht ſchock czu buße. Factum ut [ſupra].

Donat Frolich alias Spitzkirche und Hans Schober ſint gewichen uß der ſtat umb ſpilß willen, das ſy czwene arme geſellen von Gera das or

17. umb] ihm; verſchrieben für om. — 19. nachtzirkeler] Nachtwächter. — 20. czirkeln] die Runde machen. — 21. Veſter] Silveſter. — luter] Läuter, Glöckner. — obirfindig] betroffen, überführt. — 28. bertícht] bärtig. Die Groſchen mit dem bärtigen Judenkopfe hießen bärtige oder Bartgroſchen. — 34. das or] das ihre.

bußlich abegewunnen und getuscht haben. Factum sub Johannß Tummel burgermeister Anno domini ꝛc. xlix [so!]. (Im ist xiiij tage ein gleite gegeben vom sontage noch Martae anno ꝛc. lx quarto.)

Peter von Berge hath eynen durch daz muel gestochen in der stad in eyns burger vier phelen, darum hath man on uß der stad heisin gehen und nicht weder yn, er brenge denne dem rath eyn schog und dem richter syn wette, wenn daz ist ym vordinge geschen. Factum sub doctori Jacobo
1453. anno ꝛc. liij°. (Gestrichen. Nachgetragen:) Debit xl gr.

Anno ut supra ist Hans von Pirne offinbar in ehbruch funden uff dem fryhen frauwenhuse, darumb ist om gesaget, das [er] by dry jarn in by stat noch in der stat gerichte adder wichbilde nicht kommen sal von den
20. Mai. nehsten pfingisten (anzcuhebin beß) obir dry jar. Factum sabato post Cantate anno domini ꝛc. liij sub doctore Jacobo.

7. Juli. Anno domini ꝛc. l tertio sabato post visitationis Mariae hat Peter Refelt orfrede geswor, davor hat Hans Knappe gelobit, das der stete sulle gehalden werden, umb sachen willin, by Sontag widdir on hathte, by ist boucht.

Peter vom Hayne und Rupprecht haben in der stat gerichte gefrevelt und den fronen geslagen und gerauft in sinen geschefte von sins amechts wegen, darumb sint sy vorwyset, beß dar ir iczlich ij ß brenge zcu busse.
1454. Factum sub doctore Jacobo anno ꝛc. liiij.

Anno domini ꝛc. liiij sub Johanne Tummele. Deneax von Dresden mit ander mehr geselschaft hath einen armen gesellen in einem birhuße geschaczt und gebuß und richter gesaczt darczu, darumb sal er in die stat nicht kommen, er habe denn iiij ß bracht, das hath er geswor und auch
24. Nov. einen orfrede. Factum sabato post Elizabeth.

Eodem anno ut supra ist Peter Henkendorff umb der obgeschr[eben] sachen auch vorwyset, das [er] hatte sich vor einen richter ußgegeben, und sal nicht her inn kommen, er brenge denn iiii ß. Item er hath besait Balczar Schindele und Nymande, das die auch do bey geweest syn.

Anno domini ꝛc. sub Johann Tummel habin sich disse nachgeschrebenn, Nickil Botchir von Erffurt und Hans Swartze, in dem vordinge geslagin und sint vorwysset, das sy nicht her in gen sullin, iczlicher brenge denn ein
8. Dez. schog. Am sonnabende nach Nicolay.

---

1. getuscht] getäuscht, betrogen. — 7. wenn] da, weil. — 19. amechts] Amts. — 24. richter gesaczt] einen angestellt, der sich für einen Richter ausgeben mußte; vgl. das folgende. — 29. besait] besagt; vgl. S. 7.

Item die (eodem) ist Hans Huter vorwyst, dorumb das er einen zcu Mertin Kolir, dem snyder, gehauwen hat in dem vordinge, und sal nicht her inkomen, her brenge denn vihr ß.

Steffan Schulde was von dyberye wegen in gefengniß kommen, dem hath man gnade gethan und von der stat vorwyßet, er hath auch die stat vorsworn und mit eiden vororfredet, da vor syn burge wurde in einem schyne Peter Falkenberg, burgermeister zcu Franckfurt, und meister Nicolaus Beßko. Factum sub Johanne Tummel proconsule. Factum sabato post Epiphaniae anno domini zc. lv. 1455. 11. Jan.

Benedictus Kyl hath ein uflaust gemacht in Gunter Goltslegers huße, darumb ist er von der stat vorwyßet, beß er (eyn) nuwe ß zcu busse brenge. Factum ut supra, die zc. anno.

Anno domini zc. l quinto sub Reynhart Steubn hath Hans Sachße, ein wechter uff dem hoen torme, fromde lute enuff geladen und do cechen un spylen lassen und vehl unfur tryben, darumb hath on der rat heissen uß der stat gehn und nicht wedderkommen, he brenge denn iiij ß zcu wandel.

Thomas Auwener von Bendorff wolde den gefangen Behmen uß dem hoen torme ußgehulffen haben und ist auch sust mit diberye, die er anderswo gethan solde habin, vorbracht, darumb ist er uß der stat und alle unß[e] gnedigin hern lande vorwyst und hath die vorsworn und auch einen orfrede gesworn, also gewanlich ist. Factum sabato post Reminiscere anno domini zc. l quinto. 8. März.

Hans Czechener von der Wyda hat ein orfede gesworn unßern genedigen hern und oren landen, kein arg nymmermer zcu zcu gigen noch zcu dencken, noch nymant von sinen wegen.

Hans Craß der junge hath mit deß schencken fründinne einen anslag gemacht, das sie Nicolayn abetragen solde etlich gelt . . . . . umb vehl ander grobe stucke, die er an frauwen und juncfrawen gethan hath, die nicht not syn hie zcu schryben, sunder im rate gnugelich gehandelt syn, darumb wart er x tage in den torm geleget, darnach . . . . . öm ein bußße daruff gesaczt, das er xx ß

1. zcu Mertin Kolir] in Köhlers Hause. — 6. einem schyne] einem Bürgschaftsscheine. — 14. hoen torme] Er stand an der Stadtmauer, am Ausgange der heutigen Universitätsstraße. — 15. unfur] üble Aufführung, Unfug. — 17. wandel] Ersatz, Buße, Strafe. — 25. gigen] jechen, d. i. sagen; vgl. urgicht, Aussage. — 28. abetragen] wegnehmen.

zcu dem gebuwe gebin sal addir xxiiij ruten vorliren, und ap er das gelt nicht hath, so sal er so lange uß der stat gehn und darinn nicht kommen, beß
13. Aug. er sollich gelt brenget. Factum sub Reinhart Goltsmid proconsule feria 4ta post Laurentii anno domini ꝛc. l quinto. (Dieser ganze Eintrag ist durchgestrichen und nur noch teilweise und unsicher zu lesen. Am Rande steht:) debit v ß.

Sczelschner, der nackte drabante, hath von den luten gelt genommen, zcu zcirkeln, und sie versumet, hath auch vom statschencken gelt genommen, wassir zcu czyhen und zcu gyssen, und wolde das nicht thun, und ist gancz unnutcze geweest und ful, darumb ist her geheissen von der stat gehen (beß) er brenge eyn ß gr.

1456. Anno domini ꝛc. l sexto sub doctore Jacobo proconsule. Prossin tochter, die den messirsmid hath, die hath ein offinbare dube begangen und eine tunne, darinn funff ß herings warn, uff dem marckte beß abendes genommen und in ire kammer under den bonen gewelczt, also haben die frauwen gemeynlich der stat vor sie gebeten, hath der rat solliche bete auch ire jugent und das sie beßher guts geruchts geweest ist, angesehen, und hath sie deß gefencknis loß gegebin und deß lebens gesichirt, und uß der stat gewyßet, also hath sie einen orfrede und auch die stat vorsworn, nummer mehr darinn zcu kommen, doch irleubete or der rat, in ir huß zcu gehen und beß uff nehsten dornstag darinn zcu bliben und uff dornstag
22. Febr. uß der stat zcu gehen. Factum ut supra, am sonnabend noch Esto mihi.

Paul Huter hath eine hure uff der fryheit geslagen, darumb ist er geheissen von der stat gehn und nicht erinn komen, er brenge denn die ge-
18. März. saczte busse, das syn x ß. Factum anno quo supra sabato post Reminiscere.

Mussichel, ein fleischer knecht, hath den wichfrede gebrochen, darumb ist er geheissen von der stat gehen und nicht darinn kommen, er brenge denn eyn ß zcu busse.

Haße, ein fleischir knecht, hath den wichfrede gebrochen, der ist vorwißet und sal nicht wedder erinn kommen, er brenge denn eyn ß zcu busse.

Nykel Moller, eyn czymmerman, hath eynen zcymmerman gestochin, gnant Rudier, darum sal er uß der stad gehin und (nicht) eryn, er gebe denne eyn ß. Factum sub doctori Jacobo anno ꝛc. lvj.

Benedictus Futerhecker hat eine frauwe uff dem frauwen husse geslagen, der is denn zcu der stat geheissin ußgehn und nicht widder herin

1. zcu dem gebuwe] zum Bau. — 8. gyssen] im Garten des Stadtschenken? — 12. dube] Diebstahl. — 14. bonen] Bühnen: so hießen schon die im alten Rathause befindlichen Kramläden. — 15. gemeynlich] gemeinschaftlich. — 16. angesehen] beachtet, berücksichtigt.

zcu komen, her brenge denn czehn ſchogk. Anno et proconſule ſub doctore Jacobo quo ſupra.

Andres, der Roſinhaynynn man, hat ſyn wip gar uſte totlichin geſlagen und gewundet und ſich an keyne buſſe und ſtraffunge gekart und hath itczunt abireins kampfer gewundet in das heubt, darumb hath on der rath und der richter laſſin ſwern zcu den heyligen, das er eß fredelichin halden ſolle mit der frauwen und mit ydermann, und on geheiſſen von der ſtat gehen und nicht in das wichbilde noch in [die] ſtat kommen, er brenge denn v ß zcu wandel und zcu buſſe. Factum ſub doctore Jacobo procon- ſule ꝛc. anno l ſexto.

Anno domini ꝛc. lvij. 1457.

Einer, gnant Guteſmutelyn, hath einen butel, darinn ein alt ß geweeſt iſt, abegeſnytten, darumb iſt er vorwyſt, und [hat] vorſworn bey ſechs myle wegen [ſo!] gein Lipczk nicht zcu kommen, er hath auch eine orfrede geſworn. Factum anno ꝛc. lvij ſabato poſt Corporis Chriſti. 18. Juni.

Nickel Sußemilch, ein topper, hath einen geſtochen, iſt er geheiſſen uß der ſtat gehen, beß her j ß zcu wichfrede brenge. Factum ſabato poſt 25. Juni. Johannis baptiſtae.

Heynrich Francke von Crymſchaw hath eine derne uff dem frauwen huße mit einem ſteyne gewurffin, das man ſie vor tot gehandelt hath, darumb iſt er geheiſſin von der ſtat zcu gehen, und nicht wedder erinn zcu kommen, er bezcale dem rate denn x nuwe ß. Factum ſub Johanne Tummel proconſule ꝛc. (anno) lvij.

Leppiſch, ein korßner, hath den meiſtern deß hantwercks vehl ſmaheit bewyßet, er hath auch wedder der ſtat geboth (gar uſte) geſpylt und getoppelt, darumb iſt om zcu wandel geſaczt x gulden und das (er) vorborge, fredelich zcu leben; die wyle er das nicht tut, ſal er uß der ſtat gehen und nicht erinn kommen, er brenge denn ſollich gelt. Factum anno et proconſule quibus ſupra. Factum ſabato poſt Allexii. (Durchſtrichen. Am Rande ſteht:) 23. Juli. debit v alde ß, ceterum remiſſum, ſed injuria.

Claus Holczſchuer, deß famulus ſon, hath eine frauwe geſlagen und den frede aldo gebrochen, er hath ſich auch vor uſte vorgeſſin, das om

---

5. abireins] abermals. — kampfer gewundet] eigentl. kampfbar verwundet. Kampfbare Wunden hießen urſprünglich ſolche, wegen deren auf gerichtlichen Zweikampf angetragen werden konnte, alſo beſonders ſchwere Wunden. — 20. gehandelt] angeſehen. — 24. ſmaheit] Verachtung, Beſchimpfung. — 25. getoppelt] gewürfelt. — 26. vorborge] verbürge. — 32. aldo] näml. auf dem Frauenhauſe.

alles zcu gute ist gekart beßher. Also ist er geheissen von hinne gehen und nicht darin kommen, er bezcale denn x ß noch der stat kor. Factum
30. Juli. sabato post Jacobi anno quo supra.

Nickel Borgaw von Mockeren hath einen mölknecht in der barfussin möl vor zcwen jaren irmordet, darumb ist er in die achte gethan, und ist dornoch wedder herinn gegangen und also zcu gefencknisß kommen, in dem gefencknisß er eczliche czyt unsynnig und rasenn ist wurden, darumb hath man on an dem lebin geschont. Also hath man on von der stat vorwyset, und er hath einen orfrede geswornn, er hath auch die stat bey zcwen mylen versworn, und dissse nochgeschrebin, Hans Tute zcu Rotaw und Bartel Webel, syn stifvater zcu Mockerin, haben vor ön globet, das er das also halden
24. Sept. solle. Factum sabato post Mauricii anno domini ꝛc. quo supra.

Nickil Heldeners wip hath eine frauwe von Halle, die ir halbe swester ist, uff dem rathuße geslagen, darumb [sal] sie in die stat nicht kommen, sie brenge denn x ß zcu bussße adder vortrage sich mit dem rate. Factum die ut supra. Eß ist ir ernoch vergeben.

Voit, ein loße geselle, und [so!] hath ufte in birhusern gespilt, do er zcu leczt inngesaczt ist wurden in die zcirkel stobe, do hath er den ars zcu dem fenster uß gekart, darumb und ander sache mehr ist er geheissen uß der stat gehen, und sal nicht wedder herinn kommen, er brenge denn iij ß.
22. Okt. Dorobbir hath er einen orfrede geswornn. Factum sabato Severini anno quo supra.

Paul Lindenhart von Wenigen Zschocher hath einen gestochen zcu Rülen, darumb sal er dem rate zcu wichfrede gebin j ß. Er hath auch uff der Nuwestrasße gespilt, das der rat acht uff x mal, und sal vor iczlich mal xx gr. gebin, und ist geheissen von der stat gehen und nicht wedder heryn kommen, er brenge denn sollich gelt. Gehet er binnen deß eryn, sal man om die augen uß stechen.

Oßwalt Finger hath auch gespilt, darumb ist er heyssßen von der stat gehen, beß er xx gr. brenge. Factum anno quo supra.

Kirstan, Zczelschin frund, ist in einem ufflaufte begriffen bey studenten, er hath in vergangen zcyten mancherley obirfarunge gethan, dorinn man om allzeyt gunst bewyß hath. So im alles unhulflich ist, hath on der

1. zcu gute gekart] verziehen worden. — 2. kor] Willkür, d. i. Polizeiordnung. — 15. vortrage sich] vergleiche, versöhne sich. — 18. zcirkel stobe] Wache, wo sich die Zirkler aufhielten; vgl. S. 13. — 23. Wenigen Zschocher] Kleinzschocher. — 24. zcu Rülen] in Rülens Hause; vgl. S. 15. — Nuwestrasße] Neustraße; so hieß das vordere Stück der heutigen Nordstraße. — 25. acht] schätzt. — 32. obirfarunge] Übertretung. — 33. So im alles unhulflich ist] da bei ihm alles nichts hilft.

rat heiſſen uß der ſtat gehen, und das er bey drey jaren er inn nicht kommen ſolle; noch ußgange dreyer jaren, ſo ſal er an deß rats gunſt kommen. Factum ſabato poſt purificationis anno ꝛc. I octavo. 1458. 4. Febr.

Nickel Ohome der ſchuſter knecht, der by Kyle was, had eyn ſtudentten in eyn ore gehaywen, dorumme had oen der rath heyſſen uß der ſtad gehen, und das her by zcweyen jaren heryn nicht kommen ſulle; nach ußgange der zcweyer jare ßo ſol her an des rathis gunſt komen. Factum feria 4ª poſt Dorotheae virginis anno ꝛc. Iº octavo. 8. Febr.

Thalomons ßon, Blaſius genant, ſal eyn jaer uß der ſtad ſin, dorumme das er eyn priſter ſulde geſlaen habe, und hee was by vyl ufflowfften was geweſt; ußgehende deme jare ſal er an des rathis gunſt komen. Factum am donnerſtage nach Dorotheae anno ꝛc. Iº octavo. 9. Febr.

Anno domini ꝛc. lviii. Kylian, ein furman, hath den wichfrede vor der burger keller gebrochin und einen buwer geſlagen; darumb iſt er geheiſſin uß der ſtat zcu gehen und nicht wedder herinnzcukommen ane deß rats willen. Factum ſabato poſt Judica ſub Reinhart Steuben ꝛc. 1. April.

Einer, Hans von Wirczburg gnant, iſt von boßer geſelſchaft in gefenckniß komen, auch umb vordechtige dube, und iſt von vorbete ſiner guten frunde und lantlute loß gelaſſen, und hath einen orfrede geſworn, ſich nicht zcu rechen noch nymande deßhalben anzculangen, auch nicht zcu vorhengen noch zcu ſchicken, alſo orfrede recht iſt.

Matt[es] Herffart iſt auch in ſollichr obgeſchr[eben] wyße in gefenckniß kommen und von bete wegen loß gelaßen, alſo das er einen orfrede geſworn hath, ut ſupra.

Idem hath geſpilt, darumb iſt er vorwyß, beß daß er j ß zcu buſſe brenge. (Durchgeſtrichen. Am Rande:) Reconciliavit.

Nickel, Koler gnant, iſt in dube obirfunden, vor den habin die burgerinnen alhir gebeten, das on der rat loß hath gelaſſen, der hath auch ein orfrede geſworn, alſo gewonlich iſt, und hath die ſtat vorſworn bey x milen weges, und hath das vorborget mit den ſeteler in der ſtat myte, mit dem ſeyler, ſynem ſwager, und mit Jorgen ſchuſter ꝛc. Factum anno quo ſupra ſub proconſule praenominato.

---

2. an deß rats gunſt] ohne des Rats beſondere Erlaubnis. Vgl. S. 23. — 17. von] wegen. — 18. von vorbete] auf Fürbitte. — 27. obirfunden] betroffen; vgl. S. 13. obirfindig. — 30. ſeteler] Sattler. — myte] Miethhaus; der Sattler wohnte alſo in einem Hauſe, das der Stadt gehörte, zur Miethe.

Hans Muſſart von Bach hath obbir ſpile gefrhertet, der iſt loß gebeten und hath die ſtat verſworn bey x mile weg[es] und einen orfrede auch geſworn. Factum anno quo ſupra.

Hans Keye iſt zcu gefencknіß kommen und iſt keyne warheit ernoch gefunden; der hath einen orfrede geſworn zcu der czyt, alſo er loß gelaßen
10. Juni. wart. Factum ſabato poſt Bonifacii anno et proconſule quibus ſupra.

Levyn Gotcze hath den wichfrede gebrochen, der iſt geheiſſin uß der ſtat gehen, beß das er ein ß brenget.

Hans Herſſelt iſt auch in gefengniß kommen und der ſachen nicht obirfundig wurden, hath einen orfrede geſworn, alſo er loß gelaßen wart. Factum anno et die quo ſupra.

Kirſtan Horn hath eine frauwe uff dem fryhen huße geſlagen, darumb iſt om die ſtat verbotten bey x ſchocken, anno et die quo ſupra.

Claus Dreſden von Halle und Heincze Winter von der Nuweſtat wurden in gefengniß bracht von eins geſchichtes, das zu Skudicz ſulle geſchehen ſyn, und do ſie eczliche czyt geſeſſen haben, haben ſie einen orfrede geſworn, alſo recht iſt, und darobbir hat Auſten Dreſden und ſine ſone vor den gnanten Claußen iren ſon den ofrede [ſo!] vorborget, und globen, das der gehalden ſolle werden; ſo iſt Claus Dresden vor Heincen Wincer
21. Juni. burge wurden, das der den ofr[eden] auch ſolle halden. Factum 4. feria, die Albani.

Lorencz Meyler und Hans Hercz, ſind gorteler, haben den wichfrede gebrochen in dem vordinge, darumb ſint ſie geheiſſen uß der ſtat zcu gehen, beß ſo lange das ſie den wichfr[ede] vorbeſſern iczlicher mit einem ſchocke, und darobbir dem richter wetten, alſo in dem vordinge recht iſt. Factum
21. Juni. ut ſupra anno et proconſule, 4. feria, die Albani.

Oſterrichir, ein korßener, hath ſich mit ſtudenten uft geerret, und den meiſtern die geſellen wollen entſpennen, darumb iſt er in gefencknіß kommen und hat einen orffrede geſworn gen iczlichen, den ſtete zcu halden.

Eine fryhe frauwe, gnant Hedewig Sleſyerinn, und eine, gnant Gryte Frenckynn, haben ſich under einander gezcweyet und mancherley uffleufte gemacht, darumb ſint ſie geheiſſen von der ſtat gehen und nicht her inn
8. Juli. zcu kommen, ir iczliche brenge denn eyn nuwe ß. Factum feria ſabati, die Kyliani.

---

1. gefrhertet] geſchwindelt, von frihart, Freihart, d. i. Bummler, Strolch, Schwindler, Lump — 4. ernoch] hernach. — 15. von eins geſchichtes] wegen einer Begebenheit — Skudicz] Schkeuditz. — 25. wetten] das Gewette bezahlen; vgl. S. 10. — 27. geerret] geſtritten. — 28. entſpennen] abſpenſtig, abwendig machen.

Glorius, der Paul Beckerinn son, ist vorwyst geweest bey einer bußen, der ist ane laube und bußte herinn gegangen und [hat] grossin frevel in der barfussin mol begangen, den mölknechten mit frevel ir essin genommen und gedrungen, das sie om tissche decken müchten, dorobbir hath er begangin firherterye, darumb ist om zcu bußte gesaczt x ß, und ist geheissin uß der stat zcu gehen und nicht herinn zcu kommen, er brenge denn die x ß. Factum anno quo supra feria 4 post Allexii. 19. Juli.

Hans Richter von Torgaw hath einer armen frauwen gedrauwet zcu notczogen in Grundemans hußte, und sie gefloycht, das sie von dem banßen gefallin ist, om eczliche gesellen gewegeloget [so!], darumb ist er ingesaczt und hath dornoch eine orfrede gesworn, und ist geheißen uß der stat gehen und nicht herinn kommen, er gebe denn j ß zcu bußte.

Jorge Benisch hath gar ufte gespilt, darumb ist er geheissin uß der stat gehen und nicht wedder herinn zcu kommen, er gebe denn x alde ß zcu bußte. Factum 4. post Elizabeth. 22. Nov.

Wynecke hath auch ufte gespelt, ist er auch geheissin uß der [stat] gehen, beeß er x alde ß brenge.

Heincz Lutensleger hath auch ufte gespilt, ist er auch geheißen uß der stat gehen, beeß er x alde ß brenget. (Die letzten drei Einträge durchgestrichen: am Rande steht:) Contentos fecerunt se.

Conradus de Friberg von Prißke ist nicht student geweest und hath sich doch vor einen studenten gehalden und ist mit studenten in einem ufflaufte gefunden und in gefengniß kommen; also ist er geheissin von dannen gehen und nicht weddir erinn zcu kommen, er brenge denn eyn ß.

Einer gnant Sygemund ging (und gab sich uß) vor einen studenten alhir und was nicht student, der hatte eines burgers sone, Talme genant, gedrauwet und om in syn huß gegangen und darinn gedrauwet, also ist er in gefencniß kommen; also er deß loß ist wurden, hath [er] einen orfrede gesworn, davor haben gereth Nickel Moller und Hempel Messingslaher in einem schyne, jhenen zcu einem irschrecken, der rat hath on abbir zcugesaget, eß solle on unschedelich syn. Factum sabato, octava Epiphaniae. 1459. 13. Jan.

Anno domini ꝛc. lix° sub doctore Jacobo proconsule. Nicke[l] Hornig (von Sayda) hath einem in sente Thomas kirchen den butel geoffent und hath om doch nichts eruß genommen, und jhener ist das gewar wurden,

5. firherterye] Freihärterei; vgl. S. 19. — 9. notczogen] notzüchtigen. — gefloycht] geflüchtet, gejagt. — banßen] Scheunboden. — 22. gehalden] ausgegeben. — 26. Talme] Bartholomäus?

alſo iſt er in gefengniß bracht, und er hath einen orfrede geſworn und die ſtat verſworn, das er darinn nicht wolle kommen, noch bey dry mile weges darczu ane deß rats wille.

Hans Pfyl was ein geſelle uß dem hove georlaubet und hath fleiſſcher geſellen in dem vordinge geſlagen, auch geverlich ſpil getreben, darumb iſt er uß der ſtat gegangen heiſſen, nicht wedder erhin zcu kommen, er brenge denn ij ß vor wichfr[ede] und gerichts buſſe.

Otte Weideman, der Lichtenfels, was ein ſtudente und wart deß nachts mit mortlichir wer uffgehalden adder begriffen, und wart inngeſaczt, alſo ein ſtudente, eß wart auch dem rectori vorkundiget, und wart mit laube deß rectoris wol bey firczen tagen gehalden, und ſo hatte er vor ufte ufflaufte gehath, er was auch ein wynſchencke geweſt, und ein monch wurden und lyff weddir eruß, alſo wolde ſich die unverſitete ſin nicht mehr annemen, und gab dem rate macht, mit om zcu thune, was on fugte, alſo hath om der rat die ſtat verbotten zcwei jar, ein jar ſlechts, das ander jar uff gnade, und er hath eß glob[et] alſo zcu halden, eß were denn, daß er ein monch weddir wolde werden, ſo muchte er alletage wedder erinn gehen, er hath auch daruff ein orfrede geſworn uff den heiligen, das er ſich gen nymande rechenn wolle, wedder mit rechte adder mit gewalt ꝛc. Dobei was Valentinus . . . . ., Criſtofel undervoit, Jacoff Mittenenzcwei und ander
29. Sept. mehr gleubige. Factum ſabato Michaelis anno domini ꝛc. lix°.

Schencke Heynrich hath ufte geſpilt, gehurt und in den wynkellern gelegin, ſo er doch ein eelich wip hath, darumb iſt er uß der ſtat georlaubt, beß
18. Okt. ſo lannge das er eyn ß brenngt. Factum ſabato poſt Dyoniſii anno quo ſupra.

Hans Junchman, anders Kolbel gnant, hath den wichfrede gebrochen, darumb iſt er uß der ſtat geheiſſin gehn, beß er j ß brenge, et habet dila-
(25. Dez.) tionem uſque ad nativitatem Chriſti.

Kleyn Enchen von Egra und Ketha von Wydenhayn, fryhe frauwen, haben eine erbar fromen frauwe angegriffen und wolden ſie zcu ſich czyhen und haben or doch groß unrecht getan, darumb ſint ſie vorwyſt und haben die ſichen[?] verſworn bey dreen mylen.

Kolbel gnant, ein tageloner, hath manchfeldige unfur getan, und iczt nehſt hat er eine frauwe totlich vorwundet, darumb iſt er von der ſtat vorwyſet, erinn nicht wedder zcu kommen, er brenge denn x ß.

---

9. alſo] als. — 13. eruß] aus dem Kloſter. — 14. on fugte] ihm beliebte. — 15. ſlechts] ſchlechterdings, unbedingt. — 21. gleubige] glaubwürdige. — 23. georlaubt] entlaſſen. — 31. ſichen] So ſteht deutlich in der Handſchrift; wohl verſchrieben. — 32. unfur] vgl. S. 15.

Sub Reynhartt Steube proconsule anno ꝛc. lx primo. Hans Buteler, 1461.
ein buteler knecht, hat mancherley unfur begangen, er hat einem einen degen, dem andern ein messir deß nachtes und (ist dorbei geweest, das) einer dernen einen mantel genommen, und den vorholin gehalden (wart), und ist sust in manchfeldigen uffleuften geweest, darumb ist er uß der statt gewyst, nymmer mehr herinn zcu kommen, und hat deß ein orfrede gesworn, als orfredes gewonheit ist. Factum feria 4. post Egidii. 2. Sept.

Gregor Herman (von Olschaw), ein becker knecht, hat auch vehl unfur getreben, hat der frauwen, als nehst davor geczeichit ist, einen mantel genommen adder helffen nemen, dobey ist auch geweest Cleman Bünstorff, als er saget, und andir mehr, darumb ist er uß der stat vorwyset, das er hirinn nymmer solle kommen, und hat deß einen orfrede thun (sic).

Otte Lichtenveld, was etwan Baltasars schencke, hat eine frauwe uff dem huße geslagen und ist in gefengniß kommen; als er uß gelassen wart, hat er einen orfrede gesworn, er sal auch in die stat nicht kommen, er brenge denn x ß. Factum sabato post nativitatis Mariae. 12. Sept.

Der seyffensyder hath in deß rats keller ein nossel gestollen, deß ist er uß der stat verwyset, nymmer mehr erinn zcu kommen, om ist auch ßin burgerrecht wedder uffgesagett. Factum sabato post conversionis Pauli 1462. 30. Jan.
anno quo supra. — Man hat om ernoch irlenbet, sub consulatu sequenti, das er understunden in die stat muchte kommen, doch das er nicht weßens herinn solle wanen, propter preces principissae.

Anno lx secundo, sub doctore Jacobo proconsule et suis consulibus.

Hans Barmann gnant, ein ledig geselle, von Gloste bey Grymme, ein becke, hat eine hur uff dem frehen huße geslagen, deß ist er uß der stat vorwyset, er brenge denn zcu [buße] x ß. Factum sabato post Invocavit. 13. März.

Anno ꝛc. lxij sub doctore Jacobo.

Jorge Manfraaß ist in gefengniß kommen, deßhalben das er einem ein butel abegeryssen hatte, doch nicht duplich; umb ander vordacht ist er eine czyt gesessen und vorwyst uß der stat, hereyn nicht zcu kommen ane deß rats gunst und vorwilligung, und er hat einen orfrede gesworn.

Ein topper knecht, (schone Nickel gnant), hat ein frauwe mit einem

---

4. vorholin] verhehlt; hehlen war urspr. starkes Verbum; vgl. unverhohlen. — 9. nehst davor geczeichit] eben erwähnt. — 13. Lichtenveld] offenbar derselbe, der S. 22 Lichtenfels genannt wird. — 17. nossel] Nösel (Flüssigkeitsmaß, eine halbe Kanne). — 21. understunden] bisweilen, von Zeit zu Zeit. — weßins] bleibend; wesen = Wohnung, Aufenthalt. — 29. duplich] dieblich, in diebischer Absicht.

ſteine blutig gewurffen, ſal den wichfride vorbeſſern mit einem ſchock, wil er wedder erinn komen.

Hans Fogeler hath vehl und an vehln enden mit worffeln geſpelt, darumb er denn iſt innegeſaczt eine czyt, und der rath heiſch wandel von om, das er eyn ß zcu buſſze ſal gebin, darumb muß er wichen unnd nicht herynn kommen, er gebe und brenge denn dem rate j ß gr.

Melcher ſchencke von Iſenberg und Bartel Raſſche haben einen (ſer) geſtochen und ſich under einander gewunt, die ſint uß der ſtat gewyſet, beß ſo lange das or iczlichir v nuwe ß brenge, und haben deß einen orfrede geſworn, anno quo ſupra factum.

1463. Anno domini ꝛc. lx tertio. Meinhart Tamme (iſt) in gefengniß kommen mit zewen andern, die do und er mit uff dem frihen frauwen huße gewaldenberget haben, deß iſt er loß gebeten und hat einen orfrede geſworn, alſo orfredes recht iſt, und globet, herein nicht zcu kommen, her brenge dann x ß zcu wandel bei vorlyßunge der auwen; deß ſint ſine burgen wurden Hans Tamme, ſin bruder, zcu Gemelen wanhaft, und Caſpar 29. Mai Heßner, burger zcu Oſſchacz, ſin ſwager. Factum ſabato poſt aſcenſionis anno ꝛc. quo ſupra.

4. Juni. Am fritage noch Exaudi hat man einen gehangen, Wenczlaw gnant, der ein ſtudent was, doch nicht gewyhet, er hat auch nichts geſtudirt, er konnde auch nichts, wedder ſchryben noch leßen. Er hat in der ſtat gar vehl geſtolen, Jacoff ſnyder hat er gewant geſtolen, wol zcu acht cleidern und mehr, und mit dem iſt er begriffen, er hat Hans Strechen ijc alde ß geſtollen, er hat Hans Banczſchmann uß dem keller gelt geſtollen, das man uff 20 ß acht, item er hat Paul Keiſer uß dem keller genommen, auch geſtollen, und der weiß doch nicht eigentlich, wye vehl, item er hat cleynen Thomas kuſſen, betten und lilachen geſtollen.

1464. 11. April. Anno ꝛc. lx quarto ann der mittwochen noch Quaſimodogeniti hat man einen gefangen, gnant Voitlender, der von der Wyda ußgeſant was, zcu beten zcu ner pfarkirchen, der hat nicht alczu recht domit umb gangen. Als man on loß lyß, hat er einen orfrede geſworn, und darczu ſal er alhir nicht beten, noch hirinn nicht zcuhalden, die wyle er dem handel noch gehett.

---

4. heiſch wandel] fordert Buße. — 12. gewaldenberget] Gewaltthaten verübt. — 15. vorlyßunge der auwen] Verlierung, Verluſt der Augen. — 20. gewyhet] geweiht. — 22. gewant] collectiv: Kleiderſtoff; vgl. Gewandhaus. — 27. lilachen] Betttücher. — 32. zcuhalden] ſich aufhalten. — die wyle] ſolange. — noch gehett] nachgeht.

Eodem die hat ein ander, auch Nickel Voitlender gnant, einen orfrede geſworn, als er gefangen wart mit bete briven und cruczen, ſich nicht zcu rechen, ut eſt moris.

Anno ꝛc. lx quinto iſt kommen Caſpar Voit vor den rat, der ſelbige **1465.** Caſpar hat einen orfride geſworn, an nymandiß zcu rechin, widder an heren noch an knechten, an arm noch an rich, das er zcu gefenckeniß kommen iſt, und had den orfride vorburgit, den alſo ſtete zcu halden, mit Joſt und Hannß Voit, ſinen brudern; item Pawil Wendeler, Ambroſius Monner und Valttin Scheide ſint ouch burgen wordin.

Anno lx quinto uff mitwoche noch Fabiani und Zebaſtiani hat Burckart **23. Jan.** Frytczſche von (fehlt) und Hanß Fyſſcher von der Nuwemburg einen orffryde getan, den ſtete zcu halden, ouch ſich nicht zcu rechen an der ſtat, wydder an rich nach an armen, der ſache halben, daz ſie yn gefenckeniß kommen ſint, und habin den orfride zcu den heiligen geſworn.

Anno 1465 an der mittewoche noch converſionis Pauli iſt Voits deß **30. Jan.** ölſlegers ſon (vor dem Ranſchen tore) die ſtat vorboten durch den rat, dor[umm]e das er bei nacht küſſen uß den waynen uff dem marckte genomen hatte, und ouch dor[umm]e daz er eynen armen man dir nedd[ir] geſlagin hatte, und die tat hat er begünſt yn dem vordinge. Alſo ſal er der ſtat entpern und doryn nicht kommen, er brenge denn x ß mit ſich, dem rate zcu wandile ꝛc.

Anno quo ſupra an der mittewoche Dorotheae virginis hat Hanß Bret- **6. Febr.** ſnyder vom Borgel eynen orfrede geſworn zcu den holgen, den ſtete und veſte zcu halden, noch ſich an nymonde zcu rechen, daz er zcu gefenkeniſſe kommen iſt, dor[umm]e daz er Erhart Smide in ſinem huße gefrevelt hat und yn ſinen viher pfelen.

Anno ꝛc. lxv wf ſonnabint noch Reminiſcere iſt kommen vor den rat **16. März.** Er Niclaus Fabri vicarius zcu Wurczen und hat ußgeborg[it] einen, genant Gregorius Mögelin, den do der rat acht wochin yn gefenkenis gehat hat, der do mit eczlichen vorlumeten bozen geſellin gefangen was, den ſelbigen geſellin iren drien die ougen liß uß brechen. Nu hat der rat deß genanten Er Niclauß bethe angeſehen und hat den gnantin Gregorius zcu burge hant laſſin komen, er hat ouch ein orfride gethan, das an nymande zcu rechenn,

---

2. bete briven] Bittbriefen. — 17. waynen] Wagen. — 19. begünſt] begonnen, ausgeführt. — 23. holgen] Heiligen. — 25. gefrevelt] ſich an ihm vergriffen. — 28. Er] Herr. — ußgeborgit] ausgebürgt, d. h. durch ſeine Bürgſchaft befreit. — 32. burge hant] Bürgſchaft.

und hat den orfride dor obir vorborg[it] mit vihern börgern von Wurczen, die denn dem rathe ſigil und briff (dor) obir gegebin haben. Der briff lyt yn dem klein köttichen.

Hans Bowm addir Schuman (gnant), eyn ſchuſter knecht, hat eyn grozin frevel gethan, er hat eyn pagk ußgeczogin und do mit undir frome frauwen gewurffen, die uff der gaßin des abendes an den thorn geſeſſin haben, nemlich vor doctor[is] Piſtoris thör, und er hat mit eynem, gnant Ruſt, vil frevels getreben uff dem frien huße und iſt ungeſtrafft hyn weg kommen.

29. Juli. Am montage noch Jacobi had Anna Korn von Werdigen die ſtat vorſworn drie jar uff drie myle wegis, dor[umm]e das ſie (yn) eym offenberlichen che broche begriffen iſt mit Ambroſio dem ſtulſchryber.

Eodem die hat der rath den ſelbigen Ambroſium durch ſyns offembarn ebrochs willen getormet, wenn er mit der gnanten Anna nackt yn ſynem bette begriffen wart.

Anno quo ſupra hat Margareth von Yßenachs, Mattis Schrettels tochtir, eynen orfrede gethan und hat dorczu dye ſtatt und das lant vorſworn bei drie myle wegiß, das lant nicht zcu rüren, dor umb das ſie mit eynem hat helffen ſtehelen, der eyn ußgelouffen monch was zcu Zſcherweſt uß dem cloſtir, Hans Lenekow gnant, der do kyrchen gebrochen hatte und andir unfar mehir getreben.

Der rat hat eynen yn gefenkeniß gehat, gnant Johannes Lemcken, und der ſelbige iſt gar eyn großir obilteter geweßt, er iſt eyn vorgebin man geweßt, Sante Auſtens ordens zu Zſcherwicz, und iſt uß dem ordin gelouffen und hat eyn wip genommen, kirchen gebrochin und vil andir boßheit getan, alſo er denn bekant hat, nemlich hat er eyne capelle irbrochen ghen ſyt Owedelnburg wff eyn halbe myle gelegin, Erwarnberg addir zum heiligen cruce gnant, und der rat hat das ſelbige ſilber werg, und der rat wolde ön keyn Zſcherweſt yn ſyn cloſter genuwert[?] habin, do wolde ön ſyn prior nicht habin, ſo wolde ön myn herre von Merß[burg] ouch nicht habin, alſo hat on der rat loß gegebin, noch deme der rat obir ön nicht zcu richten nach zcu gebiten hat, und er hat eyn rechten orfriden gethan und die ſtat

3. köttichen] Schränkchen. — 5. pagk] Bündel. — 11. ſtulſchryber] Gerichtsſchreiber, Copiſt. Nach den Stadtcaſſenrechnungen erhielt 1471 Ambroſius der Stulſchreiber 8 Groſchen, daß er „die geſetz und ordenungen des rats abe copirte, die deme hewbtman Nickeln Pflug worden.“ 1477 wird er für eine Abſchrift der neuen Thomaskirchglocke bezahlt. — 13. getormet, wenn] in den Turm geſetzt, weil; vgl. S. 14. — 20. unfar] unfur; vgl. S. 15. — 21. Lemcken] derſelbe, wie im vorigen Eintrag. — 22. vorgebin] aufgegeben, verloren. — 25. nemlich] namentlich; vgl. S. 5. — ghen ſyt] jenſeit.. — 28. keyn] gen, nach. — genuwert] geneuert, wieder aufgenommen?

uff acht mylen vorſworen, dor yn nymmer mehir zcu kommen, und der rat hat öm groze gnade getan.

Uff mittewoche nach Simonis et Judae iſt eyner, Nickil Soldan genant, der do geſtollen hatte, durch unßern gn. hern herczogen Ernſten loß gebeten und durch unßre gnedige frauwen, und er hat unßer gn. hern lant und ſtete verſworen zcu ewigen geczíten, dor yn nicht zu kommen, und hat dor obir eyn rechten orfride gethan und geſworen. Actum quo ſupra. 30. Okt.

Factum anno lx quinto, do Stockart burgermeiſter was.

Am mittwoch noch Eliſabeth hat der rath eintrechtiglich beſloßßin unnd Jurgen Bom, den ſchuſter, umb den unwillin, den er mit den ſtudenten gehat unnd (in der ſtat) gemacht hath, beß uff Johannis nehſtkunfftig vorwyßet, unnd wurde er bynnen deß, ehe er uß der ſtat czoge, eyn ufflaufft adder ſlahen machen, ßo ſal er nymmer mer daryn kommen, wurde er abbir fridelich von hynnen ſcheyden, ßo ſal er ȝ jar uſßßinblyben, unnd wenn er widder herynn kommet, ßo ſal er ſich mit dem rate vortragen umb das, das er mit dem degen vor Piſtoris [huſe] noch eyme gewurffen hath. 20. Nov.

Item eadem quarta feria hath man auch ander dry ſchuknechte, mit namen Mertin Ruß, Jacoff Czugeler unnd Cramer, vorwyßet uß der ſtat, der obgeſchr[eben] ſache halben.

Sabato poſt Epiphaniae hat eyner, gnant Hans Otte, die ſtat zcwey jar vorſworen unnd hat das vororfredet, ſach halben, das er Auſtin Cramer eyn par hoßin hat geſtollin. 1466. 11. Jan.

Anno 1466.

Item einer, Nickil Czedelicz gnant, hat dem rathe einen orfride gethan ſollicher ſache halbin, do er umb yn gefenkeniß kommen was, und hat den orfride vorburg[et] mit Lorencz Czedeliz, ſinem vater, Caſpar Koſßen und Symon Hebner, burgern zcu Pegaw.

Anno 1466 ſub Johann Trupicz proconſule et ſuis conſulibus ſabbato poſt Donati iſt eyn ſchuknecht, Ruß gnant, yn gefenkeniß kommen, dor[umm]e das er ane geleite in die ſtat kommen iſt, nach deme alß öm die ſtat vorbotin waß, und dor[umm]e, daß er das gerichte und den rat alßo vorachtet hat, ſo ſal er von diſßer czit an zcu rechin biß uff Michaelis obir eyn jar der ſtat entperen, und ſal yn die ſtat ouch noch ußgange diſßer czit nicht kommen, er brenge denn mit ſich dem rathe x ß der hochſtin und beſtin wer. 9. Aug.

---

10. unwillin] Streit, vgl. S. 5 unwilligen. — 13. ſlahen] Schlägerei. — 29. Ruß] offenbar derſelbe, der oben Ruſt heißt. — 30. ane geleite] ohne Erlaubnis und das damit verbundne ſichre Geleite. — 34. wer] Währung.

Eodem anno quo supra hat Michael Haße dem rathe ein rechtin orffride gethan sache halbin daß er yn ge[fen]kniß kommen waß, dor[umm]e daz er eynen, Barttil Smeth gnant, Margereth, syn elich wip, entpfurtt hatte, und er hat den orffride vorburget mit dem gnanten Barttil Smede und mit eynem, Cristoffil Haße gnant, die denn beide yn eynem dorffe neben Oschatz gelegin, Mertenßdorff gnant, (wonen), und Margaretha, daß entpfurte wip, hat ouch ein orfride gethan und gesworn.

1467. 10. Jan. Wff sonnabent noch Epifaniae ao. lxvii.

Item disse nochgeschreben becken knechte sint uß der stat gewyßet wurden, dor yn nicht zcu kommen, es sei denn das ixlicher x schog gebe, nemlich Hans Fehre, Borckart Fyck, Andres Rettischs, Greger Lünischß und eyner, Virgilius gnant ꝛc.

4. Juni. Feria quinta in octava corporis Christi lxvij° hat Symon Heyner von Salfelt uß Prußen dem rathe eyn orffride gesworn, solliche sachen nymmer mehir zcu gedenken nach an nymandes zcu rechen, und den stete und veste zcu halden, sollicher sache halbin, zo er yn gefenkenis kommen ist.

1468. 16. Febr. Feria quarta noch Valentini anno domini ꝛc. lx octavo hat eyner, Roßmarck gnant, von Erfort, dem rathe eyn orfrede gesworn unnd sollicher sachen nymmer zcugedencken noch an nymandis zcu rechenn, ßo (er) mit eynem von Pegaw, Hans Heynichen gnant, gehat hat, unnd [ist] uß der stat gegangen, doryn nicht zcu kommenn, ane deß borgermeisters, (des rats) unnd richters wißen unnd willen, unnd sal mit ym brengen vij rynische gulden zcu busse. (Dieser Eintrag ist durchgestrichen und dafür der folgende geschrieben.)

Roßmarckt von Erffurt hat yn die stat umb° eyn geleyte werben laßin, das ym denn von dem burgirmeister also zcugesaget wart. Also hat er yn dem selbigen geleyte eyn von Pegaw, Hans Heynichen gnant, gehauwen, und das geleyte domitte obirgriffen, dor[umm]e so ist er vor den rath geheyschet worden, also hat ym der burgermeister von deß raths wegen gesaget und die statt vorboten, dor yn nicht zcu kommen, er thete denn daß mit deß raths und gerichts wissen und willen, und daß dem rathe der wychfrede mit eynem schocke und dem gerichte syn gewette mit vier guldin, dor[umm]e daß solliche tat von ym die czit, so eß ym vordinge waß, geschehen ist, vorbessert werde, und der gnante Roßmarckt hat dor obir eyn orffride gethan und den zcu den heiligen gesworn, eyn solliches an dem rate, ander stat, an hern nach an knechten nach sust an nymandes nicht zcu

27. obirgriffen] verletzt, gebrochen.

rechen. Factum ſub doctore Nicolao Piſtoris proconſule et ſuis conſulibus lxviii° quarta feria poſt Valentini. 16. Febr.

Alſo iſt der gnante Roßmarkt obir ſollich geboth deß rats und burgermeiſters und ane wiſſen deß gerichts widder yn die ſtat gegangen und dor yn komen und trocziclich und offenbarlich gegangen, hat yn der burgermeiſter von geheiße und beſluß aller drier rethe griffen laßen und yn den hochen torm legen laſſen. Factum ſub Hanſen Stockart proconſule et ſuis conſulibus feria quarta poſt Margarethe anno lxviii°. 18. Juli (?).

Uff ſonnabent noch Laurenti anno domini ꝛc. lxviij° hat Vogel, ein 13. Aug.
ſneyderknecht, deme rate einen rechten, leiplichen orfehde geſworn und darzcu gelobt, das er die ſtadt Lipczk funff jar meyden unnd nicht ehir darinn komen ſal noch will, es ſeint dann die funff jar gantz umb und verlauffen, und noch ußgange der funff jar mag er die ſtad widder beſuchen unnd darinn gehen, doch mit wiſſen und willen des rats, umb der urſach willen, das er einen taſchenerknecht ferlichen zcu leben geſtochen und den wichfride gebrochen hat. Ouch ſal er bynnen eyner meyl wegs umb die ſtat nich ſein. Er hat auch geſworn und zcugeſagt, das er in den ſachen kegin dem rate, dem ſachwalden der ſtad, gantzen gemeyne und den knechten, nach kegin nymants keyne rache tun noch furwendten wolle in keyn weiß. (Dieſer ganze Eintrag iſt durchgeſtrichen und dafür geſchrieben:)

Iſt im gewandelt, das er j ß zcu wichfride geben aber ſovil arbeit im tiche noch Oſtern ſchirſt beſtellen ſal.

Uff hewt ſonnabent noch Luciae anno ꝛc. lxviij° iſt Curt vom Hofe 17. Dezbr.
von Molhuſen, der do der Tonnaylin hußknecht was, vor den rath komen, deßhalben, er hat eynen ſtudenten fur dem ſtatkellir geſlagen, iſt im geſagt, er ſolle uß der ſtat [gehen] und erin nicht widderkommen, es ſey dann das er deme rate fur ſolchen bruch und frewel gebe x ß gr. hoer muntz.

Anno domini ꝛc. lxx^{mo}.

Uff mittewoche nach Scolaſticae virginis iſt Clemen, Nickel Hofers ſon, 1470. 14. Febr.
des vleyſchhauwers, von beſlyßunge allir drier rethe zcwei jar uß der ſtat vorwyſet wurden ſollicher tat halbin, ſo er uff dem offenbaren huße getan und do den freden gebrochen hat, und wenn die czwei jar vorſchynen und irgangen ſint, wil denn der gnant Clemen widder in die ſtat kommen, ſal er thun mit wiſſen und willen deß raths und burgirmeiſters und do bei

6. von geheiße] auf Geheiß; vgl. S. 19. — 19. furwendten] vorbringen, mit Worten. — 21. im tiche] als Teichgräber. — 22. ſchirſt] gleich, unmittelbar. — 31. dem offenbaren huße] dem Frauenhauſe. — 32. vorſchynen] verfloſſen.

ɤ gute ß dem rathe ȝcu wandel gebin, dor an im denn der rath gitlich thun und gutin wyllen ircȝeigen wil.

23. Juni. Uff ſonnabent nach Corporis Chriſti anno ꝛc. lxxmo iſt ein geſelle, Lamprecht Lenitz gnant, uß der ſtat vorwieſet uff ȝcwei jar umb des willen, daß er einen im vordinge frevenlich geſlagen und domit den wichfride gebrochen hat, unnd ſoll erin nicht komen, es geſchee dann mit willen und wiſſen des rats und burgermeiſters, und darȝcu ſoll er deme rate ij ß geben und deme richter das auch nach gewonlicher weiſe abetragen.

15. Sept. Uff ſonnabent noch Crucis Exaltacionis anno ꝛc. lxxmo hat Thomas Fritag von Roßwin deme rate ein orfrede getan des gefengniß halben, domit er behafft was, und ſal in die ſtat nicht komen, es ſei dann das er dem rate ſein wichfride, das iſt j naw ß, und dem richter von gerichſwegen ſein gewette gebe, darumbe das er eynen im wichbilde alhie mit ußgeȝcogner und mortlicher wer angelauffen und frevenlich geſlagen und gewundet hat ꝛc. Factum ut ſupra.

Mertten Hofman hat Heinriche Ruellen etwas gedrawet und enttragen, darumbe er von deſſelben Rulen wegen in des rats band und ȝcucht komen was, und widder daruß durch furbete ſeiner frewnde unde fromer lute, und hat einen leiplichen orfede getan und geſworn ȝcu got und den hiligen den ſtete unde vheſte ȝcu halten, alſo das er widder den rath, alle des rats furwandten, auch Heinriche Rulen und die ſeinen nicht ȝcu tun, auch Heinriche Ruellen widderkarung getan umb das, ſo er im abhendig gemacht, unde voruntrawet hat, nemlich eſſefleiſch einen ſack ꝛc. Dafur und das ſolchs gantz, vheſt und unfurbrochenlich ane eyniche uffrure ſolle gehalten werden, haben des gnanten Mertten Hofmans frunde vor inn gein dem rate und Rulen globt und rechte burgen worden, nemlich Jacoff Fiſcher, Bartholomeus Siffart und Schonehans, ȝcu Delitz wonhafft, und Ditt[rich] Flemyng uff der Helliſchen brucke. Daruff unde furder hat derſelbe Hofman gewilligt an alle benotigunge, [daß er] ȝcu Lipzk in wichbilde nicht wonen
1471. 14. Apr. will. Actum fritag poſt Paſcae anno lxx primo.

4. Mai. Uff ſonnabent noch Crucis Invencionis anno ꝛc. lxx primo hat (Caſpar) Sturtzbecher (eyn molknecht) deme rate einen orfehde getan, urſachenhalb das er eyme ſtudenten, Conrado Reynbolt gnant, eyne kampferwunden gehawen hat, und hat dobei gereth und globt und ſich bewilliget, in die ſtat

1. gitlich thun] Gnade erzeigen. — 16. enttragen] weggenommen; vgl. S. 32. — 22. widderkarung] Wiederkehrung, Rückerſtattung, Erſatz. — 28. Helliſchen brucke] der jetzigen Halliſchen Straße; doch gehörte auch ihre Fortſetzung jenſeits des Stadtgrabens, die Gerbergaſſe, dazu.

Lipczk nicht zcu komen, er bringe denn deme rate ein hoch schogk vor den wichfride unde iiii gr. iii ß zcu gerichts gelde, und sunderlichen deme studenten obgnant auch ein gut schog zu artzgelt oder wer das von des studenten wegen an im fordern wirdet. Des hat der student ein bekentniß brieff vom rate.

Anno ꝛc. lxxj° sabato post Exaudi hat der rath Simon Marscheller uß der stat heysen gehen und herynn nicht zcu komen, er habe dann deme rate seinen wichfride mit eyme guten schocke vorbusset, ursachenhalb das er eynen molknecht furwundet und im kampferwunden gehawen hat. Des hat er deme rate einen rechten orfede globt und gesworen, und dobei globt, herinn dannach nicht zcu gehn, es geschee dann mit des rats unde eyns burgermeisters wissen. Sall deme gerichte auch sein gewette geben. Actum ut supra. 1. Juni.

Uff sonnabent Margarethae virginis anno ꝛc. lxxj° sein zcwene beckenknechte mit namen Heyne Morich (und) Jacoff Scheffelweiß uß der stat vorwieset insolchermaß das sie herinn nicht komen noch gehen sollen, es sey dann, wann ir iglicher her in will, das er den rath und das gericht darumbe besuchen und grussen lasse und es mit wissen und willen des rats unde gerichts tue, unnd vor allen dingen sall ir iglicher deme rate j ß vor wichfride der besten muntz und deme gerichte iiii gulden zcu gewette geben, ursachenhalben das sie einen korßner knecht, Jocoff von Oschatz gnant, in vordinge zcwo kampferwunden gehawen haben mit ir selbs torst und frewell. Actum sub Johanne Stockarten et suis, anno ut supra. 13. Juli.

Uff mitwoch noch Udalrici anno ꝛc. lxxij° sint zcwene gesellen mit namen Hans Romer von Breßlaw und Peter Nawmann von Roßwin uß des rats zcucht gelassen worden, die do inkomen warn verdacht und oberkeit halben, das sie sich vor groß kaufflut ußgeben und wilt rede und wesen geubet haben, die stat besehen, in furwerge gestigen ꝛc., und haben dem rate ein orfede gesworen, und Hans Romer sall widder in die stat nicht komen, er bringe denn dem rate ein gut ß gr., aber Peter Nawman sall in er myll weges die stat nirget beruren, will er aber zcur zcit widder erin komen, so sall er dem rate x ß guter gr. bringen, und so und anders nicht sall er widder erin komen, dan er hat sonderlich bose vordacht uff im. 1472. 8. Juli.

18. besuchen und grussen] angehen und ansprechen. — 22. torst] Kühnheit, Frechheit. — 27. wilt] seltsame, unheimliche, verdächtige. — 31. in er myll] in einer Meile.

27. Juli. Anno domini ꝛc. lxxii° uff mantag nach Jacobi apoſtoli hat der rat unnd das gericht Marthan, Paul Clugen zcu Tuchaw tochter, Klotzſchynn gnant, uß des rats zcucht und ſtraff komen laſſen etzlicher vorhandelung halben, ſo ſie under den ſtudenten, eynen gein dem andern zcu furkuntſchafften, zcugericht und ſich auch ſuſt vorhandelt hat. Des hat ſie eyn recht orfehde getan, ſich am rat und dem gericht und an all des rats furwanten nymmer mehr zcu rechen noch in arge zcu gedencken, und dobei zcugeſagt, vorwilligt unde furburget, in er myll wegs nahet gein und umbe die ſtat Lipczk nirgent zcu komen, des iſt Paull Cluge, ir vater, ir burge worden. Anno et die ut ſupra.

17. Oct. Uff ſonnabend noch Galli anno ꝛc. lxxii° ſeint ir drey, eyner gnant Heinz Leſche, Jorg Santfuchs von Nuremberg und Hans Zcymmerman von Delzſch, von deme rate uß der ſtat zcu gehen geheiſchen worden und einen rechten orfede geſworen, das ſie keyne rache darumb tun und auch herin nicht komen ſollen noch enwollen, ir itzlicher brenge dann x gute ß zcu buß und zcu wergelde, urſachhalben das ſie meſſer und gerackte wehre uff dem freyen huſe ober ſtudenten getzogen und do gefrevelt und ufflewte gemacht haben und ſich mit den alſo geunwilligt und geſlagen habenn. Actum ſub Ludwico Schiban et ſuis.

Hans Zcymmermann iſt diß geandert, das er eyn jar uß der ſtad ſein und darnach j ß geben ſolle; fidejuſſit Paull Zcymmermann ſibi abſque dampno.

Idem uff den tag hat der rat einen ſtudenten, Leonhardus, gnant Pock von Dolt̃z, uß iren handen und zcuchten gelaſſen, urſachhalben das er groß furbet gehabt had, und had einen rechten orfede, als gewonheyt und recht iſt, geſworen, den ſtet zcu halten, dafur Magiſter Auguſtus von Monchen und Bacclarius Schrenck von Monchen gut worden ſein, das ers alſo halten ſoll und keyn Lipczk nicht komen will, er bringe dann iiii ß, urſachhalben das er eynen kampfer gewundet had.

1478. 7. Jan. Uff dornſtag nach trium regum anno ꝛc. lxxiii° hat der rat eynen von Numburg, Claus Tufell gnant, der in furzciten zcu Slentz gewonet hat, uß des rats handen komen laſſen, uff rechte und redlich alt orfhede, die er getan und dobei gelobt hat, das nymmer zcu rechen noch in arg zcu gedencken ꝛc. die urſach was, er ſolt eyme wollen ein beyll entragen. Fidejuſſerunt Hans Swab und Nickel Stange.

3. vorhandelung] Vergehen. — 4. furkuntſchafften] auszuhorchen? — 5. ſich vorhandelt] ſich vergangen. — 15. enwollen] en, die alte Verneinung. — 34. entragen] wegnehmen; vgl. S. 30.

Idem uff den tag auch einen ſmedknecht, Nickel Ronberg von Radberg gnant, uff orfede ledig geben, was auch inkomen, das er villicht bewtell het ſneyden wollen, des er ſich vaſt entſchuldigt hat.

Uff den tag eynen ledig geben uff orfede, gnant Jacob Jacobs von Saltzwedell, der auch umb dewbe inkomen was, des er ſich vaſt entſchuldigte. Alſo hat man ſie all lauffen laſſen.

Sabbato poſt Vincenti anno ꝛc. lxxiij° hat der rat eynen, Hans Ganß- 23. Jan.
aug gnant, von Numburg, uß des rats zeucht gelaſſen und uß der ſtat gehn heiſſen, urſachhalben, das er geſpilt und unfur getriben und das dem rate vorbuſt und zeugeſagt hat nymmer zcu tun, das er alſo nicht gehalten hat, und ſall eryn nicht komen, er bringe dann x ß, und das ers mit laube des rats thue.

Uff mantag Pauli converſionis anno lxxiij° iſt Hans Zeymmerman von 25. Jan.
Delßſch, der ſein eyde und globde gebrochen hat obingeſchriben, und ſeine frundt Paull Zeymmermann und andre vorſatzt hatte, widder uß des rats zeucht gelaſſen uff globde ſeins vat[ers] Hans Beckers und Clemen Hoffmann, bei Delzſch wonend, die dafur gut ſein wollen, das er die furgetan orfede getrawlich halten und widder den rat noch dy gemeyne ſtat nicht tun ſall, des im der rat uff ſein perſon nicht hat glewben wollen, domit ſein aber gut dafur worden Paull Zymmermann und cleyne Thomas, den haben die obgnanten zewene .... gelobt, ſie ſchadloß zcu halten, das ir ſon und frundt furder halten und nicht meyneydig werden ſolle. Actum ut ſupra.

Sabbato poſt Invocavit anno lxxiij°. Clemen Hofers ſon ſal in dreyen 18. März.
jaren in die ſtad nicht komen, urſachenhalb das er dy lewt betrewgit und gelt entlehent nicht wenig beczalt. Sal auch ane lawb es rats noch uß-gehen der dreyer jar nicht erhin komen.

Uff ſonnabent noch Invocavit iſt Hans Kotzſchkaw von Milendorff, der Benedictus Mollers knecht und dyner geweſt und ſeiner vorhandelung halbenn, das er (im als) ſeinem hern und den kauffluten abgetragen hat, in des rats gefengniß komen, darumb er ſein ſtraff billich gnomen hat, als ſich zcurecht gebort unnd uff furbet ſeiner guten frond, auch uff orfehde und burgeſchafft daruß komen und im vom rate und gericht und des glichen von Benedict Moller gnad beweiſt iſt, und hat eynen rechten orfede globt

3. ſich vaſt entſchuldigt] feſt ſeine Unſchuld behauptet. — 14. obingeſchriben] vgl. S. 32. — 15. vorſatzt] als Bürgen geſtellt. — 26. nicht wenig beczahlt] offenbar verſchrieben. — 29. vorhandelung] Vergehen; vgl S. 32. — 30. abgetragen] entwendet. Vgl. S. 15.

und geſworen, das er in die ſtat nymehr mehr, noch drey meyll wegs darzcu nahe komen ſall, auch keyne rache aber eferunge tun widder durch ſich ſelbs, ſein frunde noch nymant anders. Dafur ſein burge und ſelb ſchuldige worden, das er das ſtet und vheſt halten ſall, Kerſtan Kotzſchkaw, ſein bruder zcu Mylendorff, Michell Kuntzell, Feris Kuntzell und Ihan Kuntzell, ſein ſweger, und Broſius Bomgart von Lutzk, ſein vedter, alle under dem von Annhalt geſeſſen, und Drebs und Sigmundt Behmen gebrudern den edelluten doſelbs.

7. Juli. 4. feria poſt Udalrici anno ꝛc. lxxiij°. Paull, Heinrich Bruſers knecht, hat in des rats zcucht geſeſſen, urſachhalben das er des rats knecht und wechter gehomut hat, iſt daruß gelaſſen uff gewonlich orfehde, die er zcu got und den hiligen geſworn hat.

3. Nov. 4. feria poſt omnium ſanctorum anno ꝛc. lxxiij Nickel Hobiſcher und dy Tryptißyn, Margareth gnant, ſein mit vaſt unczimlichen handell der unee fur den rat bracht, darumb hat ſie der rat uß der ſtat gehen heyßen und darynn nicht zcu komen, es geſchee dann mit der rete wiſſen und willen, und das ſie ℔ ß bringen; des haben ſie beyde gewonlich orfede getan, als recht iſt.

22. Nov. Uff mantag noch praeſentacionis Mariae virginis hat der rat und richter eynen uß des rats banden komen laſſen, der do widder Paull und Jacoff Hewbtman groblich gehandelt und fur hyn auch orfehde getan und nicht gehalten hat ꝛc. Der hat abermals lyplichen zcu den hyligen geſworen und rechte orfede getan, und fur yn gelobt Peter Lupe von Lobben und des obgnanten Thomas eeliche hußfraw, Blone gnant, Plotzen tochter zcu Lobben, das er widder den rath und alle des rats furwanten aber dy under der ſach verdacht ſein, nymmer mehr tun wollen, alſo ym got helffe und dy heyligen; wo er da widder tete, ſo haben ſein burgen leyp und gut dafur vorſazt, das ſy vorlieſen wollen. Actum die ut ſupra anno ꝛc lxxiij°.

24. Nov. Georgius Oſchatz quondam ſtudens iſt uff mitwochen vigilia Katherinae uß des rats banden gelaßen, daryn er komen was mancherley unfure und deßhalben, das er dy freyheit uff der frawen huße gebrochen hat, uff furbete Ditt[richs] von Gernrode, Hanſen Nytzſchen, ſein vater, richter zcu Canewiz und Hanſen Romers, dy do burgen ſeint, alſo das er in dy ſtat nicht komen ſolle, er bringe denn ℔ ß, und das es mit des rats wiſſen geſchee, und obir das hat er eynen rechten alten orfede getan, ſich am rat

2. eferunge] Wiederholung, Rache. — 7. Drebs] Andreas. — 11. gehomut] verhöhnt. — 14. vaſt] ſehr. — unee] Unehe, Ehebruch. — 21. fur hyn] früher. — 24. Blone] Apollonia.

und des rats furwanten nicht zcu rechen, nach dy sach zcu efern, an geverde. Actum anno ꝛc. lxxiij°. (Am Rande:) Reconciliatus est consulatui anno lxxiiii^to propter sacerdotem.

Uff montag nach Erhardi anno domini lxx quarto sub Mgro. Johanne Schober proconsule et Policarpo Storm judice hat der rat unnd richter zwene gesellen mit namen Clemen Houbt und Vintz Houbt, gevettern, uß deß rats banden und gefengniß komen laßen, die eynen gesellen, H. Hirßfelt gnant, alhir in der stadt wichbilde unnd in Matt[es] Kirstans huße ermordt hatten, und der ratt und der richter haben sie uff bete doctoris Jo. Weißenbachs und ern Jorgen von Sleinitz ritters und andrer unßer gnedigis hern rethe loß gegeben, also doch, das sich yre frunde von yren wegen vorhyn mit deß ermordten vater Matt[es] Hirßfelt unnd seynem sone, burgern zcu Grymme, alß seinen nehsten swertmagen geeynt und vertragen haben (alß sie dann ein sollichs dem rate durch eyne gloubwirdige kuntschafft deß rats zcu Grymme, dye yre frunde zcu Oschatz bey sich haben, erkundet haben) unnd haben sich auch mit dem gerichte alhir und dem rate vertragen unnd dem gerichte ii ß unnd dem rate vor den weichfrede j ß hoer montz geben mußen, unnd haben darnach leiplichen zcu den heiligen eynen rechten orfrede unnd die stadt unnd der stadt weichwilde, daryn nymmer mehr zcu komen, noch das uff eyne meyll wegs zcu ruren gesworn und gethan, und da fur, das sie ein sollichs alliß stete und vehste halden sollen und wollen, sein Hans Tepell, Matt[es] Houbt, deß gemelten Clemen Houbts bruder, und Matt[es] Fichtenberg, burger zu Osschatz, burge nnd selbschulden wurden. 1474. 10. Jan.

Hans Sleziger hat uff freitag nach Petri unnd Pauli apostolorum anno ꝛc. lxxiiii° des fengnisse halben, so yn der rat umb solche sachen, das er ym ehebruche gefunden ist wurden, daryn genommen hat, eynen rechten orfrede gesworen und gethan, unnd sal sich nach ußgange xiiii tagen schirst darnach volgen uß der stadt irheben unnd darynn nicht kommen, es sie dann, das er eyne kuntschafft bracht habe, das ym sein eheweib, das er zcur Numburg genommen hat unnd vorhyn ein elichen man haben sall, von ym gelouffen sey, adir biß so lange, daß er sein eheweib, so sie vorhyn nicht eynen man hette, widder zcu sich brechte. 1. Juli.

Merten Ratlouff hat uff mitwochen post visitacionis Mariae anno ꝛc. lxxiiii° des gefengnisse halben, so yn der ratt daryn hat nehmen lassen, dorumb das er als ein vorechtiger in die stadt gegangen ist in frevel unnd 6. Juli.

13. **swertmagen**] Verwandten von männlicher Seite. — 27. **schirst**] zunächst, unmittelbar. — 30. **vorhin**] von früher her.

torſt, eynen rechten orfrede gethan, unnd ym iſt geboten, das er in die ſtadt nicht mehr kommen ſall, er habe ſich dann uß der achte geworcht (Geſtrichen; dafür von derſelben Hand:) gewircket.

Item nachdeme unnd als Friderich Slewtz, ein ſtudent, von dem rate umb etzlicher vordacht willen, alz nemlich das er den marcktmeiſter Baſtian ſolle gelezt unnd gewunt, auch dor umb, das yn der rath uß merglichen urſachen, das er ratt adir that zcu den angeſlagen draweczedeln, als von den ſtudenten dar inne der ſtadt unnd der univerſiteten zcu bornen gedrawet iſt wurden, ſolle gethan haben, adir das er do von ein wiſſen haben ſolle, in großer vordacht gehabt hat, in gefengniſſe genommen iſt wurden, unnd ſo er ein ſtudent geweſt iſt, hat yn der rector unnd die univerſitet von dem rate gefordert unnd in in ſolcher maße mit vorwillung des raths von ſich komen laſſen, alzo das er ein ſolchen urfride hat ſweren muſzen, alzo hirnach volget: Ego Fridericus juro, quod nec per me nec per alium, nec directe nec indirecte vel quovis alio modo velim me vindicare in univerſitatem et civitatem et perſonas et famulos earundem, nec per viam juris nec facti ſuper incarceracionibus et detencionibus de me factis, iterum juro, quod velim me infra duos dies naturales cum amicis meis ab hac civitate et loco ſtudii abſentare et recedere et infra quadriennium continuum non reverti ſub pena excluſionis, ſic me deus adjuvet et haec ſancta dei Ewangelia ꝛc. Sollichen urfrede hat auch Friderich obgnant dem rate inſunderheit muſzen vorburgen, und ſeine frunt unnd ſweger, alz nemlich Jorgen Ileburg, Herman Czwaß, burger zcu Jehene, Symon von Jhene, burger zcu Numburg, unnd Steffan von Plawen, bie Slautz geſeſſen, haben dem rate alle ſemptlich unnd itzlicher bſundern da vor geredt unnd globet, das er ſolchen urfrede ſtete unnd unvorbrochlich halden ſall, unnd haben auch darbie geredt unnd globet, die ſtadt und die univerſitett ſolchs ſeines gefengniſſe gantz ſchadeloß zcu halden, unnd ab er da widder in eygener perſon durch ſich ſelbinſt adir ſuſt durch ymandes, wie das zcukommen mechte, thuen wurde, ſo ſein ſie burge unnd ſelbſchulden da vor wurden, das ſie ein ſolchs alle ſemptlich unnd ein itzlicher bſunder da fur antworten und des den rat gantz ſchadeloß halden wollen unnd ſollen, und keiner
7. Sept. ſall noch wil ſich mit dem andern entſchulden. Actum quarta feria in vigilia nativitatis Mariae anno domini ꝛc. lxxiiii° ſub proconſule Mgro. Johanne Schober et ſuis conſulibus et aſſidentibus.

8 bornen] brennen; vgl. S. 37 mortbornen. — 20. haec] Er mußte beim Schwören darauf knieen oder die Hand darauf legen — 29. zcukommen] geſchehen (lat. advenire).

Uf montag nach Cantate anno ꝛc. lxxviij° sein zwene gesellen mit namen Simon Koch von Czeitz und Bernhard Wassermann von Gota gericht und gebrant wurden, dorumb das sie bekant haben, das sie von des von Plauwen dynern und etzlichen seinen helffern gelt genomen hetten, unser gned[igen] hern lande und leute mit mortbornen zu beschedigen, und das itzlicher daruf zwene gulden entpfangen hett ꝛc. 1478. 20. April.

Uf montag nach Dorotheae virginis ꝛc. lxxix° sub Ludovico Scheyben proconsule et suis consulibus haben Borckart Mißner von Wurtzen und Hermann Westhußen von Herbistleuben dem rate, allen iren dynern und inwonern diser stat umb des gefengnis willen, darynne sie gesessen haben, das sie dem rat an irem dinste und darnach in marstalle und andern burgern etzliche ratt und anders gestolen haben, einen rechten urfride gesworen, sich deshalben an nymandis zu rechen, wider durch sich, noch durch ander leute, und sein des gefengnis loß gegeben wurden umb furbethe willen erbar und togentsamer frauwen, die sie erbeten haben, das sie vom gerichte erlediget syn wurden, und haben die stat und das wichbilde, auch uf dreye meile weges umb die stat nicht zu komen, mussen vorsweren ꝛc. 1479. 8. Febr.

Der rat hat eynen jungen gesellen, Donat Petzsch gnant, von Kotzschenbrode, in gefengniß genomen, da durch das er alhier in der stadt, zcu Zwickaw und Dreßden vil gestolen hatte, und der rat hat yn darnach umb seyner jogent und eynfeldigkeit willen und umb furbethe seyner bruder loß gegeben, und hat daruf ein urfride (getan) und der (stat) weichbilde vorworn. Vor sulchen urfride sein burge und selbschulde wurden Hans und Greger Petzsch von Kotzschenbrode und Peter Petzsch zu Halle, seyne bruder, sich an nymand[es] durch keynen weg zu rechen. Actum sub magistro Johann Schober proconsule 4. post Reminiscere anno ꝛc. lxxx°. 1480. 1. März.

Dies der Inhalt unsers Urfehdenbuchs.

Der aufmerksame Leser wird sofort fragen: Ist dieses Buch auch vollständig? kann es vollständig sein? Und er wird die Frage sofort mit Recht verneinen. Der erste datirte Eintrag des Buchs ist aus dem Jahre 1390 (vorher gehen ein paar undatirte), der letzte aus dem Jahre 1480. Das Buch umfaßt also einen Zeitraum von etwas mehr als neunzig Jahren. In dieser ganzen Zeit sind, wenn wir die Stellen, wo sich mehrere Einträge auf einunddenselben Fall beziehen, jedesmal zusammenfassen, 169 Fälle eingetragen. Das Freiberger „Verzählbuch" enthält aus der Zeit von etwa 1404 bis 1472, also aus weniger

3. gebrant] verbrannt. — 12. ratt] Räder. — 25. durch keynen weg] auf keine Weise.

als siebzig Jahren, 1874 Fälle.*) Selbst wenn man annehmen dürfte, daß die Bevölkerung Freibergs im 15. Jahrhundert wesentlich stärker gewesen sei als die Leipzigs, daß namentlich der Freiberger Bergbau damals eine viel größere Anziehungskraft ausgeübt habe, als die Leipziger Messen, so ist es doch — gleichen Gerichtsbrauch vorausgesetzt — undenkbar, daß die 169 in Leipzig verzeichneten Fälle wirklich alles umfassen sollten, was derart in jenen neunzig Jahren in Leipzig vorgekommen ist.

Es ergiebt sich das auch schon aus der ganz ungleichmäßigen Menge der Einträge. Aus den Jahren 1390, 1408 und 1437 enthält das Buch je einen Eintrag, von 1415, 1417 und 1436 je zwei. Alle dazwischenliegenden Jahre fehlen. Zu häufigern Einträgen kommt es erst von 1441 an, und nun wird das Buch etwas über dreißig Jahre lang mit einer gewissen Regelmäßigkeit geführt; aber auch nur mit einer gewissen, denn zwischen Jahren wie 1447, 1457, 1458 mit mehr als zehn Einträgen stehen auch solche mit zweien oder dreien, und auch hier fehlen einzelne Jahre ganz. Von 1475 an ist das Buch nur noch ein paar mal gelegentlich benutzt worden.

Daß diese auffällige Ungleichmäßigkeit der Wirklichkeit entsprochen habe, ist ganz undenkbar. Ausgeschlossen ist aber auch eine andre Annahme, nämlich die, daß in unserm Urfehdenbuche vielleicht ein späterer Auszug aus einem ältern, vollständigern Original vorliege: das Buch enthält unzweifelhaft lauter gleichzeitige Originaleinträge. Das zeigt außer der fortwährend wechselnden Sprache schon ein Blick auf die fortwährend wechselnden Hände der Schreiber. Nicht einmal die ersten zwei oder drei Einträge sind aus einem ältern Buche übernommen.

Es bleibt also nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß derartige Einträge nicht bloß in dieses Buch, sondern oft, ja vielleicht noch öfter auch in andre Bücher gemacht worden sind. Für den, der das Bücherwesen der ältern Stadtverwaltungen kennt, hat das auch nichts Befremdliches. Wie man noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts, wenn man nach einem Wechsel im Leipziger Grundbesitz aus jener Zeit sucht, niemals wissen kann, ob man das „Ratsbuch" oder das „Schöffenbuch" aufschlagen soll — bald findet man eben hier, bald dort das gesuchte —, so werden auch Stadtverweisungen und Urfehden bald an der, bald an jener Stelle gebucht worden sein. Es hat auch hier, wie in vielen andern Dingen, sehr lange gedauert, bis man auf das einfachste und zweckmäßigste, auf gesonderte Buchführung, verfallen ist. Die immer größer werdende Schwierigkeit, sich in den alten, verworrenen Büchern, die obendrein keine Register hatten, zurechtzufinden, wird allmählich zur Scheidung des Ungleichartigen und Vereinigung des Gleichartigen genöthigt haben.

Es fehlt denn auch in unserm Buche selbst nicht an Spuren, die auf gleichzeitig geführte andre Bücher mit gleichartigen Einträgen hindeuten. Schon in dem ersten datirten Eintrag von 1390 heißt es am Schlusse (S. 7), daß sich die Bürgen des Ausgewiesenen einverstanden erklärt hätten, daß das von ihnen

*) Vgl. H. Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 13. S. 29.

geleistete Gelübde „in der Stadt Buch" geschrieben werde. Hiermit könnte nun freilich unser Urfehdenbuch gemeint sein. Unzweifelhaft auf ein zweites Buch aber deutet der Eintrag aus dem Jahre 1453 (S. 14), wo die Sache, um deretwillen der Ausgewiesene hat Urfehde schwören müssen, gar nicht angegeben, sondern einfach gesagt wird: „die ist bucht."

Es haben sich aber sogar Proben von solchen außerhalb unsers Urfehdenbuchs aufgezeichneten Fällen erhalten. In einem Bande der Leipziger Stadtcassenrechnungen aus den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts fand ich ein Blatt in Bogenhöhe und halber Bogenbreite — einem beliebten Format jener Zeit —, das unzweifelhaft aus einem gleichzeitigen Buche herausgeschnitten ist. Die Rückseite ist leer, auf der Vorderseite aber steht:

Anno domini M° lxxvj an dem mitwoche post Urbani hat Andres Messerschmydt von Oschacz leiplich zcu den heiligen vorsworn und vororfridt dy stat und das weichpilde zcu meyden ewiglich umme seyner bruche wille, dy her vorworcht hat mit seynen falschen und betriglichen spele, und uff das selcher orfride stete und feste gehalden werde, das vorborget mit namhafftigen lewten, nemelich Ylian Uliczsch, Nickel Clusenicz, Blasius Stoppeler, Pancracius Messerschmydt, burger zcu Oschacz ꝛc. 1476. 29. Mai.

Item uff den selbigen tagk hot Lorencz Backoffen ouch dy stat vorsworn und vororfrydt zcu den heiligen ouch umme das felschliche spele, (hir uff) das mal geubet, und das vorborget mit namhafftigen leuten, nemelich Peter Melkow, Domas Sneyder, burger zcu Leipczk, Nickel Geyse, Urban Hiller, Mertin Pickenhon, becken knechte, stete und feste zcu halden ꝛc.

Item uff den selbigen tagk hot Andres Geyhufe vororfridt und dy stat und wichbilde vorsworn der bruche halben des felschlichen und betriglichen speles, der hir in der stat geubet hat, und das vorborgit, den orfride stete zcu halden mit seynem vater und Andres Hernigk dem nachtczerckler ꝛc.

Weitere Proben enthält das „Ratsbuch." Der älteste erhaltene Band des Leipziger Ratsbuchs umfaßt die Jahre 1466 bis 1489. Auch hier finden sich, mitten unter allerhand Einträgen über Ratsbeschlüsse, Ämtervergebungen, Innungsordnungen, Grundstücksverkäufe, Stiftungen, Geldverleihungen, Geldrückzahlungen u. s. w., in den Jahren 1466 bis 1469 auch einige Einträge, die man recht wohl in dem Urfehdenbuche erwarten könnte.*) Es sind folgende:

3. bruche] Vergehen. — 10. her uff] das fehlt. — 15. der] verschrieben für das.

*) Auch in dem versprengten Leipziger Ratsbuche von 1359, das E. G. Gersdorf in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft (Bd. 1. Leipzig, 1856) veröffentlicht hat, war eine Abtheilung für die Ausgewiesenen angelegt mit der Überschrift: Nota: in isto quaterno signati sunt, qui pro homicidio vel propter aliquod aliud nephas, videlicet rapinam et hujusmodi, in civitate sunt proscripti. Die betreffenden Blätter sind aber dann nicht dazu benutzt worden.

1466. Item Petir Große, eyn gerber, hat vor dem rathe offentlich bekant, das er eyner dirnen habe eyn kint gemacht, dorumb so sal er dem rathe v ß gebin. Debet exsolvere super nundinis paschae.

1467. Wolfang, eyn cleynsmede knecht, bei Cleyndinste, sal dem rate vor wychfreden gebin ij ß hoer war uff Michael, do vor sint borge Daniel, Cleindinst ꝛc.

Nickel Buch von Melkow tenetur vor wychfrede xxx gr. hoer wahr, vor syn son, der do einen yn Rychenbachß huße gehouwen hat, dabit Bartolomei, fidejussor der voit zcu Sante Thomeß.

Es haben die rethe alle drie von eyntrechtigem willin eczliche meister der beckire yn straffunge und gehorßam genommen und uff die thörme heyßen ghen, also nemlich Pauel Röseler, Hans Schulcze, Staricz, Melkaw, Lybenicz und Statza, ires ungehorßams und eygensynickeit halbin, so sie widder die viermeistere deß hantwergis geubeth und manchfaldiclich getan habin, und dor obir eynem eczlichin eyne sunderliche buße uffgeleit, alßo hirnach folget. (Die Angabe der Summen fehlt.)

14. Nov. Es hat Nicolaus Guttern wff sonnabent nach Martini yn geygenwertikeit aller drier rethe (alhyr zcu Lypczk) von sich gesaget, es habin ym eczliche uß den rethen, und sunderlich hat er den burgirmeister doctorem Nicolaum Pistoris genant, geyn dem heuptman vorungelympft und yn dem röcken bekostt, und sollicher stolczikeit, so die rethe eyntrechticlich vormeinen, hette er billich bei sich behalden, der halbin yn die rethe yn gehorßam haben heyssen gehin, und wollen eyn sollichs von ym verwandelt habin (die Straffumme fehlt). Er hat dor nach vor den rethen yn geynwertikeit der rethe gesaget zcu syn nackebern: liben nackebuer, bith glich und recht vor mich, daß ich also nicht gefehert werde, und domitte hat er ouch, also die rethe vormeinen, eyn obirigeß gethan, daß er dor[umm]e mit dem rathe rechtin solle. Also haben die nackebuer glych und recht vor yn gebeten, haben die rethe geantwort, eyn solliches sie nicht gewonlich, mit iren burgern zcu rechten. Alßo hat Nicolae eyn geleyts briff vorgehalden und gesaget, man thu ym gewalt und unrecht, und hat dor uff syn burger recht dem rate uffgesaget. Das haben die rethe alßo von ym uffgenommen und ym doruff gesaget, daß er von stunt an solle gedencken und solle syn straße zcihen.

---

5. war] Währung. — 20. dem heuptman] dem Schloßhauptmann? — yn dem röcken bekostt] im Rücken bekost, hinter seinem Rücken beredet; kosen, von causari, bedeutet ursprünglich nur reden; davon dann liebkosen, afterkosen. — 23. verwandelt] gebüßt; vgl. S. 15 Wandel. — 25. glich und recht] Gleich und Recht, beides als Hauptwörter, aequum et bonum.

Do bei sint geweßt unßir burger mit nahmen: Nickel Meynhart, Ludicke Sontag, Blaßuff, Petir Bantzschman, Andreß korßener, Hans Eyner, Croloppe, Nickel korßener, Hans Korcze, Nickel Mollir, tyscher, Concz barbirer, der maler bei Sontag: Petir Keßeler, Heincz Ditterich, Nickel Scherer.

Disße obgeschrebene mitteborger sint alle mit Nicolaen vor den rath kommen und gegangen, hat yn der burgirmeister gutlich von deß rats wegen gesaget: liben frunde, ghet zcu huße und wartet deß nwn, und seit geyn den rethen nicht so stolcz, eß werden sich die rethe mit Nicolaen umb solliche obirgriffunge, so er an den rethen gethan hat, alßo mit eim andern borger wol vortragen. Dor uff sint sie bestehende blebin und habin nicht woltt uß der stoben gehen. Der burgirmeister und syne eldisten haben sie zcum andern und dritten heyßen von dannen ghen. Sie sint ungehorßamlich und obirmute, den rethen allen zcu hoen smaheit und vordrieß, bestehin bleben, und dor uff habin alle drie rethe, jung und altt, yn entwychen mussen, und sint so uffgestanden und von dannen gegangen.

[Bei dem ersten der genannten vierzehn steht noch am Rande:] Es habin die rethe uff mittewoche noch Briccii Meynhart in ir gefenkenisße genommen sollicher gewalt, ungehorsams und unrechtis halbin, zo er den rethen irczeyget hat nach ynhalde der czedel hir neben bei geleit, und der rath wil eyn sollichs an ym strafen am liebe und gute. 18. Nov.

Sabbato post Elysabet. 21. Nov.

Leonhart [und] Kyrchener haben ußgeborget Andreß korßener, der uff dem bolwerg saß, iiii wochen.

Bastian korßener [und] Nickel Rudenitz haben ußgeborget Nickel korßener yn der rychstraßen, yn iiii wochen widder vor zcu stellin.

Pauel Wynter [und] Merten Goße habin ußgeborget Petir Bantzschman, der uff dem hochen torme gesessin hat, in iiii wochen widder vorzcustellin, sich mit dem rate zcu vortragen.

Gruben [und] Nickel von Sayda haben ußgeborget Mertten Krolopp, der uff dem thorme nebin der capellen gesessin hat, in vier wochen widder vorzcustellen.

Galle [und] Ludicke cleynsmeth haben ußgeborget Lesinum Forster, der do ym hunde huße gesessin hat und swerlich und groß sich geyn den rethen vorgessen hat mit heymlichen bünden, die er hynder dem rathe gehat, ouch mit eyden sich mit eczlichen vorbunden hat, also dann uß dem ornffryde

22. ußgeborget] vgl. S 25. — 27. hochen torme] vgl. S. 15. — 30. nebin der capellen] auf der Landskrone, neben der Peterskapelle. Vgl. auch S. 44.

brife, den er mit ſyner hant geſchrebin hat, ouch uſſß den brifen, ſo er mit eczlichem hynder dem rate gemacht und getycht, clerlich ſich befyndet, den ſelbigen Lefinum widder yn iiii wochen vorzcuſtellen.

Skolen [und] Schuman haben gereth umb Meynhart, der ym thorme geleyn hat. Hat man yn geſaget, wolle Meynhart eyn orffryde thun und dor zcu dem rathe genugßamlich vorburgen, daß er (wil) yn vier wochen j ℳ guldin .... gebin wolle, addir app er das in ſollicher zcyt nicht thun wurde, daß er alſo denn widder yn gefenckenyſß gehin wolle, alſo wil yn der rath von ſich kommen laßin und anderß nicht.

Alßo haben die rethe angeſehen (der bethe), der die umb Meynhartt geworben haben vleliche, und ouch ſyns wibes vleyliche bethe und haben es Meynharte zcu einem ſollichen kommen laſßin, daß er dem rathe eyn orffryde gethan hat und dor zcu vorheyſchen dem rathe j ℳ guldin zcu geben bynnen vier wochen, adder app er deß nicht thun wurde, daß er alſo denn wider in gefenckeniſße gehen wolle.

[Nachgetragen:] Und alſo hat der orfride und der eyt, den Meynhart gethan hat, glutet: daß er eyn ſollichs widder an unßern g. hern von Sachſen, an iren landen und luten, ouch an dem rathe und iren borgern und dynern, nach ſuſt an nymandes rechen wolle, ouch widder den rath nymmer mehir gethun wolle, widder mit worten, nach mit werken, und das er eyn fromer, getruwer burger hynforder ſyn wolle, alſo ym got ſall helffen und alle heyligen.

Otto monczer [und] Hanß Swabe haben uſßgeborget Hanß Eyner, yn vir wochen ſich widder vor den rath zcu ſtellin.

Jacoff ſnyder [und] Petir Pernyſchs haben yn opgerurter wyße uſßgeborget Nickel tyſcher.

Stange ſchuſter und Andreß ſnyder haben uſßgeborget Heinczen Ditterich ut ſupra, der uff dem Hellyſchen thor geſeſßin.

Pfrichßener [und] Methſyder ut ſupra haben uſßgeborget Nickel tuchſcherer.

Andreß ſnyder [und] Stange ſchuſter haben uſßgeborget Blaßuff ut ſupra, hat geſeſßin uff dem Ranſchen thore.

Keyſer ſnyder [und] Heynrice drocker haben uſßgeborget Contz barbirer ut ſupra.

Petir tyſcher [und] Döner ſchuſter haben uſßgeborget Petir Keſßeler, den maler.

---

33. drocker] Die früheſte Erwähnung eines Buchdruckers in Leipzig.

Jacoff snyder [und] Andreß synder haben ußgeborget meister Lüdicken, yn vier wochen widder zcu stellen.

Uff mitwoch noch Jacobi anno ꝛc lxviij° hat der rat (Meynhart) uff vorbete unser gnedigen alden frawen, auch umb andrer seiner guten frewnde und umb das willen, das er gesagt hat, sich hinfur noch dem rate also ein gehorßamer burger in allen dingen richten unnd halden wolle, aller sachen und straff, darumb er zcu gefengniß und zcu gehorßam genommen was, ane alle entgeltniß loß gesagt. 1468. 27. Juli.

Uff hewt mitwoche Marci anno domini ꝛc. lxviii° sint alle drey rete bei enander gewest und bewegen den ungehorsam, den Mattes Lybichen zcweyen des rats, die vom rate gesant waren, zcu besehen bei allen beckern der stat, was sie an mel, korn und weise bei in hetten, nachdem die zceit sich swer (macht) und vast clag vorhanden ist, mit sinen groben, unnutzen, offigen[?] wortten erczeigt und sich des widdersetzcig gemacht hat, das dann furdern ufsstandt und widderwillen von der gemeyne gegin den des rats infuren mocht, wo man in ungestrafft ließ, das zcufurkommen, und das hinfur her unde andere nicht also leicht darzcu wern, den rath aber des rats gebot zcu vorachten, und seint eyns worden und haben beslossen, das er solchs durch karung und buß dem rate abtragen sal, nemlich daß er sal fünf schog dem rate uff morgen mitwoch [so!] geben, wurdt er das nicht tun, so sal er beraubt und benommen sein aller freiheit seyns burgerechts und seyn huß zcusslyssen. 12. Okt.

Uff hewt sonnabent nach Dionisii anno ꝛc. lxviij° hat der rath eynem becker, Veitz gnant, uff der Hallischen brucke, sein burgerecht uffgesagt und dobei ernstlich gesagt, das er von stunt des tags bei sonnen schein sich uß der stat machen und nymmer mehir darinn kommen noch backen solle, von des wegen, das er sein brot zcu cleyne gebacken und dem gemeynen mann zcu geringen kauff geben und menniglich domit betrogen hat, und wiwol die zceit an ir selbs uf daßmal swer gewest ist, so hat doch der rath uff den grunt (kommen) und ane ursach nicht straffen wollen und selbis brot backen lassen, der eyns noch aller kostung, so daruff gangen ist, mitsampt dem korn kauff umb den scheffel xxviij sw[ert] groschen gerechent, an dem gewicht xxvj lodt gehalten und bracht hat, das hat er dem rate geandert und nicht zcu wenigem vordrieß und smehe und der gemeynen zcu treffelichem schaden eyn brot von xj lod gebacken, darumb ist er wie obge- 15. Okt.

12. weise] Weizen. — 13. vast] sehr. — 15. furdern] weitern. — gegin den] gegenüber denen. — 19. karung] Umkehrung, Besserung, Wiedererstattung.

schr[ebin] gestrafft wurden, uf das ydermenniglich mercken mag, das der rath zcu gemeynem nutz seinen hochsten vleis furwendt und nicht geneigt ist, zcu zcu sehen, das ymants den andern betrigen solle, in kein weiß nicht.

1469. 22. März. Feria 4ta post Judica lxix. Eß hat der rath eynen, Heintz Rudolf gnant, der do Ritters, deß gerbers, tochterman ist, yn gehorßam genommen und wff den thorm bei der cappeln heyßen gheen, dor[umm]e das er sich deß raths und deß gerichts knechten widdersetczig gemacht hat. Sint vor den rath kommen Gruben, Ritter, der gerber, und Semmeltreter am Ranschen thore und haben den gnanten Heinczen ußgeborget und dem rathe gereth und gelobet, uff den nehisten ratstag nach ostern vor den rath zcu brengen und sich umb solliche obirgriffunge mit dem rate zcu vortragen.

Freilich handelt es sich nicht in allen diesen Fällen um Stadtverweisung und Urfehde, sondern bisweilen nur um Geldstrafen; aber das gilt doch auch zum Theil von den Fällen, die im Urfehdenbuche stehen. Ein Ereigniß wie die Meuterei gegen den Rath im November 1467 hätte unbedingt ins Urfehdenbuch gehört, wenn gesonderte Buchführung damals schon streng durchgeführt gewesen wäre.

Den schlagendsten Beweis aber, wie unvollständig unser Urfehdenbuch ist, liefern die gleichzeitigen Stadtcassenrechnungen. Die erhaltenen Leipziger Stadtcassenrechnungen beginnen mit dem Jahre 1471. Wir haben also die Möglichkeit, ein ganzes Jahrzehnt, die Jahre 1471 bis 1480, mit denselben Jahren im Urfehdenbuche zu vergleichen. Das Ergebnis ist sehr lehrreich.

Zwei Ausgabeconten der Rechnungen sind es, die zum Vergleich herangezogen werden müssen. Das eine ist das Conto: „Gemeine ußgabe in manchfeldige wege gescheen." Hier werden unter vielen andern Ausgaben, die sich anderwärts nicht haben unterbringen lassen, auch die für die Gefangnen verzeichnet. Wie man aus den Rechnungen sieht, wurden für einen Gefangnen gewöhnlich die Woche drei Groschen Kostgeld bezahlt. Da läßt sich nun ziemlich deutlich verfolgen, wann überhaupt Gefangne dawaren, und wieviel es waren. Im allgemeinen, kann man sagen, gab es nicht viel Gefangne. Es vergehen, namentlich im Sommer, bisweilen ganze Monate, ohne daß ein einziger Gefangner in der Stadt sitzt. Doch kommt es auch vor, daß das Gefängniß das ganze Jahr über nicht leer wird*). Groß ist die Zahl aber nie. Zwei, auch drei kommen öfter gleichzeitig vor; größere Mengen sind Ausnahmen, es sind dann besondre Ereignisse vorgekommen, die eine größere Anzahl von Verhaftungen zur Folge gehabt haben. Dann sitzen sie aber nur in kurzer Untersuchungshaft.

Einige von den im Urfehdenbuche verzeichneten Fällen spiegeln sich nun auch

*) Auch daß in der ältesten erhaltenen Fassung der Ratsordnung (aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts) den Ratsherren wiederholt ans Herz gelegt wird, früh, wenn sie aufs Rathaus kommen, zuerst der „armen Gefangnen" zu gedenken, zeigt, daß man das Vorhandensein von Gefangnen als die Regel ansah.

in den Stadtcassenrechnungen wieder. Auf die Frau z. B., die Ende Juli 1472 ausgewiesen wird, weil sie Zwischenträgerei unter den Studenten getrieben hat, beziehen sich in den Rechnungen von 1472 offenbar folgende Posten: Sonnabend **Assumptionis Mariae** (15. Aug.) „2 gr., so der frone er frawen zcu zcerunge geben hat; item Hans Tuben [dem Scharfrichter!] von er frawen zcu straffen und wegzcuweysen geben umb seine muhe zcu trinckgelt 15 gr." Zu dem Vorgange im Sommer 1474, wo Studenten Brandbriefe (drawezcedel) angeschlagen und Stadt und Universität in Brand zu stecken gedroht hatten, liefern die Rechnungen nicht bloß die Bestätigung, sondern auch Ergänzungen. Sonnabend nach **Assumptionis virginis** (20. Aug.) ist gebucht: „etzlichen gesellen, die den nachczirkelern uff die nacht deß ufflouffts beistendig syn gewest, alß die studenten ein rumor angehaben, geben zcu bire 2 gr." In den nächsten Wochen fürchtete man offenbar Wiederholungen des Tumults, man verstärkte die Nachtzirkler ständig um drei Mann. Und Sonnabend nach Bartholomaei (27. Aug.) heißt es sogar: „9 gesellen, haben den nachtczirkelern dye zceit, als dye studenten vil ufflouffte bei nacht gemacht haben, helffen die woche obir czirkeln und wachen, geben 1 ß 3 gr.", und so blieb es auch die nächste Woche, wo noch gebucht ist: „pro captivis geben 7 gr. et studentibus." Endlich sind auch die Mordbrenner, die 1478 hingerichtet wurden, in den Rechnungen nachweisbar. Jedenfalls waren es die Rädelsführer einer größern Bande, denn Sonnabend nach Cantate (25. Apr.) ist in den Rechnungen gebucht: „uf vierzehn gefangen diße woche geben 26 gr.", und auch in den nächsten beiden Wochen sitzen noch 5 oder 4 in Haft.

Daneben finden sich aber auch Fälle in den Rechnungen, die man unbedingt im Urfehdenbuche erwarten sollte, die aber dort fehlen. So ist z. B. 1471 Sonnabend nach Egidii (7. Sept.) gebucht: „3 gr. eyme, der do die speler ußgeforscht hat"; 1473 Sonnabend nach Cantate (22. Mai): „50 gr. zu kostgelde dem gefangen mit der falschen muntz von Elrich", und 1479 wird von kurz nach Ostern bis ins nächste Jahr hinein einer gefangen gehalten, der in den Rechnungen fast jede Woche mit Namen aufgeführt wird — er wird Dyes von Deyll oder Dyell genannt —, und der ein vornehmer Herr gewesen sein muß, denn es werden für seine Beköstigung fast jede Woche 5 Groschen bezahlt, während ein andrer, der gleichzeitig gefangen sitzt, nur mit den üblichen 3 Groschen angesetzt ist. Von allen diesen Fällen findet sich im Urfehdenbuche nichts.

Das zweite Conto der Stadtcassenrechnungen, das in Frage kommt, trägt die Überschrift: „Dem fronen und zcuchtiger." Züchtiger — so nannte man in Leipzig den Scharfrichter; doch finden sich die Bezeichnungen: der scharfe Richter oder der Scharfrichter daneben auch. Von ihm wie von dem Fronen wird jede Woche der ständige Wochenlohn verzeichnet. Für Folterungen, Hinrichtungen und sonstige Leibesstrafen aber werden sie besonders bezahlt. Auch hier nun kommt es natürlich vor, daß ein Fall aus dem Urfehdenbuche in den Rechnungen wiederkehrt; 1478 Sonnabend nach Cantate (25. April) ist gebucht: „dem scharffen richter, hat zwene mortborner versucht und gericht, geben j ß silbern." Daneben stehen aber auch hier eine Menge Fälle, die im Urfehdenbuche fehlen.

Die Hinrichtungen darf man freilich im Urfehdenbuche nicht erwarten, sie stehn auch sonst nur ausnahmsweise drin. Aber wenn es, wie es so oft vorkommt, vom Scharfrichter heißt: „hat zcwo frawen gestrafft und hinweg gewyset, je vor einer 15 gr. geben“ (1472), „hat eynen zcur stat außgehawen und dy oren abgesnitten“ (1473), „10 gr. zcu vertrincken, das er den gesellen, der im marckt gesatzt wart, gestrafft hat und zcur stat hinaußgehawen“ (1474), „15 gr., hat ein man gestrafft unnd zcu der stadt hinaußgehawen unnd die orn abegesneten“ (1474), „10 gr. zcu vortrincken, hat etzliche gesellen examinyrt“ (1475), „dem scharffen richter, das er zwo frawen gebrant und einen an die stauppe gesatzt hat, geben zu vortrincken 35 gr.“ (1477), „etzliche versucht, und zur stuppe gehawen einen gesellen, 22 gr.“ (1478), „hat eyne frauwe, die Slezieryn, umb mancher zoberey willen gestuppet und durch die backen gebrant, zu vortrincken 20 gr.“ (1479) u. s. w., so sind das doch Fälle, die man recht wohl im Urfehdenbuche erwarten könnte.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß unser Urfehdenbuch nur einen Theil, vielleicht nur einen geringen Theil aller in den betreffenden Jahren vorgekommenen Fälle enthält.

Dennoch wollen wir es, mit Einschluß der wenigen aus andern Quellen entnommenen Fälle, dazu benutzen, erstens zu sehen, welche Verbrechen und Vergehen überhaupt vorkamen, sodann das ganze Verfahren der Ausweisung und des Urfehdeschwörens kurz zu betrachten, endlich einige Bemerkungen über die Sprache des Buchs anzuschließen.

Eine ganz genaue Gruppirung der einzelnen Verbrechen und Vergehen nach heutigen Rechtsbegriffen ist nicht möglich, schon deshalb nicht, weil der Ausdruck, den unsre Quelle gebraucht, oft zu unbestimmt ist. In mehr als zwanzig Fällen ist entweder gar kein Grund der Verhaftung und Ausweisung angegeben oder doch nur, daß der Ausgewiesene irgendwie berüchtigt oder verdächtig gewesen oder auch daß er schon früher aus der Stadt verwiesen und ohne Erlaubnis wieder hereingekommen sei. 1472 werden zwei hinausgebracht, die man für Spione angesehen zu haben scheint; sie hatten sich „für große Kaufleute ausgegeben und wilde Reden und Wesen geübt, die Stadt besehen, in Vorwerke gestiegen“ u. s. w. In andern Fällen wieder ist mehr als ein Grund der Verhaftung angegeben.

Verhältnismäßig selten sind die Fälle, wo sichs wirklich noch um Fehde und Urfehde im mittelalterlichen Sinne handelt, wo das Vergehen des Übelthäters gegen die Stadt als solche gerichtet war. Ein solcher Fall liegt z. B. in dem ersten datirten Eintrag vom Jahre 1390 vor, wo Dietrich Hoikenwald Urfehde schwört wegen des „öffentlichen Drohs“, den er gegen die Stadt gethan haben soll. Es gehen aber noch zwei Fälle vorher, die ohne Jahreszahl sind: drei Adliche haben einem ein Pferd versprochen, wenn er ihnen „die von Leipzig verrathen“ wolle, und gleich der erste Eintrag zählt eine längere Reihe von Personen auf, die bei einer Plünderung der Stadt betheiligt gewesen sind. Dann kommen erst viel später noch ein paar Fälle vor: 1474 schwört ein Student Urfehde, der in dem Verdacht steht, Brandbriefe gegen Stadt und

Universität angeschlagen zu haben, und 1478 werden zwei mit dem Feuertode bestraft, die gestanden haben, daß sie sich von den Dienern des Burggrafen von Plauen haben bestechen lassen, „unsrer gnädigen Herren Lande und Leute mit Mordbrennen zu beschädigen.“*)

Von den Verbrechen gegen Leben und Eigenthum des Einzelnen kommt Mord oder Mordversuch ebenfalls selten vor. Gleich einer der ersten Einträge, noch vor 1390, verzeichnet, daß drei Bäckergesellen bei Nacht in das Haus des Henkers gedrungen sind, um ihn zu ermorden. 1457 wird einer verhaftet, der zwei Jahre zuvor in der Barfüßermühle einen Mühlknecht ermordet hat, damals ausgewiesen worden und nun doch wieder in die Stadt gekommen ist; im Gefängniß scheint er den Irrsinnigen zu spielen, er wird deshalb nochmals „an dem Leben geschont“ und nur wieder ausgewiesen. 1474 müssen zwei Urfehde schwören, die einen dritten in einem Hause der Stadt ermordet haben. In einem vierten Falle ist von dem Mörder selbst nicht die Rede, er bleibt, wie es scheint, unentdeckt; aber der Nachtwächter, der „Zirkler“, wird aus der Stadt verwiesen, weil er in dem Verdachte steht, daß er um die That wisse — sie war geschehn, „da er zirkeln gegangen war“ —, aber den Thäter nicht nennen wolle.

In mehr als dreißig Fällen dagegen ist Diebstahl, Raub oder Plünderung die Ursache der Haft und der Ausweisung. Beim Diebstahl wird nicht immer gesagt, was gestohlen worden ist; bisweilen heißt es nur, der Gefangne sei wegen Deube oder Dieberei verhaftet worden. Meist ist aber doch das gestohlene Gut genannt. Der eine stiehlt Geld — er schneidet Beutel ab, wie es heißt —, ein andrer einen Ring, ein dritter Kleider oder Schuhe, ein vierter eine Waffe oder ein Geräth, ein fünfter Lebensmittel. 1415 wird des Müllers Sohn von Gohlis ausgewiesen, weil er einem Mönch im Bernhardinerkloster ein Schwert genommen hat, 1447 eine „freie Frau“, die ein „korällen Paternoster“ gestohlen haben soll, zugleich aber auch die Klägerin, weil sie es nicht beweisen kann.**) Kurz darauf wird „die weiße Ilse und ihre Tochter Lucia“ aus der Stadt gejagt, weil die Mutter die Tochter zum Gelddiebstahl angeleitet hat; zwei andre, ein Diener zu St. Thomas und ein Kumpan von ihm, haben Fischfässer aufgeschnitten und Hechte gestohlen. 1449 raubt einer, der als Bote von der Stadt an den Landesherrn geschickt worden ist(!), unterwegs einem Bauer den Geldbeutel, 1454 nehmen zwei in einem Bierhause einem „armen Gesellen“ das Geld ab, indem sie sich für Gerichtspersonen ausgeben, 1456 stiehlt eine junge Handelsfrau abends auf dem Markte eine Tonne mit fünf Schock Heringen und wälzt sie in ihr Gewölbe im Rathhaus unter den Bühnen. Ein Pferd zu stehlen, dazu scheint nach dem alten Sprichwort immer mehr als einer nöthig gewesen zu sein; in unserm Buche verbinden sich

*) Die Burggrafen von Plauen waren von den Herzogen Ernst und Albrecht 1466 unterworfen worden, wollten sich aber noch lange Zeit nicht fügen.

**) In einer Ratsvorschrift von 1463 (Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 364) wird den freien Frauen verboten, „korellen snure und korellen paternoster“ zu tragen.

einmal vier dazu. Die schlimmsten Fälle sind wohl folgende zwei. 1462 wird einer gehängt, der sich als Student aufgespielt und eine Menge Diebstähle verübt hat; einem Schneider hat er Zeug zu Kleidern gestohlen, andern Leuten Betten, mehreren Kaufleuten größere Geldsummen aus den Kellern, wo sie sie aufbewahrt hatten. Und 1465 wird ein Mönch ausgewiesen, der „gar ein großer Übelthäter gewest." Er war aus dem Augustinerkloster in Zerbst entlaufen, hatte sich ein Weib zugelegt und war dann mit ihr stehlend im Lande herumgezogen. In der Nähe von Quedlinburg hatten sie sogar eine Kapelle erbrochen. Der Leipziger Rat will ihn wieder nach Zerbst in sein Kloster schaffen, aber der Prior lehnt das ab, und da ihn der Merseburger Bischof auch nicht haben will, so jagt ihn der Rat endlich aus der Stadt.

Einige Fälle gehören unter den Begriff des Betrugs. Zur Ostermesse 1447 werden zwei Landes verwiesen, weil sie Safran gefälscht haben.*) 1455 wird einer, genannt der „nackte Trabante", ausgewiesen, weil er sich für Arbeiten, unter andern für den Dienst eines „Zirklers", hat bezahlen lassen, die er dann aus reiner Faulheit nicht ausgeführt hat. 1464 werden zwei festgenommen, die mit Crucifixen und einer Bittschrift in der Stadt herumgehen und Beiträge zur Erbauung einer Kirche in Weida sammeln; man scheint ihnen nicht getraut zu haben und weist sie aus der Stadt. 1469 wird ein Bäcker fortgejagt, weil er in unverschämter Weise das Brot zu klein gebacken hat, weniger als halb so groß, als er es hätte backen sollen; er muß „von Stund des Tages be Sonnenschein sich aus der Stadt machen." 1473 wird ein gewerbsmäßiger Schuldenmacher beseitigt.

Bei weitem das am häufigsten vorkommende Vergehen ist Zank und Streit, Auflauf und Schlägerei im Hause oder auf der Straße, also Hausfriedensbruch und Weichfriedensbruch. Handwerksgesellen schlagen sich unter einander oder mit Studenten — die Reibereien mit den Studenten beginnen sofort nach der Gründung der Universität —, aber auch städtische Beamte werden mißhandelt, so der Marktmeister des Nachts in der Stadtwache, der Fron „in seinem Geschäfte von seines Amts wegen", sogar ein Priester wird geschlagen, Eheleute und Geschwister schlagen sich, auch öffentliche Dirnen. 1456 heißt es von einem, er habe „sein Weib gar ofte tötlichen geschlagen und gewundet", 1457 schlagen sich ein paar Stiefschwestern — vermuthlich einer Erbschaft wegen — auf dem Rathause herum, 1458 heißt es, es hätten sich ein paar „freie Frauen unter einander gezweiet und mancherlei Ufläufte gemacht." Die Rohheit bei diesen Schlägereien ist groß. Da wird bald einer „lahm gehauen", bald einer „gelähmet", bald „durch das Maul gestochen", bald „in ein Ohr gehauen", bald „fährlich zum Leben gestochen", bald „kämpferwund gehauen." Messer und Schwert spielen eine große Rolle.**) 1449 wird einer verwiesen „durch man-

*) Zur Michaelismesse 1469 traf der Rat besondre Veranstaltungen, der Gewürzfälschung zu steuern (vgl. das Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 437). Auch da wird namentlich Safran und Ingwer genannt.

**) Im Jahre 1462 wurde auf Ratsbeschluß alles Waffentragen in der Stadt verboten. (Vgl. das Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Bd. I, Nr. 358.)

cherlei Ufläufte und seins heimelichen Stechens willen", 1450 ein andrer, weil er in einem Hause „Ufläufte mit geracktem Messer" gemacht hat, 1459 ein Student, der „des Nachts mit mordlicher Wehr ufgehalten" worden ist, 1470 einer, weil er „einen im Weichbilde alhie mit ausgezogner und mordlicher Wehr angelaufen und frevenlich geschlagen und gewundet" hat.

Die Ursache, daß man in Streit kam, mag wohl oft Trunkenheit gewesen sein; wiederholt heißt es, die Schlägerei habe sich „vor dem Stadtkeller" oder „vor der Bürger Keller" zugetragen. Viele Friedensbrüche aber hatten noch einen andern Anlaß und einen andern Schauplatz: sie fanden auf dem Frauenhause statt, man schlug sich um die „freien Frauen" und oft genug auch — mit ihnen. Die öffentlichen Mädchen standen im Mittelalter nicht bloß unter der Aufsicht, sondern vor allem auch unter dem Schutze der Behörden. In Leipzig führte die Aufsicht über sie der „Züchtiger", der Scharfrichter; er bekommt nach den Stadtcassenrechnungen jede Woche außer seinem Wochenlohn von 7 Groschen noch 3 Groschen „von den frawen" oder „vom frawenhuß" oder auch bloß „vom huß", de domo, de domo communi; nur in der Karwoche fällt der zweite Posten regelmäßig weg, weil das Frauenhaus da geschlossen war. Seit 1463 war den „freien Frauen" auch eine bestimmte einfache Kleidung vorgeschrieben, dazu ein besondres Kennzeichen: „ein großer geler lappen, eines groschen breit," also ein gelbes Band.*) Für den Schutz aber, den sie genossen, spricht deutlich der Ratsbeschluß vom Jahre 1451, wonach mit gleicher Strafe belegt werden sollte, wer „auf dem Rathause, auf dem Bürgerkeller, auf dem freien Hause" Streit anfinge;**) diese Zusammenstellung ist sehr bezeichnend. Die Armen bedurften aber auch des Schutzes, denn auch unter den Einträgen in unserm Buche, die sich auf Friedensbruch im Frauenhause beziehen, sind Beispiele großer Rohheit. 1451 wird einer aus der Stadt verwiesen, weil er „einer freien Frauen auf dem Hause die Waden aufschnitt", 1457 einer, weil er „eine Dirne auf dem Frauenhause mit einem Steine(!) geworfen, daß man sie für todt gehandelt hat," 1472 werden drei ausgewiesen, weil sie „Messer und gerackte Wehre auf dem freien Hause über Studenten gezogen" haben.

In einer andern großen Reihe von Fällen handelt es sich um Vergehen gegen die Polizeivorschriften, gegen die sogenannte Willkür der Stadt.***) Schon manches von dem, was wir unter den Haus- und Weichfriedensbruch gestellt haben, gehört vielleicht richtiger hierher; die Grenze zwischen bloßem Straßenunfug und leib- und lebengefährdenden Schlägereien ist nicht immer scharf zu ziehen. Entschieden als Vergehen gegen die Polizeivorschriften ist es zu betrachten, wenn jemand nachts ohne Licht auf der Straße geht, wenn er ein Handwerk betreibt, ohne Bürger zu sein, wenn er Ehebruch treibt, endlich — der häufigste Fall — wenn er spielt.

*) Vgl. das Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 364.

**) Vgl. das Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 277.

***) Die ältesten Fassungen, in denen sie vorliegt, sind die von 1454 und 1463. Vgl. das Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 317. 364. 365.

Ehebruch wird verhältnißmäßig selten erwähnt. Das einemal ist einer bei eines andern Weibe, ein andermal ein Ehemann auf dem Frauenhause betroffen worden. Ein dritter hat Weib und Kind böswillig im Frauenhause sitzen lassen und ist davon gelaufen, ein vierter hat die Frau eines andern entführt. Ein fünftes mal stellt sich heraus, daß einer, der in Leipzig bei einer Frau gewesen ist, in Naumburg eine Ehefrau hat; da er sich damit vertheidigt, daß ihn seine Frau betrogen habe, insofern sie schon anderweit verheirathet sei, so wird ihm aufgegeben, das zu beweisen oder sie wieder zu sich zu nehmen. Ein unverbesserlicher Ehebrecher ist der Glöckner zu St. Niclas; er „ward oft überfindig im Ehebruche — heißt es 1452 von ihm —, daß er sich nicht hat gemäßiget"; und 1465 wird auch der Stuhlschreiber Ambrosius in den Thurm gesetzt, weil er mit einer Ehefrau Ehebruch getrieben hat.

Viel häufiger sind die Übertretungen des Spielverbots. Alles Glücksspiel war streng untersagt. Eine Vorschrift des Rats von 1463 nennt als verboten: Würfelspiel, Töppeln, Kartenspiel und Bretspiel, und die „Willkür" aus demselben Jahre schreibt vor, daß man „weder mit Würfeln, mit Karten, im Brete, mit Kegeln, mit Pritschen, mit Groschen, weder um Geld wenig oder viel noch umsonst" spielen solle, und malt in schrecklichen Farben die schlimmen Folgen des Glücksspiels aus; nur Schachspiel solle erlaubt sein (ane schachczabel mag bliben). Aber es wird viel dagegen gesündigt, und gewöhnlich haben die Spieler auch noch manches andre auf dem Kerbholz. 1417 werden zwei aus der Stadt gebracht, weil sie „mit falschen Würfeln begriffen sind und die Studenten gehauen haben," 1441 einer „propter ludum, und auch daß er einer Maid zusagete, sie hätte zwei Kinder gehabt", ein andermal zwei „um Spiels willen, daß sie zween armen Gesellen von Gera das ihre böslich abgenommen" haben, dann wieder ein Kürschnergeselle, weil er „den Meistern des Handwerks viel Schmahheit bewiesen, auch wider der Stadt Gebot gar ofte gespielt und getöppelt hat," ein andrer, weil er „oft gespielt, gehurt und in den Weinkellern gelegen" u. s. w. 1455 wird der Wächter vom hohen Turme ausgewiesen, weil er fremde Leute zu sich auf den Turm geladen und dort hat spielen, zechen und viel „Unfur" treiben lassen.

Die Fälle von Beleidigung, die hier gelegentlich neben den Übertretungen des Spielverbots vorkommen, stehen nicht vereinzelt da; auch sonst findet sich Beleidigung, Verspottung, Drohung. Und dazu kommen endlich noch ein paar Fälle von Widersetzlichkeit gegen den Rat oder seine Beamten, darunter der merkwürdige Fall von 1467, den das Ratsbuch aufbewahrt hat. Ein Bürger der Stadt, Nickel Güttern, auf der Reichsstraße angesessen, glaubt von Rath und Bürgermeister beleidigt worden zu sein: der Bürgermeister soll ihn dem Schloßhauptmann gegenüber verunglimpft haben. Da wiegelt er seine Nachbarn auf der Reichsstraße und sonst in der Nähe auf, sie ziehen zusammen aufs Rathaus in die Ratssitzung und fordern „Gleich und Recht" für den Beleidigten. Der Bürgermeister redet zum Frieden, verspricht, daß die Sache „vertragen" werden solle, und fordert die Eingedrungnen dreimal auf, die Ratsstube zu verlassen. Dreimal vergeblich. Da verläßt er selbst mit dem ganzen Rate

die Stube. Die Eingedrungnen werden verhaftet und in die verschiedenen Gefängnisse der Stadt vertheilt. Nach einigen Tagen werden sie wieder freigelassen gegen das Versprechen, sich in vier Wochen wieder zu stellen und sich mit dem Rate zu vertragen. Jeder einzelne muß zwei seiner Mitbürger als Bürgen stellen. Nur einer, Nickel Meinhart, der sich ungeberdiger benommen hat als der Beleidigte selbst, wird, da er die ungeheure Buße, die man von ihm fordert, 1000 Gulden, nicht bezahlen kann, bis in den Sommer des nächsten Jahres hinein gefangen gehalten und erst im Juli 1468 freigegeben.

Damit haben wir aber schon den zweiten Gegenstand berührt: das gerichtliche Verfahren, zu dem wir uns nun wenden, nachdem wir noch kurz die Frage beantwortet haben, welchen Kreisen die Übelthäter vorwiegend angehören. In dem zuletzt erwähnten Falle von Auflehnung gegen den Rat sind ja die Thäter lauter Bürger der Stadt, angesessene und sicher auch angesehene Leute aus einer der Hauptstraßen der Stadt.*) Aber das ist eine große Ausnahme, wie der ganze Fall. Oft sind die Ausgewiesenen Handwerksgesellen aus der Stadt, ein paar mal Studenten oder solche, die sich für Studenten ausgegeben haben, ein paar mal auch städtische Beamte; aber meist ist über den Beruf gar nichts angegeben, und da sind es dann wohl überhaupt keine Leipziger, sondern Fremde, Landstreicher u. dgl., die in der Stadt aufgegriffen worden sind. Was für Gesellschaft es ist, verrathen schon die Beinamen, die (neben manchen harmlosen, wie Lilienweiß, Gutesmütelein) in ihren Kreisen vorkommen: Weißundschwarz, Schmiß, Todenhand, Sturzbecher, Teufel.

Beim Gerichtsverfahren ist, wenn wir von den wenigen Fällen absehen wo sich der Verbrecher entweder durch die Flucht der Strafe entzieht oder wo er mit dem Tode bestraft wird, der Hergang im allgemeinen folgender. Der verhaftet gewesene wird aus der Stadt gewiesen und muß vorher Urfehde schwören. In der Regel geschieht beides wohl sehr bald nach der Verhaftung. Den Gefangenen lange hinzusetzen und zu füttern ist nicht üblich. Das Gefängniß wird überhaupt gar nicht als Strafe betrachtet; Strafe ist nur die Ausweisung. Verschieden, je nach der Art des Verbrechens, ist die zeitliche wie die räumliche Grenze der Ausweisung. Was die Zeit betrifft, so wird der Verbrecher entweder für immer (zu ewigen Zeiten, ewiclichen) verwiesen, oder auf eine bestimmte Zeit, auf ein halbes Jahr, auf ein, zwei, drei, vier Jahre oder so lange, bis er eine bestimmte Summe bezahlt hat. In dem letzten Falle ist scheinbar die Geldbuße die eigentliche Strafe, an deren Stelle nur die Stadtverweisung so lange zu treten scheint, als die Strafsumme nicht bezahlt ist. In Wahrheit ist aber auch die Geldstrafe nichts andres als Ausweisung, denn sie ist gewöhnlich so hoch, daß sie der Verurtheilte gar nicht erschwingen kann. Es findet sich denn auch ganz selten ein Zahlungsvermerk. Vereinzelt kommt es vor, daß der Übelthäter auf eine bestimmte Zeit ausgewiesen und außerdem

*) Die Genannten sind fast alle in dem Harnischbuche von 1466 nachweisbar, das in dem 1. Bande dieser Quellen abgedruckt ist. Darnach wohnten die meisten auf der Reichsstraße in Gütterns Nähe, Meinhart auf der Hainstraße, Cunz, der Barbierer, auf der Nikolaistraße.

die Erlaubnis zur Rückkehr noch an die Bezahlung einer Geldsumme geknüpft wird. Die Weite der Verbannung steigt von einer Meile bis auf zehn Meilen; am häufigsten sind drei Meilen.

Für immer ausgewiesen werden vor allem die Diebe. Nicht bloß der Mörder und der Räuber, auch der Dieb hat ja eigentlich sein Leben verwirkt; 1463 wird auch wirklich einer gehängt. Wird der Dieb nicht gehängt, sondern bloß ausgewiesen, so ist das eben eine Gnade. Daher heißt es 1455 von einem Diebe: „Dem hat man Gnade gethan und von der Stadt verwiesen", auch die Marktdiebin 1456 wird „des Lebens gesichert und aus der Stadt geweiset", und von dem Kirchenräuber 1465 heißt es: „Der Rath hat ihm große Gnade gethan." Solche Gnade aber verdankt er fast immer nur der Fürbitte andrer. Für den einen bitten seine „Freunde [d. i. Verwandten] und Landsleute", für den andern „Freunde und fromme Leute"; nicht bloß die Marktdiebin von 1456, auch andre Diebe werden durch die Bürgerinnen oder durch „ehrbare und tugendsame Frauen" losgebeten, andre verdanken die Schonung ihres Lebens der Fürsprache des herzoglichen Hofes, namentlich der „gnädigen alten Frau", d. i. der Herzogin Katharina, der Muhme der Herzoge Ernst und Albrecht. Dem Seifensieder, der 1461 im Burgkeller das Nösel gestohlen hat, wird propter preces principissae sogar gestattet, sich bisweilen auf kurze Zeit in Leipzig aufzuhalten; wahrscheinlich war er der einzige seines Handwerks und deshalb schwer zu entbehren.*) In der Verbannung auf Zeit herrscht große Willkür. Ehebruch wird mit drei Jahren, Friedensbruch mit einem oder zwei Jahren, schwere Fälle auch mit drei oder vier Jahren bestraft. Um die Erlaubnis zur Rückkehr muß aber stets nach Ablauf der Zeit besonders gebeten werden. Auch wer während der Verbannung ausnahmsweise einmal die Stadt auf kurze Zeit betreten will, muß natürlich um Erlaubnis bitten und erhält dann für diese Zeit sichres Geleite Wer ohne Erlaubnis hereinkommt, wird wieder verhaftet und dann um so strenger bestraft. Einem gewerbsmäßigen Spieler wird 1457 angedroht, wenn er wieder in die Stadt komme, ehe er seine Strafe bezahlt habe, so werde man ihm die Augen ausstechen; ebenso 1463 einem, der auf dem Frauenhause „gewaldenberget" hat.

Die Geldstrafen schwanken zwischen 20 Groschen und zwanzig — Schock Groschen! Am häufigsten kommen ein Schock Groschen und zehn Schock Groschen vor. Mit einem Schock werden gewöhnlich Spiel und Friedensbruch bestraft, doch finden sich auch höhere Strafen. Als doppelt strafbares Vergehen galt Friedensbruch, wenn er „im vordinge," d. h. in der Zeit geschehen war, wo in der Stadt Gericht (dinc oder vardinc) gehalten wurde; dann muß außer der gewöhnlichen Strafe noch eine besondre Buße an den Richter gezahlt

*) Noch 1556 geschah es, daß ein Ehebrecher, der aus der Stadt verwiesen war, als die Gemahlin Herzog Heinrichs von Braunschweig, die Schwester des Königs von Polen, in Leipzig einzog, „an ihrem wagen hangend" mit hereinkam und auf Fürbitten der genannten Fürstin begnadigt wurde. Ein ähnlicher Fall kam 1558 vor. Vgl. Barthels Vermischte Nachrichten Bl. 24.

werden, das „Gewette"; es beträgt in der ältern Zeit 60 Schillinge, später werden auch andre Summen genannt. Friedensbruch auf dem Frauenhause wird fast regelmäßig mit zehn Schock bestraft. Ausdrücklich bemerkt wird meist, daß die Strafe in gutem Gelde (ein neues Schock, ein hohes Schock, ein gutes Schock, ein Schock hoher Münz, hoher Währ, der besten Münz u. dgl.) bezahlt werden müsse. Einmal kommt statt der Geldstrafen eine Arbeitsstrafe vor. Ein Schneider, der den Weichfrieden gebrochen hat, zu fünf Jahren Ausweisung verurtheilt und dann zu einem Schock Groschen begnadigt worden ist, soll die Summe „im Teiche" abarbeiten. Die Strafgelder scheinen übrigens in die Baukasse geflossen zu sein. Vom jungen Hans Craß, der 1455 zu der höchsten Geldstrafe verurtheilt wird, die überhaupt vorkommt — er scheint, auch seinem Verbrechen nach, zur damaligen jeunesse dorée von Leipzig gehört zu haben — heißt es, er solle 20 Schock „zum Bau" geben oder „24 Ruthen verlieren" (also ein Stück Grundbesitz einbüßen?).

In allen Fällen aber, mag er nun auf Lebenszeit oder auf kürzere Zeit verwiesen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt sein, muß der Verurtheilte Urfehde schwören, d. h. schwören, daß er sich weder an dem Landesherrn, noch an dem Rat oder der Bürgerschaft für die erlittene Strafe rächen wolle, weder mit Worten, noch mit Werken. Daß der Wortlaut dieses Schwurs für jeden einzelnen Fall besonders festgestellt worden sei, ist wohl kaum anzunehmen. Wahrscheinlich gab es Formeln dafür, die nur ausgefüllt und je nach dem Fall etwas verändert zu werden brauchten. Der vollständige Wortlaut einer Urfehde scheint nur in zwei Fällen in unserm Buche erhalten zu sein, 1390 bei der Urfehde Dietrich Hoikenwalds und 1474 bei der, die der Student Friedrich Schleiz (lateinisch) schwört. In andern Fällen hat sich der Schreiber mit einem längern oder kürzern Auszuge begnügt. Aber gerade aus diesen Auszügen geht ziemlich deutlich hervor, daß es bestimmte Urfehdenformeln gegeben haben muß. Wer auf eine bestimmte Zeit und Entfernung ausgewiesen wurde, mußte natürlich auch schwören, daß er diese Grenze einhalten wolle.

Die Urfehde wird in der Rathssitzung geschworen vor dem Bürgermeister und dem gesamten „sitzenden", d. h. in diesem Jahre amtführenden Rathe. Aus den zahlreichen mit Datum versehenen Einträgen ergiebt sich, daß die Sitzungen, in denen das geschah, in der Regel Mittwochs und Sonnabends abgehalten wurden. Doch kommen, namentlich später, auch andre Tage vor.

In vielen, besonders in den schweren Fällen, wo der Ausgewiesene durch die Fürbitten andrer der Todesstrafe entgangen ist, muß er sein eidliches Versprechen überdies durch andre Personen verbürgen. In einzelnen Fällen werden bis zu fünf und sieben Bürgen genannt. Freilich scheint diese Bürgschaft keine sehr große Bedeutung zu haben. Kommt es auch in schweren Fällen vor, einmal z. B. 1473, wo einer seine Urfehde gebrochen hat, daß die Bürgen „Leib und Gut einsetzen" müssen, „das sie verlieren wollen", so heißt es doch in einem andern Falle (1472) auch, die Bürgschaft solle dem Bürgen absque damno sein, und 1458, wo sich zwei zu ihrem „Erschrecken" schriftlich für einen Studenten verbürgen müssen, tröstet sie der Rat: „es solle ihnen unschädlich sein."

In sprachlicher Hinsicht bietet unser Urfehdenbuch trotz seines geringen Umfangs eine Fülle bemerkenswerther Erscheinungen. Auf Laut- und Flexionserscheinungen einzugehen, würde hier zu weit führen; aber auf ein paar syntaktische soll doch hingewiesen werden.

Sehr gut läßt sich in dem Buche verfolgen, wie in dem Perfektum Passivi allmählich das Partizip worden eindringt, um die Handlung von dem Zustande zu unterscheiden. In den meisten Einträgen ist sowohl das Verbrechen wie die Bestrafung durch das Perfektum ausgedrückt. Ist nun da das Passivum gebraucht, so heißt es anfangs immer ohne worden: 5, 27 ist vorwist — 7, 9 dy vorczalt sint — 7, 27 daz sy begriffen sint — 8, 11 ist vorwiesit — 9, 32 gewist ist. Zum ersten mal im Jahre 1445 heißt es 10, 5: das eyn smede knecht geslagen ist wurden. Das nächste Beispiel ist aus dem Jahre 1457 (18, 17 do er zcu leczt inngesaczt ist wurden), das nächste aus dem Jahre 1467 (28, 9 sint uß der stat gewyßet wurden). Dazwischen liegen aber noch zahlreiche Beispiele ohne worden. Erst von 1471 an kommen die Beispiele mit worden häufiger (31, 26. 32, 13. 35, 26. 36, 9 und 11. 37, 3. 14. 16.)*)

Sehr gut läßt sich ferner beobachten die Vermengung des Partizips mit dem Infinitiv, wo ein Infinitiv davon abhängt, und gleichzeitig in dem abhängigen Verbum das Schwanken zwischen dem bloßen Infinitiv und dem Infinitiv mit zu. Es heißt da bunt durcheinander: 9, 22 ist heissen gehn — 12, 21 ist heissen gehn und nicht widder kommen — 16, 9 ist her geheissen gehen — 16, 22 ist er geheissen von der stat gehn und nicht erinn komen — 16, 34 der is geheissin ußgehn und nicht widder herin zcu komen — 17, 21 ist er geheissin von der stat zcu gehen und nicht wedder erinn zcu kommen — 20, 23 sint sie geheissen zcu gehen — 10, 33 hat in der rat heissen gehn und nicht zcu kommen — 13, 15 hath (statt ist!) geheissen uß der stat gehn und nicht wedder dar inn kommen — 14, 5 hath man on heisin gehen — 17, 8 hat on geheissen gehen und nicht in das wichbilde kommen — ja 22, 6 sogar: ist er uß der stat gegangen heißen(!), nicht wedder erhin zcu kommen.

Höchst lehrreich ist die Beobachtung des Causalverhältnisses. Bei weitem die meisten Einträge des Buchs enthalten zwei Angaben: erstens, daß jemand verhaftet, bestraft, wieder losgelassen worden ist, zweitens, warum das geschehen ist. Welche erstaunliche syntaktische Mannigfaltigkeit zeigen nun da die Einträge in der Angabe des Grundes! Im folgenden gebe ich eine übersichtliche Zusammenstellung davon.

I.) Der Grund ist durch eine Präposition mit einem Hauptwort ausgedrückt.

1. um mit Genetiv oder Accusativ (6 mal, z. B. 19, 18 umb vordechtige dube)
2. um — willen (8 mal, z. B. 13, 26 umb etlichs spilß willin)

*) In neuester Zeit fängt man an, Gefallen daran zu finden, das worden wieder wegzulassen — eine große Thorheit, denn man beraubt dadurch unsre Sprache einer Unterscheidung, die im 15. Jahrhundert mit gutem Grund eingeführt und seitdem überall in unsrer guten Schriftsprache beobachtet worden ist.

3. von (3 mal, z. B. 19, 17 von boßer geſelſchaft. 19, 18. 20, 15.)
4. von — wegen (4 mal, z. B. 10, 12 von falſches ſaffarans wegen)
5. durch mit Genetiv (1 mal, 9, 32 durch ſynes ſpeles)
6. durch — willen (3 mal, z. B. 9, 22 durch ſynes ſpeles willen. 10, 9. 26, 13.)
7. durch — wegen (1 mal, 9, 15 durch mancherley beruchtunge wegen)
8. halben (7 mal, z. B. 29, 31 ſollicher tat halbin)
9. bloßer Genetiv (3 mal, 11, 24 ander ſache — 18, 19 ander ſache mehr — 34, 32 mancherley unfure; zweimal wirkt ein um nach, einmal ein halben vor).

II.) Der Grund iſt durch einen Satz ausgedrückt.

a) Der Grund iſt in einem Hauptſatze vorangeſtellt, die Folge in einem Haupt- oder Nebenſatze nachgebracht.

1. darum in einem Hauptſatze (29 mal, z. B. 8, 5 dorumme iſt er us der ſtat gewichen)
2. darum in einem Nebenſatze (5 mal, z. B. 8, 29 dorumme er von der ſtat vorwieſt iſt)
3. darum ſo (2 mal, 10, 33 dorumme ſo hat in der rat heiſſen uß der ſtat gehn. 28, 27.)
4. alſo (2 mal, 18, 1 alſo iſt er geheiſſen von hinne gehen. 18, 8.)
5. deß (2 mal, 23, 17 deß iſt er uß der ſtat verwyſet. 23, 25)
6. bloße Inverſion (3 mal, 17, 16 iſt er geheiſſen uß der ſtat gehen. 21, 16. 29, 25.)

b) die Folge iſt in einem Hauptſatze vorangeſtellt, der Grund in einem Hauptſatze nachgebracht (2 mal, 29, 25 deßhalben, er hat eynen ſtudenten geſlagen — 32, 34 die urſach was, er ſolt uſw.).

c) die Folge iſt in einem Hauptſatze vorangeſtellt, der Grund in einem Nebenſatze nachgebracht.

1. darum, daß (24 mal, z. B. 7, 30 darumme daß her eynen meiſter hat helffin laem houwen)
2. darum (ohne daß) (2 mal, 8, 12 dorumme er ſtach — 13, 17 darumb om iſt bewuſt geweeſt)
3. um ſolche Sachen, daß (1 mal, 35, 25 umb ſolche ſachen, das er ym ehebruche gefunden iſt wurden)
4. um deswillen, daß (1 mal, 30, 4 umb des willen, daß er einen frevenlich geſlagen)
5. um Sache willen, daß (1 mal, 7, 27 umme ſoche willin, daz ſy mit valſchen worfeln begriffen ſint)
6. um der Urſach willen, daß (1 mal, 29, 14 umb der urſach willen, das er einen taſchenerknecht geſtochen)
7. von Sache wegen, daß (4 mal, z. B. 7, 14 von ſache wegin, daz her eynem monche eyn ſwert nam)
8. dadurch, daß (1 mal, 37, 19 da durch das er alhier vil geſtolen hatte)
9. durch deswillen, daß (2 mal, z. B. 5, 27 durch des willen, daz er den henger wolde unwilligen. 6, 2.)

10. deshalben, daß (2 mal, z. B. 23, 28 deßhalben das er einem ein butel abgeryssen hatte. 34, 31.)
11. Sache halben, daß (2 mal, z. B. 27, 21 sach halben, das er eyn par hoßin hat gestollin. 28, 2.)
12. Ursachen halb oder Ursach halben, daß (9 mal, z. B. 30, 32 ursachenhalb, das er eyme studenten eyne kampferwunden gehawen hat)
13. daß (4 mal, z. B. 8, 34 das er eyner mait zcusagete)
14. wenn (2 mal, 14, 7 wenn daz ist ym vordinge geschen. 26, 13.)
15. so (1 mal, 18, 33 so im alles unhulflich ist)
16. nachdem (1 mal, 26, 30 noch deme der rat obir ön nicht zcu richten hat)

III.) Der Grund ist durch ein Hauptwort und außerdem durch einen Satz ausgedrückt (1 mal, 13, 34 umb spilß willen, das sy czwene arme gesellen das or bußlich abegewunnen).

Was endlich den Wortschatz betrifft, so liefert unser Buch namentlich eine große Anzahl von Wörtern und Wendungen zur Gerichtssprache. Auf manches ist in den Anmerkungen aufmerksam gemacht, z. B. auf die bisher sonst nicht nachgewiesenen Weiterbildungen von frihart: friherten (20, 1) und friherterie (21, 5). Besonders lehrreich ist die kleine Geschichte, die das Wort Urfehde in unserm Urfehdenbuche erlebt: es wird selten vorkommen, daß man die Entstehung einer Volksetymologie (Urfriede aus Urfehde) so im Keime beobachten kann, wie hier. Um 1400 heißt es noch 6, 11: daz wir rechte orvede und sune gesworn und globit habin. Um 1440 fängt zunächst das Geschlecht des Wortes an, sich zu verdunkeln. Am 7. April 1447 erscheint es zum erstenmale zweifellos als Masculinum: 10, 13 ouch hat er eynen rechten orveden gesworn, und im Nu taucht nun auch dafür orfrede auf; am 19. April 1447 heißt es 10, 22: hath eyn orfrede gesworn. Statt der „Exfehde", was ja Urfehde eigentlich bedeutet, ließ man sich nun einen „Urfrieden", einen ewigen Frieden schwören. Ein paar Jahre zittert dann das Wort zwischen orvede, orfede und orfrede hin und her, 1450 kommt auch schon orfride, darauf bleibt es bis 1468 ausschließlich bei orfrede und orfride. Dann beginnt aber noch einmal augenscheinlich ein bewußter Kampf zwischen orfehde und orfrede (1468—1473), worin sogar noch einmal das Femininum erscheint: 33, 17 die furgetan orfede. 1474 endlich räumt orfede das Feld, und orfrede kommt nun mit raschen Schritten zu urfrede und urfride. Die Entstehung dieser Volksetymologie lag bei dem verwandten Inhalte der beiden Wörter sehr nahe; begünstigt wurde sie noch durch die vielfach in Verbindung damit erscheinenden Wendungen: den freden brechen, den wichfreden brechen, zu wichfrede geben, den wichfrede vorbessern, und dadurch, daß man in frede und fride den Stammvokal jedenfalls schon damals lang sprach.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Leipziger Rats.

Von Gustav Wustmann.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Leipziger Rats.

1. Einleitung.

Während die Geschichte des geistigen Lebens unserer Stadt nach den verschiedensten Seiten hin (Kirche, Schule, Universität, Litteratur, Theater, Musik, bildende Kunst) durchforscht ist, hat sich bisher noch niemand der Mühe unterzogen, die Geschichte unsers Stadtregiments zu durchforschen und darzustellen; die berechtigte Furcht vor der Schwierigkeit und die — unberechtigte vor der Trockenheit des Stoffs hat wohl bisher davon zurückgeschreckt. Was sich aus Urkunden über die Geschichte des Leipziger Rats und seiner Verfassung im Mittelalter gewinnen läßt, hat Posern-Klett in der Einleitung zu dem ersten Bande des Urkundenbuchs der Stadt Leipzig (S. XXIX—XXXII) zusammengestellt. Die Verfassung des Rats und den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung im Anfange dieses Jahrhunderts hat 1817 der damalige Bürgermeister Dr. Siegmann in einem Schriftstück geschildert, das Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi vor kurzem auszugsweise veröffentlicht und seinerseits durch eine eingehende aktenmäßige Darstellung der Umgestaltung des Leipziger Rats im 19. Jahrhundert (1810—1831) und ihrer mannichfachen Vorstufen (Errichtung eines Polizeiamts, Einführung einer Gemeindevertretung u. s. w.) ergänzt hat.[1]) Die Schilderung Siegmanns ist natürlich werthvoll für die behandelte Zeit und würde jedem, der den Versuch machen wollte, die damals (1817) bestehenden Zustände in frühere Zeiten zurückzuverfolgen, willkommene Anhaltepunkte bieten; was aber Siegmann selbst zu einem solchen Versuche beigesteuert hat, ist wenig und nicht frei von Irrthümern.

Auch die nachfolgenden Bogen enthalten keine eigentliche Geschichte des Leipziger Rats und seiner Verfassung, sondern nur eine Anzahl mehr oder weniger wichtiger Urkunden und Aktenstücke dazu, vom Ende des 15. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, wie ich sie im Laufe der Zeit beim Aktenlesen nach und nach gesammelt habe, und die vorliegende Einleitung will nicht etwa das Lesen dieser Urkunden und Aktenstücke selbst überflüssig machen und die Ergebnisse daraus

1) In dem ersten Theile seines Vortrags, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Rath der Stadt Leipzig betreffend (Leipzig, 1894).

in zusammenhängender Darstellung vorführen, sondern sie will nur Fingerzeige geben und dabei auch ihrerseits noch eine Anzahl zur Sache gehöriger Lesefrüchte mittheilen, für die unter den Urkunden und Aktenstücken selbst kein Platz war. Daß sie aus einem ziemlich großen Aktenumkreise gesammelt sind, wird der Kundige wohl bemerken, hoffentlich aber auch — trotz des Mangels an Quellenangaben — das andere, daß ich nicht, wie es so leicht bei der Schilderung älterer Einrichtungen und Zustände geschieht, so zu sagen bloß „impressionistisch" verfahren bin, d. h. nach dem ungefähren Eindruck, den das Lesen dieses oder jenes Aktenstücks hinterlassen hatte, sondern durchaus „statistisch", wenn ich auch keine Zahlen nenne. Mit andern Worten: ich schreibe nicht „oft" oder „meistens", wo es „manchmal" oder „bisweilen" heißen muß; auch in dieser Einleitung ist jede Zeile und jedes Wort aktenmäßig zu belegen.

In unserm Ratsarchiv befindet sich eine alte Ratsordnung unter dem Titel: „Des Rats ordenunge, wie man sich allenthalben in allen des Rats personen vorhalden sall." Sie ist nicht datirt, aber die Handschrift weist unzweifelhaft auf die Zeit um 1500 hin. Nun wird in den Jahren 1492 bis 1500 zwischen dem Herzog Georg und dem Rate mehrfach über Beratung und Aufzeichnung von Ordnungen verhandelt.[1]) 1492 handelt es sich dabei augenscheinlich um die sogenannte Willkür der Stadt, um die Vorschriften, die der Bürgerschaft gegeben wurden. Von 1494 bis 1500 aber handelt es sich eben so augenscheinlich um eine Ratsordnung. Unter den Ratsmitgliedern herrschte Uneinigkeit, weil es keine geschriebene Ordnung gab. Man hatte zwar „in vergangen zceiten" einmal angefangen, eine zu machen, aber es war liegen geblieben. Der Herzog verlangte nun im Juni 1494, sie möchten den Rat reformiren, möchten sich die Nürnberger Ordnung zu verschaffen suchen, möchten sich darüber klar werden, ob sie „einen Rat machen oder drei Räte bleiben lassen" wollten, und setzte ihnen dazu eine Frist von drei Monaten. Aber die Sache blieb abermals liegen und geriet in Vergessenheit. Im März 1496 wurde nur einmal ein Beschluß gefaßt über die Tage und Stunden der Ratssitzungen — was wol das nothwendigste sein mochte — und eine Geldbuße für Säumige festgesetzt; aber weiter geschah nichts. Im März 1498 wird die Ratsordnung (neben der Stadt- und der Gerichtsordnung) wieder angeregt, in Fluß kommt sie aber immer noch nicht. Erst auf eine nochmalige Mahnung des Herzogs im Mai 1499 faßte man gute Vorsätze, und 1500 hielt man dann wochenlang regelmäßige Sitzungen ab, die nur der Abfassung einer Ratsordnung gewdimet waren. Es scheint ihnen damals eine Einmischung der Landesregierung gedroht zu haben, denn im Juli 1500 beschlossen sie, daß „der rath die selbige ordenung selbest machen und die nicht in den hoeff gelangen lassen" sollte. Das Ergebnis dieser Sitzungen ist ohne Zweifel die erhaltene Ratsordnung. In ihrer Sprachform ist allerdings, wenn man sie mit der Sprache der gleichzeitigen Stadtschreiber vergleicht, manches Unbeholfne und manches, was auf eine ältere Zeit zu deuten scheint. Doch erklärt sich das wohl daraus, daß man zum Theil ältere Bestimmungen mit benutzte und

1) Urk. Nr. 5 bis 8.

daß ihre Verfasser keine gelehrten Leute, sondern Laien waren. Auch die auffällig ungeschickte Anordnung und Gliederung des Stoffes wird damit zusammenhängen. Im folgenden soll sie immer kurz als die „alte Ratsordnung" bezeichnet werden.[1])

Große praktische Bedeutung hat diese Ratsordnung schwerlich gewonnen. Schon der Umstand, daß sie in einer einzigen Niederschrift erhalten ist (während sich alle spätern Satzungen in mehreren, immer wieder etwas modernisirten Abschriften erhalten haben), beweist, daß nicht viel nach ihr gefragt worden sein wird. In der That läßt sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nirgends eine Spur nachweisen, daß man sich einmal auf sie bezogen oder berufen hätte. Viele Ratsmitglieder dieser Zeit haben sie wahrscheinlich nie gesehen, ja gar nichts von ihrem Vorhandensein gewußt. Die Thätigkeit des Rats regelte sich nach wie vor nach dem Herkommen, nicht nach dieser umfänglichen geschriebenen Ordnung. In der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert sind dann zu verschiednenmalen bei besondern äußern Anlässen einzelne Beschlüsse gefaßt und aufgezeichnet worden, die man als Ansätze zu einer Ratsordnung betrachten kann; diese wurden dann immer wieder eingeschärft und auch leidlich beobachtet, aber etwas zusammenhängendes und erschöpfendes wurde nie geschaffen.

Der Rat bestand früher aus drei gleichen Theilen, die im Regiment mit einander abwechselten. Zu jedem solchen Drittel gehörte ein Bürgermeister und 11 oder 12 Ratsherren. Jedes Drittel war ein Jahr lang im Amte, so daß aller drei Jahre wieder dasselbe Drittel an die Reihe kam; das im Regiment befindliche Drittel hieß der sitzende Rat. Das Amtsjahr lief von Invocavit bis zu Invocavit; im 17. Jahrhundert wurde der Ratswechsel von Invocavit auf Bartholomaei verlegt. Alle hatten ihr Amt auf Lebenszeit und ergänzten sich durch Zuwahl.

Die Stärke der Ratsdrittel ist zu verschiednen Zeiten verschieden gewesen. So viel ist sicher, daß dabei jederzeit die Zwölfzahl vorgeschwebt hat; nur war man zu verschiednen Zeiten verschiedner Meinung darüber, ob es zwölf sein sollten mit dem Bürgermeister oder ohne ihn. In der „alten Ratsordnung" heißt es wiederholt, daß zwölf Ratmannen außer dem Bürgermeister, etwa dreißig Jahre später[2]) aber, daß „allewege zwölf Personen, den Bürgermeister mit eingerechent", sein sollten. Diese letzte Bestimmung hat, wie man aus den Stadtrechnungen und den Ratsbestätigungen sehen kann, gegolten von 1471 ununterbrochen bis weit in das 17. Jahrhundert hinein. Überall besteht da der sitzende Rat mit dem Bürgermeister aus 12 Personen, ohne Ausnahme ganz regelmäßig von 1515 an, vorher ein paar mal aus 13, neunmal aber auch nur aus 11 Personen. Im 17. Jahrhundert kommt es dann vor, daß, weil alte Herren im Rate waren, die Hilfe brauchten, ein dreizehnter als „supernumerarius" gewählt wird. Zum erstenmale geschah das 1657 des alten Barthel Eichhorn wegen, der 1658 starb, dann wieder 1669, 1674, 1680, 1682. 1683 wurden dreizehn gewählt, „weil eine zeither aus dem Raths-Collegio viel Personen verstorben, auch das neue Handelsgerichte, so mit 4 Personen zu besezen, und andere sich täglich

1) Urk. Nr. 9. — 2) Urk. Nr. 27.

mehrende Verrichtungen eine größere anzahl erfordern", und von da an blieb man bei dreizehn. Behauptete doch der Bürgermeister Lange bei der Wahl 1690 sogar, daß „15 bis 16 Personen der Ordnung nach ins Regiment gehörten", aber man überschreite nicht gern die gewöhnliche Anzahl. Vereinzelt kommen zwar auch wieder einmal zwölf vor, aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren dreizehn die Regel. Nach dem siebenjährigen Kriege schwankt es dann wieder.

Obwohl nun jeder Rat aus 12 Personen bestehen sollte, bestand doch der ganze Rat fast niemals aus 36; nur im 18. Jahrhundert wurde die Zahl gelegentlich erreicht, sogar überschritten. 1734 sprach der Bürgermeister Dr. Jakob Born wiederholt in Ratswahlsitzungen die Ansicht aus, daß das Collegium mit 35 Mann vollzählig sei; es gehörten in den Rat drei Bürgermeister, zwei Consulenten und außerdem zu jedem Drittel zehn Mann. Man begnügte sich damit, daß der sitzende Rat vollzählig war. Um 1530 heißt es, im Ganzen seien es 32 Personen,[1]) aber auch diese Zahl ist noch zu hoch, die Gesamtzahl war meist niedriger, und das hing zusammen mit der Art und Weise, wie man den Rat ergänzte.

Nach Verlauf von zwei Jahren war natürlich das Ratsdrittel, das wieder an der Reihe war, selten oder nie in derselben Stärke, wie es zwei Jahre zuvor sein Amt niedergelegt hatte. Bald war einer gestorben, bald wünschte einer wegen seines hohen Alters verschont zu werden, bald hatte einer ein andres Amt übernommen, das sich mit dem Ratsamte nicht vertrug, bald war einer geschäftlich verhindert oder hatte eine Reise vor und bat deshalb, ihn dies Jahr loszulassen. Deshalb war es aber nun noch nicht nöthig, das Drittel durch Neuwahl zu ergänzen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts half man sich damit, daß man aus dem abtretenden Rat zwei in den neuen Rat mit herübernahm, „auf daß dieselbigen zwene den neuen Rat zu berichten wissen, was in furfallenden Sachen sei gehandelt und beschlossen wurden, damit ein Rat wider den andern aus Unwissenheit nit handele."[2]) Von 1556 begnügte man sich damit, wenigstens einen aus dem abtretenden Rate herüberzunehmen. Die auf diese Weise hinübergegeben waren, gehörten von nun an dem Drittel an, worin sie zuletzt gesessen hatten. Erst wenn diese Ergänzung nicht ausreichte, um die Zwölfzahl zu füllen, entschloß man sich zu einer Neuwahl. Im allgemeinen suchte man Neuwahlen so lange als möglich zu vermeiden. Natürlich werden nun nicht viel dazu bereit gewesen sein, zwei oder mehr Jahre hinter einander im Amte zu bleiben. Daher setzte sich später, im 17. Jahrhundert, der Gebrauch fest, diese Last immer den jüngsten Ratsmitgliedern aufzuerlegen. Ja in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war es schon ganz feststehende Sitte geworden, daß neugewählte Mitglieder zunächst drei Jahre hinter einander im sitzenden Rate festgehalten wurden. Solange noch ein Neuling, ein novitius dawar, der nicht sein Triennium abgesessen hatte, und der die Zwölfzahl vollmachen konnte, nahm man keine Neuwahl vor. Aber man

1) Urk. Nr. 27. — 2) Ebda.

zog sogar, wenn man gern eine Neuwahl vermeiden wollte, aus dem andern ruhenden Drittel einen herüber. Der gewöhnliche Gang war also der, daß man zunächst aus dem Drittel, das an der Reihe war, alle noch am Leben befindlichen „ersuchte", das Regiment wieder zu übernehmen, dann die „juniores" aus den andern beiden Dritteln, die „noch nicht drei Jahre im sitzenden Rath gewesen", zur Ergänzung heranzog und erst dann, wenn die Zahl auch dadurch noch nicht voll wurde, sich zu einer Neuwahl entschloß.

Außer den aus dem einen Drittel ins andre übergebenen Personen sorgte aber in der spätern Zeit auch noch eine andre Einrichtung für den nötigen Zusammenhang im Wechsel: die Assessoren, Consulenten oder Proconsuln. So nannte man im 17. und 18. Jahrhundert die im sitzenden Rate unmittelbar nach dem Bürgermeister kommenden rechtsgelehrten Ratsherren, die ihn im Nothfall auch zu vertreten hatten.[1]) Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist das Bestreben sichtbar, diese Assessoren (oder Consulenten oder Proconsuln) eine Reihe von Jahren hinter einander in ihren Stellen festzuhalten. So kehren um diese Zeit Dr. Ziegler und Dr. Philippi immer wieder. Bald setzt der eine, bald der andre ein Jahr oder ein paar Jahre aus, aber sie beherrschen doch die Stellen, ein paarmal sind sie neben einander im Amte, und allmählich bildet sich sogar die Gewohnheit aus, beide Assessoren gleichzeitig festzuhalten. Wird einer von beiden, wie es oft geschieht, zum Bürgermeister gewählt, oder wird die Stelle sonst erledigt, so kommt die gleichzeitige dauernde Besetzung beider Stellen nicht gleich wieder in Ordnung, es fand sich wohl nicht immer gleich der geeignete Mann, aber das Streben darnach ist deutlich sichtbar. So waren von 1664 bis 1673 ununterbrochen Dr. Philippi und Dr. Jakob Born Assessoren, von 1676 bis 1678 Dr. Jakob Born und Dr. Falkner, von 1681 bis 1696 Dr. Falkner und Dr. Heinrich Born, von 1699 bis 1702 Dr. Christ und Dr. Platz, von 1708 bis 1711 Dr. Rivinus und Dr. Schacher, von 1712 bis 1720 Dr. Steger und Dr. Johann Franz Born usw.

Im Wahlverfahren hatte sich zu Anfange des 16. Jahrhunderts ein Mißbrauch festgesetzt, den Herzog Georg beseitigte. Ursprünglich war der Rat unzweifelhaft von der Bürgergemeinde gewählt worden; im 15. Jahrhundert schlug die Gemeinde wenigstens noch Leute vor.[2]) Nach der „alten Ratsordnung" sollte das neu antretende Ratsdrittel jedesmal „durch drei rethe gekoren", also in der vollen Versammlung aller drei Räte festgesetzt werden. Diese

1) Im 18. Jahrhundert verstand man unter den Assessoren auch den ganzen sitzenden Rat außer dem Bürgermeister. — Im 15. Jahrhundert werden in lateinischen Urkunden und Aufzeichnungen die Bürgermeister selbst immer als proconsules bezeichnet, die Ratsherren als consules, so im ältesten Ratsbuch, in den ältesten Ratsbeschlüssen und Stadtrechnungen, auch im ältesten Urfehdenbuch. Gleich auf dem ersten Blatte der ältesten Ratsprotokolle von 1498 heißt es: Sub consulatu doctoris Johannis Wilden proconsulis et suis consulibus. Erst als man das klassische Latein kennen und prae von pro unterscheiden lernte, änderte sich das. In den Ratsbeschlüssen wird zum erstenmale 1516 der Bürgermeister als consul bezeichnet, 1517 noch einmal als proconsul, von 1518 an regelmäßig als consul.

2) Ein Nachklang davon hat sich noch in der „alten Ratsordnung" erhalten. Vgl. S. 139.

Bestimmung stand aber, wie die ganze Ratsordnung, nur auf dem Papier; gewöhnlich wurde die Liste des neuen Rats nur durch den alten, abtretenden aufgestellt. Da griff im Jahre 1513 Herzog Georg kräftig ein. Am 7. Februar dieses Jahres ging die Liste des neuen Rats mit der üblichen Bitte um Bestätigung an den Herzog ab. Am 10. antwortete er, daß ihn „etliche ursachen" dazu bewegten, die Bestätigung diesmal zu unterlassen; er habe aber vor, „kurzlich gein Leipzk zu komen", und werde ihnen dann sein „gemute erofnen." Anfang März kam er denn auch, und sein Obermarschall, Geh. Rat von Schleinitz, teilte dem Rate mündlich mit, weshalb der Herzog die Bestätigung verweigert habe. Es kam dann zu Verhandlungen, bei denen der Rat „etliche vorslege nutzlicher voranderung" machte. Diese mochten aber dem Herzog nicht ausreichend erscheinen, die Beseitigung dessen, woran er Anstoß genommen hatte, zu verbürgen. Er gab sogar dem Rate ernstlich zu erwägen, ob es nicht das Beste sei, die drei Räte in einen zusammenzuziehen, was der Rat lebhaft ablehnte.[1]) Den entscheidenden Schritt that er schließlich selbst, indem er — und nun hören wir den Grund seiner Weigerung — auf eine Abänderung des bisherigen Wahlverfahrens drang, von dem er erst vor kurzem Kunde erhalten hatte. Er wünsche, schreibt er, daß in Zukunft der neue Rat „nicht allein durch die jhenigen, die desselbigen jars im rat und regiment gesessen, sundern auch in beiwesen der andern zweier burgermeister und des halben teils der eldisten, irer beisitzer und ratskompan" gewählt werde. Darauf wurde die Wahl nach diesen Vorschriften wiederholt und die neue Liste am 17. März eingesandt, worauf sofort (am 18.) die Bestätigung folgte.[2])

Von da an ist es dann auch in der Hauptsache bei diesem Wahlverfahren geblieben. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Liste des neuen Rats stets zuerst in dem engern Kreise der Senioren (in der sog. Enge) festgestellt und dann am nächsten Montag vor die Versammlung aller drei Räte gebracht. Dabei sollte natürlich als die eigentliche Wahlhandlung die in den drei Räten erscheinen, die Wahl in der Enge nur als Vorbereitung dazu. In Wirklichkeit war es freilich so, daß der neue Rat in der Enge fertig gemacht wurde; wer in der Enge gewählt war, wurde stets auch in den drei Räten gewählt. Nach den Protokollen war der Hergang gewöhnlich der, daß der regierende Bürgermeister die Vorgeschlagnen oder Bewerber aufzählte und kurz charakterisirte. So sagt z. B. 1715 der Bürgermeister Gräve: „es käme in consideration H. D. Christian Ludwig Stigliz, ein Mann von guter erudition

1) Urk. Nr. 19.

2) Vergleicht man die beiden Listen, so sieht man nur in zwei Namen einen Unterschied: in der neuen Liste stehen Wilhelm Krann und Heinz Webel; diese sind gewählt worden statt Melchior Lotter und Hans Blumentrost. Daß der Stein des Anstoßes in diesen beiden Personen gelegen habe, ist nicht anzunehmen (Lotter war der später durch seine Verbindung mit Luther berühmt gewordene Buchdrucker; er kam 1539 doch noch in den Rat). Eher wäre es möglich, daß der Herzog gern seinen „Geleitsmann", Wilhelm Krann, habe in den Rat bringen wollen und ungehalten gewesen sei, weil man ihm seinen Wunsch nicht erfüllt hatte. Das wahrscheinlichste ist, daß er wirklich Bedenken gegen das bisherige Verfahren gehabt hat.

und andern qualitaeten, H. D. Gottfried Leonhard Baudis, den E. E. Rath bishero schon in unterschiedenen Sachen mit guten Nuzen gebrauchet, der auch schöne studia habe, dann H. D. Gottfried Wilhelm Küstner, ein feiner, bescheidener Mann, welcher sich in seiner praxi wohl exhibiret habe, und vor dem des Herrn Stathalters Hochfürstl. Durchl. recommendation ergehen lassen." An letzter Stelle wurden gewöhnlich einige noch zum Schein mit genannt, um die Liste etwas zu verlängern. Es heißt bisweilen geradezu in der Enge, nachdem man sich über die Liste geeinigt hat, man könne ja wie gewöhnlich noch ein paar andre mit nennen. Bewundernswürdig ist oft die Geschicklichkeit, mit der der Bürgermeister die Candidaten vorführt, anscheinend völlig unparteiisch und doch so, daß über seine Wünsche kein Zweifel bleibt. Wie einem ein Taschenspieler scheinbar ganz gleichgiltig eine Anzahl Karten zur Auswahl hinhält und einem dabei doch eine ganz bestimmte in die Hand spielt, so werden hier die gewünschten Personen vorgeschoben. Haben dann erst der zweite und der dritte Bürgermeister ihre Stimme abgegeben und begründet, so laufen die andern alle der Reihe nach hinterher. Einzelne, namentlich die ältern Herren, machen noch einen schwachen Versuch, ihre Zustimmung jeder besonders zu begründen, dann aber läuft das Protokoll in eine lange Reihe von Etiam, etiam, etiam aus.

Die Ratswahl war „frei", und der Rat hat zu allen Zeiten eifersüchtig über seiner freien Ratswahl gewacht. Doch war es altes Herkommen, daß er nach jeder Wahl die Liste des neugewählten Rats an den Landesherrn sandte und um Bestätigung (Confirmation) bat. Diese Bestätigung wurde — der regelmäßig ausgesprochnen Bitte des Rats entsprechend — nicht an den Rat, sondern an die Bürgergemeinde gerichtet, der sie dann beim Ratswechsel öffentlich vorgelesen wurde.[1]) Nach der „alten Ratsordnung" sollte der Ratswechsel am Sonnabend vor Invocavit geschehen, nachdem am Freitag Rechenschaft abgelegt war; am Anfange des 16. Jahrhunderts hatte sich dafür der Montag nach Invocavit festgesetzt. Die Wahl mußte also immer ein paar Wochen früher vorgenommen werden, damit die Bestätigung zur rechten Zeit eintraf. Oft — wenn die Wahl etwas spät stattgefunden hatte — galt es auch Eile, damit der reitende Bote, der dem Landesherrn die Liste überbrachte und auf die Bestätigung wartete, zur rechten Zeit wieder dawar. Eine Verzögerung konnte unangenehm werden, da sich die Feierlichkeit des Ratswechsels nicht auf die Ratskreise beschränkte.[2])

1) Das älteste erhaltene Zeugnis dafür, daß der Rat den Landesherrn um die Bestätigung der Ratswahl bittet, ist vom Jahre 1476 (Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 488); ein Bestätigungsgesuch von 1503 siehe Urk. Nr. 11. Die eingegangenen landesherrlichen Bestätigungen sind von 1480 an bis 1830 fast vollständig im Ratsarchiv erhalten. Die älteste siehe unter den Urkunden Nr. 3. Doch zeigt die ganze Fassung des ältesten Gesuchs wie der ältesten Bestätigung, daß es sich dabei um ein noch weit älteres Herkommen handelt.

2) 1559 ist auf dem Umschlage der Bestätigung bemerkt: „Matthes der ausreuter ist mit des Rhats schreiben Dinstags nach Invocavit zu Dresden einkommen umb 5 hor und folgends mittwochs mit der Confirmation umb 7 hor fur mittag alsobald wider abgefertigt." Hier lag also die Verspätung einmal am Rate selbst; in Dresden hatte man die Sache so schnell als möglich erledigt.

Obwohl nun in den meisten Fällen die Bestätigung schnell und ohne Aufenthalt ausgefertigt wurde, geschah es doch auch nicht selten, daß die Wahl aus irgend welchen Gründen Anstoß erregte, und die Bestätigung verweigert wurde. Kurfürst August verweigerte sie 1563 einmal rein aus übler Laune. Die Wahl war am 22. Februar gewesen, und sofort ging der Bote an den Kurfürsten ab. Aber statt der Bestätigung ging ein offener Kanzleizettel ein (dat. Weidenhain d. 24. Februar), des Inhalts: das Ratsschreiben sei dem Kurfürsten vorgetragen worden, „darauf wollen sein Churf. G. sich nach derselben gelegenheit zu erzeigen wissen." Als bis Freitag den 26. die Bestätigung nicht eingetroffen war, schrieb der Rat nochmals an den Kurfürsten und zugleich an den Cammersecretär Jenitz und den Rat Craco. Diesen beiden stellte er vor, der Kurfürst wisse vielleicht nicht (!), daß Montags nach Invocavit die Bestätigung öffentlich verlesen zu werden pflege, „solte nun die bestetigung uns vor des nicht zukommen, so wurde es bei der gemeine und sonst ein seltzam ansehen und nachdencken gewinnen", der Rat bitte deshalb, dahin zu wirken, daß die Bestätigung bis zum Montag eintreffe. Sollten sie es aber für unnöthig oder nicht für gut halten, das Schreiben dem Kurfürsten vorzulegen, so möchten sie es dem Boten wieder mitgeben. Wirklich kam das an den Kurfürsten gerichtete Schreiben zurück; Craco (oder Jenitz?) schrieb, er sei nicht dabei gewesen, als neulich dem Kurfürsten das Ratsschreiben vorgetragen worden sei; als man aber den Kurfürsten an die Bestätigung erinnert habe, habe er „ungeachtet, was s. Ch. g. der publication und anders halben underthenigst zu gemuth gefuret" worden sei, „stracks uf der erwenten Zedel beruhet." Er fürchte also, wenn er dem Kurfürsten jetzt nochmals damit komme, werde er „nicht allein keinen andern bescheidt erhalten, sondern es möchten auch vielleicht hieruber s. Ch. g. etwas herter bewegt werden." Der Rat geriet in große Verlegenheit. Die Verkündigung mußte unterbleiben, man wartete von Tag zu Tag, entwarf in den nächsten beiden Wochen ein Schreiben nach dem andern an den Kurfürsten, zögerte von Tag zu Tag mit der Absendung, und nachdem man sich endlich am 11. März dazu entschlossen hatte, erhielt man am 13. wieder einen offnen Kanzleizettel von sechs Zeilen (!), worin es hieß, der Kurfürst lasse es „bei vorigem gegebenen bescheidt nachmals beruhen." Ein weiterer Schriftenwechsel fand nicht statt. Wahrscheinlich schickte der Rat ein paar Abgesandte an den Kurfürsten, die Bestätigung wurde endlich am 26. März ausgefertigt, traf am Sonntag Judica, am 28., in Leipzig ein und wurde am Montag darauf, also gerade vier Wochen nach dem gewöhnlichen Tage, der Bürgerschaft verkündet. Der Grund der langen Verzögerung war weiter nichts gewesen, als daß der Rat eine Bürgschaft für den Kurfürsten nicht hatte übernehmen wollen.[1])

1) Der Verfertiger des Urkundenverzeichnisses des Ratsarchivs aus dem 17. Jahrhundert sagt, die Bestätigung sei deshalb nicht erfolgt, „weil in dem stilo etwas zu hoch gegangen, derowegen derselbe geendert" (d. h. das Schreiben an den Kurfürsten zu geschäftsmäßig, nicht unterwürfig genug abgefaßt gewesen sei); das scheint aber bloße Vermutung zu sein. Ganz falsch sah Ölhafe später diese Vorgänge an. Vgl. Urk. Nr. 45.

[illegible] Kalkbuch der Leipziger [illegible] vom Jahre 1605.

Silberne Eidbibel des Leipziger Rats vom Jahre 1605.

Schon im 16. Jahrhundert war mit dem Ratswechsel ein Gottesdienst verbunden, das „Ratsbegängniß", das anfangs in der Nikolaikirche abgehalten wurde, nach einem Ratsbeschluß von 1515 aber abwechselnd in der Nikolai- und in der Thomaskirche abgehalten werden sollte. Im 17. Jahrhundert ging der Wahl in den drei Räten eine religiöse Feier voraus. Schon am Sonntag zuvor wurde die Wahl in den Kirchen abgekündigt und für sie gebetet, und am Montage der Wahl selbst hielt der Montagsprediger der Nikolaikirche früh 7 Uhr die sogenannte Ratswahlpredigt, der eine Kirchenmusik folgte, die der Thomascantor gewöhnlich für diesen Tag besonders componirte,[1]) und die Wahlsitzung selbst wurde regelmäßig damit eröffnet, daß der Stadtschreiber, der mit an der Ratstafel saß, das erste Kapitel des Buches Josua, den 20. Psalm und das sechste Gebet aus dem Diarium Davidicum oder Psalterium Davidicum von Span vorlas.[2]) Wie wichtig und feierlich man — wenigstens äußerlich — die Sache nahm, zeigen auch die Eingangsworte, mit denen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Stadtschreiber das Wahlprotokoll zu eröffnen pflegt: In nomine salvatoris nostri Jesu Christi oder: Christo duce oder: In nomine sacrosanctae trinitatis oder: Auxilio Jehovae. 1640 steht einmal darüber: Quod felix faustumque sit et cedat in sanctissimi nominis divini gloriam ac reipublicae hujus incrementum.

Die Gebräuche beim Ratswechsel sind im Laufe der Zeit mannigfachen Veränderungen unterworfen gewesen, aber die Hauptbestandtheile blieben doch immer dieselben. Nach der „alten Ratsordnung" fand der Ratswechsel frühmorgens in der Ratsstube statt. Der abtretende und der antretende Rat saßen einander gegenüber. Die Neugewählten, sowohl der Bürgermeister wie sämtliche Ratsherren, legten „mit aufgerackten fingern uff die heiligen kniende" den Eid ab, den der Stadtschreiber vorlas.[3]) Darauf tauschten beide Abtheilungen ihre Plätze, der neue Rat nahm die Stühle des alten ein, und es wurden ihm die Schlüssel und der „vorrath" (die Casse) übergeben. Nach Mittag wurde der Bürgerschaft der neue Rat verkündigt und die landesherrliche Bestätigung vorgelesen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[4]) ging die Verlesung der Ratsbestätigung an die Gemeinde dem Ratswechsel vorher. Der neue Rat wurde von zwei Ratsherren in die Ratsstube eingeführt. Bei der Vereidigung schwuren die Ratsherren paarweise; dabei knieten sie und legten die Hand auf das Evangelium.[5]) Nachdem dann die Schlüssel, die Rechnungen und das

1) Von Johann Hermann Schein (Thomascantor 1616—1630) haben sich zwei solche „Ratswahlcantaten" gedruckt erhalten. Vgl. A. Prüfer, Johann Hermann Schein S. 49 und 104.

2) Diese und andre gottesdienstliche Handlungen waren mit dem Amte des Stadtschreibers verbunden geblieben noch von katholischer Zeit her, wo das Rathaus eine eigene Kapelle hatte (Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 102—104), in der der Syndicus oder der Stadtschreiber das Amt des Meßpriesters versah. Vgl. Urk. Nr. 14. 18. 28 und Gretschels Kirchliche Zustände Leipzigs S. 108—110.

3) Urk. Nr. 33 und 55.

4) Urk. Nr. 42.

5) Aus den Jahren 1597 und 1605 haben sich zwei prachtvolle Eidbibeln des Rats

Siegel übergeben waren, wurde noch der dritte Rat hereingerufen, und nun wurden die Ämter auf das nächste Jahr verteilt. Unter Glückwünschen an den neuen Rat trennte man sich, nachdem man sich noch an Wein und Bier erquickt hatte. Außer der landesherrlichen Bestätigung wurde aber der Bürgerschaft damals noch etwas andres verlesen: die „Willkür", d. i. die Polizeiordnung der Stadt (später die Statuta genannt.) Wie es scheint, hatte diese Einrichtung der Bürgermeister Lotter 1556 eingeführt, nachdem das neue Rathaus fertig war, dessen großer Saal längeres Verweilen einer größern Versammlung ermöglichte; wenigstens wird die Verlesung der Willkür 1556 zum erstenmale erwähnt und von da an regelmäßig beibehalten. Natürlich war bei der Verlesung nicht die ganze Bürgergemeinde anwesend, es waren vor allem die Innungen, die heraufbestellt wurden, und auch diese erschienen nicht vollzählig, sondern schickten ihre Ältesten und Obermeister. Dazu kamen dann die Handelsdeputirten, die Cramermeister und die Gassenmeister der „Nachbarschaften" vor den Thoren.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Feierlichkeit immer ausgedehnter. Wieviel Zeit mag da allein das Vorlesen der „Willkür" in Anspruch genommen haben, die im Laufe der Jahre vielfache Änderungen, Streichungen und Zusätze erfuhr, aber als ganzes nicht kürzer, sondern immer länger wurde! Die neu gewählten Ratsherren erschienen vormittags auf dem Rathause. Dort wurden sie in die Ratsstube geleitet, um den Religionseid und, wer bisher noch gar nicht Bürger gewesen war (was oft vorkam), vorher auch noch den Bürgereid abzulegen.[1]) Die Hauptfeier begann dann wie früher um 1 Uhr im großen Saale, nachdem von $^1/_2$1 bis 1 Uhr dreimal die Rathausglocke geläutet hatte. Hier war die Bürgerschaft versammelt, an der Südseite des Saales war ein Podium errichtet,[2]) auf dem der abtretende Rat erschien. Der Bürgermeister hielt eine Rede an die Bürgerschaft, worauf der Stadtschreiber die Bestätigung und die Statuten verlas. Dann folgte der eigentliche Ratswechsel in der Ratsstube. Dort waren zunächst die Mitglieder des abtretenden Rats versammelt; sie saßen auf den „grünen Stühlen" an der Ratstafel. Der abtretende Bürgermeister dankte den Ratsherren für die Hilfe, die sie ihm im verflossenen Jahre geleistet hätten, worauf einer der Ratsherren kurz erwiederte. Dann verließen die beiden Jüngsten die Ratsstube und führten die Mitglieder des neuen Rats ein, die zunächst abseits von der Tafel Platz nahmen. Der abtretende Bürgermeister begrüßte sie, der Stadtschreiber verlas nochmals die Bestätigung, dann schwuren sie je zwei und zwei an der Ratstafel knieend und die Hand auf die Bibel gelegt den Ratsherreneid, dann folgte die Übergabe der Schlüssel und der Siegel und dann der Platzwechsel. Darauf wurde noch der dritte Rat hereingeholt, der neue Bürgermeister hielt eine Ansprache an alle drei ver-

---

erhalten, deren ganz aus Silber gearbeitete und vergoldete Einbände der Leipziger Goldschmied Hans Reinhart d. J. gefertigt hat. Vgl. Aus Leipzigs Vergangenheit S. 155.

1) Daß einer damals drei Eide an einem Tage schwur, vormittags den Bürgereid und den Religionseid, nachmittags den Ratsherreneid, war etwas ganz gewöhnliches.

2) Es wird bald cathedra, bald Gerüst, bald Stellage genannt.

sammelten Räte, und zum Schluß folgte der langwierigste Teil: die Neubesetzung der Ämter.

In den Reden, die der regierende Bürgermeister des abgelaufenen Jahres bei der Ratswahl in der Ratsversammlung und beim Ratswechsel vor der Bürgerschaft, der neu antretende beim Ratswechsel in der Ratsversammlung hielt, warf, ähnlich wie es noch heute beim Rektorwechsel an den Universitäten geschieht, der Abtretende gewöhnlich einen Rückblick auf das verflossene Jahr, gedachte der Zeitereignisse im engern und weitern Vaterlande wie in der Stadt und am Hofe, verbreitete sich, je nach Laune und Fähigkeit, über die politische Lage, während vor der Bürgerschaft und beim Antritt des neuen Rats lieber ein allgemeines Thema behandelt wurde, das irgendwie zum Stadtregiment in Beziehung stand. Die Glanzzeit dieser rednerischen Leistungen, wo sie zu einer Art von Selbstzweck wurden, waren die letzten Jahrzehnte des 17. und die ersten des 18. Jahrhunderts. Wie die zum Teil sehr ausführlichen Protokolle zeigen, waren die Reden meist gespickt mit Citaten und mit Beispielen aus der Geschichte, besonders aus der alten, aber dabei keineswegs schablonenhaft oder in stehenden Phrasen sich bewegend, sondern von sehr mannigfachem Inhalt und auch sonst mannigfach gefärbt. So behandelte Born 1680 vor der Ratswahl die Frage über die Bedeutung der Kaufleute im Rat: „Politici fragen, ob Handelsleute mit nuzen zum regiment zu ziehen, alii ajunt, alii negant, weil Handel auf nutz und gewin ziele, quod alienum a magistratibus." Beim Ratswechsel sprach 1700 Falkner „von denen aedificiis publicis, Leipzig auf Rom applicirend", Christ 1703 über die Frage, „ob es besser oder nicht, das Regiment jährlich zu verändern"; 1706 Platz als Abtretender von der (1704 eingeführten) neuen Armenordnung, Christ als Antretender über die frühern Kriegserlebnisse, namentlich die Belagerungen der Stadt, 1707 Platz über den Ratseid, Steger 1731 „von der gülden, silbernen und eisernen Zeit" und 1733 über die Frage, „ob lieber alte oder junge zum Regiment tüchtig wären", Born 1733 über die Geschichte der Ratsverfassung u. s. w.[1]) Die lange Rede an die Bürgerschaft fiel übrigens später weg. 1711 sagte Bürgermeister Platz, es „wäre zeithero bei abtretung des alten Raths und notification des neuen eine formale Rede an das Volck gehalten worden; nun habe zwar solches seinen Nuzen gehabt, es wäre aber auch manchmahl ein und andere Censur darüber geschehen, dahero am besten sein werde, wann in Zukunft die publication blos mit einer kurzen Anrede geschehe."

In der religiösen Feier ging im Anfange des 18. Jahrhunderts insofern eine Veränderung vor, als erst die Frühpredigt in der Nikolaikirche, dann bald auch die Gebetsverlesung in der Ratsstube von dem Tage der Ratswahl auf den Tag des Ratswechsels verlegt wurde. Den Anlaß dazu gab das Jahr 1705, wo man in der Erinnerung an die bösen Vorgänge im Januar — die Verhaftung des regierenden Bürgermeisters! — von Feierlichkeiten beim Ratswechsel abge-

1) Ein paar Proben solcher Reden von 1679 und 1686 im Auszuge s. in den Urk. Nr. 85 und 86. Vollständig sind einige mitgeteilt in der von dem Leipziger Stadtschreiber Lünig herausgegebenen Sammlung: Grosser Herren, vornehmer Ministren und anderer berühmten Männer gehaltene Reden (4 Theile, Leipzig, 1707—8).

sehen hatte. 1706 kam es dann zu der Verschiebung. Daher sprach man nun nicht mehr von der Ratswahlpredigt, sondern bloß von der Ratspredigt.*) Die Vorlesung in der Ratsstube schloß sich wie bisher an die Predigt an und ging nun der Vereidigung der neugewählten Ratsherren voraus. Gelesen wurde aber immer dasselbe; zum „sechsten Gebet" kam seit 1752 noch das Gebet „vom Schutze der heiligen Engel." Die Hauptfeier begann nachmittags um 2 Uhr, nachdem um 1, $^1/_2$2 und um 2 Uhr die Rathausglocke geläutet hatte. So blieben aber dann die Einrichtungen unverändert bis ins 19. Jahrhundert. Nur während des siebenjährigen Krieges ließ man alle „Solennitäten" weg und vollzog den Ratswechsel in der Stille. Ein paarmal noch wurde zwar die Ratspredigt gehalten, aber statt der Kirchenmusik sang man: „Es wolle Gott uns gnädig sein" und „Verleih uns Frieden gnädiglich." 1764 wurde alles wieder eingerichtet wie vor dem Kriege, doch verlegte man die Feier auf den Vormittag. Die Vertreter der Bürgerschaft wurden zum Anhören der Bestätigung und der Statuten in die Ratsstube beschieden. Aber sie fanden sich immer spärlicher ein, und 1776 wurden die Statuten zum letzten Mal vorgelesen. Die Sache hatte sich überlebt. Dagegen hat die Ratspredigt und die Gebetsvorlesung des Stadtschreibers bis in unser Jahrhundert bestanden, und auch die Cramermeister und Handlungsdeputirten fanden sich noch zum Anhören der Bestätigung ein. Freilich war die Predigt keine eigentliche Ratspredigt mehr, der Prediger beschränkte sich darauf, in seiner Predigt des Ratswechsels Erwähnung zu thun. 1813 verlas zwar der Stadtschreiber Drobisch noch das erste Kapitel des Josua und den 20. Psalm, statt der alten Gebete aber „zwei neue, der Würde der Handlung entsprechende und kraftvolle, auch zugleich auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eingerichtete Gebete, welche der Subdiaconus an der Nicolaikirche, Herr M. Riedel, auf diesfalsiges Ersuchen entworfen", und 1814 dieselben neuen Gebete, „jedoch mit Weglassung der auf den actuellen Krieg Bezug habenden Stellen."

In den Ämtern der Ratsherren, die alljährlich beim Ratswechsel durch Wahl neu verteilt wurden — Baumeisteramt, Stadtgericht, Einnahmestube, Schoßstube, Burgkeller, Waage, Landstube (seit 1544), Vormundschaftsstube (seit 1581), Handelsgericht (seit 1682) u. s. w. —, und zu deren Besetzung auch stets die beiden ruhenden Ratsdrittel mit herangezogen wurden,[2]) sind im Laufe der Zeit viele Veränderungen vorgegangen; ihre Geschichte kann daher hier nicht beiläufig gegeben, sie soll bei andrer Gelegenheit im Zusammenhange mit der ebenso wechselreichen Geschichte der Ratsbeamten behandelt werden.[3]) Zwei Ämter müssen aber hier doch genannt werden, weil sie eine besondre Wichtigkeit und auch eine eigentümliche Stellung in der Gliederung des Rats erlangt haben: das der Baumeister

1) Dagegen wurde die Kirchenmusik, die doch nun auch beim Ratswechsel aufgeführt wurde, nach wie vor Ratswahlcantate genannt. Auch von Johann Sebastian Bach (Thomascantor 1723—1750) haben sich drei solche Ratswahlcantaten vollständig erhalten (vgl. die Ausgabe der Bachgesellschaft Jahrg. 5, Nr. 29 und Jahrg. 24, Nr. 119 und 120), von andern außerdem Bruchstücke.

2) Urk. Nr. 1. 27. 32. 58.

3) Eine Probe einer solchen Beamtengeschichte des Leipziger Rats habe ich in der Geschichte des Bauamtes gegeben im Leipziger Tageblatt von 1890, 28. April, 6. Mai, 20. Mai.

und das der Stadtrichter. Wenn man in das 1717 von Wintzer herausgegebene Verzeichnis der Leipziger Ratsmitglieder einen Blick thut und dort hinter dem Namen jedes Ratsmitgliedes fünf Rubriken sieht für die Jahre, wo der Genannte 1. gewählt, 2. Stadtrichter geworden, 3. Baumeister geworden, 4. Bürgermeister geworden, 5. gestorben ist, so könnte man meinen, mit Stadtrichter und Baumeister seien zwei Rangstufen bezeichnet auf der Leiter vom Ratsherrn hinauf zum Bürgermeister, und dieser Meinung sind selbst einzelne Ratsmitglieder im vorigen Jahrhundert gewesen und haben sich dann müssen eines Bessern belehren lassen. Sie ist in der That ein Irrtum: Stadtrichter und Baumeister bezeichneten nur ein Amt, aber keinen Rang. Der Rang im Ratscollegium richtete sich nach der Zeit der Aufnahme; nur die Bürgermeister und später die Proconsuln oder Consulenten standen von selbst über den andern. Thatsächlich wurden ja nun meist ältere und erfahrnere Mitglieder des Rats zu Stadtrichtern und Baumeistern gewählt, und so kommt es, daß in Verzeichnissen des ganzen Ratscollegiums die meisten von ihnen gewöhnlich hinter den Proconsuln stehen; aber durchaus nicht alle. Wie die falsche Auffassung entstehen konnte, ist leicht begreiflich. Während in andern Ämtern die Personen alljährlich wechselten, waren diese beiden Ämter schon früh zu lebenslänglichen geworden. In jedes Ratsdrittel gehörten, wenn keine Lücke war, zwei Baumeister und ein Stadtrichter. Der regierende Stadtrichter war das Oberhaupt des Stadtgerichts. Den regierenden Baumeistern aber war im Laufe der Zeit eine solche Menge von Verrichtungen zugefallen, daß Fernerstehende, die nach dem Amte strebten, oft ganz ungenügende Vorstellungen davon hatten. Ursprünglich waren sie ja, wie ihr Name sagt (der dem römischen aedilis entsprechen sollte), die Herren über das Bauwesen der Stadt, sie hatten die Erbauung wie die Pflege und die Benutzung der öffentlichen Gebäude zu überwachen, und da das Bauwesen der Theil der städtischen Verwaltung war, der den meisten Aufwand erforderte, so waren sie auch in der Hauptsache die Verwalter der Einnahmen und Ausgaben der Stadt.[1]) Von den regierenden Baumeistern wurde der eine gewöhnlich als Vorsteher, der andre als Aufseher zur Einnahmestube (Stadtcasse) gewählt. Dazu waren aber im Laufe der Zeit noch viele andre Verrichtungen gekommen. 1729, wo sich Commissionsrat Everdt um eine Baumeisterstelle beworben hatte, schreibt der Rat an Hoym, der ihn empfohlen hatte: die mit Prädikaten begnadigten Personen pflegten sich gewöhnlich den Baumeisterverrichtungen zu entziehen. „Denn es bestehen diese nicht lediglich in direction derer Gebäude, sondern vornehmlich in Untersuchung derer auf dem Bauer-Marckte und sonst sich eräugnenden Policei-Gebrechen, Besichtigung derer Orthe, darüber zwischen Nachtbarn Irrungen entstehen, und Beobachtung dessen, was zur Reinlichkeit und Ordnung auf denen Gassen nöthig; welche Obliegenheiten oberwehnte Personen wegen des erlangten Characters hindangesetzt, denen Subalternen freie Hand gelassen und dadurch hin und wieder viele Unordnung verursachet." Und 1730, wo sich Zacharias Jöcher um das Baumeisteramt bewarb und mit dem

1) Urk. Nr. 13.

Hinweis auf die vielfältigen Aufgaben des Amtes, denen er nicht gewachsen sei, abgewiesen wurde, schreibt der Rat: die im sitzenden Rat befindlichen Baumeister hätten deshalb ein so schweres Amt, weil sie „nicht nur die Aufsicht über alle, sowohl Commun- als Privat-Gebäude tragen, auf die vor des Raths und gemeine Stadt arbeitende Handwercks- und andere Leute sehen, Besichtigungen halten, des Raths Oeconomie bei der Stadt nebst der Reinlichkeit und Ordnung auf denen Straßen und dergleichen besorgen müssen, sondern auch bei denen Wochen-Märckten über den Preiß und Tax derer Victualien und anderer zum feilen Kauf gebrachten Sachen, ingleichen über die Beobachtung derer diesfalls ergangenen landesherrl. Befehle und bei dieser Stadt absonderlich eingeführten Ordnungen zu halten, die dabei entstehende Irrungen zu schlichten, die hierunter sich äußernde Unterschleise und Contraventionen zu untersuchen, absonderlich in denen Messen alles, was auf denen offenen Plätzen und in denen Gassen nöthig, behörig einzurichten und sonsten vielerlei zu thun haben." Dazu komme, daß „die gesammten Baumeister denen meisten Zusammenkünften derer Seniorum beizuwohnen und die beim Rathe vorfallende wichtigste Angelegenheiten mit in Deliberation zu ziehen" pflegten, folglich bei einem Baumeister „eine gute Einsicht und beständige Vigilanz" erfordert werde.

Innerhalb des Amtsjahres wurden in der ältern Zeit keine Wahlen vorgenommen. Wer gewählt und bestätigt war, mußte natürlich das ganze Jahr über im Amte bleiben; nur unter der Hand konnte er sich vorübergehend vertreten lassen. Ganz ungewöhnlich war das Zugeständnis, das man 1572 einmal dem Bürgermeister Lotter machte. Sein Sohn Albrecht war am Baumeisteramte, war auch dazu gewählt und bestätigt worden. Da stellte der alte Lotter nachträglich dem Rate vor, „die heren wusten, das er vor seine person nun eine lange Zeit in des Churfursten zu Sachsen gescheften von hinen abgewesen, auch davon noch nicht aller ding entlediget. Nun were ihme an bestellung seiner guter und sachen viel gelegen, die er seins alters und ander gescheste halben nicht bestellen konne." Er bäte daher, man möge seinem Sohne Albrecht erlauben, dieses Jahr seine Güter zu verwalten und sich inzwischen durch den Baumeister Abt vertreten zu lassen. Sollte ihm das abgeschlagen werden, so müßte eben an seines Sohnes Stelle eine andre Person gewählt werden, denn es sei nöthig, „das er jemands vertrautes bei seinen guttern hette, darzu er niemands anders dan seinen Sohn gebrauchen konne." Darauf wurde ihm wirklich sein Gesuch bewilligt, Abt verwaltete das ganze Jahr über das Baumeisteramt für Lotter, erhielt auch „die besoldung und andere accidentia", und der Kurfürst erfuhr gar nichts davon.

Starb ein Ratsherr aus dem sitzenden Rate, so wurde er bis zum Ende des Amtsjahres vertreten. Starb der regierende Bürgermeister, so sollte er nach der „alten Ratsordnung" einstweilen vertreten, und innerhalb von vier Wochen durch alle drei Räte ein neuer gewählt werden. Gewöhnlich trat aber der Baumeister des sitzenden Rats bis zum Ablauf des Amtsjahres zugleich als Statthalter für den Bürgermeister ein. Als im Mai 1506 der älteste Bürgermeister Dr. Wilde starb, schwankte man, ob man den Baumeister Kroll oder den zweiten Bürgermeister

Mgr. Abt mit der Stellvertretung betrauen sollte. Aber obwohl Kroll dazu tüchtig und auch dem Herzog genehm war, entschied man sich doch für Abt, da man glaubte, daß sich das Bürgermeisteramt und das Baumeisteramt nicht mit einander vertrügen.[1]) Bei dieser Einrichtung ist es dann geblieben; beim Tode des regierenden Bürgermeisters übernahm also stets der ältere der beiden überlebenden das Regiment. Einer landesherrlichen Bestätigung bedurfte der stellvertretende Bürgermeister nicht; bei der Todesanzeige an die Regierung wurde der Stellvertreter mit genannt, und in dem Antwortschreiben der Regierung wurde er gebilligt. 1646 beauftragte der Kurfürst selbst auf die bloße Nachricht von dem Tode des Bürgermeisters Hermann hin den Bürgermeister Schwendendörffer mit der Vertretung. Der Nachfolger des verstorbenen Bürgermeisters wurde erst bei der nächsten, bisweilen auch erst bei der übernächsten Ratswahl gewählt. Ja es ist mehreremal vorgekommen, daß die Stadt längere Zeit nur einen Bürgermeister hatte. Ende des 15. Jahrhunderts z. B. war die regelmäßig wiederkehrende Reihe der drei Bürgermeister: Scheibe, Thümmel, Wilde. Nun starb 1497 Thümmel im Amte, 1498 war Wilde Bürgermeister, 1499 starb Scheibe im Amte. Obwohl nun 1500 mindestens ein neuer Bürgermeister hätte gewählt werden sollen, geschah es doch nicht. Die Ratsbestätigung des Jahres 1500 ist erst am 5. Mai ausgestellt, und darin heißt es: „Wiewol bißher von alter gewonhait drei burgermeister und zu itzlichem burgermeister sunderlicher rat verordent ist, und itzlichem burgermeister mit seinem zugeordenten rate ein jar zu regiren geburt hat," sei doch „uß merklichen diser stat nutzlichen sachen" die Wahl verschoben und Doktor Wilde „durch unser hulfe vermocht" worden, das Bürgermeisteramt wieder anzunehmen. Es wurde also der Rat von 1497, aber mit dem Bürgermeister von 1498 bestätigt. Erst 1501 wurde dann der Stadtschreiber Abt, 1502 Baumeister Schobel zum Bürgermeister gewählt.

In solchen Fällen konnte es sogar vorkommen, daß ein und derselbe Mann zwei Jahre hinter einander das Regiment führte. Zum erstenmale ist das mit Hieronymus Lotter geschehen, und zwar gleich bei seiner ersten Amtsführung. Im Januar 1554 starb der Bürgermeister Dr. Scheffel, im April desselben Jahres der Bürgermeister Dr. Fachs, und so war nur noch Andreas Wanne übrig. Nun wurde 1555 Lotter gewählt, 1556 aber starb Wanne, so daß wieder Lotter als einziger Bürgermeister übrig blieb. Da führte er das Regiment noch ein zweites Jahr, und erst 1557 wurde dann wieder ein zweiter, 1558 ein dritter Bürgermeister gewählt. Dieser ungewöhnliche Vorgang hatte aber seinen besondern Grund: Lotter hatte den Neubau des Rathauses begonnen und mußte ihn in seinem zweiten Amtsjahre zu Ende führen. Im allgemeinen vermied man es, den Bürgermeister zwei Jahre hinter einander regieren zu lassen, man hielt das für gefährlich. Wo es geschah, wie bei Steger (1694 und 1695), Falkner (1699 und 1700), Jakob Born (1745 und 1746), hatte es immer seine besondern Gründe. Steger trat 1694,[2]) Falkner 1700 für Born ein, der die Amts-

1) Urk. Nr. 13.

2) Genau genommen war Steger hier sogar drei Jahre hinter einander im Amte, denn 1696 vertrat er dann wieder Wagner, der blind war.

führung ablehnte, aber doch auch nicht übergangen zu sein wünschte. 1746 war der Grund der, daß „die wegen der im Monat Decbr. des abgewichenen Jahres erlittenen preußischen Invasion bei hiesiger Stadt vorgefallenen beschwerlichen Verrichtungen noch immer fortdauern", von diesen aber „der zu selbiger Zeit und bißhero im Regiment gestandene Bürgermeister die beste Wissenschaft hat." Erst nachdem durch kurfürstliches Dekret vom 23. September 1701 die Erlaubnis erteilt worden war, neue Ratsmitglieder, insbesondre auch neue Bürgermeister zu jeder Zeit des Jahres („wann und zu welcher Zeit sie es ihnen nütz- und dienlich ermessen werden") zu wählen,[1]) ging man von dem bisherigen Gebrauche ab. Der erste Fall dieser Art kam im Januar 1703 nach Falkners Tode vor. Im August 1712 nach Winclers Tode dachte man erst an Stellvertretung, da nur noch ein paar Wochen bis zum Ende des Amtsjahres waren, entschloß sich aber dann doch zu einer Neuwahl, ebenso im März 1713 nach Rivinus, im März 1719 nach Schachers Tode u. s. w. Bisweilen wählte man dann gleich die zu dem neuen Bürgermeister gehörigen Ratsmitglieder mit, so 1713 nach Rivinus Tode, da „die Zeiten iezo gar besorgliche wären, auch die vielen Risse bishero im Rathstule geschehen, und man nicht wissen könne, was unser Herrgott ferner verhengen möchte," ebenso 1719. Ein neuer Bürgermeister, der ohne Ratscollegium gewählt worden war, wurde natürlich besonders vom Landesherrn bestätigt, auch der Bürgerschaft besonders verkündigt.

Einmal kam es auch vor, daß ein Bürgermeister mit seinem Nachfolger im Amtsjahre tauschte. Doch wurde dieser Tausch von dem dritten Bürgermeister heftig als unzulässig angefochten. Für 1729 war Dr. Jakob Born zum Bürgermeister gewählt worden; seine beiden ältern Amtsgenossen waren Lange und Steger. Als er nun 1732 nach Lange wieder an der Reihe war, überließ er, weil er andre Verrichtungen hatte, Steger das Amt, beanspruchte es aber dafür im Jahre darauf. Hierzu bestritt ihm Lange das Recht und verlangte das Amt für sich. Es kam zu einem Streite, und da man sich nicht einigen konnte, berichtete man darüber an die Landesregierung. Aber der Proconsul Dr. Stieglitz, der in Dresden war und das Schreiben übergeben sollte, schickte es zurück und mahnte zur Eintracht. Born, schreibt er, werde in den nächsten Tagen nach Leipzig kommen, „mittlerzeit dürfte bei mündlicher Unterredung durch gelindere Mittel der schwere Stein gehoben werden." Die Sache betreffe die Ratswahl, müsse also einfach dem Rate und erst dann, wenn dort keine Einigkeit zu erzielen sei, der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden. „Doch Gott verhüte dieses extremum, wo will es endlich hin, und ist es nicht um unser schönes Raths-Collegium und dessen Verfassung gethan, wenn man demselben Deliberation, Votum und Wahl aus denen Händen reißen will und bei jedweder Verenderung solche motus machen? Es sind die jetzigen Leufte so kützlig, daß man aus dem vorgeschriebenen tramite zu gehen das euserste Bedenken haben solle." Die Sache wurde in der That schließlich im Rat erledigt, und Born wurde gewählt.

1) Urk. Nr. 92.

Über die Einrichtung der Ratssitzungen geben die Protokolle Auskunft. Schon in der „alten Ratsordnung" wird bestimmt, daß der Stadtschreiber ein „Register" halten und darin alles aufzeichnen soll, was durch die drei Räte beschlossen worden ist. Wer von den Ratsherren verreist gewesen ist, soll, wenn er heimkommt, sich zum Stadtschreiber begeben und sich vorlesen lassen, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden ist. Leider sind die erhaltnen Protokolle über die Ratssitzungen sehr unvollständig. Die ältesten sind aus den Jahren 1498 bis 1531. Sie bestehen aus zwei Theilen; der erste trägt von gleichzeitiger Hand die Aufschrift: Liber conclusorum per omnes tres consulatus anno domini etc. XCVIII° und reicht bis in das Jahr 1516; auf dem zweiten ist von späterer Hand geschrieben: Decreta senatus ab anno 1516 usque ad annum 1531. Obwohl in beiden Theilen augenscheinlich bald der Ober-, bald der Unterstadtschreiber die Ratsbeschlüsse aufgezeichnet hat, sind sie sicherlich unvollständig. Der vollständigere ist der erste Theil, er berichtet nicht nur über viel mehr Sitzungen im Jahre, sondern auch innerhalb der einzelnen Sitzungen über viel mehr Beratungsgegenstände, als der zweite. Entweder also sind daneben noch in einem andern Buche, das nicht erhalten ist, Aufzeichnungen gemacht worden, oder, was das wahrscheinlichere ist, es sind überhaupt keine regelmäßigen Aufzeichnungen gemacht worden. Aufgezeichnet sind in diesen ältesten Büchern die Beschlüsse der gemeinschaftlichen Sitzungen aller drei Räte, und zwar in der That nur die Beschlüsse, nicht die Verhandlungen. Die Protokolle beginnen stets mit der Angabe des Datums, an die sich vom Jahre 1509 an gewöhnlich das Verzeichnis der Anwesenden schließt; dann folgen kurz die einzelnen Beschlüsse. Im ersten Theil kommt es ein paar mal vor, daß erst die für die Sitzung vorliegenden Beratungsgegenstände und dann in derselben Reihenfolge die Beschlüsse aufgezeichnet sind. Nur ganz ausnahmsweise, bei einer besonders wichtigen Sache, geschieht es, daß auch über die Verhandlung etwas niedergeschrieben wird, also die Meinungsäußerungen der einzelnen Ratsherren aufgezeichnet werden.[1]) Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich nur ein sehr lückenhafter Band Protokolle aus den Jahren 1556 bis 1585 erhalten.

Nach den Protokollen scheint zu Anfange des 16. Jahrhunderts weder in der Zahl noch in der Zeit der Sitzungen irgendwelche Regelmäßigkeit geherrscht zu haben. Der regierende Bürgermeister berief eine Sitzung, so oft er es für nöthig hielt. In dem einen Jahre wird nicht viel öfter als durchschnittlich einmal im Monat eine Sitzung abgehalten, in einem andern Jahre gegen vierzig. Oft verstreichen zwischen zwei Sitzungen ganze Monate, ein andermal fallen mehrere in eine Woche, ja sogar auf zwei Tage hinter einander. Bestimmte Sitzungstage wurden nicht eingehalten. Es ist kein Tag der Woche, an dem nicht Sitzungen berufen würden; in eiligen Fällen wird sogar Sonntags Sitzung gehalten.[2])

1) So einmal im Jahre 1502, als Herzog Georg die gemeinen Güter der Stadt mit einer Landsteuer belegen wollte.

2) 1515 handelte es sich einmal darum, daß die Stadt ihr Siegel mit an einen Vertrag zwischen dem Herzog Georg und dem Landgrafen von Hessen hängen sollte. Herzog

Doch wurden nach altem Herkommen[1]) zwei Tage sichtlich bevorzugt: der Montag und der Donnerstag; wohl die meisten von allen Sitzungen finden Montags statt. Der Unregelmäßigkeit in der Zeit entspricht die in der Anzahl der Beratungsgegenstände. In der frühesten Sitzung, über die wir ein Protokoll haben (14. März 1489), werden über vierzehn der verschiedenartigsten Gegenstände Beschlüsse gefaßt. Tagesordnungen von zwanzig Nummern sind keine Seltenheit. Oft werden aber die Räte auch wegen eines einzigen Gegenstandes zusammengerufen. Zur Theilnahme an diesen Sitzungen „aller drei Räte" werden aber in dieser Zeit nicht die Ratsdrittel vollständig zugezogen, sondern nur der sitzende Rat des Jahres vollständig, von den beiden andern Ratsdritteln nur die Ältesten.

Große Folgen scheinen die Beschlüsse nicht immer gehabt zu haben. Es kommt vor, daß einunddieselbe Sache wieder und wieder beschlossen wird, als ob noch nie davon die Rede gewesen wäre; es kommt aber auch vor, daß ein Beschluß, der diese Woche gefaßt worden ist, in der nächsten wieder umgestoßen wird. Ja gelegentlich verläuft eine Sitzung ganz ergebnislos: 1521 wird einmal in einer Sitzung „von etzlichen artickeln geratslaget"; dann bemerkt aber der Stadtschreiber: Pro hac vice nihil finaliter conclusum est. Das entspricht aber durchaus der „alten Ratsordnung", die vor übereilten Beschlüssen warnt und vorschreibt, daß wichtige Sachen „balde, als in der ersten vorsamelunge, nicht beschlossen", sondern wiederholt vorgebracht werden sollen.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden zwei verschiedne Arten von Ratssitzungen abgehalten: die Sitzungen der sogenannten Enge und die Sitzungen aller drei Räte. Die erhaltenen Protokolle aus dem 17. Jahrhundert über die Sitzungen aller drei Räte beginnen 1630. Den ersten Band, der vom 15. Januar 1630 bis zum 22. Januar 1633 reicht, hat kein Stadtschreiber, sondern der Syndicus Dr. Christoph Pincker geführt. Neben diesem Bande setzt am 3. Juni 1631 ein zweiter ein, den ein Stadtschreiber geführt hat, und der bis zum 20. Oktober 1635 geht. Neben diesem zweiten Bande beginnt aber wieder mit dem 9. September 1635 eine fortlaufende Reihe von neuen Bänden, die bis zum Jahre 1817 reicht. Neben dieser Reihe endlich geht von 1650 bis 1775 eine zweite Reihe von acht Bänden her, die von andern Stadtschreibern geführt ist. Man muß also, wenn man sich über einen einzelnen Beratungsgegenstand unterrichten will, immer beide Protokollreihen befragen; bald hat der eine, bald der andere Stadtschreiber protokolliert, bei vielen Sitzungen sind beide zugegen gewesen, und dann ist es lehrreich, ihre Protokolle mit einander zu vergleichen. Zusammenhängende Engeprotokolle sind erst vom Jahre 1664 an da. Der erste Band reicht vom Januar 1664 bis zum 8. Juli 1675, doch fehlen die Jahre 1673 und 1674, der zweite vom 24. September 1694 bis zum 18. Juni 1709.

Georg war in Leipzig und ließ Sonntags früh die Bürgermeister zu sich kommen. Darauf wurde schnell der Rat berufen, es wurde auch — wie es im Protokoll heißt — „uff sie biß halben weg noch dreien gewartet, aber ir ist wenig erschienen." Im Ganzen waren neun Mann zusammengekommen.

1) Urk. Nr. 7.

Die Jahre 1676 bis 1693 fehlen ganz. Neben dem zweiten Bande setzt aber mit dem 26. Juni 1702 eine achtzehnbändige Reihe ein, die bis zum Jahre 1810 geht, und zu der es keine Nebenreihe giebt. Zur Enge wurde also immer nur der eine Stadtschreiber zugezogen.

Weder die Engesitzungen des 17. und 18. Jahrhunderts, noch die Sitzungen aller drei Räte entsprechen den Ratssitzungen des 16. Jahrhunderts. Das amtführende Ratsdrittel als solches hielt jetzt überhaupt keine Sitzungen ab. Die Enge bestand nur aus den Senioren, d. h. aus den drei Bürgermeistern, den beiden Consulenten, dem Syndicus und den sechs Baumeistern. In den Sitzungen aller drei Räte aber waren jetzt wirklich alle Ratsmitglieder versammelt. Wann dieser Wechsel vorgegangen ist, ist ungewiß, wahrscheinlich ist es ganz allmählich geschehen. 1630 gab es schon die Sitzungen aller drei Räte im spätern Sinne, daneben aber auch noch die Sitzungen aller drei Räte im frühern Sinne, denn in einer Sitzung vom 26. Mai 1630 wird beschlossen: „Wann ins Raths sachen zu tractiren, sollen allein dem sitzenden Rath neben den eltisten der anderen beiden Rethe solche fürgetragen, undt so etwas wichtiges vorgienge, dem ganzen Collegio zu referiren." Die Beratungsgegenstände waren nun geschieden in solche, die nur vor die Enge, und solche, die erst vor die Enge (zur „Praedeliberation") und dann vor alle drei Räte kamen. Die meisten Gegenstände wurden in der Enge erledigt. Sitzungen aller drei Räte wurden nach Bedarf abgehalten, wenn sich eine Anzahl Beratungsgegenstände zusammengefunden hatten. Im 18. Jahrhundert entschuldigt sich oft der Bürgermeister, daß er die Herren zu einer Sitzung bemüht habe. Alle wichtigern Gegenstände — und dazu gehörten alle, bei denen es sich um größere Geldausgaben handelte — wurden vor alle drei Räte gebracht. In der Vergebung der Ratsbeamtenstellen hatte man schon frühzeitig eine Scheidung getroffen; die obern Beamten, nach Einführung der Reformation auch die Geistlichen und Lehrer, wurden vom ganzen Rate angestellt, die untern nur vom sitzenden Rathe, bisweilen mit Zuziehung der betreffenden Vorsteher aus den andern Ratsdritteln. Durch besondere Ratsbeschlüsse (1670 und 1728) wurde diese Scheidung von neuem geordnet.

Geredet wurde in den Sitzungen sehr viel. Es hing das mit der eigentümlichen Art der Abstimmung zusammen. Man stimmte nicht, nachdem sich einige über die Sache geäußert hatten, einfach mit ja oder nein, sondern Besprechung und Abstimmung waren eins. Es gaben also alle Anwesenden der Reihe nach dadurch ihr „Votum" ab, daß sie entweder für oder gegen die Sache sprachen. Schloß sich einer einfach den Vorhergehenden an, so protokollirte der Stadtschreiber mit einem bloßen Etiam weiter; bei wichtigern Fragen geschieht es aber auch, daß sie es alle, vom regierenden Bürgermeister an bis herab zum jüngsten Ratsherrn, für ihre Schuldigkeit halten, ihr „Votum" näher zu begründen; dann sagen sie natürlich alle dasselbe, jeder mit etwas andern Worten. Nach einem Todesfall spricht jeder Einzelne sein Bedauern aus, und bei einer Bürgermeister- oder Baumeisterwahl nehmen die gegenseitigen Lobeserhebungen kein Ende.[1])

1) Urk. Nr. 84.

Wie auf der ganzen Amtsführung der Ratsherren, so sollte natürlich vor allem auf dem, was in den Sitzungen verhandelt wurde, das Amtsgeheimnis ruhen. In der „alten Ratsordnung" ist zwar keine besondere Bestimmung darüber gegeben, aber jeden Ratsherrn verpflichtete ja sein Eid [1]), „des Rats Heimlichkeit nicht zu offenbaren." Moritz Buchner, der 1537 Leipzig verließ und nach Nürnberg übersiedelte, mußte schwören, daß er alles, was er in seinem Amte gehandelt und gesehen hätte, „sein Leben lang bis in die Grube" bei sich verschwiegen halten wolle. Er war freilich Waagmeister gewesen, hatte also an einer der Haupteinnahmequellen der Stadt gesessen. [2]) Doch wurde wohl keine Pflicht so oft verletzt wie das Amtsgeheimnis. Schon 1577 steht über dem Ratswahlprotokoll die Bemerkung: Admonitio de taciturnitate, und 1578 wurde ein förmlicher Ratsbeschluß über das Amtsgeheimniß gefaßt, weil man erfahren hatte, daß sich einzelne Ratsmitglieder unterstanden hatten, „nit allein in gesellschaft und collation, auch in beisein frömbder Leuth, so wohl auch an andern örtern von des Raths sachen und andern Raths personen ubel und schimpflich zu reden," also ihren Rathsherreneid zu verletzen. Dieser Ratsbeschluß wurde dann jahrelang bei jedem Ratswechsel mit verlesen. Er nützte aber auch nichts. Auch im 18. Jahrhundert mußte immer wieder, namentlich nach den Ratswahlsitzungen, wo mancherlei über Persönlichkeiten gesprochen worden war, gemahnt werden, das was jetzt verhandelt worden sei, „in Verschwiegenheit zu behalten und in der Ratsstube beruhen zu lassen." 1711, wo sich Dr. Hölzel in den Rat drängen wollte, in der Enge aber abgelehnt worden war, sagte der Bürgermeister Dr. Platz in der Sitzung aller drei Räte, Hölzel habe es schon erfahren, „quo fato, wisse man nicht, gebe es dem anheim, welcher es aus der Enge, mit was vor gewissen aber! ausgeschwazet; es sei zu bedauern, daß dergleichen Sachen nicht verschwiegen würden, und wolle man sich denselben annoch zu erfahren bemühen und einen harten trumpf darauf sezen", und 1714 sagte Bürgermeister Dr. Schacher nach einer Sitzung, in der von einem großen Geldanspruch des Kurfürsten und von einer angedrohten Untersuchung des Ratshaushaltes die Rede gewesen war: „Im übrigen wolle er in dieser wichtigen Sache die Verschwiegenheit recommendiren, damit nicht in 2 Stunden, wie sonst geschehe, auch diese consultation ausgeschwazet sei."

Anfänglich bestand das Ratscollegium nur aus Laien (Kaufleuten und Gewerbtreibenden); gelehrte Juristen — Doktoren — waren nicht darin. Aber auch am Ausgange des 16. Jahrhunderts wurden einmal infolge eines Eingriffs des Kurfürsten August fast drei Jahrzehnte lang alle Gelehrten vom Rate ferngehalten. Doch galt dieser Eingriff weniger dem Rate, als dem Schöppenstuhl, mit dem der Rat seit alter Zeit in enger Verbindung stand.

Schon unter Markgraf Otto hatte Leipzig seinen Schöppenstuhl, der dem Hallisch-Magdeburgischen Recht folgte. Im 14. Jahrhundert genoß er schon solches Ansehen, daß man sich in Zweifelsfällen auch von auswärts Recht bei

1) Urk. Nr. 33 und 55.
2) Urk. Nr. 29.

ihm holte. Nach der Gründung der Universität (1409) wuchs natürlich dieses Ansehen, besonders nachdem die Landesherren 1432 ihre Unterthanen geradezu angewiesen hatten, ihre Rechtsunterweisung nicht mehr in Magdeburg, sondern nur noch „in Leipzig bei ihren Doktoren, ehrbaren und verständigen Bürgern daselbst oder bei andern verständigen Leuten in ihren Landen" zu holen.[1]) Diese Verordnung zeigt aber zugleich, was übrigens auch das älteste erhaltene Schöppenbuch (1420—1478) bestätigt, daß im Schöppenstuhl damals nur Laien waren; die Universitätsjuristen werden den Bürgern im Schöppenstuhl ausdrücklich gegenübergestellt. Dieser Schöppenstuhl bestand in der Regel aus sechs auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, zu denen immer — wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich — die drei Bürgermeister gehörten. Er ergänzte sich, ebenso wie der Rat, selbst durch Zuwahl, doch bedurften alle neu aufgenommnen, sogar der Bürgermeister,[2]) der Bestätigung durch den Rat. Hatten sie vier Wochen nach dem Tode eines Schöppen noch keinen neuen gewählt, so hatte der Rat das Recht, „von Stund an nach Ausgang der vier Wochen" die Stelle zu besetzen.[3])

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts hatten nun im Rate und damit auch im Schöppenstuhl die Rechtsgelehrten immer mehr Einfluß gewonnen. Es war das auf mannigfache Weise geschehen. Erstens hatte der Rat das Bedürfnis nach einem rechtsgelehrten Syndicus gehabt. Zu dieser Dienstleistung suchte er gern den Ordinarius der Juristenfakultät zu gewinnen. Bestimmte Verträge darüber liegen zwar erst aus den Jahren 1520, 1524 und 1526 vor — es sind die mit Dr. Simon Pistoris und Dr. Georg von Breitenbach abgeschloßnen — doch wird darin hervorgehoben, daß schon die Amtsvorgänger zum Rat in demselben Verhältnis gestanden hätten.[4]) Welche Wichtigkeit diese rechtsgelehrten Syndici mit der Zeit erlangten, geht am besten daraus hervor, daß in der „alten Ratsordnung" ihre Aufgaben und Pflichten an erster Stelle, noch vor den Aufgaben des Bürgermeisters, besprochen werden, daß sie im Range unmittelbar nach den Bürgermeistern standen und daß sie höher besoldet waren als die Bürgermeister selbst. Daneben hatte aber der Rat auch begonnen — und das ist noch wichtiger —, rechtsgelehrte Stadtschreiber anzunehmen, die dann zuweilen auch gleich das Amt des Syndicus mit versahen, nach einiger Zeit in den Rat gewählt wurden, worauf gewöhnlich später auch die Wahl zum Bürgermeister folgte. Der erste rechtsgelehrte Stadtschreiber, der 1449 angestellt wurde, 1451 auch als Syndicus vorkommt, war Mgr. Johann Scheibe.[5]) Ihm folgte 1464 Mgr. Johann Schober, unter dessen Amtsführung 1469 vom Stadtschreiberamte das Amt eines Unterstadtschreibers und 1472 auch das eines besondern Schöppenschreibers abgezweigt wurde; gleich darauf kam Schober in den Rat, wobei er das Oberstadtschreiberamt beibehielt. Endlich geschah es auch, daß Juristen,

1) Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 176.
2) So noch 1527. Vgl. Urk. Nr. 26.
3) Barthels Verm. Nachrichten Bl. 30 (o. J.).
4) Urk. Nr. 21. 24. 25.
5) Später Doktor der Rechte, Ordinarius und kurfürstlicher Kanzler, † den 7. September 1479.

Wie auf der ganzen Amtsführung der Ratsherren, so sollte natürlich vor allem auf dem, was in den Sitzungen verhandelt wurde, das Amtsgeheimnis ruhen. In der „alten Ratsordnung“ ist zwar keine besondere Bestimmung darüber gegeben, aber jeden Ratsherrn verpflichtete ja sein Eid[1]), „des Rats Heimlichkeit nicht zu offenbaren.“ Moritz Buchner, der 1537 Leipzig verließ und nach Nürnberg übersiedelte, mußte schwören, daß er alles, was er in seinem Amte gehandelt und gesehen hätte, „sein Leben lang bis in die Grube“ bei sich verschwiegen halten wolle. Er war freilich Waagmeister gewesen, hatte also an einer der Haupteinnahmequellen der Stadt gesessen.[2]) Doch wurde wohl keine Pflicht so oft verletzt wie das Amtsgeheimnis. Schon 1577 steht über dem Ratswahlprotokoll die Bemerkung: Admonitio de taciturnitate, und 1578 wurde ein förmlicher Ratsbeschluß über das Amtsgeheimniß gefaßt, weil man erfahren hatte, daß sich einzelne Ratsmitglieder unterstanden hatten, „nit allein in gesellschaft und collation, auch in beisein frömbder Leuth, so wohl auch an andern örtern von des Raths sachen und andern Raths personen ubel und schimpflich zu reden,“ also ihren Rathsherreneid zu verletzen. Dieser Ratsbeschluß wurde dann jahrelang bei jedem Ratswechsel mit verlesen. Er nützte aber auch nichts. Auch im 18. Jahrhundert mußte immer wieder, namentlich nach den Ratswahlsitzungen, wo mancherlei über Persönlichkeiten gesprochen worden war, gemahnt werden, das was jetzt verhandelt worden sei, „in Verschwiegenheit zu behalten und in der Ratsstube beruhen zu lassen.“ 1711, wo sich Dr. Hölzel in den Rat drängen wollte, in der Enge aber abgelehnt worden war, sagte der Bürgermeister Dr. Platz in der Sitzung aller drei Räte, Hölzel habe es schon erfahren, „quo fato, wisse man nicht, gebe es dem anheim, welcher es aus der Enge, mit was vor gewissen aber! ausgeschwazet; es sei zu bedauern, daß dergleichen Sachen nicht verschwiegen würden, und wolle man sich denselben annoch zu erfahren bemühen und einen harten trumpf darauf sezen“, und 1714 sagte Bürgermeister Dr. Schacher nach einer Sitzung, in der von einem großen Geldanspruch des Kurfürsten und von einer angedrohten Untersuchung des Ratshaushaltes die Rede gewesen war: „Im übrigen wolle er in dieser wichtigen Sache die Verschwiegenheit recommendiren, damit nicht in 2 Stunden, wie sonst geschehe, auch diese consultation ausgeschwazet sei.“

Anfänglich bestand das Ratscollegium nur aus Laien (Kaufleuten und Gewerbtreibenden); gelehrte Juristen — Doktoren — waren nicht darin. Aber auch am Ausgange des 16. Jahrhunderts wurden einmal infolge eines Eingriffs des Kurfürsten August fast drei Jahrzehnte lang alle Gelehrten vom Rate ferngehalten. Doch galt dieser Eingriff weniger dem Rate, als dem Schöppenstuhl, mit dem der Rat seit alter Zeit in enger Verbindung stand.

Schon unter Markgraf Otto hatte Leipzig seinen Schöppenstuhl, der dem Hallisch-Magdeburgischen Recht folgte. Im 14. Jahrhundert genoß er schon solches Ansehen, daß man sich in Zweifelsfällen auch von auswärts Recht bei

1) Urk. Nr. 33 und 55.
2) Urk. Nr. 29.

ihm holte. Nach der Gründung der Universität (1409) wuchs natürlich dieses Ansehen, besonders nachdem die Landesherren 1432 ihre Unterthanen geradezu angewiesen hatten, ihre Rechtsunterweisung nicht mehr in Magdeburg, sondern nur noch „in Leipzig bei ihren Doktoren, ehrbaren und verständigen Bürgern daselbst oder bei andern verständigen Leuten in ihren Landen" zu holen.[1]) Diese Verordnung zeigt aber zugleich, was übrigens auch das älteste erhaltene Schöppenbuch (1420—1478) bestätigt, daß im Schöppenstuhl damals nur Laien waren; die Universitätsjuristen werden den Bürgern im Schöppenstuhl ausdrücklich gegenübergestellt. Dieser Schöppenstuhl bestand in der Regel aus sechs auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, zu denen immer — wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich — die drei Bürgermeister gehörten. Er ergänzte sich, ebenso wie der Rat, selbst durch Zuwahl, doch bedurften alle neu aufgenommnen, sogar der Bürgermeister,[2]) der Bestätigung durch den Rat. Hatten sie vier Wochen nach dem Tode eines Schöppen noch keinen neuen gewählt, so hatte der Rat das Recht, „von Stund an nach Ausgang der vier Wochen" die Stelle zu besetzen.[3])

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts hatten nun im Rate und damit auch im Schöppenstuhl die Rechtsgelehrten immer mehr Einfluß gewonnen. Es war das auf mannigfache Weise geschehen. Erstens hatte der Rat das Bedürfnis nach einem rechtsgelehrten Syndicus gehabt. Zu dieser Dienstleistung suchte er gern den Ordinarius der Juristenfakultät zu gewinnen. Bestimmte Verträge darüber liegen zwar erst aus den Jahren 1520, 1524 und 1526 vor — es sind die mit Dr. Simon Pistoris und Dr. Georg von Breitenbach abgeschloßnen — doch wird darin hervorgehoben, daß schon die Amtsvorgänger zum Rat in demselben Verhältnis gestanden hätten.[4]) Welche Wichtigkeit diese rechtsgelehrten Syndici mit der Zeit erlangten, geht am besten daraus hervor, daß in der „alten Ratsordnung" ihre Aufgaben und Pflichten an erster Stelle, noch vor den Aufgaben des Bürgermeisters, besprochen werden, daß sie im Range unmittelbar nach den Bürgermeistern standen und daß sie höher besoldet waren als die Bürgermeister selbst. Daneben hatte aber der Rat auch begonnen — und das ist noch wichtiger —, rechtsgelehrte Stadtschreiber anzunehmen, die dann zuweilen auch gleich das Amt des Syndicus mit versahen, nach einiger Zeit in den Rat gewählt wurden, worauf gewöhnlich später auch die Wahl zum Bürgermeister folgte. Der erste rechtsgelehrte Stadtschreiber, der 1449 angestellt wurde, 1451 auch als Syndicus vorkommt, war Mgr. Johann Scheibe.[5]) Ihm folgte 1464 Mgr. Johann Schober, unter dessen Amtsführung 1469 vom Stadtschreiberamte das Amt eines Unterstadtschreibers und 1472 auch das eines besondern Schöppenschreibers abgezweigt wurde: gleich darauf kam Schober in den Rat, wobei er das Oberstadtschreiberamt beibehielt. Endlich geschah es auch, daß Juristen,

1) Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. I, Nr. 176.

2) So noch 1527. Vgl. Urk. Nr. 26.

3) Barthels Verm. Nachrichten Bl. 39 (o. J.).

4) Urk. Nr. 21. 24. 25.

5) Später Doktor der Rechte, Ordinarius und kurfürstlicher Kanzler, † den 7. September 1479.

auch ohne vorher ein Amt bei der Stadt gehabt zu haben, unmittelbar in den Rat gewählt wurden. Die ersten beiden, die auf diese Weise in den Rat kamen, waren 1508 Dr. Heinrich Scheibe und 1512 Dr. Johann Peilicke (aus Zeitz). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vergrößerte sich die Zahl der Juristen im Rate so, daß ein besonderer, außerhalb des Rats stehender Syndicus gar nicht mehr nötig war; seit den dreißiger Jahren war der Oberstadtschreiber gewöhnlich zugleich als Syndicus des Rats thätig. Die Ordinarien der Juristenfakultät sind im 16. Jahrhundert fast alle Ratsherren und Schöppen, manche auch Bürgermeister gewesen. Aber auch Gelehrte andrer Fakultäten wurden gelegentlich in den Rat gezogen. Schon im 15. Jahrhundert waren hervorragende Ärzte im Rate, wie Dr. Jakob Meisenberg, Dr. Valentin Schmidburg, Dr. Simon Pistoris, Schmidburgs Schwiegersohn; 1520 kam Dr. Heinrich Stromer von Auerbach hinein, 1566 Dr. Martin Drembach. Dr. Leonhard Badehorn, der 1547 Oberschöppenschreiber war und 1556 in den Rat gewählt wurde, war vorher Rektor der Schule in Annaberg gewesen,[1]) Dr. Wolfgang Meurer, der 1570 in den Rat kam, war erst Philolog gewesen — von 1535 bis 1540 Rektor der Nikolaischule —, dann Mediziner geworden.

Aus diesem Eindringen der Gelehrten waren für den Rat und noch mehr für den Schöppenstuhl mit der Zeit große Mißstände entstanden. Die gelehrten Ratsmitglieder waren oft zugleich an der Universität thätig und konnten sich den Aufgaben eines Ratsherrn und besonders eines Schöppen nicht genügend widmen. Und doch wäre das recht notwendig gewesen, denn die Bürgermeister nützten im Schöppenstuhl auch nicht viel; der regierende wenigstens war schon durch seine Thätigkeit im Rate genug in Anspruch genommen. Dazu kam aber, daß die Schöppen, wenn durch Todesfall eine Stelle im Schöppenstuhl erledigt war, mit der Neubesetzung zögerten, um inzwischen die Urtelsgelder, die sie unter einander teilten, selber einstecken zu können, ja daß sie die Zahl der Schöppen schließlich geradezu dauernd herabsetzten, von sechs auf fünf, und den Schöppenschreiber als sechsten zählen ließen. Und doch wuchs ihre Arbeit fortwährend, denn von Jahr zu Jahr mehrten sich die Fälle, wo von auswärts bei ihnen Recht gesucht wurde.

Infolge dieser Zustände trat eine Geschäftsverschleppung ein, die immer unerträglicher wurde. Schon Herzog Georg hielt den Schöppenstuhl 1513 für reformbedürftig, meinte freilich, er könne „nicht reformiret werden, der rath werde dann zufor reformiret.“[2]) In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde im ganzen Lande geklagt, daß die Boten, die nach den Urteln geschickt wurden, „theils acht, vierzehn Tage, Monatsfrist und mehr Wochen in Leipzig liegen und zehren müßten, ehe sie Bescheid erlangten“, und daß sich die Leute deshalb wegwendeten und an andern Orten Recht suchten. 1570 heißt es gar, daß „nach einem Urtheil oft bis in 6, 8, 10 oder mehr Boten“ abgefertigt

1) Mgr. Wolfgang Fusius, der 1554 Oberstadtschreiber wurde, war vorher Tertius in Pforte gewesen.

2) Urk. Nr. 19.

werden müßten, daß die Akten 10, 20, 40 Wochen unversprochen liegen blieben, ja daß man endlich, um ein Urtheil zu erlangen, mit dem Kurfürsten drohen müßte u. dgl. m.[1]) Zugleich wurde aber auch über Mißstände an der Universität geklagt. Der Mathematiker Mgr. Christoph Figulus, der vom Kurfürsten beauftragt war, die Verwaltung des Universitätseinkommens zu untersuchen, klagte 1571: „Erstlich will einer ein Professor sein, darzu ein Schöppe, zum dritten ein Ratherr, zum vierten ein Procurator, zum fünften ein Consistorialis, zum sechsten im Hofgericht, zum siebenten ein Collegiat, zum achten in zweien unterschiedlichen Facultäten, zum neunten zwo Lectiones haben, zum zehenten noch darzu fremder Herren Dienste abwarten, do es doch nicht möglich, daß einer, so aufs Lesen bestalt, könne zugleich den Schöppenstuhl verwesen, denn ein jeglich Amt einen sonderlichen Kopf bedarf."

Da beschloß der Kurfürst endlich, Ordnung zu schaffen, und er that es in seiner selbständigen, durchgreifenden Art: er beseitigte zunächst planmäßig alle Gelehrten, auch die nichtjuristischen, aus dem Rate. Später kam er dann zu dem weitern Entschluß, den Schöppenstuhl ganz vom Rate zu trennen und eine kurfürstliche Einrichtung daraus zu machen.[2])

Der erste, der 1572 auf diese Weise „ausgemustert" wurde, war Dr. Wolfgang Scheibe. Die Vorgänge dabei sind sehr merkwürdig. Die Ratsbestätigung war von der kurfürstlichen Kanzlei rechtzeitig, am 20. Februar, ausgefertigt worden, so daß sie am Montag nach Invocavit (25. Febr.) hätte verkündigt werden können. Sie traf aber erst am 26. in Leipzig ein, und Scheibes Name fehlte darin. Trotzdem wurde sie sofort verlesen, dann aber wurde schleunigst ein Bote mit zwei Briefen nach Dresden gesandt, einem an den Kurfürsten und einem an den Kanzler Dr. Kiesewetter, worin der Vorfall so dargestellt wurde, als ob ein bloßes Versehen der Kanzlei vorläge: da der Herzog an Scheibes Person wohl „kein bedencken oder mangel haben" werde, der Stadtschreiber aber versichere, daß Scheibe mit auf der eingesandten Liste gestanden habe, so bitte der Rat, ihn nachträglich zu bestätigen, „domit gedachter Doctor an seinem ehrenstande nicht benachteiliget werde." Acht Tage darauf, am 3. März, traf die Antwort des Kurfürsten ein, worin er nur kurz schreibt, die Wahl sei ihm „gefällig" gewesen; „und ob nun wol eine Person unserm bedencken nach ausgelassen, ist uns doch nicht zuentkegen, das ihr an derselben stat eine andere kieset und wehlet." Man unterließ aber die Nachwahl.

Im folgenden Jahre waren drei Doktoren auf der Liste, zwei Juristen: der alte Ordinarius Dr. Jakob Thoming und Mgr. Tobias Möstel (der das Jahr zuvor als Neuling noch durchgeschlüpft war), und ein Mathematicus und Naturwissenschafter: Mgr. Moritz Steinmetz, der diesmal neu gewählt war.

1) Der bekannte Spruch Lipsia vult expectari dankt diesen Zuständen seine Entstehung.

2) Vgl. über diese Umgestaltung des Schöppenstuhls die Arbeit von Th. Distel in der Zeitschrift der Savignystiftung Bd. 7, Hft. 2 (Weimar, 1886) und Bd. 10, Hft. 1 (Weimar, 1889), durch die die ältere Arbeit von C. Gretschel in dessen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs (Leipzig, 1835) S. 50—81 wertlos geworden ist.

Die Wahl hatte am 3. Februar stattgefunden. Aber erst am 13. März kam die Antwort des Kurfürsten (vom 6. März), worin er anordnete, eine neue Wahl vorzunehmen und die genannten drei durch andre zu ersetzen. Thoming habe sich an ihn gewandt und gebeten, „wegen anderer vielfeltigen geschefte, damit er beladen", ihn mit dem Amte gnädigst zu verschonen, und der Kurfürst habe dieser Bitte bereits stattgegeben. „So seint auch Magister Tobias Möstel wegen des hoffgerichts und Magister Mauritius Steinmetz wegen seiner profession derhalben bei uns entschuldigt." Der Rat erwiederte, das kurfürstliche Schreiben wegen Thomings sei ihm erst nach der Wahl und nachdem der Bote schon abgefertigt gewesen, zugegangen, und nahm am 14. März die angeordnete Neuwahl vor. Die Bestätigung erfolgte — am 16. Mai!

Ganz ähnlich ging es 1574 zu. Unter den Gewählten waren der Doktor der Rechte Leonhard Badehorn als Bürgermeister und der Doktor der Medizin Wolfgang Meurer. Beide lehnte der Kurfürst ab, da beide „mit hohem alter beladen, Doctor Badehorn im hoffgericht und Schoppenstuel, desgleichen Doktor Meurer mit seiner Lectur und profession ohne das gnugsam zu schaffen. Jdoch soll solches ihnen und ihren Kindern an ehren und leumut unvorletzlich sein und zu keinem beschwerlichen aufruck gereichen, welches ihr in Publicirung der negstkunftigen eurer Rathswahl gemeiner Burgerschaft anmelden wollet." Darauf wurde eine Nachwahl veranstaltet, bei der an Badehorns Stelle Rauscher zum Bürgermeister gewählt wurde, und die dann am 23. März bestätigt und am 26. März (an einem Freitag) unter Beobachtung des erwähnten kurfürstlichen Befehls verkündigt wurde.[1]) Damit waren alle akademisch gebildeten Mitglieder aus dem Rate beseitigt. Wenn sich einer der „ausgemusterten" noch rechtzeitig mit einem Entlassungsgesuch an den Kurfürsten gewandt hatte, so war das nur geschehen, damit der Ablehnung eine mildere Form gegeben werden konnte.

Die nächste Folge dieser Beseitigung aller Gelehrten aus dem Rate waren 1574 lange Streitigkeiten zwischen ihnen und den übrigen Ratsherren, auch zwischen den beiden Bürgermeistern Lotter und Rauscher. Der Rat mutete den Ausgewiesenen zu, sich nach wie vor an den Sitzungen des Stadtgerichts zu beteiligen. Das verweigerten sie, da das Stadtgericht lediglich Sache des Rates sei, sie aber dem Rate nicht mehr angehörten; wenn sich das Stadtgericht in einzelnen Fällen bei ihnen Rats erholen wolle, so stehe ihm das frei. Die Doktoren ihrerseits kehrten den Spieß um und führten bittere Klage darüber, daß ihnen die Bürgermeister im Schöppenstuhle so wenig nützten; sie, die Doktoren, hätten die ganze, mit jedem Jahre größer werdende Arbeitslast, die Bürgermeister schluckten bloß ihren Anteil an den Urtelsgeldern und thäten nichts dafür, sondern ließen sich durch Substituten vertreten, denen sie einen kleinen festen Gehalt zahlten. Am liebsten hätten jetzt die Doktoren die Bürgermeister aus dem Schöppenstuhl beseitigt; jedenfalls bestritten sie, daß ein Bürgermeister als solcher ein Recht auf Mitgliedschaft im Schöppenstuhl habe. Endlich stritt man sich auch darüber, wem die freiwillige

1) Urk. Nr. 51.

Gerichtsbarkeit (Belehnungen, Verpfändungen, Auflassungen u. dgl.) von nun an zustehen solle. Jeder von beiden, der Schöppenstuhl wie der Rat, beanspruchte sie und die davon stammenden Einkünfte für sich.[1])

Dieser Streit, der bis vor den Kurfürsten gebracht wurde, veranlaßte diesen, die bereits von ihm geplante Umgestaltung des Schöppenstuhls zu beschleunigen. Den Gedanken, den Stuhl durchweg neu zu besetzen und ganz von Leipzig wegzulegen, gab er zwar auf die Vorstellungen seiner Cammerräte auf. Aber jedenfalls sollten die Schöppen in Zukunft ausschließlich mit dem Schöppenstuhl und nichts mehr mit dem Rate zu thun haben; die drei Bürgermeister sollten zwar auch in Zukunft Mitglieder des Schöppenstuhls bleiben, aber sich nicht mehr durch Substituten vertreten lassen dürfen. Demgemäß erhielten die Cammerräte den Auftrag, eine neue Schöppenordnung auszuarbeiten und sich nach tüchtigen Leuten zur Neubesetzung des Stuhls umzusehen, und nachdem die neue Ordnung die Billigung des Kurfürsten gefunden hatte und drei neue Mitglieder für den Stuhl gewonnen waren, wurde am 15. und 16. November 1574 von den kurfürstlichen Commissarien die Neubegründung des Schöppenstuhls als einer nun nicht mehr städtischen, sondern kurfürstlichen Einrichtung feierlich vollzogen. Die bisherigen Schöppen, an ihrer Spitze die beiden alten Herren Dr. Badehorn und Dr. Thoming, wurden — nicht sehr glimpflich — verabschiedet, und darauf die neuen Schöppen vorgefordert. Es waren vom Rate die beiden Bürgermeister Lotter und Rauscher und die beiden Baumeister Abt und Peilicke, außerdem die drei Juristen Dr. Kost, Dr. Unwirth und Dr. Scipio gewählt worden. Allen wurde die Stiftungsurkunde des neuen Stuhls mitgeteilt, und sie darauf in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet. Dem alten Lotter wurde noch einmal nachgelassen, sich einen Substituten zu halten. Die Doktoren versuchten noch in einer Eingabe an den Kurfürsten durchzusetzen, daß ihnen statt des vierten Ratsmitgliedes noch ein Doktor beigeordnet würde; aber der Kurfürst ließ es bei der einmal beschlossenen Zusammensetzung bewenden. Mit dem Stadtgericht hatten die Schöppen von nun an nichts mehr zu thun; auch ging die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit an das Stadtgericht über.[2])

Eine eigentümliche und lange falsch beurteilte Rolle hat bei diesen Vorgängen der Bürgermeister Hieronymus Rauscher gespielt, der nach der Beseitigung der Doktoren aus dem Rate drei Jahre hinter einander, 1574 bis 1576, zum regierenden Bürgermeister gewählt wurde — ein unerhörter Fall. Die Zeitgenossen waren fest überzeugt, daß die Verdrängung der Doktoren aus dem Rate Rauschers Werk gewesen sei. Man behauptete, Rauscher sei verschuldet gewesen, habe sich an der Stadt zu bereichern gesucht, und da die Doktoren seinen Absichten im Wege gestanden hätten, so habe er sie nach und nach verdrängt und dann drei Jahre lang eine derartige Willkürherrschaft in der Stadt geführt, daß

1) Auch die Aktenstücke dieses Streites hat Distel veröffentlicht im Neuen Archiv für sächsische Geschichte Bd. 8, S. 104—128.

2) Seitdem wurden alle Käufe, Belehnungen, Verpfändungen, Auflassungen vom Stadtschreiber in die Ratsbücher geschrieben, während sie bis 1574 teils in die Ratsbücher, teils in die Schöppenbücher geschrieben worden waren.

geradezu der Ruf der Stadt dadurch gefährdet worden sei. Sein unerwarteter Tod sei wie eine Erlösung der Stadt empfunden worden. Außerdem erzählte man, Rauscher habe sich vergiftet.[1]) Und dieser Glaube hat im Ratscollegium lange nachgehalten.[2])

Die Wahrheit ist folgendes. Rauscher war ohne Zweifel ein kluger, geschäftskundiger und dabei ehrgeiziger, anmaßender und intriganter Mann. Gelehrte Bildung hatte er nicht, er war Kaufmann (Tuchhändler, wie Lotter). Schon sein Vater, Ulrich Rauscher, war Ratsherr gewesen;[3]) er selbst, geboren den 12. März 1517, war 1552 in den Rat gekommen, 1557 Baumeister und 1566 Bürgermeister geworden. Von seiner Anmaßung haben wir eine kleine Probe aus dem Jahre 1562. Dr. Badehorn war eben zum erstenmale zum Bürgermeister gewählt worden, und Rauscher war, aus irgend einem Grunde, bei der Wahl nicht zugegen gewesen. Als er nun durch den Ausreiter zum Ratswechsel eingeladen wurde, ließ er dem Rate sagen, „hetten sie den Burgermeister one sein beisein gewehlet, so konten sie die andern embter auch bestellen." Der Rat hatte große Lust, ihn „in straf zu nehmen"; Rauscher entschuldigte sich aber damit, er habe es nicht dem Rate, sondern nur dem Bürgermeister Lotter sagen lassen, und bat, „ihme kein ungehorsam zuzumessen, er wolle sich gegen den Rath geburlich verhalten." Am unbequemsten mag ihm Lotter gewesen sein, der ihm geistig ebenbürtig war und ihm, so lange er rüstig war, auch die Wage hielt. Zum Glück hatten sie sich in ihrer Amtsführung meist aus dem Wege gehen können. Nur im Anfange, 1552 und 1555, waren beide gleichzeitig im sitzenden Rate, später nie wieder.[4]) Als sich der alte Lotter die Gunst und das Vertrauen des Kurfürsten, die er so lange genossen hatte, durch den langwierigen und teuern Bau der Augustusburg verscherzt hatte,[5]) rückte Rauscher an seine Stelle, und Rauscher ist es auch ohne Zweifel gewesen, der schließlich 1574 den alten Lotter aus dem Rate verdrängte.[6]) Da der Kurfürst den Dr. Badehorn abgelehnt hatte, so hätte eigentlich sofort ein neuer Bürgermeister gewählt werden müssen, Lotter war eben Bürgermeister gewesen, und Rauscher war noch nicht wieder an der Reihe. Der Rat wollte eine Neuwahl vornehmen, und die nächste

1) Bekannt ist die auf Rauscher gehende Stelle in Peifers Lipsia (Frankfurt, 1700) S. 149—151.

2) Vgl. z. B. Urk. Nr. 63 (S. 97): durch eines mißgunstigen ungleiches angeben. — Spätere Zeiten hatten offenbar ganz unklare Vorstellungen von der Sache. So hob z. B. Dr. Born 1733 in seiner Antrittsrede, in der er über die ältere Ratsverfassung sprach, hervor, „was der verdammte Eigennutz dem gemeinen Wesen vor Schaden bringe, Leipzig und dessen Raths-Collegium habe dergleichen selbst erfahren, im Mittel des 16ten Seculi hätte ein aufgeblasener Bürger-Meister verursachet, daß der Raths-Stuhl in die völlige Zerrüttung gefallen."

3) Er war aus Schlüchtern, wurde 1511 Leipziger Bürger und starb am 21. Juni 1549.

4) Lotter war regierender Bürgermeister 1555 und 1556, 1558, 1561, 1564, 1567, 1570 und 1573; Rauscher war im sitzenden Rat 1557, 1560 und 1563, regierender Bürgermeister 1566, 1569, 1572, 1574—76.

5) Vgl. meine Schrift: Der Leipziger Baumeister Hieronymus Lotter (Leipzig, 1875).

6) Urk. Nr. 45 und 48 bis 50.

Anwartschaft hätte der Baumeister Abt gehabt. Aber man scheint in Verlegenheit gewesen zu sein; Abt, hieß es, „hette ein selzam kopchen und were faul", auch versuche ihn Rauscher an sich zu ziehen. Rauschern schon wieder ins Amt zu lassen trug man Bedenken, da das Gerücht ging, er wirthschafte schlecht, die Ausgaben des Rats beliefen sich höher als die Einnahmen, der Rat komme immer tiefer in Schulden. Lotter verzögerte daher die Neuwahl, er fuhr nach Dresden und wollte den Kurfürsten bitten, den Bürgermeister des nächsten Jahres selbst zu ernennen. Hatte er nun die Absicht, den Kurfürsten umzustimmen und die Streichung Badehorns wieder rückgängig zu machen, oder was er sonst vorgehabt haben mag: kurz, es kam zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen beiden Bürgermeistern. Jeder behauptete der treuere Diener des Kurfürsten zu sein, Rauscher, indem er den Befehl zu einer Neuwahl ausgeführt wissen, Lotter, indem er dem Kurfürsten die Ernennung überlassen wollte. Rauscher warf Lottern vor, daß er ohne jeden ersichtlichen Grund Schwierigkeiten mache, daß er die freie Ratswahl preisgeben wolle, und als Lotter wirklich am folgenden Tage nach Dresden fuhr, brachte Rauscher die vier Baumeister auf seine Seite zu einer gemeinschaftlichen Eingabe an die kurfürstlichen Räte, worin sie diese baten, Lottern die Sache auszureden. Dies gelang auch; nach seiner Rückkehr hielt Lotter eine Neuwahl ab, und nun wurde Rauscher gewählt, und im folgenden Jahre, 1575, wo er von Rechts wegen an der Reihe war, natürlich wieder. 1576 war Lotter an der Reihe und wurde auch gewählt. Er wäre aber, da er beim Kurfürsten damals ganz in Ungnade gefallen war, sicher nicht bestätigt worden, und so kam er seiner Ablehnung ebenso zuvor, wie drei Jahre früher Dr. Thoming: er bat den Kurfürsten, ihn loszulassen, da er seiner „dem Kurfürsten und gemeiner Stadt geleisteten langwierigen Dienste und hohen obliegenden Alters halben an Leibeskräften und Vermögen dermaßen abgenommen, daß ihm schwer und fast unmöglich sein wollte, solch Amt ferner notdürftig und wie sich gebührt, zu versorgen," und weil er überdies willens sei, „sich auf sein Lehngut und Bergwerk ufm Geyer zu wenden." Eine Neuwahl wurde nicht vorgenommen, sondern Rauscher ersucht, das Amt noch ein drittes Jahr fortzuführen. So kam es, daß er in der That damals eine Art von Diktatur geführt hat. Daß er aber an der Verdrängung der Doktoren aus dem Rate schuld gewesen sei, dafür fehlt es nicht nur an jedem Beweis, sondern es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß ihm das Vorgehen des Kurfürsten in dieser Sache ebenso überraschend kam und eben so unwillkommen war wie dem ganzen Rate. Daß er den alten Schöppen bei ihrer schmerzlichen Entlassung im November 1574 Worte der Anerkennung und des Bedauerns widmete, will zwar nichts bedeuten; das waren Redensarten, wie sie bei solchen Gelegenheiten nicht zu vermeiden sind. In Wahrheit war er gewiß froh, daß die altersschwachen Herren beseitigt waren; hatte er doch selbst gegen sie intriguirt! Als 1572 auf dem Landtage in Torgau wieder einmal über die Prozeßverschleppung im Leipziger Schöppenstuhl geklagt worden war, also zu einer Zeit, wo Dr. Scheibe schon aus dem Rate beseitigt war, schickte Rauscher insgeheim einen Vorschlag an den Kurfürsten, wie er es am besten anfangen könnte, sich über die Zustände im Schöppenstuhl Klarheit zu

verschaffen: er möge einmal plötzlich und unangemeldet eine Commission nach Leipzig schicken, die die Schöppen vorfordern und jedem einzeln 18 Fragen vorlegen sollten, die er gleich mitschickte. Er ließ das Schriftstück, das er mit verstellter Hand geschrieben hatte, durch den Kammersekretär Jenitz versiegelt der Kurfürstin Anna zustellen unter dem Vorgeben, daß es „Rezepte" für die Kurfürstin wären.[1]) Aber der Kurfürst folgte dem Vorschlage nicht, er ging zunächst so vor, wie er es für das Beste hielt, und so nahm die Sache einen ganz andern Verlauf, als Rauscher gedacht hatte. Als daher 1573 auch Dr. Thoming entlassen, Dr. Möstel und Dr. Steinmetz nicht bestätigt wurden, schrieb er an den kurfürstlichen Rat Craco, gelehrte Leute seien bei den immer schwieriger werdenden Geschäften ganz unentbehrlich; „wann man sie aber nicht leiden will, so muß man aus Mangel Kalks mit Leimen [Lehm] mauern." Und als es ihm im Sommer 1574 klar wurde, was der Kurfürst vorhatte, bemühte er sich sogar, die Beweise zusammenzubringen, daß der Schöppenstuhl jederzeit beim Rate gewesen sei, worauf ihn der Kurfürst belehren ließ, daß der Schöppenstuhl „ohne alle Mittel" (unmittelbar) bei ihm stehe.

Die Zeitgenossen haben also Rauschern augenscheinlich einen größern Einfluß auf den Kurfürsten angedichtet, als er wirklich hatte. Eine andre Frage ist, welche Rolle er im Stadtregiment gespielt hat. In seinem dritten Amtsjahre, am 7. Dezember 1576, starb er plötzlich nach kurzer Krankheit.[2]) Damit war das Bürgermeisteramt ganz verwaist — auch ein Fall, der in der Geschichte der Stadt einzig dasteht — und blieb es bis zum nächsten Ratswechsel. Die Neuwahl des Rats fand Montag den 18. Februar 1577 statt. Es hat sich ein dürftiges Protokoll darüber erhalten (irrtümlich vom 17. datiert).[3]) Baumeister Wolf Peilicke, der den Vorsitz führte, schilderte die Lage des Rats und legte die Frage vor, ob zunächst nur ein Bürgermeister gewählt werden sollte, oder gleich drei. Man wählte drei: Wolf Peilicke, Peter Bucher und Georg Roth. Aber der Kurfürst bestätigte nur Peilicke. Da die Bestätigung erst Sonntag den

1) Die Kurfürstin war bekanntlich eine eifrige Apothekerin.

2) Obiit D. Hieronymus Rauscherus sexto cos. VII. Xbris Anno Christi θεανθρώπου M. D. LXXVI. h. 2. a. m. hat der Stadtschreiber ins Ratsbuch von 1576 geschrieben. Verheiratet war Rauscher zweimal, das erstemal mit Martha Pistoris, der Tochter des Dr. Simon Pistoris, die vorher an Marcus Schütz verheiratet gewesen war, das zweitemal (seit dem 17. Jan. 1553) mit Anna Nopel, der Tochter des Kaufmanns und Ratsherrn Johann Nopel. Er besaß ein Haus am Markte (jetzt Markt 2).

3) Darin heißt es: Significatum per aedilem viceregentem senatoribus senioribus vocatis et reliquis de praesenti senatu modus et ordo observatus antiquitus. Item difficultas temporum et variae mutationes, quae in hac republica acciderunt. Ita, quod consulibus destituantur. Ideo tanto diligentius attendendum de personis eligendis. Et quamvis tantum ordine unus consul instantis anni eligendus, tamen seniores putare, ut unus regens et adhuc duo futuri consules sequentium duorum annorum nominentur, quorum opera regens consul et senatus in difficilioribus utantur, et qui in omnem casum regentis consulis suam operam navent. Weiter heißt es: „Wie der Rath in sein alten statum zu bringen, ut dignitas servetur, cum recensione abusuum, grosse schulden gemacht, in 25 Jaren mehr dan 100 M. schaden gemacht, wie die futuri consules gegen den Rath zu vorpflichten. Und die alte Ordnung vor die hand nehmen."

24. in Annaberg ausgefertigt wurde, konnte der Ratswechsel erst Dienstag den 26. vorgenommen werden. In der dazwischenliegenden Woche aber hatte man noch einen wichtigen Ratsbeschluß gefaßt, der von nun an bei jedem Ratswechsel vor der Vereidigung des neuen Rats verlesen wurde.[1]) Da man nun sicher annehmen kann, daß dieser Beschluß lediglich durch die Vorgänge der letzten Jahre hervorgerufen worden war und den Zweck hatte, der Wiederholung solcher Vorgänge vorzubeugen, so wirft er ein helles Licht auf die Art, wie Rauscher sein Amt verwaltet hatte. Er hatte offenbar während seiner fast dreijährigen Amtsführung nicht nur ein höchst persönliches Regiment geführt — auffällig ist, daß sich gerade aus diesen Jahren nicht die Spur eines Ratsprotokolls erhalten hat, während aus den vorhergehenden Jahren doch wenigstens einiges da ist —, sondern sich auch in unrechtmäßiger Weise dabei bereichert, vielleicht um aus seinen Schulden herauszukommen. Damit stimmt es, daß Peilicke in derselben Sitzung mitteilte, einige kurfürstliche Räte hätten ihm gesagt, sie hätten bemerkt, daß im Rate nicht gut haushgehalten würde, es sei leicht möglich, daß der Kurfürst vom Rate Rechenschaft fordern werde. Wer weiß also, was geworden wäre, wenn Rauscher am Leben geblieben wäre! ob er nicht auch dann seine Rolle bald ausgespielt gehabt hätte! Jedenfalls ist es kein Wunder, daß das Gerücht entstand, Rauscher habe sich selbst das Leben genommen.

So lange Kurfürst August lebte, ist kein Gelehrter wieder in den Rat gekommen. Unter seinem Nachfolger Christian I. und unter dem Administrator Friedrich Wilhelm brachte man nach und nach wieder einige hinein, nachdem man bei dem kurfürstlichen Kanzler Dr. Peiser deshalb angefragt und dieser zwar zur Vorsicht gemahnt, aber doch Hoffnung gemacht hatte, daß sich allmählich der frühere Zustand werde wieder herstellen lassen.[2]) Einen großen Schrecken bekam der Rat noch einmal 1603 unter Kurfürst Christian II. Dr. Theodor Möstel, der 1598 in den Rat gekommen war, war 1603 einstimmig zum Bürgermeister gewählt worden. Als aber der Ratsherr Lebzelter, der sich selbst mit dem Ausreiter am 7. März aufgemacht hatte, in Dresden die Liste übergab, wurde ihm eröffnet, daß Möstel nicht bestätigt werden würde. Es gelang ihm, „nach vielen laufen mit großer muhe und instendigem anhalten" die Liste im Original wiederzubekommen, und er eilte damit nach Leipzig zurück, wo man sofort eine neue aufstellte, die dann am 20. März bestätigt wurde. Der Rat nahm die Weigerung des Kurfürsten für ein Zeichen, daß dieser, ebenso wie Kurfürst August, überhaupt keine Doktoren im Rate dulden wolle, und richtete im Juli ein Schreiben an ihn, worin er eindringlich die Mißstände schilderte, die sich dabei herausstellen würden, und flehentlich bat, den Ratstuhl wieder „wie vor Alters" mit Doktoren besetzen zu dürfen. Darauf gab der Kurfürst Ende November 1603 ausdrücklich seine Erlaubnis dazu, doch unter der Bedingung, daß „nicht allein christliche und unserer wahren evangelischen Confession zugethane, sondern auch hierzu gelerte, verstendige und genugsamb qualificirte, auch friedfertige personen" gewählt und jedesmal gebührend zur Bestä-

1) Urk. Nr. 53. — 2) Urk. Nr. 59.

tigung genannt würden, und damit war die Angelegenheit erledigt; 1604 gelangte Dr. Möstel zum Bürgermeisteramte.[1]) Bei der ausgesprochenen Bedingung muß man sich daran erinnern, daß inzwischen die heftigen Verfolgungen der Kryptocalvinisten in Sachsen stattgefunden hatten.

Nachdem die Doktoren wieder zum Rate zugelassen waren, machten sie sich bald darin immer breiter. Im 17. und 18. Jahrhundert galt es für selbstverständlich, daß der Rat teils aus Kaufleuten, teils aus Literati, wie man nun sagte, bestehen müsse. Der Literati — es waren auch jetzt meist Juristen — bedurfte man um ihrer Rechts- und Geschäftskenntnis und ihrer Federgewandheit wegen, die Kaufleute brauchten nur „von guter Familie und Vermögen" zu sein[2]), denn es kam nun oft genug vor, daß Ratsmitglieder durch Vorschüsse aus ihren Privatmitteln der städtischen Verwaltung beispringen mußten, wenn unerwartet große Ansprüche an den Rat gemacht wurden, wie in Kriegszeiten, oder wenn, wie es später immer öfter und in immer größerem Umfange geschah, der Landesherr Geld forderte; daß sie in der Stadt angesessen waren, war nicht unbedingt nötig. Aber man wachte mit einer gewissen Eifersucht darüber, daß nicht die eine Partei gegen die andre zu stark wurde. Überwogen einmal die Kaufleute, so wurden bei der nächsten Neuwahl Literati hereingezogen, und umgekehrt. Als bei der Bürgermeisterwahl 1686 namentlich auf Dr. Falkner die Aufmerksamkeit gelenkt wurde, machte Baumeister Große auf „das fundamentum der alten observanz" aufmerksam, „daß einer von den H. Bürgermeistern nicht graduirt sein solte, und was die Vorfahren darinne gethan, dabei wolte er bleiben." So wurde Baumeister Steger gewählt, der freilich auch ein Literatus, aber doch wenigstens kein Doktor war. Und als im Jahre darauf bei der Ämterverteilung nach dem Ratswechsel eine der drei Stadtrichterstellen zu besetzen war und der Ratsherr Georg Winckler in aller Bescheidenheit fragte, ob denn das Stadtrichteramt jedesmal von einer graduirten Person verwaltet werden müßte, erwiderte Dr. Falkner gereizt, man würde sich wohl erinnern, daß die beiden andern Doktoren, die jetzt Stadtrichter wären, nur dieses Amtes wegen in den Ratsstuhl gezogen worden wären; „man solte doch nur ein amt nennen, so die doctores hätten, das ihnen nicht gebure, wolten die Herren dieses vermeiden, so möchten sie keine doctores in den Rat nehmen, und auch die nicht, so es verlangeten." Im August 1702 trug der Bürgermeister Romanus in der Wahlsitzung vor, man brauche mindestens drei neue Mitglieder, „zumal H. Baumeister Wilhelm von Ryssel schwerlich werde zu völliger reconvalescenz gelangen können, dergleichen fast von Herrn Baumeister Heilanden auch zu besorgen, der Herr Commercien-Rath Fleischer zeige auch keine inclination, sich in Stuben gebrauchen zu lassen, bitte dahero, ihn zu verschonen, erbiete sich zu der besoldung zurücklassung, dergleichen auch Herr Ober-Postmeister Käß verlange, ja selbst Herr Baumeister Winckler wolle eine gleich-

1) Urk. Nr. 63.

2) Mit der Bildung der Kaufleute haperte es bisweilen. 1760 schreiben drei Kaufleute eigenhändig bei einer schriftlichen Abstimmung, daß sie sich „denen obigen Votis confirmiren" (statt conformiren).

mäßige ruhe intendiren. Demnach sei zu bedencken, ob lauter kaufleute zu nehmen oder nicht zum wenigsten ein gelehrter zu erwehlen, weil doch viel Amter wären, welche durch dieselben bestellet werden müsten." Man nahm aber doch drei Kaufleute, „da schon 16 Doctores und 7 ungraduirte im Rathe wären."

Mit einem anderen Ereignis, das ebenso tief wie die Umgestaltung des Schöppenstuhls in die Verhältnisse des Rats eingriff, hängt die Verlegung des Ratswechsels von Invocavit auf Bartholomaei zusammen, die nicht etwa mit einem Male und willkürlich, sondern allmählich geschah. Am 15. Februar 1627 — acht Tage nach der Bestätigung des neuen Rats dieses Jahres — wurde die Verwaltung der Stadt auf unbestimmte Zeit unter die Aufsicht einer kurfürstlichen Commission gestellt. Es hatte sich gezeigt, daß die Stadt im Laufe der letzten Jahrzehnte eine gewaltige Schuldenlast auf sich geladen hatte: 40 Tonnen Goldes (4 Millionen Thaler)! Als Ursache wurde nicht, wie 61 Jahre später, wo die Commission wieder aufgehoben wurde, entschuldigend das „schädliche Münzwesen", sondern ganz offen und ungescheut die „böse, üble und unvorsichtige Haushaltung" des Rats angegeben. Die Hauptschuld wurde auf die Verwaltung der Jahre 1610 bis 1623 geschoben, wo die regierenden Bürgermeister trotz des Ratsbeschlusses von 1577 wieder ein höchst persönliches Regiment geführt hätten.[1])

Das kurfürstliche Dekret, wodurch die Commission eingesetzt wurde, ordnete unter anderm an, daß von nun an jedes Jahr vier Wochen zuvor, ehe um Bestätigung des neuen Rats nachgesucht würde, die Rechnungen fertig sein und die Comissarien zur Prüfung eingeladen werden sollten. Diese Forderung enthielt einen Widerspruch in sich selbst. Da Amtsjahr und Rechnungsjahr ein und dasselbe waren, konnten die Jahresrechnungen erst mit Ablauf des Amtsjahres geschlossen, also auch erst nach, nicht vor Ablauf des Amtsjahres zur Prüfung vorgelegt werden. Das Rechnungsjahr lief also nach wie vor von Invocavit bis zu Invocavit, der Rat des Jahres aber wurde gezwungen, über die Zeit hinaus im Amte zu bleiben, bis die Rechnungen geprüft waren und der neue Rat bestätigt war. Darüber vergingen aber Monate. Im ersten Jahre, 1628, wurde die Rechnung von den Commissarien „in einer solchen confusion befunden, daß man daraus nicht kommen können",[2]) und als sie darauf zum zweitenmale eingereicht wurde, konnten die Commissarien „mit solcher so wenig als der vorigen zu friden sein", so daß der Kurfürst daran dachte, dem Rate „einen gewissen modum, nach welcher berürte Rechnung zu fertigen, fürzuschreiben." Jedenfalls befahl er (19. April), da die Zeit im Jahre nun schon vorgerückt sei, und die Rechnungen unbedingt vor der Neuwahl in Ordnung sein müßten, daß die Wahl dies Jahr ganz unterbleiben und der alte Rat das ganze zweite Jahr im Amte bleiben sollte. Aber auch in den nächsten Jahren kam es zu keiner Ordnung; bald war es der Kriegsereignisse wegen nicht möglich, die Rech-

1) Der Vorwurf würde vor allem den Bürgermeister Dr. Theodor Möstel treffen, den einzigen, der diese ganze Zeit mit durchlebt hat († 1626), nächst ihm Peilicke, der 1617 starb.

2) Urk. Nr. 67.

nungen sofort mit Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen, bald waren die Commissarien verhindert, sie sofort zu prüfen, kurz, der Ratswechsel wurde immer weiter hinausgeschoben; 1629 bis 1631 wurde die Bestätigung wenigstens noch im April ausgefertigt, aber 1632 erst am 6. Juni, 1633 am 1. August, 1634 gar am 5. September. Man hatte in dieser ganzen Zeit den lebhaften Wunsch, wieder in die alte Ordnung zu kommen; aber statt dessen wurde es immer schlimmer. Infolge dessen hatte sich der Rat schon im Juni 1634 mit einem beweglichen Schreiben an den Kurfürsten gewandt und ihm vorgestellt, zu welcher Unordnung in der Verwaltung es führe, wenn im Ratswechsel so gar keine Regelmäßigkeit mehr herrsche, „sintemahl die geringsten Communen und Stätte eine gewisse Zeit und tag haben, wo sie den neuerwehlten und bestetigten Rath aufführen und publiciren lassen".[1]) Sie bäten inständigst, der Kurfürst möge erlauben, daß der Ratswechsel wieder auf eine bestimmte Zeit gelegt würde, und zwar so, daß sie von nun an regelmäßig Montags vor Bartholomaei den neuen Rat wählen und acht Tage später der Bürgerschaft verkündigen, die Rechnungen aber regelmäßig erst zur Michaelismesse, wo die Commissarien ohnehin nach Leipzig kämen, zur Prüfung bereit halten dürften. Der Kurfürst gab die erbetene Erlaubnis, zunächst für ein Jahr, unter der Bedingung, daß der alte Rat bis nach Ablegung der Rechnung verantwortlich bliebe. Auch verzögerte sich die Bestätigung in diesem und im folgenden Jahre noch, aber von 1636 an kam es endlich zu der vom Rate gewünschten Regelmäßigkeit.[2]) Nur eine Unannehmlichkeit blieb an diesen Vorgängen hängen: es setzte sich nämlich die Gewohnheit fest, daß der Rat Jahr für Jahr besonders um die Erlaubnis einkam, die Neuwahl vorzunehmen. Daran war früher nie gedacht worden; da hatte man einfach, wenn die Zeit dawar, gewählt und dann um Bestätigung gebeten.

Die Commission von 1627 hat bestanden bis 1688. Der Kurfürst bot zwar dem Rate schon einmal im August 1669 ihre Aufhebung an, wenn sie ihm „mit 15000 Thalern an die Hand gehen wollten." In welcher Geldnot muß der Rat damals gewesen sein, daß er dieses Angebot nicht mit beiden Händen ergriff! Oder übte die Commission später ihre Aufsicht so nachsichtig, daß es

1) Urk Nr. 69.

2) Ausnahmen, durch dringende Umstände veranlaßt, kamen natürlich vor. So wurde 1680, als alles in Furcht vor der herannahenden Pest war, die Wahl schon am 16. August vorgenommen, am 19. wurde die Bestätigung ausgefertigt, und am 23. (Freitag) war der Ratswechsel. Als am 7. Februar 1684 der regierende Bürgermeister Lorenz von Adlersleben gestorben war, und nun am folgenden Tage über seine Vertretung beraten wurde, warf Bürgermeister Wagner, der zur Stellvertretung aufgefordert wurde, die Frage auf, ob man nicht bei dieser Gelegenheit zu der „alten art", den Rat um Fastnacht zu wechseln, zurückkehren wolle, fand aber keinen Anklang damit. — Der Anlaß zur Verlegung des Ratswechsels aus dem Februar in den August war übrigens später ganz vergessen. Der Bürgermeister Romanus führte 1702 in seiner Einleitungsrede vor der Ratswahl die Verlegung auf die Römer zurück, die ihre Consulwahlen dem Kaiser Augustus zu Ehren im Monat August gehalten hätten. Vgl. unten S. 276.

dem Rate ganz gleichgiltig war, ob sie weiter bestand oder nicht? Hatte man sich an die Bevormundung so gewöhnt? Der Rat erklärte sich zu — 2000 Thalern bereit, der Kurfürst ging auf 6000 herunter, der Rat auf 3000, 4000 hinauf, aber es kam zu keiner Einigung; Bürgermeister Pincker sagte sogar, „die Commission zu cassiren were nicht recht“(!). Erst achtzehn Jahre später, 1687, unter Johann Georg III., wurde die Sache wieder angeregt, und diesmal vom Rate. Nun kam man aber nicht mit einem Vorschuß weg, geschweige denn mit 15000 Thalern. Im Januar 1687 beschloß der Rat, „umb Cassation der zu abnahme derer Rechnungen hiebevor angeordneten gn. Commission ansuchung zu thun.“ Bürgermeister Born, der in Dresden war und die Sache betreiben sollte, machte sich zwar wenig Hoffnung; er schrieb, daß er „in ansehung des gegenwärtigen Zustandes undt der mit einlaufenden umbstände die intention zu erreichen fast desperire.“ Aber die Bemühungen führten doch zu einem glücklichen Abschluß, wenn sie sich auch lange hinzogen: am 21. Juni 1688 bescheinigte der Kurfürst in Schwalbach, daß ihm der Rat „zu darlegung ihrer unterthänigsten devotion und sublevation unserer Ausgaben ein Donativ von 70000 Thlrn. gehorsamst offeriret und dato zu unsern eigenen Händen wohl und richtig ausgezahlet“ habe, und am 18. Juli wurde in Kalckreuth das Dekret über Aufhebung der Commission ausgefertigt.[1])

Diese Aufhebung hatte eins der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte des Leipziger Rats zur Folge: der Rat gab sich selbst eine Art von Verfassung in dem umfänglichen Senatsconsult von 1689. Der Bürgermeister Born, der in dem Jahre nach der Aufhebung der Commission am Regiment war, stellte bei der Annahme des Amts die Forderung, der Rat solle „vor allem Dinge sich der Verfassung, nach welcher künftig die Administration der Einnahmstube zu führen, vergleichen.“ Er that, als ob er es für eine Ehrensache hielte, daß das endlich einmal geschehe. Darauf wurde in der Engesitzung vom 24. September 1688 ein ausführlicher Entwurf zu einer Ratsverfassung vorgelegt, und nachdem er im Laufe dieses Amtsjahres wiederholt in der Enge beraten worden war, am 7. August 1689 vor alle drei Räte gebracht. Born legte ihn vor und sagte: nachdem der Kurfürst die „sonderbare Gnade“ gehabt habe, den Rat wieder „in den stand und freie administration dessen vermögens zu sezen“, erfordere nun die Notdurft, „daß eine gewisse Verfassung gemachet und dadurch alles in solchen Stand gesezet werde, damit auf alle künftig begebende fälle E. E. Rath so wol gegen J. Churfürstl. Durchl. als sonst gegen männiglich darthun könne, daß sie als ehrliche Leute gehandelt.“ Darauf wurde der ganze Entwurf vorgetragen und nach einigen Ausstellungen, die sich namentlich auf die kurze Frist für die Ablegung der Rechnungen bezogen, einstimmig angenommen. „Die execution dieses Senatusconsulti — sagte Born am Schlusse — solle mit bevorstehenden neuen Stat-Regiment allenthalben angehen. Alles würde damit nicht gehoben sein, wenn sich aber ins künftige etwas, so hierinne nicht enthalten, ereignen würde, könte man sich hernach auch darüber mit einander vernehmen.“ In

1) Urk. Nr. 87.

der Sitzung aller drei Räte vom 19. August 1689 lag das Senatsconsult in einer saubern Abschrift und in einem schwarzen Lederbande mit Goldschnitt zur Unterschrift vor und wurde von allen Ratsmitgliedern unterzeichnet. Ebenso wurde es von nun an allen neugewählten Ratsherren, ehe sie in der Ratsstube verpflichtet wurden, in der Schoßstube zum Durchlesen und zur Unterschrift vorgelegt.[1])

Seine Durchführung scheint anfangs auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Als Bürgermeister Born 1691 wieder das Bürgermeisteramt übernehmen sollte, stellte er als Hauptgrund der Ablehnung hin, daß „das vor zwei jahren nach vorher gepflogenen reifen rath und ohne einige contradiction beliebte undt wohlgemeinte Senatus Consultum noch zur Zeit fast in den wenigsten capitibus zur observantz gediehen, undt hierdurch verursachet, daß die Raths-Rechnungen in dem Stande, wie es die nothurft erfordert, sich nicht befinden, insonderheit aber die contribution-Stube in der gröſten confusion stehet, welches in wahrheit solche Dinge seindt, woraus die eiserste zerrittung undt darneben zu gewarten, daß höhern orths eine revision angeordnet undt hierbei der unschuldige mit dem schuldigen prostituiret werden könte." Ganz so schlimm, wie es Born hier darstellt, wird es wohl nicht gewesen sein, er übertreibt, um einen Vorwand mehr zur Ablehnung zu haben; der Rat entgegnete ihm, das Senatsconsult sei ihres Wissens „in allen Puncten zur observanz kommen, außer was die rückständigen Rath-Rechnungen betrifft, von denen nicht unbekant ist, wie vielerlei difficultäten der verstorbene Buchhalter darüber gemacht", sein Nachfolger werde hoffentlich leichter damit zu Stande kommen. Auffällig ist aber der Vorwurf Borns immerhin. Auch aus späterer Zeit fehlt es nicht an Anzeichen, daß manche Bestimmungen des Senatsconsults von 1689 nicht beobachtet wurden. So wurde 1726 in einer Ratssitzung zur Sprache gebracht, daß Mitglieder des sitzenden Rats öfter des Nachts nicht in der Stadt anwesend wären, ohne vorher Anzeige gemacht zu haben. In solchen Fällen faßte man dann allerseits wieder einmal gute Vorsätze.[2])

Ganz streng wurde auf den Concursparagraphen (§ 29) gehalten; ihm fielen 1702 Rappold und 1723 Gottfried Winckler zum Opfer. Aber das war ja selbstverständlich; Betrüger und Bankerottierer waren im Rate nie geduldet worden. Wegen Verdachts eines großen Betrugs wurde schon 1536 der alte Hieronymus Walther, der seit 1514 Ratsherr war, der Agent der Welser, der Erbauer der „Goldnen Schlange" (später Barthels Hof), die Säule der Altgläubigen in Leipzig, aus dem Rate beseitigt. Sein Schwiegersohn war der Agent des Erzbischofs Albrecht von Mainz, Hans von Schönitz, der am 21. Juni 1535 in Giebichenstein wegen Betrügereien gehenkt wurde. Um diesen zu retten, sollte Walther unter dem Namen des Erzbischofs einen Schuldbrief über 20000 Gulden gefälscht haben, der unter andern auf ihn, auf Walther, ausgestellt war. Wahrscheinlich war er unschuldig, wenigstens wurde er von seinen Freunden sehr bedauert, als ihn der Herzog Georg, der ihm wegen seiner Hal-

1) Urk. Nr. 90. — 2) Urk. Nr. 101.

tung in der Kirchenfrage eigentlich gewogen war, verhaften ließ und nur gegen das Versprechen, bis zu Lichtmeß 1536 eine Buße von 4000 Gulden zu zahlen, wofür sich andere mit verbürgen mußten, wieder loslassen wolle. Als die Frist herannahte, bat Walther um Verlängerung: er wollte die Buße bis Ende des Jahres 1536 in vier Terminen zahlen; auch die Bürgen wünschten ihrer Bürgschaft entlassen zu sein. Der Herzog war bereit dazu, wenn der Rat die Bürgschaft übernähme. Der Rat lehnte das ab, verlangte, Walther solle sein Bürgerrecht aufsagen, sonst würde er des Ratsstuhls entsetzt werden. Walther beschwerte sich hierüber beim Herzog und bat ihn um Gnade und Barmherzigkeit. „Nun hoff ich zw gott und E. f. g., schreibt er, ich habe söllich unehr und schmach nicht verwürckt, das es auch E. f. g. gemüt nicht sei, wann ich schon etwas sträflichs gehandelt, das ich doch aus keinem betrieg noch einiger fhar gethon hette, das man mich und meine kinder aber ja die erbare freündschaft alßo schmäche, dieweil sich doch mein am rath sitzen auf faßnacht nächst one das enden, und die ordnung in dreien jharen nicht wider an mich komen und ich zwischen hie und faßnacht nicht vil hie sein wirdt. Derhalben E. f. g. underthönigklich bitte, sie wollen der alten genad und barmhertzigkeit eingedenck sein und in ansechung, was ich sampt den meinen bereit erlitten hab, mich vor diesem komer genädigklich beschützen, dieweil ich one das lang willens gewesen bin, mich des ratstands zw enprechen und mererstheils zw Kemniz zw whonen, auf das ich mich der weltlichen hendel entschlachen und gott dem herren allein dienen möcht; dem willen gedenck ich, so mich gott und E. f. g. frei machen, aufs erste nachzwkomen, dann die Sectischen hin und wider wären mein lang gern los geweßt und ich iher auch." Als aber der Herzog Walthers Schreiben dem Rat zuschickte, rechtfertigte dieser sein Vorgehen ausführlich dem Herzog gegenüber, und schließlich hielt es Walther für das gerathenste, sich freiwillig zurückzuziehen. „E. F. G. — schreibt er an den Herzog — ist mein obliegen, elend, alter und schwacheit nu meher sonder zweifel allenthalben bewust, derwege so bin ich bedacht, mich aller frembder, auch eigner gescheft so viel muglich zu entschlahen und mich alleine dorum zu bekommern, wie ich die kleine zeit meines lebens got dem Almechtigen zu ehre und mir zur seligkeit zubringen moge, zuforderst weil von wegen der last und betrubnus, die ich eine Zeit anher getragen, mein vorstand (der dan gering gewest) dermas geschwecht, das ich widder gemeinen nach privatischen gescheften meher nutz bin." Er starb noch in demselben Jahre.[1]) In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde dann durch die Landesregierung angeordnet — erst durch das Ausschreiben der Herzöge Moritz und August vom 12. November 1550, dann wieder durch die Landesordnung von 1555 — daß man sich derer, die Brief und Sigel nicht hielten, gänzlich entäußern, keine Gemeinschaft mit ihnen haben und sie zu keinen Ämtern ziehen solle, und 1661 wurde das in den „Erkundigungen derer Landesgebrechen" wiederholt. Das Senatsconsult von 1689 schloß sich also dem nur an.

1) Vgl. Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen von 1517 bis 1539 S. 157 fg. und die Akten des Ratsarchivs VIII, 1a.

Nachsichtiger war man jederzeit gegen Leute, die nur verschuldet waren. Der alte Bürgermeister Scheibe, der seit 1465 im Rat, seit 1472 Bürgermeister war, hatte 1501 so viel Schulden, daß es ihm der Rat abschlug, ihm noch ein paar weitere hundert Gulden zu leihen, um einen seiner Söhne aus Welschland zurückkommen lassen zu können; lieber wollten sie ihm 100 Gulden schenken! Erst auf wiederholtes Bitten liehen sie ihm noch 300 Gulden unter der Bedingung, daß er sein Haus am Markte und sein Gut Möckern als Pfand einsetzte, und daß sich seine drei anwesenden Söhne mit dafür verbürgten.[1]) Deshalb blieb er aber immer der Bürgermeister Scheibe. Georg Roth freilich, der Erbauer des Fürstenhauses auf der Grimmischen Gasse, der seit 1562 im Rate war, brachte es, bloß seiner Schulden wegen, nicht zum Bürgermeister. Er wurde zwar 1577 an dritter Stelle, also für das Jahr 1579, mit vorgeschlagen, weil man hoffte, er werde sich „mitler Zeit solcher seiner beschwerung geburlich entledigen, domit er uf dis Jar zu solchem Ambt zu gebrauchen." Aber 1579 fand sich, „das solchs nicht gescheen, auch zu besorgen, das er sich solcher beschwerung so balt nicht entbrechen wirdet können"; er könne also „one grossen nachteil und schimpf gemeiner Stadt noch zur Zeit dem Burgermeister-Ambt nicht vor sein." Im Rate blieb er aber doch, obwohl er bis zu seinem Tode (1594) nicht aus den Schulden herauskam, er war auch regelmäßig als Baumeister im sitzenden Rate.

Je nach den Zeitverhältnissen hat man sich zu den Ratsstellen bald gedrängt, bald ist man ihnen aus dem Wege gegangen. In gefährlichen, arbeits- und sorgenreichen Zeiten wie im dreißigjährigen Kriege war es schwer, tüchtige Leute in den Rat zu bekommen. 1629, als die böse commissarische Verwaltung begonnen hatte, wollte der Kurfürst den Proconsul Dr. Adam Herr zum Stiftskanzler von Zeitz befördern. Da entstand großer Jammer im Rate. Man bot alles auf, die Sache, die schon so gut wie entschieden war, wieder rückgängig zu machen. Den Dr. Herr selbst bat man flehentlich, „sich ietziger Zeit von dem Rathe nicht zu wenden undt die Rempublicam gleichsamb in medio discrimine zue verlassen, weil es sonsten bei dem Rathe undt gemeiner Burgerschaft ungleiche nachreden geben würde"; er sei nun schon so lange im Ratsstuhl — seit 1617 —, kenne dessen Zustand, darum müsse er nun „helfen uff mittel undt wege bedacht zu sein, wie Respublica lapsa möchte restauriret werden." Darauf blieb er denn auch und wurde im nächsten Jahre zum Bürgermeister gemacht. Andremal mußte man aber auch zu Männern greifen, die schon mit andern Ämtern (im Consistorium, im Oberhofgericht) beladen waren und die das Ratsherrenamt nur unter allerhand Bedingungen annahmen, Bedingungen, die ungefähr darauf hinausliefen, daß sie für die Stadt so gut wie nichts machen wollten. Als 1634 Dr. Heinrich Volkmar zum Consulenten in Aussicht genommen war, erklärte er sich nur mit dem Vorbehalt dazu bereit, „do diese Stad ferner feindlich attaquiret werden solte, 1. mit den Seinigen von hinnen zu ziehen und sich an andere sichere Ort zu begeben, inmaßen er auch 2. mit dem Kriegs- und

1) Urk. Nr. 10.

Schuldt-Weſen nichts zu thun, und endlichen 3. ihme bedinget, wenn es ihme belieben würde, den Rathsſtuhl wiederumb zu resigniren." Volkmar verſah dann bis 1646 regelmäßig aller drei Jahre das Conſulentenamt. Als er 1638 zum Bürgermeiſter gewählt werden ſollte, lehnte er das entſchieden ab, da „die leufte izo abermals ſehr ſchwer ſich anlaſſen, daß man in ſolchen Zeiten faſt mehr mit Martialiſten als Juſtitien ſachen zu thun haben muß und daher dieſes wichtige Ampt, einer ſolchen Reipublicae als ein heupt vorzuſtehen, totum hominem erfordert, der mit andern negotiis nicht beladen." Noch mehr Bedingungen ſtellte Sulzberger, der beim Oberhofgericht Protonotar war und 1638 in den Rat gezogen wurde. Er verlangte, daß man ihn „mit laboribus und verrichtungen, auſſer was ohne verhinderung ſeines Ambts geſchehen kann, gantz nicht belange," ihn „bei Fehdens-Zeiten von wegziehen nicht hindere, auch mit abſchickung und perſönlichen tractiren mit den Kriegsleuten verſchone," ferner daß er „in das concurs- und Rechnungs-Weſen und was demſelbigen anhängig, nicht gemenget werde," endlich daß „ihm kein officium wider ſeinen Willen aufgelegt werde." 1642 wurde er zum Baumeiſter gewählt. Als aber 1645 im Januar der regierende Bürgermeiſter Schwendendörffer „in ſeinen anliegenden privatſachen" eine Reiſe machen wollte und Sulzberger ihn vertreten ſollte, weigerte er ſich. Darauf wurde ihm auf Beſchluß aller drei Räte ſchriftlich ein Vorhalt gethan, worin ihm vorgeworfen wurde, daß er manchmal Wochen lang nicht in die Ratsſtube komme, bei den Sitzungen der drei Räte „am wenigſten erſchienen" ſei, „ſeinen andern mitCollegen die laſt auf dem halſe gelaſſen" habe, und aufgefordert wurde, ſich darüber zu erklären, weſſen man ſich von ihm zu verſehen habe, und „ob er ſein Raths- und Baumeiſteramt mit gebührendem und unausgeſetztem Fleiß hinfüro verrichten wolle." Darauf erklärte er ſich bereit, die Vertretung Schwendendörffers zu übernehmen, knüpfte aber dieſe Zuſage an nicht weniger als zehn Bedingungen, aus denen deutlich zu erſehen iſt, daß nicht bloß Unluſt und Nachläſſigkeit, ſondern auch Willkür damals im ganzen Rate verbreitet war. Er verlangte: „5. daß die Herren im ſizenden Rath alle tage fleißigk zu Rathhauſe kommen und wann einer oder der ander begehret und erfordert wirdt, alßbalt willig erſcheinen möge; 6. daß die Herren in denen andern Räthen, wann ſie vom ſizenden oder regierenden Rath erſuchet werden, ſich jederzeit willig und ungeſeumbt bei Zeiten einſtellen mögen; 7. daß alles und jedes fleißigk registriret und was geſchloſſen, vor ein allgemein Conclusum, nicht aber vor ein privatanordtnung des jenigen, ſo proponiren oder publiciren und anmelden müſſen, ausgegeben und gehalten, derſelbe auch deßhalben vortreten und geſchüzet werden möge; 8. daß keiner dem andern die Leute, ſonderlich in militariſchen ſachen, in die Heuſer, ſondern aufs Rathhauß weiſe, damit man daſelbſt nottürftig davon deliberiren, reden und beſcheidt darauf ertheilen möge; 9. daß keiner die laſt oder mühe dem andern auf den Halß ſchiebe, ſondern ein ieder handt mit anlege und, ſo viel ihnen müglich, was ſich ereignet und fürkombt, expedire, damit alles deſto ſchleuniger von ſtatten gehen möge, auch was einem oder dem andern collegialiter und Raths wegen aufgetragen wirdt, willig und gerne vorrichte."

Aber auch nach dem Kriege war noch lange Mangel an tüchtigen und bereitwilligen Leuten. Als 1658 eine der beiden Assessorenstellen erledigt war, war solche Verlegenheit um einen geeigneten Mann, daß der Baumeister Schacher sagte — was keine bloße Schmeichelei sein sollte —: „der H. Burgemeister D. Pincker könne das Regiment verhoffentlich allein, ohne Assessorn führen." Das Jammern über die Amtslast hört in dieser Zeit nicht auf. Auf den Schluß des Amtsjahres freut sich der sitzende Rat wie die Schulkinder auf die Ferien. 1667 eröffnete der Bürgermeister Dr. Paul Wagner die Ratswahlsitzung mit der Bemerkung: „Obgleich die Versamlung der Herrn Senioren im ganzen Jahre unangenehm, so were sie doch endigung des Stad-Regiments angenehm."

Auch 1680 in der Pest blieb nicht der ganze Rat ausnahmslos auf seinem Posten. Beim Ratswechsel dieses Jahres, der wegen der drohenden Gefahr einige Tage eher stattfand, sollte Becker von Rosenfeld wie früher die Verwaltung der Burgkellercasse übernehmen. Es wurde ihm auf sein Gut Nischwitz davon Mittheilung gemacht. Da schrieb er zurück, er müsse „bei izo vor augen schwebender bösen contagion" die Seinigen in Sicherheit bringen, und bitte, bis zu seiner Rückkunft das Amt jemand anders aufzutragen (!). Der Rat erwiederte ihm höflich, aber bestimmt, daß das ganz unmöglich sei: „die administration der Haupt-Cassa beim Burgkeller ist ein wichtiges werck, so auf weitleuftiger rechnung und darzu gehörigen vielen belegen beruhet, dannenhero schwer und fast unmöglich fallen wil, selbige durch einen, dem solche nicht bekant, auf eine wenige Zeit verwalten zu lassen"; er möge also bestimmt sagen, wann er sich einstellen wolle. Aber Becker hatte sich bereits aus dem Staube gemacht. Er war mit seiner Familie nach Frankfurt am Main geflüchtet, dort hatte man ihn ausgewiesen, und endlich hatte er in Eisenach eine Zuflucht gefunden. Dort erreichte ihn vier Wochen später das Ratsschreiben, worauf er denn für dies Jahr auf das Amt verzichtete, dabei aber die Dreistigkeit hatte, den Bürgermeister Born zu bitten, er möge sich doch in seiner Abwesenheit um sein Haus kümmern, vor allem daß „seine schreibestube, worinnen eine grosse eiserne Cassa ist, so wohl verschlossen, in treue obsicht möge genommen werden."

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts herrschte starker Zudrang zum Rate. Namentlich als die Besoldungen erhöht worden waren, und daneben doch auch noch die zahlreichen Naturalgefälle aus alter Zeit fortbestanden [1]), waren die Leipziger Ratsherrenstellen viel begehrt und viel umworben. Im siebenjährigen Kriege fehlte es natürlich wieder nicht an solchen, die sich drückten und die Arbeit, Angst, Noth und Gefahr den andern überließen. Bürgermeister Dr. Küstner klagte beim Ratswechsel 1758 bitter darüber. Sie, die Abtretenden, sagte er, „hätten ihren Lauf vollendet, dem Eide zu Folge an dem Rath-Stuhle treulich gehalten und in diesen betrübten Zeiten alle harte Bedrohungen und Thätlichkeiten an Execution und Arrest mit Gedult ertragen Sie müsten also denenjenigen es überlassen, die sich aus Furcht entfernet und in Jahr und Tag nicht

1) Urk. Nr. 9. 36. 65. 91. 93. 96. 99. 100. 102. 104. 105.

in die Rath-Stube gekommen, auch denenjenigen, welche sich um schlechter Ursache willen, weil sie sich etwan eines verdrüßlichen Vertrags besorgt, entschuldiget oder, wenn sie ja erschienen, sich doch wieder weggeschlichen; dahingegen unbillich wäre, wenn man denenjenigen nicht dancken wolte, welche unerschrocken ausgehalten und ihnen ihren guten Rath gegönnet."

Der unangenehme Überrest, der aus der Zeit der Commission hängen geblieben war, daß der Rat vor jeder Ratswahl erst um Erlaubnis dazu bitten mußte, fiel erst 1707 wieder weg. Das Dekret vom 15. Oktober 1707 [1]), das auf Bitten des Rats anordnete, daß der Rat in Zukunft zu jeder Zeit, wo es ihm dienlich erscheinen würde, Neuwahlen vornehmen dürfe, gestattete auch, daß dies ohne vorherige Anfrage oder Bitte um Erlaubnis geschehe. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, die regelmäßige Ratswahl schon lange vor Bartholomaei, im Juni, ja sogar im Mai, April, März vorzunehmen, also den neuen Rat, der im August antreten sollte, schon im Frühjahr zu wählen. Und dazu hat der Rat oft genug Anlaß gehabt. Namentlich suchte man durch möglichst zeitige Wahlen etwaigen Empfehlungen, die vom Hofe oder sonstwoher drohten, zuvorzukommen.

Obwohl die Ratswahl im allgemeinen „frei" war, haben es doch die Landesherren zu keiner Zeit an Versuchen fehlen lassen, in die Wahl einzugreifen, sei es daß sie die Bestätigung verweigerten, wenn sich Personen auf der Liste befanden, die ihnen nicht genehm waren, oder daß sie — was freilich noch viel öfter geschah — Personen, die sie begünstigen und fördern wollten, in den Rat hineinzubringen suchten.

Im Jahre 1527 wurde die Bestätigung der Wahl Donnerstag nach Aschermittwoch (7. März) in Dresden ausgefertigt und abgesandt; Invocavit fiel auf den 10. März. Bei der Bestätigung aber lag ein Zettel, worauf es hieß, der Herzog zweifle nicht, daß der Rat seiner Pflicht nach bei der Wahl nichts vergessen habe; „wir haben aber auß bewegenden ursachen ein kleine anderung gethan, wie ir vornemen werdet, darnach ir euch unsers bevelhs werdet wissen zu halten", und am 13. März wurde eine neue Bestätigung ausgefertigt, worin anstatt der beiden letzten Ratsherren (Blumentrost und Wagener) zwei andre eingesetzt waren: Günterrode und Ulrich. Die Bestätigung konnte der Bürgerschaft erst am Montag nach Reminiscere (18. März) verkündigt werden.

Auch 1541 wurde die Bestätigung vom Landesherrn zwar ausgefertigt, aber auf dem Briefumschlage steht: „Burgermeister Fachs hat disse bestettigunge außbracht und ime vorbeholden, czwu personen hirinnen zw wandeln." Und wirklich sind in der Originalbestätigung einfach zwei Namen durchgestrichen und andre dafür hingesetzt; „hat ime vorbeholden" kann also nichts andres heißen als: es ist ihm in Dresden untern Fuß gegeben worden.

Besonders oft hat Kurfürst August in die freie Ratswahl eingegriffen. Zwei der einflußreichsten Bürgermeister des 16. Jahrhunderts, Lotter und Rauscher, sind, wenn auch nicht auf Befehl, so doch sicherlich auf Wunsch des

1) Urk. Nr. 95.

Kurfürsten zum Bürgermeisteramte gelangt, Lotter 1555 (und 1556), Rauscher 1566.[1]) In demselben Jahre, wo Rauscher Bürgermeister wurde, beanstandete der Kurfürst den einen der beiden neu gewählten Ratsherren und gab seinen Widerspruch erst auf, als ihm der Rat eindringlich vorstellte, was es „fur zerruttung bringen, und was fur nachtheil daraus ferner zu befahren" sein würde, wenn der Rat nicht bei seiner freien Wahl gelassen würde, und versprach, jederzeit Personen zu wählen, mit denen der Kurfürst „gnedigst wohl zufriden sein" würde. Am schwersten empfunden und lange nicht vergessen worden sind die Ausscheidungen aus dem Rate, die der Kurfürst in den Jahren 1572 bis 1574 vornahm, und die die Vorbereitung zu der Umgestaltung des Schöppenstuhls bildeten.

Da die Ratsherren auf Lebenszeit gewählt wurden, so bereiteten solche, die ein sehr hohes Alter erreichten, dem Rate nicht selten Verlegenheit. Manche waren ja so einsichtsvoll, daß sie, namentlich wenn sichs um die Besetzung des Bürgermeisteramts handelte, wegen ihres hohen Alters von ihnen abzusehen baten. Es kam aber auch vor, daß sich alte Herren bis zum letzten Atemzuge für unentbehrlich hielten, nicht vom Platze wichen und dann unmittelbar nach einer neuen Wahl oder nach dem Eintreffen der Bestätigung starben. Man sah ihren Tod voraus, aber freiwillig traten sie nicht zurück, und übergehen konnte oder wollte man sie nicht. Ein parmal ist es auch da vorgekommen, daß es der Landesherr für nötig hielt, sich einzumischen. Dem alten Bürgermeister Peilicke gab man schon 1589, wo er 78 Jahre alt war, in Dr. Ulrich einen „Vice-Consul" an die Seite, ebenso wieder 1592. Obwohl nun 1594 die beiden andern Bürgermeister, Sieber und Dr. Sigismund Badehorn, auch alte Herren, gestorben waren, wollte sich der Rat doch 1595 wieder mit dem alten, nun 84jährigen Peilicke und einem „Vice-Bürgermeister" begnügen. Da ließ denn doch der Landesherr, der Administrator Friedrich Wilhelm, durch seinen Hofmarschall dem Rat andeuten: „Demnach der Herr Burgermeister ein alter schwacher Man, das er dem Ambt nicht wol mehr fur sein konte, das auch die leufte in und ausserhalb Reichs sehr geschwirig, sorgsam und gefehrlich, das wol von nothen, das itziger Zeit, bevorab weil auch die andern zwene Burgermeister mit Tode abgangen, eine qualificirte und thetige Personn zum Burgermeister bei dieser Haubt- und Handels-Stadt erwehlet und gekieset werden möchte, und S. F. G. in des Hern Baumeisters Jacob Griebens Personn ein besonders gnedigstes Vertrauen stelleten und ihme mit allen gnaden gewogen", so wünsche der Administrator, daß das Bürgermeisteramt Grieben aufgetragen werde. Die Ratsherren erwiderten, sie könnten Peilicke, den alten, wohlverdienten Mann, der nun über vierzig Jahre im Ratsstuhle sei, sich auch „in seinem Burgermeister-Ambte treu, aufrichtigk und vleissigk und also erzeiget und erwiesen, das man mit ihme wol zu frieden gewesen", nicht „praeteriren", auch könnten sie „zu vorhutung und abwendung besorgender schedlicher einführung" nicht von ihrer freien Wahl abgehen. So blieb man nochmals bei

1) Vgl. Urk. Nr. 45 und 48. Ölhafe nennt geradezu in seinen Aufzeichnungen Rauschern spitzig „des Kurfürsten Bürgermeister." Aus den Wahlakten geht nichts darüber hervor.

Peilicke, gab ihm den Ordinarius Dr. Münch als „Vice-Burgermeister" an die Seite, und da sich der Canzler Dr. David Peifer, an den sich Peilickes Verwandte noch in einem besondern Schreiben gewandt hatten, der Sache annahm, bestätigte der Administrator die Wahl. Und wirklich: Peilicke führte sein Amt noch einmal durch, er starb einen Tag nach Ablauf seines Amtsjahres, am 5. März 1596. Auch der alte Bürgermeister Dr. Paul Wagner, der ziemlich blind war, wurde 1690 doch wieder gewählt, „und weiln er wegen fast gänzlich verlohrnen Gesichts dem Amte selbst vorzustehen nicht vermag, Adrian Steger zum beisitzenden Bürgermeister" bestätigt, ebenso 1693 und 1696; 1697 starb er. Im Jahre 1741 war am 8. Juli der alte 79jährige Dr. Adrian Steger noch einmal zum Bürgermeister gewählt worden. Der Kurfürst fand für gut, „die Ertheilung der Confirmation noch zur Zeit auszusetzen, weil, dem sichern Vernehmen nach der Hoffrath Steger sich in einem hohen Alter und Leibes-Schwachheit befinde"; er wünsche zuverlässig benachrichtigt zu sein, ob Steger „das Stadt-Regiment anzutreten, solches auch mit erforderlicher Application zu führen im Stande sei." Als das Schreiben des Kurfürsten eintraf, wurde es sofort durch den Oberstadtschreiber in Stegers Wohnung gebracht, und Steger auf den folgenden Morgen in die Enge eingeladen. Aber er erwiderte, „er könte versichern, daß er sich ganz gesund befände und das Stadt-Regiment nicht allein anzutreten, sondern auch mit erforderlicher application zu führen sich getraue. Er habe zwar vor einigen Tagen einen Anfall von einer Cholica gehabt, welcher aber gehoben, und ob er gleich auf denen Beinen sich etwas schwach befände, so wäre doch der Kopf und Leib gesund." Bürgermeister Lange legte diese Erklärung am folgenden Tage in der Enge vor, und man war allgemein der Meinung, daß man von der getroffnen Wahl nicht abzugehen brauche, zumal da Stegern für den Fall der Not „prave Männer beigegeben" wären. Der Rat berichtete demgemäß an den Kurfürsten, versicherte, daß, wenn sich Stegers Zustand verschlimmern sollte, „wie in allen Collegiis gebräuchlich", der jedesmal vorsitzende Assessor ihn vertreten könne, und bat nochmals um Bestätigung, da es doch Stegern „nicht anders als betrüblich sein könte, wenn er, da der Raths-Wechßel so nahe ist und man, was er thun und nicht thun kann, noch nicht gesehen, von dem ihm zugedachten Ambte solte excludiret werden." Darauf bestätigte der Kurfürst am 18. August die Wahl, fügte aber in einem besondern Schreiben hinzu, er erwarte, daß sie „bei sich ereignender Unvermögenheit" Stegers „auf die Erkies- und Anzeigung eines Uns annehmlichen, gnugsam qualificirten Subjecti" als Stellvertreter in Zeiten bedacht sein würden. Dieses Schreiben wurde aber erst am 15. September in den Rat gebracht, nachdem Steger am 13. gestorben war.[1])

Als etwas ganz vereinzelt dastehendes und höchst merkwürdiges wird in den gewöhnlichen Leipziger Stadtgeschichten erwähnt, daß 1701 Kurfürst August der Starke der Stadt Leipzig in der Person des Dr. Franz Conrad Romanus

1) Auch später sind noch ähnliche Fälle vorgekommen. Am 30. Juli 1813 wurde der 70jährige Dr. Hermann noch einmal zum regierenden Bürgermeister gewählt. Am 8. August, noch ehe die Bestätigung dawar, starb er „an Entkräftung."

einen Bürgermeister aufgenöthigt habe. Aber der Fall ist nur deshalb so auffällig hervorgetreten, weil er so schlimme Folgen hatte; durch seine Folgen bildet er ein so merkwürdiges Ereignis in unsrer Stadtgeschichte, daß er in einem Anhange besonders dargestellt werden soll. An sich war der Fall nichts ungewöhnliches. Daß der Stadt ein Bürgermeister, den der Rat nicht wollte, vom Kurfürsten geradezu aufgenöthigt wurde, ist schon 1659 mit Christian Lorenz vorgekommen. Lorenz war 1640 in den Rat gewählt worden, hatte sich aber 1642, als Leipzig in die Hände der Schweden kam, mit seiner Familie nach Hamburg geflüchtet. Schon 1650 nun, nach dem Abzug der Schweden, befahl Kurfürst Johann Georg, Lorenz wieder in den Rat zu ziehen. Im Rate stand man dem Befehl mit geteilten Ansichten gegenüber. Schließlich ermannte man sich aber dazu, das Ansinnen des Kurfürsten abzulehnen, wenigstens die Erfüllung bis übers Jahr zu verschieben — als Grund gab man an, daß Lorenz zu dem Ratsdrittel gehöre, das erst übers Jahr an der Reihe sei —,[1]) und als Lorenz zur Michaelismesse 1650 nach Leipzig kam, wurde er aufs Rathaus beschieden und ihm das mitgeteilt. Als aber 1651 der Ratswechsel herannahte, bat Lorenz schriftlich, ihn auch für dies Jahr noch zu entschuldigen und ihm seine Stelle offen zu lassen „wegen seiner zu Hamburg noch habenden undterschiedlichen vorhinderlichen Vorrichtungen." Er kam aber auch die nächsten Jahre noch nicht. Erst 1659 kehrte er endlich nach Leipzig und in den Rat zurück, nun aber — als Bürgermeister. Er mag wohl mit der Zeit ein sehr reicher Mann geworden sein und gar nicht mehr daran gedacht haben, Hamburg zu verlassen. Aber Kurfürst Johann Georg II., der 1656 zur Regierung gekommen war, sprach schon im September 1657, als er zur Huldigung in Leipzig war und kurz zuvor der Bürgermeister Metzner gestorben war, den Wunsch aus, der Rat möge doch Lorenz das Bürgermeisteramt antragen, und 1659, als die Zeit der Neuwahl herannahte, wurde der Wunsch in Form eines Befehls wiederholt. In der Enge war man sehr bedenklich und meinte, daß „hierdurch in die bisher erhaltene freie wahl kein geringer eingriff geschehe." Aber man wagte doch nicht, sich gegen den kurfürstlichen Befehl aufzulehnen und fragte bei Lorenz an, was er zu thun gedächte. Lorenz erwiederte, er sehe in dem Befehl eine „göttliche vocation", und erklärte sich zur Annahme des Bürgermeisteramts bereit, wenn man ihn durch eine ordentliche Wahl und schriftlich berufen würde; überdies bat er sich aus, daß er beim Ratswechsel nicht anwesend zu sein (!), sondern erst im Oktober in Leipzig einzutreffen brauche. Darauf einigte man sich im Juni 1659, ihn zu wählen, wenn auch nicht gerade mit großer Begeisterung. Baumeister Meyer erinnerte an ein Senatsconsult, wonach Leute, die in Kriegszeiten fortgelaufen wären, nicht zu Ämtern und Würden befördert werden sollten. Im August wurde er dann in aller Form gewählt, weil er „wohl qualificiret, auch große gnade und gunst bei hoffe habe." Aber auch diesmal bemerkte Baumeister Wagner, man möge nicht vergessen, ihm das Senatsconsult von 1577 und das kurfürstliche Dekret von 1627 vorzuhalten, er scheint also ein etwas

1) Urk. Nr. 78.

eigenmächtiges Regiment befürchtet zu haben. Bei seinem Amtsantritt nicht anwesend zu sein, hatte Lorenz nachträglich doch wohl selber für unpassend gehalten; er war von Hamburg herbeigekommen. Der Rat hat übrigens seine Wahl nicht zu bereuen gehabt. Lorenz hat das Bürgermeisteramt neunmal bekleidet, zuletzt 1683 bis 1684, wo er im Amte starb, und hat sich mancherlei Verdienste um die Stadt erworben.

Ihren Höhepunkt erreichten allerdings die Eingriffe des Landesherrn in die freie Ratswahl unter Kurfürst August dem Starken und seinem Nachfolger. Da blieb es sehr oft nicht bei bloßen Wünschen, sondern es kam geradezu zu Befehlen, und wenn diese nicht befolgt wurden, zu heftigen Zusammenstößen zwischen dem Rat und dem Landesherrn, ja bisweilen zu jahrelangen Kämpfen um eine einzelne Person, wobei bald der Rat, bald der Kurfürst seinen Willen durchsetzte. Anfänglich pflegte der Kurfürst zu bitten; er würde es „gern sehen", heißt es, oder es würde ihm „zu gnädigstem Gefallen gereichen", wenn der und der in den Rat aufgenommen würde. Dabei wurde stets erklärt, es solle „zu keiner Consequenz noch praejudiz gereichen," solle „dem Rate und seiner freien Wahl unschädlich sein." Wenn sich aber dann der Rat nicht fügte, wenn er die üblichen Ausreden machte: die Wahl sei schon vorbei, oder man brauche dieses Jahr gar keinen neuen Ratsherrn, oder der Empfohlene sei ungeeignet, er sei ein Kaufmann, und man brauche einen Literatus, oder umgekehrt, so wurden andre Saiten aufgezogen. Vielfach lief der Streit auf eine Geldfrage hinaus. Der immer geldbedürftige Kurfürst wollte etwa einen reichen Handelsmann, der ihm öfter ausgeholfen hatte, zu Ehren und Einfluß bringen und so zu weitern Hilfsleistungen geneigt machen. Dann blieb dem Rate nichts weiter übrig, als den unbequemen Bewerber zu überbieten und sich für eine möglichst hohe Geldsumme, die dem Kurfürsten als Vorschuß oder als „Donativ" gewährt wurde, das Privilegium seiner freien Ratswahl wieder einmal in einem schönen Pergament aufs neue bestätigen zu lassen. Dann hatte er eine Zeit lang Ruhe. Aber lange nicht. Bei der ersten besten Gelegenheit wiederholte sich das Spiel, daß der Kurfürst die freie Ratswahl einfach umstieß unter der gleichzeitigen Versicherung, daß es ihm ganz fern liege, daran rütteln zu wollen. Ja es fehlt nicht an Fällen, wo seine Einmischung ein bloßes Scheinmanöver war, nichts weiter als eine der vielen Formen, sich Geld zu schaffen, in deren Aussinnung seine Ratgeber unglaublich erfinderisch waren.[1]) Die Erzählung einiger Fälle mag zeigen, wie es dabei im Einzelnen herging.

1) Im Jahre 1717 machte einer dem Kurfürsten den Vorschlag, sich von den Bürgermeistern und Rathsherren sämtlicher Städte des Landes eine Caution zahlen zu lassen. Er hatte dabei die Städte nach ihrer Größe abgestuft. In Leipzig sollte jeder Bürgermeister 2000, jeder Rathsherr 1000 Thaler bezahlen. Im ganzen Lande sollten auf diese Weise 216400 Thaler zusammengebracht werden. „An Personen, die sich willig und gerne zu einem dergleichen baaren Vorstande verstehen werden, wird kein Mangel sein. Und sind sowohl die ambition und große Anzahl dererjenigen, welche nach dergleichen Ehrenstellen streben, als die jalousie derer, so in selbigen sich bisher gar wohl befunden und dahero solche einem

Ein heißer Kampf entspann sich 1715 und 1716 um die Person des Kaufmanns Peter Hohmann. In der Michaelismesse 1715 ließ der Kurfürst dem Rate durch den Geheimrat Watzdorff ganz unerwartet den Befehl zugehen, sie möchten den Leipziger Handelsmann Peter Hohmann nicht bloß in den Rat ziehen, sondern ihm auch sofort das Baumeisteramt übertragen. Bürgermeister Schacher trug die Sache in der nächsten Engesitzung vor; aber Bürgermeister Platz erwiederte, „er wisse nicht, wie es iezo H. Hohmannen einfalle"; er habe ihm schon bei der letzten Ratswahl, wo er sich empfohlen habe, gesagt, „daß in Zukunft vielleicht rath werden könne", jetzt möge man es ablehnen. Als aber der Rat durch den Stadtschreiber Menser Watzdorff erwidern ließ, er werde in der Sache an den Kurfürsten einen Bericht machen, fragte Watzdorff: „Was man berichten wolle? Es sei einmahl S. Kön. Maj. Wille vorhanden und an Seiten des Raths vor einen großen Ungehorsam anzunehmen, man müsse meinen, daß man eine republic mache, und schiene eine revolution darunter zu besorgen zu sein. Er möchte wohl wissen, auf wen man sich hierunter verließe, es wäre eine unverantwortliche Sache." Aber der Rat ließ sich dadurch nicht abhalten, seine Eingabe doch zu machen. Er berief sich darin auf sein Privilegium, legte dar, daß das Baumeisteramt „eine gründliche Wissenschaft gemeiner Stadt und Raths Sachen" erfordere, die nur durch „vielfache Erfahrung und application zum Rathswesen" erworben würde. Hohmann habe sich als Handelsmann bisher gar nicht um die städtische Verwaltung gekümmert; daß er „vor sich einige Baue geführet" [1]), könne „die qualitaeten, so bei dem Baumeister-Ambte erfordert werden, nicht zuwege bringen." Andre wohlverdiente Männer würden sich zurückgesetzt fühlen, es sei auch keine Stelle frei. Darauf kam Ende November ein schriftlicher Befehl des Kurfürsten: er beabsichtige nicht, ihre Privilegien zu beeinträchtigen, hätte aber nicht vermutet, daß der Rat auf sein Verlangen „so wenig égard machen" würde; er hoffe, sie würden „keinen weiteren Anstand nehmen", sondern Hohmann sofort zum Baumeister aufnehmen, und zwar durch besondre Wahl, wie sie ihnen ja durch ihre Privilegien gestattet sei. Bürgermeister Schacher brachte darauf die Sache wieder in die Enge. Aber Platz sprach wieder dagegen und meinte, Hohmann möge lieber „auf eine glimpflichere Art ins Collegium zu kommen suchen"; man solle ihm das vorstellen und ihm zu verstehen geben, daß man „in Zukunft auf ihn reflectiren werde." Baumeister Kregel wurde beauftragt, Hohmann „auf andre Gedancken zu bringen."

Aber Ende Dezember kam ein neuer Befehl, worin es hieß: „Nachdem Uns, daß ihr Unserer gnädigsten Verordnung noch biß dato nicht nachgelebet, mißfällig vorgetragen worden, Wir aber dieses nicht anders als einen Ungehorsam

andern nicht gerne gönnen wollen, dessen genugsame Bürgen. Die restitution des Capitals wird niemahls nöthig sein, weiln solches jedesmahl von dem Successore wieder gut gethan werden muß."

1) Die Hohmannschen Häuser am Markte (1709) und auf der Katharinenstraße (1715); später (1728) kam noch das auf der Petersstraße hinzu. Vgl. Leipzig und seine Bauten S. 128.

und Beleidigung des Uns gehörigen Respects ansehen können: Alß ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet ohne einigen weitern Verzug durch eine absonderliche dieserwegen anzustellende Wahl, ohne die sonst hierzu gewöhnl. Zeit abzuwarten, Peter Hohmannen zum Baumeister wehlen und ihn hierauf lengstens in der bevorstehenden Neujahrs-Messe in euer Collegium an des verstorbenen Baumeister Wincklers Stelle aufnehmen." Darauf machte der Rat „in profondester submission" eine nochmalige Eingabe. Vor allem berief er sich auf das Dekret von 1701, „welche theure Versicherung und hohes königl. Wort" sie „nicht anders als in höchsten Werth halten und heilig annehmen" könnten. Da sich Hohmann noch gar nicht im Collegium befinde, so könne er auch nicht sofort ein Amt erhalten, auf das andre viele Jahre warteten und sich vorbereiteten. Es würde das nur „Mishelligkeiten, jalousie und Zerrüttung" im Rate nach sich ziehen. Von Einheimischen und Fremden würde sehr auf den Rat geachtet, und solche Vorgänge könnten ihm nur nachtheilig werden. Es entspreche der eigensten Fürsorge des Kurfürsten für den Handel, daß man „Handelsleute, welche weitläuftige negotien treiben, in ihren besten Jahren dabei lasse." Wer Baumeister werde, habe keine Zeit mehr, sein Geschäft abzuwarten, Hohmann aber stehe „iezo annoch alhier in den grösten Verkehr und Correspondenz." Er selber habe auch bereits in der Sache Vorschläge gemacht (wohl daß man ihn später hereinziehen möge), sie bäten also, ihn zur Geduld zu verweisen. Zugleich rief der Rat die Vermittlung der Grafen Vitzthum und Flemming und des Geheimrats Watzdorff an, und um nichts unversucht zu lassen, reiste am 20. Januar der Ratsherr Stieglitz nach Polen an den Hof und gab sich bei allen einflußreichen Personen, bei Watzdorff, Geheimrat Manteuffel, General Wackerbarth, Graf Vitzthum u. a. alle erdenkliche Mühe, den kurfürstlichen Befehl rückgängig zu machen. Watzdorff sagte ihm aber gleich beim Empfang, „S. M. würde es sehr hoch aufnehmen, daß Senatus seinen anfangs nur in terminis einer Recommendation bestehenden antrag so schlecht regardiret, würde auch nunmehro ernstlich befehlen. Er selbst wundere sich nicht wenig darüber, daß des Königs recommendation so gering gehalten würde, da vielleicht der Rath es ihme [Watzdorff] nicht abschlagen würde, wenn er eine Persohn in Rathsstuhl recommendirete. Der König würde nunmehro einen Romanischen Befehl geben."[1] Auf alle Einwendungen Stieglitzens: „was große ombrage es im Lande und auswärts machen würde, wenn die concedirten jura ohne einig Verschulden und dringende Noth dem Rathe entzogen, die Verfassung desselben unterbrochen und die königl. Decreta ipso facto revociret würden", hatte Watzdorff keine andre Antwort, als: „dem König were einmahl feste beigebracht, daß seine autorität hierunter litte", der Rat hätte eben die Sache nicht so schlechterdings abschlagen sollen. Graf Vitzthum, mit dem Stieglitz „vor seinem Bette Thee trinken mußte", berichtete, daß der König „sehr irritiret were, da der Rath, da er anfangs gebethen, nicht befohlen, dennoch platterdinge alles refusiret, er selbst glaubte auch, daß dem Rath an Credit und Ansehen nichts abgehen würde, wenn

1) d. h. einen Befehl wie den von 1701, durch den Romanus in den Rat gebracht worden war.

Hohmann als ein reicher Mann in Rathstuhl kähme, der König selbst habe regerirt, daß man solche leuthe nicht vorzöge, die ihm dienen könnten, sondern Vettern, Schwäger, Brüder ꝛc." Er für seine Person getraue sich gar nicht mehr mit dem König über die Sache zu sprechen, er halte jeden Erfolg für ausgeschlossen, Stieglitz „möchte sich auch addressiren, an wen er wolte." Vom Obermarschall erfuhr er noch, daß in der Conferenz, wo die Sache zur Sprache gekommen sei, „Feuer in allen Gassen gewesen" sei, von andrer Seite, daß Hohmann „an die 70 000 Thaler Vorschuß thäte." An die Gräfin Cosel sich zu wenden, fand er keine Gelegenheit. Er hatte zwar eine Audienz bei ihr „in des Königs und ihrem Taffelzimmer, woselbst sie vor der Toilette saß und sich ankleiden ließ, die Taffel selbst wurde auch schon gedecket"; aber da auch Vitzthum zugegen war, mit dem er noch nicht gesprochen hatte, und er den Auftrag hatte, nur „euersten Falls durch die Fr. Gräffin die Sache zu poussiren", so schwieg er davon. Anfang Februar reiste er unverrichteter Sache nach Leipzig zurück.

Inzwischen hatte der Kurfürst schon am 28. Januar seinen Befehl wiederholt, da alle Einwendungen des Rats „nicht von der geringsten Erheblichkeit" seien, und wenn der Rat nun nicht sofort gehorchen würde, mit „schärferer und empfindlicherer Verordnung" gedroht. Darauf ließ der Bürgermeister Gräve Hohmann „in die Rath-Stube ersuchen", machte ihm von dem kurfürstlichen Befehl Mittheilung und bat ihn um eine Erklärung, ob er verlange, daß die Wahl sofort vorgenommen oder daß noch kurze Zeit damit gewartet würde; Winckler, an dessen Stelle er kommen solle, sei nicht im sitzenden Rate gewesen, also könne auch er für jetzt nicht hineinkommen. Hohmann erwiederte, er habe sich „weder directe noch indirecte beworben", er könne den Antrag nur als „eine hohe königliche Gnade" betrachten und müsse es ganz dem Rat überlassen, wie er es mit der Wahl halten wolle. Einige Tage darauf fragte man ihn noch, ob er bereit sei, das Senatsconsult von 1689 und den Ratsherrenrevers [1]) zu unterschreiben, das zweite deshalb, weil man sehr befürchtete, er würde sich, wenn er aufgenommen sei, nicht um seine Ämter kümmern. Zu dem ersten erklärte er sich bereit, das zweite lehnte er ab.

Am 28. Februar trug Bürgermeister Schacher die Sache in der Enge vor. Man war allgemein der Meinung, daß man sich nicht gut länger widersetzen könne. Hinsichtlich des Reverses waren die Ansichten geteilt. Bürgermeister Steger bezweifelte, daß man ein Recht habe, Hohmann die Unterschrift abzuverlangen; soviel er sich erinnere, sei der Revers nur von den Senioren eingeführt worden, aber ein eigentliches Senatsconsult darüber sei nicht da. Born meinte, Hohmann sei verpflichtet, ihn zu unterschreiben; der Revers sei keine neue Sache, sondern über hundert Jahre alt, insofern er eigentlich schon in dem alten Ratsherreneid enthalten sei. Darauf beschloß man, Hohmann zu wählen, wegen des Reverses aber „bei anhaltender renitenz" Hohmanns an den Kurfürsten zu berichten.

1) Über die Einführung dieses Reverses vgl. S. 125.

Am 4. März war Engesitzung. Um Hohmann nicht allein wählen zu müssen, nahm man gleich — Anfang März! — die Wahl für das nächste Ratsjahr (August 1716—1717) vor. Bürgermeister Steger klagte, „es wäre zwar ein irregulare, allein was könne man thun, Gott werde auch wieder gnädig sein"; er wolle wünschen, daß, wenn Hohmann werde den Ratseid abgelegt haben, „derselbe solchen besser als den Bürger-Eid beobachten möge; werde er solches thun, würde man seiner auch schon brauchen können." Dann wurde beschlossen, ihn in der Weise in den neuen Rat zu ziehen, daß er „den troup schließe." Noch an demselben Tage wurde er gewählt, am 12. März traf die Bestätigung ein, am 16. wurde ihm davon Mitteilung gemacht, und am 21. wurde er ganz allein verpflichtet und ihm dann die Ratsstube geöffnet.

Aber schon als die Bestätigung kam, hatte er gefragt, ob er denn auch im Rate den Platz Winclers erhalten habe, und da dies verneint werden mußte, scheint er sich sofort beim Kurfürsten beschwert zu haben, denn am 30. April erging ein Befehl, „daß dem Baumeister Hohmannen der ihm als Baumeister competirende locus und rang sofort nach Verlesung dieses in und außer dem Collegio angewiesen werde." Da aber der Baumeister nur ein Amt und keinen Rang bezeichnete, der Rang der Ratsherren sich immer nur nach der Zeit der Aufnahme in den Rat richtete, so daß ältere Mitglieder, auch wenn sie einfache Ratsherren waren, stets Sitz und Stimme vor einem Jüngeren hatten, auch wenn dieser etwa Baumeister geworden war, so beruhigte er sich endlich.

Ganz arg war der Fall mit dem (Weimarischen) Commissionsrat Zoller im Jahre 1722. Ende Januar kam von Dresden der übliche Wunsch des Kurfürsten. Der Rat erinnerte an seine Privilegien und schilderte Zoller als einen Menschen, der schlechterdings nicht in den Rat passe. „Denn da ist bei hiesiger Stadt in notorietate, daß er wegen unanständiger Conduite von seinem verstorbenen Vater ehemals nacher Ost-Indien geschicket, und da er nachhero sich alhier wiederum eingefunden, nach ieztgedachts Vaters tode von seiner annoch lebenden Mutter vieler ungebürlicher Dinge beschuldiget worden, ferner er sich bishero mit ziemlicher Wiederseziglkeit wieder eben des Raths Collegium, darein er iezo zu kommen verlanget, aller Mitleidenheit zu oneribus publicis zu entziehen gesuchet und diejenigen, welche ihn deshalber freundlich erinnert, mit Injurien-Klagen verfolget." Zoller sei weder Kaufmann noch Gelehrter, habe keinen rechten Beruf, auch seine „übrige qualitäten" seien derart, „daß man seiner bei dem gemeinen Wesen sich nicht zu erfreuen haben würde." Aber obwohl der Rat die Grafen Flemming und Watzdorff bat, dahin zu wirken, daß Zoller abgewiesen würde, blieb der Kurfürst doch bei seinem Willen, und Zoller mußte bei der nächsten Ratswahl mit gewählt werden, wenn auch Bemerkungen fielen, wie die, man „wüste nicht, worzu er zu gebrauchen", der Rat müsse ihm „einen Zaum in den Mund legen." Sein Recht wahrte der Rat nur dadurch, daß er in dem Bericht, worin er um Bestätigung der Neugewählten bat, Zoller von den Personen, die er, wie die gewöhnliche Wendung lautete, „auf Eid und Pflicht" gewählt habe, ausnahm und ihn allein als bloß auf kurfürstlichen Befehl gewählt hinstellte.

Ein Gegenstück zu dem Kampf um Hohmann, das noch viel länger spielte — fast zwei Jahrzehnte, von 1721 bis 1739! — bei dem aber der Rat trotz der unerhörten Dickfelligkeit des Bewerbers seine Weigerung durchsetzte, zwei Kurfürsten gegenüber durchsetzte, war der Kampf um den Buchhändler und Accisrat, später Commerzienrat und Geheimen Cammerirer Moritz Georg Weidmann. Schon in der Michaelismesse 1721 teilte der Cabinetsminister von Watzdorff dem Bürgermeister Steger mit, der König wünsche, das Weidmann in den Ratsstuhl gezogen würde; Weidmann kam auch selbst zu Steger und rühmte „seine qualitäten und access bei Sr. Kön. Maj." Die Enge, wo Steger die Sache vortrug, beschloß, das Ansinnen abzulehnen. Bürgermeister Lange meinte, es sei wohl weder dem König, noch dem Ministerium Ernst damit. Auch „wäre bei H. Weidemanns person und conduite viel zu erinnern, da vielerlei prostitutiones vorgegangen, dadurch dann das Collegium Senatus selbst prostituiret würde, iezo habe man zwar nicht nöthig, auf specialia zu gedencken, aber wenn es näher komme, müsse man es thun, sein votum werde er ihm sein Tage nicht geben."

Die Sache kam in der That näher. Anfang März 1725 ließ der Kurfürst auf Weidmanns Drängen dem Rate den Befehl zugehen, bei der nächsten Wahl Weidmann mit in den Rat zu ziehen. Die Enge lehnte die Zumutung abermals ab, in der Ostermesse bewilligte der Rat dem Kurfürsten eine „Bezeigung" von 150 000 Thalern, wofür der Kurfürst in einem Dekret vom 2. Mai wieder einmal die freie Ratswahl bestätigte. Der Wunsch freilich, es möchte besonders mit in dem Dekret bemerkt werden, daß der Rat nicht gehalten sein sollte, Weidmann aufzunehmen, wurde nicht erfüllt. Daher richtete der Rat bei der nächsten Neuwahl im Juli ein besondres Schreiben an den Kurfürsten, worin er die Weglassung begründete. Erstens sei Weidmanns „bisherige Aufführung mit dem Rathstuhl nicht wohl compatible"; ferner habe man seit undenklichen Zeiten „keine andere Personen als Literatos und Kaufleute, keinesweges aber Buchführer" in den Rat gezogen. Dazu komme, daß Weidmann seinen Buchhandel „in- und außerhalb Landes treibe, die Frankfurter und andre Messen besuche, daher die Verrichtungen des Rathsstuhles nicht gebührend würde abwarten können." Darauf wurde der neue Rat anstandslos bestätigt.

Nach vier Jahren kam aber Weidmann doch wieder. Im Juli 1729 schrieb der Kammerjunker von Brühl (der spätere Minister) aus Warschau an den Bürgermeister Lange, der Rat habe Weidmann nun „lange genug aufgehalten", der König wolle „ihn nunmehro allerdings versorget wissen", und wünsche, daß der Rat vor allen andern Weidmann berücksichtige und „ohne die geringste Wiederrede und objection ins Collegium ziehe." Gleichzeitig schrieb Weidmann, der in Warschau war, selbst einen sehr zudringlichen Brief an Lange, worin er die Sache so darstellte, als ob es nicht sein, sondern des Königs Wunsch wäre, daß er gewählt würde. Der König habe „noch einmahl complaisant sein wollen gegen den Rath und es nur durch einen Handbrief tractiren lassen." Würden sie diesmal den Wunsch des Königs wieder nicht berücksichtigen, so würde außer einem Spezialbefehl „eine marque von Dero Empfindlichkeit" kommen. Lange möge also alles aufbieten, „damit durch eine Opiniatrité Ihr. Maj. nicht sowohl

gegen das Collegium in genere als gegen dessen Glieder etliche Dero Ungnade blicken lasse." Seit Watzdorffs Tode tractire der König alles selber, nun wolle er auch „die Parition haben". Auf Beschluß der Enge antwortet Lange, der Rat sei bereits gewählt und von der Landesregierung bestätigt und werde in den nächsten Tagen der Bürgerschaft verkündigt werden. Brühl erwiederte, der König habe erfahren, daß vor kurzem der junge Steger als Supernumerarius gewählt worden sei, dasselbe möge man nur jetzt mit Weidmann thun. Bald darauf trat der neue Rat an, und Lange verwies Brühl an seinen Nachfolger Born. Aber Born sagte, er sehe nicht ein, weshalb Lange Bedenken trage, „die wahre Beschaffenheit der Sache zu eröffnen", und ließ durchblicken, er werde sie dem Kurfürsten vortragen, wenn dieser zur Michaelismesse nach Leipzig komme. Der Kurfürst kam, und das erste war, daß er einen Vorschuß von 250 000 Thalern verlangte, den der Rat auf 200 000 herunterhandelte. Unter den Gegenforderungen aber, die der Rat stellte, war eine, die unzweifelhaft durch die Zudringlichkeit Weidmanns veranlaßt war: man hatte einen Zusatz zu dem Senatsconsult von 1689 entworfen und verlangte, daß ihn der Kurfürst bestätige; der Zusatz bestimmte — und nun lernen wir den Hauptgrund kennen, weshalb man Weidmann nicht wollte —, daß in Zukunft einer, der in Concurs geraten sei, auch dann, wenn er „nachhero sich erholet und seine Gläubiger ganz oder zum Theil abgefunden", vom Ratsstuhl ferngehalten werden solle. Der Beschluß wurde am 24. Dezember 1729 von allen Ratsherren unterzeichnet,[1]) und als zur Neujahrsmesse Weidmann durch den Grafen Manteuffel abermals drängen ließ, hieß es, der Rat würde Herrn Weidmann gern „gratificiren", aber das Senatsconsult stehe entgegen, man hoffe, der Kurfürst werde den Rat dabei schützen. Wirklich wurde unterm 25. Januar 1730 das Senatsconsult bestätigt. Weidmann kam noch einmal im Februar, auch im August bei der Ratswahl wieder, wurde aber beidemal abgewiesen.

Aber die Sache war deshalb nicht zu Ende. Im Januar 1732 erhielt der Rat ein Schreiben Brühls, worin ihm auf Befehl des Kurfürsten Vorwürfe gemacht wurden, daß er bei der Wiederbesetzung der kürzlich frei gewesenen Baumeisterstelle so geeilt habe. Da gegenwärtig wieder ein Baumeister „auf den Tod krank liegen" solle, so möge, wenn dieser mit Tode abginge, sofort berichtet und über die Ersetzung der Stelle „allerhöchste Ordre erwartet werden." Wieder steckte Weidmann dahinter. Aber obwohl sich Brühl noch einmal im Juni für ihn verwandte — mit der Bitte um Entschuldigung, daß er „in dieser Angelegenheit so oft incommod falle" —, und daraufhin bei der Ratswahl der Bürgermeister Lange bemerkte, Weidmann sei doch gegenwärtig in einem ganz andern Zustand als früher, der König, bei dem er in besondrer Gnade stehe, habe ihm auch „die vacant gewordene direction bei der Land-Accise conferiret", und „wenn ihme iemand Freundschaft erweise, lasse er sich solches durch mögliche Dienste zu erwiedern höchst angelegen sein", wurde er doch wieder abgelehnt. Und im Oktober ging der Proconsul Stieglitz nach Dresden und übergab Brühl

1) Urk. Nr. 103.

eine Vorstellung des Rats, worin er um seine Vermittlung bat, daß der Rat bei seiner freien Wahl geschützt werde. Brühl nahm die Vorstellung „gar obligeant" auf und meinte, „es möchte sich die Sache in Ansehung des Subjecti, welches damahls die ordre veranlasset, seint der Zeit wohl alteriret haben." Aber zwei Tage darauf sprach Kammerdirektor Hennicke gegen Stieglitz die Befürchtung aus, der Kurfürst werde wohl „auf Weidmannen bestehen" und gab Stieglitz zu verstehen, „ob nicht Senatus etwas nicht ansehen wolte, wodurch so viel leichter dieser Mensch so wohl voriezo als auch aufs künftige zu allen Zeiten durch ein neues Decret völlig abgewiesen würde." Als das Stieglitz entschieden ablehnte, erwiderte Hennicke, Weidmann „verspreche Dinge zu entdecken, die hinterhalten würden, daran J. Maj. gelegen." Stieglitz erwiderte, „es gehe alles ehrlich zu, und niemand im Rathe sei vermögend, 18 ℔ von des publici revenuen zu unterschlagen." Tags darauf kam Hennicke auf die Sache zurück, und nun rückte er endlich mit der Sprache heraus: „daß das Ansinnen nicht etwa auf einen Vorschus angesehen, sondern auf ein donativ", und nannte 70 000 Thaler. Stieglitz erwiederte, „es könne der Rath vor Gott und J. Maj. nicht verantworten, eines solchen Mannes halber etwas dergleichen, so ihm iezo angesonnen würde, zu thun"; es sei „eines theils eine unmöglichkeit, andern theils J. Mait. gloire und warhaften interesse nachtheilig", daß Weidmann in den Rat komme. Ende Dezember, kurz vor der Messe, bat der Rat Brühl nochmals in einem längern Schreiben um seine Verwendung in der Sache. Statt dessen kam zum Jahresschluß wieder ein Befehl des Kurfürsten, worin er erklärte, er habe sich, obwohl er den Rat mit weitern Ansinnen zu verschonen Vertröstung gethan habe, „dem unabläßigen Suchen und Bitten Weidmanns statt zu geben endlich weiter nicht entbrechen mögen", und den Rat aufforderte, er möge Weidmann nun endlich aufnehmen und „noch weiter zu seiner mehrern Bekränkung nicht übergehen." Unmittelbar darauf kam der Hof zur Neujahrsmesse, und nun wiederholte sich das Spiel von 1725 und 1729. Brühl verlangte zwei Ratsdeputirte, erklärte diesen, der König sei sehr ungnädig darüber, daß der Rat gestern ein Schreiben habe übergeben lassen, worin er sich auf eine Stelle aus dem Dekret von 1701 berufe, die „dem königl. respect ganz zuwider" sei; der König wolle dieses Dekret cassirt wissen, „zumahl durch ein öffentlich Proclama dergleichen Beuchlingische decreta annulliret worden wären." Außerdem wurde den Deputirten ein Schriftstück gezeigt, worin dem Rate befohlen wurde, Weidmann nicht nur zum Ratsherrn, sondern zum Baumeister aufzunehmen. Als darauf die Deputirten den Kammerdirektor Hennicke fragten, „worauf denn nun die Sache abgesehen sei", fiel die Antwort: „auf eine unterthänigste Bezeigung"; auf weiteres Fragen: „auf 100 000 Thaler." Der Rat handelte 20 000 Thaler ab, worauf der Kurfürst unterm 3. Januar 1733 ein Dekret ausstellte, worin er abermals dem Rat seine freie Ratswahl, namentlich „ein und anderen Hindernis und Einhalt" gegenüber, die ihm bisher dabei begegnet, bestätigte. In der üblichen Nachricht aber, die deshalb an die Geheimen Räte in Dresden ging, heißt es, Weidmanns wegen habe es bei dem Befehl vom Dezember 1732 „sein Bewenden"! Mit andern Worten: der Kurfürst nahm

das Geld, und die Lage des Rats war genau dieselbe wie zuvor, wie er auch wahrscheinlich bald gespürt hätte, wenn der Kurfürst am Leben geblieben wäre.

Nach Augusts des Starken Tode hielt Weidmann wieder ein paar Jahre Ruhe. Aber 1738 machte er noch einen letzten, krampfhaften Versuch. Diesmal hatte er sich hinter die Prinzessin Maria Amalia, die Braut des Königs von Sizilien gesteckt, diese hatte sich an den Kurfürsten gewandt, und zur Ostermesse 1738 brachte Geheimrat Hennicke die Sache wieder mündlich beim Bürgermeister an, während Brühl durch Briefe nachzuhelfen suchte. Da sich der Rat wieder ablehnend verhielt, schrieb Brühl Ende Juni 1738, der König wünsche „schlechterdings", daß Weidmann in den Rat aufgenommen werde. Der Rat suchte die Sache wieder dadurch zu umgehen, daß er erklärte, er brauche dies Jahr keine neuen Mitglieder, und sandte den neuen Rat zur Bestätigung ein. Am 25. August sollte der Ratswechsel sein, aber es kam keine Bestätigung. Der Rat bat um Beschleunigung, und da am 15. August Hennicke auf einer Reise nach Merseburg in Leipzig erwartet wurde, so sollte er um seine Verwendung gebeten werden. Aber er kam früh 4 Uhr, und so mußte ihm der Stadtschreiber Mierisch nach Merseburg nachfahren. Auf Bitten Mierischs gab Hennicke die Auskunft, die Bestätigung werde zwar ausgefertigt werden, aber entweder werde in der Liste einer gestrichen und Weidmann an seine Stelle gesetzt werden, oder es werde ein Befehl wegen Weidmanns ergehen. Der Rat möchte doch erklären, daß er Weidmann später in den Rat ziehen wolle, inzwischen könne sich ja irgend etwas ereignen. Der König habe nun einmal der Königin von Sizilien das Versprechen gegeben, also solle es „der Rath machen so gut, als er könne, damit nur das beständige bombardiren mit Briefen ein Ende habe." Als die Bestätigung am 17. August noch nicht da war, wurde Mierisch mit einem schriftlichen Bericht mit Extrapost nach Dresden geschickt. Hennicke wies ihn an den Kurfürsten und an Brühl, und da der Hof in Moritzburg war, fuhr er auch noch mit Extrapost nach Moritzburg. Brühl ließ ihn vor, war aber sehr ungnädig, daß der Rat dem Befehl des Königs nicht nachgekommen sei „und dadurch, wie in anderm, also auch hier den Ihro Königl. Maj. schuldigen Respect bei Seite gesetzet, da man doch die Sache mit Fleiß nicht durch Befehle tractiren wollen." Im übrigen zweifle er, daß die Bestätigung erfolgen werde, ehe sich der Rat nicht deutlicher erklärt habe. Mierisch wurde ein paar Tage aufgehalten, lief von einem zum andern, bis er die Bestätigung glücklich in den Händen hatte, und war am 23. früh wieder in Leipzig. Noch eher aber als er, war ein kurfürstlicher Befehl da, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, der Rat werde wegen Weidmanns Erwählung „fernere Schwürigkeiten im geringsten nicht moviren", Weidmann „vorietzo sogleich als ein Supernumerar-Raths-Membrum consideriren" und nächstes Jahr wirklich in den Ratstuhl aufnehmen. Auch Brühl persönlich sprach die Erwartung aus, daß der Rat „nicht durch weitere Renitenz zu empfindlicheren Anordnungen Gelegenheit geben" werde. Daraufhin wurde der Bürgermeister Küstner, der sich gerade in Dresden aufhielt, gebeten, weitere Schritte zu thun und ein Schreiben des Rats an Brühl zu übergeben. Küstner besprach sich mit Stieglitz und Born, die auch in Dresden waren, auch mit

Hennicke, bei dem er das einemal mit Weidmann zusammentraf (!), und kam endlich am 8. September bei Brühl vor. Das Ratsschreiben übergab er nicht, sondern unterhandelte mündlich mit Brühl. Brühl bestand anfangs durchaus auf der Ausführung des kurfürstlichen Befehls — hatte er doch Weidmann selbst die bündigsten Versprechungen gegeben! —, ging aber doch endlich von seiner Forderung so weit ab, daß er verlangte, der Rat möge Weidmann wenigstens „den freien Zutritt in die Raths-Stube nicht versagen", künftiges Jahr aber müsse er „schlechterdings" ins Collegium aufgenommen werden. Noch weiter ging Weidmann selbst: er wollte die Aufnahme ertrotzen. Er wandte sich an das Geheime Cabinet und verlangte, daß ihm „wegen seiner ohnfehlbaren und würcklichen Reception auf nächstkünftiges Jahr Versicherung ertheilet werde", wobei er sich auf einen Fall aus dem Jahre 1718 berief, und als in der Michaelismesse 1738 Dr. Schreckenfels starb, drängte er den zur Messe in Leipzig anwesenden Kurfürsten, dafür zu sorgen, daß er sofort an des Verstorbenen Stelle in den Rat gezogen würde, indem er sich wieder auf einen frühern Fall berief. Da riß denn doch dem Rate endlich die Geduld. Im Februar 1739 sandte er an den Kurfürsten eine umfängliche Darlegung der Weidmannschen Zumutungen von ihren ersten Anfängen, ebenso der kurfürstlichen Dekrete und der Ratsbeschlüsse, die seinem Verlangen entgegenstünden, und der Gründe, die es unmöglich machten, das Verlangen Weidmanns zu erfüllen. Es sei bekannt, daß sich Weidmann nicht bloß in Leipzig, sondern auch auswärts vielfach habe „mißbrauchen lassen" und die Gelegenheit dazu „mehr gesucht als vermieden" habe. Sie hätten bisher immer nur solche Leute in den Rat gezogen, an deren Thun und Verhalten man nichts auszusetzen gefunden und von denen man sich habe Hoffnung machen können, „sie würden durch einen unbescholtenen Lebens-Wandel und Aufführung den guten Ruf des Raths zu erhalten und der Würde einer obrigkeitlichen Person keinen Macul und Schandflecken durch eine niedrige Conduite anzuhängen und sonsten dem gemeinen Wesen nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten fähig sein." Der Rat habe die Pflicht, wenn er Kaufleute ins Collegium ziehe, darauf zu sehen, daß es Leute von gutem Credit seien; gegen Weidmann aber habe 1727 wegen Wechselschulden nach Wechselrecht verfahren werden müssen. Auch sonst könne sich der Rat nichts gutes von einem Manne ersehen, der sich bei der Accise nicht gescheut habe, Dinge bekannt zu machen, die ihm anvertraut worden wären, und der die holländischen Buchhändler durch willkürliche Erhöhung ihrer Abgaben von der Messe verscheucht habe. Kurz, es würde für den Rat sehr niederschlagend sein, einen Mann, „von dem bei dem Publico so viel widrige Umbstände bekannt, als ihren Collegen erkennen und respectiren" zu müssen. Auf diese deutliche Eingabe kam keine Antwort. Weidmann scheint sein Vorhaben endlich aufgegeben zu haben. Am 3. Mai 1743 starb er.

Ein sehr bezeichnender Fall — eine bloße Gelderpressung — ereignete sich noch einmal 1741. Als im August 1741 der Tod des Bürgermeisters Steger zu erwarten war, kam, wie schon früher erwähnt, ein kurfürstliches Reskript, der Rat möge „auf die Erkies- und Anzeigung eines Uns annehmlichen, gnugsam qualificirten Subjecti in Zeiten bedacht sein." Nach Stegers Tode — er

starb am 13. September — [illegible]
Anwartschaft [illegible]
Apellationsrat Küstner [illegible]
einem [illegible]
meisteramte [illegible]
Anfang Oktober [illegible]
so ließ Hennicke Küstnern [illegible]
Hofe eine [illegible]
sein, als in der [illegible]
10 000 Thlr. [illegible]
noch über das [illegible]
schlüssig zu machen [illegible]
es „würde unter 24 000 [illegible]
königl. [illegible]
wenn man [illegible]
mit einem [illegible]
nur 1[illegible] [illegible]
Kurprinzen [illegible]
ohngefähr à 2[illegible] [illegible]
das Geforderte [illegible]
24 000 Thaler [illegible]
2000 Thaler [illegible]
kurfürstliches Dekret [illegible]
[illegible]
auf dieses Dekret [illegible]
drei Räte [illegible]
[illegible]
20. Dezember [illegible]
am 2[illegible] Dezember [illegible]
[illegible]
geheimen [illegible]

[illegible]

zulehnen wagte. Bürgermeister Dr. Pinckert war selbst „hinausgezogen" (nach Rötha), um die Sache abzuwenden, aber er hatte nichts ausgerichtet. In der Wahlsitzung stimmten einige Ratsherren entschieden dagegen, sie wollten ihr „freies votum behalten", sie könnten „mit gutem Gewissen auf Ruderten nicht sehen"; Baumeister Welsch sagte sogar, er „bedaure die eingriffe, die E. E. Rath iezo geschehen, und das die freie wahl also wolte eingeschrencket werden, man solle Gott mehr fürchten als die menschen." Aber der Bürgermeister Lorenz meinte, daß „des Herrn von Friesens intercession aus vielen ursachen allerdings zu respectiren," und so mußte Rudert mit aufgenommen werden. Manchmal lag wohl den hohen Herren selber nicht viel an ihren Empfehlungen, sie wurden von den Bittstellern dazu gedrängt. 1722 schreibt der Rat an den Grafen Flemming, der einen Dr. Schmidt empfohlen hatte, er wundre sich, wie sich Dr. Schmidt habe „unterstehen können, Se. Excell. mit seinem Suchen zu behelligen," könne auch nicht unerinnert lassen, daß Schmidt „die zu einem Raths-Membro, wenn das gemeine wesen sich einigen Nutzen von ihm versprechen soll, erforderliche Eigenschaften nicht besitze." Als daher Flemming im Jahre darauf wieder einen Dr. Mylius empfahl, fügte er gleich hinzu, daß er sich „nicht gerne in solche affaires melire, auch besagten Herrn Dr. Mylium nicht kenne"; da ihm aber „von verschiedenen guten Freunden dessen geschicklichkeit und gute conduite sehr angerühmet worden," so könne er nicht umhin, ihn zu empfehlen. 1727 empfahl Flemming wieder höchst dringend einen Dr. Reichel, aber auch den kannte er offenbar nicht, Reichel hatte sich nur an ihn hinangedrängt. In der Enge wurde Reichel lebhaft abgelehnt. Es wurde ihm alles mögliche Ungünstige nachgesagt: sein Vater „sei von der praxi schon längst suspendirt", er selbst habe „Schulden halber den arrest gehabt", habe keine besondre Geschicklichkeit, wisse sich „auch in seinen gemeinen reden nicht einmahl deutlich zu expliciren" [1]), mische sich in vielerlei Sachen, habe „die meisten Aemter, so bißher zur vacanz gediehen, durch geld an sich zu bringen gesucht" u. dgl. Flemming erwiederte, er werde sich erkundigen; zunächst könne er von seiner Empfehlung nicht zurücktreten, da es nicht unbekannt sei, „daß zum öftern Leuten Dinge imputiret werden, darinn sie doch zuletzt unschuldig befunden werden." 1737 bewarb sich durch Brühls Vermittlung der alte General Marche, der Commandant der Pleißenburg, für seinen Neffen, einen Dr. Marche, um eine Ratsherrnstelle; als „ein Soldat von Fortun", schreibt er, könne er seinem Neffen nichts hinterlassen, daher möchte er ihn „als Rathsherr hier bei der Stadt employiret sehen." In manchem Jahr konnte sich der Rat kaum retten vor solchen „Recommendationen"; dann wählte er, um nirgends anzustoßen, gar niemand.

Eins begreift man nicht: wie mögen solche Männer hinterher im Collegium dagestanden haben, die niemand gewollt hatte, die sich dem Rate nur aufge-

1) Er scheint sich weder deutlich noch deutsch haben „expliciren" zu können; sein Schreiben an Flemming schließt mit den Worten: „Also wüntsche nichts mehr, alß nur die Reconnoissance, den profonden Respect und das redliche und beständige Attachement exprimiren und reellement temoigniren zu können, mit welchem ich unverbrüchlich bin" u. s. w. Das übersteigt doch selbst das damals übliche an Wälscherei.

drängt hatten oder ihm aufgedrängt worden waren? Die Akten über den Kampf, der ihrer Aufnahme vorausgegangen waren, bekamen sie ja nicht zu sehen, die wurden geheim gehalten. Aber zum Theil spiegelte sich dieser Kampf doch auch in den Ratsprotokollen wieder, und die waren ihnen jederzeit zugänglich. Und wie mag ihnen in den Ratssitzungen zu Mute gewesen sein, wo sie dann die freie Ratswahl andern gegenüber mit verteidigen mußten, die auf dieselbe Weise in den Rat zu gelangen suchten, wie sie hineingelangt waren! Ohne große Heuchelei ging es doch dabei nicht ab, und wie mag es bei solcher Heuchelei um die Collegialität bestellt gewesen sein?

So unzweifelhaft nun in dieser ganzen Günstlingswirthschaft eine fortwährende Beeinträchtigung der freien Ratswahl lag, so ist doch unverkennbar, daß damit auch ein Auswuchs dieser freien Wahl beschnitten wurde, der in seiner Art nicht minder schlimm war: die Vetternwirthschaft im Rate. Wenn sich August der Starke 1716 bei dem Streit um Hohmann darüber beklagte, daß man nicht Leute in den Rat ziehe, die ihm etwas nützen könnten, sondern Vettern, Schwäger, Brüder usw., so war damit diesem Verhältniß der Vetternwirthschaft zur Günstlingswirthschaft deutlich Ausdruck gegeben. Wenn auch schon die „alte Ratsordnung" vorschrieb, daß Vater und Sohn nicht zusammen im sitzenden Rate sein sollten, im Rat überhaupt waren sie oft genug zusammen. Wie in den Zünften das Gewerbe vom Vater auf den Sohn überging, wie der Beamte darnach strebte, daß ihm im Alter der Sohn als substitutus cum spe succedendi, wie man sagte, beigegeben würde, so erbten nicht bloß die Ratsherrenstellen vom Vater auf den Sohn, auch Brüder, Schwiegersöhne und Schwäger suchte man gern durch Ratsherrenstellen zu versorgen. Man fand darin so wenig etwas Anstößiges, daß z. B. 1650 der Bürgermeister Schwendendörffer, als er seinen Bruder zum Ratsherrn vorschlug, geradezu erklärte, „es seien exempla vorhanden, daß Vater, sohn undt Eidam, wie auch brüder, nicht allein im Rath, sondern auch im Schöppenstuhl gewesen, undt im Rathstuhl vermöge der pflicht weder freundtschaft noch Schwägerschaft zu attendiren" sei. Man beobachtete nur die Schicklichkeit, daß in den Ratswahlsitzungen, wenn unter den Bewerbern solche waren, deren Vater, Schwiegervater oder sonstige nahe Verwandte schon im Rate saßen, diese Verwandten stets, sobald die Namen der Bewerber genannt waren und ehe die Besprechung und Abstimmung begann, die Ratsstube verließen, „ihren Abtritt nahmen", wie es gewöhnlich in den Protokollen heißt.[1])

Besonders arg wurde es auch mit der Vetternwirthschaft Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts getrieben. Es giebt Familien, die sich in dieser Zeit durch drei und vier Geschlechter hindurch im Rate verfolgen lassen. So waren von 1636 bis 1765 vier Andrian Steger im Rate, Großvater, Vater, Sohn und Enkel; die beiden mittlern (1651 und 1689 aufgenommen) brachten es auch zum Bürgermeister. Der halbe Rat war damals unter einander verwandt und verschwägert. Und sie hingen zusammen wie die Kletten und versorgten und be-

1) Ebenso legte der Oberstadtschreiber, wenn er mit auf der Liste stand, sofort seine Feder nieder und ließ den Unterstadtschreiber allein weiter protokolliren.

förderten einander. Als 1707 der Bürgermeister Gräve den Dr. Tropanegger, Schachers zukünftigen Schwiegersohn, zur Laienstelle im Schöppenstuhl vorschlug, bemerkte Baumeister Jöcher ganz harmlos, er stimme dem Vorschlage bei, bitte aber, „bei anderer gelegenheit, da iedweder vor die lieben Seinigen sorge (!), anderer ehrlichen leute auch nicht zu vergessen." Es hat zwar nie an Leuten im Rate gefehlt, die das mißbilligten, aber sie drangen doch selten durch; ja es kam vor, daß einer, der es wagte, ernstlich dagegen aufzutreten, isolirt und ihm das Leben schwer gemacht wurde. Auch die Regierung, die wiederholt versuchte, dem Mißbrauch zu steuern, richtete nicht viel dagegen aus. Ein paar Beispiele mögen auch hier wieder zeigen, wie es im einzelnen dabei herging.

Als 1670 eine Ratsherrnstelle neu zu besetzen war, schlug der Bürgermeister Dr. Wagner nicht weniger als drei Ratsherrensöhne vor, von denen zwei zugleich Schwiegersöhne von Ratsherren waren, alle drei überdies ganz junge Leute. Das war doch einigen Ratsherren selber zu arg. Kammerrat Lorenz sagte zwar nur, „ließe ihm die drei vorgeschlagene Personen gefallen, wiewoll zu wünschen, das ältere Personen in Vorschlag gekommen, doch hetten die Herren Väter umb diese Stad so verdienet, das er es ihnen nicht misgönnete"; aber Baumeister Peilicke erwiderte: „er wehre in dem gedancken, das kein neuer nöhtig, dabei ließe er es noch, die bürger nehmen es gahr übel, das so junge leuhte ins collegium gezogen würden", und Baumeister Becker: „er wehre darüber erschrocken, wie er gehöret hette, das diese Personen zur Wahl gezogen werden solten, bei der Bürgerschaft würde es große schwierigkeit geben, und solch ding ausbrechen, das große unlust daraus entstehen dürfte." Dennoch wurde einer der drei, der junge Seidel, gewählt.

Im sitzenden Rat von 1673 waren an der Reihe Dr. Jakob Born und Jakob Meyer; in denselben sitzenden Rat aber wurden als Neugewählte gezogen Borns Bruder und Meyers Sohn! Die Wahl wurde zwar bestätigt, aber dabei gerügt, daß „meistentheils die Freundtschaft in consideration gezogen" worden; man möge das vermeiden und sein Augenmerk namentlich auf tüchtige Kaufleute richten, widrigenfalls in Zukunft die Ratswahl zurückgegeben werden würde.[1]) Aber die Mahnung fruchtete gar nichts. Auch 1676 waren wieder Jakob Meyer der Vater und der Sohn gleichzeitig im sitzenden Rate, obwohl Bürgermeister Wagner bei der Wahl besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, daß sich das nicht schicke. 1677 waren die beiden Brüder Born und die beiden Brüder Lorenz gleichzeitig im sitzenden Rate. 1695, wo vier neue Mitglieder gewählt wurden, brachte der alte Geheimrat Jakob Born, dessen Bruder schon im Rate war, auch noch seinen Sohn herein, Dr. Johann Franz Born, gleichzeitig der Proconsul Dr. Johann Friedrich Falkner seinen Sohn Dr. Friedrich Michael Falkner; zwei Born, Oheim und Neffe, und zwei Falkner, Vater und Sohn, waren 1695 gleichzeitig im sitzenden Rate. 1707, wo fünf neue Ratsherren gewählt wurden, schlug der alte Born — der sich schon seit vielen Jahren nicht mehr um das Bürgermeisteramt gekümmert hatte — noch seinen Neffen, Dr. Jakob Born, und

1) Urk. Nr. 82

gleichzeitig der Bürgermeister Christ seinen Sohn vor. Beide wurden gewählt — wie Bürgermeister Platz sagte, weil beide „die merita parentum vor sich hätten."

Im Jahre 1716 erging im ganzen Lande eine Verordnung gegen den Mißbrauch.[1]) In Leipzig änderte sie gar nichts; der Rat that „mündliche allergehorsamste Vorstellung" dagegen und erhielt die Versicherung, daß er bei seiner freien Ratswahl gelassen werden sollte. So empfahl denn auch 1718 wieder der Bürgermeister Gräve dringend seinen Sohn, und da gerade keine Neuwahl nöthig war, bat er, daß man auf ihn „bei der nechsten Wahl, es geschehe solche entweder ordinarie oder extraordinarie, reflexion nehmen und ihm darüber Versicherung wiederfahren lassen wolle, welches er nicht nur vor sich mit gebürenden Danck erkennen, sondern auch seinen Sohn zu wohlgedachten Raths Diensten, so lang ihm Gott das Leben verleihe, anführen werde." Man sagte es ihm allseitig zu und gab ihm auf Grund des Protokolls eine schriftliche Versicherung darüber! Als dann wenige Monate darauf, im März 1719, nach Bürgermeister Schachers Tod eine Neuwahl nöthig wurde, gab er allerdings die schriftliche Versicherung zurück, weil er „bei sich überleget, daß sie ihm ungleich ausgedeutet und E. E. Rathe an seiner freien Wahl nachtheilig sein möchte", verließ aber dann doch die Ratsstube, um der freien Wahl nicht hinderlich zu sein, und natürlich wurde sein Sohn nun gewählt. Bürgermeister Platz konnte sich nicht enthalten, zu bemerken: „Daß man eine expectanz dazu ertheilet, solches halte er vor eine Sache, welche E. E. Rathe in seiner freien Raths-Wahl großes praejudiz verursachen könne, und würde es an leuten nicht mangeln, welche in infinitum expectanzen zu erlangen suchen würden, dahero wohl gethan sei, daß Herr Bürgermeister Gräve es selbst begriffen."

Ganz schamlos ging es 1728 her. Bürgermeister Lange und Baumeister Hohmann wollten durchaus ihre Söhne in den Rat bringen. Lange kam sogar schriftlich darum ein; es mangle seinem Sohne, schreibt er, „weder an studiis noch conduite, so einem Rathsmanne in Leipzig nöthig sind"; auch seien „dreier Hn. Ministrorum Excellenzien, die andere Subjecta recommandiret", um seines Sohnes willen von ihren Empfehlungen zurückgetreten. Der alte Platz sprach sich in der Enge in Gegenwart beider — sie hatten die Ratsstube nicht verlassen, obwohl sie der regierende Bürgermeister dazu aufgefordert hatte! — sehr entschieden dagegen aus, vor allem deshalb, weil damit die Zahl 36 überschritten werden würde. Es sei das zwar auch vor zwei Jahren schon einmal geschehen, aber er mißbillige das eben, man „müsse wiederum in die Verfassung kommen." Hohmann war entrüstet, daß die Empfehlung des Grafen von Watzdorff nicht beachtet würde; „er habe nun sich etliche Jahre begütigen lassen, sehe aber, daß es von keinem effect sei." Platz erwiederte ihm, „es komme nicht eben darauf an, daß einer nach seinem Willen der Zeit nach befördert werden müsse, er erinnere sich vieler habilen Subjectorum, welche lange Jahre gewartet und doch endlich ihren Zweck erlanget, es wären auch iezo andere geschickte Subjecta vorhanden, auf die man ebenfals reflexion machen könne, aber der gegenwärtige

1) Urk. Nr. 98.

Zustand gestatte es nicht." So wurde die Wahl zunächst abgelehnt. Aber wenige Tage darauf starb der alte Platz, und nun geschah das Unerhörte, daß, obwohl Platz gar nicht im sitzenden Rate gewesen war, die Neuwahl eines Bürgermeisters also ruhig bis übers Jahr hätte vorschoben werden können, vier Wochen nach dem Ratswechsel (28. Sept. 1728) die Neuwahl für das nächste Jahr, 1729, vorgenommen wurde, bei der nun nicht bloß Lange, sondern auch der Bürgermeister Steger seinen Sohn in den Rat brachte! Man hatte offenbar nur auf Platzens Tod gewartet. Lange, der die Sache vortrug, brauchte die Phrase, „wenn ein neuer Bürgermeister erwehlet werde, müsten auch Assessores dabei sein." Wenn man seinen Sohn wählen würde, so würde er das „vor eine sonderbare affection erkennen und vom Rathe lange nichts weiter begehren", dann empfahl er noch Stegers Sohn, „es sei ein soulagement vor die Hn. Bürgermeister." Der einzige, der etwas einzuwenden wagte, war Baumeister Falkner; er sagte, was die beiden neu vorgeschlagnen betreffe, „wäre wohl etwas zu erinnern, so er aber übergehe." Hohmann kam zu spät in die Sitzung; er protestirte zwar noch und sagte: „da man iezo zwei membra mache, steige man über die Anzahl, welches wieder die letztere Abrede laufe, so er zu registriren bitte, denn solchergestalt man so viele membra machen könne, als man wolle, da doch vorher fest gestellet worden, daß man über die Zahl derer 36 personen nicht steigen solle, darzu auch Befehl vorhanden sein solle, wie der seel. Herr Appellation-Rath Platz vorgegeben." Aber er richtete nichts aus.

Nicht ganz so glatt ging die Sache unmittelbar darauf bei allen drei Räten durch. Lange begründete die verfrühte Wahl mit der schon in der Enge gebrauchten Phrase, und Stiftsrat Born, der zuerst über die beiden Bürgermeistersöhne abstimmte, sagte, „weil die beiden Herren Bürgermeister ihre Herren Söhne recommandiret und ihr suchen billig sei, so wolle er zu ihrem troste beiden sein votum ertheilen." Aber andre waren nicht so tröstlich gesinnt. Stadtrichter Dr. Stieglitz machte auf die Überschreitung der Zahl aufmerksam, und fast das ganze Collegium schloß sich ihm an, einzelne trugen geradezu darauf an, daß man durch ein „ordentlich Senatusconsultum" festsetze, daß die Zahl 36 nicht überschritten werden dürfe. Allseitig ging man offen mit der Sprache heraus, weil die beiden Bürgermeister diesmal während der Abstimmung abgetreten waren. Als ihnen aber bei ihrer Rückkehr der Ratsbeschluß mitgeteilt wurde, erwiderten sie, sie gäben zu überlegen, „ob Senatus in seiner freien Ratswahl sich die Hände binden lassen solle, es würde davon in einer absonderlichen deliberation zu reden sein, zumal da keiner von denen Herren Bürgermeistern jetzo zugegen gewesen." Zu dieser „Deliberation" kam es aber nicht, der junge Lange und der junge Steger kamen in den Rath, und Hohmann hatte das Nachsehen. Der junge Steger, der sich gerade in Paris(!) aufhielt, bedankte sich in einem gerührten Schreiben; er sehe seine Beförderung als „eine Marque" an, womit der Rat seinen Vorfahren „die dem Ratsstuhl vormahls geleisteten treuen Dienste auch in deren Gräbern nochmahls zu vergelten gesuchet", versprach, in die Fußtapfen seiner Vorfahren zu treten und bat schließlich um die Erlaubnis, „noch eine kleine Zeit abwesend zu sein."

1736 brachte Steger auch noch seinen Schwiegersohn, den Dr. Bastineller, in den Rat. Bei der Wahl führte er selbst den Vorsitz und sagte, er wolle „seinen Schwiegersohn bestens recommandiren, maßen derselbe sein Domicilium anhero zu transferiren sich erkläret und sich nur noch wenige Zeit zu regulirung seines Haußwesens ausbitte."

Das ärgste kam wohl 1730 vor. Daß in zwei neu zu besetzende Stellen wieder zwei Ratsherrensöhne gewählt wurden, ein Winckler und ein Richter, „die gute Geschicklichkeit besäßen und ihrer Herren Väter merita vor sich hätten", war nichts besondres. Es war aber auch eine Baumeisterstelle zu besetzen, und den nächsten Anspruch darauf hatte Zacharias Jöcher. Dieser war 1715 in den Rat gekommen, als Sohn des Baumeisters Wolfgang Jöcher. Aber seitdem sein Vater gestorben war (1729), fehlte es ihm an einer Stütze im Rate, die er doch um so besser hätte brauchen können, als er sich durch mancherlei Dinge unbeliebt gemacht hatte. Wie hat man diesem Manne mitgespielt! Nicht Ratsherren, nein, Schulknaben glaubt man vor sich zu haben, wenn man die Akten liest! In der Enge, wo Jöcher zugegen war, wurde — gegen allen Gebrauch — die Baumeisterfrage gar nicht berührt; man hatte sich hinter Jöchers Rücken geeinigt, ihn zu übergehen und den Stadthauptmann Örtel zu wählen, der zwar erst 1719 in den Rat gekommen war, dessen Sohn aber auch schon wieder im Rate und der Schwiegersohn des Bürgermeisters Lange war. Sobald das Jöcher erfahren hatte, erhob er schriftlich dagegen Einspruch, wies darauf hin, daß er seit 15 Jahren alles, was ihm aufgetragen worden sei, treu und redlich verrichtet habe, und kündigte an, daß, wenn man ihn wirklich übergehen würde, er sich beim Landesherrn beschweren würde. Diese Eingabe reichte er doppelt ein, bei dem abtretenden Bürgermeister Dr. Born und bei dem Stadtschreiber Lünig, „vermutlich aus Mistrauen, daß die eine möchte unterschlagen werden, welches gar unverantwortlich sei", wie der neu antretende Bürgermeister beim Ratswechsel bemerkte. Aber die Bürgermeister erklärten, der neue Baumeister müsse aus dem neuen sitzenden Rat gewählt werden, diesen habe Jöcher selbst mit gewählt. Die Kaufleute in der Enge „müsten die Commercia verstehen"; deshalb habe man Örtel ins Auge gefaßt. Es sei bekannt, daß, wenn Jöcher „zu einer Stube gezogen worden, die andern Herren solches nicht gerne gesehen." Man beschloß daher, bei Örtel zu bleiben, an den Kurfürsten zu berichten, aber nicht bloß „in generalioribus", sondern auch das nöthige über Jöchers „conduite" mit anzuführen, an der „unterschiedenes auszusetzen" sei.

Darauf sandte der Rat an die Regierung einen Bericht, der voll der kindischsten Anschwärzerei war. Seit alten Zeiten, heißt es darin, sei bei der Wahl zum Baumeister nicht „auf die Ordnung, wie einer nach dem andern in dem Rath-Stuhl recipiret gewesen", sondern nur auf das gesehen worden, was man dem gemeinen Wesen für zuträglich erachtet habe, es seien bisweilen Baumeister „mit Übergehung 1, 2, 3, 4, 5, 6 und mehr Personen" gewählt worden. Jöcher aber sei zu den zahlreichen Aufgaben des Baumeisteramtes nicht geeignet, denn er habe „fast in die zwanzig Jahre der Handlung und anderer anständigen Verrichtungen sich entschlagen, bei seiner müßigen und gemächlichen Lebens-Art

einige Wissenschaft und Nachricht vom Commercio und gemeinen Wesen zu erlangen verabsäumet, der Mitleidenheit bei denen Contributionen sich entzogen, bei denen Stadt-Gerichten, dahin er unterweilen als Beisitzer verordnet gewesen, gegen die ihm vorgesetzten Stadtrichter, wann ihm etwas zu expediren aufgetragen worden, wiederwärtig sich bezeuget, bei der ihm anvertrauten Stadt-Hauptmanns-Stelle nicht allein über seine harte Begegnung gegen die ihm untergebene Bürger verschiedene Klagen, sondern auch durch sein ungeziemendes Bezeugen gegen den Gouverneur alhier, den Herrn Grafen von Flemming, dem Rathe viele Beschwerlichkeit verursachet, die Beobachtung des wenigen zur Stadt gehörigen Geschützes und Gewehres, deren er doch bei seines Vaters Leben sich angemaßet, dermaßen negligiret, daß nunmehro zum nöthigen Ausputzen allein über 250 Thlr. gefordert werden, auch ietzo noch des auf dem väterlichen Hauße unableglich haftenden Beneficii vor die Thomas-Schule nur aus privat-Absichten sich zu entschütten bemühet, mithin vor die Aufnahme der gemeinen Wohlfarth und derer hiesigen Stiftungen wenig gute Meinung blicken lassen." Jöcher ließ sich von diesem Bericht eine Abschrift aus Dresden schicken und reichte dann eine umfängliche Gegenschrift ein, verfaßt von einem Anwalt. Darin legte er dar, daß die angeblich übergangenen stets und so auch diesmal freiwillig verzichtet hätten, also gar nicht in Frage kämen; er verzichte aber nicht, folglich dürfe ihm kein jüngerer vorgezogen werden. Dann wendet er sich gegen alle einzelnen Punkte der Anklage, widerlegt sie oder weist sie als entstellende Übertreibungen nach. Andern Ratsherren, sagte er, würde es zum Verdienst angerechnet, daß sie ihre Geschäfte aufgegeben und „dadurch ihre privata dem publico postponiret" hätten, ihm mache man einen Vorwurf daraus usw. Der Rat bestritt in einem zweiten Bericht die Behauptung Jöchers, daß früher Übergangene freiwillig verzichtet hätten, Jöcher wies die Richtigkeit seiner Behauptung an zahlreichen Beispielen aus der ältern Geschichte des Rates nach. Der Kurfürst verwarf darauf allerdings in einem Dekret vom 22. November 1730 Jöchers Appellation, ermahnte aber doch den Rat angesichts der gar zu auffälligen Bevorzugung Örtels, in Zukunft besser als bisher die Verordnung von 1716 zu befolgen; „ihr wollet — heißt es — bei künftig sich ereignender Vacanzen Ersetzung dergestalt, wie ihr solches gegen Gott und Uns euch zu verantworten getrauet, auf Personen, die wegen ihres Alters und im Raths-Stuhle oder sonst erlangter Erfahrung zum Dienste gemeiner Stadt geschickt, auch zu Sicherheit derer ihnen anzuvertrauenden Einnahmen gnugsam angesessen, vor andern euer Absehen richten, auch durch Abtretung derer Rathsverwaltungen von Vätern an ihre Söhne und Schwieger-Söhne ohne vorhergegangene öffentliche freie unpartheiische Wahl oder Vorziehung Anverwandter, junger unerfahrner und nicht angesessener Personen Uns zu Bezeigung Unsers ernsten Mißfallens und geschärfter Verordnung nicht Anlaß geben."

Sowie dieses Dekret in Leipzig angelangt war (28. November), trat, noch am Abend, die Enge zusammen, und für den folgenden Tag wurde der ganze Rat zur Baumeisterwahl berufen. Noch vor Beginn der Sitzung wurde Jöchern, als er eben in die Ratsstube eintreten wollte, vor der Thür schriftlich die Mit-

theilung eingehändigt, daß seine Appellation abgewiesen worden sei. In der Sitzung selbst berichtete der Bürgermeister Steger kurz dasselbe (ohne, wie es sonst üblich war, das Dekret zu verlesen!) und fragte, ob die Senioren bei ihrem Gedanken, Örtel das Baumeisteramt aufzutragen, verharren und die andern Herren ihnen beitreten wollten; Jöchers Name wurde gar nicht genannt, obwohl er unmittelbar zuvor noch einmal gebeten hatte, ihn wenigstens mit in Vorschlag zu bringen! Zur Abstimmung verließen die beiden Örtel, Vater und Sohn, die Ratsstube; der Bürgermeister Lange aber, der als Schwiegervater des jungen Örtel unbedingt ebenfalls hätte abtreten müssen, blieb mit seinem Sohne da und beteiligte sich sogar an der Besprechung. Er sprach sein Mißfallen „an dem bisherigen Verlaufe" der Sache aus; „er habe noch nicht gesehen, daß diejenigen, welche sich dem Collegio wiedersetzet, wohl dabei gefahren" wären. Schließlich wurde Örtel einstimmig gewählt, Jöcher — heißt es im Protokoll — „bittet communication des allergn. Befehl, und bis dahin inhaerire er seiner Appellation." Am folgenden Tage verlangte Jöcher nochmals schriftlich vollständige Mittheilung des kurfürstlichen Befehls, da er „vermuthlich ohne Clausul nicht sein" würde. Darauf erhielt er eine Abschrift, aber nur der Stelle, die sich auf ihn bezog; der Verweis, den der Rat bekommen hatte, wurde weggelassen. Darauf reichte er abermals eine Beschwerde beim Kurfürsten ein, worin er über das ungebührliche Verfahren bei „dieser sogenannten Baumeisterwahl" bitter Klage führte, insbesondre darüber, daß ihm in der Sitzung ein Verweis erteilt worden sei, obwohl das Dekret keinen Verweis gegen ihn enthalten habe, ferner, daß die ihm zugesandte Abschrift des Dekrets „in der Connexion nicht harmonire", also unmöglich vollständig sein könne. Darauf erhielt der Rat Befehl, Bericht zu erstatten und — die Wahlprotokolle mit einzusenden, was noch nie dagewesen war, auch das bewußte Dekret allen Ratsmitgliedern auf Verlangen im Original vollständig vorzulegen.

Während die Sache noch schwebte, Anfang Januar 1731 — sie wurde sehr geheim behandelt, immer nur in der Enge —, wurde abermals ein jüngeres Ratsmitglied, Kreuchauff, bei der Baumeisterwahl Jöcher vorgezogen, wogegen dieser wieder sofort appellirte. Aber auch diesmal wurde er abgewiesen. Auch eine Verwendung des Herzogs von Weimar beim Kurfürsten war vergeblich. Erst nach Augusts des Starken Tode, bei der Ratswahl im Juli 1733, als der junge Kurfürst erklärte, daß er Jöchern „gerne geholfen wissen möchte", sie sollten also „vor allen andern Candidaten auf ihn reflectiren", wurde er endlich zum Baumeister gewählt und ihm die Aussicht eröffnet, nächstes Jahr das Amt anzutreten.

Mit der Zeit war die Vetternwirthschaft so tief eingewurzelt, daß sie der Rat geradezu als eine berechtigte und unvermeidliche Eigenthümlichkeit der Stadt Leipzig hinstellte und als solche dem Kurfürsten gegenüber verteidigte. Im Juli 1741 wurde wieder einmal im ganzen Lande die Verordnung von 1716 erneuert.[1]) Da richtete der Rat an den Kurfürsten eine große Eingabe, in der es u.a. heißt: „Wir und unsere Vorfahren haben bei Erwehlung neuer Raths-Glieder unser Absehen jedesmal auf dergleichen Personen gerichtet, welche allhier an-

1) Urk. Nr. 106.

gesessen oder sonst von großem Vermögen gewesen oder doch durch Ableben derer Anverwandten dieses zu hoffen gehabt, die in und außer Landes in gutem Ansehen, Hochachtung und Credit gestanden, Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und andere gute qualitäten gehabt, die zumahl bei hiesiger starken und ansehnlichen Bürgerschaft dieser mit Glimpf und Bescheidenheit zu begegnen und doch auch dabei die erforderliche obrigkeitliche autoritaet zu erhalten gewust, die behörige Wissenschaft gehabt, die Bürgermeister-Ämbter und damit verknüpften labores bei dem Schöppenstuhle, die bei allgemeinen Land- und Ausschußtagen dem Rathe allhier obliegende Verrichtungen zu besorgen, denen die Praetura bei denen Stadtgerichten, das Policei-Wesen in und außer denen Messen und viele andere Geschefte mehr, besonders die verschiedentlichen Inspectiones, auch resp. administrationes derer Steuern, Contribution und anderer Einnahmen und Außgaben, ingleichen derer piarum Causarum, Hospitaeler und Commun-Güter sicher aufgetragen werden können, durch deren eigenes Vermögen u. insonderheit was die von der Kaufmannschaft betrifft, durch deren erworbenen starken in- und ausländischen Credit, das gute Vertrauen von Einheimischen und Frembden gegen hiesige Stadt uns nebst dem davon dependirenden zeithero gröstentheils zu E. K. M. selbsteigenem hohen Interesse so wohl zum Besten des gemeinen Wesens angewandten Credit zu conserviren gewesen, die auch wohl zur Zeit der Noth dem Publico selbst zu assistiren im Staude sind, wobei zugleich dahin getrachtet worden, vermögende Familien und Personen allhier dadurch feste zu machen, damit sie mit deme, so sie oder ihre Eltern und Anverwandte allhier erworben oder ihnen durch Erbschaft zugefallen oder sie noch zu hoffen haben, sich von hier nicht wegwenden können. Da nun das hiesige Rathscollegium etliche dreißig Personen in sich hält, die Anzahl dergleichen Personen hingegen, davon oben Erwehnung geschehen, bei jetzigen Zeiten hiesigen Orts nicht überflüssig und die, so etwan noch vorhanden, in wenigen Familien bestehen, welche nach und nach durch Heirathen unter einander in Blut-, Freund- und Schwägerschaft gesetzet worden, so dürfte, wenn man solche dieserhalben gäntzlich von dem Raths-Stuhl ausschließen sollte, es sehr schwer zugehen, wo nicht unmöglich fallen, einen so ansehnlichen Numerum auszufinden, zumahln diejenigen, so nicht eigene Mittel haben, von der bloßen Raths-Verwandten-Besoldung bei jetzo hohem Preiß derer Victualien, des Holtzes und anderer Bedürfnisse, teuern Logiamentern und vielerlei Aufwand eine Familie u. Haußhaltung zu führen nicht vermögend, auf Crahmer u. solche Handelsleute aber, von deren Wohlstande man nicht hinlängliche Wissenschaft haben kann, daher nicht zu reflectiren, weil selbige leichte bei nur mittelmäßigen Unglücksfällen in solche Umbstände gerathen können, wodurch dem Rathe und der Stadt an dem so hochnöthigen Credite u. bißhero conservirten Wohlstande unwiederbringlicher Schaden entstehen dürfte, worzu noch kombt, daß unterschiedene Personen aus der Kaufmannschaft zu Deputirten bei dem Almosenambte, ingleichen zu Stadtofficiers gebraucht werden, so vor ihre Mühe u. Versäumniß nicht das geringste zu genießen haben, gleichwohl solche beschwerliche Ämbter bißhero um desto williger über sich genommen, weil auf selbige bei

denen Wahlen neuer Rathsglieder gemeiniglich und wenn sich sonst nichts bedenckliches dabei ereignet, reflectiret worden, welches aber, daferne ein oder der andere einen nahen Anverwandten bereits im Rathe hette, künftig cessiren müste und folglich auch Personen zu dergleichen Ämbtern zu erlangen schwer fallen dürfte. Ferner würden, wenn einem um das gemeine Wesen wohlverdienten und vermögenden Vater einen wohlgerathenen u. geschickten Sohn oder einen Bruder, Vetter u. Schwager dieserhalben, weil bereits der Vater oder auch schon ein Bruder, Vetter oder Schwager im Rathe ist, zu recipiren schlechterdings abgeschlagen werden sollte, dergleichen Personen anderwerts ihr Glück und Versorgung suchen, mithin ihr von ihren Eltern ererbtes oder selbst erworbenes Vermögen von hiesigen Orten, auch wohl aus E. K. M. Landen wegzuwenden oder wann ein Sohn eines im Rathe befindlichen Vaters sich mit eines Raths-Verwandtens Tochter verheierathen wollte, würde dessen Vater, welcher doch dem Rathe und gemeinem Wesen ersprießliche Dienste gethan u. noch zu thun im Stande ist, den Raths-Stuhl zu quittiren bewogen werden. Das Besorgniß, welches etwa bei kleinen u. Mittel-Städten, wo der Raths-Stuhl aus wenig Membris bestehet, erwächßet, fällt bei uns dahero weg, weil bei einem Numero von etlichen 30 Personen nicht möglich, daß die zu einer Familie gehörigen Anverwandten vota majora ausmachen können und der jedes Jahr sitzende oder confirmirte regierende Rath allezeit aus 13 Personen bestehet, bei deren Eligirung, gleich auch bei Besetzung der übrigen Stuben u. Deputationen wir jedesmahl nach Pflicht und Gewissen dergestalt die Eintheilung zu machen suchen, daß nicht so viel Anverwandte, welche etwan denen freien Votis nachtheilig sein möchten, zusammenkommen, wie denn auch bishero, wenn wegen eines oder des andern die vota colligiret worden, dessen im Collegio bereits befindlichen Anverwandten ohne Außnahme abtreten u. sich des Votirens dabei enthalten müssen, zu geschweigen, verschiedene Exempel vorhanden, da Vater u. Sohn, Bruder u. Schwager bei dem Votiren gantz von einander unterschiedene Vota pflichtmäßig ohne Ansehen abgeleget, so wohl erfahrne Väter die Söhne u. Eidamene zu E. K. M. u. des Publici Diensten so viel besser angeführet haben."

Auf diese Vorstellungen, die der Rat im nächsten Jahre wiederholte, als abermals drei Verwandte von Ratsmitgliedern in den Rat gewählt worden waren, traf am 6. August 1742 ein kurfürstliches Reskript ein, worin zwar die Verordnung vom Jahre 1741 für Leipzig ausdrücklich aufgehoben, die Wahl naher Verwandten aber doch an einige erschwerende Bedingungen geknüpft wurde. „Wir ermessen — heißt es darin — die vorgeltermaßen obwaltenden besondern Umstände und Betrachtungen nicht ungegründet, vielmehr sowohl in Absicht auf das Leipziger gemeine Stadt- und Commercien-Wesen als auch insonderheit zu Conservation euers Raths-Credits ersprießlich zu sein, daß euch solche Personen, welche mit ein oder andern Raths-Membro in naher Bluts-, Freund- oder Schwägerschaft stehen, nach Befinden in den Raths-Stuhl mit zu erwehlen fernerhin zu gestatten. Wir concediren euch demnach vor das künftige die Freiheit der fernern Erkiesung naher Bluts- und verschwägerten Verwandten aus

erheblich befindenden Ursachen in euer Mittel, unter nachbemerckten Bedingungen, daß 1.) bei der Ansuchung um die Confirmation einer solchen Raths-Wahl iedesmahl der gradus consanguinitatis aut affinitatis, nach welchen der erwehlte denen schon im Rath sitzenden Membris verwandt, angezeiget, pro 2.) Vater und Sohn, oder Schwäger, niemahls zusammen in den sitzenden Rath oder in eine Stube oder Deputation gezogen werden, und 3.) wenn wegen eines Raths-Gliedes die Vota colligiret werden, die von dessen (!) im Collegio befindliche Verwandten abzutreten und sich des Votirens zu enthalten haben." Die zweite und dritte dieser Bedingungen waren ja meist — nicht immer! — auch früher schon erfüllt worden, aber die erste mahnte doch zur Vorsicht. Zwar wurde gleich 1743 wieder der Schwiegersohn des Ratsherrn Curtius, Jobst Heinrich Hansen, in den Rath gezogen, 1755 nicht weniger als fünf Verwandte von Ratsmitgliedern. Aber ganz so schamlos wie früher trieb man es doch nicht mehr. Bisweilen stellte man, um sich über die Verwandtschaftsgrade zweier Personen zu versichern, förmliche kleine Stammbäume auf, und an die Regierung wurde in jedem Falle genau berichtet, in welcher Weise neugewählte mit schon vorhandnen Ratsmitgliedern verwandt wären, und die Wahl besonders begründet z. B. damit, daß die betreffenden schon freiwillig (beim Almosenamt oder als Stadtoffiziere) der Stadt nützliche Dienste geleistet hätten, daß sie in Leipzig Grundbesitz hätten, angesehene Kaufleute oder geschickte Rechtsgelehrte wären u. dgl. Auch hütete man sich, nahe Verwandte gleichzeitig in den sitzenden Rat zu bringen. 1756 hatte man zwei Schwägerpaare in den sitzenden Rat gezogen, und das Bestätigungsgesuch war schon abgegangen, als man sich noch rechtzeitig darauf besann. Da wurde die Wahl sofort geändert, und das erste Bestätigungsgesuch uneröffnet zurückgeholt. Die Regierung hielt auch eine Zeit lang streng auf die Erfüllung ihrer Bedingungen. 1767, wo sich einmal der Rat damit begnügt hatte, zu bemerken, daß die fünf neugewählten „keine nahe Anverwandten" im Rate hätten, begnügte sich die Regierung nicht damit, sondern verlangte vor der Bestätigung genaue Angaben. Später freilich, um 1800, vergeht wieder fast kein Jahr, wo nicht Verwandte von Ratsmitgliedern gewählt würden, und es wird nichts besondres mehr daraus gemacht; es wird ohne besondere Begründung gemeldet, die Regierung ermahnt den Rat in dem üblichen Begleitschreiben, das der Bestätigung beigegeben ist, das Reskript vom 6. August 1742 gebührend zu beobachten, und damit gut.

Gleichzeitig mit der Vetternwirthschaft wucherte aber noch ein andrer Mißstand: die Ämterhäufung in einundderselben Hand. Wer in den Rat gewählt war, sollte kein andres Amt daneben verwalten. Schon die „alte Ratsordnung" schreibt vor, niemand solle in den Rat gewählt werden, der in fürstlichen Diensten sei, und wer sich als Ratsherr in den Dienst eines Fürsten begebe, solle „dadurch ane erkenntnis, mit der that" aus seiner Ratsstelle entlassen sein. Daran wurde anfangs auch streng festgehalten. Im Jahre 1513 z. B. wurde bei der zweiten Wahl [1]) der Geleitsmann Wilhelm Krann

1) Vgl. S. 64.

mit gewählt, also ein herzoglicher Zollbeamter. Nachdem die Wahl bestätigt war, wandte sich Krann an den Herzog mit der Bitte, ihn wegen seiner nunmehrigen „Ratsverwandtnis" aus seinen herzoglichen Diensten zu entlassen. Der Herzog lehnte das in einem Schreiben an den Rat (30. März) sehr entschieden ab; es sei unnöthig, schreibt er, aus diesem Grunde jemand, der ihm „mit Diensten verhaft" sei, seiner Pflicht zu entlassen; Krann werde sich ohne Zweifel gegen ihn wie gegen den Rat „jedem Teil nach Gebühr, wie einem frommen Mann zusteht, unverweislich zu halten wissen", der Rat möge ihn also nur zu des Rats Sachen „ungescheut gebrauchen, derselbigen neben seinem Geleitsamt auszuwarten." Aber der Rat ließ sich darauf nicht ein. Erst im nächsten Jahre, nachdem Krann vom Herzog entlassen war, wurde er wirklich in den Ratsstuhl gezogen. [1])

Wie sehr sich in dieser Beziehung später die Ansichten geändert hatten und welche Mißstände daraus entstanden waren, hat schon die Geschichte der Umgestaltung des Schöffenstuhls gezeigt. Die Beseitigung und jahrzentelange Fernhaltung der Doktoren aus dem Rate wirkte dann eine Zeit lang nach. Aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts riß die Ämterhäufung wieder gewaltig ein. Zu was für lächerlichen Zuständen das bisweilen führte, mag das Beispiel des Bürgermeister Dr. Jakob Born zeigen. Born war 1661 in den Rat gekommen, wo er als erster unter sechs Literati in Vorschlag war, 1664 war er dann zum Assessor oder Consulenten gemacht worden und nun ununterbrochen bis 1679 im regierenden Rat gewesen, 1679 war er zum regierenden Bürgermeister gewählt worden und hatte auch — durch den Freiherrn von Friesen bewogen — die Wahl angenommen. Aber schon als er 1682 wieder an der Reihe war, sträubte er sich, das Regiment wieder anzutreten, da er auch „sonsten mit unterschiedenen, zum theil mühesamen verrichtungen beleget, solche auch, seider dem er das Bürgermeister-Ambt über sich gehabt, gar mercklichen vermehret worden." Die Ratsherren versuchten alles mögliche, ihn zur Übernahme des Amtes zu bewegen. Sie schrieben die inständigsten Briefe an ihn, schickten den Oberstadtschreiber nach Dresden, riefen abermals die Vermittelung Friesens an, versprachen, wenn er „sich gewinnen lassen und ihren wiederholten bitten grosgünstig stat geben" würde, so erböten sie sich, „damit seinen andern verrichtungen desto weniger hindernis davon entstehe, nicht allein vermittelst derer ohne dem im sitzenden Rat befindlichen Hn. Consulenten und Baumeister, sondern auch durch treuliche assistenz derer andern zween Hn. Bürgermeister und übrigen Baumeister, wie nicht weniger auf alle andere ersinnliche weise denselben dergestalt möglichst zu subleviren, daß, wenn Ihm in die Rathstube zu kommen ungelegen oder nicht beliebig sein solte, er dessen überhoben bleiben, gleichwohl die vorfallende sachen expediret werden, und sie nur die Ehre desselben Direction und autoritat zu genießen haben" möchten. Darauf nahm er das Amt endlich wieder an, doch unter der Bedingung, daß es ihm freistünde, „auch noch bei wehrenden diesem regiments Jahre solch Consulat

1) Urk. Nr. 20.

hinwiderumb zu resigniren." Er kam aber nicht einmal zum Ratswechsel aus Dresden, einer der Proconsuln mußte die Antrittsrede halten. Im Laufe des ganzen Jahres wurden sechs Sitzungen aller drei Räte abgehalten; Born war nur bei dreien anwesend. Ebenso war er wieder am Schlusse seines Amtsjahres bei der Ratswahl nicht da. Ganz ähnlich war es 1685. Wieder wies er darauf hin, wie nothwendig er im Schöppenstuhl sei, wie er „außerdem mit so gar vielen mühesamen Verrichtungen beladen, hierüber zu Empfahung der Reichs- und böhmischen Lehen nach dem keiserl. Hoff sich zu begeben befehliget." Schließlich ließ er sich doch unter gewissen Bedingungen wieder zur Annahme bewegen, darunter auch der, „daß, wann nächtliche Schlägereien oder dergleichen unfertige Händel, so eben nicht einen besorglichen Auflauf nach sich ziehen, vorgehen", er damit verschont bliebe und solche Dinge an die Stadtrichter gewiesen würden. Darauf stellte ihm der Rat einen förmlichen Revers aus, worin ihm sein Rang, seine Stelle und seine Besoldung verbürgt, ihm aber in seiner Thätigkeit für die Stadt volle Freiheit gelassen, insbesondere ihm versprochen wurde, daß er, wenn das Regiment wieder an ihn käme, er damit verschont werden sollte! Diese Vorgänge wiederholten sich, so oft Born am Regimente war, 1688, 1691, 1694, 1697, 1700, 1703, 1706. Aber nur zweimal noch, 1688 und 1691, trat er das Regiment wirklich an. 1691 stellt er unter anderm die Bedingung, daß er „mit abhohlung der parole, ingleichen mit der sorge vor die thore, der Einquartierung und was dessen mehr", ebenso mit aller Berührung mit der Garnison verschont bliebe. Die ganze übrige Zeit bis zu seinem Tode (1709) wußte er es so einzurichten, daß er immer „nur diesmal noch" übergangen wurde, so daß die Stadt 17 Jahre lang nur zwei Bürgermeister gehabt hätte, wenn nicht diese Thatsache durch mehrere Todesfälle und eine Amtsentsetzung (Romanus) verschleiert worden wäre. In Wahrheit ist Born von 1692 bis 1709 Bürgermeister gewesen, ohne ein einzigesmal das Regiment zu übernehmen. Er lebt einen großen, vielleicht den größten Teil des Jahres in Dresden, läßt sich, wenn eine wichtigere Sitzung, etwa eine Ratswahl bevorsteht, förmlich betteln, doch nur „von denen gnädigst aufgetragenen hohen Angelegenheiten sich in etwas abzumüßigen" und einmal nach Leipzig zu kommen, „damit unter seiner rühmlichen direction und durch dessen hochvernünftige consilia und dexterität alles so viel klüglicher und dem gemeinen besten vorträglicher erwogen, geschlossen und stabiliret werden möge", der Rat thut in seinen Briefen an ihn, die von Unterwürfigkeit und Schmeichelei strotzen [1]), als wäre es eine wahre Gnade von ihm und das höchste Glück für die Stadt, wenn er sich einmal in Leipzig sehen ließe, als ob „ohne Sr. Excellenz Vorbewust und Einrath" gar nichts beschlossen werden könnte, und doch kommt er nicht, entschuldigt sich in immer neuen Wendungen, legt aber auch sein Amt nicht nieder, sondern steckt jedes Jahr seinen Gehalt ein.

1) Der Briefwechsel des Rats mit Born gehört wohl zu den schwülstigsten, phrasenhaftesten und verlogensten Schriftstücken in den Ratsakten jener Zeit. Ein paar Proben davon s. Urk. Nr. 88.

Born war ohne Zweifel ein hervorragender Mann und durch seine Beziehungen zum Hofe für den Rat wichtig. Dennoch bleibt es unbegreiflich, wie solche Zustände so lange Zeit haben aufrecht erhalten werden können. Aber nach Borns Tode trieb es der Bürgermeister und Appellationsrat Dr. Platz ganz ähnlich. Er war 1716 zum Bürgermeister gewählt worden, aber schon 1719, als er wieder an der Reihe war, tauschte er mit Lange und übernahm das Regiment erst 1720, und von 1722 an bis zu seinem Tode, 1728, lehnte er es beharrlich ab, so daß jahrelang wieder nur zwei Bürgermeister, Lange und Steger, abwechselten.

Es fehlte nicht an Männern im Rate, die auch an diesen Dingen Anstoß nahmen. Als 1703 der Sohn des Bürgermeisters Born, Dr. Johann Franz Born, der 1695 in den Rat gekommen, aber seit seinem zweiten Amtsjahre (1698) nicht wieder im sitzenden Rat gewesen war, mit auf die Liste gesetzt wurde, machte der Bürgermeister Christ darauf aufmerksam, daß er doch schon im Schöppenstuhl, im Oberhofgericht und im Consistorium sei, daß es ihm also wohl zu viel werden würde, und als darauf andere Borns Fähigkeiten rühmten, bemerkte Christ, „es komme jetzo nicht auf die qualitäten, sondern darauf an, ob eine Person zugleich an 2 Orten sein könne." Auch im Jahre darauf, als Born zur Vormundschaftsstube vorgeschlagen wurde, sprach Christ wieder entschieden dagegen, weil Born „allbereit im Hofgerichte, Consistorio und Schöppenstul säße, auch die assessur des Landgerichts in Niederlausitz hätte, gleichwol der Schöppenstul einen ganzen Man erfordere und ohnedem wegen der andern Ämter viel darinne von ihm versäumet werde." 1711 wurde sogar ein Revers abgefaßt, den von nun an alle neu eintretenden Ratsmitglieder unterschreiben mußten und worin sie sich verpflichteten, in Zukunft „kein ander Amt, Praedicat oder Verrichtung, es sei bei Hofe oder bei der Universität" annehmen zu wollen.[1]) Aber schon der Zusatz „ohne des Raths Vorbewust und Einwilligung" öffnete eine breite Hinterthür und zeigte, wie ernst der Revers gemeint war. Nur die Verbindung einer Ratsstelle mit einer Professur vermied man wirklich eine Zeit lang; als sich Prof. Mascov 1719 um eine Ratsherrenstelle bewarb, mußte er vor der Wahl erklären, daß er seine Professur aufgeben wolle, und als 1734 Dr. Baudis Professor wurde, mußte er seine Ratsherrenstelle niederlegen.

Den Keim zu solchen Mißständen trug die alte Ratsverfassung in sich seit der Zeit, wo die Zuwahl des Rats aus den Händen der Bürgergemeinde in die des Rats selbst übergegangen war, also seit Jahrhunderten. Es war auch unausbleiblich, daß auf diese Weise ein völlig unumschränktes Regiment entstand, das um so mächtiger war, als es alles: Verwaltung, Justiz und Polizei in seinen Händen vereinigte. Zu verschiednen Zeiten hat es zwar die Bürgerschaft versucht, sich eine besondre Vertretung zu schaffen und mit deren Hilfe Einfluß auf das Stadtregiment zu gewinnen. Schon 1592 wählte sie einmal aus ihrer Mitte 24 „Bürgerpatronen", aus jedem Stadtviertel 6, die den „ungebührlichen Bedrückungen und heftigen Beschwerungen", denen sie in der städtischen Besteuerung

1) Urk. Nr. 97.

ausgesetzt zu sein glaubte, ein Ende machen sollten. Schon damals verwahrte sich die Bürgerschaft in einer umfänglichen „Ablehnungsschrift" dagegen, daß der Rat „plenissimam jurisdictionem über seine Mitbürger" beanspruche und „gemeine Bürgerschaft absolute als seine Unterthanen bezeichne", und behauptete, daß „die Ratspersonen nicht weniger für Mitbürger zu achten" und daß sie sich „sine auctoritate principis nicht das geringste vor den andern Bürgern zueignen könnten." Im dreißigjährigen Kriege bildete sich 1632 ein Sechzehnerausschuß, später, 1642, ein Sechzigerausschuß aus der Bürgerschaft, um die Einquartierungs- und Contributionslasten gerechter zu vertheilen, als es der Rat allein that. Aber alle diese Ausschüsse geriethen in arge Feindseligkeiten mit dem Rate und wurden nach kurzer Zeit gewaltsam wieder beseitigt.[1])

Das unumschränkte Regiment des Rats wurde mit der Zeit um so unbequemer und verhaßter, je öfter man es — theils aus bloßer Gleichgiltigkeit, theils vielleicht sogar in guter Absicht (um zu sparen) — unterließ, Lücken, die im Collegium entstanden waren, wieder auszufüllen, und so aus den wechselnden Ratscollegien immer mehr ein dauerndes wurde, ohne daß doch die alte Verfassung ausdrücklich abgeschafft wurde. Schon im siebenjährigen Kriege schmolz der Rat sehr zusammen; 1765 bestand er nur noch aus 26 Mitgliedern.[2]) Dennoch nahm man keine Neuwahl vor, weil „solche Anzahl zu Besetzung derer Stuben noch hinlänglich sein könne und wegen des durch den letzten Krieg entstandenen Cassen-Abgangs nicht einmahl die noch lebenden Raths-Glieder salariret werden könnten"; im sitzenden Rate begnügte man sich mit 11 Mitgliedern. Erst 1767, als das ganze Collegium nur noch aus 25 bestand, wählte man endlich fünf neue, die nun gleich in den nächsten sitzenden Rat gezogen wurden. Als im August 1782 der Bürgermeister Dr. Koch gestorben war, wird bei der Ratswahl 1783 die auffällige Bemerkung gemacht, „in consessu Seniorum habe man davor gehalten, daß das 3te Consulat wiederum zu besetzen." Es muß also schon damals unter den jüngern Ratsmitgliedern welche gegeben haben, die das nicht mehr für selbstverständlich hielten, sondern darauf ausgingen, den dritten Bürgermeister zu beseitigen und anstatt drei nur noch zwei Ratsabtheilungen mit einander abwechseln zu lassen. Wer das namentlich betrieben haben wird, kann kaum zweifelhaft sein: es war der später allmächtige Bürgermeister Carl Wilhelm Müller. Als im Februar 1785 auch der Bürgermeister Küstner gestorben war, übernahm 1786, wo eigentlich eine Neuwahl hätte stattfinden sollen, Müller das Stadtregiment, obwohl er es erst 1784 gehabt hatte,

1) Vgl. über diese drei Ausschüsse die Arbeit von W. Glafey: Die Streitigkeiten zwischen dem Rate und der Bürgerschaft der Stadt Leipzig während des dreißigjährigen Krieges (in dem Jahresbericht der Nikolaischule von Ostern 1888).

2) Im Februar 1763 klagt der Bürgermeister Born, es sei „mehr als bekannt, daß der leidige Krieg nicht nur Vermögen, sondern auch solche Personen aus dem Raths-Collegio dahin gerissen, welche dem publico zu dienen und vorzustehen so wohl die Kräfte als auch den guten Willen gehabt hätten." Man hatte während des Kriegs drei Bürgermeister, einen Proconsul, drei Baumeister und einen Syndicus begraben, sieben Mitglieder waren geflüchtet. Bei den Senioren allein fehlten 1763 ein Bürgermeister, zwei Consulenten und zwei Baumeister.

und von nun an wechselten bis 1793 Müller und Wendler mit einander ab — der dritte Bürgermeister war beseitigt.[1]) Als vollends nach den napoleonischen Kriegen die Landesregierung (das Generalgouvernement) eine Commission zur Prüfung des Rats- und Gemeindevermögens ernannte, eine Darstellung der innern Verfassung des Rats forderte — dieser Aufforderung zufolge verfaßte Dr. Siegmann das zu Anfange dieser Einleitung erwähnte Schriftstück — und dabei auch die Frage aufwarf, ob nicht gewisse Veränderungen in der Verfassung des Rats, namentlich hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder, zu Ersparnissen benutzt werden könnten, dachte erst recht niemand mehr daran, die im Laufe der Zeit entstehenden Lücken durch Neuwahlen auszufüllen. Von 1813 bis 1822 verlor der Rat 11 Mitglieder durch den Tod und eins durch freiwilligen Abgang; aber nur einmal, im Jahre 1817, wurden drei neue gewählt. Im September 1822 war das Collegium auf 23 Mann zusammengeschmolzen! Da bat der Rat endlich um die Erlaubniß(!), einige neue Mitglieder zu wählen, und es wurde ihm auch die Wahl von — vieren gestattet. Was half es, daß der Rat bei der Einsendung der Liste im Februar 1823 die Hoffnung aussprach, daß „diese Beschränkung für die Zukunft keine nachtheilige Folge für das ihm zustehende Recht der freien Rathswahl haben werde"; als im Jahre darauf der Bürgermeister Einert starb, suchte der Rat doch wieder um die Erlaubniß nach, drei neue Mitglieder, und zwar diesmal Doktoren zu wählen. Unter den 26 Mitgliedern, die der Rat jetzt habe, seien nur 16 Doktoren; von diesen seien „auf das wenigste drei für das Criminal- und Polizei-Amt, drei für das Stadtgericht, zwei für das Vormundschaftsgericht, zwei für das Handelsgericht und zwei für das Landstubengericht erforderlich; diese abgerechnet, bleiben außer den beiden Bürgermeistern zur Theilnahme an Führung des eigentlichen Stadtregimentes nur zwei übrig, eine Zahl, die, auch abgesehen von der bisherigen Verfassung, ganz unzureichend ist, da bei der Menge der täglich vorfallenden Verhöre, Eidesabnahmen, Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit und ähnlicher Verhandlungen, oft gleichzeitig zwei dazu deputirte Mitglieder mit deren Expedition beschäftigt sind und sonach, in Mangel mehrerer Beisitzer, Collegialverhandlungen, namentlich über Gegenstände, zu deren Beurtheilung Rechtskenntnisse erfordert werden, ganz unmöglich sein würden." Man habe zwar diesem Mangel dadurch abzuhelfen gesucht, daß man mehreren Mitgliedern doppelte Deputationen zugetheilt und dadurch eine zahlreichere Besetzung des amtführenden Rats möglich gemacht habe. „Gleichwohl gestatten die anderweiten Berufsverhältnisse(!) der mehresten Rathsmitglieder, als Beisitzer des Oberhofgerichts, Consistorii, Schöppenstuhls und der Juristenfacultät (Verhältnisse, die wir theils nach der Verfassung, theils in Hinsicht auf den verhältnißmäßig sehr geringen Betrag der mit den Rathsstellen verbundnen Emolumente nicht zu hindern vermögen) nur sehr beschränkte Ansprüche an die Zeit und Thätigkeit jedes einzelnen." Darauf wurde denn wieder die Wahl von — drei neuen Mitgliedern gestattet.

1) Von 1794 bis 1801 wechselten dann Müller und Hermann, von 1801 bis 1812 Hermann und Einert, von 1812 an Einert und Siegmann u. s. w.

1829, als wieder zwei Mitglieder gestorben waren, getraute man sich endlich einmal wieder, ohne vorherige Anfrage zwei neue zu wählen. Aber da bekam der Rat noch einmal alle Schrecken einer verzögerten Bestätigung zu kosten. Ein Stadtleutnant namens Hänel hatte sich wegen seines „Anciennetérechts" Hoffnung gemacht, in den Rat gezogen zu werden, war aber, da er längere Zeit verreist war, übergangen worden und beschwerte sich nun beim König. Außerdem war unter den beiden Neugewählten ein Kaufmann Groß, der — Bruder eines Ratsherrn! An beiden Dingen nahm die Regierung Anstoß; hinsichtlich des zweiten Punktes fragte sie, ob denn nicht „außer dem neu erwählten Johann Wilhelm Groß ein gleich brauchbares Individuum vorhanden, was in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu Mitgliedern eures Collegii nicht steht." Erst nach wiederholten Auseinandersetzungen und Bitten des Rats wurden endlich im November 1829 die beiden Neugewählten bestätigt.

Schließlich bedurfte es nur geringfügiger äußerer Anlässe, um die alte Ratsverfassung zu Falle zu bringen.[1]) Am 24. Juli 1830 fand die letzte Wahl, am 30. August der letzte Ratswechsel nach der alten Verfassung statt. Drei Tage darauf, am 2. September, brach der viertägige Aufstand in Leipzig aus, der dann die Abdankung des gesammten Rats und die Einführung einer neuen Ratsverfassung zur Folge hatte. In den Akten kündigt sich — wie gewöhnlich in solchen Fällen — der Sturm, der das Veraltete hinwegfegte, auch nicht durch das leiseste Lüftchen an.

1) Vgl. die Schilderung in K. Großes Geschichte der Stadt Leipzig Bd. 2, S. 597 fg.

2. Urkunden und Aktenstücke.

1. Ämtervertheilungen im Rate.

1469 — 1471.

1469

Sub Johanne Trupitz proconsuli et suis consulibus anno lx nono.

Uff sontagk Invocavit gesatzt von allen drien rethen Jacoff Sommer zcu einem richter.

Eodem die Claueß Rennaw gesatzt zcu wagkmeister.

Eodem die gesatzt Petir Banczschman zcu schenken.

Item eodem die gesatzt Tile Hertwigk und Hanß Banczman zcu buwemeistern.

Item Ludewigk Schiban und Hans Konigk zcu biermeistern.

Item Wolf und Füchtwangir harnuschsmeister.

Item Austen Schulcz futtermeister.

1470.

Sub doctore Nicolao Pistoris proconsuli et suis consulibus Anno etc. lxx^mo.

Pauel Keyßer gesatzt und gekorn zcu richter.

Ludewigk Schiban gesatzt und gekorn zcu wagkmeister.

Petir Bantzschmann gekorn und gesatzt zcu schenken.

Heinrich Stange gesatzt zcu buwhemeister.

Benedictus Moller ouch gesatzt zcu buwhemeister.

Claueß Rennaw gesatzt zcu birmeister.

Fritz Pfister ouch gesatzt zcu birmeister.

Nickel Wolf gesatzt zcu futtermeister.

Jacoff Thommel zcu harnischsmeister.

1471.

Sub Johann Stockart proconsuli et suis consulibus Anno etc. lxxprimo.

Policarpus Storm gekorn zcu richter.

Paul Keyßer [und] Contz Stoufmol zcu buhemeistern.

Nickel Blesen zcu futtermeister.

Jacob Thömmel [und] Lemmichen harnaschsmeister.

Ludewigk Schibe zcu wagkmeister.

Petir Bantzßman zcu schenken.

2. Rechnung über die Besoldung des Rats.

1471 — 1472.

Dem burgermeister unde seinen ratsfrunden, die diß jar ober gesessen und dem regiment vleissiglichen und getrawlichen vorgestanden haben, vor ire muhe, vorsewmpniß und zcu widerstatunge geben, also ernoch volgt:

Hansen Stockarten dem burgermeister vor seine muhe und vorsewmpniße, die er diß jar ober von des rats und der stat wegen gehabt unde seinem ampte getrawlichen vorgestanden hat, geben xviii ß und xx gr.

Item mehir geben zcu erstatunge, das er diß jar ober des rats ritenden knechte und diener bei sich in kost gehalten hat, viij ß hoer muntz.

Item mehir geben vor das geschencke, so er diß jar ober den luten in seinem hawse von rats wegen getan hat, viij ß hoer muntze.

Item dem burgermeister diß jar ober vor lxxxj malczite geben ie von einer zwen gr., facit ii ß xlii gr.

Heinriche Forster seinem eldisten ratsfrunde umb seiner getrawen und vlissigen dinste willen, so er langczit bei der stat und dem rate getan hat, und zcu hilf seines wesens geben v ß hoer.

Andres Wandergern nachdem eldisten seinem ratsfrunde ouch zcu erstatunge seiner muhe [und] arbeit, so er in vorgangen zciten von des rats wegen gehabt und getrawen vleis bei der stat getan hat, geben iiii ß.

Doctor Valentino Smedberge zcu erstatunge seiner muhe [und] arbeit, so er diß jar ober bei des rats tun gehabt hat, geben iiii ß hoer.

Paul Keisere seinem eldisten bawmeister und ratsfrunde diß jar ober an seinem ampt und bei des rats unde der stat tun und geschefte guten und getrawen vleis getan, auch zcu erstatunge muhe und arbeit und der vorsewmpniße, so er diß jar ober gehabt hat, geben xv ß.

Nickeln Blesen diß jar ober futermeister gewest und an seinem ampt und bei des rats tun und geschefte guten vleis getan, und zcu erstatunge seiner vorsewmpnisse geben v ß gr.

Bartholomeus Homelßhaine, der diß jar ober birmeister gewest ist und bei des rats und kellers gescheften guten vleis getan hat, geben x ß.

Cuntz Stoufmoll dem andern seinem bawmeister und ratsfrunde, der diß jar ober an seinem ampt und bei des rats gescheften grossen vleis getan und getrawlichen zcugesehn hat, geben xv ß.

Nicolaen Berngerßhaine, der diß jar ober ouch birmeister gewest ist unde am rate gesessen und guten vleis getan hat, vor seine vorsewmpnisse, muhe und arbeit geben x ß.

Jacoff Tommel diß jar ober am rate gesessen und harnischmeister und

zcwir in der herfart geweſt iſt*) und guten vleis getan, zcu erſtatunge ſeiner muhe und vorſewmpniſſe geben vij ß.

Lamprecht von Cronenberg diß jar ober ouch im rate geſeſſen und harniſchmeiſter, auch in der herfart geweſt und guten vleis getan, zcu erſtatunge ſeiner vorſewmpniſſe geben vj ß.

Petern Bantzſchmanne diß jar ober im rate geſeſſen und bei des rats tun trawen vleis gehabt, zcu erſtatunge ſeiner muhe, arbeit und vorſewmpniß geben iii ß.

Magiſter Johanni Schober dem obern ſtatſchreiber vor koſt und cleidunge und zcu jarlone geben xxxiii ß und xx gr.

Idem ſeins diners halben Nicolaen geben iii ß xx gr.

Caſparn von Skolen dem undern ſtatſchreiber vor koſt und zcu jarlone geben xx ß.

Eidem umb ſeiner getrawen dinſte willen zcu vortrincken geben iii ß xx gr.

Nickeln Geiſen dem viſirer umb ſeiner dinſte willen zcu jarlone geben vj ß xl gr.

Eidem umb der fremden willen zcu trancgelde j ß.

Policarpus Storm dem richter diß jar ober vor ſein muhe und vorſewmpniße geben vii ß.

Ludwig Schiban dem wagmeiſter diß jar ober an ſeinem ambt guten vleis getan zcu erſtatunge ſeiner muhe und vorſewmpniße geben xv ß.

Leonhardo ſeinem ſchreiber und diner umb ſeiner getrawen dinſte willen zcu jarlone geben iiii ß.

Eidem zcu vortrincken und ſeiner muhe halben xl gr.

Hanſen Moller dem underbawmeiſter diß jar ober umb ſeiner dinſte willen zcu jarlone geben vii ß.

Item mehir diß jar ober zcu wochenlone geben ide woche vj gr., facit v ß xiiii gr.

Johanſen Konige dem apotecker diß jar ober vor ſeine muhe, arbeit und vorſewmpniſſe, das er deme rate am geſchoſſe und in merckten ſtetgeld inczufurdern willig und gewertig, auch in der herfahrt vor deme Elbogen geweſt iſt und getrawen vleis getan hat, zcu erſtatunge derſelben ſeiner muhe und vorſempniſſe geben ii ß xxxvj gr.

Item Fritzen Pfiſter diß jar ober am geſchoß geſeſſen und mit noch ſtetgelde in allen mercken gangen, zcu erſtatunge ſeiner muhe und vorſewmpniß geben ii ß hoher muntz.

Summa ſummarum diß jar ober fur den rat unde amptlute dem rate behorende ußgeben ij^{c}xxxj ß xii gr.

Stadtkaſſenrechnung Bd. 1 (1471—1472).

*) Auf dem Feldzuge nach Böhmen vor die Stadt Ellenbogen. S. unten.

3. Landesfürstliche Ratsbestätigung.

12. Februar 1480.

Albrecht von gots gnaden Hertzog zcu Sachßen, Lantgrave in Duringen und Marcgrave zu Meißen.

Unßern burgern gemeinlich unßer stat zu Lipczk. Lieben getrawen. Als von dem rate des vorgangen jars bei euch diße nachgeschrieben mit namen: Meister Johannes Schober zu burgermeister und doctor Valentinus Smedberg, Pauel Keißer, Conradt Stawfmöll, Nickel Wolf, Niclaus Belgerßhain, Peter Bantzschman, Thomas Schobel, Mathis Wegel, Tyleman Gunterrode, Symon Thumirnicht unnd Jorge Thommel zu gesworen rathmann gekorn und uns zu bestettigen zu geschickt, und wir von in darumb gebeten sint, haben wir euch dieselbigen gekorn burgermeister und rathmann uff diß kunftige jare bestettiget und confirmiret, bestettigen und confirmiren die darzu alßo geinwertiglich in und mit craft ditzs brives und begern von euch allen und iedem in sunderheit, ernstlich gebietend, ir wollet den genanten burgermeister und rathmann diß kunftige iar auß an unßer stat gevolgig und gehorßam sein und euch nach in in allen redelichen und zcimlichen sachen uns, unßer herschaft, der stat und euch selbst zu eren und zu gute gentzlichen richten und des in keine weiße wegern nach anders halden bei vormeidunge unßer ungnade und swerer straffe. Kompt uns von euch allen und iedem uber ernste meinunge zu gutem dancke. Geben zu Kempnicz uffm closter am sonntag Esto mihi Anno dm. zc. octuagesimo.

Acten VIII, 31.

4. Verleihung des geistlichen Lehens auf dem Rathause.

1. Juni 1487.

Uff freitag post Exaudi anno zc. lxxxvij° ist doctor Leonhardus Meßberg komen vor den rath und doselbest ein instrument und resignacion eins beneficii doctoris Stendalien vorgeleget und dor neben ertzalt, wie daß im der gnant doctor Stendel sollich lehen und beneficium zu gut resignirt, und ßo her dan forder mit doctor Euderitz eine permutacio umb deß rats lehen in der capellen uff dem rathawße gemacht und troffen, hat der gmelt doctor Euderitzsch sollich lehen zu deß rats capellen durch mgrm. Lindener seinen anwalt und procuratorem aufgelassen, deß her dem ein protocollum mandatum mit sich bracht und dem rathe obergeantwort und gebeten, im sollich lehen in der capellen zu leihen, und dar neben daß lehen zu sand Jorgen von doctor Stendels wegen auch aufgelassen, dor umb dan her Merten Keißer auch gebeten, im daß selbige lehen umb gotes willen zu leihen. Dor auf hat der rath dem obgmelten doctor Leonhardo sollich lehen in der capellen gelihen mit sollichem beschide, daß her den

wein und anders dem rathe und statschr., wie sein vorfarn gethan hat, nach lawt der confirmacion geben und reichen sal, und sal sich auch alß ein syndicus deß rats in geschefften und sachen gemeine stadt und burger belangen gebrauchen lassen, deß gleichen ern Merten Keißer daß lehen zu sandt Jorgen auch gelihen umb gots willen, alßo daß her daß vorwese nach lauts der confirmacio etc.

Ratsbuch Bd. 1 (1466—1489).

5. Vier Schreiben Herzog Georgs an den Rat (und die Stadtgemeinde).

29. Februar — 4. November 1492.

1.

Georg von gots gnaden hertzog zu Sachsen etc.

Lieben getrawen, Wir haben ewer zugeschickte ordenung uberlesen und dorinnen noch unserm gevallen in etlichen artickeln und stucken einen zusatz und voranderung getan. Schicken euch dieselbige also hiermit wider, wie ir sehen und vornemen werdent, von euch mit ernstem vleis begernde, ir wollent vlissig, auch ernstlich doran sein, das solch unser ordnung in aller massen wie die inhelt also und in keiner weis anders gehalten werde. Doran geschiet uns wol zu dancke. Geben zu Dresden am dornstag nach Mathiae apostoli anno domini etc. xcij. 29. Febr.

Unsern lieben getrewen dem rate zw Liptzk.

2.

Lieben getrewen, Nachdem wir euch hievormals durch den rath unser stadt Leiptzk in unsern schriften etliche gebott und ordnung haben vorkundigen und außgehn lassen, ist unser bevelhe und ernste begere, das dieselbigen unser gebott und ordnung von euch allen und iedem in sunderheit unvorruckt, veste und unableßlich soll gehalten werden. Wo aber solche unser gebot und ordnung von euch aber iemandt in sunderheit ubertretten und vorachtlich angesehen wurde, den aber dieselbigen, von den es nicht gehalten wirdet, wollen wir in unser ernste straffung nehmen, deßgleichen der rath den aber die selbigen auch darumb straffen sollen. Alles bei vormeidung unser sweren ungnade, darnach sich ein ieder wisse zu richten. Geben zu Dreßden am sonnabent nach Dionisij anno etc. xcij. 24. März.

Unsern lieben getrewen dem rate und der gemeine unser stadt Leiptzk.

3.

Georg von gots gnaden herzog zu Sachsen etc.

Lieben getrawen, Uns gelangt an, wie das sich etlich ewer burger und burgers sone gegen euch ungehorsamlich erzeugen, das wir nicht gerne horen; dorumb ist unser ernste begerung, ir wollent verfugen und doran sein, das

solchs durch dieselben abgestalt, und das sie sich gegen euch als die gehorsamen halten, dan wu das nicht beschiet, werden wir vorursacht, dieselben selbs dorumb zu straffen, das ine vielleicht nicht eben sein aber gefallen mochte. Uns gelangt auch weiter an, wie sich vast widerwille und gezencke uber dem vasse bornen, so das geschiet, erhebt, dadurch solchs zu weiterm thun und aufruren komen, das doch unser meinung gantz nit ist; dorumb wollent solchs bei euch vorbitten und nimands, er sei edelman aber burger, gestatten, hinfur vaß zu prennen, es wer dann, das wir personlich zu Liptzk weren. Das alles nicht anders haltet, daran geschiet unser meinung. Geben
8. August. zu Missen, am mitwochen nach Donati Anno etc. xcij.

Unsern lieben getrawen dem rate zu Liptzk.

4.

Georg von gots gnaden hertzog zu Sachsen etc.

Lieben getrewen, Wir haben vorstanden und vormerckt, wie das sich zcwischen euch und etlichen sundern personen des rats irrung und gebrech halden, die dann bishere ein zceit gestanden han. Und wiewol derhalben von dem hochgebornen fursten unserm lieben hern und vater in vorschiner zceit bevelhe gescheen, dieselben gebrechen zu vorhoren, ist doch durch vil geschefte bishieher vorbliben, derhalben wir geneigt sein, solche gebrechen auf montag Elisabeth schirsten zu Leiptzk personlich zu vorhoren und uns nach vorhorter sache der gebur zu halten, derhalben begerend, wollet auf gemelten tage Elisabeth solcher vorhore zu warten geschickt sein, das nicht anders halden. Daran geschicht unser gentzlich meinung. Geben zu Dreßden auf
4. Novbr. montag nach Aller heiligen tage anno etc. xcij^{do}.

Unsern lieben getrewen dem rath zu Leiptzk.

Akten LX A, 2.

6. Befehl Herzog Georgs, den Rat zu verbessern und eine Ratsordnung zu machen.

25. Juni 1494.

[Mittwoch nach Johannis baptistae 1494] ist herczog Jorge alher gein Liptzk kommen, hat sein gn. den rath fur beschieden, ist der receß obbemelt vor sein gn. vorlesen, darnach geredt von der reformacion und wie man den rat bestellen wolle, domit under den rathe und iren personen friede und einickeit bleibe. Hat darauf u. g. h. den rethen drei monden frist gegeben und nachgelasen, vleißig zu trachten uff weiße und wege, es were einen rath zu machen aber drei rete bleiben zu lassen, wie vor auch, das man nach der Nuremberger ordinacion stehen solle, die an sich zu

brengen und darnach des rats regiment alhir auch anzustellen und besundern die ordenunge, so die rethe in vorgangen zceiten zu machen angefangen, in bestimpter zceit der dreier monden auch zu machen, wil seiner gnade die gnediglich bestetigen, den rath auch gnediglich darbei schutzen und hanthaben.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

7. Ratsbeschluß über die Zeit der Ratssitzungen.

7. März 1496.

[Secunda post Oculi ao. dni. 1496] ist durch den siczenden rat beslossen, das man hinfur biß jar uß uff disse tage, nemlich den montag und dornstag, wie vorhin gewonlich, vor und nachmittage rat halden sal und uff di mitwoche vormittage allein, und das man uff die selben tage des sommers des morgens umb vij horen uffgehen und bis uff x horen und des winthers umb viij horen uffgehen und ouch biß uff x horen und lenger nicht siczen sal. Aber nachmittage sal man umb des seigers eins uffgehen und biß umb iiij horen und lenger nicht siczen. Aber in der vasten sal man uffgehen umb viij horen und biß uff xj horen siczen. Und welche herren nach obbestimpten stunden vor aber nachmittage ein stunde aber ein halbe zcu langsam kommen, sal geben j gr. zcu buße, wurde aber einer vor aber nachmittage gancz ussen bliben, der sal vor iczlich mal, nemlich vor und nachmittage, ij gr. zcu buße geben.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

8. Ratsbeschlüsse über die Ratsordnung u. a.

14. März 1498 — 6. Juli 1500.

[Feria quarta post Reminiscere] ist beslossen, das man etliche uß iden reten dar zu geben und vororden solle, alß nemlich uß itzlichem rate drei, von den ordenung des rats, gemeiner stat und des gerichts handelunge zu haben, die in begreif und in vorzceichnung zu brengen allenthalben und darnoch den reten furzutragen, darein nach notturft zu sehen und zu beslissen und sich der ordenung, wie vor unserm g. h. jungst vorlaßen, zu voreinigen. 1498. 14. März.

Uff dornstag in osterheiligen tagen anno ꝛc. xcviij° ist durch die rethe beslossen: zum ersten, das die hern, so zu der ordenung gegeben, uff nehstkomenden dinstag zu sampne komen und von der ordenung reden sollen. 18. April.

Dornstag in den pfingstheiligen tagen anno domini ꝛc. xcix^to ist durch alle drei rethe einmutiglich beslossen, nachdem unßer g. h. dem rathe itzt geschreben, das man ordenunge solle machen ꝛc., das die rethe zusamen komen und ratslagen sollen, uff was artickel und punckte die ordenung soll ge- 1499. 22. Mai.

macht werden, und wenn das also geschehen, alß denn darnach solle man etliche uß den rethen darzu vorordenen, welche die selben ordenung begreifen und in ein form brengen sollen ꝛc. Act. die quo supra.

18. Nov. Uff montag nach Briccij xcix° ist beslossen, das uff nehstekomend montag die rethe sollen vorsamelt werden und von der ordenung weiter ratslagen.

1500. 13. März. Uff freitag nach Invocavit anno ꝛc. xv^{c} ist durch alle drei rethe beslossen, das der sitzende rath die verordenten hern zu der ordenung uff nehstekomend montag beschicken sal, zu der ordenung gedencken und die vorzunehmen, und das die selbigen hern die gantze woche uber sollicher ordenung sitzen und alle tage fruhe umb acht hore und nach mittage umb des seigers ein hore zu sollicher ordenung unbesant komen. Welcher dor uber ane eehaftige noth und ane lawbe des burgermeisters aussen bleiben und nicht komen, so maniche stunde der ane redliche eehaftige not und ursach aussen bleiben und sollichs dem burgermeister zuvorn nicht ansagen, der sal von ider stunden, so vil her der versewmen und aussen bleiben wirdet, j gr. ane alle gnade und widerede geben. So aber einer dor uber vorsetziglich ane redeliche ursach aussen bleiben, was alß dan der zur busse geben aber verfallen sein, sal uff erkentnes der rethe stehn.

Und ist ufs nawe vormittelt*), die selbigen hern sollen alle woche ii tage, alß mitwoch und freitag vor mittage uff den morgen von vij hor bis uff ix hore und nach mittage von des seigers ein hore bis uff vier hore bei obbeschribner pene uber sollicher ordenung sitzen, und ab einer aber zwene abewesend sein, nichts desto weniger sal die ordenung gleich wol vorgenomen werden. Act. 2^{a} post Udalrici anno ꝛc. xv^{c}.

22. Juni. Uff montag nach Corporis Christi anno xv^{c} ist durch die rethe beslossen:

Nach dem vil ungehorsams under den burgern erwechst, haben sich die rethe voreiniget und beslossen, wellicher burger beschickt und ungehorsamlich aussen bleibet, der sal, so oft sollichs geschicht, dem rathe x gr. zur busse geben.

6. Juli. Uff montag nach Udalrici anno ꝛc. xv^{c} ist durch die rethe uff dise nachvolgende stucke geradtslagt und beslossen:

Uff die ordenung ist geradtschlagt, das der rath die selbige ordenung selbest machen und die nicht in den hoeff gelangen lassen, sundern der rath sal die personen von den rethen darzu verordent fordern und die nidersatzen, sollich ordenung zu begreifen.

*) Ist ein Nachtrag vom 6. Juli.

Item uff den ungehorsam der burger, nach dem der eins teils oft durch den rath und burgermeister besandt und auch zu zeiten befunden und doch gleichwol dor uber ungehorsamlich auffen bleiben, ist durch die reth beslossen, wan hinfurder ein burger durch den burgermeister, rath, richter adir sust durch iemandes anders von rats wegen beschickt wirdet und dor uber auffen bleiben, nicht komen, so oft her auffen bleiben, sal her dem rathe j Schreckenberger geben.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

9. Ratsordnung.

1500.

Zum ersten setzen und wilkoren wir, das drei rethe und in einem iedern rathe ein burgermeister und zwelf rathman bleiben, sitzen und sein sollen.

Von den dreien rethen.

Zu dem andern sollen drei rethe eintrechtigk einen sindicum, unabelessigk dem rathe, gemeiner stadt und den burgern zu gebrauch, alle zeit haben und halten, deme rathe aber rethen in iren geschefften und sachen zu rathen, reden, zu vorschicken und schreiben, umb einen jerlichen soldt und den burgern umb einen zimlichen lohn.

Item der sindicus sall dem sitzenden rathe des tages ires aufgehns den besten rath in allen sachen zu eroffenen, ire heimligkeit zu vorschweigen, schaden zu vorhuthen und frommen zu schaffen trewlichen und ane geferde alle jar jerlichen schweren.

Item der sindicus sall auch keine sache von frembden lewten widder unsere mitburgere annehmen, widder die unßern auch nicht rathen, stehen noch reden.

Item der sindicus sall auch den scheppen auf ire aber ires schreibers ansuchen in der sachen vorzelunge aber des falls berichtigunge nach seinem besten vorstentenis trewlichen zu rathen vorpflicht unde vorbunden sein.

Item so sall der sindicus ane wissen des rathes auß der stadt nicht zihen, in sachen zu handeln, uff das der rathe sich seiner in zufelligen sachen zu gebrauchen mochte erholen, und die andern ire geschefte darnach haben zu schicken.

Item der sindicus sall im rathe sitzende aber stehende nach den dreien burgermeistern seine stadt haben.

Von der köhre des burgermeisters.

Wir willekohren und setzen, das hinforder, wo ein burgermeister in zeit seins regirenden jars vorsturbe aber sust auß ursache sich das ampte

vorledigte, sall sein sitzender rathe einen am beqwemesten, vier wochen seine stadt zu haben und zu vorsorgen, setzen. Binnen den selbigen vier wochen, den nehsten darnach volgenden, sall ein ander burgermeister an seine stadt durch alle drei rethe auß inen einer erwelt und gekoren werden, nemlich in der gestalt, weiß und forme, wie hirnach volget.

Zum ersten, so die drei rethe vorsammelt, sollen sie alle (außgeschlossen der an des regirenden burgermeisters als sein stadthelder gesatzt) mit aufgerackten fingern zu gote schweren, zu der kore, die selbige zu thune, wie der eidt, am ende unßer wilkore do von gesatzt, inneheldet und awßweißet.

Zum andern wenn die drei rethe zu der köhre eines burgermeisters (aber eines rathmannes) vorsamelt seint, und iren eidt, zu der köhre außgesatzt, alle gethan haben, so sollen die rethe drei personen under in allen aufs meiste ratslande, die am beqwemsten und besten darzu geschigkt sein, außdenken und namhaftigk machen, und wenn die dreie also namhaftig gemacht seint, also dann sall man dem eide nach einen itzlichen in den rethen ane den dreien vorgeschlagen zwei zeichen, eins weiß, das ander schwartz geben, welche zeichen das weiße die köhre und zulassunge bezeichenen und dewten und das schwartze die nicht zulassunge außweißen sollen. Wenn das gescheen, so sall man auf den eldesten der dreier erst, auf den andern darnach, und zuletzt auf den dritten die stimmen und köre von allen und einem ieden in sunderheit der rethe mit weißen und schwartzen zeichen durch den stadtschreiber in zwu buchßen darzu vorordent, auch weiß und schwartz gemacht, vorsammeln und colligiren, und wenn die alle gesammelt, sall man die weißen zeichen auß der weißen buchßen erstmals offentlichen auf ein tisch außschuten und die selbigen zeichen eigentlichen zelen und aufzeichen lassen. Darnach des andern auch also, des gleichen des dritten die stimmen des weißen zeichen zelen. Wann dann also die stimmen auf die drei vorgeschlagenen, die in und bei der köhre nicht bleiben sollen, gesamelt und aufgezeichent, welcher von den dreien dann die meiste stimmen hat, der sall und ist ein rechter gewelter und volkomener burgermeister des rathes, in des stadt er gekorn und erwelt ist.

Item wo sichs begebe, das zwene auß den dreien vorgeschlagenen gleiche stimme in der zale kregen und hetten, also dann sall man zum andern mal wie erst den beiden, dem eldesten erstmals, die stimmen durch die weiße und schwartze zeichen sammeln, darnach die weißen zeichen außschuten und eigentlichen zelen. Ist der stimme danne uber die helfte der kießer, dodurch der

ander vorgleichunge aber ßo vil stimmen nicht erlangen aber erkrigen mochte, alsodann ist und bleibet der selbige burgermeister, und ist nicht von noten, auf den andern die stimmen zu vorsammeln. Seint aber die stimmen des ersten von den beiden nicht uber die helfte der kiesser, so sall man die aufzeichen und darnach uff den andern, der gleiche stimme mit ime gehabt, auch wie oben berurt, die stimmen weiß und schwarez anderweit sammeln, die weißen außschutten und eigentlichen zelen. Welcher dann von den beiden die meiste stimme hat, dem sall der regirende burgermeister aber sein gesatzter stadthelder offentlichen als der meisten stimmen zufall geben, und ist ein rechter volkomener burgermeister. Were es aber sache, das die zwene zum andern male gleiche stimme in der zale erlangeten und hetten, alsodann sall der regirende burgermeister aber sein stadthelder den eidt zu der köhre allererst auch schweren und darnach als ein obman und oberster seine offentliche stimme geben und seinen zufall thun, und dem er seine stimme gibet, der sall rechter erwelter burgermeister sein und bleiben.

Des gleichen sall also der massen ein ieder burgermeister und rathman von dreien rethen, in welchem rathe und uff was zeit, ßo ofte sich ein sall aber vorledigunge begibt, auch binnen vier wochen, der rathman von der gemeine (zwue personen ratslaende bestimmet) und der burgermeister auß den rethen inhalt eines sunderlichen eides, am ende geschriben, gekorn werden und bestetiget.*)

Item wenn der burgermeister aber rathman also gekorn und bestetiget ist, also dann sall er seinen eidt, wie der am ende dißer unßer statuten gesatzt, vor allen dreien rethen zu seinem ampte aber rathstule mit aufgerackten fingern schweren.

Item man sall keinen in den rathe kießen, der eines fursten aber herren geschworner rathe, amptman aber eidthaftiger diner ist.

Item wer im sitzenden rathe eines fursten aber herren rath, amptman aber eidthaftiger diner wörde, des ampt und stete sall dodurch ane erkentenis mit der thadt erlediget und frei sein von stundt, ane vorzogk, einen andern an seine stadt zu kießen.

Item des gleichen sall der, der einem fursten, also wie oben bemelt, vorbunden worde, in zeit, ßo er von den alden rethen einer were, wo der zur zeit der kohre, ßo er sitzen solle, noch also einen fursten und herren vorhaft were, sall auch also seins rathstuls und ampts von stundt ane mittel berawbt und entlediget sein, einen andern an des stadt zu kießen.

*) Das mit kleinerer Schrift gedruckte sind spätere Zusätze.

Item es sall kein vater mit seinem sohne (aber zwene brudere) zu gleich in dem regirenden aber einem rathe sitzen noch darzu gekorn werden, und widderumb der sone mit dem vater.

Item alle drei rethe sollen auch, so ofte und dicke das von notten, den richter, die bawmeistere, den wagkmeister und schencken im keller, den stadtschreiber und scheppenschreiber, auch wagkschreiber und den schreiber im keller, der uber dem gelde sitzet und das einnimmet, alleine zu kießen, zu setzen und aufzunehmen haben.

Item wo die scheppen in vier wochen, so sich eines scheppen stete durch todes abegangk aber auß ander ursache vorledigete, einen andern nicht kießen wurden, also das ire zale der scheppen, nemlichen sechße, stetiglichen sein sollen, alsodann sollen drei rethe einen von stundt nach außgange der vier wochen kießen ane alle der scheppen widderredde bei verlust eines itzlichen ampts.

Item vor allen dingen setzen, ordenen und wollen wir unverruckt gehalten haben, das durch den sitzenden und regirenden rathe kein nawer bawe angefangen, auch kein kawf bescheen noch volzogen, des gleichen kein gelt nimandes gelihen aber geborget solle werden, das sei dann vorhin durch alle drei rethe beschlossen und eintrechtiglich durch den mehrern teil bewilliget, bei iren eiden.

Item auß den dreien rethen sollen sechße, als drei burgermeister und andre drei auß ihnen darzu durch sie erwelet, einen schlussel haben zu dem gemach und kaste, darinne der stadt barschaft, ire brife und privilegia und stadt sigel behalten wirdet und vorschlossen seint.

Item es sall ein register durch den stadtschreiber trewlichen gehalten und darinne geschriben alles, was durch die drei rethe beschlossen wirdet.

Item wo sichs begebe, das etliche auß den rethen zu zeiten nicht einheimisch weren, so sollen die aber der, wenn er anheim kommet, sich zum statschreiber fugen und fragen, ap in seinem abewesen etzwas beschlossen were, wo das gescheen, im das zu lesen, das der stadtschreiber ungewegert thun sall.

Item was von nottorftigen sachen, als newen bawen anzuheben, kewfe zu thune, etzwas nawes vorzunehmen aber der gleichen sachen durch drei rethe zu handeln vorgenommen, solche sachen sollen uff des regirenden burgermeisters, eines andern rathsfrundes aber einer andern persone vorbrengen und antragen durch die rethe ane bedenken, deliberation und gute bewegungen balde, als in der ersten vorsamelunge, nicht beschlossen, uff das

die gemeine mit unnutzen solchen ausgeben an irem gelde und schatze nicht beschediget, sundern fride, frommen und schaden darauß vorursachende wol betracht und bewagen sall werden.

Von des burgermeisters ampt.

Item der regirende burgermeister sall auf seinen eidt alle drei rethe mit fleißigem befehele auf beqweme zeit einen jedern bsundern vorboten und beschicken lassen zu den sachen, die durch drei rethe zu handeln und zu beschlissen geburen und nottorftig seint.

Item der regirende burgermeister sall keine brife eroffenen, die an den rathe, die rethe aber gemeine geschriben seint, er habe dann zum wenigsten seiner bawmeistere einen, wo er ie sie beide fuglichen nicht haben mochte, und einen von den eldesten seins rathes neben und bei sich.

Item der regirende burgermeister des jars seins regements sall keine nacht auß der stadt bleiben, auch in keinem geschefte alleine in der stadt aber des raths sachen außzihen noch sich gebrauchen lassen.

Item der regierende burgermeister sall sich mit dem scheppenstule in keinerlei weiße auf den rathes tagen bekomern noch vorhindern lassen, das er doch uff den scheppentagk thun magk.

Item der burgermeister in vorzelunge aller sachen, wie im die seins ampts halben zu vorzelen in sitzendem rathe zustehen, darauf der aber die rethe beschlißen sollen, in solcher vorzelunge sall der burgermeister mit keiner ursache aber beschwerunge seines gemuthes seine stimme aber gemuthe zu vorstehn geben, das er abe aber zufalle gebe, ehr dann das er umbe gefraget. Ist er dann der stimmen mit in einigk, so bleibet es dobei, wo aber die sache etzwas tapfer und groß, so mogen die rathmanne aufstehn und auf einen orth in der rathstuben zusammene treten, sich also underlangest uff die stimme und bewegeliche ursachen des burgermeisters besprechen, und was sie also am beqwemesten finden, das sollen sie dem burgermeister durch den eldesten des rathes zu vorstehn geben, do bei sall es bleiben.

Item der regirende burgermeister sall alle sonabende bei den bawemeistern nach mittage sitzen, fleißig auffehen zu haben, weme, wie vil, wo fur und umb was erbeit itzlichem gelt und lohne gegeben werde, domitte nichts uber geburligkeit, die ordenunge und nottorft der gemeine nutz in irem gelde beschwert wirdet.

Item der burgermeister sall uff den selbigen sonabent nach mittage keine sache in keinem wege uber der bawemeister geschefte bei inen horen, noch parteien in die stuben vorbescheiden, schlechts und ane alle mittel.

Item der burgermeister sall alle sachen uber schulde und gulde, brawn und blaw, raufen und scheltwort, was zu erbe und weichbilde zu horen, richten und zu bußen auf eines beclagten geburet, die an ime ersucht werden, an die drei herren weißen.

Item der burgermeister sal alßobalde, wen ein fewr aber eine uffentliche aufrure entstehit, aufs rathawß eilen, daz beste helfen vorfugen und dar oben biß zum ende bleiben.

Von dem sitzenden rathe.

Wir ordenen und setzen, das hinforder alle jar jerlichen ein burgermeister mit zwelf rathmannen darzu durch drei rethe gekoren uff sonabendt nach Esto michi aber nach dem fastenacht sontag, das jar auß und uber zu regirn, aufgehn sollen, in gestalt, forme und weiße, wie hirnach volget.

Item der alde rath sall uff freitagk vor dem oben berurten sonabende ane einich vorzihen allen dreien rethen volkomene rechenschaft thun mit und in gezweifachten registern, also: Wenn die rechenschaft beschiedt, sal der aufgehende rathe das eine außgezogene register iren zweien undergeben, fleissigk aufzusehen bei iren eiden, das es mit den registern, darauß der rathe und die bawmeister ire jar rechenschaft thun, klar und ganz uber eintrage und concordire.

Item wenn die rechenschaft beschehen, beschlossen und angenommen ist durch die rethe, alsodann sall man von stundt das eine register, das von dem jare auß allen andern registern außgezogen, mit dem ubrigen gelde den sechßen antworten und in des rathes gemach, darzu vorordent, beilegen und verschließen lassen.

Item es sollen alle die, die do ampte auß den rethen haben, itzlicher von seinem ampte in sunderheit klare rechenschaft und beschiedt den bawemeistern thun und des ein register inen darneben mitte uberantworten, mit der rechenschaft zu gleich lawtende vorhort und uberlegt.

Item des gleichen sollen die bawemeister bescheidelichen von itzlichen ampte, geschefte und handel rechenschaft thun, dodurch man eigentlichen, warauß schaden aber fromme wechset und komet, sehen und befinden moge, sich darnach zu richten.

Item nach solcher rechenschaft uff sonabendt nehst darnach vor mittage umb acht schlege sall der alde rathe, sitzende in irer gewonlichen rathstuben, dem nawen, aufgehenden rathe, sitzende an der andern seiten, erstlichen dem burgermeister, darnach den rathmannen einen jedern allen zwelfen iren eidt, darauf außgesatzt und gemacht, durch den stadtschreiber vorleßen und mit

aufgerackten fingern uff die heiligen kniende zu irem burgermeister und ratesstule ampte schweren lassen.

Item wenn der newe, aufgehende burgermeister und rathmanne alle also iren eidt gethan haben, alsodann sal der alde burgermeister mit seinen rathmannen auffstehn auß iren gewonlichen steten, den nawen burgermeister mit seinen zwelf rathmannen an ire stadt eines regirenden raths und sich selbest an der alden stadt setzen.

Item wenn also der nawe rathe, wie berurt, voreidt und gesatzt seint, von stundt sall der abegehende rathe dem nawen rathe die schlussel, den vorrathe und anders vorzeichent uberantworten.

Item auf den selbigen sonabendt nach mittage umb des seigers eins sall die vorkundigunge des gekornen newen rathes und die bestetigunge den gemeinen burgern wie gewonlichen gethan werden und bescheen.

Item wir ordenen und setzen, das der regirende burgermeister und rathman alle wochen zwene tage, nemlichen alle montage und alle dornstage, aufgehen und sitzen sollen, der stadt und des gemeinen nutzes nottorft und anlegen erstlichen zu bedenken und do von zu rathschlahen, auch der burgere, inwohnere und andere sachen und geschefte zu horen und zu entscheiden und darinne unßere statut und wilkore halten, bei pene und buße, darauf gemacht und außgesatzt.

Item von ostern an biß auf Michaelis sall der rathe uf die rathes tage vor mittage zu siben schlegen niddersitzen, und wenn es zehne schleht, auffstehn und abegehn, und nach mittage, ßo es eins schleht, aufgehn, und ßo der seiger viere schleht, abegehn.

Item von Michaelis biß uf Ostern sall der rathe alle rathes tage zu achten awf und zu zehn schlegen abegehn, desgleichen zu zwelfen nach mittage biß zu dreien schlegen einem jedern zu rechte und seiner nottorft sitzen.

Item wenn die rathestage komen, ßo sall man die glocke uber der treppen lewten in diser gestalt. Im sommer, ßo die glocke halben wege zu sibenen ist, ßo sall ein stadtknecht ein halb virtel einer stunde und lenger lewten, und sich finden, wer zu schaffen hat. Also sall es auch nach mittage, im winter und sommer, vor der stunden, als der rath aufgehn sall, mit dem lewten gehalten werden, und solch lewten sollen die margkmeistere, itzlicher eine woche umb die andere, mit der helfte irer gesellen, die sie underlangk teilen und wißen sollen, trewlichen und fleißiglichen bestellen.

Item wenn alßo gelewt wirdet, sall sich der burgermeister und die rathmanne uffm rathauße vorsameln, und wenn der seiger schleht die stunde des niderssitzens, es sei gekomen, wer do ist, sall sich der rathe

und herren vorhanden nidderſetzen und nach nimandes harren, und der eldeſte, der vorhanden, ſall mit den herren erſt von den gefangen und ander nottorft zu handeln anheben, wie oben beruret, auch darnach ſachen vorhoren und ſich mit den kegenwertigen und abeweſenden halten, wie do von geſatzt iſt.

Item nach deme dann einem iglichen rathmanne umb ſeiner nahrunge vorſewmnis willen in dem abegange aber ende des jares funf guthe ſchogk bißher gegeben, des gleichen dem burgermeiſter zehen guthe ſchogk uber andere und mehr gebure, die man ine nach zweintzigk ſchogk fur die burden und abegenge, ßo er tragen, thun und leiden muß, gibet ꝛc. gereicht, ſolch gelt iſt doch mehr, baß und fleißiger durch einen aber etliche, dann die andern in dem aufgehn der rathestage, des rathes geſcheften und werbungen vordint worden. Domitte nw deſte fleiſſiger der ſtadt geſchefte außgericht, der gemeine nutz betracht und geſchafft, auch der burgere und andere zufellige ſachen nottorftig gehort, geſchieden und, was billichen darinne, gethan und vorgenommen wirdet, ßo iſt ſolch gelt des burgermeiſter und der zwelf rathmanne, in der ſumma ſibentzig guthe ſchogk, auf hundert teile geteilt, als uff hundert rathestage, das ie uff einen rathstage dem burgermeiſter ſechs ſilbern groſchen und einem itzlichen rathmanne drei ſilbern groſchen geburen und, wie her nach volget, gegeben ſollen werden.

Zum erſten die bawmeiſter ſolle alle raths tage dem burgermeiſter drei und den rathmannen itzlichen anderthalben vor mittage, des gleichen auch noch mittage als preſentien bar uber, wenn der ſeiger die ſtunde des abegehens ſchleht, reichen und geben. Welch und wie vil rathmanne dann nicht ſitzen, des gebure ſollen die bawemeiſter den gehorßamen rathmannen alſobalde mitſampt irem burgermeiſter gleich teilen.

Item welcher rathman vor mittage aber nach mittage, ßo ſich der rathe geſatzt, kommet, der ſall einen halben groſchen fur itzliche ſtunde, die er vorſewmet hat, zu der buße geben, er ſolle aber domitte ſeine preſentien nicht vorſewmet haben, bſundern die buße do von abezihen. Qweme auch einer aber mehr in der letzten ſtunde, der ſall die ſelbige gleich wie die vorgangene ſtunden mit einem halben groſchen vorbußen und nicht mehr dann die preſentien durch ſeinen der letzten ſtunde gehorſam erlangen. Wo das aber einer ofte, als vier aber funf mal thete, ſall der mit der letzten ſtunde ſeine preſentien nicht erhalten, bſundern vorließen und von itzlicher ſtunden die buhße geben.

Dermaßen und alſo ſall der burgermeiſter umb ſeine vorſewmligkeit aber außenbleiben geſtraft werden.

Item ap auch gleich ein rathman auß was ursache erlewbnis vom burgermeister seins awßenbleibens ader abewesens hette, das ein itzlicher ursache von im bitten magk, dennoch sall dem selbigen solch erlewben nicht seinen vordinst als die presentien erhalten, das man im die geben solte, bsundern alleine domitte der buße entlediget sein und also in allen fellen den kegenwertigen was uff einen raths tage vor und nach mittage außgesagt, allezeit zugeben und zuteilen.

Item zu solcher buße sall der stadtschreiber neben sich eine vorschlossene lade mit einem loche stehende haben und eine wechßene tafel, darein sall er die ungehorsamen schreiben und auch unabelesßigk die buße nach der tafel inhalt von den ungehorsamen, die er alle rathestage aufzeichen sall, einmahnen in der gestalt. Welcher buße schuldig ist, die sall der stadtschreiber, uffs nehste er kommet und presentien nimmet, von stundt do von bezalen lassen und die also in die vorordente lade stecken und thun, darzu zwene schlussel zweien personen des rathes, itzlichen einer, gethan soll werden.

Forder ordenen und setzen wir, das auf den montagk, so der nawe rath erstmals aufgeht, sall der regirende burgermeister den zwelf rathmannen die ordenunge des auf- und abegehns, den vordinst irer presentien, auch die buße, wie die auf den ungehorsam gesatzt, lesßen lassen und zu erinnern, domitte sich widder naw nach aldte gekorne entschuldigen dorfen.

Item darnach der rath die ampte und dinste, die den dreien rethen nicht vorbehalten sein, bestellen, setzen und voreiden, und bsundern sollen drei herren auß dem sitzenden rathe, dar zu beqweme, durch alle drei rethe gekorn und gesatzt werden, die selbigen drei herren sollen in voller macht des rathes alle wochen zwene tage, mittewochens und freitags, in dem sommer zu einem auf und zu viern abe gehn und im winter von zwelfen biß zu dreien sitzen, horen und richten sachen, wie von irem ampte die selbigen sachen clar geordent und gesatzt ist, uff ire eide und pflicht zusampt irem schreiber ein register und die ordenunge zu halten.

Item alle rathes tage, so sich der burgermeister mit den rathes mannen vor mittage gesatzt, sal der thurknecht, ehe das durch den rathe geklungen wirdet, ader so der erstmals klinget, lawtbar sagen: Weißen liben herren, gedenkt der armen gefangen, und was den gemeinen nutz ist anbelangende.

Item wenn der thurknecht solchs erinnert und der burgermeister hette zuvor do von nicht gehandelt, die nottorft, den vordinst den gefangen zu geben ader uff ire unschult die loß zu lassen, auch was vorkawf ist an

brothe, bier, wein, fleisch, fische, korn und bsundern an fischen und allerlei vorkewfen und hackerei, ßo sall der rathe vor allen dingen hir inne alle rathes tage die nottorft zu thune, zu berathschlahen und zu ervolgen nicht vergessen.

Item ap der regirende burgermeister die rathmanne dann, ßo der seiger schleht, uber die stunde des abegehns lenger aufhalten wolte, mogen die rathmanne auffstehn, ire wege gehn und, wie verordent, widderkomen ane alle geferde. Doch wo frembder lewte sachen im handel vor dem rathe stunden aber weren, sall beqwemer anstandt aber ende, erlichen, ane schimpf des rathes, gegeben aber gemacht werden.

Item wenn der rate also, wie oben berurt, von den gefangen gehandelt und von andern des gemeinen nutzs gescheften anfenglichen und im ersten alle rathes tage fruhe vor aber nach mittage berathschlahet haben, als bescheen sall, wenn dann keine partheien vorhanden were, ßo magk ieder teil, clager aber antworter, allezeit das gebot und die pene aber buße und also seins widderteils ungehorsam schreiben lassen, darzu der stadtschreiber eine wechßene tafel haben sall, wenn das bescheen, mogen die rathmanne abermals, wie nehst oben berurt, auffstehn, abegehn und bedorfen dar uber unnutzlicher nicht gewarthen.

Item der ganze rath sall alle vier wochen einen tagk sitzen und nichts thun dann des rathes schulde, busen und penen, wor sich die her ursachen, trewlichen und ane nachlassen einmahnen und do von ein sunderlich register halten und berechnen, wie von andern gescheften des rathes.

Item der sitzende rathe soll auch keine buße, pene aber strafe, wie und wor her sich die ursacht, ungemant in schultregistern hinderstellig uberantworten, des gleichen auch keine schult vom geschoß ungemanet ubergeben, bsundern ein jeder rath soll solchs ungewegert einmahnen in der gestalt und forme, wie do von ein ordenunge und statut gemacht ist, darnach er sich soll halten und richten.

Item der rath sal iglichem baumeistern zwei halbe stobichen mehte uff zeit ires abeschieds, wie gewonlichen den rathsfrunden, alle ihar schencken.

Von vormundeschaft unmundiger Kinder.

Item wenn ein burger aber beiwohner in unser stadt aber weichbilde vorstorbe und unmundige Kinder nach sich lisse, ßo sall der rathe von stundt nach dem begrebnis durch zwene rathsfrunde und iren stadtschreiber aber substituten und etlichen gezewgen alle guther vorzeichenen, so vil mogelichen, und das ander in kasten und den besten gemachen consigniret

vorschlißen, biß so lange das man volkomelichen moge die fruntschaft und andere gehoren, ap ein gnuglicher angeborener vormunde aber ein gesatzter im testament und ein glawbwirdig testament vorhanden, dar nach sich der rathe eigentlichen habe und wisse zu richten und zu halten.

Item ist ein gekorner furmunde im testament durch den verstorben gesatzt, der bleibet vor dem angebornen, so ferne er das angenommen adder annehmen wolte, das man im dann sall zu vorstehn geben durch das testament. Will er das nicht annehmen, so bleibet und geht der angeborne schwertmage an die vormundeschaft, wo der darzu so hoch und wirdigk besessen, als sich des ader der unmundigen kinder guther erstrecken, wo er auch sust keinen fehl des alders ader seiner unvorsichtigkeit seins eigen guts hette. Wo der schwertmage also einen gebrechen hette, das bei des rathes pflicht und ire guthen gewissen stehn sall zu erkennen, also dann sollen sie zwen vormunden setzen binnen dem dreißigsten und uff den selbigen ungeferlichen sie in die vormundeschaft mit machen eines rechten inventarien und uberreichunge der guther einwißen und bestetigen.

Item aller unmundiger kinder barschaft sal man bei den rath legen, wue der furmunde gantz gnugksam nicht besessen.

Item kein furmunde sal die mundelinge, so eins zu sechs ader siben iharen kommet, muhßig gehen laßen, beßonders zw lernen in die schwlen, zw handelen, zw dinen ader zw einem hantwerghe nach des knaben person und seiner guther schiglicheit aufs fleißigste bei seiner zelen zeligkeit anhalten und vorschaffen.

Akten I, 9b.

10. Ratsbeschlüsse über Schuldner der Stadt.

17. und 27. Februar 1501.

Uff mitwoch nach Julianae Anno xv^{c} primo haben die rethe uff des burgermeisters Scheiben antragen umb lehenung iiij^{c} gulden geradtslagt und beslossen, das im die rethe itzunt mit sollichm gelde zu leihen, die weil her die v^{c} gülden, so her sust vom willigen almoßn und sandt Georgen hat uff seinem gut zu Mockren versichert, sollen zu hulfe komen, do mit her seinen son auß welschen landen brengen mag. 17 Febr.

Forder haben die rethe geradtslagt, nach dem der rath fast vil schulde, die auch eins teils ungewisse worden, hat und tegelich uff den rath wachßen und von einem rath uff den andern geschriben werden, und beslossen, das der rath in die selbigen schulde sehen und was ungewisse ist, austhuen sal, und die andern schulde, so gewisse sindt, sollen trewelich gemant und dem rathe zu nutze einbracht werden.

Eß haben auch die rethe uff des burgermeister Scheiben antragen,

vmb iiij^{c} gulden zu lehnen, beſloſſen, die weil itzunt befunden, das der burgermeiſter faſt vil ſchulde uff ſich hat, und ſunderlich die v^{c} gulden zum willigen almoßn und ſand Georgen, die her jerlich mit xxv fl. vertzinßen, alß zu beſorgn iſt, daß her die nicht außrichten kan und der rath, alß zu beſorgen iſt, vor ine außgeben mus, das ſich der rath ſollichs geldes zu lehnen enthalden, ſundern wu her dem rathe mit ſeinen ſonen ſeine ſchulde vorgewiſſen ſal, ſollen ime die rethe j^{c} gulden zu vorerunge geben und ſchencken.

27. Febr. Uff ſonnabendt nach Eſto mihi xv^{c} primo iſt durch die rethe geradtſlagt und beſloſſen: Nach dem der burgermeiſter Scheibe durch den ordinarium und doctor Scheiben an die reth hat gelangen und biten laſſn, om v^{c} fl. v jar lang zu leihen, die her dem rath vorſichern, do mit her Heinrichen Scheiben ſeinen ſon auß welſchen landen brengen muge, alßo haben die reth beſloſſen, die weil der Burgermeiſter Scheibe dem rathe vormals bei j^{m} gulden und j^{c} xx ſchoffel hafers ſchuldig iſt, do von her vii^{c} fl. mit xxxvii fl. vorzinſen muß, das her mit ſampt allen ſeinen dreien ſonen dem rathe ſollich gelt mit ſeinem hawſe vorſichern ſal, dem rathe ſollich gelt binnen dreien jaren zu bezalen, und wu das nicht geſchen, das alß dann der rath die macht haben ſal, ſollich haws nach außgehen der dreier jar ſelbeſt ane des burgermeiſter Scheiben und ſeiner ſone willen und behelfe zu verkawfen, und wen das geſchicht, ſo wollen im die rethe dor zu iij^{c} gulden auch drei jar lang leihen, doch uf vorſicherung gnuglicher ſelbſchuldiger burgen leihen. Alßo hat der gnant burgermeiſter Scheibe mit ſampt Hanß, Heinrich und Ludewig, ſeine dreie ſone, die auch alle kegenwertig geſtanden, dem rathe ſollich haws vor richter und ſchoppen vor ſolliche j^{m} gulden und j^{c} xx ſchoffel hafers in obbeſchribener weiſe vor allermeniglich ingeſatzt, und die gnanten drei bruder haben ſich auch aller gerechtikeit und anforderung, ſo ſie an mutterteil uff ſollichem hawſe gehabt, gantz und gar kegen dem rathe vorzihen, auch geredt und gelobt, ſich do mit wider den rath nicht zu behelfen, ſundern ſollich gelt binnen den dreien jaren ane alles vorzihen, behelf und inrede zu bezalen. Er hat auch die iij^{c} gulden, ſo im der rath und Heinrichen ſeinem ſone gelihen, mit doctor Heinrico Scheiben und Jorgen Brunßdorff, [doctor Piſtoris und Cuntzen Meyſſeberg]*) verborget, die auch ſemptlich unverſchidlich und ein ider in ſunderheit alß ſelbſchuldige burgen vor ſollich iij^{c} gulden geredt und gelobet haben, die dem rath binnen ſollichen dreien jaren in ſampt und in ſunderheit und ein itzlicher vor ſich ane alle widerrede und des raths ſchaden, wellicher under ine dor umb gemant ader an-

*) Dieſe beiden ſind wieder geſtrichen.

gesucht wirdet, ane alle behelf des rechten zu bezalen, und haben auch renuncirt omni beneficio fidejussorum, und gnanter burgermeister mit sampt seinen sonen hat dor auf bmelten doctor Scheiben, Jorgen Brunßdorff, [doctor Pistoris und Cuntzen Meysenberg] alß seinen burgen nach dem rathe die besserung an seinem hawse und dem gute Mockeren vor sollich iij^{c} gulden ingesaczt, alßo, wu sie der burgermeister binnen sollichen dreien jaren der burgschaft umb die iij^{c} gulden nicht erledigen, das sie alß dann macht haben sollen, die selbigen guter zu vorkawfen, das gelt an den rath zu weißen, do mit der rath des obberurten geldes alß dan nach außgehen der dreier jar ane fordern vorzug und schaden muge entricht und bezalt werden, und sich sollicher burgschaft gantz und gar zu freihen und zu erledigen ane des burgermeisters seiner sone inrede und behelfs. Act. sabato post Esto mihi anno vx^{c} primo.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

11. Gesuch an den Landesherrn um Bestätigung des Rats.

1. März 1503.

Durchlauchter hochgeborner furste, Unser undertenig willige gehorßame dinst sein ewrn furstlichen gnaden alzeit mit vleis zuvoran bereit. Gnediger, lieber here, Nach dem und als wir uff diße zeit nach alder gewonheit einen rath pflegen zu kießen und zu erwelen, haben wir diße nachgeschrieben uff unser beste gewißen mit namen: Doctor Johan Wilde zu burgermeister, Hanß Hommelßhain, Nickel Moller, Daniel Pfol, Benedictus Beringerßhain, Conradt Kroll, Jorgen Forberger, Lorentz Mordeisen, Mattes Lichtenhain, Heintzen Impach, Johann Tollart, Veit Widemann zu geschwornen rathmannen Ewr. g. stadt uff diß zukunftige jare gekorn und erwelt, demutiglich bittende, E. f. g. wollen diße selbigen gekornen gnediglichen confirmiren und bestetigen, der gemeine bei uns ernstlichen gebieten, on diß jar uß gehorßam und gevolgig zu sein, an stadt ewr gnaden, dadurch der stadt in eintracht Ewern f. g. zu eren und uns allen zu nutze furgestanden magk werden. Das wollen wir umb Ewr. f. g. alzeit mit unsern undertenigen gehorßamen und willigen dinsten unverdrossen und gerne verdienen. Geben under unserm secret uff mitwoch cinerum anno dm. etc. xv^{c} tercio.

Akten VIII, 31. Vgl. VIII, 36*.

12. Bestätigung neuer Schöppen.

9. März 1503.

Uff dornstag nach Invocavit hat der rath Johann Koningk und Benedix Belgerßhain, die do von den scheppen zu scheppen erwelt und gekorn sindt,

confirmirt und bestetiget, und in entpfolen, uff ir ambt fleissigk achtung zu haben, des sachsen spigel zu leßen und allen vleis anzuwenden, uff das rechtlich gehandelt und rechte urthel gesprochen werden etc. anno xv^{c}iij.

Ratsbuch Bd. 3 (1501—1512).

13. Ratsbeschlüsse.

2. Mai 1503 — 20. Mai 1506.

1503. 2. Mai. 3^{a} post misericordia domini haben alle drei rethe beschlossen, einem iglichen richter, so er sitzet, auß den andern zweien rethen zwen beisitzer zuzugeben, und haben Iheronimo diß jare Greger Mennichen und Johann Tollart zugegeben.

14. August 2. post Laurenti alle drei rethe, Wegelß halben beschlossen, dem fursten uff nehsten sonabent alle seine mißhandelung vorzutragen und des rats ere zu vorteidigen und ine in die stadt nicht widder komen zu lassen, und ab der furste ine widder einzunemen dringen woll, wil und sal keiner bei ime in rethen sitzen; haben sie alle in gemein und in sunderheit beschlossen, und sollen mit uff den tag alle drei burgermeister, Iheronimus Cleinstorff, doctor Pistoris, Thile Guntherode, Johann Konigk, Hanß Homelßhain, Nickel Moller, Cuntz Kroll, Augstin Pantzschmann.

1504. 31. Dezbr. Uff dinstag nach Innocentium xv^{c} quarto haben alle drei rethe eintrechtiglich beschlossen, das nwe hinforder alle mergkte der jungste bawmester des nehsten abgegangen rates mit den herren des sitzenden rats nach stetegelt gehen sall, und Hieronimus, itzundt der jungste bawmeister, sal anheben unde uff ostern und die andern mergkte mit den kunftigen bawmeistern nach stetegelde gehen. Act. ut supra.

1506. 16. Mai. Sonnabendt nach Cantate alle drei rethe vorsammelt und uff dißmall gehandelt, wie man das burgermeister ampt bestellen solte, die weil der burgermeister doctor Johan Wilde got zeligen vorschieden und im anfang abgangen were.

Uff diß zeit ist uff zwene wege gerathschlaget wurden, und nemlich zum ersten bewogen, das sich das burgermeister und bawmeister ampt bei einander nicht leiden wollen, eß auch stadtlicher vor mehe solte angesehen werden, das man daß ampt durch burgermeister Apt als einen gebeten burgermeister diß jar ober bestellen solte, in betracht daß ime auch mehe und forderlicher gehorsam solte geleist werden.

Der ander wegk, das man eß Kuntzen Krollen als stadthalder bevelhen solde, angesehen, das eß vormals gewonlich gewest, das der regirende rath

hin auß in gleichen fellen regiret hath, auch das eß u. g. h. und dem obirmarschalk solcher weg zu sunderlichen gefallen sein wurde, sunderlich angesehen, das Kuntz Krol dar zu genugsam und biß her an ime kein mangel gespuret.

Die weile die meisten stimmen der hern auß allen dreien rethen uff der ersten meinunge bestanden, ist als balde burgermeister Apte durch die rethe bevolhen worden, dem selbigen uff seine pflicht getrewlich und fleissig vorzustehen.

Uff mitwoche nach vocem jucunditatis anno vj^to^ der sitzende rath und 20 Mai.
die eldsten vorsammelt haben uff dißmall beslossen: Nachdeme doctor Johan Lindman von Eyßlewben, die zeit schoppenschreiber, dem rathe an diesen und stadtschreiber ampt vleisiclich gedinet, das man ime, zo erkein lehen sich verledigen wurde, das der rath zu leihen hette, und er darumb bitten wurde, dasselbige leihen solde, ine auch sust, was dem rathe moglich, fordern, uff das man ine bei dem rathe behalten mochte, ader das bemelter doctor dem rathe, richter und scheppen einen scheppen schreiber anrichten mochte, auch haben sie uff dißmall auch eintrechticlich beslossen, das man dem doctor j^c^ gulden biß uff Michaelis, dor umb er gebeten, ader lenger vorstregken und leihen solle. Act. die quo supra anno vj^to^.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

14. Vergleich des Rats mit dem Schöppenschreiber Dr. Johann Lindemann.

20. Juni 1506.

Die rethe haben uff vortragen burgermeister Apts, wie das vilen der hern wißlich, das doctor Johan Lindeman von Ißlewben willens gewest, nach deme ime sulchs von etlichen sein guten hern und frunden getrewlich gerathen, sich vom rathe zu einem cantzeler aldo zu Zeitz zu begeben, und das doch der rath sein ader eins andern doctors bei des raths geschesten und dem scheppenstule nicht entperen mochte, hette er uff bevehel etlicher der eldsten mit gedachtem doctor Lindeman gehandelt und alzo vil geredt, das er alhie bei dem rathe zu dinste bleiben wolle etc., eintrechticlich beslossen, das der rath ditzs jar vollent hinauß genantem doctor Lindeman vor seine sunderliche muhe, die er bei dem schepfenstule nach tode doctor Johan Wilden zeligen bisher gehapt und nach haben wirdet, uber seinen solt der scheppenschreiberei eine zimliche vorerunge thuen und dornach außganges ditzs jars und alzo uff das kunftige jar ine zu einem sindico (dem rathe in seinen sachen rethigk zu sein, auch bei dem scheppenstule, das doselbst die sachen recht ausgerichtet, fleiß zu haben und alzo neben dem rath und scheppenschreiber sich nach nottorft zu gebrauchen lassen) aufnehmen

und ime zu jerlichen solde j^{c} R.fl. geben und reichen und sulchs alzo von wegen der rethe, sich dor uff zu vorlassen und ditzs sterben allhie zu beharren gewißlich zusagen solle, und zo auch die rethe vormargkt, das gedachter doctor Ißlewben bei den beiden amptern der stadtschreiberei und scheppenschreiberei, die er nach einander getragen, vleisig gewest, und sunderlich das er zum geistlichen stande lust hath, haben sie ime disse zusage und vortrostunge gethan, das sie ine mit geistlichen lehenen, und zu forderst mit doctor Meßburg lehen, das zum sindicat gehoren sall, ap und wen sich die vorledigen und sie von ime dor umb zimlicher weise ersucht und gebeten werden, umb gotes willen vorsehen und vorsorgen wollen, getrewlich und ungeferlich. Act. in kegenwertikeit aller dreier rethe, zo vil der hern uff ditzmal vorhanden, secunda feria post Allexii anno sexto.

Ratsbuch Bd. 8 (1501—1512).

15. Ratsbeschlüsse.

20. September 1507 — 13. Februar 1512.

1507. 20. Sept. Mantag in vigilia Matthaei haben die hern aller drei reth, ßo vil alß ir die zeit gewest sein, eintrechtiglich beschlossen, daß alle di jenichen in retten ader der gemein, di dem rath schuldig sein, vorsicherung gnugsam thun sollen vor dem rath ader richter und scheppen nach geschicklickeit der vorsicherung, und alß dann nach erkentniß der hern mit ime tagzeit zu machen; daß aber sulch tagzeit gehalden mocht werden, ist beschlossen, daß dem selbigen schuldiger vorpotten sall werden alle hantirung und wein ader pir schencken, ader in gehorsam zu nehmen nach erkentniß der hern. Auch sall man keine newe schult machen lassen, sunder einzumanen pei pen wi oben.

2. Novbr. Uff dinstag omnium animarum ist eintrechtiglich beschlossen, ein schreiber zu setzen (mit gepurlichem eide voreiden) alle brife deß raths, brivilegia ader wasserlei brif daß sind, abe copirn und in ein pirgameinen buch schreiben lassen.

1509. 5. März. Uff mantag nach Reminiscere haben die hern aller dreier reth, zo vil ir di zeit vorhanden gewest, beschlossen, wi volget:

Item welcher herr des raths beschickt und aussenpleiben wurde ane mergliche ursach, sal penam geben ij ader iij gr.

Item zo einer zu langsam queme und zuvorauß des sitzenden raths, sal penam gebn nach erkentniß des burgermeisters.

Item schult sachen, schelt wort ader dergleichen zu berichten sollen auß itzlichem rath einer neben dem richter in der scheppenstube entscheiden und entrichten. Wo sie aber nicht irgent ein sache entscheiden mochten, sollen di

selbigen hern dem rath zu erkennen geben, uff das gemeiner und des raths nutz betracht und außgericht mocht werden.

Uff mitwoch noch Oculi haben die hern aller dreier reth, so vil der vorhanden geweſt, beſchloſſen, wie volget: 1511. 26. März.

Uff das das ſchoß deſte ſtadtlicher werde ermant, ſeint vorordent zwen ſchoßmeiſter, Hans Huter und Heinrich Belgershain, welche das jhar ſollen ſitzen von Oſtern bis uff Corporis Chriſti und von Michaelis bis uff Martini, angeſehen das uff ſolche zwen termini peide ſchos ſollen bezalt ſein.

Uff freitag noch Barbarae haben die hern aller dreier reth, so vil der vorhanden geweſt, beſchloſſen, wie volget: 5. Dezbr.

Man ſal dem ſchoppen ſchreiber, ſintmael er noch einem andern dinſte getrachte, und zuvor dem rath am ſchoppen ſtuhle zu dienen zugeſaget, das man ime eine vorerung mit j^{c} gulden thuen ſal und j^{c} fl. darzu leihen, domit er ein haus an ſich brengen mochte, mit dem beſchiede, das er ſich vorſchreiben ſal, dem rath zu dienen, dieweil er tugelich zu dienen iſt.

Uff freitag noch Dorotheae anno xv^{c} duodecimo haben die hern aller dreier rethe, ſo vil der vorhanden geweſt, beſchloſſen, wie volget: 1512. 13. Febr

Mit Nickel Muller, dieweil er beſchwerung tragt, das man ein andern an ſein ſtat kiſen wollen, ſehen die hern vor gut an, das man mit ime gedult tragen ſoll.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

16. Zeitweilige Entlaſſung eines Ratsherrn.

24. Februar 1512.

Uf hewt dinſtag nach dem ſontag Eſtomihi anno dm. xv^{c}xij iſt Daniel Fohel vor alle drei rete kommen und erzalt: Nach dem itzundt die zeidt einſtehe, das er neben andern uf ditz jar zum ratſtuhl ſolt vorordent werden, und ſo er dann aus merglichen urſachen, wu er das alſo bei ſich aus craft ſeiner gewiſſen zu thun ſchuldig erkent und des vleiſſig zu warten vorhindert, es were dan, das er ſich und ſeine kinder in vorterblichen ſchaden und ungedei furen wolt, als ſie, die rete, gelegenheit ſeins thuns und ſunderlich ſeiner berckwerg halb ſelbſt gut wiſſen trugen, und die rethe unterteniglich und vleiſſig gebeten, ſein ein zeitlang zu verſchonen und in aus oben angezeigten urſachen damit nicht zu beſchweren und ime ſein ratſtuhl vorbehalden, und ſzo dann den rethen vil merglich ſachen vorfilen, uf das des rats und gemeiner ſtadt ſachen nicht vorhindert, haben die rete ſein zimlich bet und anliegen angeſehen und ime zugeſagt, ſein zu verſchonen, und dem ſitzenden rat bevolhen, einen andern an ſeiner ſtat zu erwelen, des rats und gemeiner

ſtadt ſachen an ſeiner ſtadt außzurichten, ime auch zugeſagt, daß ſie ime ſein ratſtuhl vorhalten wollen, wann ſich ſeine ſachen dermaß ſchicken, das in got mit einem gluck gnediglich vorſehen, das er ſein weſentlich und hewßlich thun, narung und gewerb alhir zu Leiptzk haben mag, das inen die rete wider an ſein ratſtuhl annemen, in auch mitler zeidt nicht anders, es ſei in proceſſionibus aber ſtationibus, als einen andern ratsfreundt halden wollen, auch das ime der rath ditz jar ein vorerung, wie bereit geſcheen, thun ſal. Solchs haben die rethe alſo einzuſchreiben bevolhen, das dann geſcheen iſt. Anno et die quibus ſupra.

Ratsbuch Bd. 3 (1501—1512).

17. Ratsbeſchlüſſe.

24. Februar — 24. November 1512.

1512. 24. Febr. Uff den dinſtag in der faßnacht haben die hern aller dreier reth, ſo vil der vorhanden geweſt, beſchloſſen, wie volget:

Dieweil Daniel Foel in der ſtad Lipzig kein behaußung mehr hadt, er auch mit geſchefften uff dem berge ſeiner narung halben beladen, alzo wu er der berge nicht wartet, muß er in mercklich armuth gefurth werden, dodurch er vorhindert des rathsſtull zu warten, hadt er gebeten, das der rath ſein ein zeith lang verſchonen und im ſein rathſtul vorbehalden, wu er widerumb alhir ſich ſetzen wolle, das er an ſein vorige ſtelle widerumb komme etc. Haben die hern beſchloſſen, das ime der rath itzunder ein gutlichen abſchit geben wil und gegeben hadt, alzo das ime der rath ſein rathsſtul vorbehalden, wu ſein narung beſſer wurde, und ſich haußlich widerumb alhir ſetzen, rauch und fawer halden, ſal er wider zu rath gefordert werden, wie fhor, wurde er aber mitlerzeit alhir erſcheinen, ſal ime auch zugelaſen ſein ſein locus in den proceſſionibus aber prandiis und alzo wie for gehen an ſeiner ſtadt, des zu einer beweiſung wil ime der rath ſein jharſolt, angeſehen das er das zukunftig jare hette ſitzen ſollen, geben uff ditz moel wie einem andern rathsfrunde.

25. Febr. Mitwoch darnoch haben ſie beſchloſſen, das man Nickel Muller beſchicken ſal und die antwort uff des raths antragen von im entphaen, und ab er nein ſagen wurde, ſal der rath ein andern an ſein ſtat kiſen, alzo und mit dem beſchiede, das es mit den andern, die auch mit kraugheit beladen, dermaß auch gehalden werde. So wil ime auch der rath ſein ſolt uff die zeit, wen ſie ſitzen werden, gleich einem andern rathhern geben, und ir rathſtuel ſallen inen furbehalden ſein, und gleich ab ſie itzunder in rethen ſeſen, ſullen ſie geacht und gehalden werden, und wen er und die andern wider friſch werden, ſullen ſie an ir vorige ſtelle wider geſatzt werden.

Uff dinstag noch Laetare haben die hern aller dreier rethe, so vil der 23. März.
vorhanden gewest, beschlossen, wie volget:

Dieweil Hans Pawer merglich beschwerung vorgetragen, das er des richter ampts nicht konde gewarten, haben die rethe ime und seinen kindern zu gut, domit er mit in in verterblichen schaden nicht derft gefurt werden, und in uff dißmaels desselbigen entlediget und Niclas Kißler darzu erwelet.

Uff mitwoch noch Misericordia domini haben die hern, so vil der vor- 30. April.
handen gewest, beschlossen, wie volget:

Das der rath doctorem Scheiben und doctorem Peilick gen Dresen zu u. g. h. schicken sal und die ungenade, di villeicht sein g. uff den rath mocht werfen, zuvorkomen.

Uff mitwoch Clementis haben die hern aller dreier rethe beschlossen: 24. Novbr.

Die rethe wollen dem schoppenschreiber den schoß, die weil ime die rethe vor eim jhar j^{c} fl. geschanckt und j^{c} fl. gelihen, nicht erlasen.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

18. Verleihung des geistlichen Lehens auf dem Rathause.

6. September 1512.

Uf hewt montag nach Egidii anno etc. xij^{mo} hat ein erbar rat dem achtbaren mgro. Egidio Morchen oberstadtschreiber das lehin unser lieben frawen ufm rathauß, welch sich durch tötlichen abgang doctor Meisenbergs verlediget, inhalts der fundation und in aller massen, wie es derselb doctor Meisenberg gehabt, gebraucht und genossen, geliehen, also das er vleis haben sal, die fundation bemelts lehins, welcher man itzo in mangel stet, wider zu handen zu bringen, und ob sich sein sachen mit der zeidt dermassen schicken, das er sich vereelichen wurde aber aber solch lehin nicht mehr haben wolt aber möcht, das er dann dasselb einem erbarn rath widerumb frei auflassen und resigniren sal und wil. Act. die et anno quo supra.

Ratsbuch Bd. 4 (1512—1521).

19. Ratsbeschluß über die von dem Herzog Georg beabsichtigte Umgestaltung des Rats.

7. März 1513.

Uff montag noch Laetare anno tredecimo hat der obermarschalk allen dreien rethen an stadt u. g. h. forgehalden, das es gut wher, die rethe zu engern darumb, wiewol vhil personen in der stat geschickt in rath zu kisen, das doch schwerlich so vil geschickte mochten zu kisen sein, als vil in drei rethe gehorn, auch darumb, was ein rath diß jhar formint und vor gut ansicht, lest der ander fallen, auch ist der scheppenstul, der vom rathstul herflest, ubel bestalt und mag nicht reformiret werden, der rath werde dann zufor refor

miret, und ander ursache mher vorgewant, darauf alle drei rethe, so vil der vorhanden, beschlossen, nachfolgent ursachen bedencken, darumb gut ist, alle drei rethe zu bleiben lasen, darauf den marschalk zu biten, bei u. g. h. helfen zu forfugen, das sulchs abgewant werde.

Erstlich solt solche voranderung gescheen und ein engerung gemacht werden, so musten etliche hern, die itzunder in rethen sein, eins teils entsatzt werden, das wolde in zu schimpf und nachteil gereichen, das dan nicht wol tuelich, dan die leute wurden reden, das es geschee umb irer vorhandelung willen, wie es dan bereith ein teils gescheen, das es zu Leiptzig sult zugehen wie zu Erfurt und in andern grosen steten.

Zum andern so ist itzunder die stat gotlob im zunehmen und merglichen an gepeuden, burgern und andern gemerth, darauß zu vornemen, das nicht unvleissig, wie u. g. h. angegeben, regirth, darumb die anderung aber engerung nicht gut sein sall.

Zum dritten, wie die rethe solten geengert werden und stete regenten gesatzt, konden sie irer narung nicht gewarten und müsten alzo reichlichen vom rath vorsolt werden, so wurde sich des raths vormugen ane nachteil der stadt schwerlichen so weit erstrecken, darumb die engerung nicht gut.

Zum virden gehet man zu Leiptzig alle tage uffs rathauß, das in andern steten nicht ist, wu nun ein steter rath gemacht, worden [sie] vordrossen und unfleissig werden, darumb gut, das alle drei rethe bleiben, dan weil der sitzende rath regirt, sehen die andern zween rethe zw und, ab sie was vorlassen wolten, reden darumb und, wan sie an das regementh kumen, bessern das selbige, und treibet ein rath den andern, das itzlicher wil der vleissigste vormarg und gespurt werden, das nicht geschee, wan ein rath allein wher.

Zum funften ist darumb gut, das vhil personen in rethen sein, und sunderlich hendeler, dan die sint weit gewandert und wissen, wu durch andere stete in handeln und inkumen gedeien, und trachten sulch gedei und zunhemen hie auch aufzurichten, und solten die hendeler nicht in die rethe gekorn werden, wurden sich vhil hendeler nicht gen Leptzig setzen, die sich doch mit hab und guter dar wenden und salten die zu rathern untuchtig sein, wurden sie sich anders wu enthalten, do durch der stat die reichen burger entzogen etc. Wher zu Koln nicht ein steter rath gewest, so wher ditz unlust do nicht gescheen.

Zum sexten ist der schoppenstull itzunder uffs nawe reformirt mit dem sigel, sententia und andern etc.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

20. Ratsbeschlüsse.

19. April 1513 — 24. November 1519.

Dinstag noch Jubilate haben die hern beschlossen: 1513. 19. April.

Sie wollen, das [man] dem ordinario als sindico des raths jherlichen, dieweil er sindicus ist, I fl. geben sall und v ß als einem ordinario.

Am tage Innocentium haben burgermeister Berngerßhain, doctor Scheibe usw. sich underreth uff den vorschlack, den u. g. h. den rethen gethan des nawen burgermeisters halben, den sein f. g., dieweil sein f. g. auß dem lande zihen wolle, begert zu nennen aber anzuzeigen, und beschlossen, sein f. g. undertheniglichen zu bieten, die rethe bei irer gewonheit und altherkommen zu bleiben lasen, angesehen das sie sich bißher redelich und unvorweißlich in der kore gehalden, und wollen sich nach hirin wie frome leute erczeigen und halten. 28. Dezbr.

Zum andern wu der gleitzman seinß dinst erlediget, wollen sie in zum ratstul gerne fordern lasen.

Uff montag Valentini haben die rethe beschlossen: 1514. 13. Febr.

Nachdem Wilhelm Cran vor eim jhar zum rathstul gekorn und doch darzu darumb, das er gleitzman gewest, nicht gefordert und seiner pflicht itzunder von u. g. h. ledig gezalt, wollen die rethe, das er zum rathstul gefordert werden und befraget, ab er des gleitzampt erlediget, darauf er vonstunt beschickt und befraget, und klerlich außgesaget, das er des gleitzampt und der pflicht, die [er] u. g. h. gethan, erlasen, darauf obgeschriebene rethe beschlossen, das sie inen zum rathsstul fordern wollen und nach eßens darzu voreiden.

Sub doctore Johanne Lindmane ordinario, proconsule anno xv^{c} quartodecimo*) haben die hern aller dreier rethe beschlossen: 6. März.

Die hern aller dreier rethe stellen dem sitzenden rath anheim, des raths diener aufzunemen, und was der sitzende rath thut, sal inen allen wol gefallen.

Uff freitag noch Reminiscere haben die rethe beschlossen:

Item so haben [sich] auch etliche lose leichtfertige leute understanden und, als sich zu vormuten, den rethen zu schimpf, einen nawen rath, stadschreiber und baumeister gekorn und die uff einer zedeln uff die trinckstube heimlichen gewurfen; wollen die rethe, das ein itlicher vleissig auffsehen habe, ab man solche mocht erfaren, und dieselbigen mit wirdiger straff belonen.

Uff mitwoch noch Scholasticae anno domini xv^{c}xv haben die hern beschlossen, wie volget: 1515. 14. Febr.

*) Jedenfalls gleich in der ersten Sitzung des neuen Rats; das Datum fehlt.

Item nach dem in vorigen und alden jharn der sitzende rath allein macht gehabet, den rath des zukommenden jhars zu kisen und doch izo ein voranderung gemacht, alzo das dem sitzenden rath etliche eldesten von den andern zweien rethen sollen zugegeben werden, und doch ein zweifel gewest, welche beneben den burgermeistern vor die eldesten geacht werden sollen, ist heute von den hern beschlossen, das allewege der jhenige, der am obersten aber dem burgermeister am nehesten sitzt, und der eldeste pawmeister auß einem rathe neben irem burgermeister sollen vor die eldesten geacht und gehalten werden.

Es haben auch die hern heute beschlossen, das des raths begengniß nwn und hinfhor in peiden pfarkirchen, als zu sant Nicklas und zu sant Thomas, sal gehalden werden, nemlich eins zu sant Thomas und das nehest darnach zu sant Nicklas und alzo eins umb ander stete gehalden wherde.

1516. 16. Febr. Uff freitag noch Invocavit anno domini xv^{c}xvj haben doctor Lindeman burgermeister usw. beschlossen, wie volget:

Erstlich das man den richter und seinen beisitzern eine maß geben sal, was [sie] richten und handeln aber horen sollen, aber ditz ist nicht eintrechtlich beschlossen.

1519. 24. Novbr. Uff donnerstag in vigilia Katherinae haben die rete beschlossen, wie volget:

Erstlich dieweil etliche hern des sitzenden raths und auch andere, die nicht des sitzenden raths seint, sunder sunstent ampt haben, daran dem rate gelegen, ane wissen und willen des raths hinweg gezogen und widder gefordert bei iren pflichten und daruber aussen bliben, darauf die rete beschlossen, das sie einen itzlichen hern, der dermaß aussen bliben, erstlich horen wollen, und darnach er entschuldigung und ursachen vorbringen wirdet, darnach wollen sie sich mit der straff gegen demselbigen zu halten wissen.

Akten I, 25. (Conclusa omnium trium consulatuum.)

21. Vertrag des Rats mit dem Ordinarius der Juristenfakultät.

30. Jan. 1520.

Uf Montag nach Conversionis Sancti Pauli anno dmi. xv^{c}xx^{o} hat der rate Magistrum Egidium Morchen, statschreiber, und Hansen Preuser zu doctore Simoni Pistoris, die zeidt dem nawen ordinario geschickt, die haben ime gesagt, das seine vorfarn ordinarien wider den rate nimandis geschrieben noch geraten, sunder weren allewege in des rats vorsprechen gewest und hetten dem rate allewege geschrieben und geraten, darumb hette inen der

rate das geschencke geschickt wie einem sitzenden ratsfreunde, und wu er sich dermaß auch halten wolte gegen dem rate, so wolte sich der rate gegen ime halden mit den geschencken wie gegen seinen vorfarn, wu er aber das zu thun nicht gesint, das ers dem rate auch wolde anzeigen, so wolte ime der rate das geschenck wie seinen vorfarn nicht schicken. Darauf hat er obbemelten zweien geschickten zur antwort gegeben, das er dieser potschaft sere erfrawet, er hette, ehr dan er ordinarius wurden were, widder den rate nicht schreiben wollen, wie woll er oftmals darumb ersucht, das er, wo es von notten, mit vilen beweisen wolte, er gedechte es hinfuro auch nicht zu thun, und sich erboten, das er allewege dem rate hulflich und retig sein wolde, und vorhoft, der rate wurde ine mit den geschencken wie einen ordinarien auch vorsorgen. Darauf bemelte geschickte ime v schogk, wie einem ratsfreunde des jars und die andern geschenck zugesagt, alle di weile er in des rats vorsprechen stehin worde. Act. ut supra.

Ratsbuch Bd. 4 (1513—1521).

22. Verpflichtung des Oberstadtschreibers.

28. Septbr. 1520.

Wolfgangus Henigk von Mersburgk ist zu oberstatschreiber aufgnomen, hat sein gewonliche pflichte darzu gethan, des rats schaden zu warnen und fromen nach seinem hochsten vermogen zu schaffen, bei des rats sachen allenthalben vleis zu thun, des rats heimlickeit nimmermehr zu offenbaren, besondern bis an sein endt zu vorschweigen. Sal sein gnandten soldt haben wie seine vorfaren, nemlich xxvj ß, und dem understatschreiber sechß davon zu kostgelde geben. Actum freitags Wentzeslai Anno dni. etc. xx°.

Ratsbuch Bd. 4 (1513—1521).

23. Ratsbeschlüsse.

30. Oktober 1522 — 23. Mai 1524.

Quinta post Simonis et Judae apostolorum sind die drei rethe erfordert, welche concludiret, ut sequitur: 1522. 30. Okt.

Der Spengelerin, nachdem sie eins alten ratshern tochter ist, sal man ir einen thorm aber eine habitation im s. Georgen spital eingeben.*)

Sub Benedicto Beringershain consule anno domini xv^{c}xxiiij°.

Montag noch Reminiscere haben die drei rethe beschlossen, wie volget: 1524. 22. Febr.

Umb des richters und seiner beisitzer sachen ist beslossen, das durch etzliche alte hern sol ein ordenung gestelt, was der richter und seine beisitzer handeln sollen, und alßdann den andern rethen furgetragen werden.

*) Unterm 31. Oct. 1524 wird beschlossen: Die Spengelerin bitt umb eine herberge und das reich almußen. Concluſ.: sie sal im spital bleiben.

23. Mai. Montag noch Trinitatis ist durch die drei rethe beschlossen:

Das man den newen ordinarium doctorem Georgen von Breitenbach anreden solle, dem rathe auch gewertig zu sein, wie dann die andern seine furfarn auch gethan, und ist solchs durch Cuntz Krollen und den statschreiber gescheen.

Akten I, 25 (Conclusa omnium trium consulatuum).

24. Verhandlung des Rats mit dem Ordinarius der Juristenfacultät.

24. Mai 1524.

Dinstag noch Trinitatis Anno dni. xv^{c}xxiiij^{o} sint Cuntz Krolle Bawmeister und Wolfgang Heinigk Statschreiber durch den Rath zu dem gestrengen hochgelarten hern Georgen von Breitenbach Doctor, dieser zceit newen Ordinarium geschigkt wurden und ime angezeigt, ime sei sunder Zweifel wissentlich, das die furigen ordinarien seine furfahrn allewegin in des Rats vorspruch gewest, dem Rathe geschrieben und gerathen, aber sich von nimands mit schreiben aber rathen wider den Rath gebrauchen lassen, derhalben hette inen der Rath v ß Iharsolt gegeben, auch das geschengke wie einem sitzenden Ratsfreunde allewege geschigkt. Wo er sich nu kegen dem Rathe dermaßen auch zu halten gedechte (als man in kein Zweifel stellet), so wolte sich der Rath dergestalt kegen ime auch erzeigen, und gebeten, sein gemute hirauf zu eroffen etc. Darauf er geantwurt, das er dise werbung von wegin eins erbarn Raths gern gehort, er vorhoffte auch, der Rath hette nit anders von ime erfahren, dann das er gethan, was inen lieb und dinstlichen gewest, und sunderlich weil er bei inen wanhaftig und auch alhir gedechte zu bleiben, derhalben wolte er solchs hinfurdt auch noch thun und ine seins vermogens hulflich und retig sein mit schreiben und rathen, und bette darumb, der Rat wolte ine nur gebrauchen, dann er were willig, sich zu halten, inmaßen seine furfahren gethan hetten, stelte auch in keinen Zweifel, der Rath wurde sich widerumb kegen ime wie den furigen aller gebur erzeigen. Darauf haben ime die geschigkten v ß Jarsolt und die geschengke wie einem sitzenden ratsfreunde, alle dieweile er sich dermaßen heldit, wie obvermelt, und er in des Rats vorspruche stehit, zugesagt. Geschcen in seinem hauße Anno et die ut supra.

Akten VIII, 99.

25. Vertrag des Rats mit dem Ordinarius der Juristenfakultät.

23. April 1526.

Wir Burgermeister und Radt der Stadt Leipzck und ich, Georg von Breitenbach, beider Rechte Doctor und Ordinarius, bekennen, das wir uns, wie hernach folget, mit einander gutlich voreinigt haben, das ich, Doctor

Breitenbach, Ordinarius, uber die vorwandtnuß, domit ich einem Erbarn Radte zu Leiptzck als ein Ordinarius zugethan und hievor bestelt bin, demselbigen Rathe in sachen, einen Radt, den Schoppenstul und gemeine stadt belangendt, drei Jahr lang, die nechsten, trewlich und nach meinem besten vorstendniß rathen und schreiben, auch, so tapfere sachen vorfallen wurden, mich uff ir bitten uffs Radthauß zu inen fuegen und gegen Dreßden und sunst vorschicken lassen wil und sol, und mich gegen einem Erbarn Radte und gemeiner Stadt freundlich, und wo es die notdurft erfordert, forderlich erzeigen sol und wil, ir und gemeiner stadt schaden und nachteil, sovil mir moglich, vorkommen. Dargegen sollen und wollen wir, Burgermeister und Rathe obgenanter Stadt Leiptzck, gedachtem herren Ordinario die drei Jahr langk iglichs Jahrs funfunddreißig alde schock uffn abschiedt des Radts geben zu den funfzehen alden schocken, die wir ime als einem Ordinario hievor zu geben vorsprochen haben, damit er also iglichs der dreier Jahre funfzig alde schock zu besoldung von uns gewertig sein sol. Welchs wir, Burgermeister und Radt, auß vorgehapter beradtschlagung, ehrgedachtem herren Ordinario und ich Ordinarius einem Erbarn Radte in kraft diß brives treulich und ungevehrlich zugesagt haben. Welcher brief zu urkundt gezwifacht mit eins erbaren Radts und gemeiner Stadt Secret und meinem Doctor Breitenbachs angebornem petschaft wissentlich besigelt. Montags nach Jubilate Anno dni. xv^{c}xxvj^{to}.

Akten VIII, 99. Vgl. Ratsbuch Bd. 5 (1521—1529).

26. Bestätigung eines neuen Schöppen.

29. April 1527.

Montag nach Quasimodogeniti sint Burgermeister Apt und Burgermeister Morch als Schoppen vorm Radte erschinen und erzelt, weil Burgermeister Beringerßhain mit tode abgangen, und sie den nawen Burgermeister, Wolfen Wideman, an seine stadt zu Schoppen gekorn, wie dann vor alters her ubelich, bitten sie, der Radt wolle ine darzu bestetigen. Das dann also geschee. Actum ut supra.

Ratsbuch Bd. 5 (1521—1529).

27. Gebräuche bei der Ratswahl und der Ämterverteilung.

Um 1530.

Wie und welcher gestalt es zu Leiptzck in erwelunge der Rethe und vorordenung der Ampter gehalten wirdet.

Es sint drei Rethe, in dene allen sint zwounddreissig personen, ane der Ober- und der Unterstadtschreiber, also, das allewege zwolf personen, den Burgermeister mit eingerechent, einen Radt machen, und also ein jeder

Radt ein Jahr regiret. Wenn aber das Jahr auß ist, so gehet ein ander Radt auf, und nach endung desselben Jahrs der dritte Radt, und so dasselbige auch vorschinen, kompt das Regiment auf das vierde Jahr wiederumb an den ersten Radt, und also furdtan alle Jahr nacheinander.

Es ist auch zu vormercken, wiewol in itzlichem Radte allewege zwolf personen sitzen, so bleiben doch in dem furigen alten Radte, der das nechste Jahr gesessen, nit mehr dann zehen personen mit dem Burgermeister. Dann wenn nuhn der newe Radt aufgehen sal, und die wahle gescheen ist, so gibt der alde sitzende Radt noch zwene herren auß irem mittel darzu und uberantwort dieselben, domit sie also, sampt den andern zehen personen, mitte bestetigt und die zahle der zwolfen erfullet werde, auf das dieselbigen zwene, so das vorgangen Jahr bei dem alten Radte gesessen, den newen Radt zu berichten wissen, was in furfallenden sachen sei gehandelt und beschlossen wurden, damit ein Radt wider den andern auß unwissenheit nit handele.

Wenn nuhn auf den Montag nach Invocavit nach essens der newe Radt der gemeinde publiciret, auch von dem alten Radte voreidet und das Regiment angenommen, so wirdet nuhn der dritte Radt zu dem alden und newen Radte hinein gefordert, alda die drei Rethe semptlichen auß inen einen Richter, zwene Wagkmeistere und zwene Schengken, so es nodt, von newes welen aber aber die alden widerumb annehmen und bestetigen.

Aber die zwene Baumeistere (welche man an vil örtern kemmerer nennet) werden durch den nawen sitzenden Radt, deßgleichen ein Biermeister, der das frembde bier einkauft, auß demselben nawen Radte erwehlet und vorordent. Dieselbigen Bawmeister mussen alle deß Radts gebeude vorwesen und bestellen und alle Rechnung halten neben dem Stadtschreiber.

Zwene Schoßherren, die den Schoß einnehmen und mahnen, wirdet einer auß dem sitzenden Radte, der ander auß den andern Rethen genommen und vorordent.

Dem Richter werden drei herren, auß itzlichem Radte einer, und furnemlichen der, so das vorgangen Jahr Richter gewest, zu beisitzern zugegeben, welche wochlichen am Mitwoche und Freitage nach Mittage in einer sonderlichen stuben sitzen und sampt dem unterstadtschreiber die jerigen gebrechen, schulde und gulde, hader und scheltwort belangende, hören und örtern, welche sie aber nit vortragen mogen, die weisen sie an den Radt.

Und dieselben drei herren aber beisitzere sampt andern dreien burgern von der gemeinde, sampt dem Marcktvoidte und einem Marcktmeister, gehen

uff den Montag und Freitag gegen abende in den viehoff besichtigen, schatzen und setzen das Fleisch doselbst, wie man ein itzlichs folgenden Morgens auf dem Marckte geben solle.

Es werden auch vier herren auß den dreien Rethen, deßgleichen vier stadtliche Burger vorordent, die das Jahr über auf die Becker schawen und die wochen ein mahl ader zwier in die Brotbencke und ein itzlicher in seinem vierthel der Stadt in der Becker heuser gehen, wage und gewichte bei sich haben und die Semmeln und brot aufziehen, und sehen, ob sie auch die rechte schwere und gewichte, und so sie es zu cleine finden, dieselben Becker nach Inhalt der Ordnung strafen.

Nachdeme man geschworne kornmesser alhir heldet, wirdet auch ein herre deß Radts dorzu vorordent, der das gelt auß den Buchsen, so sie die wochen darein vorsammelt, von ine nimpt und iren wochenlon darvon vorgnuget.

Zu dem Zeuckhause und der Artolerey sint auch zwene herren vorordent, die dasselbige in achtung und vorwalthen halten, domit man zu notturftiger Zeit wisse, was vorhanden und wo ein itzlichs zu finden sei. Sie werden aber nit alle Jahr vorandert.

Nachdeme man auch von unsers g. h. wegen den Zehenden vom getrengke inzunehmen hat, wirdet auch ein herre auß dem sitzenden Radte darzu gegeben, welcher mit den leuten, so wein ingelegt, rechnet, Register daruber heldet und den Zehenden von inen einbrengt.

Es sint auch vier herren vorordent, dero ein itzlicher an sein Stadt thor, dohin er bescheiden, in fewers nothen sich begeben muß, welcher mit den Burgern, so an dasselbige thor auch bescheiden, nach gelegenheit der furfallenden nodt zu vorordenen und zu schaffen hat, doch ane vorwissen ader beisein deß regirenden Burgermeisters das thor nit zu eroffnen.

Akten VIII, 36ª.

28. Verleihung des geistlichen Lehens auf dem Rathause.

16. Juni 1536.

Daß lehen des Syndicats ufm Radthauß in der Capellen doselbest, das sich durch absterben doctoris Henrici Scheiben vorlediget, ist uf vleissige bit hern Wolfgangi Hennings des alten Stadtschreibers, auch uf vorschrift Georgen von Karlewitz etc. in ansehunge, das er dem Radt mit vleiß langzeit gedinet, seinem Shone, auch Wolfgangus Hennigk genant, umb gottes willen durch einen sitzenden Radt gelihen wurden. Actum freitags nach Corporis Christi anno xv^{c}xxxvj°.

Ratsbuch Bd. 6 (1530—1537).

29. Entlassung eines Ratsherrn.

3. Februar 1537.

Moritz Buchner, Rathman und wagemeister, hat seinen abschiedt vom Ratsstuel gebethen, dorumb das er umb besserunge willen seiner narunge sich von Leiptzk wenden wollen, und ist ime vorgehalden wurden, ab er sich wolle gein Nurnbergk wenden, das er alßdan das anzeigen solle. Dorauf hat er geantwurt, er wolde in der hern und fursten zw Sachsen landen sich enthalden, und dieweil er emsigk umb erlaub angehalden, hat man ime sein abschiedt gegunt, und hat volgenden eidt zw den heiligen mit uffgerackten fingern ertheuert: Ich Moritz Bucher schwere, das ich des rats zw Leiptzk heimlickeit, die mir vortrauet, auch sust erfharen, und was ich in der Wage gehandelt und gesehen, mein lebenlang bis in die grube bei mir vorschwiegen halden will, als mir goth helfe. Act. Sonabends nach purificationis Mariae virginis Anno dmi xv^{c}xxxvij.

Ratsbuch Bd. 6 (1530—1537).

30. Schreiben des Rats und der Schöppen an Herzog Moritz wegen des Schöppenschreibers.

3. Oktober 1543.

Durchlauchter, hochgeborner furste, e. f. g. seint unsere underthenige gehorsame und ganz willige dinste zuvorn. Genediger herre, Unser Schöppenschreiber Laurencius Reibehant hat uns mit inliegender schrift ersucht und gebeten, an e. f. g. ine underthenigklich zu vorbitten, domit er bei der Röm. Kais. Mjt. unserm allergnedigsten hern mochte gefordert werden, die gewalt, Notarien zu creiren, underthenigst zu erlangen. Nue ists nicht ahn, es haben etliche andere unserer Schöppenschreiber dergleichen begnadunge hibevor auch gehapt, dorumb wolten wir gerne, das es deme schoppstuel zu beruf und ehren nochmals auch erlangt mocht werden, und ist demnach an e. f. g. unsere underthenige bitte, e. f. g. wolten sich hirin uns zu genaden genediglich erzeigen, und bei der kais. Maj. fleisigen, das obgenannter unser Schöppenschreiber solch gewalt von kais. Maj. erlangen und doruber nothwendige kaiserliche urkund bekommen mocht. Das wollen umb e. f. g. wir underthenig zu vordienen gefliſſen und ganz willig sein. Dat. Mitwochs nach Michaelis Ao. etc. xliij. Der Radt und die Schöppen zue Leiptzk.

Akten I, 22^{b} (Barthels Vermischte Nachrichten).

31. Schreiben des Rats an die herzoglichen Räte wegen des Bürgermeisters.

3. Februar 1544.

Unser willig dinst zuvorn. Ernveste, gestrenge und hochgelehrte gunstige Hern und guten freunde, Wir werden bericht, das unser regirnder Burger-

meister D. Ludovicus Fachs dem durchlauchten hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Moritzen, Herzogen zue Sachsen etc. u. g. H. uff den konftigen reichstagk volgen soll. Nuhn ist bei uns ein gewonheit und brauch, das der regirende burgermeister uf montagk noch Invocavit sein Regiment vor der gemein uffgiebt und die gemein an den neuen Radt anweiset, und wue das uff negsten montagk nach Invocavit schirstendt nicht geschehen solde, würde es bei unser gemein und burgerschaft allerlei ansehens und nachdenckens machen. Ist darumb an euch unsere dinstliche und freuntlich bit, Ir wollet bei hochgedachten u. g. hern vleissigen, das sein f. g. uns gnediglichen nachlassen wolden, das unser burgermeister D. Ludovicus Fachs uff gedachten montagk bei uns sein mochte, dornach soll er sich hochgedachten u. g. H. uff den reichstagk zu volgen alles gehorsams vorhalten, wollet euch hirinnen gegen uns gutwilligk erzeigen, wollen wir freundtlich umb euch vordienen. Geben Montags nach purificationis Mariae Anno 1544.

An Georgen von Carlowitz und D. Commerstadt.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten). D. R. z. L.

32. Errichtung der Landstube.

16. Oktober 1544.

Teichmaister und Bawerhern.

Moritz Thommel und Frantz Widemann seint zu den Bawern verordent worden, dieselben zu vorhoren und zu entscheiden, desgleichen auch die Teiche zu bestellen und allenthalben ufs Raths guttere achtung zu geben. Dokegen sollen inen die Huner, gense, aier etc. volgen, aber die straffen, Lehngelt, Zinse sollen dem Rate bleiben, das sie samlen, vorrechen und uberantworten sollen. Act. am tage Galli Anno etc. xliiij°.

Ratsbuch Bd. 8 (1542—1546).

33. Ratsherreneid.

Um 1550.

An dem Ampt des Ratstuels, dorzu ich vorordent und mich begeben habe, wil ich mich getrewlich halten, und sitzen deme Armen als deme Reichen, und das nicht lassen wieder*) durch liebe, leide, gunst, gift, gabe, forcht, freuntschaft, feintschaft noch keiner andern sachen willen, auch des Rats heimligkeit nicht melden noch offenbaren, alles trewlich und ungeferlich, als mir Gott helfe.

Eidbuch, Bd. 1.

*) weder.

34. Befreiung des Rats von Einquartierung.

10. März 1552.

Es sollen Kirchen- und Schuldiener, auch die in unserer Universitet zu Leiptzigk lesen und Professores seint, dergleichen Burgermeistere, Richtere, alle Ratspersonen, Stadt- und Schöpschreibere, auch Withwen und Waisen, befreiet sein, als wir die hirmit befreien, das sie in ire heusere keine Knechte einnehmen dörfen, sondern darmit gnediglich vorschonet sein sollen. Es sollen auch Quartirmaister und Furirer an dieselbigen heusere, wie die der Rath anweisen wirdet, freie Zeichen machen oder malen, ane alle weigerunge.*)

Urkunden 11, 18.

35. Korrespondenz des Rats mit dem Kurfürsten August wegen des Schöppenstuhls.

13. Februar bis 10. Mai 1554.

1.

E. Churf. G. schreiben, dorinne sie uns erinnern und begeren, nachdeme durch absterben D. Joh. Schöffels**) eine schöppenstadt bei uns ledig worden, das wir dieselbe stadt zum forderlichsten mit einer tüchtigen person ersetzen solten etc. haben wir underthenigs gelesen. Thuen hierauf e. Ch. g. diesen bericht, das das Schoppenampt, so durch D. Scheffels absterben vorledigt, deme Burgermeisterampte eingeleibet und incorporiret, also wer zu einem Burgermeister erwehlet, das derselbige diß Amt eins Schöppen mit bekompt, dorumb kan man vor das darzu nicht kommen, das man einen schöppen wehlen solle, dieweile die gewönliche anzahl, die uber vorwerte Zeit gewesen, vol ist, wan wiederumb ein Bürgermeister gewelet, und ob gleich mitler Zeit, bis widerumb ein Burgermeister erwelet wirdet, eine person mangelt, so seint doch die Gerichte bei uns gotlob dermassen bestellet und besetzt, das aus mangel einer person nichts verseumpt wirdet, es sei mit Urteln oder andern gerichtlichen hendeln. Als nemlich sind allwege drei Burgermeister und zwene Doctores schöppen. Die sechste person ist der Ober-

*) Diese Bestimmung ist aus der Einquartierungsordnung, die Kurfürst Moritz im schmalkaldischen Kriege (Torgau den 10. März 1552) der Stadt Leipzig gab. Es haben sich noch Exemplare der gedruckten Anschläge erhalten, die an den von Einquartierung befreiten Häusern befestigt wurden. Sie zeigen in Holz geschnitten und colorirt (ausgestrichen, wie man damals sagte) ein großes sächsisches Wappen, umgeben von der Jahreszahl 15—52, darüber die Worte: Dis Hauss ist durch Hertzogk Moritzen Churfürsten von Sachsen etc. kein Knecht dorein zu furiren, Befreiet. Solche Anschläge — man nannte sie Salvagarden — wurden in der Drucker- und Malerwerkstatt Lucas Cranachs in Wittenberg gefertigt. Vgl. Schuchardt, Lucas Cranach, Bd. 1, S. 158 fg. und 3, S. 289.

**) Er war am 26. Jan. 1554 gestorben.

schöppenschreiber. Diese sechs personen haben mit den Urteln zu thun, und [sind] uber rechtsverwerte Zeit nie mehr den fünf schöppen und der Oberschöppenschreiber gewesen, die mit den Urteln zu thun gehapt. Darzu seint dornach drei Richtere, die alle gleich den Schöppen zum gerichte geschworen, deren einen pfleget man zu ersetzunge des fünften Schöppen, wen der gestorben, krank oder nicht einheimisch, zu gebrauchen, im gerichte und bei andern hendeln, so dem Schöppen gebüret, mit zu sitzen. Es konnen auch die Urteile nicht weniger gefertigt werden, als wan D. Schöffel noch am Leben were, wie dan zuvorn meher gescheen, wan sich solche todesfelle zugetragen. So leben auch die personen gotlob noch, welche die meiste arbeit getragen haben und noch tragen müssen, also das numehr mit gottes hulf die leute nicht weniger gefertigt werden können und sollen, als zuvorn gescheen, do sich solch felle auch zugetragen, underthenigst bittende, E. Ch. g. wolten uns bei alten Herkommen genedigest pleiben und zu ungewonlicher, newer, uberiger anzahl nicht dringen lassen, auch unsers Schöppenstuels vorwante personen mit so often Vorschicken, sovil immer muglich genedigst vorschonen. Das seint umb E. Ch. g. wir underthenigst zu vordienen geflissen und ganz willig. Datum den 13. Februarii Anno 1554.

D. R. z. L.

2.

Von gots gnaden Augustus, Herzog zu Sachsen, Churfürst etc. Lieben getrewen, Nachdeme sich numehr bei euch durch apsterben der hochgelerten unserer Rethe und lieben getrewen Hern Ludwigen Fachsens*) und Hern Johan Schöffels, beide der Rechte Doctorn, zwue stellen im Schöppenstuel vorledigt und derwegen die nodturft erfordert, das dieselben widerumb ersetzt werden, als ist unser genedigs begern und bevelch, ir wollet zum förderlichsten andere zwue tugliche oder ie eine person doran ordenen, domit gemelts schöppenstuels sachen der gebur nach verrichtet und grosser mangel nicht gespuret werden müge, und beschicht hieran unsere meinunge. Datum Dreßden den xix Aprilis Anno 1554.

Augustus Churfürst.

3.

Durchlauchtigster Hochgeborner fürst, Ewer Churfürstl. G. seint unser underthenig gehorsam und ganz willige dinst alzeit mit trewen fleiß zuvorn. Gnedigster Herre, Nachdeme E. Ch. g. genedigst an uns begeret, das andere zwue oder je eine tugliche person an den schöppenstuel vorordent, domit von

*) Er war am 6. April 1554 gestorben. Das vorhergehende Schreiben vom 13. Februar hatte er noch verfaßt.

deßwegen, das zween Burgermeister todlich abgangen, desselbigen schöppenstuels sachen gebur nach vorrichtet und grosser mangel nicht gespüret werden müge, als fügen E. Ch. g. wir hieruff in Underthenigkeit zu wissen, ap man wol von deswegen das das schöppen Amt dem Burgermeisteramt incorporirt und eingeleipt, wie dan das E. Ch. g. von uns zuvorn auch berichtet, zu der Whal eines schöppen itziger Zeit nicht kommen kan, sondern mus bis zu der wahl eines newen Burgermeisters ufgezogen werden, durch welche die vorledigte Stedte ersetzt, so ist dermaßen diese Vorfügunge und vororbenung gescheen, das der hochgelart und achtbar Her Jacobus Thomingk, der Rechten doctor, dem jederman gezeugknus giebt, das er wol gelert und geschickt, bald nach Ausgang der vier wochen, das doctor Fachs seliger zur erden bestattet, zu den schöppen so lange ist adiungirt und zugeordent, bis das beide vorledigte stellen der beider verstorbener Burgermeister seligen durch ordentliche Wahl ersetzt, verhoffen demnach und haben es auch keinen Zweifel, die weil nue vier doctores im schöppenstul sein, es solle kein mangel daran gespüret nach befunden werden, und sein E. Chf. G. hirmit in underthenigkeit zu dienen schuldig und gantz willig. Geben Leiptzigk, Donnerstags nach Exaudi, Anno etc. liiij.

Akten I, 22 (Barthels Vermischte Nachrichten).

36. Ratsbeschluß über die Besoldung der Ratsherren und Beamten.

13. Februar 1557.

Burgermaister Hieron. Lotter hat mit folgenden herren: Niclassen Pistoris, Lorentz Reutling, Antoni Lindemann, Hieron. Rauscher, Merten Mertens und dem sitzenden Rhate den 13. Febr. 1557 beschlossen, das hinfurt haben soll:

der Richter 100 fl.
jeder Baumaister 100 fl.
ein jeder von den dreien Herren, so zum ausgeben und einnemen und der Rechnung vorordent sein, 100 fl.
ein jeder Kellerherr 100 fl.
Mgr. Martinus Pistoris 200 fl.
Mgr. Wolfgangus Fusius 200 fl.
Johann Krauß 200 fl.
Joachim Osterholt 100 fl.
Matthaeus Nicolaus 100 fl.
Ein jeder Rhatherr, wenn er zu rhat kompt und sonsten nicht (er hette dann erlaubnus) 1 schreckenberger, und gehen die 15 alte ß und die faß abe.

Auch sollen die Baumeistere ire Wiese und die regierenden herren die Kabelwiese und der Oberstadtschreiber ein gut fuder hew behalten.

Item Wein, Met, Mertensbrot, Hering und Wiltpret sol den Rhatspersonen und officianten wie zuvorn ausgetheilt werden.

Item die officianten sollen schoßfrei sein, wie zuvorn.

Item einem jeden soll ostermel umb sein geld gelassen werden.

Item den obgenanten funf schreibern soll jherlich gute Lundische Kleidung gegeben werden.

Akten VIII, 11b.

37. Schreiben des Ratsherrn Otto Spiegel an den Bürgermeister Hieronymus Lotter.

25. Februar 1557.

Laus deo. 1557.

Erbarer hoch und wolweiser Herr Burgermeister

Nach dem ich ietziger Zeit von Eines erbarn Raths wegen nach Dreßen abgefertiget und bei kunftiger wahl (als ein unwirdig gelied des ietzigen raths) perschönlich nit sein kann etc.

Dem nach hat mir gleich wol woln geburen, mein gemueth und gut duncken meinem besten verstandt nach schriftlich hinder mir zu lassen, wie ich mich dan hiemit meiner versiegelten handschrift in geheim biß zu der selbigen eröffnung erklere.

Nemlich was erstlich den neuen kunftigen hern Burgermeister belanget, mochte und wolde ich vor mein perschon E. H. Weisheit Jeronimum Lotthern, do es der selbigen gelegenheit lenger wehre, diß kunftig Jare und lenger auch gerne leiden und haben.

Im fall aber deß selbigen erwehle ich den achtbarn unnd hochgelerthen hern Doctorem Modestinum Pistorem zu einem Burgermeister.

Her nach zu Rathhern Gregor Ulrichen und Caspar Konigen. Darzu verleihe uns allen gott der herre seinen Segen. Amen.

Solchs hab ich E. H. Weisheit vor mein einfalt gutter meinung nit woln vorhalten und befelhe di selbigen in gottes genaden. Amen.

Datum Leiptzick Dornstag nach Mathiae 1557

Euer hochweiß. williger

Otto Spiegel.

Dem Erbarn Hoch und Wolweisen herren Burgermeister Hieronimo Lotthern, der Stadt Leiptzick, auf kunftige Wahl den Montag nach Esto mihi zu eröffnen, meinem freuntlich lieben hern Schwagern.

Akten VIII, 86a.

38. Ratsbeschlüsse über die Hochzeiten auf dem Rathause und die Hochzeitsspenden für Ratsherrenkinder.

18. August 1557. 17. Januar 1558.

Der Rhat hat für guth angesehen, das Valentin Nopeln auf seine wirtschaft zwei fas frömbde bier*) geschanckt sein worden, in betrachtung das er eins Rathern sohn und seine brauth Elisabeth Wolfen Widmans burgermeisters tochter ist. Welchs also, so sich dergleichen felle kunftig mehr zutragen wurde, sich darnach zu richten einzuschreiben befohlen. Act. mitwochs nach Assumptionis Mariae den 18ten Augusti Anno etc. Lvij.

Der sitzende Rath beneben Burgermeister Lotter, etlichen eltisten hern von den andern zweien Rethen haben vor guth angesehen und beschlossen, das man nicht einem iden verstatten soll, wen abendhochzeit sein, aufs Rathhauß zu gehen. Und wer das Rathaus also uf eine abendhochzeit begehren wil, der sols beim Rath suchen, damit der Rath solchs nach gehabter berathschlagung mit antwort vernehmen zu lassen, ob es zu erleuben oder nicht. Das auch eine gewisse stunde, wen man aufs Rathaus gehen solle, ernennet werde. Und wan man auf die angesetzte stunde nicht hinauf gehet, sol darnach nicht offenung gescheen, noch jemands ufs Rathaus gelassen werden. Welchs alles wegen der gefahr des feuers fur nottig und nutzlich angesehen. Das auch, wan tagehochzeit sein, underschiedt zwuschen den Leuten gehalten werde, damit nicht einem iden leichtlich das Rathaus gegonnet werde.

Mehr ist beschlossen, weil nunmehr das Rathaus dermassen zugerichtet, das raums und gemach gnugsam, das hinfurt an stat eins fasses bier, so man der Rathsfreunde kindern uf ihre hochzeit zu schencken gepfleget, den hochzeitgesten in einer stuben zimliche verehrung thue. Darbei diese masse gehalden werden soll, das nicht viel mehr kosten angewandt werde, dan ein fas bier werdt ist. Act. montags nach Hilarii Ao. 58.**)

Ratsbuch Bd. 18 (1557–1558).

39. Ratsbeschlüsse über die Besoldung der Bauerherren und über die Wachfreiheit des Rats.

26. Februar und 2. März 1558

Nachdem sich Moritz Thummel und Marcus Anthonius Lindeman, Baumeister und verordente Pauerhern zu des Raths Dörfern, gegen einem Erbarn Rath in schriften und auch muntlich beclaget, das ihnen vor ihre

*) Statt eines Fasses, weil er eine Bürgermeisterstochter heiratete, die als solche auf dieses Geschenk auch Anspruch hatte.

**) Schon am 16. November 1559 wurde aber beschlossen, die Collationen bei Verheiratung der Ratsherrenkinder propter incommoda wieder abzuschaffen und wieder nach altem Brauch ein Faß Bier zu geben. Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

muhe und arbeit, die sie das Jar uber mit des Raths Dörfern haben mussen, keine gewisse besoldung und einkommen gemacht wehre, ihnen auch die funfzig schöffel haber, die einem iden bisher ausserhalb des verschienen Jars gegeben worden, nicht mehr folgeten, und derwegen gebeten, sie mit einer gewissen besoldung vor ihre muhe zu vorsehen: Als hat der sitzende Rath mit vorwissen des hern Burgermeisters Iheronimi Lotters beschlossen und bewilliget, das einem iden der gemelten hern und ihren Nachkommen in alles funfzig gulden gegeben werden solle. Dargegen sollen alle andere Accidentia, es sei an bussen und anderm, dem Rathe heimfallen, und sie dieselben iderzeit zu berechnen schuldig sein. Solchs haben gemelte beide hern einem Erbarn Rath zu Danck angenommen, mit vermeldung, das sie damit wohl zu frieden. Es ist ihnen auch dabeneben von einem Erbarn Rath auferlegt worden, das sie des Raths Zinse und Einkommen von Dörfern selbst in Verwahrung nehmen und dem Rath dasselbe alle merckte uberantworten sollen und verrechnen, welchs sie auch zu thun zugesagt. Act. den 26. Februarij Ao. etc. lviij.

Die hern des sitzenden Raths und andere Officianten sollen mit der wache verschonet bleiben. Act. den 2. Martij Anno etc. Lviij

Ratsbuch Bd. 13 (1557—1558) und 14 (1558—1559).

40. Bestätigung eines neuen Schöppen.

19. April 1558.

Doctor Leonhardus Badehorn hat uf befehl und vonwegen der andern Herrn Schöppen einem Erbarn Rath den hern Doctorem Jacobum Thomingium furgestellet und praesentiret, mit anzeig, das sie ihnen zu einem Schoppen erwehlet, und derwegen gebeten, ihnen zu bestetigen. Welchs dan also altem gebrauch nach gescheen und genanter Her Doctor durch den Rath zum Schoppen confirmirt worden, und hat darauf fur gehegtem Gerichte zum Schoppenambt den gewonlichen Eidt geschworen. Act. dinstags nach Quasimodogeniti Ao. 58.

Ratsbuch Bd. 14 (1558—1559).

41. Aufzeichnung über eine Beleidigung des Bürgermeisters durch einen Ratsherrn.

9. Januar 1560.

Nachdem Marcus Anthonius Lindeman, Baumeister, an Lorentz Mordeisens Hochzeit alhier*), aldo die drei hern Burgermeistere, nemlich Niclas Volckmar regirendt, Hieronimus Lotter und dan Doctor Modestinus Pisto-

*) Die Hochzeit war im August 1559. Mordeisen heiratete die nachgelassene Tochter des Ratsherrn Heinrich Scherl.

rius, Viceordinarius, uf der freuntschaft bitte den frömbden gesten und hern zu gefallen des abends mit aufs Rathauß gangen, und nach dem ersten oder andern tantz beisammen gestanden, erstlich zu dem regirenden Burgermeister Niclas Volckmar gangen, und ihnen one alle ursach mit groben schimpflichen worten angegriffen, und aber der regirende Burgermeister, sobalt er solchs gehöret, den andern beiden Burgermeistern angezeigt und sich solcher rede beschweret, nichts destoweniger aber gedachter Lindeman vor sie alle drei getretten und dieselben noch einmal widerholet und gesagt, ja, er sagte es und konde es ihme nicht gnug lachen, wie er dan uberlaut darauf gelacht etc., welchen schimpf die drei Burgermeistere, dieweil viel Leute umbher gestanden, alsbalt zu gemuth gezogen und doch zu vorhutung unlusts, so daraus erfolgen mögen, es den abend dabei bleiben lassen und vom Rathaus anheim gangen, aber volgends solchs dem sitzenden Rath und den eldisten hern der andern beider Rethe clagendt vermeldet, darauf Lindeman vorbeschieden und ihme die oberzelte Schmewort im Rath vorgehalden worden, der er dan auch nicht in abrede sein konnen, sondern angezeigt, er wolte, es wehren solche wort vorblieben, und gebeten, ihme die zu guth zu halten, so hat demnach ein Erbar Rath, dieweil solche reden offentlichen gescheen und under die gemeine erschollen und stadruchtig worden, solchen offentlichen schimpf und verachtung der hern Burgermeistere nicht wissen ungestraft zu lassen und ihme derwegen aufgelegt, einen burgerlichen gehorsam auf dem Rathause zu halten. Weil der Rath auch berichtet, das sich Lindeman vernehmen lassen, ehe dan er gehorsam halten wolte, ehe wolte er sich des Rathstuls verzeihen, hat der Rath ihme die wahle gelassen und auferlegt, das er gehorsam halten oder sich des Rathstuls eussern solte, ihme auch den gehorsam, waserlei gestalt er denselben halten und das ihme derselbe an seinen Ehren und Embtern unvorletzlich sein solle, ercleret und bedenckzeit gegeben. Es hat aber mergedachter Lindeman nach der bedenckzeit einem Erbarn Rath zur antwort gegeben, er gedechte der keins zu thun, weder gehorsam halten, noch sich des Rathstuls entsetzen lassen. Weil er dan den uferlegten gehorsam nicht leisten wollen und sich dardurch einem Erbarn Rath widersetzig gemacht, so hat auch ein Erbar Rath ihme gebotten, das er sich des Raths sachen und Ambten eussern und enthalden solle.

Nachdem aber hernach diese ding durch Lindeman oder seine freunde an den Churfursten zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburgk Herzogen Augustum etc. unsern gnedigsten hern gelanget, und s. Ch. g. darauf einen Erbarn Rath und Lindeman zur verhör und handlung gegen hoff uf einen namhaften tag furbescheiden, darauf ein Erbar Rath s. Ch. g. des handels

hinwider underthenigst berichtet, so haben doch mitler zeit die hern Cammerrethe sich zum heftigsten bevleissiget, die sachen dahin zu richten, das ein Erbar Rath mit dem abbitten Anthonii Lindemans uf dismal zufrieden sein und dem handel also one weitleuftigkeit hette abgeholfen werden mögen.

Es hat aber ein Erbar Rath aus vielen bewegenden ursachen und das ihnen, dem Rath, an ihrer reputation und botmessigkeit grosser nachteil und beschwerliche einfurung daraus erfolgen wolde, solchs nicht einreumen konnen, dardurch also der hern Cammerrethe underhandlung one frucht abgangen und die vorhör zu Dresden, welche zuvorn uf ansuchen eines Erbarn Raths durch s. Ch. g. erstrecket worden, allerding ihren furtgang gewinnen sollen.

Dieweil aber Anthoni Lindeman, ehe dan der entliche verhörstag zu Dresden herbei kommen, sich erstlich bei dem regierenden Burgermeister selbst angegeben, mit vermeldung, wie er erkenne, das er in allem dem, so er wider die hern Burgermeistere und volgends wider einen Erbarn Rath gehandelt, darmit unrecht gethan, mit bitte, ihme solchs umb Gottes willen zu vorzeihen und der straffe des gehorsams, welche er one leibsgefahr zu leisten nicht vermöchte, zu erlassen, er wolle sich vor allen dreien Rethen also ercleren und abbitte thun und sich gegen einen Erbarn Rath hinfurder alles gehorsams verhalden,

So hat uf solche seine bitte der regirende Burgermeister solchs an die andern beide Burgermeistere gelangen lassen, darauf auch alle drei Rethe beschicket, und ihnen des Lindemans suchen angezeigt worden, und nachdem man vor rathsam und bequem erachtet, wo dem also, das Lindeman selbst gegenwertig erscheinen solle, ist er vor alle drei Rethe erfordert und aldo seiner verbrechung und was seindher darauf ervolget, deßgleichen auch was er des berichts halben, so ein Erbar Rath wie obgemelt unserm gnedigsten hern gethan, bei dem mehrern theil der hern des sitzenden Raths in sonderheit gesucht, summarie erinnert, und wie es umb denselben gelegen, ercleret und dan letzlich vermeldet, was von dem regirenden Burgermeister und etlichen andern hern einem Erbarn Rath furbracht, so er, Lindeman, an ihnen und sie demutiglich gelanget, und solchs furder an alle drei Rethe zu bringen, vleissig gebeten haben solle, derwegen dan alle drei Rethe zusammen erfordert, das man solchs, wo dem also, von ihme anhören wolde. Hette es nun diese meinung, so wehre der Rath geneigt, solchs von ihme anzuhören, wo aber nicht, so hette es seinen bescheidt, und bliebe die sache in ihrem stande wie zuvorn.

Dem allem zuvolge hat mergedachter Baumeister Marcus Anthonius Lindeman sich vor allen dreien rethen volgender gestalt ercleret. Erstlich

erkenne er, das er die drei hern Burgermeistere uf dem rathause offentlich iniuriirt und geschmehet; zum andern, das er sich des Raths auferlegten gehorsams geweigert. Er bekenne aber, das ein Erbar Rath macht habe, nicht alleine burgere, sondern auch Rathspersonen ihrer verwirckung halben gehorsam und straffe aufzulegen. Er bete aber einen Erbarn Rath umb gottes willen, man wolle ihnen des auferlegten gehorsams, den er one grosse leibsgefahr zu leisten nicht vermöchte, uf dismal aus gunst erlassen. Er wolle sich hinfurder gegen einen Erbarn Rath alles gehorsams vorhalten.

Uf solche des Lindemans demuth, gethane abbitt und erclerung hat ein Erbar Rath furnemlich auch hochgedachtem unserm gnedigsten hern uf s. Ch. g. schreiben und begehren zu underthenigsten ehren ihme den auferlegten gehorsam uf dismal erlassen, ihme verziehen und darauf widerumb zu seinem vorigen standt und Ambte kommen lassen, des sich auch Baumeister Lindeman gegen einem Erbarn Rath in gemein und einem iden hern in sonderheit zum vleissigsten bedancket. Und nachdem auch in disem handel zwuschen etlichen hern des Raths und Anthonio Lindeman sondere gebrechen und verbitterungen furgefallen, seind doch dieselben alle und ide durch einen Erbarn Rath hiedurch auch gantz und gar aufgehoben, derselben aller und ider hinfurder nicht zu gedencken, zu anten noch zu eifern, alles treulich und one gefehrde. Zu urkundt ist solchs auf eins Erbarn Raths bevehl also registriret und eingeschrieben worden. Geschehen Dinstags nach Trium Regum den 9. Januarii Ao. 60.

Akten VIII, 11b.

42. Aufzeichnung über die Gebräuche beim Ratswechsel.*)

Um 1560.

Im aufgang des neuen Raths verkundiget der alde Rath den neuen, dergestalt, das post praefationem consulis der oberstadschreiber der gemeine des Raths Wilkuhr vorlisset. Und nach demselben interloquitur consul et facit mentionem der confirmation des neuen Raths. Darnach lisset der oberstadschreiber die bestettigung des neuen Raths, qua finita consul agit gratias civibus pro praestita obedientia. Postea descendunt e suggesto. Interim wirdet der neue Rath beschicket. Und wan der kombt, (wirdet er in die schosstuben gelassen und durch zwene hern des Raths beschickt, das sie in die Rathstuben kommen, alsdan) zeigt der alde Rath demselben an, wie sich die Regirung dieser Zeit zu endern pflege. Dieweil dan sie uf vorgehendt erwelung zu der regirung des kunftigen Rats von dem Churfursten bestettiget, bittet der alte Rath, dieselbe anzunemen. Legitur denuo confirmatio.

*) Die in Klammern stehenden Sätze sind spätere Zusätze.

Postea jurant senatores novi semper bini juxta senium, ita ut proximus consuli una cum eo genibus flexis et manibus S. Evangelio impositis iurent. Postquam iurarunt omnes, antiquus senatus locum cedit novo. Postea (tradit antiquus senatus novo claves, rationes et scriba secretum, deinde) advocatur tertius senatus, qui interim seorsim expectavit. Postea eligitur judex cum assessoribus, inspectores librae, cellarii, emptores cerevisiae. (Darnach lisset man dem neuen rath die bestettigung des reichen Almussen.) Postea omnes senatores cum venia et salutatione gratulationeque discedunt novo senatu relicto. (Circumgestatur potus, vinum Malvaticum, Renanum, Reinfal, cerevisiae multifariae).

Akten I, 9b. Vgl. auch VIII, 36a.

43. Ratsbeschlüsse über den Tag der Ratswahl.

1561. 1562.

Electio Anni 1561.

In diesem Jar ist man von dem alten gebrauch der wahl, nemlich den fastnacht montag, abgewichen und uf den freitag zuvorn transferiret; dedit autem occasio[nem] abitus Doctoris Modestini [Pistoris], tum regentis consulis. Und sol hinfurder aus beschlus der eltisten der 3 Rethe und des sitzenden Raths die wahl alle Jar uf den freitag vor dem fastnachtsontag gehalten werden.

Electio Anni 1562.

Wiewol im vorigen Jar geschlossen, das man den wahltag den freitag vor fastnacht kunftig halten wolle, so hat sich aber zugetragen, das man dis Jar einen peinlichen gerichtstag von Rathswegen halten mussen, aldo man 3 arme sunder richten lassen. Derwegen die wahl altem gebrauch nach uf den montag nach Esto mihi gemelts 62. Jars verschoben und wie vor alters gehalten.

Akten VIII, 36a.

44. Bestätigung eines neuen Schöppen.

24. März 1562.

Der hochgelerte und Achtbar Herr Wolfgangus Scheibe, der Rechte Doctor, ist durch die Herrn Schoppen einem Erbarn Rath presentiret worden, das er an stadt des verstorbenen Herrn Burgermeisters Niclas Volckmars zu einem Schoppen erclert und angenommen, auch den gewonlichen Eid geleistet hette, mit bitt, ein Erbar Raht wolle ihnen darzu altem gebrauch nach bestetigen. Darauf hat ein Erbar Raht gedachten Doctor zu einen Schoppen bestetiget und angenommen. Act. Dinstages nach Palmarum Ao. etc. 62.

Ratsbuch Bd. 18 (1562—1563).

45. Aufzeichnungen des Ratsherrn Leonhard Ölhafe über Vorgänge im Rate*).

1563—1577

1563. Dis Jhar den 29. Martij ist wider den gemeinen gebrauch der newe Rhat alhier zu Leipzigk durch m. g h. allererst confirmirt worden, ist gleich D. Modestinus Burgermeister worden, haben solchs etliche seine mitvorwanten verursacht, ist ein feiner eingang zu schmelerung des rhats authoritet gewesen.

1566. Dis Jhar ist Jheronimus Rauscher auß befhel m. g. h. (wider die freie whal eines Erbarn Rhats) des Churfursten Burgermeister**) worden.

1572. Dis Jhar den 26. Februarij ist der newe Rhat aber etwas langsamer alhier von m. g. h. confirmirt worden, ist Rauscher burgermeister gewesen, und ist D. Wolfgang Scheib, so dis Jhar im Rat hett sein sollen, in der Confirmation außgelassen worden, ist der erste Doctor, der des Ratstuls ist entsetzt worden.

1573. Den 13. Januarij ist ein gericht alhier gehalten worden, hat aber kein Doctor dabei sitzen wollen aus ursachen, dieweil D. Scheib aus dem Rhat war gesetzt worden, derwegen sie mit des Rhats gerichten auch nicht viel haben wollen zu schaffen haben.

Item den 9. Februarij hat Burgermeister Rauscher offentlich im Rhat vorlesen, wie das m. g. h. Doctorem Jacobum Tomingk des Ratstuls loß zele, wie er dan in seiner supplication, welche auch furgelesen worden, darum unterthenigstlich hett gebeten, welchs aber doch nur alein ein spigelfechten (dieweil ohne das m. g. h. keinen gelerten im Rhat leiden wollen) gewesen.

Item den 14. Martij hat man aus befhel m. g. h., welcher den 6. Martij gegeben, zuwider des Rats voriger whal an statt Magister Mostels (welcher auch aus dem Rhat gemust, dieweil er ein gelerter) undt M. Steinmetzen, welcher schon zum Rathern erwelet gewesen, Jacob Volkommern und den langen Bartel Scherle zu Rethen gewehlt, und ist den 19. Martij erstlich der newe Rat publicirt worden, ist Jheronimus Lotter dis Jhar zum letztenmal Burgermeister gewesen.

---

*) Ölhafe war im Rate von 1582 bis 1609. Seine Aufzeichnungen sind schon abgedruckt in dem „Kleinen Versuch von Annalibus", der „D. Melchiors von Osse Testament" als Anhang beigegeben ist (Halle, 1717) S. 52 fg. Der Herausgeber, Christian Thomasius, hat aber nur eine Abschrift benutzt. Bei dem vorliegenden Druck ist das Original zu Grunde gelegt worden.

**) Bei Thomasius steht hinter „des Churfürsten" ein Komma, als ob die Worte zu m. g. h. gehörten. Die Spitze des Satzes geht dadurch verloren.

1574. Den 26. Martij ist Hieronimus Rauscher, da sonst das Regiment an Burgermeister Badehorn gewesen, Burgermeister worden, ist dazumhal Badehorn und D. Meurerus der Medicus des Rhatstuls entsetzt worden.

Den 15. Novembris sint des Rats alhier zu Leipzigk scheppen, gar erfarne, trefliche gelerte leute und Doctores, die zum teil lange zeit darbei gewesen, als D. Badehorn, D. Jacobus Thomingius Ordinarius, D. Schelhammer, Hartman Pistoris von m. g. h. Rheten, als D. Kißwetter, Cantzlern, Berlepsch und Wolf von Schonburgk auß dem scheppenstul gesetzt und Doctor Kost, D. Schopgin, Jheronimus Panschman, D. Unwirdt und aus dem Rhat Wolf Peiligk und Paul Franckenstein an der vorigen statt gestelt worden, das also die schoppen nicht mehr des Rhats, sondern des Churfursten schoppen sein, derwegen sie auch numehr ein ander siegel haben, darauf die Justitia gegraben, und mit roten wachse und nicht wie zuvor mit gelben sigeln. Heu quantum thesaurum amisit senatus Lipsensis!

1576. Den 15. Martij ist der newe Rhat vorkundigt worden, und hat Burgermeister Lotter sollen ins Regiment kommen, hat in aber m. g. h., wie man furwendet, seines hohen alters halben dormit verschonet, und ist Rauscher wider burgermeister worden, und sint also in allen dreien Reten nicht mer als ein burgermeister gewesen.

1577. Den 18. Februarij sint alhier wieder aufs new 3 burgermeister gewelet worden, als Wolf Peiligk, Peter Bucher und George Rot, ist aber nicht mehr als Wolf Peiligk von meinem hern confirmirt worden, und ist in der confirmation George Rot, der sonst hewer dis Jhar Bawmeister sein sollen und in diesen Rat gehoret hette, außgelassen worden, und nach dem zwene newe rathern, als Reinhart Backofen und Jheronimus Lotter der junger gewelt worden, ist doch von m. g. h. an Backofens stat Caspar Schelhammer gesatzt worden, der es dan auch geblieben. Dieweil aber, wie gesagt, George Rot in der Confirmation außgelassen worden, hat dis Jhar neben Ulrich Meyern Hans Preuser den nhamen eines bawmeisters haben [müssen], doch das der Rat George Roten hiermit nichts nemen wollen, hat man ihn neben Bastian Schweickern dieweil in die Einnemer stuben verordent, und hat man den 26. Februarij den newen Rhat alhier vorkundiget.

Item den 26. Februarij hat Wolf Peilig, dozumhal bawmeister, im Rhat vormeldet, wie das etliche churfurstliche Rhete, so an dis in m. g. h. geschefften sonst alhier zu thun gehabt, im und etlichen andern hern vormeldet, wie das sie gesehen, das dem Rhat nicht wol haußgehalten werde, dan sie vormerken konnten, das m. g. h. vom rhat alhier rechnung fordern mochte.

46. Brief des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher an die Bürgermeister Dr. Leonhard Badehorn und Hieronymus Lotter.

14. Februar 1569.

Mein freundlich ganz willig dienst bevorn. Ehrenvheste, Hochweise und Achtpare besondere Gunstige herren, Die weil ich mith vorwissen Euer beider herren in meinen obliegenden Geschefften vorreisen mussen, und kunftiges Montags bei der whal des neuen Radts nicht werde sein kunnen, und ich befinde, do gleich der her Doctor Drempach aus des herren borgermeister Lotters Radt an den kunftigen Radt vororbent, und aus dem heuerigen Radt Gorge Freundt ubergeben wurde, das man noch drei neue herren in Radt welen muste, domith nun E. h. w. wissen, auch die andern herren, so bei der whal seindt, vorstendiget werden mugen, wem ich meine stimme gebe, so achte ich, folgende drei personen solten Einem Erbaren Radt nicht ubel anstehen, als nemlich Wolf Ditenheimer, Paul Frankenstein und Sigmundt Schlaginhauffen, welchen ich hirmith meine Stimme will gegeben haben. Stelle doch in E. h. w. und der andern herren bedenken, was sie fur radtsam erkennen, und las mir, was der Merenteil schleust, im Namen Gottes wolgefallen, mith freundlicher bitt, die herren wollen mich, wan man dem Churfursten zu Saxen etc. meinem genedigsten herren umb die Confermation schreibt, durch den herrn Stadtschreiber mith einem priflein berichten lassen, worauf man endlich geschlossen. Das bin ich umb die herren zu vordinen ganz willig. Datum Leipzigk den 14. Februarii Ao. 69.

E. E. h. w.

williger

Iheronimus Rauscher scr.

Den Ehrenvhesten, Hochweisen und Achtparn hern Linhart Badehorn, der Rechten Doctori und hern Jeronymo Lottern, borgermeistern, meinen besondern Gunstigen herren semptlich und sonderlich.

Akten VIII, 36a.

47. Aufzeichnung des Dr. Theodor Steinmetz über Vorgänge im Rate*).

1572—1591.

Nachdem Ao. 1572 Churfürst Augustus veranlasset worden, wissenschaft zu erlangen, wie hoch der Rath zu Leipzigk an baaren Gelde begüthert und im Vermögen size, davon dann Dr. Leonhardt Badehorn, Bürgermeister, Dr. Jacobus Thomingius, Ordinarius, Dr. Andreas Funk, Dr. Wolfgang

*) Dr. Theodor Steinmetz war ein Sohn des Mgr. Moritz Steinmetz, der 1573 in den Rat gewählt, aber vom Kurfürsten August nicht bestätigt wurde. Die Aufzeichnung ist im Ratsarchiv in einer Abschrift erhalten unter der Uberschrift: „Abschrift Dr. Theodor Steinmetzens Schr. an meinen lieben Vater sel."

Scheibe und Dr. Wolfgang Meyer, Medicus, die beste wissenschaft getragen, als haben dieselbe uf gehaltene Nachfrage den Churfürsten vermahnet, von dieser percunctation abzustehen und sie mit der Aussag zu verschonen, weil ihnen solche ufrücklich sein und wider ihr jurament, so sie dem Rath gethan, laufen und streiten wollte. Weil aber eodem anno Hieronymus Rauscher regirender Bürgermeister gewesen, so hat derselbe fürgeschlagen und gerathen, Churf. Gn. sollten denen Gelehrten allesambt aufs künftige Jahr abdanken und sie des Rathstuels entnehmen, sub praetextu, die Gelehrten hetten mit ihren professionibus, Schöppenstuel und anderen Ampteren et praxi so viel zu schaffen, daß sie billich mit solchen beschwerlichen occupationibus müsten verschonet bleiben. Daruf seind die Gelehrten alle per rescriptum dimittiret worden. Ao. 1573 ist zwar M. Mauritius Steinmetz neben anderen erwöhlet und ufgezeichnet worden, aber zu Hof seind die Gelehrten ausgestrichen worden, darüber haben sich Dr. Andreas Funck und Dr. Wolf Scheibe eodem anno zu Tode gegrämet.*) Dieweil aber dieses gethanen Vorschlags meiste antreiber Hieronymus Rauscher gewest, so hat derselbe pro beneficio erlanget, daß er zum perpetuo consule und gleichsam zum dictatore verordnet worden, hat demnach Ao. 1574. 1575. 1576. biß uf seinen Todt das Bürgermeisterampt verwaldtet. Unterdessen soll eine ansehenliche Summa geldes dem Rath entzogen und Churfürst Augusto abgefolget und zugeeignet worden seyn. Es seind auch tempore Augusti die Gelährten allezeit beharrlich excludiret verblieben, biß Churfürst Augustus Ao. 1586. verstorben. Ao. 1588. ist die reihe wiederumb zu regieren an die Gelährten kommen, weil Dr. Krell darzu geholfen, auch Dr. Reiche, der damahlige Syndicus, verdrossen worden, derowegen Dr. Johann Ulrich und Mgr. Gregor Hartmann Anno 1588., Ao. 1590. Dr. Sigismund Badehorn, Ao. 1591. Dr. Abel Straßburgk und consequenter andere mehr succediret. So viel ist mir von dieser Sache bewust, und daß die [die] Veranderung bewegende ursache von den damahligen gehabten Vorrath des geldes uf dem Rathhause hergerühret, hat mein Vater seel. damahln commemoriret, welcher länger nicht als 8 tage im Rathsstuel erwarmet.

Akten I, 22e, Bd. 1.

48. Aufzeichnung des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher über eine Unterredung mit dem Bürgermeister Hieronymus Lotter.

8. März 1574.

Irrung und gebrechen im scheppenstul. Wolten keinen besched von sich geben. Item in gerichten nicht sitzen, heuser gingen von ihnen zu lehen,

*) Scheibe starb am 9. Februar, Funk am 8. Dezember 1573.

und sie wurden vom Radt bestetiget. Diese ding hett er fur der zeit gerne gesehen, das sie an Churf. gelanget. Ich hett aber nicht dazu stimmen wollen.

Furs ander, so sagte man im offenlich under augen, das sich des Radts Ausgaben hocher erstreckten dan die Einamen, und do man der gestalt lenger haushalten solte, das man es nicht vorantworten konte, und weil der Rad große schulden uff sich hett, wer zu besorgen, wan man die vorenderung im Rad vermerkt, das dem Rad die heubtsummen muchten uffgekundigt werden, wies den die von Feltheim albereit uffgekundigt hetten.

Und wer zu besorgen, do man den sachen anders nicht furstehen wurde, das es dohin geraten muchte, das mans von denen, die etwas hetten, fordern muchte; wer nix het, der durfte nix geben.

Weil ime aber das seine zu erwerben saur worden, und es ime schwer furfallen wolte, dergestalt dorumb zu komen, und er billig seine kleine bursch, der vil weren, als seine Shune und ire kinder, bedechte, so wult er sich vorsehen, ich wurde uff sein nechstes suechen denen dingen weiter nachgedacht haben, wie es mith kunftiger whal furzunhemen. bete derwegen mein bedencken.

Darauff ich geantwortet, wir hetten von uns. gsten. h. einen bevhel, an Badhorns und Meurers stad ander personen zu whelen, dem selben weren wir schuldig zu gehorsamen.

Und wuste nicht, was man der irrungen und gebrechen halben, so im scheppenstul furliffen, oder auch des Radts Rechnungen halben fur ursachen haben kunte, das mith der whal nicht forfarn werden solte.

So vil aber die irrungen, so im scheppenstul furfallen, belanget, wuste er, das ich lenger den fur einem halben jar fur gut angesehen hette, dardurch ursach zu nhemen, D. Badhorns halben beim Churfursten anzusuchen, das zu vorkommung derselben er beim Rad pleiben muchte, do zu ich mich dan selber erbotten, Badhorn dasselb auch gerne gesehen. Er hett aber nie darein willigen wolln, darumb kunte mir nicht zugemessen werden, das ich dasselb gehindert.

So vil des Radts Rechnungen anlanget, muchte man sagen, was man wolte. Das aber der Radt mer ausgeben oder zubussen solte, dan er Einkomens hette, das kunte ich nicht glauben. Ich wolte auch ime und den baumeistern, die umb diese ding wissenschaft haben solten, wen sie wolten, berichten, das der Radt uber aller Ausgabe 6, 7 in 8000 fl. jerlich erobern kunte, ob sie nun diß Jar anders hausgehalten und zugebust hetten, das

kunte ich, weil man mir diß jar vons Radts sachen wenig gesagt hette, nicht wissen.

Und weil er mir dismals nicht mer dan diese beide Artikel proponirt hette, und ich nicht wuste, was dieselb an der whal hinderten, so liß ichs auch bei diesem beschcid pleiben.

Ich wolte im aber dabei nicht vorhalten, das jeziger whal halber solche selzame Reden fur mich kemen, das ich nicht wissen kunte, ob in des polnischen Konings whal so selzame practiken furgelaufen weren, also das sich auch lose hudler umb eins bauchs voll bir und brot willen, die billig umb diese ding nicht wissen, zu geschweigen sich darumb bekomern solten, ezliche herrn des Radts besprechen und sagen durfen, das sie in Erfarung komen, das Apt zum borgermeister solte gemacht werden. Nun muchte man sich wol fursehen, den er hette ein selzam kopchen und were faul. Es understunde sich auch Rauscher denselben an sich zu zihn, domith er im seine sache gut machte und er durch ihn regirete. Aber solche lose hudler und alle, die das redeten, die lugen michs an als die vorzweifelten boswichter und dergleichen, und das man hier mith einem und dar mith dem andern selzamer weise practicirt, das keme mir fur.

Nun wolte es sich gar nicht leiden, das zwene in einer Regirung sein solten, die wider einander weren. Ich wolte zu keinen Unwil ursach geben, das sagte ich ime. Aber bei dem wharen Gott, do ich vormerckt, das diese ding einen Ausgang erreichen solten, wie mans furhette, wie man den in der whal wol spuren wurde, so konte ich nicht umbgehen, M. gst. h. solchs zu berichten, und weil nicht allein dem Rad und der Gemeine bei solcher Uneinikeit nicht wol furgestanden werden konte, auch eine stad dardurch M. gn. h. zu nachteil in beschwerung geradten muchte, so wolt ich bei s. Ch. f. g. underthenigst suchen, das s. Ch. f. g. entweder ime oder mir erlauben wolte, den ich gedechte keines weges mith ime in unwillen zu leben.

Darauff er geantwordet, Er vermochte seines hochen Alters halber nicht mer fort zu komen, darumb wiche er billicher dan ich, und were derhalben bedacht, sich nach Dresen morgen zu begeben und M. Gst. h. bitten zu lassen, das s. Ch. f. g. in betrachtung seines Alters und das er bei dieser whal nicht sein konte, ihn genedigst erlauben und seins Ampts los zelen wolte, dan er befinde, das die whal streitig sein wurde, und wuste sich dorinnen nicht zu vorwhern.

Er achtete aber nicht fur unbillig, das M. gst. h. anheim gestelt wurde, wen s. Ch. f. g. zum borgermeister haben wolten. Er wuste auch, das es fast mith aller borgermeister whal also gehalten were, das man s. Ch. f. g. die

heimgestellt hette. S. Ch. f. g. [hetten] ihn das erste und folgendes andere Jar auch zum burgermeister gewhelet, f. Ch. f. g. hetten mich auch gewhelet, warumb mans den nun anders halten solte. Er kunte nicht raden, das man f. Ch. f. g. hirinnen furgriffe, Er wolte auch bei der whal nicht sein (die nächsten vier Zeilen durch Moder zerstört). der andern hern bedenken auch horen und solte bedencken, do M. Gst. h. imand hette welen wollen, das f. Ch. f. g. dem Rad die whal nicht wurde remittirt haben, und er solte doch sich hirin wol fursehn und seine pflicht bedenken, das er den Radt nicht umb die freie whal, die ime Albertus bevholn hett, prechte.

Und do er uff dieser meinung beharte und mir das Regiment bevholen wurde, so kunte ich nicht umbgehn, den Radt oder die drei Rhete zusammen zu fordern und sie seines furhabens zu berichten, die wurden ane zweiffel beradschlagen, was derwegen bei M. Gst. h. zu suchen und f. Ch. f. g. zu berichten sein wolte. Er solte aber in guter Acht haben, was ime doraus endstehen muchte.

So wurde ich auch fur meine person bedacht sein, ob ich f. Ch. f. g., wie man mith den dingen umbgangen, berichten solte. Ich wolte aber gebeten haben, Er wolte den Radt und sich selbst bedenken und den Rad umb seine Gerechtikeit nicht pringen und sich in keine beschwernis furen.

Er ist aber uff seiner meinung beharret und es dahin gestelt, das Er M. gst. h. were. Er mucht ihn todten oder von einander schneiden lassen, wolt eben als mer morgen als heut sterben.

Ist uber vilfeltige fleissige verwarnung also von mir geschiden. Er wolt der dinge heim weiter nachdenken, und ob im wol diese Reise ser schwer furfiele, so decht er doch morgen uff zu sein; bete, wan er mir das Regiment ufftruge, ich wolt mirs lassen bevholen sein.

Dazu ich mich mith (die letzten Zeilen wieder durch Moder zerstört.)

Akten VIII, 36a.

49. Schreiben der vier Baumeister an die kurfürstlichen Räte.*)

9. März 1574.

An den hern Rentmeister und Hansen Jeniz.

Unsere ganz willige dinst zuvorn. Ehrenvheste undt Erbare, Grosgunstige Herren, Was der Herr borgermeister Lotter gesteriges tages der izt alhir furstehenden borgermeisters whal halber ganz weitleuftig undt inpertinenter mith dem herren borgermeister Rauscher geredt und er uber fleissige

*) Conzept von Hieronymus Rauschers Hand, auch die Unterschriften.

vorwarnung ferner furzunhemen bedacht, das hat gedachter borgermeister Rauscher dem herren borgermeister Lotter zu gelimpf in gemeinem Radt nicht proponiren, aber gleichwol unß, als den baumeistern, dasselb nicht alleine mundlich erzelen, sondern auch schriftlich ubergeben wollen, welchs wir E. G. umb merer nachrichtung willen hirmith uberschicken.

Ob wir nun wol dem herren borgermeister Lotter am libsten gunnen muchten, das er in seinem Stand und Ampt plibe, und seinem vormugen nach tete, was er kunte, so mussen wir doch geschcen lassen, was er seiner person halber bei dem Churfürsten zu Sachsen etc. unserem genedigsten herren suchen und erhalten muchte, do nur solchs Einem Erbarn Radt zu keiner nachteiligen Einfurung gereichte.

Wann er aber diese ding one vorwissen Eines Erbarn Radts furnimmt und, wie wir erachten kunnen, sintemal noch nie von keiner whal geredt, dieselbe vil weniger furgenommen ist, seines hohen obligenden Alters halber nicht noturftiglich bedenkt, zu was beschwernis es dem Radt gereichen muchte, do man hochgedachtes unsers gsten. h. ausdruklichen bevhelch mith der whal nicht nachgehen oder s. Ch. f. g. zu anderem Einsehen ursach geben solte, sein furwenden auch unerheblich und hierher nicht gehörig,

Und der her borgermeister, er wolte dann, das wir unß doch zu ime nicht vorsehen, dem Radt seines Gefallens einen Borgermeister eindringen, nicht die geringste ursach hatt, die whal uffzuschiben, undt dieselbe in solche ferliche weitleuftikeit zu zihen,

Wir aber, weil er sich eilend nach Dresen begeben, erachten, das er in diesen sachen Euers Radts pflegen werde, unß aber gleichwol nicht vormuten kunnen, das ime E. G. in solchem seinem ime selbst nachteiligen furnhemen beifhall geben werden,

So haben wir zur vorhutung allerlei weitleuftikeit neben dem herren borgermeister Rauscher fur gut angesehen, das diese sach, wie hievor gemelt, noch zur zeit nicht an gemeinen Radt, vil winiger an unsern genedigsten herren gelangen solte.

Weil dann E. G. sonder zweifel diese ding weiter dann der herr borgermeister Lotter bewegen und aus beivorwartem vorzeichnis befinden werden, das der herr borgermeister aus eigenem bewognis one alle erhebliche ursachen des Radts whal zu difficultiren und zuwider unsers gsten. h. bevhelch, so nicht uff ihn, sondern uff den Radt gericht, uffzuhalten sich understehet, und hiraus allerlei Unrichtikeit erfolgen muchte,

So bitten wir, die herren wollen den herren borgermeister von solchem seinem furnhemen abweisen, domith es dem Radt und ime selbst zu Ehren

und Gelimpf vorkommen wurde und hochgedachter Churfurſt unſer genedigſter herr, do der whal halber des Radts ungehort, das wir unß doch nicht vorſehen, etwas widerigs furgenomen werden ſolte, derhalber nicht erſucht und bericht werden durfte, auch diß unſer ſchreiben im beſten vormerken und uffnhemen, das ſeind wir umb E. G. dankparlich zu verdienen ganz willig. Dat. Leipzk den 9. Marcii Ao. 74.

E. G. dinſtwillige
Criſtoff Apt
Wolf Peilik
Jorg Rot
Peter Pucher
baumeiſtere zu Leipzigk.

Akten VIII, 36a.

50. Ratswahlprotokoll.

18. März 1574.

Quia Illustrissimus elector consulem Badehornium et D. Meurerum ex gratia dimisit, ideo altera electio 18. Martii Anno 1574.

Postquam consul Lotterus e Dresda domum rediit, significavit, quia semel electio facta, sed non secuta confirmatio, quia consul Badehorn et D. Meurerus dimissi, profectum se Dresdam, an mutari possit. Sed grave alium eligere ipso vivente, et si alius eligendus, weiterung erfahre. Collocuti ambo cum Badhornio, ut boni consulat et senatui operam navet in syndicatu, et ut ordo et modus constituatur inter scabinos. Elector vult significare plebi. Intellexit non eligendum aliquem sine consensu electoris, quia electus removeretur. Ergo Jheronimo Rauscher offitium demand[and]um, ideo ad placitum dominorum. 2°. alius senator et tertius in locum D. Meureri.

Consul Rauscherus. Qui cum electore conversatur, quod s. e. semel proponit, non mutat vel raro; id iam experimur. D. Badhorn promisisse operam senatui. Ipsi placuisse, ut novus eligeretur, sed quia dilatum, et electori placet, ut novus consul non eligatur, sed vices committantur vel Lottero vel Rauschero. Sed quia electori obtemperandum, assentit et committit Deo. De persona de novo eligendo. Ideo Sebastian Schweiker, quia antea votum habuit.

Judex Franckstein. Idem sentit, ne novus eligatur, sed alii consuli vices committantur. Consentit in Schweickerum.

Abbas. Condolet Badhornio, et tamen libenter audit, quod operam promisit senatui. Consentit in consulem Rauscherum et Schweickerum.

Teuerlein. Idem.

G. Roth. Putasset novam electionem instituendam, iuxta primum rescriptum; an non contra conscientiam, quod electio omittitur.

Peilig. Quia elector dimisit D. Badhornium et Meurerum, et tamen consensit electioni, putat Rauschero officium committendum, et consentit in Schweickerum.

H. Kantzler. Idem putat et consentit.

Pucher. Elector quia dimisit Badhornium et Meurerum, bene non contraveniendum. Ipse putasset eligendum de novo, sed quia Lotterus Dresdam profectus inter peregrinos et incolas, item consiliarii mirati, quod non fiat electio. Hoc diminuat existimationem senatus, quasi nullus idoneus, et quia amittitur ius electionis. Sed tamen consentit in aliorum sententiam.

Consul Lotterus interloquitur, quod non eam ob causam profectus, ut impediat liberam electionem, sed ex relevantibus causis et bono proposito. Voluit mentem electoris explorare, quia consul et alter remoti. Introducit extrema cum consule Rauschero. Electorem singularum personarum conditionem exploratam habere et significasse, si non consentiant in electione, tunc Rauschero offitium committendum.

Nickel Kufner. Dolenti animo, quod Badhorn et Meurerus remoti. Sed quia electori ita placet, ferendum. Consentit, etiamsi elector baculum sistat, et Susmilch praeferendum putat. Sed quia maior pars, ideo consentit.

G. Freundt. Consentit in utramque personam.

Schlaginhauffen. Idem in utramque personam.

J. Volckmar. Idem in utramque.

B. Scherl senior. Idem in utramque.

Consul regens consentit.

Ergo: Hieronymus Rauscher consul usw. (folgt die Liste des neuen Rats).

Akten VIII, 36a.

51. Ansprache an die Bürgerschaft bei Verkündigung des neuen Rats.

26. März 1574.

Lieben Burger und freunde. Wiewohl die bestetigung und verkundigung des neuen Raths nach altem gebrauch eher zu geschecn pfleget, so hat sichs doch bisher auch darumb verzogen, das der Churfurst zu Sachsen und Burg-

graff zu Magdeburgk etc. unser gnedigster her, die hochgelerte und achtbarn Hern Leonhardt Badhorn, der Rechte Doctorn, so wie zuvorn auch uf dis Jar zum Burgermeister Ambt, und den hern Doctor Wolfgang Meurern, so zum Rathstul wie zuvorn erwehlet worden, solches ihres Ambts zum theil ihres hohen alters halben und dan, domit der her Doctor Badhorn des Hoffgerichts und des Schoppenstuls, der her Doctor Meurer aber seiner lectur und professiou und also beide hern Doctores anderer ihrer Embter, damit sie belegt, desto besser und bequemer gewarten und vorsein mögen, aus gnaden erlassen. Weil dan gemelte beide hern Doctores sich in ihrem Ambt des Rathstuls treulich, ehrlich und vleissig verhalten, auch sie beide sich umb den Rath und gemeine Stadt wohl verdienet, wie menniglich bewust, so wirdet solchs euch allen hiermit vermeldet und angezeiget, domit nicht solche gnedige erlassung gemelten hern Doctorn oder den Ihren von jemands, wer der auch sei, andergestalt gedeutet, noch ubel nachgeredet werde, dessen menniglich hiermit sol verwarnet sein, sich vor straffe wissen zu huten.

Und nachdem dan angezeigter ursachen halben ein andere wahl des neuen Raths uf dis Jar gehalten, welche auch hochgedachter unser gnedigster her gnedigst bestetiget, so sol euch dieselbe s. Ch. g. bestetigung vorgelesen werden, darnach ihr euch werdet haben zu richten.

Akten VIII, 36a.

52. Schreiben des Kurfürsten August an den Rat.

8. Dezbr. 1576.

Von Gottes gnaden Augustus, Herzogk zu Sachsen, Churfurst

Liebe getrewen, Wir haben aus ewrem bericht und schreiben ungerne vornommen, das Burgermeister Hieronimus Rauscher vorstorben und tödlichen abgangen ist*), hetten ihme sein leben woll lenger gönnen mögen, sintemal er unser getrewer underthaner und diener gewesen. Wir begeren aber gnedigst euch hiemit bevehlende, ihr wollet die Stadt in fleissiger und guter verwahrung und bevehlich halten, auch dem vacirenden Ambt mitler Zeit biß uff unser ferner vorordnung bestes fleisses furstehen, euch auch allenthalben dermassen erzeigen, wie unser vortrawen zu euch stehet, und es unser und gemeiner Stadt nutz dißfals erfordert. Daran geschicht unsere gnedigste und gefellige meinunge. Datum Dreßden, den 8. Decembris Anno etc. 76.

Akten VIII, 95. Augustus Churfurst.

Unsern lieben getrewen, dem Rhate zu Leiptzigk.

*) Er war am 7. Dezember 1576 gestorben.

53. Aufzeichnung des Stadtschreibers über einen Ratsbeschluß zur Ratsordnung.

26. Februar 1577.

Es haben die eldisten der dreien Rethe neben den hern Baumeistern aus hochwichtigen, bedencklichen ursachen einhellig und eintrechtig dahin geschlossen, das furthin der regirende Burgermeister uber des Raths alten wohl hergebrachten befreiungen und gewonheiten, soviel ihme muglichen, fest halten, in sitzendem Rath keine furnehme, wichtige sache vor sich selbst aus seinem gutdunckn, one berathschlagung und verjawortung seiner zugeordenten hern verabschieden sol.

Er sol auch, wie vor alters gebreuchlich gewesen, in geheimen sachen die eldisten der dreier Rethe und derselben Baumeister zu sich ziehen und mit derselben rath und vorwissen handeln.

Desgleichen sol er in Rathssachen kein gelt aufnehmen, keins von Rathswegen ausleihen, nichts keufen, noch von des Raths gutern verkeufen, auch keine grosse gebeude fuhren, und keine furnehme diener annehmen oder enturlauben, one vorwissen, berathschlagung und bewilligung der eldisten der dreier Rethe und derselben Baumeister.

Vielweniger sol er aus eignem gewaldt vor sich selbst seins gefallens etwas von gemeinem guth zu sich ziehen, sondern sol sich an dem, was dem Burgermeister vor alters geordnet, begnugen lassen, und des Raths guter ihme nicht zueignen, noch in seinen nutz wenden.

Da er nun diesem Senatusconsulto zuwiderhandeln und diese verwilligung nicht annehmen wurde, so sollen die hern des sitzenden Raths neben der andern zweier Rethe eldisten und Baumeistern alle dasselbe zu retractiren und zu hinderziehen, ihnen auch daruber in wilkurliche strafe zu nehmen guth fug, recht und macht haben. Und ist umb mehrer becreftigung willen dis Senatusconsultum ins Raths geheimbbuch eingeschrieben, welchs iderzeit dem aufgehenden Rath und Burgermeister sol furgelesen werden.

Senatusconsultum praemissum conclusum a senioribus senatus trium consulatuum nemine consule me absente, postea traditum mihi sub manu D. Petri Buchners aedilis et lectum post confirmationem novi consulis Wolfgangi Peiligk, antequam is et reliqui senatores jurarent. 26. Mensis Februarii Anno salutis 1577.

Akten VIII, 36a. VIII, 111.

54. Ratsbeschluß über das Amtsgeheimnis.

17. Februar 1578.

Admonitio in consessu omnium senatorum post publicationem confirmationis senatus. Anno 1578.

Nachdem ein erbar Rath in glaubwirdige erfahrung kombt, das etliche Rathspersonen sich understehen sollen, nit allein in gesellschaft und collation, auch in beisein frömbder Leuth, so wohl auch an andern örtern von des Raths sachen und andern Raths personen ubel und schimpflich zu reden und die ding, die ihnen vermuge ihrer geschwornen eide geburet heimlich zu halten, andern Leuten zu offenbaren, auch an frömbde örter uber landt zu schreiben, daraus dan einem erbarn Rath und gemeiner Stadt grosser schimpf, schaden und nachteil erfolget, so wil ein erbar Rath dieselbe und andere hiermit ihrer geleisten pflicht erinnert und sie ernstlich verwarnet haben, das sie sich solchs hinfurder enthalten, und in ihrem Ambt und Rathsstande dermassen verhalten, wie ihnen von Got und rechts wegen eigent und geburet. Wirdet aber iemandt hinfurder so pflichtwergeslich und bruchig befunden werden, der sol dermassen gestraft werden, domit andere billig daruber abscheu haben mögen.

Dargegen aber, do iemands under den Rathspersonen einigen mangel, das des Raths oder gemeiner burgerschaft sachen nicht recht furgestanden oder sich die Ambtspersonen ihres Ambts, wie sich geburt, nicht gebrauchten, der sol sich der warheit zuvorn eigentlich erkundigen und solche gebrechen oder mengel dem regirenden Burgermeister oder do es desselben person selbst belanget alsdan den andern burgermeistern oder baumeistern anzeigen, auf das, do mengel befunden, dieselben abgeschaft werden. Und sol in dem kein rathsperson, der umb des Raths sachen nothwendig und aus guten eifer uf dem Rathause an geburenden örtern erkundigung nimbt oder davon anzeigung thut und bericht begehret, in verdacht gezogen, noch darumb zu rede gesetzt werden, und denselben sol auch richtiger bescheidt gegeben werden, es wehren dan solche sachen, die dem Rath heimlich zu halten bevohlen und sich von Raths wegen sonsten nicht offenbaren liessen.

Akten VIII, 36a. I, 9b. I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten u. sonst.)

55. Ratsherreneid.

1578 (?).

An dem Ambt des Rathstuels, darzu ich verordnet und mich begeben habe, will ich mich getreulich halten, und sitzen dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen weder durch Lieb, Neidt [so!], gunst, gieft, gabe, furcht, freundschaft, feindtschaft, noch keiner andern sachen willen, auch des Raths und gemeiner Stadt nutz und frommen, so viel an mir ist, befördern, desselbigen

Ordnungen in guete acht nehmen, darüber vest halten, was von gemeinem Guet mir vortrauet wirdt, darmit treulich umbgehen, nichts davon in meinen eigenen nutz wenden und des Raths heimbligkeit nicht melden noch offenbaren, alles trewlich und ungefehrlich, alß mir Gott helfe.

Eidbuch, Bd. 2.

56. Vertrag zwischen dem Rate und zwei kurfürstlichen Schöppen.

11. März 1580.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Leipzigk und Wir, Georgius Costus und Marcus Scipio, beide der Rechten Doctores und Churfurstliche Sechsische Schoppen alhier, bekennen, das wir uns, wie hernach volget, mit einander gutlichen voreiniget haben, das wir itztgedachte beide Doctores gemeltem Rath in furfallenden nothwendigen (doch außgeschlossen des Churfursten zu Sachsen etc. Unsers gnedigsten hern, Seiner Churf. G. Schoppenstuls und der Universitet gemeine) sachen, sooft wir derwegen vom Rath angelanget und ersucht werden, unsern rath und bedencken unweigerlich und treulich mitteilen und andern gegen und wieder gedachten Rath nicht rathen noch dienen, auch die alhier anhengige gerichtssachen, die man causas ordinarias zu nennen pflegt, so viel an uns, in dem Schoppenstul alhier desto vleissiger und eher befordern wollen. Dargegen sollen und wollen wir Burgermeister und Rath gedachten beiden hern Doctorn jerlich, so lang diese bestallung wehret, einem jedern funfzig gulden an gelde, zehen klaftern scheit-, sechs schock reißholtz, acht schoffel korn, vier vaß Taucher bihr, vier schops, vier schock stro und ein fuder hew geben und solchs alles den hern Doctorn in ihre heuser vorschaffen. Zu Urkund und mehrer nachrichtung ist diese Vorgleichung gezweifacht mit eines erbaren Raths Stad Secret und unserer obgedachter hern Doctorn petschaften besiegelt. Actum den eilften Martij Anno etc. Achtzigk.

Akten VIII, 100.

57. Ratsbeschluß über die jährliche Ablegung der Rechnung.

13. Febr. 1581.

Es haben die drei Burgermeister undt eldesten der dreier Räthe aus hochwichtigen ursachen einhelliglich dohin geschlossen, das die Radtspersonen, welchen von einem erbaren Radt, wie vor alters herbracht, Ampter aufgetragen undt bevholen, solcher ihrer vorwaltung einnahm undt ausgab alle Jahr ausgangs desselbigen richtige rechnung thun undt solche beneben dem paaren gelde und so sie sonsten zu vorrechnen, ohne hindergang in eines erbarn Radts einnehmer Stuben uberantworten sollen. Do aber imandt sich dorinne seumig erzeigen oder auch in seiner Rechnung an eins erbarn Radts undt

seines bevholenen Ampts einnahme was schuldig verbleiben wurde, derselbe sol zu schleuniger zalung mit ernst angehalten undt als dan förder zu keinem Radts Ampt gebrauchet, auch nach gelegenheit zum Radstuel ferner gar nicht gezogen noch erfordert werden.

Senatusconsultum praecedens conclusum ab tribus consulibus et senioribus et in praesentia omnium trium ordinum publicatum et lectum An. 81. die 13. Februarii.

Akten VIII, 86a. VIII, 111. I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

58. Errichtung der Vormundschaftsstube.

11. August 1581.

Ein Erbar Rath hat vor guth angesehen, das zwene ihres Mittels darzu verordnet werden, welche von allen und jeden Vormunden jerlich Rechnung anhören sollen, darzu her Daniel Leicher und her Nicol Göritz confirmiret. Conclusum den XI. Aug. Ao. 81.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

59. Korrespondenz des Rats mit dem kurfürstlichen Kanzler Dr. David Peifer über die Wahl von Doktoren in den Rat.

23. Januar—2. März 1587.

1.

U. f. d. z. Ernvhester, hochgelarter gunstiger her undt besonder guter freundt, Ihr habt euch sonder Zweifel gunstig zu erinnern, welcher gestalt wir mit Euch durch unsern Syndicum vertraulich reden lassen, ob wir nicht kunftig widerumb Doctores zu uns zihen und in Radt wehlen muchten. Das Ihr Euch nun dorauf gutwillig erboten, mit erster gelegenheit bei unserm gnedigst. Chur- und Landesfursten solchs zu erkundigen, dafur sind wir billig danken. Weil aber die Radtswahl sich herzu nahet, haben wir den hern derentwegen wiederumb freundlich wollen erinnern und sind der underthenigsten zuversicht, das solchs hochstermelten u. gst. h. nicht zukegen, sundern S. Chf. g. vill mehr ruhmlich, auch zu disser Stadt gedeilichem uffnehmen dinstlich sein werde, dan, wie Euch vor andern bewust, ist diße Stadt auch bei frembden und auslendischen, wie aus dem Munstero, Theatro mundi und andern Scribenten zu sehen, doher zum hochsten gerumbt, das ihr Radtstuel mit furnehmen, gelerten leuten besetzt. So ist auch die Zeit hero zwischen den hern der Universitet, assessorn des hoffgerichts und uns dem Radt das vernemen so gut nicht gewesen wie zuvorn, do etliche aus den Ihren unsers mittels gewesen und andere die hoffnung dozu gehalten, das also wir der gentzlichen zuversicht, hierdurch ein guter verstandt zwischen uns allerseits wiederumb angerichtet und erbauet solle werden, und weil auch S. Ch. f. g.

gnedigst geschceen lassen, das in andern Stedten Doctores im Radt sein, wirdt es S. Chf. g. so viel mehr hier, do eine Universitet, nachgeben. Dorum wir aber so vill weniger unrecht fahren mogen, bitten wir nochmals freundlich, Euren getreuen Radt uns hirin unbeschwert forderlich mitzuteilen, das wir uns in vorstehender wahl darnach zu achten. Das sind wir hinwider umb den hern freundlich zu verdienen ganz willig. Dat. den 23. Januarii Ao. 87.

2.

Erenvheste, Hochweise, Achtbare und Erbare, Euer Erb. Hochw. seint meine freundliche und gantz willige dinste zuvorn. Gunstige liebe Herrn und freunde, Was Euer Erb. Hochw. Sindicus, der Her Doctor Christof Reich, mit mir alhie der kunftigen Rhatswhal halben vertraulich geredet, und ich mich dorauf erboten, solchs trage ich noch in frischem gedechtnüs, hab auch demnach nicht underlassen, als ich dem Churfursten zu Sachsen etc., unserem genedigsten Herrn, die bestetigung der Wittebergischen Rhatswhal vorgetragen, seine Churf. g. underthenigst zu erinnern, was vor diser Zeit, do der Rhatsstuel zu Leipzig neben andern auch mit gelarten leuthen besatzt gewesen, nicht alleine dadurch die Stad Leipzig bei hohen und nidrigen standes personen vor einen herrlichen namen, ansehen und authoritet erlangt, doher die handtirungen und gewerb doselbst mitbefurdert worden, sondern was auch die hohe obrigkeit dobei an wolgeschickten und erfarnen leuthen, so mit rhum und nutz in vorschickungen und rhatschlegen zu gebrauchen, vor einen sondern schatz und cleinod gehabt, mit ferner ausfurung, was lobwirdiges hievon Munsterus in seiner Cosmographia, so wol auch andere mher in offentlichen druck ausgehen lassen. Ob ich nun wol dobei vermarckt, das S. Churf. g. nicht ungeneigt, das die freie Rhatswhal zu Leipzig wider in schwangk gebracht und gelarte gradirte personen neben andern, wie zuvorn geschceen, in Rhat gekorn werden mochten, so hat doch s. Churf. g. fast in Zweifel stellen wollen, ob auch dergleichen geschickte und erfarne gelarte leuthe, wie etwa vor alters, des orts vorhanden, welchs ich doch auch mit guter bescheidenheit abgeleinet.

Do nun Euer Erb. Hochw. die sache in den vorigen rhumlichen wolstand wider zu befurdern gemeint, so wolte meines einfaltigen ermessens hierinne diese vorsichtigkeit zu gebrauchen sein, das die jenigen gradirte personen zum anfang nominiret wurden, welche seiner Churf. g. anmutig, als sonderlich die seint, denen zum oftern mhal Partheisachen committirt, und die zu den Appellationrhäten beschriben seint worden.

Und weil solches zum erstenmhal, wie in allen dergleichen dingen zu geschceen pfleget, vil aufsehens und allerlei reden geben wurd, und dann

mancherlei leuthe seint, die fr. Churf. g. hievon allerlei zu oren tragen mochten, so muste zum eingang und das erste mhal etwa einer und nicht vil, auch noch zur Zeit keiner von denen, die hiebevorn ausgeschlossen oder irer dinstbestallung erlassen worden, in die Rhatswahel gebracht werden, domit seiner Churf. g. der person halben kein bedencken gemacht werde. Wann dann also zu disem loblichen wergk gleich als unvormarckt der anfang gemacht, so kan in den andern nachvolgenden Rhatswhalen domit verfaren und die sache allgemach wider in den alten, gemeiner Stad vorträglichen und rhumlichen stand gebracht werden. Welchs Euer Erb. Hochw. ich auf derselbigen gunstiges schreiben und begern in gleichem vertrauen wolmeiniglich nicht verhalten wollen. Die werden disen dingen wol recht zu thun wissen, und haben Euer Erb. Hochw. mich ieder Zeit zu angenemen und wolgefelligen dinsten bereit und willig. Dat. Dresden, den 4. tag Februarii Ao. etc. 87.

Euer Erb. Hochw. Dinstwilliger

David Peifer D.

Den Ehrnvhesten, Hochweisen, Achtbarn und Erbarn Herrn Bürgermeistern und Rath der Stadt Leiptzig etc. Meinen besonders gunstigen lieben Herrn und Freunden.

3.

Erenvheste, Hochweise, Achtbare und Erbare, Euer Erb. Hochw. seint meine freundliche und willige dinste mit fleis zuvorn. Besondere gunstige liebe Herrn und freunde, Aus Euer Achtb. Hochw. an mich gethanem schreiben*) hab ich die gelegenheit verstanden, worumb zu diesem mhal keine gradirte person in die gehaltene Rhatswhal ist kommen, und mache mir keinen Zweifel, wann es fuglich hette geschehen konnen, der Churfurst zu Sachsen etc., unser gnedigster Herr, wurde sich dorauf mit der bestetigung genedigst erzeiget haben. Nachdem dann S. Churf. g. von mir auch underthenigst berichtet worden, was Euer. Erb. Hochw. mir wegen eines rosses zu vorstehen gegeben, als hat S. Churf. g. solchs genedigst vormerckt und will dessen also in genaden gewertig sein. Dorauf wurd nun Eur. Erb. Hochw. das ros herauf zu schicken wissen. Und womit Eur. Erb. Hochw. ich angeneme und gefellige dinste erweisen kan, dazu bin ich jeder Zeit willig und gflissen. Dat. Dresden, den 2. tag Martii Ao. etc. 87.

Euer Erb. Hochw. Dinstwilliger

David Peifer D.

Den Erenvhesten, Hochweisen u. s. w. (wie oben).

Akten VIII, 36a.

*) Dieses Schreiben fehlt.

60. Ratsbeschluß über die Rangordnung der Ratsherren.

1. Februar 1591.

Von allen dreien Räthen ist dahin geschlossen worden, daß in Processu actuum publicorum, prandiorum, Hochzeiten, Leichen und dergleichen altem Gebrauch nach erstlich die Herren 3 Burgermeister neben einander gehen sollen, do deren nur zwei oder einer, mit oder nach ihnen die Herren Doctores, do deren auch nur einer, nach oder neben ihnen der Stadtrichter und dann die ältesten Rathsherrn nach dem Alter des Rathsstandes nach einander bis nach dem Baumeister, welcher nach der Ordnung in allen dreien Räthen der jüngste, diesem soll nach vieler gehabter Erwegung der itzige Oberstadtschreiber M. Urbanus Franz folgen und dann nach ihme die andern Herren, wie die nach einander zum Rathsstuhl kommen sein. Nach diesen die andern Stadt- und Schöppenschreiber, so von E. Erbarn Rath besoldet, nach ihrem Ambte und Stande. Conclusum den 1. Febr. Ao. usw. 91.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

61. Schreiben des Rats an den Herzog Friedrich Wilhelm über die Bürgermeisterwahl.

3. März 1595.

Was Ew. fürstliche Gnaden durch dero Hofmarschalchen in jüngst gehaltenen Landtage zu Torgau unserm Oberstadtschreiber Paul Pabsten wegen unsers Baumeisters und Mitrathsverwanten Jacob Griebens, das E. f. Gn. ihn zum Burgermeisterambt alhier gerne befördert sehen und wissen wollten, gnedigst haben vermelden und anzeigen lassen, solches haben wir sambt denen dabei angezogenen Ursachen mit underthenigster schuldiger und gebührender Reverentz angehöret und vernommen. Sollen und können E. f. Gn. hierauf underthenigst zu berichten nicht umbgehen, das zu diesem mahl die Ordnunge unsern alten Burgermeister Wolfgangen Peiligken betroffen, das ime das Burgermeisterambt der bei dieser Stadt althergebrachten gebreuchen und gewonheit nach aufgetragen werden müssen, inmassen er dan durch einhellige ordentliche Rathswahl zum regierenden Burgermeister uf dies Jahr erwehlet und ihme der Herr Doctor Johann Münch Ordinarius, unser Rathverwanter, bei diesem Ambt adjungiret worden, dan weil gedachter Burgermeister nun etzliche und vierzigk Jahre beim Rathstuhl alhier gewesen, in denen ihme aufgetragenen underschiedlichen Embtern, so wol auch in Vorwaltung des Burgermeisterambts jederzeit treu, aufrichtigk und vleissig und also sich erzeigt und erwiesen hat, das man mit ihme wol zufrieden sein können, er auch das vorgangene Jahr das Burgermeisterambt an des

jüngstverstorbenen Burgermeisters D. Sigismundi Badehorns seligen stad dermassen verrichtet, das disfals kein mangel fürgefallen, als haben wi ihn auch als einen wolverdienten ehrlichen und alten Man, bevorab we ihn zu diesem mahl die Ordnung und ordentliche wahl, wie obberurt, be troffen, damit ihm in seinem hohen, ehrlichen alter disfals kein schimp zugezogen werden möchte, in diser itzigen Wahle mit fugen nicht praeterieren können, wie er uns dan unter andern zu gemüthe ziehen lassen, das e sieben Kinder ehrlichen ausgestattet und dabei sein Vermügen zimlich an gegriffen und erschöpft. Do nun itzo das Burgermeisterambt von ihm genommen werden sollte, so würde er neben solchem zugleich auch seine al des Burgermeisters bishero gehabte stelle im Schöppenstuhl alhier abtreten müssen, davon er aber, dieweil er sonsten keinen bewerb hette, nunmehr in seinem alter seinen Underhalt haben müste. Demnach so gelanget an E. f. Gn. hiemit unsere underthenigste bith, E. f. Gn. geruhen aus obangezogenen bewegenden Ursachen uns gnedigst entschuldiget zu halten, das wir gestalten sachen nach aus altherbrachter freier und ordentlicher wahl, darbei unsere Vorfahren und wir von unserer nunmehr in Got seliglich ruhenden gnedigsten Herschaft seliger löblicher gedechtnis iederzeit gelassen und erhalten worden, dessen wir uns auch weniger nicht zu E. f. G. underthenigst versehen und getrösten, zu diesem mahl unsern pflichten nach nicht haben schreiten können, und solchs zu Ungnaden nicht vormergken und aufnehmen. Zur andern Zeit kan ermelter Griebe in und bei der wahl eines Burgermeisters auch mit fürgeschlagen und nominirt werden. Und seind E. f. Gn. wir underthenigste gehorsame dienste zu leisten schuldigk und gebliſſen. Dat. den 3. Mart. Ao. 95.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten). D. R. z. L.

62. Schreiben des Rats an den Herzog Friedrich Wilhelm über den Schöppenstuhl.

19. Februar 1597.

E. f. Gn. werden unsers underthenigsten Verhoffens sich gnedigst erinnern, das nach tödlichen Abgange weilandt Andreassen Siebers Burgermeisters alhier an desselben erledigte stelle im Schöppenstuhl unser Mitrathsvorwandter Johann Seydel zu einem substituten, so lange bis das kunftig an gedachts Siebers stadt ein ander Burgermeister erwehlet würde, verordenet und von E. f. G. uf unser underthenigstes beschehenes ansuchen und bitten darzu gnedigst confirmiret worden. Wan dan nunmehr der hochgelarte her Daniel Schönher, der Rechten Doctor, an Andreassen Siebers

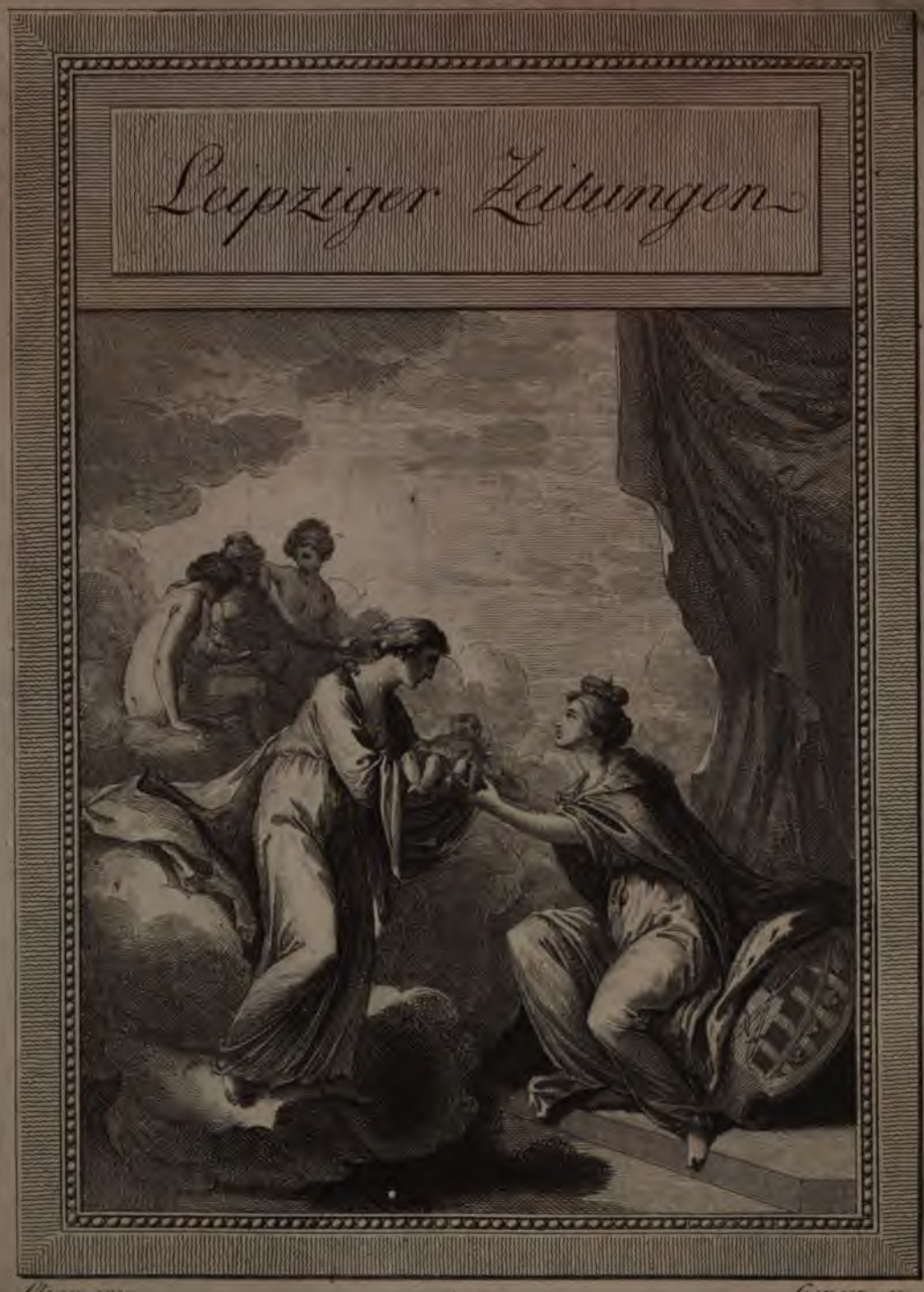

Oeser inv. Geyser sc.

Zur Geburtsfeyer der Geburt der Durchl. Prinzessin von Sachsen Maria Augusta, den 27. Jun. 1782.

stadt zum Burgermeister alhier erwehlet und bestetiget worden, das also die nothturft erheischen wil, das auch des verstorbenen Burgermeisters Wolfen Peiligkens seligen erledigte stelle im Schöppenstuhl alhier mit einem substituten wiederumb vorsehen werden möge, als gelanget an E. f. G. hiemit unsere underthenigste gehorsambste bith, E. f. G. geruhen ermelten Johan Seydeln als einen substituten nunmehr an gedachts Burgermeister Peiligkens seligen stelle, bis künftigk an desselben stadt wiederumb ein ander Burgermeister erwehlet wirdet, gnedigst zu confirmiren und bestetigen. Das seindt wir usw. Datum den 19. Februarij Ao. usw. 97.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

63. Korrespondenz des Rats mit Kurfürst Christian über die Wahl von Doktoren in den Rat.

18. Juli — 30. November 1603.

1.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfurst, E. Churf. G. seind unßere unterthenigste, gehorsambste, pflichtschuldige Dinst hochstes treuen fleißes iederzeit zuvor. Gnedigster Churfurst und Herr, E. Churf. G. können wir unterthenigst zu berichten und anzulangen nicht umbgangk haben, das bei iungster unßerer neuen Ratswahl, da das vorledigte Burgermeister-Ambt zu ersetzen gewesen, auf vorgehendes (alten loblichen Herkommen nach) unßer beider Kirchen und gantzer christlichen Gemeine gebets, auch unserer selbst eigenen seuftzen, in betrachtung unserer geschwornen eidespflicht und in erwehnung gemeiner Stadt hochster euserster notturft, nutz und Wohlfarth wir einen neuen Raht und mit einhelliger Wahl und stimme Theodorum Mösteln, der Rechte Doctorn, aus unserm mittel zu einem Burgermeister erwehlet und solche unßere Ratswahl E. Churf. G. zu gnedigster Confirmation unterthenigst uberschicket.

Wir haben aber nicht mit weniger besturtzung und bekummernus erfahren mußen, daß solche unßere unterthenigste uberschickte Ratswahl E. Churf. G. vorzutragen dahero bedencklich vorgefallen, weil gedachter D. Möstel zum Burgermeister erwehlet worden, aldieweil E. Churf. G. einen Doctorem darzu zu confirmirn dißmahl bedencken hetten und solche Confirmation schwerlichen zu erheben sein wurde, dahero auch, wie schmertzlich uns und benanten D. Möstel solches gewesen, zu einer andern Wahl wir schreiten mußen. Wan denn, gnedigster Churfurst und Herr, wir daher die gedancken geschöpft, das solches dahin angesehen, das E. Churf. G. nicht gemeinet sein mögen, Doctores in unsern Rathstuel ferner zu wißen,

als haben E. Churf. G. (wie auch derselbigen wohlanhero verordente Herrn Visitatores bei itziger gehaltenen Visitation) unsern zu den Rathstuel und gemeiner Stadt geschwornen Pflichten nach, was disfalls gemeiner Stadt und der iustitien euserste notturft und wohlfarth erfordert, in unterthenigkeit zu erinnern wir nicht unterlaßen sollen noch können.

Und ist an dem, das uns gemeiner Stadt noth und Wohlfarth treibet, dahin bedacht zu sein, wie gelerte leuthe und Doctores bei dem Stadt-Regiment alhier erhalten werden mögen, aldieweil bei dieser churfurstlichen Handels-Stadt fast teglichen allerhand wichtige und schwere sachen und Handel, nicht allein zwischen der Burgerschaft alhier, sondern auch denselbigen und frembden Handelsleuthen, oftmals auch frembden nationen vorfallen, welche wir one gelerte leuthe nicht expedirn können, durch welcher hulf gleichwohl bißher vielen beschwerlichen sachen, nicht one der Partheien sonderbaren nutz und ersparung schwerer uncosten, geraten und abgeholfen, wie dan auch wohl geschicht, das von frembden nationibus, schriftlichen sowohl mundlichen, wir in lateinischer sprach ersucht und umb administrirung der iustitien angelanget werden, auch von E. Churf. G. oftmals uns allein oder auch neben E. Churf. G. Beambten alhier und sonsten schwere Commissiones zwischen vornehmen Adels- und andern Standes-Personen gnedigst aufgetragen worden, zu deren vorrichtung wir gleichergestalt die Doctores als gelerte und Rechtsvorstendige leuthe gebrauchen mußen.

So ist es auch am tage, wie leider bei diesen letzten Zeiten die Regiment von Iharen zu Iharen schwerer und muheseliger sich erzeigen, der unterthanen ungehorsam und vorachtung gegen der Obrigkeit wechset und uberhand nimmet, und fast keine folge mehr vorhanden, dahero wir teglichen befinden, das die Partheien, so fur uns zu schaffen, auch in geringschetzigen sachen, one Procuratorn, derer es alhier eine guete anzahl hat, nichts vorbringen laßen, welche dan oftmals ihres eigenen nutzes willen die sachen vorwirren und die leuthe in beschwerliche weitleuftigkeit fueren, und keine billige weißung oftmals stadt finden will, das auch dahero die euserste und unumbgengkliche notturft erfordert, das Rechtsvorstendige, gelerte und erfarne leuthe im Burgermeister-Ambt und im Rathstuel alhier sein und darzu gezogen werden, damit also die autoritas des Rathstuels, sowohl der schuldige gehorsam und gebuerliche folge erhalten und die stets vorfallende sachen, beides der einheimischen und frembden, soviel desto mehr, nach erheischender notturft und derselbigen wichtigkeit expedirt, gewiesen und vorabschiedet werden können.

Wir befinden auch, das nun weit uber die hundert Ihar iederzeit

Doctores und gelerte erfarne Leuthe bei unßern Rathstuel alhier, wie E. Churf. G. aus beiliegendem Vorzeichnus gnedigst zu ersehen, gesessen, auch meistentheils das Burgermeister-Ambt mit ihren großen hinterlaßenen lob und nutz der einheimischen und frembden bedienet, hat auch solches zwischen der löblichen Universitet und einem erbarn Rath guete affection und vortrauen erwecket und erhalten, auch dardurch mancher mißvorstand vorkommen worden, und obwohl bei E. Churf. G. Herrn Großvatters Churfurst Augusti Hochlöblichster gedechtnus, unsers weiland gnedigsten Herrn lebzeiten durch eines mißgunstigen ungleiches angeben S. Churf. G. die gnedigste anordnung gethan, das die damals im Rathstuel gradirten Personen praeterirt und herausgesatzt worden, so hat doch entlichen die erfarung geben, mit was beschwerung unsers des Rats und gemeiner Stadt solches geschehen, dahero auch und umb gemeiner Stadt nutz und bestes willen E. Churf. G. geliebter Herr Vatter christlöblichster gedechtnus, unßer auch gnedigster Churfurst und Herr, gnedigst geschehen laßen, den Rathstuel in den alten stand wider zu bringen und mit gelerten Leuthen und Doctoribus zu vorsehen.

So ist es auch an dem, das in andern Städten, alß Dreßden, Freibergk, Zwickau und sonsten, Doctores zu dem Rathstuel und Burgermeister-Ambt gezogen werden, derer wir nach gelegenheit dieser Stadt viel hochnotwendiger darinnen bedurftigk.

Gelanget demnach an E. Churf. G. unßer unterthenigs hochstfleißiges bitten, Dieselbigen geruhen gegen einem erbaren Rath und gemeiner Stadt sich so gnedigst zu erzeigen und gnedigst geschehen zu laßen, das wir unßern Rathstuel mit Doctoribus allermaßen wie vor Alters und undencklichen Jharen geschehen, nochmals besetzen und dieselbigen zu gemeiner Stadt Wohlfarth und beforderung der iustitien zu uns ziehen mögen. Wie denn zu vorfallender gelegenheit wir iedesmahl uf friedfertige Personen bedacht sein wollen. Solches umb E. Churf. G. in pflichtschuldigen unterthenigsten gehorsam hochsten vermögen nach zu vordienen seind wir ieder Zeit schuldig, geflißen und gantz willig.

Geben Leipzigk den 18. July Anno 1603.

E. Churf. G.

unterthenigste
gehorsambste
Der Rath zu Leipzigk.

2.

Von Gottes gnaden Christian der Ander, Hertzogk zu Sachsen, Churfürst etc.

Lieben getreue, Uns ist euer vor dessen uberschickt schreiben, darinnen

ir unterthenigst euch zu vorstatten gebeten, das ir künftig mit Doctoribus und andern graduirten personen euren Rathstuel wider besetzen und dieselben zu gemeiner Stadt wohlfarth, auch beförderung der Justicien zu euch ziehen möget, vorgetragen worden.

Nun ist Unß unverborgen, auß was ursachen hiebevorn zu etzlichen mahlen die Doctores und gelerten in Rathswahlen praeterirt und worumb Wir vorm Jar dergleichen enderung vorgenommen, weren auch wol gemeint, es nochmaln und hinfuro also darbei bewenden zu lassen. Aber wie deme, so haben Wir doch diese sache dohin erwogen, weil Wir Unserer Stadt Leipzigk wolfarth und aufnehmen zu befördern in allewege gemeint, als seind Wir gnedigst zufrieden, daß ir künftig in euren Rathstuel Doctores und andere gelerte Menner eligiren und nehmen möget. Begeren aber dorneben für Uns und in vormundtschaft der Hochgebornen Fürsten, Unserer freundlichen, lieben Brüdere, Herrn Johanns Görgen und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen etc., ir wollet nicht allein christliche und unserer wahren evangelischen Confession zugethane, sondern auch hirzu gelerte, verstendige und genugsamb qualificirte, auch friedfertige personen gebrauchen, und dieselben uns iedesmals zur confirmation gebürlichen nominiren. Wolten Wir euch zu gnedigster resolution hinwider nicht bergen, und geschicht hiran Unsere zuvorleßliche meinunge.

Datum Dreßden am XXX. Novembris Anno 1603.

Christian Churfurst mpr.

Akten VIII, 97.

64. Ratsbeschluß über Abschaffung des Spendeessens.

19. März 1610.

Demnach eine Zeithero bei außtheilung der Spende eingeführet werden wollen, daß nach Verrichtung gedachter Spende eine malzeit angestellet, der die Herren und officianten beigewohnet, alß ist von E. E. Rathe, schimpfliche nachrede bei den leuthen zu vormeiden, solches itzo und in künftig gäntzlich abgeschafft und Matthias Reichelt dem Obervoigt bevohlen, mehr nicht als eine kalte schalen aufzusetzen undt es also wie fur alters undt anders nicht zu halten. Act. den 19. Martij. Ao. 1610.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

65. Ratsbeschluß über die Besoldung der Ratsherren.

22. Februar 1612.

Auf gutachten der Herrn Burgemeister Johann Peiligken und Herrn D. Theodori Möstels, Herrn D. Paul Callenbergs und der Baumeister in-

gesampt, und weil sonderlich consideriret worden, daß bei Einem Erbarn Rathe die vorrichtung in allen sachen täglich zunimpt, die Zeiten aber schwerer werden, also daß die besoldung, so fur 40 undt mehr jahren einem jeden herrn des Raths gegeben worden, nach gelegenheit itziger schweren leufte fast gering undt schimpflich zu achten undt so gar wenig zu unterhalt der Rathspersonen anreichen will, soll hinfuhro den Herrn Burgemeistern, Herrn D. Callenbergern und den sechs Baumeistern jedem funfzigk gulden, zusammen funfhundert, den andern neun personen aber des jedesmal sitzenden Raths außerhalb des Herrn Burgemeisters und beider Baumeister jedem dreißig gulden, thut zwei hundert siebenzig gulden, zu ihrer bishero gehabten besoldung jährlich zugelegt und der anfang uff diß jahr im nahmen Gottes bei entrichtung itziger besoldung gemacht werden. Actum den 22. Februarii Ao. 1612.

Decretum et conclusum praesentibus Domino Johanne Peiligk, Dn. D. Theodoro Möstel Coss., D. Doctore Callenbergk, Dn. Daniele Leichero, Dn. Vito Sibero, Dn. Casparo Greff, Dno. Wolfgango Lebzelter, Dno. Friderico Mayer, Dno. M. Johanne Scipione Aedil. die et anno ut supra.

Akten VIII, 111.

66. Einsetzung einer kurfürstlichen Kommission zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Stadt.

15. Februar 1627.

Von Gottes gnaden Wir Johann Georg Herzog zu Sachsen, Churfürst usw. hirmit uhrkunden und bekennen:

Nachdem Wir unterthenigst und ausführlich berichtet worden, in was große und unerträgliche Schuldenlast ein Rath Unserer Stadt Leipzigk gerathen, und dorbei reiflichen erwogen, do die ienigen Ursachen, durch welche solcher übler Zustandt causirt, nicht aus dem Wege geschafft, bessere und vorsichtigere Haushaltung angestellet, die Einnahmen erhöhet, die Ausgaben aufs genaweste, als immer müglich und bei einem üblen und ganz zerrütteten Wesen höchstnötig, eingezogen und die vorige gute Ordnung in vleißige Obacht genommen, es würde diesem Unwesen schwerlich remedirt, sondern vielmehr die genzliche ruin befördert werden, Als haben Wir aus Vorsorg und sonderbarer Sorgfeltigkeit, die Wir vor Unsere Stadt Leipzigk und derselben Einwohnere tragen, alsbald eine fürnehme Commission angeordnet, dieselbe den Vesten und Hochgelahrten, Unsern Geheimen und Cammer-Räthen Georgen von Werthern zu Beichlingen und Frondorff etc. und Herrn David Döringk zu Selingstedt, Bölen, Mülbach und Gröppendorff, der Rechte

Doctorn, aufgetragen, mit bevelch, einem Rath zu Leipzigk anzuzeigen, daß sie bei ihren pflichten, damit sie Uns verwandt und zugethan, Unsern Commissarien alle und iede uber Einnahm und Ausgabe bishero gehaltene Bücher, Rechnungen und Register exhibiren und fürlegen, auch sonsten nottürftigen Bericht thun sollen, wie es umb alle ihre Intraden an Geschoß, außenstehenden Schulden, widerkeuflichen und andern Zinsen, Ungeldern, Einkunften von ihren liegenden Ritter- und andern gütern, von Berckwergen, aus der Wag, dem Burgkkeller und allen andern ihren Einnahmen, wie sie heißen und woher sie rühren möchten, bewandt, wie hoch sich dieselben ein und das andere mal belaufen, auch hinwiederumb was jährlichen an Ordinari und Extraordinari Ausgaben in specie und ungefehr künftig ohne unnöthigen Uberfluß aufgewendet werden müste, und solten benante Commissarii in einen ausführlichen specificirten Bericht alles verfassen und Uns zu eigenen handen zuschicken, fernere Anordnungen dorauf anzustellen.

Wann dann benimbte Unsere Commissarien solche Commission Uns zu unterthenigstem gehorsamb über sich genommen, dieselbe mit sonderbarem vleis und dexteritet zu Unserm guten begnügen und gnedigsten gefallen verrichtet, ihre ausführliche Relation zu Unsern handen eingeschickt, und Wir befunden, daß von Anno Sechzehenhundert und Zehen bis Anno Sechzehenhundert Drei und Zwanzigk eine solche böse, üble und unvorsichtige Haushaltung geführet, welche die Administratores weder kegen Gott dem Allmechtigen, der höchsten Obrigkeit, noch der Commun und Posteritet verantworten, viel weniger aus der großen, fast unerhörten und sich über die vierzigk Tonnen goldes erstreckenden Schuldenlast sich loswürcken können, und zu befahren, do man einem Rath zu Leipzigk bei solcher uberaus bösen Haushaltung verbleiben und nach ihrem Wolgefallen, wie bishero geschehen, administriren ließe, es dörfte mit solcher Unserer Stadt, die bishero vor ein Kleinot Unserer Lande gehalten, in und außerhalb des Reichs nicht in geringer existimation, als eine vornehme Handel- und Legstadt, gewesen, darinnen eine vornehme Universitet, ansehenliche Unsere Hofgericht und Schöppenstul und die Bürgere und Einwohnere wegen der großen Commercien und Concurs der frembden Handels-Leute und sonsten ausländischer Personen florirt, einen andern und ganz elenden Zustandt gewinnen, wenig Creditores bezahlt, der mehrer teil Unserer Underthanen, sowohl auch Ausländische an den Bettelstab gebracht, und der Credit, so ganz und gar gefallen, nicht wider erhoben werden, So seind Wir nach vorgehender reifer deliberation, berathschlagung und der sachen vleißiger erwegung (weil der großen gemachten Schuldenlast so geschwindt nicht kan remedirt und ge-

holfen werden) bewogen worden, dohin zu gedencken, wie die böse und üble geführte Haushaltung und doraus entstandenes Unheil abgeschafft, in einen nützlichern und rühmlichern Standt gebracht, und was an existimation, credit, Vermögen und anderm verloren, widerumb mit der Zeit erlanget werde. Und demnach, wie das Regiment forthin zu führen und bessere Haushaltung anzustellen, in kegenwertiges Decret und nachvolgenden Articuln verfassen und Bürgermeistern und allen dreien Räthen der Stadt Leipzigk publiciren und eröffnen lassen, hirmit und kraft dieses ernstlich bevehlende, daß gedachte Bürgermeistere und alle drei Räthe in allen Puncten und Clausuln denselben unweigerlich und gehorsamlich nachkommen, so lieb ihnen allen sei, Unsere schwere Ungnad und Straf zu entfliehen, immaßen Wir dann solcher nawen Anordnungen halber in nichtes wollen remittirt, wegen geführter bösen Haushaltung und was demselben anhengig, kegen die ienigen Personen, so deren uberführt, sondern die Straf Uns ausdrücklichen vorbehalten haben.

Und anfengklich hat sich befunden, daß solcher Unrath und große Schuldenlast nicht wenig verursacht, daß regirende Bürgermeistere und andere wenige Personen alleine das Regiment geführet, mit andern Räthen, was hochwichtig, nicht communicirt, da doch sonsten in wolbestalten Rebus publicis üblichen und herkommen, daß in wichtigen und schweren sachen mit allen dreien Räthen, den Viertels- und Innungsmeistern Berathschlagung gehalten werden solle, weil dieselbe die ganze Communen repraesentiren und bei denselben die völlige Administration der ganzen Stadt bestehet und beruhet. Und ob wohl Anno Funfzehenhundert und Sieben und Siebenzigk ein Senatusconsultum aus hochwichtigen, bedencklichen Ursachen von des Raths zu Leipzigk Vorfahren aufgerichtet, welches iederzeit dem angehenden regirenden Bürgermeister und Rath fürgelesen und das Regiment darnach geführet und angestellet werden sollen, kraft dessen 1.) ein Bürgermeister uber des Raths alten, wolhergebrachten Befreiungen und Gewonheiten fest halten, 2.) in wichtigen sachen die Eltisten der dreien Räthe und derselben Bawmeister zu sich ziehen und mit deroselben Rath und vorwissen handlen, 3.) kein Geldt aufnehmen, keines von Raths wegen ausleihen, nichtes keufen, auch keine große Gebewde führen, keine vornehme Diener annehmen oder enturlauben, ohne vorwissen, berathschlagung und bewilligung der Eltisten der dreier Räthe und deroselben Bürgermeister, viel weniger 4.) aus eigner gewaldt vor sich selbsten seines gefallens etwas von gemeinen Gütern zu sich ziehen, sondern sich 5.) an deme, was dem Bürgermeister vor Alters geordnet, begnügen lassen und des Raths gütere ihme nicht zueignen, Do er

nun diesem Senatusconsulto zuwider handlen und diese Verwilligung nicht annehmen würde, so solten die des sitzenden Raths neben der andern zweier Räthe Eltisten und Bawmeister alles dasselbe zu retractiren und zu hinterziehen, ihn auch darüber in willkührliche Straf zu nehmen gut fug, recht und macht haben, So ist doch offenbahr, daß auch dieses Senatusconsultum sieder Anno Sechzehenhundert und Zehen bis hieher nicht gehalten, sondern alles vom regirenden Bürgermeister und andern wenigen Personen allein tractirt und gehandelt worden. Wir hetten zwar ursach, dieses Senatusconsultum gleichergestaldt aufzuheben, dieweil es ohne vorbewust der hohen Obrigkeit und bloß unter den Räthen selbsten aufgerichtet, denselben aber formam regiminis zu endern nicht gepüret, und darkegen den bewehrtesten modum administrandi mit zusammenberufung aller dreier Räthe und Viertels- und Innungsmeister anzuordnen, welches Wir Uns dann nochmals vorbehalten und im geringsten durch nachfolgendes nichts wollen begeben haben, so oft es uns gefellig und beliebig, lassen es aber noch zur Zeit bei angeregtem Senatusconsulto bewenden, und wollen, daß ein ieder antretender regirender Bürgermeister alsbaldt vor der publication eines näwen Raths vor Unsern Commissarien, die Wir iederzeit darzu verordnen wollen, auf deroselben erfordern in gegenwart aller dreier Räthe erscheine, die verlesung des Anno Funfzehenhundert Sieben und Siebenzigk aufgerichteten Senatusconsulti anhöre und mit handtgegebener Trewe zusage und verspreche, dem obangeregten Senatusconsulto in allen Puncten und Clausuln treulich nachzukommen und bei ernster Straf dem Buchstaben gemeß sich zu bezeigen und darauf einen leiblichen Eid mit aufgereckten Fingern, wie die zu ende dieses Decrets gehefte Notul besaget, schwere, inmaßen dann was hierwieder gehandelt und fürgenommen, an ihme selbsten und ipso facto nichtig, null und strafwürdig sein solle, zu welchem ende und damit keiner under den Rathspersonen mit unwissenheit sich zu entschuldigen, bei ieder Consultation die Protocolla richtig zu halten, auf dem Rathhause zu lassen und sonderlich von dem Stadtschreiber die Vota und Conclusiones umbstendiglich zu registriren und solche ingesampt von ihnen zu underschreiben, dergestalt, do einer oder der ander Leibsschwachheit halben oder sonsten zu erscheinen verhindert, derselbe nichts desto weniger darüber vernommen und von ihme der gemachte Schluß, wann er dorwieder nichts erheblichs zu erinnern, subscribirt werde. Zum Andern soll der Bürgermeister vor allen Dingen von dem abgehenden Rathe die Rechnung abfordern, solche neben seinen Zugeordneten vleißig durchsehen, erwegen, examiniren, und do mangel sich creignen, dieselbe justificiren, wie es befunden, allen

dreien Räthen mit fürlegung der Rechnung und deutlicher doraus gezogener Extract eröffnen, ob einer oder der andere dem gemeinen Wesen zum besten nochmals etwas darbei zu erinnern, freistellen, nach befindung den vorigen Rath dorüber zu quittiren. Zum Dritten neben den andern aufs nähwe confirmirten und der Gemein fürgestellten Rathspersonen alsbaldt anfangs in reife deliberation ziehen, ob nicht die Capitel der Einnahme, welche der vorige Rath in Rechnung geführt, durch nachgelassene billiche mittel mit treuem vleis zu vermehren, Hingegen aber zum Vierdten theils der Ausgaben zu vermindern, zum Fünften mit rath, vorbewust und einwilligung aller dreier Räthe die unterschiedene Ämpter, so in der Schoß- und Land-Stuben, Burgk- und Wein-Keller, Wage, Ziegelscheune und sonsten zu bestellen, qualificirten personen auftragen, einem ieden sattsame Instruction, was seine Verrichtung sein solle, aushendigen, uber die Einnahme und Ausgaben richtige und specificirte Rechnungen halten, dieselbe quartaliter eingeben, uberlegen und hernachmals, wann doran nichts zu desideriren, in die Capital-Rechnung zu bringen, inmittelst auch wöchentlich die an unterschiedenen orten eingenommene geldere in die Schoß-Stube einantworten lassen, Hierüber zum Sechsten ohne einigem Verzugk von allen dreien Räthen bis auf Unsere ratification eine Verfassung auffsetzen, was der Rath zum wenigsten auch bei itzigem ihrem üblen Zustandt an Einnahme sich gewiß zu getrösten, und wie hoch die Ausgaben (außer der Zinsen) wann dieselbe auf das allergenawste eingezogen, kommen möchten, darbei insonderheit aller uberfluß und große accidentia an Besoldungen und sonsten abgeschnitten und weder Bürgermeister noch andern Rathspersonen ein mehrers nicht passirt werden soll, als was bei itzigem der Stadt hochbeschwerlichen Zustandt füglichen dem gemeinen Wesen (zu dessen Wolfarth und aufnehmen ein ieder geschworen) aufgewendet werden kan. Und weil zum Siebenden Inventarium caput et fundamentum aller Rechnungen, so soll [der] Bürgermeister uber alle des Raths güter, jährliche Intraden, außenstehende Schulden, jura und actiones ein richtig Findbuch verfertigen, Und zum Achten, was gemeine Stadt zu fordern und zu suchen, im geringsten nichts zurücklassen, viel weniger etwas an Gegenschulden, zustehenden Juribus, actionibus und Zusprüchen remittiren, sondern vielmehr der bedrangten Stadt zum besten gepürend durch zugelassene Mittel exigiren, einbringen und der Stadt nutz und Wolfarth in einem und dem andern mit vleiß bedencken und befördern und sich hierinne neben seinen Zugeordneten als einen treuen, mit schweren Pflichten belegten Administratorem bonorum communium iederzeit erzeigen, Zum Neundten unnöthige Gebewde ein-

stellen und uber die einkommene geldere richtige Sortzeddel halten, Die unbeweglichen gütere zum Zehendten mit besserm nutz, als seidthero geschehen, bis zu anderer fernern der Stadt zuträglichern Verordnung bestellen und verwalten, Insonderheit aber zum Eilften in Zukunft nichts wichtiges gesiegelt werden, was nicht zugleich auch von dem ienigen, in dessen Ampt, Aufsicht und Verantwortung es laufen thut, underschreiben, Wie dann zum Zwölften ingleichen der regirende Bürgermeister alles, was verbindlich und Verantwortung auf sich hat, mit eignen handen under des Raths aufgedruckten Insiegel underzeichnen soll. Begebe sichs auch zum Dreizehenden, daß die Sachen schwer und wichtig und in Senatu kein völliger Schluß ervolgen wolte, soll bei der hohen Obrigkeit der Rath sich bescheids zu erholen schuldigk sein. Damit auch zum Vierzehenden hinfuro der bösen itzo angegebenen Schulden halben sich nichts mehr zu befahren, soll der Rath keine Retardata aufwachßen und stehen lassen, oder do es geschehe, die Administratores selbsten in proprio dafür haften.
Zum funfzehenden wöchentlich einen Sitztag, des Raths Haushaltung und Wesen betreffende, halten und alle Zeit der regirende Rath, die andern Bürgermeistere, Bawmeister und aus iedem Rath hierüber die zwei Eltisten ohne erforderung zu einer gewissen Stunde zusammenkommen und uber die fürgefallenen Sachen rath halten und schließen, Zum Sechzehenden alle simultates und privat-streite beiseits setzen und einhelligk vertrauliche correspondenz pflegen. Do hierüber zum Sibenzehenden im geringsten gehandelt oder sonsten die notturft erfordern würde, wollen Wir in einem oder dem andern enderung zu machen und dieses Decret nach jährlichen abgehörten Rechnungen zu vermehren Uns vorbehalten haben. Letzlichen sollen hinfuro vier Wochen zuvor, ehe umb Confirmation des näwen Raths angesuchet, des Raths Rechnungen just und richtig verfertigt sein und unterthenigst gebeten werden, zu abhörung derselben Commissarien zu verordnen, dann ehe und zuvor solches vorhergangen und der Bericht neben überschickung der Rechnung uber Einnahme und Ausgabe einkommen, einige Confirmation nicht ertheilet werden soll.

Und hirnach wirdt man sich von Jahren zu Jahren unverbrüchlichen, den schweren geleisteten Pflichten nach und so lieb einem ieden ist, Unsere Ungnade und ernste straf zu vermeiden, zu halten und zu achten, auch dieses zu einem täglichen Memorial und immerwehrender nachrichtung auf eine Tafel zu schreiben und in die gewöhnliche Rath-Stube zu hengen wissen.

Zu mehrer urkundt haben Wir dieses Decret mit eignen handen under-

schrieben und Unserm Chur-Secret besiegelt. Geben zu Dreßden am funfzehenden Februarij Anno Sechzehenhundert Sieben und Zwanzigk.

Johans Jurge Churfurst.

Formula des Eides, so der regirende Bürgermeister jährlich ablegen soll.

Ich N. N. schwere, daß ich dem Senatusconsulto, so Anno Funfzehenhundert Sieben und Siebenzigk aufgerichtet, sowol von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in unterschiedenen Puncten gegebenem und den funfzehenden Februarij des Sechzehenhundert Sieben und Zwanzigsten Jahrs datirten und publicirten Decret, welchs mir itzo deutlich und von Wort zu Wort fürgelesen worden, gepürend und underthenigst nachleben und darwieder im geringsten nicht handlen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seligmacher, Amen.

Urkunden 11, 35a.

67. Schreiben Kurfürst Johann Georgs I. an den Rat wegen der Ratswahl.

19. April 1628.

Von Gottes gnaden Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getreue, Wir haben vernommen, welchermaßen ir underthenigst ansuchet, daß euch verstattet werden müge, zu erwehlung eines neuen Raths zu schreiten und uns denselben zur confirmation zu denominiren. Es haben uns auch unsere verordnete Commissarien Georg von Werthern etc. und D. David Döring underthenigst verstendigt, was an sie ihr dißfalls gelangen lassen.

Erinnern uns zwar gar wol, welchergestalt bei unserer Stadt Leipzig gebreuchlich und herkommen, daß järlich uff den Montag nach Faßnacht die erwehlung eines neuen Raths für die handt genommen, und bei uns umb Confirmation angesuchet werde, lassens auch unsers teils bei dem herkommen bewenden.

Nachdem aber die das verschiene Jar uber gehaltene und unsern Commissarien vor diesem vorgelegte Rechnung nicht just, sondern in einer solchen confusion befunden, daß man doraus nicht kommen können, auch dannenhero von uns anbefohlen, daß ir zu keiner neuen Rathswahl schreiten sollet, bis der itzt regirende Rath die Rechnung justificirt, und obgleich dieselbe anderweit gefertigt, unsern Commissarien eingehendigt und uns fürgetragen, iedoch mit solcher weder wir noch sie so wenig als der vorigen zufrieden sein können, demnach im werck seind, euch einen gewissen modum, nach welcher berurte Rechnung zu fertigen, fürzuschreiben, es nunmehr bereit weit

im Jahr, und von dem itztregirenden Rath die in der Rechnung befundenen mängel und gebrechen müssen corrigirt und verantwortet werden, Als können wir noch zur zeit keine neue Rathswahl zulassen, sondern begeren hirmit, ir, die ir anitzo noch im Regiment seit, wollet dasselbe ferner, bis die gewöhnliche zeit der Rathswahl wieder herbeikommet, führen und verwalten, und unserer resolution wegen der Rechnung erwarten. Doran geschicht unsere meinung. Datum Dreßden am 19. Aprilis Anno 1628.

Johans Jurge Churfurst.

Akten VIII, 36a.

68. Instruktion des Viererkollegiums zur Schuldenverwaltung des Rats.

28. Januar 1630.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzigk vor uns und unsere nachkommende am Rath hiermit urkunden und bekennen:

Demnach der Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburgk etc., unser gnädigster Herr, an Dero Cammer- und Hoffrath und zu unserem Schuldtwesen gnädigst verordneten Commissarium Herrn D. David Döringk unterm dato Dresden am 11. Aprilis des abgewichenen 1629 Jahres folgenden inhalts gnädigsten befehl ergehen lassen, das an stadt und von wegen J. Churf. D. er uns anmelden sollen, welcher gestalt sie zwart gnädigst entschlossen, uns dem Rathe die freie handt so fern zu lassen, das wir unsere außenstehende gelder auf den Mansfeldischen Bergkwercken und wo sie sonsten haften, entweder von uns einbringen oder unseren Gleubigern in solutum übergeben, auch unsere Landgüter, die füglich ohne sonderlichen schaden des gemeinen Nutzes zu entrathen, mit aufhebung gewisser Summen geldes vorpfanden, vorpachten, uffs höheste verkaufen, in solutum abtreten und distrahiren, auch bei gänzlicher alienirung derselben uns auf etliche Jahr die reluition vorbehalten möchten, das darvon einkommende geldt, ingleichen was wir sonsten an anderen gefällen, wie die namen haben, nach abzug der nothwendigen, unumbgänglichen Ausgaben zu nichts anders als zu abtragung unserer schulden und befriedigung der itzigen Gleubigere gebrauchen und anwenden, auch hierzu gewisse voreidete Personen, welche hierüber richtige rechnung führen, verordnen sollten, welchem J. Ch. D. gnädigsten befehliche und anordnung wir unterthänigst zu gehorsamen schuldig, Als haben zu solcher uns gnädigst anbefohlenen Verrichtung wir aus unserm mittel folgende Personen, nemlich Herrn Leonhardt Schwendendörffern, Herrn Leonhardt Herman und Herrn Caspar Bosen bittlichen vermocht und namhaftig gemacht und denenselben unsern Syndicum Herrn D. Christian Pinckern, adjungiret, darauf mit vorwolgedachtem Herrn Cammer- und Hoffrathe hieraus ferner

communiciret und auf sein anordnung und gutachten obbesagter ihrer verrichtungen halben ihnen diese Instruction ertheilet:

1. Sollen itzobenandte vier Personen alle gelder von denen, welche zu unterschiedenen Einnahmen von uns deputiret, aufn Rathhause in empfang nehmen, darüber quittiren und richtige rechnung führen.

2. was zwischen den Märkten wochendlich an unvermeidentlichen Ausgaben zu entrichten, auszahlen, doch darneben müglichen fleiß anwenden, damit daran, bis des Raths wesen zu einem besseren standt gelange, ein merkliches vermindert und ersparet werde.

3. sollen sie jedesmal vierzehen tage vor dem marckt eine Designation, was ungefehrlich einkommen möchte, aufsetzen, dem regierenden Rathe furtragen, auch dieselbe neben einem Verzeichnüß, was auf solche Einnahme den Creditorn proportionabiliter und nach deme sich eines jeden forderung erstrecket, ausgezahlet oder durch anweisung abgetragen werden könne, wolernandten Herrn Commissario uberschicken, bei welchem Punct aber sonderlich in acht zu nehmen, das in auszahlung baren geldes gleichheit gehalten und einem jeden etwas gefolget werde, damit solcher gestalt der Concursus desto eher zu stillen.

4. Wann berührte Designation von mehrwolermelten Herrn Commissario unterschrieben, sollen hierauf obbenandte Personen die auszahlung thuen, auch

5. nach verflossenem Marckte höchstgedachter J. Ch. D. die geführte Marcktrechnung neben einer unterthänigsten Relation gehorsambst zufertigen.

6. An diese vier Personen sollen alle die jenigen, so ihrer bei uns und gemeiner Stadt habenden Schuldtforderungen halben zu sollicitiren, gewiesen werden, damit ein jeder Gläubiger wisse, bei weme er seine Notturft zu suchen, und nicht von einem zu dem andern mit seiner Ungelegenheit und aufwendung vieler uncosten vorwiesen und aufgehalten werde.

7. Und weil viel auswertige nothleidende Creditores uber die albereit beliebete Reduction, wann baar Geld vorhanden, zu noch weiterer nachlassung und remission sich erboten, soll diesen vier Personen nachgelassen sein, in- und außerhalb der Märckt eine Summ geldes aufzubringen, mit dergleichen Personen aufs newe zu tractiren und sie mit barem gelde oder durch anweisung zu contentiren und zu befriedigen. Was aber solcher gestalt dem ganzen Schuldenwercke zum besten aufgenommen, dasselbe soll hernachmals von den ersten Einkunften, so zu gewarten, wiederumb ersetzet und gut gemacht werden.

8. Zu welchem ende dann ihnen, als ehrlichen hierzu vereideten Per-

sonen freie handt gelassen und von uns im geringsten keine hinderung soll zugezogen werden.

9. Endlichen sollen sie auch darauf bedacht sein, wie unsere und gemeiner Stadt Einnahmen durch nachgelassene mittel zu erhöhen und aller Unrath abzuschaffen sein möchte.

Wie nun die von uns zu solchem werck ernandte vier Personen diesen vorhergesetzten und von dem Churf. Herrn Commissario beliebeten Puncten bei denen pflichten, damit vielhöchsterwehnter J. Ch. Durchl. und uns dem Rathe sie verwandt und zugethan, trewlich nachzukommen versprochen und zugesaget, also verwilligen und geloben wir hinkegen in kraft dieses vor uns und unsere nachkommende am Rath, das nicht allein wir alles das jenige, was inhalts dieser ihnen uber diesem werck ertheileten Instruction sie an unserer Stadt und in unserm namen vorrichten, thuen, handlen, aufnehmen, auszahlen und tractiren werden, vor genehm, vest, gewiß und unvorbrüchlich, sondern auch sie und ihre Erben Rathswegen allerdings schadlos halten und auf bloßes erinnern defendiren und vortreten wollen, alles ganz trewlich und ohne gefehrde. Zue urkundt haben wir diese abgeredete puncta, noch deme sie in unser aller beisein und kegenwart abgelesen, auch inhalts des Churfürstlichen Decreti bei dem gehaltenen Protocoll von uns unterschrieben worden, unter gemeiner Stadt Insiegel und des regierenden Herrn Bürgermeisters Subscription vielermelten vier Personen, welche dieser Instruction also getrewlich nachzukommen und gemeiner Stadt Wolfahrt, nutz und bestes aller müglichkeit nach zu suchen und zu befordern versprochen, auch solches mit ebenmäßiger ihrer eigenhändlichen Subscription bekräftiget, ausantworten und dergleichen Exemplar zu unseren Archiven verwahrlichen beilegen lassen. Actum Leipzigk den 28. Januarij Anno 1630.

Akten VIII, 87.

69. Korrespondenz des Rats mit dem Kurfürsten über Verlegung der Ratswahl.

11. Juni bis 11. August 1634.

1.

Durchl. Hochgeb. gn. Churf., E. Churf. Gn. seind unsere underthenigste, pflichtschuldigste und gehorsambste Dienste treuwen fleißes jederzeit zuvor. Gn. Churf. und Herr, Ob zwar in E. Churf. Durchl. den 15. Februar. Ao. 1627 uns ertheilten gnedigsten decreto dieses enthalten, das hinfüro vier wochen zuvor, ehe umb gnedigste Confirmation des neuen Raths unterthenigst angesuchet würde, des Raths rechnung just und richtig verfertiget sein und unterthenigst zue abhörung derselben Commissarien zu verordnen gebeten

werden, auch ehe solches erfolget und die rechnung justificirt, die gnedigste Confirmation des neuen Raths nicht erfolgen soll, wir auch wie pflichtschuldigst also bereitwilligst sein, dieser E. Churf. Durchl. gnedigster anordnung in alle Wege schuldigste gehorsambste folge zu leisten, so bitten wir doch underthenigst hochvleißig, E. Churf. Durchl. geruhen gnedigst, Ihr nicht entgegen sein zu lassen, das wir die notturft und was wir dem gemeinen wesen erspriesslichen zu sein erachten, unsern Pflichten nach darbei unterthenigst erinnern. Und anfenglich ist es an deme, das ofters, wenn bei E. Churf. Durchlaucht wir umb abnemung der gefürten Jahrsrechnung unterthenigst angehalten, E. Churf. Durchl. zwar daruf gnedigste Verordnung gethan, denen hirzu deputirten Commissariis [aber] erhebliche, wichtige Vorhinderungen und ehehaften vorgefallen, das sie der abhörung der rechnung nicht abewarten, sondern dieselbe eine Zeitlang vorschieben müssen. Ofters seind die gefehrlichen sterbens- und Kriegsleufte darzwischen kommen, do gleichfalls die rationes zu gehöriger Zeit nicht abgeleget, sondern differiret, und indeme die Jahrsrechnung umb selbige Zeit geschlossen worden, hat nicht allein der alte Rath uber die gewöhnliche Zeit, dem buchstaben der gnedigsten Ratsbestätigung zuwider, an dem Regiment sitzen bleiben, sondern auch, weil von solcher schlußrechnung an eine neue rechnung angefangen worden, der folgende neue Rath vor dieselbe, ungeachtet gutes theils der Einnamen und ausgaben in seinem Regiment nicht vorgangen, red und antwort geben, oder es hat eine stückrechnung vorfertiget werden müssen, woraus dann bei den rationibus und Ambtern große Unrichtikeiten, Confusiones und Unordnungen und ferner erfolget, das diese E. Churf. Durchl. Respublica dadurch nicht wenig bei der bürgerschaft allhier und sonsten vorächtlich worden, sintemal auch die geringsten Communen und Stätte in diesem E. Churf. Durchl. hochlöblichsten Churfürstenthumb eine gewisse Zeit und tag haben, do sie den neuerwehlten und bestetigten Rath aufführen und publiciren lassen. Nun seind wir zwar nicht gemeinet, uns der ablegung der Rechnung und dero justification zu entbrechen, sondern es verbleibet E. Churf. Durchl. gnedigstes decretum einen weg wie den andern in seinem hohen respect, esse und vigore, wir seind auch wie schuldigst also bereitwilligst, vor E. Churf. Durchl. verordneten H. Commissariis aller und jeder einnahme und ausgabe wegen richtige rechnung abzulegen und red und antwort der gebühr zu geben. Allein weil wir so viel befinden, das es nicht allein allerhand gute richtikeit in Rechnungen giebet, sondern auch viel Confusiones und Unordnungen bei den Ambtern und sonsten vermieden werden, wenn jehrlich eine gewisse Zeit zur Wahle und Aufführung eines neuen Raths vorhanden, der ab-

tretende Rath auch, do ia zu Zeiten entweder bei den Herren Commissariis oder sonsten wegen abnehmung der Rechnung Vorhinderung vorfallen oder auch in bemeltes abgehenden Raths rationibus sich defecta ereignen möchten, einen weg wie den andern zur justification obligiret und verbunden bleibt, Als stellen E. Churf. Durchl. wir unterthenigst gehorsambst anheim, ob sie nicht aus angezogenen ursachen gnedigst geruhen wollen, eine gewisse Zeit uns benennen zu lassen, do wir zur Wahl eines neuen Raths schreiten sollen. Wir, der itzige Rath, seind wie schuldigst also erbötig, unserer dieses jahr uns obliegenden rechnung wegen vor E. Churf. Durchl. verordneten H. Commissariis der gebühr nach red und antwort zu geben, und do uber verhoffen defecta sich ereignen solten, solche nottürftig zu justificiren, können aber darbei unterthenigst unerinnert nicht lassen, was maßen die von E. Churf. Durchl. zu des Raths schultwesen deputirte Commissarien järlichen in dem Leipzigischen Michaelis Markte alhier zu vorrichten haben, do denn zugleich unser des Raths järliche Rechnung mit abgeleget und dadurch viel unkosten bei unserm itzigen betrangten Zustande ersparet werden könte. Derwegen weil von E. Churf. Durchl. wir, der itzige sitzende Rath, zwar den 2. Augusti vergangenes 1633 iahrs gnedigst confirmiret worden, aber umb selbige Zeit anitzo einen neuen Rath zu wehlen etwas ungelegen fellet, als bitten wir unterthenigst gehorsambst, E. Churf. Durchl. wolle gnedigst geschehen lassen, das wir Montags vor Bartholomaei zur neuen Raths Wahl schreiten, E. Churf. Durchl. denselben zu gnedigster Confirmation unterthenigst denominiren, hernach den andern montag ublichem brauch nach aufführen, der bürgerschaft publiciren, die rechnung auf kunftigen Michaelis Markt, wenn es E. Churf. Durchl. Commissariis am besten gelegen, vor denselben ablegen und also damit von jahren zu jahren continuiren mögen. Auf diese maße kan die rechnung allezeit mit dem abgehenden Rathe geschlossen, die neue Rechnung mit dem angehenden Rathe angefangen, gute Richtikeit darinnen gehalten und allerhand bis anhero vorgegangene Unrichtikeiten und Confusiones verhütet und abgeschaffet werden.

Dieses Concept ist Ao. 1634 den 11. Junij abgelesen, approbirt und Churf. Durchl. zu Sachsen unterthenigst uberschicket worden.

2.

Von Gottes gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getrewe, Uns ist euer unterthenigst schreiben, in welchem umb benennung jährlichen einer gewissen Zeit zu eurer newen Rathswahl und daß Ihr Montags vor Bartholomaei darzu schreiten, uns denselben zur gnedigsten confirmation unterthenigst denominiren, hernach den andern Montag

üblichem brauch nach aufführen und der Bürgerschaft publiciren, die Rechnung auf künftigen Michaelismarkt, wenn es unsern Commissariis am besten gelegen, vor denselben ablegen und also damit von Jahren zu Jahren continuiren möchtet, ihr unterthenigst ansuchet, fürgetragen worden.

Nun seind wir zwar gnedigst zufrieden, daß, so viel die Zeit anbetrifft, umb derer von euch unterthenigst angeführter motiven willen, zu der Rathswahl Montags vor Bartholomaei geschritten werde, sonsten aber lassen wir es bei unserm hiebevor reiflich und wohl erwogenen, den 15. Februarii Anno 1627 euch ertheilten Decret allerdings bewenden, jedoch für dißmal, ob gleich die Rechnung noch nicht aufgenommen, derer sich hierunter ereugenden umbstände halber gnedigst geschehen, daß ihr Montags vor Bartholomaei nechstkünftig mit der Wahl eines newen Raths verfahren, uns solche zur bestetigung unterthenigst einschicken und nach deren erlangung publiciren möget, allein das der itzige alte Rath für die Rechnung nichts minder stehen und haften und solche gebürlich zu justificiren schuldig sein solle, inmaßen wir auch albereit unsern hitzu verordneten Commissarien, den Vesten und Hochgelarten unsern Cammer- und Bergkrath, auch Praesidenten unsers Apellation-Gerichts und lieben getreuen, Herrn David Döringen zu Selingstedt, Böhlen, Mulbach und Lamperswalde, der Rechte Doctorn, und Heinrichen von Friesen zu Röthaw gnedigst befohlen, zu diesem mal in bevorstehendem Michaelismarckt nicht allein eure verfertigte Rechnungen abzuhören und zu examiniren, sondern auch von dem neuen Bürgermeister den fürgeschriebenen Eid abzunehmen und anders mehr, so disfalls nöthig und unserm Decret und Befelch nach sich gebüret, zu verrichten.

Welches wir euch zur resolution hirmit vermelden wollen. Datum Dreßden am 11. Augusti Anno 1634.

Johann George Churfürst.

Acten VIII, 36b.

70. Kurfürstliche Dekrete über die Befreiung des Rats von Einquartierung. 17. und 25. November 1634.

1.

Von Gottes gnaden Johann Georg, Hertzogk zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getreue, Wessen sich die Bürgerschaft zu Leipzigk unterthenigst beschweret, befindet ir aus eingeschlossenem Extract mit meherm.

Nun lassen wir zwart geschehen, daß, wenn keine starcke oder Haupteinquartirung vorhanden, die regierende Bürgemeister und andere im Ampt sitzende Rathspersonen mit der Einquartirung verschonet bleiben, die anderen

aber, so zwart im Rath, aber nicht im Regiment, müssen mit den Bürgern gleiche onera tragen, wie auch alle ingesampt, sie seien im Regiment oder nicht, die contribution bei allen fürfallenheiten wie andere Mitbürgere und Einwohnere entrichten. Solchergestalt wollen wir es auch bei euch gehalten wissen, und geschicht daran unsere meinung. Datum Dreßden, den 17. Novembris Anno 1634.

Johann Jeorge Churfürst.

2.

Von Gottes gnaden Johann Georg Hertzogk zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getreue, Uns ist vorkommen, was ir auf der Bürgerschaft beschwerung wegen ungleicheit in der Einquartirung underthenigst eingewendet. Lassen euere Privilegia in ihrem werth, und wollen euch, so viel die zeit zulesset, darbei gnedigst schützen. Seindt auch zufrieden, daß, wenn die Einquartirungen darnach beschaffen und es füglich zu thun, die Rathspersonen, insonderheit die ienige, so im Regiment und steter Administration begriffen, mit der real-Einqartirung verschonet bleiben. Im fall der noth aber, und da die Einquartirung so starck, daß der Rathspersonen häuser unumbgänglich beleget werden müssen, können die Privilegia so genau nicht observiret werden, sondern ervolgt sodann billich, was die Zeit und gelegenheit mit sich bringet. Also nun wollen wir es mit der Einquartirung gehalten haben, der Contribution und Krigsanlagen halben aber niemandes verschonet wissen, sondern es solle darzu ein jedweder, er seie im Rathstuhl oder nicht, seine quotam mit zulegen. Doran geschicht unsere meinung. Datum Dreßden den 25. Novembris Anno etc. 1634.

Johann Jurige Churfürst.

Urkunden 11, 16a und 16b.

71. Aufzeichnung des Unterstadtschreibers Bartholomäus Hahn über die Gebräuche beim Ratswechsel.

August 1637.

Bei bestetigung eines neuen Raths seind, so viel mir wissend, und so oft ich darbei gewesen, folgende Puncte in acht genommen worden.

1. Alle 3 Räthe werden jeder absonderlich in gewisse Stuben bestellet, als der abtretende in die Rathstube, der neue antretende Rath in die Einnahmstube und der dritte Rath in die Steuerstuben. Die Namen jedwedern Raths werden die Schreiber aufzeichnen, und der Thürknecht und Ausreuter es zu bestellen wissen.

2. Dorauf gehet der abtretende Rath, wenn drei Puls mit der Bürgerglocken geschehen, gegen 1 Uhr hinaus ufn Sahl, auf den geordneten sug-

gestum, der H. Burgermeister thut eine rede an die Bürgerschaft wegen dieses Jahrs geführten Regiments und deutet derselben die Churf. Confirmation des neuen Raths an, und daß ihnen dieselbe, jedoch praevia praelectione statutorum abgelesen werden soll.

3. Dorauf der Stadtschreiber, so neben den H. Burgermeister treten muß, anfenglich die Statuta, hernacher aber die gnedigste Confirmation ablieset und wiederumb abtritt.

4. Der H. Burgermeister repetiret kürzlich mit wenig worten, was abgelesen worden, bedanket sich des dieses jahr uber geleisteten gehorsambs und vermahnt sie zu fernerer obedientz.

5. Hierauf gehet dieser Rath wiederumb in die Rathstuben, nimbt seine vorige sessiones wiederumb ein.

6. Der neue antretende Rath wirdt durch die jüngsten Herrn, so im abtretenden Rath sein, herüber in die Rathstuben gebeten.

7. Der neue Rath nimbt immittelst uff andeuten des abtretenden Raths die Stellen auf den grünen Lehnebencken, so zur linken Hand der Tafel im eingang der Rathstuben stehen, in der ordnung ein.

8. Der dritte Rath wirdt auch erfordert und nimbt die übrigen stellen ein.

9. Dorauf der abtretende H. Burgermeister, so noch den Stuhl besizet, brevibus praefatur, und referiret sich uff die Churf. Confirmation des neuen Raths, welche denuo abgelesen wird. Ferner deutet er dem neuen Rath die ablegung des gewönlichen Rathsherrneids an.

10. Respondet novus consul paucis, jurant bini atque bini ad sancta Evangelia digitis prioribus depositis reclinatisque genibus ad scabellum. Nb. H. M. Müller hat die Schlüssel zu dem schönen Buche, so neben dem Pulster und decken in der großen Köthen lieget, muß solches herausgethan werden.*)

11. Vom juramento religionis ist mir nicht wissend, daß es einer gethan, denn wenn ein neuer Burgermeister wird, so bekömbt er die ordinaristelle im Schöppenstuhl, do dem Schöppeneide das juramentum religionis mit einverleibt ist.

12. Nach abgelegtem jurament des neuen Raths werden ihme die sessiones eingeräumet.

13. Welche dies Jahr Ämbter gehabt, deponiren ihre schlüssel uff die Tafel, der Richter das Siegel, Stab und Schlüssel, et ita caeteri. Dorauf

*) Gemeint ist die Eidbibel mit ihrem schönen silbernen Einbande.

wird zu bestellung der Ämbter, als Richterstuben, Einnahm= Steuer= Land= und Vormundschaftstuben geschritten, item der Wag und Burgkkellers.

14. Nach bestellung der Ämbter, wenn nichts ferner übrig zu deliberiren, wird durch die jüngsten 2 neuen Rathsherrn ein trungk aus der Einnahmstuben geholt.

15. Die andern 2 Räthe, post intervallum aliquod temporis, gratuliren dem neuen Rathe porrectis manibus und nehmen ihrer beliebung nach ihren abtritt nach Hause.

16. Dorauf der neue angehende Rath sich noch etwas in der Rathstuben aufhelt, und so es ihme beliebt, etzliche Senatus Consulta, so in M. Müllers Cabinet zu befinden sein werden, ablesen lesset; jedoch wird es nicht allezeit observiret.

17. Ultimo wird der neue H. Burgermeister von seinen Herrn in der ordnung heim beleitet. Nb. Wenn neue Rathsherrn erwehlet seind, so müssen dieselben vor mittag in der Rathstuben den gewönlichen Burgereid ablegen, so fern sie nicht Bürger seind; seind sie aber zuvor Bürger, so darf es nicht.

Acten VIII, 36b. Bartholomaeus Hahn mp.

72. Schutzbrief Kaiser Ferdinands für den Leipziger Rat gegen seine Gläubiger.

23. Juli 1638.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs usw. Empieten allen und jeden Obrigkeiten, so mit diesem Unserm Kai. offnen Brief oder glaubwürdiger Abschrift davon ersucht werden, wie auch allen und jeden N. Bürgermaister und Raths der Statt Leipzig Creditorn und deren Cessionarien, welcher Orten die inn= oder außerhalb des Reichs gesessen seindt, unser Kai. Gnad und hiemit zu wissen, das Uns vorgedachte Bürgermaister und Rath in underthenigkeit ganz wehemütig klagent zu erkennen gegeben, wasmaßen sie und gemeine Bürgerschaft bei denen nun von vielen Jahren hero vorgangenen schweren Kriegsunruhen und zumaln jüngstlich im Januario und Februario des verwichenen Sechzehenhundert Siben und dreißigisten Jahrs ausgestandener Schwedischen Belagerung in großen und mercklichen abgang gerathen, auch die von ihren Vorfahren anlehensweise erhobene gelter an Capital und Interesse dermaßen hoch gewachsen und aufgeschwollen, das sie ohne Unsere Kai. Hülf und beistandt mit mechtiger abwendung der repressalien und anderer Thetligkeiten sich nicht zu retten wüsten, und wiewol sie sich insonderheit höchlich angelegen sein lassen, und keine mühe, fleiß noch Sorg

gesparet, sich aus diesem aufgeschwollenen und mehrern theils von ihren Vorfahren hinderlassenen Schuldenlast zu entledigen, inmaßen sie dann einen zimblichen guten Anfang mit paarer auszahlung und anweisung gemacht, auch annoch, weiln sie hin und wider bei ihren Debitorn große und nambhafte klare liquidirte forderungen, sonderlich in den Mansfeldischen Bergwercken über die Sechsmalhundert Tausendt gulden allein an Capital ausstehen hetten, So seien ihnen jedoch durch die langwüerige ausgestandene Kriegsnoth und daß bei ihnen vast alles in grund verderbet, die Einkommen so woll in der Statt als auf ihren Landtgüetern gestocket, die Commercien, so sonsten gedachter Statt Leipzig einige Nahrung gewesen, ganz und gar zu Boden geleget, auch sonsten andere ihre Debitores mehrerntheils verdorben und verstorben, und also von ihnen nichts einzupringen, alle mittel sich vor diesem üblen zustandt zu retten, benomen und abgeschnitten worden. Dieweiln aber solches alles bei ihren inn- und außer Reichs befindlichen Gläubigern nit stattfinden, sondern sie von ihnen hart angestrengt und gar mit arresten und repressalien angefochten werden wolten, und aber von Unserm lieben Oheim des Churfürsten zu Sachsen L. in diesem ihrem Schuldwesen solche rechtmeßige verordnung gethan, das mit den meisten ihrer Creditorn bereits handlung gepflogen und ein solche anstalt gemacht, das jehrlich ein nambhaftes den Creditoribus pro rata nach gelegenheit ihres Rechtens und so viel bei diesen noch bekümmerlichen Zeiten müglich, bezahlt werden könne, Als haben Uns solchem nach obbenente Burgermeister und Rath in underthenigkeit angeruefen und gepeten, daß Wir diesen ihren fürnemblich durch das Kriegswesen erfolgten üblen und verderblichen Zuestandt in gnaden beherzigen und sie wider dergleichen vorgehende und noch ferners besorgende thetligkeiten, arresta und repressalien in unsern Kai. Schutz und Schirm nemen und mit diesem Unserm Protectorio gnedigst versehen wolten. Wann dann obgedachte Statt Leipzig nicht durch ihr Schuldt und verwahrlosung, sondern wie obgedacht durch das allgemeine reichsverderbliche Kriegswesen, und das auch ihre Vorfahren ein schweren Schuldenlast hinder sich gelassen, in iezigen verderblichen zustand gerathen, Als haben Wir dem nach und dieweiln ohne das die arresta und repressalien in des heiligen Reichs Constitutionen genzlich verpoten, besagter Statt Leipzig, deren Bürgere, Einwohner und Angehörige in Unsern Kai. Schutz, Schirm und protection genomen, und gepieten darauf allen und jeden Obrigkeiten, wie auch besagter Statt Leipzig sambtlichen Creditorn oder deren Cessionarien, wo die im Heil. Reich oder Unserm Erbkönigreich und Landen gesessen, hiemit gnedigst und ernstlich, und wollen, daß sie Burgermaister und Rath oftgedachter Statt

Leipzig und derselben zugethane Bürgere, Handelsleut und Einwohner wie auch deren Güter, Diener und Angehörige an keinerlei Ort noch Ende mit obgehörten repressalien und arresten nit bringen, belegen oder vergewaltigen, noch an denselben sonsten in einige weise sich thätlich vergreifen, sondern dieselbe bei ihrem Handel, Wandel und Gewerb aller Orten frei, sicher, unverhindert und unaufgehalten passiren und repassiren lassen, auch mit der von obbenentes Unsers lieben Oheimen des Churfürsten zu Sachsen L. nach gelegenheit ieziger läufe albereit gemachten und weitern Anordnung allerdings ruehig und friedlich sein und bis ein oder der ander nach und nach bezahlet werden kann, in gedult stehn, alles bei vermeidung Unserer Kai. Ungnad und straf und darzu einer Pön, nemblich funfzig Marck lötigs Golds, die ein jedwedere Obrigkeit, so oft sie freventlich hierwider zu thun verstattete, Uns halb in Unser Kai. Cammer, und den andern halben theil oftgedachter Statt Leipzig unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund diß Briefs, besigelt mit Unserm Kai. anhangendem Insigel, Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den drei- und zwanzigisten Julij Ao. Sechzehenhundert Acht und dreißig, Unserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Dreizehenden und des Behmischen im Ailften.

Ferdinand.

Conradt Hiltprandt.

Ad mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium
Arnoldin v. Clarstain.

Urkunden 11, 24.

73. Ratsbeschluß über den Rang des abtretenden Stadtrichters.

30. August 1642.

Demnach E. E. Hochweiser Rath aus der von vielen Jahren hero gehaltenen Observanz befunden, daß der bei Veränderung des Stadt-Regiments abtretende Stadt-Richter dem neuen antretenden jederzeit zunechst als primus Assessor an die Seite gesetzt worden, dessen denn zweifelsohne die Vorfahren am Rathe vernünftige Ursachen gehabt, als hat E. E. Hochw. Rath auf vorhergehaltene reife deliberation einhelliglich dahin geschlossen, daß es bei solcher Observanz nochmals verbleiben und der iedesmal abtretende Richter, er sei in gradu doctorali oder nicht, oder eher oder später als die andern Gerichts-Assessores zum Rathstuhl gezogen worden, die erste Stelle bei dem regierenden Richter haben und solches also jederzeit unverrückt gehalten, jedoch dieses nur auf die Richterstube und nicht auf die andern Raths-Sessiones verstanden noch extendiret, sondern einem jedweden seine Stelle

dem Alter und Zeit nach, als er zum Rathstuhl kommen, gelassen werden solle. Conclusum den 30. August. Ao. 1642.

Akten I, 22b (Barthels Vermischte Nachrichten).

74. Ratsbeschluß über die Geschäftszeit des Rats.

31. August 1642.

Daß $^3/_4$ uf 9 iedweder im sitzenden Rath in der Rathstube sein, die preces darauf angefangen, alle labores sodann angehen und der Rath länger nicht als bis um 11 Uhr sizen, sondern aufstehen und die Parteien sodann abgewiesen werden sollen, es liefe denn ie zu Zeiten eine Umstände für, daß man etwan aufgehalten würde. Des Sonnabends soll kein Sizetag gehalten werden.

Akten VIII, 111.

75. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Verhinderung des Ratswechsels von 1642 bis 1646.

2. August 1646.

Nachdem Ao. 1642 am ersten Advent Sonnabend die königliche Schwedische Armée die Stadt Leipzigk occupiret, hat der Feldmarschalch Torstensohn nicht gestatten wollen, die neue Rathsabwechselung vor die Hand zu nehmen, sondern ist bis Ao. 1646 in solchem stande der Rath unabgewechselt verblieben, bis endlich 1646 am 29. Mai der H. Feldmarschalch laut beigelegten scheins es verstattet. Actum den 2. Augusti 1646.

Akten VIII, 36c.

76. Erlaubnis des Generals Torstenson zur Ratswahl.

29. Mai 1646.

In Dero königl. Maytt. und Cron Schweden wie auch dero Confoederirten respective Reichsrath, General und Feldmarschall in Deutschland, auch General Gouverneur in Pommern, Linnardt Torstensohn auf Redsta, Förstena und Resigk,

Nachdem Sr. Excell. E. E. Rath der Stadt Leipzig zu vernehmen gegeben, wie sie dem gewöhnlichen gebrauch nach die Rathsstellen hinwieder mit qualificirten Personen der nothdurft nach zu versehen in willens weren, solches aber ohne dero Consens zu thun sich nicht unterstehen mögten, dahero gebeten, weiln es ein hochnöthiges werk sei, und bei gegenwertiger Beschaffenheit länger nicht verschoben werden könne, ihnen zu vergönnen, daß dieses zu werck gerichtet werden mögte, Und dann Sr. Excell. nicht gern verhindern wolten, was zu guten ordnungen des Regiments und zu beförderung der Stadt besten und aufnehmen gereichet, Als verwilligen und lassen dieselben

hiermit und craft dieses zu, daß wohlgedachter E. E. Rath dieser Stadt vor diesesmal und auf ein Jahr lang die ermangelnde Rathsstellen alten löblichen Herkommen und gebrauch nach mit guten und tüchtigen Personen zu der Stadt besten und aufnehmen ersetzen und bestellen mögen. Zu Uhrkunde haben Sr. Excell. dieses mit dero eigenhändigen subscription und Secret becräftiget. Datum Leipzig den 29. May Anno 1646.

Linnardt
Torstenson mpria.

77. Dekret Kurfürst Johann Georgs I. über die Schulden des Rats.

24. Dezember 1649.

Dem Durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburgk usw. ist mehrmals vorgetragen, in was vor große Schuldenlast der Rath zue Leipzigk vordessen gerathen.

Wiewohl nun Sr. Churf. Durchl. solchem entstandenen Unheil zu begegnen und dem Stadtregiment in etwas wieder aufzuhelfen an Ihr nichts erwinden lassen, so ist doch dero gnedigste intention durch die eingefallene langwürige leidige Kriegestroublen nicht wenig verhindert und bemeltes Raths Noth und Drangsal von theils Creditoren noch schwerer gemacht worden, indem dieselbe auf abstattung derer von ihren Capitalien aufgelaufenen Zinsen bestanden und das ienige, was ihnen, dem bekanten bedrengten Zustandt nach, ie zuweilen gereichet worden, nicht aufs Capital, sondern einig und allein auf die Zinsen annehmen wollen.

Nachdem aber hingegen am andern Theil der Gleubiger viel zu befinden, die sich ihrer Zinsen von langen iahren her gutwillig begeben und dem gemeinen Stadtwesen zum besten wohl gar ein ergiebiges an Capital remittiren, welche dann, do in diesem kundbaren großen Concursu wieder die clare verordnung der Rechte und des Torgauischen Ausschreibens, insonderheit aber wieder die am 12. May 1628 ertheilte gemessene Instruction und anordnung, und zwar bei gegenwertigen höchst kümmerlichen zerrüttetem zustand einem oder dem andern mit Reichung der Zinsen gewillfahret werden solte, mit ihren haubtsummen sehr periclitiren und daran gleichsam vorsetzlichen benachtheiligt würden:

So können höchstgedachte Churf. Durchl. aus diesen und andern erheblichen Ursachen und rechtmeßigem absehen nicht befinden, mit was bestand und fug man dißfals die Zinsen iziger Zeit suchen, urgiren und diesem ganzen Schuldwesen zum praejudiz darzu verhelfen möge, sondern lassen vielmehr erwehntem Rath craft dieses anbefehlen, daß er mit abstattung derselben,

außer was den milden Gestiften, unmahnbaren Stämmen und dergleichen privilegirten causis und personis gebüret, hinfüro an sich halten und die Zahlung auf die Capitalien rechnen, auch keine andere als darauf gerichtete quittungen annehmen soll. Daran geschicht Sr. Churf. Durchl. ernster zuverlessiger will und meinung. Urkundlichen haben Sie sich eigenhendig unterschrieben und Ihr Chur-Secret wissentlichen hierauf drücken, dieß alles auch dero Regierung alhier und dem Oberhofgericht zue Leipzig, sich also darnach zu achten, insinuiren lassen. So geschehen zu Dreßden den 24. Decembris Anno 1649.

Johans Jurge Churfürst.

Urkunden 11, 24ª.

78. Korrespondenz des Kurfürsten mit dem Rate über den Ratsherrn Christian Lorenz.

16. bis 22. August 1650.

1.

Von Gottes gnaden Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getreue, Uns ist wissend, daß euer Mittelsfreund, Christian Lorenz, bei anfangk der schwedischen occupation und beträngnüs unser Stadt Leipzigk sich von dar hinwegk nach Hamburgk gewendet hat. Wie Uns nun solches aus denen ihn darzu bewogenen ursachen nicht zuentgegen gewesen: Also sehen wir in sonderbaren gnaden gerne, daß er sich nunmehr wiederumb nach Leipzigk begebe, zuförderist dem Rathstuhl weiter beiwohnete und seine wichtige Handlunge, der Stadt und dem Lande zum besten, daselbst fortsezete. Begeren derwegen hiermit, ir wollet ihn, Lorenzen, zu dem ende berufen, vor euer Mitgliedt wie vor also noch erkennen und ihm seine vorig gehabte stelle und session allermaßen es unsere damals ertheilte Confirmation über euere Raths-Wahl besaget, anweisen und einreumen. An deme geschicht unser will und meinung. Datum Freibergk am 16. Augusti Anno 1650.

Johans Jeorge Churfurst.

2.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst, Ew. Churfürstl. Durchlaucht seind unsere unterthänigste, pflichtschuldigste treue dienste iederzeit zuvorn. Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churf. Durchl. unter dem dato Freibergk den 16. Augusti instehenden Jahrs gnädigst an uns ergangenen befehlich haben wir mit unterthänigsten, gehorsambsten respect, gleich als auf Ew. Churf. Durchl. gnädigste concession wir in der Raths-Wahl begriffen gewesen, empfangen und daraus mit mehren verstanden, was Ew. Churf.

Durchl. wegen Christian Lorenzens person, derer vocation und aufnehmung an seinen vorhin gehabten ort in unsern Rathsstul uns gnädigst anbefohlen. Wie nun Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten anordnungen wir in unterthänigsten gehorsam eiferig nachzukommen uns iedesmal pflichtschuldigst erkennen, also sollen Ew. Churfürstl. Durchl. wir gehorsambst nicht verhalten, das Christian Lorenz zwarten Anno 1640 als ein Ew. Churfürstl. Durchl. und uns mit Eidespflichten zugethaner Bürger von uns zu den Rathstuel auf vorhergegangene ordentliche Wahl erkoren, auch von Ew. Churfürstl. Durchl. nach beschehener unser unterthänigsten denomination nebenst andern personen gnädigst confirmiret und unter andern Rathsexpeditionibus ihme das Viertel-Ambt und einquartierung dem herkommen nach aufgetragen worden. Nachdem nun durch Gottes sonderbares Verhengniß wir leider in der Schweden hände gerathen, hat er zwar sein bürgerrecht und Rathstuel auf ein iahrlang ihme offen zu lassen gebeten und sich darauf mit seiner ganzen Familia nacher Hamburgk gewendet, alda er sich noch bis diese Stunde befindet. Weil wir ihm nun lenger nicht als ein Jahr verstattet, er aber in das siebende Jahr außenblieben, so ist hiedurch sein Bürgerrecht undt Rathsstand unstreitig erloschen, inmittels haben wir bis zum genzlichen abzugk der schwedischen Völcker die last auf dem halse gehabt und die allergrößeste noth, tribulation und drangsal ausgestanden, auch durch unaufhörliches contribuiren unser ganzes Vermögen zugesetzet. Nun erinnern E. Churfürstl. Durchl. sich sonder allen zweifel gnädigst, das von undencklichen Jahren alhier das ganze Rathscollegium in drei unterschiedene Räthe abgetheilet, welche abtheilung dann also beschaffen, das Christian Lorenz nicht in den itzo gewehlten Rath gehörigk, sondern seine nehesten zwei Collegen, deren einer vor, der andere nach ihm gesessen, in itzigen Rath nicht gezogen werden können, sondern künftig Jahr ihre zeit und ordnung dem herkommen nach wieder erwarten müssen. Do auch gleich Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten gehorsambsten Ehren wir ungewöhnlicher maßen und ohne einige vorgegangene unterthänigste denomination mehrbesagten Lorenzen in diesen itzterwehlten Rath hetten nehmen wollen, so hat uns doch zugleich im Wege gestanden, das er anitzo kein Bürger, sondern die bürgerliche pflicht erst aufs neue nebenst dem iuramento religionis wider bei uns ablegen undt sodann erst einen absonderlichen Eidt zu dem Rathstul schweren muß. Ehe und zuvor nun solches würcklich erfolget, kan weder er noch ein ander vor einen Rathsfreundt erkennet werden. So ist auch kein exempel vorhanden, sondern unsern alten wohlhergebrachten gewohnheiten vielmehr schnurstracks zuwieder, das eine person in den

Rathstand gezogen und der bürgerschaft öffentlich proclamiret worden, wann nicht dieselbe zuvor die bürgerliche pflicht würcklich geleistet, worzu aber itzo schwerlich zu gelangen, in betrachtung, das die zeit der bevorstehenden publication unser Rathswahl auf nechstkünftigen Montagk vorhanden, hingegen er, Lorenz, sich einen fernen Wegk von hier befindet, also das er innerhalb 2 oder 3 Monaten sich schwerlich wiederumb allhero begeben kan. Anitzo zu geschweigen, was für ungleichheit, Wiederwillen, zerrüttung und andere schädtliche inconvenientien entstehen werden, wann ohne einige vorhergegangene unterredung mit Christian Lorenzen wir denselben zu dem regierenden Rath ziehen undt andere seine gelehrte, auch zum theil graduirte personen und mit-Rathsfreunde, welche in seiner achtjährigen abwesenheit unzehlich viel last, mühe, ia wohl gar gefengniß und fast leibes- und Lebensgefahr ausstehen oder sich dessen besorgen müssen, übergehen und ausschließen solten. Weil auch über dieß in besetzung und bestellung des allhiesigen Stadtregiments craft E. Churf. Durchl. ertheilten gnädigsten privilegien uns das freie jus denominandi unstreitig zustehet, Ew. Churf. Durchl. auch so wohl Dero Hochlöblichste Vorfahren Christmildesten andenckens zu Ihrem unsterblichen nachruhm uns iederzeit dabei gnädigst geschützet und erhalten, also das uns bis dato hieinnen nicht der geringste eintrag geschehen, inmaßen wir solches mit unterthänigsten danck zu erkennen, so gelanget an E. Churf. Durchl. unser ganz unterthänigstes und gehorsambstes bitten, Dieselbe wollen gnädigst geruhen, uns auch ferner bei diesem freien jure denominandi in gnaden zu handthaben und nicht zu verstatten, das mehrermelter Christian Lorenz ohne einige vorgegangene Wahl, viel weniger erfolgete unterthänigste denomination in unsern Rathstuel aufgenommen werden müsse, sondern er vielmehr erwarte, bis wir ihn unserer ohne diß geschöpften intention nach bei nechstkommender Wahl ordentlicher Weise berufen und uff eingeschickte unterthänigste denomination, auch E. Churf. Durchl. erfolgete gnädigste confirmation nach abgelegten pflichten in seine gehörige stelle auf- und annehmen. Es wirdt ihme auf diese weise bei der ganzen bürgerschaft weit bessern respect, glimpf und guten Willen erwecken, auch zu erhaltung vertraulichen vernehmens in unserm Rathscollegio mehr dienlich und fürträglich sein. Solte aber Ew. Churf. Durchl. Ihr diese unsere treugemeinte unterthänigste erinnerung über Verhoffen nicht gnädigst gefallen lassen, deswegen wir zwar nochmals unterthänigst bitten, so seind wir in pflichtschuldigstem gehorsam erbötig, E. Churf. Durchl. zu unterthänigsten ehren vielerwehnten Christian Lorenzen, sobaldt er mit seiner Familia allhier anlangen wirdt, vor uns zu bescheiden und nach gepflogener unterredung,

auch geleisteten Eidespflichten ihme seine stelle hinwiederumb einzureumen, auch sonsten in allen andern begebenheiten uns zu bezeugen als

E. Churf. Durchl.

Datum Leipzigk
d. 19. August 1650.

In pflichtschuldigster treu
unterthänigste und gehorsambste
Der Rath zu Leipzigk.

3.

Von Gottes Gnaden Johann Georg usw.

Lieben getreue, Wir haben euere unterthänigste Antwort vom 19. dieses auf unser an euch wegen euers Rathesfreundes Christian Lorenzens ergangenes gnädigstes Rescript verlesen hören. Nun stellen wir zwart dahin, auf was maße ir sonsten die gewonheit in euerer Raths-Wahl, so wol vereidung und proclamation derer von Uns aufs neue confirmirten Personen zu halten pfleget. Dieweil es aber mit erweltem Lorenzen ein casus specialis und derselbige sich durch sein abreisen und bisherigen aufenthalt zu Hamburgk weder des Bürger-Rechts noch Rathsstuhls verlustig gemacht, sondern von einer Zeit zur andern der gewüntschten änderung mit unser Stadt Leipzigk erwartet gehabt, so ist er einen wegk als den andern vor euer Mitgliedt nochmals zu erkennen und in seinen vorigen Ehrenstandt und session allerdings zu recipiren. Jedoch lassen wir geschehen, daß er einig mit widerholung der gewönlichen Rathspflicht belegt, sonsten aber mit keiner neuerung beschweret oder anderweit der Bürgerschaft fürgestellet werde, hirmit begerende, ir wollet euch darnach unterthänigst achten und unserm jüngsten befehliche gemeeß vorgedachten Lorenzen zum Rathsstuhl förderlichst widerumb berufen und ihm die stelle, so er zwischen denen mit ihm in Anno 1640 zugleich erwehlten Rathspersonen besessen, einräumen, inskünftige auch, wenn denselbigen die ordnung in auftragung eines oder des andern Ampts betrifft, ihn solchen seinen Collegen gleichhalten und also dieser unser landesfürstlichen verfügung und meinung nachleben. Datum Freibergk am 22. Augusti Anno 1650.

Johans Jurge Churfurst.

Akten VIII, 97.

79. Ratsbeschluß über die Besetzung der Land- und der Vormundschaftsstube.

29. August 1653.

Den 29. Augusti Ao. 1653 haben die Herrn aller drei Räthe per majora vota geschlossen, obwohl eine observanz allegiret werden wollen, als wan iederzeit die bei jährlicher veränderung des Stattregiments abtretende Baumeister in die Landtstube und der abtretende Stattrichter in die Vormund-

schaftstube befördert werden musten, daß nichts destoweniger bei solcher jährlichen abwechselung die Landt- und Vormundtschaftstube durch eine freie Wahl nach abtretung etlicher Rathsverwanten bestellet werden sollen.

Johannes Zeithopf
Stattschreiber mpr.

Acten VIII, 111.

80. Ratsbeschlüsse über die Bestrafung säumiger Ratsherren.

1665 1669.

1.

Ao. 1665 ist unter Herrn Burgermeisters D. Christoph Pinckers regiment folgendes Senatusconsultum gemachet worden:

1. Wer im sitzenden Rath vor mittage ohne erlaubnis oder unangemeldet außen bleibet, der sol 6 gr. in die strafbuxe geben.

2. Sol keiner ohne erlaubnis verreisen, bei Straf 1 Rthlrs.

3. In gleichen soll es gehalten werden, wan die Herrn Seniores in der enge zusammen kommen, und einer zu späte kömpt, der sol auch 6 gr. entrichten.

4. Und weil auch albereit hiebevor eingeführet worden, daß der jenige, so in conventu aller 3 Räthe ohne erlaubnis außen bleibet, 1 Rthlr.

5. Und der in solchem conventu zu späte kömpt, 6 gr. entrichten solle, Als hat E. E. Hochw. Rath es bei diesen 2 letzten puncten allerdinges bewenden lassen.

Johannes Zeithopf
Stattschreiber mpr.

2.

Den 2. Septembr. Ao. 1669. ist unter Tit. Herrn Bürgermeisters D. Paul Wagners angetretenem Regiment in dem sitzenden Rath verglichen worden, daß dieses Jahr über, auserhalb der Zusammenkünfte aller 3 Räthe und der Herren Senioren, mit dem gewöhnl. Morgengebet ehe nicht, als bis alle drei Seiger ausgeschlagen, der Anfang gemachet, der jenige aber, so nach angefangenem Gebet in die Rathstube kömmet, mit der vormals gewöhnl. Strafe angesehen werden soll.

Gottfrid Lindner
Stadtschreiber mpr.

Acten VIII, 111.

81. Kurfürstlicher Befehl über die Ausgaben des Rats.

30. August 1669.

Von Gottes gnaden Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Lieben getreue, Wir seind berichtet worden, daß durch viel unnöthige Ausgaben, worunter insonderheit die Hochzeit-Praesente, Verehr- und Beschenckungen vor Durchreisende, ingleichen die erhöhete besoldung und gemachte neuerliche Zulage der Rathsglieder bei denen Städten die Einnahmen zeithero sehr geschwächet worden, welches denn so viel nach sich gezogen, daß durch dergleichen unnöthige viel andere nützliche und dem gemeinen Wesen vorträgliche Ausgaben zurückgesezet werden müssen. Wann aber theils durch den lang angehaltenen Krieg, theils aber durch übel geführte administration bei dem mehreren theil der Städte leider! dahin gediehen, daß inhalts der zu Unserer Renterei übergebenen Rechnungen der noch überbliebenen Intraden zu erhaltung des gemeinen Wesens fast nicht mehr zulänglich sein wollen, So werden Wir aus landesfürstlicher Vorsorge veranlasset, dergleichen eingerissene Mißbräuche und eingeführte unnöthige Ausgaben, wie oberwehnt, bis so lange euer Fiscus sich in etwas wieder erholet, die gemachten Schulden getilget, die aedificia publica aufgeführet und repariret, auch alles in vorigen guten Standt hinwieder gesezet, gänzlich abzuschaffen. Maßen dann unser gnädigster Befehlich hiermit ist, daß ihr nunmehro und forthin dergleichen Ausgaben einstellen und solche weiter nicht verschreiben sollet. Hiernach ihr euch zu achten und Unsern zuverlässigen willen zu verbringen habt.

Datum Dreßden am 30. Augusti Anno 1669.

Johann Georg Churfürst.

Unsern Lieben getreuen dem Rath zu Leipzigk.

Copialbuch Bd. 3.

82. Kurfürstliches Dekret über die Ratswahl.

20. August 1673.

Von Gottes gnaden Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Liebe getreue, Wir haben zwar auf euer beschehenes unterthänigstes ansuchen die von euch eingeschickte heuerige Rathswahl vor dißmal confirmiren lassen, Nachdem Wir aber daraus befunden, daß ihr meistentheils die Freundtschaft in consideration gezogen, Als begehren Wir hiermit, ihr wollet ins künftige dergleichen absehen auf die Freundtschaft bei benennung der Rathsfreunde ferner nicht richten, sondern zugleich andere qualificirte personen, unter welchen diejenigen, welche der handlung kundig, nicht zu vergessen, zu beobachtung Unseres Interesse, wie auch des gemeinen bestens, in acht nehmen, damit Wir wiedriges falls die Rathswahl wieder zurückzugeben

nicht veranlasset werden mögen. Wolten Wir euch nicht bergen, Und geschicht daran Unsere meinung. Datum Dreßden, am 20. Augusti Anno 1673.

Akten VIII, 97.

83. Aufzeichnung über den Vorrang der Stadt Leipzig im amtlichen Verkehr.

10. Dezember 1673.

Registratura bei Churf. Sächs. Canzlei beim Ausschreiben des Mandati avocatorii ao. 1673 ergangen.

Den 10. Decembr. 1673 ist von Herrn Canzler und Räthen angeordnet worden, daß die Stadt Leipzig forthin allezeit bei denen Ausschreiben eine sonderliche missive bekommen soll, iedoch daß andere Schriftsassen solches zu keiner consequenz ziehen sollen.

Copialbuch Bd. 3. A. Hahn.

84. Protokoll des Stadtschreibers über die Wahl des Bürgermeisters Dr. Jacob Born.

18. August 1679.

Dom. Consul Regens D. Paulus Wagner: Demnach die Zeit der abwechselung des Stad-Regiments vorhanden, so hätten Churf. Durchl. auf vorgegangenes unterthänigstes suppliciren gnädigst verwilliget, daß die Rathswahl vorgenommen werden möchte. Dannenhero wäre im Namen der heil. hochgelobten Dreifaltigkeit nunmehr dazu zu schreiten und solche Personen zu wehlen, welche, nach der in heute gehaltener Raths-Predigt gethanen Vermahnung, gottesfürchtig, wahrhaftig, redlich, gerechtigkeit liebend und dem Geize feind sein, damit wir göttlicher Gnade und segens ferner zu genießen haben mögen. Zuförderst aber wäre göttlicher Gütigkeit zu danken vor alle verliehene hohe Wohlthaten, in specie vor erhaltung seines reinen, selig machenden worts, vor den lieben friede und andere Güte, auch zu bitten, daß göttliche Almacht solche Gnade ferner erhalten und auf unsere Nachkommen fortpflanzen, friede und gute Zeiten verleihen, unsere gnädigste churfürstliche Landes-Obrigkeit und das ganze hochlöblichste Haus Sachsen in allem Wohlergehen erhalten und dieser Stad alles gute wiederfahren lassen, allerhand trauerfälle aber, insonderheit auch vom Rathsstuhl väterlich abwenden.

Dieweil aber vornehmlich auf künftiges Jahr auf ein tüchtig Haupt des Rathstuhls zu gedenken gewesen, und die Herren Seniores den Churf. S. Appellation-Rath und lange Zeit um dieses collegium hochverdienten Man, Hn. D. Jacob Born hierzu höchlich und flehendlich ersuchet, welcher nach genommener bedenkzeit endlich hierein condescendiret, Churf. Durchl. auch

den scrupel, welcher der ordinarstelle im Schöppenstuhl halber sich ereignet, gnädigst erlediget, als wolle er demselben hierzu von Herzen gratuliret und göttlichen Beistand gewünschet, darneben auch alle observanz versprochen haben, man wäre auch nicht gemeinet, ihn sonsten zu verkürzen.

H. Appellation-Rath D. Jacob Born: Es wäre an dem, daß die Herren Seniores bis anhero viel instantien an ihn gethan zu übernehmung des Bürgermeister-Amts, er bezeuge aber nochmals vor Gott und dessen allerheiligstem angesicht, daß es ihm viel lieber sein würde, wenn hierzu eine andere Person erwehlet würde, zumal da Gottlob noch wackere, dazu qualificirte Leute im collegio vorhanden wären, wolte gebeten haben, die Herren möchten es nochmals überlegen, zu welchem ende er einen abtrit nehmen wolte.

Dom. Consul Regens: Nachdem die Herren gehört, was des Herrn Appellation-Raths meinung sei, und damit die Herren ihre freie vota haben möchten, als wolten sie ihre gedanken darüber zu eröfnen belieben.

H. Geheimer Cammer-Rath und Bürgermeister Christian Lorenz von Adlershelm: Er danke Gott, daß ein solch statlich subjectum vorhanden und der H. Appellation-Rath sich endlich erkläret, das Bürgermeister-Amt anzunehmen, giebt demselben sein votum und gratulirt demselben darzu.

H. Baumeister Jacob Mayer: Es wäre kein besser und vornehmer subjectum zum Bürgermeister-Amt vorhanden, als der H. Appellation-Rath D. Jacob Born, giebt ihm darzu sein votum.

H. Baumeister Georg Ulrich Welsch: Adhaerirt abgelegten vorigen danksagungen und gratulationibus. Erfreut sich, daß der H. Appellation-Rath Born zu annehmung des consulats sich resolviren wollen, bleibet nochmals bei seinem in der enge abgelegten voto und gratulirt ihm darzu.

H. Baumeister Heinrich Becker: Erfreue sich gleichfals, daß der H. Appellation-Rath sich zum consulat resolviret, giebt ihm von grund des Herzen sein votum und wünschet ihm langes Leben, gesundheit und alles wohlergehen.

H. Baumeister Johann Ernst Bose: Giebt dem Herrn Appellation-Rath im Namen Gottes sein votum und wünschet ihm göttlichen beistand und segen.

H. Stadrichter Christoph George Schütz: Es wäre Gott vor diesen tapfern Man zu danken, dieweil nun der H. Appellation-Rath es angenommen, als bleibe er dabei und wünsche herzlich glück darzu.

H. Matthias Andreas Lorenz: Etiam.

H. Michael Thomae: Etiam.

H. Zacharias Krahmer: Gratulirt dem Hn. Appellation-Rath mit seinem voto, wünschet ihm gute gesundheit, achtet davor, daß die gesamte Bürgerschaft dergleichen vota geben würde, wenn sie darüber vernommen werden solte.

H. Wilhelm von Ryssel: Giebt dem Hn. Appellation-Rath sein votum cum gratulatione.

H. Johann Seidel: Etiam.

H. Hieronymus Jacob von Ryssel: Etiam.

H. Christian Döring: Etiam.

H. D. Johann Friedrich Falckner: Es könne sich über des Hn. Appellation-Raths resolution niemand so sehr erfreuen, als er thue, darum hätten wir uns desselben Person halben zu gratuliren, giebt ihm von grund der Seelen sein votum, ersucht ihn darzu und wünschet langes Leben, gute gesundheit, Segen und alles gedeihen.

H. Baumeister Adrian Steger: Nachdem der H. Appellation-Rath bis auf genehmhaltung derer Herrn der drei Rathsmittel zu annehmung des consulats sich resolvirt, er auch davor halte, daß kein qualificirter subjectum zu finden, auch die vorigen vota unanimiter auf denselben gefallen, als wäre nichts mehr übrig, als nach geendigter consultation ihn darzu zu ersuchen, wünschet darzu Glück.

H. Johann Georg Sieber: Giebt dem Hn. Appellation-Rath gleichfals sein votum und gratulation.

H. Johann Große: Etiam.

H. Octavian Bürger: Etiam.

H. D. Heinrich Born: Der Herren Schlus wäre dahin gangen, daß sein gel. Bruder zum consulat erwehlet werden solte, dabei er nichts zu erinnern, bittet Gott, wolle ihm ein unerschrocken Herze, segen und gedeihen darzu verleihen.

H. Jacob Mayer: Etiam.

H. D. Johann Caspar Pflaume: Etiam, mit freuden und gratulation.

Dom. Consul Regens: Er habe sich nichts anders versehen, als was nunmehro geschehen, daß die Herren ingesamt auf Hn. Appellation-Rath D. Jacob Born votiret, darzu er von Herzen Glück wünsche.

Nachdem nun der Herr Appellation-Rath D. Jacob Born seinen Siz wieder eingenommen, hat der regierende Bürgermeister H. D. Paul Wagner demselben der gesamten Herren einmüthigen Schlus und abgelegte gratulationes zu vernehmen gegeben, darzu er nochmals die seinige beigeleget, auch darzu alle mügliche dienste versprochen haben wolle.

H. Appellation-Rath D. Born: Es geschehe zwar durch diese Wahl

ihm und seinem Hause weh, und erkenne er sein unvermögen, aber er achte der Herren einmüthigen schlus vor einen göttlichen beruf und wolle bis auf Churf. gnädigste confirmation im Namen der heiligen Dreifaltigkeit das consulat hiermit angenommen haben, Gott bittende, daß Er ihm darzu nöthige Kräfte Leibes und der Seele verleihen und zum Regiment gnade, segen und gedeihen väterlich geben wolle, verspricht darneben möglichste dienste und recommendirt sich zu der sämtlichen Herren beharrlicher affection.

(Folgt die Wahl der Rathsherren.)

Akten VIII, 40.

85. Protokoll des Stadtschreibers über die Antrittsrede des Bürgermeisters Dr. Jacob Born.

28. August 1679.

Als Claudio Etrusco die regirung aufgetragen wurde, weigerte er sich dessen mit dem Vorwande, er hätte gelernet, sich und sein haus zu regieren, darinne litte er niemand neben sich, aber die gemeine regierung wolte er andern überlassen. Da ihm hierinne ferner zugeredet und die exempel derer, so mit großen geschenken es ambiren, vorgestellet worden, gab er zur antwort, er hätte sich bisher in guten respect gesezet, wenn er nun zu hohen regimentsverrichtungen gezogen werden solte, besorgte er, daß er allen respect verlieren und zu Spot werden möchte. Was andere aus praecipitanz und unverstande thäten, würde ihn nicht bewegen. Fürwar, eine kluge rede, denn nichts schwerer als regieren ist. Themistocles habe zwar vermeinet, es sei gar leichte, wenn man sich der beiden Göttinnen Suadae und Violentiae recht zu bedienen wisse, aber es ist hieran nicht genug, denn jenes [ist] nicht allemal zulänglich, dieses oftmals schädlich. Es bleibet darbei, daß es ein schwerer stand sei, indem einem Regenten Gottes Ehre, der gemeine Nuz und eines ieden privati jura zu verwahren anvertrauet werde, welches zu bewahren sehr sorgfältig und mühselig, darneben ist dieser stand vieler lästerung unterworfen und mus sich und denen seinen alles in der Stad vorgehende unglück beimessen lassen. Die mexicanischen Könige haben schweren müssen, daß Sonne und mond ihren schein, der Himmel seinen lauf behalten und die Erde ihre früchte geben möchte, welches zwar absurd, wird aber noch heutiges tages von vielen, wo nicht mit worten, doch mit der that erfordert. In dessen betrachtung habe er sich längst geweigert, dergleichen beruf, als ihm in und außerhalb landes aufgetragen worden, anzunehmen; nachdem ihn aber Gott hieher zum Bürgermeister berufen, als rufe er denselben um seinen heiligen und kräftigen beistand an, vor sich, seine Collegen, die gnädigste Chur- und landesfürstliche Obrigkeit, gemeine Stad und das Raths-

collegium. Ersuchet hiernechst die gesamte Herren des Raths um dero assistenz und verspricht alle dankbarkeit. Nach diesem erinnert er die Herren, so bisher Ämter verwaltet, zu deren niederlegung usw.

Akten VIII, 40.

86. Protokoll des Stadtschreibers über die Antrittsrede des Bürgermeisters Adrian Steger.

30. August 1686.

Als im Namen der heiligen Dreifaltigkeit er diesen stuhl zum 1. mal besitze, das von denen Herren ihm gegönnete und von Churf. Durchl. gnädigst confirmirte consulat anzutreten, so müsse er mehr und mehr erkennen, in was vor gefahr er sich einlasse, in erwegung, wie es im Röm. Reich so gar bunt und kraus durch einander gehe, so müsse er sich die grau lassen angehen, zu diesem amte sich gebrauchen zu lassen. Im religionswesen scheine es allerdings gefährlich, und wolle man nicht anherholen, was den sogenanten reformirten in Frankreich und England widerfahren, und sei zu beklagen, daß unser Herr Gott dem Satan so viel nachgelassen, gegen die Kirche so viel böses zu thun, als auch unter denen heidnischen Keisern nicht geschehen. In politicis sehe es sehr gefährlich aus, und sei die Kriegflamme durch das 20 jährige armistitium mehr unter die asche vergraben als gedempfet. Im lande stehe es auch elende, und würde neuerung gesucht, insonderheit schien es, als wäre man fast dahin bedacht, das edle Kleinod dieser Stat, die handlung, zu kränken, nach dessen verlust diese Stat elender als einige andere im lande sein [würde]. Im Rathe stehe es Gott lob alles wol, allein daß es an auswertigen und innerlichen feinden nicht mangele, welche sich nur suchen gros zu machen, es gehe mit dem gemeinen Statwesen (welches sie wenig in acht nehmen) wie es wolle, so mangele es auch nicht an großen und schweren ausgaben. Er bitte zuförderst Gott um einigkeit und abwendung alles widerwillens im Rathstul. Die Einigkeit sei dasjenige, wodurch das gemeine Rathswesen in gutem stande erhalten werden könne, darum bitte er Gott, daß Er dem Satan nicht nachlassen wolle, die Einigkeit in diesem collegio zu trennen. Bei allen diesen gefahren sei ihm das consulat aufgetragen, und zweifele er nicht, daß in deren consideration ein iedweder sich lieber von dergl. amte euserster möglichkeit nach losreißen als darum bewerben solle. Er erkenne sein unvermögen, seine unansehnliche Person, seine unerfahrenheit in rechten, seine unfertigkeit im reden und sein angehendes alter, welches zum Regimentslast an sich selbst ungeschickt, nach der meinung Syllae, als der junge Marius Bürgermeister zu Rom worden. Jedoch sei nicht zu läugnen, daß vielmal auch durch junge Leute das regiment wol verwaltet worden. Nach Pittaci

vorgeben sei das obrigkeitl. amt einer basi zu einer statua [gleich], welche, ehe sie aufgestellet wird, in der werkstat verborgen bleibet, aber wenn die statua daraufgesezet, fallen ihre mängel einem ieden und sonderlich denen Kunstverständigen leicht in die augen. Oder wie Bias gemeinet, sei das obrigkeitliche amt gleich einer nacketen Statuae, an welcher man die mängel mehr als an einer bekleideten [sehe]. Es wären wol im collegio andere Personen zu diesem amte geschickt genug, allein es gehe mit denen Obrigkeiten wie mit der Münze; wenn solche des Landsherrn gepräge hat, so nimmt selbige ein ieder ohne untersuchung des innerlichen werths. Eben also gehe es auch mit denen, so zu Obrigkeiten bestetiget würden. Zuweilen entschuldigen sich auch würdigere und lassen damit andern Plaz. Manchmal würden eines meriten consideriret, solche möchten sein, wie sie wolten. Valerianus hätte Aurelianum als einen von unten an wol gedieneten Kriegsman zum Römischen Bürgermeister erwehlet, welches dieser mit einer kurzen soldatischen rede also angenommen: Ego vero, Valeriane Auguste, ideo omnia feci, ideo vulnera patienter accepi, ideo equos lassavi, ut respublica mihi gratias ageret et conscientia mea. Dieses führe er nicht vor seine Person an, weil unter jener und dieser Person und dignität ein großer unterscheid, nichts desto weniger hab er nun 35 jahr dem Rathstul gedienet und alle computable ämter verwaltet, gleichsam von unten auf, und das alles dem Rathe zum besten mit allem fleis und sorgfalt. Nachdem er das Baumeisteramt vor 20 jahren erlanget, habe er niemals ein absehen auf eine höhere dignität gerichtet, solches auch nicht thun können, weil er viel andere, würdigere vor sich gesehen, er habe aber iederzeit sich vornehmlich dahin beflieſſen, ut sibi sua conscientia gratias ageret. Solte nun jemand auf seine 35 jährige dienste reflectiret haben, so würden dieselben daran weniger geirret haben, als sie meineten. Und wolle er hiermit wolmeinend erinnert haben, daß man hier inskünftige more majorum wolverdiente leute in acht nehmen solle, so würden sich iederzeit leute finden, die dem gemeinen wesen treulich dienen würden. Wann er dann nun das amt antreten solle, so beziehe er sich um kürze willen auf die vor 8 tagen abgelegten danksagungen, und seze nur darzu, daß Gott dank zu sagen sei vor die gute Zeitung aus Ungarn, derselbe wolle ferner die christlichen Waffen segnen und seine Kirche mächtiglich schützen. Der Herr wolle uns ferner gnädig sein und uns segnen. Er segne unsern gnädigsten Landesfürsten und den ganzen höchstlöblichen Rautenkranz. Er segne das ganze Röm. Reich und wende von allen Potentaten ab solche Räthe, welche asinos auro onustos in die Rathstube lassen. Er segne unsre Stat und Kaufmanschaft. Er segne die, so auf gute ordnungen

halten, dabei er zu erinnern, daß forthin besser bei uns über ordnungen als bisher gehalten werden möge. Gott wolle diesen Rathstuhl segnen und allen denen steuern, welche dessen wolstand zu stören suchen. Der Herr lasse uns sein antliz leuchten und uns gnädig sein, er erhebe sein angesicht über uns und gebe uns seinen Friede, Friede im leben und im sterben.

Nunmehr würde dem herkommen nach zu denken sein, daß die Herren, so bisher ämter verwaltet, dieselbige niederlegen möchten usw.

Akten VIII, 40.

87. Dekret Kurfürst Johann Georgs III. über Aufhebung der Kommission von 1627.

18. Juli 1688.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen usw. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun hiermit kund und bekennen: Nachdem Uns Unsere liebe getreue, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaßen ihre Vorfahren am Rath durch das von Anno 1619 bis 1623 in hiesigen Churfürstenthumb und anderen Landen sich ereignete schädliche Münzwesen, auch andere unfälle in eine große Schulden-Last gerathen, daß dahero Unsers in Gott hochselig ruhenden Großherrnvaters, Churfürst Johann Georgens des Ersten Gnaden glorwürdigen andenkens bewogen worden, im Jahr 1627 ihres Credit-Wesens halber eine gewisse Commission zu verordnen, mit welcher auch bißhero jährlich continuiret worden, anjezo aber sich befunden, daß durch Gottes Gnade vermittelst genauer und fleißiger haushaltung besagten Raths und des gemeinen Wesens Zustand sich merklich und dergestalt gebessert, daß das hiebevorige Schuld-Wesen in solchen Zustand gerathen, daß die piae causae richtig gereichet, die Gläubiger meistentheils gestillet und vergnüget worden und dergestalt die ursache, warumb gedachte Commission ehemals angeordnet, weggefallen, so haben bei Uns sie unterthänigst angesuchet, Wir geruheten aus obbedeuteten ursachen nicht allein besagte Commission gänzlich hinwieder aufzuheben, sondern auch sie ihrer haushalt- und rechnungen halber und was deme anhängig, hinwieder in vorigen stand zu sezen und es bei dem Modo, wie es bißfalls vor denen Jahren 1627 gewesen, auch bei ihren alten Verfassungen und bei ihren einkünften und Intraden bleiben zu lassen. Wenn Wir denn angesehen diese ihre ziembliche unterthänigste Bitte, auch erwogen die treuen nützlichen und unverdrossenen dienste, so Uns und Unseren Vorfahren denen Churfürsten zu Sachsen mehrbesagter Rath und deren Vorfahren am Rathstuhl vielfältig geleistet, auch darmit in unterthänigster devotion zu continuiren erbötig und schuldig,

hierüber der Rath fürgestellet und nicht unbekannt, welchergestalt vor Anno 1627 und von anfange des Raths-Stuhls niemals von dem Rathe zu Leipzig weder zu Unserer Landes-Regierung, Rent-Cammer oder anderen Collegiis einige rechnung gefordert, sondern der Rath solche unter sich selbst, da jedes Jahr bei abgehenden alten dem aufs neue bestetigten Rathe richtige rechnung nach genugsamer examination gethan und darüber quittiret worden, auch alle und iede Raths-Personen wegen getreuer administration des Raths und gemeiner Stadt Vermögens ohne diß mit Pflichten beleget, aller untreue dardurch vorgebauet und Wir dannenhero das gute Vertrauen zu ihnen sambt und sonders tragen, sie werden hinfüro darmit überall dergestalt umbgehen und gebahren, wie sie es vor Gott und gegen Uns als Landesfürsten zu verantworten getrauen,

Also haben Wir solchem nach, aus vorhererzehlten und anderen bewegenden sonderbaren ursachen, auch weil sonst zu schwächung des nötigen Credits bei jährlicher Rechnungsabgabe der Zustand allzuoffenbar werden dürfte, ihrem unterthänigsten suchen in Gnaden statt gegeben, thun auch solches hiermit aus Chur- und landesfürstlicher Macht und Gewalt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen wohlbedächtlich und wissentlich, und wollen, daß nicht allein mehrgedachte zum Haushalt- und Rechnungssachen verordnet gewesene Commission gänzlich aufgehoben, wie Wir denn solche hiermit aufheben, sondern auch der Rath mit besagten Haushalt und Rechnungswesen hinwider kraft diß in dem stande vor Anno 1627 und wie bei vorigen alten Zeiten es dißfalls gehalten, gesetzet und sie mit abforderung einiger rechnung von Unserer Landes-Regierung, Cammer oder sonst hinfüro gänzlich verschonet und also bei dem genoß ihrer in besitz anjetzo habenden einkünfte und Intraden, zumaln auch denen vom 19. Decembr. 1682 und 23. July 1683 erfolgten Confirmationen, geruhiglich gelassen und von niemand der Unserigen, wer der auch sei, daran beeinträchtiget, gehindert oder belanget werden sollen, maßen Wir sie denn dabei jedesmal landesfürstlich schützen und geruhiglich verbleiben lassen wollen. Wir behalten aber Uns, Unseren Erben und Nachkommen, so viel die verfassung des Rathsstuhls, Administration und Rechnungen betrifft, hierdurch ausdrücklich bevor, wenn künftiger Zeit durch die gewöhnliche Viertelsmeistere wieder den Rath wegen ungebührlicher administration etwas beständiges angebracht und glaubwürdig gemachet werden solte, die sache in gebührende untersuchung zu nehmen und solche dem Recht und billichkeit gemees entscheiden zu lassen, damit alle ungeziemende beschwerung abgewendet und Unsere Stadt Leipzig in flor und Wohlstande erhalten werde möge.

Befehlen darauf Unsern jetzigen und künftigen Canzlern, Cammer- auch Hoff- und Justititien-Räthen, auch allen anderen Unseren Räthen und Dienern hiermit, daß sie nicht allein sich darnach überall gehorsambst achten, sondern auch oftgedachten Rath und gemeine Stadt bei dieser Unserer wohlwissend und bedächtlich ertheilten Concession, Frei- und Gerechtigkeit auf maas und weise, wie mit mehrern hier vorstehet, geruhiglich gelassen, sie darwider in keine wege beschweret, vielmehr aber darbei bis an Uns geschützet und gehandhabet werden sollen. Zu urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser größeres insiegel an diesen Brief zu hängen befohlen. So geschehen und geben zu Kalckreuth, den Achtzehenden Monatstag Julij, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im eintausend Sechs hundert Acht und Achtzigsten Jahre.

Johann Georg Churfurst.

Urkunden 11, 35.

88. Korrespondenz zwischen dem Rate und dem Bürgermeister Dr. Jacob Born über die bevorstehende Ratswahl.

12. bis 20. August 1688.

1.

Magnifice, Hochwürdiger, Hochedler, Vester, Hochgelahrter, auch Hochweiser Herr, insonders Hochgeehrter Herr Collega und Hochwerther Patron,

Demselben ist bestermaßen erinnerlich, welchergestalt durch Gottes gnade die Zeit der gewönlichen abwechselung des jährlichen Stat-Regiments alhier abermal herannahet, nun dann unsere pflichtschuldigkeit erheischet, auf dessen besezung bedacht zu sein, so erfreuen wir uns zuförderst höchlich, daß unser hochgeehrter Herr Collega und Patron als das wertheste Oberhaupt des bevorstehenden Regiments Sich jezo im Lande und bei guter gesundheit befindet, und gleichwie von desselben ungefärbten liebe und treuesten sorgfalt vor die wolfahrt des vaterlandes viel jahr hero fast unzehliche vortrefliche Proben zu Seinem unvergänglichen Ruhm am tage liegen, also fassen zu Ihm wir das zuverlässige vertrauen, unser hochgeehrter Herr Collega und Patron werde auch vor diesmal Seine ungeenderte Gewogenheit dem Rathstuhl und gemeiner Stat zu gönnen und das an ihn zielende Bürgermeister-Amt auf künftiges Jahr anzutreten und zu führen Sich nicht entgegen sein lassen, gestalt Denselben wir hiermit dienstlichst wollen darum angelanget haben, in ungezweifelter Zuversicht, Derselbige werde diese unsere mit allgemeinem wunsch und verlangen der ganzen Stat begleitete bitte durch Seinen gütigsten beifal glückselig sein lassen.

Und ob uns wol hiernechst zu sonderbarer beruhigung dienen würde,

hierüber der Rath fürgestellet und nicht unbekannt, welchergestalt vor Anno 1627 und von anfange des Raths-Stuhls niemals von dem Rathe zu Leipzig weder zu Unserer Landes-Regierung, Rent-Cammer oder anderen Collegiis einige rechnung gefordert, sondern der Rath solche unter sich selbst, da jedes Jahr bei abgehenden alten dem aufs neue bestetigten Rathe richtige rechnung nach genugsamer examination gethan und darüber quittiret worden, auch alle und iede Raths-Personen wegen getreuer administration des Raths und gemeiner Stadt Vermögens ohne diß mit Pflichten beleget, aller untreue dardurch vorgebauet und Wir dannenhero das gute Vertrauen zu ihnen sambt und sonders tragen, sie werden hinfüro darmit überall dergestalt umbgehen und gebahren, wie sie es vor Gott und gegen Uns als Landesfürsten zu verantworten getrauen,

Also haben Wir solchem nach, aus vorhererzehlten und anderen bewegenden sonderbaren ursachen, auch weil sonst zu schwächung des nötigen Credits bei jährlicher Rechnungsabgabe der Zustand allzuoffenbar werden dürfte, ihrem unterthänigsten suchen in Gnaden statt gegeben, thun auch solches hiermit aus Chur- und landesfürstlicher Macht und Gewalt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen wohlbedächtlich und wissentlich, und wollen, daß nicht allein mehrgedachte zum Haushalt- und Rechnungssachen verordnet gewesene Commission gänzlich aufgehoben, wie Wir denn solche hiermit aufheben, sondern auch der Rath mit besagten Haushalt und Rechnungswesen hinwider kraft diß in dem stande vor Anno 1627 und wie bei vorigen alten Zeiten es dißfalls gehalten, gesetzet und sie mit abforderung einiger rechnung von Unserer Landes-Regierung, Cammer oder sonst hinfüro gänzlich verschonet und also bei dem genoß ihrer in besitz anjetzo habenden einkünfte und Intraden, zumaln auch denen vom 19. Decembr. 1682 und 23. July 1683 erfolgten Confirmationen, geruhiglich gelassen und von niemand der Unserigen, wer der auch sei, daran beeinträchtiget, gehindert oder belanget werden sollen, maßen Wir sie denn dabei jedesmal landesfürstlich schützen und geruhiglich verbleiben lassen wollen. Wir behalten aber Uns, Unseren Erben und Nachkommen, so viel die verfassung des Rathsstuhls, Administration und Rechnungen betrifft, hierdurch ausdrücklich bevor, wenn künftiger Zeit durch die gewöhnliche Viertelsmeistere wieder den Rath wegen ungebührlicher administration etwas beständiges angebracht und glaubwürdig gemachet werden solte, die sache in gebührende untersuchung zu nehmen und solche dem Recht und billichkeit gemees entscheiden zu lassen, damit alle ungeziemende beschwerung abgewendet und Unsere Stadt Leipzig in flor und Wohlstande erhalten werde möge.

Befehlen darauf Unsern jetzigen und künftigen Canzlern, Cammer- auch Hoff- und Justititien-Räthen, auch allen anderen Unseren Räthen und Dienern hiermit, daß sie nicht allein sich darnach überall gehorsambst achten, sondern auch oftgedachten Rath und gemeine Stadt bei dieser Unserer wohlwissend und bedächtlich ertheilten Concession, Frei- und Gerechtigkeit auf maas und weise, wie mit mehrern hier vorstehet, geruhiglich gelassen, sie darwider in keine wege beschweret, vielmehr aber darbei bis an Uns geschützet und gehandhabet werden sollen. Zu urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser größeres insiegel an diesen Brief zu hängen befohlen. So geschehen und geben zu Kalckreuth, den Achtzehenden Monatstag Julij, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im eintausend Sechs hundert Acht und Achtzigsten Jahre.

Johann Georg Churfurst.

Urkunden 11, 35.

88. Korrespondenz zwischen dem Rate und dem Bürgermeister Dr. Jacob Born über die bevorstehende Ratswahl.

12. bis 20. August 1688.

1.

Magnifice, Hochwürdiger, Hochedler, Vester, Hochgelahrter, auch Hochweiser Herr, insonders Hochgeehrter Herr Collega und Hochwerther Patron,

Demselben ist bestermaßen erinnerlich, welchergestalt durch Gottes gnade die Zeit der gewönlichen abwechselung des jährlichen Stat-Regiments alhier abermal herannahet, nun dann unsere pflichtschuldigkeit erheischet, auf dessen besezung bedacht zu sein, so erfreuen wir uns zuförderst höchlich, daß unser hochgeehrter Herr Collega und Patron als das wertheste Oberhaupt des bevorstehenden Regiments Sich jezo im Lande und bei guter gesundheit befindet, und gleichwie von desselben ungefärbten liebe und treuesten sorgfalt vor die wolfahrt des vaterlandes viel jahr hero fast unzehliche vortrefliche Proben zu Seinem unvergänglichen Ruhm am tage liegen, also fassen zu Ihm wir das zuverlässige vertrauen, unser hochgeehrter Herr Collega und Patron werde auch vor diesmal Seine ungeenderte Gewogenheit dem Rathstuhl und gemeiner Stat zu gönnen und das an ihn zielende Bürgermeister-Amt auf künftiges Jahr anzutreten und zu führen Sich nicht entgegen sein lassen, gestalt Denselben wir hiermit dienstlichst wollen darum angelanget haben, in ungezweifelter Zuversicht, Derselbige werde diese unsere mit allgemeinem wunsch und verlangen der ganzen Stat begleitete bitte durch Seinen gütigsten beifal glückselig sein lassen.

Und ob uns wol hiernechst zu sonderbarer beruhigung dienen würde,

wenn zu denen übrigen nöthigen berathungen unsers hochgeehrten Herrn Collegen und Patrons werthgeschäzten gegenwart und hochverständigen gutachtens wir genießen solten, so müssen wir doch, daß dessen anderen obliegenden angelegenheiten und verrichtungen dieses aniezo hindangestellet werde, uns bescheiden, und wären dahero zwar anfänglich der gedanken, auf nechstkommende Mitwoche deswegen uns zusammenzusezen und das bedürfnis abzureden, auch sodann unsere unvorgreifliche Meinung, bevor alle drei Rathsmittel darüber zusammengerufen werden, an unsern hochgeehrten Herrn Collegen und Patron zu bringen, haben uns aber hernach darinne so weit geendert, daß wir die unterredung bis zur gewönlichen Zeit ausstellen und vor allen dingen von Desselben hierunter führenden willen uns informiren wollen, und nachdem besage des Rathsbuchs auf künftiges jahr nach unserm hochgeehrten Herrn Collegen und Patron als Bürgermeister die in der beilage benante Personen zum Stat-Regiment gehören, also daß dadurch die volle anzahl ersezet ist, und es erwehlung neuer Rathsglieder vor diesmal nicht bedürfen wird, so haben unserm hochgeehrten Herrn Collegen und Patron wir solches hiermit zu wissen fügen, und ob und was Er darbei zu erinnern habe, unbeschwert mit wenigem zu eröfnen hiermit dienstlichst bitten sollen, darneben versichernde, daß wir nicht allein die glückliche gewehrung unserer obigen bitte, die wir hiermit inständigst wiederholen, mit schuldigem respect und obliegendem danke zu verdienen, sondern auch unsere treue assistenz zu möglichster sublevirung der künftigen begebenheiten zu leisten stets begierig und geflissen sein werden, maßen unserm hochgeehrten Herrn Collegen und Patron zu allen beliebigen und angenehmen Dienstbezeugungen wir in aufrichtiger ergebenheit allezeit bereitwilligst verbleiben. Signatum Leipzigk den 12. Augusti ao. 1680.

Unsers hochgeehrter Hern Collegen und Patrons

Dienstbereitester
Der Rath zu Leipzigk.

2.

Hoch- und Wohledle, Veste, Hoch- und Wohlgelehrte, auch Hochweise, insonders Hochgeehrte Herren Patronen, Collegen und Hochwerthe Freunde,

Daß Dieselben, indem Sie das Stadt-Regiment auf bevorstehendes Jahr mit Gott wieder zu bestellen in Begriff seind, hierbei auf meine Wenigkeit insoweit reflexion gemachet, daß das Ambt eines regierenden Bürgermeisters mir aufgetragen werden solle, solches erkenne ich billig vor einer sincere contestation Dero gegen mich tragenden affection und grosen confidenz mit schuldigstem Dank. Nachdem ich aber bekannter maßen mit so vielen

anderen Laboribus obruiret, auch nicht alleine das Appellation-Gericht des Jahres zweimal, sondern auch sonst zum öftern andere extraordinar expeditiones alhier abwarten und bei dieser meiner Abwesenheit sowohl denen übrigen beiden Herren Bürgermeistern, als denen Herren Consulenten und dem ganzen sizenden Rath vielerlei Beschwerligkeit zuziehen muß, und Dieselben mich sodann zu überheben genöthiget werden; dahingegen mir nichts mehr zuwieder, als wann jemand auf dergleichen maße durch mich graviret werden soll, so habe ich gar hohe ursach, meine hochgeehrte Herren, immaßen hiermit geschiehet, ganz dienstlich zu ersuchen, daß Sie mit mir dißfalls dispensiren, auch der bei dem Rathsstuhl bisanhero gehabten function gänzlich erlassen wolten. Ich werde dennoch, so lange Gott Leben und Vermögen verleihen wird, keine occasion, da diesem löblichen Collegio angenehme und ersprießliche Dienste geleistet werden können, aus händen lassen, sondern vielmehr alles, was in meinen Kräften ist, bereitwilligst contribuiren. Solten aber meine hochgeehrte Herren diesem meinem Verlangen zu deferiren anstehen, so erkläre ich mich endlich, noch dieses Jahr besagte des regierenden Bürgermeisters Verrichtung im Namen des Allerhöchsten zu übernehmen, zweifle aber nicht, es werden meine hochgeehrte Herren mir jederzeit bedürfende assistenz leisten, auch vor allem Dinge sich der Verfassung, nach welcher künftig die Administration der Einnahmstube und was hiervon dependiret, zu führen, vergleichen, weil, ehe und bevor dieses geschehen, mir bedenklich fallen würde, das Regiment anzutreten. An denen Personen, welche auf dieses Jahr in sizenden Rath gehörig und von meinen hochgeehrten Herren in der Beilage specificiret, habe ich meines orts das wenigste nicht zu erinnern, ersuche Dieselben vielmehr, sonderlich aber die Herren Consulenten und Baumeistere, daß sie sich gebrauchen lassen wollen. Der grundgütige Gott aber wolle mit seiner gnade über unsere liebe Stadt nicht weniger als das ganze Land walten, auch alles Unheil ferne von uns sein lassen. Und ich verbleibe nebenst dienstlicher Recommendation

Meiner hochgeehrten Herren Patronen und Collegen
ganz ergebenster Diener
Dresden, d. 15. Aug. 1680. Jacob Born Dr.

3.

Hochwürdiger, Hochedler usw.

Aus Dessen antwort vom 15. dieses haben wir erfreulichst verstanden, wasmaßen unser hochgeehrter Herr Collega und Patron unsern jüngst gethanen bitten stat zu geben und das amt eines regierenden Bürgermeisters auf bevorstehendes Jahr wiederum zu übernehmen entschlossen. Gleichwie

wir nun solches in erwegung derer angeführten vielen wichtigen ursachen, so unserm Verlangen entgegen zu stehen geschienen, anders nicht als vor eine sonderbare gewogenheit gegen den Rathstul und gemeines Vaterland erkennen und annehmen, auch hiernechst es vor ein sicheres Zeichen dessen künftigen glücklichen wolfahrt achten, also befinden wir davor dienstlichsten dank hiermit abzustatten uns höchlich verbunden, zuförderst von Herzen wünschende, der Algewaltige Gott wolle zu ermelter resolution und dem neuen Stat-Regimente himlischen Segen und Gnade legen, benöthigte Leibes- und gemüthskräfte verleihen, heilsame consilia und derselben glückselige ausführung geben, alles wiedrige mächtiglich abwenden und unter unsers hochgeehrten Herren Collegen und Patrons rühmlichsten regierung den gemeinen wolstand bei immer grünenden anwachs beständiglich erhalten, nechst diesem versichern wir Denselben, daß dessen überhäufte labores nach aller möglichkeit zu subleviren wir samt und sonders geflissen und willigst sein werden, dergestalt, daß uns nichts liebers wird können wiederfahren, als wenn wir auch in diesem stücke unsere erkendligkeit werden können an den tag legen, welche bei allen begebenheiten zu bezeugen wir begierig sind, ersuchen auch in solcher meinung unsern hochgeehrten Herren Collegen und Patron, derweil doch Seine anherkunft, wie sehr wir auch darnach verlangen, sich vermuthlich noch in etwas verziehen dürfte, Er wolle, wem er inmittelst seine vices aufzutragen beliebe, mit wenigem melden, des vertrauens, daß niemand sein werde, der es nicht mit aufrichtigem gemüthe willigst auf sich nehmen werde. So viel die erwehnte anstalt zur neuen Verfassung betrifft, so sind wir ietzo im begrif, ein project zu fertigen, welches wir ehester tage communiciren und hernach, daß vor Seiner rückkunft die gänzliche einrichtung erfolgen möge, fleis anwenden werden. Indessen haben wir mit Gott heutigen tages die neue Rathswahl vorgenommen und den ausgefallenen Schlus zur gnädigsten confirmation nach beiliegender abschrift unterthänigst einsenden sollen, unserm hochgeehrten Herrn Collegen und Patron zu allen annehmlichen dienstbezeugungen stets bereitwilligst verbleibende. Signatum Leipzigk, den 20. Augusti ao. 1688.

Unsers usw.

Acten VIII, 4. Der Rath zu Leipzigk.

89. Ratsbeschluß über Befreiung der Ratsherren vom Schlägeschatz.

27. August 1688.

Hierbei wurde erinnert, daß die Herren Seniores dienlich erachtet, in ansehung [daß] die Rathsbesoldung und accidentien sehr gering, eine iede

Raths-Person hinfüro des Jahrs zehen Vaß Bier und zehen Eimer Wein frei haben solle, welches aufm Burgkeller, auf der Wage und in der Einnahmstube also anzuordnen denen Herren administratoren vermeldet worden.

Akten VIII, 41.

90. Ratsverfassung.

7. August 1689.

Senatusconsultum des Raths zu Leipzigk von künftiger Verwaltung dessen Einnahmen und Güter, auch wie darmit allenthalben dem gemeinen Wesen zum besten verfahren werden solle.

Demnach der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg pp. auf E. E. Raths unterthänigstes supplicirен gnädigst bewogen worden, die wegen des Raths Haushalt- und Rechnungssachen Ao. 1627 angeordnete, auch bis auf abgewichenes 1688te Jahr fortgestellete Commission aufzuheben, und dergestalt den Rath in den von der fundation an in vorigen seculis bis auf obbenente Zeit hergebrachten stand und freie administration derer ihm zuständigen Güter hinwieder zu setzen, die Nothdurft aber, auch der gegenwärtigen sämtlichen Raths-Personen obliegende schwere Pflicht erfordert, sorgfältig dahin bedacht zu sein, wie aufs künftige die administration wol gefasset, alles ehrlich und dem gemeinen Wesen zum besten verwaltet, auch, soviel möglich und durch menschliche Vorsichtigkeit geschehen kann, dergestalt eingerichtet werde, damit aller Eigennutz, schaden und Nachtheil vermieden bleibe, Als haben die drei Herren Bürgermeister nebenst denen Herren Consulenten, Baumeistern und sämtlichen Raths-Verwanten aller dreier Mittel sich zusammen betaget, das ganze Werk seiner Wichtigkeit nach überleget und nach gepflogener reifen Berathschlagung endlich im Namen Gottes folgenden einhelligen Schluß gefasset, welcher hinfüro iederzeit als ein fundamental-Geseze des hiesigen Stat-Regiments und darneben als ein willkürliches Recht unter denen Raths-Personen selbst unverbrüchlich beobachtet werden soll.

1. Und zwar anfänglich und zum ersten, nachdem bei einer iedweden administration und Rechnung, so darüber geführet werden muß, ein richtiges inventarium nicht unbillig zum Grund zu setzen, so sol auf das förderlichste und so bald möglich, über des Raths sämtliche Güter und Einkünften ein dergleichen richtiges Inventarium gefertiget und darein alles und iedes, was vorhanden, treulich verzeichnet werden.

2. Sollen die annoch rückständigen Haupt-Rechnungen, sobald es immer geschehen kann, und zum wenigsten jährlich deren zwo nebenst der ordentlichen Jahres-Rechnung zu stande gebracht, abgeleget und justificiret, auch, do

nöthig, zu solchem Behuf eine oder die andere Person dem Buchhalter zugeordnet und mit gewissen Pflichten beleget, iedoch wenn das Werk seine Richtigkeit erreichet, der Verrichtung in der Einnahmstube erlassen und zu ändern Rathsdiensten gebrauchet werden.

3. Damit ferner bei der Hauptadministration in der Einnahmstube vor und an ihr selbst alles ordentlich zugehen, auch des Raths Einkünfte gebürend in acht genommen und verwaltet werden mögen, so sollen hinfüro wie hiebevor in besagte Einnahmstube jährlich bei Veränderung des Stadt-Regiments durch iedesmalige freie Wahl aller dreier Raths-Mittel zwo Raths-Personen, und zwar eine zu führung der Cassa, die andere aber zur inspection und assistenz geordnet, auch hierzu mit absonderlichen Pflichten nach der Beilage sub A beleget werden. Welche denn mit allem euserstem fleiß dahin zu trachten haben, wie nicht allein des Raths Einkünfte zu erhalten, sondern auch durch rechtmäßige, dem Publico und gemeiner Stat unnachtheilige mittel zu vermehren, die Zinsen, Anniversariengelder, auch alle andere Gefälle und intraden behörig eingetrieben werden, und soviel müglich keine Resta auflaufen, dahingegen die Ausgaben, soviel es sich thun lässet, einzuziehen, dann der Buchhalter, Polet- und andere Schreiber in der Einnahmstube alles unverzüglich, richtig und getreulich eintragen, wie nicht weniger was der sachen Zustand und die Nothdurft mehr erheischet, gebürend verrichten. Vornemlich soll derjenige, dem die Cassa anvertrauet, alles, was täglich eingenommen und ausgegeben wird, vom Kleinesten bis zum größesten behörig auffschreiben und das einkommende Geld in wohlverwahrte Behältnisse beilegen und verschließen.

4. Die Hauptrechnung soll iedesmal auf Bartholomaei geschlossen und darauf zum längsten auf den 15. Martij des nechstfolgenden Jahres, welcher Tag zum euserstem Termin kraft dieses hierzu bestimmet wird, zur Untersuchung an den regierenden Bürgermeister mit allen zubehörigen Beilagen übergeben und also mit der heurigen Jahres-Rechnung der Anfang gemachet werden.

5. Wegen einrichtung dieser Rechnungen verbleibet es allerdings bei der bisherigen, Zeit gestandener Commission üblich gewesenen Form und maße, also daß hierunter nichts zu ändern.

6. Die Abnahme dieser Rechnung soll, sobald sie übergeben, iedesmal durch zweene absonderliche hierzu nach der notul sub B verpflichtete Raths-Personen geschehen, welche sowol besagte Haupt- als Beirechnungen und Belege aufs genaueste untersuchen und examiniren, die defecta treulich auszeichnen und selbige nebenst dem, was sie sonsten nützliches und nötiges zu

erinnern finden möchten, aufrichtig, ohne allen scheu, ihren Pflichten gemäs, denen dreien Bürgermeistern, welche hierzu voritzo den ältern Herrn Consulenten, künftig aber sonst iemand von denen ältesten Raths-Personen nach ihrem Belieben und Gutbefinden zu sich zu nehmen haben, anzeigen und von ihrer ganzen Expedition, auch wie sie eines und das andere befunden, ausführliche relation erstatten, dahingegen ietzt angeregte 4 Personen alles bedachtsam anhören, die Nothdurft darauf bedenken, die Abschaffung der defecte anordnen, auch vermittelst des regierenden Bürgermeisters dem sitzenden Rath hiervon summarische nachricht ertheilen, auch wol nach Befindung der umbstände und wichtigkeit der sachen allen dreien Rathsmitteln zu fernerer entschließung eines und das andere vortragen lassen sollen, damit nach gnugsamer erweg- und überlegung ein zu Verbesserung des Zustandes und sonst dem gemeinen Wesen nützlicher Schluß gefasset werden möge. Im übrigen liegt dem regierenden Bürgermeister ob, daran zu sein, daß sowol die wirkliche Abstellung der defecten unfehlbar erfolge, als denen beiden examinatoribus behöriger schutz geleistet werde.

7. Erwehnte 2 Examinatores sollen iederzeit durch die drei Bürgermeister und den, so sie zu Anhörung derer Examinatorum relation und Bericht gezogen, erwehlet, ihnen auch vor ihre Mühwaltung, und zwar einem iedweden vor iede Rechnung absonderlich, Funfzig Rthlr. gereichet werden.

8. Alle Ausgaben sollen richtig beleget und bescheiniget, auch hierbei keine mündliche Anordnung vor sufficient und gültig geachtet, sondern überall schriftliche Verordnungen vorgeleget, diese auch, wann die summe nicht über 40 Thlr., von dem regierenden Bürgermeister oder demjenigen, welcher dessen vices vertrit, und Ober- oder auch Unter-Statschreiber alleine, woferne sie aber über 40 Thlr. sich beträget, mit und nebenst ermeltem regierenden Bürgermeister oder dessen Vicario, einem von denen Consulenten oder Baumeistern und von dem Ober- oder Unter-Statschreiber unterschrieben, auch sodann solche, jedoch anders nicht, bei der Einnahmstube also angenommen und respectiret und bei vorgehender examinirung vor ein tüchtiges Belege passiret werden. Wie denn zu mehrer sicherheit die beiden Statschreiber verbunden sein, über die Anordnungen, so ein ieder fertigen wird, ein Protocoll zu halten, darin auf wessen Befehl eine iede ergangen, deutlich zu notiren und solch Protocolla denen zur Abnahme der Rechnung deputirten auszustellen, auch do ihnen bei der Ausfertigung etwas bedenkliches vorfiele, dasselbe denen übrigen Bürgermeistern ohne scheu anzumelden und ihres Bescheides zu gewarten.

9. Wenn ein Bau zu führen vor nöthig erachtet wird, ist solches vor allen Dingen dem regirenden Bürgermeister anzuzeigen, und wenn die Kosten

über 40 Thlr. ansteigen, soll derselbe es denen gesamten Senioribus vortragen und deren resolution, ob zu bauen sei oder nicht, einholen, auch do der Bau beschlossen, von allerseits Baumeistern mit Zuziehung des Ober-Voigts und derer geschwornen Gewerken ein Anschlag gemachet, solcher wiederum durch den regierenden Bürgermeister denen senioren, auch nach Gelegenheit dem sizenden Rathe oder allen dreien Rathsmitteln hinterbracht, daselbst darüber deliberiret und ein Schluß gefasset, selbigen auch, wann er zuvorhero durch eine von denen regierenden Bürgermeistern, regierenden Baumeistern und dem Ober- oder Unter-Statschreiber unterschriebene, auch in das Verordnungs-Protocol eingetragene schriftliche Verordnung in der Einnahmstube übergeben, allenthalben gemes verfahren, bei wehrendem Bau wider die in denen auf die in vorhergehende beschriebene Weise approbirten Anschlägen determinirte maße nichts geendert, noch im Ausbauen überflüssige Unkosten aufgewendet, sondern wenn etwas nöthiges zu ändern vorfiele, es zuvorhero beim regierenden Bürgermeister angemeldet und von diesem an den sitzenden Rath oder auch die seniores gebracht und deren entschluß erwartet, außer dem aber und wann dieser modus nicht allenthalben genau observiret, die Baukosten nicht gereichet, in Rechnung auch nicht passiret werden.

10. Mit Behandlung derer Handwerks- und arbeitenden Leute Auszüge soll es dergestalt gehalten werden, daß nicht, wie bishero geschehen, solche Abhandlung der Ober-Voigt vor sich alleine, sondern die beiden Herren Deputirten in der Einnahmstube oder einer von ihnen, auch nach Befindung mit Zuziehung derer regirenden Baumeister und besagten Ober-Voigts verrichten und dieser sodann auf das abgehandelte quantum den Auszug unterschreiben soll.

11. Haben die zur Einnahmstube Deputirten sorgfältig dahin zu trachten, wie nach und nach die Capitalia, wormit der Rath seinen Creditoribus verhaftet, abzutragen und mit denenselben hierüber billige und erträgliche Vergleichung getroffen werde, und sol der Inspector jährlich bei Abwechselung des Stat-Regiments eine richtige Specification dererjenigen Posten, so des Jahrs abgehandelt worden, wie auch über des Raths außenstehende activschulden dem regirenden Bürgermeister übergeben.

12. Insonderheit und weil man noch mit unterschiedenen Piis causis in Unrichtigkeit stehet, soll mit denenselben förderlichst Berechnung gepflogen, wenn etwas Zweifelhafts vorkömmet, deren Forderungen nebenst der Einnahmstube Beantwortung und Gegenforderungen in einem ausführlichen Bericht verfasset, die etwa habende rechtliche Nothdurft von beiden Theilen

kürzlich angeführet und hierüber in einem Raths-Collegio dieser Lande ein Spruch darüber eingeholet und die Irrungen hierdurch kürzlich, iedoch denen Rechten gemes entschieden, auch alles zu völliger Richtigkeit gebracht werden.

13. Ohne des regirenden Bürgermeisters, auch sämtlicher Seniorn vorbewust und ausdrückliche Einwilligung soll kein Geld weder aufgenommen noch ausgeliehen, und wenn ein Darlehn unumbgänglich aufzunehmen wäre, iedesmal die obligation, so darüber auszustellen, mit dem größern Rathssiegel bedruckt, auch von dem regierenden Bürgermeister, sowol dem ältesten regirenden Baumeister und Ober-Statschreiber unterschrieben werden.

14. Wenn durch Gottes Segen etwas erübriget werden möchte, soll dasselbe jährlich, nach abgelegter und justificirter Rechnung dem regirenden Bürgermeister durch den Cassirer ausgeantwortet, aus der Einnahmstube an einen gewissen wolverwahrten Ort und in eine sichere Kiste hinterleget, dieselbe Kiste mit dreien sonderlichen Schlössern verwahret und iedwedem Bürgermeister ein Schlüssel darzu anvertrauet werden.

15. Sollen die Deputirten zur Einnahm- und Landstube nicht macht haben, von des Raths Gütern etwas zu vereusern oder zu verpachten, sondern alle, sowol albereit geschlossene und ietzo stehende, als künftige Pacht- und Mieth-Contracte, sie betreffen die sowol in- als außerhalb des Weichbildes gelegene Wiesen, Mühlen, Häuser, Böden, Güter, Gewölber, Buden, außer denen kleinen Büdgen oder ganz geringen Ständen in Meszeiten, Keller, Schenkstuben, Garküchen, des Raths Ritter- und andere Landgüter, Schäfereien, Fischereien oder was es sonst sei, wenn auch gleich die Handlung mit Raths-Personen vorginge, ingleichen die Verschreibung der Schwibbögen aufm Gottesacker, sollen anders nicht geschlossen werden noch gültig sein, als wenn sie zuförderst vor dem sitzenden Rathe vorgetragen, daselbst beliebet und eine Registratur unter des regirenden Bürgermeisters und ältesten regirenden Baumeisters, wie auch des Ober-Statschreibers Hand ausgefertiget worden.

16. Allermaßen aber die Hauptadministration bei der Einnahmstube weder bestehen noch in Ordnung erhalten werden kann, wann nicht bei denen absonderlichen Einnahmen und mit Ablegung der particular-Rechnungen gute Richtigkeit gehalten wird, Als soll ins künftige bei dem Rathstuhl und insonderheit vor denen Deputirten zur Einnahmstube treulich darvor gesorget werden, daß alle diejenigen, so Rechnungen abzulegen oder sonsten Gelder einzuliefern haben, solches zu der bestimten Zeit bewerkstelligen, do es aber nicht geschehe oder einer bei justification derer defecten sich säumig erweisen

würde, sollen die Deputirten zur Einnahmstube bei dem regirenden Bürgermeister und dem sitzenden Rathe zur ferneren Verordnung es ungesäumt anzuzeigen schuldig sein.

17. Damit aber es mit dem Termino, do eines iedweden Rechnung zu schließen und zu übergeben, seine Richtigkeit und beständige Gewißheit habe, so sollen die Rechnungen derer piarum causarum ihre bishero eingeführte jährliche Fristen behalten, und zwar bei denen beiden Stat-Kirchen und der Schule zu St. Thomae iedesmal am Tage Lichtmesse, bei denen Hospitalien zu St. Georgen und St. Johannis wie auch dem Lazareth und willigen Almosen am 31. Decembris geschlossen werden, diejenigen aber, die aus der Rath-, Richter-, Land-, Schoß- und Vormundschaft-, auch Handelsgerichtsstuben, dann die vom Burgkeller, denen Mühlen, des Kornschreibers, der Bibliothec, ingleichen derer gesamten Bedienten in der Einnahmstube, sowol alle andere, welche von Bartholomaei bis Bartholomaei eingerichtet, bei solchem Termino noch ferner bis auf enderung gelassen werden, iedoch von nun an ein iedweder, so eine administration oder Einnahme und Rechnung zu führen hat, er sei eine Raths-Person oder Bedienter, verbunden sein, seine vollkommene Rechnung, wann dieselbe auf Bartholomaei geschlossen wird, zum längsten auf Martini iedes Jahres, oder die nicht auf Bartholomaei, sondern auf eine andere Zeit zu schließen, zum längsten in zween Monaten nach solchem Termin samt darzu gehörigen Belegen und Baarschaft bei Verlust des Ambts oder Diensts, auch darvon und sonsten habenden Besoldung, sowol wenn es eine Raths-Person, nach Gelegenheit auf Erkäntnis aller dreien Räthe, bei Strafe der Suspension vom Rathstuhl übergeben. Insonderheit aber sollen die Land- Vormundschaft- Schoß- und Kornschreiber alles, was sie einheben, es sei viel oder wenig, praecise alle Monat, die auf der Wage, ingleichen beim Geleite und der Fleischsteuer-Einnahme, solange der Rath diese letztern beide haben wird, dann die Marktvögte, Marktmeister und andere, die mit denen gewönlichen Marktsachen, Röhren, Büchsen, Korn-, Hafer- [und] Hopfenmessen zu thun haben, wöchentlich, die Einnehmere des schutz- und Zettelgeldes alle halbe Jahre, die zur Wolle und Flachswage, zum Gewandhause und erhebung des stand-Geldes verordnet, alle Messen, die Holz, Ziegelsteine, Brau-, Salz- und andere dergleichen Polleten, auch Opfer- und Wächterwie nicht weniger die Weinschlägeschatz-Gelder monatlichen nebst richtigen Verzeichnissen oder Extracten und Postzetteln wirklich und baar dem Cassirer in der Einnahmstube einliefern, daß solches geschehe, beide Deputirten alda genaue Obacht halten und darinnen keine Nachsicht verstatten, auch im fall iemand mehr denn eine Einnahme hette, keine Vermischung deroselben, in-

gleichen keine Einrechnung noch Abzug an Besoldung von andern habenden Ämtern oder sonsten zulassen.

18. Der jedesmal abtretende Stat-Richter soll, und zwar ebenmäßig bei der auf die säumigen gesetzten strafe und privation seines Richteramts, nicht alleine zum längsten auf Martini nach verändertem Regiment seine Richter-Rechnung und was darzu gehörig, samt der von ihm eingehobenen und zu berechnen habenden Baarschaft, dabei die Quittungen über derer Stat-Richter und Assessoren Besoldung an baren Geldes stat passiren sollen, in die Einnahmstube einliefern, sondern auch bei vorgehender Abwechselung des Stat-Regiments und Niederlegung des regirenden Richter-Amts nebenst denen übrigen beiden Stat-Richtern ein vollständig Verzeichnis alle das Jahr über eingekommenen und ausgegebenen, auch von ihren Vorfahren übernommenen oder sonst unter sich habenden Depositen dem regirenden Bürgermeister einhändigen.

19. Nachdem ferner mit denen gerichtlichen Depositis eine änderung zu treffen der nothdurft erachtet worden, Als sollen dieselben ungesäumt, und zwar zum längsten in Monatfrist, revidiret, hiernechst auch zwar ein iedweder Stat-Richter zu seinen depositis eine absonderliche cassa, hierzu aber die Schlüssel nicht alleine haben, sondern ieztberürte Cassa mit dreien absonderlichen Schlössern verwahret und hierzu einem iedweden Stadrichter ein Schlüssel anvertrauet, oder do eine Stadt-Richterstelle vacant wäre, der eine Schlüssel einem Collegen, den die Seniores benennen werden, zugestellet, auch zugleich in jede Cassa eine richtige Specification derer darinne befindlichen Depositen und was darvon ausgezahlet worden, geleget und ohne allerseits Vorbewust und Beisein nichts ausgezahlet, sonsten aber alle und jede Deposita, wenn sie einkommen, von dem Richter, welcher sie erhebet, richtig eingetragen, sowol bei der Widerauszahlung, so nicht anders als gegen gnugsame richtige Quittung geschehen soll, behörig abgeschrieben und im übrigen das Hauptbuch von dem durch den Rath hierzu Deputirten in guter Ordnung gehalten, von dem Actuario auch, welcher iedesmal zur Einnahme derer Depositen mitzuziehen, monatlich eine richtige Specification derer iedesmal eingekommenen depositen übergeben werden:

20. Nachdem auch zu mehrenmalen geschehen, daß mit Auszahlung derer in Deposito befindlichen Gelder nicht allerdings behutsam verfahren und eines und das andere indebite hingegeben, sowol hierdurch dem Rathe groß Ungemach zugezogen worden, so soll hinfüro nichts, wann es nicht darmit, daß derjenige, so es verlanget, es unstreitig zu fordern habe, seine augescheinliche Richtigkeit hat, worüber allenfalls des Raths Verordnung einzuholen, oder in concursibus Creditorum das designation-Urthel zum wenigsten respectu

desjenigen Gläubigers, welcher das Geld haben will, res judicata, ausgezahlet, oder do hierwider gehandelt, von dem Stat-Richter, von welchem die Auszahlung geschehen, behörige erstattung gethan werden.

21. Bei der Landstube sollen forthin die Deposita nicht mehr, wie bis anhero, unter des Landschreibers Beschließ alleine gelassen, sondern sowol die anietzo vorhandene, wann sie behörig revidiret, welches zum lengsten in Monatsfrist geschehen soll, nebenst allen und ieden, so künftig einlaufen möchten, in ein absonderlich hierzu bestimtes Protocol verzeichnet, dieses alle Sitz-Tage auf die Tafel, daran die Deputirten sitzen, öffendlich geleget, ohne derer Deputirten Beisein kein depositum angenommen, auch in deren Anwesenheit alle einkommende deposita unverlängt in eine gewisse cassa geleget, solche mit drei Schlössern verwahret und zu einem zwar ermeltem Landschreiber, zu denen übrigen beiden aber die Schlüssel denen obersten beiden Deputirten zugestellet, nichts darvon ohne Beisein und Vorbewust sowol ermelter beiden Deputirten als besagten Landschreibers ausgezahlet und mit solcher Auszahlung allenthalben auf mas und Weise, wie bei der Richterstube vorsehung geschehen, verfahren, oder do dem also gebürend nicht nachgegangen würde, der etwa dahero entstehende schaden von denen iedesmal Deputirten und dem Landschreiber ersetzet, auch in Zukunft jährlich zweimal, und zwar das erste mal die Mitwoche nach Ostern, das andere mal die Mitwoche vor Bartholomaei eine revision durch gewisse, von dem regirenden Bürgermeister und sitzenden Rathe hierzu deputirte vorgenommen und dann bei Abwechselung des Regiments eine richtige Specification dem neuantretenden Bürgermeister, welcher solche denen neuen Deputirten auszustellen hat, eingehändiget werden.

22. Damit ferner bei denen Rechnungen, so in der Landstube durch den Landschreiber zu führen und zu justificiren, auch ins künftige von denen dahin Deputirten zuvorhero genau zu untersuchen, sowol zu Bezeugung dessen, und daß sie ihres teils nichts daran zu erinnern gefunden, mit zu unterschreiben sein (welche doch deshalber zu justificirung derer defecte noch vor die Rechnung zu stehen vor ihre Person nicht gehalten sind), eingerissene Confusion geändert werde, soll der Landschreiber von Zeit seines angetretenen Dienstes an die alten reste von denen neuen currenten Einnahmen separiren, ein iedes absonderlich führen, die Rechnungen nach der vorgeschriebenen maße einrichten und zu der obengesezten Zeit die Gelder auf oben benante Frist in die Einnahmstube iedesmal ohne einigen Abgang mit behörigen Specificationen oder Extracten und Post-Zetteln liefern und solches bei der oben ausgedrückten strafe der cassation nicht anders halten.

23. Die Deputirten zu der Reichs- und Oberſächſ. Creis-Cassa, wie auch zur Einnahme derer Wartegelder, ſo denen Defensioner-officirern gewiedmet, ſollen nicht weniger als andere jährliche Rechnung, und zwar auf Bartholomaei ablegen und richtig justificiren, bei der obengeſezten Strafe.

24. Von denen Viertels- und Hauptleuten ſollen die Wachen- und Servis-Gelder (ſolange ſolche abgegeben werden) monatlich in die Contributionſtube geliefert, auch die deshalben erhaltene Quittungen dem regirenden Bürgermeiſter vorgeleget und die Rechnung darüber jährlich durch gewiſſe Deputirte examiniret, auch ſolche von ermelten Hauptleuten ſelbſt, keinesweges aber von denen Muſterſchreibern, als an welche man ſich disfalls zu halten nicht gemeinet, justificiret und die etwa befundene defecta und Abgänge erſetzet werden.

25. Bei der Contributionſtube ſoll praecise alle Jahr vier Wochen nach der neuen Jahrs-Meſſe die Hauptrechnung abgeleget, durch gewiſſe von dem regirenden Bürgermeiſter hierzu Deputirte abgenommen, examiniret, die befundene Defecta angemerkt und mit einem kurzen Bericht ermeltem regirenden Bürgermeiſter zu behöriger resolution und entſchließung übergeben, dann iedesmal bei Veränderung des Stat-Regiments oder wenn es ſonſt begehret wird, von dem dahin Deputirten ein ſummariſcher Extract der ganzen Jahres-Rechnung nebenſt einer vollſtändigen Reſtanten-Specification in die Rathsſtube eingegeben, ſolche mit Fleiß unterſuchet, mit ermeltem deputirten Vorſteher aber gleich andern, ſo Raths-Ämter verwalten, alterniret und zu dem ende darüber alle Jahr bei Abwechſelung des Stat-Regiments zwei Perſonen zum Abtreten vermocht, auch wem dieſe Verrichtung anzuvertrauen, nach vorgehender consultation ein Schluß gefaſſet werden.

26. Alle und iede Rathsverwanten ſollen die Contribution und andere Gefälle und Erbzinſen, die der Rath einzunehmen hat und ſo ſie ihres theils abzuſtatten haben, iedesmal behörig entrichten, diejenigen aber, ſo auf den Tag Bartholomaei Richtigkeit nicht getroffen, auf das folgende Regiments-Jahr mit keinem Amte verſehen, ihnen auch die gewönliche Beſoldungs-Zulage der 50 rthlr. auf ſolch Jahr nicht gereichet werden.

27. Niemand ſoll in Zukunft, es ſei eine Raths-Perſon oder ein Bedienter, ein Amt, ſo Einnahme hat, anvertrauet werden, er ſei denn mit unbeweglichen, unbeſchuldeten Gütern gnugſam angeſeſſen oder könne disfalls zulängliche Caution beſtellen.

28. Doferne eine Raths-Perſon, wer die auch ſei, oder ein Bedienter in der von dem Rathe oder auch ſonſten anderswo anvertrauten administration einer begangenen Untreu überführet würde, es betrage der Unterſchleif viel

oder wenig, der soll ohne Ansehen der Person des Rathstuhls, auch seines Amts und Diensts verlustig sein, die Nachlässigkeit aber mit Einziehung der Besoldung, remotion vom Amt oder Dienste oder in andere Wege angesehen werden.

29. Wann eine Raths-Person, und zwar nicht weniger ein Literatus als andere, in solchen Abfall ihres Vermögens geriethen, daß hierzu ein Concursus creditorum entstünde, die soll eo ipso des Rathstuhls verlustiget sein.

30. Die Raths-Personen, so dasjenige, was bei vorgehenden Rathsconsultationibus, es sei in der sogenannten Enge oder allen dreien Räthen oder dem sitzenden Rathe vorkömt und geheim zu halten ist, oder sonst des Raths Heimligkeiten austrägt, soll auf erkenntnis aller dreien Räthe, deren Ausspruch hierinnen sofort als ein judicatum anzunehmen, mit suspension von ihren obhabenden Ämtern und deren Einkünften oder auch gänzlicher exclusion vom Rathstuhl bestrafet werden.

31. Alldieweil auch billig, daß diejenigen, welche treulich administriren und mit denen ihnen anbefohlenen Einnahmen aufrichtig umbgehen, gebürend quittiret werden, so ist vor gut befunden worden, auf eine iedwede administration gewisser notuln zu dergleichen Quittung sich zu vergleichen, so nach denen alhier beigefügten formularien abgefasset und künftig, wann die Rechnungen übergeben und justificiret, iedesmal demjenigen, so solche abgeleget, unter des Raths Insiegel und des regirenden Bürgermeisters, oder wann die Rechnung von ihm selbst abgelegt, des ältisten Consulenten Unterschrift, auf des Buchhalters oder wann die administration über eine piam causam geführet wird, des Schoßschreibers oder desjenigen, welchem künftig solche examination der Rechnungen der piarum causarum anbefohlen werden möchte, ausgestelter Schein ausgefertiget und in das hierzu verordnete Quittungs-Buch durch den Unter-Statschreiber eingetragen werden, der Administrator aber sich daran begnügen lassen oder solche administration niederlegen soll.

Gleichwie nun dieses samt und sonders in öffentlicher Versamlung derer dreien Rathsmittel wolbedächtig beschlossen worden, also ist es von allen itzo gegenwertigen Raths-Personen durch eigenhändige Unterschrift vollzogen worden, soll auch von denen, so ins künftige in Rathstuhl kommen, zu der Zeit, wenn sie den Religions-Eid ablegen, ebenfalls eigenhändig unterschrieben und darüber iederzeit steif und feste gehalten werden. Conclusum Leipzigk den Siebenten Augusti Anno Eintausend Sechshundert Neun und Achzig.

91. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Ratsherren.

1. Januar 1701.

Obwohl Sr. königl. Mt. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen usw. hinterbracht worden, als ob die Raths-Personen in Leipzig dermaßen austräglich salariret wären, daß sie davon ihr jährliches Auskommen gar wohl haben könnten; Nachdeme aber Sie, bei eingezogener genauerer Nachricht in Erfahrung kommen, wie keiner dererselben, außer denen meistens von Jahr zu Jahren abwechselnden Bei-Ämbtern, welche doch ebenfalls so viel nicht betrügen, jährlich mehr als funfzig Thlr. ordentliche Raths-Besoldung zu genießen hätte, und da die Verrichtungen sich inmittelst von Zeit zu Zeiten gehäufet, die pretia rerum hingegen gestiegen, daß mit obigem geringen quanto nicht weit zu reichen, auch solcher gestalt nicht unbillig wäre, daß ihnen etwas zugeleget würde, anbei befunden, Als haben in Erwegung derer angezogenen und anderer erheblichen Ursachen allerhöchstgedachte Sr. königl. Mt. und Churfürstl. Durchl. kraft dieses allergnädigst gewilliget, ertheilen auch hiermit dieses Decret wohlbedächtig dahin, daß hinfüro einer jedweden Raths-Person zu Leipzig über die vormaligen funfzig Thlr. annoch anderweitige funfzig und also zusammen einhundert Thlr. außer ihren Bei-Ämbtern als ordentliche Raths-Besoldung aus denen paratesten Mitteln der Raths Einnahme jährl. gereichet und abgestattet, solches mit diesem instehenden Jahre den Anfang nehmen und in denen Rechnungen und sonsten allenthalben passiren, sowohl auch in Zukunft darüber unverruckt gehalten werden solle. Urkundlich haben mehr allerhöchst erwähnte Sr. königl. Mt. und Churf. Durchl. dieses Decret eigenhändig unterschrieben und Dero Königl. Chur-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 1. Januarii Anno 1701.

Augustus Rex.

Wolf Dietrich von Beichlingen mpria.

Urkunden 12, 18.

92. Kurfürstliches Dekret über die freie Ratswahl u. a.

23. September 1701.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. hiermit thun kund und bekennen: Demnach Uns Unsere liebe getreue, der Rath Unserer Stadt Leipzig, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie besorgten, daß die auf Unsern allergnädigsten Special-Befehl unlängst geschehene Annehmung Unsers Appellation-Raths Dr. Francisci Conradi Romani zum Bürgermeister allda künftig von andern zum Exempel angezogen und ihnen darvon über kurz oder lang eine oder die

andere außerordentliche Zumuthung entstehen möchte, dahero Uns um Ertheilung eines allergnädigsten Decreti und Privilegii wegen einer freien Wahl zu ihrer künftigen Verwahrung sie allergehorsamst bäten, und aber Unser Gemüth und Meinung allerdings ist, des Raths Verfassungen und Jura in einem und andern zu verbessern, auch ihnen hierüber kraft dieses ein ordentlich Privilegium zu ertheilen, Als erklären Wir hiermit allergnädigst, daß dasjenige, was mit ietzt gedachten Unsers Appellation-Raths Dr. Romani Beförderung zum Bürgermeister-Ambte zu Leipzig vorgegangen, dem Rathe daselbst zu keinem Praejudiz gereichen, noch zu einem Exempel der Nachfolge angezogen werden, sondern besagter Rath in Zukunft bei der freien Raths-Wahl ohne Eintrag und Hindernüß verbleiben, auch forthin um deren Concession bei Unserer Landes-Regierung oder anderswo, wie bis anhero anzusuchen nicht schuldig sein, sondern dieselbe ohne Permission, welche Wir kraft dieses ein vor allemal ertheilen, nach ihrem Gefallen sowohl ingemein, als wegen eines oder des andern, insonderheit auch des Bürgermeister-Ambts, zu welchem letztern sie zugleich nach ihrem Gutbefinden und Erachten auch ungraduirte Personen und Kaufleute ziehen mögen, wann und zu welcher Zeit sie es ihnen nütz- und dienlich ermessen werden, anstellen und Unserm zu ihnen habenden allergnädigsten Vertrauen nach zu gemeiner Stadt Nutzen ihren Pflichten gemäß verrichten mögen, welche Wir auch iedesmal confirmiren wollen und ihnen darinnen von Uns und Unsern Nachkommen an der Chur- und Landes-Regierung, auch sonst von niemanden nicht, kein Eintrag gethan, auch weder Bürgermeister, Consulenten, Stadt-Richter, Baumeister, Syndicen, noch anderer Raths-Glieder durch Befehle oder auf andere Weise eingesetzet, zu denominiren, zu wehlen oder die Ämter anzutragen anbefohlen, vielmehr die Besetzung aller bei ihnen gewöhnlichen und nöthigen Officien und Verwaltungen, insonderheit auch derer vier Ordinar-Stellen in Unserm Schöppenstuhl daselbst, als drei vor die iedesmaligen drei Bürgermeister, die vierte aber nach ihrer beliebigen Erkiesung ganz ungehindert anheimgestellet und frei überlassen, und ob auch iemand in ein oder andern Wege etwas, so diesem Unserm bedächtigen Decret und Privilegio zuwieder, ausbringen möchte, dennoch dasselbe in keinen Kräften sein, dem Rathe auch, wenn er sich deme nicht gemäß bezeigen würde, zu keiner Ungnade gereichen soll . . .

Wir confirmiren auch weiter und bestätigen dem Rathe die Befreiung von Ablegung ihrer Administrations- und Haußhaltungs-Rechnungen und geben ihnen hiermit die allergnädigste Versicherung, daß keine Revision wieder sie angeordnet, sie wegen ihrer bis ietzo geführten und hinfort führenden Administration sowohl insgemein, als insonderheit derer etwa beschehenen oder

noch künftigen Verehrungen und anderer Unkosten halber zu keiner Zeit zur Rechenschaft gefordert, alle und iede Befehle, Verordnungen, Commissiones, Untersuchungen und Decreta, so hierwieder und wieder gegenwärtige Concession entweder bereits erlanget oder wodurch etwas davon auf einigerlei Weise gekränket werden könte, hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben, vielmehr, wenn bei der ganzen Verwaltung einige Fehler, sie haben Namen, wie sie wollen, vorgegangen wären, solche kraft dieses gänzlich abgethan und condoniret sein, sie zu Anzeigung ihres Vermögens nicht angehalten, auch dahero, wenn die vorhabende Capitation und Vermögens-Steuer ietzo oder künftig noch ihren Fortgang erreichen möchte, die anbefohlene Tabellen über ihre eigenthümliche Güter und deren Taxation einzuschicken nicht schuldig, iedoch nichts desto minder bei Fortgang gedachter Kopf-Steuer das behörige Quantum von ihren eigenthümlichen oder gemeiner Stadt Gütern ihren Pflichten nach richtig einzuliefern gehalten sein sollen . . .

Noch mehrers wollen wir ofterm eltem Rathe zu Leipzig nicht allein ihre bisherige Besoldungen und deren unterm dato den ersten Januarii dieses Jahres beschehene Vermehrung hiermit confirmiret und bestätiget haben, sondern Wir haben auch solche in Ansehen, daß die Stadt Leipzig eine von denen vornehmsten Unserer Lande ist und dahero die Raths-Herren daselbst billich in mehrerer Consideration zu halten, kraft dieses noch ferner erhöhet und gnädigst gewilliget, daß hinfüro einem ieden Raths-Freunde vom Bürgermeister an bis auf den Untersten über ihre bisherige Besoldung und was sie etwa von denen Bei-Ämtern zu genießen, annoch einhundert Thaler jährlichen zur ordentlichen Besoldung gereichet und aus denen paratesten Mitteln des Raths Einnahme abgestattet, von dato an darmit der Anfang gemachet, in denen Rechnungen und sonst allenthalben passiret, auch in Zukunft darüber unverrückt gehalten werden solle . . .

Und weiln Wir endlich dem Rathe zu Leipzig dieses Decret, Privilegium und Confirmation mit gutem, wohlbedächtigem Wissen und Willen, auch ex certa scientia ertheilet, der Rath auch solche durch Vorschuß einer ansehnlichen Summe Geldes und also titulo oneroso erlanget, So erklären Wir Uns gnädigst vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Chur Sachsen auf das beständigste, als es sein kann, daß darüber zu allen Zeiten strack lich gehalten und der Rath wieder männiglich bis an Uns darbei geschützet werden solle.

Befehlen darauf Unsers Stadthalters des Fürsten von Fürstenbergs Lbd., Unsern ietzigen und künftigen Geheimden Raths-Directorn und Geheimden Räthen, Canzlar, Cammer-, auch Hof-, Justitien- und allen andern Räthen und Dienern hiermit, daß sie nicht allein sich darnach überall gehorsamst achten,

sondern auch daran sein, daß oft gedachter Rath und Gemeinde Stadt Leipzig als an deren Conservation, Mehr- und Verbesserung Uns und Unsern gesamten Erblanden bei so vieler Aufstellung unterschiedener Benachtbarten gar sonderlich gelegen, bei dieser Unserer wohlwissend und bedächtiglich ertheilten Concession, Freiheit und Gerechtigkeit auf maß und weise, wie mit mehrern hier vorstehet, geruhiglich gelassen, sie dargegen in keinerlei Weise beschweret, vielmehr aber darbei bis an Uns geschützet und gehandhabet werde. Zu Urkund dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich Chur-Secret hieran zu hangen befohlen. So geschehen auf Unserm Schlosse zu Warschau den dreiundzwanzigsten Monats-Tag Septembris nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und Ersten Jahre.

Augustus Rex.

Wolff Dietrich von Beichlingen mpria.

Urkunden 18, 19.

93. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Bürgermeister.

26. Januar 1704.

Von Gottes gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Liebe getreue, Uns ist zwar erinnerlich, was wegen erhöhung aller Raths-Personen Besoldung euch unterm dato den 27. Octobris [1]) Ao. 1701 anbefohlen, seind auch nicht gemeinet, solches auf einige Art und weise zu wiederrufen, noch auch sonst des Raths Einkünfte, außer was damaln und izo die gröste Billigkeit erfordert, durch neuerliche Besoldungen zu beschweren. Nachdem Wir aber Uns berichten lassen, welchergestalt ein Bürgermeister, wann er nicht im Regimente ist, aus dem Raths-Aerario biß anhero mehr nicht als 200 Rthlr., wie von Alters her denenselben geordnet gewesen, zur Besoldung gehabt und damit gleichwohl bei gegenwärtigen Zeiten nicht auszukommen, in der That auch wegen der ietzo in Schwange gehenden Münze sie ein geringers alß ehedem genossen, nichts desto weniger denenselben ihres Amts halber mehr als anderen Personen unvermeidliche Kosten zuwachsen und dahero iezuweiln sich zugetragen, daß zu abwendung allerhand Querelen einem und dem andern etwas außerordentlich zugeleget worden, Wir aber dieses letztere nicht geschehen lassen, sondern vielmehr gnädigst wollen, daß unter denen Bürgermeistern, weil sie doch gleiche Sorge haben, und iezuweiln einer mehr als der andere die Regierungs-Last gemeiner Stadt tragen muß, hierunter Gleichheit gehalten

1) Von diesem Tage ist kein Dekret vorhanden. Es ist wahrscheinlich das vorhergehende vom 23. September 1701 gemeint.

werde und zu solchem ende derselben ordentliche Besoldung biß auf 500 Rthlr. erhöhet und zwar dergestalt und also, daß inskünftige alle Bürgermeister bei euch und ieder derselben besonders zur Bürgermeister-Besoldung also über das gewöhnliche Raths-Geld, so iede Raths-Person bekömt, jährlich 500 Rthlr. haben und dißfalls zwischen den regierenden und andern Bürgermeistern kein Unterscheid, als was ihnen pro Assessura gebühret, gehalten werden soll, Als ist hiermit Unser begehren, ihr wollet ins künftige und von nun an einem ieden der Bürgermeister jährlich obgedachte Besoldung der 500 Rthlr. exclusive der gewöhnlichen Raths-Gelder und was insonderheit wechselsweise der regierende Bürgermeister pro Assessura erhält, reichen und in Ausgabe kraft dieses verschreiben lassen, sie aber darmit vergnügt und unter dem Vorwand einer absonderlichen Bestallung ein mehrers zu fordern nicht befugt sein sollen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 26. Januarii Ao. 1704.

Urkunden 12, 21.

94. Ratsbeschluß über Aufnahme eines Stadtrichters unter die Senioren.

8. August 1704.

Nachdem Herr Stat-Richter D. Leonhard Baudis zeithero zu unterschiedenen verschickungen zu Land- und Ausschustagen, auf Reisen in Polen und dergleichen gebrauchet worden, er aber ein und andermal die ermangelung gnugsamer Nachricht von denen darüber gehaltenen consultationen und bei einem und andern geführten consideration und Meinung erinnert, so haben die Herrn Seniores geschlossen, wohlgedachtem Herrn D. Baudißen, ob er gleich noch zur Zeit kein solch Amt führet, dessen Verwesere nach alter Verfassung zu denen Berathschlagungen der Raths-Eltesten gezogen zu werden pflegen, fortan in consessum Seniorum, weil daselbst gemeiniglich die publica überleget werden, in der Ordnung, welche ihm nach seiner reception in den Rathstul zukomt, mitzunehmen, iedoch daß solches zu keinem exempel noch folge angezogen werde, sondern es im übrigen bei dem Herkommen allendhalben ungeendert verbleibe. Conclusum den 8. Augusti ao. 1704.

Akten VIII, 56.

95. Kurfürstliches Dekret über die freie Ratswahl.

15. Oktober 1707.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen urkunden hiermit und bekennen:

Nachdem Uns Unsere liebe getreue, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Leipzig, allerunterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaßen sie und ihre Vorfahren am Rathstuhle von undenklichen Zeiten her die Freiheit gehabt,

nach ihrem Gutachten wie andere Mit-Rathsfreunde, so auch Bürgermeister zu erwehlen, und aber sich Leute fänden, welche durch ungleiche Vorstellungen, Sub- et Obreptiones und auf andere ungebührliche Weise sich einzudringen und sie also in ihrem hergebrachten Befugnüsse und freiem Wahl-Rechte zu beeinträchtigen sich unterstünden, dannenhero Uns sie um Unsern landesfürstlichen Schutz zu Abwendung dessen, was ihnen hierunter nachtheilig und hinderlich sein möchte, allerunterthänigst angelanget haben wolten, Und dann Wir nicht nur insgemein alle Unsere treue Unterthanen bei ihre Rechten und Befugnüssen kräftiglich zu handhaben iederzeit geneigt, sondern auch insonderheit dem Rath besagter Unserer Stadt Leipzig solches desto mehr wiederfahren zu lassen gesinnet sind, als dessen allerunterthänigste Devotion und Dienste Wir zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen bei vielen Begebenheiten in der That zum öftern verspüret, wie Uns denn derselbe ietzo abermal mit einem ansehnlichen Darlehn an Hand gegangen, hiernechst Uns in gutem Andenken ist, daß Wir ihm vor kurzer Zeit unter anderm in eben dieser Angelegenheit eine gnädigste Special-Versicherung sub dato Warschau den 23ten Septembr. 1701 ertheilet, darüber Wir beständig gehalten wissen wollen; Als haben wir gemelten Bitten stattzugeben so viel weniger Bedenken getragen, erklären Uns demnach kraft dieses nochmals mit genugsamen Vorbedacht und landesfürstlicher Macht und Hoheit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß mehrgedachter Rath von nun an und zu allen Zeiten bei der freien Raths-Wahl ohne allen Eintrag und Hindernüß dergestalt verbleiben solle, das derselbe ohne Anfrage und erbittende oder erwartende Permission weder von Uns unmittelbar noch von Unserm Geheimen Rathe, Landesregierung oder andern Raths-Collegiis nach seinem Gefallen, auch wenn und zu welcher Zeit er es nütz- und dienlich erachten wird, wie andere Raths-Glieder, so insonderheit Bürgermeister und andere zu ihrem Stadt-Regiment gehörige Personen frei wehlen möge, welche Wir auch iedesmal confirmiren und dem Rathe darinnen weder durch Befehle noch in andere Wege einigen Aufenthalt, Eintrag und Hemmung thun noch verhengen wollen, gestalt Wir in solchem Absehen den nach des jüngst verstorbenen Bürgermeisters Dr. Johann Alexander Christs wegen Suspension der neuen Wahl abgelassenen Befehl de dato den 6ten Septembr. nechsthin, wie auch denjenigen, welchen Wir vor einiger Zeit an Unsere Landes-Regierung dahin ergehen lassen, daß die Raths-Wahlen ohne vorher erstatteten Bericht an Unsern Geheimen Rath nicht confirmiret werden mögen, soviel die Stadt Leipzig betrifft, hiermit ausdrücklich zurücknehmen und cassiren, Uns auch hinfüro zu dergleichen nicht entschließen, sondern die Confirmation darauf unweigerlich ertheilen lassen wollen. Urkundlich haben Wir dieses Decret

eigenhändig unterschrieben und Unser königl. Chur-Secret darfür zu drucken befohlen. So geschehen und geben zu Leipzig den 15ten Octobris Anno 1707.

Augustus Rex.

Urkunden 12, 24.

96. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Bürgermeister und Consulenten.

25. Juli 1711.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. urkunden hiermit, daß Uns Unsere liebe getreue, die drei ietzigen Bürgermeister und zween Raths-Consulenten Unserer Stadt Leipzig in aller Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen die Verrichtungen bei dem Rath-Stule daselbst eine Zeit hero sich merklich vermehret, auch durch allerhand Begebenheiten noch immer anwüchsen, deren Besorgung ihnen vor andern obliege, gleichwohl sie keine mehrere ordentliche Besoldung als andere Raths-Glieder zu genießen hätten, und diesfalls die jüngsten im Rath-Stule mit ihnen gleich stünden, unerachtet sie nicht allein größere Beschwerung, sondern auch in vielen Stücken einen unvermeidlichen stärkeren Aufgang haben müsten, dahero und in dessen Erwegung Uns sie um einige Zulage zu ihrer bisherigen Bürgermeister- und Consulenten-Besoldung allergehorsamst angelanget haben wolten. Nun sind wir zwar desienigen, was wir sub dato Warschau den 1ten Januarii 1701 wie auch den 23ten Septembr. selbigen Jahres wegen der Raths-Verwandten ingemein, desgleichen wegen der Bürgermeister Besoldung insonderheit unterm dato den 26ten Januarii Ao. 1704 in Gnaden decretiret und anbefohlen, zur Gnüge erinnert, dasselbe auch auf einigerlei Art und Weise zu hinterziehen nicht gemeinet; dieweil Wir aber ihr ietziges allerunterthänigstes Suchen nicht nur aus denen angeführten Ursachen, sondern auch in Betrachtung, wie die alten Besoldungen nach Beschaffenheit derer ehemaligen Zeiten eingerichtet und mit solchen wegen der in vielen Stücken geänderten Lebens-Art nicht wohl auszukommen, erheblich, darneben auch, daß zwischen der Arbeit und dem Solde eine Gleichheit sei, an sich selbst billich erachten, So haben Wir aus angezogenen und unterschiedenen anderen Uns beiwohnenden Ursachen allergnädigst gewilliget, willigen auch kraft dieses und ertheilen Unser Decret aus wohlbedachtem Rath und Gemüthe hiermit dahin, daß von Bartholomaei des abgewichenen 1710ten Jahrs an und hinfür die ietzigen drei Bürgermeister der Stadt Leipzig wie nicht weniger ihre Nachkommen an dem Ambte über die Ao. 1704 ihnen geordneten jährlichen fünfhundert Thaler alle Jahre ieder noch dreihundert Thaler ohne Unterschied, ob einer an der Regierung sei oder nicht, ingleichen

die zween Raths-Consulenten ieglicher des Jahrs noch einhundert und funfzig Thaler als eine neue Zulage über ihre bisher gehabte Besoldungen und das gewöhnliche Raths-Geld, so iede Raths-Person bekomt, sowohl was ihnen pro Assessura gebühret, aus denen parateſten Mitteln besagten Raths Einnahme gereichet, solches auch in Rechnung und allenthalben passiret und darüber unverbrüchlich gehalten werden solle. Urkundlich haben wir dieses Decret mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm königl. Chur-Secret bestärken wollen, auch deshalben gehöriges Orts Befehl ergehen lassen. Geben zu Dreßden, den 25. Julii 1711.

Augustus Rex.

Urkunden 12, 22.

97. Revers der Ratsherren. [1])

August 1711.

Nachdem bei E. E. Hochweisen Rathe der Stadt Leipzigk in Dero Collegium aufgenommen zu werden ich endesunterschriebener mich gemeldet, Derselbe aber (auf dem Fall ich dazu erwehlet werden sollte), damit er meiner Dienste und application zu denen vorfallenden Expeditionen um so viel mehr versichert sein könne, auch aus sonst beiwohnenden Ursachen verlanget, daß ich

1) in Zukunft ohne dessen Vorbewust und Einwilligung kein ander Amt, Praedicat oder Verrichtung, [es sei bei Hofe oder bei der Universität oder anderswo] in und außer Landes, (welches mich an gehöriger Beobachtung derer bei dem Rathstuhl mir aufgetragenen Obliegenheiten verhindern könte), annehmen, wiedrigenfalls aber alsofort oder zu welcher Zeit auch nach Verfließung einer dazwischen getretenen Verweilung, daraus sonst eine connivenz erhärtet oder inferiret werden könte, Wolgedachter Rath es gegen mich ahnden und verlangen möchte, des Rathstuhls verlustig sein und selbigen hinwieder auf erste Ankündigung meiden,

2) alle diejenigen Ämter, Verrichtungen und Verwaltungen, welche Wolgedachter Rath, es betreffe Gerichte, Einnahmstube, Lehnträgereien, Landes- und andere Convents-Besuchungen, Hauptmannschaften, Contribution-, Accise-, Wage-, Schoß- oder andere Stuben, Bewillkommungen, Verschickungen und was es sonsten sei, zu Kriegs- und Friedens- (Contagions- und dergleichen) Zeiten mir auftragen möchte, unweigerlich (bei Verlust meiner Stelle im Rathstule, so E. E. Rath mir sodann ohne ser-

1) Der Beschluß, die neuen Ratsherren in Zukunft einen Revers ausstellen zu lassen, wurde in der Engesitzung vom 3. August 1711 gefaßt. — Die in [ ] stehenden Worte fielen später weg, die kleiner gedruckten sind spätere Zusätze. Auch sonst finden sich je nach dem besondern Falle noch besondere Zusätze.

nere Untersuchung zu entziehen befugt sein soll) über mich nehmen, nach desselben Begehren und Vorschrift thun, führen und verwalten wolle, auch solle,

3) bei Verschickungen auf Land- und Ausschußtage, auch andere Convente und Raths-Verrichtungen keinen andern Rang vor die mir abgeordnete Raths-Membra, als den mir die Raths-Ordnung anweiset, praetendiren wolle und solle,

Und dann ich hiermit allenthalben wol zufrieden, auch sonsten treulich nachzukommen kraft dieses verspreche, Als habe ich zu dem Ende diesen Revers unter meiner Hand und Siegel wohlbedächtig von mir gestellet So geschehen Leipzigk usw.

Akten VIII, 4 und 5.

98. Kurfürstliches Dekret über die Ratswahl.

31. März 1716.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Churfürst usw.

Liebe getreue, Demnach Wir bei Einsendung derer Raths-Wahlen zur Confirmation bei Unserer Landes-Regierung zeithero vielfältig wahrgenommen, wie daß zur Ersetzung derer bei denen Rath-Stühlen vacirenden Stellen mehrerntheils auf solche Personen, welche entweder mit denen darinnen bereits sitzenden membris befreundet und verwant oder doch darzu noch inskünftige dergleichen Absicht geführet wird, ingleichen insgemein auf Literatos, mithin also gar selten auf die angesessenen oder andere erbare Bürger, Kauf- und Handels-Leute oder dergleichen Personen, die doch eben so wohl zu Beobachtung des Policei-Wesens und der gemeinen Stadt Bestens in einen und anderen vorfallenden Verrichtungen tüchtig sind und nützlich gebrauchet werden könten, die Reflexion gemachet werde, ja sogar an manchen Orten dem Vernehmen nach die üble Gewohnheit eingerissen sein soll, daß darüber nicht ordentlich und wie es sich doch allerdings gebühret, die Vota behörig colligiret und in gebührende Obacht genommen würden, auch die Raths-Personen, wenn ihre Freunde und Anverwandten in Vorschlag zur Wahl kämen, darbei keinen Abtritt nähmen und diesen wohl selber ihre Vota mündlich mit ertheileten oder wenigstens die übrigen mit dahin zu bringen sich auf allerhand Arten und auch unzuläßlicher Weise bearbeiteten und bemüheten, solches alles aber nicht alleine unverantwortliche, unanständige und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereichende, auch mancherlei Unordungen nach sich ziehende Dinge sind, welche Wir fernerhin zu verstatten nicht geschehen lassen können, sondern vielmehr selbige und alle andere bei besagten Raths-Wahlen vorkommende Parteilichkeiten und Neben-Absichten hierfüro gänzlich abgeschaffet wissen wollen, Als ist hiermit Unser

ernstes und nachdrückliches Begehren, ihr wollet, damit sothanem Unwesen künftighin gesteuert werden möge, und wenn dergleichen Mängel bei euch bishero vorgekommen und eingeschlichen, sowohl zu deren Abstellung alle hinlängliche Verfügung thun, als auch hiernechst und vornehmblich bei denen vorfallenden Wahlen jederzeit auf solche Personen, durch die ihr, daß der Stadt und dem gemeinen Wesen am besten geholfen und prospiciret werden könne, euern Pflichten und Gewissen nach vermeinet, ohne ungeziemender Absicht auf die Freund- und Anverwantschaft oder irgends einigen Vorthel und Gewinst sambt und sonders das Absehen richten und keinem andern, als den ihr am geschicktesten darzu zu sein erachtet, euer Votum geben und mittheilen, übrigens auch sonsten euch hierbei allenthalben dergestalt bezeigen, wie ihr solches gegen Gott und Uns als euere hohe Landes-Obrigkeit zu verantworten getrauet, damit Wir wiedrigen Falles zu anderer Verordnung und ernstem Einsehen nicht bewogen werden mögen. Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 31. Martij 1716.

Akten VIII, 98.

99. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Bürgermeister.

17. Juli 1720.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen hiermit: daß Uns die Bürgermeister Unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie außer ihrer ordentlichen Besoldung nicht das geringste an Gebühren zu genießen, sondern die in vorigen Zeiten ihnen zugeeignet gewesenen Accidentien bei des Raths daselbst eingefallenem trübseligen Zustande und Schuldenlast verloren hätten, gleichwohl zu allen Zeiten viel und schwere Verrichtungen über sich nehmen und an ihrem ohne dem theueren Orte theils insgemein, theils ratione officii viel aufwenden müsten, mit angehengter unterthänigster Bitte, ihnen, daß sie von dem einkommenden Bürger-Gelde, auch denen Confirmations-Gebühren über Käufe und andere Contracte, ingleichen Tutelen, Curatelen etc. ein gewisses genießen und vor sich behalten möchten, gnädigst zu verstatten; Wann Wir dann diesem ihrem Suchen, in Erwegung, daß ihnen, denen Bürgermeistern zu Leipzig, ietzund mehrere Verrichtungen, als sie ehemals gehabt, zugefallen sind, absonderlich aber aus besonderen königlichen Gnaden statt gegeben: Als decretiren und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß die Bürgermeister zu Leipzig und deren Nachkommen von nun an und in Zukunft von dem daselbst einkommenden Bürger-Gelde, ingleichen von denen Confirmations-Gebühren bei Käufen und andern Contracten, auch Tutelen und Curatelen, jährlich jed-

weder eine Zulage von fünfhundert Thalern genießen und erheben, auch von Bartholomaei des verwichenen 1719ten Jahres, da das jetzt noch währende Stadt-Regiment angegangen, den Anfang zur perception machen mögen und sollen, wie es denn kraft dieses Unsers Decrets in gedachten Raths Rechnungen also passiret. Urkundlich haben Wir ihnen darüber dieses Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem königl. Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Warschau den 17. Julij 1720.

Augustus Rex.

Urkunden 12, 26.

100. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Baumeister.

3. März 1721.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen hiermit: Demnach Uns die sämtlichen Raths-Baumeistere Unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen ihnen bei ihren Verrichtungen von Alters her eine schlechte jährliche Besoldung verordnet, und gleichwohl dasiger theure Ort großen Aufwand erfordere, mit gehorsamster Bitte, ihnen aus des Raths zu Leipzig Casse eine jährliche Zulage über ihre bißherige Besoldung zu verstatten, und daß ihnen solche von Bartholomaei jüngst abgewichenen 1720ten Jahres gereichet werden möchte, gnädigst zu bewilligen und zu verfügen.

Wann Wir dann solchem ihrem ziemenden Suchen umb angeführter Ursachen willen, bevoraus aber aus besonderen Königl. Gnaden statt gegeben;

Als decretiren und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß die Raths-Baumeister in Leipzig und deren Nachkommen aus des Raths daselbst Casse in Zukunft jährlich jedweder eine Zulage von einhundert Thalern genießen und erheben, und solche ihnen von Bartholomaei des jüngst abgewichenen 1720ten Jahres an jährlich gereichet werden möge und solle. Wie es denn kraft dieses Unsers Decrets in gedachten Raths Rechnungen also passiret. Urkundlich haben Wir ihnen darüber dieses Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 3. Martij 1721.

Augustus Rex.

Urkunden 12, 33.

101. Ratsbeschluß zur Ratsordnung.

10. Juli 1726.

Den 10. July 1726 ist unter des Tit. Herrn Bürgermeisters D. Adrian Stegers drittem Consulat in allen dreien Räthen nachfolgender Schluß gemacht

worden: daß künftighin die Herren im sitzenden Rath, ingleichen die vier Herren Hauptleute ohne Vorwissen des regierenden Herrn Bürgermeisters keine Nacht aus der Stadt, auch nicht einmal in den Vorstädten bleiben, sonsten ein jeder vor jedwede Nacht einen Thaler Strafe geben solle. Die jenigen aber, so nicht im sitzenden Rath sind, dürfen über eine Nacht nicht aus der Stadt bleiben, widrigenfalls müssen sie, und zwar ein jedweder, vor jede Nacht einen Thaler Strafe bezahlen.

Johann Christian Lünig, Stadtschreiber.

Akten VIII, 111. Vgl. VIII, 86e.

102. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Stadtrichter.

3. Juni 1729.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw.

Liebe getreue, Wir können auf euern unterthänigsten Bericht vom jüngstverwichenen 31. Martij gestalten Dingen nach und bei denen von euch angeführten Umbständen in Gnaden geschehen lassen, daß dem regierenden Stadt-Richter zu Leipzig jährlich zweihundert Thaler und denen beiden übrigen ieglichem jährlich einhundert Thaler als eine Zulage wegen derer ihnen sonsten zugekommenen, nach Publication der neuen Tax-Ordnung aber weggefallenen Accidentien aus euern, des Raths Einkünften und den von euch hierumb beschehenen geziemenden Ansuchen gemäß vors künftige ausgesetzet werden mögen, und begehren demnach hiermit, ihr wollet darzu das nötige behörig verfügen. Mochtens euch zur Resolution nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden am 3. Junij Anno 1729.

Urkunden 12, 35.

103. Ratsbeschluß zur Ergänzung der Ratsverfassung.

24. Dezember 1729.

Es haben die gesamten anjezigen Raths-Glieder sich bereits dahin vereiniget, daß diejenige Raths-Person, und zwar nicht weniger ein Literatus als andere, so in solchen Abfall seiner Nahrung geriethe, daß hierzu ein Concursus Creditorum entstünde, eo ipso des Rathsstuhls verlustig sein solle, nunmehro aber, da der vormals übliche Arrest-Process gänzlich aufgehoben, will Zweifel entstehen, wann eigentlich ein Concursus Creditorum seinen Anfang nehme.

Nachdem nun Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen usw. sub dato Leipzigk den 8. Octobris Ao. 1729 Sich allergnädigst

anerkläret, wie Sie alles dasjenige, was des Raths Credit auf einige Weise hinderlich und nachtheilig sein könne, vermieden und abgewendet, derowegen absonderlich darüber unverbrüchlich gehalten wissen wolten, daß niemand in hiesigen Rath-Stuhl aufgenommen werden möge, der vor kurz oder lang ein Moratorium oder inhalts des Banqueroutier-Mandats ein sicher Geleite gesuchet oder sonsten nach denselben sich angegeben oder auf andere maße in einen Concursum Creditorum verfallen, ob er gleich nachhero sich erholet und seine Gläubiger ganz oder zum Theil abgefunden oder auch seinem diesfalls beschehenen Suchen wieder renunciret hätte, auf welche Weise es auch mit denenjenigen gehalten werden solte, welche Schulden halber ausgetreten und flüchtig worden, ob sie gleich nachhero mit ihren Creditoren sich gesetzet und mit ihrer Zufriedenheit zurückgekommen, auch ihr Hausweſen und Handlung wieder angefangen, nicht weniger wenn iemand biß auf den Schuld-Thurm ausgeklaget worden, wenn gleich das darauf gesprochene Urthel in rem judicatam nicht ergangen oder anderer mit einlaufenden Umstände halber nicht zur Execution kommen wäre,

Als wollen wir insgesamt obangezogenen unter Uns aufgerichteten Vergleich dahin erläutern und erklären: daß derjenige, so ein Moratorium oder inhalts des Banqueroutier-Mandats ein sicher Geleite gesuchet oder sonsten nach demselben sich angegeben oder auf andere maße in einen Concursum Creditorum verfallen, ob er gleich nachhero sich erholet und seine Gläubiger ganz oder zum Theil abgefunden oder auch seinem diesfalls beschehenen Suchen wieder renunciret hätte; ingleichen welcher Schulden halber ausgetreten und flüchtig worden, ob er gleich nachhero mit seinen Creditoren sich gesetzet und mit ihrer Zufriedenheit zurückgekommen, auch sein Hausweſen und Handlung wieder angefangen, nicht weniger der bis auf den Schuld-Thurm ausgeklaget und darein würklich condemniret worden, wenngleich das darauf gesprochene Urthel in rem judicatam nicht ergangen oder anderer mit einlaufenden Umstände halber nicht zur Execution kommen wäre, eo ipso des Raths-Stuhls verlustig sein solle. Wie dann auch es dabei sein unveränderlich Bewenden hat, daß diejenige Raths-Person, wer die auch seie, welche in der von dem Rathe oder auch sonsten anderswo anvertrauten Administration einer begangenen Untreue überführet würde, es betrage der Unterschleif viel oder wenig, ohne Ansehen der Person ebenfalls des Raths-Stuhls verlustig ist.

Zu mehrer Urkund haben wir dieses insgesamt eigenhändig unterschrieben. So geschehen Leipzigk, den 24. Decembris 1729.

Akten VIII, 96. Vgl. Akten VIII, 96a und Urkunden 12, 37a.

104. Kurfürstliches Dekret über die Besoldung der Ratsherren.

13. Mai 1737.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw. vor Uns und Unsere Nachkommen bekennen hiermit: Demnach Uns Unsere liebe getreue, der Rath Unserer Stadt Leipzig, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maßen bei dasigem Raths-Stuhle bishero ein Raths-Verwandter zur ordentlichen Besoldung mehr nicht als zweihundert Thaler jährlich zu genießen gehabt, und wenn er mit einem Bei-Amte auf dem Rathhause bedacht worden, dasselbe ein weniges betragen, die Raths-Verrichtungen hingegen von Zeit zu Zeit sich dergestalt gehäufet, daß ein Raths-Verwandter, absonderlich von denen Senioren, die meiste Zeit denenselben widmen müsse und, da übrigens die pretia rerum immer höher stiegen, sich und die ihrigen davon zu erhalten nicht vermögend wären, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten ihnen aus des Raths Einnahme-Stube eine jährliche Besoldungs-Zulage in Gnaden zu bewilligen geruhen, und Wir denn solchem ziemenden Suchen aus besonderen Gnaden und umb derer angeführten Umbstände willen stattgegeben; Als decretiren und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß denen Senioren bei dem Raths-Stuhle zu Leipzig iedwedem zweihundert Thaler, denen übrigen Raths-Verwandten aber jedem einhundert und funfzig Thaler als jährliche Zulagen zu ihrer bisherigen Besoldung von Bartholomaei des ietztlaufenden 1737ten Jahres an aus besagter des Raths Einnahme-Stube gereichet werden mögen, dagegen aber von solcher Zeit an die aus des Raths Vermögen an Freiheit vom Schlägschatz von Bier und Weinen, auch andere dergleichen zeithero genossene accidentien ihrem eigenen Anerbieten nach cessiren sollen. Gestalt denn solches also kraft dieses in des Raths Rechnungen hinkünftig passiret. Urkundlich haben Wir ihnen hierüber gegenwärtiges Decret unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Leipzig, den 13ten May 1737.

Augustus Rex.

Urkunden 12, 45.

105. Ratsbeschluß über den Wegfall der Nebeneinnahmen und Naturalgefälle.

22. August 1737.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Augustus, König in Polen und Churfürst zu Sachsen usw., Unser Allergnädigster Herr, auf die von uns in Unterthänigkeit geschehene Vorstellung einem iedweden Raths-Verwandten, und zwar ieder zum Seniorat ge-

hörigen Person 200 Thlr., von denen übrigen aber iedem 150 Thlr. jährlich zur Zulage an Besoldung von Bartholomaei des ietztlaufenden Jahres an durch das sub dato Leipzig den 13. Maji 1737 ertheilte Decret dergestalt in höchsten Gnaden verordnet, daß dargegen von solcher Zeit an die aus des Raths Vermögen an Freiheit vom Schlägeschatz von Bier und Wein, auch andern dergleichen zeithero von denen Raths-Personen genossenen Accidentien cessiren sollen; Und dann solche hohe Gnade wir in aller Unterthänigkeit zu veneriren haben und hochgedachtem Decret nachzuleben uns schuldigst erachten;

Als haben sowohl wir zu dem Seniorate gehörige, als übrige gesammte Raths-Personen uns dahin vereiniget und verglichen, daß, was entweder alle oder einige Mitglieder an statt der Befreiung des Schlägeschatzes von Bier und Wein, an Broten, Hörnern, Kuchen und Wein um Martini und bei der Raths-Veränderung, an Deputat- und Kostefischen, auch von Fischereien in Flüssen, Lachen, Teichen, Tümpeln und Gruben, an Braunbier und Breihahn, Kostewein der ersten Weise, vom Weinberge im Zwinger, vom Dünger aus dem Marstall, auch Schlamm vom Markte und denen Straßen, an Lerchen-, Gras- und Eichelzeichengelde, von Gerichts-Gebühren aus des Raths Casse (außer was pro Assessura von Alters her geordnet oder künftig noch geordnet werden möchte), an Lichten, Schreib-Materialien und Calendern, aus denen Mühlen und von anderen des Raths Pachtern an Schweinen, Trut- und anderen Hühnern, Mehl und Butter, an Fleisch vom Obermarktvoigt, an Häuten vom Hundeschlage, ingleichen von denen Beckern, Hütern und Fleischern an Stollen, Hüten und Fleische, nicht weniger vom Markt-Rechte an Obste, Besen und anderen Sachen bis hieher genossen oder zu gewarten gehabt, wir von Bartholomaei dieses Jahres an gänzlich fallen lassen und davon weiter nichts fordern oder nehmen, auch wenn einem oder dem andern in des Rathes Angelegenheiten eine absonderliche Verrichtung oder auch eine Reise aufgetragen würde, wir solche willig über uns nehmen, solche nach unseren Pflichten und erhaltenen Instruction expediren und vor die gehabte Mühe weiter nichts als Reisekosten, die täglich geordnete Auslösung und frei Quartier in Dreßden verlangen wollen.

Würde aber iemand, wer der auch sei, darwieder handeln und sich eines oder des andern entweder für sich selbsten hinfüro anmaßen oder dergleichen anderen oder auch denen Subalternen und Bedienten ein solches gestatten oder neuere Accidentia machen und nehmen, der soll, so oft es geschiehet, nicht allein das, wessen er sich angemaßet, zu des Raths Einnahmestube doppelt zu bezahlen schuldig, sondern auch auf das Jahr, darinnen es ge-

schehen, obangeführter Zulage gänzlich verlustig, sowohl derselbe oder dessen Erben, dafern er, wenn die Contravention bekannt wird, des zugelegte quantum allbereit empfangen über die doppelte Erstattung des der Allergnädigsten Königl. Intention und diesem allgemeinen Rathschlusse zuwider genossenen, mehrerwehnte Zulage nebst dem landüblichen Interesse von der Zeit an, da er sie in Empfang genommen, ohne alle Ausflucht zur Einnahmstube hinwieder zu entrichten verbunden sein.

Zu Urkund dessen haben sich allerseits eigenhändig unterschrieben. Geschehen Leipzig, den 22. Augusti 1737.

Akten VIII, 96.

106. Kurfürstliches Dekret über die Ratswahl.

25. Juli 1741.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen und Churfürst usw.

Liebe getreue, Ihr seid erinnert, was wegen derer Raths-Wahlen am 31. Mart. Ann. 1716 gemessenst anbefohlen worden. Nachdem Wir nun denen sowohl aus der Hintansetzung sothaner General-Verordnung überhaupt, als auch besonders aus der Reception Vaters und Sohnes oder anderer nahen Anverwandten in die Raths-Stühle besorglich erwachsenden Inconvenienzien vor das künftige gänzlich vorgebauet wissen wollen, so haben Wir das vorangezogene Generale hierdurch zu erneuern und einzuschärfen der Nothdurft befunden und begehren dahero, ihr wollet dasselbe allenthalben gebührend und genau beobachten und befolgen und wiedrigenfalls zu denen darinnen angedroheten und andern, geschärften Mitteln nicht Anlaß geben, insonderheit aber in Zukunft bei Erwählung derer Raths-Glieder keine Personen, so einander mit naher Bluts-Freundschaft oder Affinitaet verwandt, in die Wahl bringen, vielmehr bei Suchung derer Confirmationen über die Raths-Erkiesungen jederzeit, wenn auch nur weitläuftig Verwandte darunter begriffen, in was vor einem Grad solche einander befreundet? anzeigen, oder daß Wir dergleichen auf ungebührliche Weise und mit Verschweigung derer Umstände in den Raths-Stuhl gelangte Personen daraus bei nachheriger Offenbarung der gebrauchten Gefährde excludiren, euch auch als daran Theil nehmende selbst mit nachdrücklicher Ahndung belegen werden, ohnfehlbar gewertig sein. Hieran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden den 25. Jul. Ann. 1741.

Akten VIII, 98.

Anhang.

Der Bürgermeister Romanus.

Eine der merkwürdigsten Episoden in der Geschichte des Leipziger Stadtregiments bildet die kurze Laufbahn des Bürgermeisters Dr. Franz Conrad Romanus mit ihrem unerwarteten Abschluß (1701—1705). Aber so merkwürdig sie ist, so unaufgeklärt ist sie bisher gewesen. Der Chronist Vogel, der doch die ganze Episode mit durchlebt hat, theilt in seinen Annalen (1714) weiter nichts davon mit als den Anfang; den 29. August — berichtet er unter dem Jahre 1701 — wurde Herr Dr. Romanus „auf dem Rath-Hauß-Saale bey damahliger neuer Raths-Wahl als Consul der löblichen Bürgerschaft mit jedermanns Vergnügen(!) vorgestellet." Daß Romanus der Stadt Leipzig vom Kurfürsten aufgenöthigt worden war, welche Übergriffe er sich in seiner Amtsführung zu schulden kommen ließ, und wie er dann plötzlich verhaftet und als Staatsgefangner auf den Sonnenstein gebracht wurde, über das alles theilt er nicht eine Silbe mit; nicht einmal die Anwesenheit des kurfürstlichen Hofs auf der Leipziger Neujahrsmesse 1705, bei der Romanus Verhaftung beschlossen und ausgeführt wurde, hat er zu erwähnen gewagt. Infolge dessen findet sich natürlich auch bei den spätern Darstellern der Leipziger Stadtgeschichte nicht das geringste über diese Vorgänge. Wo Vogel schweigt, da wissen gewöhnlich auch die Spätern nichts zu berichten. Das wenige, was K. Große in seiner Geschichte der Stadt Leipzig (1842, Bd. 2, S. 349—352) über Romanus mittheilt, besteht aus ein paar Nachrichten, die er aus A. M. Engelhardts Buch über Böttger, den Erfinder des sächsischen Porzellans, genommen hat[1]), ein paar andern, zum Theil stark mißverstandnen Thatsachen, einigem Anekdotenklatsch und ein paar Zuthaten aus eigner Phantasie. Das ist aber alles, worauf man bis jetzt angewiesen gewesen ist.[2])

Die nachfolgende Darstellung, die zum ersten mal über Romanus einiges Licht zu verbreiten sucht, stützt sich durchweg auf Aktenmaterial des Leipziger

---

1) Vgl. S. 209 fg. und S. 644. Überdies sind die Angaben Engelhardts von merkwürdiger Confusion. Er giebt Romanus die Vornamen Franz Philipp, zweigt von ihm einen Bruder Franz Conrad ab, auf den er dann Nachrichten bezieht, die auf den Bürgermeister, den wirklichen Franz Conrad, zu beziehen sind usw.

2) Auch Gretschel weiß in seiner Sächsischen Geschichte Bd. 2, S. 633—636 nichts Besseres zu berichten. Nur der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß Romanus auch in einem sog. historischen Roman behandelt worden ist, in dem Buche von August Kretzschmar: Der König von Leipzig (Leipzig, 1875). Der Verfasser hat von den geschichtlichen Vorgängen nicht die geringste Kenntnis gehabt, das Buch ist aber auch alles poetischen Gehaltes baar. Es ist eine Mischung von dreistester Geschichtsfälschung und untergeordnetster Winkelblattpoesie. Was solche Bücher für einen Zweck haben sollen, ist unbegreiflich. Sicher ist nur, daß sie großen Schaden anrichten würden, wenn sie Leser fänden.

Ratsarchivs und des kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs. Aus dem Ratsarchiv sind außer zahlreichen Nachrichten aus den Ratsprotokollen, den Stadtrechnungen und andern Akten vor allem zwei Aktenbände benutzt worden: „Acta, den Herrn Bürgermeister D. Franz Conrad Romanus betr." und die vor dem Leipziger Kreisamt ergangenen „Acta Commissionis in der wieder Herrn D. Franciscum Conradum Romanum angestellten untersuchungs Sache in puncto falsorum." Das Staatsarchiv erlaubte die Benutzung der Commissionsakten „Die wieder Dr. Romanum angeordnete Untersuchung betr." und eines aus Akten des Geh. Consiliums zusammengestellten Heftes „Dr. Conradum Franciscum Romanum betr."

Im Jahre 1694 war Kurfürst Friedrich August I. (der Starke) zur Regierung gekommen, 1697 hatte er (als August II.) die polnische Königskrone erworben[1]) und für die Zeiten seiner Abwesenheit aus Sachsen den Fürsten Egon von Fürstenberg zum Statthalter ernannt. Seit 1700 stand als Großkanzler an der Spitze des geheimen Cabinets Graf Wolf von Beichlingen, der 1703 gestürzt wurde. Waren schon unter dem Vorgänger des Kurfürsten, unter seinem Bruder Johann Georg IV., die früher so bescheidnen Geldansprüche der Landesherren an die Städte des Landes, namentlich an Leipzig, die reiche Handels- und Meßstadt, schnell und gewaltig gestiegen, so wuchsen sie unter dem neuen Kurfürsten ins Unermeßliche. Die Aufrechterhaltung der polnischen Königsherrschaft, der nordische Krieg, die verschwenderische Hofhaltung in Warschau und in Dresden verschlangen Unsummen. Land und Städte folgten mit Bewilligungen, Vorschüssen, „Donativen" den Ansprüchen des Kurfürsten viel zu langsam. Namentlich Leipzig und die alten, bedächtigen, eng unter einander zusammenhängenden Herren, die im Leipziger Rate die Macht hatten, standen bei ihm und Beichlingen in dem Verdacht heuchlerischer Knauserei. Darum sollte in den Leipziger Rat ein Mann gebracht werden, der dreist und rücksichtslos die Partei des Kurfürsten ergriffe. Einen solchen glaubte man in Romanus gefunden zu haben.

Am 15. Juni 1701 schreibt der Rat an den Kurfürsten, der Appellationrat Dr. Romanus habe sich in Leipzig gegen verschiedne Personen „vernehmen lassen", daß ihm der Kurfürst auf sein Ansuchen die „Anwartung" zu dem durch Adrian Stegers Tod erledigten Bürgermeisteramt „und anderes mehr" gegeben, auch zu diesem Zwecke „einen allergnädigsten Befehlich" an den Statthalter und darin „eine harte Verordnung" wider den Leipziger Rat habe ergehen lassen. Es scheint, daß man dabei dem Rate mit einer Commission oder gar „mit Setzung eines so genannten Oberbürgermeisters oder Inspectoris oder wie er sonsten genennet werden möchte," gedroht hatte. Der Rat sucht das in den beweglichsten Worten abzuwenden: der Kurfürst scheine durch „allerlei ungleiche und falsche Vorstellungen hierzu veranlaßt worden" zu sein. Er beruft sich darauf, wie er „von undenklichen Jahren her" alle Ratspersonen durch freie Wahl er-

1) In der nachfolgenden Darstellung wird er, wie auch schon oben in der Einleitung, immer als Kurfürst bezeichnet, denn das war er für Sachsen, während ihn die in der Darstellung vorkommenden andern Personen immer als König bezeichnen.

Anhang.

Der Bürgermeister Romanus.

Eine der merkwürdigsten Episoden in der Geschichte des Leipziger Stadtregiments bildet die kurze Laufbahn des Bürgermeisters Dr. Franz Conrad Romanus mit ihrem unerwarteten Abschluß (1701—1705). Aber so merkwürdig sie ist, so unaufgeklärt ist sie bisher gewesen. Der Chronist Vogel, der doch die ganze Episode mit durchlebt hat, theilt in seinen Annalen (1714) weiter nichts davon mit als den Anfang; den 29. August — berichtet er unter dem Jahre 1701 — wurde Herr Dr. Romanus „auf dem Rath-Hauß-Saale bey damahliger neuer Raths-Wahl als Consul der löblichen Bürgerschaft mit jedermanns Vergnügen(!) vorgestellet." Daß Romanus der Stadt Leipzig vom Kurfürsten aufgenöthigt worden war, welche Übergriffe er sich in seiner Amtsführung zu schulden kommen ließ, und wie er dann plötzlich verhaftet und als Staatsgefangner auf den Sonnenstein gebracht wurde, über das alles theilt er nicht eine Silbe mit; nicht einmal die Anwesenheit des kurfürstlichen Hofs auf der Leipziger Neujahrsmesse 1705, bei der Romanus Verhaftung beschlossen und ausgeführt wurde, hat er zu erwähnen gewagt. Infolge dessen findet sich natürlich auch bei den spätern Darstellern der Leipziger Stadtgeschichte nicht das geringste über diese Vorgänge. Wo Vogel schweigt, da wissen gewöhnlich auch die Spätern nichts zu berichten. Das wenige, was K. Große in seiner Geschichte der Stadt Leipzig (1842, Bd. 2, S. 349—352) über Romanus mittheilt, besteht aus ein paar Nachrichten, die er aus A. M. Engelhardts Buch über Böttger, den Erfinder des sächsischen Porzellans, genommen hat[1]), ein paar andern, zum Theil stark mißverstandnen Thatsachen, einigem Anekdotenklatsch und ein paar Zuthaten aus eigner Phantasie. Das ist aber alles, worauf man bis jetzt angewiesen gewesen ist.[2])

Die nachfolgende Darstellung, die zum ersten mal über Romanus einiges Licht zu verbreiten sucht, stützt sich durchweg auf Aktenmaterial des Leipziger

---

1) Vgl. S. 209 fg. und S. 644. Überdies sind die Angaben Engelhardts von merkwürdiger Confusion. Er giebt Romanus die Vornamen Franz Philipp, zweigt von ihm einen Bruder Franz Conrad ab, auf den er dann Nachrichten bezieht, die auf den Bürgermeister, den wirklichen Franz Conrad, zu beziehen sind usw.

2) Auch Gretschel weiß in seiner Sächsischen Geschichte Bd. 2, S. 633—636 nichts Besseres zu berichten. Nur der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß Romanus auch in einem sog. historischen Roman behandelt worden ist, in dem Buche von August Kretzschmar: Der König von Leipzig (Leipzig, 1875). Der Verfasser hat von den geschichtlichen Vorgängen nicht die geringste Kenntnis gehabt, das Buch ist aber auch alles poetischen Gehaltes baar. Es ist eine Mischung von dreistester Geschichtsfälschung und untergeordnetster Winkelblattpoesie. Was solche Bücher für einen Zweck haben sollen, ist unbegreiflich. Sicher ist nur, daß sie großen Schaden anrichten würden, wenn sie Leser fänden.

Ratsarchivs und des kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs. Aus dem Ratsarchiv sind außer zahlreichen Nachrichten aus den Ratsprotokollen, den Stadtrechnungen und andern Akten vor allem zwei Aktenbände benutzt worden: „Acta, den Herrn Bürgermeister D. Franz Conrad Romanus betr." und die vor dem Leipziger Kreisamt ergangenen „Acta Commissionis in der wieder Herrn D. Franciscum Conradum Romanum angestellten untersuchungs Sache in puncto falsorum." Das Staatsarchiv erlaubte die Benutzung der Commissionsakten „Die wieder Dr. Romanum angeordnete Untersuchung betr." und eines aus Akten des Geh. Consiliums zusammengestellten Heftes „Dr. Conradum Franciscum Romanum betr."

Im Jahre 1694 war Kurfürst Friedrich August I. (der Starke) zur Regierung gekommen, 1697 hatte er (als August II.) die polnische Königskrone erworben [1]) und für die Zeiten seiner Abwesenheit aus Sachsen den Fürsten Egon von Fürstenberg zum Statthalter ernannt. Seit 1700 stand als Großkanzler an der Spitze des geheimen Cabinets Graf Wolf von Beichlingen, der 1703 gestürzt wurde. Waren schon unter dem Vorgänger des Kurfürsten, unter seinem Bruder Johann Georg IV., die früher so bescheidnen Geldansprüche der Landesherren an die Städte des Landes, namentlich an Leipzig, die reiche Handels- und Meßstadt, schnell und gewaltig gestiegen, so wuchsen sie unter dem neuen Kurfürsten ins Unermeßliche. Die Aufrechterhaltung der polnischen Königsherrschaft, der nordische Krieg, die verschwenderische Hofhaltung in Warschau und in Dresden verschlangen Unsummen. Land und Städte folgten mit Bewilligungen, Vorschüssen, „Donativen" den Ansprüchen des Kurfürsten viel zu langsam. Namentlich Leipzig und die alten, bedächtigen, eng unter einander zusammenhängenden Herren, die im Leipziger Rate die Macht hatten, standen bei ihm und Beichlingen in dem Verdacht heuchlerischer Knauserei. Darum sollte in den Leipziger Rat ein Mann gebracht werden, der dreist und rücksichtslos die Partei des Kurfürsten ergriffe. Einen solchen glaubte man in Romanus gefunden zu haben.

Am 15. Juni 1701 schreibt der Rat an den Kurfürsten, der Appellationrat Dr. Romanus habe sich in Leipzig gegen verschiedne Personen „vernehmen lassen", daß ihm der Kurfürst auf sein Ansuchen die „Anwartung" zu dem durch Adrian Stegers Tod erledigten Bürgermeisteramt „und anderes mehr" gegeben, auch zu diesem Zwecke „einen allergnädigsten Befehlich" an den Statthalter und darin „eine harte Verordnung" wider den Leipziger Rat habe ergehen lassen. Es scheint, daß man dabei dem Rate mit einer Commission oder gar „mit Setzung eines so genannten Oberbürgermeisters oder Inspectoris oder wie er sonsten genennet werden möchte," gedroht hatte. Der Rat sucht das in den beweglichsten Worten abzuwenden: der Kurfürst scheine durch „allerlei ungleiche und falsche Vorstellungen hierzu veranlaßt worden" zu sein. Er beruft sich darauf, wie er „von undenklichen Jahren her" alle Ratspersonen durch freie Wahl er-

1) In der nachfolgenden Darstellung wird er, wie auch schon oben in der Einleitung, immer als Kurfürst bezeichnet, denn das war er für Sachsen, während ihn die in der Darstellung vorkommenden andern Personen immer als König bezeichnen.

wählt habe, wie der Kurfürst bei seinem Regierungsantritt und der Erbhuldigung öffentlich versprochen habe, die Stadt bei ihren Freiheiten zu schützen, und ihr alle ihre hergebrachten Privilegien bestätigt habe. Man habe nichts verbrochen, wodurch man sich dieser Privilegien verlustig gemacht habe, vielmehr alle nur möglichen Dienste geleistet, dem Kurfürsten „mit sehr hohen und starken Geldsummen anlehnsweise allerunterthänigst aufgewartet", daß man sich sogar darüber „in ziemliche Schulden verstecket" habe. Der ohnehin geringe Credit des Rats werde sich „auf einmal stopfen", sodaß man dem Kurfürsten nichts mehr werde vorschießen können. Es sei auch ganz ohne Beispiel, daß jemand auf diese Weise zum Bürgermeisteramt gelangt sei und „sich darein gedrungen" habe. Lorenz von Adlershelm, den man angeführt habe, habe dem Rate vorher in die zwanzig Jahre gute Dienste geleistet, sei auch schon 50 Jahre alt gewesen. Romanus dagegen sei noch jung, befinde sich noch gar nicht im Rate, habe also vom Ratswesen nicht die geringste Kenntniß. Aus allen diesen Gründen bitte man den Kurfürsten, alle in der Sache etwa schon ergangnen Befehle wieder aufzuheben.

Aber das Schreiben war ganz erfolglos. Am 14. Juli traf wirklich aus Dresden folgender vom 8. Juli datirte kurfürstliche Befehl ein: „Liebe getreue, Demnach bei Unserer Stadt Leipzigk durch absterben Adrian Stegers eine Bürgermeisterstelle sich erlediget, welche bei nächstkünftiger Wahl eines neuen Raths zu ersetzen die Nothdurft erfordert, und Wir aus sonderbahren Gnaden, gutem Wohlbedacht und reiflicher Überlegung auf Unsern Appellation-Rath D. Franciscum Conradum Romanum wegen seiner Uns bishero treu geleisteten Dienste und guten qualitaeten, absonderlich auch der zu Beförderung derer Commercien ihme beiwohnenden Wissenschaft Unser Absehen gerichtet; Alß begehren Wir hiermit, Ihr wollet ernantem D. Romano das Bürgermeister-Amt förderlichst antragen, ihn bei der bevorstehenden Einschickung derer zum Stadt-Regiment erwehlten Raths-Personen zum Bürgermeister ernennen und Unsere gewöhnliche Confirmation darüber suchen, und weiln Wir über dieser Unserer wohlbedächtigen Verordnung ohne Wiederrede gehalten wissen wollen, Alß habt ihr euch dessen unter keinerlei Vorwandt, wie der Namen haben mag, zu entbrechen oder die zu Erwehl- und Aufführung des neuen Bürgermeisters gesezte Zeit etwa gar vorbeistreichen zu lassen, damit Wir wiedrigenfalls nicht zu anderer Verordnung bewogen werden. Daran geschieht Unsere Meinung."

Da der Rat von diesem Befehl schon unter der Hand Kunde erhalten hatte, so hatte er schon am 9. Juli seinen Syndicus, den Stadtschreiber Gräve, mit einer ausgedehnten Vollmacht nach Polen geschickt. Wenn es ihm gelänge, den Befehl rückgängig zu machen, so sollte er dem Kurfürsten für Michaeli einen Vorschuß von 100000 Gulden in Aussicht stellen (gegen zwei Steuerscheine zu je 50000 Gulden auf die von der Landschaft auf dem letzten Landtage bewilligten 1000000 Gulden[1]),

1) Es war dies das erstemal, daß in Sachsen eine Steuer in dieser Höhe bewilligt worden war. Das Wort Million war damals noch nicht so geläufig wie heute. Man sprach damals noch von „zehnmalhunderttausend" Gulden. Die auf diese Steuer ausgegebenen Scheine gewöhnte man sich aber bald als „Millionenscheine" zu bezeichnen, umsomehr, als Forderungen und Bewilligungen in solcher Höhe nun öfter vorkamen.

dem Kanzler von Beichlingen eine „Erkenntlichkeit" von 6000 Thalern und dem Bruder des Kanzlers, dem Kammerherrn von Beichlingen, eine „Verehrung" von 2000 Thalern versprechen, „wie nicht weniger, wo es etwa sonst vonnöthen sein möchte, diejenigen, so diesfalls bemühet würden, seinem Gutachten nach recompensiren." Für den Fall des Gelingens nahm Gräve gleich den Entwurf zu einem kurfürstlichen Dekret an den Statthalter mit, worin der frühere Befehl zurückgezogen und dem Rate seine freie Wahl auf jede Weise neu verbürgt wurde.

Aber auch diese Sendung war vergeblich: Gräve kehrte unverrichteter Sache zurück. Am 12. August trug der regierende Bürgermeister Dr. Falkner in der Enge vor, „es werde schon bekannt sein, wasmaßen Herr D. Romanus sich bisher auf unterschiedliche Weise bemühet, das Bürgermeisteramt alhier zu erhalten, auch Befehle extrahiret, welche nicht zu redressiren gewesen; ob man gleich gute Vertröstung gehabt und der Stadtschreiber deswegen nach Polen abgeschickt, auch aller Fleis angewendet worden, so wäre doch nichts zu erhalten gewesen, sondern vielmehr der Rath in Königl. Ungnade gesetzet und alles abgeschlagen worden. Es wäre auch schon ein Befehl deshalben anher ergangen." Darauf wurde der Befehl vorgelesen, und alle Anwesenden waren der Ansicht, daß nichts weiter übrig bleibe, als Romanus das Bürgermeisteramt anzutragen.

Am 22. August war die Wahl. Nach der üblichen Ratswahlpredigt in der Nikolaikirche kamen die drei Räte früh 9 Uhr in der Ratsstube zusammen. Falkner berichtete wieder kurz über den eingegangnen „allergnädigsten Befehl." Man habe zwar, „weil die Verfassung gelitten, eine Abschickung nach Polen gethan", dann aber, „da es nicht zu ändern gewesen, sich beschieden"; man wolle also Romanus das Bürgermeisteramt antragen. Der Bürgermeister Dr. Born fügte hinzu, „es wäre besser, der allergnädigsten Verordnung zu allergehorsamster Folge sich zu bequemen, als Extrema zu erwarten, und könnte er Hrn. D. Romano das Amt wohl gönnen, worzu er ihm auch alles Glück gewünschet haben wolte; es würde aber viel mehr Widerwärtigkeit dabei sich befinden, als man sich vielleicht einbildete(!)." Darauf erklärten auch alle andern, sich dem Befehl fügen und Romanus ihre Stimme geben zu wollen, und nachdem auch die übrigen neuen Ratsherren gewählt waren, ging die Liste nach Dresden zur Bestätigung ab.

Acht Tage darauf, Montag den 29. August, wurde Romanus eingeführt. Der Stadtschreiber empfing ihn feierlich an der Rathaustreppe, führte ihn in die Schoßstube und legte ihm dort das Senatsconsult von 1689 zur Unterschrift vor. Die übliche Aufforderung: „jedoch daß er es vorher lesen möchte", macht in diesem Falle doch einen eigentümlichen Eindruck. Darauf wurde Romanus in die Ratsstube geleitet, legte dort den Ratsherren- und den Religionseid ab, und nachdem um 1 Uhr, wie gewöhnlich, die Verlesung der Ratsbestätigung und der „Willkür" vor der Bürgerschaft stattgefunden hatte, trat Romanus mit dem übrigen neugewählten Rat unter den üblichen Ceremonien sein Amt an. Falkner hielt im Namen des abtretenden Rats die Abschiedsrede, übergab Romanus die Schlüssel und die Siegel, und zum Schluß „that — wie es wört-

lich im Protokoll heißt — der regierende Herr Bürgermeister Dr. Romanus in laudem juventutis eine Rede, versicherte alle collegialische Freundschaft und daß dasjenige, was bishero vorgegangen, ins Meer der Vergessenheit geworfen sein möchte."

Wer war Romanus? Er stammte aus einer angesehenen Leipziger Juristenfamilie. Er war am 7. März 1671 in Leipzig geboren. Sein Vater, Caspar Theophilus Romanus, war Dr. jur. und Assessor bei der Juristenfakultät gewesen. Seiner Mutter hatte er das Leben gekostet; sie war wenige Tage nach seiner Geburt gestorben. Der Vater hatte sich dann zum zweitenmale verheirathet mit einer jüngern Schwester des reichen Handelsherrn Heinrich Conrad Brümmer (oder Brummer). Der Sohn hatte ebenfalls die Rechte studiert (inscribirt worden war er an der Leipziger Universität schon im Sommerhalbjahr 1686) und war dann rasch befördert worden. In Dresden war er in die Schule Beichlingens gekommen, hatte sich wohl bald als dessen gelehrigsten und brauchbarsten Schüler erwiesen und war auch dem Kurfürsten persönlich nahe getreten. Sehr jung, schon in seinem vierundzwanzigsten Jahre, hatte er sich (am 14. August 1694) mit Christiane Marie Brümmer, einer hinterlassenen Tochter des eben genannten Handelsherrn, also einer Nichte seiner Stiefmutter, verheirathet und war damit zu großem Vermögen gekommen. Er war aber auch selbst nicht unvermögend. Er hatte 1697 ein Haus auf der Grimmischen Gasse neben der Mohrenapotheke von der Familie Brümmer käuflich übernommen, und 1698 von seiner Großmutter mütterlicherseits ein Gartengrundstück auf der Windmühlenstraße mit sieben kleinen Miethhäusern und ein Eckhaus an der Katharinenstraße und dem Brühl geerbt. Zu diesem Eckhause hatten im 16. Jahrhundert noch zwei anstoßende Miethhäuser im Brühl gehört, die 1575 von dem damaligen Besitzer verkauft worden waren. Romanus kaufte sie beide und noch ein drittes Nachbarhaus im Brühl zu seinem Erbhause wieder hinzu, ließ alle vier Häuser 1701 abbrechen und begann dann an ihrer Stelle einen großartigen Neubau: das noch heute stehende prachtvolle Eckhaus des Brühls und der Katharinenstraße, das hervorragendste Bauwerk der Leipziger Barockarchitektur. Unzweifelhaft hängt das Unternehmen dieses Baues mit dem Beginn seiner Bürgermeisterlaufbahn zusammen: sowie er seiner neuen Leipziger Würde sicher war, wird er den Bau in Angriff genommen haben. [1])

1) Über den Baumeister dieses Hauses habe ich bereits in dem Werke: Leipzig und seine Bauten (Leipzig, 1892) S. 132 Mittheilungen gemacht: es war Johann Gregor Fuchs, der am 6. Dezember 1700 zum Leipziger Ratsmäurer gewählt worden war. Man hat zwar bezweifelt, daß dieses prachtvolle Haus das Werk eines schlichten Leipziger Maurermeisters sein könne. Es ist aber gar nicht daran zu zweifeln. Daß Fuchs ein hervorragender Meister war, zeigt schon das Protokoll über seine Wahl. Er hatte sich nicht um das Leipziger Amt beworben, sondern man hatte unter der Hand bei ihm angefragt. Es wären, heißt es in dem Protokoll, vier Bewerber da, „alleine man hätte sein Absehen auf einen zu Dreßden gerichtet, welcher Fuchs hieße und von H. George Bosen sel. bereits wäre recommandiret worden, indem er ein sehr geschickter Mann in seiner Wissenschaft sein solte, wie derjenige Riß, so zugleich mit vorgezeiget wurde, ergäbe. Man hätte zwar angestanden, ob er sich würde gebrauchen lassen, alleine er habe sich angegeben, und wäre

Romanus hatte keine leichte Aufgabe, als er sein neues Amt antrat. Die Bürgermeister pflegten nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit die Ältesten des Rats zu sein. Steger war am 19. August 1700 im 78. Jahre gestorben. Dr. Born war 62, Dr. Falkner 59 Jahre alt. Diesen beiden trat nun der 30jährige Romanus an die Seite. Aber auch wenn er in der Enge den Vorsitz führte, war er noch der Jüngste von allen. Dazu kam, daß ihm die Vorgänge bei seiner Wahl sehr wohl bekannt waren. Er wußte, daß man ihn nicht gewollt hatte, er war dem Rat auf den Nacken gesetzt worden, hatte sich selbst dazu gedrängt. Man haßte und fürchtete ihn, denn es war klar, zu welchem Zweck er eingesetzt worden war: er sollte vor allem das Interesse des Kurfürsten wahrnehmen und Geld schaffen, und doch durfte er sich nicht feindselig zum Rat und zur Bürgerschaft stellen. Aber das alles focht ihn wenig an; was ihm an Jahren fehlte, suchte er durch seine Gewandtheit und seine Dreistigkeit zu ersetzen. Oder war es nicht eine große Dreistigkeit, daß er gleich bei seinem Amtsantritt vor all den alten Herren eine Lobrede auf die Jugend hielt?

Am schnellsten gelang es Romanus, sich die Gunst der Bürgerschaft zu erwerben. Wenige Wochen nach seinem Antritt kam aus Polen ein kurfürstliches Dekret an den Rat (Warschau, den 19. September 1701), worin es hieß: „Liebe Getreue, Uns würde zu gnädigstem Gefallen gereichen, wenn in Unserer Stadt Leipzig nicht allein, gleichwie zu Dreßden, in denen Straßen Schleußen geführet, sondern auch daselbst, wie in andern ansehnlichen Städten üblich, zu Verhütung allerhand nächtlicher inconvenientien und zu mehrer Zierrath laternen gesetzet und bei Nachtzeit angezündet würden. Wir gesinnen dahero an euch gnädigst, ihr wollet, wie solches am besten zu Werke zu richten, reiflich überlegen und hierauf nach Befinden solche Veranstaltung machen, daß entweder durch gemeine Anlage oder Ansezung eines neuen Bautermins von der Bürgerschaft zu denen Kosten der Beitrag geschehe und die Sache selbst soviel möglich beschleuniget werde, maßen Wir gerne sehen würden, wann Wir ein solches bei Unserer künftigen Hineinkunft einmahl finden solten." Das Dekret sprach auch noch einige weitere Wünsche aus: es möge bessere Ordnung in der Polizei gehalten werden, namentlich die „desordres", die von den Caffeehäusern herrührten, dadurch ver-

ihm gesagt worden, daß, wann er allenfalls zum Ratsmäurer erwehlet werden solte, würde er mit der Wohnung und dem Meistergroschen zufrieden sein müssen, jedoch daß er vorher cum bona pace droben sich loßmachte, damit man diesfalls keine Unlust haben möchte." Der Bürgermeister Born stellte ausdrücklich die Bedingung, „daß er kein ander Praedicat verlange, wordurch er sich des Raths Jurisdiction entziehen könnte." Von anderer Seite wurde mitgetheilt, „er hätte sich schon vernehmen lassen, daß er kein Praedicat verlangte. es wolle ihn auch der H. Obrist-Lieut. droben, so die Inspection über die churf. Gebäude hätte, gerne loß sein." Aus alledem geht die Bedeutung Fuchsens klar hervor. Wenn man fürchtete, daß er die bescheidne Stelle des Leipziger Ratsmäurers nicht annehmen würde, daß er vielleicht gar einen besondern Titel (Stadtbaumeister?) beanspruchen würde, so kann er kein gewöhnlicher Maurer gewesen sein. Auch daß kein geringerer als Georg Bose die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hatte, spricht dafür. Vgl. über Bose: Aus Leipzigs Vergangenheit (Leipzig, 1875) S. 28.

mieden werden, daß man die Caffeehäuser „an privilegirte Örter" verlege, damit bessere Aufsicht über sie geführt werden könne; ferner möge, da namentlich zu Meßzeiten fremde Herrschaften nach Leipzig kämen, die Kirchenmusik in bessern Stand gesetzt werden, endlich das Vogel- und Büchsenschießen nicht vernachlässigt, sondern die Bürgerschaft fleißig darin geübt werden.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß dieses Dekret vorher mit Romanus verabredet war. Es betraf Übelstände und Mängel, die gewiß schon öfter zur Sprache gebracht worden waren, ohne daß die alten Ratsherren dazu zu bewegen gewesen waren, sie abzustellen. Romanus hatte sich dazu erboten.

Mit den Schleußen hatte es nun freilich gute Weile, es war das eine Sache, die sehr viel Geld und Zeit kostete. Auch die „desordres" in den Caffeehäusern sah man noch eine Zeit lang geduldig mit an. Die Kirchenmusik war auch nicht so schnell zu heben; noch Bach klagte 1730 über ihren schlechten Zustand und über die ganz ungenügenden Mittel, sie zu verbessern.[1]) Aber einer von den Wünschen des kurfürstlichen Dekrets wurde doch sofort erfüllt: die Stadt erhielt Straßenbeleuchtung. Die Sache ging so schnell, daß die ganze Einrichtung schon im Dezember 1701 fertig war, und am heiligen Abend vor Weihnachten die Straßen zum erstenmale beleuchtet werden konnten. 700 Gassenlaternen waren in der Stadt vertheilt, die meisten auf eichenen Pfählen im Straßenpflaster, einige auch an eisernen Armen an den Häusern befestigt. Das ganze Leipziger Klippererhandwerk, sieben Meister, war dabei in Thätigkeit gesetzt worden.[2]) Auch vier Laternenaufseher und achtzehn Laternenwärter waren schon angestellt, und da man fürchtete, daß die Sicherheit der Laternen „aus Muthwillen boßhaftiger Leute gar leicht gekräncket werden dürfte", so wurde durch ein kurfürstliches(!) Patent (vom 5. Januar 1702) allen, die sich „an denen aufgesteckten Laternen selbst oder denen jenigen, welchen deren Aufsicht aufgetragen, vergreifen oder ihnen den geringsten Schaden zuzufügen unterstehen" würden, mit dem Pranger, mit Landesverweisung, Zuchthaus und Ruthenschlägen gedroht.

Wer weiß, wie lange vorher schon von dieser Sache die Rede gewesen war! Romanus hatte sie in wenigen Wochen ausgeführt und machte gleichsam der

1) Vgl. seine Eingabe an den Rat bei Ph. Spitta in dem Leben Bachs Bd. 2. — Vogelschießen hielten die Leipziger Armbrustschützen schon im 15. Jahrhundert regelmäßig alljährlich auf der Pfingstwiese ab. Auch aus dem 16. Jahrhundert sind eine ganze Reihe nachweisbar. Im 30jährigen Kriege wurden sie natürlich eingestellt, ebenso wie die Schießübungen im Schießgraben, aber fünf Jahre nach dem Abzug der Schweden wurde wieder mit dem regelmäßigen Vogelschießen begonnen. Die Schützen holten sich zwar stets beim Rate die Erlaubnis dazu, aber es war das wohl mehr eine Höflichkeit, verweigert wurde sie nie. Einmal, im Jahre 1669, als eben der Superintendent gestorben war, wurden in der Ratssitzung Bedenken laut, ob sichs wohl schicke, das Vogelschießen abzuhalten, während der Herr Superintendent auf der Bahre stehe; schließlich wurde aber auch diesmal die Erlaubnis ertheilt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint dann Unregelmäßigkeit eingerissen zu sein.

2) Sie lieferten 478 Laternen; 222 wurden aus Dresden bezogen. Eine Laterne aus Amsterdam hatte zum Muster gedient.

Stadt ein Weihnachtsgeschenk damit. Denn die neue Errungenschaft kostete den Bürgern so gut wie nichts; auch dafür hatte er gesorgt. Zur Anschaffung der Laternen waren 4500 Gulden nöthig gewesen; dazu war nur ein „Bautermin" von 400 Thalern erhoben worden, das übrige hatte die Einnahmestube bezahlt. Zur Unterhaltung der Einrichtung aber, wozu jährlich etwa 3500 Gulden gehörten, hatte Romanus eine Einnahmequelle erschlossen oder wieder erschlossen, von der die Stadt in der letzten Zeit fast nichts gehabt hatte: den Thoreinlaß.

Die Stadtthore wurden damals am Abend, sobald es dunkel wurde, geschlossen und während der Nacht nicht geöffnet. Eine Ausnahme machte nur das Thor, wo sich die Hauptwache befand. Das war bis 1675 das Ranstädter Thor gewesen, von da an das Grimmische. Dort wurde man auch abends und nachts in die Stadt gelassen, mußte aber dafür etwas bezahlen, und dieses Geld war früher in die Almosenbüchse geflossen. Als der Kurfürst die Verwahrung der Stadtthore dem Gouverneur von Minckwitz übertrug, wurde der Einlaß ins Petersthor verlegt, und das Thorgeld wurde dem Adjutanten des Gouverneurs, Vogel, überlassen; der saß oft „bis zu Mitternacht im Petersthore" und beaufsichtigte den Einlaß, wobei die Leute „zu ziemlich erklecklichen Verehrungen angewöhnet" wurden. 1698, als der Oberst Grosigk mit einem Defensionercommando nach Leipzig kam, wurde wieder das Grimmische Thor zum Einlaßthor gemacht, Vogel wurde auf ein gewisses gesetzt (wöchentlich 1 Thaler), und das übrige theilten sich Minckwitz, Grosigk und das Almosen in dem Verhältniß von 10 : 7 : 7. Aber kaum war dieses Abkommen getroffen (im April 1698), so griff die Regierung ein, da jedenfalls Beschwerden an sie gelangt waren, Minckwitz und Grosigk mußten wieder herauszahlen, was sie sich angemaßt hatten, und nun verpachtete der Kurfürst den Einlaß vom 1. Juli 1698 an für jährlich 500 Thaler an den Obersten Grosigk. Als aber dieser nach drei Jahren seinen Vertrag erneuern wollte, ja schon erneuert hatte, gelang es Romanus, den Pacht in die Hände des Rats zu bringen, indem er 50 Gulden jährlich mehr bot (Grosigk wurde mit 150 Gulden abgefunden). Am 12. Januar 1702 wurde der Thoreinlaß, zunächst auf drei Jahre, an den Rat verpachtet; der Überschuß sollte zur Erhaltung der Gassenbeleuchtung verwendet werden.[1])

Aber die Straßenbeleuchtung war nicht die einzige Verbesserung, die die Bürgerschaft dem jungen neuen Bürgermeister zu danken hatte. Wenn das kurfürstliche Dekret „bessere Ordnung in der Polizei" gewünscht hatte, so suchte Romanus diesen Wunsch nach den verschiedensten Seiten hin zu erfüllen. Wußte er doch am besten,

1) Eine Abbildung der neuen Straßenbeleuchtung, die die Freude der Bürgerschaft über das große Ereigniß in ergötzlicher Weise veranschaulicht, ist in meinem Atlas: Leipzig durch drei Jahrhunderte S. 9 wiedergegeben Der gothaische Hofmedailleur Wermuth prägte sogar eine Denkmünze darauf, wofür er vom Rate 24 Thaler erhielt. Die Münze zeigt auf der einen Seite ein Bild der Stadt Leipzig mit der Überschrift: In muris et palatiis tuis sit pax et prosperitas, auf der andern eine Laterne, darunter einen Nachtwächter mit Spieß und Knarre und einen Lesenden, dabei die sinnlose Umschrift: Laternas donat Romano Lipsia conso.

was damit gemeint war. Seit vielen Jahren waren nicht so viel „Ratspatente" an die Bürgerschaft ergangen, wie in diesem einen Jahre 1701/2. Da wurde aufs neue der Unfug verboten, „des Nachts mit Schlaff-Röcken, Masquen, Nacht-Mützen und anderm ungewöhnlichen Habit auf denen Gassen herumzugehen" und „die Nacht-Wächter unter allerhand Bedrohungen zu zwingen, daß dieselben abblasen und die Stunden rufen müssen", da wurden die Kutscher verwarnt, die „mit denen Kutschen in vollem Trab und Jagen die Kirch-Höffe, Gassen und Straßen auf und nieder, auch ohne Bedacht und einiger Vorsichtigkeit in die Leute rennen, mit denen Peitschen viel Klatschen und andern Unfug" verüben, da wurde gegen die Fleischer vorgegangen, die die Fleischsteuer hinterzogen, indem das Fleisch von ihnen heimlich in die Stadt gebracht, „so gar von denen Fleischer-Weibern und ihrem Gesinde unter denen Schürtzen, Röcken und auf andere verbotene Weise herein practiciret" wurde, da wurde die Verordnung über die „Bauer-Becken" aufs neue eingeschärft, weil sich das Bäckerhandwerk über eingerissene Unordnungen beschwerte, da wurde auf die Sonntagsruhe gedrungen und besonders „das höchst ärgerliche sonntägliche Gästesetzen in denen Wein-, Caffee-, Bier- und Schenck-Häusern samt dem darbei vorgehenden Schwelgen, Music, Tantzen, Geschrei und anderen unfertigen Händeln" bei Strafe verboten, da wurde den Innungen auferlegt, bei ihren Versammlungen das wüste Durcheinanderreden abzustellen und eine ordentliche Abstimmung einzuführen, da wurden die Bürger und Einwohner ermahnt, „die Ihrigen des Abends daheime zu halten", da man „zeithero wargenommen, wasmassen sich des Abends ziemlich spät viel Handwercks-Gesellen, Jungen, Mägde und dergleichen ledige Leute auf denen Gassen müßig finden lassen, welche mit Schreien, Laufen und allerhand anderm Unfug mancherlei ungeziemende Dinge verüben" usw. Alle diese Verordnungen werden gewiß ihre Gegner gehabt, aber doch bei einem großen Theile der Bürgerschaft auch Beifall gefunden haben.

Aber nicht nur die Gunst der Bürgerschaft wußte sich Romanus bald zu erwerben, er suchte auch den Groll des Rats zu besänftigen. Wenige Tage nach dem Dekret über die Laternen und Schleußen wurde ein zweites ausgefertigt (Warschau, den 23. September 1701), worin nachdrücklicher und feierlicher, als es Gräve in seinem Entwurf beantragt hatte, dem Rate die freie Ratswahl aufs neue bestätigt wurde.[1]) Romanus Wahl — heißt es darin — solle dem Rate zu keinem Präjudiz gereichen, der Rat solle auch in Zukunft ungehindert bei seiner freien Ratswahl bleiben, von jetzt an auch nicht mehr besonders um Erlaubniß deshalb nachzusuchen brauchen (eine Vergünstigung, die sich auch in Gräves Entwurf findet), zu Bürgermeistern auch Kaufleute wählen dürfen, alle Ämter nach Belieben besetzen und von jeder Rechnungsablegung (namentlich auch „derer etwa beschehenen oder noch künftigen Verehrungen halber"!) verschont bleiben. Außerdem wurden dem Rate alle frühern Privilegien, auf die er besonders Gewicht legte, von neuem bestätigt und schließlich — was wohl allen das liebste gewesen sein wird — die regelmäßige Jahresbesoldung der Rats-

1) Urk. Nr. 92.

herren, obwohl sie erst zu Neujahr 1701 von 50 auf 100 Thaler erhöht worden war, abermals verdoppelt.

Auch über dieses Beruhigungsmittel hatte sich sicherlich Romanus vorher mit Beichlingen verständigt. Es geht das, wenn aus nichts anderm, aus der sehr zweischneidigen Zusicherung des Dekrets über die Befreiung von der Rechnungsablegung hervor: je unverantwortlicher die Verwaltung war, desto größere Ansprüche konnte Beichlingen oder der Kurfürst machen.

Aber auch sonst ließ es sich Romanus angelegen sein, etwaige Besorgnisse des Rats vor einem eigenmächtigen Regiment zu zerstreuen: im Geschäftsgange trat nicht die geringste Veränderung ein, die Engesitzungen wie die Sitzungen aller drei Räte wurden so regelmäßig abgehalten wie zuvor. In einer Engesitzung am 17. Februar 1702 brachte er sogar das Senatsconsult von 1689 zur Sprache. „Es wolle scheinen, sagte er, als wäre das ao. 1689 aufgerichtete gute Senatusconsultum nicht allenthalben in Observanz kommen, welches demnach zu bewerckstelligen, damit man sich nicht Verantwortung zuziehe." Darauf ging er sämtliche einunddreißig Paragraphen durch und stellte bei jedem einzelnen fest, ob er bisher gebührend beobachtet worden sei oder nicht. Besonders schärfte er die Paragraphen 8 und 9 ein, die bestimmten, daß der regierende Bürgermeister auf eigne Faust keine Ausgaben über 40 Thaler machen, insbesondre keine Bauarbeiten, die auf mehr als 40 Thaler veranschlagt seien, anordnen solle. Bei § 13, der bestimmte, daß ohne Einwilligung sämtlicher Senioren kein Geld aufgenommen werden dürfe und jede Schuldverschreibung des Rats mit dem großen Ratssiegel bedruckt und von dem regierenden Bürgermeister, dem ältesten regierenden Baumeister und dem Oberstadtschreiber unterschrieben sein müsse, bemerkt das Protokoll: „bleibt dabei." Bei § 19, der bestimmte, daß die gerichtlichen Depositen in einer Casse mit drei Schlössern aufbewahrt und die drei Schlüssel an die drei Stadtrichter vertheilt werden sollten, wird beschlossen, daß das „wiederum in observanz gebracht werden solle"; es war also in der kurzen Zeit seit 1689 schon wieder in Vergessenheit gerathen.

Trotz alledem konnte es nicht ausbleiben, daß es zwischen Romanus und dem Rate zu Zusammenstößen kam, sowie er Veranlassung erhielt, seine Hauptaufgabe zu erfüllen: für den Kurfürsten Geld zu schaffen. Der erste Fall dieser Art ereignete sich im April 1702.

Die Reformirten Leipzigs — meist wohlhabende Kaufleute — bemühten sich damals, beim Kurfürsten die Erlaubniß zur Abhaltung eines eignen Gottesdienstes in der Stadt zu erlangen; sie hatten dabei ihr Augenmerk namentlich auf die alte Peterskirche gerichtet, die seit der Einführung der Reformation nicht mehr zu kirchlichen Zwecken benutzt worden war, außerdem auf Räume in der Pleißenburg. Der Rat und die lutherische Geistlichkeit suchten das auf alle mögliche Weise zu hintertreiben.[1]) Die Reformirten hatten aber doch schon so viel erreicht, daß ihnen wenigstens die Einrichtung eines Privatgottesdienstes erlaubt worden war; das hatte auch Romanus nicht verhindern können. In dem großen kur-

1) Ausführliches darüber bei A. Kirchhoff, Geschichte der reformirten Gemeinde in Leipzig 1700—1725 S. 59 fg.

fürstlichen Dekret vom 23. September 1701 giebt zwar der Kurfürst die Erklärung ab, „daß bei der Stadt Leipzigk denen Reformirten kein Exercitium religionis publicum, weder durch Reparirung der sogenannten alten Peterskirche, noch sonst durch Aufbauung eines dergleichen Orts zu keiner Zeit verstattet werden" sollte, fügt aber doch hinzu, daß „wegen des gedachten Reformirten unlängst nachgelassenen Exercitii privati in der Stadt oder denen Vorstädten dem Rathe mit selbigen sich gütlich zu setzen unbenommen sein solle." In Wahrheit war es damit den Reformirten „unbenommen", sich mit dem Rate „gütlich zu setzen." Nun wurde bald darauf bekannt, daß die Reformirten damit umgingen, entweder das Gut Pfaffendorf oder das alte, ehemals Pflugkische Freihaus auf der Burgstraße [1]) zu kaufen und ihren Gottesdienst dort abzuhalten. Daher beschloß der Rat schon in einer Engesitzung am 10. März 1702, ihnen womöglich zuvorzukommen und beides für die Stadt zu erwerben. Im April aber brachte Dr. Baudis, der im Auftrage des Rats in Polen gewesen war, die Nachricht mit, es stehe „pure bei dem Rathe", auch den Privatgottesdienst der Reformirten von der Stadt abzuwenden, wenn der Rat 50000 Gulden Vorschuß schaffe. Stuart — der Unterhändler der Leipziger Reformirten am Hofe — habe schon einen kurfürstlichen Befehl an den Geheimen Rat überbracht; die Räte wollten ihn aber so lange aufhalten, bis man sähe, was der Leipziger Rat thun würde.

Am 19. April 1702 kam die Sache unter Romanus Vorsitz in der Enge zur Verhandlung. Die Stimmung war sehr erregt. Der ganze Rat war entrüstet über das Ansinnen. Alle waren der Ansicht, daß man sich auf keinen weitern Vorschuß an den Kurfürsten einlassen könne. Dr. Christ sagte, „man stehe in Gefahr, den Rath übern Haufen zu werfen." Wegen der Reformirten seien die vorigen Versicherungen so verbindlich und oft wiederholt worden, „daß man nicht vermuthen solle, daß deshalben ein Ansinnen geschehen könne. Das Land habe nichts willigen wollen, wie käme senatus darzu, er halte es auch vor die Stadt vor keine Gewissenssache." Dr. Platz fügte hinzu, „der Rath sei in solcher confusion durch die schon gethanen Vorschüsse, daß man nicht sehe, wie daraus zu kommen, wenn es einen privatum beträfe", Baumeister Georg Winckler: „die Reformirten hätten Geld versprochen, könnten es nun nicht leisten, daher komme es nun wieder an den Rath", Stadtschreiber Gräve: „der Reformirten Gottesdienst sei mit Gelde nicht abzukaufen, es sei Gottes Sache."

Romanus hatte gleich anfangs darauf hingewiesen, daß sich mit den 50000 Gulden vielleicht noch einige andre unangenehme Dinge von der Stadt würden abwenden lassen: „die Ansprüche wegen des Mannsfeldischen Bergwerks, ingl. der Universitaet praetendirter Gottesdienst im Paulino, wie auch das bevorstehende rendez-vous" [2]). Aber auch das wollte nicht verfangen. Da nahm er

1) Das Eckhaus der Burgstraße und der Sporergasse, damals im Besitz der Familie Böschen.

2) Der Kurfürst hatte plötzlich, auf Grund von Contrakten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, gewisse Geldansprüche an die dem Rate gehörigen Theile des Mannsfeldischen Bergwerks erhoben. Daß sie berechtigt gewesen wären, konnte die deshalb ein-

zum Schluß nochmals das Wort und sagte: „Es komme auf die possibilität an; wäre die Sache so beschaffen, daß man wegen der impossibilität, die er nicht wisse, die devotion gegen J. Kön. Maj. in dero jetzigem pressanten Zustande beiseite zu setzen genöthiget würde, so stelle er es dahin.“ „Hier ward — fährt nun das Protokoll fort — von Herrn D. Christen interloquiret, daß er und keiner von denen andern, welche des Raths Zustand hierbei zu bedenken angeführet, es in der Meinung thue, daß die devotion gegen J. Kön. Maj. solte beiseite gesezet werden, in welcher wir sämtlich allergehorsamst zu beharren gemeinet wären, und müsse es bei einer solchen consultation nicht also gedeutet werden. Der Herr regierende Bürgermeister antwortete, daß er es auch nicht so meine, sondern er rede es nur dergestalt, daß, wenn es möglich wäre, man etwas thun möchte, indem noch wol eines und das andere darbei durchgebracht werden könte.“

Romanus sah wohl ein, daß er zu weit gegangen war. Als zwei Tage darauf beschlossen wurde, einen Ratsherrn nach Polen zu schicken, weil sich durch mündliche Vorstellung die Sache besser würde abthun lassen als in Schriften, gab er dazu den Rat, man möge aber „eine andere negociation simuliren, sonsten würden diese Dinge leichtlich zu des Raths Schaden retardiret und dergestalt derselbe zu mehrerm Vorschuß forciret werden.“

Ein zweiter Fall, bei dem es wegen Geldansprüchen Beichlingens und des Kurfürsten zu lebhaften Auseinandersetzungen kam, folgte wenige Wochen darauf. Am 19. Mai trug Romanus in der Enge vor, es sei vor einigen Tagen „eine allergnädigste declaration“ des Kurfürsten an den Rat ergangen (datirt: Warschau, den 7. April) „einen Vorschus zum iezigen milizbedürfnis“ betreffend. Seine Ansprüche an das Mannsfeldische Bergwerk habe der Kurfürst dem Großkanzler Beichlingen geschenkt, mit dem habe sich der Rat nun darüber zu vergleichen und sie „mit dem königl. Ansinnen nicht zu meliren.“ Für den Kurfürsten selbst verlangten die Commissarien 600 000 Gulden Darlehen, „dargegen die Gleits- u. Wag-Einnahmen zur Versicherung wiederkäuflich oder unterpfändlich überlassen, die vorgeschossenen 150 000 fl. Pachtgeld in die summa eingerechnet, im übrigen Steuerscheine an baren Geldes stat angenommen und der Rest bar zu der Zeit, wenn der Rath wegen bisheriger Vorschüße vergnüget, gegeben werden solte. Es stünde auch dahin, daß man die Sache wegen der Neuerung in der Paulinerkirche, item wegen derer Reformirten mit eindingen und abthun könte.“ Bürgermeister Born sprach sich aufs entschiedenste gegen das Ansinnen aus; „es wäre bekant, daß binnen 3 Monaten 4 tonnen Goldes vorgeschoßen, darzu noch zu bezahlen wäre; darauf hätte diese Meße sollen bezahlt werden, das aber nicht geschehe, auch auf folgenden Petri Pauli nicht ge-

gesetzte Untersuchungscommission eben so wenig nachweisen, wie der Rat das Gegentheil. Der Anspruch war nur ein Mittel, dem Rate Geld abzudrücken. Die Paulinerkirche sollte, nachdem Jahrzehnte lang kein Gottesdienst darin abgehalten und ihr Inneres verwahrlost worden war, auf Wunsch der Universität wieder zum Gottesdienst benutzt werden. Der Rat fürchtete davon eine Schmälerung seiner Patronatsrechte. Mit dem Rendezvous endlich (ein anderer nennt es Campement) war wohl ein militärisches Schauspiel gemeint wie das, das 28 Jahre später wirklich bei Zeithain stattfand.

wisse Rechnung zu machen, weil das Land nicht vermögend sei, die Abgaben abzuführen, und sagten die Bauern öffentlich, daß sie es nicht schuldig wären." Er „halte demnach bei seinen Pflichten davor, daß nicht aufzukommen und sich dahero zu entschuldigen. Scheine müsten doch zur Verfallzeit bezahlet werden, oder da einer nicht bezahlt würde, der credit dahin sein. Der vorige elende Zustand des Raths sei denen anwesenden nicht bekant; dergleichen zu evitiren und zu künftigen allerunterthänigsten Diensten sich nicht incapabel zu machen, habe man es zu decliniren." Was den Anspruch an das Mannsfeldische Bergwerk betreffe, so sei er der Ansicht, man solle sich „mit des Herrn Gros-Canzlers Excell. sezen und sehen, aequis conditionibus herauszukommen, ehe es etwa in andere, härtere Hände gerathe. Wegen der religion sei man im Gewissen verbunden, alles anzuwenden, das malum von der Stat abzukehren (!). Fruchtete es nicht, so habe man doch Entschuldigung bei der posterität, und wäre demnach auf Mittel zu dencken, auch darbei das kleine Werck des Paulini mit einzudingen, daraus viel Übel zu besorgen, und ziele es auf Unterdrückung des Statministerii ab." Ähnlich sprachen sich alle übrigen aus; nur der Stadtschreiber Gräve meinte wieder, „der Reformirten halber stehe er an, es mit Gelde abzukaufen, man werde doch nicht sicher sein; woferne aber eine und andere vornehme Person, die sich bisher des Wercks angenommen, mit etwas zu tranquilliren, hielte er dieses vor rathsam." [1]) Romanus mußte schließlich erklären, „nach diesen votis sei der Vorschus zu depreciren." Aber in den nächsten Tagen, während er noch mit Beichlingen verhandelte, brach plötzlich ein Concurs in Leipzig aus, der nicht bloß die Geldkreise der Stadt, sondern auch den Kurfürsten stark in Mitleidenschaft gezogen zu haben scheint: der des Ratsherrn Dr. Samuel Friedrich Rappold. [2]) Am 26. Mai trug Romanus in der Enge vor, „nachdem inzwischen das große emergens wegen H. D. Rappolds Austritts sich begeben, so wolten S. Excell. [Beichlingen] von dero eigenem interesse abstehen, und hetten ihm aufgetragen, Ihrer Kön. Majst. bei diesem schweren emergenti, da Dero Krone und Churhut periclitirten (!), mit Vorschus an Hand zu gehen." Insbesondre wurden sofort 79000 Thaler „zu dem einen Corps der nach Polen abmarschierenden Miliz" verlangt. Infolge dessen wurde die Berathung noch einmal aufgenommen, und obwohl Bürgermeister Christ sagte, „der Pflicht [gegen den Kurfürsten] erinnere sich ein jeder, aber die gienge auch auf gute administration des Statwesens," beschloß man nun doch, sich den Anspruch Beichlingens lieber gleich vom Halse zu schaffen — er verlangte 30000 Thaler! —, „des Raths Zustand bei der Einnahmstube zu untersuchen und J. Kön. Majst. nach aller Möglichkeit an Hand zu gehen." Wirklich wurde ein Vorschuß von 76000 Thaler geschafft, und auch Beichlingen wurde befriedigt. In der Engesitzung vom 19. Juni wurde „die Haupt-Obligation über die vorgeschossenen

1) Damit war besonders Frau von Rechenberg gemeint, die die Reformirten am Hofe begünstigte. Vgl. Kirchhoff S. 62 fg.

2) Die Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar eines lateinischen Gedichts auf Rappolds Doctorpromotion vom Jahre 1685. Da hat eine spätere Hand neben Rappolds Namen geschrieben: postea Bancocorruptor famigeratissimus.

76 000 Thlr. abgelesen und darbei erwehnet, daß solche von H. Geheimden Rath von Einsiedel allein volzogen worden, deswegen nomine Regiae Majestatis durch des Herrn Gros-Canzlers Excell. ergehen sollen (so!), daß das Commissoriale, so vormahls auf H. D. Rappolden zugleich gerichtet gewesen, auf gedachten Herrn Einsiedel allein gelten solle."

Nach Ablauf seines ersten Amtsjahres ließ Romanus am 18. August 1702 in der Enge die Neuwahl des Rats vornehmen. In seiner Einleitungsrede führte er aus: „Nachdem vor Zeiten unsere Vorfahren die praeparatoria zur Rathsverendung im Februario gemacht, so wäre hernach dasselbe in den Monat Augustum ad exemplum Romanorum geleget, welche ihre Consualia dem Keiser Augustus zu Ehren in besagtem Monat gehalten. Der Monat Augustus sei iederzeit dieser Stat sehr gefährlich gewesen[1]); iezo hätten wir in Ansehung der verflossenen und noch obschwebenden gefährlichen conjuncturen in diesem Monat Gott zu dancken vor Abwendung vielen Unglücks und zu wünschen, daß unser allergnädigster Augustus möge den Tempel Jani beständig schließen oder durch Sieg ein wahrer Augustus werden." Dann wies er auf das kurfürstliche Dekret vom 23. September 1701 hin und sagte, da „das neue privilegium enthalte, daß man um Rathswahl nicht bitten dürfe, so schritte man um so viel freier zur neuen Rathseinrichtung." Darauf wurde Dr. Falkner für das Jahr 1702 bis 1703 wieder zum Bürgermeister gewählt, und er trat auch am 28. August sein Amt an. Aber er war kränklich, mußte öfter im Vorsitz vertreten werden, und am 18. Januar 1703 starb er plötzlich.

Romanus berief sofort die Enge (20. Januar) und legte die Frage vor, ob das Bürgermeisteramt bis zum August interimistisch verwaltet oder ob eine Neuwahl vorgenommen werden sollte; „die neue allergnädigste concession wäre bekannt, aber auch allerhand Begebenheiten zu besorgen." Man war allgemein der Ansicht, daß eine Neuwahl vorzuziehen sei, und so wählte man, da der Bruder des Bürgermeisters Born, Dr. Heinrich Born, die einstimmig auf ihn gefallene Wahl verständiger Weise ablehnte, Dr. Christ zum Bürgermeister.

Auch in diesem Zwischenjahre (1702/3) fehlte es Romanus nicht an Gelegenheit, den Vortheil des Hofes dem Rate gegenüber wahrzunehmen. In der Neujahrsmesse 1703 war der Geheimsekretär Saul in Leipzig, um für die Kurfürstin beim Rate Geld zu schaffen. Falkner trug am 10. Januar — wenige Tage vor seinem Tode — in der Enge vor, es solle für den jungen Prinzen unter Direktion der Kurfürstin eine eigene Hofstatt angerichtet werden. Zuerst wären dazu die Einkünfte der Grafschaft Mannsfeld in Aussicht genommen gewesen, aber die wären bereits versetzt, daher sei nun das Leipziger Geleite in Vorschlag gekommen, „welches J. Hoheit zu versetzen, zu verpachten oder wiederkäuflich zu verlassen bevollmächtigt wären." Die Kurfürstin wisse nun zwar, daß der Rat schon Geld darauf vorgeschossen habe, aber sie erwarte trotzdem noch einen Vorschuß von 200 000 Gulden.

1) Er wird dabei vor allem an den Ausbruch der Pest in Leipzig im August 1680 und an die Belagerung Leipzigs im August 1633 gedacht haben.

Der Rat beschloß, der Kurfürstin 100 000 Thaler in Steuerscheinen (Millionenscheinen) anzubieten gegen Versicherung auf das Geleite und unter der Bedingung, daß ihm der Geleitspacht auch ferner gelassen würde. Aber Saul, der die Unterhandlungen führte, erklärte, „weder quantum, noch modus würde annehmlich sein." Darauf bot der Rat die volle geforderte Summe in Steuerscheinen unter derselben Bedingung. Aber auch das wurde abgelehnt; die Kurfürstin wolle „mit der Steuer nichts zu thun haben." Nun bot der Rat 77000 Thaler in Steueranweisungen, „den Rest baar auf Petri Pauli." Aber ehe noch ein Bescheid darüber einlief, kam Geh. Rat Einsiedel aus Dresden mit schärferen Forderungen. Er erklärte dem Rate, „es hätten J. Kön. Majestät, um sich einiger Beschwerlichkeit zu entschütten, die education des Prinzen der Frau Mutter Hoheit überlassen." Zu den dazu nöthigen Kosten sei das bisherige Geleite in Vorschlag gekommen. Die Kurfürstin habe die Gnade gehabt, dem Rat „in Ansehung des darauf gethanen großen Vorschusses das Geleite auch noch fernerhin zu lassen, wenn er noch 200 000 Thaler (nicht Gulden!) schaffe. Die angebotenen Steuerscheine seien nicht hinlänglich, die Hälfte müsse baares Geld sein; „auf die zuletzt offerirten 100 000 Thlr. sei gar nicht zu tractiren." Nach nochmaliger Verhandlung erbot sich endlich der Rat, 150 000 Thlr. in Steuerscheinen, 50 000 Thlr. im Laufe des Jahres 1704 nach und nach baar vorzuschießen.

Auch in diesem Falle ergriff Romanus die Partei des Hofes und warnte den Rat vor allzu zähem Widerstande. Als die Sache zuerst vorgebracht wurde, meinte er zwar, „der employ wäre gar löblich, hergegen vonseiten des Raths die Unmöglichkeit vorhanden", sprach aber doch schon die Befürchtung aus, daß der Rat, wenn er Schwierigkeiten machte, am Ende den Geleitspacht verlieren würde. Und als die Kurfürstin die Steuerscheine ablehnte, sagte er — ähnlich wie im April 1702 —: „von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Raths könne er nicht raisonniren", aber „man habe wol zu bedenken, daß man J. Hoheit nicht offendire; ex duobus malis sei minus zu eligiren, wofern es möglich wäre, solle man nicht entstehen."

Nach Ablauf des Amtsjahres 1702/3 war nun eigentlich Dr. Born wieder am Bürgermeisteramte. Da er aber, wie so oft, auch dies Jahr wegen seiner vielfachen andern Thätigkeit ihn zu verschonen bat, so konnte es sich nur um Christ und Romanus handeln, und da Christ das Amt eben erst interimistisch verwaltet hatte, mußte es Romanus angetragen werden, der es denn auch bereitwillig annahm. Am 17. August 1703 wurde er in der Enge, am 20. in allen drei Räten zum zweitenmale zum regierenden Bürgermeister gewählt, und am 27. trat er das Amt zum zweitenmale an.

Von der Antrittsrede, die er dabei hielt [1]), befindet sich in den Protokollen

1) De officio boni magistratus, wie der eine der beiden Stadtschreiber kurz protokolliert hat. Romanus hat diese Rede, ebenso wie die zwei Jahre zuvor (in laudem juventutis), wahrscheinlich lateinisch gehalten. Nicht nur der Inhalt spricht dafür, sondern auch die Art, wie der deutsch protokollirende Stadtschreiber in der Eile manches übersetzt hat.

eine ausführliche Inhaltsangabe. Da die Rede neben vielen Gemeinplätzen doch auch manches enthält, was für den Redner bezeichnend ist, so mag sie hier vollständig mitgeteilt werden. Er knüpfte an das an, was Falkner im Jahre zuvor gesprochen hatte, und sagte: „Als L. Cincius an den Ort kam, da L. Sextius Roscius kurz vorher gesessen, und bald gestorben, hätte er gesagt: Wenn ich gleich sterben sollte, so will ich reden, wo Roscius aufgehöret. Ob nun wohl Cincius den Roscium weit überleget (so!), so wolle er doch, so viel ihm möglich, dasjenige ausführen, was Herr Bürgermeister Falkner von dem Amte der Obrigkeit vorm Jahre zu reden angefangen. Der Grund darvon sei die Gottesfurcht, nächstdem [sich in] des Landesherrn und derer großen Herren am Hofe Gunst zu setzen, sei eine der höchsten Nothwendigkeiten einer Unterobrigkeit. Nächstdem daß sie vor allem andern in sich selbst gehe, ihre Kräfte untersuche, damit er (so!) nicht wie Phaethon falle, in Weisheit, Klugheit und Tugend sich befestige. Jene werde erlanget durch viel lesen, jene durch Erfahrenheit, diese durch Ausüben des Guten. Jene beiden bestehen im Verstande, diese letztere im Willen. Eine andere Weise sei zu leben, mit denen man regiere, eine andere mit denen, über welche man regiere. Man habe nichts nach seinem eigenen Kopfe zu thun, [müsse] vor sich lieber nachgeben, als harte auf seiner Meinung bestehen. Ein kluger Geist polire den andern, wie ein Diamant den andern. Einigkeit gehöre zuförderst dazu. Eigennutz müsse vermieden werden, gute Verfassung erhalten oder gemachet werden. Die, so regieret werden sollen, wären insonderheit Kirchen, Schulen, Armen-, Zuchthäuser, denen Gerechtigkeit und Ruhe beizufügen(!), Strafe des Bösen, Belohnung des Guten, gute Lehrer in Kirchen und Schulen zu setzen und die Jugend wohl zu erziehen. Nach Beförderung der innerlichen Ruhe gehöre auch die äußerliche, darzu sonderlich Hospitale und Zuchthäuser und deren gute Ordnung. Das andere zum guten Regiment sei gute, reichliche Nahrung und zu deren Bestätigung nützliche Policei- und Kleiderordnungen, darinne Venedig praevalire. Ferner Erhaltung der Gerechtigkeit und dann stiller Gehorsam, welcher nicht allein durch Furcht, sondern auch mit guten Worten erhalten werde. Allzu harte Schärfe erbittere, allzugroße Gelindigkeit verringere (so!). Gutes müsse belohnet und Böses bestraft werden. Endlich müsse er beifügen die Conduite einer obrigkeitlichen Person vor sich selbst, welche eine große Kraft bei Andern [habe]. Ehre müsse nicht schwindelnd machen, Verläumdung nicht zaghaft, noch rachgierig; es [sei] nichts königlicher, als vor Gutes verlästert werden. So werde auch Großmüthigkeit erfordert in Lust und Leide. Ferner die Wachsamkeit, weiter Übereinstimmung von Worten und Werken, sowohl [d. i. sowie] Verschwiegenheit: mehr zu thun als zu reden, noch mehr: nicht alle Neuigkeiten anzunehmen, nicht über Alterthum zu sehr zu halten. Beredsamkeit sei rühmlich, die Gelassenheit aber das Beste, Unglück mit Standhaftigkeit zu vertragen."

Das zweite Amtsjahr des Dr. Romanus hat mit dem ersten insofern große Ähnlichkeit, als es der Stadt und der Bürgerschaft wieder eine Anzahl von Verbesserungen brachte oder wenigstens die Anregung dazu gab. Mit derselben Schnelligkeit, mit der Romanus 1701 die Gassenbeleuchtung geschaffen hatte,

führte er jetzt eine Neuerung im Verkehr ein: die Sänften. In der Bekanntmachung, die deshalb unterm 26. September 1703 erlassen wurde, heißt es im Eingang, der Rat habe, „dem überflüßigen und öfters, sonderlich zu Meß-Zeiten beschwerlichen und hinderlichen Brauche der Carreten einiger massen zu steuren, zugleich aber auch denen Einwohnern und Frembden, bevorab des Winters oder bei unfreundlichem Wetter und andern bedürfenden Fällen, zum Nutz und Bequemligkeit, nicht aber zur Hoffart und Üppigkeit, nach dem Exempel vieler Handels- und anderer vornehmen Städte, gewisse öffentliche Senften-Träger, welche einen jeden, der es begehret, um leidlichen Lohn in der Stadt und Vorstädten von einem Ort zum andern in Trag-Sesseln oder Senften tragen können, anzustellen diensam erachtet." Es waren zwölf Sänften angeschafft und dazu die nöthigen Sänftenträger angenommen worden, die nun von früh bis abends auf dem Naschmarkte vor der Börse bereit stehen mußten. Und auch hier hatte Romanus wieder dafür gesorgt, daß die Sache der Stadt nichts kostete: die Sänftenträger sollten die Anschaffungskosten ihrer Montirung und der Sänften von ihren Wocheneinnahmen nach und nach abzahlen. Aber er hatte mit dieser neuen Einrichtung weniger Glück als mit der Gassenbeleuchtung: es wurde im allgemeinen nicht viel Gebrauch davon gemacht. Die Sänftenträger klagten, daß ihnen für den geringen Tragelohn (2 Groschen) zu lange Strecken zugemutet würden — sie müßten dafür oft eine Person von einer Ringmauer zur andern tragen, „und haben sich sonderlich die Herrn studiosi die weitesten Örter allemahl bedinget, als zum Exempel von der Burgstraße ins Opern-Hauß [1]) oder vom Rannischen biß zum Grimmischen Thore" — und daß sie dabei eine so geringe Wocheneinnahme hätten, daß sie unmöglich die festgesetzte Abgabe zahlen könnten.

Besser traf er es bald darauf mit ein paar andern Neuerungen. Er war im November und Dezember 1703 in Polen beim Kurfürsten gewesen. Nach seiner Rückkehr berichtete er am 29. Dezember in der Enge „von dem, was er auf seiner Reise zu E. E. Hochw. Raths Bestem negociret und mitgebracht, damit, wo noch etwas zu erinnern sein möchte, solches noch bald beobachtet werden könne." Dann zählte er nicht weniger als neun kurfürstliche Reskripte und Dekrete auf, die er mitgebracht habe, stellte auch „noch andere mehr, so nachkommen würden", in Aussicht. Eins dieser Dekrete bezog sich wieder auf den Gottesdienst der Reformirten, ein andres auf die Übergabe der Stadtthorschlüssel an den Rat, ein drittes auf eine abermalige Erhöhung der Bürgermeisterbesoldung, ein viertes enthielt eine ganze Reihe von Wünschen und Versprechungen, es war „ein allergnädigstes decret 1. wegen des commercii alhier und einer Commercien-Deputation, 2. wegen einer Allee im Rosenthal, 3. Anrichtung einer Exercitien-Academie, 4. Anlegung gepflasterter Schleusen, 5. Erhöhung und Verbesserung des Rathhauses, 6. Grundriß von der Stat und Vorstätten, 7. Verwandelung der Peterskirche in ein Hospital, 8. Einrichtung einer Armen-Ordnung, 9. Privilegirung des Waisenhauses wegen des Holz-Raspelns, 10. wegen

1) Das Opernhaus stand im Brühl, an der Stelle der jetzigen Kreditanstalt.

des Glockenspiels cession an den Rath, 11. wegen jährl. Vogelschießens, 12. Eigenthüml. Übergebung des Einlasses mit Cassirung der Pachts."

Am Neujahrstag 1704 kam plötzlich die Nachricht, der Kurfürst sei in Dresden angekommen und werde morgen mit seiner Gemahlin auf drei Tage zur Messe nach Leipzig kommen. Romanus berief sofort die Enge, und da der Kurfürst vier Jahre nicht im Lande gewesen war, so wurde beschlossen, ihm durch Romanus und drei andre Ratsmitglieder 1000 Dukaten als Geschenk überreichen zu lassen, obwohl der immer besorgte und ängstliche alte Baumeister Heinrich Winckler bemerkte: „Bewilkommung sei gut, auch Beschenkung, doch werde schwer sein, bald so viel Ducaten aufzubringen."

Der Hof blieb aber nicht nur drei, sondern volle vierzehn Tage in Leipzig, bis zum 16. Januar. Dabei wird über einzelne der angekündigten Dekrete noch weiter verhandelt worden sein. Wegen „Abtretung des hiesigen gouvernements" und Auslieferung der Thorschlüssel wurde dem Rate am 15. Januar ein „project" des Gouverneurs von Reitschitz „samt beigefügter Sr. Königl. Majest. allergnädigsten decisiv-resolution vorgelegt", und am 17. wurden Romanus die Thorschlüssel übergeben. Das Dekret, das im Entwurf die erwähnten zwölf Punkte enthielt, wurde dann in Dresden unterm 26. Januar 1704 in folgender, auf acht Punkte verkürzten Form ausgefertigt[1]):

Liebe Getreue, Wir haben zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen Uns allerunterthänigst hinterbringen lassen, wes gestalt ihr euch befleißiget, in Policei- und andern zu Unsrer Stadt Leipzig Aufnehmen und Decor gereichenden Dingen eine gute Verfassung zu machen. Wie nun Wir gerne sehen und wollen, daß ihr in dem angefangenen Eifer vermöge dessen Befugniß, so die Landesgesetze in Policeisachen euch gestatten, beständig fortfahret, und Wir Unsere Gedanken auf den inner- und äußerlichen Zierrat und sonsten alle Bequemlichkeiten, mithin das Aufnehmen Unsrer Stadt Leipzig gerichtet, so würde Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen, wann 1) ihr zu Anlegung einer Allee mit zwei oder drei Fachen, sowohl zum Fahren als Gehen in dem sogenannten Rosenthale die nöthige Anstalt machen, auch 2) einen bequemen Platz zu Aufrichtung einer Exercitien-Academie aussuchen, und auf was Art dergleichen Anrichtung zu bewerkstelligen, allerunterthänigst an die Hand geben würdet, worauf Wir sodann Uns weiter gnädigst erklären und entschließen wollen. Und nachdem nicht weniger 3) zu besonderer Commoditaet Unserer Stadt Leipzig gereichen würde, da in derselben Schleußen von Mauer- und Pflastersteinen angeleget werden sollten, so sind Wir, was an Materialien wie auch Frohnfuhren und andern Bedürfnissen dazu erforderlich, auch ob und wie dieses ins Werk zu richten euers allerunterthänigsten Berichts zu Unserer fernern gnädigsten Entschließung gewärtig. Ebenmäßig würde 4) zu der Stadt merklichem Ornament dienen, wenn das Rathhaus, als in welchem ohnedem ein Abgang von gnugsamen Gemächern und

1) Von diesem Dekret und ein paar andern hat auch Vogel lauten hören; er spricht aber nur von „allergnädigsten Verwilligungen", die Ansprüche sieht er gar nicht. Vgl. seine Annales S. 958.

Commoditaet sein soll, übersäulet[1]) und embelliret würde, dannenhero ihr euch solches als ein zu euerm beständigen Ruhm gereichendes Werk werdet angelegen sein lassen. Bevoraus aber, und ehe zu ein- oder dem andern zu der Stadt Zierde und Commoditaet gereichenden Vorhaben geschritten werde, begehren Wir 5) zunächst, ihr wollet einen accuraten General-Grundriß der ganzen Stadt, Vorstädte und deren Umbkreis verfertigen lassen und Uns solchen zuschicken, damit Wir Unsere gnädigste Meinung und Intention in ein- und anderm Embellissement der Stadt betreffende besser explieiren können. Demnach auch 6) die Nothdurft erfordern will, daß eine Armenordnung als ein löbliches und höchst nützliches Werk eingeführet, mithin denen Bettlern sowohl in als außer den Meßzeiten das Herumblaufen und auf Straßen und in Häusern Almosen zu bitten untersaget, diese jedoch auch nicht hülflos gehalten werden, so habt ihr eine dergleichen Ordnung zu verfassen und behörigermaßen einzuführen, auch darüber beständig zu walten. Und weil Wir auch gnädigst gemeinet, 7) das neu angelegte Waisenhaus bei euch mit einem absonderlichen Privilegio, Brasilienholz zu stoßen, wann diejenigen Personen, so vor itzo sich davon ernähren, mit Tode abgehen und sonst nichts bedenkliches dabei vorfället, in behöriger Form zu versehen, als begehren Wir hiermit, ihr wollet euern diesfalls allbereit erforderten allerunterthänigsten Bericht fürderlichst erstatten. Und weil wir auch 8) euch und Unserer Stadt concediret, daß bei euch jährlich ein solennes Vogelschießen angestellet werden möge, so werdet ihr es darnach einzurichten wissen. Wäre aber bei ein- und anderem einiges Bedenken zu finden, hättet ihr solches mit Beifügung euers allerunterthänigsten Gutachtens allergehorsamst zu berichten. An dem geschieht Unsere Meinung.

Wie geschickt sind auch in diesem Dekret wieder kostspielige Verbesserungs- und Verschönerungspläne des Bürgermeisters als Wünsche des Kurfürsten dargestellt und mit andern Wünschen und ein paar nichtssagenden Vergünstigungen des Kurfürsten zu einem Strauße zusammengebunden — recht wie ein Geschenk für große Kinder! Freilich wurden auch diese Wünsche, wie die im Jahre 1701, nur zum allergeringsten Theil erfüllt. Alleen im Rosenthale wurden auf wiederholtes Drängen des Kurfürsten erst 1707 und 1708 geschaffen, dann allerdings nicht bloß die eine, mit der er sich anfangs begnügen wollte, sondern — dreizehn.[2]) Unter der Exercitienakademie kann nichts andres gemeint gewesen sein als ein Gebäude und eine Unterrichtsanstalt für die ritterlichen Künste jener Zeit (Reiten, Fechten, Ballschlagen). Dieser Wunsch fand 1717 mit der Erbauung des Reithauses wenigstens teilweise seine Erfüllung. Der Schleußenbau, den schon das Dekret von 1701 angeregt hatte, war die Aufgabe, die an die Stadt die größten Anforderungen stellte und deren Ausführung deshalb auch noch lange auf sich hat warten lassen: erst unter dem Nachfolger Augusts des Starken und auf dessen abermaliges Drängen wurde 1743 mit einem planmäßigen Schleußenbau begonnen;[3]) unter Romanus wurde nur ein kleiner

1) d. h. um ein Säulenwerk oder Stockwerk erhöht.
2) Vgl. Aus Leipzigs Vergangenheit S. 412 f.
3) Vgl. Leipzig und seine Bauten S. 125.

Anfang dazu gemacht, der liegen blieb. Die Baugewerken des Rats lieferten zwar einen Anschlag, der auf 46000 Thaler lautete, es wurde auch im März 1704 beschlossen, den Bau nach und nach auszuführen und „mit einer von den schwersten Gassen den Anfang zu machen." Aber wo geschah das? Vom Ranstädter Thor an durch den Brühl bis an die Brücke am Hallischen Pförtchen, also — vor dem prächtigen neuen Wohnhause des Bürgermeisters, worauf es wohl auch vor allem abgesehen war, da zu diesem Palaste die häßlichen Tagerinnen freilich nicht mehr passen wollten. Auch an einen Erweiterungsbau des Rathauses dachte niemand im Ernste.[1]) Ein genauerer Stadtplan wurde erst 1712 angefertigt. Dem Gedanken, die Peterskirche in ein Hospital zu verwandeln, ging man zwar noch eine Zeit lang nach. Am 10. Juni 1704 wurde eine Bekanntmachung deshalb erlassen; die Erfahrung zeige, daß sich hie und da Personen fänden, die „von einem erbarn Stande sind und zwar die Mittel zu ihrem Auskommen haben, jedoch ihr Leben ruhiger und mit desto weniger Sorge hinzubringen, ihr übriges Vermögen gern also angelegt wissen wolten, daß sie, sonder Furcht, darum gebracht zu werden, ihre rückständige Lebenszeit unter einer ihrem Stande gemäßen Versorgung beschließen möchten"; solche Leute wurden aufgefordert, sich zu melden. Aber die Anmeldungen liefen so spärlich ein, daß die Sache unterblieb. Sofort ausgeführt wurde, ganz wie 1701, nur ein Punkt, freilich der dringlichste, für dessen rasche Durchführung gewiß Hoch und Niedrig dem Bürgermeister dankbar war: die Regelung des Armenwesens. Schon im Frühjahr 1704 wurde ein besondres Almosenamt eingerichtet und eine Armenordnung ausgearbeitet (datirt: den 11. Juli 1704), die nach wiederholten Beratungen gegen Ende des Jahres in Kraft trat. Sie war sicher allen willkommen; den Armen verschaffte sie eine regelmäßige Versorgung, und die Wohlhabenden befreite sie von der Bettelplage, die damals, nach dem einen Paragraphen der neuen Armenordnung selbst zu schließen (§ 7 Der Armen-Voigte Verrichtung insonderheit) zu einer ganz unerträglichen Höhe angestiegen gewesen sein muß. Außerdem wurde eine Lotterie veranstaltet, von deren Gewinnen zehn Prozent zum Besten der Armen abgezogen wurden.[2])

Auch in diesem Jahre aber ließ es Romanus wieder nicht an Verordnungen fehlen, um mancherlei Übelstände abzuschaffen. Um den vielen Mißhelligkeiten zwischen den ältern und den jüngern Innungsmitgliedern zu steuern, wurde den Innungen aufgegeben, soweit sie es nicht schon bisher von selbst gethan hatten, sich je ein Ratsmitglied als Deputirten auszubitten und zu ihren Versammlungen zuzuziehen. Das Schneiderhandwerk wurde gegen das überhandnehmende Störer- und Pfuscherthum in Schutz genommen. Für größere Reinlichkeit wurde dadurch gesorgt, daß die Böttcher die bisher ihre Fässer in der Stadt auf der Straße gepicht hatten, hinaus vor die Thore verwiesen wurden, auch den Kohlenhändlern verboten wurde, Kohlen auf der Straße vor den Häusern abzuschütten,

1) Vgl. Leipzig und seine Bauten S. 126.

2) Die Lotterie hatte 500 Loose im Preise von je 2 Thalern und keine Nieten. Die Gewinne stuften sich von 500 Thalern bis zu ½ Thaler ab.

weil durch den Kohlenstaub „nicht nur die Häuser unscheinbar gemacht, sondern auch denen Nachbarn, ingleichen den Wahren in denen Gewölbern, Läden und Werckstädten allerhand Schade verursachet" werde. Endlich wurde nun auch gegen die Lüderlichkeit in den Caffeehäusern vorgegangen, wo „mit Unzucht, verbotenem Doppeln und Spielen und auf mehr andere Weise vielerlei Üppigkeit und Unfug von früh an bis in die späte Nacht getrieben, darbei junge Leute verführet, Zeit und Geld verlohren, zu Schlägereien und andern schädlichen Dingen Anlaß gegeben" wurde; vor allem wurde „aller Aufenthalt und Bedienung derer Weibs-Personen, sowohl bei Zurichtung des Getränckes und dessen Auftragung, als sonsten, unter was Vorwand es geschehen möchte", streng verboten. Auch mit diesen Verordnungen wird es Romanus schwerlich allen Leuten recht gemacht, bei vielen aber doch gewiß Dank geerntet haben.

Aber nicht nur für die Bürgerschaft, auch für sich und seine Amtsgenossen sorgte Romanus in diesem zweiten Amtsjahre wieder. Von demselben Tage wie das eben besprochene Dekret, vom 26. Januar 1704, ist noch ein zweites datirt, durch das die schon im Dezember in Aussicht gestellte große Erhöhung des Bürgermeistergehalts eingeführt wurde: der Gehalt der Bürgermeister, der bisher für den regierenden 300, für die beiden andern 200 Thaler jährlich betragen hatte, wurde auf 500 Thaler festgesetzt, und zwar ohne Unterschied, ob sich der Bürgermeister im Regiment befinde oder nicht.

Welche Macht Romanus in der kurzen Zeit seiner Thätigkeit schon gewonnen hatte, geht wohl am besten daraus hervor, daß es ihm gelang, in seinem zweiten Amtsjahre auch seinen Bruder in den Rat zu ziehen. Schon bei seiner zweiten Wahl, im August 1703, hatte er dazu einen Versuch gemacht, doch damals noch ohne Erfolg. Es hatte sich da um die Frage gehandelt, ob zwei Stellen, die erledigt waren, durch Neuwahl oder aus den beiden andern Räten besetzt werden sollten. In der Enge waren die meisten gegen eine Neuwahl gewesen, weil viele Bewerber dawaren, zum Theil mit hohen Empfehlungen, und weil man niemand vor den Kopf stoßen wollte. Romanus wagte zwar, einfließen zu lassen, „er vor seine Person würde die Wahl seines einigen Bruders vor eine affection erkennen", und Dr. Platz erwiederte darauf, „das größte movens [zu einer Neuwahl] wäre, daß man den Herrn Appellation-Rath Romanum obligiren könne, er würde auch, wenn es per majora dahin ausfallen solte, [es] sich nicht zuwieder sein lassen"; er gab aber doch zu bedenken, „ob nicht particular odium daraus erfolgen könne", und so unterblieb es damals. Im Januar 1704 nun legte, während der Kurfürst in Leipzig war, ein Mitglied des sitzenden Rats, David Fleischer, plötzlich sein Amt freiwillig nieder. Kaum war das bekannt geworden, so machte der Geheimsekretär des Kurfürsten, Nehmitz, dem Bürgermeister Christ die Mitteilung (der Kurfürst selber war inzwischen abgereist), es würde Sr. Majestät zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wenn der Bruder des Bürgermeisters, Herr Dr. Carl Friedrich Romanus, an Fleischers Statt gewählt würde, und zwar „ohnerwartet der sonst gewöhnlichen Zeit." Sicherlich war die Sache zwischen Romanus und Nehmitz verabredet worden, aber wer konnte es beweisen? Der Rat machte nur einen schwachen Versuch, zu

widerstreben. Man „warf einige dubia auf“: ob nicht die übrigen Ratsherren Fleischern bis zum August vertreten könnten; ob es nicht „ein großes Aufsehen geben“ würde; ob es nicht „zu einer consequenz gereichen würde.“ Aber schließlich beruhigte man sich bei dem Gedanken, daß ein freiwilliger Rücktritt nicht so bald wieder vorkommen würde, und daß es „diesmal Sr. Maj. allergnädigster Wille“ sei; „überdies litte die modestie nicht, des Herrn Bürgermeisters große meriten zu wiederholen.“ Und so wurde denn mitten im Amtsjahre der Bruder des regierenden Bürgermeisters in den Rat gezogen! Der Bürgerschaft die Wahl bekannt zu machen wagte man aber doch nicht; sie wurde vor der Hand geheim gehalten. Romanus selbst wurde im Februar 1704 einstimmig auch zum Vorsteher der Nikolaikirche gewählt[1]), „nachdem Se. Excellenz sich so viel vermercken lassen, daß er auch in diesem Stück dem publico zu dienen bereit wäre.“

Aber auch in diesem zweiten Amtsjahre kam es einmal zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen ihm und dem Rate, als es sich wieder darum handelte, die immer mehr steigenden Geldansprüche des Kurfürsten zu befriedigen. Zur Ostermesse 1704 kam der Geh. Kriegsrat Bose nach Leipzig und überbrachte den Befehl, sofort einen Vorschuß von 250000 Thalern in Ratsscheinen zu schaffen. Romanus trug den Befehl am 23. April in der Enge vor und fügte hinzu, „zur Gegenversicherung wolte man die auf den Monat Junium und Julium gefällige Pfennig- und Quatemberscheine aushändigen, daferne aber selbige nicht eingehen solten, wolten Ihre Königl. Maj. es selbst bezahlen. Die Assignationes wären bereits ausgefertiget. Er hielte davor, es dahin zu richten, daß man aus allerunterthänigster devotion alles thun wolte, man würde sich aber dabei selbsten conserviren müssen. Der Landesherr würde es selbst beherzigen, und bekäme man die beste Versicherung, maßen das gantze Land davor stünde, es wäre nur die Meinung derer nicht Verständigen, daß man aufs Raths Scheine mehr sähe. Es wäre zwar die Werbung vor der Hand[2]), wodurch die Leute ohncontribuabler gemacht würden, doch wäre man dem Landesherrn mit Gut und Blut verwand, und stellete er dahin, ob man sich nicht wenigstens in tantum herauslieẞe, und ein Residuum übrig behielte, und seẞte sich der Rath damit nicht in völligen hazard, wenn man bis Michaelis sich herauslieẞe.“ Aber Christ wollte sich höchstens zu 100000 Thalern verstehen; er erwiederte: „Man erinnerte sich zwar wohl der Pflicht, so man Ihre Königl. Maj. geleistet, und würde man auch alles thun, was zu der allergnädigsten Intention gereichen möchte. Die Pflicht verbünde sie aber auch dahin, daß sie sich zu keinem mehreren anheischig machten, als der Rath ertragen könnte. Man wüste die Vorschüsse, so sich auf etliche Tonnen Goldes beliefen, viele wunderten sich, wie es anreichte, es wäre auch noch viel zurücke, so man noch nicht wiederbekommen. Das Vermögen des Aerarii wäre erschöpft, sie könnten also des Raths Credit nicht con-

1) An des ein Jahr zuvor verstorbenen Dr. Falkners Stelle. Jede Kirche hatte zwei Vorsteher, die jedesmal zu Lichtmeß einander ablösten.

2) Zum Feldzuge nach Polen.

serviren. Sie wollten nicht anführen, was es vor eine Ohnmöglichkeit wäre, solche Summen gegen Michaelis aufzubringen, man würde gedencken, daß man nicht nur wieder Pflicht, sondern wieder Vernunft gehandelt. Die Assignationes wären noch nicht einmal verwilliget, man könnte keine Rechnung machen, ob die Gelder einkämen." Der alte Baumeister Heinrich Winckler sagte in seiner kurzen, drastischen Art: „Anseiten des Königs möchte man in Ungnade fallen, anseiten des Raths aber in einen gänzlichen Ruin; man könnte sich endlich auf 50000 Thlr herauslassen." Schließlich blieb es bei 100000 Thalern; mehr konnte Romanus nicht durchsetzen.

Dennoch wurde er am 29. Mai 1704 vom Kurfürsten zum „titular geheimten Rath" ernannt mit einem besondern Jahresgehalt von 700 Thalern. In der Ernennungsurkunde heißt es, daß er zwar „bei dem Appellation-Rathsdienst, wie auch denen zu Leipzig über sich habenden Functionen insgesamt verbleiben, wann er aber im Appellation-Gerichte oder sonsten alhier gegenwärtig sich befindet, vor ihn ein Stuhl zu der Zeit, da er beruffen wird, offen verbleiben, und er in Landschafts-, Commercien- und Unserer Vettern Lbdn. Sachen mit gebrauchet werden solle."

Am 25. August 1704 legte Romanus zum zweitenmale sein Bürgermeisteramt nieder mit einer Rede „von der Bürgerpflicht." Sein Nachfolger wurde wieder Christ. Dieser hatte schon im Jahre zuvor in seiner Abschiedsrede über den zunehmenden Luxus eine Bemerkung gemacht: „Vormals wäre bei Abwechselung des Statregiments über schwere Zeit geklaget worden, aber die iezigen conjuncturen und das in Teutschland eingerissene Kriegsfeuer machten die Zeiten noch schwerer. Wir solten durch Buße Gott zu Gnaden bewegen, aber das contrarium geschehe, insonderheit durch den in dieser Stat eingerissenen Hochmuth, daß, da wir alle Bürgerstandes wären, wir dennoch wie Adeliche und Herrn Standes-Personen lebten. Das sei abzustellen." Noch kräftiger zog er diesmal in seiner Antrittsrede dagegen los. Wieder klagte er über die Schwierigkeit der Zeit und viele „theils aus uns selbst, theils von andern entstehende Hindernisse", unter denen er sein Amt antrete. „Zuvörderst der luxus und Hochmuth, damit es dahin kommen, daß man fragen sollte, ob eine Policeiordnung in Leipzigk sei, und wer dasselbe bessern wolle, sich jedermann zum Spot machen würde, und das käme insgemein von dem Exempel der Rathspersonen selbst, in deren Ansehung gesagt werden dürfte, es wäre mit der Ordnung dem Rathe kein Ernst gewesen, da doch die Rathspersonen als Bürger auch daran gebunden seien wie andere Bürger." Seinem Vorgänger Romanus rühmte er zwar nach, daß er „viel Proben seines hohen Verstandes [gegeben], viel gutes zu wege gebracht" habe. Sollten aber nicht alle Anwesenden seine Klagen vor allen auf Romanus gedeutet haben? Der Bau seines prächtigen Hauses auf dem Brühl ging damals seiner Vollendung entgegen — zu Michaeli 1704 scheint er aus seiner Wohnung auf der Petersstraße [1]), die er seit seiner Verheirathung innegehabt hatte, in das

1) Er wohnte im Schubertschen Hause, das neben dem Eckhaus am Preußergäßchen stand (jetzt Petersstraße 21).

schöne eigne Haus übergesiedelt zu sein[1]) — und auch in seiner ganzen Lebensführung mag er wohl eine fürstliche Pracht entfaltet haben, die in den Kreisen der Bürgerschaft, die dabei verdiente, Bewunderung, unter seinen Amtsgenossen aber gewiß Neid und Verdruß erregte.

An Verdruß mag es aber auch sonst nicht gefehlt haben, wenn es auch nach den Ratsprotokollen so scheint, als ob sein Verhältniß zum Rate im allgemeinen friedlich und freundschaftlich gewesen wäre. Zu schroffen Meinungsverschiedenheiten kommt es zwar, abgesehen von den Fällen, wo es galt, die Geldansprüche des Hofes zu befriedigen, nirgends, auch fügt er sich anscheinend den althergebrachten Gebräuchen der Ratsordnung. Aber ein paar mal erlaubt er sich doch Uebergriffe, die ihm die Amtsgenossen nicht ungerügt hingehen lassen. In einer Engesitzung am 5. November 1702 wurde vorgebracht, Romanus habe „eine Liquidation vom Bau im Schießgraben übergeben, so über 300 Thlr. komme." Er hatte also gegen den Ratsbeschluß von 1689 verstoßen, den er kurz vorher selber im Rat in Erinnerung gebracht hatte, und hatte eine Erneuerung des Schießhauses der Büchsenschützen im Petersschießgraben vorgenommen, ohne vorher davon Mittheilung zu machen. Da ihn der Vorhalt des Rats verdroß, so wies er die Baurechnungen an sein Bankgeschäft, an Brinck und Bodisch, und ließ am Schießhaus eine Tafel anbringen, mit einer Inschrift, worin gesagt war, daß Romanus dieses Haus auf seine eignen Kosten habe erneuern lassen. Ein ähnlicher Fall kam 1704 vor, als der Rat das Gut Pfaffendorf gekauft hatte und nun bezahlte. Der bisherige Besitzer, Cammerrat von Cratz, hatte außer der Kaufsumme (24000 Thlr.) noch 500 Thaler „Heerde- und Schlüsselgeld"[2]) beansprucht. Die Cammerrätin war dann bis auf 200 Thaler heruntergegangen, und diese hatte ihr Romanus eigenmächtig aus der Einnahmestube zahlen lassen. Infolgedessen wurde in der Engesitzung vom 7. April 1704 beschlossen, „es wäre mit Sr. Excellenz zu reden, daß derselbe inskünftige vor sich nichts bewilligen, sondern lieber solches vorher vortragen und darüber deliberiren lassen möchte. Es wäre zwar nicht nöthig gewesen, Heerdegeld zu geben, doch aber, weil es bezahlt, möchte es darbei bleiben."

Aber was waren diese kleinen Verstöße gegen das Herkommen im Vergleich zu den groben Verletzungen der Ratsverfassung, die er sich heimlich hatte zu Schulden kommen lassen, und die wenige Monate nach Ablauf seines zweiten Amtsjahres plötzlich an den Tag kamen!

Im November 1704 wurde bekannt, daß ein Jude in Halle, Bernd Wolf, einen auf 5000 Thaler lautenden Leipziger Ratsschein, der zu Michaeli 1704, also unter dem Bürgermeister Christ, ausgestellt sein und zu Ostern 1705 fällig sein sollte, zum Verkauf ausgeboten hatte. Da der Rat zu der angegebenen Zeit gar keine Scheine ausgegeben hatte, den Schein also für ein „boshaftig falsum" halten mußte, so wandte er sich sofort (11. November) an den Rat

1) Im August 1704 wurde der Baumeister Winckler ersucht, sich zu erkundigen, ob es möglich sein würde, den Schleußenbau von Romanus Haus bis ans Rannische Thor noch vor der Messe zu Stande zu bringen.

2) d. i. Herd- und Schlüsselgeld.

von Halle mit dem Ersuchen, den Juden zu verhaften und ihm den Schein abzunehmen und nach Leipzig zu senden.

Der Hallische Rat gab das Gesuch an die preußische Regierung in Halle ab, da die Juden nicht unter seiner Gerichtsbarkeit standen. Die Regierung ließ den Juden kommen und sich den Schein vorlegen, konnte sich aber nicht von seiner Unechtheit überzeugen. Sie schickte daher dem Leipziger Rat nur eine Abschrift davon[1]) und verbot dem Juden bei 5000 Thalern Strafe, den Schein aus den Händen zu geben.

Der Leipziger Rat dankte (15. November) für die getroffnen Vorkehrungen, erwiderte aber gleichzeitig, es „habe eine gewisse Person sich ins Mittel geschlagen" und dem Rate versprochen, ihm den Schein einzuhändigen; wenn ihn also der Jude „an berührte Person, die demselben nicht unbekannt sein würde, unverzüglich abzugeben verspreche", so könne das gegen ihn erlassene Verbot wieder aufgehoben werden.

Inzwischen war der Jude auf einige Tage verreist gewesen. Als er aber nach seiner Rückkehr wieder vorgeladen und mit dem Schreiben des Leipziger Rats bekannt gemacht wurde, erklärte er, es habe sich allerdings in seiner Abwesenheit jemand gemeldet, um ihm den Schein abzufordern; wenn er den Preis, den er dafür bezahlt habe, wiederbekomme, so sei er bereit, den Schein entweder an die Person, von der er ihn erhalten habe, „oder auf deren Vollmacht, auch wohl auf erhaltene ordre" dem Leipziger Rat auszuliefern.

Ehe aber noch die Nachricht von dieser Erklärung des Juden in Leipzig eintraf (1. Dezember), wurde dem Rate ein mit dem verdächtigen gleichlautender Ratsschein „zur cassation vorgeleget", und der Rat glaubte, das sei eben der in Halle aufgetauchte. Wie groß war daher sein Erstaunen, als sich aus dem Schreiben der preußischen Regierung ergab, daß zwei, also vielleicht noch mehr solche Scheine vorhanden waren! Der Rat schickte sofort den Stadtschreiber Lünig mit der nöthigen Vollmacht nach Halle, um sich nun den Schein vorlegen und ihn im Falle der Unechtheit in gerichtliche Verwahrung nehmen zu lassen.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß, sowie der erste falsche Schein aufgetaucht war, der ganze Rat, also auch Romanus, davon Kunde erhielt. Der

1) Der Schein lautete:

Wir Burgemeister und Rath der Stadt Leipzig zahlen auf diesen Unsern Schein nechst künftigen Leipziger Ostermarckt 1705 gel. Gott Fünf Tausendt Thaler Courant, sagen 5000 Thlr. an dieses Briefes treuen Inhabern oder Commiss., Valuta baar empfangen, versprechen dahero zu gesetzter Zeit gute Zahlung, Gott zu Hülfe. Urkundlich mit Unserm Stadt-Secret bedrucket. So geschehen

Leipzigk, Michael M. 1704

Johann Alexander Christ D.
als Consul regens
Gottfried Wagner, als regierender Baumeister
Johann Christian Lünig
Stadtschreiber.

Schein war echt und auch nicht echt. Ausgegeben hatte ihn — Romanus, aber auf eigne Faust: alle drei Unterschriften waren gefälscht!

Was dann zunächst geschah, läßt sich nur vermuthen. Jedenfalls zog Romanus den Bürgermeister Christ ins Vertrauen und gestand ihm die Fälschung dieses einen und wahrscheinlich auch noch andrer Scheine ein; die Person, die sich „ins Mittel geschlagen" und sich erboten hatte, den Schein einzulösen, kann niemand anders gewesen sein als ein Abgesandter von ihm. Es muß ihm aber zugleich gelungen sein, seine Handlungsweise Christ gegenüber irgendwie zu rechtfertigen und in einem solchen Licht erscheinen zu lassen, daß Christ nicht gegen ihn einzuschreiten wagte, sondern ihm Verschwiegenheit zusicherte. Trotzdem kam die Entdeckung Romanus sehr ungelegen. Er hatte vor, am 19. November zum Kurfürsten nach Polen zu reisen und wollte im Dezember, jedenfalls vor der Neujahrsmesse, wieder zurück sein. Wären die Scheine nicht ausgeboten worden, so hätte er sie zur Messe wieder eingelöst, und es hätte niemand etwas davon erfahren.

Er reiste wirklich, nachdem er die Sache geordnet hatte, am 19. November nach Polen; am 5. Dezember war er schon wieder auf der Rückreise und hielt sich in Dresden auf. Aber außer dem zweiten Schein, der erst während seiner Abwesenheit auftauchte, wurde unmittelbar nach seiner Abreise noch eine andre unliebsame Entdeckung gemacht. Romanus hatte, ehe er abreiste, noch dem Bürgermeister Christ den Schlüssel zum Depositenschrank in der Ratsstube übergeben. Von Rechts wegen hätte er das freilich schon bei dem Amtswechsel im August thun sollen, aber er hatte sich damals damit entschuldigt, daß er den Schlüssel „nicht bei sich hätte und ihn schon einhändigen wollte." Christ, der bereits mißtrauisch geworden war, hatte, da es in der Ratsstube gerade viel zu erledigen gab, den Schlüssel eingesiegelt und dem Stadtschreiber übergeben. Am 21. November nun forderte er ihn zurück, öffnete in Gegenwart von drei Zeugen den Depositenschrank und ließ vom Stadtschreiber ein Verzeichniß der vorhandnen Depositen aufnehmen. Da zeigte sich, daß nur eine Anzahl kleine, unbedeutende Beträge da waren, mehrere größere aber fehlten!

Was weiter geschah, läßt sich wieder nur vermuthen, aber mit ziemlicher Sicherheit. Christ wird mehreremal an Romanus geschrieben und ihm Vorwürfe gemacht haben. Christs Briefe fand Romanus auf seiner Rückreise in Dresden vor. Das ergiebt sich aus zwei Schreiben, die Romanus (am 5. und am 10. Dezember) von Dresden aus an Christ gerichtet hat, und die sich in Abschriften bei den Leipziger Akten befinden.

Das erste Schreiben lautet: „Ew. Magnif. berichte hierdurch gehorsamst, daß gleich nach meiner Ankunft allhier Herr Bodischen[1]) Ordre gegeben, an Dieselbe sonder Quittung zu zahlen, was Sie verlangen. Hätte es können, wie wir bei meiner Abreise Ihrem Bewust nach erst abgeredet, bis zu der retour zum Theil oder ganz ausgesetzet werden, weil es seine großen Ursachen hat, wäre es gar gut gewesen; kann es aber auch nicht sein, bin mit allem voll-

1) Brinck und Bodisch. Vgl. S. 286.

kommen zufrieden. Indeß finde Dero letzt mir überschriebenen Versicherung nach hierbei so sonderbare Secretirung dessen, u. was sonst dem anhängig, nicht, muß aber alles dahin gestellet sein lassen, bis hoffentlich in kurzem die Zeit mir hierbei satsam soulagiren wird. Sie wissen die Umstände meistentheils am besten, und hätte ich also gänzlich geglaubet, Ew. Magnif. würden vor gute menagirung solcher Dinge, welche weiter weder dem Raths-Wesen praejudicirten, noch sonst gegen Pflicht liefen, Dero darzugekommenen Verheißung nach Selbst hochgeneigt zu sorgen geruhet haben, allein es will fast scheinen, als wenn ich mich zu Dero mir vergewisserten Aestim und Güte, worvor ich sonst ganz sonderbar verbunden bin, nicht allerdinges dergleichen zu versehen hätte. Nun, ich überlasse alles Dero fernern disposition u. verspare das beste bis zu meiner mündlichen Aufwartung."

In dem zweiten Schreiben heißt es: „Ew. Magnif. werden bei der Bodischischen Überreichung vielleicht etwas gesehen haben, welches Sie nicht darvor gehalten, u. stelle also billig nochmals dahin, ob nicht allenfalls besser, wenn es ja nicht uneröfnet bleiben können, gethan gewesen wär, blos eines Actuarii Registratur darüber fertigen zu lassen, als dreien es zu zeigen und dadurch einen beschwerlichen Eclat ohne Noth zu veranlassen. Ich gebe nächstdem anheim, ob auch bei der Einlegung so viel zugegen gewesen u. dasjenige recognosciret, was ihnen obgelegen. Bei meiner Wiederkehr werde mich mit Dero gütigen Permission deutlicher und ausführlicher gegen Sie explieiren, indem von mir hierinnen nichts geschehen, worzu nicht positive legitimiret gewesen, doch dergestalt, daß, wie bisher das publicum dadurch keinen Schaden gelitten, auch solches hoffentlich noch ferner davon befreiet bleiben solle. Danke dahero schuldigst vor die hierbei gehabte sonderbare Sorgfalt und Gewogenheit."

Nach dem Ton dieser Briefe, in denen Romanus, anstatt die Berechtigung seiner Handlungsweise nachzuweisen, Christs Vorwürfe mit Vorwürfen erwidert, wird er es wohl auch nach seiner Rückkehr so einzurichten gewußt haben, daß ihm niemand etwas anhaben konnte. Er wird vor der Neujahrsmesse wieder in Leipzig gewesen sein und die unangenehmen Vorfälle, die in den zwischen ihm und Christ gewechselten Briefen berührt werden: die Einlieferung des zweiten gefälschten Ratsscheins und die unrechtmäßige Verwendung von Depositen, geordnet haben.

Zur Neujahrsmesse 1705 war der ganze kurfürstliche Hof in Leipzig; der Kurfürst selbst war da, auch der Statthalter. Bei dieser Gelegenheit wurde, ohne Zweifel wieder auf Romanus Betrieb, der Stadt ein Vortheil gewährt, der ihr schon das Jahr zuvor in Aussicht gestellt worden war: durch kurfürstliches Dekret vom 10. Januar 1705 wurde ihr der Einlaß im Grimmischen Thore, den sie drei Jahre zuvor gepachtet hatte, eigenthümlich überlassen, unter der Bedingung, daß „solche Intraden zu nichts anders als zu Erhaltung derer Laternen mit angewendet würden." [1])

1) Gleichzeitig wurde „zu mehrerem ornament Unserer Stadt Leipzig" dem Rate ein Glockenspiel, das Johann Georg III. „vormahln in Holland bestellen, auch darauff eine

Aber in denselben Tagen, wo Romanus sein Verhältniß zum Rate und namentlich zu Christ eben nothdürftig wiederhergestellt hatte, kam ein neues Vergehen von ihm ans Licht. An demselben 10. Januar, von dem das eben erwähnte Dekret datirt ist, erschienen bei dem Notar Rasch in Leipzig zwei Hamburger Juden, die zur Messe dawaren, Marcus Elias und Elkan Moses, überreichten ein mit fünf Siegeln, darunter dem großen Ratssiegel, verschlossenes „Copert", worin sich ein Ratsschein befinden sollte, den ihnen Romanus im Februar 1704 zugestellt habe, doch „unter 10000 Thlr. beiderseits beliebter Strafe, solchen nicht eher als bis anfangs der Neujahrmesse 1705 zu eröfnen", und baten, den Schein nun „in ein öffentlich Instrument bringen zu lassen." Das Couvert wurde vor Zeugen eröffnet, und es befand sich in der That darin ein Ratsschein mit folgendem Wortlaut: „Auf Ihro Königl. Maj. in Polen und Churf. Durchl. zu Sachsen ausdrückliche allergnädigste special ordre wird hiermit von Uns, dem Rathe zu Leipzigk, an Marcus Elias und Elkan Moses, beiderseits Juden von Hamburg, gegenwärtiger Rathsschein über dreiundfunfzig Tausend, dreihundert dreiunddreißig Thlr. 16 gr., auf nechstkünftige Neujahrsmesse 1705 gefällig, dergestalt ausgestellet, daß auf bemelte Zeit sie solche Summe derer 53333 Thlr. 16 gr. baar und unzertrennet zu empfangen haben sollen; den Werth dafür haben Ihro Maj. an einem großen Brillanten und andern Jubelen, so in des Herrn Grafen Wolf Dietrich von Beuchlings Beschlies gefunden worden [1]), wohl empfangen, und verspricht wohlgedachter Rath gute Zahlung. Den 12. Febr. Ao. 1704. Der Rath zu Leipzigk."

Aber auch dieser Handlung gegenüber war der Rat machtlos. Wirklich hatte Romanus eine eigenhändig von dem Kurfürsten unterzeichnete Spezialordre in den Händen, die ihn ermächtigte, auf eigne Faust einen Schuldschein der Stadt in solcher Höhe auszustellen! Das merkwürdige Schriftstück, das von Romanus selbst geschrieben, vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet [2]) und von dessen Secretär Nehmitz gegengezeichnet ist, lautet:

Daß auf Unsere außdrückliche speciale Ordre Unser Appellation-Rath und Bürgermeister in Leipzigk auch lieber Getreuer Dr. Franciscus Conradus Romanus vor funfzigk tausend Thaler Leipziger Rathsscheine 1705 Neu Jahr ver-

---

gewisse Summa Geldes in Abschlag bezahlen lassen, aus königlichen Gnaden geeignet." Dieses Glockenspiel, von dem auch schon das Jahr zuvor die Rede gewesen war, ist nie an die Stadt abgeliefert worden. — Auch die Freude über den Einlaß dauerte nicht lange. 1710 drängte der Gouverneur von Reitschitz, der im September 1706 das Gouvernement wieder angetreten und dabei die Thorschlüssel wieder ausgeliefert bekommen hatte, den Kurfürsten, den Einlaß ihm zu überlassen, weil ihn der Gouverneur von Dresden auch hätte. Der Rat mußte sich, um schlimmeres zu verhüten, bequemen, ihm wenigstens einen Theil davon abzutreten; er verpflichtete sich, ihm jährlich 400 Thaler davon zu überlassen und bezahlte ihm im April 1710 auf 10 Jahre 4000 Thaler voraus. Noch größere Ansprüche machte 1722 Reitschitzs Nachfolger Seckendorff; dem mußte der Rat aus dem Einlaß jährlich 2000 Thaler Gehalt und 200 Thaler Neujahrsgeld zahlen.

1) Doch wohl bei seiner Verhaftung im April 1703.

2) Untersiegelt ist es nicht.

fällig an Marcus Elias und Elkan Mosen, Juden von Hamburg, außgestellet, wird hiermit von Uns bekennet und ihm dißfalls so wohl vor gedachtem Rath als sonst allenthalben zu indemnisiren, auch niemahls zu einiger Verantwortung hierüber ziehen zu laßen unter Unserer hohen Hand versprochen und mit Unserm Daum-Secret bekräftiget. So geschehen Dreßden den 28. Januarij Anno 1704.

Augustus Rex.

Ad mandatum Sacrae
Regiae Majestatis proprium
Michael Nehmitz mpr.

In welche Aufregung mag der Rat bei dieser abermaligen Entdeckung geraten sein! Wird der Kurfürst die Summe schaffen? Wird Romanus den Schein einlösen können? Soll man sich der Wiederholung solcher Vorgänge aussetzen? Wie soll man sich dagegen schützen? Solche Fragen mögen den Rat Tage lang in Unruhe erhalten haben.

Da geschah etwas ganz unerwartetes: Freitag den 16. Januar — wenige Tage zuvor, ehe er als Domprobst des Stifts Wurzen eingeführt werden sollte! [1]) — wurde Romanus plötzlich in seinem prächtigen Hause in Leipzig, das er kaum bezogen hatte, auf Befehl des Kurfürsten durch ein militärisches Commando verhaftet und auf die Pleißenburg gebracht. Seine Zimmer, seine Möbel und seine Papiere wurden durch den Geheimsecretär des Statthalters versiegelt, ebenso sein Gartenhaus auf der Windmühlenstraße.

Der Rat war anscheinend durch die Verhaftung ebenso überrascht wie Romanus selbst. Er wandte sich sofort am nächsten Tage an den Kurfürsten mit der Bitte, sich im Beisein dazu verordneter Personen aus den versiegelten Schriftstücken aussuchen zu dürfen, was von Büchern, Rechnungen u. dgl. zur Ratsstube und zur Nikolaikirche gehöre.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht von der Verhaftung des Stadtoberhauptes in der Bürgerschaft. Aber während man im Rate über die Gründe der Verhaftung gewiß nicht in Unkenntniß war, war sie für die Bürgerschaft ein völliges Rätsel. Sonntag den 18. Januar wurde daher „nach der Predigt unter der Bürgerschaft geredet", man wolle für Romanus, der „der Bürgerschaft jederzeit als Bürgervater vorgestanden" habe, eine Bittschrift einreichen. Wirklich kamen am folgenden Tage eine Anzahl Bürger zu diesem Zwecke im blauen Hecht auf der Nikolaistraße zusammen. Sowie aber der Rat davon Kunde erhielt, wurde der Anstifter, ein gewisser Benjamin Wacker, aufs Rathaus berufen, und obwohl er dort erklärte, daß sie bei ihrer Zusammenkunft eine gute Absicht hätten, „bitten stehe ja jedermann frei, E. E. Rath solle sich deshalb keine Sorge machen", wurde doch die Versammlung ermahnt, auseinanderzugehen, weil man „die Ursache, wodurch S. Königl. Maj. zu Dero resolution bewogen worden, nicht wisse." Auch einem andern Bürger, der die Innungen zusammenrufen wollte, wurde das untersagt.

1) So berichtet wenigstens Engelhardt in seiner Biographie Böttgers S. 210.

Am 19. Januar wurde die erste Engesitzung nach der Verhaftung abgehalten. In dem Protokoll darüber spiegelt sich die Aufregung, in der sich der Rat befand, deutlich wieder.[1]) Christ trug vor, „weil Herr Geh. Rath Romanus dasjenige, [was] er wegen Einlieferung der ausgegebenen Scheine [versprochen], nicht geleistet, so sei die Frage, wie man sich bezeugen [solle], wenn derer Scheine halber sich etwas mehrers ereignen möchte, und ob man es zu denunciren [habe], auch, durch was Mittel dergleichen Begebenheit ins künftige zu verhüten, dann auch ferner wegen derer depositorum, an welchen noch etliche fehleten." Born erwiderte, „diese consultation sei hochwichtig und vielleicht in vorigen Zeiten dergleichen anzustellen nicht Ursache gewesen. Er halte davor, man solle noch auf eine kleine Zeit zusehen, was J. Kön. Maist. resolviren möchten. Die Scheine wären nullo modo zu agnosciren, auch auf ein Mittel zu gedencken, wie ins künftige dergleichen zu prospiciren. Der im senatusconsulto vorgeschriebene modus sei bisher observiret, hernach werde es weiter zu überlegen sein. Vermuthlich werde sich in 8 oder 10 Tagen ein mehrers eusern." Die meisten waren der Ansicht, daß das, was Romanus begangen habe, nicht länger mit gutem Gewissen verschwiegen werden könne. Baumeister Steger schloß die Besprechung mit der Bemerkung, „man solle es an J. Kön. Maist. bringen, weil Se. Maist. schon Wissenschaft davon hätten."[2])

Inzwischen scheint aber der Kurfürst Leipzig verlassen zu haben: die weitere Verfolgung der Angelegenheit blieb den Händen des Statthalters überlassen. Dieser gab am 20. Januar dem Commandanten der Pleißenburg, dem Obersten von Hopfgarten, Befehl, Romanus auf den Sonnenstein zu bringen. Der Commandant des Sonnensteins, Oberstlieutenant von Corvey, erhielt die Weisung, ihn aufzunehmen und einzulogiren. An den Kreisamtmann in Leipzig aber, Thomas Wagner, und an den Rat erging gleichzeitig folgender Befehl: „Demnach wir uns aus gewissen uns beiwohnenden Ursachen des Geheimen Raths Francisci Conradi Romani Person zu versichern bewogen worden und dessen bisherige facta untersuchen zu lassen entschlossen sind, als befehlen wir hiemit, ihr beiderseits conjunctim wollet euch ungesäumt in besagten Romani Haus begeben, dessen Zimmer und versiegelte Behältnisse eröffnen lassen, alle seine Scripturen, wo dieselbe anzutreffen, herausuchen, ansehen, jedoch nicht durchlesen, in ein richtiges Verzeichniß bringen und allesamt nebst dem Verzeichnisse in verschlossenen Kasten wohlverwahret an unsers Statthalters Fürsten zu Fürstenberg Ld. förderlichst einschicken, dabei wir jedoch geschehen lassen können, daß, was von Büchern, Rechnungen und andern Dingen, so euch, dem Rathe, oder euren Kirchen und Schulen angehen, darunter befunden wird, ausgesondert werde und ihr dieselben

1) Der protokollirende Stadtschreiber Gräve hat sich wiederholt verschrieben. Alle die oben eingeklammerten Worte fehlen im Protokoll.

2) In der ersten Sitzung aller drei Räte nach der Verhaftung, am 21. Januar, wurde sofort ein neuer Vorsteher für die Nikolaikirche gewählt, da mit Romanus „etwas sonderliches vorgefallen", wie der Stadtschreiber Gräve, „sich was merckwürdiges zugetragen", wie der Unterstadtschreiber Lünig protokollirt.

Gem. von David Hoyer. Gest. von Martin Bernigeroth.

Der Leipziger Bürgermeister Romanus.

an euch nehmet." Wenn dies geschehen wäre, sollten sie der Frau das Gelöbniß abnehmen, daß sie „vor die vorhandenen Mobilien und andern Sachen stehen wolle"; auch solle ihr der Rat nach ihrem Wunsche des Nachts eine Wache in oder an das Haus stellen. Diese letzte Anordnung wurde getroffen, weil unmittelbar nach der Verhaftung auch der Concurs zu Romanus Vermögen ausgebrochen war.

Am folgenden Tage wurde der gegebene Befehl ausgeführt. Der Kreisamtmann und vonseiten des Rats der Ratsherr Kregel fanden sich mit einem Actuar in der Wohnung des Verhafteten ein und legten Frau Romanus ihren Auftrag vor. Diese versicherte, daß sie „von einigen mehrern versiegelten Behältnissen, als so der Herr Geheimde Secretarius Pfingsten bei des Herrn Geheimdenraths Arretirung versiegelt, nichts wüßte, dieser hätte gleich damals viele Scripturen mitgenommen." Darauf begab man sich in die beiden Zimmer, die Romanus bewohnt hatte, wo man „den bei der Wache commandirenden Ober-Officier" antraf, nahm von zwei Behältnissen die Siegel ab und ließ einige andre durch den Schlosser öffnen, „weiln mehr nicht als der eine Schlüssel zum Tresor am Spiegel dagewesen." Alles, was man von Briefschaften fand, wurde „durchgangen und so gut solches ohne genauere Durchlesung derselben geschehen können, aufgezeichnet." Es waren im Ganzen dreiunddreißig Nummern, darunter viele Convolute, meist Privatakten. Sie wurden sämtlich im Beisein der Frau Romanus in einen Koffer geschlossen und ins Amt geschafft. Zehn weitere Nummern, die dem Rate gehörten, nahm Kregel an sich. Hierauf wurde die Frau verhört und ihr das anbefohlene Gelöbniß abgenommen. Dabei erklärte sie, daß sie nicht verlangt hätte, ihr Nachts eine Wache ins Haus zu stellen, „weiln sie aparte etliche Wächter des Nachts über in des Herrn Geheimdenraths Zimmer zu ihrer mehrern Sicherheit halten wollte."

Die Befürchtung des Rats, daß noch weitere falsche Ratsscheine einlaufen würden, erfüllte sich sehr bald: ein auf 10 000 und ein auf 20 000 Thaler lautender wurden dem Rate zur Einlösung vorgelegt. Die Scheine, die bisher aufgetaucht waren, waren übrigens auch in ihrem Äußern verschieden. Manche trugen nur das große Ratssiegel und die Unterschrift: „Der Rath zu Leipzig. Franciscus Conradus Romanus," was gegen allen Brauch war — man muß sich nur wundern, daß die Scheine unterzubringen gewesen waren —, andere trugen allerdings die verfassungsmäßigen drei Unterschriften, aber sämtlich gefälscht. Auch daß sich Romanus an den Depositen vergriffen hatte, wurde nachgewiesen. Eins dieser Depositen, im Betrage von 4400 Thalern, war durch den Bankier Bodisch sofort „restituiret" worden, für zwei andre, die sich zusammen auf etwas über 900 Thaler beliefen, war Ersatz in Aussicht gestellt. Das größere Depositum war im September 1703 von einer Frau Enders im Rathause niedergelegt worden. Man ließ nun den Bürger kommen, der seiner Zeit dieses Depositum in fünf Säcken versiegelt hatte — den Seifensieder Hunger; dieser mußte die Säcke öffnen, und da zeigte sich denn beim Zählen, daß zwar die eingelegte Summe in jedem Sack vollständig da war — in vier Säcken je 1000 Thaler, im fünften 400 Thaler —, daß sich aber in jedem Sack eine

Menge Zweidrittelstücke befanden, die erst im Jahre 1704 ausgemünzt worden waren! Es konnte also kein Zweifel sein, daß die Säcke aufgetrennt, das Geld herausgenommen und verbraucht, dann in andern Sorten wieder eingelegt und die Säcke wieder zugenäht worden waren.

Bei einigen von den gefälschten Scheinen hatte man sofort die Hand des Schreibers erkannt: sie waren von dem Registrator in der Landstube, David Brauer, geschrieben worden. Brauer hatte denn auch, noch ehe er am 24. Januar mündlich vernommen wurde, ein Schreiben an den Rat aufgesetzt, worin er folgende Aussagen machte. Es sei richtig, daß ihn Romanus zweimal „zu dergleichen ungewöhnlicher expedition veranlasset" habe. Beidemal habe er ihm unter dem Vorwande, „daß dieses Sachen von sehr großer Wichtigkeit und er der fidelität und Verschwiegenheit Brauers zur Genüge versichert" wäre, und damit den Beamten, „denen sonst dergleichen Expedition ordentlich zustände", nichts davon bekannt würde, angeblich mit Zustimmung der Herren Senioren zu sich ins Haus bestellt. Das einemal sei das 1702 geschehen, als Romanus zum erstenmale das Bürgermeisteramt verwaltete; da habe er etliche solche Scheine aus dem Concept ins Reine schreiben und dann, nachdem sie, aber nicht in seinem Beisein, gesiegelt worden wären, noch darunterschreiben müssen: „Der Rath zu Leipzig." In welchem Monat das geschehen und wie hoch die Summen gewesen seien, wisse er nicht mehr. Das andremal sei es in Romanus zweiter Amtsführung, 1704, etwa zwei bis drei Wochen nach der Neujahrsmesse geschehen; da habe er fünf oder sechs solche Scheine, deren Betrag sich zusammen auf eine Tonne Goldes (100 000 Thaler) belaufen habe — einen zu 5000, einen andern zu 10 000, einen dritten zu 20 000, einen vierten zu 25 000 oder 30 000 Thaler — abschreiben müssen. Beidemal sei ihm mit großem Nachdruck die höchste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht worden. Mündlich sagte Brauer auf Befragen noch aus, daß die Siegelung der Scheine von 1702 von Romanus selbst verrichtet worden sei; an wen sie ausgegeben und ob sie wieder eingelöst worden seien, wisse er nicht. Die Scheine von 1704 habe er, Brauer, auch gesiegelt, aber der Schein der beiden Hamburger Juden sei nicht darunter gewesen; die Unterschriften habe er nicht geschrieben. Als ihm darauf die Unterschriften eines Scheins vorgelegt wurden, meinte er, die von Christ und Wagner scheine Romanus geschrieben zu haben, jede mit einer andern Feder; die dritte Unterschrift sehe ganz aus wie des Stadtschreibers eigne Hand. Er fügte noch hinzu, daß er wohl habe annehmen können, daß es „nicht recht damit zugehe"; aber „weil der Herr Geheimrath ein großer Mann und regierender Bürgermeister gewesen, habe er aus respect nichts sagen dürfen"; er bitte um Gottes willen, ihn zu schonen, da er sich „bloß als ein instrument habe brauchen, lassen."

Der Rat faßte darauf am 24. Januar einen Bericht an den Kurfürsten ab, worin er die Thatsachen, die bisher bekannt geworden waren, zusammenstellte, „zu Churf. Durchl. höchsterleuchteter Erkenntnis und Ahndung", und erklärte, daß er von den falschen Ratsscheinen keinen anerkennen, noch etwas darauf zahlen könne, da niemals etwas davon vorgetragen noch bewilligt worden sei,

noch „das gemeine Stadtwesen etwas darvon empfangen noch genossen“ habe. Zwei Tage später wurde ein zweiter Bericht abgefaßt, worin der Rat mittheilte, daß man beschlossen habe, in Zukunft bei der Ausfertigung von Ratsscheinen ein andres Verfahren einzuschlagen, um der Wiederholung von Fälschungen vorzubeugen. Die Scheine sollten nicht mehr bloß mit dem großen Ratssiegel gesiegelt und von drei Personen unterschrieben, sondern auch von allen dreien mit „ihren angebornen und sonst gewöhnlichen Petschaften, darzu jedoch gezogene Namen oder Devisen nicht zu gebrauchen, gesiegelt sein“; außerdem sollte der Buchhalter der Einnahmestube auf jedem Scheine bezeugen, daß er richtig und „in ein absonderlich Buch eingetragen“ sei, und das kleinere Stadtsiegel, das die Einnahmestube führte, beidrucken.

Aber keins von diesen beiden Schreiben ist an den Kurfürsten gelangt; sie befinden sich beide in der Reinschrift(!) in den Leipziger Ratsakten, sind also, eröffnet oder uneröffnet — zugesiegelt sind sie beide gewesen — dem Rate zurückgegeben worden. Die Annahme, daß sich der Rat eines andern besonnen und sie nicht abgeschickt habe, ist ausgeschlossen. Das erste Schreiben ist unzweifelhaft abgegangen, denn das zweite bezieht sich auf das erste.

Am 7. Februar wurde in Romanus Wohnung eine „allergnädigst angeordnete“ Inventur vorgenommen. Dabei zeigte sich, daß Romanus auch noch an andrer Stelle leichtsinnig gewirtschaftet hatte. Er hatte als Vorsteher der Nikolaikirche von seinem Amtsvorgänger gegen 750 Gulden Cassenrest übernommen. Aber weder dieses Geld fand sich vor, noch irgend etwas von den unter seiner Verwaltung eingegangnen Geldern, noch irgendwelche Rechnungen darüber.[1]) Dagegen wurden zwei andre Gegenstände gefunden, die großes Staunen erregten: ein neuer Schlüssel, der das Bürgermeisterpult in der Ratsstube schloß, und ein Abdruck des großen Ratssiegels in schwarzem Wachs. Infolge dieser Inventur wurde zwei Tage darauf unter Christs Vorsitz eine Engesitzung abgehalten, in der der Entwurf eines dritten Berichts an den Kurfürsten vorgelegt wurde, den der Bürgermeister Born, Dr. Platz und der Syndikus Gräve am 7., sofort nachdem die Entdeckungen bei der Inventur bekannt geworden

1) Nach der Rechnung der Nikolaikirche von 1703 bis 1704 hatte Romanus zu Lichtmeß 1704 752 Gulden 15 Gr. baaren Cassenbestand übernommen. In dieser Rechnung erscheint er übrigens in dem vollen Glanze seiner Würden. Er wird genannt: „Se. Excellenz Herr Dr. Franciscus Conradus Romanus, berühmter JCtus, Com. Pal. Caes., Sr. königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Hochansehnl. Geheimbde- und Appellation-Rath, Canonicus zu Wurtzen, des Landgerichts in der Niederlausitz wie auch des Schöppenstuhls alhier Assessor und anitzo Hochverordneter Regirender Bürgermeister, auch dieser Kirchen getreuer(!) Vorsteher.“ Die Rechnung über Romanus Amtsjahr fehlt natürlich. In der folgenden Jahresrechnung (1705—1706) ist bemerkt: „Solte hier zwar der von H. Dr. Francisco Romano, gewesenen Vorsteher, in jähriger Lichtmeße Ao. 1705 beschlossenen Kirch-Rechnung schuldig verbliebene Cassa-Rest angegeben und berechnet werden, Weiln man aber zu deßen in Handen habenden und zur Rechnung gehörigen Belegen nicht gelangen und einen gewißen Saldo-Rest setzen können, alß wird nur der aus des Custodis Büchern erfundene an 912 fl. 14 gr. 4 Pf. schuldige Cassa-Rest zur Nachricht bis zu Austrag der Sache anhero notiret.“

waren, gemeinschaftlich entworfen hatten. In der Sitzung fügte man noch einiges hinzu, wogegen man andres wegließ, und sandte den Bericht dann ab. Dieser dritte Bericht kam nicht zurück; auf dem Conzept ist bemerkt: „J. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Statthalter zu eigenen hohen Händen gestellet am 14. Februarii Ao. 1705." Aus der Fassung des ganzen Berichts aber geht unzweifelhaft hervor, daß es die erste Mittheilung des Rats ist, die wirklich in die Hände des Kurfürsten kam. Der Bericht theilt ausführlich mit, was alles bisher wider Romanus zu Tage gekommen war. Daß bei der Inventur der Nachschlüssel und der Siegelabdruck gefunden worden waren, sollte auf ausdrücklichen Beschluß der Enge ebenfalls mit hineingesetzt werden, wurde aber schließlich weggelassen. Darauf erklärt der Rat, daß sich Romanus erstens wegen der begangnen Untreue, zweitens weil er in Concurs geraten sei, des Ratsstuhls und des Schöppenstuhls verlustig gemacht habe,[1]) und knüpft daran die Bitte: „Ew. Churf. Durchl. werden und wollen es darbei bewenden lassen und dergestalt unsern und des hiesigen gemeinen Wesens in merklichen Verdacht gesetzten Credit und gute Opinion treu und wohlgeführter Administration des uns anvertrauten Stadt-Regiments allergnädigst subleviren, im übrigen, was wegen Untersuchung solcher Begünstigungen[2]) ferner zu thun sei, zu höchsterleuchtetem Ermessen ohne alle ungeziemende Maßgebung in tiefster Submission stellende."

Aber kaum war der Bericht abgegangen, so war er auch schon wieder unvollständig. In den nächsten Tagen legte der preußische Kammerherr von Marschall einen falschen Ratsschein über 20000 Thaler vor, einige weitere auf hohe Summen wurden von einem Leipziger Kaufmann, Johann Berthold, angemeldet, der mit einem Hamburger Juden, Simon Philipp, in Geschäftsverbindung stand. Auch hierüber berichtete der Rat am 27. Februar an den Kurfürsten, machte nun auch nachträglich noch Mittheilung über die Auffindung des Nachschlüssels und des Siegelabdrucks.

Irgend eine Antwort der Regierung ging zunächst nicht ein[3]). Am 18. März kam die Angelegenheit im Geheimen Consilium in Dresden zum Vortrag. Der Kurfürst gestattete darauf, daß der Leipziger Rat sein Stadtsiegel ändre; im übrigen aber entschied er, obwohl das Geheime Consilium dringend vorstellte, wie nothwendig es sei, daß gegen Romanus „nach der Schärfe verfahren würde", und daß Rat und Schöppenstuhl zu Leipzig „gleichsam anrichtig gemacht" werden würden, wenn Romanus im Amte bliebe: „Des Statthalters Lbd. und das geheimde Consilium haben nur eine Commission zu Untersuchung des Dr. Romani Begünstigungen anzuordtnen, und weilen derselbe unterschiedliche summen Geldes von Ihro Kön. Majt. empfangen, darüber er noch keine richtige Rechnung abgelegt, und wovon noch wohl ein merckliches in resto verbleiben möchte, so ist er auch hierüber zu vernehmen und zu edirung der Rechnung anzuhalten."

1) Nach § 28 und 29 des Senatsconsults von 1689.

2) d. i. Beginnungen, Unternehmungen, Handlungen.

3) Das Schreiben vom 27. Februar kam erst am 24. März in die Hände des Kurfürsten.

Am 24. März wurde die Untersuchungscommission ernannt; sie bestand aus vier Mitgliedern: dem Geh. Rat und Vicekanzler Wolf Siegfried von Kötteritz, dem Hof- und Justizienrat Dr. Johann Aegidius Alemann, einem Dr. Johann Gottfried Berringer und dem Amtmann von Dresden, Georg Andreas Conradi. Romanus saß, als die Commission ernannt wurde, im Amthause in Dresden. Man hatte ihn vom Sonnenstein dahin gebracht.

Als die Commission am 8. April ihre Thätigkeit mit einem Verhör begann, war es nicht das erstemal, daß Romanus vernommen wurde. Schon in Leipzig waren ihm am 18. Januar durch den Geheimsecretär Pfingsten verschiedne Fragen vorgelegt worden, aus denen hervorgeht, daß es sich bei seiner Verhaftung zunächst um andre Dinge gehandelt hatte, als um eigenmächtig ausgestellte Ratsscheine. Pfingsten hatte ihn gefragt: 1) wie es mit der Fürstin von Teschen[1]) ihm zugestellten 15000 Thlrn. Steuerscheinen stehe, wo selbige seien und was darauf bezahlet; 2) wo das Silberwerck stehe, das vor einem Jahr bestellet worden, und ob solches bezahlet; 3) wohin er die 38000 Thlr., so er vom Rath bekommen, angewendet; 4) ob die wegen des Acciserath Spiegels ausgestellte Wechselbriefe bezahlet werden könnten. Darauf hatte er geantwortet: 1) es wären ungefähr 6000 Thlr. darauf bezahlet, der Rest würde nächste Woche bezahlt worden sein, wenn er nicht in Arrest gerathen wäre; 2) es stehe in Auerbachs Hofe bei den Augsburgern[2]) und sei noch nicht bezahlet, man habe ihm auch dazu noch kein Geld assigniret; 3) 9000 Thlr. habe Marcus Elias bekommen, die übrigen 29000 habe er zur Vergnügung seiner Creditoren verwendet, auf einem Zettelchen, das sich unter seinen Papieren finden würde, stünden sie alle[3]); 4) würde schon bezahlet werden, und habe er zu seiner rembourisirung die 29000 Thlr. innebehalten und mit selbigen seine Creditores bezahlet.

Über das summarische Verhör, das die Commission am 8. April mit Romanus anstellte, ist kein Bericht vorhanden. Aus dem Befehl aber, den das Geheime Consilium auf ein Reskript des Kurfürsten (vom 16. April) am 20. an die Commission richtete, geht folgendes hervor. Romanus hatte von der Stadt Leipzig über 106000 Thaler baar empfangen, wovon er eine Anzahl Posten für den Kurfürsten zu bezahlen übernommen hatte[4]), „exclusive des an ihn

1) Der polnischen Fürstin Lubomirska, der ehemaligen Geliebten des Kurfürsten, die durch die Gräfin Cosel verdrängt worden war. Vgl. Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen, Bd. 5, S. 134 f.

2) Bei den Goldschmieden aus Augsburg, die in der Messe in Auerbachs Hof feilhielten.

3) Auch dieser Zettel ist bei den Akten; es stehen 9 Gläubiger, zusammen mit 26400 Thlrn. darauf.

4) Es waren folgende Posten: „14068 Thlr. 5 gr. der Cron-Armée, 20000 Thlr. zur königl. Scatouille, 18397 Thlr. 6 gr. Dupperten für gelieferte französische Waaren, 16000 Thlr. an Le Richen, 3972 Thlr. an die Operisten und Comoedianten, 17095 Thlr. dem Juden Lehmann, 6000 Thlr. geschenckte Gelder Baumen, 1700 Thlr. dem Kaufmann Apeln, 9333 Thlr. zur Reise nach Pohlen auf ordre des Kaufmann Wolffs in Preßburg durch Brinck und Bodischen nach Leipzig übermacht."

mit 53332 Thlr. assignirt gewesenen Juden Marcus Elias." Es soll nun Erkundigung eingezogen und mit „klaren Quittungen" nachgewiesen werden, daß er wirklich alles bezahlt habe, um so mehr, da verlaute, daß er für die Stadt Leipzig Interessen angesetzt habe, die diese weder beansprucht noch erhalten habe. An den Juden Elias hatte der Kurfürst 24000 Thlr. bezahlt; diese soll Romanus binnen vierzehn Tagen zurückerstatten, ebenso mehrere andre Summen, mit denen er eingestandnermaßen dem Kurfürsten verhaftet bleibe. Dann heißt es weiter: „Anlangend die von ihme außgestellte falsche Rathsscheine, so ist Unß zwar noch erinnerlich, wasmaßen Wir demselben committiret, vor Unß einige Gelder entweder bei dem Rathe zu Leipzig oder anderwerts auf des Raths Credit oder Scheine zu negotiren. Gleichwie Wir Unß aber zu ihme keineswegs versehen, daß er sich zu dessen Effectuirung solcher liederlichen und schändlichen Mittel gebrauchen würde, alß seindt Wir auch gemeint, solches desto schärfer bestrafen zu lassen, jemehr dadurch Unßerer Stadt Leipzig Credit geschwächet worden, und je heller bereits am Tage lieget, daß er auf solche falsche Scheine so viel Gelder nur zu seinem eigenen Behuf erborget." Die Commission erhielt Befehl, nun über alle Handlungen, deren Romanus angeschuldigt sei, „Inquisitional-Articul zu formiren, ihn darüber zu vernehmen und ferner in dieser Sache wider ihn nach Anleitung der Rechten zu procediren." Weiter heißt es: „Nachdem auch in beigefügtem intercipirten des Romani eigenhändigen Schreiben etwas von Müntzen enthalten, solches aber Unß darumb desto suspecter vorkombt, je mehr er per publicam famam bereits gravirt ist, alß ob er daßelbe unter dem Deckmantel der Alchimisterei getrieben haben solle, alß hat man auch darüber zum fleißigsten nachforschen zu lassen." Übrigens gehe aus einem aufgefangnen Briefe seines Dieners Widemärker in Leipzig hervor, daß „wegen einer vorgeweßenen Echappirung etwas concertiret sein müsse"; auch darüber sollen Nachforschungen angestellt werden.[1]) Der Person Wiedemärkers hatte man sich bereits versichert: er war am 4. April in Leipzig „in der Stille" verhaftet, zunächst auf die Pleißenburg gebracht und am 6. von dort nach Dresden geschafft worden.

Am 20. April sollte ein zweites, eingehenderes Verhör (auf Artikel) mit Romanus angestellt werden. Da griff er aber plötzlich zu einem Mittel, von dem er von nun an mit der größten Hartnäckigkeit Gebrauch machte: er verweigerte jede Auskunft und verlangte, man solle ihm die Möglichkeit geben, sich mit einer schriftlichen Eingabe an den Kurfürsten zu wenden. Über dieses zweite Verhör hat sich das Commissionsprotokoll erhalten, und da es für die Beurtheilung des Angeschuldigten von besondrer Wichtigkeit ist, so mag es hier vollständig mitgetheilt werden. Es lautet:

1) Ein solcher Fluchtplan hat sicherlich bestanden. Romanus bestach einen Unteroffizier, der öfter bei ihm in Dresden die Wache hatte, durch zwei kostbare Schuhschnallen, die dieser für 38 Thaler verkaufte. Die Sache kam heraus, und der Unteroffizier wurde drei Vierteljahre lang in Eisen geschlossen in Guben in Arrest gehalten. Später suchte er sich damit herauszureden, daß er sagte, Romanus habe ihm die Schnallen nur zum Putzen übergeben.

„D. Franciscus Conradus Romanus wird anderweit vorgefordert und darauf vor Sr. Excell. dem H. Geh. Rath von Kötteritz der Vortrag gethan, auch hiernächst von ihm D. Romanus ermahnet, daß er die Wahrheit bekennen und auf die articul, so ihm jetzo vorgehalten werden würden, antworten solte. D. Romanus entschuldiget sich aber und will zuvor mit einer defension pro avertenda gehöret sein, bittet zur Zeit mit der articuls-Verhör in Ruhe zu stehn. Ad Replicam, das Commissoriale meldete hiervon nichts und erforderte seine Vernehmung über articul: wil sich nicht einlassen, sondern wendet vor, es liefen solche Umbstände mit unter, wodurch das ganze Werk gehoben werden könnte. Aliquoties interpellatus, daß es nicht anders sein könnte, er sollte sich fassen und nicht Anlaß geben, daß Königl. Maj. solches pro contumacia in Ungnaden aufnehmen möchten: Weigert sich beständig und detrectiret die Verhör über articul absolute, führet an, man mischte jetzo Rathsdinge mit ein, da ihm doch in Leipzig versprochen worden, daß er nur über königl. Sachen befraget werden sollte. Der Rath verlöre nichts durch die Scheine, er wollte den ganzen Verlauf der Sache Sr. Königl. Maj. schriftlich referiren, es stünde Deroselben hernach frei, ob sie solches ad acta geben und pars illorum werden lassen wollten oder nicht. Ad instantiam, er sollte sich begriffen, voluntas regis enixissima wäre schon in commissoriali vorhanden, und wollten Ihro königl. Majestät es nicht anders haben, als daß er auf articul seine Antwort erstatten sollte, möchte er doch hernach thun, was er wollte, und stünde ihm sodann frei, umb eine defension anzuhalten, es wären die indicia sehr stark, und die Sache so evident, daß er sich der Antwort auf articul nicht entbrechen könnte, er möchte Königl. Maj. seinen Gehorsamb contestiren und Dero Befehl gemäß auf die articul antworten: Will sich durchaus nicht einlassen, sondern wiederholet, daß Sr. Königl. Maj. er die Sache schriftlich vorstellen, darinnen seine facta gar nicht zu justificiren suchen, sondern alles gestehen und zu Sr. Königl. Majestaet decision überlassen wollte, es wären ja wohl andere Sache per abolitionem abgethan worden, es könnte bei ihm auch geschehen, und wollte er nicht gerne die acta auf Universitaeten verschicken lassen, es sollte nicht einmal eine Bitte pro avertenda sein, sondern er wollte in scriptis alles gestehen und vorstellen, Sr. Königl. Maj. stünde doch hernach frei, ob sie ihn condemniren oder pardonniren wollten.

Nachdem nun aller von der Comission beschehenen Remonstrationen ungeachtet D. Romanus beständig darbei geblieben, daß er auf die articul nicht antworten würde, und es weiter nicht zu bringen gewesen, so sind die beiden Schöppen abzutreten beschieden worden, und Se. Exc. der H. Geh. Rath und Vice-Canzler von Kötteritz haben D. Romano weiter eröffnet, daß Ihro Königl. Maj. wegen derer von der Stadt Leipzig eingehobenen Gelder, soviel er davon an die assignirten creditores bezahlet zu haben vorgegeben, ihn Quittungen produciren zu lassen allergnädigst anbefohlen. Worauf D. Romanus zur Antwort gegeben, entweder man sollte die Leute zu ihm lassen oder ihm verstatten, daß er an sie schreiben möchte, oder man sollte sie darüber vernehmen, so würde man finden, daß sie alle bezahlet. Quaesitus, ob er die creditores, welche ihm zugleich benennet worden, gewiß alle bezahlet, stutzet und saget endlich: Ja, er

hätte Quittungen von ihnen gehabt, sie müßten unter seinen Sachen sein, wenn er frei gelassen würde, so wollte er sie in einer Viertelstunde finden, wollte man es aber in währendem arreste haben, so wüßte er kein ander Mittel, als welches er oben vorgeschlagen. Auf Vorhaltung, daß Ihre Kgl. Maj. den Juden Marx Eliassen vollends befriediget, auch wären die Spiegeln ertheilten Wechsel nicht eingegangen, und sei Kgl. Maj. Befehl, daß er die eingeräumbten 24 000 Thlr. binnen 14 Tagen zur Kriegs-Casse bezahlen sollte: Respondet, er könnte in seinem jetzigen Zustande nichts schaffen, wollte man ihn frei lassen, mit Friedrich Weisen zu reden und ihn noch vor den 14 Tagen heraufzuverschreiben, so wollte er sehen, ob Königl. Maj. intention erfüllet werden könnte. Auf Befragen, ob er nicht so viel effecten, deren er neulichst bei der summarischen Verhör erwähnet, angeben könnte: Respondet, von effecten könnte er nichts angeben, er wüßte nicht, in was für einem Zustande seine Sachen jetzo stünden, und ob die effecten, so er angeben könnte, böse oder gut worden wären. Ad intimationem, daß er auch die 8000 Thlr., so er wegen der Steuerscheine schuldig zu sein bekennet, zu gleicher Zeit gewiß bezahlen sollte: Respondet, er bezöge sich auf voriges, und hätte es hiermit gleiche Beschaffenheit. Auf Vorhalten, ob er auch Zeit seines arrests Correspondenz gehabt: haeret und lässet ziemliche alteration spüren. Nach langem besinnen saget er endlich, er hätte am dritten Feiertage [14. April] an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Statthalter nach Moritzburg geschrieben. Ad quaestionem, ob ihm nicht sonst von andern Briefen mehr bewußt: Respondet, Ja, er wollte, wie er die andern Sachen in scriptis anzuführen resolviret, solches mit anhängen. Ad instantiam, Ihro Königl. Maj. hätten befohlen, daß er jetzo seine Antwort darauf thun sollte: Bleibet bei vorigem und will sich nicht einlassen. Interpellatus, er möchte sich nicht weigern, Ihro Königl. Maj. würden es nicht wohl aufnehmen, daß er sich so widrig bezeigete: Entschuldiget sich, er wollte es schriftlich referiren, könnte diesmal weiter nichts sagen. Ad quaestionem, durch was vor Mittels-Personen die Correspondenz geschehen: Resp., er ließe sich weiter nicht heraus, er wollte schon alles schriftlich anführen. Quaesitus, ob er nicht mit Wiedemärkern Briefe gewechselt: Gestehet es und saget, dieses wäre das Werk, so er schon anführen wollte. Auf Befragen, ob er nicht auch mit seiner Frau Briefe gewechselt: Gestehet es gleichfalls und saget, es hätte mit vorigem gleiche Bewandnüs, er wollte bei der schriftlichen Eröffnung bleiben. Quaesitus, wie ihm die Briefe zugekommen, wer ihm dieselben gebracht, ob er noch einige habe: Will sich nicht herauslassen, sondern bleibet bei vorigem, und saget, es hinge alles an einander, er wollte es schriftlich anführen. Auf Befragen, ob er mit der Wache ein Verständnüs gehabt: Wiederholet nach einigem Besinnen und alteriren, er wollte es schon schriftlich referiren. Quaesitus, ob nicht ein Schloß vor seiner Thüre lieget: Resp., Ja. Ad quaest., ob nicht ohne Erlaubnüs und Vorbewußt Sachen hinein gebracht worden, worinnen selbige bestanden, ob nicht ein Clavier mit darunter gewesen: Resp., er wollte gar nichts verhalten, sondern alles schriftl. anführen. Auf Vorhaltung, ob nicht eine Reise-Kutsche vor ihm bestellet worden: Haesitat und besinnet sich lange; endlich nach ziemlicher Entsetzung saget er, es würde ein Original-Brief

von ihm da sein, er würde nichts negiren, er wollte schon alles schriftl. vorstellen. Quaesitus, ob er sich Hoffnung gemachet, frei zu werden: Resp., es wäre auf keine unzulässige Weise geschehen, er hätte gedacht loszukommen, wollte schon alles schriftl. anführen. Ad quaest., wer ihm Hoffnung zur liberirung gemachet: Resp., man machte nicht gerne andere Leute unglücklich, solange es sein könnte; wenn es aber nicht anders wäre, nun! Ad interpellationem, er sollte sie doch benennen: Resp., er wollte sie nicht verschweigen in seiner Schrift, die er eingeben würde, jetzo könnte er nichts mehr sagen. Quaesitus, ob nicht auf eine echappirung ein concert gewesen: Resp., es liefe in voriges, es sollte mit einfließen in seine confession. Ad quaest., wer die Leute wären, ob sich auch hohe Personen mit interessiren wollten: Resp., nach langer haesitation, er wollte gar nichts verschweigen, sondern sowohl dieses als alles andere in Schriften anführen. Auf Befragen, ob sich Wiedemärker zu einem instrumento zur echappirung wollen brauchen lassen: Resp., es gehörete zu vorigem, er hätte wohl viel mögen bleiben lassen, dadurch er ihn jetzo mit unglücklich machte. Ad interpellationem et instantiam, er sollte sich fassen und die Comission nicht weiter eludiren, es würde ihm mehr Verantwortung bringen: Resp., er wollte nichts verschweigen, sondern alles schriftl. anführen und nur bitten, daß Gnade vor Recht ergehen und die Sachen nicht pars actorum werden möchten; wäre es aber nicht zu vermeiden, so würde er sich in allem submittiren. Er bittet, die Sachen so vorzutragen, daß nur kurz, so hart oder so glimpflich, als man wollte, dieselben ausgemachet oder er nur des arrests entlassen werden möchte. Er wäre nochmals erbötig, juratorische oder auch auf Verlangen fidejussorische Caution zu bestellen, daß er nicht wanken noch weichen wollte, und wenn er frei wäre, so hoffe er auch wohl pignoratitiam zu schaffen, bittet, solches mit anzumerken und gehörigen Ortes vorzutragen, daß nicht alles übern Haufen ginge. Womit, weil die Commission ein mehres aus ihm nicht bringen können, die Verhör sich geendet."

Nach diesem vergeblichen Versuch der Commission, Romanus zu irgend einer Aussage zu bewegen, wurde er auf den Sonnenstein zurückgebracht. Unterm 30. April ließ der Statthalter der Frau des Verhafteten durch den Kreisamtmann in Leipzig die „Andeutung" zugehen, sie möge dafür sorgen, daß für ihren Ehemann monatlich 20 oder 24 Thaler an den Commandanten des Sonnensteins vorausgezahlt, auch „einige Schüsseln und Teller samt dem zugehörigen Tischzeug und andern dergleichen Geräthe" hinaufgeschickt würden. Außerdem hatte Romanus um Zusendung einiger geistlichen Bücher gebeten, namentlich um Dr. Strämchens „Starke und Milchspeise", wie auch einiges von Speners, Scrivers Carpzovs und Rivinus Schriften.

Auf den ersten Blick will es scheinen, als ob Romanus Lage damit aussichtslos geworden sei. So viel ist klar: er befindet sich ganz in den Händen des Geheimen Consiliums und der Commission — der Kurfürst scheint ihn fallen gelassen zu haben. Seine Zurückbringung auf den Sonnenstein und die Vorkehrungen, die für seine Verpflegung getroffen werden, deuten auf eine langwierige Haft. Und doch verhielt es sich nicht ganz so: der Kurfürst versuchte wenigstens wiederholt, persönlich in den Gang der Dinge einzugreifen.

In ganz auffälliger Weise nahm er sich der Frau Romanus an; vielleicht war eine Regung von Ritterlichkeit dabei im Spiele. Sofort nach der Verhaftung hatten natürlich die Besoldungszahlungen an Romanus aufgehört. Der empfindlichste Ausfall dabei waren die wöchentlichen Urtelgelder, die er als Mitglied des Schöppenstuhls bezogen hatte. Die Frau wandte sich daher mit einer Bittschrift an den Kurfürsten. Sie legte dar, sie habe ihrem Ehemann „ein großes an Ehegelde gebracht"; es sei also unbillig, wenn sie nicht wenigstens die wöchentlichen Schöppenstuhlgelder ausgezahlt bekäme „und darüber mit ihren armen, unerzogenen Kindern Noth und Kummer leiden müste", da doch ihr Ehemann noch zur Zeit vom Kurfürsten bei seinen Diensten und Ämtern gelassen worden sei. Der Kurfürst befahl darauf, „der Supplicantin gegen Vorzeigung gegenwärtiger Signatur, sowohl die von Zeit ihres Mannes bekommenen Arrests gefällige und wöchentlich einkommende Einnahme der Schöppenstuhl-Gelder auf ihren bloßen Schein des Empfangs wegen unweigerlich zu zahlen, als auch mit sothaner wöchentlichen richtigen Auszahlung gedachter Schöppenstuhls-Gelder biß auf Königl. anderweitige special-Verordnung zu continuiren und hierwieder keine Hindernüsse weiter zu machen." Aber die Schöppen zahlten doch nicht, sondern reichten eine große Gegenschrift beim Kurfürsten ein (11. April 1705), worin sie sich auf die Eingaben des Rats bezogen. Romanus habe sich durch seine Vergehen selbst des Bürgermeisteramts verlustig gemacht, die Assessur im Schöppenstuhle sei nur ein annexum dieses Amts. Die Forderung der Frau sei aber auch unbillig; Frau Romanus könne sich und ihren Kindern „die alimenta von denen Nutzungen des so kostbar erbauten Hauses reichlich nehmen." Übrigens habe Romanus die ganze Zeit, wo er im Schöppenstuhl gesessen, „des öfters beschehenen Erinnerns ungeachtet gar wenig verrichtet." Frau Romanus erreichte es durch eine nochmalige Bittschrift, in der sie namentlich die hohen Verpflegungsgelder hervorhob, die sie nun allmonatlich für ihren Mann einsenden müßte, daß der Kurfürst nochmals befahl (5. Juli), „ferner keine difficultät zu machen, sondern gedachter Romanin gegen ihren bloßen Schein des Empfangs wegen sowohl den Rückstand als das Current unverzüglich auszuzahlen und damit bis zu anderweitiger immediater Verordnung continuiren zu lassen." Aber die Schöffen beruhigten sich auch dabei nicht; sie sandten (4. August) nochmals eine umfängliche Gegenschrift ein, worin sie alle Vergehen ihres ehemaligen Amtsgenossen ausführlich darlegten. Es könne ihnen nicht zugemuthet werden, von ihrem sauern Verdienst die Familie dessen zu erhalten, der „durch seinen großen Etat, welchen er jederzeit über seinen Stand geführet, und durch Erbauung eines kostbahren Haußes" erst in Schulden gerathen, dann zum Verbrechen getrieben worden sei. Wenn Frau Romanus Noth leide, so habe sie das „ihres Ehemannes geführten unverantwortlichen Lebenswandel zuzuschreiben." Sie leide aber gar nicht Noth, da sie bis jetzt noch in ihrem kostbaren Hause sitze und „wegen ihres bekandten starken Einbringens denjenigen état, den sie bei vorigen Zeiten geführet, noch weiter continuire." Der Rat unterstützte diese Eingabe durch ein ausführliches Schreiben (12. August). Darauf erging endlich am 15. Oktober — auf Vorschlag des Geheimen Consiliums vom

19. August — die Verordnung, daß Romanus „von der participirung derer Schöppenstuhlgelder excludiret", seiner Frau aber noch „ein vor alle mahl 4 biß 500 Thlr." bezahlt werden sollten; das Geheime Consilium hatte ein Quartal vorgeschlagen.

Nicht minder auffällig ist ein Eingriff des Kurfürsten an einer andern Stelle. Sofort nach Romanus Verhaftung hatten sich auch seine Gläubiger gemeldet, allen voran der Freiherr Ludwig Gebhard von Hoym, und hatten um einen allgemeinen Arrest in Romanus Vermögen nachgesucht, der ihnen auch bewilligt wurde.[1]) Als Termin war der 5. August 1705 angesetzt worden. Auch dawider kam Frau Romanus beim Kurfürsten ein und erreichte es, daß den Gläubigern durch wiederholte Signaturen des Kurfürsten aufgegeben wurde, bis auf weitere Verordnung mit ihren Forderungen „in Ruhe zu stehen." Der Vicekanzler und die Räte hielten zwar darauf dem Kurfürsten vor (14. August), er habe ihnen seine „allergnädigste Willens-Eröfnung in denen bei Dero Landes-Regierung fürfallenden Sachen biß anhero vermittelst Ausfertigung ordentlicher Rescripten wiederfahren lassen"; bei „anderer Art der Expedition" sei zu besorgen, daß ihm „gehöriger und gnugsamer Vortrag von der Sachen wahrhaft. und rechtsbeständiger Bewandnüs nicht geschehen sei." Bei der Landesregierung seien 255487 Thlr. 20 gr. 6 Pf. (3400 Thaler vom Kaufmann Apel, das übrige von Hoym), beim Leipziger Stadtgericht 65700 Thaler Forderungen angemeldet. Er möge also den Gläubigern die Justiz nicht versagen, da sonst Handel und Wandel in Stocken gerathen würde. Dennoch blieb es bei dem Befehle des Kurfürsten: der Concursprozeß wurde zunächst nicht fortgesetzt.

Der nächste Ratswechsel in Leipzig verlief glatt und ohne Störung. Die Wahl wurde außergewöhnlich zeitig vorgenommen, schon am 31. Juli, und zwar in aller Stille. Sowohl die übliche Abkündigung von der Kanzel und das Gebet, das am Sonntag zuvor, wie die Ratswahlpredigt, die unmittelbar vor der Wahlhandlung stattzufinden pflegte, unterblieb. Die Vorgänge aus dem Januar wurden nur flüchtig berührt. Dr. Platz, der zu Christs Nachfolger gewählt wurde, erwähnte nur kurz in seiner Dankrede, es „wäre ihm bekannt, in was vor kastidien Christ gewesen" sei. Der Superintendent erhielt Auftrag, das übliche Gebet, das am Sonntag vor dem Ratswechsel vorgelesen wurde, etwas zu ändern, die Predigt aber „nur generaliter einzurichten." Beim Ratswechsel

1) Hoym hatte schon am 23. Januar die Versiegelung und Inventur von Romanus gesamtem Vermögen beantragt, damit nichts davon „distrahiret, alieniret oder sonst verschleppet werde, als wovon schon gar stark geredet werden will." Namentlich solle die Frau angehalten werden, eidlich anzuzeigen, was sie für sich habe wegbringen lassen oder was sonst mit ihrem Wissen und Willen bereits aus dem Hause geschafft worden sei. Der Kurfürst ließ demgemäß (31. Januar) an Kreisamt und Rat von Leipzig Befehl ergehen. Der Rat berichtete Hoym über die Haussuchung vom 21. Januar, sprach aber im übrigen sein Bedauern aus, in der Sache nichts thun zu können, da Romanus „wegen seines bishero auf sich gehabten characteris vor schriftsässig zu achten" sei, d. h. nicht unter die Gerichtsbarkeit des Rats, sondern unter die des Oberhofgerichts gehöre.

selbst rühmte Christ die Gnade Gottes, der dem Rat „unter so vieler Unlust glücklich beigestanden" habe. Platz aber erging sich in seiner Antrittsrede in Betrachtungen, die wohl jeder im stillen auf Romanus bezogen haben wird. „Die Menschen wären von Natur an sich selbst geartet, daß sie nimmermehr mit dem Ihrigen zufrieden, sondern immer höher eleviren wolten. Die ersten Eltern hätten hierunter ihre Schwäche bloßgeben lassen und Gott gleich sein wollen, und ob sie schon mit ihrem äußersten Schaden erfahren, wie weit sie sich vergangen, so continuirte man doch noch immer zu aspiriren und zu Erlangung der Ehrengrad, solte es nur ein bloßer titularis sein, alles äußerste anzuwenden. Man dörfte nur von privat Personen reden: daß derjenige, so etwan ein Collegium über die Theologie gehöret, gleich ein Superintendent [sein], und der etwan die Institutiones juris begriffen, alsobalde auf den höchsten Catheder steigen wolte. Der die Handlung erlernet, wolte sein eigen sein, domit er nur Herr geheißen werde. Man sähe es bei den geringsten Handwerkern, daß dieselbe die praestanda nicht mehr praestiren wolten." Bestätigt worden war die Wahl des neuen Bürgermeisters ohne Anstand. Der Rat dankte dafür dem Statthalter in einem besondern Schreiben (5. August) und bat den Kurfürsten, dem neuen Bürgermeister und dem Rate „seine gnädigste protection angedeihen zu lassen" und sie „wider alles, so von einigen übelgesinnten tentiret werden könnte, in Dero mächtigem Schirm zu halten."

Bis die Untersuchungscommission wieder ein Lebenszeichen von sich gab, vergingen über vier Monate. Da Romanus jede Auskunft verweigert hatte, sein Prozeß aber auch nicht dadurch gefördert wurde, daß man ihm erlaubt hätte, sich mit einer Eingabe an den Kurfürsten zu wenden, so mußten nun umständliche und langwierige Zeugenverhöre angestellt werden. Unter anderm wandte sich die Commission am 1. September an den Leipziger Rat mit der Aufforderung, auf verschiedne Fragen Auskunft zu geben. Einige dieser Fragen betreffen keine neuen Punkte; zu andern aber war die Commission veranlaßt worden durch eine anonyme Denunciation, die ihr inzwischen zugegangen war, unter der Überschrift: „Dieweil man nicht weiß, ob bei der wider Dr. Romanum angeordneten Inquisition alle dessen crimina bekannt worden, so wird denen allergnädigst darzu niedergesetzten hochansehnlichen Herren Commissarien folgendes zu fernerer Untersuchung an Hand gegeben."

Über die Quelle, aus der diese Denunciation, die auf neun Punkte aufmerksam machte, stammte, kann kein Zweifel sein: sie war entweder aus der Mitte des Rats selbst oder von einer dem Rate sehr nahestehenden Person eingesandt worden. Augenscheinlich wollte der Rat über gewisse Dinge, die nachträglich noch ans Licht gekommen waren, nicht nochmals als Rat eine Anklage an den Kurfürsten schicken, wollte aber doch auch, daß diese Dinge zur Kenntniß der Kommission kämen. Durch die Denunciation, in der wiederholt angedeutet wird, daß ja über den und den Punkt vom Rate Bericht eingeholt werden könne, wurde es so eingerichtet, daß der Rat nun zu weiterer Mittheilung aufgefordert wurde. Gegen diese Annahme spricht nicht, daß in der Denunciation auch Dinge erwähnt werden, über die der Rat schon früher amtlich berichtet hatte; diese

hatte der Verfasser absichtlich wieder mit eingeflochten, um den Verdacht der Denunciation vom Rate abzulenken.

Die Aufforderung der Commission hatte ein paar Ratssitzungen, Verhöre und weitere Denunciationen zur Folge und schließlich einen ausführlichen Bericht des Rats an die Commission vom 5. September. Die neuen Punkte, die darin erwähnt werden, sind folgende.

Am 18. Juli 1704 hatte Romanus von einem Juden namens Moses Goldschmied auf einen unterm 15. Juli von dem Leipziger Kaufmann Friedrich Weiße ausgestellten, zur Ostermesse 1705 fälligen Wechsel 10 000 Thaler empfangen. Weißens Unterschrift aber war von Romanus gefälscht worden. Als der Jude zur Ostermesse 1705 den Wechsel einklagte, kam die Fälschung an den Tag. Sie war bereits beim Handelsgericht anhängig gemacht, die Prozeßakten wurden der Commission mit eingesandt.

Ganz ungeheuerlich erscheint ein zweiter Punkt. Als der Kurfürst zur Neujahrsmesse 1704 in Leipzig gewesen war, hatte der Rat beschlossen, ihm durch eine Deputation 1000 Ducaten als Geschenk überreichen zu lassen, hatte auch die Summe einwechseln und in einem hübschen Beutel zur Übergabe fertig machen lassen. Dieses Geschenk sollte Romanus unterschlagen und den Kurfürsten darum betrogen haben! „Herr Dr. Romanus — so berichtet der Rat wörtlich — hat anfänglich, daß Sr. Königl. Majst. die Deputirten zur audienz zu admittiren es iezo nicht gelegen wäre, und dahero er, indem bei deroselben er sich öfters befände, dieses praesent in unserm Namen bei bequemer occasion allein überreichen wolte, vorgegeben, auch dergestalt den Beutel mit denen Ducaten zu sich in sein Beschlies genommen und bei sich behalten, nachmahls ferner vorgewendet, Se. Kön. Majst. trügen dieses praesent anzunehmen Bedencken; nichts desto weniger sind die Ducaten zurückblieben und uns nicht wieder eingeliefert, auch, ob er wol zu unterschiedenen mahlen deswegen erinnert worden, so hat doch keine Erstattung folgen, noch die 1000 Stück Ducaten wieder zum Vorschein kommen wollen." [1])

So ungeheuerlich wie der Rat die Sache hinstellt, hatte sie sich nun nicht zugetragen. Romanus hatte allerdings das Geld nicht wieder abgeliefert, aber den Kurfürsten hatte er deshalb nicht betrogen. Die Herren hatten vergessen oder wollten sich nicht mehr daran erinnern, daß die Überreichung des Geldes an den Kurfürsten auf ausdrücklichen Ratsbeschluß unterblieben war. Als am 15. Januar 1704 in einer Engesitzung, bei der alle drei Bürgermeister, Born, Romanus und Christ, gegenwärtig waren, über die Vorlage des Gouverneurs

1) In der Stadtcassenrechnung auf das Jahr 1703—1704 ist am Schluß der Abtheilung: „Außgab uff Geschenck Fürsten und Herrn und andere Verehrungen insgemein" gebucht: „3071 fl. 9 gr. an 1000 Stück species ducaten und 785 fl. 15 gr. Lagio hiervon à 16½ gr. seind vor Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen bei dero hohen Anwesenheit in Neuen Jahres Marckte 1704 alhier zum allerunterthänigsten Praesent in der Raths Stube auf Verordnung bezahlet worden, wiewohln man vorgegeben, daß solches Praesent von höchstgedacht Sr. Königl. Majst. und Churf. Durchl. nicht an-, sondern von dem Herrn Geheimten Rath und Burgemeister Romano in Verwahrung genommen worden, daher solche noch zu berechnen."

Reitschitz wegen Übergabe der Thorschlüssel verhandelt wurde, war der Rat über die hohe Abfindungssumme, die Reitschitz, begünstigt durch den Kurfürsten, beanspruchte (4000 Thaler), so aufgebracht, daß er beschloß, es „solten die zum allerunterthänigsten praesent vor Se. Königl. Maist. destinirten 1000 Ducaten dargegen zurückbleiben.“ [1]) Seltsam ist es freilich, daß das Geschenk, womit der Kurfürst doch begrüßt werden sollte, nach vierzehn Tagen noch nicht an ihn abgeliefert war.

Der Nachschlüssel zum Bürgermeisterpulte und der Wachsabdruck des Ratssiegels, die in Romanus Wohnung gefunden worden waren, wurden an die Commission mit eingeschickt. Romanus hatte im Verhör behauptet, beide wären verloren gewesen. Der Rat macht in seinem Bericht darauf aufmerksam, wie unwahrscheinlich das sei, da beide Gegenstände immer doppelt vorhanden seien, man sich auch, wenn wirklich eins verloren gehen sollte, nicht damit begnügen würde, es einfach nachmachen zu lassen, und Romanus niemand im Rate ein Wort davon gesagt habe. Übrigens hatte der Rat den Thürknecht Fischer vernommen, der zugleich das Amt des Siegelns hatte, und schickte dessen Aussage mit ein. Fischer hatte ausgesagt, er habe während Romanus erster Amtsführung die Siegellade, die sonst in der Ausreiterstube gestanden habe, mit allem Zugehör in die Stube des Bürgermeisters setzen müssen. Einmal habe Romanus acht Tage lang das Siegel in seinem Pulte vermißt; das ganze Pult sei ausgesucht worden, aber es habe sich nirgends gefunden, „obgleich das Siegel so leichte nicht zu verbergen wegen der Schwere, wenn es gleich in 2 oder 3 Bogen Papier liege,“ und schließlich sei er in die Wohnung des Bürgermeisters geschickt worden, das andre zu holen. Etwa zwei oder drei Tage vor Ablauf seiner Amtsführung aber habe Romanus zu ihm gesagt: „Wir haben diese Tage schöne gesucht, da liegt ja das Siegel in den Papieren!“ Während der zweiten Amtsführung habe sich Brauer mit in die Ausreiterstube gedrängt. Der habe schon vorher öfter große Siegeloblaten für den Bürgermeister verlangt, seit er aber mit in der Ausreiterstube gesessen, habe er davon nehmen können, so viel er gewollt. Mehreremal habe ihn Romanus Abends bei sich zu Hause einige Dinge siegeln lassen, obwohl das Fischers Sache gewesen wäre. Auf einem der gefälschten Ratsscheine war es vorgekommen, daß das Siegel nicht auf die sog. Tectur, sondern auf die Außenseite gedrückt worden war; Fischer hatte daran sofort erkannt, daß er das nicht gesiegelt hatte.

Weitere Punkte, die in dem Bericht des Rats berührt werden, sind folgende. Für den Vorschuß von 76 000 Thalern, den der Kurfürst im Juni 1702 erhalten hatte, wurde Romanus beschuldigt, dem Kurfürsten Zinsen angerechnet zu haben, obwohl die Stadt weder Zinsen verlangt, noch bekommen habe. In seinem zweiten Amtsjahre hatte Romanus über 1400 Thaler Bürgergeld eingenommen (von den neuen Bürgern für Verleihung des Bürgerrechtes), hatte aber der Einnahmestube weder Geld noch Rechnung geliefert. Das Geld, das er als Vor-

1) Den 16. Januar wurden wirklich 4000 Thlr. an Reitschitz ausgezahlt und dagegen von diesem die Thorschlüssel an den Rat wieder abgeliefert.

steher der Nikolaikirche eingenommen hatte und das nach seiner Verhaftung fehlte, wurde nachträglich auf 1074 Gulden 16 gr. 6 Pf. berechnet. Sogar an den Armen hatte er sich bereichert: aus einem Legat waren 150 Thaler „zur Vertheilung unter das Armuth in der Ratsstube niedergelegt worden. Ungeachtet nun viele arme Leute schrift- und mündlich um die Austheilung angehalten, so hat doch Herr Romanus das Geld zu sich genommen, behalten und zur Austheilung nicht kommen lassen."

Der Rat schließt seinen Bericht, indem er die Überzeugung ausspricht, daß Romanus „bald anfangs nach erlangtem Consulat, ehe er den praetext, ob würden die Gelder zu J. Königl. Maist. Diensten angewendet, adhibiren können, in Schulden müsse vertieft sein und durch diese außerordentliche Wege sich zu retten gesuchet, aber sein Vorhaben bei seinem und der seinigen unmäßigen und übermäßigen Stat auszuführen nicht vermocht und dahero, wenn er auch schon nicht in arrest kommen wäre, dennoch aus allen diesen Dingen nicht würde haben eluctiren können." Zuletzt theilt er noch mit, da ihn die Commission aufgefordert habe, anzugeben, was er etwa noch von „andern in oder außer dem Rathstuhl begangenen ungebührlichen actionibus" des Verhafteten wisse, daß sich Romanus ein paar mal ungebührliche Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der Stadt erlaubt habe: im Mai 1702 hatte er einen Juden, der „wegen Verdachts getriebener Hurerei" in Haft gekommen war, eigenmächtig und ohne Wissen des Stadtrichters entlassen, im März 1704 einen Kaufmannsdiener von Kistner und Faber, der der Veruntreuung von Waaren beschuldigt war, ebenso eigenmächtig verhaften und nach vier Tagen, ohne daß das geringste darüber niedergeschrieben worden war, wieder nach Hause bringen lassen.

Am 16. Oktober verlangte die Commission vom Rate noch weitere Auskunft. Aus dem Bericht, den der Rat auf diese zweite Aufforderung am 30. einsandte, ergiebt sich noch, daß auf der letzten Michaelismesse Herr von Patkul einen falschen Ratsschein über 20 000 Thlr. (ausgestellt zur Ostermesse 1704) vorgelegt, aber, da der Rat die Einlösung ablehnte, zurückgezogen hatte. Außerdem sieht man hier nachträglich noch, wie es mit dem zuerst aufgetauchten falschen Ratsschein, den der Hallische Jude in den Händen gehabt hatte, zugegangen war: sowie Romanus erfuhr, daß der Schein vorzeitig angeboten worden war, schickte er den Bankier Bodisch nach Halle und ließ den Schein einlösen. Dem Bürgermeister Christ machte er dann Vorwürfe, daß er die Sache herumgebracht hatte; hätte er ihm gleich Mittheilung davon gemacht, so würde er den Schein „ohne Weitläufigkeit zur Hand geschaffet haben, wie er jetzo gethan hätte." Dann übergab er Christ den Schein, unter der Bedingung, daß er ihn sofort vernichtete, worauf ihn Christ zerriß, die obere Hälfte der Verschreibung Romanus überließ, die untere mit den gefälschten Unterschriften und dem Siegel bei sich behielt und mit in die Ratsstube nahm, um dort darüber zu berichten.

Am 30. Dezember ließ die Commission noch durch den Kreisamtmann die Kaufleute Johann Berthold Vater und Sohn in Leipzig auffordern, außer den bereits abgelieferten falschen Ratsscheinen über 48 000 Thaler noch die auf

ebensoviel lautenden falschen Wechselbriefe, die sie in ihren Händen hätten, einzusenden.

Für den 20. Januar 1706, also gerade ein Jahr nach der Verhaftung, war auf dem Sonnenstein die Hauptverhandlung angesetzt, bei der Romanus über 549(!) Inquisitionalartikel vernommen werden sollte. Während aber die Commission in Dresden am 18. noch mit den Vorbereitungen dazu beschäftigt war, ging ein Schreiben der Frau Romanus aus Leipzig ein (verfaßt von Romanus Bruder), worin sie gegen das „schimpfliche Verfahren", ihren Mann über Inquisitionalartikel zu vernehmen, feierlich protestirte. Sie beruft sich darauf, daß ihr der Kurfürst bei seiner Anwesenheit in Leipzig (wohl zur Ostermesse 1705) allergnädigst versichert habe, daß ihr Ehemann „mit der angemutheten Antwort auf die Inquisitional-Articul verschonet bleiben und ohne Sr. Königl. Maj. immediaten allergnädigsten Verordnung so wenig in dem Inquisition- als Concurs-Process etwas weiter wieder ihn vorgenommen werden solle." Die Commission machte sofort dem Geheimen Consilium Mittheilung von dem Protest, erhielt aber umgehend den Befehl, sich nicht daran zu kehren; auch wenn Romanus etwa selbst in gleicher Weise protestiren würde, solle sie sich dadurch nicht irren lassen, sondern ihn bedeuten, daß er dadurch seine Sache nur schlimmer machen, und daß dann in contumaciam wider ihn verfahren werden würde.

So kam es denn zu der festgesetzten Hauptverhandlung, die vom 20. bis zum 27. Januar dauerte. Der Leipziger Rat hatte dazu verschiedne Beweisstücke einsenden müssen, unter anderm das Ratssiegel, das der Bürgermeister zu Hause zu haben pflegte. Auch während der Verhandlung mußte noch verschiednes, z. B. das Kirchenbuch der Nikolaikirche, durch Staffette nachgeschickt werden. Das Protokoll über die Verhandlung ist nicht vorhanden. Doch läßt sich der Verlauf aus dem Bericht entnehmen, den die Commission am 30. Januar an das Geheime Consilium erstattete. Daß Romanus infolge der langen Untersuchungshaft nicht in der besten Stimmung war, ist kein Wunder. Hatte er schon Ende Oktober 1705, wo er der Commission über den Verbleib einiger Papiere schriftlich Auskunft geben sollte, zurückgeschrieben: „Ich, der ich nunmehr bereits auf ein Jahr in Verhaft sitze, ohne fast einen Menschen gesprochen zu haben, weiß nicht einmahl, ob noch jemand von denen meinigen lebe? Geschweige daß ich wissen solte, wo mein Scripturen hingekommen," so war er jetzt noch viel erbitterter. Wiederum verweigerte er anfangs jede Antwort. Er berief sich darauf, daß vor der letzten Michaelismesse zweimal der Kammerrat Nehmitz „aus obgehabter hoher Ordre bei ihm gewesen und ihn benachrichtiget, wie Königl Maj. einen allergnädigsten Special-Befehl unter eigener höchsten Hand ertheilet, des Inhalts: daß auf keine Inquisitional-Articul bis auf Dero anderweitige eigene allergnädigste Verordnung er antworten solle, und könte er sich, wenn dergleichen ihme angesonnen würde, ohne Befahrung eines praejudiz, kecklich darauf berufen." Da er aber nichts schriftliches aufweisen konnte, die Commission dagegen bei ihrem Auftrage blieb und erklärte, daß im Geheimen Consilium von einem solchen Spezialbefehl nichts bekannt sei, erbot er sich end-

lich zur Antwort, bat sich aber aus, daß die Akten nicht eher zum Verspruch verschickt würden, „alß biß eine gnädige decision darauf eingelaufen." Trotzdem zog sich die Verhandlung außerordentlich in die Länge, da es oft „vielfältiger Interpellation und Admonition" bedurfte, wenn Romanus auf die ihm vorgelegten Artikel „nicht apposite oder pure antworten" wollte. Am Schluß bat er, beim Kurfürsten zu beantragen, daß ihm in Zukunft verstattet werden möchte, „an die Commission in Beisein derer hierzu sonst auf einer Vestung gewöhnlichen Personen und auf die allerinnocenteste Art schreiben zu dürfen", was ihm bisher schlechterdings verwehrt worden sei. Außerdem bat er, ihm einen bessern Aufenthalt anzuweisen, als diese „harte, enge und dümpfigte Verwahrung", und wenn etwa künftig ein Urtheil eingeholt werden sollte, die Akten nicht an ein Leipziger Collegium zu verschicken.

Da Romanus auch bei dieser Verhandlung wieder vieles geleugnet, auf vieles die Auskunft ganz verweigert hatte, so hielt es die Commission für nöthig, über eine Menge Punkte noch genauere Nachricht einzuziehen und eine große Anzahl andrer Zeugen zu verhören. Weil sich aber der Prozeß auf diese Weise sehr in die Länge zu ziehen drohte, behaupteten zwei Mitglieder der Commission, Kötteritz und Alemann, eine weitere Thätigkeit dabei mit ihren sonstigen Amtspflichten nicht vereinigen zu können und baten um ihre Entlassung. Das geheime Consilium lehnte aber ihr Gesuch ab und ermahnte die Commission, sie möge den Prozeß, „sobald es immer sein könne, zu Ende zu bringen suchen." Darauf schlug die Commission vor, nächste Ostermesse in Leipzig ein größeres Zeugenverhör zu veranstalten, weil da die meisten Zeugen, namentlich auch die zu verhörenden Juden, anwesend sein würden. Romanus Beschwerde über seinen Aufenthalt wurde zunächst nicht berücksichtigt; er mußte auf dem Sonnenstein bleiben. Der Commandant behauptete, die Beschwerde sei unbegründet; die Zimmer, die Romanus inne habe, seien die Wohnung des frühern Commandanten, der sei 86, seine Frau 89 Jahre alt darin geworden, also könnten die Zimmer nicht ungesund sein.

Zur Ostermesse kam die Commission nach Leipzig und stellte hier in den Tagen vom 5. bis zum 11. Mai das beabsichtigte Zeugenverhör an, worüber sie am 5. Juli ausführlich Bericht erstattete. Unter vielen andern Personen sollte auch der Bürgermeister Christ eidlich vernommen werden. Er lehnte das aber in einem Schreiben an die Commission (6. Mai) entschieden ab. Alles das, weshalb eine eidliche Aussage von ihm verlangt würde, habe schon der Rat pflichtmäßig berichtet, und da dies unter seiner Amtsführung als Bürgermeister geschehen sei, so werde diesem Bericht wohl auch ohne seine eidliche Bestärkung Glauben beizumessen sein. Die Commission mußte sich dabei beruhigen.

Dagegen kam bei der Vernehmung eines andern Zeugen noch eine großartige, von Romanus verübte Fälschung zur Sprache. Die anonyme Denunciation, die der Commission im Jahre zuvor zugeschickt worden war, hatte auch erwähnt, daß Romanus einen Wechsel über 150 000 Thaler gefälscht und im Namen verschiedner Kaufleute in Holland und Leipzig indossirt habe, daß aber alle Namen falsch und erdichtet gewesen seien; der Oberpostmeister Käse [Kees] in Leipzig

möge „wegen seiner habenden guten Wissenschaft“ hierüber als Zeuge vernommen werden. Es sei das eine Sache von großer Wichtigkeit, da sie „das ganze Commercium troublire, indem dadurch alle von Fremden kommende Wechselbriefe in miscredit gesetzet worden.“ Infolge dessen war der Kreisamtmann schon im August 1705 beauftragt worden, den Oberpostmeister Johann Jakob Kees, der zugleich Baumeister im Rate war, darüber zu vernehmen. Kees war aber damals wohl schon krank, denn er starb am 20. September 1705 im Alter von 60 Jahren. Sein Nachfolger im Postamte wurde aber sein gleichnamiger Sohn. Im Juli 1706 beauftragte daher die Commission den Kreisamtmann, nun den Sohn über die Angelegenheit zu verhören. Der junge Kees wurde denn auch für den 23. Juli vorgefordert und ihm eine Abschrift des erwähnten Wechsels vorgelegt. Der Wechsel war am 1. Februar 1704 in Amsterdam von Cornelius de Smeth ausgestellt und zwar über 158 858 $^3/_4$ Thaler. Außerdem standen drei angebliche Leipziger Firmen darauf. Kees sagte aus, daß sich eine gleichlautende Abschrift im Nachlaß seines Vaters vorgefunden habe; das Original habe er nicht gesehen. Wie er aber von seinem verstorbnen Vater gehört habe, habe der Kammerherr von Hoym das Original des Wechsels in den Händen gehabt, seinem Vater gezeigt und einen Vorschuß darauf verlangt; Kees habe ihm aber gleich gesagt, daß der Wechsel falsch sei. Einen Cornelius de Smeth gebe es in Amsterdam gar nicht, nur Jost und Raimund de Smeth. Ebenso habe sein Vater alle andern Namen auf dem Wechsel für gefälscht erklärt.

Wohl nur pro forma geschah es, daß auch die angeblichen Leipziger Kaufleute, die auf dem Wechsel standen, zum Verhör vorgefordert wurden; ihre Namen lauteten: Friedrich und Paul Richter; Johann Winckler und Simon Faber; Conrad Bose und Consorten. Natürlich kam der geschworne Amtsbote zurück und berichtete, daß er den Genannten das Citationspatent nicht habe einhändigen können, da Leute dieses Namens in ganz Leipzig nicht bekannt wären. Richter, Winckler, Faber, Bose — das waren alles angesehene Leipziger Kaufleute, aber die Vornamen hatte Romanus auch hier alle erdichtet.

Außer Kees wurden auf Anordnung der Commission an demselben Tage noch der Bankier Brinck und der Thürknecht Fischer vernommen. Fischer berichtigte einen kleinen Irrthum in seiner frühern Aussage: der Fall, wo so lange nach dem Ratssiegel gesucht worden sei, habe sich nicht im ersten, sondern im zweiten Bürgermeisterjahre von Romanus zugetragen. Brinck bestätigte, daß Romanus drei Wechsel, jeden über 4000 Thaler, mit der Unterschrift „von Brinck und Bodisch“, zahlbar zur Ostermesse 1705, ausgegeben habe, erkannte auch die ihm vorgelegten Originale an. Er bestätigte ferner, daß er die Wechsel weder geschrieben, noch unterschrieben, „weder Valuta noch Interesse genossen habe.“ Romanus habe ihm, als die Wechsel ausgegeben worden seien, Nachricht davon gegeben, er habe auch dagegen „remonstrirt“, es aber „nicht wenden können, weil Romani persuasiones ihm zu mächtig gewesen.“ Romanus habe ihm versichert, „daß es ihm nicht schaden solte, weil er selbst davon Rede und Antwort geben müßte; wenn die Wechsel zum Vorschein kämen, sollte man

dieselben nur zurück an Dr. Romanus weisen." Auf die Frage, was für persuasiones denn Romanus angewendet habe, erwiderte Brinck ausweichend, „diese wären ihm eigentlich [d. i. genau] nicht mehr bekannt", und auf die weitere Frage, „wozu denn Romanus die Wechsel zu gebrauchen vorgegeben": er hätte sie wollen versiegelt einem Juden geben; wozu, das wisse er nicht.

In der nächsten Zeit erlitt der Prozeß eine lange Unterbrechung infolge der „schwedischen Troublen."[1]) Die Commission sandte zwar wiederholt (am 19. April und am 14. September 1707) Erinnerungsberichte an das Geheime Consilium, erhielt aber keine Antwort. Erst als sie zum dritten male (am 24. Januar 1708) berichtete und anfragte, ob nicht wenigstens mit etlichen Zeugen eine Confrontation vorgenommen werden sollte — leider sei der Bürgermeister Christ, dessen Confrontation sehr nöthig gewesen wäre, inzwischen gestorben[2]) — ertheilte endlich das Consilium am 29. Februar seine Zustimmung, und so wurde denn für den 16. April 1708 eine große Zeugenconfrontation auf der Festung Königstein angesetzt, wohin Romanus Ende des Jahres 1706 gebracht worden war.[3]) Auch diesmal wurde die Commission, — in der übrigens inzwischen an Berringers Stelle ein Dr. Gottfried Benedict Kreß getreten war — aufgegeben, sich durch irgend welche Appellation von Romanus oder seiner Frau nicht irren zu lassen, „vielmehr samt und sonders daran zu sein, damit das ganze Werck, so bald möglich, seine Endschaft erreiche." Die Commission forderte zu diesem Verhör nochmals vom Leipziger Rat eine Anzahl Beweisstücke „in forma probante" ein, doch war nichts neues von Belang darunter. Erwähnenswerth ist nur, daß der Rat in einem besondern Schein die feierliche Erklärung abgab, daß die 1000 Ducaten, die Romanus in der Neujahrsmesse 1704 zurückbehalten hatte, ihm „keineswegs geeignet, noch daß er selbige an sich behalten möchte, ihm zurückgelassen worden seien."

Romanus hatte in der langen Haft einen solchen Ingrimm in sich angesammelt, daß er der Commission in der höchsten Erregung gegenübertrat. Als die Commissare ein paar Zeugen verhört hatten und sich nun anschickten, ihn über die inzwischen neu hinzugekommenen Artikel (die articuli additionales) zu vernehmen, verweigerte er wieder hartnäckig jede Antwort. Seit seiner Vernehmung im Januar 1706 — sagte er — gehe es nun ins dritte Jahr, ohne

1) Von dem Fluchtplan, den — nach Engelhardt in seiner Biographie Böttgers S. 215 f. — Romanus im Winter 1706/7 mit Böttger u. a. geschmiedet haben soll, findet sich in den hier benutzten Akten keine Spur.

2) Am 1. September 1707.

3) Der Befehl, ihn vom Sonnenstein auf den Königstein zu bringen, erging am 4. September 1706, scheint aber nicht sofort ausgeführt worden zu sein, denn noch am 4. November 1706 wird vom Sonnenstein aus an den Grafen Zinzendorf, den Gouverneur der Festungen Dresden, Sonnenstein und Königstein, gemeldet: „gestern", als der Feldwebel in der Kammer neben Romanus sein Gewehr geputzt habe, sei ihm eine Schraube herausgefallen; in der Meinung, daß sie in eine am Fußboden befindliche „Klinße" gefallen sei, habe er bemerkt, daß sich der Stein ohne Mühe aufheben lasse, aber statt der Schraube habe er darunter drei Tintengläser, eine Linirfeder, acht Schreibfedern und 13 Bogen Schreibepapier gefunden.

daß das geringste mit ihm vorgenommen worden sei, „dahero er nicht sehen könte, mit was Bestande man allererst iezo die Sache gleichsam ab ovo anfangen könne." Er beschwerte sich bitter über seine lange, harte Gefangenschaft, die „nicht pro carcere custodiae, sondern quam maximae poenae zu achten" sei. Untersuchungen wie diese müßten schlechterdings innerhalb von zwei Jahren zu Ende gebracht werden. Er habe sich, ehe es zu „der angemaßten Hauptverhör" gekommen sei, ein ganzes Jahr in Arrest stecken und „sich über(?) fünfmahl in diversen Gefängnissen herumb ziehen lassen müssen." Er bitte, vor Verschickung der Akten ihn „mit seiner Nothdurft gnüglich zu hören" und ihm zu diesem Zwecke die Akten vorzulegen. Jeden der Commissare verpflichte Gott und sein Gewissen, „mehr vor eines bedrängten inhaftirten liberation, alß zu deßen mehrern implicirung zu laboriren." Niemand wisse, ob, „da er heute stehe, er nicht morgen falle(!) und hernach gleicherweise, ohne einigen Regard auf so etwas zu haben, deserirt werden könne."

Die Commission stellte ihm vor, daß das Geheime Consilium durch die „bekannten schwedischen Troublen" an der Erörterung der eingesandten Berichte gehindert worden sei, er auch durch sein Läugnen die Verzögerung der Sache selbst verschuldet habe, weil nun eine Menge von Zeugenaussagen und Beweisstücken habe zur Stelle geschafft werden müssen. Übrigens seien in der Zwischenzeit so viel „neue Facta und Indicia wider ihn ausgebrochen", daß zu einer ganz neuen Untersuchung wieder genügende Ursache gegeben sei. Aber Romanus blieb bei seiner Weigerung, protestirte auch dagegen, sich den bestellten Zeugen — der erste war der Kaufmann Weiße aus Leipzig — gegenüberstellen zu lassen. Als sich die Commission wieder darauf berief, daß sie den „allergnädigsten special-Befehl" habe, sich an seine Appellation nicht zu kehren, verlangte er, das kurfürstliche Reskript zu sehen. Die Commission hütete sich natürlich wohl, es ihm zu zeigen, da sie sehr richtig vermuthete, „wohin es gemeinet, und daß, wann er Königl. Maj. eigene hohe Unterschrift nicht gefunden haben würde, er sodann darüber neues Disputat moviret haben dürfte." Sie erklärte, sie würde jetzt trotz all seines Protestirens und Appellirens „die Passus, so er negirt", samt dem, was die Zeugen gegen ihn ausgesagt hätten, aus den Akten verlesen und die Zeugen, soweit sie zugegen wären, ihre Aussagen wiederholen lassen. Da drohte Romanus, davonzugehen, und obwohl das die Commission als eine Verletzung des „Respects gegen Königl. Maj." erklärte, verließ er doch, sowie man mit Verlesung der Artikel einen Anfang zu machen versuchte, das Zimmer. Schließlich blieb den Commissaren nichts weiter übrig, als das Verhör abzubrechen, an das Consilium zu berichten und die Zeugen aufzufordern, bis zum Eingang einer Resolution „auf der Vestung zu verziehen", was diese aber, namentlich Weiße, Bodisch und Brauer, mit dem Hinweis auf ihre Geschäfte ablehnten. „Also mögen wir — klagen sie am Schlusse ihres Berichts — zugleich unberührt nicht lassen, was maßen derselbe Zeit der ganzen iezigen Expedition in verschiedenen Stücken sich gar ungebührlich bezeiget und nicht nur zu mehrern mahlen eine große Fierté und animosité mit minen und Gesichte, auch Leibes-Geberden und Heftigkeit der Sprache und sonst erwiesen, sondern auch allerhand Königl. Maj. aller-

höchstem Respect und der von Deroselben dependirenden Commission nachtheilige expressiones zu gebrauchen sich unterstanden, also daß wir denselben zu verschiedenen mahlen interpelliren und zu beßerer Beobachtung der Convenienz und schuldigen Bescheidenheit anmahnen müssen, auch, als solches nicht verfangen wollen, die gebrauchten unanständigen Redensarten ihm zu verweisen nicht Umbgang haben können."

Das Geheime Consilium erwiderte am 8. Mai, daß ihm „Romani ungebührliches Verhalten zu ungnädigstem Mißfallen gereichet" habe, beauftragte die Commission, ihm dies ernstlich zu verweisen und setzte für den 11. Juli einen neuen Termin an. Wenige Tage vor diesem Termin aber wurde nachträglich noch eine ganz neue Anschuldigung gegen Romanus vorgebracht: die Betheiligung an einem Pasquill gegen den Königl. polnischen Hof.

Im April 1706 war die Regierung des Kurfürsten von Leipzig aus aufmerksam gemacht worden auf ein gedrucktes „französisches tractätlein unter dem Titel: Portrait de la Cour du Roy de Pologne, imprimé à Cologne chez Pierre Marteau l'an 1704." Der Leipziger Rat erhielt sofort Befehl, sämtliche Leipziger Buchdrucker vorzufordern und „in möglicher Enge und Stille" darüber zu befragen. Alle behaupteten, von der Schrift nicht die geringste Kunde zu haben, bis auf einen: Johann Caspar Müller. Dieser sagte aus: „Er habe ohngefehr vor 3 Jahren etwas gedruckt, darauf, so viel ihm deuchte, Pologne nebst noch ein paar Worten gestanden, welches der Herr von Ramsdorf zu ihm gebracht und begehret, daß er es drucken möchte. Als er sich entschuldiget, daß er ohne censur nichts drucken dürfte vermöge seiner abgelegten Pflicht, so habe der Cavallier geantwortet, er ließe solche Sachen nicht censiren, es solte allein vor J. Kön. Maist. kommen, er aber habe dennoch darauf beharret, daß er es ohne censur nicht drucken dürfe, es würde ihm denn von seiner Obrigkeit erlaubt. Darauf der Cavallier weggangen; aber etwa eine Stunde hernach hätte H. Bürgermeister Romanus ihn zu sich holen lassen und gesagt: weil das tractätlein vor J. Königl. Maist. solte, so möchte er es immer drucken, iedoch würde er seiner Bürger- und Buchdrucker-Pflicht erinnert, daß er nichts mehr, als der Cavallier verlange, drucken und kein Blat darvon, auch nicht ein Blat maculatur zurückbehalten wolle. Hierauf hab er mehr nicht als drei exemplare in gar schmal und klein octavo gedruckt und hernach alsbald alles verbrant, wie denn der Cavallier, welcher noch als J. Königl. Maj. zu letzt hier gewesen, und wie er nachmahls erfahren, Ramsdorf heissen solle, bei Dero Hofstat sich befunden, darbei gestanden, bis alles verbrant gewesen. So viel er etwan aus denen dem Latein beikommenden Wörtern wisse, denn Franz. verstehe er nicht, hätte es französische Generals als Boufler und dergleichen und deren Tugend und Laster betroffen. Daß das Wort Portrait und Roy darauf gestanden, das könne er nicht sagen, es sei 12 bis 13 Bogen starck worden, mit mittel antiqua Schrift, den rechten Inhalt könne er nicht sagen, es sei seinem Bedünken nach in Capitul eingetheilt gewesen, und hab er im setzen einmahl ein Capitul gelesen, darinne von einem Pip de Tabac und sonsten von Boufler und dergl. gestanden, er habe über ein halb Jahr dran gedruckt, denn der Cavallier, der sein eigen Haar ge-

habt und etwas corpulent gewesen, drüber etliche mahl weggereiset und etwa wieder einen Bogen oder auch nur etliche Blätter gebracht, habe auch etlichemahl an ihn geschrieben, aber den Nahmen nur mit verzogenen Buchstaben; als er hernach erfahren, daß er Ramsdorf heiße, so hab er auch gesehen, daß die Buchstaben mit dem Namen übereinträfen. Die lezten Bogen hab er Romano liefern müssen, der ihm auch in 2 oder 3 Wochen die Zahlung davor versprochen, aber solche sei nicht erfolget, und hab er noch etliche 20 Thlr. darauf zu fordern. Wenn der Cavallier bei ihm gewesen, sei auch bisweilen ein ander ältlicher Cavallier bei demselben gewesen, den er aber nicht gekant. Zwinz, der iezt bei Zeidlern stehe, hab es gesezt. Der ältliche Cavallier, so bei Ramsdorfen gewesen, habe eine schlechte Perucque aufgehabt und sei schlecht gekleidet gegangen, sie wären aber gar gute Freunde gewesen. Als Romanus noch in der Petersstraße gewohnet, habe derselbe mit ihm allein auf seinem Saale am Fenster gesprochen und habe er, Müller, damahls noch nicht den Buchdruckereid geschworen gehabt, Romanus hab ihm aber befohlen, das Werck zu drucken, und bei seiner bürgerlichen Pflicht ermahnet, es sauber zu drucken, denn was vor J. Königl. Maj. komme, müsse was saubers sein, es solte ihm schon bezahlet werden. Romanus hab ihn durch den Ausreuter, der ein ältlicher Man sei, zu ihm rufen lassen. Ramsdorf hab erst etliche Bogen zu Breslau drucken lassen, weil es aber mit übler Schrift gedruckt gewesen, so habe selbige Bogen der Cavallier ihm umzudrucken geschickt, die er auch umgedrucket; als er aber solche ohne Bezahlung nicht weggeben wollen, ungeachtet der Cavallier ihm die Zahlung versprochen, und darbei melden lassen, daß er iezo wegreisen müste, und wolte er sonsten zu Hn. Romano schicken, der ihm sagen würde, was zu sagen wäre, er aber gleichwol die gedruckten Bogen nicht weggeben wollen, da habe nachmahls H. Romanus ihn durch den Ausreiter zu sich rufen lassen und gesagt, daß der Cavallier sich über ihn beschweret, und möchte er nur ihm, Romano, das gedruckte ausliefern, er solte schon bezahlet werden, darauf er auch die Bogen Hn. Romano ausgeantwortet. Als er etwa 9 Bogen gedruckt gehabt und der Cavallier darüber bald nach Gera, bald nach Breslau verreiset gewesen, wäre er zurückkommen und hätte etliche Bogen, die zu Breslau, wie ihm der Cavallier selbst gesagt, doch wisse er nicht eigendlich, ob er zu Breslau oder zu Ligniz gesagt, es sei ihm entfallen, er wisse nicht, ob aus menage oder zur Beförderung oder aus anderen Ursachen, gedruckt gewesen, mitgebracht, mit Begehren, daß, weil es nicht sauber gnug gewesen, er es umdrucken möchte, welches er auch gethan. Sobald etwas aus dem manuscript oder Abdruck gedruckt gewesen, hätte es der Cavallier entweder verbrant oder zu sich gesteckt, und habe H. Romanus ihm bei seiner bürgerlichen Pflicht auferleget, nichts darvon zurückzubehalten, weil es vor den König komme, welches nicht jederman wissen müsse. H. Romanus habe zwar vorgegeben, er selbst wisse den Inhalt nicht, aber er müsse doch selbigen erfahren haben, da er hernach die lezten drei Bogen bekommen. Auf manchen Bogen wären 2, 3, auch 4 bis 5 exemplaria abgezogen worden, weil nicht alle Bogen gerathen, aber 2 bis 3 volkommene exemplaria wären fertig worden, die verdorbenen Bogen habe der Cavallier entweder verbrant

oder zu sich genommen. Der Cavallier hab es selbst corrigiret, und sei kein ander Corrector darzu kommen, weil er es niemand sehen lassen. Die exemplaria wären dem Cavallier selbst geliefert, außer die lezten 2, 3 oder 4 Bogen, welche Anzahl er nicht eigendlich wisse, die Romanus empfangen. Seines Wissens sei von denen Gesellen nichts nachgeschossen worden, denn er hab es verboten, doch könne er davor nicht schweren. Ob irgendwo noch ein exemplar vorhanden sei, wisse er nicht, denn der Cavallier habe vorgegeben, es solle dem Könige dediciret werden, es sei aber keine dedication davor gestanden, es wäre denn dasjenige, was er vor den titul angesehen, die dedication gewesen. Der Cavallier habe ihm zwar anfangs nicht ein gewis Lohn versprochen, aber nachdem derselbe manchmahl etliche Zeilen ausgestrichen, und er sich beschweret, daß auf solche Art es zu langweilig und kostbar würde, hätte ihm der Cavallier 3 Thlr. vor den Bogen versprochen, darmit er auch zufrieden gewesen, aber er habe nicht mehr als 10 Thlr. drauf bekommen und noch 26 Thlr. zu fordern. H. Romanus habe die lezten Bogen etwa 8 oder 12 Wochen vor seinem arrest von ihm bekommen. In den lezten Wochen, als Romanussen das Unglück betroffen, sei Ramsdorf noch bei selbigem gewesen. Er praesumire, daß Ramsdorf der autor des tractats sei, weil er darinne corrigiret, ausgestrichen und anders hineingesezet, auch hätte die Hand der ersten Schrift mit Herrn Ramsdorfs correctur ziemlich sich vergleichet; ob Romanus oder der andere ältliche Cavallier etwas darbei gethan, könne er nicht eigendlich sagen."

Darauf wurde auch der Setzer Zwinz vernommen und bestätigte in der Hauptsache Müllers Aussage. „Er habe sehr große Mühe darmit gehabt, weil der Mann immer bei ihm gesessen, das Werck noch im Kopfe gehabt, dann ein Zettelchen hin zum Drucken gegeben, hernach etliche Zeilen wieder herausnehmen lassen und geendert, deshalben habe er mit einem Bogen wol 8 Tage zugebracht, da er sonst in einem Tage einen Bogen sezen könne, es sei ihm zwar ein gut Trinckgeld versprochen, aber mehr nicht als 16 gr. gegeben worden. Es wäre ao. 1704 geschehen, ihrer zween, einer im blauen, der ander in einem grauen Rocke hätten es hingebracht, ihre Namen wisse er nicht, es hätte bald Mons. Glest, bald Mons. Ramsdorf geheißen, wie aber einer oder ander eigendlich geheißen, wisse er nicht, sie hätten auch ofte die Wirthshäuser verendert. Müller habe gesagt, er wäre bei Hn. Bürgermeister Romano gewesen und [hätte] von ihm Erlaubnis zum Druck erhalten, nur daß es verschwiegen gehalten werden solte. Die beiden Männer, so es zum Drucken gebracht, wären ihrem Vorgeben nach öfters bei H. Romano gewesen, hätten alda gefressen und gesoffen. Das ganze Werck möchte beiläuftig 10, 11 oder 12 Bogen gewesen sein. Der Mann habe die exemplaria alle selbst zu sich genommen und der Drucker ihm alles liefern müssen. Anfänglich habe derselbe auch begehret, alsbald die Formen wieder aus einander zu nehmen, das hab aber wegen anderer Verrichtungen nicht geschehen können. Ob der Drucker etwas zugeschossen, wisse er nicht, er hab es nicht gethan, doch hab er etliche Bogen hernach unter des Druckers Presse gefunden, als der Drucker schon weggewesen, die hab er, weil es heimlich bleiben sollen, zu sich genommen. Habe gehört, es sei dem Könige dediciret und zum neuen Jahre

überreichet worden, wie es denn vor der Neujahr-Meße fertig worden. Den Inhalt wisse er nicht eigendlich, viel Namen hätten drinne gestanden, als Mons. Bose, Mons. Hoim le Père et le Fils, Mons. Schulenburg, Escuyer etc., Taback, Bier und Wein hätten auch drinne gestanden. Kurz vor Johannis hab er das exemplar gekriegt und an Johannis schon einen Bogen gesetzt gehabt."

Der Verfasser dieses Pasquills war ein gewisser Johann Friedrich von Wolframsdorff; der Drucker konnte noch einen eigenhändigen Brief von ihm beibringen. Das Pasquill wurde öffentlich in Dresden durch den Scharfrichter verbrannt und gegen den Verfasser die Untersuchung eingeleitet.

Jetzt nun, zwei Jahre später, kam das Geheime Consilium auf die Sache zurück, theilte der Commission noch am 3. Juli 1708 mit, es liege der Verdacht vor, daß Romanus „zu Ausarbeitung dieser Schand- und Schmäh-Schrift behülflich gewesen, auch eines und das andere hierzu mit an die Hand gegeben," und beauftragte die Commission, ihn auch darüber zu vernehmen. Für den Fall, daß er sich wieder unterstünde, wegzugehen, sollten ihm — nach dem Vorschlage der Commission — beim Verhör mehrere Mann Wache zur Seite gestellt und er angehalten werden, „dasjenige, was die Zeugen ihm ins Gesichte sagen würden, mit Bescheidenheit anzuhören." Auch der Festungscommandant erhielt entsprechenden Befehl.

Aber es war alles vergeblich: auch diesmal wiederholten sich dieselben Vorgänge wie bei dem letzten Verhör. Am 20. Juli berichtet zwar die Commission über ein Verhör, das sie wegen des Pasquills vorgenommen hatte, Romanus habe sich „dazu bequemet und dabei seiner concurrenz, so viel die Beförderung zum Druck betrifft, nicht abredig sein können"; man hatte den Buchdrucker Müller aus Leipzig kommen lassen und eidlich vernommen. In ihrem Hauptbericht vom 24. Juli aber klagt sie, daß „Dr. Romanus nicht allein bei der Vernehmung ad articulos fast auf keinen derselben ohne viele Mühe und öftere Interpellation zu einer deutlichen und richtigen Antwort zu bringen gewesen, sondern auch bei der Confrontation die Zeugen durch allerhand generale und impertinente Fragen zu confundiren gesuchet." Als die Commission insbesondere auf das Pasquill zu sprechen gekommen war, hatte er wieder jede Antwort verweigert, mit dem Vorgeben, daß er vorher mit einer Defension pro avertenda, indem er in dieser Sache ganz innocent, billig zu hören sei", und da ihn die Commission auch diesmal ermahnt hatte, sich den königlichen Verordnungen nicht zu widersetzen, hatte er wieder gefragt, „ob es ein unmittelbares von Ihro Königl. Maj. selbst eigenhändig unterschrieben Rescript sei."

Außer dem Pasquill war bei diesem Verhör namentlich noch der Betrug zur Sprache gekommen, den Romanus schon 1702 an dem Kurfürsten verübt hatte, und dessen auch die anonyme Denunciation gedenkt. Die Commission hatte sich von dem Geheimen Kriegsrat die Berechnung einschicken lassen, „welche Dr. Romanus dem von Einsiedel über einen gerühmten Vorschuß von 171 578 Thlr 9 gr. 11 pf., den derselbe im Oster-Marckte 1702 zu Königl. Maj. Kriegs-Zahl-Amte und Beförderung des damaligen Marches dero Trouppen [nach Polen] gethan haben will, ausgestellet" hatte. Zu diesem Vorschuß gehörten offenbar

die 76000 Thaler, die der Leipziger Rat zinsfrei dargeliehen hatte. Romanus hatte dabei die Kriegscasse aufs gemeinste betrogen. Er hatte die 76000 Thaler so angesetzt, als ob nicht die Stadt, sondern er sie geschafft hätte, und hatte dann 12 Prozent Zinsen genommen, noch dazu ein Vierteljahr zu lange. Hierdurch und noch durch andre Betrügereien hatte er sich über 30000 Thaler in seine Tasche gemacht!

Als Romanus jetzt über diese Dinge vernommen werden sollte — die Inquisitionalartikel darüber umfaßten allein die Nummern 727 bis 844 — erklärte er, die Sache sei längst erledigt. Er berief sich darauf, daß die Berechnung schon früher „durch einen Bericht aus dem Geheimen Rathe angefochten, darauf aber von Königl. Maj. durch ertheilten allergnädigsten special-Befehl cum plenaria causae cognitione decidiret und alles vollkommen abgethan worden, inmaßen er sich zu dem Ende auf das bei dem Geheimen Consilio befindliche Orginal bezogen."

Dieser von dem Kurfürsten eigenhändig unterschriebene Befehl war in der That vorhanden und hatte folgenden Wortlaut:

Friedrich August ꝛc. König und Churfürst ꝛc. Uns ist allerunterthänigst vorgetragen und mit allen Umbständen referiret worden, was ihr die Geh. Räthe unterm 3. 8br. jezigen Jahres wegen eines Geld-Posts von 30043 Rthlr. 16 gr. so Unser Appellations-Rath Romanus als Interesse von einem in der Ostermesse 1702 dem Angeben nach auf 171578 Rthlr. 9 gr. 11 pf. sich belaufende und zwar an die Gen. Krieges Cassa gethanen Vorschuß verschrieben, und welcher bei Durchgehung der Einsiedel- und Rappoltischen Rechnungen unter die Defecte gezogen worden, allerunterthänigst berichtet. Es hat sich auch inzwischen gedachter Romanus allhier selbst eingefunden, und als wir ihm die Communication jezo gedachten Euers unterthänigsten Berichts zu seiner Verantwortung gnädigst gestattet, so hat er zu seiner Entschuldigung die ganze der Sachen Beschaffenheit, auch sonst ein und anders allerunterthänigst also vorzustellen gewust, wie Ew. Ld. und ihr aus beiliegendem Memoial mit mehrerm ersehen werden. Demnach nun Wir sowohl auf jenes, was ihr, die Geh. Räthe, allerunterthänigst berichtet, alß auch das, so berührter Appellations-Rath Romanus allergehorsambst anführet, gnädigst Reflexion gemachet, so haben Wir aus denen dabei erheblich befundenen, auch andern Uns beiwohnenden Uhrsachen und dann aus besondern Königl. Gnaden Uns entschlossen, diese Interesse-Sache völlig zu cassiren und aufzuheben, gestalt Wir solche also kraft dieses für Uns, Unsere Erben und Nachkommen gänzlich cassiren und aufheben, dergestalt, daß er, Romanus, und die seinige forthin alles Anspruchs ledig und entlassen sein sollen, wornach sich Ew. Lbd. und ihr zu achten. Weilen Wir auch in seine bei dem Beschluß seines allerunterthänigsten Memorials beschehene petita in Ansehung der angeführten erheblichen Motiven und gleichfalls aus Königl. Gnaden gewilliget, so begehren Wir gnädigst, Ew. Lbd. und ihr wollen bei der zur Beichlingischen Affaire angeordneten Deputation, wo es die Noth erfordert, verfügen, damit der Supplicant daselbst sowohl wegen der Beichling. und Rechenberg. Forderungen, auch deren davor übernommenen Steuer- und Million-Scheine, und was sonst

daher rühret, nicht angegangen, sondern da allenfalls dabei etwas zu bedencken vorfiele, davon an Uns allerunterthänigster Bericht erstattet und Unser fernerer gnädigster Entschluß eingehohlet werden solle, nicht weniger daß dieses dermaßen geschehe, alß derer übrigen des Supplicanten allerunterthänigsten petitorum halber, welchen allen Wir, soweit sie der Billigkeit gemäß, gnädigst stattgegeben, behörige Verordnung ergehen lassen. Daran ꝛc. Geben zu Jaworow den 14. Dec. ao. 1703.

Augustus Rex. A. F. Pflugk.
Wolff Heinrich Vesnich.

Obwohl aber dieser Spezialbefehl vorlag, kamen das Geheime Consilium und die Commission jetzt doch auf die Sache zurück und behaupteten, Romanus habe mit diesem Schriftstück den Kurfürsten und den Leipziger Rat „auf eine böβliche Art hintergangen", die Commission hoffe, „das vitium sub- et obreptionis darbei zu erweisen." Das Mittel nämlich, wodurch Romanus den Kurfürsten im Dezember 1703 bewogen hatte, die Sache niederzuschlagen, war eine königliche Verordnung an Herrn von Einsiedel gewesen. Diese Verordnung hatte aber Romanus Anfang Juni 1702 an dem Tage, wo Graf Beichlingen von Leipzig weg nach Polen ging, unter einem falschen Datum diesem abgedrückt. „Denn da ist nach der Zeit ganz neuerlich durch den Geheimen Cabinets-Registratorem, Johann Friedrich Franzen, eidlich erhärtet, daß das Concept zu der Verordnung, welche damahls der Graff von Beuchling unter einem unrechten Dato vollzogen und D. Romanus bei der extrahirung dieses hohen Rescripti zum Haupt-Fundament für sich allegiret, er, D. Romanus selbst, auf den letzten Tag, alß gedachter Graff von Beuchling von Leipzig weg nach Polen gegangen, ihme, Franzen, alß damahligen Copisten überbracht, die Beschleunigung der mundirung heftig urgiret, dem Copisten bei dem Abschreiben, weil sich darinnen theils außgestrichen, theils eingerückt, theils sonst corrigiret gewesen, selbst eingeholfen und dictiret, auch immer hin- und wiedergelaufen, so wohl das Concept und Mundum selbst wieder zu sich genommen und dergestalt den Graffen von Beuchling zur Unterschreibung induciret, die Besiegelung dieser Verordnung auch nicht in Leipzig, sondern unterwegens bei schon angetretener Reise nach Polen, worbei Romanus uf etzliche Meilen nachgegangen, geschehen. Es hat nicht minder hierauf mehrbesagter Graff, daß ihm Dr. Romanus diesen Streich dergestalt bei der Extrahirung selbiger Verordnung gemachet hätte, gegen die, so uff der Reise bei ihm gewesen, alßbald selbst geklaget."

Das Geheime Consilium wiederholte nun an die Commission seinen vorigen Befehl: man solle Romanus einen nochmaligen Termin ansetzen; würde er auch da wieder nicht antworten, so sollte den Rechten gemäß mit ihm verfahren werden. Wegen des Betrugs von 1702 hatte das Consilium schon am 20. September 1707 an den Kurfürsten einen besondern Bericht abgefaßt, der aber damals nicht abgeschickt worden war, weil der Kurfürst „mit vielen Berichten bei Dero jetzigen Abwesenheit nicht behelligt sein wollen." Jetzt, am 20. November 1708, sandte sie ihn doch noch ab.

Inzwischen hatte am 17. Oktober abermals ein Zeugenverhör stattgefunden, bei dem sich Romanus wieder höchst ungeberdig benommen hatte. Nach dem Bericht der Commission hatte er „nach seiner gewöhnlichen Art mit vielem disputiren und Wortgezäncke die Commission wiederumb gar indigne tractiret." Dennoch waren ihm eine Anzahl Zeugen, darunter die vier Juden Marcus Elias und Moses Goldschmidt aus Hamburg, Simon Philipp aus Fürth und Bernd Wolf aus Halle vorgeführt worden und hatten ihm ihre bereits eidlich gethanen Aussagen ins Gesicht hinein wiederholt. Die Beantwortung der Additionalartikel hatte er auch diesmal abgelehnt, ebenso die Anerkennung der dazu gehörigen Beweisstücke, darunter seiner eigenhändigen Unterschrift des Senatsconsults von 1689, obwohl ihm die Commission vorhielt, daß er damit „eo ipso aller Welt zeigete, wie sein ganzes Absehen bloß auf langweilige Verzögerung des Außgangs seiner Sache abgezielet wäre." Schließlich wurde noch ein Termin für den 11. Dezember angesetzt. Die Commissare hofften, daß sie damit „der Sache das Ende geben und mithin dieser höchst beschwerlich gefallenen Arbeit einstens entgehen möchten"; käme es aber auch dann nicht zum Schluß, so wollten sie „bei dem ungeziemenden Tractament, so ihnen darbei allzeit von Dr. Romano wiederfahre," um ihre Entlassung bitten.

Zu dieser letzten Verhandlung kam es jedoch nicht. Romanus reichte beim Geheimen Consilium eine umfängliche Beschwerdeschrift ein, worin er die Commission als „suspecti judices" ablehnte und gegen jedes weitere Verfahren protestirte. Diese Schrift ist nicht bei den Akten; welcher Art sie aber gewesen ist, läßt sich aus dem Gegenbericht der Commission vom 16. Februar 1709 ungefähr sehen. Darin heißt es, Romanus habe seine Eingabe nur gemacht, um an der Commission „sein Müthgen zu kühlen", den bevorstehenden Termin zu nichte zu machen und die Sache hinzuschleppen. Es sei „ein gar gemein principium derer Rabulisten", wenn sie in der Hauptsache nicht fortkämen, den Richter zu schmähen und zu reizen. Sein ganzes bisheriges Benehmen gehe nur darauf aus, „die Zeugen irre zu machen und zu confundiren oder auch wohl gar zu intimidiren", aus wohlgegründeter Furcht vor einem künftigen schweren Urtheil Zeit zu gewinnen und eine Frist nach der andern zu Schanden zu machen. In den Protokollen, die die Commissare eingereicht hätten, sei gar nicht aufgezeichnet, wie er ihnen begegnet sei. Als sie ihm vorgestellt hätten, wie er sie hinhalte und was er ihnen für unnöthige Mühe mache, hätte er sich „en riant vernehmen lassen, sie sollten zufrieden sein, daß er sich resolviret, auf solche Arth den actum confrontationis geschehen zu lassen"; es sei „ein großer Unterscheid unter Inquisitionen, die wider solche Personen geführet würden, so selbst die Jura verstünden, wie er." Gegen einen der Leipziger Zeugen (den Seifensieder Hunger) habe er sich so aufgeführt, daß er hinterher selbst gebeten habe, die Registratur darüber zu cassiren, was sie auch gethan hätten. Ganz besondere „Insolence" habe er gewöhnlich des Nachmittags ausgeübt, so daß sie den Commandanten hätten müssen erinnern lassen, ihm Mittags nicht so viel Wein zu geben. Daß er die Commission um Tinte, Feder und Papier angegangen habe, sei bloße Spiegelfechterei gewesen, denn er habe noch selbigen Tages und wieder drei Tage später Schriften

eingereicht. Auf den Vorhalt, wie er habe Papier verlangen können, da er doch überflüssig damit versehen gewesen sei, habe er denn auch ungescheut geantwortet, „er hätte sich nicht gerne aus dem Vortheil geben wollen." Es sei dann bei ihm nachgeforscht worden, und da habe sich „noch gar viel Pappier mehr gefunden, von dessen Erlangung zugleich variable und nachdenckliche Reden geführet worden." Bei dem Termin im vorigen Juli habe er einmal „eine Incommodité an einem Schenkel simulirt" und „unter diesem praetext anfänglich sich auf einer Chaise von Soldaten ziehen, nachgehends aber selbige zum Staat hinter sich herführen laßen und [sei] auf der Vestung spazieren gegangen." Bei den Verhören habe man ihm erlaubt, alle seine Aussagen und Einwände dem Aktuar zu diktiren, damit er nicht etwa sagen könnte, es sei ein Wort ausgelassen oder nicht recht verstanden oder nicht recht nachgeschrieben worden; er habe selbst ins Protokoll mit hineingesehen und wiederholt das Diktirte wieder ausstreichen lassen. Und wie oft hätten sie ihn aus guter Meinung erinnert, wenn er in seiner Ungeduld, „in Invectiven und andere wider Kgl. Maj. höchsten respect laufende Expressiones verfallen", in sich zu gehen und nicht noch mehr Verantwortung auf sich zu laden! Er beschuldige sie ganz zur Ungebühr, daß ihnen an seinem Unglück viel gelegen wäre; er könne sicherlich glauben, daß sie ihm gerne gönnen würden, „weil er ja meine, daß de ipsius corio ludiret würde, wenn er sein Leder ganz behielte." Schließlich baten sie alle samt und sonders, sie dieser Commission, bei der sie nur Mühe und Arbeit gehabt, ihre eignen Sachen vernachlässigt und ihre Gesundheit zugesetzt hätten, und bei der sie sich nun zuletzt auch noch schmähen lassen müßten, allergnädigst zu entlassen.

Aber auch dieses Entlassungsgesuch wurde nicht bewilligt. Am 29. Juli 1709 bittet die Commission um einen Bescheid, ob Romanus auch wegen des 1702 gegen den König verübten Betrugs noch auf Inquisitionalartikel vernommen werden solle, und erhält durch Reskript vom 9. August die Antwort, der König wolle es gestatten; nur werde zu verhüten sein, „daß dadurch der process nicht in mehrere Weitläufigkeit gerathe, sondern auf alle Weise möglichst beschleinigt werden möge."

Daß der Kurfürst darein willigte, diese abgethane Sache wieder aufzurühren, ist ein sicheres Zeichen, daß nun jede Hoffnung für Romanus abgeschnitten war. Es fehlt auch sonst nicht an Zeichen dafür: durch königl. Reskript vom 14. Januar 1709 war ihm der Geheimratstitel genommen worden, weil „aus denen wider ihn gehaltenen Inquisitions-Actis sich an den Tag geleget", daß er „zu Unserm ungnädigsten Mißfallen wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt", und durch ein zweites Reskript vom 16. April 1709 wurde er auch „der beim Stift Wurtzen genoßenen Praebende verlustig erklärt."

Ob es im Laufe des Jahres 1709 noch zu einem Verhör gekommen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Zu Ende des Jahres oder zu Anfang des Jahres 1710 wandte sich Frau Romanus mit einem Bittgesuch an den Reichsgrafen von Flemming.[1]) Dieser hatte kurze Zeit zuvor bei einem Aufenthalt in

1) Das Gesuch ist undatirt, aber da sie darin von dem „5jährigen Gefängniß" ihres Mannes spricht, muß es in diese Zeit fallen.

Leipzig auf ihre Bitte bei ihr gewohnt, und sie hatte ihm dabei das Versprechen gegeben, ihm niemals mit der Angelegenheit ihres Mannes beschwerlich zu fallen. Nun müsse sie, schreibt sie ihm, doch die Bande der Geduld zerreißen und ihn fußfällig bitten, es doch beim König dahin zu bringen, daß, wenn eine völlige Befreiung ihres Mannes nicht zu erreichen wäre, „dennoch der durch seine Wiedrige so eifrigst fortgesetzte schimpfliche Criminal-Process, worzu in diesem Monat ein abermaliger Termin anberaumt, entweder aboliret oder wenigstens bis zu anderweiter allergnädigster königl. Verordnung sistiret und gehemmet würde", zumal da ihr Mann „durch die 5jährige schwere Gefängniß bereits ziemlich gebüßet, auch diese abolition Sr. Königl. Maj. hohem Interesse nichts entzogen, sondern nur derjenigen Rache verhindert würde, welche annoch in ihres Mannes höchstbedrängtem Zustand ihren Muth an ihm zu kühlen suchten."

Auf jeden Fall war die Untersuchung Anfang des Jahres 1710, also fünf Jahre nach der Verhaftung, endlich abgeschlossen. Am 11. Februar 1710 wurde Romanus ein Monat Frist bewilligt zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift. Dazu wurde ihm erlaubt, an Gerichtsstelle die Akten durchzusehen oder von seinem Advocaten durchsehen zu lassen. Romanus erklärte (15. Februar), er würde seine Vertheidigung selbst führen, und bat, ihm die Akten auf die Festung zu schicken. Darauf erhielt er im März 1710 sämtliche wider ihn ergangnen Akten „zum Behuf seiner Defension ad perlustrandum" vorgelegt. Ein Amtsaktuar überbrachte sie ihm und ging sie vom 14. bis zum 29. März mit ihm durch.

Dieser Unterbeamte kam besser mit Romanus aus als die hohe Commission. Er rühmt in einem Bericht (21. März), daß „die Acta zwar accurat durchgangen und, wie leicht zu erachten, wohl nicht das geringste übersehen" würde, doch sei er „noch in keine contradiction mit Hrn. D. Romano gekommen." Dagegen verlange Romanus, „daß ihm nunmehro Freiheit mit Feder und Dinte gelassen werden möchte, weil ohne diese die Defension nicht füglich zu elaboriren, und sich theils nicht schicken würde, hierbei allemahl einen Officier zu leiden, theils auch unpracticable wäre, indem er zuweilen des Nachts bei schlafflosen Nächten, da er eines Officiers nicht habhaft werden könte", an seiner Schrift arbeiten wolle. Das Geheime Consilium beschloß darauf, es sollte ihm erlaubt sein, „auch ohne Beisein eins Officiers die ihm verstattete Defension zu fertigen", gab aber dem Festungscommandanten Befehl, ihm das Papier genau zuzuzählen und ihn später zur Berechnung anzuhalten (24. März).

Aber die Ausarbeitung der Vertheidigungsschrift zog sich lange hin. Im Sommer 1710 wurde Romanus daran erinnert und ihm der 20. August als letzte Frist gesetzt. Er ließ aber die Frist verstreichen und bat um nochmalige Vorlegung der Akten, worauf sie ihm vom 18. bis zum 30. September nochmals überlassen wurden. Als dann bis Ende November immer noch nichts von ihm eingegangen war, wurde ihm noch einmal die übliche sächsische Frist gestellt, nach deren Ablauf nun unwiderruflich gegen ihn verfahren werden sollte. Aber noch ehe ihm diese Entscheidung eingehändigt war, bat er (Februar 1711), ihm

die Akten zum drittenmale vorzulegen, da er das zweitemal „wegen eilfertiger Abreise des Actuarii“ nicht damit fertig geworden sei. Doch reichte er inzwischen wenigstens eine Anzahl „Defensional-Articul“ ein und beantragte die Vernehmung von acht Defensionalzeugen, darunter des Geh. Rat und Cammerherrn von Einsiedel, des Großkanzlers Grafen von Beichlingen, des Oberfalkenmeisters und Cammerherrn Grafen von Beichlingen und des Leipziger Oberstadtschreibers (nun Bürgermeisters) Gräve, auch die Vorlegung verschiedner in den Akten angeführten Schriftstücke (u. a. des Leipziger Senatsconsults von 1689). Anfang April sandte er dann noch eine Reihe weiterer Artikel ein und verlangte, daß noch zwanzig weitere Zeugen vernommen würden, darunter der Cammerrat Nehmitz, Herr Baum, „sonst der kleine Spiegel genannt“, der Geh. Kriegsrat Bose, der Accisrat Spiegel, der Rat Wehsenig [1]), der Commissar Duppert [2]), der Leipziger Stadtschreiber Lünig, Ratsactuar Menser in Leipzig u. a.

Aber es verging der ganze Sommer, ohne daß das Geheime Consilium auf diese Anträge einen Beschluß faßte. Erst als die Commission am 19. September daran erinnerte und dabei einfließen ließ, der Punkt wegen der Vorschußrechnung vom Jahre 1702, bei dem die Abhörung der angegebenen Zeugen „vielleicht einiges Bedencken geben möchte“, könne inzwischen ausgesetzt werden, beschloß das Consilium (1. Oktober), daß die angegebenen Zeugen vernommen und die verlangten Schriftstücke Romanus vorgelegt werden sollten. Aber nun wurde der Beschluß wieder nicht ausgefertigt. Erst als die Commission am 14. Dezember 1711 und, da keine Antwort kam, nochmals am 23. März und am 4. August 1712 — wie sie selbst sagt: „zum 6. mahle“ — gemahnt und zuletzt darauf aufmerksam gemacht hatte, daß „der so gar lange Verzug nicht alleine dem Inquisiten beschwerlich fallen, sondern auch der Hauptsache selbst nachtheilig sein“, der Commission aber „eine unverdiente Beimessung eines unangenehmen Verzuges bringen könte“, erging endlich am 8. August 1712 der Befehl des Geheimen Consiliums. Darin heißt es, die Resolution habe sich verzogen „dadurch, daß“(!) einige von den verlangten Zeugen „inmittelst verstorben seien, andre sich nicht mehr im Lande aufhielten.“ Damit jedoch „die Hauptsache nicht aufgehalten werde“, möge man Romanus davon Mittheilung machen und ihn fragen, ob er trotzdem die übrigen Personen noch abgehört wissen wolle. Bestehe er darauf, so sollten sie vernommen werden, und dann solle Romanus seine Vertheidigungsschrift „ohne ferneren Verzug“ übergeben. Darauf sollten die Akten „zur Beobachtung des fiscalischen Interesse einem geschickten Manne vorgelegt“ und „dessen Monita dem Inquisito oder dessen Defensori zu Beibringung seiner endlichen Nothdurft“ mitgetheilt werden, und wenn die Akten „völlig complet“ sein würden, sollte es die Commission anzeigen, damit sie dann „der Verschickung halber mit fernerer Resolution versehen“ werden könnte.

1) Vesnich. Vgl. S. 319 den Befehl des Kurfürsten vom 14. Dezember 1703, den Vesnich mit unterzeichnet hat.

2) Vgl. S. 299 Anm. 4.

Als die Commission Romanus von diesem Stande der Dinge Mittheilung gemacht hatte, übergab er ihr ein Schreiben, worin er — die Gnade des Kurfürsten anrief. Er führte darin aus, „daß, so natürlich alß es sonst sei, sich zu vertheidigen, er dennoch die allerunterthänigste Verehrung, so er vor der Gerechtigkeit Ihro Königl. Maj. sich billig bewege (so!), nichts weniger als unschuldig vor derselben durch Anschaffung vieler Gezeugnisse zu scheinen und also in dieser Absicht ganz willig geschehen zu lassen, daß von denen noch übrigen Zeugen niemandt abgehöret, sondern zu desto mehrerer Darlegung seiner innocenten intention Ihr. Königl. Maj. Erbarmung lediglich überlassen werde, wenn sie ihm seine Freiheit allergnädigst wiederzuschencken sich gefallen lassen wollten, als womit durchaus ruhig und zufrieden zu sein er bis an sein Ende sich bewerben werde, mit Bitte, die Commission möchte sich die Langwierigkeit seines Elendes, darinnen er einmahl bis ins dritte Jahr durch Gelegenheit der schwedischen Invasion unverhöret geblieben, nebst andern Motiven vermittelst unterthänigsten Berichtes vorzutragen und gegenwärtiges sein Anerbieten möglichst zu secundiren." [1]) Sollte sein Gnadengesuch abgelehnt werden, so werde er sich unverzüglich darüber erklären, welche Zeugen er noch abgehört wissen wolle.

Infolge des Berichts, den die Commission darauf erstattete, wurde im Geheimen Consilium zweimal über die Sache beraten, am 25. Oktober und am 13. Dezember. Dabei wurde folgende Resolution gefaßt (sie ist mit Bleistift auf den Bericht geschrieben): „Bericht an Königl. Maj., zu suadiren, daß Sie die Sache zum Weg Rechtens verweisen laßen möchten." Das Gnadengesuch wurde in der That abgeschlagen und Romanus auf den Weg Rechtens verwiesen, damit er „sich zu beschweren um so weniger Ursach haben möge."

Er bestand nun auf dem Zeugenverhör und auf der Vorlegung einer Menge von Akten und Dokumenten, auch solcher, die sich im Geheimen Consilium befanden, worüber die Commission am 1. Februar 1713 berichtete. Aber gerade die wichtigsten Zeugen blieben zum Theil aus oder lehnten es ab, sich in der Sache vernehmen zu lassen. Bürgermeister Gräve z. B. erklärte, daß er „eine schwere Pflicht als Stadt-Syndicus auf sich habe, nach welcher er verbunden, von des Rathes heimblichen Berathschlagungen nichts zu offenbahren." Der „kleine Spiegel" — der Kammerdiener Dionysius Baum — gab an, daß er sich ohne Verordnung des Oberhofmarschalls nicht zum Zeugniß verstehe, Graf Beichlingen wandte ein, daß er ohne Spezialbefehl (des Kurfürsten) nicht vor der Commission erscheinen könne, sein Bruder und der Cammerrat Nehmitz schützten dringende Reisen vor. Auch darüber berichtete die Commission am 25. Februar.

Aber wiederum war von dem Geheimen Consilium keine Resolution zu erlangen — „wegen anderer vorgefallenen hohen Expeditionen", wie die Commission selbst in ihren Mahnschreiben wiederholt entschuldigend sagt. Sie mahnte am 3. Mai im Hinblick auf die bevorstehende Messe, wo sich manches am

1) Wörtlich nach dem Bericht der Commission, die offenbar hier manches falsch abgeschrieben hat.

schnellsten würde erledigen lassen, dann dringender am 12. September, noch dringender am 20. Dezember, „da der längere Verzug, wie nach den Rechten bekannt, der Sache schädlich und ihnen, den Commissarien, zur Verantwortung oder wenigstens von Romano selbsten zum Vorwurf gereichen möchte." Wiederum kam keine Antwort! Zum sechsten male „unterwinden sie sich" am 18. August 1714 darum zu bitten. Nun endlich wurde die Sache am 9. November im Consilium wieder vorgenommen. Man beschloß, Romanus einiges von dem Verlangten vorzulegen. „Ob der Bürgermeister Gräve Zeugnis abzulegen angehalten werden könnte", darüber sollte „rechtliches Erkenntnis eingeholt werden"(!), wegen Baums der Oberhofmarschall „requirirt", Beichlingen „in loco domicilii durch den Amtmann und Actuarium verhört" werden u. s. w.[1]) Am 16. September 1715 berichtet die Commission, auch das sei nun fast alles geschehen; nur einiges fehle noch, wegen Baums z. B. müsse nach Polen geschrieben werden. Die Commission fragt an, „ob und was Königl. Maj. in einem und dem andern fernerweit allergnädigst anzuordnen geruhen wolten" — das ist das letzte, was in den Akten erhalten ist. Eine Antwort auf die Frage ist nicht da, es ist wohl auch nie eine ergangen.

Auch ein Urtheil über Romanus ist nie gefällt worden. Er blieb in Haft — man fragte nicht mehr nach ihm.

Über seine weitern Schicksale erfahren wir nur wenig. Der Tod Augusts des Starken (1733) brachte in sein trauriges Loos keine Änderung. 1736 leuchtete ihm einmal ein Hoffnungsstrahl. Am 28. April 1736 erging der Befehl, da der Minister Brühl mit Romanus „in einer gewissen Angelegenheit schriftliche communication zu pflegen habe", so möchten die Briefe Brühls ebenso wie Romanus Antworten darauf uneröffnet durch den Festungscommandanten befördert werden. Die Verbindung, in die Romanus dadurch mit Brühl gekommen war, benutzte er zunächst, um sich durch Projekte zu empfehlen, sodann um seine Begnadigung und Befreiung zu erwirken. Am 24. Oktober sendet er an Brühl ein Schriftstück mit Beilagen, worin er „wegen Errichtung eines sogenannten Dreßdner Stadt- und Land-Hauses zu Anheb- und Fortsetzung eines allsteten Commercii publici mit Rußland u. s. m." einen Entwurf vorlegt. In einem „Inserat" fragt er an, ob er sich erkühnen dürfe, von neuem um Aufhebung der Untersuchung wider ihn anzuhalten. „Denn es tasten mich — schreibt er — gewiße Personen in einem erst kürtzlich erhobenen Proceße wegen dieser meinethalben noch nicht aufgehobenen Untersuchungs-Sache, die doch allbereit verjähret ist, dergestalt hart an, daß sie mit nichts mehr als durch Erhaltung einer dergleichen bei Verlauf so vieler Jahre billig verdienten Untersuchungs-Cassation nachdrücklich von mir gedämpfet werden könten." Außerdem fragt er, ob er „um eine monatliche wenige pension bitten dürfe", da die einunddreißigjährige Gefangenschaft ihn und die seinigen beinahe „gantz ausgezehret" habe.

Brühl scheint ihm darauf von einem Begnadigungsgesuch nicht abgeredet

1) Beichlingen war damals wieder aus der Haft entlassen und lebte auf seinem Gute Zschorna bei Wurzen.

zu haben. Denn am 14. März 1737 macht Romanus in einem Schreiben an Brühl — wahrscheinlich nach einer Zeitungsnachricht, die er gelesen hatte — darauf aufmerksam, daß der Kaiser kürzlich beschlossen haben solle, „in Wien sowohl als anderen Orten seiner Lande eine kaiserliche Commission zu denen Stadt-Magistraten zu setzen, damit ohne ihr sie künftig nichts vor sich allein thun dürften, sondern alles mit Genehmhaltung derselben verrichten müsten"; in Wien sei die Commission bereits eingeführt. Diesem Schreiben hatte er ein Begnadigungsgesuch an den Kurfürsten beigelegt. „Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlaucht — schreibt er — werden hoffentlich in keinen Ungnaden nehmen, wenn nach meiner vom 19. Jan. A. 1705 [1]) bis auf den heutigen 14. Mart. A. 1737 schon ins dreiunddreißigste Jahr gehenden und mit selbst eigner schweren Verpflegung gedauerten Gefangenschaft endlich um Aufhebung derselben und des gegen mich ergangenen, aber bereits vor etlichen zwantzig Jahren gantz abandonnirten Untersuchungs-Proceßes allerunterthänigst anhalte, nachdem man mich in denen völligen Jahren dieser vorgewährten procedirung weder als einen confessum, noch als einen convictum, noch als einen per sententiam condemnatum befunden, sondern als einen gebliebenen indefensum nach der Zeit in Ruhe gelaßen hat." Er bittet den Kurfürsten, die Akten von einem Unparteiischen durchlesen und sich dann darüber Bericht erstatten zu lassen, und spricht die Hoffnung aus, daß, wenn ihm der Kurfürst die Freiheit schenke, er ihm vielleicht noch einige Dienste werde leisten können: „Vielleicht bin ohngeachtet meines allbereit bis ins sieben und sechzigste Jahr angestiegenen Alters, darinnen gleichwohl durch göttliche Wohlthat niemals die geringste Krankheit erlebet habe, nicht gantz außer Stande, entweder nach selbstbeliebigen höchsten Befehlichen annoch allergetreueste Dienste zu leisten oder auch auf Gutbefinden in größer Stille das Ende meiner Tage vollends zu gewarten." Am 29. Juni 1737 beglückwünscht er Brühl zu seiner Erhebung in den Reichsgrafenstand und läßt abermals ein paar Worte der Bitte für sich mit einfließen. Aber es war alles vergebens. Noch neun schwere Jahre waren ihm beschieden. Erst der Tod erlöste ihn aus seiner traurigen Lage.

Ganz äußerlich betrachtet, scheint freilich seine Lage ziemlich erträglich gewesen zu sein, wenn sie natürlich auch empfindlich abstach gegen die fürstliche Pracht, in der er in Leipzig gelebt hatte. Ein Brief von ihm an seine Frau vom 26. Juni 1707, der sich in Abschrift bei den Akten befindet, beginnt: „Madame, vor Ihr angenehmes von 16. dieses und dem darbei vor den Monath Mai überschickten Gelde, wie auch vor Thee, Caffé und Spargel, welches insgesammt wohl erhalten, bin gar sehr verbunden und erwarte den Wein nach gutem Gefallen." Auch wenn die Commission klagt, daß Romanus des Nachmittags öfter vom Weingenuß erregt gewesen sei, so zeigt das, daß er nicht gerade Noth litt.

Im September 1707 erhielt seine Frau auf ihre Bitte die Erlaubniß, ihn auf der Festung zu besuchen. Es wurde ihr eine Unterredung von mehreren Stunden bewilligt in Gegenwart des Commandanten und noch eines andern Offiziers;

1) Ein Irrthum. Er war schon am 16. verhaftet worden.

doch sollte das Gespräch mit lauter Stimme geführt, und genau Achtung gegeben werden, „daß keins dem andern heimliche Briefchen zustecken möge." Am 17. September war Frau Romanus auf der Festung. Sie brachte noch den Bruder des Verhafteten und dessen Frau aus Leipzig mit. Zugleich war der holländische Gesandte da. Der Festungscommandant von Ziegler und Klipphausen ließ sie zwar alle ein, weil sie zusammen auf einem Wagen ankamen, erlaubte aber nur der Frau, mit dem Gefangnen zu sprechen. Vergebens verwandte sich der Gesandte für ihn und verlangte, man möchte Romanus doch erlauben, aus seinem Zimmer zu gehen und zu ihm zu kommen, um dort mit Frau, Bruder und Schwägerin zu sprechen, „inmaßen er nicht anders wüßte, als daß dieses alles mit in der Ordre enthalten sein würde." Der Commandant berief sich auf den Wortlaut seines Befehls und lehnte es ab. Darauf verlangte der Gesandte, „auf das neue Werk zu gehen, umb allda mit dem arrêtirten Romano zu reden." Es wurden aber — berichtet der Commandant — „sowohl diese als andere Zumuthungen, so ich verdächtig zu sein erachtete, mit behöriger Behutsamkeit von mir abgeschlagen." Die Frau durfte von 11 bis 4 Uhr in Gegenwart des Majors Crux mit ihrem Manne zusammensein. Sie mußten sich die ganze Zeit über laut unterhalten und sprachen von nichts anderm als von „Haushaltungsdingen." Zu Mittag speisten sie in Gegenwart des Offiziers zusammen.

Durch Reskript vom 16. Mai 1709 erhielt Romanus auf Bitten seiner Frau die Erlaubniß, daß er „wöchentlich zwei biß dreimahl in Begleitung eines Officierers ein biß zwei Stunden herumbgehen und zu Pflegung seiner Gesundheit frische Luft schöpfen möge." Am 17. März 1711 wurde ihm gestattet, die Kirche zu besuchen und Zeitungen zu lesen. Er hatte selbst in einem Schreiben vom 12. März darum gebeten, da „dieser Ort, man mag nun außer- oder innerhalb seinem Zimmer sein, einmahl wie das andre eine betrübte Gefangenschaft vor einem meines gleichen bleibet, hingegen dem Gemüth sehr kümmerlich fället, in so langer Zeit keine Predigt, die doch gleichsam nur vor den Thüren zu suchen ist, gehöret zu haben." Am 13. Juni 1720 besuchte ihn seine Tochter Christiane Mariane von Ziegler.[1])

Größere Freiheit wurde ihm in den letzten Lebensjahren gewährt. Im Dezember 1743 ertheilte ihm der Kurfürst die Erlaubnis, „so oft er es zu seiner Gesundheit oder Gemüths-Ergötzung vor nöthig erachten würde, nicht allein oben und innerhalb der Festung, sondern auch von derselben herunter und in deren Gegend frei herum zu gehen", dehnte auch diese Vergünstigung im August 1744 ausdrücklich noch dahin aus, daß er dabei ohne Begleitung gehen dürfe, was übrigens schon das erste mal die Meinung des Kurfürsten gewesen war.

Am 14. Mai 1746 Mittags 12 Uhr starb Romanus auf der Festung Königstein am Schlagfluß. Er hatte ein Alter von 75 Jahren und 2 Monaten erreicht und über 41 Jahre in der Gefangenschaft zugebracht!

1) Vgl. darüber das Archiv für Literaturgeschichte Bd. 14, S. 103—105.

Seine Frau war ihm im Tode vorangegangen, sie war schon am 30. März 1739 in dem Alter von 63 Jahren in Leipzig gestorben. Noth gelitten hat auch sie schwerlich, wenn sie sich auch natürlich seit dem Sturz ihres Mannes einschränken mußte. Im Jahre 1727 ging Romanus gesammter Grundbesitz in Leipzig, das Haus auf der Katharinenstraße und der Garten mit den Miethhäusern auf der Windmühlengasse, in ihre Hände über. Einige „piae causae" der Stadt hatten Capitalien auf dem Hause stehen, außerdem beanspruchte der Rat „an Contribution-, Schoß- und andern Gefällen" einen starken Rest, und da sie beides nicht abtragen konnte oder wollte, kamen Haus und Garten zur gerichtlichen Versteigerung. Da sie aber die eidliche Versicherung abgab, daß sie ihrem Manne 30 358 Thaler mit in die Ehe gebracht hätte, so wurde sie auf Befehl des Kurfürsten „ad licitum gelassen", ohne daß sie den gesetzlichen zehnten Theil des Preises zu deponiren und für die übrigen Kaufgelder eine Caution zu stellen brauchte, und erstand das Haus, das von den Baugewerken des Rats auf 25 000 Thaler abgeschätzt worden war, für 28 000 Thaler. 1735 verkaufte sie es aber doch, und zwar zu demselben Preise, an den Hofrat Dr. Örtel und erwarb dafür 1736 für 12 000 Thaler das Haus zur goldnen Rose auf der Reichsstraße (jetzt Nr. 33), mit der Absicht, zu Michaeli 1737 dahin überzusiedeln. Sie scheint aber nicht dazu gekommen zu sein, denn ihr Leichenbegängniß fand von der Katharinenstraße aus statt.

Kinder sind aus Romanus Ehe in den zehn Jahren von 1694 bis 1704 acht hervorgegangen, von denen aber sechs schon im frühesten Kindesalter wieder starben. Bei der Verhaftung des Vaters waren nur noch zwei am Leben, die erstgeborne Tochter Christiane Mariane (getauft den 30. Juni 1695) und das siebente Kind, ein Sohn, Franz Wilhelm (getauft den 13. April 1703). Der Sohn studierte später, wurde 1727 Dr. juris und starb am 26. April 1762 als Assessor der Juristenfacultät.[1]) Die Tochter ist unter dem Namen Christiane Mariane von Ziegler in der Litteratur- und Musikgeschichte bekannt geworden. Sie war mit Gottsched und Johann Sebastian Bach befreundet, war Mitglied der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, hat mehrere Bände Gedichte und Prosaschriften veröffentlicht, unter den Gedichten eine ganze Reihe von Cantatentexten, die Bach componirt hat, wurde 1733 von der philosophischen Facultät in Wittenberg zur kaiserlichen Poetin gekrönt und starb am 1. Mai 1760 in Frankfurt a. O., nachdem sie in dritter Ehe mit dem Professor Steinwehr in Frankfurt vermählt gewesen war.[2])

---

1) Vgl. Siculs Annales Lipsienses Bd. 4, S. 464. — Ein Sohn von ihm war Karl Franz Romanus, der am 20. April 1787 als Geheimer Kriegsrat in Dresden starb und als Verfasser von Lustspielen bekannt geworden ist. Vgl. Goedekes Grundriß, 2. Aufl. Bd. IV, 1 S. 74. Engelhardt macht ihn in seiner Biographie Böttgers S. 211 zum Vater „der berühmten 1787 verstorbenen Schauspielerin Koch", die nirgends nachzuweisen ist.

2) Vgl. über ihr Leben und ihre Beziehungen zu Bach den Aufsatz von Ph. Spitta in den Historischen und philologischen Aufsätzen (Festgabe an Ernst Curtius zum 2. September 1884); wieder abgedruckt in Spittas gesammelten Aufsätzen „Zur Musik" S. 93 f.

An dem Gesichtskreise des Leipziger Rats ist Romanus in der langen Zeit seiner Gefangenschaft nur noch zweimal aufgetaucht, das einemal als fürchterliche Schreckgestalt. Im Jahre 1716 rührten sich Brinck und Bodisch: sie hatten ihre Auslagen für den Bau des Petersschießgrabens noch nicht zurückerhalten! Der Rat bot ihnen 300 Thaler zur Abfindung, sie baten aber inständig um Zulage. Darauf wurde beschlossen, ihnen 400, höchstens 500 Thaler zu bieten, aber „aus bloßer Gütigkeit", weil „der Bau dem gemeinen Wesen und der Bürgerschaft zum Besten gereiche"; eine Schuld erkenne der Rat nicht an, auch sei die Tafel mit der Inschrift, in der Romanus den Bau als sein Geschenk bezeichnet hatte, „mit guter manier herabzunehmen."

Der zweite Fall ereignete sich im April 1717, als der kurfürstliche Hof zur Messe in Leipzig war. Der Kurfürst war am 18. April gekommen und blieb bis gegen Mitte Mai. Am 12. Mai feierte er in Apels Garten seinen Geburtstag. Am Tage zuvor nun wurde eine Engesitzung abgehalten, wobei besonders „Verschwiegenheit recommendiret" wurde. Bürgermeister Platz trug vor, es gehe die Rede, daß Romanus „sich bemühe, wieder loszukommen und in hiesiges Collegium gesetzet zu werden, unter speciösem Vorwande." Ferner seien Zweifel geäußert worden über die Verwaltung und die Einnahmen des Rats, namentlich vom Schlägeschatz; es werde behauptet, daß der Rat „große Schätze zu millionen hinlege." Endlich „habe man sich herausgelassen, aber nur per modum consilii, daß, wenn J. Kön. Mait. ein donativ bei Dero morgen einfallenden Geburtstage würde gegeben werden", die Sache damit abgethan sein würde. Es würden 200 000 Thlr. erwartet, 50 000 Thlr. baar, das übrige in drei Scheinen, zu Michaeli, Neujahr und Ostern fällig.

Der Rat hatte sich seit Romanus Zeiten an manches gewöhnt; die Ansprüche des Kurfürsten waren von Jahr zu Jahr größer geworden, und die Anlässe, Vorwände und Mittel, die die Umgebung des Kurfürsten dabei ergriffen hatte, waren zum Theil solcher Art gewesen, daß man so leicht durch nichts mehr überrascht wurde. Ein Fall wie dieser war aber doch noch nicht dagewesen. Bürgermeister Gräve sagte, „er vernehme mit Erstaunen das Ansinnen und wisse nicht, was er darzu sagen könne. Es frage sich, wovor man denn das Geld hergeben solle; der Rath wäre Administrator vom gemeinen Gute und müsse davor Red und Antwort geben. Wenn es J. Kön. Mait. vom Rath verlange, müsse man es thun," aber man könne sich höchstens auf die Hälfte einlassen. Auch alle andern waren der Ansicht, daß 100 000 Thaler das höchste sei, was man bieten könne; außerdem müsse ein wirkliches Dekret des Kurfürsten vorliegen. Von wem das Ansinnen ausging, wurde nicht verrathen; „die Person, hieß es, wolle nicht genannt sein."

Der Oberstadtschreiber Menser wurde mit diesem Angebot an den Geh. Rat Watzdorff abgeschickt. Aber dieser erklärte, die Summe von 100 000 Thalern getraue er sich gar nicht zu nennen. Es sei nun einmal dem Kurfürsten beigebracht worden, daß er „jährlich ohne Abbruch des gemeinen Wesens 100 000 Thaler aus des Raths revenuen erheben" könne; davon werde er nicht abzubringen sein. Menser entgegnete, „es könne viel von misgönstigen ohne Grund

vorgegeben werden", und bat Watzdorff, den Rat in Schutz zu nehmen. Als darauf Watzdorff endlich auf 150000 Thaler herunterging, bewilligte der Rat die Summe, unter der Bedingung, daß ein Dekret darüber ausgefertigt und ausdrücklich hineingesetzt würde, daß die Summe in des Rats Rechnungen passiren und „weder das Collegium noch dessen jetzige und künftige Mitglieder in Anspruch genommen werden solten." Menser versuchte es noch einmal, 25000 Thaler abzuhandeln, aber Watzdorff erklärte, dann möge man „das Werck lieber durch eine andere Person tractiren." Darauf wurden denn 50000 Thaler baar, und je 50000 in Scheinen auf Michaeli und Neujahr bewilligt.

Damit war aber die Sache noch nicht zu Ende. Am 16. Mai wurde die Enge abermals zusammengerufen. Bürgermeister Platz trug vor, es würde vorgegeben, daß Romanus dem König „noch 60000 Thaler schuldig sei, welche er bei seiner Freilassung restituiren wolle." Also ein neuer Erpressungsversuch! Man erwartete — das war der Sinn —, die Stadt würde auch diese Summe noch bezahlen, um Romanus Freilassung zu verhüten. Außerdem wurde noch verlangt, daß die Stadt die beiden Scheine über die 100000 Thaler noch bis zur Einlösung verzinsen möchte. Das zweite gestand der Rat noch zu, aber die Schuld zu übernehmen lehnte er entschieden ab; man scheint denn auch am Hofe schließlich davon abgegangen zu sein.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, was denn eigentlich die Veranlassung zu Romanus Verhaftung gewesen sei. Daß es die gefälschten Ratsscheine nicht waren oder wenigstens nicht allein waren, liegt auf der Hand; diese wurden ja erst nach der Verhaftung mit andern Anklagepunkten zu den eigentlichen Anlässen hinzugethan.

Eine ziemlich erschöpfende Antwort auf diese Frage gewinnt man aus einer Anzahl von Briefen, die, meist im Original, bei den Akten des Geheimen Consiliums aufbewahrt worden sind. Das erste ist ein Brief, den Johann Reinhold Patkul, der bekannte schwedische Flüchtling, der damals als russischer Gesandter am sächsischen Hofe lebte, zwei Monate nach Romanus Verhaftung an den Leipziger Ratsherrn Kees schrieb, der als Oberpostmeister den Vertrieb der politischen Zeitungen in der Hand hatte. Dieser Brief lautet:

P. P.

Ich habe gestern ein packet von demselben erhalten, da unter andern eine gazette bey gelegt gewesen, in welcher enthalten, alß wenn dato ich Fleiß anwendete, den H. Rom. zu befreuen und in Ezarische Maj. Diensten zu engagiren; ich antwort darauf, daß ein leichtfertiger Lügner und Calumniant die Zeitung debitirt hat, weil ich weder mit der pflicht, womit ich meinem herrn verbunden, noch mit meinem Gewissen gegen Gotte conciliren könnte, einen in so einem notorischen Verbrechen betroffenen Menschen in meines H. diensten zu engagiren, umb soviel weniger, da ich zu seiner captirung vielleicht mehr alß ein anderer contribuiret, weil bey der Gelegenheit, da er mich in gewiße Intriguen auf der meße zu meliren beflißen gewesen, ich Ihrer königl. Maj. die Reputation des Menschen auf eine solche Weise vorgestellet und mit solchem Nachdruck darüber

gesprochen, daß Ihro Königl. Maj. von der Stunde an resolviret, ihn beym Kopfe nehmen zu laßen. Wann es an mir gelegen wäre, so wollte ich lieber alle dergl. Leute, so viel ihrer herumbschwermen, das quartier verschaffen, alß einen eintzigen der disposition der Justice entziehen, es wäre auch wohl H. Romano nicht zu rathen, sich meinem Urtheil zu vertrauen, er würde würckl. scharf geschohren werden, weil ich nicht gerne Patron von Hofbetrügern seyn mag, unterdeßen wäre mir lieb, wenn dem Hamburgischen Gazettierer möchte zu verstehen gegeben werden, daß er mir den Boßen nicht soll umsonst gethan haben, mich mit leichtfertigen Vögeln und öffentl. Filouen in Zeitung aufzuziehen, ich habe mittel und wege genug, dem Buben seine Lügen fühlen zu laßen, so daß er inskünfftige andern seinesgleichen Phantasten ein Exempel werden soll: Verbleibe

Dreßden, 5. Mart. J. R. Patkul.
1705.

Noch wichtiger sind vier Briefe, die Romanus in den Tagen seines ersten Verhörs in Dresden an den Rat Nehmitz gerichtet hat. Sie sind auf Briefbogen geschrieben und, wie man noch sieht, zu ganz kleinen Briefchen zusammengefaltet gewesen, also heimlich aus der Haft an Nehmitz befördert worden.[1]) Diese vier Briefe — zu dem dritten gehört noch als Beilage ein Brief an den jungen Freiherrn von Hoym, den Sohn von Romanus Hauptgläubiger — haben folgenden Wortlaut:

1.

Höchstwerthgeschätzter Freund und Gönner,

Ich habe nicht anders gedacht, alß Sie hätten mich in meinem bißherigen Unglück nach der gewöhnlichen Weise gäntzlich vergessen. Allein so habe ich unverhofft vernommen, daß Sie auch in dem größten malheur mein wahrer Freund verblieben, und contestire also hoch, daß ich solches biß an mein Ende niemahls aus meinen Gedancken kommen lassen wolle. Wie unvermuthet mir solches über den Halß gekommen, und was aus diesem unverhofften Zufall für tausend Inconvenientien darzu gestoßen, wissen Sie selbst besser, alß ich es Ihnen beschreiben mag. Daher ich hiervon gäntzlich schweige, doch aber so viel vollkommen glaube, daß, wenn selbst der König oder der H. Stadthalter vermuthet, wie hieraus beynahe mein gäntzlicher Ruin entstehen würde, sie ohnmöglich auff dergl. Weise wieder mich hätten procediren lassen. Allein weil solches einmahl geschehen, so ist anietzo nur mit wenigen etwas, sofern Sie es permittiren, von meiner Befreyung zu gedencken.

U. zwar 1. so weiß ich einen Vorschlag, so undisputirlich, daß Ihro Maj.

1) Daß sie an Nehmitz gelangt sind, ist nicht zu bezweifeln. Wie sie trotzdem zu den Akten gekommen sind, läßt sich nicht sagen. Sie sind übrigens in den Akten falsch eingeheftet. Obwohl sie alle undatirt sind, läßt sich doch ihre richtige Reihenfolge aus dem Inhalt selbst leicht herstellen.

alle Jahre zu ihrer Chatoulle ein 50 biß 60000 Thlr. hinfort ziehen könne, ohne daß sie von ihren ordinariis das geringste abnehmen.

2. So hat mich die Frau von Rechenberg durch einen unbekandten Soldaten auff dem Sonnenstein bitten lassen, ich möchte, wenn ich loßkähm, vor ihre Person an Gelde bieten, was ich wolte, sie stünd davor. Ihr Mann und die Ihrigen wüßten zwar diesen fond nicht, allein sie könnte es ohne alle Difficultät praestiren und hätte hierinnen das Vertrauen eintzig u. allein zu mir. Daher hielt ich gäntzlich davor, wenn man auch die Befreyung solcher Dame nicht intendirte, nur aber mich zu ihr in der Stille alß Commissarium hinauffschickte, ich wolte aus dem Vertrauen, so sie zu mir trüg, die bißher so verborgen gewesenen Beuchlingischen Schätze zu Ihro Maj. allerhöchstem Interesse herauslocken. Doch sähe nicht gerne, daß man durch diese Offenbahrung solche arme Dame vielleicht noch unglücklicher machte, u. wenn man gegenwärtigen Vorschlag vor der Zeit dem H. Stadthalter offenbahrte, dadurch verursachte, daß etwa auff eine widerwärtige Art, ohne meine Person darbey zu gebrauchen, dießfalls in sie gedrungen wurde. Wiewohl ich gewiß bin, daß außer meiner Vermittelung auch selbst durch die Tortur nichts herausgebracht werden dürffte.

3. Getraue ich mir durch die Weißenfelßische Gemahlin, wie ich denn bey meiner Freyheit bereits ziemlich weit darinnen gekommen, zu machen, daß Ihro Maj. und dero Descendent einmahl ein testamentarischer Erbe von denen Hertzoglich Weißenfelßischen Landen werden sollen. Denn weil der Hertzog seinen Collateralibus Successoribus nicht gar zu grün seyn mag, so dürffte die Hertzogin zufrieden seyn, wenn sie u. ihre Leibes-Erben nur eine prave apanage auff Lebens-Zeit bekähmen, so meines Erachtens vor das Eigenthum eines Hertzogthumbs wohl hinzugeben. Doch müste dieses arcanum auffs äußerste menagiret werden, auff daß es nicht damit ablieff, wie mit unsrer letzten Meß Verrichtung. Wenn ich bey Ihro Maj. wider in die vorige Gnade komme, muß mich der Weißenfelßische Hoff noch einmahl so sehr, alß der gleichwohl durch seine Unvorsichtigkeit ursach an meinen bisherigen Unglück, denn vorher cajoliren, u. will ich also durch mir bekandte Wege in diesem stück gewiß nicht weit vom Zweck schießen. Solten Sie aber vielleicht solches, da ich doch dessen aus mir beywohnenden Umständen überaus sehr versichert bin, vor impracticable halten, so bitte dieses lieber zu verschweigen.

4. So ist in verwichenem Marckt mir durch einen Cavallier von dem Weimarischen u. einen von dem Eisenachischen Hoffe, so ehedem mit mir studiret, auff mein anfragen versichert worden, daß sie vermöge ihrer Vielgültigkeit an ihren Höffen u. bey ihren Herrschaften wohl dahin zu bringen gedächten, daß sie wegen ihrer Lande etwas sonderliches in faveur Ihro Maj. disponirten. Denn weil sie mit dem Gothaischen Hoffe wegen vieler Differenzien nicht wohl stünden, u. beyde keine Kinder hätten, würde es ihnen nicht gar zu schwer fallen, Ihro Maj. anheimzugeben, wie sie die jura testamentaria wieder die Ernestinischen Erb-Verbrüderungs-pacta mainteniren und ausführen könten. Das heißen, deucht mich, Anschläge, Ihro Maj. wieder zu einem Könige

der Sachßen zu machen, u. zwar durch gar keine Chimeren, sondern durch Mittel, die gar plausibles u. practicables, worzu jedoch außer mir vielleicht wenige gelangen dürfften. Doch protestire gleichfalls, wenn Sie gegenwärtiges nicht vor raisonable befinden, darvon etwas gegen Ihro Maj. zu gedencken, weil allenfalls die ersteren zwey Vorschläge schon zulänglich genug, zu meiner baldigen Befreyung das Gewicht zu geben.

5. Weiß ich am besten, was ich ehedem vor Abrede mit dem Erb-Printzen zu Bayreuth wegen deß Amt-Hoffs, so ihm sein H. Vater bereits erblich cediret, zu Ihro Maj. allerhöchstem Interesse gewonnen. Es gräntzet solches Amt ohnmittelbahr mit unsern Landen u. gehet weit hinnaus in Francken. Diese Messe habe ich nur etwas davon gegen Ihro Maj. gedacht, wir wurden aber im besten Discurs gestöhret. Er war mit einem wenigen stück Gelde vorschußweise zufrieden, daß wir es zur Versicherung hätten können eingeräumt bekommen, nur das er sein Glück damit in denen Campagnen noch bey seines H. Vaters Leb-Zeiten machen könte, hernach hätte ich sehen wollen, wer uns einmahl wieder aus der Possess bringen sollen. Doch protestire ich abermahls, auch hiervon nichts zu gedencken, wenn Sie es nicht vollkommen vor gut finden.

6. Habe ich, wie der Rath in einem eigenen memoriale an den Geheimbden Rath anführet, gemachet, daß er innerhalb 3 Jahren dem König 9 Tonnen Goldes vorschießen müssen. Kan ich denn dieses nicht noch immer von Zeit zu Zeit ohne dem geringsten bruit, wenn ich darbey conserviret werde, mehr thun, ohne daß das Rathswesen darbey im geringsten confundiret werde, zu geschweigen, was ich letztens vor Vorschläge wegen Erkauffung derer Chargen und Vorschüsse derer wohlhabenden im Lande gethan, so alle sehr facil und practicables, auch von Zeit zu Zeit deren noch manche mit guten fundament ausgesonnen werden können.

7. Wenn etwa Ihro Maj. annoch inwillens wäre, unter der Hand mit der Repartition Polens oder sonst mit der Cron Schweden etwas particulieres vorzunehmen, wer wär an denen auswärtigen Höffen wohl sonder Ruhm in aller Stille dreister, ein mehrers mag ich nicht sagen, alß ich darzu. Solten Sie auch die Souveränité in hiesigen Landen oder auch die Merseburgische Succession, worzu ich ja, wie Ihnen bekandt, nicht wenig angerathen, fest setzen wollen, wer würde sich lieber alß ich darzu mit zugleich gebrauchen lassen, vieler anderer dergleichen Wege, worbey man mich vielleicht vor anderen nicht ohne allen Nutzen gebrauchen könte, weiter nicht zu gedencken.

8. So hat vielleicht H. Weiß, in was vor einem stück Ihro Maj. Interesse am meisten von mir befördert werden könte, gedacht; wo nicht, so verspahre ichs biß Gott gebe bald mündlich!

Dieses nun u. alles andere, so Ihnen zum theil hoffentlich auch ohne mein anführen bewust, könte ja vielleicht dienlich seyn, meine Befreyung bey Ihro Maj. förderlichst zu beschleunigen. So dächte ich auch, daß allenfalls der H. Stadthalter vor den von mir ihm angethanen Fehler, den Sie ja von Anfang biß zum Ende wissen, schon Satisfaction gnug erhalten. Denn ob nun-

mehr mein Arrest biß an das Ende meines Lebens wehrete oder morgen auswürde, so kan ich wohl mehr Unglück darvon nicht erwarten, als ich einmahl empfangen. Daß ich aber weiter ohne dessen Winck in diesen Landen nichts thun will, bin ich bereit, wenn es also Ihro Maj. Befehl, auch durch einen Eyd zu bekräfftigen. Finden Sie auch vor gut, daß ich zuvor gar an ihn literas deprecatorias abgehen lasse, will ich es mit der grösten Veneration von der Welt thun u. Ihnen erst das Concept zeigen lassen. Daß ich aber an Ihro Maj. keine Deductiones juris oder dergleichen lange Vorschläge wie diese geschrieben, habe ich darumb gethan, weil ich bey großen Herren den Mangel der Gedult fürchte; u. da habe ich nach Ihrem eigenen principio bey Ihro Maj. vor am besten gethan gehalten, in generalissimis terminis bloß die allerunterthänigste Abbitte auff Französisch zu machen. Finden Sie aber vor besser, daß ich es auff Teutsch ausführlicher verrichte, will ichs auch expediren. Nur befahre, es kommen dergleichen Brieffe hernach in derer Cammer-Diener und andere gefährliche Hände, da denn hernach dem Wercke übel gerathen, u. wäre es also, jedoch ohnmaßgeblich, wohl besser, Sie brächten dieses alles bey guter Manier mündlich vor, es würde gewiß nicht sonder Effect seyn. So zweiffle ich auch nicht, es werde der junge H. GHR. von Hoym, welchem mich, dafern es angehet, in Unterthänigkeit zu recommendiren ersuche, alles darzu contribuiren, daß dessen H. Vater nicht wieder meine Loßlassung protestire. Denn wenn ich säße bis ans jüngste Gericht, würde ich ihn dadurch wohl nicht bezahlen. Wenn ich aber frey bin, können sich darzu tausend andere Gelegenheiten erzeigen. So habe auch die gäntzliche Zuversicht zu des jüngern H. GHR. v. Hoym Patrocinio, er werde vielleicht annoch mein gnädiger Herr seyn. Allein wenn es auff den H. Cantzlar u. die Bornios[1]) ankömmt, mag ich wohl biß in die Ewigkeit einen guten Tag haben. Es ist nicht zu beschreiben, wie sie den Hoymischen Arrest-Process aus einer Ihnen vielleicht schon durch H. Weißen bekandt gemachten Ursache poussiren. Nun kömmt vollends darzu, daß sie, wie ich höre, bey der Inventur die Raths-Schlüssel und das Raths-Siegel, so doch seine gute Ursachen von mir, wie leicht zu erachten, gehabt, gefunden, da werden sie aus dem Geheimbden Rath u. aus der Regierung ohne dem geringsten Vorbewust Ihro Maj. 20 Befehliche wieder mich extrahiren, wenn nicht Ihro Maj. überhaupt in beyden Collegiis registrando anbefehlen laßen, es solten nunmehr meine Sachen alle in statu quo biß auff weitere Verordnung verbleiben, es möchten auch vor Supplicata wieder mich ferner einlauffen, wie sie immer wolten. Ja wenn auch endlich nicht allerhöchstgedachte Ihro Maj. mich durch einen Machtspruch, sonder Niedersetzung einer langweiligen Commission deß Arrests befreyen bin ich verlohren. Daß man Deroselben anjetzo beybringet, man müste mich gleichsam Ehrenthalben noch etwas sitzen lassen, geschiehet bloß darumb, daß sie annoch einige Gnade von Ihro Maj. vor mir sehen u. davor halten, sie dürfften vielleicht einmahl unverhofft nach Polen zu gehen genöthiget werden, da sie denn

1) Gemeint sind der Canzler von Friesen, der an der Spitze der „Regierung" stand, und der Bürgermeister Born im Leipziger Rate mit seinem Bruder. Vgl. S. 276.

hernach auff Berichte und Gegenberichte, wenn auch schon 30 Befehle wegen meiner Befreyung einlieffen, das Werck bis auff die lange Banck hinausschieben wolten. Mr. Pfingsten scheinet mir nebst H. Gerven, und ich weiß nicht warumb, schwehr zu fallen. Allein Sie employren doch Ihr pouvoir umb der armen meinigen willen, wenn ich es nicht umb Sie verdienet. Ich will hernach, wenn ich loß bin, sonder Maßgebung schon weiter angeben, wie wegen Beybehaltung meiner Chargen an die Collegia zu befehlen. Und hiermit verharre ich unter schmertzlicher Erwartung Dero Hülffe biß in Todt

Ihr treuergebenster
Knecht und Diener.

Ich vernehme, daß die Schöppenstuhls-Gelder meiner Frau noch nicht wieder loßgelassen. Weil nun dieses deß Königs Intention nicht seyn soll, so bitte doch höchlich, solches bald redressiren zu helffen.

2.

Monsieur et tres-Honoré Patron.

Vor die viele u. sonderbahre Bemühung, so von Ihnen meinetwegen vernehme, bleibe Ihnen Zeit meines gantzen Lebens unendlich verbunden u. bitte nichts mehr, alß noch ferner, wie bißher, allenthalben Patron zu verbleiben. Es werden es die meinigen, wo ichs nicht vermag, an Ihnen zu verschulden suchen. Ich bin alle Augenblick bereit, die Uhrphede zu schwehren, u. auch redlich zu halten, deßgleichen nicht in andere Dienste zu treten, wo man mir die meinigen in diesen Landen läst, denn außerdem, u. wenn ich umb meine Bürgermeister-Charge kommen solte, wär ich ja miserable dran, wenn ich nicht davor anderweit mein Heyl versuchen dürffte. Doch weiß ich gewiß, dafern Sie nur hierinnen Ihre halben Kräffte bey den König und den H. Stadthalter anwenden wollen, daß Sie gar leicht darunter werden den Zweck vor mich erhalten können. Was der Rath hierbey von seinem Credit in- und auswerts anführet, ist die alte Leyer, so er damahls gebrauchte, als Ihro Maj. mich bey Ihm ins Collegium einsetzten. Allein dem ohngeachtet schaffte ich innerhalb 2 Jahren darauff Beuchlingen 9 Tonnen Goldes aus dem Raths-Aerario, da zuvor, alß sie noch den völligen Credit, ihrem Vorgeben nach, gehabt hatten, sie dem ietzigen Könige einmahl 25000 Thlr. abschlugen, alß er den jungen H. GHR. von Hoym hinunterschickte, auch nicht ehe einen Heller herausgaben, biß er den H. von Reisewitz dem ersteren nachsendete u. die Bürgemeister bedrohen ließ, daß, wenn sie nicht nunmehr anstatt derer 25000 Thlr. 50000 Thlr. vorschössen, sie innerhalb 24 Stunden auff der Pleißenburg sitzen solten, da sie alsdann mit dieser herrlichen grace alsbald herausrückten.[1]) Die gantze Sache, warumb sie mich nicht gern wieder hinein verlangen, liegt daran, daß sich etliche alte Pursche, so hauptsächlich mit der Einnahmstube zu thun haben,[2]) vor mir fürchten, ich werde ihnen den annoch schuldigen Schwehr zu seiner Zeit

1) Nach den Ratsprotokollen war dies im Juni 1697 geschehen.
2) Vgl. S. 345 die Anmerkung.

auffstechen,[1]) weil ich wetten will, daß sie den König u. den Rath umb viel Tonnen Goldes betrogen, u. komme ich ihnen nicht bey, so geschiehet es wohl niemahls. An die Bertholdische u. Juden-Sachen, wenn sie nicht dem Vernehmen nach erörtert werden sollen, darff kein Mensch aus dem Rath zu gedencken sich unterstehen, u. wissen sie zum Theil selbst, wie es absonderlich mit denen letzteren ohne meine Schuld zugegangen. Außerdem soll sich der Rath auch nicht, wenn ich nur das officium consulare reserviret behalte, zu beschwehren haben, daß ich ihm so bald auff den Halß kommen will, denn ehe ich entweder auff deß Königs oder deß H. Stadthalters Befehl oder auch vor mich etwas auswärts gewesen und das passirte verrauchen lassen, trägt mich der Appetit eben so sonderlich nicht nach Leipzig, außer was die meinigen betrifft, u. will ich noch wohl erleben, daß mich die Bürger, wenn sie wieder von neuem, wie vormahls, werden geplackt werden, mich mit vollem Halße rufen sollen. Ist mir aber auch in diesem Stück eine andere fatalität beschehret, bin ich auch zufrieden. Sonst trüg ich überaus groß Verlangen, Sie einmahl mündlich in einer gewissen Haupt-Angelegenheit, so ich noch nicht überschrieben, zu sprechen. Wäre es denn nicht möglich, daß Sie entweder mit Consens des Königs und des H. Stadthalters auff ein halb Stündchen zu mir kommen, oder wenn dieses nicht füglich angieng, incognito in meinem benachtbarten Ausladen[2]) auff einen Augenblick erscheinen könten, es solte dieser Wortwechsel gewiß nicht ohne Frucht seyn. Morgen will ich ein Concept eines Suppliqs an den H. Stadthalter zu Ihrer Perlustration hinnausschicken, u. wenn Sie es vor gut finden, alsdenn umb Feder und Diente anhalten. Es wird die bißherige Correspondenz mit der grösten Behutsamkeit tractiret. Darff ich denn in der Stille auch etwa ein Brieffgen an den jungen H. von Hoym schreiben, oder ists besser, ich unterlasse es? Sie belieben doch Überbringern dieses davon zu meiner Nachricht ein wenig zu instruiren. Übrigens recommendire meine liberation auffs beste. Denn ich fürchte, daß mir meine Privat-Dinge sonst alle zu Schanden gehen, weil mir bißher gantze sieben Wochen lang kein Wort mit meinen Freunden daraus zu communiciren vergönnet worden, und gleichwohl indeß fast alles punt übergegangen. Ich dächte, ich hätte gnug eingebüßet. Allein auch hierinnen submittire ich mich völlig und verharre bis in Todt

Ihr treuer Diener.

3.

Monsieur et tres-honoré Patron.

Weil Sie es also vor gut befunden, so habe an den jungen H. von Hoym beygehende Zeilen beygeschlossen. Weil manchmahl dessen Getuld im Lesen kurtz, habe ich sie auch nicht lang gemachet, Sie werden aber schon so gütig seyn und die beyden Themata, alß nehmlich meine Befreyung und die Beybehaltung derer Ämter, bey

1) Vgl. die Redensart: „einem den Zinken stechen" in Borchardts Sprichwörtlichen Redensarten 5. Aufl. S. 510.

2) Erker, Altan, Balkon.

dieser Gelegenheit mündlich mit mehrern zu poussiren Sich hochgeneigt gefallen lassen. Ich bitte Sie umb aller unsrer ehemaligen Freundschafft willen, Sie fahren doch noch ferner fort, mich so nachdrücklich wie bißher allenthalben zu secundiren, Sie bauen sich außerdem, daß Sie mich zu einem ewigen Diener behalten, wahrhafftig umb derer meinigen willen eine Stuffe höher alß sonst so zu reden im Himmel. Ists möglich, mit mir morgen in der Nachbarschafft zu sprechen, so ersuche ich gehorsamst darumb, ich habe einen Vorschlag mit Schweden, der, wie ich höre, uns näher kommen dürffte, welches Ausführung vielleicht unserm König nicht gantz mißfallen möchte. Ich getraue mich aber solchen nicht der Feder mit allen seinen Umständen anheimzugeben. Sonst fället mir wegen Conservation meiner Bürgemeister-Charge über das, was ich letzt darumb geschrieben, noch dieses bey, daß man mich von Rathsseiten bloß deßwegen darvon zu bringen suche, weil sie durch den H. Stadthalter erfahren, daß ich einer etliche von ihnen aus dem Rath haben wollen, und weil der H. Stadthalter vermeynet, ich hätte auch ihm durch Weißenfelß beyzukommen gedacht, so giebt er vorgedachtem Rath in seinem Suchen umb so viel mehr Raum. Allein da Sie hierbey die Beschaffenheit derer Sachen besser wissen, alß ich sie beschreiben mag, so erweisen Sie Sich doch so gütig, und räumen diesen Verdacht bey Ihro Durchl. aus dem Wege, so fället alles übrige völlig weg. Ich zweiffle nicht, der junge H. von Hoym wird durch Ihre Intercession kräfftig adsistiren. Was mit dem entworffenen Stadthalterischen Brieffe weiter machen solle, vernehme diesen Abend und vollführe alsdenn alles auffs schleunigste, verbleibe auch Zeit meines Lebens

Ihr getreuester Diener.

Den Hoymischen Brieff werden Sie schon selbst zusiegeln.

Lassen Sie doch umb Gottes willen Ihro Maj. nicht ehe weg, biß ich befreyet, denn sonst möchte es übel umb mich aussehen.

Zu 3.

Hochgebohrner Freyherr und Herr
Gnädiger Herr.

Ew. Hochfreyherrl. Exc. und Gnd. wundern Sich nicht, wie diese unterthänige Zeilen von so einem Ort an Sie kommen, wo doch Dint' und Feder zu gebrauchen verbothen ist; die Noth, welche auch manchmahl Mauern übersteiget, hat mich vor dißmahl gedrungen, hierzu einen geheimbden Weg zu suchen, und zweiffle ich also nicht, Ew. Exc. werden bey diesen meinen Fehler das eine Auge zu-, das andre aber in Gnaden auffthun und gegenwärtige Zuschrifft eines getreuesten Knechts in seinem Elend mit einiger Erbarmung ansehen. Das Flehen gehet in tiefffster Unterthänigkeit dahin, ob nicht bey Ihro königl. Maj. oder auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Sie Dero vollwichtigen Vorspruch vor meine Befreyung einzulegen in Gnaden geruhen wolten. Denn Ew. Exc. finds, auff die in diesem Stück ich noch meine eintzigen hoffnungsvollen Gedancken gesetzet. Lassen aber Sie hierbey mich bittfällig werden, halt ich mich nicht unbillig vor gantz verlohren. Die Furcht, bei meinem Schreiben

alle Augenblick überfallen zu werden, machet, daß ich nur mit halben Worten mein sehnliches Anliegen ausdrücke. Allein ich weiß gewiß, Ihr angebohrner Großmuth werde mich gantz erhören und sicher glauben, daß vor solche hohe Gnade bis in Todt mit Gut und Blut verharren werde

Ewr. Hochfreyherrl. Exc. und Gnd.
Meines gnädigen Herrns
unterthänig gehorf.
R.

4.

Monsieur et tres-honoré Patron,

Sie haben mich jüngsthin versichern lassen, daß, wenn auch gleich der König noch vor meiner Befreyung aus dem Lande gieng, sich dennoch niemand an mir in meinem Arrest würde vergreiffen dürffen, vor welche gütigste Vertröstung hiermit schuldigst dancke. Allein ich bin gestern wohl recht hertzlich erschrocken, alß ich vernommen, daß meine Feinde Ihro Maj. eingeredet, alß ob ich gemüntzet, u. wie dieselbige dahero entschlossen, solches untersuchen zu lassen. Nun schwehre ich zuförderst zu Gott, daß ich hier und dort ewig an dessen Reich keinen Theil haben wolle, wenn mir dergl. Boßheit iemahls in Sinn gekommen, geschweige denn, daß ich nur zu einiger Zeit das allergeringste hierbey unternommen. Ja ich bin sogar erböthig, vor aller Untersuchung ein Urthel zu unterschreiben, daß, wenn man nur das kleinste Anzeichen hiervon wider mich herausbringe, man mich umbgekehrt wie einen Juden auffhencken, vom Galgen herunternehmen, mit klienden Zangen brennen und alsdenn erst lebendig verbrennen solle, denn mich deuchtet, es greiffe sich die Falschheit dieses Vorgebens gegen mich daraus mit Händen, daß Müntzer, wie Käse [Kees?] und so mehr, am Gelde einen großen Überfluß, nicht aber, gleich bey mir erscheinen will, einen ziemlichen Mangel daran haben müssen, weiterer Umstände, woraus die Unwahrheit dessen als die Sonne hervorleuchtet, hier nicht mehr anzuführen. Gleichwohl vernehme doch, daß Ihro Maj. sich schon ziemlich durch dieß ungegründete Vorgeben einnehmen lassen. Was ist also solches anders alß zu meinen gäntzlichen Ruin, sobald Ihro Maj. aus dem Lande, eine Brücke zu bauen. Denn weil meine Wiederwärtigen gesehen, daß die anderen Bezüchtigungen bey dem König keine Inquisition wieder mich zu Wege bringen können, sondern Ihro Maj. bißher noch gar gnädig vor mich geblieben seyn möge, so suchen sie nun zur letzt und da es zur Abreyse gehet, etwas hervorzuziehen, welches, wenn es gleich in Ewigkeit nicht erwiesen werden kan, doch mich noch lange genug in Arrest zu behalten u. eine ewige Blâme zu erwecken vermögend ist. Ich bitte also Ihr ja sonst so zärtliches Hertz gegen Nothleydende, Sie erbarmen sich doch auch an mir alß eines weit härter verfolgten, denn ers verdienet, u. helffen durch Sich oder mit Zuziehung deß H. von Hoymb und derer beyden Spiegel oder wen Sie sonst darzu vor gut befinden, bey Ihro Königl. Maj. noch vor dero Abreyse zu meiner Befreyung das äußerste contribuiren, so bin ich gewiß, der Höchste wird sich in Ihren Tragsahln [1]), die

1) Drangsalen.

Ihnen zwar niemahls zuzustoßen von Hertzen wünsche, allzeit wieder erbarmen. Sie wissen ja selbst besser, alß ichs Ihnen beschreiben kan, daß an meiner Arretirung nichts schuld alß der bey dem König in Beyseyn des H. Stadthalters mit etwas nachdrücklichen Gründen gethane bekandte Raths-Vorschlag und denn die Weißenfelßische Angelegenheit. Sind nun aber dieses wohl zwey Ursachen, daß man mit mir dergestallt, wie es geschehen, ja ich darff bald sagen recht barbarisch verfahren. Wäre der Cantzlar Friese durch Born nicht wieder obgedachten Raths-Vorschlag bey dem H. Stadthalter gewesen, hätte ihm wohl nichts angenehmer alß eben derselbe seyn sollen, und mit Weißenfelß habe ich ja nichts gethan, das Sie nicht zuvor gewust, und was wir vor einem Jahre in Jaworow auff gleiche Weise practiciret. Jetzo nun, da man mich einmahl in Bauer gebracht hat, giebt man nicht mehr obige Motiven vor, sondern nimmt die Bertholdische Sache, die Raths-Scheine und wohl gar meine Creditores zu Hülfe. Allein wenn hat wohl iemahls ein Creditor wieder mich an einen Arrest, ehe ich in das unglückliche Gefängniß gekommen, gedacht, die Bertholdische Affaire nebst denen Raths-Dingen, worbey zum Theil Ihro Maj. selbst eigener allergnädigster Befehl mit unterläufft, sind ja längst vor meinem prison dem König und dem H. Stadthalter bekandt gewesen, sie haben aber allemahl, wie Ihnen nicht unbekandt, gesaget, daß mir deßwegen nicht das geringste wiederfahren solte, wie denn zweifelsohne auch in ansehung solches bißher nicht geschehen. Hiernechst soll auch die Fürstin von Teschen sich überaus gnädig auff meiner Frauen Brieff bezeiget haben, u. fället also die Bertholdische Sache ohnedem, so bald ich hinauskomme, von selbst weg, so daß demnach, wie bereits gedacht, an meiner Inhaftirung nichts schuld, alß die oberwehnten beyden motiven, so meines Erachtens wohl nicht eines so gar harten Tractaments wieder mich werth. Allein nun frag ich, haben diese Dinge wohl verdienet, daß man einen Menschen, der vor Ihro Maj. aus Liebe ins Wasser gesprungen wäre, u. welcher Ihnen, anietzo vieler anderen Umstände zu geschweigen, deß Raths zu Leipzig force zu Ihrem steten Besten entdecket, anfangs zwölff fürstliche Trabanten ins Hauß und meine Stube geleget, hernach solche mit so viel Soldaten abwechßeln lassen, mich selbst aber auff die Pleußenburg geführet, von dar auff den Sonnenstein, bloß damit dem H. Corbey zu Liebe unter diesem Schein die annoch vor den vorigen Commendanten allda verschlossen gewesene Zimmer auffgesperret u. geräumet werden müssen, gebracht, u. von dannen allhier in die 7de Woche täglich mit 8 Mann bewachen u. von aller Communication mit denen meinigen verschließen lassen, ja mir gar zuerst meine Scripturen, gleich alß ob ich Ihro Maj. u. die gantze königl. Familie durch meine Correspondenz verrathen wolle, weggenommen, nachgehends mir abermahls alles versiegelt, inventiret und mit denen meinigen dergestallt gehauset, alß wenn es auff Leib und Leben loßgienge, solches alles u. noch ein weit mehrers überlasse ich Ihnen zu überlegen. Hätte ich nicht dem König den Raths-Vorschlag wider deß H. Stadthalters durch den Cantzlar verderbten Willen gethan und mit Zuziehung Ihrer die Weißenfelßische bewuste Angelegenheit unternommen, wäre mir dergleichen Unheil wohl nicht in Ewigkeit wiederfahren. Denn die obigen Dinge mit denen Raths-Scheinen und sonst wuste man längst zuvor, man machte

aber selbst darvon aus denen angezogenen Umständen nicht viel Wercks. U. was ich Ihro Maj. an Gelde von Weißenfelß versprochen, hätte ich noch in denen letzten Meß-Tagen gegen diejenigen guten Sicherheiten, so der König dem Weißenfelßischen Hauße auszuhändigen bereit war, verschaffen wollen. Doch mag es endlich alles darumb seyn, u. will ich gern dem H. Stadthalter einen noch demüthigern Brief, alß Sie schon gelesen, zuschicken u. auch darnach thun, wenn nur Ihro Maj. mich wieder zu Gnaden auff- u. annehmen wollen. Dieses nun kan dadurch gar leicht wieder geschehen, wenn sie ohnmaßgeblich nach meiner Befreyung einen Befehl ergehen lassen: daß sie meine Sachen nach deß Raths Bericht und sonst untersuchen lassen, aber darbey unterschiedene relevante Umstände befunden, welche Ihro Maj. bewogen, mich in meinen bürgemeisterlichen und anderen Ämtern von neuem zu bestätigen, auch allen dem zu derogiren, was dieser Intention zu wider sein möchte etc. etc. etc. Denn denjenigen möchte ich doch alsdann sehen, wenn die obigen Sachen weiter nicht durch Recht u. Urthel oder auff andere Weise erörtert würden, wer mir etwas daraus mit Bestande opponiren solte. U. hingegen bedencken Sie gütigst, was vor allergetreueste Dienste dem König u. auch dem H. Stadthalter, dafern ers von mir verlanget, annoch ohne Ruhm zu melden im Lande u. auswerts in vielen Dingen leisten kan, wenn ich wieder in etwas accreditiret werde. U. im Gegentheil überlegen Sie das Frohlocken meiner Feinde beym Rath, wenn ich ex Senatu gestoßen werde, da ich der außereintzige im gantzen Rath gewesen, der ich des Königs Partie redlich gehalten, u. nun darvor solchen Lohn bekomme. Mit meinen Creditoren wäre, wenn ich nicht so unvermuthet in mein Unglück gerathen, auffs beste zu Stande gekommen; denn der alte Hoym hätte sich wegen des jungen H. nicht geregt, die Juden-Scheine aber hätte bey ihrer einmahligen Verfallzeit aus meinen mir noch übrigen Effecten dergestalt eingelöset, daß es die Katze hinter der Hölle nicht erfahren, geschweige der Rath darvon nur muckſen dürffen. Ich bitte Sie doch also umb alle der Liebe willen, die Sie vor einen verlassenen Freund u. dessen bekandte Angehörigen haben können, Sie insinuiren alles, was hier gemeldet, unter Ihrer mir bewusten schönen u. nachdrücklichen Art dem König dergestallt, damit noch vor dessen Abreyse erlöset werden möchte. Ich will Ihnen davor einen ewigen Danckbarkeits-Altar in meinem Hertzen und solchen auch vielleicht einmahl cum effectu reali auffrichten. Solten im übrigen Ihro Maj. vielleicht nachfragen, wie ich denn so viel Geld von dem alten Hoym aufnehmen können, so ist ihnen sonder Maßgebung darauff zu antworten, daß ihm nicht den Viertel Theil dessen schuldig, was er von mir an Documenten hätte, sondern das meiste verschriebene unsägliche Interessen, damit er mit mir in Ruhe gestanden, wären. Der Berlinische Geheimbde Rath Mehder aber, an dem ich auch noch über 40000 Thlr. zu fordern hätte, wäre wegen der mit ihm gemachten Scheidungs-Compagnie fürnehmlich Ursach, daß ich mich damahls so in Geld-Dinge mit Beuchlingen u. meinem Haußbau versteckt, folglich solches alles zu souteniren immer neue Künste anwenden müssen. Doch wäre mir, wenn ich souteniret würde, völlig wieder herauszukommen gar ein leichtes. Ist aber ein solches dem König zu sagen nicht nöthig, bleibts bey Sie. Vale, juva et fave scribenti.

Die beyden Spiegel[1]) mögen sich allerdings getrauen, bey Ihro Königl Maj. vor mich bald durchzubringen, wenn der H. von Hoym u. Sie nur ihnen in etwas beystünden, allein so, wenn sie von andern gantz verlassen werden, halten sie sich freylich vor zu schwach. U. wie leicht ist es Ihnen doch bey dem H. Stadthalter, welchen mein wehmüthiger Brieff vielleicht auch etwas bewegen möchte, durchzubringen, daß er mich verlassenen wieder in die Freyheit bringe, da Sie ihm ja durch Beuchlings Fall u. sonst so überaus großen Gefallen gethan, daß er Ihnen ohnmöglich etwas in der Welt abschlagen kan. H. Pfingsten aber hat meines Erachtens auch schon so viel gutes von Ihnen bekommen, daß er Ihnen deßfalls wieder seinen Willen beyzustehen wohl bewogen werden kan. Denn was die Fr. v. Hoym betrifft, so nimmt dieselbe an meinem längern Arrest keinen weitern Antheil, alß in so weit es der H. Stadthalter darmit ferner oder nicht zu continuiren beliebet. U. braucht es also hierbey nichts, alß eines hertzhafften Ansatzes, den wagen Sie umb mein- und derer armer meinigen willen, was gilts, wir werden die Schlacht gewinnen? Allein außerdem ists mit mir ein verlohrnes Werck, man mag mich auch, daß es mir in deß Königs Abwesenheit erleidlich in Arrest gehen solle, versichern, wie man will, denn Sie überlegen doch selbst, zweymahl soll der König schon anbefohlen haben, daß man mir Feder u. Dinte gebe, deßgleichen daß auch iemand zu mir kommen dürffe, ists denn aber deßwegen geschehen, obschon der General Burgk die Ordre darzu gehabt. Ferner hat denn der König nicht ausdrücklich gesagt, daß seine Intention nicht wäre, mir meine Ämter oder die Schöppenstuhls-Gelder zu nehmen, und daß man also absonderlich die letzteren mir wieder reichen solle? Ists denn aber deßhalben erfolget, hat nicht eine leichtfertige Borniſche raison, daß ich nicht mehr in dem Stande wär, denen negotiis vorzustehen, mehr durchgedrungen, alß deß Königs ordre, anderer Excesse, daraus man klahr siehet, daß deß Königs Befehle so viel alß nichts respectiret werden, anietzo zu geschweigen. Sie machen aber nun daraus den Schluß, wie mirs nach des Königs Abreyse hier gehen werde, u. wenn auch gleich hundert gute Befehle vor mich herauskähmen. Der Cantzlar dirigiret in der Regierung u. in dem GHRath durch Born auch den H. Stadthalter. Diese beyden Collegia dürffen ohne weitere special Ordre wieder mich verfahren, wie sie wollen, u. werden iedesmahl gar bald die liebe Justiz alß ihre wächßerne Hoffs-Nase vorschützen, warumb mich der König nicht durch einen Machtspruch, umb sein bißheriges factum vor der Welt nicht zu blâmiren, loß lassen könne u. was dergl. grundlohse Gründe mehr seyn mögen, die doch draußen an H. Pfingsten allzeit einen großen Patron finden werden. Ich ersterbe

Dero treuer Diener.

Zweierlei giebt Romanus in diesen Briefen wiederholt als die eigentliche Ursache seiner Verhaftung an: die „Weißenfelsische Angelegenheit“ und den „Rathsvorschlag.“ Was es mit der Weißenfelsischen Angelegenheit für eine Bewandtniß hat, ist aus den Akten selbst nicht deutlich zu ersehen. Doch finden sich bei den

1) Das folgende Stück ist auf einen halben Briefbogen geschrieben, dessen andre Hälfte aber sicher leer war, wie der erhaltene Abschnitt zeigt. Es kann wohl als Nachschrift betrachtet werden.

Akten drei Schriftstücke, die sich unzweifelhaft auf die Angelegenheit beziehen, da man sie sonst nicht aufbewahrt hätte. Das eine ist folgender von Romanus eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Schein:

Nachdem bei dem unter heutigem dato über die Einführung der Accise verabredeten Recess Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen-Weißenfelß vorausgestellet, daß das von Sr. königl. Maj. versprochene jährliche Geld-Quantum uff Zwanzig Tausend Thaler gesetzet, die über die Compensation uf die Natural-Verpflegung jüngsthin erwachßene Differenz aufgehoben sein und von Sr. Durchl. deßwegen nichts repetiret noch praetendiret werden solle; die köngl. Herren Commissarii aber diesen Punct außer oberwehnten Recess zu tractiren vor gut befunden; der Hr. Geheime Rath Romanus aber solle Puncta zu Sr. Hochf. Durchl. Vergnügung zum Stande zu bringen versprochen; So ist von demselben darüber dieser Schein wohlbedächtig ausgestellet worden.

Sig. Schloß Freiberg, den 27. Octbr. 1704.

Franciscus Conradus Romanus mpp.

Die andern Schriftstücke sind ein paar Briefe aus Weißenfels aus dem Dezember 1704, ein französischer und ein in auffällig schlechter Orthographie geschriebener deutscher. Der deutsche ist vermuthlich der, von dem in dem französischen die Rede ist. Ihr Wortlaut ist folgender:

1.

Monsieur mon Patron

S. A. le duc mon maitre etant revenu depuis ce matin m'a consigné ces deux lettres, l'une pour S. M. le Roy et l'autre pour vous meme, avec ordre de vous les faire tenir par un staffetta. J'ay cru les devoir accompagner par ces quatres lignes pour vous assurer de mes services et en meme temps de vous faire sçavoir, que mons. Troyst(?) et moy avons ordre de prendre le devant, et que j'espere que par cette occasion j'auroy l'honneur et le plaisir de vous embrasser à Meissen, restant cependant avec touts les sentiments de sincerité

Monsieur mon Patron

à Weissenfels ce 21
dezembr. 1704.

Votre tres humble et tres
obeissant Serviteur
de [unleserlich]

2.

Friehe 5 Uhr zu Weissenfels

diesen augenblieck als von Langensaltze zurücke kohme, Erholde sein schreiben werde also mich darnach richten bitte dies inligende an hohen orte zu Jhber reichen der obercamerer undt oberstalmeister wirt dinstages obens in Meißen sein da ich Mitwoch gegen nachmittage auch sein werde. Ich verseime zwar das Christkindtgen in Weissenfels. fieleicht Bescheret der heilige Christ troben toppelt. Ich bin wohl nicht wert das seine Maj. so gar gnaedich gegen mir sein. nun wolte wintschen, das mir in allen sticken capable were S. M. Intention zu erfüllen wirde ich mir wohl die gröste Freide von der Welt

tert werden müsten, andere hieraus vor den Landes-Herrn und das [Land] entstehende viele und große Nutzbarkeit [nicht] weiter anzuführen.

Wenn nun alle Bürgemeister derer Räthe in den Städten des gantzen Landes, ohne welcher Willen hierwieder keine Berichte abgefaßet, noch andere Hindernisse eingestreuet werden könten, sich von selbst offerirten, zu des Landes-Herrn und des Landes Besten dergleichen gute Ordnung in aller Stille einzuführen, würde die Befahrung eines großen Eclats oder andern Nachtheils von selbst wegfallen, so jedoch auch außerdem in einer dergleichen rechtmäßigen Sache nicht sonderl. zu fürchten wäre.

Endlich möge, um die zur Sache gehörigen Beweisstücke möglichst vollständig vorzulegen, noch ein Schriftstück mitgetheilt sein, das ebenfalls im Original zu den Akten genommen ist: ein Brief an Romanus von Wolframsdorff, dem Verfasser des Portrait de la Cour de Pologne. Er lautet:

Mügeln den 28 Oct. 1704.

Monseigneur

Gleichwie en matiere d'amitié nichts schädlichers als die Abwesenheit, also kan derselbe leicht glauben, in was ich vor Unruhe darüber bin, in so langer Zeit keine Nachricht von Sie gehabt zu haben. Meine affairen haben mich verhindert, bis anhero nacher Leipzig zu kommen; inzwischen so kan ich doch nicht unterlaßen, mich durch dieses allezeit in Ihr güthiges Andencken zu recommendiren, und daferne man noch nach Pohlen gehen sollte, glükliche Reise zu wünschen, als wohin ich nunmehr ser bald folgen dürffte; ich will nur noch ein Tag 8 die comedie mit zusehen, die man mit mir und meinen Brüdern bey denen so genannten hohen Collegiis spielet; Nunmehro Bose sein Theil kriegt hat, scheinet es fast, als wenn mir der H. Stadhalter eben so sehr und noch mehr hinderlich sey, indem die Execution der königl. Befehle bey ihn allein stehet; und daferne ich demjenigen sentiment Glauben beymeßen soll, so der König dem Preußischen Abgesandten H. v. Marschalln von ihm gefället, so mus ich ihn auch mit vor parteyisch intressirt halten, sinthemal Er statuiret, Er wandelte auff Beichlings Weegen NB. welche expression mehr zu involviren scheinet, zum wenigsten beteure ich ihn und prophezeye ihn ein schlechtes Ende, wenn er sich durch seine izige Ratgeber, in specie dem Friese den Canzler wie ein Leithämmel führen läßet. Wer Ohren hat zu hören der höre was der Geist der Gemeine saget. Apocalips. 3. Inzwischen so bitte ich vor ihre werthe Person, deren conversation und Wohlergehen mir so lieb als die Meinigen, sich aus obangeregten Ursachen mit diesen Leuten nicht zu sehr zu enfonciren, und da sie ja einigermaßen sich für Sie intressiren müßen, es ihnen fühlen machen, denn der Spruch ist aus des H. Stadhalters Bibel ausgeleschet: der Fluch wird nicht weichen von den Hause des Undankbahren; Ihre meriten seynd schon gros genug, daß sie sich allein poussiren können.

Adieu. Toujours le

Votre

de Ramsdorff.

Die Geschichte des Bürgermeisters Romanus vollständig aufzuklären, reichen freilich auch diese Schriftstücke nicht aus. Mit folgendem aber dürfte man wohl der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Um dem Kurfürsten Geld zu schaffen, griff Romanus, da der Rat zu so hohen Summen, wie er sie forderte, nicht zu bewegen war, zu dem verfassungswidrigen Mittel, daß er eigenmächtig Ratsscheine ausgab. Dabei blieb er aber nicht stehen. Er ließ sich verlocken, die Summen, die dadurch in seine Hände kamen, zum Teil in seinem eignen Nutzen zu verwenden. Anfangs zwar nur leihweise; aber nachdem er einmal auf die abschüssige Bahn gerathen war, ging er weiter: er betrog die Stadt und sogar den Kurfürsten, er wußte es so einzurichten, daß ein Theil der von der Stadt für den Kurfürsten bestimmten Gelder in seine Tasche floß. Verleitet wurde er dazu durch seine verschwenderische Haushaltung, durch die Schuldenlast, die wohl schon auf ihm lag, als er das Bürgermeisteramt antrat, und namentlich durch den großartigen Hausbau, den er begonnen hatte.

Wie er gewirthschaftet hatte, davon hier nachträglich noch ein paar Beispiele. Für sein neues, prächtiges Haus hatte er bei dem Leipziger Maler David Hoyer für 1002 Thaler mythologische und allegorische Wand- und Deckenbilder bestellt, nach dem Geschmack der Zeit Ölgemälde auf Leinwand, die an den Wänden befestigt werden sollten.[1]) Als er verhaftet wurde, hatte er dem Künstler

1) Nach einem bei den Akten befindlichen Verzeichniß waren es folgende Bilder:

	Thlr.
In dem Saale Apollo oder die aufgehende Sonne mit den vier Jahrestheilen; davor ist bedungen worden	70
In der Wohnstube das Judicium Paridis	70
In der Schlafkammer eine scherzende Venus	50
In der Erkerstuben das große Bilt sambt den vier kleinen	250
In dem Nebengemach ein Gemählde, so die perfection vorstellet	60
In der Bibliothec das große Bilt sambt den vier kleinen	132
Im Cabinett eine Flora, so Blumen streut	40
In der Jungfernstube die Vestales	60
In der Kinderstube Aurora	60
Oben im Thürmgen ein Deckenbilt, davor	60
Zwölff Blumenstücke und Zierathen in die drei Cabinett-Thüren, davor	30
Vor des Königs Contrafait	20
Vier schildereyen über den Thüren der Bibliothec und eines über der Thüre der Jungfernstube	100
	1002

Da sie aber Hoyer bis zum Beziehen des Hauses nicht alle hatte liefern können, so hatte er Romanus folgende fünf Stücke, vier über die Thüren der Bibliothek und eins über die Thür der Jungfernstube, einstweilen geliehen: 1) Wie Joseph im Gefängniß dem Mundschenken und dem Bäcker den Traum auslegt. 2) Wie die Tochter [Pero] den Vater [Kimon] im Gefängniß säuget. 3) Joseph und Maria schlafend. 4) Die Auferstehung Christi. 5) Wie Attila gegen den Papst aufzieht (so!). Er wandte sich daher (17. Februar 1705) an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm zu seiner Zahlung zu verhelfen und anzuordnen, daß ihm die fünf bloß geliehenen Bilder aus der Concursmasse herausgegeben würden. Er klagte dabei, es stecke sein ganzes Vermögen in den Bildern, er habe zwei Jahre daran arbeiten und andern Verdienst deshalb fahren lassen müssen. Der Kurfürst

erst 550 Thaler auf seine Arbeit bezahlt! Von einem Kaufmann Johann Georg Schmidt hatte er, ebenfalls zur Ausstattung seiner Wohnung, eine Menge Silbergeräth entnommen: zwei große silberne „Brandruthen" (Feuerböcke für die Kamine), zwei silberne Wandleuchter mit Spiegeln, ein silbernes Bretspiel, einen großen „venedischen" Spiegel, eine „Monatstafel (Wandkalender), mit Steinen versetzt" und ein porzellanenes Theeservice mit silbernen Beschlägen; der venetianische Spiegel stand in dem Zimmer seiner — neunjährigen! — Tochter. Bei seiner Verhaftung war noch nicht ein Stück davon bezahlt.[1]) Der Kammermusikus Le Riche in Dresden hatte ihm vor länger als einem Jahre eine mit Diamanten besetzte Tabatière „zum Besehen zugestellet." Bei der Verhaftung war sie weder zurückgegeben, noch bezahlt![2]) Noch kurz vor seiner Verhaftung hatte er dem Kurfürsten ein glänzendes Geschenk gemacht: er hatte sich von dem Gothaischen Hofmedailleur Wermuth, der regelmäßig mit Münzen, Medaillen und numismatischer Literatur die Leipziger Messen besuchte (er war auch Tentzels Verleger), für 3000 Thaler ein Medaillencabinet zusammenstellen lassen und das dem Kurfürsten als Geschenk überreicht. Bezahlt hatte er aber noch nicht einen Pfennig darauf. Er hatte Wermuth zwei Anweisungen auf Brinck und Bodisch gegeben, eine zu 1000, die andre zu 2000 Thalern, beide zur Neujahrsmesse 1705 zahlbar. Die kleinere zahlten sie auch zu Anfang der Messe. Als aber Wermuth am 14. Januar auch die größere vorlegte, baten sie um ein paar Tage Geduld. Zwei Tage darauf war es zu spät. Der Kurfürst ließ daher das Cabinet zurückgeben; aber Wermuth gab natürlich die 1000 Thaler nicht wieder heraus, sondern stellte das Cabinet, da es fest bei ihm bestellt gewesen war, gegen Zahlung der weitern 2000 Thaler zur Verfügung.[3])

---

entschied (24. März), daß die erbetnen Stücke Hoyern ausgeliefert werden sollten. Er bekam sie aber nicht gleich heraus und mußte im Januar 1706 nochmals darum bitten. Darauf wurde angeordnet, sie ihm herauszugeben, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nachweisen könnte. Über Hoyer vgl. Aus Leipzigs Vergangenheit S. 174 fg.

1) Auch Schmidt meldete sich daher, als der Concurs ausbrach. Er hatte dieses und andres Silberzeug seiner Zeit für eine „ausländische Post" in Zahlung genommen und in Leipzig versteigert. Vor der Versteigerung hatte sich Romanus die genannten Stücke ausgesucht und bei Seite setzen lassen und hatte versprochen, sie gegen Barzahlung abzunehmen. Als sein Haus fertig war, hatte er die Stücke abholen lassen. Schmidt behauptete nun, er habe sie Romanus nur „ad restituendum" überlassen, forderte sie jetzt aus der Masse zurück, und da er beschwor, sie nicht an Romanus verkauft zu haben, so erhielt er sie wirklich ausgeliefert, mit Ausnahme der beiden Armleuchter, die Romanus inzwischen — verschenkt hatte!

2) Le Riche meldete sich im April 1705 und forderte die Herausgabe der Tabatière. Sie fand sich auch in der Wohnung vor, Frau Romanus lieferte sie ab, und der Eigenthümer nahm sie am 6. Mai auf dem Rathause in Empfang.

3) Die Sache hatte für Wermuth noch ein unangenehmes Nachspiel, das sich lange hinzog. Brinck und Bodisch ließen in der Michaelismesse 1705 seinen Meßladen in Leipzig mit allem Inhalt mit Beschlag belegen. Erst 1718 erhielt er sein Eigenthum zurück. Zum Glück war nicht viel Werthvolles darunter. Verdrießlich war nur, daß sich Theile von Tentzels Saxonia Numismatica darunter befanden, so daß ihm die Exemplare zerstört waren. — Das von Romanus bestellte Cabinet hatte Wermuth durch längeres Sammeln

Die Geschichte des Bürgermeisters Romanus vollständig aufzuklären, reichen freilich auch diese Schriftstücke nicht aus. Mit folgendem aber dürfte man wohl der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Um dem Kurfürsten Geld zu schaffen, griff Romanus, da der Rat zu so hohen Summen, wie er sie forderte, nicht zu bewegen war, zu dem verfassungswidrigen Mittel, daß er eigenmächtig Ratsscheine ausgab. Dabei blieb er aber nicht stehen. Er ließ sich verlocken, die Summen, die dadurch in seine Hände kamen, zum Teil in seinem eignen Nutzen zu verwenden. Anfangs zwar nur leihweise; aber nachdem er einmal auf die abschüssige Bahn gerathen war, ging er weiter: er betrog die Stadt und sogar den Kurfürsten, er wußte es so einzurichten, daß ein Theil der von der Stadt für den Kurfürsten bestimmten Gelder in seine Tasche floß. Verleitet wurde er dazu durch seine verschwenderische Haushaltung, durch die Schuldenlast, die wohl schon auf ihm lag, als er das Bürgermeisteramt antrat, und namentlich durch den großartigen Hausbau, den er begonnen hatte.

Wie er gewirthschaftet hatte, davon hier nachträglich noch ein paar Beispiele. Für sein neues, prächtiges Haus hatte er bei dem Leipziger Maler David Hoyer für 1002 Thaler mythologische und allegorische Wand- und Deckenbilder bestellt, nach dem Geschmack der Zeit Ölgemälde auf Leinwand, die an den Wänden befestigt werden sollten.[1]) Als er verhaftet wurde, hatte er dem Künstler

1) Nach einem bei den Akten befindlichen Verzeichniß waren es folgende Bilder:

	Thlr.
In dem Saale Apollo oder die aufgehende Sonne mit den vier Jahrestheilen; davor ist bedungen worden	70
In der Wohnstube das Judicium Paridis	70
In der Schlafkammer eine schertzende Venus	50
In der Erkerstuben das große Bilt sambt den vier kleinen	250
In dem Nebengemach ein Gemählde, so die perfection vorstellet	60
In der Bibliothec das große Bilt sambt den vier kleinen	132
Im Cabinett eine Flora, so Blumen streut	40
In der Jungfernstube die Vestales	60
In der Kinderstube Aurora	60
Oben im Thürmgen ein Deckenbilt, davor	60
Zwölff Blumenstücke und Zierathen in die drei Cabinett-Thüren, davor	30
Vor des Königs Contrafait	20
Vier schildereyen über den Thüren der Bibliothec und eines über der Thüre der Jungfernstube	100
	1002

Da sie aber Hoyer bis zum Beziehen des Hauses nicht alle hatte liefern können, so hatte er Romanus folgende fünf Stücke, vier über die Thüren der Bibliothek und eins über die Thür der Jungfernstube, einstweilen geliehen: 1) Wie Joseph im Gefängniß dem Mundschenken und dem Bäcker den Traum auslegt. 2) Wie die Tochter [Pero] den Vater [Kimon] im Gefängniß säuget. 3) Joseph und Maria schlafend. 4) Die Auferstehung Christi. 5) Wie Attila gegen den Papst aufzieht (so!). Er wandte sich daher (17. Februar 1705) an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm zu seiner Zahlung zu verhelfen und anzuordnen, daß ihm die fünf bloß geliehenen Bilder aus der Concursmasse herausgegeben würden. Er klagte dabei, es stecke sein ganzes Vermögen in den Bildern, er habe zwei Jahre daran arbeiten und andern Verdienst deshalb fahren lassen müssen. Der Kurfürst

Ihro Majestät aus Liebe ins Wasser gesprungen wäre.“ [1]) Auf keinen Fall konnte dem Kurfürsten bei dem Verhaftungsbefehl ganz wohl zu Muthe sein; er mußte sich sagen, daß er an Romanus Treiben nicht schuldlos war.

So erklärt es sich wohl auch, daß bei der Verhaftung verhältnißmäßig glimpflich verfahren wurde. Romanus wird nicht wie ein Verbrecher behandelt. Er soll nur Auskunft geben, er soll „über königliche Sachen befragt“ werden — so verspricht man ihm. Auch monatelang nach der Verhaftung entzieht ihm der Kurfürst noch nicht seine Gnade. Obwohl es der Leipziger Rat sehr eilig hat, ihn aus dem Ratscollegium loszuwerden, mehrmals erklärt, daß das doch selbstverständlich sei, es am liebsten sähe, wenn man kurzen Prozeß machte und ihn schnell verurtheilte, und obwohl auch das Geheime Consilium drängt, daß „nach der Schärfe“ verfahren werde, verlangt doch der Kurfürst eine ordentliche Untersuchung, wozu ihn freilich auch der Wunsch bestimmt haben mag, zu erfahren, ob er wirklich persönlich betrogen worden sei, er läßt keine ausdrückliche Amtsentsetzung aussprechen, er nimmt sich der Frau an, unterbricht den Concursprozeß, und die Ratsherren schweben monatelang in der größten Sorge, daß Romanus am Ende gar zurückkehren möchte, wozu er selbst und seine Freunde auch alle Hebel in Bewegung setzen.[2]) Auch Romanus selbst rechnet anfangs bestimmt auf „Abolition“ und hofft, „pardonnirt“ zu werden. Auch seine Frau verräth keine sonderliche Unruhe, sie glaubt nicht anders, als daß die Verhaftung ihres Mannes einem bloßen Ränkespiel seiner Feinde zu danken sei, und daß seine Unschuld bald an den Tag kommen werde. Und vielleicht hätte der Kurfürst auch diesmal wieder die Untersuchung durch einen Machtspruch niedergeschlagen und Romanus im Amte gelassen, wenn ihm nicht dringend davon abgerathen worden wäre („um sein bisheriges Factum vor der Welt nicht zu blamiren“). So wurde die Sache hingezogen, bis er nach Polen ging, dann mußte er ihr ihren Lauf lassen, und damit war Romanus verloren. Von Leipzig aus wird nun alles aufgeboten worden sein, seine Freilassung zu verhindern, denn soviel war klar: wehe dem Leipziger Rate, wenn Romanus begnadigt worden und in sein Amt zurückgekehrt wäre! Und so schüttelte ihn der Kurfürst endlich von sich ab und gab ihn preis, obwohl er sich sagen mußte, daß er keinen eifrigern Geldschaffer würde finden können.

---

1) Daß unter den Bildern, die er zum Schmuck seines Hauses bestellt hatte, auch ein Porträt des Kurfürsten war, soll hier nicht weiter betont werden; das Bild des Landesherrn im Hause aufzuhängen hat schon viel früher als Zeichen loyaler Gesinnung gegolten. Aber er ließ auch einen Sohn, der ihm im Januar 1702 geboren wurde, Augustus Franciscus taufen, gab ihm also des Kurfürsten Namen neben seinem eignen.

2) Nach den Stadtcassenrechnungen waren Platz und Gräve vom 25. Januar bis zum 21. Februar 1705 in Dresden, sicherlich zu keinem andern Zwecke, als Romanus Entlassung zu hintertreiben. Andrerseits schreibt der alte Born, als er wieder gedrängt wird, das Bürgermeisteramt zu übernehmen, am 11. Juli 1705 aus Dresden, er habe bis jetzt nicht antworten können, „in Betrachtung so vieler dem Rats-Collegio, und zwar insonderheit so viel die Bestellung des Stadt-Regiments auf künftiges Jahr betrifft, obhanden gewesenen, auch zum Theil noch continuirenden Intriguen.“

Der Betrug, den Romanus an dem Kurfürsten verübt hatte, wurde aufgestochen, aber der Kurfürst schlug die Sache nieder. Und da von den Scheinen, die Romanus 1702 ausgegeben hatte, später nicht ein einziger zum Vorschein gekommen ist, er sie also doch alle rechtzeitig abgefangen und wieder eingelöst haben muß, so würde ihm das wahrscheinlich auch mit den Scheinen von 1704 gelungen sein, wenn er noch ein paar Tage oder Wochen Frist gehabt hätte; dann hätte er sein Treiben von neuem beginnen und vielleicht noch lange fortsetzen können. Da ließ er sich zu einem Schritte verleiten, der ihn plötzlich zu Falle brachte. Um in seinem Treiben so wenig als möglich gehindert zu sein, faßte er den verwegnen Gedanken, seine Hauptgegner im Rate durch einen Gewaltstreich zu beseitigen und sich zum unumschränkten Herrn zu machen. In der Neujahrsmesse 1705 legte er dem Kurfürsten vertraulich — nur in Gegenwart des Statthalters — ein Projekt vor, wodurch er dieses Ziel und noch mehr zu erreichen hoffte: dem Leipziger Rat und dann auch allen andern Stadtbehörden des Landes sollte ihre freie Verwaltung entzogen, die Stadtvermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Städte unter kurfürstliche Aufsicht gestellt, die jährlichen Überschüsse an den Landesherrn abgeliefert, die Stadtbehörden also gleichsam in kurfürstliche Beamte verwandelt werden.

Dieses Projekt machte den Statthalter stutzig: einem Manne, der so etwas aufs Tapet brachte, war auch noch andres zuzutrauen, er mußte als eine Gefahr für das Land erscheinen; der Vorteil, den seine Pläne dem Kurfürsten bringen konnten, stand in keinem Verhältniß zu dem Schaden, den sie anrichten konnten. Der Statthalter zog daher Born, Friesen und Patkul ins Vertrauen. Man kam um so schneller zu dem Entschluß, den gefährlich erscheinenden Mann unschädlich zu machen, als fast gleichzeitig durch eine Unvorsichtigkeit des Weißenfelsischen Hofs eine Handlung von ihm an den Tag gekommen war, bei der er offenbar ein falsches Spiel gespielt, den Kurfürsten abermals betrogen, sich selbst bereichert und überdies durch eigenmächtiges Vorgehen den Statthalter verletzt hatte. Von allen Seiten bemühte man sich, dem Kurfürsten die Gefährlichkeit des Mannes vorzustellen, und so gelang es, einen Verhaftungsbefehl gegen ihn auszuwirken.

Dem Kurfürsten mag es nicht leicht geworden sein, diesen Befehl zu geben. Jahrelang hatte Romanus sein volles Vertrauen genossen. Beinahe gleichaltrig mit ihm — er war nur zehn Monate jünger —, in mancher Hinsicht ihm geistesverwandt, stand er dem Kurfürsten persönlich nahe, der Kurfürst hatte ihn lieb, er wußte, was er ihm zu danken hatte, und Romanus durfte sich ihm gegenüber etwas erlauben — das zeigt das Projekt über die Umgestaltung des Rats. Romanus meinte es auch dem Kurfürsten gegenüber bis zu einem gewissen Grade ehrlich. In gewissem Sinne mochte er wohl Recht haben, wenn er später sagte, daß er der Einzige im ganzen Rate gewesen sei, der redlich des Königs Partie gehalten habe, man kann es ihm auch glauben, daß er „vor

zusammengebracht. Den Grundstock dazu bildete eine Sammlung, die er dem Fürsten von Arnstadt abgekauft hatte.

Ihro Majestät aus Liebe ins Wasser gesprungen wäre.“ [1]) Auf keinen Fall konnte dem Kurfürsten bei dem Verhaftungsbefehl ganz wohl zu Muthe sein; er mußte sich sagen, daß er an Romanus Treiben nicht schuldlos war.

So erklärt es sich wohl auch, daß bei der Verhaftung verhältnißmäßig glimpflich verfahren wurde. Romanus wird nicht wie ein Verbrecher behandelt. Er soll nur Auskunft geben, er soll „über königliche Sachen befragt“ werden — so verspricht man ihm. Auch monatelang nach der Verhaftung entzieht ihm der Kurfürst noch nicht seine Gnade. Obwohl es der Leipziger Rat sehr eilig hat, ihn aus dem Ratscollegium loszuwerden, mehrmals erklärt, daß das doch selbstverständlich sei, es am liebsten sähe, wenn man kurzen Prozeß machte und ihn schnell verurtheilte, und obwohl auch das Geheime Consilium drängt, daß „nach der Schärfe“ verfahren werde, verlangt doch der Kurfürst eine ordentliche Untersuchung, wozu ihn freilich auch der Wunsch bestimmt haben mag, zu erfahren, ob er wirklich persönlich betrogen worden sei, er läßt keine ausdrückliche Amtsentsetzung aussprechen, er nimmt sich der Frau an, unterbricht den Concursprozeß, und die Ratsherren schweben monatelang in der größten Sorge, daß Romanus am Ende gar zurückkehren möchte, wozu er selbst und seine Freunde auch alle Hebel in Bewegung setzen.[2]) Auch Romanus selbst rechnet anfangs bestimmt auf „Abolition“ und hofft, „pardonnirt“ zu werden. Auch seine Frau verräth keine sonderliche Unruhe, sie glaubt nicht anders, als daß die Verhaftung ihres Mannes einem bloßen Ränkespiel seiner Feinde zu danken sei, und daß seine Unschuld bald an den Tag kommen werde. Und vielleicht hätte der Kurfürst auch diesmal wieder die Untersuchung durch einen Machtspruch niedergeschlagen und Romanus im Amte gelassen, wenn ihm nicht dringend davon abgerathen worden wäre („um sein bisheriges Factum vor der Welt nicht zu blamiren“). So wurde die Sache hingezogen, bis er nach Polen ging, dann mußte er ihr ihren Lauf lassen, und damit war Romanus verloren. Von Leipzig aus wird nun alles aufgeboten worden sein, seine Freilassung zu verhindern, denn soviel war klar: wehe dem Leipziger Rate, wenn Romanus begnadigt worden und in sein Amt zurückgekehrt wäre! Und so schüttelte ihn der Kurfürst endlich von sich ab und gab ihn preis, obwohl er sich sagen mußte, daß er keinen eifrigern Geldschaffer würde finden können.

---

1) Daß unter den Bildern, die er zum Schmuck seines Hauses bestellt hatte, auch ein Porträt des Kurfürsten war, soll hier nicht weiter betont werden; das Bild des Landesherrn im Hause aufzuhängen hat schon viel früher als Zeichen loyaler Gesinnung gegolten. Aber er ließ auch einen Sohn, der ihm im Januar 1702 geboren wurde, Augustus Franciscus taufen, gab ihm also des Kurfürsten Namen neben seinem eignen.

2) Nach den Stadtcassenrechnungen waren Platz und Gräve vom 25. Januar bis zum 21. Februar 1705 in Dresden, sicherlich zu keinem andern Zwecke, als Romanus Entlassung zu hintertreiben. Andrerseits schreibt der alte Born, als er wieder gedrängt wird, das Bürgermeisteramt zu übernehmen, am 11. Juli 1705 aus Dresden, er habe bis jetzt nicht antworten können, „in Betrachtung so vieler dem Rats-Collegio, und zwar insonderheit so viel die Bestellung des Stadt-Regiments auf künftiges Jahr betrifft, obhanden gewesenen, auch zum Theil noch continuirenden Intriguen.“

Sicherlich war es ein Glück für die Stadt, daß Romanus nicht wieder in Freiheit gesetzt wurde. Er war ein höchst begabter, aber auch ein höchst gewissenloser Mensch. Er hatte seine nächsten Freunde betrogen, selbst seinen Meister Beichlingen übertölpelt. Wenn auch auf alle die Projekte, die er Nehmitz gegenüber aus den Ärmeln schüttelt, nicht viel zu geben ist, da er sie ebenso schnell wieder zurückzieht, wie er sie anbietet, so zeigen sie doch, wessen er fähig war. Und dabei welche Heuchelei! Denn die Art, wie er in seinem ersten Amtsjahre die Beobachtung des Senatsconsults von 1689 einschärfte, wie er in der Antrittsrede vor seinem zweiten Amtsjahre zu der rechten Mitte zwischen allzufortschrittlicher und allzuconservativer Gesinnung mahnte, war doch nicht aufrichtig. Er wollte die Aufmerksamkeit von sich ablenken, das Mißtrauen, das man gegen ihn hatte, zerstreuen: was konnte von einem Manne zu fürchten sein, der so auf Maaß und Ordnung hielt! Dennoch läßt sich manches zu seiner Entschuldigung sagen. Vor allem: er war nicht der Einzige, der es so trieb. Ferner glaubte er doch auch bis zu einem gewissen Grade im Rechte zu sein, denn vieles von dem, was er that, meinte er doch für den Kurfürsten zu thun und that es gewiß auch dem Kurfürsten zu liebe. In den Augen des Rats war er ein gemeiner Betrüger, aber waren in seinen Augen die Ratsherren nicht vielleicht auch Betrüger, wenn sie läugneten, dem Kurfürsten weitere Vorschüsse machen zu können? Und wie verführerisch war für ihn die Deckung, die er durch den Kurfürsten hatte! Der Kurfürst — darüber kann kein Zweifel sein — hatte ihn in einem Falle zu seinem leichtsinnigen Treiben ermächtigt, schriftlich ermächtigt und ihm Straflosigkeit verbürgt. In andern Fällen war es vielleicht mündlich geschehen, denn wie hätte sonst Romanus dem Bürgermeister Christ gegenüber behaupten können, sein verfassungswidriges Verfahren habe „seine großen Ursachen gehabt", er habe nichts gethan, wozu er nicht „positive legitimiret" gewesen?[1]) Wenn der Rat nach der ersten bösen Entdeckung sagte, der Kurfürst habe schon „Wissenschaft" davon, so heißt das schwerlich, es sei ihm schon hinterbracht worden, sondern es heißt doch wohl, es werde für den Kurfürsten nichts neues sein, er habe von Anfang an darum gewußt. Das hartnäckige Schweigen, das Romanus in der Untersuchung beobachtete, war gewiß zum guten Theil nichts als der übliche Verbrecherkniff. Aber sollte er nicht auch bisweilen die Absicht gehabt haben, die Person des Kurfürsten aus dem Spiele zu lassen? Fort und fort bittet er ja, mit dem Kurfürsten unmittelbar in Verbindung treten zu dürfen. Er muß doch die bestimmte Hoffnung gehabt haben, damit eine günstige Wendung in seinem Schicksal herbeizuführen, und zwar nicht bloß aus — Gnade.

In der Bürgerschaft ist Romanus verschieden beurtheilt worden. Er hatte auch da Feinde, die ihm seinen Sturz gönnten. Bezeichnend dafür sind die

1) Daß die Spezialordre vom 28. Januar 1704 unter Mißbrauch eines Blanquets ausgefertigt worden sei, ist nicht anzunehmen, da sich der Kurfürst später bei der Untersuchung auf die Ausfertigung wohl besann und nur erklärte, er habe nicht geglaubt, daß sich Romanus zur Ausführung seines Auftrags „solcher liederlichen und schändlichen Mittel" bedienen würde.

Anekdoten, die sich an das seinem prachtvollen Hause auf dem Brühl gegenüber befindliche Haus zum goldnen Apfel knüpfen. An der Ecke dieses Hauses steht oben am Dach eine Steinfigur: ein nackter Mann mit hoch erhobenem rechtem Arm. Über diese Figur ist viel gefabelt worden. Die einen erzählen, daß, als Romanus Haus im Bau gewesen sei, der Besitzer des gegenüberliegenden Hauses, weil er das Ende der Mißwirthschaft seines Nachbars vorausgesehen habe, diese Figur habe aufstellen lassen, damit sie höhnisch hinüberzeige. Er habe auch eine Spottschrift drucken lassen unter dem Titel: De stultitia Romanorum in aedibus aedificandis. Andre wollen wissen, daß früher der horazische Vers unter der Figur gestanden habe: Hic niger est, hunc tu, Romane, caveto. Noch andre erzählen, mit Hinweis auf das Sprichwort: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme", das Haus zum goldnen Apfel sei für den Maurermeister, der Romanus Haus gebaut habe, nebenbei mit abgefallen. Das alles sind bloße Fabeln. Der Besitzer des gegenüberliegenden Hauses war von 1695 bis 1722 ein Barbier namens Christian Schmied. Die Figur auf dem Hause ist ein Herakles mit dem Hesperidenapfel — daher der Name des Hauses — und ist ohne Zweifel schon bei der Erbauung des Hauses, 1697, aufgestellt worden. Auch von der angeblichen Spottschrift hat noch niemand ein Exemplar gesehen. Aber diese Fabeln zeigen doch, wie man über Romanus dachte. Andre freilich glaubten fest an seine Unschuld und bedauerten ihn tief, und sicher ist, daß er beim niedern Volke sehr beliebt war: einen „Bürgervater" nannte man ihn. Was vorn über seine Verdienste um die Stadt erzählt worden ist, reicht nicht aus, diese Beliebtheit zu erklären. Er muß der Bürgerschaft, während sie vorher „geplackt" worden war, manche Erleichterung verschafft haben, er muß die Leute durch seine Persönlichkeit bezaubert haben, es fehlt auch in den Ratsprotokollen nicht an kleinen Zügen, die für ihn einnehmen, weil sie zeigen, daß er ein vorurtheilsfreier, gutmüthiger, freigebiger Mann war, kein engherziger Knauser, wie seine alten Collegen, die „Bornios" und andre.

Die Erinnerung an ihn und an seine Verbrechen war erloschen, während er selbst noch — halbvergessen — auf dem Königstein saß. J. F. Lamprecht, der 1734 in Leipzig eine Sammlung der Gedichte herausgegeben hat, die auf die poetische Krönung der Frau Ziegler erschienen waren, sagt in der Vorrede dazu: „Wofern es eine Ehre giebt, von edlen, klugen und um das gemeine Beste verdienten Voreltern abzustammen, so hat die Frau von Ziegler die gerechteste Ursache, dieselbe zu fordern. Ihr berühmter Vater, der gepriesene Romanus, ertheilet ihr schon allein dieses Recht. Sein munterer Eifer für das Aufnehmen seiner Vaterstadt, seine Einsicht in die Staatskunst, seine ungemeine Rechtsgelehrsamkeit, seine mit Klugheit bekleidete Bürgermeisterstelle sind solche wahre Vorzüge, welche zugleich seine unvergleichliche Tochter erheben." So konnte nur schreiben, wer von dem, was ein Menschenalter früher geschehen war, entweder selber gar nichts mehr wußte oder es doch bei andern für ganz vergessen hielt.

Heinrich Cramer von Claußbruch

Von Ernſt Kroker

Heinrich Cramer von Claußbruch,

ein Leipziger Handelsherr des 16. Jahrhunderts.

Das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert ist die Zeit der Macht des deutschen Handels und des Reichtums der deutschen Städte. Eine Kette blühender oder aufstrebender Handelsplätze umzog das deutsche Land und vermittelte den Verkehr von Süd nach Nord und von West nach Ost. Eine beherrschende Stellung hatten im Norden die Hansen von Danzig, Lübeck und Hamburg, im Westen die Bürger von Köln und Straßburg, im Süden die reichen Kaufherren von Augsburg und Nürnberg. Die Handelsstraßen führten im Süden über die Alpen nach Venedig, Mailand und Genua, im Westen durch Frankreich nach Lyon und auf dem Rheine nach Antwerpen und Amsterdam und weiter zur See nach London und Lissabon, im Osten über Riga und Narwa nach Nowgorod und Moskau oder auf dem Landwege über Breslau in die slavischen Länder. Zwischen diesen herrschenden Orten des deutschen Handels lagen zahlreiche Städte, die dem Verkehr als Stapelplätze dienten, in Westdeutschland vor allen Frankfurt a. M., im mittleren Deutschland Erfurt, Halle und Leipzig.

Der Reichtum, der in den mächtigen Handelsstädten Deutschlands zusammenfloß, war groß, und viel bewundert die Pracht ihrer Straßen und Plätze und die prunkvolle Ausstattung ihrer Kaufhäuser. Bewundernswert aber war auch die Einsicht, die Kühnheit und die Thatkraft ihrer Bürger. Die mächtigen Geschlechter der Fugger und Welser in Augsburg, der Behaim, Volkamer, Imhoff und Fürer in Nürnberg behaupteten mehrere Menschenalter hindurch ein fürstliches Ansehn und einen gewaltigen Reichtum, indem sie alle Glieder ihres Geschlechts gleichsam zu einer großen Handelsgesellschaft zusammenhielten, deren Leitung in den Händen der ältesten des Geschlechts lag, während die jüngern in den großen Handelsplätzen des Auslands ihr Geschäft vertraten. Gegenüber diesen Handelsgesellschaften, die ebenso

durch verwandtschaftliche Bande wie durch geschäftlichen Vorteil zusammengehalten wurden, schlossen sich auch andre Kaufleute freiwillig in größern oder kleinern Handelsgesellschaften zusammen, um mit gemeinsamen Mitteln gemeinsame Ziele zu verfolgen und gegen das Uebergewicht der Handelsfürsten ein Gegengewicht zu schaffen. Das sechzehnte Jahrhundert ist für den deutschen Handel die Zeit der Handelsgesellschaften. Besonders beliebt waren diese bei dem überseeischen Handel, der neben großem Gewinn leicht auch schweren Verlust bringen konnte, und beim Bergbau, der zum Betrieb ebenfalls flüssige Gelder forderte, während er oft zwar hohe Ausbeute gewährte, oft aber auch das ganze Kapital verschlang.

Unter den deutschen Handelsstädten ist Leipzig die jüngste. Aus kleinen Anfängen emporgewachsen, ist es lange Zeit nur für den Zwischenhandel von Bedeutung gewesen. Trotz seiner günstigen Lage und seiner Märkte und Messen erscheint es im fünfzehnten Jahrhundert und auch noch in der ersten Hälfte des sechzehnten neben den großen Handelsplätzen Deutschlands in dienender Stellung. Vom Welthandel ausgeschlossen, ist es besonders von Nürnberg abhängig. Nürnberger Handelsherren brachten auf der Straße über Hof und Altenburg die Waaren Italiens und vom Rhein her über Frankfurt a. M., Bamberg und Naumburg die Erzeugnisse des Gewerbfleißes in den Niederlanden nach Leipzig, und auch in Breslau hatten nicht Leipziger, sondern Nürnberger die größten Niederlagen. Ueberall, wohin wir blicken, steht Nürnberg im Vordergrunde. Leipzig ist nur als Stapelplatz wichtig, es lebt von seinen Stapel- und Marktgerechtigkeiten, nicht von den umsichtigen oder weitreichenden Handelsgeschäften seiner Bürger. Erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts trat ein Umschwung ein. Leipzig befreite sich damals von dem übermächtigen Einflusse Nürnbergs und knüpfte eigne Handelsverbindungen sowohl nach den Niederlanden im Westen wie nach dem slavischen Osten hin an. Diese Thatsache ist schon früher bemerkt worden, und man hat den Reichtum Leipzigs in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts — unsre Stadt ist viele Menschenalter hindurch nicht wieder so vermögend gewesen wie damals — mit Recht auf den eignen Handel Leipzigs mit den Niederlanden und mit den slavischen Ländern zurückgeführt. Wenn man aber den Grund dieses raschen Aufschwunges darin gesucht hat, daß zahlreiche Niederländer, die wegen der Verfolgungen des Herzogs Alba ihre Heimat verlassen mußten, sich mit ihren Schätzen und mit ihren Geschäftskenntnissen und Geschäftsverbindungen in Leipzig niedergelassen hätten, so verwechselt man Ursache und Wirkung. Warum kamen denn diese Niederländer gerade nach Leipzig,

wenn sie hier erst noch die Herrschaft Nürnbergs brechen mußten? Warum gingen sie nicht lieber gleich nach Nürnberg selbst? Offenbar muß Leipzig schon damals von dem Einflusse Nürnbergs im niederländischen Handel befreit gewesen sein, es muß mit den Niederlanden in so engem Verkehr gestanden haben, daß die aus ihrer Heimat vertriebnen Niederländer hier heimisch zu werden hofften. Die That dieser Befreiung Leipzigs von Nürnberg und der Verbindung seines Handels mit den Niederlanden glaube ich vor andern einem Manne zusprechen zu dürfen, dessen Name bisher freilich wenig mehr gewesen ist als ein leerer Name, von dem aber schon Schumann im Lexikon von Sachsen sagt: „Er verdient in der sächsischen Culturgeschichte bekannter zu seyn, als er es wirklich ist“ [1]). Es ist Heinrich Cramer von Claußbruch oder, wie er in gleichzeitigen Schriftstücken gewöhnlich heißt: Heinrich von Claußbruch, sonst Cramer genannt.

Was wir bisher über diesen Mann wußten, geht in den Hauptsachen auf zwei kleine Schriften des Meuselwitzer Pfarrers Heinrich Cornelius Hecker zurück [2]), einige weitere Angaben sind in mehrern neueren Büchern verstreut. Es ist kurz folgendes. Heinrich von Claußbruch, sonst Cramer genannt, geboren 1515 zu Hattingen in der Grafschaft Mark, lebte lange zu Arras in den Niederlanden, mit Handel und Fabrikation beschäftigt, sah sich jedoch genötigt, ums Jahr 1567 vor Herzog Alba nach Deutschland zu fliehen, wo er sich in Leipzig niederließ und ein ansehnliches Handelsgeschäft mit niederländischen Tuchen und Seidenwaaren betrieb. 1578 kaufte er das Rittergut Meuselwitz mit Schnauderhainichen von Rudolf von Bünau und das Rittergut Heuckendorf von Julius Pflugk [3]), sowie die sogenannten Wildenfelsischen Güter und Zinsen um Nißma und Benkwitz von Anark Friedrich Herrn zu Wildenfels und Ronneburg [4]). In Meuselwitz errichtete er mit niederländischen Gesellen eine Tuchfabrik und begründete so die noch jetzt im Herzogtum Altenburg blühende Industrie [5]). Außerdem war er an der Ausbeute der Mansfeldschen Kupfergruben beteiligt [6]), besaß Goldseifen

1) Im 6. Bde., S. 457.

2) „Zu der gedoppelten Jubel-Freude des Gottes-Hauses in Meuselwitz und eines alten Ehe-Paares daselbst, d. 31. Octobr. 1737“. Altenburg, und „Nachrichten von dem Rittersitze und Marktflecken Meuselwitz“. Leipzig, 1741.

3) Kirchen-Galerie des Herzogthums Sachsen-Altenburg, Seite 309 ff. und 282.

4) Heckers Nachrichten Seite 50.

5) Heckers Jubelschrift Seite 14, Anm. 1 und Nachrichten Seite 66 f.

6) Bieringers Historische Beschreibung des Mannßfeldischen Berg-Wercks, Seite 67 ff. — Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung, S. 293 f.

bei Wolkenburg[7]), die Saigerhütte vor Ilsenburg[8]) und mit einem Dr. Kandler zusammen das Salzwerk von Artern[9]), trieb Handel mit Blei[10]) und Salz[11]) und beschäftigte sich auch mit Alchimisterei[12]). Er war einer der ansehnlichsten Kauf- und Handelsherren Mitteldeutschlands, hatte aber das Unglück, als achtzigjähriger Greis bei Kaiser Rudolf II. verdächtigt und — es wird nicht gesagt, warum — in Prag gefangen gesetzt zu werden; nach dreijähriger Haft freigelassen, starb er, 84 Jahre alt, am 3. November 1599 in Leipzig[13]). Aus seiner Ehe mit Margarethe Meyer hinterließ er vierzehn Kinder[14]).

Diese kurzen Nachrichten, die auch mehrere unrichtige Angaben enthalten, sind allerdings wenig geeignet, uns von der Bedeutung des Mannes eine Vorstellung zu geben. Heinrich Cramer von Claußbruch hat fast ein halbes Jahrhundert hindurch den Leipziger Markt beherrscht und bei Kaiser und Kurfürsten, bei seinen Mitbürgern und bei fremden Handelsherren ein hohes Ansehn genossen, von vielen freilich auch Neid und Haß erfahren. Einer seiner Zeitgenossen, der Leipziger Ratsherr und Baumeister Daniel Leicher bemerkt misgünstig, es sei „kein Handel jemalß so groß und klein gewesen, Heinrich Cramer hat dahinden oder darinnen gestecket“[15]). Cramer selbst dagegen bezeugt an seinem Lebensabend von sich mit Stolz, er sei „ein Ehrlicher vornehmer Handelsmann, der großen Reichtum erlangt, inner- und außerhalb des Reichs großen Credit allzeit gehabt und bey großen Herren wie auch bei Kaufleuten in- und außerhalb des römischen Reichs vor andern in großem Ansehn gestanden habe“[16]). Daß mit diesen Worten nicht zu viel gesagt ist, wird durch zahlreiche Akten bewiesen, die bei der Durchsicht bisher noch nicht eingeordneter Bestände des städtischen Archivs zu Leipzig gefunden worden sind. Außer verschiedenen Klagsachen, sind be-

7) Falke a. a. O. Seite 180.

8) Zeitschrift des Harzvereins 1880 (13. Jahrgang), Seite 258 f. und Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang, Seite 29 f.

9) Falke a. a. O. Seite 208 f. Schröcker im 15. Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins (1882), Seite 23.

10) Falke a. a. O. Seite 296.

11) Falke a. a. O. Seite 300.

12) Falke a. a. O. Seite 194 f.

13) L. Zacharien Schneiders ungedruckte Annales Lipsienses (Stadtbibliothek zu Leipzig) pag. 605 und „Bedenckliche Puncta“ ebenda, Nr. 24. Vgl. die „Historie der Weißheit und Thorheit“ von Christian Thomasius, II. Teil, Seite 73 und 50.

14) Siehe den Stammbaum in Heckers Nachrichten.

15) Siehe Seite 376.

16) Siehe Seite 376.

sonders wichtig die Protokolle über Cramers Gefangenschaft in Prag[17]) und das im Jahre 1599 aufgenommene Inventar über seinen gesamten Nachlaß[18]). Mit Hilfe dieser gleichzeitigen Aktenstücke können wir die Thätigkeit des reichen Handelsherrn und seine Schicksale ausführlicher schildern, als es bisher möglich war.

Ueber das Geburtsjahr und den Geburtsort Heinrich Cramers stimmen sämtliche Nachrichten dahin überein, daß er im Jahre 1515 zu Hattingen in der Grafschaft Mark geboren wurde[19]). Sein Vater hieß Jasper Cramer von Claußbruch[20]) und hatte außer Heinrich noch zwei Söhne, Dietrich und Reinhard. Dietrich wurde 1571 zugleich mit Heinrich in den Adelstand erhoben[21]), Reinhard ist der Stammvater der im Jahre 1629 geadelten, noch jetzt blühenden Goslarischen Linie der Cramer von Claußbruch[22]). Der Ursprung des Geschlechts ist unbekannt. Wahrscheinlich stammte es von dem Hofe Clasbruch (auch Claasbruch, Klasbruch oder Klaasbruch geschrieben), der etwa fünf Meilen südlich von Hattingen bei Opladen liegt. Heinrich Cramer schreibt sich selbst gewöhnlich von Claßpruch, und das Wappen auf seinem Siegel hat die Umschrift: Heinrich Cramer von Claßpruch.

Der Aufenthalt Heinrich Cramers in den Niederlanden und zwar in Arras ist ebenfalls gut bezeugt[23]). Er wird hier den Grund zu seinem Reichtum gelegt und die Verbindungen angeknüpft haben, die er später von Leipzig aus wieder aufnahm. Irrtümlich ist dagegen die Angabe, wonach er um 1567 vor dem Blutgericht des Herzogs Alba aus den Niederlanden nach Leipzig geflüchtet sein soll. Die starke Einwandrung von Niederlän-

17) „Protocoll In Hanßen Crahmers Beweißungs Sachen contra Heinrich von Claußbruch sonst Crahmer genantt. 1596." und „Hieronymus undt Hans Cramer zue Dreßden contra Heinrich Cramern zue Leipzigk. 1595". Das erste Aktenstück wird weiterhin als Protocoll I, das zweite als Protocoll II angeführt werden.

18) „Inventarium Uber Herrn Heinrichs von Clausbruch, sonst Cramer genandt, seligen vorlassenschaft auffgerichtet und angefangen den Neun und Zwantzigsten tag Monaths Novembris Ao. 1599", weiterhin als Inventarium angeführt.

19) Leipziger Bürgermatrikel vom Jahr 1556; Heckers Nachrichten Seite 53, Anm. x; Schumanns Lexikon von Sachsen VI. Bd., Seite 457; Altenburger Kirchengalerie Seite 310; Schröcker a. a. O. Seite 23, Anm. 4. Herr Bergrat F. Cramer von Clausbruch zu Altenau im Harz, der Senior des Geschlechts, hatte die Güte, mir die von Schröcker gebrachten Mitteilungen brieflich zu bestätigen und zu ergänzen.

20) Briefliche Mitteilung des Herrn Bergrats F. Cramer von Clausbruch.

21) Daß auch Reinhard ein Sohn Jaspers war, geht aus dem Inventarium Fol. 197 und 208 hervor: „Mittbelehnschafft Dieterichs und Reinhards von Claußbruch".

22) Kneschkes Adelslexikon unter Cramer v. Clausbruch.

23) In der Leichenpredigt seiner Enkelin Johanna Rosina Siber heißt er im lateinischen Programm Atrebatensis Brabantinus, im deutschen Lebenslaufe „von Hattingen gebürtig". Heckers Nachrichten Seite 53, Anm. 2.

dern in Leipzig hängt allerdings mit den grausamen Verfolgungen der niederländischen Protestanten zusammen. Diese begannen aber nicht erst unter Alba. Schon Karl V. war seit 1521 in seinen niederländischen Besitzungen mit strengen „Plakaten" gegen seine ketzerischen Unterthanen vorgegangen, und seit 1525 waren in Holland und Friesland hunderte verbrannt worden, und hunderte hatten schon damals ihr Vaterland verlassen und in England und Deutschland eine neue Heimat gefunden. Noch bedrohlicher wurde die Lage, als Karl V. am 25. Oktober 1555 seinem Sohne Philipp die Herrschaft der Niederlande übergab. Damals wanderte auch Cramer aus. Die Leipziger Bürgermatrikel nennt ihn im Jahre 1556 mit den Worten: „Heinrich Kramer von Hottingen aus Cleven civis factus freitags nach Fabiani & Sebastiani Anno 56". Dies war am 24. Januar 1556, also ein Vierteljahr nach Philipps Regierungsantritt. Vielleicht können wir auch noch nachweisen, warum Cramer gerade nach Leipzig kam. Zum Jahre 1543 wird in der Bürgermatrikel ein Konrad Geier aus Erkelenz in der Rheinprovinz, das damals zu Geldern, also zu den siebzehn niederländischen Provinzen gehörte, verzeichnet, und in demselben Jahre 1556, wo Cramer in die Leipziger Bürgerschaft aufgenommen wurde, steht in der Bürgermatrikel auch ein Heinrich Geier aus Erkelenz. Man darf wohl die Vermutung aussprechen, daß Konrad Geier und Heinrich Geier, die beide aus derselben Stadt stammten und in dieselbe Stadt einwanderten, durch enge Verwandtschaft verbunden gewesen seien und daß Cramer mit dem Niederländer Heinrich Geier, der in demselben Jahre wie er nach Leipzig kam, in irgend einer Verbindung gestanden habe. Bei der immer mehr zunehmenden Ansiedlung von Niederländern in Leipzig haben offenbar verwandtschaftliche und geschäftliche Verbindungen mitgewirkt.

Der Handel, den Cramer von Leipzig aus betrieb, bestand in dem Umsatz von niederländischen Waaren. Darunter verstand man damals allerlei Tuche und Stoffe, die entweder in den Niederlanden selbst gefertigt oder in den niederländischen Städten, besonders in Antwerpen oder Antorff, wie es damals hieß, verhandelt wurden. In Lorentz Meders Handelsbuche vom Jahre 1558[24]) werden in der Abteilung „Antorffer Handlung" aufgezählt: zunächst ganz allgemein „Seiden gewand | als gulden vnd Silberin Tuch | Sammat | Damascat | Adtlaß | Taffat", dann der Herkunft nach: Karsey, englische Fitzen, englische Cotzen und Stockbret, weiter aus den belgischen Städten „Tuch von Löwen | Bruck (jetzt Brügge) | Mecheln |

24) „Gedrückt zu Nürnberg | durch Johann vom Berg | vnnd Ulrich Newber".

Antorff | Vuluort (jetzt Vilvoorden?) | Bergen (jetzt Mons) | Lier | Dist | Herntals (jetzt Herenthals) | Vlemische vnd dergleichen", auch „Frantzosisches Tuch" und endlich von holländischen Tuchen „Teluisch (d. i. von Delft) | Hagisch | Ambsterdamer | Ley tuch". Der Zwischenhandel mit diesen Waaren nach dem östlichen Deutschland und nach Polen und Rußland, wo man besonders Rauchwaaren und Wachs und Talg dagegen eintauschte, hatte schon seit längrer Zeit die natürliche Straße über Leipzig genommen, doch waren, wie schon erwähnt, Nürnberger Kaufleute bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die eigentlichen Führer und Besitzer dieses Handels gewesen. Heinrich Cramer scheint einer der ersten gewesen zu sein, die von Leipzig aus mit Umgehung Nürnbergs den für Leipzig überaus wichtigen und folgereichen direkten Handel mit Antwerpen eröffneten, und zwar voll Thatkraft und mit großen Mitteln. Cramer hatte offenbar schon als vermögender Mann die Niederlande verlassen. Zwei Jahre nach seiner Ankunft in Leipzig kaufte er (1558) von Hans Preußers Erben eins der wertvollsten Grundstücke Leipzigs, jetzt Nr. 11 am Markte[25]). Der Kaufpreis war 5000 Gulden, für jene Zeit ein Vermögen. Im Erdgeschoß des Hauses errichtete Cramer sein Comptoir oder, wie es damals gut deutsch hieß, seine Schreibstube. Weitere Schreibstuben, die von Buchhaltern geleitet wurden, waren wohl in Köln und in Antwerpen selbst[26]). Außerdem stand Cramer auch mit Nürnberg in Handelsverbindung; von daher bezog er wahrscheinlich Genueser und Bologneser Samte und Seidenwaaren. Von dem Umfange seiner Handelsgeschäfte giebt uns eine Vorstellung, wenn wir erfahren, daß er im Jahre 1570 seinen gesamten niederländischen Handel „umb zweymahl hundertt und viertzig Taußent guldenn, Erblich und eigenthumblich verkaufft und abgetretten"[27]), für jene Zeiten eine ungeheure Summe! Cramer bezeugt auch selbst, „das er solchen Handel mit solchem vleiß vnnd Ruhm getrieben, das er dadurch und Gottes Segen groß Reichthumb erlanget hatt"[28]).

Noch größern Gewinn sollten ihm die Mansfelder Kupfergruben bringen, an deren Ausbeute er sich seit 1564 beteiligte, und zwar nicht allein, sondern in Gesellschaft mit Caspar Schellhammer, der aus Glauchau stammte und 1559 in Leipzig eingewandert war. Schon vor ihm hatten

25) Barthels Häuserchronik.

26) Erwähnt werden diese Schreibstuben nach Abtretung des Geschäfts an die beiden Vettern Heinrich Cramers, Protocoll I, Fol. 55a.

27) Siehe Seite 366.

28) Protocoll I, Fol. 55.

sich reiche Leipziger Bürger an diesen Bergwerken versucht, und gleichzeitig mit ihnen saigerten andre vornehme Leipziger das silberhaltige Kupfer in Eisleben, so der Bürgermeister Hieronymus Rauscher, der Bürgermeister Peter Buchner, dann Peter Gretfisch und Peter Verckhe, der seit 1560 Leipziger Bürger war, ferner Wolf von Lindenau und der reiche Niederländer Martin Mertens, der aus Antwerpen nach Leipzig gekommen war und im Rate der Stadt saß. Aber fast alle gingen über diesem Handel zu Grunde oder litten wenigstens schwere Verluste. Glücklicher war die Gesellschaft Cramers und Schellhammers. Am 1. November verpflichteten sie sich in ihrer „haupt- oder gesellschaftsvorschreibung" zu gemeinsamem Saigerhandel in Eisleben, und schon einen Monat früher, am Michaelistage (29. September) hatten sie mit den Grafen zu Mansfeld einen Kontrakt abgeschlossen, der ihnen gegen eine jährliche Zahlung von 53000 Gulden ein halbes Fünfteil der Eislebischen Bergwerke überließ. Den kurfürstlichen Consens hierzu erhielten sie am 15. Oktober des nächsten Jahres 1565[29]).

Außer in Eisleben, beteiligten sich die Cramerischen, wie sie kurz genannt werden, auch noch am Saigerhandel in Ilsenburg, Sangerhausen und Wernigerode und in den reichen Bergwerken im Kaurzimer Kreise in Böhmen[30]). Cramer muß schon früher mit Schellhammer in Verbindung getreten sein, denn schon am Sonntage nach Trium Regum 1562 schlossen die Cramerischen mit Peter Verckhe und Andreas Sieber „wegen des schieffer vorraths" einen Kontrakt ab[31]), und am 20. September 1564 gingen sie mit den Grafen zu Stolberg „wegen der Seygerhutten zue Ilseburgk" einen Vertrag ein[32]). Mit dem Kurfürsten August standen sie seit dem 23. Oktober 1566 wegen des Saigerns der Sangerhäuser Kupfer in Verbindung[33]), und ein Jahr später, am 30. November 1567, übernahmen sie nach Kontrakt mit den Grafen zu Stolberg auch noch die Saigerhütte vor Wernigerode[34]). Aber aus diesen Unternehmungen wurde Cramer plötzlich herausgerissen. Er mußte Leipzig verlassen, wie es scheint, wegen Ehebruchs.

Heinrich Cramer von Clausbruch war zweimal verheiratet. Der Name seiner ersten Frau ist nicht bekannt. Wir wissen auch nicht, ob sie eine Niederländerin war und mit ihm nach Leipzig kam oder ob er erst in

29) Inventarium Fol. 80 und 214.
30) Inventarium Fol. 39a.
31) Inventarium Fol. 56.
32) Inventarium Fol. 60a.
33) Inventarium Fol. 179a. Siehe weiter unten Seite 370.
34) Inventarium Fol. 60.

Leipzig seinen Hausstand begründete. In den Traubüchern kommt sein Name in dieser Zeit nicht vor, wohl aber zweimal in den Taufbüchern von St. Thomae. Im Jahre 1557 wurde ihm eine Tochter Margaretha geboren und 1559 ein Sohn Heinrich. Von Heinrich ist nichts weiter bekannt. Margaretha vermählte sich am 11. Februar 1577 mit Coelestinus Göritz, der 1596 als Amtschößer zu Leipzig auf Barneck starb. Sie erhielt vom Vater eine Mitgift von 2000 Gulden[35]). Diese erste Ehe Cramers scheint nicht glücklich gewesen zu sein. Zacharias Schneider erwähnt in seinen ungedruckten Leipziger Annalen zum 19. Januar 1568: „Heinrich Cramer, demnach sein erstes Eheweib, von ihm sich böβlich entwendet, und wegen bezüchtigtes Ehebruchs, von ihm durch Urtheill, und Recht abgetheilet worden, hat zur andern Ehe genommen Jungfraw Margarithen, Hauß Meyers, eines Niederländers Tochter. Die Ehebrecherin aber soll sich nach Berlin begeben und einen Goldschmidt alda geheyrathet". Mit dieser Nachricht ist zu vereinigen, wenn später von Cramer erzählt wird, „das er Ao. 65. und 66. wegen etzlicher Sachen so er mit einer Zimmermannin gehabt, nicht allhier zu Leipzigk sein dürffen, sondern sich ungefehr zwei oder anderthalb Jahr absentiren und zu Antorff aufhalten müssen"[36]). Cramer scheint also, nachdem er von seiner ehebrecherischen ersten Frau geschieden worden war, auch seinerseits die Ehe gebrochen zu haben, und die Sache muß Staub aufgewirbelt haben, da er Leipzig verließ. Sein unfreiwilliger Aufenthalt in den Niederlanden ist auch aus andern Quellen nachzuweisen: am 21. Mai 1565 war er noch in Leipzig, am 26. Februar 1567 dagegen in Antwerpen und erst am 24. Mai 1567 wieder in Leipzig[37]). Auf diesen seinen zweiten Aufenthalt in den Niederlanden sind wohl jene Nachrichten zurückzuführen, die ihn überhaupt erst ums Jahr 1567 in Leipzig einwandern lassen. Wir wissen nicht, was ihm die Rückkehr nach Leipzig ermöglichte. Vielleicht war es „Des Printzen von Uranien so wohl der Herren Deputirten in Antorff Kundtschafft Heinrich Chramern gegeben"[38]), vielleicht gilt auch hier das Sprichwort von den groβen und den kleinen Dieben. Cramer war offenbar schon damals einer der angesehensten und in Handelssachen einflußreichsten Bürger von Leipzig. Es mußte vielen daran liegen, das Geld, die Erfah-

35) Als Margaretha am 3. Nov. 1590 starb, hinterließ sie fünf Kinder: Johannes Göritz (geboren 1577), Heinrich (1579), Elisabeth (1580), Margaretha (1581) und Coelestinus, der am 13. Juni 1606 auf seinem Gute zu Barneck starb und in der Kirche zu Gundorf begraben liegt.

36) Siehe Seite 378.

37) Inventarium Fol. 82, 99a und 161.

38) Inventarium Fol. 215.

rung und die Thatkraft dieses Mannes wieder für Leipzig nutzbar zu machen. Auch kann sein Ansehn nicht gelitten haben, sonst hätte ihm schwerlich der reiche Niederländer Hans Meyer seine Tochter Margaretha zur zweiten Ehe gegeben.

Am 19. Januar 1568 wurde Heinrich Cramer von Claußbruch mit seiner zweiten Frau in der Thomaskirche getraut. Die Traubücher verzeichnen: „Heinrich Cramer Handelsm. J. Margaretha H. Hanß Meyers T." Obwohl der „junge" Ehemann das fünfzigste Lebensjahr schon überschritten hatte, scheint diese seine zweite Ehe in jeder Beziehung glücklich gewesen zu sein. Seine Frau Margaretha schenkte ihm wenigstens vierzehn Kinder[39]), acht Söhne und sechs Töchter, die alle den Vater überlebten. Es waren[40]): Catharina, geboren 1569; Anna, geb. 1570; Maria, 1571; Elisabeth, 1573; Heinrich, 6. März 1575; Caspar, 30. Mai 1576; Johannes, 15. Juni 1577; Margaretha, 5. April 1579; Christianus, 12. Mai 1581; Blandina, 22. Oktober 1582; Elias, 17. Dezember 1583; Elias Heinrich, 9. März 1585; Caspar Elias, 28. September 1586, und — der Vater war 73 Jahre alt! — Joh. Friedrich, 14. September 1588.

Für diese Schaar von Kindern war das große Wohnhaus aufs trefflichste eingerichtet. Das Grundstück erstreckte sich schon damals vom Markte bis zur Klostergasse, wo noch zwei Miethäuser dazu gehörten. Das Haus am Markte hatte zwei Stockwerke. In den obern Geschossen waren die Wohnräume und die Schreibstube mit der reichhaltigen Bibliothek des Herrn. Im Erdgeschoß und in den Seitengebäuden nach der Klostergasse zu lagen die Küchen, die Badestube, die Rüstkammer und der Pferdestall, die große Schreibstube mit fünf Pulten, eine Stube und eine Kammer für den Buchhalter, ein Schlafraum für zwei Schreiber, ein großes Gewölbe, ein Schwefelgewölbe und eine Rollkammer, Wohn- und Schlafräume für die beiden ältesten Söhne Heinrich und Caspar und für das kleine Volk ein Kinderstüblein und eine Lernstube. Die Erziehung der heranwachsenden Kinder erster und zweiter Ehe wurde von Hauslehrern geleitet. Einer der frühesten war Mag. Erasmus Winter, zwischen 1570 und 1573; seit 1579 war er Pfarrer in Meuselwitz, doch war seine Wahl anfangs beanstandet worden, weil sie von dem kryptokalvinistischen Professor Mag. Jacob Straß-

39) Vielleicht fünfzehn. Im Taufbuch zu St. Thomae ist zum Jahre 1587 eingetragen: „Heinrich Cramer, Catharina .... Amlein"(?). Irrtümer im Namen des Vaters und der Mutter oder auch des Kindes kommen in den ältern Eintragungen öfter vor.

40) Die Angaben sind den Taufbüchern zu St. Thomae entnommen. Das genauere Datum giebt den Tauftag an.

burger, einem Hausfreunde Cramers, befürwortet worden war[41]). Cramer selbst war zwar ein Lutherischer, verkehrte aber viel mit Calvinisten. Sein Freund Mag. Jacob Straßburger[42]) war auch in Geschäften, besonders bei der Erwerbung der beiden Rittergüter Meuselwitz und Heuckendorf für ihn thätig. Auch der bekannte Buchhändler Ernst Vögelin scheint zur Freundschaft Heinrich Cramers gehört zu haben[43]). Unter den vornehmen Geschlechtern Leipzigs waren namentlich die Sieber und die Rothäupt mit den Claußbruch befreundet.

Während seines Aufenthalts in Antwerpen hatte Cramer in Verbindung mit seinem Gesellschafter Caspar Schellhammer die Ausbeute der Kupfergruben weiter betrieben. Nach seiner Rückkehr nach Leipzig wandte er seine volle Kraft auf den Betrieb der Mansfelder Werke. Die Handelsgesellschaften, die den Eislebischen Saigerhandel gepachtet hatten, waren 1568 folgende: die Lindenauischen in Leipzig, nämlich Wolf von Lindenau und Martin Mertens Erben, besaßen von den Fünfteilen des Mansfelder Bezirks zwei Fünfteile; die Cramerischen, Cramer und Schellhammer, hatten ein halbes Fünfteil in Betrieb; die Fürerischen in Nürnberg, deren Vertreter Dr. Georg Kandler war, waren im Besitz von einem und einem halben Fünfteil, und die Gugelischen, Albrecht Gugel und Mitverwandte in Leipzig, hatten ein Fünfteil[44]). Die Lindenauischen aber waren schwer verschuldet und mußten schon im nächsten Jahre ihre beiden Fünfteile verpfänden. Das eine übernahmen die Fürerischen, das andre die Cramerischen. Welche Summen dabei auf dem Spiele standen, ersieht man aus dem Vertrag, den die Cramerischen am 20. Februar 1569 zu Eisleben mit den Grafen zu Mansfeld abschlossen: sie verpflichteten sich darin zu einer Zahlung von 1037286 Gulden 19½ Groschen und 1 Heller[45]). Die Höhe dieser Summe wird einem recht klar, wenn man sich erinnert, daß die gesamten jährlichen Einkünfte des Kurfürsten August damals noch nicht einmal 1 Million Gulden betrugen. Und bei den Verlusten, die gerade in dieser Zeit Leipziger Unternehmer bei den Mansfelder Werken erlitten, ist es besonders bemerkenswert, daß die Cramerischen zu dem Vermögen auch den Mut, die Thatkraft und die Einsicht besaßen, das von andern aufgegebne zu glücklichem Ende zu führen. Der Gewinn entsprach der Gefahr. Nach

41) Altenburgische Kirchengalerie Seite 318; Heckers Jubelschrift Seite 23.
42) † am 17. Nov. 1581 auf seinem Gute in Zuckelhausen.
43) Inventarium Fol. 215 steht ein „Kaufsbrieff uber Vogelinus Hauß" verzeichnet.
44) Bierings „Historische Beschreibung des Manßfeldischen Berg-Wercks" Seite 67 ff.
45) Inventarium Fol. 80. Der kfl. Consens dazu wurde am 23. März 1569 erteilt

einem unverdächtigen Zeugnis[46]) berechneten Cramer und Schellhammer aus den Mansfeldischen Gruben einen Reingewinn von mehr als fünfmalhunderttausend Gulden. Wie lange sie den Saigerhandel betrieben, ist nicht ganz sicher. Das Lindenauische Fünfteil scheinen sie bis in die Mitte der siebziger Jahre behalten zu haben. Das halbe Fünfteil, das sie 1564 erworben hatten, kündigten sie den Grafen zu Mansfeld am 30. September 1578[47]). Doch muß Cramer an der Ausbeute der Kupfergruben noch weiterhin teilgenommen haben. In seinem Nachlaß fanden sich Rechnungen bis zum Jahre 1590[48]). Bis zu seinem Tode hatte er wegen seiner Ansprüche an die Grafen zu Mansfeld zu prozessiren, namentlich wegen des ihm verpfändeten untern Amtes Schraplau, und ein halbes Jahr nach seinem Tode wird unter den Saigerhändlern auch sein Sohn, der jüngere Heinrich Cramer von Claußbruch genannt[49]) So führt uns die Thätigkeit des Vaters und des Sohnes bis in die Zeit, wo der Rat zu Leipzig den größten Teil der Mansfelder Werke erwarb.

Die gewaltigen Summen, die der Saigerhandel erforderte, waren wohl auch Veranlassung dazu, daß Cramer seinen gesamten niederländischen Handel im Jahre 1570 an seine Vettern Georg Cramer und Konrad Kühlmann verkaufte[50]). Der Vertrag, der am 29. Mai 1570 hierüber geschlossen wurde, setzte die Kaufsumme auf 243948 fl. 6 gr. 3½ Pf. fest. Georg Cramer, der unverheiratet war, wohnte seitdem bei seinem Vetter Heinrich und hatte auch seine Schreibstube in dessen Hause; andre Schreibstuben waren in Köln und in Antwerpen, wo Konrad Kühlmann das Geschäft leitete. Heinrich Cramer blieb als „stiller" Teilnehmer dabei und unterstützte seinen Vetter Georg noch zweimal mit beträchtlichen Summen, 1575 mit 12330 fl. 11 gr. 4 Pf. und 1577 nochmals mit 16078 fl. 13 gr. 4 Pf. Nach dem Tode seines Vetters Georg ließ er den ihm verschuldeten Handel mit Arrest belegen. Auch bei diesen Unternehmungen handelte es sich um Hunderttausende, namentlich bei dem lebhaft betriebenen Kleinodienhandel, an dem außer andern Goldschmieden auch die Leipziger Albrecht und Sebastian Mittelstraß beteiligt waren[51]). Die Kleinodien, edle Steine, Ketten, Szepter, Gefäße und andere Kostbarkeiten gingen bis nach Krakau, Warschau und Moskau.

46) Siehe Seite 378.
47) Inventarium Fol. 83.
48) Inventarium Fol. 213.
49) Biering a. a. O. Seite 96.
50) Protocoll I, Fol. 56 ff.
51) Inventarium Fol. 71 ff. und häufiger.

Dem Reichtum und dem Einflusse Cramers entsprach seine Erhebung in den Adelsstand. Das Diplom Kaiser Maximilians II. für Heinrich und seinen Bruder Dietrich von Claußbruch ist am 10. September 1571 ausgestellt. Das alte Wappen der beiden Brüder, ein zweiteiliger Schild, der einen Kranich als Wappenbild zeigte und mit zwei Büffelhörnern übersetzt war, wurde in ein neues Wappen umgeändert, das in einem gevierten Schild als Wappenbilder einen aufgerichteten Löwen und einen Kranich zeigt, darüber steht ein offner gekrönter Helm mit zwei Adlerflügeln, zwischen denen das Vorderteil eines Kranichs hervortritt. Es ist dasselbe Wappen, das noch jetzt von der Goslarischen Linie des Geschlechts geführt wird. In diesem Adels- und Wappenbriefe von 1571 wird weder der Stand oder der Beruf noch der Wohnort oder die Abstammung der beiden Brüder angegeben [52]).

Als Heinrich Cramer von Claußbruch geadelt wurde, war er, wie er sich selbst mit Stolz nennt, ein Handelsmann. Mehr als sechzig Jahre alt, wurde er auch noch Besitzer von zwei großen Rittergütern, aber nicht etwa in dem Verlangen, als edler Herr aufzutreten, sondern weil er kühne Pläne verfolgte, deren Ausführung Tausenden zum Segen gereichen sollte. In einem Alter, das ihm wohl den ruhigen Genuß seines Reichtums verstattet hätte, vollbrachte er die größte und folgenreichste That seines Lebens: die Begründung der Wollmanufaktur im Herzogtum Altenburg. Sein Plan war, die feinern niederländischen Tuche, die bisher mit vielen Kosten eingeführt worden waren, im Lande selbst zu fertigen. Da die schwerfälligen Tuchmacherinnungen Sachsens dazu außer stande waren, mußte er darauf bedacht sein, niederländische Gesellen zur Einwanderung zu veranlassen und ihnen eine Stätte anzuweisen, wo sie sich geschlossen niederlassen und ihr Handwerk betreiben konnten. Deshalb erwarb er die beiden Rittergüter Meuselwitz mit Schnauderhainichen und Heuckendorf. Der Flecken Meuselwitz mit seinem bedeutenden Rittersitz und dem nahen Dorfe Schnauderhainichen hatte schon unter den Herren von Bünau das Stadtrecht und damit die Freiheit erhalten, „alle ehrliche Gewerbe, Handwercke und Handthierung auffzurichten und zu treiben“ [53]). Der letzte Besitzer, Rudolf von Bünau, stand seit 1576 mit Heinrich Cramer von Claußbruch in Verbindung [54]). Wahrscheinlich durch seine Vermittlung kaufte dieser zunächst am 8. November 1577 das benachbarte Rittergut Heuckendorf, zu dem damals Schnauder-

52) Nach brieflicher Mitteilung des Herrn Bergrats F. Cramer von Clausbruch.
53) Heckers Jubelschrift Seite 14, Anm. r.
54) Inventarium Fol. 50.

hainichen gehörte, von Julius Pflugk[55]), wie es scheint für 25800 Gulden[56]). Am 25. September 1578 erwarb er dann von Rudolf von Bünau selbst das Rittergut Meuselwitz[57]). Durch weitere Ankäufe vermehrte er noch seinen Besitz. Am 20. Juni 1581 kaufte er noch ein Gut in Lohmen[58]), am 12. Oktober 1582 die sogenannten Wildenfelsischen Güter und Zinsen um Nißma und Benkwitz von Anark Friedrich Herrn zu Wildenfels und Ronneburg[59]), und am 12. Januar 1594 von Heinrich von Heinitz ein Gut in Ruppersdorf[60]).

Die Errichtung der Fabrik in Meuselwitz machte zahlreiche Neubauten nötig. Vor Ankunft der niederländischen Gesellen mußten nicht nur die Fabrikgebäude, nämlich die Walkmühle, das Wirkerhaus, die Färberei uud das Handelshaus zum Betrieb eingerichtet werden[61]), es mußten auch mehr als hundert kleine Häuser für die fremden Handwerker erbaut werden[62]). Die Fabrikation wurde außer in der Fabrik in den Häusern betrieben, deren Besitzer dazu „gangbare Gestelle" anvertraut erhielten. Gefertigt wurden die beliebtesten niederländischen Tuche und Stoffe, z. B. Harraß, Hunskoth, gestreifter, glatter und gebüschelter Grobgrün, gebüschelter und glatter Porrath, Wollen und Leinen Tripen, doch auch Samt. Die Ortschaften blühten rasch auf[63]). Mit Recht durfte Cramers Frau im Jahre 1604 von dem

55) Inventarium Fol. 206 f. und Kirchengalerie Seite 353.
56) Inventarium Fol. 198.
57) Inventarium Fol. 197a.
58) Inventarium Fol. 202a.
59) Inventarium Fol. 204. Vgl. Seite 357.
60) Inventarium Fol. 207.
61) Inventarium Fol. 232a ff.
62) Inventarium Fol. 198a. Heckers Nachrichten Seite 63. — Im Inventarium Fol. 234a ff. werden fünfzig Meister, die für Cramer in Meuselwitz arbeiteten, mit Namen genannt: Christoph Stutzebein; Lorenz und Hieronymus Hammer; Jacob Kuntz; Peter Gert (oder Gerhard); Andreas Kuhl (oder Keuler); Peter Hammer; Merten Fiedeler; Matthes Sumper (oder Sommer); Andreas und Paul Zencker; Christoph Jobst; Jeremias; Bartholomaeus; Michael Begk; Andreas Junghanß; Abraham, Barthel und Simon Geßner; Meister Michael Becker; Salomon Günther; Blumstengel; Matthes Fiedler; Gall Weidener; Hans Kretzschmar; Michel Hiller; Georg Entner; Jacob Güchel; Caspar Stegmann; Peter Leinweber; Thomas Konat; Christoph Singer; Wolf Schneider; Barthel Holtzheußer; Asmus Winter; Nickel Barthel; Peter Schwemmert; Christoph Thilo (oder Thiele); Brosius Heinichen; Hans von der Liebe; Cornelius Deucy; Johann de Jant; Hanß Konirdt; Jacob Hembdung; Hanß Schmidt; Franz Cramer; Jacob Robert; Matthes Richterin; Thomas Agner Tuchmacher und Dieterich Kierich ein Niederlender am Kirchhofe. Die auf Lager liegenden verarbeiteten Stoffe und die Vorräte an Wolle und Garn schätzt das Inventarium auf mehr als 4000 Gulden.
63) Meuselwitz, das 1583 in 59 Häusern 440 Einwohner gehabt hatte, zählte 1604 schon 121 Häuser, also mehr als das Doppelte, und 11 Jahre später 650 Einwohner. Kirchengalerie Seite 309. Schnauderhainichen, wo 1545 nur 16 angesessene gezählt worden waren, zählte 1583 in 32 Wohnhäusern 180 Einwohner.

Wirken ihres verstorbenen Mannes in Meuselwitz sagen: „Er setzte diesen vorher geringen und kleinen Flecken bald in bessere Gestalt, indem er denselben mit gantz neuen Gebäuden mercklich erhoben, und allerhand fremde Niederländische und in diesen Landen zuvor ungemachte seidene wollene und andere Wahren zu verfertigen, zu bereiten und zu färben, sammt allerhand Handwercken, mit großen schweren Unkosten, Mühe und Arbeit angerichtet“[64]). Seitdem blühte im Herzogtum Altenburg die Woll- und Zeugindustrie und erhielt sich in allen Kriegsstürmen bis auf unsere Tage. Die Umwandlung aber, die mit der Bevölkerung dieser Gegenden vor sich ging, schildert im Jahre 1604 der Pfarrer Johann Tauchwitz in Monstab mit diesen Worten: „Nachdem Heinrich v. Clauspruch, sonst Cramer genannt, ein sehr reicher Bürger und Händler zu Leipzig, Meuselwitz mit aller Zuhörung durch Kauf an sich gebracht, hat er unlängst hernacher Niederländische Gesellen dahin gesetzt, welche allerley Zeuge, als Sammet, Groffgrün, Hundskoth, zu wirken angefangen, und hat diese Handthierung hierdurch an diesem Ort dermaßen überhand genommen, daß nunmehr fast der gantze Flecken mit solchen Leuten besetzt, bey welchen denn die vorigen Einwohner und Benachbarten ihre Kinder diese Handwercke auch lernen lassen. Ja es haben sich ferner circa annum 1590 allenthalben, als sonderlich zu Gera, dergleichen Handthierungen angefangen und ist endlich circa annum 1604, als ich dieß schreibe, dieses Gewerb so gemein worden, daß nicht allein eine unmäßige Wolle im Lande verarbeitet und demnach theurer wird, sondern daß auch deßwegen das Dienstgesinde, fürnehmlich aber Mägde, sehr seltzam werden, sintemal sie dafür halten, sie wollten daheim in ihren Häusern mit Wollespinnen mehr verdienen, als wenn sie sich zu einem ehrlichen Mann vermietheten, und seynd unterdeß ihre eigene Herren, sollten sie auch gleich das liebe eitele Brod dabey essen. Allererst ist es freylich von Vielen für ein Narrenwerk geachtet worden und hat im Anfange ein jeder solches umbsonst lernen können; itzo aber hält man es für eine solche genießliche Handthierung, daß, wer es zu lernen begehret, wie in anderen Zünfften bräuchlich, aufgedinget werden und in die 20 Gulden zu Lehrgelde geben muß“[65]).

Es würde zu weit führen, die übrigen Unternehmungen Cramers in gleicher Ausführlichkeit zu besprechen. Das Alter lähmte seine Kraft durchaus nicht. An seinem Schwiegersohne Georg Winter, der am 27. November 1587 seine älteste Tochter Catharina heiratete, hatte er einen treuen Beistand ge-

64) Heckers Jubelschrift Seite 14.
65) Altenburgische Kirchen-Galerie Seite 347.

wonnen, und mit gleicher Treue stand ihm sein Buchhalter Christoph Hertzog, seit 1589 in seinen Diensten, bei. In unermüdlicher Thätigkeit führte er die alten Unternehmungen weiter und leitete neue ein. Die Saigerhütte vor Wernigerode behielt er bis an seinen Tod[66]), ebenso blieb er an der Ausbeute des Sangerhäuser Werks mit bedeutenden Summen bis 1599 beteiligt[67]). Außerdem trieb er Handel mit Reinsteinischem Kupfer, Goslarischem und polnischem Blei, Ilsenburger Messing und Radenitzer Alaun, mit Galmei, Vitriol und Salz. Mehrere Jahre lang war er mit Dr. Georg Kandler zusammen im Besitz der Salzwerke zu Artern[68]). Auch an dem Betriebe der reichsten Gruben im Harz und im Erzgebirge hatte er durch zahlreiche Kuxe Anteil[69]). Dabei war er unabläßig darauf bedacht, die Technik des Bergbaues zu fördern und den Ertrag der Gruben durch neue Erfindungen zu steigern. Er ließ durch niederländische Werkleute die Pleiße, die Saale und die Unstrut besichtigen, um sie durch Schleußenanlagen beständig schiffbar zu machen[70]). Er unterhandelte bald mit dem, bald mit jenem über ein „Kunststuck" oder eine „offenbare Kunst" zur bessern Scheidung der Metalle[71]), ja er versuchte sich sogar, wie viele Zeitgenossen und auch Kurfürst August, an der Alchimisterei und glaubte mit einer Lauge aus Silber Gold herstellen zu können. Aus allen Nachrichten tritt uns sein Bild als das eines thatkräftigen, geschäftskundigen und vielseitig gebildeten Mannes entgegen. Die Zusammenstellung seiner Bibliothek, deren Bücher genau verzeichnet sind, beweist, daß seine Bildung höher war als

66) Siehe weiter unten Seite 381.

67) Nach dem ersten Vertrag mit dem Kurfürsten August vom 23. Oct. 1566 (siehe oben Seite 362) schlossen die Cramerischen wegen der Sangerhäuser Kupfer mit dem Kurfürsten August einen zweiten Vertrag in Torgau am 16. Mai 1574 und einen dritten Vertrag mit dem Kurfürsten Christian in Dresden am 28. Mai 1587. Inventarium Fol. 179a. Seit dem Jahre 1588 scheint Cramer alleiniger Besitzer der Sangerhäuser Werke gewesen zu sein. Er leistete an den Kurfürsten folgende Zahlungen: im Jahre 1588 rund 19000 fl., 1589 33000 fl., 1590 25000 fl., 1591 25000 fl., 1592 8000 fl., 1593 13000 fl., 1594 27000 fl., 1595 22000 fl., 1596 19000 fl., 1597 28000 fl., 1598 14000 fl. und 1599 20000 fl., zusammen also in zwölf Jahren über 250000 Gulden. Seine Factoren in Sangerhausen waren: Samuel Münchberg von Straußberg, seit dem 14. Okt. 1581; Philipp Mohr von Corbach, 24. Sept. 1587; Moses Polman, 9. Febr. 1591; Michael Schirmer, 20. Apr. 1591; Balthasar Kreischaw, 10. Jan. 1593, und Christian Preuß, 16. Okt. 1593.

68) Vgl. Falke a. a. O. Seite 208 f. und A. Schröcker im 15. Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins (1882), wo allerdings manches nicht ganz in Ordnung ist. Auch über die Verbindung Cramers mit Dr. Kandler und über seinen Anteil an Artern sind die noch nicht eingeordneten Akten des Ratsarchivs zu vergleichen.

69) Siehe weiter unten Seite 385.

70) Falke a. a. O. Seite 209.

71) Das Inventarium erwähnt häufig dergleichen Verträge.

die durchschnittliche Bildung seiner Zeitgenossen. Theologie, Landes- und Volkskunde, Geschichte, Astronomie und Naturwissenschaften waren ihm vertraut, und auch sein künstlerischer Sinn war in den reichen Städten der Niederlande geweckt worden. Seinen Geschäften sich widmend, an seiner Bibliothek sich bildend und an Kunstschätzen sich erfreuend, lebte er in Meuselwitz oder in Leipzig im Kreise seiner Familie und seiner Freunde, als vermögendster Handelsherr der Stadt und der ganzen Umgegend geehrt vom Kurfürsten, geachtet von vielen, beneidet und gehaßt von andern.

Da traf ihn, den rüstigen Greis, der bereits sein achtzigstes Lebensjahr überschritten hatte, ein schweres Geschick und legte ihn ins Grab. In Zacharias Schneiders Annalen von Leipzig lesen wir zum 3. November 1599[72]: „Heinrich Cramer, sonst Claußburg genannt, demnach Er zu Praga, drey Jahr ins Kayßers verstrickung gewesen, und durch viel Kranckheiten abgemattet worden, stirbt allhier, seines Alters 84 Jahr. Hatt neben der Witben, 14. Lebendige Kinder verlaßen".

Der Grund zu Heinrich Cramers Haft in Prag war eine heimtückische Klage, mit der ihn der Leipziger Bürger und Handelsmann Hans Cramer bei Kaiser Rudolf II. verdächtigt hatte. Die Sache geht in ihren ersten Anfängen bis ins Jahr 1592 zurück. Am 24. Oktober 1592 reichte nämlich Heinrich Cramer von Claußbruch beim Rate folgende Klage ein: „Es soll mich Hans Crahmer, Burger allhier, hin und wieder, under den Leutten austragen und diffamiren, Indem er vorgeben soll, als wenn er meinethalben In der Moschkau, vor etzlichen vielen Jahren, darumb gefengklich gehalten worden sey, das Ich dem großfürsten etzliche gestein, welche nicht richtigk gewesen, vorkauft haben solt, und daß man gemeint habe, er sey mein freundt, weil er mit dem Zunahmen Crahmer heist, Darneben soll er mich sonst auch mit allerhandt auflagen beschwehren, wie er dann auch neulich vor E. E. und hochw. G. derowegen etzliche vormeinte fragen wieder mich anstellen wollen". Um vor solch übler Nachrede Schutz zu finden, bittet Heinrich Cramer um Citatio ex L. diffamari[73].

Der Angeklagte, Hans Cramer, in Handelsgeschäften in Prag, erhielt dort die Citation nach Leipzig auf den 19. December. Er wendet sich an den Administrator Friedrich Wilhelm in einem langen Briefe d. d. Praga den 24. Novembr. Ao. 92[74]: „E. F. G. kann ich unterthenigst vohrzubringen nicht umbgehen, wie ich ungefehr vor fünff iharen meines bewerbs

72) Vgl. Seite 358, Anm. 13.
73) Protocoll II, Fol. 6 ff.
74) Protocoll II, Fol. 4 ff.

und Handtierung wegen in die Moßcau verreyſet, in Hoffnung bey dem Grosfürſten daſelbſten meine wahren zumb Teil zu vortreyben, und als ein Handelsman meinen Frommen zuſuchen. Als ich aber in die Moßcau gelanget und der Moscowitter meinen nahmen von mir erkundet, hat er mich ohne alle Uhrſach und verhör ins gefengnus legen, mich bey einem gantzen ihar darinnen haltten und mier alle mein gudt nehmen laßen, Welches dahehr kommen, das ermeltter Grosfürſt vohr etzlichen iharen durch Heinrich Krahmern, bürgern zu Leipzigk, midt etzlichen wahren gar hoch uberſetzt und angefuhrt worden ſein ſoll, Wie dann mier als der Grosfürſt erfahren, das ich Heinrich Cramern (ungeachtet wier eines zunahmens) gar nichts zugethan, vielweniger deſſelbigen Handlung jemals vorwandt geweſen, etzliche wahren wiederumb zugeſtellet, und ich der beſchwerlichen gefengknus erlaßen worden". Durch ſeine Gefangenſchaft habe er einen Verluſt von mehr als 6000 Gulden erlitten. Davon habe er auch in Leipzig geſprochen, ja er habe ſogar ſeine beiden Belaſtungszeugen gegen Heinrich Cramer Namens Hans von Eßen und Lorenz Buck am 13. Oktober 1592 in Leipzig durch den Notar Mag. Johann Schilter in Gegenwart des Schöppenſchreibers Mag. Ludwig Trübe und zweier Zeugen in ſeiner Wohnung in der Grimmiſchen Gaſſe verhören laſſen. Deshalb ſei er nun von Heinrich Cramer beim Rate verklagt worden. Er habe zwar keine Scheu und ein gutes Gewiſſen, aber da er jetzt in wenigen Tagen mit dem Geſandten der kaiſerlichen Majeſtät nochmals in die Moskau zu reiſen vorhabe, ſo bitte er bis zu ſeiner Heimkehr um Einſtellung des Prozeſſes. Im Sinne des Beklagten ſchreibt der Adminiſtrator an den Rat d. d. Dresden den 25. Novembr. 1592[74]).

Obgleich Hans Cramer um Einſtellung des Prozeſſes gebeten hatte, fuhr er doch „mit andern Iniurien und ſchmehen, an vielen örtten" fort. Deshalb ließ Heinrich Cramer von Claußbruch auch ſeinerſeits die beiden Belaſtungszeugen am 23. Dezember 1592 durch den Protonotar Mag. Tobias Möſtel in deſſen Wohnung und in Gegenwart des Schöppenſchreibers Mag. Ludwig Trübe und des Ratsfreundes Veit Sieber verhören, und in einem Schreiben an E. E. Rat d. d. Leipzig den 30. Januar. 1593 ließ er den Prozeß ex L. diffamari fallen und erhob gegen ſeinen Gegner ſofort die peinliche Klage.

Ueber den Fortgang des Prozeſſes ſchweigen die Akten zunächſt. Wir erfahren auch nicht, ob Hans Cramer wirklich zum zweiten mal in Rußland war. Wir hören nur, daß ſein Bruder Hieronymus Cramer, ſeit 1593 Rats-

75) Protocoll II, Fol. 3.

herr in Dresden, und mehrere Bürger von Leipzig für ihn eintraten und sich beim Rate wegen der von Heinrich Cramer von Claußbruch eingeleiteten Klage mit einer Geldsumme von 2000 Gulden für ihn verbürgten. Erst gegen Ende des Jahres 1596 setzen die Akten wieder ein. Aber welche Veränderung! Der Angeklagte ist zum Kläger, aus dem Kläger der Angeklagte geworden, und die Sache ist vom Leipziger Stadtgericht an das kaiserliche Hofgericht in Prag übergegangen. Die Veranlassung dazu war, daß es Hans Cramer verstanden hatte, in einem Beschwerdebrief an Kaiser Rudolf II. die Angelegenheit so darzustellen, daß „Ir Kay. Mtt. befunden, Das solchs Ir Kay. Mtt. reputation, des H. Römischen Reichs in der ganzen Welt erleuchte hoheit und Kay. Fiscalisch Interesse concernirt". Am 4. Februar 1595 erging deshalb eine kaiserliche Citation an Heinrich Cramer von Claußbruch[76]). Dieser war aber damals nicht in Leipzig, sondern in Handelsgeschäften in Halle und Schraplau. Auch eine zweite kaiserliche Citation scheint ihn nicht erreicht zu haben, was natürlich von seinen Gegnern so gedeutet wurde, als wäre er aus Furcht geflüchtet. Erst auf die letzte kaiserliche Citation sub dato 9. Decembris Ao. 95. stellte er sich dem kaiserlichen Gericht in Prag, wie es scheint noch im Dezember 1595 oder im Januar des nächsten Jahres. Seit dem 31. Januar 1596 läßt sich seine Anwesenheit in Prag nachweisen[77]).

Der Prozeß, der nun begann, stützte sich einzig auf die Beschuldigungen, die Hans Cramer in achtunddreißig Articulis probatorialibus gegen Heinrich Cramer von Claußbruch erhoben hatte[78]). Es waren kurz folgende: Im Jahre 1573 hätten Heinrich Cramer von Claußbruch und sein Vetter Georg Cramer zwei ihrer Handlungsdiener Namens Hans von Eßen und Lorenz Buck in die Moskau geschickt. Zu dieser Reise wären prächtige Kleider von Samet und Seide zugerichtet und mit güldnem Posament belegt worden, auch hätte Caspar Wiedemärker für Heinrich Cramer eine goldne Kette mit Dupleten und Böhmischen Steinen gefertigt, außerdem noch andere Kleinodien und Trinkgeschirr. Die Abgesandten hätten einen offnen kaiserlichen Paßbrief mit vergoldetem Insiegel und einen Credenzbrief in der Hand gehabt. An der russischen Grenze wäre Hans von Eßen mit stattlichen, schönen Kleidern angethan worden und hätte sich für einen Reichsfürsten ausgeben müssen. Der Moskowitische Großfürst hätte ihm eine Anzahl Reiter und Schützen entgegengeschickt und ihn durch zwei Landesfürsten

76) Inventarium Fol. 214a.
77) Protocoll II, Fol. 71a. Vgl. Inventarium Fol. 148 und häufiger.
78) Protocoll I, Fol. 17 ff.

empfangen und auf einem schönen Roß an den Hof geleiten lassen. Bei der Audienz hätte Hans von Eßen dem Großfürsten den kaiserlichen Paßbrief und dazu jenes Halsband mit andern Kleinodien und Trinkgeschirren überreicht und wäre beim Großfürsten in große Gnade gekommen und etliche male zur Tafel geladen worden. Aber wenn ihm der Großfürst als dem angeblichen Reichsfürsten und Abgesandten der kaiserlichen Majestät zugetrunken hätte, wäre ihm der Angstschweiß ausgebrochen, und er hätte besorgt, die Büberei möchte offenbar werden. Für die überreichten Geschenke hätte der Großfürst den beiden Cramerischen Dienern fünfhundert Zimmer Zobel, zweitausend Zimmer Marder, Wachs, Talg und andre Güter geschenkt, womit viele Wagen beladen und im Hafen drei Schiffe belastet worden wären. Von diesen wäre das eine glücklich in Lübeck angekommen, das zweite gestrandet, das dritte vom König von Schweden aufgefangen worden, weshalb sich Heinrich Cramer an die königl. schwedische Majestät und an den kaiserlichen Hof mit Bitten und Beschwerden gewendet hätte. Uebrigens hätte Heinrich Cramer auch später mit Paulus Sengen und Paul Letzsch durch Heinrich Meßmacher von Burich mehreremal falsche Steine und Waaren und falsche Münze nach Moskau geschickt, bis endlich der Betrug entdeckt und Meßmacher ins Gefängnis geworfen worden wäre.

Nachdem nun er, der klagende Hans Cramer, seine Klage beim kaiserlichen Hof eingereicht hätte, hätte Heinrich Cramer seine frühern Handlungsdiener Lorenz Buck und Hans von Eßen in einer Kutsche zu sich nach Leipzig in sein Haus holen lassen und die beiden beim Zeugenverhör jeden mit zehn Stück Goldes zu bestechen versucht, und als Hans von Eßen gefangen gesetzt worden wäre, hätte sich Lorenz Buck auf die Flucht begeben, Heinrich Cramer selbst aber hätte Hab und Güter etzliche Wagen schwer verschleift und hinweggeschickt und sich trotz seines dem Rate gegebnen Versprechens „aus dem Staub gemacht, biß er entlich nach Prage sich stellen müßen". Auch hätte sich Heinrich Cramer bereits früher mit ihm, dem Kläger, zu vergleichen gesucht und ihm zehntausend Gulden als Entschädigung geboten. Aber sein Schwiegersohn Georg Winter hätte ihn daran gehindert, deshalb hätte auch Heinrich Cramers Eheweib „über George Winthern geschryen, ehr sey Ursach, das ihr Mann umb Leib, ehr, und gut komme".

Als Zeugen ruft der Kläger einundzwanzig Männer auf, darunter sieben Leipziger Ratsherren und einige der angesehensten Handelsherren[79]). Diese

79) Protocoll I. Fol. 25a.

Zeugen sollten vor dem Rate zu Leipzig verhört werden, wozu Heinrich Cramer von Claußbruch, der in Prag gefangen saß, in einem Schreiben d. d. 2. Januar. 1597 seinem treuen Buchhalter Christoph Hertzog Vollmacht gab[80]). Dieser reichte am 13. Januar 1597 die Interrogatoria zu den Articulis probatorialibus ein[81]), und vom 31. Januar bis zum 30. April währte das Zeugenverhör[82]). Heinrich Cramers Anwalt war Mag. Johann Scipio.

Die Interrogatorien[83]) wandten gegen die Anklagepunkte hauptsächlich ein, daß diese, „soviel die Geschicht an sich selbst anlanget, durchaus unglaubliche Lügen und Meerlein und erdichtte Dinge darumb sein müssen, Dieweil nicht vermuthlich, das der Großfürst in der Moßkau nicht wißen solt, das kein Fürst im Reich sey, welcher Cramer mit dem Zunahmen heiße, sondern weil auch alle Fürsten im Röhmischen Reiche nur den ersten Nahmen und an Stadt des Zunahmens sich von denen Landen, welche sie besitzen und innehaben, nennen". Der kaiserliche Paßbrief würde in der Urschrift vorgelegt werden und wäre auf Georg Cramers Abgesandte ausgestellt „zue Wien den 16. Sept. Ao. 73"[84]). Damals hätte er, Heinrich Cramer, seinen niederländischen Handel bereits an seinen Vetter Georg Cramer verkauft gehabt, und nicht er, sondern Georg Cramer hätte die beiden Handlungsdiener nach Moskau geschickt. Von diesen wäre Lorenz Buck ein ehrlicher Mann, ein Ratsverwandter in Zerbst, und hätte ihn, den Angeklagten, allzeit entschuldigt, „das Ihme in diesen Sachen durchaus unguthlich beschicht, dieweil darinnen durchaus kein betrug noch falsch vorgangen sey". Hans von Eßen dagegen wäre ein Possenreißer und „an Reden, geberden und Sitten einem Pauern gleicher, dann einem Fürsten". Doch hätte auch Hans in dem am 23. Dezember 1592 von ihm, Heinrich Cramer, angestellten Verhör seine am 13. Oktober in dem vom Kläger Hans Cramer beantragten Verhör gethanen Aeußerungen widerrufen, mit der Erklärung, damals „hätte man ihn närrisch gefragt, so hätte er auch närrisch geantwortt". Bei jedem einzelnen Punkte sollten die Zeugen ferner befragt werden, ob sie es selbst gehört oder nur von Hörensagen erfahren hätten, woher sie es wüßten, ob denn das nicht ganz unglaubliche Dinge, „erstuncken und erlogen" wären und ob Zeugen niemals gehört hätten, „das einer von hören sagen werde aufs

80) Protocoll I, Fol. 48.
81) Protocoll I, Fol. 49 ff.
82) Protocoll I, Fol. 130—217a.
83) Protocoll I, Fol. 54—62a.
84) Vgl. Inventarium Fol. 51a und 214a.

maul geschlagen". Auch beklagt sich Heinrich Cramer darüber, daß unter den Zeugen seine ärgsten Feinde Mag. Peter Becker, Peter Verckhe, Christoph Berner und andre wären. Vor allem aber sollten die Zeugen befragt werden, ob sie nicht bekennen müßten, Heinrich Cramer wäre ein ehrlicher, vornehmer Handelsmann, der großen Reichtum erlangt, inner- und außerhalb des Reichs großen Credit allzeit gehabt und bey großen Herren wie auch bei Kaufleuten in- und außerhalb des römischen Reichs vor andern in großem Ansehn gestanden hätte. Um so bittrer beklagt sich der Angeklagte darüber, daß er mit seinem ehelichen Weib und Kindern durch diese Sache unschuldiger Weis beides an seinem Credit wie an Versäumung seines Handels und Nahrung in einen solchen Schaden kommen würde, der ihm von Hans Cramer nimmermehr bezahlt werden und er auch nimmermehr verwinden könnte.

Die Zeugenaussagen brachten sehr wenig, was den Angeklagten ernstlich belastet hätte. Mehrere der von Hans Cramer aufgerufenen Zeugen haben überhaupt keine Kunde von der Hauptsache oder wissen nur von Hörensagen darum, so der Handelsmann Thomas Schmidt, der Ratsherr Barthel Scherl und der Handelsmann Lucas Behr. Der Ratsherr Paul Fritzschhans meint sogar, der Kläger Hans Cramer hätte „Tauben im Kopf gehabt, daß er ihn auf diesen Artikel frage". Er wisse auch nicht, daß Heinrich Cramer dem Rate gelobt habe, nicht aus Leipzig zu entweichen, und ebensowenig, daß er Hab und Gut verkauft und sich aus dem Staube gemacht habe. Cramer sei nur eine Zeit lang wegen eines Prozesses mit den Mansfelder Grafen im Amte Schraplau gewesen. Ein fünfter Zeuge, der Handelsmann Martin Schumarz, will allerdings „ungefehr vor 13 oder 14 iharen" in seiner eignen Wohnung von Hans von Eßen selbst gehört haben, er habe sich in der Moskau für eine fürstliche Person ausgegeben, ob er aber von Heinrich Cramer dazu veranlasset, kann er eigentlich nicht sagen.

Auch die Zeugen, die Heinrich Cramers Feinde waren und die dieser deshalb beanstandet hatte, konnten die angeblichen Betrügereien in Moskau nicht beweisen. Der Ratsherr und Baumeister Daniel Leicher meint zwar: „Klippern gehört zum Handwerge", wagt aber über die Glaubwürdigkeit der Artikel nicht zu urteilen und giebt zu, Cramer sei stets für einen fürnehmen Handelsmann geachtet und gehalten worden, „dann kein Handel jemalß so groß und klein gewesen, Heinrich Cramer hat dahinden oder darinnen gestecket". Peter Verckhe hat von der Hauptsache nur reden hören, hat auch von dem übrigen keine Wissenschaft. Mag. Peter Becker giebt sogar zu, Hans von Eßen sei nicht allein ein Possenreißer, sondern auch

ein leichtfertiger Vogel. Er weiß nur folgendes: als Hans Cramer seine Klage in Prag eingereicht habe, sei er, Zeuge, von Heinrich Cramer auf dem Markte in dessen Wohnung gerufen worden und habe in dieser Angelegenheit drei Stunden mit ihm verhandelt. Er habe ihm die Articulos probatoriales Hans Cramers vorgelegt, darauf habe Heinrich Cramer erklärt, „er kente mit Gott und seinem christlichen Gewissen wohl sagen, daß er solche Sach niemalß angeordnet noch ins Werck gerichtet, ob aber Hans v. Eßen und Lorentz Buck alß seine Diener solch Schelmenstuck hinter seinem Wissen begangen, wer ihm unwissendt. Weil er aber merckte, daß ihm gleichwohl ein Nachteil entstehen wollte, Alß wer sein bittlich Suchen, Zeuge wolle sich erklehren, ob er nicht auf sein des Heinrich Chramers Unkosten nach Praga fahren und Hansen Chramer dahin vermogen wolte, daß er mit seiner Clage ein Zeittlang inne hielte, hierausser kehe (?), Ihn den Heinrich Chramer sachen beschaffenheit berichte und alßdan in güttliche Handelung mit ihm einliesse". Am nächsten Tage habe er, Zeuge, auch mit Cramers Schwiegersohne Georg Winter deshalb verhandelt, dieser aber habe ihn so hart angefahren, daß er mit der Sache weiter nichts zu thun haben wollen. Von den „etzlichen Tausent Thalern", die Cramer geboten haben solle, wisse er nichts.

Da Cramers Gegner so wenig thatsächliches gegen ihn vorbringen konnten, suchten sie ihn wenigstens in Nebendingen zu belasten. Christoph Berner erwähnt, der Angeklagte habe einmal mit Herzog Julius von Braunschweig „in Unwillen gelebt", und Hans Goldmann erzählt davon noch ausführlicher: „Alß die Victriolhendeler, deren Diener Zeuge damalß gewesen, vor etzlichen Jharen einen Contract zu Wolffenbuttel mit Hertzogk Juliuß zu Braunschweig geschlossen, were seines behalts in zweien Contractsbriefen diese Claußel mit einverleibet und angehenget worden, das woferne Ihre F. G. erführen, das die Chramerischen oder Ihre mitgenossen einich Interesse oder Faß Victriol aus diesem Contract haben solten, das solcher geschlossener Contract in keinem Punkt durchaus solt gehalten werden wegen seiner Heinrich Chramers Untrew". Von der Hauptsache weiß Zeuge nur vom Hörensagen; er müsse zugeben, es klinge so, „als wenn man eine Comoediam gespielet hätte". Ueber Cramers Flucht habe er gehört, er habe sich „zu Magdeburgk in einem Kloster (!) aufgehalten". Von allen am gehässigsten äußert sich Andreas Grabener. Er weiß von Cramers großem Handel in Leipzig, Nürnberg und außerhalb des Reichs zu Antorff. „Wie ehrlich er auch sey, das stell er an seinen ort, doch sey Ihme bewust, das er Ao. 65. und 66. wegen etzlicher sachen so er mit einer Zimmermannin

gehabt, nicht allhier zu Leipzigk sein dürffen, sondern sich ungefehr zwei oder anderthalb Jhar absentiren und zu Antorff aufhalten müssen". Reich sei er besonders durch den Kupferhandel geworden, bei dem er mit seinem Gesellschafter Schellhammer über fünfmalhunderttausend Gulden Reingewinn berechnet hätte. Er, Zeuge, wisse dies genau, denn er sei damals in Cramers Diensten gewesen. Er hat auch sonst manches vom Hörensagen und weiß von einem „großen Sapphir, so sonsten ein rechter Sapphir gewesen", weil er aber in der Farbe nicht schön, sei er „in die helle gehenckt und in blaulichter Farbe angestrichen" worden. Den habe Letzsch mit in die Moskau genommen und beim Großfürsten „in Hosen stecken gehabt", aber nicht verhandelt, „weil sich die Farbe gar abgeschiefert". Eigentlich belastendes weiß auch er nicht.

Gegen diese Aussagen stehen nun die der übrigen Zeugen. Der Ratsherr Konrad Teuerling, der wenig zu berichten weiß, hebt nachdrücklich hervor, man habe Heinrich Cramer „in und allwegen für einen ehrlichen Mann allhier zu Leipzigk gehalten, wär auch bei großen Herren seines wissens in ansehen gewesen und zu solchem Reichtumb kommen, das er auf Dreimallhundert Tausent Gulden reich und vermögende geschezet worden". Der Ratsherr und Baumeister Jacob Griebe hält die Anklagepunkte für „Mehrlein". Der Ratsherr Veit Sieber, der sich wegen des am 23. Dezember 1592 abgehaltenen Verhörs der beiden Belastungszeugen auf das damals abgefaßte Instrumentum beruft, urteilt ebenso, er halte dafür, daß der Angeklagte von Hans Cramer „felschlich und unrecht dieser Dinge halben belanget und beklaget werde". Und Heinrich Rothäupt bezeugt, Heinrich Cramer sei stets ein ehrlicher und fürnehmer Handelsmann, „der fürnembste allhier" gewesen; er, Zeuge, habe selbst „etzliche viell tausend Gulden ihme auff wechsel gegeben, deren er allezeit von Jhme zu Dancke betzahlet worden, und wenn er noch itzo ein 3 oder 4000 fl. haben wolte, so wolte er Jhm dieselben noch diese Stunde folgen lassen". Nach seiner Meinung habe der Kläger „das Cantate zu hoch angefangen" und werde es schwerlich ausführen. Hans von Eßen sei ein „alberner Troppen".

Die wichtigsten Aussagen sind die des Schöppenschreibers Mag. Ludwig Trübe, des Coelestinus Göritz und des Mag. Johann Scipio. Ludwig Trübe hatte dem Verhör der beiden Belastungszeugen am 13. Oktober wie am 23. Dezember 1592 beigewohnt. Bei dem letzten Verhör hätten beide Zeugen eingestanden, daß sie nicht von Georg und Heinrich Cramer, sondern nur von Georg Cramer nach Moskau geschickt worden wären. Auch wären in Leipzig durchaus keine prächtigen Kleider für diese Reise angefertigt worden,

sondern Hans von Eßen und Lorenz Buck hätten sich erst zu Danzig „einen seidenen Grobgrun gekaufft und Ihnen zu Riga in Lieflandt Hosen und Wammes machen lassen, und alß sie in die Moßkau kommen, hett Hans v. Eßen einen Mantel von Braunem Lundischen Tuch Ihme auf die Moscowitterische art mit einem guldenen Schnürlein herumb verbrehmet, deßgleichen Lorentz Bucke einen langen grauen Rock und eine Mütze mit einem fuchse gefuttert machen lassen, und hett Georg Chramer Hanßen von Eßen vor Ihrer abreisen nur eine Sammette Mütze mit Zobelaufschlegen geschanckt, die er mit sich in die Moßka genommen". Uebrigens müsse er, Zeuge, bekennen, daß die Aussage der beiden in allen Hauptsachen „nicht allein der Vernunfft nach unglaublich, Sondern sie lautten auch wie ein Fabel oder Mehrlein", und Hans von Eßen sei in der That an Reden, Geberden und Sitten einem Bauern ähnlicher als einem Fürsten. Ebenso hält Coelestinus Göritz, der Schwiegersohn des Angeklagten, die Beschuldigungen Hans Cramers für erdichtete und unglaubliche Dinge. Er weiß nur, daß Georg Cramer durch Lorenz Buck Kleinodien nach Moskau gesendet, Hanß von Eßen kennt er nicht. In der Moskau seien die Kleinodien um Wachs und Rauchwerk umgetauscht worden. Mit den Waaren habe man zwei Schiffe belastet. Eins sei nach Lübeck gekommen, das andre aber in Reval auf einer Klippe gestrandet, und die Waaren, die einen Wert von 100000 Gulden gehabt, seien vom König von Schweden „die Kriegesleute zu bezahlen" weggenommen worden. Dies habe er nicht nur in Heinrich Cramers Schreibestube gehört, sondern er habe auch selbst wegen des gestrandeten Schiffs manche Briefe geschrieben und wisse, daß deshalb kaiserliche und kurfürstliche „Vorschriften" an den König in Schweden abgegangen seien. Mag. Johann Scipio endlich spricht sich als Anwalt Heinrich Cramers aufs entschiedenste gegen diese ungerechte Anklage aus, durch die Cramer den größten Teil seines Credits und mehr verloren habe. „Das Heinrich Cramer ein ehrlicher Mann sei, das wisse jedermann; der von Churfürsten zu Churfürsten in großem Ansehen gewesen ist, auch noch heutt bei Tage mit Königen, Fürsten und Herren in fürnehmen, ehrlichen Sachen zu thun hat". Was Cramers „Flucht" anlange, so sei er zwar nach Halle, Schraplau, Meuselwitz und sonsten verreiset, „das aber hiesse sich aus dem staube nicht gemacht". Wahr sei, daß sich allerlei Leute an Heinrich Cramer gedrängt haben, darunter auch Mag. Peter Becker, „um diese Sach zu gelde zu vergleichen". Vor allem aber sei es eine Lüge, daß der Kläger Hans Cramer wegen Heinrich Cramers in Moskau gefangen gesetzt worden wäre. Vielmehr habe er, Zeuge, von Caspar Chronen, der damals ebenfalls in Moskau

gewesen sei, gehört, Hans Cramer sei „wegen eines verdächtigen Dolmetzschers, den er bey sich gehabt", ins Unglück gekommen und er selbst, Caspar Chrone, habe ihn daraus erlöst. Der Kläger Hans Cramer sei in unehrlicher Weise zur Klage gegen Heinrich Cramer geschritten.

Vergleicht man diese Zeugenaussagen, die hier möglichst zusammengedrängt worden sind, mit den Anklagepunkten, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Heinrich Cramer von Claußbruch in der That von seinem Gegner auf die ungerechteste und heimtückischste Weise angegriffen worden sei. Die ganze Anklage beruht auf den Aufschneidereien eines übel beleumundeten Menschen, auf Lüge und auf Klatsch. Auch das kaiserliche Hofgericht mußte das Gewicht des zu Gunsten des Angeklagten ausgefallenen Verhörs anerkennen. Zwar wurde Cramer noch zwei Jahre lang in Haft gehalten, denn die Gerichte arbeiteten damals langsam und umständlich, und man suchte auch, wie es scheint, noch über den Umfang des von Heinrich und Georg Cramer betriebenen Kleinodienhandels Aufklärung zu erhalten. Endlich aber, nachdem der Prozeß fast 20000 Gulden verschlungen hatte[85]), wurde Cramer freigelassen, durch ein „Keyserlich Decret den letzten Martii Ao. 1599. datirt". Erwähnt wird ferner noch eine „Copia des Reverses, so Heinrich Cramer der Key. Maiestedt gegeben den letzten Martii Ao. 1599"[86]). Cramer scheint also nicht unbedingt aus der Haft entlassen worden zu sein. Auch muß der Prozeß noch weiter gegangen sein, denn am 2. Juni 1600, mehr als ein halbes Jahr nach Cramers Tod, erging ein „Churf. S. offener befehlich an die Frau Chramerin, wie sie sich hinfürder in Sachen cont. Hans Cramern verhalten soll", und noch am 30. Oktober 1600 erhielten die Cramerischen eine kaiserliche Citation, „dorinnen sie an Ihrer Maytt. Hofe persönlichen oder durch einen gevolmechtigten zu prassumirung des Prozesses geladen werden"[87]). Leider werden im Inventarium „zwei original urthel in Hansen Chramers sache" nur verzeichnet; ihr Inhalt ist unbekannt.

Drei Jahre lang hatte Heinrich Cramer von Claußbruch, ein achtzigjähriger Greis, in kaiserlicher Haft gelegen. Zwar war sein Ansehen und sein Reichtum nicht geschädigt worden. Sprößlinge reicher und angesehener Geschlechter bewarben sich um die Hand seiner Töchter. Maria vermählte sich 1596 mit Christoph Seling auf Reutha, I. U. D. und Bürgermeister zu

85) Inventarium Fol. 219a.
86) Inventarium Fol. 214a.
87) Inventarium Fol. 51a und 52.

Zwickau[88]), Margaretha 1599 mit Heinrich Tryller, einem Sohne des bekannten kurf. sächs. Landrentmeisters Caspar Tryller in Sangerhausen[89]), und Elisabeth in demselben Jahre 1599 mit Hans Nehrhoff von Holderberg, dessen Geschlecht schon seit Jahren mit Cramer in Verbindung gestanden hatte[90]). Trotzdem kehrte Cramer an Leib und Seele gebrochen nach Leipzig heim. Er wird nicht nur „durch viel Kranckheiten" abgemattet worden sein, vielleicht noch schwerer hatten ihn die Trennung von seinen Angehörigen und der ihm angethane Schimpf bedrückt. Er starb, 84 Jahre alt, am 3. November 1599. Das Leichenbuch bemerkt kurz: „Anno 1599, 3. November: 1 Mann, Herr Heinrich von Claußbrugk sonst Cramer Handelsm. am Marckte"[91]).

Ueber den Nachlaß des Verstorbenen wurde durch den Notar Rudolf Homberg am 29. November 1599 Nachmittags um zwei Uhr im Wohnhaus am Markte und in Gegenwart der Witwe, der beiden ältesten Söhne Heinrich und Caspar und des Schwiegersohnes Georg Winter ein Inventarium aufgenommen[92]). Als Zeugen waren Christian Beckstein und der treue Buchhalter Christoph Hertzog zugegen. Das Vermögen umfaßte: „Ann Unbeweglichen gutern, 1. Die beide Ritterguctere Meuselwitz und Heckendorff mitt gebeuden, muhlen, gärten, ackerbau[93]), Wiesenwachs, Teichen, Holtzungen Zinßen, Fröhnen, Diensten, und allen andern Zuebehörungen und gerechtigkeiten. 2. Die Seygerhütte vor Wernigeroda sambt ihrem umbfange, gebeuden, einer Wiesen, Teiche und garten, Item Die äckere, so der Factor Niclas Gewaldt an seiner Schuld abgetretten. 3. Das Haus zue Eißleben, sambt einer scheunen, garten und Weinberge. 4. Das Wohnhaus zue Leiptzigk am Marckte zwischen der Frau Burgermeisterin Buchnerin und der Frau Chilian Kuhlweinin heusern innen gelegen, sambt den anliegenden zweyen mietheusern"[94]).

88) Traubücher zu St. Thomas. Die Selinge standen schon 1589 mit Heinrich Cramer in geschäftlicher Verbindung, Inventarium Fol. 96a.

89) Traubücher zu St. Thomas. Vgl. Menzel, „Caspar Tryller und die Handhabung der Trylleristiftung im Collegio Paulino bei der Universität Leipzig" Seite 139 und 143, und Koch, „Die Stiftung Kaspar Trylles vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller" Seite 17.

90) Traubücher zu St. Thomas. Inventarium Fol. 44a und 77a.

91) Eine „Christliche Leichpredigt" Heinrich Cramers von Claußbruch scheint nicht erhalten zu sein. Unbekannt ist auch seine Begräbnisstätte.

92) Inventarium Uber Herrn Heinrichs von Clausbruch, sonst Cramer genandt, seligen vorlassenschaft auffgerichtet und angefangen den Neun und Zwantzigsten tag Monaths Novembris Ao. 1599.

93) Fol. 229 u. 230 des Inventars wird auch ein „alter" Weinberg in Meuselwitz erwähnt.

94) Inventarium Fol. 2a.

Ueber den Fruchtstand und den Viehbestand auf beiden Rittergütern legte der Verwalter Samuel Volck folgende Rechnung ab: 44¼ Scheffel Korn (24¼ zu Meuselwitz, 20 zu Heuckendorf), ferner 10 Scheffel Sommergerste, 3¾ Scheffel Winterweitzen, 4¼ Scheffel Erbsen und 130 Scheffel Hafer (87 zu Meuselwitz, 43 zu Heuckendorf). Auf beiden Gütern standen 46 melkende Kühe, 3 Rammler und 29 Kälber, ferner 34 Schweine und 1004 Schafe, Hammel und Lämmer. Offenbar aus Rücksicht auf seine Fabrik hatte der Verstorbne die Schafzucht begünstigt. Sehr gering war dagegen der Bestand an Pferden, es waren nur vier in Meuselwitz, „dorunder zwey gar blind, und die andern beide jedes ein auge", und ebenfalls vier zu Heuckendorf, „darunder drey gar alt, auch eines nur ein auge[95]). Dagegen standen im Wohnhause zu Leipzig „im pferde stalle: Zwey Kutzschpferde"[96]).

Die innere Einrichtung des Wohnhauses am Markte zeugte von dem fürstlichen Reichtum und der umfassenden Bildung seines Besitzers. In den verschiednen Räumen standen gegen fünfundzwanzig Betten, darunter einige „Faulbetten", mehrere gemalte Himmelbetten und zwei Himmelbetten in eingelegter Arbeit und „mit funf gelben harres vorhengen und einem umbhange mit guldenen birnichen". Auch zahlreiche Tische waren mit eingelegter Arbeit geschmückt, so zwei „Schreibetischlein, darinnen acht geschnitzte Kunststücke, Keißer Carols eintzug"[97]), und zwei, „die man uber feldt fuhret". Die runde Platte eines andern Tisches war von rotem Marmor, noch ein andrer Tisch hatte eine Platte von schwarzem Schiefer. Einfachere Tische aus Ahorn oder Lindenholz waren mit kostbaren Teppichen belegt; es werden besonders zwei türkische, zwei niederländische und drei Erfurtische Tafelteppiche hervorgehoben. Auch unter den Stühlen und Sesseln waren Prunkstücke mit samtnen Kissen und Pfühlen, mehrere mit dem eingewirkten oder eingestickten Wappen des alten Herrn. Die Wände waren ebenfalls mit großen Teppichen bekleidet; fünfzehn davon waren einfach grün, zwei blau in weiß, drei grün in weiß, „in der gueten Stube", sagt das Inventarium, und vier rot in gelb. Unter den Spiegeln war der kostbarste „ein großer Cristallen Spiegel, schön mit albaster eingefaßt", und außerdem hingen über hundert Gemälde, große Kupferstiche und Holzschnitte an den Wänden[98]). Da waren zunächst zahlreiche Bildnisse des alten Herrn, seiner

94) Inventarium Fol. 224a—231.

95) Inventarium Fol. 18a.

97) Inventarium, an verschiednen Stellen.

98) Diese Darstellungen waren wol Nachbildungen des von Jan Terwen am Chorgestühl der Großen Kirche zu Dordrecht in acht Bildern geschnitzten Einzugs Karls V.

Frau und seiner Kinder, seiner Verwandten und Freunde, doch auch von Kaiser Karl V. und von Gliedern des kurfürstlich sächsischen und brandenburgischen sowie des herzoglich braunschweigischen Hauses. Von Martin Luther waren nicht weniger als sieben Bildnisse da. Andre Gemälde stellten biblische Gegenstände dar, so eine Schöpfung der Welt, Adam und Eva, ein Ecce homo, eine Coena Domini, die Jungfrau Maria, die vier Evangelisten und ähnliche Gestalten des Alten und Neuen Testaments. Der Mythologie und der alten Geschichte entnahmen den Stoff mehrere virtutes, Cupido, Bacchus und Ceres und einige Lucretia-Bilder. Den alchimistischen Neigungen des Besitzers entsprach ein „Abcontrofect der Alchimisterey oelfarbe", und Erinnerungen an seine weiten Geschäftsreisen waren wohl die großen Stadtansichten von Nürnberg, Köln, Amsterdam und London. Zehn Landtafeln und zweiunddreißig in Rahmen gefaßte „Kupferstücke" werden noch besonders genannt. Von geschnitzten Kunstwerken sind außer den schon erwähnten Schreibtischen noch ein „Abendmahl, in Holz geschnitzt", ein „Salvator in Alabasterstein geschnitten" und ein „Salvator eingefaßt" verzeichnet.

Ueberaus reich und mannigfaltig war auch das Hausgerät von Zinn, Kupfer und Messing oder von edlem Metall. In der großen Küche allein standen und hingen außer dem, „so täglich gebraucht wird": „Sechtzehen schüssel uff silber arth, Vier kleine Schüssel uff silber arth, Sechs Dutzent große Zinnen teller, Fünf Dutzent kleine Zinnen teller, Sechs schalen zue Dutzsche, und Acht gemosirte Känlein", ferner „Dreissig grosse schüsseln, Acht schlechte mittel schüssel, Sechs mosirte schüssel, Fünf und dreißig grosse brathteller, Zwey kleine Brathteller, Zwey und zwantig schalen mit henckeln, Zwey grosse schalen, Zwölff kleine tiefe schußlein, Zwantzig Nürnbergische schalen, Zwantzig Köpffgen" und ander Gerät aus Zinn, Eisen, Kupfer oder Messing[99]). Ebenso reich an Geschirr war „die alte Kuche" und die Badestube, in der alles Gerät von Kupfer war. An Silbergerät waren gegen fünfzig große und kleine Stücke vorhanden, im Gesamtgewicht von 91 Mark 1 Loth 1 qu., also fast ein halber Zentner verarbeitetes Silber: „Becher, Töppel, ein Meisterstuck, Schwitzbecher, Kannen und Känlein, Hofebecher, ein silbern Becher mit einem bergmanne, ein weißer becher mit schellen, schalen, Wurtzmestlein, Saltzmestlein und Löffel"[100]). Und in einem eisernen Kasten lagen noch: „Ein Halßband von Perlen und edelgesteinen, ohngefehr

in Antwerpen (am 21. Juli 1540). Vgl. Ewerbeck Die Renaissance in Belgien und Holland, I. Band, 3. u. 4. Heft: Dordrecht, Seite 6 und Tafel 14.

99) Inventarium Fol. 15 ff.

100) Inventarium Fol. 12a.

1200 Rth. wirdig. Ein Tolch mitt silber beschlagen, wigt 25½ loth. Ein kleiner alter silbern Tolch. Ein breckenfelder Tolch, auch mitt silber beschlagen. Ein Reitgurttel mitt silber beschlagen. Zween Pitschierringe des alten Herrn seligen. Ein traw ringelein mit einem Rubinlein. Ein denckring. Zwey Turkiß ringlein. Ein schlangen ring. Funf schmaral ringe. Des alten Hertzogen Julii von Braunschweig und seines Gemahls abcontrofect in Gold. Dreyhundert alte, und Einhundert Gothische Thaler. Drey Portugaleser, Noch zwey Portugaleser, Zwey duppelte Rosenobel, Item zwey vierfache Ducaten, und des Königs in Frankreich bildnus in Gold. 70 Sonnen Cronen. Ein gulden Zahn Stocher. Eine schlage uhr uberguldt. Ein silbern brillen heußlein, darinnen zwey bahr Prillen. Drey eingesetzte goldtgewichte, als Reinisch, Ungerisch und Cronengold, beneben zwey Wageschalen. Ein Messings stock, des Herrn seligen Wapen“ [101]).

Die Aufzählung dieser Kostbarkeiten giebt uns eine Vorstellung von den Schätzen, die damals in den deutschen Kaufhäusern angesammelt waren. Erst der dreißigjährige Krieg hat das deutsche Volk erschöpft und unser Vaterland aus dem reichsten Lande Europas zum ärmsten gemacht. Daß aber auch schon das sechzehnte Jahrhundert ruhelos und kriegerisch war, daran erinnern uns die zahlreichen Rüstungsgegenstände in Cramers Nachlaß. Für seine Handelsreisen hatte er für sich und seine Diener nicht weniger als neun Harnische und Panzer in Bereitschaft, außerdem noch zwei Paar Panzerärmel, sechs kurze Rohre (Pistolen), ein Schlachtschwert und vier lange Spieße [102]). An Kleidern endlich hinterließ er neun Wämser aus Seide, Seidenatlaß, Damaß oder Zindeltorten, neun Paar Hosen, darunter Pumphosen und Reithosen, drei Mäntel, ein Koller, eine Pufjacke mit silbernen Haken, vier Kappen und zwei türkische Schlafpelze [103]).

Reichhaltig ist auch der Katalog seiner Bibliothek; sie enthielt gegen dreihundert Werke [104]). Etwa die Hälfte waren geistliche Bücher: Bibeln, hebräisch und lateinisch, französisch und deutsch, ferner Lebensbeschreibungen der Apostel und der Märtyrer, Werke Luthers und Melanchthons, doch auch Calvins, Katechismen, Gesangbücher, Predigten und Postillen, endlich Gegenschriften gegen die Calvinisten, Schriften über den Selneckerschen Streit und ähnliches. Unter den weltlichen Büchern waren zahlreiche Länder- und Reisebeschreibungen und viele Chroniken, außerdem Schriften über Berg-

101) Inventarium Fol. 12.
102) Inventarium Fol. 5a und 16a.
103) Inventarium Fol. 3a.
104) Inventarium Fol. 7a ff.

bau, wie des Matthesius Sarepta, und über Feldbau und Viehzucht, ferner viele Kräuter-, Pflanzen- und Arzneibüchlein, ein Traumbüchlein, Prophezeiungen und Wahrsagungen und alchimistisches, auch Schriften des Theophrastus Paracelsus und des Albertus Magnus. Der Unterhaltung des alten Herrn dienten der Wendunmut, der Rollwagen, Ovids Metamorphosen deutsch und Virgils Aeneis deutsch.

Der letzte Abschnitt des Inventars beschäftigt sich mit dem Vermögen Heinrich Cramers[105]). Es werden die debitores und creditores aufgezählt, doch giebt uns die Summe des Guthabens und der Schulden keine rechte Vorstellung von dem Reichtum des Verstorbnen, denn abgesehen davon, daß die beiden wichtigsten Bestandteile seines Vermögens, der bedeutende Grundbesitz und die zahlreichen Bergteile oder Kuxe, nicht eingeschätzt sind, werden offenbar unter den Schuldnern gar manche „böse" Schuldner und unter den creditores hohe Summen aufgeführt, die eher zum Guthaben als zum Verluste Cramers zu rechnen sind. Sein Guthaben, soweit es hier aufgezählt wird, beläuft sich auf mehr als eine Million Gulden. Unter den Schuldnern sind zahlreiche Edelleute und fast sämtliche Grafen zu Mansfeld. Unter den creditores stehen obenan die beiden Beträge „Anfangk des Handels" 495143 fl. 18 gr. 5 ₰. und „utile damno des Handelß" 279196 fl. 9 gr. 9 ₰. Sind hiermit, wie ich vermute, die Betriebskapitalien Cramers gemeint, so stehen diese gewaltigen Summen mit Unrecht an dieser Stelle. Auch sonst ist in dieser Abteilung nicht alles klar. Der Notar, der den Nachlaß aufnimmt, verzeichnet selbst: „Darbey zue mercken, ob wohl über etzliche Posten schuldbriefe, obligationes, Vorträge und anders vorhanden, das doch dieselben mit denen in den Handelßbüchern gesetzten Summen nicht altzeit ubereintreffen, sondern offt ein höhers, auch offters ein minders besagen." Ebensowenig sind die Bergteile oder Kuxe, die Cramer besaß, ihrem Werte nach genau zu schätzen. Es waren 94⅝ Bergteile auf S. Andreasberg[106]), außerdem „Zue S. Annaberg: uffm himlischen Heer gegendrumb, und im Polberg fundgrub, die helffte an jedem orte mit Moritzen vom Steige"[107]), sowie die ganze Ausbeute des Silberbergwerks

105) Inventarium Fol. 215a ff.

106) Nämlich: „2½ Kucks Gnade Gottes, 3 S. Moritz, 3 Sambson, 3¼ und ⅛ S. Catharina Neusang, 12 im Weinstocke, 15¾ S. Georgen, 1½ S. Johans entheubtung, 10 S. Jacob, 12 Fürsten Vertrag, 4½ Hülffe Gottes, 12 Vogelgesang, 4 Heilige drey Könige, 4 S. Margrethen, 5 S. Anna, 2 Obernechst und ander maß nach d. hülffe gottes."

107) Moritz am Steige, aus Freiberg gebürtig, wanderte 1556 in Chemnitz und 1561 in Annaberg ein, wo er 1567 vom Kurfürsten August zum Austeiler ernannt wurde; 1576 wurde er Stadtvoigt in Buchholtz. Vgl. Georg Arnolds Chronicon Annaebergense

von Preßnitz in Böhmen. Ein großer Reichtum muß in diesen Kuxen gelegen haben. Die Gruben von S. Andreasberg gehörten zu den besten in Deutschland. Die Zeche S. Anna, deren Kuxe 500 Thaler galten, gab zwischen 1551 und 1559 auf jeden Kux jedes Vierteljahr über vierzig Thaler Ausbeute[108]). Auch das Himmlische Heer in Annaberg war wegen des reichen Ertrags berühmt. Es war also wohl ein fürstliches Vermögen, das Cramer hinterließ, aber es verteilte sich auf vierzehn Kinder, und zahlreiche Auseinandersetzungen unter den Söhnen und Enkeln zersplitterten den großen Besitz. Der älteste Sohn Heinrich († 31. August 1615) trat Heuckendorf an die Kinder seines Schwagers Dr. Christoph Seling ab, behielt aber noch Meuselwitz und Schnauderhainichen und das Gut in Ruppersdorf. Der Enkel Heinrich († 3. April 1679) hatte Meuselwitz nur noch in Pacht, erwarb aber das Rittergut Thierbach. Hier lebten auch der Urenkel Heinrich († 7. Juli 1699) und der Ururenkel Heinrich Friedrich Cramer von Claußbruch. Dieser, der am 18. Januar 1730 unverheiratet auf Thierbach starb, war der letzte männliche Sproß aus dem Geschlechte des reichen Leipziger Handelsherrn.

Heinrich Cramer von Claußbruch ist aber nicht nur der Begründer eines Adelsgeschlechts, das fast 150 Jahre lang in Sachsen ansässig gewesen ist. Wichtiger ist er für uns und für die sächsische Kulturgeschichte als Kaufmann. Ein Fremder, aus den Niederlanden eingewandert, hat er für seine neue Heimat Leipzig und Sachsen mit voller Kraft und großem Erfolge gewirkt. Er hat als einer der ersten den niederländischen Handel nach Leipzig gezogen; er ist der erste gewesen, der niederländische Waaren in Sachsen selbst angefertigt hat. Die starke Einwanderung von Niederländern in unsern Gegenden und der Aufschwung Leipzigs in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ist wohl eine Folge seiner Thätigkeit. Deshalb soll sein fast verschollner Name hier der Vergessenheit entrissen werden.

Continuatum Seite 108, Oesfelds Historische Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebirge, 2. Teil, Seite 38, und Richters Chronica von Annaberg, 2. Teil, Seite 234, wo er irrtümlich Martin von Steig heißt.

108) Gmelin, Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus Seite 198.

Leipzig im ſiebenjährigen Kriege

Von Ernſt Kroker

Leipzig im siebenjährigen Kriege.

1. Die Quellen.

Der überraschende Einbruch Friedrichs des Großen in Kursachsen eröffnete am 29. August 1756 jenen verhängnisvollen Krieg, der sieben Jahre lang das deutsche Reich und besonders schwer das sächsische Land heimsuchen sollte. Gleich am ersten Tage des preußischen Einmarsches in Sachsen wurde auch Leipzig von den Feinden besetzt und blieb während des ganzen Kriegs in ihren Händen, mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1759 (5. Aug.—13. Sept.) und 1760 (4.—31. Oct.), bis zum 3. März 1763, im ganzen 6 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

Die Schicksale Leipzigs in dieser langen und leidensvollen Zeit sind bisher noch nicht in zusammenhängender Darstellung und mit Benutzung der zahlreichen zu Gebote stehenden Quellen geschildert worden. Doch haben bereits während des Kriegs glaubwürdige Augenzeugen die harte Bedrückung der Stadt durch die Preußen beklagt. In den Flugschriften, mit denen Deutschland in jenen Jahren überschwemmt wurde, begegnen uns immer wieder wortreiche Vorstellungen an den Reichstag in Regensburg, Beschwerden über die ungeheuern Gelderpressungen der Preußen, bittere Klagen über die unwürdige Behandlung des Rats und der Bürgerschaft. Und Archenholtz, den wohl niemand einer Voreingenommenheit gegen die Preußen beschuldigen wird, spricht von den Drohungen geldgieriger Unterbefehlshaber und den „Grausamkeiten, die in ihrem ganzen Umfange wohl nicht durch königliche Befehle erzeugt wurden", die aber vielen das Leben kosteten. „Der Gram legte Männer, Weiber und Kinder ins Grab", sagt dieser Bewundrer Friedrichs des Großen. „Eine Menge Menschen verließen Leipzig, der Handel stand großentheils stille, und die Messen waren jetzt nicht viel besser wie Jahrmärkte."[1])

1) Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland von 1756 bis 1763 (Wien 1789) S. 208 f.

Man sollte meinen, eine Zeit, über die zahlreiche gute Berichte vorliegen, müßte von den Geschichtsschreibern in allen wesentlichen Zügen richtig dargestellt worden sein. Und doch ist auch dieser Abschnitt der Leipziger Stadtgeschichte voller Irrtümer und falscher Angaben, die aus einem Buch ins andere übergegangen sind. Bereits Archenholtz verlegt die Ereignisse des Winters von 1759 auf 1760 um ein ganzes Jahr später in den Winter von 1760 auf 1761, und mehrere sonst gut unterrichtete Schriftsteller haben ihm diese fast unglaubliche Verwirrung der Thatsachen nachgeschrieben.[2]) Dann hat zwar Gretschel, der zum ersten Mal einer gleichzeitigen ausführlichen handschriftlichen Quelle folgen konnte, diesen Irrtum bemerkt[3]), und Große, dem Gretschel vorlag, bietet ebenfalls das Richtige.[4]) Aber im dritten Bande der von Bülau fortgesetzten Gretschelschen „Geschichte des sächsischen Volkes und Staates" (S. 120) ist wieder alles in Verwirrung, und ebenso falsch ist, was wir bei Kneschke[5]) und bei Flathe[6]) lesen. Ein andrer Irrtum, an dem, wie es scheint, Große Schuld trägt[7]), ist weder von Kneschke noch von dem neuesten Chronisten Leipzigs berichtigt worden. Und fehlerhafte oder ganz unzuverlässige Angaben, wie die über die Einwohnerzahl der Stadt bei Beginn des Kriegs, sind ebenfalls von dem einen dem andern geglaubt worden, ohne daß man auch nur gefragt hätte, worauf sich denn eigentlich derartige Angaben stützen.

Schlimmer noch, als diese Irrtümer, die leicht verbessert werden können, ist die Verwirrung über die ungeheuern Forderungen und Zahlungen während des Kriegs. Es ist ganz unmöglich, sich aus den bisherigen Darstellungen ein Bild davon zu machen, was Leipzig in diesen Jahren leisten sollte und was es wirklich geleistet hat. Ueberall finden wir nur Angaben über die Baarzahlungen, und auch diese sind nicht immer richtig. Außer den jährlichen Baarzahlungen hatte die Stadt aber auch noch große Lieferungen für die Preußen aufzubringen, Lazarethe mußten eingerichtet und unterhalten werden, die Besatzung der Stadt lebte auf Kosten der Einwohner, länger als sechs Jahre, die Exekutionsgelder wurden immer höher, und die preußischen Offiziere schöpften ebenfalls mit beiden Händen aus der Goldquelle,

2) Z. B. Weiße, Geschichte der churfächsischen Staaten. VI S. 230 f. und Dolz, Versuch einer Geschichte Leipzigs. S. 413.

3) Leipziger Tageblatt 1839 Nr. 197.

4) Geschichte der Stadt Leipzig, II. S. 386.

5) Leipzig seit 100 Jahren, 2. Aufl., S. 10.

6) In der zweiten Auflage von Böttigers Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. II. S. 497.

7) a. a. O. II. 386. Vgl. weiter unten Anm. 78.

die ihrem König unerschöpflich schien. Wie war es einer einzigen Stadt möglich, diese Lasten zu ertragen? Woher kamen die Millionen, die in baarem, vollwichtigem Gold oder Silber bezahlt werden mußten? Und wer brachte sie zusammen? Der Rat? die Kaufmannschaft? die Bürgerschaft? Waren alle Einwohner daran beteiligt? Diese Fragen sind bisher kaum aufgeworfen worden.

Die Quellen, denen man bisher gefolgt ist, reichen auch nicht zu ihrer Beantwortung aus. Suchen wir sie ihrem Werte nach zu schätzen, so sind zunächst die gleichzeitigen gedruckten Quellen zu nennen. Geringe Ausbeute bieten die Leipziger Zeitungen, das einzige Blatt, das während des siebenjährigen Kriegs in Leipzig ausgegeben wurde. Es berichtet in seinen Spalten über alle möglichen Ereignisse innerhalb und außerhalb Deutschlands. Was aber in Leipzig selbst vorging, darüber erfahren wir recht wenig. Die Leipziger Zeitungen wurden ja für die Leipziger geschrieben und hatten somit eigentlich gar keine Veranlassung, die allen bekannten Vorgänge in der Stadt zu schildern, ganz abgesehen davon, daß eine wahrheitsgetreue Schilderung der traurigen Zustände in Leipzig durch die strenge preußische Zensur unmöglich gemacht wurde.[8]) Auf preußischen Befehl mußten zahlreiche Erlasse der preußischen Behörden, soweit sie die Stadt, die Messen, die Münzverhältnisse oder die Forderungen an Geld und Lieferungen betrafen, am Kopf oder am Schluß des damals vier Seiten starken Blatts abgedruckt werden. Außerdem finden wir noch kurze Nachrichten über die Ankunft oder Abreise preußischer Offiziere, über den mehrmaligen Aufenthalt Friedrichs des Großen in Leipzig, über die Sterblichkeit der Einwohner, über die kirchlichen Festlichkeiten, die in der sächsischen Stadt aus Anlaß preußischer Siege auf preußisches Verlangen gefeiert werden mußten, und andre Nachrichten von geringem Wert. Ueber wichtigere Ereignisse in der Stadt berichtet das Blatt nur dann, wenn es seine Spalten offiziösen Auslassungen öffnen muß. In einigen Nummern begegnen wir nämlich sehr derben und grob geschriebnen Polemiken, die sich gegen die Nachrichten fremder Zeitungen wenden, bald gegen die „verrükte Einbildung" des Altonaer Reichs-Post-Reuters, bald gegen die „viele Bosheit" der Amsterdamer, Prager und Erlanger Zeitungen. Diese Auslassungen sind offenbar aus preußischer Feder geflossen. Sie bringen zuweilen eine wirkliche Berichtigung falscher Angaben oder übertriebner Schilderungen der preußischen Grausamkeiten in Leipzig; ebenso oft aber sind es auch geschickte Entstellungen und Verdrehungen der Wahrheit im preußischen Sinne.

8) Vgl. weiter unten.

Etwas reichhaltiger an Nachrichten über Leipzig sind die gleichzeitigen politischen Flugschriften. Sie sind noch während des Kriegs in einem großen Sammelwerke vereinigt worden, dessen erster Band die Aufschrift trägt: „Sammlung der neuesten Staats-Schriften zum Behuf der Historie des jetzigen Kriegs in Teutschland auf das Jahr 1756." Vom Jahre 1757 an ist die Aufschrift umgeändert in: „Teutsche Kriegs-Canzley" auf das Jahr 1757, 1758 u. s. w. Die ganze Sammlung hat 18 starke Quartbände. Hier finden wir die zahllosen Erzeugnisse jenes Federkriegs, der, von beiden Seiten mit vergifteten Waffen geführt, gleich im ersten Jahre des siebenjährigen Kriegs entbrannte, ja die Tinte wurde noch vor dem Blute vergossen. Auch von Leipzig hören wir häufig. Bald berichtet der kursächsische Gesandte an den Reichstag in Regensburg, bald erzählt ein Augenzeuge von den Leiden unsrer Stadt, auch die wichtigsten Erlasse der preußischen Behörden sind hier abgedruckt. Aber bei der Erbitterung, die sich auf beiden Seiten von Jahr zu Jahr steigerte, bringen wir dieser Quelle doch etwas Mißtrauen entgegen; auch können wir nie wissen, woher eigentlich die Nachrichten stammen, die trotz der preußischen Zensur und der strengen Ueberwachung unsrer Stadt ins Reich drangen.

Die erste zusammenhängende Darstellung der Schicksale Leipzigs während des Kriegs giebt eine Reihe von Aufsätzen im „Leipziger Tageblatt".[9]) Ihr Verfasser war wahrscheinlich der Redakteur des Blattes, Carl Christian Carus Gretschel. Große hat sie benutzt, ohne sie auszuschreiben; andre haben sie nicht weiter beachtet. Diese Aufsätze sind das beste von allem, was bisher über diesen Abschnitt der Leipziger Stadtgeschichte geschrieben worden ist. Gretschel folgt nach seiner eignen Angabe der Niederschrift eines Augenzeugen. Seine Quelle ist offenbar das auch an andern Orten von ihm benutzte Riemersche Tagebuch, dessen wichtigste Abschnitte von Wustmann im ersten Bande dieser „Quellen zur Geschichte Leipzigs" abgedruckt worden sind. Die Mängel des Riemerschen Tagebuchs, die sich aus der „recht kümmerlichen Bildung" des Verfassers und aus seiner verhältnismäßig untergeordneten Stellung als Universitätspedell ergeben, sind von dem Herausgeber so anschaulich dargelegt worden, daß ich mich hier darauf beschränken kann, auf diesen Abschnitt in den Quellen zur Geschichte Leipzigs zu verweisen. Trotz seiner Mängel ist Riemers Tagebuch eine unsrer wichtigsten Quellen zum siebenjährigen Kriege. Es wird aber an Bedeutung noch überboten

9) 1839, Nr. 121 (1756), Nr. 142 (1757), Nr. 147 (1858); im 2. Quartal Nr. 195 und 197 (1759); im 3. Quartal Nr. 211 (1760 und 1761) und im 4. Quartal Nr. 301, 308 und 310 (1761—1763).

durch drei weitere handschriftliche Quellen, die das Riemersche Tagebuch aufs beste ergänzen.

Was wir bei Riemer zunächst vermissen, nämlich die Aufzeichnungen eines gebildeten und urteilsfähigen Mannes, der durch seine Stellung über alle Vorgänge in Leipzig unterrichtet sein konnte, das bieten uns zwei bisher unbenutzte Aktenstücke im Leipziger Ratsarchiv (R.-A. LXI, 12) und im K. Sächs. Haupt-Staatsarchiv in Dresden. Das erstere umfaßt die Ereignisse von der zweiten Besetzung Leipzigs durch die Preußen am 14. September 1759 bis zum 29. Dezember desselben Jahres auf 31 Blatt; die letzten drei Blatt bringen anhangsweise die ausführliche Erzählung der Schicksale einer Deputation, die am 21. September an den preußischen General v. Finck abgesendet wurde. Blatt 1 trägt die Ueberschrift: Historische Anzeige derer Kriegs-Vorfallenheiten vom 14. Sept. 1759 bis 7. Januar 1760. Aber schon am 29. Dezember 1759 bricht die Darstellung plötzlich ab und zwar mitten im Satz am Schluß einer Seite. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß an demselben Tage, am 29. December, der ganze Rat und mit seinen Amtsgenossen auch der Verfasser unsrer „Historischen Anzeige" aus dem leichteren Arrest in der Ratsstube zu einer dreimonatigen schweren Haft in die Pleißenburg abgeführt wurden. Doch ist das plötzliche Abbrechen des Berichts wohl nicht hieraus zu erklären, vielmehr scheinen einige Blätter zu fehlen.[10]) Der Verfasser unsrer „Historischen Anzeige" nennt sich nicht, nennt aber die Namen der beiden Männer, mit denen er am 21. September selbdritt zum General v. Finck abreiste, und da dieser Deputation auch in andern Quellen gedacht wird, können wir ihr drittes Mitglied, den Verfasser der „Historischen Anzeige" feststellen[11]): es ist der Ratsherr Dr. Johann Wilhelm Richter. Im Jahre 1759 in den Rat gewählt, war er, damals

10) Das Aktenstück ist verheftet. Die richtige Reihenfolge der Blätter wäre Bl. 1–10a, 16–27a, 11–15a: Bl. 28–31a berichten über die Deputation an den General v. Finck. Daß der Bericht anfangs gleichzeitig niedergeschrieben worden ist, geht aus der Angabe Richters hervor, er habe in Dresden (23. Sept. 1759) „das Journal" eingereicht, das er „seit der Wunschischen Einrückung gefertigt". Er meint damit eben die uns vorliegende „Historische Anzeige." Aber wie erklärt sich dann die Ueberschrift „vom 14. Sept. 1759 bis 7. Januar 1760"? Konnte Richter auf der Pleißenburg an seinem Tagebuch weiter schreiben? Schwerlich. Und warum hat er nur bis zum 7. Januar geschrieben? An diesem Tage geschah nichts von Bedeutung; der Rat wurde erst am 29. März wieder frei.

11) Historische Anzeige Bl. 28: „Am 21. Septbr. bin ich nebst Dr. Brehmen und H. Bahrten von Leipzig abgereiset." Burchardis Tagebuch Fol. 65a: „Diesen morgen (21. Sept.) sind 3 Herren Deputirte alß H. D. Richter, Herr D. Brehmer und der Kaufmann H. Barth, an dem Herrn General Lieut. v. Finch abgeschicket worden." Rats-Diarium Bl. 36a: es „wurde D. Richter, D. Brehme und der Kaufmann Barth als Deputirte zum General v. Finck abgeschickt." Riemer erwähnt die Sendung nicht.

im Anfange der vierziger Jahre stehend[12]), einer der jüngsten Ratsherren, aber eins der thätigsten Mitglieder des Rats. Die Verhandlungen zwischen dem Rat und den preußischen Offizieren und zwischen dem Rat und der Kaufmannschaft wurden ihm zu wiederholten Malen übertragen. Er war also infolge seiner Stellung und durch seine Thätigkeit über alles, was in Leipzig vorging, wohl unterrichtet.

Von dem andern Schriftstück im Dresdner Staatsarchiv (Geheime Cantzley, Loc. 6493) hat mir eine Abschrift vorgelegen, die im Besitz unsers städtischen Archivs ist. Das Heft hat 70 beschriebene Blatt und trägt auf dem Umschlage die Aufschrift: Diarium des Raths zu Leipzig, wegen Einrückung derer königl. Preußischen Trouppen, in die Stadt Leipzig, fängt an von 29. August 1756 und gehet bis zum 1ten. April 1761. Der Verfasser — es muß ein Leipziger Ratsherr sein — nennt sich nicht, ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich in jenem Dr. Johann Wilhelm Richter, dem wir die „Historische Anzeige" verdanken, auch den Verfasser dieses Berichts an den kursächsischen Hof vermute. Meine Vermutung beruht zunächst darauf, daß das „Rats-Diarium" die Richtersche „Historische Anzeige" an vielen Stellen benutzt, häufig wörtlich ausgeschrieben hat. Diese Uebereinstimmung könnte sich nun zwar auch daraus erklären lassen, daß die „Historische Anzeige" einem andern Ratsherrn zur Benutzung vorgelegen habe. Aber die Uebereinstimmung zwischen beiden Schriftstücken geht noch weiter. Der Ausdruck und die Schreibweise ist hier wie dort dieselbe, und vor allem ist die Auffassungs- und Beurteilungsweise die gleiche. Der Verfasser verfällt nie in bloßes Klagen und Jammern. Er bewahrt sich bei allen Leiden und Bedrängungen den guten Mut. Selbst in der trübsten Lage unter unerhörten Beschimpfungen bleibt ein Restchen Schalkheit in ihm. Er schreibt gleichsam mit einem thränenden und einem lachenden Auge und fühlt sich als Doctor der Rechtsgelahrtheit und Leipziger Ratsherr den polternden und drohenden preußischen Offizieren bei aller Gewalt, die sie über ihn und die Stadt haben, doch eigentlich überlegen. Ferner weisen die häufigen und ausführlichen Berichte des Ratsdiariums über alles, was Dr. Richter bei den erwähnten Verhandlungen gethan und gesagt hat, darauf hin, daß eben dieser Dr. Richter der Verfasser des Ratsdiariums ist. Auch die humoristische Erzählung, wie die preußischen Offiziere drohen, „D. Richtern hencken zu lassen", weil sie ihn in dem nur zu wohl begründeten Verdacht geheimen

12) Richter starb als Hofrat und Proconsul am 18. Februar 1799, im 80. Jahre, vgl. die Todesanzeige in den Leipziger Zeitungen 1799, 20. Februar, S. 276, und Leipziger Fama 1799, S. 144.

Briefwechsels mit dem kursächsischen Hof in Warschau haben, läßt uns in der Vorliebe des Verfassers des Ratsdiariums für Dr. Richter etwas Eigenliebe vermuten. Und endlich kann ich zur Unterstützung meiner Ansicht noch anführen, daß im ersten Teile des Ratsdiariums bis zum Jahre 1759 vom Rat immer nur im dritten Falle geredet wird: „sie sollten das und das thun", „man gab zur Antwort" u. s. w., vom Winter 1759 an wird dagegen häufig im ersten Fall erzählt: „es wurde uns angedeutet", „wir gaben zur Antwort". Offenbar hat der Verfasser die übrigens auch viel kürzer behandelten Ereignisse der ersten Jahre nur aus den Berichten seiner Amtsgenossen erfahren, vom Winter 1759 an aber alles als Augenzeuge mit erlebt. Und auch dies weist auf unsern Dr. Richter hin, der, wie erwähnt, gerade im Sommer 1759 in den Rat eintrat, den wir bereits als Verfasser der „Historischen Anzeige" kennen, und den auch die preußischen Offiziere in Verdacht haben, daß er „alle ihr bey uns geredeten Worte registriret und weggeschrieben."

Diese beiden Schriftstücke sind für uns von der größten Bedeutung. Wir haben hier wirklich die Niederschrift eines gebildeten und unterrichteten Mannes, dem wir vollen Glauben schenken dürfen. Die preußischen Forderungen und die Leistungen unsrer Stadt, die Verhandlungen zwischen dem Rat und den feindlichen Offizieren und die schließliche Einigung sind hier mit einer Klarheit und Ausführlichkeit dargelegt, die manches, was in unsern andern Quellen dunkel bleibt, aufklärt. Und über einige Punkte, die bei der raschen und lebhaften Erzählung noch zweifelhaft bleiben, geben uns die Ratsprotokolle Auskunft, während wir die Höhe der an Preußen gezahlten Summen am sichersten aus einem bisher unbeachtet gebliebenen Aktenstück des Leipziger Ratsarchivs (XLI A, 111; Auszüge daraus in Beilage 3) und aus einem kurzen, aber inhaltsreichen Aktenstück, dessen Kenntnis ich der Güte des Herrn Grafen Friedrich Vitzthum von Eckstädt verdanke, nachweisen können. Die Protokolle zur Enge sind in drei Bände geschrieben (R.-A. VIII, 66, 66b und 67), bald in den einen, bald in den andern, von verschiedenen Händen, in manchen Jahren mit monatelanger Unterbrechung: deutliche Anzeichen der Verwirrung, die zu jener Zeit in Leipzig herrschte, und der wiederholten Verhaftungen des Rats. Viel neues erfahren wir freilich aus den Protokollen nicht. Aber sie sind wertvoll, weil wir die Ratsherren hier einmal unter sich belauschen können. Hier war keine Veranlassung, wie man es den preußischen Offizieren gegenüber vermuten könnte, irgend etwas zu übertreiben oder ärger darzustellen, als es wirklich war. Die Hilflosigkeit Leipzigs bei den von Jahr zu Jahr sich steigernden Forderungen

der Preußen und die häufig geradezu verzweifelte Stimmung der Einwohner tritt nirgends unverdächtiger hervor, als in diesen geheimen Beratungen der würdigen, hochgebildeten und reichen Senioren.

Von dem Schriftstück, das im Wölkauer Archiv aufbewahrt wird (abgedruckt in Beilage 2), hat mir Graf Vitzthum von Eckstädt eine eigenhändige Abschrift zugeschickt. Es ist von dem kursächsischen General Vitzthum am 5. Januar 1763 in Leipzig — offenbar nach den Mitteilungen eines Ratsherrn — niedergeschrieben worden und enthält auf 4 Seiten eine kurze, aber übersichtliche Aufzählung aller Summen, die Leipzig während des Kriegs an die Preußen gezahlt hat. Bei der Verzettlung der Nachrichten in unsern andern Quellen ergiebt sich der Wert dieser zusammenfassenden Darstellung von selbst.

Richter nennt seine „Historische Anzeige" gelegentlich einmal „das Journal", und das „Rats-Diarium" nennt sich selbst „Diarium". Doch enthalten beide Schriftstücke keineswegs Eintragungen von Tag zu Tag, vielmehr sind sie offenbar in größern Abschnitten in zusammenhängender Darstellung niedergeschrieben worden. Und bekanntlich ist auch Riemers Tagebuch keine gleichzeitige Niederschrift. Um so wichtiger ist für uns eine weitere handschriftliche Quelle, das Tagebuch Burchardis.

Johann Matthias Burchardi war „Vice Capitaine Lieutenant", seit dem 10. März 1763[13]) „Capitaine Lieutenant" und Aufseher über das städtische Zeughaus. Er hat vom ersten Tage des Kriegs an ein Tagebuch geführt, das im städtischen Archiv aufbewahrt wird (R.-A. LXI, 10). Die Eintragungen gehen ununterbrochen vom 29. August 1756 bis zum 28. Februar 1762. Zu diesem Tage steht Bl. 135a die eigenhändige Bemerkung: „In dieser Nacht hat Gott mir das Unglück zugeschickt, daß mir durch ein starcker Schlagfluß die gantze lincke Seite auch Arm und Bein gelähmet worden, und folglich habe ich dieses journal schließen müßen."

Nach seiner Genesung hat er es am 15. Februar 1763 wieder fortgesetzt; doch folgen Bl. 136ff. nur noch wenige Nachrichten. Das ganze Tagebuch hat 176 Blatt, von denen Bl. II, 1—137 und 157—163a beschrieben sind; zahlreiche gedruckte oder geschriebene Beilagen sind eingeheftet oder eingeklebt; eine Ueberschrift fehlt, Bl. 163a trägt die Unterschrift des Verfassers. Daß wir hier ein wirkliches Tagebuch vor uns haben, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist offenbar von Tag zu Tag niedergeschrieben worden. Und hierin liegt seine besondre Wichtigkeit. Bei abweichenden Zeitangaben

13) R.-A. Protokoll zur Enge 10. März 1763 (VIII, 67, Bl. 335a).

in unsern Quellen werden wir meist dem Burchardischen Tagebuch folgen müssen. Denn unsre andern Quellen sind sämtlich erst nachträglich abgefaßt worden, einige vielleicht nur wenige Tage oder Wochen nach den Ereignissen, über die sie berichten, aber doch immerhin erst nachträglich. Burchardi dagegen schreibt von Tag zu Tag, ein Irrtum in den Zeitangaben ist bei ihm fast gänzlich ausgeschlossen. Die Bedeutung, die wir im übrigen seinem Tagebuch beizulegen haben, ergiebt sich aus seiner Bildung und aus seiner Stellung. Burchardi gleicht in vielen Beziehungen Riemer. Auch mit seiner Schulbildung war es offenbar recht kümmerlich bestellt, und in seinem untergeordneten Amte konnte er über wichtigere Vorgänge kaum mehr erfahren, als irgend ein andrer Bürger unsrer Stadt. Was er aber in seiner Stellung erfahren konnte, das schreibt er mit peinlicher, nie ermüdender Sorgfalt nieder. Er ist im Stande, ganze Seiten mit der täglichen Eintragung zu füllen: „Die Thore werden behörig besetzt", „Mit den Thoren wurde es wie gestern gehalten" u. s. w. Oder: „Die Herren vom Rath und der Kauffmanschafft sitzen noch im Schloß", „Die Herren des Raths und der Kauffmanschafft sitzen noch im Schloß, wie gestern", „Die Herren vom Rath und der Kauffmanschafft sitzen noch wie bisher im Schloß". Ihm ist nichts zu gering, daß er es nicht aufschriebe; ja selbst an Tagen, wo gar nichts vorgefallen ist, trägt er zuweilen gewissenhaft ein: „nichts veränderliches" oder „nichts passirt"! Besonders beschäftigen ihn die preußischen Truppenbewegungen. Er erwähnt die kleinste Patrouille, jede Escorte, jeden Gefangnentransport. Er vergißt keinen Pulverwagen, kein Geschütz, keinen Fouragewagen. Die Namen der preußischen Führer sucht er stets zu erfahren und berichtet, wann sie eingerückt, wo sie einquartiert gewesen und wann sie weiter gezogen sind. Die geringste Veränderung in der Besetzung der Wachen entgeht seiner Aufmerksamkeit ebenso wenig, wie die Anstalten zur Verteidigung und Verschanzung der Stadt. Ueber die ihm anvertrauten Gebäude, den Pulverthurm und das Zeughaus, wacht er mit der größten Sorgfalt und läßt nichts unerwähnt, was sie angeht. Er hat auch nachträglich sein Tagebuch nochmals überlesen und dabei Bemerkungen mit roter Tinte an den Rand geschrieben und kleine Zettel mit kurzen Inhaltsangaben am obern Rande eingeklebt. Kurz, das Tagebuch erweckt das größte Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Verfassers. In Verbindung mit unsern andern Quellen setzt es uns in den Stand, die Schicksale Leipzigs im siebenjährigen Kriege fast von Tag zu Tag zu schildern.

2. Die Besetzung der Stadt durch die Preußen.

Die Gründe, die Friedrich dem Großen die Waffen in die Hand zwangen, waren den Zeitgenossen nicht völlig klar. Wir wissen jetzt, daß Friedrich im Sommer 1756 durch die Käuflichkeit eines kursächsischen Kanzleibeamten und hochverräterische Mitteilungen des russischen Thronfolgers die Abschriften von Aktenstücken erhielt, die eine geheime, gegen Preußen gerichtete Verbindung Oesterreichs, Rußlands und Kursachsens zu erweisen schienen. Die Frage, in wie weit diese Nachrichten den Thatsachen entsprachen, berührt uns hier nicht. Friedrich glaubte dem Angriff übermächtiger Gegner zuvorkommen zu müssen und brach am 29. August 1756 mitten im Frieden ohne Kriegserklärung über die Grenzen seiner Staaten in Kursachsen ein.

Obwohl seit mehreren Wochen zwischen den Höfen von Wien und Berlin Verhandlungen schwebten, die immer schärfer wurden und kaum noch auf einen friedlichen Ausgang hoffen ließen, war Kursachsen durch die Schuld des allmächtigen Grafen Brühl dem preußischen Angriff wehrlos preisgegeben. Die Zusammenziehung der Truppen in ein befestigtes Lager bei Struppen zwischen Pirna und dem Königstein war die einzige Maßregel, mit der man der Ueberflutung des Landes durch die Preußen zu begegnen gedachte. Die Anlage dieses Lagers übermittelt uns auch die erste Kriegsnachricht aus Leipzig. Am 12. August 1756 berief nämlich der regierende Bürgermeister, der Geheime Kriegsrat Küstner, den engeren Rat. Veranlassung hierzu war eine jener Geldforderungen, in denen August der Starke besonders stark gewesen war, mit denen aber auch Graf Brühl gern die leeren Kassen füllte. Damals verlangte Brühl, unter Hinweis auf die unruhigen Zeiten und die Kosten, die durch die Anlage des festen Lagers bei Struppen verursacht worden wären, vom Rat einen Vorschuß von 100000 Thlr. Man einigte sich in geheimer Beratung, anstatt der geforderten 100000 Thlr. 50 bis 60000 Thlr. anzubieten [15]).

Ob diese Summe wirklich gezahlt wurde, erfahren wir nicht. Wir hören aus den nächsten Wochen überhaupt nicht viel. Man scheint auch in Leipzig von der drohenden Gefahr sehr ungenügend unterrichtet gewesen zu sein. Verhandelten doch noch unmittelbar vor dem Einmarsch der Preußen die Ratsherren über die Frage, ob sie wohl als Freunde oder als Feinde kämen! Eine unheimliche Schwüle aber lag doch bei aller Unkenntnis über der Stadt. Die häufigen Truppendurchzüge beunruhigten auch den kleinen

15) Protokoll zur Enge vom 12. Aug. 1756; R.-A. VIII, 66, Bl. 151b.

Mann. Bereits am 4. August hatte das Grenadierbataillon, das in Leipzig stand, früh um 4 Uhr die Stadt verlassen, um über Eilenburg und Wurzen ins Lager bei Pirna zu rücken. Am 26. August marschirte dann auch die Besatzung der Pleißenburg mit klingendem Spiel und fliegender Fahne nach Pirna ab[16]), und die Merseburger und Naumburger Truppen berührten auf ihren Märschen die Stadt.

So kam der 29. August heran. Es war ein Sonntag. Bereits in den Vormittagsstunden berief der regierende Bürgermeister Küstner den engeren Rat und eröffnete den versammelten, es wäre soeben von einer sichern Person die Nachricht eingelaufen, daß die bisher in Halle stehenden Truppen wirklich gegen Schkeuditz angerückt wären; ob sie sich nach Leipzig oder seitwärts wenden würden, müsse man abwarten. Im Jahre 1745 hätte man beim Herannahen der Preußen die äußern Thore besetzt und in den innern die Gatter niedergelassen[17]). Aber damals hätte man Feldsoldaten zur Verfügung gehabt, während die Stadt jetzt auf sich angewiesen wäre. Er fragte die Herren, was man thun wollte. Nach einer kurzen Beratung einigte man sich dahin, die äußern Thore unbesetzt zu lassen[18]), verwarf auch den Vorschlag, die innern Stadtthore zu schließen, mit der Begründung, kämen die Preußen als Feinde, so würden alle Anstalten nichts helfen; wären sie aber Freunde, „wie aus allen Umständen zu vermuten", so sollte man doch die Bewohner nicht durch zwecklose Maßregeln erschrecken. Mit dem Beschluß, die Ankunft eines preußischen Offiziers, der doch vermutlich Nachricht geben würde, abzuwarten, ging man auseinander[19]).

Bald verbreitete sich auch in der Stadt das Gerücht von dem Eintreffen preußischer Husaren in Schkeuditz, und von den Kirchtürmen aus beobachtete man in der Ferne lange Truppenzüge, die auf der großen Hallischen Straße gegen die Stadt heranrückten. Doch blieb bis über Mittag hinaus alles still; die Glocken hatten zum Nachmittagsgottesdienst

16) Mit dieser Abteilung verließ wohl auch der Gouverneur und Commandant der Pleißenburg, General Baron von Haxthausen die Stadt, in der er in den nächsten Wochen durch den Major de Belleville vertreten wurde. Seine Unterschrift steht unter den Namen der sächsischen Generale in den Schreiben vom 13. Oct. an den Grafen Brühl und vom 14. Oct. an den Kurfürsten. Aster, „Beleuchtung der Kriegswirren zwischen Preußen und Sachsen vom Ende August bis Ende October 1756" S. 392 ff. u. 409 ff. Erst am 23. Oct., nach der Kapitulation auf der Ebenheit, kam Haxthausen wieder in Leipzig an, blieb aber nur bis zum 7. Nov. und ging dann auf sein Gut Peres

17) Vgl. Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 340 f.

18) Als die Preußen vor dem Gerberthor ankamen, stand dort nur eine Bürgerwache, zog aber sofort ab. Ratsdiarium, Bl. 1.

19) Protokoll zur Enge vom 29. August, R.-A. VIII, 66, Bl. 165.

geläutet, in den innern Thoren waren nach altem Brauch die Gatter niedergelassen. Da sprengten bald nach 2 Uhr zwei Escadrons Ziethen-Husaren durchs Gerberthor herein vors Hallische Thor und verlangten stürmisch die Oeffnung des Gatters. An Widerstand war nicht zu denken. Die Preußen warteten nicht einmal, bis die Schildwache dem wachthabenden Unteroffizier Meldung gemacht hatte. Sie rissen das Gatter mit Gewalt auf und entwaffneten die beiden Unteroffiziere, die mit einem Tambour und zehn Mann von den Stadtsoldaten die Wache hielten, und nachdem sie im Thor einen Posten zurückgelassen hatten, rückten sie über den Brühl und durch die Katharinenstraße auf den Markt und stellten sich hier auf. Auch die übrigen drei Stadtthore und das Schloß wurden rasch besetzt, die Stadtsoldaten entwaffnet und als Gefangne in die Wachtstuben gebracht.

Unterdessen hatte sich der Rat auf dem Rathause versammelt. Der Offizier, der die Husaren befehligte, verwies auf alles Fragen auf die bevorstehende Ankunft des Oberbefehlshabers, des Prinzen Ferdinand von Braunschweig [20]). Noch ehe dieser selbst eintraf, kamen gegen 3 Uhr die Obersten von Pritz und von Manstein in der Stadt an. Vom Bürgermeister empfangen und in die Ratsstube geführt, überreichten sie ein Schreiben des Prinzen Ferdinand, „gegeben vor Leipzig den 29. August 1756", worin der Rat aufgefordert wurde, die preußischen Truppen freundschaftlichst in die Stadt aufzunehmen; dagegen wurde schärfste Mannszucht verheißen und der Rat und die gesamte Bürgerschaft „Sr. Majestät ganz besondern Protection, Gnade und Huld" versichert [21]). Zur Begrüßung des Prinzen sandte man die Ratsherren Hofrat Platz und Hauptmann Rummel nebst dem Musterschreiber Barnbeck bis nach Eutritzsch hinaus.

Um 4 Uhr rückten die ersten Bataillone des preußischen Fußvolks unter Oberstlieutenant Brunitz in Leipzig ein, stellten sich auf dem Markt, in der Katharinenstraße und im Brühl auf und besetzten die Thore, die Pforten und das Schloß mit starken Abteilungen. Bald darauf kam auch Prinz Ferdinand an. Er stieg im Blauen Engel in der Petersstraße ab und begab sich dann aufs Rathaus, um mit dem Rate die Einquartierung der preußischen Truppen, von denen Bataillon auf Bataillon einzog, zu ordnen. Die Reiterei wurde auf seinen Befehl in die Ratsdörfer verlegt, das Geschütz und das Regiment Anhalt-Dessau in die Vorstädte; das ganze

20) In den Akten und Tagebüchern wird er häufig Herzog von Braunschweig genannt; er unterzeichnet sich auch selbst so, war aber damals noch Erbprinz.

21) Den Wortlaut s. bei Riemer, Qu. z. G. L. I. S. 347: es ist auch in den „Leipziger Zeitungen" abgedruckt.

übrige Fußvolk — bis 7 Uhr Abends waren an 12000 Mann in Leipzig eingerückt und noch in der Nacht rückten zwei Regimenter ein[22]) — blieb in der Stadt, sodaß mancher Bürger zehn, ja zwölf Mann in sein Haus aufnehmen mußte und für Essen und Trinken der Leute einen täglichen Aufwand von zwei Thalern hatte. Die Schlüssel zu den Stadtthoren, zu den Pforten und zur Pleißenburg mußten abgegeben werden, und einer Deputation der Kaufmannschaft wurde noch am Abend eröffnet, von nun an hätte die Entrichtung aller Abgaben, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, an den Landesherrn aufzuhören[23]). Im übrigen bezeugte sich Prinz Ferdinand dem Rate gnädig und ließ auf Ansuchen die gefangnen Stadtsoldaten in Freiheit setzen[24]). Es geschah wohl auch mit seiner Einwilligung, daß noch an diesem Abende ein Eilbote mit dem Bericht über das geschehene nach Dresden an den Kurfürsten abgeschickt wurde[25]).

Zwei Tage lang hatte die Bürgerschaft die Last der Einquartierung zu tragen, und alle Hoffnung, die Preußen könnten doch als Freunde gekommen sein, mußte schwinden, als am 30. August die gedruckte „Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen mit Dero Armee in Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Erb-Lande einzurücken, Berlin 1756" am Rathaus angeschlagen wurde[26]). Von dieser Stunde an konnte über das Schicksal Leipzigs kein Zweifel mehr sein. Die Preußen schalteten wie in einer eroberten Stadt. Auch die Schlüssel zum städtischen Zeughaus und zum Pulverturm wurden

22) Riemer (Qu. z. G. L. I. S. 348) giebt die Stärke der Preußen auf 12000 Mann, Aster a. a. O. S. 122 auf 14466 Mann an. Das Ratsdiarium spricht von 18000.

23) [Bitzthum von Eckstädt], Die Geheimnisse des sächsischen Cabinets Ende 1745 bis Ende 1756 S. 400 f. Protokoll zur Enge vom 31. Aug., R.-A. VIII, 66, Bl. 166a.

24) „Wegen in hiesiger Stadt gehaltnen guten Commando und sonsten" sendete der Rat dem Prinzen einen Ratsschein über 4000 Thlr. nach Chemnitz nach; Protokoll zur Enge vom 4. Sept. 1756, R.-A. VIII, 66b. Die Stadtkassenrechnungen verzeichnen in der Abteilung „Uff Geschenck Fürsten und Herren und andere Verehrungen ins gemein" sämtliche Präsente, Discretionen und Ergötzlichkeiten, die den preußischen Offizieren, Beamten und Bedienten anfangs freiwillig, bald auch auf Verlangen vom Rate gezahlt wurden. Bis Ende April 1757 mußten allein hierfür 16309 Thlr. 8 gr. aufgewendet werden.

25) Geheimnisse des sächs. Cabinets I. S. 400. Protokoll zur Enge vom 31. Aug., R.-A. VIII, 66, Bl. 166a.

26) Abgedruckt in der „Sammlung der neuesten Staats-Schriften" S. 50 f. Riemer (Qu. z. G. L. I. S. 346) berichtet, dies Schriftstück sei bereits Anfang August in Leipzig im öffentlichen Druck erschienen. Dies muß ein Irrtum sein oder eine Verwechslung der „Declaration" mit einer der frühern, gegen Oesterreich gerichteten Flugschriften. Die „Declaration" kann unmöglich vor dem Einmarsch der Preußen veröffentlicht worden sein, vgl. auch Geheimnisse des sächs. Cabinets I. S. 422.

dem Rat am 30. August abverlangt, und den Tag darauf entnahm man den aufgesammelten Vorräten 485 Gewehre und andre Gegenstände, um sie nach Magdeburg zu bringen[27]). Ferner befahl Prinz Ferdinand, ihm ein genaues Verzeichnis sämtlicher Ratsmitglieder einzuhändigen, und wünschte am 31. August die Vorstellung zweier der vornehmsten Ratsherren und zweier der reichsten Herren von der Kaufmannschaft, die ihn als Deputirte zum König von Preußen begleiten sollten. Man wählte hierzu vom Rate den ehrwürdigen Geh. Kriegsrat Dr. Christian Ludwig Stieglitz und den Syndicus Mierisch, aus der Kaufmannschaft Johann Heinrich Küstner und Daniel Friedrich Kreuchauff.

Am 1. September früh um 3 Uhr marschirten die Preußen ab, nachdem sie vorher noch in den Thoren die Gewehre der Stadtsoldaten zerschlagen und mit zerbrochnen Bajonetts in den Wallgraben geworfen, das Riemenwerk zerschnitten und einer Trommel den Boden durchgetreten hatten; die Seitengewehre und andre Gegenstände nahmen sie mit sich. Leipzig blieb unbesetzt. Sämtliche Truppen rückten über Borna, Penig und Chemnitz nach Freiberg, um zu der großen preußischen Armee zu stoßen. Mit ihnen fuhren in zwei Wagen die vier Herren, angeblich als Deputirte, in Wahrheit als Geißeln, denn bereits von Penig aus sendete Prinz Ferdinand dem Rate den Befehl zu, alle Abgaben fernerhin nicht mehr an den Landesherrn, sondern an den König von Preußen zu entrichten und den Inhalt sämtlicher Kassen an das Preußische General-Feld-Kriegs-Directorium in Torgau abzuliefern; für die richtige Ausführung des Befehls würden die vier „Deputirten" zu haften haben. Sie wurden mit dem Heere nach Dresden und von da aus, ohne den König von Preußen überhaupt gesehen zu haben, nach Meißen und Torgau geschafft, endlich aber nach Leipzig entlassen, wo sie in der Nacht vom 13. zum 14. September gesund, aber um etliche hundert Thaler ärmer wieder eintrafen.

27) Burchardi giebt ein genaues Verzeichnis der weggeführten Sachen. Es waren „66 Stück zu Bajonets aptirte gute Flinten mit meßingen Beschlägen; 39 Stück zu Bajonets aptirte gute Flinten mit meßingen Beschlägen; 380 Stück gute Flinten mit meßingen Beschlägen; 10 Stück gantz neue Bürger-Flinten mit meßingen Beschlägen; 40 Stück Bajonets mit Scheiden; 36 Stück Flinten-Steine; Ein eiserner Taster Zirckul mit Fouteral und Ein meßinger Calibre Stab mit Fouteral." Riemer (Qu. z. G. L. I. S. 348) sagt, es wäre „sämmtliches Gewehr herausgenommen" worden. Dies ist nicht richtig. Das Zeughaus war reich genug versehen, daß am 10. December desselben Jahres noch einmal 384 Gewehre fortgeschafft werden konnten, und noch im April 1761 verzeichnet Burchardi 27 Geschütze (Haubitzen, Doppelhaken, Stückchen), mehr als 3000 Geschützkugeln, 629 „brauchbare Flinten mit meßingen oder eisernen Beschlägen", mehrere hundert alte und unbrauchbare Flinten, Doppelhaken und Musketen, 62 Harnische und zahlreiche andre Gegenstände, deren Aufzählung uns einen interessanten Einblick in die Kriegsvorräte des Rats eröffnet.

Während der nächsten Wochen gab man sich in Leipzig der Hoffnung hin, die Kriegsstürme könnten vielleicht ohne schwerere Heimsuchung an der Stadt vorbeiziehen. Die Feinde waren abgezogen; das Stadtregiment war dem regierenden Bürgermeister zurückgegeben[28]), die Bewachung der Thore wieder den Stadtsoldaten anvertraut. Diese hatten sich unter dem Eindruck des ersten Schreckens fast völlig aufgelöst, doch fanden sich nach dem Wegzuge der Preußen die mutigsten und allmählich auch die übrigen zum Dienst wieder ein; Gewehre hatten sie freilich nicht mehr, durften auch die Uniform nicht tragen, sondern standen in ihren bürgerlichen Röcken, mit einem Stock in den Händen, an den Thoren.

Zahlreiche Fremde kamen in diesen Wochen zur Messe nach Leipzig und brachten Nachrichten über die Schlacht bei Lobositz und die Kapitulation der Sachsen bei Pirna. Man besprach das geschehene und das bevorstehende, und viele führten „ungeziemende Reden" und räsonnirten über die öffentlichen Angelegenheiten, sodaß deshalb der Rat zweimal (am 11. October und am 9. November) Warnungen anschlagen ließ[29]). Auch hatte man Grund genug zu Befürchtungen. Denn man hatte die schwere Kontribution, die Friedrich der Große im zweiten schlesischen Krieg von der Stadt eingetrieben hatte, noch nicht vergessen. Doch hoffte man, jetzt von dergleichen Forderungen verschont zu bleiben. Damals standen ja Sachsen und Preußen in offnem Kampfe. Jetzt dagegen hatte Friedrich nach seinen eignen Worten das Nachbarland nur in seinen „höchsten Schutz und Verwahrung genommen." Der Stadt Leipzig vollends verhieß er nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen seinen königlichen Schutz. Am 16. September traf vom Direktorium in Torgau ein Erlaß ein, der für die bevorstehende Michaelismesse allen „ein- und ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabriquanten" sichres Geleit gab[30]). Am 12. December wurde diese Zusicherung vor der Neujahrsmesse wiederholt und noch ausdrücklich allen Einheimischen und Fremden völlige Sicherheit „gegen alle Werbungen oder andern Nachteil, an ihren Personen und Gütern" versprochen[31]), und der Universität war bereits am 30. November „wegen derer Studiosorum" die Resolution geworden, „daß niemand von ihnen mit Gewalt zu Kriegsdiensten engagiret werden

28) Am 14. September wurde der neue Rat eingeführt und das Amt des regierenden Bürgermeisters vom Geh. Kriegsrat Stieglitz übernommen. S. Beilage I.

29) Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 349 f.

30) Im Druck am 20. September angeschlagen. Abgedruckt in den Qu. z. G. L. I. S. 349, Leipz. Zeitungen 1756, 16. Sept. Die Meßerlasse kehren jährlich mehrmals fast gleichlautend wieder. Sie sind sämtlich in den Leipz. Zeitungen veröffentlicht.

31) Leipz. Zeitungen 1756, 14. Dec.; Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 352.

sollte". Diese Zusicherungen schienen nicht ohne Wert. Denn wie Friedrich selbst die auf der Ebenheit gefangnen Sachsen (17. Oct.) allen völkerrechtlichen Gewohnheiten zuwider in seine Regimenter einstellte, so wollten auch manche unter seinen Offizieren den Sachsen die Liebe zu Preußen mit Gewalt einflößen und scheuten dabei vor Uebergriffen nicht zurück. Schon am 27. October hatten zwei preußische Freiwerber in Leipzig verschiedne junge Leute „weggenommen", und die Grobheit, mit der ein Hauptmann von Geusau dem Bürgermeister Stieglitz dabei begegnete, gab einen kleinen Vorschmack dessen, was den Ratsherren noch bevorstand. Doch verließ man sich auf die Versprechungen Friedrichs. Und diese waren wohl auch zunächst ernstlich gemeint. Wenn sie nicht gehalten wurden, so lag die Schuld an dem Uebereifer der preußischen Unterbefehlshaber und vor allem an der Geldnot des Königs. Sie zwang ihn zu harten Maßregeln gegen das Land. Sämtliche Abgaben mußten an die preußischen Kassen abgeliefert werden. Auch aus Leipzig wurden am 21. October auf Befehl des Ministers von Borck, der in dieser Angelegenheit selbst hierher kam und sich dabei vom Rate ein kleines „Präsent" holte[32]), die Steuergelder in 117 Fässern auf 12 Wagen nach Torgau abgefahren. Und in der Nacht vom 17. zum 18. November erhielt der Rat vom Generalmajor v. Retzow, dem preußischen Gouverneur in Dresden, ein Schreiben, das die lange Reihe der preußischen Forderungen eröffnete: es war die Ankündigung, Leipzig hätte vier preußische Bataillone in die Winterquartiere aufzunehmen und 119 983 Thlr. 17 gr. 4½ Pf. an „Douceur-Geldern", außerdem aber einen „Vorschuß" von 500 000 Thlrn. = fünf Tonnen Goldes in drei Terminen am 3. und 16. December 1756 und am 15. Januar 1757 zu bezahlen, „wiedrigenfalls würde die Garnison solche Ordre bekommen, die der Stadt sehr zur Last fallen dürffte und würde besagte Summe mit scharffer Execution eingetrieben werden"[33]).

32) Stadtkassenrechnungen: „2000 Thl. — gr. — Pf. sind dem Königl. Preußischen Etats-Ministre und Chef des General-Feld-Kriegs-Directorii Freiherrn von Borck zum Praesent bezahlet worden, den 9. Octobr. 1756. 25 Thl. — gr. — Pf. Deroselben Secretario, Herrn Boppen, zu einer Ergözlichkeit, den 17. dito".

33) Gleich bei dieser ersten preußischen Forderung stimmen unsre Quellen nicht überein. Die Forderung scheint schon früher gestellt worden zu sein, nämlich am 20. October, vgl. Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung S. 137. Damit stimmen die Protokolle zur Enge; sie haben die Eintragung: „NB. Am 20. Octobr. den 22. ej. und den 18. Novbr. 1756 sind wegen des von des Königs in Preußen Maj. der Stadt angesonnenen Vorschusses von 500000 Thlrn. die Herrn Seniores in der Enge beysammen gewesen, was darinnen vorgetragen und resolviret, davon vid: die gefertigten und bey denen dießfalls besonders gehaltenen Acten befindliche Registraturen", R.-A. VIII, 66, Bl. 166a. Diese Akten scheinen nicht erhalten zu sein. — Das in den Text aufgenommene Datum steht im Ratsdiarium; dies giebt aber als preußische Forderung

Um die endlosen Klagen, denen wir in unsern Quellen über diese und spätere preußische Forderungen begegnen, zu rechtfertigen, mag gleich hier bemerkt werden, daß Friedrich der Große im siebenjährigen Kriege unsrer Stadt Summen abgepreßt hat, wie sie seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bis zur französischen Milliardenzahlung herab kaum jemals einem Volk oder einer Stadt im Verhältnis zur Kopfzahl zugemutet worden sind. Selbst Napoleon I. hat den besiegten preußischen Staat nicht mehr gedrückt, als Friedrich der Große das mitten im Frieden überfallene Leipzig. Unstreitig erscheinen die Summen an sich nicht übermäßig hoch. Aber das Geld war damals seltner und stand höher im Preise als jetzt, und Leipzig war damals noch keine Großstadt. Es hatte im Jahre 1756 noch nicht 30000 Einwohner[34]), und diese Zahl nahm während des Kriegs durch Not[35]) und Seuchen, wohl auch durch Wegzug[36]) in erschreckender Weise ab[37]); außerdem war eine ganze Klasse der Einwohnerschaft, nämlich die

die Summe von 583167 Thlrn. 17 gr., womit die aus Riemer stammende Angabe bei Große II S. 382 (587167 Thlr. 17 gr. 6 Pf.) ziemlich übereinstimmt. Der Unterschied in den Douceurgeldern rührt wohl daher, daß anfangs nur vier Bataillone Fußvolk, dann aber auch noch drei Escadrons Gardereiter nach Leipzig in die Winterquartiere gelegt wurden. Bezahlt wurde schließlich die oben genannte Summe, siehe R.-A. XLI. A. 111 Bd. 1. Bl. 3 und vgl. das Protokoll zur Enge vom 10. Jan. 1757, R.-A. VIII, 66b und „Teutsche Kriegs-Canzley" 1757, I, S. 954. Ueber den „Vorschuß" s. weiter unten und vgl. „Sammlung der neuesten Staats-Schriften" S. 431, Geheimnisse des sächs. Cabinets I. S. 424 Anm. und Beilage 2.

34) Woher die Angabe von 32384 Einwohnern für das Jahr 1753, von 29792 für 1756 und von 28352 für 1763 bei Leonhardi, Geschichte u. Beschreibung der Kreis- u. Handelsstadt Leipzig" S. 255 stammt, kann ich nicht feststellen. Genauere Verzeichnisse der Stadtbevölkerung, die sgn. Consumentenlisten, giebt es in Leipzig seit 1792, vgl. die Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig 6. Heft, S. V. Darnach zählte Leipzig ohne die Besatzung 1792 nur 28421 Einwohner; die Zahl 30000 wurde erst 1795 wieder erreicht, 40000 erst 1830.

35) Eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise im Jahre 1761 giebt Riemer (Qu. z. G. L. I. S. 408). Ueber die noch wichtigeren Getreidepreise vgl. Hunger, Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen S. 127. Danach kostete in Dresden Mai 1748—1755 der Roggen im Mittel 1 Thlr. 22 gr. 9 Pf., der Weizen 2 Thlr. 16 gr. 4 Pf. Im Mai 1756 war der Preis für Roggen noch 2 Thlr. 12 gr., stieg aber während der Kriegszeit bis zum Nov. 1756 auf 5 Thlr. 4 gr., stand im Mai 1757 5 Thlr. 8 gr., sank dann bis zum Mai 1759 auf 2 Thlr. 2 gr., stieg aber nun wieder von Jahr zu Jahr und erlangte im Nov. 1762 die ungeheure Höhe von 12 Thlrn. 20 gr. Erst nach dem Kriege fielen die Preise wieder. Die Durchschnittspreise während der sieben Kriegsjahre waren für Roggen im Mai 4 Thlr. 19 gr. 1 Pf., im Nov. 5 Thlr. 9 gr. 4 Pf.; für Weizen im Mai 5 Thlr. 25 gr. 7 Pf., im Nov. 6 Thlr. 21 gr. 4 Pf.

36) Im Jahre 1759 waren nach der „Historischen Anzeige" Bl. 11a vierundsiebzig der größten Kaufleute aus Leipzig fortgezogen.

37) Nicht unerwähnt mag an dieser Stelle bleiben, daß trotz der jahrelangen Besetzung der Stadt durch fremde Truppen das Verhältnis der ehelichen und unehelichen Geburten (6035:1058) nur wenig ungünstiger war, als in den acht Jahren nach dem Kriege

Beamten und die Universitätsverwandten — die letztern werden 1799 auf 2000 geschätzt[38]) — in den ersten Kriegsjahren von jeder Leistung befreit. Unter den Bürgern gab es nun zwar zahlreiche vermögende Handelsherren. Aber ihr Vermögen beruhte auf dem Handel. Wurde dieser, wie es im Kriege geschah, unterbunden, so schwand nicht nur die Möglichkeit des Verdienstes, sondern es mußten auch Verluste eintreten, die bei dem hohen Geldwert und der geringen Ausbildung des Credits verhängnisvoll wurden. Auch stiegen die Preise für die Lebensmittel während des Kriegs von Jahr zu Jahr und standen 1762 auf einer Höhe, die sie nicht einmal in den schweren Hungerjahren 1771 und 1772 wieder erreicht haben. Daher wurde es immer schwieriger und schließlich fast unmöglich, den preußischen Anforderungen zu entsprechen.

Gleich die erste Forderung Friedrichs belastete die Leipziger Bevölkerung — ich nehme als Durchschnittszahl während des Kriegs 25000 Einwohner an — auf jeden Kopf mit mehr als 74 Mark. Erinnern wir uns, daß Frankreich im Friedensschluß von 1871 vier Milliarden Mark, also auf den Kopf etwa 100 Mark zu zahlen hatte und daß diese Zahlung auf mehrere Jahre verteilt wurde, während Leipzig alles binnen zwei Monaten schaffen sollte, so werden wir es begreiflich finden, daß Rat und Kaufmannschaft die verlangte Summe für unerschwinglich hielten. Gleichzeitig kamen aber noch die Ausgaben für den Unterhalt der in den Winterquartieren liegenden Preußen hinzu. Am 19. November rückten die angekündigten Truppen wirklich in die Stadt ein: die drei Bataillone des Regiments Anhalt-Dessau und ein Grenadier-Bataillon unter Major v. Kleist (dem Dichter des „Frühlings"); außerdem waren schon am 17. November eine Escadron preußischer Garde du Corps und zwei Escadrons der ehemaligen sächsischen Gardereiter in den Vorstädten einquartiert worden. Commandant war der Oberst v. Manstein. Auf seinen Befehl wurde auf dem Markt aus Brettern eine Hauptwache erbaut. Die Pforten mußten fortan geschlossen bleiben. Die Pleißenburg und die Thore wurden stark besetzt und in den Schloßbaracken ein Lazareth eingerichtet, wozu der Rat alles nötige, Holz, Oel und Licht, Betttücher und Warteweiber, auf Kosten der Stadt zu liefern hatte. Die Soldaten wurden zu den Bürgern in die Wohnhäuser gelegt und hatten außer Obdach, Lagerstätte, Feuerung und Licht Mittags Suppe, Fleisch und Zugemüse,

(6688:965), günstiger als in den 8 Jahren 1748—1755 (6248:1130). Auch darf, nicht verschwiegen werden, daß wir während des ganzen Krieges sehr selten über die Mannszucht der Preußen klagen hören.

38) Leonhardi a. a. O.

alles natürlich auf Kosten ihres Wirts zu erhalten. Dem Obersten selbst wurden auf sein Verlangen die Zimmer im Hohmannschen Hause angewiesen, „worinnen in den Messen des Premier-Ministers Grafens von Brühl Excellenz zu logiren pflegten." Ebenda stieg Friedrich der Große ab, als er am 23. November Abends um 6 Uhr zum ersten Mal nach Leipzig kam. Er ließ sich noch am Abend den zweiten Band des Theatrum Europaeum, der die Beschreibung der Schlacht bei Lützen enthält, von der Universitätsbibliothek bringen, und nachdem er am 24. November früh 7 Uhr eine Parade über die Garde vorm Hallischen Thor abgehalten hatte, fuhr er nach Lützen hinaus, um das berühmte Schlachtfeld zu besichtigen. Um 3 Uhr Nachmittags kam er zurück und empfing eine Deputation der Landstände gnädig; die drei Bürgermeister dagegen, die ihm wegen des „Vorschusses" ihre Aufwartung machten, wurden an den General von Retzow verwiesen. Am nächsten Morgen in der Frühe reiste der König wieder nach Dresden ab.

Und nun begann die Eintreibung der geforderten Gelder, wobei alle preußischen Offiziere und Beamten, die damit zu schaffen hatten, „Präsente" und „Ergötzlichkeiten" erhalten mußten. Dem Minister von Borck waren schon im Oktober 2000 Thlr. „zum Praesent gezahlet worden"; im Februar 1757 mußte auch der Legationsrat von Borck 200 Thlr. bekommen. Der General von Retzow, der im December mit 1000 Thlrn. ergötzt worden war, bekam im April 1757 sogar 1000 Stück Dukaten. Der Commandeur von Leipzig, Oberst v. Manstein, erhielt am 14. December „wegen geführten guten Commando und gehaltenen Mannszucht" 1500 Thlr. und beim Abmarsch nochmals 1200 Thlr. Auch die andern Offiziere, Oberst v. Bredow, Major v. Kleist, die Lieutenants v. Grothusen und v. Wedel nahmen Geschenke von 100 Stück Louisd'or bis zu 30 Thalern an, und selbst den Sekretären und den Herrn Bedienten wurden Ergötzlichkeiten von 12 Thalern bis zu 1 Thlr. 8 gr. zu Teil. Diese Zahlungen waren schwerlich ganz freiwillige. Bei spätern Gelegenheiten erfahren wir, in welcher bald feineren, bald gröberen Weise die Offiziere dem Rat ihre Wünsche andeuteten. Aber schon damals scheint es, wie aus einer Polemik in den Leipziger Zeitungen vom 30. December 1756 hervorgeht, an solchen Andeutungen nicht gefehlt zu haben. Der Altonaer Reichs-Post-Reuter von 1756 Nr. 189 hatte nämlich aus Leipzig unterm 9. December die Nachricht gebracht, die Stadt müßte dem Commandeur, Hrn. Obristen von Manstein, monatlich 1500 Thaler Tafelgelder bezahlen. Gegen diese „ungegründeten Nachrichten" wendet sich der preußische Officiöse voller Entrüstung: dies sei weder von dem Obersten verlangt, noch von der Stadt gegeben worden. Und er hat ja auch darin Recht:

die 1500 Thaler, die der Oberst erhielt, waren keine „Tafelgelder", sondern ein „Präsent", und sie wurden nicht von der „Stadt", sondern aus der Ratskasse gegeben. Aber, was die Hauptsache ist, sie wurden ihm wirklich gegeben. Und eine zarte Andeutung scheint allerdings vorhergegangen zu sein, denn wie hätte man sonst in Hamburg schon am 9. December um jene Summe wissen können, die dem Obersten nach den Stadtkassenrechnungen erst am 14. December, also fünf Tage später, bezahlt wurde?

Ueber diesen kleinen Griffen in den Stadtsäckel vergaß man natürlich auch das wichtigere nicht. Und da man die Unmöglichkeit erkannte, daß die Stadt die bestimmten Termine einhalten könnte, so begnügte man sich mit Abschlagszahlungen. Der Ratsherr Hofrat Schubert, der deshalb nach Dresden gesendet worden war, berichtete am 5. December, es käme alles darauf an, „100000 Thlr. vor der Hand zu bezahlen. Man wendete also alle Mühe an, soviel zusammen zu bringen, und dieses Geld wurde den 10. Dec. in Dreßden übergeben, zugleich wurde aber dem General Retzow ein in zehen Punckten bestehendes Pro Memoria überreichet, mit der Bitte, solches des Königs Maj. vorzutragen. Der General that dieses, schrieb die Antwort des Königs Maj. auf jeden Punckt, mit Bleystifft an die Seite und attestirte unter seiner Unterschrifft, daß er die wirkliche Antwort des Königs Maj. niedergeschrieben habe. Auf die Bitte, daß die Summe vermindert und entferntere Auszahlungs-Termine gesetzt werden möchten, war die Antwort diese: Die Summe muß seyn, davon kann nicht abgehen, und wegen der einmal festgesetzten Termine muß es sein Bewenden haben. Auf den Antrag, der Stadt die Versicherung zu ertheilen, daß sie mit allen ferneren Anforderungen verschonet werden solle, lautete die Antwort also: solches kann ihnen versprochen werden. Die Anfrage aber, wann und auf was für Art die Wiederbezahlung der Gelder, welches des Königs Maj. einen Vorschuß genennet, erfolgen solle? ingleichen die Bitte um Verzinßung wurde bloß dergestalt beantwortet: daß darüber nähere Erklährung geschehen solle, wenn die gantze Summe bezahlet wäre."

In den Monaten December 1756 und Januar 1757 wurden also Abschlagszahlungen nach Dresden geleistet; am 31. Januar waren endlich die verlangten 619 983 Thlr. 17 gr. 4½ Pf. bis auf den letzten Pfennig bezahlt. Aber das General-Feld-Kriegs-Directorium schien am Fordern Gefallen zu haben. Bereits am 17. Februar erhielt der Rat den Befehl, die bereits bezahlten[39]) Generalaccis-Pachtgelder auf Michaelis 1756 und Neujahr 1757 müßten noch

39) An wen? An den Kurfürsten? Jedenfalls war die Forderung ungerecht. Vgl. Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung S. 137.

einmal entrichtet werden und zwar in Höhe von 36000 Thlrn. „Es sey betrübt genug", klagte man in der Enge[40]), „die Anforderung wäre so injust, als etwas seyn könnte." Aber alle Klagen, alle Vorstellungen halfen nichts. Man erreichte nichts weiter, „als daß von Seiten des Directorii eine Summe von 16000 Thlrn. in Abschlag angenommen, wegen des übrigen aber bis auf den 12. oder 13. Mart. Dilation ertheilet wurde." Und als am 28. März der Rest noch nicht getilgt war, wurde dem Rate zum erstenmal eine militärische Exekution von 2 Unteroffizieren und 12 Gemeinen eingelegt. Die Accis-Pachtgelder mußten wirklich noch einmal gezahlt werden.

Während diese Sache noch in der Schwebe war, lief am 5. März vom General v. Retzow ein Schreiben ein[41]), worin ein Deputirter vom Rat und zwei von der Kaufmannschaft nach Dresden berufen wurden, „um einige die Stadt Leipzig angehende Angelegenheiten mit ihnen zu reguliren." Daß nichts gutes bevorstand, ahnte man in der Enge, obwohl man den Versprechungen Friedrichs vertraute, daß die Stadt mit allen fernern Anforderungen verschont werden sollte. Wie diese Versprechungen vom 10. December 1756 am 8. März des nächsten Jahres in Dresden gehalten wurden, darüber berichtete der Ratsdeputirte, Bürgermeister Stieglitz, am 12. März in der Enge: „Als hierauff er nebst 2 Deputierten von der Kaufmanschafft hinauf gekommen, hätten sie folgenden Antrag schrifftlich bekommen, welcher abgelesen wurde und kürtzlich darin bestand, daß von der Stadt und der Kaufmannschaft zu Leipzig eine Summe von 900000 Thlrn. in 3 kurz auf einander folgenden Terminen bezahlt werden sollte"[42]).

Die Eintreibung dieser zweiten preußischen Forderung wurde für die Stadt um so härter, als am 18. März der Oberst v. Manstein mit dem Regiment Anhalt-Dessau nach dem Vogtland abzog und einen übeln Nachfolger erhielt. Am nächsten Tage marschirten auch die drei Escadrons Garde nach Dresden ab. Dafür war schon am 18. März das nach der Kapitulation auf der Ebenheit aus Sachsen gebildete Regiment v. Hauß[43]) in Leipzig eingerückt, und am 22. März kam noch der Generalmajor v. Oldenburg mit seinem Regiment von Magdeburg her an. Auch dies Regiment, dem der Major v. Kleist zugeteilt wurde, bestand größtenteils aus gefangnen Sachsen. Es hieß gewöhnlich das rotbüschlichte, das Haußische

40) Vom 19. Febr. 1757, R.-A. VIII, 66, Bl. 174a.

41) Protokoll zur Enge vom 5. März 1757, R.-A. VIII, 66, Bl. 177.

42) R.-A. VIII, 66, Bl. 177a. Vgl. Biedermann a. a. O. S. 138.

43) Dies ist wohl die richtige Namensform. Unsere Quellen schreiben bald v. Hauß, bald v. Haußen oder Hausen.

das grünbüschlichte. Die beiden Generalmajore v. Hauß und v. Oldenburg erhielten beim Einmarsch jeder ein Präsent von 100 Louisd'or.

Die wenigen Stunden, die Leipzig am 18. März ohne preußische Besatzung geblieben war, waren vom Rat angeblich zu einem schweren Uebergriff benutzt worden. Er sollte verschiedne preußische Soldatenweiber aus der Stadt ausgewiesen haben, „welches des Königs Maj. sehr ungnädig aufgenommen und befohlen habe, dem Rathe dieserwegen Execution einzulegen. Ungeachtet nun dieses Vorgeben gantz falsch, der General [v. Hauß] auch keine speciellen Umstände anzugeben wußte, so gab er doch weder mündlichen noch schrifftlichen Vorstellungen gehör, sondern setzte seine Drohungen mit vieler Heftigkeit fort und erpreßte endlich den 9. April eine Summe von 500 Thlr., wogegen er einen Schein ausstellte, daß die Sache wegen der Soldaten-Weiber nunmehro völlig beygeleget sey."

Hauß, der schon bei dieser Gelegenheit mit großer Heftigkeit auftrat, wird auch von Gellert ein „sonderbarer, heftiger, hitziger, aber sonst ehrlicher Mann genannt". Er wurde weder durch das Präsent, das er beim Einmarsch erhalten hatte, noch durch eine zweite Ergötzlichkeit von 500 Thlr. milder gestimmt. Freilich hatte er auch mit seinem Regiment Aerger genug. Die zum Dienst gegen ihre eignen Landsleute gepreßten Sachsen waren durch den erzwungnen Diensteid keineswegs Preußen geworden, sondern liefen, wo sie konnten, in hellen Scharen davon, um auf eigne Faust gegen die Preußen Guerilla zu führen[44]) oder nach Polen zu ihrem Landesherrn zu ziehn und gegen den Feind zu kämpfen. Auch in Leipzig wurde am 4. April ein Deserteur vom Haußischen Regiment in der Pleißenburg erschossen, und an demselben Tage kam es zu einem förmlichen Aufruhr in der Stadt. Um 2 Uhr waren nämlich gegen 1500 „National-Preußen" in Leipzig eingerückt, und es verbreitete sich das Gerücht, die gleiche Anzahl ehemaliger sächsischer Soldaten sollte weggeschafft und in andre Regimenter gesteckt werden. Sofort „wurden die Leute von denen hiesigen beyden Regimentern in etwas unruhig, haben sich in verschiedne Troupps auf dem Marckt jedoch ohne Gewehr versamlet, nachdem aber etliche zu verschiednen mahlen laut schrien: Es lebe Augustus, ist ihnen durch die officiers befohlen worden auseinander und in ihre Quartiere zu gehen. Da aber solches nicht verfangen, so ist eine Patrolle von dem hier kurtz vorher eingerückten fremden Preußischen Commendirten nemlich 1. unter officier und 12 Mann von der Hauptwache detachiret die Leute auseinander zu jägen, anfänglich

44) Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 354.

schiene es auch, als wenn dieses einen guten Effect haben würde, allein es versammleten sich wieder einige Troups auf dem Marckt, und da die Patrolle solche wiederum auseinander jagen wollte, schloßen sie die Patrolle ein, und wolten selbige mit Steine werffen, dahero der unter officier genöthiget wurde Feuer unter sie geben zu laßen, weil aber niemand blessiret worden, so dürffte das Gewehr wohl nicht scharff geladen gewesen seyn. Nach diesem wurden die bey der Hauptwache stehende 8 Canons mit Cardetschen geladen, auch vorgerückt und sowohl nach dem Marckt als auch auf allen Ecken des Marcktes gerichtet und sodann fingen die ober officiers an mit bloßen Degen die Soldaten auseinander zu treiben und ins Quartier zu jagen. Es ließ auch auff des Herrn Generals Ansuchen E. E. Rath zwey Marcktmeister nebst 12 geharnischte Knechte durch alle Gaßen patrolliren, und zugleich denen Bürgern anbefehlen, daß sie ihre Leute zu Hauße behalten, und die Häußer bei Zeiten zumachen solten, worauff es auch auff denen Gaßen und den Marckt ruhig wurde."

Unterdessen waren 36 Grenadiere vom Haußischen Regiment aus ihrem Quartier im Pelikan auf dem Neumarkt mit geladnem Gewehr und sämtlichem Gepäck unter Anführung eines der ihrigen (namens Bißmann) stracks nach dem Petersthor marschirt, hatten da noch einen Sachsen mitgenommen und waren zum äußern Petersthor an der preußischen Wache vorbei hinausgezogen. Bei Connewitz fertigten sie sich aus einem langen Stecken und weißer Leinwand, worauf Vivat A R stand, eine Fahne und nahmen ihren Weg durchs Gehölz nach Weißenfels. Sie entkamen auch sämtlich bis auf zwei, die in Querfurt beim Bruder des einen zu Nacht geblieben waren und in Cölleda — man erzählte, durch Verrat des leiblichen Bruders — von einer preußischen Streifschar aufgehoben wurden. Sie wurden nach Leipzig zurückgebracht und hier „durch des hiesigen Nachrichter Polsters Schwester Sohn" an den Schnellgalgen gehenkt.

Für diese und andre desertirte Sachsen mußte der Rat an Friedrich den Großen 12395 Thlr. 16. gr. 8½ Pf. Buße zahlen.

Der Jähzorn des Generalmajors v. Hauß verwandelte auch ein frohes Fest in eine Prügelei. Am 19. August brachten nämlich die Studenten dem Professor Richter zu seiner Hochzeit eine „Abend-Music", was der Commandant erlaubt hatte. Darnach zogen sie vor dessen Haus und riefen, was nicht erlaubt worden war, Vivat! Darüber wurde der alte Herr gewaltig aufgebracht und ließ Offiziere und Soldaten ohne Unterschied der Person mit Prügelstöcken los. Einer der in Mitleidenschaft gezognen Teilnehmer, der spätere Leipziger Professor Domherr Dr. Rau, hat erzählt, wie es ihm dabei

erging: „Alle liefen in der größten Verwirrung auseinander. Da unten an der goldenen Gans, da erwischte mich auch so ein kleines Offizierchen. — Ist Er auch e Studente? — Ja, sagte ich. — Plautz, plautz! ging es, aber ich fühlte nicht viel, denn dazumal war ich musikalisch, ich spielte die Bratsche und blies die Flautuse, da war ich denn mit bei der Symphonie gewesen; wie nun die Prügelei losging, da hatte ich die Noten unter den Buckel gesteckt, da knallte es zwar ganz gewaltig, allein ich fühlte fast gar nichts.“ Und Riemer bricht in folgende Wehklage aus: „O üble Aufführung honetter Offiziere, indem der alte General Hausen, ohne seinen Charakter zu betrachten, selbst mit prügeln helfen; o ewige Schande vor einen General, erst Erlaubniß zu geben, Music zu halten, und nachgehends selbst mit zuschlagen zu helfen“ [45]).

Am meisten hatte unter der Heftigkeit des neuen Commandanten der Leipziger Rat zu leiden. Nach dem Eintreffen der zweiten preußischen Forderung, die die Stadt mit 900000 Thlrn., auf den Kopf der Bevölkerung also mit etwa 108 Mark belastete, hatte man sofort durch Deputirte beim König von Preußen Vorstellungen gemacht. Darauf kam am 22. März vom General v. Retzow die Antwort, Se. Majestät habe sehr bewegende Ursache, dem Ansuchen des Rats und der Kaufmannschaft kein gehör zu schenken; jedoch würde des Königs Maj. bei künftigem Frieden für die Schadloshaltung der Stadt Leipzig besorgt sein. Man hatte mit den königlichen Versprechungen schon zu trübe Erfahrungen gemacht, um diesen Worten zu glauben. Man schickte aber, um von Seiten der Stadt alles zu thun, Abgeordnete nach Holland und England, die Vorschüsse vermitteln sollten. Auch bat man noch einmal um Herabsetzung der ungeheuern Summe. Die Antwort war ein Schreiben des Generals v. Retzow (am 12. April), er rate auf das freundschaftlichste, mit Bezahlung der 900000 Thlr. einen Anfang zu machen, „damit alles Ungewitter, das der Stadt Leipzig außerdem bevorstehe, abgewendet werden möchte.“ Und auf erneute Vorstellungen erwiderte der General am 24. Mai, wenn die geforderten Gelder nunmehr nicht ohne jeden Aufschub abgeliefert würden, sollten zehn Mitglieder des Rats und der Kaufmannschaft gefangen gesetzt werden. Man hielt es in Leipzig für unmöglich, daß der König mit einem Lande, das er nach seinen eignen Worten nur als ein heiliges Depôt zu dessen Sicherheit „in Verwahrung genommen“ hatte, in dieser Weise verfahren könnte. Man erhob also nochmals Vorstellungen an den König selbst, an den General v. Retzow und an den Geh. Cabinetsrat Eichler. Die Antwort war (von Torgau, unterm 7. Juni): „des Königs in

45) Qu. z. G. L. I. S. 357.

Preußen Maj. habe sich auf die letzte Vorstellung erkläret, wie es ihm zu einem besonderen Mißfallen gereiche, daß von dem Rathe und der Kaufmannschaft auf die geforderten 900000 Thlr. nichts abgeliefert worden; es solle dahero binnen einer Zeit von 8 Tagen diese Summe gantz oder doch wenigstens zum größten Theile an die Ober-Kriegs-Casse bezahlet werden, wiedrigenfalls würde man zu den ernstlichsten Maas-Regeln schreiten."

In Leipzig hielt man ebenso wenig die Drohungen, wie die Versprechungen für Ernst. Man schickte wieder vier Deputirte nach Torgau, aber sie wurden einfach abgewiesen, und am 13. Juni früh 7 Uhr wurden der Regirende Bürgermeister Geh. Kriegsrat Dr. Stieglitz, der Syndicus Mierisch, die Ratsherren Baumeister Richter, Kammerrat Hohmann, Gottfried Winckler und Caspar Richter und die Kaufleute Kammerrat Haugk und Kramermeister Schröter durch preußische Offiziere verhaftet. Um jede Auflehnung unmöglich zu machen, stand das ganze Regiment v. Hauß unter Gewehr. Die verhafteten wurden auf das Quartier des Generalmajors in der Funkenburg gebracht. Dort wurde ihnen eröffnet, man habe Ordre, sie nach Halle zu schaffen, und sie müßten gleich fort; wenn aber die 900000 Thlr. ausgezahlt würden(!), könnten sie dableiben. Man erlaubte ihnen nicht einmal, von den Ihrigen Abschied zu nehmen und sich mit Wäsche und Kleidung zu versorgen. Nur der greise Bürgermeister wurde auf eine halbe Stunde unter Bedeckung eines Unteroffiziers entlassen, um sich reisefertig zu machen. Dann wurden die acht Herren, wie sie gingen und standen, in drei vierspännigen Wagen unter Begleitung von sechs Offizieren nach Halle gebracht und am nächsten Tage früh 4 Uhr nach Magdeburg, wo sie von teilnehmenden Bürgern durch die Straßen geleitet wurden. Man schaffte sie auf die Citadelle und zwar in die Wachtstube, wo weder Stuhl noch Bett stand, sondern nur zwei Pritschen, ein Tisch und ein paar Bänke. „Sie mußten sich also Stroh holen laßen, auf welchem sie diese Nacht von ihrer Reiße ausruheten. Den 15. Junij frühe wurden sie in Behältniße unter dem Hauptwalle gebracht, welche zum Theil sehr dumpfigt und in der Höhe mit kleinen Fenstern versehen waren. Als einige Magdeburger Kaufleute sie besuchten: so beschwerte sich der Praesident von der Kriegs- und DomainenKammer Blumenthal bey dem Commendanten darüber, mit dem Zusatze: sie wären einmahl Arrestanten. Es wurde auch wircklich diesfalls den Magdeburger Kaufleuten ein schrifftliches Verboth gegeben, und nur soviel verstattet, daß nicht mehr als zween die sogenannten Leipziger Arrestanten besuchen dürfften"[46]).

46) Vgl. R.-A. XLI. A. 79b, Sitzung vom 13. Juni, und VIII. 66, Bl. 186. „Zu gedencken, daß wegen deren von des Königs in Preußen Maj. von der Stadt und Kauff-

Die Wegführung des Bürgermeisters, der angesehensten Ratsherren und der vermögendsten Kaufherren wirkte niederschmetternd auf die Stadt. Bei der Unmöglichkeit, die verlangten 900000 Thlr. zu zahlen, sah man kein andres Mittel, die verhafteten zu erlösen, als eine neue Deputation an den Minister von Borck. Dieser war selbst über die strenge Maßregel betroffen, meinte aber, man sollte sich nur schriftlich verpflichten, die bewußte Summe zu zahlen, dann würden die Gefangnen frei kommen. Hierzu konnten sich die Deputirten nicht verstehen. Sie kehrten also nach Leipzig zurück, wo unterdessen, wie das Ratsdiarium sagt, „der General Haußen unter treuem Beistand Regimentsquartiermeisters May[47]) mit Preußischen Anstalten fortfuhr. Den 22. Junij ließ derselbe dem Rathe andeuten, die Bürgerschaft und Einwohner dahin anzuhalten, daß sie alles Schies- und Seiten-Gewehr auf die Vestung Pleißenburg abgeben müßten." Wer am Degen einen silbernen Korb hätte, könnte ihn ablösen. „Diese Abgebung ging den 25. Junij unter Aufsicht des Obristen von Wolffersdorff vor sich, welcher nicht nur, an statt alles aufheben zu laßen, das beste Gewehr besonders Pistolen, für sich selbst behielt, sondern auch den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten verstattete, daß sie sich soviel, als sie nur wollten, wegschaffen dürfften."

Als ein Monat vergangen und immer noch nichts gezahlt war, lief am 13. Juli[48]) eine strenge Ordre ein, binnen drei Tagen „ein considerables Quantum zu zahlen." Man brachte also alles baare Geld zusammen. Es waren 16000 Thlr. von der Kaufmannschaft und 12000 Thlr. vom Rate. Und als nun auch (am 4. September) Generalmajor v. Hauß mit gewohnter Heftigkeit in die Verhandlungen eingriff, sendete man, als Abschlagszahlung auf 900000 Thlr. — 30000 Thlr. an Friedrich ab. Das war ein Tropfen auf einen heißen Stein. „Der General Haußen lies den 6. Septembr. der Kaufmannschafft die Handelsbücher wegnehmen. Da dieses Verfahren keine geringe Unordnung veranlaßete und die Handelsleute dadurch in ihren Gewerbe gehindert wurden: so geschahe diesfalls besonders bey dem hier

---

manschafft zu Leipzig geforderten 900000 Thlr. H. Geheimbde Kriegs Rath und Bürgermeister D. Stieglitz, ich, der Syndicus, Mierisch, H. Baumeister Richter, H. Cammer-Rath Hohmann, H. Gottfried Winckler, Herr Caspar Richter, H. CammerRath Hauckh und Herr Schröther, den 13. Junij 1757 nacher Magdeburg abgeführet worden, und nicht eher, als den 31. Octobr. ej. a. wieder von dar allhier zurückgekommen; dahero was binnen dieser Zeit in der Enge vorgegangen, von dem Herrn Stadtschreiber Johann Zacharien Treffurthen registriret worden; Welches nebst dem, was in Preußischen Angelegenheiten sich sonst ereignet in ein besonderes Protocoll gebracht worden. Christian Ludwig Mierisch Syndicus." Dies Protocoll trägt die Signatur R.-A. VIII, 66b.

47) Auch dieser bekam nach den Stadtkassenrechnungen ein Präsent von 30 Thlr.

48) Protokoll zur Enge vom 14. Juli, R.-A. VIII, 66b.

eingetroffenen General Retzow Vorstellung, welcher aber zur Antwort gab, es sey ihm von der gantzen Sache nichts bewust und müße der von Haußen speciellen Befehl von des Königs Maj. haben." Man hatte auch zwei Deputirte an den König selbst nach Pegau geschickt; sie kamen (7. Sept.) mit der Antwort zurück: „Es ist mein Wille, verlange die 9 Tonnen Goldes, dann sollen die Bücher wieder zurückgegeben werden"[49].

Am 28. September kam der Generalmajor v. Hauß selbst in die Ratsstube und verlangte, man sollte zunächst wenigstens ein Drittel der Summe „repartiren". Als dies nicht geschah, nahm er selbst am 4. October eine Repartition vor, wobei auf einzelne Bürger 10000 Thlr. und mehr kam. Am 10. October legte er dann den am höchsten besteuerten Exekution ein[50]; wer 10000 Thlr. zahlen sollte, erhielt einen Lieutenant = 1 Thlr., zwei Unteroffiziere = 1 Thlr., einen Tambour und zwanzig Gemeine, zusammen = 7 Thlrn., im ganzen also 24 Mann, für die täglich 9 Thlr. zu entrichten waren. Zugleich wurde gedroht, die Exekution von drei zu drei Tagen zu verdoppeln. Man berechnete, daß dies allein den davon betroffnen Bürgern in einem einzigen Monate 17 Tonnen Goldes, d. h. 1700000 Thlr. kosten würde.

Am 15. October kam Friedrich zum zweiten Male nach Leipzig. Vier Abgeordnete vom Rat und drei von der Kaufmannschaft baten, ihm ihre Aufwartung machen zu dürfen, wurden aber nicht angenommen, sondern an den Obersten v. Lentulus verwiesen. Zugleich ließ v. Hauß melden, „es hätte der König Ihm sagen laßen, der Rath wäre heut bey Ihm gewesen und hätte Ihn complimentiren wollen, welchen Er aber nicht vorgelaßen; wenn sie hingegen die 300000 Thlr. erlegen würden, sollten sie Ihm lieb und angenehm sein." Der Oberst Lentulus, dem Friedrich die Sache übertrug, kam bald darauf zum Ratsherrn Hofrat Schubert und gab ihm zu verstehen, „man möge nur auch an ihn denken." Er drückte bei diesen Worten dem Ratsherrn ein Zettelchen in die Hand, worauf stand: „100 Stück Louisdor, Silber, Jouwelen, 50 Ducaten vor die Canzley"[51]. Auch drohte er, wenn die 300000 Thlr. nicht binnen heute und morgen gezahlt würden, sollten die Gewölbe aufgeschlagen und geplündert werden.

Am 17. October verließ der König die Stadt, kehrte aber schon am 26. zurück. Auch diesmal wurde der Rat nicht vorgelassen.

Man hatte bisher mit Abführung der Gelder gezögert, weil man hoffte,

49) Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 359. Sind es wirklich des Königs Worte?

50) Vgl. „Anhang einiger kleinen Schriften, Patenten, Edicten & Gedichten, Schreiben & zum Vierten Band von den allerneuesten Actis Publicis. 1759." Seite 7ff.

51) Protokoll zur Enge vom 15. Oct., R.-A. VIII, 668.

die anrückenden Franzosen und Reichstruppen würden Leipzig erlösen. Doch mußte man endlich am 30. October alles, was man „mit vieler Mühe, durch Wechßel und Erborgung baarer Gelder" zusammen gebracht hatte, an die Preußen ausliefern; es waren 200 000 Thlr. Und nun durften am 31. October die fünfthalben Monat in den Magdeburger Kasematten eingeschloßnen Rats- und Handelsherren ihr Gefängnis verlassen. Die Haft hatte ihnen einen Aufwand von etwa 2000 Thlrn. verursacht.

Unmittelbar nach Ablieferung der 200 000 Thlr. lief (6. Nov.) von Torgau der Befehl ein, man hätte nun binnen dato und acht Tagen 600 000 Thlr. zu zahlen [52]). Man erbot sich, 120 000 Thlr. in Ratsscheinen zu geben, aber dies wurde verworfen. Man bat den englischen Gesandten, der im Gefolge des Königs nach Leipzig gekommen war, sich für die Stadt zu verwenden, aber auch er konnte keine Hoffnung machen. Man sendete Deputirte an Friedrich, der am 30. October mit seinem Heere nach Thüringen abmarschirt war; auch sie richteten nichts aus. Die Schlacht bei Roßbach endlich vernichtete alle Hoffnung auf Erlösung. Auf Befehl Friedrichs, der am 9. November als Sieger nach Leipzig zurückkam, drängte General v. Retzow: man solle nur zahlen, „es würden außerdem rüde Ordres erfolgen." Und am 12. November kam der General mit dem Obersten v. Tauenzien in die Ratsstube, wo sich der Rat, Deputirte von der Kaufmannschaft und die Kramermeister versammeln mußten, und eröffnete, Se. Maj. begnüge sich zunächst mit 300 000 Thlrn., verlange aber binnen zwei Stunden Antwort, widrigenfalls „würden die schärfsten und unangenehmsten Mittel, woran vielleicht gedacht, gebrauchet, und des Königs Maj. Wille befolget werden, dahero man überlegen solle, wie solche Summe entweder baar oder in Wechselbriefen oder in Rathsscheinen aufgebracht werden könne, wogegen von dem Könige dem Rathe und der Kaufmannschaft eine General-Decharge ertheilet werden solle", d. h. Friedrich versprach der Stadt abermals, sie ferner mit allen Forderungen zu verschonen. Auf alle Bitten und Vorstellungen hatte v. Retzow, der mit dem Rate Mitleid gehabt zu haben scheint, nur die Antwort: „er könne nichts weiter thun, er sey nur dasjenige Werckzeug, welches des Königs Maj. Befehle ausrichten müße; wolle man aber zum Könige gehn und nochmals um Gnade bitten, so könne er es sich gefallen laßen."

„Es verfügten sich dahero einige Deputirte vom Rathe sowohl als der Kaufmannschaft in des Geh. Hofrath Schuberts Hauß, woselbst des Königs

52) Das Ratsdiarium spricht nur von 400 000 Thlrn. Die gleichzeitigen Protokolle zur Enge sind hier ohne Zweifel die beßre Quelle. Vgl. Biedermann a. a. O. S. 138.

Maj. damals war, und des Prinz Heinrichs Hoheit besuchte. Sie warteten an der Treppe und eröffneten des Königs Maj., als er zurück gehen wollte, ihr Anliegen. Er nahm aber ihre Bitte sehr ungnädig auf, drohete, solche Ordren zu geben, die sie, ihre Kinder und Kindes Kinder unglücklich machen sollten, wenn binnen 3 Wochen nicht alles bezahlet wäre; und sagte, sie sollten nicht raisonniren, sie verdienten keine Nachsicht, sie hätten auswärts correspondiret, es solle der erste, der über dergleichen Correspondence ertappt würde, auf den Marckt aufgehängt werden; Er sey iezo Herr vom Lande; wobei er beständig mit dem Stock hefftig herumfuhr."

An demselben Tage wiederholte der Oberst Lentulus in Gegenwart des Obersten Tauenzien und der Kriegsräte Deutsch und Albrecht die Forderung betreffs der 300 000 Thlr. baar, zugleich aber auch die Versprechungen wegen der Generaldecharge. Er erhielt auch für seine Vermittlung einen Ratsschein über 5000 Thlr., zahlbar zur Neujahrsmesse 1758. „Inzwischen wurde nach Nürnberg, Hamburg, Berlin und anderen Orten Deputirte abgeschickt, so wohl durch Estaffetten geschrieben, in der Absicht, die Summe von 300 000 Thlrn. baar oder durch Wechselbriefe zusammen zu schaffen. Den 14. Nov. ließ der Kriegs-Rath Albrecht, der gegen die Stadt Leipzig sich allemahl gehäßig bezeigt, eine Raths Person zu sich kommen und verlangte, daß sogleich 30 000 Thlr., in einigen Tagen 40 000 und künftige Woche 100 000 Thlr. nothwendig bezahlet werden müßten." Man brachte auch wirklich bis zum 26. November gegen 100 000 Thlr. zusammen und von Woche zu Woche den Rest, bis endlich Ende December die geforderten 300 000 Thlr. „mit unbeschreiblicher Bemühung und Kosten" bezahlt waren.

„Man schrieb dahero 21. und 29. Dec. an den so theuer bezahlten Unterhändler den nunmehrigen General Maj. Lentulus, und erinnerte ihn an die Königl. General-Decharge, die dem Rath und der Kaufmannschafft versprochen worden ... Der General Lentulus würdigte den Rath auf die an ihn abgelaßenen Zuschrifften keiner Antwort, und man erfuhr den 2. Januarii 1758 zu seinem größten Erstaunen, daß dieser General sein Versprechen wegen der General-Decharge gäntzlich vergessen hätte. Der Obriste Tauenzien erschien nehmlich den 2. Jan. in der Raths Stube und überbrachte eine von des Königs in Preußen Maj. eigenhändig unterschriebene Ordre d. d. Striegau den 25. Dec. 1757, vermöge deren der Rath von der Kaufmannschafft und begüterten Einwohnern, besonders aber von den Römisch-Katholischen Religions Verwandten, die Summe von 800 000 Thlrn. als eine Vermögen Steuer, die jedoch als ein Vorschuß angesehen werden solle, beytreiben, und mit Ablauf des Jänners an den Kriegsrath Albrecht bezahlen.

auch dafür, daß es geschehe, hafften sollte, und würde außerdem mit den schärfften Zwangsmitteln wieder den Rath verfahren werden". Auch meinte Albrecht am 11. Januar, „woferne in der Mitte dieses Monats Januarii nicht der größte Theil der gantzen Summe abgeführet wäre: so würde er den Rath bey die Ohren nehmen." Vergebens erhob man Vorstellungen dagegen, „da auch Ausländer nichts mehr creditiren wollten, und die Hamburger sich ausdrücklich erkläret, weil Ihro Maj. der König in Preußen es nicht bey denen erhaltenen Summen Dero Versprechen nach bewenden ließen, so könnten sie sich weiter mit hiesiger Stadt nicht einlassen." Aller Bitten ungeachtet wurde den drei Bürgermeistern am 28. Januar 1758 Exekution eingelegt, je ein Unteroffizier und 12 Mann von der Garde; der Gemeine hatte täglich 8 gr., der Unteroffizier 16 gr. zu bekommen, außerdem „Brantwein, Coffée, Eßen, Bier, Toback und Pfeiffen, so viel sie verlanget." „Dem General Lentulus, der um eben diese Zeit sein versprochenes Douceur suchte, wurde, weil er Hofnung machte, daß die Sache gut gehen sollte, zur Antwort gegeben, wenn er wegen der General-Decharge Wort hielte, würde der Rath seinem Versprechen ebenfalls gehörig nachkommen[53]). Der regierende Bürgermeister Geheimder Kriegsrath Küstner hat eben dieser 800 000 Thlr. wegen zu verschiedenen mahlen gesucht Ihro Königl. Hoheit [dem Prinzen Heinrich] aufwartend demüthige Vorstellung zu thun, ist aber nicht vorgelaßen, sondern an den Secretair Caesar verwiesen worden, welcher zur Antwort gegeben, die Sache sei dem Obristen Tauenzien aufgegeben, Ihro Königl. Hoheit könnten sich darein nicht mengen. Hingegen kam ein Feldjäger vom General Lentulus, producirte dem Rath verschiedene Steuer-Scheine und verlangte von solchen schlechterdings deren Bezahlung. Die Betreibung der 800 000 Thlr. wurde täglich ernstlicher, weswegen man die Handlungs-Deputirte und Kramer-Meister auf das Rathhaus fordern ließ, um solche zu fragen, ob sie Mittel und Wege wüsten." Doch auch diese fanden keinen andern Rat, als den Credit der Stadt nochmals zu versuchen. „Um zu zeigen, daß man alles thue, was nur einigermaßen möglich, so waren Deputirte nach Holland, England, der Schweiz und anderen Gegenden abgeschicket, theils Capitalia zu negotiiren, theils Intercessionales bey des Königs von Preußen Maj. zu bewürcken, zu welchen letztern auch aus England einige Hofnung gemacht wurde."

Man war den preußischen Forderungen gegenüber ratlos. In einer geheimen Sitzung in der Enge am 7. Februar 1758 klagt der greise Bürger-

53) Der Schein über 5000 Thlr. mußte wirklich am 1. April 1758 eingelöst werden.

meister Küstner, nun müsse er in seinen alten Tagen auch noch sein Haus verkaufen, denn er habe nichts mehr. Von den versammelten waren nur die Gebrüder Richter imstande, ihren Amtsgenossen einige tausend Thaler anzubieten. Baumeister Küstner und Schmied konnten wenigstens noch Steuer- oder Kassenscheine geben; baares Geld aber hatten auch sie nicht mehr, und die übrigen konnten überhaupt nichts mehr leisten[54]). Da man unter diesen Umständen keine Anstalten machte, sich auf die „Vermögens-Steuer" einzulassen, berief General Tauenzien[55]) am 10. Februar 1758 früh 11 Uhr den gesamten Rat, die Handlungsdeputirten und Kramermeister, auch zwei Abgeordnete der römischkatholischen Kaufleute aufs Rathaus und erklärte, „daß der Rath die Taxe zu machen hätte und bevor solches geschehen, nicht vom Rathhauße gelaßen würde, solte es auch 4 Wochen werden, worauf das Rathhauß sogleich mit 50 Mann von der Leib-Garde, deren jeder 8 gr. täglich und einen Officier, so die Wache in der Stube hatte, besezt wurde. Der Kaufmannschafft hingegen eröffnete der Gen. Tauenzien, daß man keine Kaufmanns Güther weiter passiren laßen würde, weshalben er auch sogleich 2 Schildwachen an die Rathswaage sezen ließe. In dieser Bedrängnis sahe man sich genöthiget, vom Werthe derer Häußer 2 proct. und vom jeden Thaler Miethzinnß 4 gr. auszuschreiben, jenes müßte der Vermiether, dieses aber der Abmiether bezahlen, wobey anstatt baaren Geldes Silberwerck anzugeben nachgelaßen wurde, welches denn vermittelst Patents [Leipzig, den 12. Febr. 1758] bekannt gemacht wurde"[56]).

Am 16. Februar 1758, nachdem die Ratsherren[57]) bereits sechs Tage in der Ratsstube gesessen hatten, auch darin hatten speisen und schlafen müssen, mußte der Rat dem König von Preußen den Eid der Treue leisten. „Den 16. Febr. hat E. Hoch Edler Rath sämtlich früh in der Rath Stube beysammen seyn müßen, da denn zu gleicher Zeit das gantze erste Bataillon von der Leib Garde sich unten am Rath Hauße postiret, der Herr Obrister v. Tauenzien, der H. Geheimde Rath Fiedler und der H. Legations Rath Borck sich aber in der Raths Stube einfunden, und dem Rath einen Königl. Preußischen Befehl bekant machten, daß der Rath nunmehro J. K. Maytt. von Preußen schwören sollten. Ob nun wohl E. Hoch Edler Rath sich dazu

54) R.-A. VIII, 66[b].

55) Er erhielt am 14. März 3000 Thlr. in Louisdor „wegen seines guten Betragens als ein Douceur".

56) Riemer giebt das Patent im Wortlaut Qu. z. G. L. I. S. 368 f.

57) Burchardi Bl. 37 giebt die Namen der 25 verhafteten Ratsherren. Er ist auch der einzige, der über die erzwungne Eidesleistung berichtet; das Ratsdiarium schweigt darüber, aus naheliegenden Gründen.

gar nicht verstehen wollen, sondern die nachdrücklichste Vorstellung machten; so wurden sie doch endlich genöthiget, J. K. Maytt. den Eyd der Treue zu leisten. Nachdem solches geschehen, gingen die obigen Preußische Herren wieder aus der Raths Stube weg, das Bataillon von der Leib Garde marchirte wieder in ihre Quartiere, die Wache aufm Rath Hauß aber bliebe nach wie vor" [58]). Diese Maßregel sollte wohl eine Vergeltung dafür sein, daß der russische General Fermor am 24. Januar die Königsberger zur Eidesleistung an die Czarin gezwungen hatte. Im übrigen blieb alles wie zuvor. „Den 17. Febr. producirte der General Tauenzien in der Raths Stube abermals eine Königl. Ordre, daß er Rath und Kaufmannschafft, wenn sie keine Anstalten zu Aufbringung derer Gelder machten, auf die Hauptwache werffen solte. Es wurde ihm fürgestellt, daß man durch die Anlage auf die Häußer und Miethzinnß 200 000 Thlr. zusammen zubringen hoffe; hiernächst hat man Sr. Maj. noch 200 000 Thlr. in Steuer-Scheinen offeriret. Barth und Städter als Kaufleute übernahmen die Cassirer-Stelle bey dieser neuen Abgabe, zween Goldschmiedte hingegen taxirten das an Geldes statt eingebrachte Silberwerck. Letzteres betrug zusammen 7688 Thlr. 20 gr. 8 Pf. und ward gegen interims-Quittung abgeliefert." Daraufhin wurde die Haft gemildert, sodaß fortan nur noch vier Ratsherren auch des Nachts in der Ratsstube bleiben mußten. Dagegen wurde nun der Bürgerschaft Exekution eingelegt, bis endlich 200 000 Thlr. bezahlt waren. Die katholischen Kaufleute zahlten besonders 14 000 Thlr. Am 11. März ging auch die Wache, die gerade einen Monat lang im Rathause gewesen war, wieder ab.

Nach diesen ununterbrochnen, schweren Bedrängungen blieb Leipzig wenigstens die Sommermonate über in Ruhe. Die Verhandlungen, die in Dresden mit Friedrich geführt wurden [59]), brachten dem erschöpften Land eine kurze Erholung. Erst am 24. September 1758, am ersten Meßsonntage, begann das Drängen und Treiben wegen der noch rückständigen 600 000 Thlr. aufs neue. Die Thore wurden geschlossen, Geschütze aufgefahren, Straßen und Plätze stark besetzt; Husaren ritten durch die Stadt, ließen niemand aus den Thüren und mißhandelten die Bürger [60]). Dann mußte sich der Rat früh halb 7 Uhr in der Ratsstube einfinden [61]), und Generalmajor v. Hauß erklärte den versammelten, binnen 24 Stunden müßten die bewußten

58) Burchardi Bl. 37 a.

59) Vgl. Riemer in den Qu. z. G. L. I. S. 372.

60) Einzelheiten s. bei Riemer (Qu. z. G. L. I. S. 375).

61) Selbst der alte, kranke Küstner wurde aus seinem Gartenhaus in einer Portechaise in die Stadt gebracht. Verhaftet wurden 26 Ratsherren, 4 waren abwesend, 2 krank; 3 Ratsherrenstellen waren unbesetzt. Burchardi Bl. 46.

600000 Thlr. bezahlt werden, der Rat habe so lange in Arrest zu bleiben. Man schickte also zu sämtlichen Bürgern und Mietsleuten in die Häuser, „daß auf Hochgedachten Herrn Generals Befehl ein jeder alles baare Geld, so er im Hauße hätte, sogleich aufs Rathhauß in die Contribution Stube bringen solte, bey Vermeidung schwerer Strafe." „Am 25. dito ist obiger Befehl aufs neue wieder in allen Häußern wiederholet worden, und ist dieses mahl mit jeden Raths Subaltern 1 ober Officier und 6 Mann mitgegangen, worauf denn ein jeder Bürger, was er an Gelde gehabt, in die Contribution Stube gebracht" [62]). Man brachte nur 100000 Thlr. zusammen, doch wurde der Rat am 7. Oktober wieder freigelassen.

Die Eintreibung der noch übrigen 500000 Thlr. begann am 16. November. „Es ließ der Gen. v. Hauss den Bürgermeister anbefehlen, daß der gantze Rath, die Handlungs-Deputirte und Kramer Meister sich versamlen möchte, er wolle selbst hinauf kommen. Er kam und erklährete, daß er binnen 8 Tagen 100000 Thlr. haben müste, hörte auch weder vom Rath noch von der Kaufmannschafft einige Vorstellung an. Die Zahlung erwehnter 100000 Thlr. wurde am 20. Nov. unter der Bedrohung erinnert, daß 8 Bataillons der Stadt auf Execution eingelegt werden solten. Vom Kriegsrath Albrecht hingegen ward befohlen, daß an den Ort seines Aufenthalts Austern und andere Victualien geschickt werden möchten. Noch desselben Tages eröffnete der Gen.-Major v. Wobersnow den auf des General Befehl versammelten Rathe und Kaufmannschafft, daß solche auf Befehl seines Königs binnen hier (als Montag) und Sonnabend 100000 Thlr. und den Sonnabend darauf die übrigen 400000 Thlr. zahlen müßten, wiedrigenfalls verschiedene Personen vom Rathe und Kaufmannschafft als Geiseln weggeführet, die Garten Häußer aber abgebrannt und der Erde gleich gemacht werden sollten; als wozu er hiermit den Gen. v. Hauß Ordre ertheile. Es wurde Hofrath Schubart und Schmidt abgeschickt, schrifftlich und mündliche Vorstellung in Dresden an des Königs von Preußen Maj. zuthun, jedoch wie anderemal vergebens. Die Drohungen glaubwürdiger zu machen, ließ der General Hauß viele Pechkräntze fertigen und in sein Hauß schaffen."

„Am 27. Nov. rückte der Gen. v. Dohna mit seinem Corps in Leipzig ein. Der General nahm in den Zimmern Sr. Maj. des Königs von Pohlen Quartier. Durch den Kriegsrath Albrecht ließ der Gen. befehlen, daß der Rath die 11 Feldjäger, so er mit sich hätte, kleiden lassen solte. Man suchte

62) Vgl. Burchardi.

eine so ganz ungewöhnliche Sache durch vielerley Vorstellungen abzulehnen, muste sich doch aber endlich, da die Sache ernstlicher betrieben wurde, zu 40 Thlrn. für jeden Feldjäger verstehen. Auch der Kriegsrath Albrecht vergaß sich nicht, und bedunge sich für seinen Purschen auch etwas zu einen Röckgen. Nicht weniger lage er dem Bürgermeister sehr an, dem Gen. Gr. v. Dohna, dem Obristen Stutterheim und dem jungen Gr. Dohna praesente machen zu laßen, weil die Verpflegung der Miliz von diesen Herren abgehangen und sie Ordre gehabt, jeden Soldaten tägl. nebst der völligen Verpflegung noch 3 gr. unter den Teller legen zu laßen, ingleichen die Feldbeckerey in die Stadt zu quartieren, welches beides sie nicht gethan; es muste auch dieses schlechterdings geschehen. Der Kriegs Rath Albrecht selbst wurde mit Ungarischen Wein contentiret."

„Am 2. Decembr. ließ der General v. Hauss Deputirte vom Rath und der Kauffmannschaft fodern. Diesen publicirte er eine Königl. Preuß. Ordre d. d. 30. Novembr. 1758, krafft welcher der General befahl, die rückständigen 500 000 Thlr. von denen Leipzigern mit aller Gewalt einzutreiben. Man stellte ihm die kläglichen Umstände der Stadt auf das wehmüthigste vor und bat, weil man durch die nach Dresden an Se. Königl. Preuß. Maj. Abgeordnete noch keine Resolution erhalten, noch wenige Tage auszustehen, ehe er etwas verhänge. Zu dieser Noth kam noch deßelben Tages die Einrückung des Wedelischen Corps, welches sich nicht so wohl als das Dohnaische aufführte. Wenige Tage darauf kam der Flügel Adjutant Hauptmann v. Dyherrn, welcher nach Leipzig abgeschickt worden, die 500 000 Thlr. beyzutreiben. Der Gen. Hauß hatte Rath und Kaufmannschafft um 11 Uhr convociren laßen und brachte den Hauptmann mit in diese Versamlung. Der Hauptmann erklährete, daß er schlechterdinge binnen heute und morgen 100 000 Thlr. haben müste, ohne dieser Zahlung dürfte er des Königs Maj. wegen Wegfallung der übrigen quanti derer 400 000 Thlr. nicht einmahl Vorstellung thun, als wozu er doch Hofnung machte. Allein dieses zu bewerckstelligen war nicht möglich. Der Rath blieb gleich in Arrest, der Maj. Cordery übernahm die Wache. Die Kaufleute wurden dimittiret, um mit denen übrigen sich bereden zu können; morgen um 9 Uhr sollten sie sich auf der Börse versamlen, wer nicht käme, solte mit 4 Mann Wache geholt werden. Sie kamen an 90 zusammen und wurden alle arretiret, ihnen kein Bette noch andere Bequemlichkeit zugelaßen, sondern jedem eine Schütte Stroh gegeben" [63]).

63) Nach Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung S. 139 geschah dies am 5. Dezember.

„Der Hauptmann Dyherrn machte bey vielen Unterredungen Hofnung zu einer General-Decharge, nur müste er 100 000 Thlr. zum voraus haben. Der Gen. v. Hauss aber machte selber eine Vertheilung, krafft deren einige derer Kaufleute als Hohmann, Hoe, Caspar Richter, Frege, Zacharias Richter und Treitzschke 150 000 Thlr. unter gewißen Comminationen bezahlen sollten. Die Vorstellungen, so man deshalben thun wolte, wurden gantz und gar nicht angehöret, sondern dem Rathe befohlen, mehr in die Kaufmannschafft zu dringen, welche sich auf den denen nach Dreßden Abgeordneten geschehenen Auftrag berufften. Dieser war 150 000 Thlr. in gewißen Terminen zu offeriren, aufgetragen worden. Der General hingegen ließ denen sämtlichen Arrestanten drohen, sie alle auff das Schloß zu werffen, wenn sie nicht bald zum Zahlen Anstalt machen würden. Er schickte auch abermals eine Specification von 43 Personen mit, welche ohngesäumt 100 000 Thlr. schaffen solten und befahl dem Rath solche bekant zu machen. Da nun diese 43 Personen sich nur zu einen wenigen verstehen wolten, ist ihnen Execution eingelegt worden."

„Am 11. Dec. wurden die Arrestanten zwar gegen ein Revers sich auf jedesmaliges Verlangen wieder zu stellen, ihres Arrests entlaßen, aber auf den 14. convociret. Der Gen. Hauß nebst dem Hauptmann Dyherrn eröfnete denen Versamleten, daß des Königs Maj. auf die der Stadt zum Besten geschehenen Vorstellungen geantwortet: Die geforderten 500 000 Thlr. wären bereits disponiret und müsten schlechterdings gezahlet werden; wenn man es aber einrichten würde, daß das Geld ult. Jan. 1759 gezahlt wäre, so [würde er] dem Rath und der Kaufmannschafft eine General Decharge geben, daß, solange dieser Krieg auch noch dauern dürffte, nichts weiter von ihnen gefordert werden sollte. Würde man sich aber zu gäntzlicher Abthuung dieser Sache nicht bequemen, so müste man dennoch das Geld schaffen, und sey an keine General Decharge weiter zu gedencken, des Königs Maj. beharre darauf und könne den Rath und der Kaufmannschafft weder Gott noch Teufel helffen. Nach reiflicher Ueberlegung sahe man sich gemüßiget gegen Erhaltung der General Decharge 150 000 Thlr. in 3 Terminen und zwar ultimo Martii, Jul. und Novembr. des 1759ten Jahres zu zahlen. Auch dieses verwarf der Hauptmann mit großen Unwillen und Hefftigkeit, sagende, die 500 000 Thlr. müsten auf ultim. Jan. bezahlet werden, dagegen könne weder Gott noch die heil. Dreyeinigkeit retten. Der regierende Bürgermeister lies sich endlich mit Genehmhaltung der Kaufmannschafft heraus, das äußerste, was man thun könne, sey 200 000 Thlr. zu offeriren, wo sie aber herkommen solten, wisse man nicht. Lange Zeit wolte er auch hiervon nichts

hören, sondern drohete sogar mit Anstecken der Häußer, endlich vermochte ein anhaltendes wehmüthiges Bitten, daß er dieserwegen eine schrifftliche Erklährung anzunehmen und an des Königs Maj. zu schicken versprach."

„Am 21. Dec. kam der General und der Hauptmann abermals auf das Rathhauß und drohete, weil des Königs Maj. von 500 000 Thlrn. gar nicht abgehe, sowohl mit Brennen überhaupt, als auch mit Abbrennung derer Häußer einzelner Personen, worunter er hauptsächlich den alten 70jährigen Bürgermeister Geh. K. R. Küstner in specie benennete. Als nun selbiger einwande, er könne ohnmöglich glauben, daß des Königs Maj. gegen unschuldige Leute, die alles gegeben, was sie zu geben vermocht, also verfahren wißen wolle, so nahm dieses der Gen. v. Hauss dergestalt übel, daß er selbigen mit dem Stocke überlief, sagende, es solle ihm das Donnerwetter in den Kopff fahren, er müße wißen, daß er ihn könne krum schließen, auf die Hauptwache werffen und unter die Pritsche stecken laßen. Um sich keinen Vorwurf zu machen, ließ man die Kaufmannschafft nochmals auf die Börse zusammen beruffen, es kamen aber sehr wenige, deren die meisten der Meinung waren, es sey ohnmöglich, daß die Stadt ein mehreres aufbringen könne, und werde es schwer fallen, ult. Jan. 1759 50 000 Thlr. zu zahlen, wiewohl einige, unter welchen Bahrd, sagten, es würde zwar hart halten, aber um ein größeres Unglück zu verhüthen, solle man lieber noch 50 000 Thlr. zusetzen. Es wurde also zu 250 000 Thlr. in Ansehung derer Termine folgender Aufsatz entworffen: 50 000 Thlr. ult. Jan. 1759, 50 000 Thlr. ult. Jun. 1759, 50 000 Thlr. ult. Aug. 1759, 50 000 Thlr. ult. Nov. 1759, 50 000 Thlr. ult. Jan. 1760 gegen Ertheilung der General Decharge zu bezahlen."

„Die Termine wolte der Hauptmann schlechterdings nicht eingehen, sondern verlangte, daß 100 000 Thlr. ult. Jan. und 150 000 Thlr. 15. Febr. gezahlt werden solten. Der Hauptmann drang auf Annehmung der von ihm gesezten Termine, welche nicht einzugehen waren. Er gieng also höchst unzufrieden davon, mit der Bedrohung, daß also weder aus der General Decharge, noch aus dem gehofften Remiss etwas werde, man stehe sich selbst in Lichten und müße die gantze Summe ohne eine General Decharge zu bekommen zahlen. Er aber laße nunmehro der Sache ihren Lauff. Die Wache, welche den Arrest hindurch das Rathhauß bewacht, muste tägl. ihre Executions Gebühren bekommen. Man schickte nochmals eine Estaffette mit einem Brief an den Geh. R. Eichel, nebst einen Memorial an des Königs von Preußen Maj., jedoch ohne einige Würckung, denn am 2. Jan. 1759 kam der Gen. Hauss mit dem Hauptmann Dyherrn in die Raths-Stube, allwo auf Verlangen sich auch die Handels-Deputirten und Kramer Meister ein-

fanden. Der Innhalt der ertheilten Königl. Resolution war: des Königs Maj. sey zwar geneigt, eine General Decharge zu ertheilen, aber die völligen 500 000 Thlr. und zwar 300 000 Thlr. [müßten] unausbleiblich auf den 15. Febr. gezahlt werden, wiedrigenfalls mit denen allerschärfften Executionen zu verfahren, Häußer weg zu brennen, Personen weg zu führen, die Gewölber zu schließen und die Waaren zu verauctioniren wären. Hierbey machte er nochmals Hofnung, daß wenn der Termin derer 300 000 Thlr. inne gehalten würde, die letztern 200 000 Thlr. vielleicht wegfielen. Man deliberirte mit der Kaufmannschafft darüber. Diese aber sagte, sie könne zu einen weitern ohnmöglich sich verstehen. Verschiedene Kaufleute wurden ersucht, auswärtige Gelder für die Stadt zu negotiiren, aber niemand wolte weiter creditiren."

„Am 5. Jan. kam der Gen. v. Hauss nebst dem Hauptmann zu denen auf dem Rathhauß auf Befehl versamleten Raths-Gliedern. Letzterer drunge hefftig auf Zusage, die 300 000 Thlr. auf den 15. Febr. zu zahlen, oder tüchtige Wechßel deshalben auszustellen. Er drohete, im Fall man sich dazu nicht verstehen würde, mit Wegnehmung derer Waaren, Zerreißung der General Decharge, welche er, der Hauptmann, bereits in Händen habe, mit Wegführung des Raths und derer Kaufleute nach Magdeburg, allwo die Geißeln ins Stockhauß oder das sogenannte Hexenloch geschmissen werden solten, und wenn man alles dieses auszustehen gedächte, sey es doch vergeblich und müsten gleichwohl die 500 000 Thlr. völlig gezahlet werden. Der Hauptmann blieb bey allen wehmüthigen und submissen Vorstellen unempfindlich, befahl, daß die Arrestanten keine Betten und nichts als Waßer und Brot haben sollten. Abends um 6 Uhr aber führte sie der Maj. Blume durch ein Commando auf die Hauptwache zu denen Musquetiers, wo sie allerhand Mutwillen, Hunger, Kälte und Durst auszustehen hatten, und nicht einmal sitzen konnten. Es waren Greiße im höchsten Alter und die sonst bequemlich zu leben gewohnt waren; wenn ihnen jemand von den Ihrigen nur eine Semmel oder Butterschnitte bringen wolte, wiesen es die Soldaten zurück oder fraßen es für ihren Angesichte."

„Die gantze Stadt gerieth über dieses unmenschliche Dyherrnische Verfahren in die äußerste Bestürzung. Tags darauf sollten sie auch würcklich nach Magdeburg gebracht werden, als wozu die Leiter-Wagen schon vor die Hauptwache gebracht und die Husaren zur Begleitung schon commandiret waren[64]). Der Hauptmann hatte auch schon 25 andre Kaufleute notirt,

64) Mit dieser Erzählung des Ratsdiariums sind die Leipziger Zeitungen vom 13. Februar 1759 Seite 101 zu vergleichen. Es ist das eine von den Stellen, wo wir

welche er auf die Hauptwache schmeißen laßen wolte, wenn die ersten nach Magdeburg transportiret wären. Sie brachten in diesen Elende die Nacht erbärmlich zu, und bathen, um ihr Leben zu retten, zurück auf das Rathhauß gebracht zu werden, damit sie nochmals die Sache überlegen könnten. Diese Bitte wurde endlich gewähret, doch unter dieser Bedingung, daß sie Abends wieder hinunter gebracht werden sollen. Die Handelsleute thaten den Vorschlag, es wolten etliche von ihnen die gantze Kaufmannschafft nach Pflicht und Gewißen taxiren und alle Begütherte in Anschlag bringen, sie möchten seyn wer sie wolten. Es wurde Tag und Nacht an dieser Repartition gearbeitet, und solche auf 300000 Thlr. eingerichtet."

„Am 8. Jan. kam der Hauptmann v. Dyherrn zu denen Arrestanten auf das Rathhauß, allwo die arretirt gewesenen das oblige auf 300000 Thlr. unterschreiben mußten. Wogegen der Hauptmann nicht nur die General Decharge sondern auch alles mögliche zu thun versprach, daß die übrigen 200000 Thlr. wegfielen. Dagegen aber mußte man ihm 100 Ducaten für seine Bemühung geben. Auch dieses mußte man nunmehro versprechen. Er betriebe die Ablieferung überaus sehr, unter dem Vorwand, damit er dadurch in Stadt gesezet würde, den Erlaß derer übrigen 200000 Thlr. zu bewürcken."

Auch dieses Versprechen wurde nicht gehalten. „Am 18. Jenner wurde Rath und Kaufmannschaft abermals convociret, und ihnen die Königl. Resolution publiciret, daß die letztern 200000 Thlr. gegen Ausantwortung der

nachweisen können, wie der preußische Officiosus in den Leipziger Zeitungen „zur Steuer der Wahrheit" die Feder führt. Die Amsterdamer Zeitung hatte nämlich die Ereignisse in Leipzig in einem „Articul von Halle vom 8ten Jan. a. c. so von einem Hamburgischen Kaufmanne angeblich entlehnet seyn soll, in der That aber aus einer wohlbekannten sächsischen Feder geflossen ist, auf die unwahreste und verhasseste Art mit Beyfügung lauter erdichteter Umstände abgeschildert." In der Polemik dagegen wird zwar zugegeben, daß sechsundzwanzig der angesehensten Kaufleute mit der Fortführung nach Magdeburg bedroht worden seien; aber „daß man die arretirte Personen ins Gefängniß geworfen, sie der Verspottung und Mißhandlung ihrer Wache ausgesetzt, daß man 6 Wagen mit 20 Dragonern umgeben auf den Markt fahren lassen, und daß der Officier solche entsezliche Flüche ausgestoßen haben solle, sind solche dreiste und grobe Lügen, daß sie niemand als ihrem Erfinder einfallen können. Seine Bosheit hat ihm nicht erlaubet, acht zu haben, daß in ganz Leipzig und 6 Meilen im Umcreisse kein einziger preußischer Dragoner einquartiert oder befindlich ist, folglich die auf dem Markt gewesene 20 Mann nebst ihrem Offizier nirgend als in der verrükten Einbildung des sogenannten Hamburgischen Kaufmanns existiret haben können." Eine seltsame Widerlegung. Dragoner waren es freilich nicht! — Auch das weitere in den Behauptungen des Officiosus widerspricht den Thatsachen. Nicht die Oesterreicher oder Franzosen oder Russen, sondern die Preußen haben im November 1756 in Leipzig mit „Vorschußforderungen" und im Juni 1757 mit Gewaltmaßregeln gegen ruhige Bürger den Anfang gemacht. Halberstadt wurde erst im Herbst 1757 von den Franzosen besetzt. In den Briefen Friedrichs des Großen wird zum erstenmal am 12. Dez. 1757 mit „Repressalien" gedroht, vgl. die Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. 16. Band, Nr. 9578, 9580, 9717 und 9799.

General Decharge gezahlet werden müßten, und zwar 100000 Thlr. den 15. Martii und 100000 Thlr. die Woche nach der Meße. Wegen dieser 200000 Thlr. verlangte der Gen. Hauss, daß 50 derer angesehensten Kaufleute und der Rath sich in solidum verschreiben solten, welches auch geschehen mußte. Von der General Decharge erhielt man eine vidimirte Abschrift. Das original aber behielt der Gen. Hauss, um bey den letzten Termin solche ausantworten zu können. Am 27. Januar reisete der Hauptmann weg und verlangte noch ein Douceur von 1000 Thlrn." Wie man es möglich machte, die 300000 Thlr. bis zum 15. Februar zusammenzubringen[65]), darüber schweigen unsre Quellen. Man suchte aber sogar die Termine für die noch übrigen 200000 Thlr. einzuhalten, und endlich erhielt man denn die vielbesprochne und teuer erkaufte Generaldecharge. Das merkwürdige Schriftstück hatte folgenden Wortlaut:

S. Königl. Maj. in Preußen unser allergnädigster Herr, ertheilen dem Magistrat, sowie auch der Kaufmannschaft und Bürgerschaft zu Leipzig, hierdurch und in Kraft dieses die allergnädigste Versicherung, daß sobald dieselben die vor dieses letztere mal von ihnen gefodert und noch nicht berichtigte extraordinaire Contribution von fünfmal Hundert Tausend Thaler baar erleget und völlig berichtiget haben werden, den jetzigen ganzen Krieg hindurch und bis zu hergestellten Frieden Sie von aller Anforderung von dergleichen extraordinairen Contribution gäntzlich dispensiret und dergleichen unter keinerley Grunde, er habe Namen wie er wolle, wieder im geringsten gefodert noch angenommen werden solle; Alß worüber und zu desto mehrerer Festhaltung Höchstgedachte Se. Königl. Maj. ermeldeten Magistrat, Kaufmannschaft und Bürgerschaft zu Leipzig solches auf Dero Bündigste Versicherung schrifftlich ausfertigen laßen und durch Dero Höchsteigenhändige Unterschrifft auch Beysetzung Dero Cabinets Siegels vollzogen haben.

So geschehen Breslau den 29. Decembr. 1758. Friedrich.

Man sollte bald erfahren, daß auch diese Urkunde, die die bündigsten und feierlichsten Versprechungen enthielt, die Stadt nicht vor weitern Opfern und Drangsalen schützte.

65) Worauf stützt sich die Angabe bei Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung Seite 140, daß die geforderte Summe „durch Vermittelung des Berliner Bankiers Gotzschowsky" gedeckt worden wäre? Gotzkowsky bezeugt in seiner eignen Lebensbeschreibung (siehe weiter unten), daß er erst im Januar 1760 mit der Stadt in Verbindung trat. Doch scheint es, als verschwiege Gotzkowsky, daß er schon vorher mit dem Rate zu thun gehabt hat. Wie ließe sich sonst erklären, daß er im September 1759 vom Rat ein Geschenk von 90 Thlrn. erhielt? Vgl. Beilage 3.

3. Erster Abzug der Preußen.

Um eine Vorstellung zu geben von den schweren Leiden der Stadt und den gewaltsamen Erpressungen der Preußen, habe ich in zusammenhängender Darstellung die Geschichte der preußischen Forderungen vom Winter 1756 bis zum Sommer 1759 verfolgen müssen. Es wäre nun eigentlich meine Aufgabe, die übrigen Kriegsereignisse, soweit sie Leipzig berühren, nachzuholen. Doch darf ich mich hierbei kurz fassen. Das wichtigste ist bereits aus Riemers Tagebuch bekannt, und die zahlreichen Eintragungen im Burchardischen Tagebuch über die Truppenbewegungen, Patrouillen, Transporte und Escorten mögen für die Kriegsgeschichte und Familiengeschichte wertvoll sein, unsre Stadtgeschichte würden sie nur mit einem Wust von Einzelheiten belasten. Ich beschränke mich daher darauf, hier nur das etwas ausführlicher zu besprechen, was Riemer übersehen oder nicht genügend gekannt hat.

Aus unsern Quellen, besonders aus dem Ratsdiarium, dessen Angaben wir als völlig glaubwürdig betrachten dürfen, können wir berechnen, daß Friedrich der Große Leipzig in den ersten drei Kriegsjahren unter dem Namen eines Vorschusses[66]) und einer Vermögenssteuer[67]) 2 319 983 Thlr. 17 gr. 4½ Pf. abgefordert und 1 903 983 Thlr. 17 gr. 4½ Pf., das sind 5 711 950 Mark wirklich abgepreßt hat[68]), unter schweren Mißhandlungen des Rats und der Kaufmannschaft. In dieser Summe sind nur die Zahlungen inbegriffen, die in Wechselbriefen oder in baarem Gold und Silber entrichtet wurden. Noch unberechnet sind die Summen, die die Stadt für die Einrichtung und Unterhaltung der Lazarethe, die Lieferung von Kriegsbedarf und Lebensmitteln und die „Präsente" und „Ergötzlichkeiten" an die preußischen Beamten und Offiziere aufzubringen hatte, und die Gelder, die die Bürgerschaft dauernd bei den vierteljährlichen, gegen früher bedeutend erhöhten Steuerauflagen und für die Unterhaltung der starken Besatzung, vorübergehend für die wiederholten Einquartierungen des von den Kriegsstürmen in Mitteldeutschland hin- und hergeworfenen preußischen Heeres zahlen mußte. Auf diese Summen, die nicht genau berechnet, sondern nur annähernd geschätzt werden können, werde ich noch zurückkommen.

Es konnte für die Leipziger in ihrer Not nur ein geringer Trost sein, wenn sie sahen, daß es andern Städten nicht viel besser erging. So kamen aus Freiberg im Sommer schwerbeladne Wagen und im Winter Schlitten mit unge-

66) Nov. 1756, siehe S. 404, und 8. März 1757, S. 409.
67) 25. Dec. 1757, S. 417.
68) Vgl. die Berechnung am Schluß.

münztem Silber nach Leipzig, wo das Edelmetall von den königlich preußischen Münzjuden Ephraim, Itzig und Comp. nach gehörigem Kupferzusatz zu den berüchtigten Ephraimiten ausgeprägt wurde; wie Friedrich in Leipzig eine Goldgrube entdeckt hatte, so leerte er auch die Freiberger Silbergruben aus. Geißeln wurden von allen Seiten her zusammengeschleppt. Am 30. September 1757 wurden der Amtmann und der Stiftssyndicus von Merseburg nach Leipzig gebracht. Am 25. Juni 1758 kamen aus Bamberg drei Wagen mit sechs Geißeln und 14 schwerbepackte Fuhrwerke, auf denen Pretiosen und 26 Centner Silberwerk liegen sollten; die Geißeln wurden am 21. August nach Magdeburg, am 19. September wieder nach Leipzig gebracht. Am 16. October 1758 trafen auch aus Heiligenstadt in Thüringen einige Geißeln in Leipzig ein, am 11. März 1759 zwei geistliche Herrn aus Erfurt und am 26. April desselben Jahres 15 Geißeln, darunter ein Abt, aus Böhmen.

Da die Stadt ununterbrochen in preußischer Gewalt war, erfuhr man von den Kriegsereignissen nur, was den Feinden genehm war. Die preußischen Siege wurden durch Kuriere, denen 12, 24 und mehr blasende Postillone voranritten, verkündet und mußten in den Kirchen durch ein Te Deum und Gottesdienst gefeiert werden, wozu von den Wällen die preußischen Geschütze donnerten, so nach den Schlachten bei Roßbach, Leuthen und Zorndorf. Nach den Kämpfen in Böhmen und Thüringen füllten sich die Lazarethe mit verwundeten Preußen, Österreichern und Franzosen, von denen mancher vornehme Mann in Leipzig starb und auf dem Johannisfriedhof die letzte Ruhestätte fand; die genesenden Offiziere gingen gewöhnlich von Leipzig nach dem vielbesuchten Bade Lauchstädt. Von den preußischen Niederlagen hörte man wohl nicht viel mehr, als was die Meßbesucher erzählten und die „Leipziger Zeitungen" berichteten; diese aber standen unter strenger preußischer Zensur [69]), und die Messe wurde trotz aller preußischer Erlasse schließlich zu einem bloßen Jahrmarkt, zu dem die Großhändler gar nicht mehr kamen. Auch der briefliche Verkehr war während des Kriegs sehr beschränkt und wurde scharf überwacht. Schon am 6. August 1757 hatten die Preußen das Oberpostamt besetzt und die Briefschaften erbrochen, und einige Tage später wurden „ein Buchhalter Nahmens Ms. Romier aus Ms. Feronce Handlung" und „der Kauffmann Hugo wegen verdächtiger Correspondentz arretiret" und nach Torgau gebracht. Ein ähnliches Schicksal hatten am 10. October desselben Jahres die Buchdrucker Jacobaeer, Rumpf und Förster und am 11. der bekannte Professor Jöcher. Sie wurden als Gefangne ins Schloß

69) Vgl. S. 391 u. siehe v. Witzleben, Geschichte der Leipziger Zeitung S. 44 f. und Engelhardt in Geißlers Zeitschrift für das Königreich Sachsen I. Bd., S. 144.

gebracht, wie Riemer angiebt, „weil Herr Rumpf in dem Wochenblatt, der Mercurius genannt, sich einer anzüglichen Redensart, so Ihro Maj. von Preußen auf sich bezogen, ohne Herrn D. Jöchers Censur bedienet hatte.“ Besser ist auch hier Burchardi berichtet, wenn er erzählt, dies sei „wegen Drückung der Regensburgschen Schrifften“ und „wegen Sensirung obiger Schrifften“ geschehen. Es handelt sich offenbar um die am 8. October in Regensburg eingereichte Citatio fiscalis, d. h. die Kaiserliche Achtsklage gegen den „Kurfürsten von Brandenburg“, wegen deren der preußische Gesandte zu Regensburg Freiherr v. Plotho den kaiserlichen Notarius unter dem Ausrufe: „Was? Du Flegel!“ die Treppe hinunterwerfen ließ, wovon noch Goethe in Dichtung und Wahrheit zu erzählen weiß. Die Verhafteten wurden übrigens schon am 14. October mit einem Verweis freigelassen.

Auch aus spätern Jahren hören wir von Erbrechung der Briefschaften und Durchsuchung der Häuser, sogar der Ratsstube und der Pulte der Ratsherren nach „verdächtiger Correspondenz“. Man hat hierbei nicht etwa an Spionirerei zu denken, also an Mitteilungen über die preußische Heeresstärke, über Truppenbewegungen und andres derart, was den Oesterreichern oder Franzosen verraten worden wäre. Vielmehr waren es Nachrichten von Bürgern oder Ratsherren an Geschäftsfreunde oder an den kursächsischen Hof in Warschau über die Zustände in der Stadt, die preußischen Mißhandlungen, Drohungen und Erpressungen. Auch darüber sollte im Reiche nichts bekannt werden. Rechnete doch Friedrich, wie wir bald sehen werden, sogar das den Leipzigern zum Verbrechen an, daß sie sich darüber freuten, als seine Truppen und der unbeliebte Gouverneur v. Hauß endlich aus Leipzig weichen mußten.

Die Hoffnung auf Erlösung von den Preußen wurde in Leipzig immer wieder wach, so oft die Wechselfälle des Kriegs das österreichische oder französische Heer der Stadt näher brachten. Und da die Befestigungen Leipzigs seit Jahren vernachlässigt waren und die Stadt wohl noch das Aussehen, aber nicht mehr die Bedeutung eines festen Platzes hatte, so hätte sich auch der preußische Befehlshaber, Generalmajor v. Hauß, gegen einen Angriff nicht lange halten können, um so weniger, da auf seine Truppen kein Verlaß war. Die in Leipzig stehenden preußischen Regimenter bestanden zum großen Teil aus frühern sächsischen Soldaten, die nach der Uebergabe auf der Ebenheit ins preußische Heer eingestellt worden waren. So hart man auch sonst die Ausreißerei verurteilen muß, so kann man doch selbst von preußischer Seite diesen Sachsen, die zum Dienst gegen den eignen Landesherrn gezwungen worden waren, keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie jede Gelegenheit

benutzten, den verhaßten Adlern zu entlaufen. Und sächsischerseits muß man die Treue anerkennen, mit der diese wackern Leute an ihrem Landesherrn hingen, und den Mut und die Entschlossenheit, womit sie sich die Freiheit erkämpften. Besonders bezeichnend hierfür ist ein Vorfall aus dem Jahre 1759. „Den 14. May", berichtet Burchardi, „haben von des hier in Quartier stehenden Herrn Obristen von Plotho Regiment ein unter Offizier mit etliche 50 Mann in der stille ein Complott gemacht, davon die Helffte sich hinter den Heringsbuden am Ranschen Thor versamlet, die andre Helffte aber (davon einige ihr gewehr bey sich gehabt) am Hällschen Pförtgen zusammen gekommen, puncte halb 10 Uhr sind diese letztere zum Hällschen Pförtgen herein im Zwinger gegangen, haben der daselbst gestandenen Schildwacht das Gewehr abgenommen und sind im Zwinger gegen das Ransche Thor vormarchiret, da denn 4 starke Kerls von Ihnen beym Reuth Hauß voraus gegangen, welche sich gleich in diesem Thore die Thüren von beyden Wachtstuben versichert (weil wegen naßer Witterung die Manschafft von der Wacht sich in der Stube befunden) darauf denn das übrige sämtl. Complott sowohl auß dem Zwinger alß aus der Stadt ins Ransche Thor eingedrungen und sich des sämtl. Gewehrs von der Wache bemächtigten, ob nun wohl der auf der Wacht gestandene Lieutenant Görsen herausgekommen und gefragt, was dieses bedeuten solte, so ist ihm von einem dieser Rebellen geantwortet worden, er solte sich retiriren, außerdem wolte er ihm gleich erschießen, sodan ist dieses Complott, nachdem sie die eine Schildwacht vorm Gewehr und die zwey so am Schlage gestanden, mitgenommen, geradesweges zum Ranschen Thor hinaus nach dem Waßer Thor marchiret, die da gestandene Wache hat sich ihnen nicht widersetzen können, dahero sie auch zum Waßer Thor glücklich hinausgegangen, bey der Funckenburg haben sie sich ordentlich rangiret und das Gewehr frisch geladen, sodan sind sie nach Lindenau hin marchiret, nachdem sie drey von ihren Weibern, so viele scharffe Patronen in Körbgen bey sich gehabt, und bey der Funckenburg bereits auf Ihnen gewartet, mitgenommen haben. Um 11 Uhr sind viele Herren Officiers vom Regmt. ingleichen 1 Cornet mit 20 schwartze Husaren und 1 unter Officier und 5 Mann Cuirassiers Ihnen nachgeritten, haben solche Deserteurs auch würcklich auf der Mörseburgschen Straße in ein Holtz angetroffen, weil aber die Deserteurs unter beständigen Retrait-Feuer fort marchiret, hat die Cavallerie Ihnen nichts anhaben können, dahero solche auch abents anhero zurückgekommen, und jene ihren March nach Erfurth prosequiret haben sollen. Dem H. Cornet ist sein Pferdt hart blessiret worden." Es ist dies nur ein Beispiel von den häufigen Desertionen, deren unsre Quellen gedenken.

Da unter solchen Umständen die Stadt bei einem Angriff nicht zu halten war, suchten die Preußen jeder Annäherung der Feinde vorzubeugen durch die Drohung, sie würden die Vorstädte Leipzigs in Brand stecken. Schon im Oktober 1757, als der Fürst von Soubise und der Herzog zu Sachsen-Hildburghausen mit der vereinigten französischen und Reichs-Armee durch Thüringen vordrangen, erklärte der Feldmarschall Keith, „des Königs Maj. habe ihm befohlen, sich in Leipzig bis auf den letzten Mann zu wehren, und würde er, sobald feindliche Trouppen anrückten, die Vorstädte abbrennen laßen, auch die Stadt selbst nicht schonen, und solle man von dieser Bedrohung dem Prinzen von Hildburgshaußen Nachricht geben." An dem Ernst dieser Drohung ist nicht zu zweifeln; schossen doch die Preußen die schöne Königsstadt Dresden in Brand und ließen die blühende Handelsstadt Zittau in Asche legen. Von Leipzig wurde die Gefahr damals durch die Schlacht bei Roßbach abgewendet.

Im Jahre 1758 drangen die Oesterreicher, während Friedrich bei Zorndorf gegen die Russen schlug, im August bis Halle vor[70]) und im November, als Friedrich bei Hochkirch besiegt worden war, bis in die nächste Umgebung Leipzigs, bis Lösnig und Connewitz. Am 8. November trafen die österreichischen und preußischen Reiter ganz nahe vor dem äußern Petersthor auf einander, sodaß man das „Scharmutziren" in der Stadt selbst hörte. Doch waren die Angreifer nur leichte österreichische Reiterei und Fußvolk und wichen zurück, als eine Abteilung des Saldernschen Regiments, das damals in Leipzig stand, mit einem Geschütz gegen sie vorging. Zwei Tage lang standen die Preußen mit Sack und Pack marsch- und kampfbereit auf ihren Allarmplätzen auf den Zwingern und in der Contrescarpe, und am 13. November befahl v. Hauß dem Rat, „binnen einer Stunde alle in der Stadt befindliche Reuth- und Kutsch-Pferde zusammenzubringen", doch begnügte er sich schließlich mit der „ordre, die Pferde sollten parat gehalten werden." Am nächsten Tag unternahm er selbst früh $^1/_2$7 Uhr mit 200 Mann und zwei Geschützen einen Ausfall aus dem Grimmischen Thore gegen den Galgen hin, wo sich die Croaten beim Thonberg festgesetzt hatten. Sie erwiderten das preußische Feuer aus zwei Falconets, und man hörte in der Stadt bis 10 Uhr „vielfältiges Canoniren"; dann kehrte v. Hauß von seinem Ausfall zurück, „ohne daß von beyden Seiten ein Mann geblieben oder blessiret wäre." Erst die Annäherung des Grafen Dohna, der am 16. November den österreichischen General Haddick bei Eilenburg schlug, vertrieb die Husaren und Croaten auch aus Leipzigs Umgebung.

70) Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges II, 1 Seite 107.

Ernstlicher wurde die Lage im Jahre 1759. Durch die blutigen Siege und die schweren Niederlagen des letzten Feldzugs erschöpft, war Friedrich selbst mit trüben Aussichten in das neue Jahr eingetreten[71]) und sah sich bald außer Stande, Sachsen wie bisher zu halten. Um das reiche und für Preußen wichtige Leipzig wenigstens vor einem ersten Angriff zu sichern, befahl der König die Wiederherstellung und Verstärkung der Befestigungswerke. Ein Anfang hierzu war schon im Jahre 1757 (25. Aug.) gemacht worden, aber man hatte damals in einem am 31. Januar 1758 vom kursächsischen Gesandten in Regensburg eingereichten Promemoria Einspruch erhoben gegen eine solche Maßregel, die die Stadt mit dem Schicksale Zittaus bedrohte[72]). Jetzt traf am 15. Juni 1759 der preußische Ingenieur-Lieutenant Stösser in Leipzig ein mit dem Befehl, neue Befestigungswerke anzulegen. Am 18. Juni wurden die Wälle und Gräben ausgemessen, und am 23. Juni begannen fünfzig Fröhner, die von den Landständen gestellt werden mußten, zwischen dem Hallischen Thor und der Hallischen Pforte die Arbeiten, die stückweise um die ganze Stadt fortgesetzt wurden. Die niedrigen, zugemauerten Schießscharten wurden geöffnet und erhöht, die Brustwehren mit Rasen belegt, Pallisaden und Sturmpfähle gelegt und eingerammt; vor den Thoren wurden Steinsäulen eingelassen, um die Thorflügel mit Balken zu verrammeln; die schönen Maulbeerpflanzungen, die in den Friedensjahren am Wall gepflegt worden waren, wurden niedergeschlagen. Am 24. Juli ließ Generalmajor v. Hauß 48 kleine alte Pechkränze aus dem Pulverturm ins Zeughaus bringen und eröffnete dem Rat, es wären 14000 Mann Oesterreicher im Anmarsch; wenn sie gegen die Stadt anrücken sollten, „so wäre er genöthiget nach seiner ordre die Vorstädte wegbrennen zu laßen, wozu die Pech Kräntze parat wären. Auch sollte E. E. Rath denen Bürgern ernstlich andeuten laßen, daß bey entstehenden Allarme sie in ihre Häußer bleiben und nicht unterstehen sollten einen Aufflauff zu machen."

Die Bürger waren in großer Sorge, und die Bewohner der Vorstädte retteten bereits ihre besten Habseligkeiten in die Stadt. Doch kamen glücklicherweise die Pechkränze nicht zur Verwendung. Am 1. August hatten nämlich die Oesterreicher, noch ehe sie sich den Wällen Leipzigs näherten, das feindliche Halle besetzt, und eine Brandwolke über Leipzig hätte wahrscheinlich einen für Preußen bedenklichen Widerschein über der Saalstadt gefunden. Daher war v. Hauß, als die Oesterreicher näher kamen, zur Räumung der Stadt bereit. Schon am 2. August war der Generaladjutant des feindlichen

71) Oncken, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. II, Seite 266.
72) Teutsche Kriegs-Canzley 1758, I. Bd., Seite 55.

Oberbefehlshabers, des Prinzen von Zweibrücken, Oberst Baron v. Widmann, nebst einem Trompeter vor dem Ranniſchen Thor angekommen und war mit verbundnen Augen in die Stadt geführt worden; er brachte mit der Aufforderung zur Uebergabe die Nachricht, daß eine Abteilung unter Befehl des Generals v. Kleefeld gegen Leipzig im Anzug wäre. In der Nacht vom 4. zum 5. Auguſt kam dann auch der k. k. Hauptmann Pinai in Leipzig an, und am 5. Auguſt früh um 6 Uhr traf auch noch der Adjutant des Generals v. Kleefeld, Hauptmann v. Styber, in der Stadt ein. Bald darauf beobachtete man von den Kirchtürmen aus die öſterreichiſchen Truppen, die Abends zuvor von Weißenfels aufgebrochen waren und nun in mehrern Heerſäulen über Lindenau bis nahe an die Vorſtädte heranrückten. Um 3 Uhr Nachmittags beſetzten Kroaten (Lykaner) den äußern Ranſtädter Schlag und das Ranniſche Thor; General v. Kleefeld nahm im Weidmannſchen Garten Quartier.

Unterdeſſen hatte man ſich über die Kapitulation geeinigt[73]). Gegen Uebergabe der Stadt wurde der preußiſchen Beſatzung freier Abzug mit allen kriegeriſchen Ehren zugeſtanden; als der Ort, auf den ſie ſich zurückziehen ſollten, wurde Wittenberg beſtimmt. Am 6. Auguſt wurden die Geſchütze von den Wällen gefahren. Aber ſchon hatte, wie eine unſrer Quellen ſagt, der preußiſche Sack ein Loch bekommen, das heißt es begann unter den zum Dienſt gepreßten Soldaten ein Davonlaufen, von dem ſogar die Wache im Grimmiſchen Thor angeſteckt wurde. „Um 11 Uhr (5. Aug.), als die Wache im Grimmiſchen Thor ablöſen wollte, fanden ſie keinen, ſondern waren eschappiret; ſo wirft ſich einer der Ablöſenden namens Klipſick auf und ſagt: Brüder, wir müſſen doch ſehen, wo unſre Cameraden geblieben, wer ein redlich Herz hat, der folge mir! und ging alſo die ganze Wache bis auf drei Perſonen im vollen Gewehr nach und desertirten.“ Noch ſchlimmer wurde es am 7. Auguſt beim Abzuge der Preußen. Gegen 5 Uhr morgens traten die Bataillone mit Sack und Pack an. „Zuvörderſt ſtellte ſich das plothoiſche Regiment mit ſeinen Fahnen in Ordnung, wobey die Officiers gar misvergnügte Geſichter machten, weil es durch das ſtarke Entweichen gewaltig dünne gemacht und von vierzehnhundert bis auf etwan vierhundert geſchmolzen war“[74]). Um 7 Uhr geſchah der Abmarſch durchs Halliſche Thor, und zwar „in folgender Ordnung: 1. Ein Peloton Salmuthſche Fusiliers. 2. 2 Canons von gedachten Fusiliers. 3. Das Salmutſche Fusiliers Battaillon. 4. Zwey Canons

73) Die Kapitulationsbedingungen ſiehe bei Riemer in den Qu. z. G. L. I, Seite 387 f. oder in der Teutſchen Kriegs-Canzley 1759, 3. Bd., Seite 335 ff.

74) Teutſche Kriegs-Canzley 1759, 3. Bd., Seite 412 f.

Abzug der Königlich Preußischen Besatzung welche aus 4000 Mann bestanden, aus der Königlich Pohlnischen und Chur = Sächsischen vornehmen Kauff und Handelstadt Leipzig.

vom Hoffmanschen Fusiliers. 5. Das Hoffmansche Fusilier Battaillon. 6. Recrouten von verschiedenen Fusiliers und andern Regimentern. 7. Das Pluthosche Infanterie Regiment. 8. Schloße sich die im Gerber Thor stehende Fusilier Wacht an." Die übrigen Geschütze wurden nachgefahren. Eine Strecke Wegs hielt der Zug auch gute Ordnung. Aber an dem steinernen Kreuz vorm Gerbersthor rief plötzlich ein geborner Schwede: „Brüder, nun ist es Zeit!" Zwar schoß Oberst Plotho den Mann sofort nieder; doch die sächsischen Soldaten rotteten sich zusammen, schrien mit vollem Halse und sagten: „Das schwedische Bruderblut wird gerochen!" und da sich auch die am Wege stehenden Oesterreicher in das Getümmel mengten, gelang es ganzen Schaaren, Gemeinen, Spielleuten und Unteroffizieren, zu entweichen. Sie sammelten sich und zogen mit klingendem Spiel nach Leipzig zurück, wo sie sofort beim sächsischen Major v. Eberstein gegen die Preußen Dienste nahmen. Der Verlust, den diese dadurch erlitten, wird auf 1000 bis 1500 Mann angegeben.

So war Leipzig endlich von den Preußen befreit. Die Freude darüber war so groß, daß man selbst die wilden und schmutzigen Kroaten mit offnen Armen aufnahm. „Die kaiserlich-königlichen Völker", schreibt ein Leipziger[74]), „bestehen in auserlesener Mannschaft, und ihre gute Aufführung gegen jedermann ist gefällig; die Güte des Naturells scheinet bey vielen der löblichen Mannszucht es noch zuvorthun zu wollen. Selbst der so rauh beschriebene Kroat ist bescheiden und verträglich; er zeigt eine Einfalt der Sitten, aber keine Wildheit." Allmählich änderte sich zwar das Urteil über diese Gäste etwas. In den ersten Tagen aber nahm man die Oesterreicher und die Truppen der Reichsarmee freudig auf. Die Bürger hatten auch nicht mehr unter der Einquartierung zu leiden. Zwar zog am 8. August der Prinz von Zweibrücken mit einem Bataillon in Leipzig ein; die übrigen Regimenter dagegen wurden vor der Stadt in ihren Lagern bei Crostewitz, Schönefeld und Eutritzsch einquartiert. Große Freude erregten auch die Nachrichten von dem Falle Torgaus und der schweren Niederlage der Preußen bei Kunersdorf; beides wurde am 16. August in der Thomaskirche und der Neuen Kirche durch ein Te Deum gefeiert. Und als sich in diesen Tagen ein Bienenschwarm auf dem Wagen des Prinzen Friedrich von Zweibrücken niederließ, feierte ein Leipziger Poet dies „wunderbare" Ereignis durch ein Gelegenheitsgedicht, das mit den Worten schloß[75]):

Ein Friedrich bracht' uns Krieg, ein Friedrich bringt uns Frieden —
Wie sind die Friedriche so merklich unterschieden!

75) Vgl. Quellen zur Geschichte Leipzigs I. Seite 388f.

4. Zweite Besetzung der Stadt. Leiden im Winter von 1759 auf 1760.

Leider sollte sich die Stadt des Friedens nicht lange erfreuen. Mit bewundernswürdiger Kraft und Schnelligkeit überwand Friedrich der Große die furchtbare Niederlage bei Kunersdorf. Schon am 21. August entsendete er den Generalmajor v. Wunsch und den Obersten v. Wolffersdorff mit dem Befehl, Wittenberg und Torgau den Feinden wieder zu entreißen und Dresden, das vom Prinzen von Zweibrücken bedroht wurde, zu entsetzen[76]). In Leipzig verbreitete sich am 29. August das Gerücht, daß Wittenberg den Preußen wieder zugefallen wäre. Zwei Tage später rückten die noch bei Leipzig stehenden Truppen nach Torgau ab. Nur zwei Bataillone unter dem General Grafen v. Hohenlohe blieben als Besatzung der Stadt zurück. Und am 12. September wurden Abends um 9 Uhr sämtliche Thore geschlossen, „auch auf der Moriz Bastey 1 Canone, auf der scharffen Ecke 1 Canone und auf der Hällschen Bastey 1 Canone aufgeführet."

Trotz dieser Vorbereitungen wurde die Stadt von den Preußen völlig überrascht. Wie aus dem Boden gestampft, standen sie am 13. September früh 10 Uhr in den Vorstädten, drangen von allen Seiten in die Gärten ein, richteten ihre Geschütze auf die geschloßnen Thore und forderten die Besatzung durch den Major v. Dettenroth zur Uebergabe auf. Die feindliche Uebermacht war so bedeutend, daß der Graf v. Hohenlohe die harten Bedingungen des Generalmajors v. Wunsch annehmen und sich mit seinen Truppen in die Kriegsgefangenschaft ergeben mußte[77]). Binnen wenigen Stunden war alles geregelt. Noch am Nachmittag desselben Tages streckte die Besatzung das Gewehr, und die Preußen rückten wieder in die Stadt ein. Generalmajor v. Wunsch stieg, von einer Deputation des Rats begrüßt, im Apelschen Haus am Markte ab.

Schon an diesem Tage erfuhr man in Leipzig, daß die Preußen noch die alten waren. Zwischen 4 und 5 Uhr kam Major v. Dettenroth in die Ratsstube und überbrachte den Befehl, man sollte sofort 42 Ochsen und 42 Faß Bier ins preußische Lager schaffen, für 2000 Mann Quartier bereiten, eine Tafel für 40 Offiziere in Sr. Maj. des Königs von Polen Zimmern diesen Abend veranstalten und 50 vierspännige Wagen, ingleichen 50 geschirrte Pferde stellen. Und um 8 Uhr Abends kam der Major abermals und

76) Vgl. Schäfer a. a. O. II, 1 Seite 323 ff.

77) Den Abdruck der Urkunde siehe bei Riemer in den Qu. z. G. L. I. Seite 391 f. oder in der Teutschen Kriegs-Canzley 1759, 3. Bd., Seite 504 ff.

befahl im Namen des Generalmajors v. Wunsch, der Rat hätte bis zum nächsten Tag früh 8 Uhr 30000 Thlr. Douceurgelder und außerdem noch eine Buße von 5000 Thlrn. zu zahlen, weil während des Anmarsches der Preußen in der Stadt die Seigerglocken weiter geschlagen hätten[78]). „Das wehmütigste Bitten, die Vorhaltung der Königl. General-Decharge ward höhnisch verspottet und der Rath bey tausenderl. Vorwürfen partheiischer Gesinnungen bedrohet, an Husaren Pferde gebunden und mit hinweg geschleppet zu werden. Der Rath blieb bis spät in der Nacht beysammen, und wer etwas hatte, gab es in der Angst zu Vermeidung größern Unglücks her."

Während die Ratsherren in Angst und Sorge beisammen saßen, versammelte sich in den königlichen Gemächern im Apelschen Haus eine lustige Gesellschaft. „Die bey der Tafel anwesenden Officiers ließen es nebst Bedienten nicht an satt eßen und trincken bewenden, sondern nahmen mit, was sie konnten, steckten auch alle Schubsäcke voll Bouteilles mit Wein ein." Am nächsten Abende mußte der Rat wieder eine Tafel für 60 Offiziere herrichten lassen „und noch außerdem 4 Fuder Rheinwein, 60 Bouteilles vin de Champagne und eine Küste Ungarischen Wein liefern", „dergestalt, daß diese 2 Mahlzeiten mit mehr als 1000 Thalern bezahlet werden müßen."

An diesem Tage in den Frühstunden war Major v. Dettenroth zum dritten Mal aufs Rathaus gekommen und hatte befohlen, „daß die Kaufleute ohngesäumt die Gewölber öffnen solten, sonst wolle er solche aufschlagen laßen, weil er mit ehrlichen Leuten und nicht mit Spizbuben gekommen sey. Es wurden abermals 6 vierspännige Wagen und 42 Ochßen, so man endlich in Geld verwandeln, mußte mit Hefftigkeit gefordert." Warum die Preußen die Geschäfte der Leipziger Kaufleute offen zu sehen wünschten, lehrt uns dieselbe Quelle: „An denen Douceurs derer 30000 Thlr. lies endlich der General Wunsch auf vieles Bitten 2000 Thlr. nach, hingegen musten seiner Gemahlin, der Frau Generalin von Finck und der Majorin von Dettenroth reiche und seidne Stoffe dargebracht werden. Ueberdies ließ der General Wunsch in denen auf seinen Befehl geöffneten Gewölbern Stoffe, Tuche, Dreßen und kostbare Weine ausnehmen, wofür der Rath die Zahlung an mehr als 3000 Thlr. leisten sollte, wiedrigenfalls er etliche aus dem Rathe mit nehmen wollte, die zu Fuß bey her gehen sollten. Des General Wunschens Adjutanten mußten noch

78) Auf die Einbringung dieser Summe, nicht auf die erst am 19. Sept. geforderten 300000 Thlr. bezieht sich das Ratspatent bei Riemer in den Qu. z. G. L. I. Seite 393f. Das Glockengeld wurde natürlich nicht von den Oesterreichern, wie Große a. a. O. II. Seite 386 meint, sondern von den Preußen gefordert, vgl. Protokoll zur Enge vom 19. Sept. R.-A. VIII, 66 b.

besonders theils Geld, theils silberne Sporn und dergl. als praesente bekommen."

Am 14. September Nachmittags brach Generalmajor v. Wunsch mit dem größten Teil der Truppen von Leipzig auf, um zum General v. Finck zu stoßen, der in der Nähe von Meißen stand. In Leipzig blieb nur ein Bataillon unter Major v. Siegeroth zurück. Noch vor dem Ausmarsch hatte v. Wunsch ein Meßpatent erlassen [79]); unmittelbar nach dem Abmarsch schickte er „einen Menschen Nahmens Hertzer mit dem Befehl zurück, daß der Rath den ernannten Commendanten Maj. v. Siegeroth Douceurs auszuzahlen und täglich eine Tafel für 14 Officiers zu halten hätte. Der Herzer aber selbst war befehliget, sich diese Mühe mit 100 Ducaten bezahlen zu laßen. Der neue Commendant erschien mit gleicher Forderung und verlangte zugleich durch seinen Adjutanten von Rappolt 1. daß die Wirthe denen einquartierten Soldaten Eßen, Trincken und Betten reichen 2. die von der Reichs Armée zurücke gelaßene Wagen und Pferde in einen sicheren Ort gebracht, in brauchbaren Stand gesetzt und mit dem nöthigen versorgt werden 3. wer etwas von fürhandenen Magazin wüste, solches angeben 4. die Bürger, wenn der Feind sich für der Stadt zeigte, sich ruhig in ihren Häußern halten sollten." Auch mußte alles Gewehr, das die Bürger von den Gefangnen gekauft hatten, bei 100 Thlr. Strafe an ihn abgeliefert werden. „Er drang hernach mit harten Bezeigen auf seine Douceurs und Tafelgelder, welche er anfänglich sehr ansehnlich prätendirte. Man mußte sich endlich (am 19. Sept.) auf 3000 Thlr. Douceurs, 200 Thlr. monatl. Tafelgeld, 2 Stück Stoff und 2 Bällgen Leinwand vergleichen, auch dieses Geld noch desselben Tages zusammenbringen, weil der Commendant mit denen schärfften Executionen und gar mit der Hauptwache drohete. Dieses Geld war kaum so geschwind zusammen gepeiniget, als in der Zahlungs $^1/_4$ Stunde der H. Commendant v. Sigeroth ankündigen ließ, er sey weiter nicht Commendant, sondern der H. Major v. Keller."

Major v. Keller berief unmittelbar nach seiner Ankunft (19. Sept.) den Bürgermeister zu sich und eröffnete ihm, daß binnen zwei oder drei Tagen auf königliche Ordre 300000 Thlr. geschafft werden müßten, „wiedrigenfalls die Stadt rein ausgeplündert, die Vornehmsten der Stadt aber, bis die völlige Summe derer 300000 Thlr. abgezahlet, als Geißeln weggeführet werden sollten."

Diese neue preußische Forderung kam dem Rate um so überraschender, als

79) Riemer in den Qu. z. G. L. I. Seite 393; angeschlagen wurde es am 19. Sept.

man sich im Besitze der königlichen Generaldecharge vor allen außerordentlichen Auflagen gesichert glaubte. Auch die Kaufmannschaft, mit der man sich sofort beriet, verließ sich fest auf die königlichen Versprechungen. Man berief sich also dem Major gegenüber auf die Generaldecharge, „worinnen unter des Königs Hand und Siegel versprochen worden: daß währenden gantzen Kriege bis zu wiederhergestellten Frieden des Königs Maj. unter keinerley Grund und Nahmen weiter keine extraordinaire contribution fodern noch annehmen wolle. Da nun selbige für etliche Millionen erkauft und in denen Preuß. Zeitungen selbst allen gesitteten Völkern als unverbrüchlich fürgelegt worden, so glaube man berechtigt zu seyn, sich fest daran zu halten." Da alle diese Vorstellungen nichts fruchteten, wurden der Kaufmann Barth, der Kramer-Consulent Dr. Brehme und der Ratsherr Dr. Richter — der Verfasser des Ratsdiariums und der Historischen Anzeige — als Deputirte zum General v. Finck entsendet.

Sie verließen Leipzig am 21. September, erreichten aber an diesem Tage nur Waldheim, da es bei Deutschenbohra zwischen General v. Finck und General Haddick zu einem heftigen Gefecht gekommen war[80]); sie hörten das Feuern der Geschütze und des kleinen Gewehrs und sahen vor sich ein Dorf nach dem andern in Flammen aufgehn. Am nächsten Morgen setzten sie ihre Fahrt nach Dresden fort, wo sie am 23. September ankämen und bis zum 25. September bleiben mußten. Sie benutzten ihren Aufenthalt, „dem H. Hofmarschall von Schönberg, H. Canzler von Stamm, H. Geheimden Rath von Ponikau und sämbtlichen Hn. Ständen in der Session aufzuwarten." Berichte über das in Leipzig vorgefallene wurden nach Wien, Warschau, Prag, Petersburg und Wilsdruf (an den Prinzen von Zweibrücken) abgefertigt. „Man rith die Sache zu verzögern, so lange als möglich, und in Willigen sich nicht zu übereilen, weil Hofnung zu baldiger Aenderung da wäre, auch wünschte man, daß jemand von Leipzig nach Prag oder Warschau reisen könnte, um einige mündliche Nachricht zu überbringen."

„Am 24. Sept.[81]) reiseten wir von Dreßden ab, weil wir eher keine Pferde hatten bekommen können. Wir nahmen unsern Weg über Wilsdruf nach Noßen, um von hinten in das Finckische Lager zu kommen. Nahe bey Wilsdruf begegnete uns der Herzog von Zweybrücken, der uns sowohl hier als in Wilsdruf in Haupt Quartiere auf das gnädigste begegnete, und uns

80) Vgl. Schäfer a. a. O. II, 1. Seite 334.

81) Muß wohl heißen: am 25., sonst wären sie bereits am 26. Sept. wieder in Leipzig gewesen. Burchardi giebt aber als Tag ihrer Rückkehr ausdrücklich den 27. d. M. an, und Richter selbst schreibt: „Ehe sie aber zurückkamen, wurden am 27. September alle Thore den gantzen Tag geschloßen gehalten."

nicht nur versicherte, daß alles was zu unsern Nachtheil geschehen, nicht seine Schuld sey, sondern uns auch bald zu befreyen, ja auch einen Paß oder Trompeter anboth, uns in das Finckische Lager zu bringen. Wir fanden in Ansehung des letztern einiges Bedencken, und nahmen das 1ste mit unterthänigen Danck an, damit wir von Reichs- noch österreichischen Trouppen unterwegs nicht angehalten würden. Um 3 Uhr kamen wir in Haupt Quartier des H. Gener. Finck zu Korbitz an. Der H. Gener. aber war nicht zu Hauße. Sobald er angekommen und von Pferde gestiegen war, fragte er mit Hefftigkeit, wer wir wären und was wir wollten? Kaum hatte ich geantwortet, wir wären Deputirte von Leipzig, und hätten Sr. Excellenz eine demüthige Bittschrift von Magistrat und der gantzen Bürgerschaft einzuhändigen wegen der von Sr. Excellenz geforderten 300000 Thlr., so ließ uns der H. Gener. um weiter gar nicht zum Worte kommen, sagte, wir hätten klüger gethan, wir wären zu Hauße geblieben, schmiß das überreichte Bittschreiben mit vieler Hitze von sich und hörte weiter gar nichts an. Sobald ich die General-Decharge erwähnen wollte, rief er, der König hat mit Sachßen alle Convention aufgehoben, und weiter keine Verbindung, und will nun in Sachßen so feindlich wirthschaften, als die Rußen, Franzosen, Oesterreicher und Reichs Armée in seinen Landen thun. Es befahl auch der H. Gener. uns ohne Verzug auf die Wache zu schmeißen, und hätte selbst Hand an uns gelegt, wenn wir nicht ohnverzügl. in die Wache gegangen wären. Er drohete auch, daß, wenn nicht ohne Verzug das Geld gezahlet würde, wir nicht dableiben sollten, wo wir wären, sondern geschloßen nach Magdeburg geführet werden sollten. Nicht weniger befahl H. Gener., daß ich mit den beschehenen Bedrohungen, Erklärungen und Begegnungen ohngesäumt eine Estaffette nach Leipzig abfertigen, indeßen aber bis zu dero Rückkunft mit meinen Reise-Cameraden in der Wache, bey 19 Deserteurs, Gefangenen und dergl. Platz nehmen möchte, wo wir viele höhnische und unangenehme Dinge anhören und uns gefallen laßen mußten. In den mit der Estaffette geschickten Brief hatte ich den Befehl gemäß gesezt: Es habe der König mit Sachßen alle Convention und Versprechen aufgehoben. Doch dieser Umstand ward mir von H. General ausgestrichen, hingegen andere fürchterl. Dinge fürgeschrieben. Das Schreiben ward mit der reutenten Feld Post fortgeschicket, wir es aber demohngeachtet nicht nur, laut Quittung, mit 6 Thlr. 16 gr. bezahlen, sondern auch noch den Reutknecht der es bis Meißen brachte, 8 gr. geben müssen. Wir blieben in unsern Gefängniß, so etwa vier Ellen ins Gevierte hatte, eine Back Cammer sein mochte, und außer uns noch 19 Gefangene zu bewohnen hatte. Wir erkauften für einen gr. ein halbes Commiss-Brodt,

welches ein anderer Mittgefangener, so loß kam, unsern Hunger verkaufte, weil wir den gantzen Tag noch nicht gegeßen hatten. Zu trincken war gar nichts zu haben, als sehr dickes Waßer. Gegen zehn Uhr schickte uns ein mitleidiger Koch des H. Gener. v. Finck gegen Entrichtung derer Gebühren 1 Brodgen und 3 Schnittgen Kälber Braden, der Jäger aber ein wenig Suppe, doch wie es hieß heiml. Wir baten zu vielen mahlen, den H. Gener. nochmahls ausführlich sprechen zu dürfen, allein alles war umsonst. Endlich erhielten wier, doch, wie es hieß, ebenfalls heiml., des Nachts in unsern Wagen zu bleiben, mit den Versprechen, mit Anbruch des Tages in unsern arrest zurück zu kehren. Man gab uns 3 Mann Wache mit bloßen Sebeln zu, welche aber besonders bezahlet werden mußten. Wir wiederhohlten bey unsrer Rückkehr unsere Bitte, für den H. Gener. gelaßen zu werden. Um 11 Uhr bekamen wir endlich den Adjutanten des H. Gener. wieder zu sprechen, der es erstl. dahin brachte, daß wir nebst andern Gefangnen nach Meißen gebracht und bey denen Deputirten anderer Städte, so in Meißen gefangen saßen, aufbehalten werden sollten. Kurz aber hernach ließ uns der H. Gener. v. Finck für sich kommen, wiederhohlte die vorigen Tages geäußerten Drohungen und versicherte, daß er die Verzögerung derer Leipziger wiße, welche aber diesesmahl fruchtloß sein würden. Keiner von uns konte zum Worte kommen oder durfte reden. Das Ende der Unterredung war die Einwilligung in unsere Rückreise, doch werde man sich unserer Personen allemahl zu bemächtigen wißen, wenn das Geld nicht sollte gezahlet werden; Wir möchten uns indessen mit denen verschiedenen Wachen abfinden, mit einen Paß und Bedeckung bis Meißen gebracht werden, und wie es uns ergangen, bey unserer Ankunft in Leipzig erzehlen. Wir reiseten noch denselben Tag bis Stauchitz, Tages darauf aber bis Leipzig, und haben außer den Wunschischen Lager den gantzen Weg herunter keinen Soldaten weiter gesehen."

Der 27. September, an dem die Deputirten wieder in Leipzig eintrafen, war für die Stadt ein Tag des Schreckens und der Not geworden. Die erst am 16. September nochmals zugesicherte Meßfreiheit wurde gebrochen. Die Thore blieben den ganzen Tag über geschloßen, „da denn etliche 100 Fremde, die nicht wußten, was sich zutrüge, wieder zurücke giengen." Und früh um 9 Uhr wurden mehrere Herren vom Rat und der Kaufmannschaft verhaftet und aufs Schloß in den Trotzer gebracht[82]). Selbst auf Kranke wurde

82) Es waren: Hofrat Trier, Kammerrat Hohmann, Dr. Stieglitz „ob er gleich kranck", Hauptmann Barthel „alß ein Patiente", Stadtlieutenant Zemisch, Peinemann. E. Richter, Frege und Baron Hauck, die verreist waren, erhielten Execution; außerdem wurden später noch der junge Baron Hauck und der junge Hanßen verhaftet.

keine Rücksicht genommen. Der Stadthauptmann Barthel „wurde aus dem Bette gerißen und in den Kerker geworffen, starb auch wenige Tage darauf“ (am 7. Oct.).

„Von dieser Zeit an, kam auch niemand zu denen Thoren hinaus, der nicht für jede Person einen Paß mit 16 bis 20 gr. gelöset hatte, wodurch Kauf- und Fuhrleute ohngemein gehemmet wurden; letzteren schmiß man die Waaren von Wagen und nahmen ihn Pferde und Wagen, unter dem Vorwand, als ob Fourage zur Armée geführet werden müße; und hat sehr offte ein Fuhrmann 6 bis 7 Thlr. für die Erlaubniß, mit einen Wagen fahren zu dürffen, geben müßen. Ein gleiches ist auch mit dem Land Volcke geschehen, und geschicht noch, daß sie vor die Passage an 2 biß 3 Orten Geld geben müßen. Diesen Grif desto einträglicher zu machen, läßt man tägl. die Stadt Thore bis um 9 Uhr des Morgens geschloßen, da den alle Passage etliche Mahl bezahlet werden muß. Diese Bedrückung gieng so weit, daß alle Victualien am Preiß stiegen und die Klaffter Holz mit 10 Thlr. bezahlet werden mußte. Ob auch gleich krafft der mit Ihre königl. Maj. von Preußen von denen Churſächßischen Ständen geschloßenen Convention die Lazareth Kosten von der Stadt Leipzig weiter nicht gefordert werden sollen, so wurden doch von solcher 300 Schock Leinewand, nach einer gegebenen Probe, unter Bedrohung, man werde solche von der Meße wegnehmen laßen, [gefordert]. 250 Schock mußten auch wirkl. abgeliefert werden, und zwar à 9 Thlr. Ingleichen verlangte der H. Commendant 20 Faß Bier, 20 Tonnen Brantwein und 20 Centner Pulver, Mäurer und Zimmerleute auf das Schloß zu schaffen. Es erzwange auch der H. Commendant, daß von denen geforderten 300000 Thlrn. 100000 Thlr. repartiret werden mußten.“ Daraufhin wurden am 1. October die verhafteten Rats- und Kaufherren wieder freigelaſſen. „Die Repartitions-Zeddel mußten den H. Commendanten eingehändiget werden, welcher solche durch Unterofficiers in die Häußer für die Gebühr herumschickte. Die repartirten Quanta wurden mit äußerster Schärffe und Execution beygetrieben. Die Executionsgelder wurden gleich von Anfang an 1 Thlr. 16 gr. gefodert, stiegen aber bald bis 5. 10. 15. auch 20. Thlr. tägl. dergestalt, daß beym quantum derer 100000 Thlr. beynahe 30000 Thlr. Executions Gebühren gezahlet worden“ [83]).

Die Gefahr, daß die Stadt selbst bei dem Hin- und Herwogen des Kriegs

83) Vgl. Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramer-Innung S. 141. Die Angabe, der Rat wäre „mit der allzugroßen Zähigkeit der Kaufmannschaft in Weigerung jeder Zahlung nicht einverstanden“ gewesen, giebt ein falsches Bild von der Lage in der Stadt; der Rat war ebenfalls zäh genug und wich endlich nur dem Zwange.

schwer geschädigt werden könnte, nahm eher zu als ab. Am 7. October rückte der General v. Bülow mit zwei Regimentern Infanterie, fünf Escadrons Kavallerie und einem Freibataillon in Leipzig ein und kam selbst aufs Rathaus mit der Ankündigung: „obgleich Leipzig keine Vestung, sondern eine bloße Handelsstadt sey, so sey ihm selbige dennoch bey Verlust seines Kopffes anvertraut, er wolle, wenn ein Feind sich nahete, lieber unter den Ruinen seinen alten Kopff vergraben laßen, als solche dem Feinde gutwillig ergeben. Im Nothfall werde er auch die Vorstädte wegbrennen, doch nicht ohne Noth." Und da die Stadt noch nicht genügend fest schien, einem Handstreich zu widerstehn, so wurden die Schanzarbeiten wieder aufgenommen, unter gewaltigen Unkosten für die Stadt. „Am 21. Oct. befahl der Commendant ohne Anstand 20000 Stämme herbey zu schaffen, unter der Bedrohung, die Sparren von denen Häußern zu nehmen. Alle des Rats Holzvorräthe wurden weggenommen, und tägl. etliche 100 Mann Soldaten zum Schlagen in die Hölzer commandiret unter dem Vorwand, Faschinen zu hauen; sie ruinirten viel mahl mehr, als sie brauchten, und verkaufften ohngescheut die schönsten Stämme und Faschinen; ja sie zwangen die Leute mit vieler Härte es ihnen abzukauffen. Selbst Officiers trieben diesen niederträchtigen Handel. Das Wegnehmen der Pferde, die Erpressungen beym Landvolck und andere Ränke machten abermaln einen Mangel an Holz. Eingriffe in Justiz und Particular Sachen, Zunöthigungen an einzelne Personen und andere Ränke, Geld zu bekommen, fielen beynahe täglich für."

Schon am 19. September hatte der Regimentsquartiermeister vom Plothoischen Regiment einen Anspruch von mehr als 700 Thlrn. an den Rat erhoben, weil beim Ausmarsch der Preußen im August sein Wagen von Soldaten der Reichsarmee geplündert worden wäre. Seine Forderung mußte auch wirklich befriedigt werden, ebenso eine noch höhere, die der Generalmajor v. Wunsch an eine Witwe richtete, bei der seine Gattin gewohnt hatte. Beim Abzug der Preußen hatte Frau v. Wunsch dieser Frau — wir erfahren ihren Namen nicht — mehrere Koffer zur Aufbewahrung aufgezwungen. Die Oesterreicher hatten diese entdeckt und in Beschlag genommen, da sich aber Frau v. Wunsch bittend an den Prinzen von Zweibrücken wendete, war ihr alles zurückgegeben worden, ja die Koffer waren, wie der Lieutenant Thomas, der in dieser Angelegenheit nach Leipzig kam, schriftlich bezeugte, noch nicht einmal geöffnet gewesen. Als nun die Preußen wieder Herren in der Stadt waren, erklärte Frau v. Wunsch plötzlich, die Koffer wären doch geöffnet gewesen und viel daraus entwendet worden. Sie schätzte ihren Verlust über 2000 Thlr., und die Witwe, bei der sie gewohnt hatte, mußte ihr diese ersetzen.

Noch eigentümlicher war eine Forderung des Majors v. Keller an den Kaufmann Frege: „Da auch der Commendant Briefe aufgefangen haben wollte, krafft deren der Kaufmann Frege 14000 Thlr. an einen Reichsofficier zahlen sollte, so verlangte er, daß die Zahlung alsbald an ihn geschähe. Bey deßen Verweigerung ließ er die Cassen gewaltsam erbrechen und das Geld würcklich herausnehmen."

Von den 300000 Thlrn., die General v. Finck von der Stadt gefordert hatte, waren Anfang November 80000 Thlr. gezahlt worden[84]). Auf alles weitre Drängen und Drohen des Majors v. Keller erklärte man endlich: „man könne weiter nichts thun, sondern man müsse sich sengen, brennen, plündern und wegführen als preuß. gewöhnl. Proceduren gefallen laßen. Es sey weiter nicht möglich etwas zu geben, und hätte diese Ohnmöglichkeit der H. Commendant selbst durch Stöhrung der von Directorio versicherten Meße verursachet."

Gegen diese „Halsstarrigkeit der Leipziger Krämer" wendeten die Preußen ein Mittel an, das bereits erprobt worden war: sie verlangten eine noch höhere Summe. Am 19. November berief Major v. Keller den Rat und eröffnete ihm ein königliches Schreiben dieses Inhalts: „Der König erkläre die der Stadt gegebene General-Decharge für ohnverbindlich, weil Rat und Stadt die Reichs Armée herbey gelocket (!), über deren Kommen sich gefreut (!) und die Preuß. Truppen zur Desertion verleitet (!). Dieses zu bestraffen, verlange des Königs Maj. vom Rat und Kaufmannschafft 800000 Thaler, welche binnen wenig Tagen in Ducaten und Silber-Casse Geld gezahlet werden müßten. Bey der Repartition solle der Commendant concurriren und darauf sehen, daß das Armuth geschonet werde, und der Rat aus seiner Cämmerey ein ergiebiges zuschieße. Im Verweigerungs Falle sollte die Stadt rein ausgeplündert, die Vorstädte aber in die Asche geleget werden."

Der Rat lehnte „alle diese erdichtete Beschuldigungen" ab und berief sich auf das Zeugnis des Generalmajors v. Wunsch und des Obersten v. Plotho, die beide versichert hätten, bei ihrem Abzug aus Leipzig hätte ihnen niemand etwas in den Weg gelegt. Man „berief sich auf die so theuer bezahlte General-Decharge und führte den Commendanten auf die selbst redende Ohnmöglichkeit, da die Stadt an Contribution, Gratificationen, Verpflegung der Garnison und zahlreiche Lazarethe bereits an 5 Millionen verwendet[85]).

84) So das Ratsdiarium. Die Niederschrift des Generals v. Vitzthum giebt 106103 Thaler an, rechnet also wohl die „beynahe" 30000 Thlr. Executionsgelder ein; vgl. Beilage 2 und 3.

85) Etwas übertrieben!

Dieſes zu beſtreiten und hauptſächlich die General-Decharge zu erkauffen, habe man aller Ausländer Credit auf das höchſte geſpannet, welche, da ſie ſehen, daß das für die General-Decharge gegebene Geld ohne Frucht geweſen, nichts mehr geben wollten. Baares Geld ſey bey Niemanden vorhanden, da alle Meßen, Handel und Gewerbe läge, und bey ſo anhaltenden Bedrückungen und Einſchränckungen nicht wieder aufkommen könne. Man müße alſo alles brennen, plündern und alles angedrohete Verheeren abwarten, ſich auff Gott und des Königs Maj. Clemenz verlaſſen, nur glaube man nicht, daß aus alten Meubles, Lumpen und Aſche das geforderte Geld zu nehmen ſeyn werde."

Am 21. November gegen 4 Uhr Nachmittags mußte ſich der Rat abermals auf dem Rathaus und zu gleicher Zeit die Kaufmannſchaft auf der Börſe verſammeln. Soldaten beſetzten alle Aus- und Eingänge. Dann kam gegen 6 Uhr Major v. Keller ſelbſt in die Ratsſtube und verlangte, die Ratsherren ſollten „einen Revers in solidum zur Zahlung derer 800 000 Thlr. unterſchreiben, nicht aus der Stadt zu gehen verſprechen und den Exceptionibus metus et coacti entſagen", das heißt, ſie ſollten erklären, ſie hätten ihre Unterſchrift nicht unter Zwang oder Bedrohung, ſondern aus freiem Willen gegeben. Die Ratsherren, von denen eine Anzahl tüchtige Juriſten waren, entgegneten darauf dem Major, „daß ihm alles dies nicht helfen könne, indem er nicht nur Leute für ſich hätte, deren mancher ſich nicht auf 10 Thlr. verbürgen könne, ſondern wenn er auch das ſämtl. Vermögen aller fürhandenen zuſammennähme, Er nicht dieſe ſchreckl. Summe zuſammen bringen würde. Die Entſagung aber der Exceptionum metus et coacti ſey vollend ohnkräftig, da alle Zugänge des Rath Haußes mit Wache beſezt wären, kein Menſch aus und ein gelaßen würde, und folglich coactio et metus an Tage läge." Nachdem die Haft 1½ Stunde gedauert hatte, der Rat aber ſtandhaft geblieben war, erklärte der Major, er wollte „die bedencklichſten Clausuln im Revers ausſtreichen, man möchte nur das übrige unterſchreiben. Allein auch dazu konte man ſich nicht entſchließen, und erboth ſich endl., ihme des folgenden Tages einen Revers dieſes Inhalts: Ich Endes unterſchriebener verſpreche hiermit, ohne des H. Commendanten Major v. Keller Vorwißen nicht zu entweichen noch mich von Leipzig wegzuwenden, einzuhändigen." Nachdem auch die Kaufmannſchaft einen ähnlichen Revers ausgeſtellt hatte, hob Keller den Arreſt auf.

Von den geforderten 800 000 Thlrn., deren Ablieferung binnen 8 Tagen verlangt wurde, ſollte die Ratskämmerei die eine Hälfte, die Kaufmannſchaft die andre Hälfte aufbringen, doch ſollten diesmal auch alle Univerſitäts-

verwandten und königlichen Beamten unter gewissen Einschränkungen mit dazu beitragen. Da sich der Rat weigerte, 400 000 Thlr. auf seine Kämmerei zu übernehmen, so stellte Major v. Keller das Verlangen: der Rat sollte ihm die Subalternbeamten und Kassenbedienten zum Handschlag stellen, das heißt, die ganze Verwaltung der Stadt sollte den Händen eines preußischen Offiziers anvertraut werden. Er hatte wohl nicht erwartet, daß sich der Rat dazu entschließen könnte; er schätzte nämlich die Einkünfte der Ratskämmerei dreimal höher, als sie wirklich waren. Als ihn nun der Rat beim Worte nahm und sich zur Stellung aller Beamten erbot, erschrak er und verlangte diese Erklärung schriftlich. Sie wurde ihm auch, ein Meisterstück juristischer Feinheit, in folgender Fassung übergeben: „Nachdem der H. Obrist Wachtmeister v. Keller Hochwohlgb. von wegen Ihro Königl. Mai. von Preußen und in Dero Allerhöchsten Nahmen den Rath zu Leipzig bedeutet, daß zu denen von der Stadt neuerl. geforderten 800 000 Thlrn. des Raths Cämmerey 400 000 Thlr. beyzutragen gehalten seyn und die Membra Senatus entweder schriftlich sich hierzu engagiren oder die Einnehmer deren Raths Revenuen zu Abgebung des Handschlages an dieselben anweisen und sich sodann aller weitern Disposition über die Raths Cassen in totum enthalten sollten; so hat man solches in Deliberation gezogen, und da eine dergleichen Praestation der Cämmerey, welche allein durch Ihro Königl. Mai. von Preußen, so in Jahr 1745. als währenden gantzen Kriegs gemachten Anforderungen, ingleichen den bey Besorgung des Lazareths, auch sonst gehaltenen ganz enormen Aufwand, in eine Schulden Last von mehr als 2 Millionen gerathen, gantz ohnmöglich, mithin der Rath ohne vorsezliche Hintergehung seiner treuherzigen und Ausländischen Gläubiger, worunter auch verschiedene von Ihro Königl. Maj. von Preußen Unterthanen sich befinden, sich zu etwas nicht anheißich machen, gleichwohl der Gewalt eben so wenig widerstehen kann, siehet derselbe sich genöthiget, in Fall die an Ihro Königl. Maj. von Preußen abgeordnete Deputirte eine Verschonung mit den von Allerhöchst Deroselben der Stadt angemutheten Quanto nicht auswürcken sollten, den Antrag wegen Überweisung derer Cassen officianten sich zu submittiren, zweifelt aber nicht, es werden des H. Obrist Wachtmeisters Hochwohlgb. nicht nur die Steuer und Accis Gelder, als welche zum Aversional Quanto gehörig, von denen Raths Revenuen separiren, sondern auch die verfallenen Interessen an des Rathes in- und ausländische Creditores, sowohl an die hiesige pias causas, die ihre Baarschafft zu Bestreitung derer schon vorhin erlegten Contribution vorgeschoßen, hierüber, was zu Erhaltung Kirchen und Schulen und vielen Armen in Lazareth, Hospitälern und Zucht Häußern, ingleichen der armen

Schulknaben und Stipendiaten nöthig, ordentlich abzahlen, sowohl weder die in wöchentlichen lohn stehende arme Subalterne und andere Besoldungen zu Fordern habende Geist- und Weltliche Personen Gebruch leiden, noch die zu Aufrechthaltung guter Polizey bey hiesiger Stadt subsistirende Veranstaltung eingehen, weniger die fast wöchentliche verfallende Bau und Reparaturen zum Nachtheil derer Gebäude, wenn selbige von nöthen, retardiren laßen. Leipzig, am 22. Novembr. 1759. Der Rath zu Leipzig."

Die Deputation, deren in diesem Schriftstück gedacht wird, war am 21. November, bestehend aus zwei Ratsherren (Hofrat Lange und Kammerrat Hohmann) und Kramermeister Francke an Friedrich den Großen abgegangen und kehrte am 24. d. M., ohne vorgelassen worden zu sein, nach Leipzig zurück. Schon vor ihrer Rückkunft hatte Major v. Keller am 23. November Abends den Rat auf den nächsten Tag in aller Frühe berufen. Er verlangte, man sollte ihm die auf die Kaufmannschaft fallenden 400 000 Thlr. repartiren helfen. „Auch hier that man alle hierher gehörigen Vorstellungen und schützte vor, daß bey dem anhaltenden verderblichen Kriege niemand des andern Armuth wiße, denn vermögende Leute hätten aufgehört in Leipzig zu seyn. Daß mancher Kaufmann noch nicht Banquerout sey, mache bloß des andern Nachsicht; Leute, die man vor dem Krieg vor sehr bemittelt gehalten habe, stürben, ohne bezahlen zu können; es habe niemand nichts mehr an Gelde; alles was vorhanden, seyen einige Meubles und Steinhaufen, die man an Zahlungs Statt überlaße, wenn Geld daraus gepräget werden könne." Der Commandant verlangte nun weiter, man sollte ihm die Vermögens- und Kopfsteuerlisten einreichen. „Man weigerte sich lange, endl. muste man der Gewalt auf gewiße Maaße weichen. Man stellte ihm dabey für, daß die Umstände seit dem Kriege sich zu sehr geändert hätten, als daß er diese Nachrichten und Register zu einem Maaßstabe bey einer Repartition machen könnte." Darauf kam endlich der schriftliche Befehl, Rat und Kaufmannschaft sollten Deputirte zu einer Taxation und Repartition stellen; „wenn diese nicht taxiren wollten, so wolle er ihnen Quartier auf der Hauptwache geben, zwischen 2 bas Officiers stellen und Gehorsam lehren." Auch dies wurde durch Bitten abgewendet, und nun nahm der Commandant auf eigne Hand eine Repartition vor und schickte am 27. November die Taxenzettel in die Häuser, wodurch die einzelnen Kaufleute mit 5000 bis 10 000 Thlrn., andre, die für die reichsten galten, mit 15 000 Thlrn. und 20 000 Thlrn. auf den Kopf belastet wurden. Man mußte die Zettel, für die noch eine besondre Bestellgebühr zu entrichten war, annehmen, gab aber zur Antwort: „Die Ohnmöglichkeit sey zu groß, als daß man sich zu etwas verstehen könne, da man

zumal itzo gar keinen Zweck für sich sähe und des Forderns kein Ende sey. Man habe die General-Decharge theuer erkauft, und ein König könne seiner Hand und Siegel nicht entgegen handeln."

Da sich die Leipziger auf ihr unzweifelhaftes Recht stützten, griff man preußischerseits wieder zur Gewalt. Am 29. November wurden sechzehn der vornehmsten Kaufleute verhaftet und aufs Schloß gebracht[86]). Man verstattete ihnen zunächst alle mögliche Bequemlichkeit, und Major v. Keller suchte auch sonst ihr Schicksal zu mildern. Der Kaufmann Beyer z. B. durfte am 3. Dezember seine todkranke Mutter — sie starb zwei Tage später — unter Begleitung eines Unteroffiziers besuchen. Aber bald trafen schärfere Befehle ein und zogen härtere Maßregeln nach sich. Eine neue, aus Rats- und Kaufherren bestehende Deputation kehrte wiederum unverrichteter Dinge zurück. Auf das Anerbieten des Rats, den Feinden die Stadtverwaltung und alle Einkünfte der Kämmerei zu überlassen, kam der Bescheid, Major v. Keller „möchte sich auf diese verfängliche Schrifft nicht einlaßen, sondern bey den baaren Geld beharren." Am 6. Dezember wurden auch noch fünf Ratsherren verhaftet und ins Schloß gebracht[87]). Zur Gewalt kam die List. Man log den Verhafteten vor, ihre noch in Freiheit gelassenen Freunde hätten bereits alles bewilligt; auch der Rat hätte die Kaufleute in Stich gelassen und sich für seinen Teil mit dem Könige verglichen; sie sollten es nur auch thun. Dem Rat gegenüber gab man vor, die Verhafteten hätten in alles gewilligt; der Rat sollte nur die Repartition vornehmen. Als auch das nichts half, drohte man den Gefangenen mit „ordentlichen Gradus torturae, sie zum Gehorsam zu bringen." Man würde ihnen — es war im Winter! — zuerst das Licht, dann nach und nach Stühle, Tische, Betten, Waschwasser, Bedienung und Barbiere wegnehmen; man würde ihnen „Diät" vorschreiben und sie von allem Verkehr absperren.

„Es ward hierinnen auch vorzüglich Wort gehalten"! Zunächst nahm man ihnen das Licht. Am 10. Dezember wurde auch noch Hofrat Lange, am 15. Hofrat Martini[88]), am 18. Dr. Stieglitz verhaftet. Am 16. Dezember nahm man den Gefangenen alle Stühle weg, sodaß sie fortan auf den Betten

86) Es waren: Treitschke (zugleich Ratsherr), Thomas Richter, Joh. Friedr. Beyer, Stephan Richter, Mittler, Reichel, Rabenhorst, Köhler, Freißleben, Schuchart, Hennig, Ertel, Grundig, Hannsen, ein Diener von der Schnurbeinschen Handlung und einer von Peinemann und Arnold.

87) Nämlich Appellationsrat Trier, Dr. Deyling, Dr. Winckler, Dr. Schmidt und Dr. Schacher, „letzterer aber ist wegen Unpäßlichkeit gleich wieder loßkommen." Dr. Schmidt wurde am 18. Dez. wegen Krankheit entlassen.

88) Wurde am nächsten Tage wieder entlassen.

sitzen mußten. Am 19. wurden ihnen auch noch die Betten genommen, und es war ein harter Winter[89])! Die Verhafteten wurden „denen Mißethätern gleich, ja noch härter gehalten. Die Unter Officiers mußten sehr oft visitiren, ob ettwa einiges Licht oder Bette vorhanden wäre. Man ließ zu denen Gefangnen keine Domestiquen, Balbier, Medicum, noch irgend jemand der ihrigen, ja es baten nur die Herren Geistlichen um Erlaubniß, denen langwierigen Arrestanten in ihren Gefängniß eine Predigt halten zu dürfen, doch auch dieses wurde abgeschlagen. Brachte ihnen jemand etwas zu eßen, so nahmen es die Kriegsknechte ab und überbrachten es nach Soldatenweise. Man ließ ihnen kein Rasiren, Waschwaßer noch weise Wäsche zu. Auf Bitten durfte denen Gefangnen endlich jeden eine Schütte Stroh, jedoch mehr nicht gereichet werden. Es bekam der eine Kaufmann einen gefährlichen Schaden an Bein, wobey der Chirurgus den Brand und Ablösung des Beines besorgete und sehr angelegentlich doch vergebens um deßen Loßlaßung bath. Das Schlimmste dabey war, daß der Rath Anwürfe und Schlößer vor die Stuben machen laßen mußte, worinnen die gefangenen Rathsherrn und Kaufleute saßen, und der Chirurgus allemahl mit den Verbinden warten mußte, bis die Stunde des Aufmachens kam. Es beruhet nun noch darauf, daß die Gefangenen mit den bedrohten Waßer und Brod gespeiset werden. Ihre Noth ist so groß, als die sinnreiche Erfindungskraft sich solche einzubilden vermag. Im Stroh und unabgewächselter Wäsche und andern Unreinlichkeit ist Ungeziefer erzeuget worden, wozu die Zimmer ein großes beytragen, als worinnen Lazareth gewesen, und gefangene Husaren die Nachbarn sind. Jede kleinste Bequemlichkeit mußte vielfach auf das theuerste bezahlet werden."

Etwas besser hatten es seit dem 22. Dezember die verhafteten Ratsherren[90]). Sie wurden an diesem Tag aus der Pleißenburg wieder aufs Rathaus gebracht und erhielten da mit noch elf andern Ratsherren, die am Tage vorher verhaftet worden waren, Arrest[91]). Die Kaufleute dagegen blieben wie bisher im Schloß. Mittags und Abends wurde ihre Stube aufgeschlossen und das Essen hineingegeben; den ganzen Tag über blieben sie hinter Schloß und Riegel, ohne Licht, ohne Stühle, ohne Betten. Wurde ihnen einmal eine Bequemlichkeit, wie besseres Essen, zugelassen, so wurde ihnen schon am

89) Vgl. Archenholtz a. a. O. Seite 149f.

90) Hofrat Lange, Appellationsrat Trier, Dr. Stieglitz, Dr. Deyling, Dr. Winckler, Treitschke.

91) Hofrat Trier, Appellationsrat Born, Hofrat Schubert, Kammerrat Hohmann, Baumeister Richter, Baumeister Schmidt, Dr. Richter (!), Dr. Teller, Dr. Müller, Gottfried Winckler, Dr. Neuhaus.

nächsten Tage alles wieder entzogen. Zugleich redete man ihnen fortwährend zu, sie sollten nur willigen; der Rat hätte bereits alles zugestanden. War es ein Wunder, wenn die Aermsten endlich verzagten? Am 22. Dezember fragten sie beim Rat an, ob er sie wirklich im Stich gelassen hätte. Der Rat entgegnete, er säße selber pleno corpore im Arrest. Darauf gaben ihm die Kaufleute die Vollmacht: „Sie überließen dem Rath, der allenfalls die Kräfte der Stadt besser kennen müßte, ob etwas zu thun oder zu offeriren möglich wäre, indem sie nicht nur anderer Kräfte keineswegs kenneten, sondern auch nicht einmahl von denen ihrigen etwas zu sagen vermöchten, weil sie nicht wüßten, wie ihre Sachen stünden, da der langwierige Arrest" — sie saßen seit drei Wochen im Gefängnis! — „sie gehindert, ihre Affaires zu besorgen."

Der Rat durfte diese Vollmacht, die ihm alle Verantwortung zuschob, nicht annehmen. Es war ein böses Weihnachten! Die Kaufleute saßen auch die Feiertage über auf dem Schloß in Haft, der Rat auf dem Rathause. Die Verhandlungen, die am 27. Dezember wieder begannen — Dr. Richter war der Wortführer — blieben ohne Ergebnis. Vergebens legte man die üble Lage der Stadt dar, die hohen Leistungen, die schon aufgebracht worden waren, das Darniederliegen des Handels, das Schwinden des Credits, den Wegzug von 74 der reichsten Handelsherren, die die Stadt aus Verzweiflung verlassen hatten. Major v. Keller antwortete: „Daß es schwer halte die 800000 Thlr. zusammen zu bringen, glaube er, aber hier komme es nicht darauf an, ob die Einwohner von Leipzig etwas behalten solten, sondern daß das geforderte Geld zusammen geschafft werde, als wozu jedermann den letzten Heller hergeben müße. Wolle man sich aber Feuer und Plünderung aussetzen, so müste er es rapportiren und beklage den gäntzlichen Ruin so vieler 1000 Menschen wehmüthig. Er sehe aber nicht, wie der Rat es bey Gott und Menschen verantworten wolle, in Stande zu seyn, den Untergang einer der schönsten und volkreichsten Städte abzuwenden und es aus Halsstarrigkeit nicht zu thun. Er, der Commendant, sey für Gott und aller Welt unschuldig an den Unglück, daß aus Befolgung seiner schreckl. Ordres folgen müße."

Anerbietungen von 100000 Thlrn. und 150000 Thlrn., zu denen sich der Rat entschloß, wurden verworfen; wenn nicht mindestens die Hälfte der geforderten Summe bewilligt würde, dürfte an den König überhaupt nicht berichtet werden. Am 29. Dezember[92]) wurde auch noch der ganze Rat auf die

92) Nach den Protokollen des Sitzenden Rats wäre dies bereits am 23. Dez. geschehn, vgl. R.-A. VIII. 277, Bl. 172: „Not: Nachdem das Collegium Senatorium von dem K. Preuß. dermahligen Commendanten u. Obrist-Wach-Meister, Herrn von Keller,

Pleißenburg gebracht, und am nächsten Tage kam es zu einer harten Auseinandersetzung, wobei man dem Major v. Keller sein ungerechtes Verfahren so eindringlich vorstellte, daß er noch einmal eine Deputation an den König gestattete. Sie wurde aber wiederum nicht vorgelassen, sondern bedroht, man würde sie verhaften und zwischen Unteroffizieren zurückbringen.

Major v. Keller war für sein hartes Amt offenbar zu mild und zu menschlich. Freilich war auch er im Stande, einen armen Schneidermeister Namens Schöppe am 13. Januar drei Stunden lang mit angehängten Ziegelsteinen auf dem Esel reiten zu lassen, weil er einen Barbiergesellen gefragt hatte: „Sind denn die Rathsherrn in Arrest balbiert worden"? „Die Alteration brachte es dahin, daß er nach etlichen Wochen Todes verstorben ist." Friedrich der Große fand unter seinen Adjutanten für seine Befehle den rechten Mann: es war der in Leipzig bereits übel berüchtigte Hauptmann v. Dyherrn. „Am 15. Januar 1760", sagt das Ratsdiarium, „kam der durch Fluchen und Gotteslästerungen bekannte Hauptmann Dyherrn zum Entsetzen der gantzen Stadt an. Er ließ augenblicklich Dr. Richtern ruffen und befahl solchen zu veranstalten, daß Tages darauf der Rath auf dem Schloße und die Kaufleute — das heißt, die noch in Freiheit gelaßnen — aufn Rathhauß sich beysammen fänden."

Aus Angst stellten sich nur wenige Kaufleute ein. Der Hauptmann befahl daher für den 17. Januar eine neue Versammlung früh 9 Uhr. „Er kam mit ihm gewöhnl. Ungestüm. Man hielt ihm die Königl. General-Decharge für, die er der Stadt selbst für so vieles Geldt verkauft und als heilig und unverbrüchlich angepriesen. Der Hauptmann antwortete: »Dieses sind vergangene Dinge, an welche nicht weiter zu gedencken, der König hat wegen übler Conduite der Stadt sein Wort zurücke genommen; ihr habt die Reichs-Armée geruffen, euch über deren Annäherung gefreuet und die Desertion beym Preuß. Ausmarsch befördert«. Gegen die bescheidensten und gründlichsten Rechtfertigungen wuste er nichts zu sagen als: »Alle Rechtfertigungen helffen nichts, des Königs Maj. will die 800 000 Thlr. haben, 500 000 Thlr. in Ducaten und 300 000 Thlr. in Silber-Cassen-Geld, des Königs Maj. brauchen es und es muß daher geschaffet werden, es mag vom Himmel oder

wegen der dem Magistrat und der Kauffmannsch. angesonnenen 8 Tonnen-Goldes, in der Rathstube, am 21. Dec. a. c. mit Arrest beleget, u. am 23. ejusd. auf die Pleißenburg gebracht, u. daselbst bis zu deren völligen Bezahlung, dem 28. Mart. 1760, detinirt worden; So hat binnen solcher Zeit in pleno nichts vorgenommen werden können; welches wegen der daher entstandenen lacunae in diesen Protocollo, anzumercken gewesen." Unsre Darstellung folgt den Angaben Burchardis und Riemers; besonders nach Burchardis Tagebuch kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Protokolle ein falsches Datum haben.

vom Teufel kommen. Auf den 1. Febr. müßen 400 000 Thlr. und auf den 1. Mart. eben soviel bezahlt werden, oder Gott tödе mich, es geht mit euch allen nach Magdeburg, da werdet ihr gantz anders gehalten werden als hier, denn von 800 000 Thlrn. gehet kein Groschen ab, diese Foderung aber ist die letzte«. Er bliebe dabei, es wäre Hartnäckigkeit, und schalt die Anwesenden thörigt, daß sie einem großen Könige sich zu wiedersetzen wagten; er könne wohl plündern und die Gewölber ausräumen laßen, sagte er, aber daraus komme kein Geld. Man flehete die Anforderung auf ein leidlicheres herunter zu setzen und billige Termine zu geben, weil so viel Geld in einer Stadt, welcher dieser Krieg soviele Millionen kostete, nicht mehr vorräthig und dem Rathe sowohl als einzelnen Kaufleuten aller Credit versagt wäre. Er beharrete aber bey der gantzen Summe mit dem Zusatz: »so bald ihr nur Ja gesagt habt, will ich selbst Leute schaffen, die Euch Credit geben, dahingegen wenn die Sache nicht bald zu Ende kömmt, so habe ich Ordres, über deren Vollstreckung mir selbst die Haare zu Berge stehen«."

„Eben in diesem Sinne redete er mit denen aufn Rathhause versamleten Kaufleuten, denen er, daß niemand arretiret werden sollte, versprochen. Er warff ihnen ihre schlechte Denckungsart mit diesen Worten für: »ihr die ihr nichts empfindet, dencket an eure auf dem Schloße im übelsten Arreste leidende Obrigkeit und Mitbrüder, man muß euch zur Empfindung bringen, so werdet ihr bald anders dencken, eure schlechte Conduite gegen die ausziehende Preuß. Garnison und die mit denen Feinden des Königs Maj. gepflogene Correspondence hat des Königs Maj. dergestalt aufgebracht, daß er glaubt eine Straffe von 800 000 Thlrn. sey gut, solches zu büßen und euch von eurer imprudence zu heilen«."

„Die Anwesenden wurden dem gethanen Versprechen entgegen arretiret; Kramer und Handlungs-Consulenten muſten ihm eine pflichtmäßige Specification derer geben, welche nicht erschienen waren. Sogleich wurden viele Unter-officiers commandiret, die Außengebliebenen zu holen. Sie schleppten Weiber, Töchter, Laquayen, Mägde und Haußknechte mit vielen Excessen und Geld Erpressungen zusammen und schmißen sie auf die Hauptwache. Von da wurde (18. Januar) die gantze Schaar, welche man nicht für Geld wieder los gelaßen" — nachdem die Frauen wieder nach Hause geschickt worden waren, blieben noch 109 Menschen zurück —, „auf das Schloß zu denenjenigen Kaufleuten gebracht, die schon längst gesessen hatten."

„Der Hauptmann kam indeßen tägl. mit neuen Drohen und Fluchen zu denen Arrestanten. Er verlangte, daß man Estaffetten nach Juden und nach Berlin an Mr. Leveaux schicken sollte, welche Credit geben würden, er ward

aber allenthalben abgeschlagen. Man that dem Hauptmann allerley Vorschläge; allein er bat Gott und Teufel auf, daß kein Pfennig nachgelaßen würde, wann man sich nicht in wenig Stunden darzu bequehmte, so laße er die sämtlichen Arrestanten zu Fuße nach Magdeburg führen, welche nicht eher würden losgelaßen werden, bis nebst denen gefoderten 800000 Thlrn. zur Straffe der Hartnäckigkeit noch 800000 Thlr. gezahlet wären. Er hörte gar keine Vorstellungen mehr an, sondern ließ sich mit gewöhnlicher Hefftigkeit heraus: »wenn ich sonsten Geld zu nehmen wüste, wäre ich nicht zu euch gekommen; Geld muß des Königs Maj. haben, er braucht es; ihr müst es geben, drum laßt euch nicht vergebens peinigen, denn im Spandauerloch zu Magdeburg wird es euch ganz anders gehen, seyd ihr einmal dahin, so kommt ihr, wenn ihr mir zu Fuße fielet, nicht heraus, bis der letzte Pfennig bezahlet ist; wenn einmal Lerm in der Welt wird, so mag es recht Lerm werden«."

„Jedermann machte sich zur Magdeburger Reise gefaßt, weil bereits Tag und Stunde dazu fest gesezet war (20. Januar); dennoch stellte man ihm das Unvermögen, seinen Willen zu fugen nochmals vor, ingleichen daß dergleichen Proceduren manchen das Leben kosten würden. Hierauf antwortete er, er verlange Vermögen und nicht Unvermögen. Ob die Hartnäckigten Gesundheit oder Leben verlören, darauf käme nichts an, und wenn er etliche wolle hencken laßen, so könne er es ohne Verantwortung thun; er wiße des Königs Maj. Intention. Er habe Ordres, darinnen ihm des Königs Maj. gebiete, alle Egards bey Seite zu setzen, keinen Unterschied unter Rath und Kaufmannschaft zu statuiren und sie sämtlich als wahre Rebellen zu tractiren."

„Die Elenden erwarteten reisefertig ihr Schicksal. Der Plaz Major (Kretzschmar) kam (20. Januar) in die Behältniße des Raths und führte sie anstatt nach Magdeburg, in die Gefängnisse derer in so großer Anzahl arretirten Kaufleute. Keine Worte sind fähig, das auszudrücken, was man hier sahe und empfand. 130 Menschen wurden hier zusammen gesperret, die einander wegen Einbuße frischer Lufft den Aufenthalt höchst gefährlich machten. Kein Tisch, Stuhl, Bette, Wäsche, Barbier, Waschwasser noch Bedienung wurde zugelaßen. 8 und 8 Mann bekamen täglich zusammen 1 Commiss-Brodt und einen Krug Wasser. Bald darauf kam der Hauptmann in Begleitung des Commendanten und Platz-Major in das Gefängniß, sein scheltender Mund öffnete sich mit Schmähungen und Flüchen. »Unvernünftig ist es«, rief er beym Eintritt aus, »daß ihr nicht thun wolt, was ein großer König verlangt, euch wiedersezt und ihn pochet. Ich weiß es, die Kaufleute sind willig, aber der Rath hält euch zurücke. Ich betrachte euch nicht mehr als

Magistrat und Kaufmannschaft, sondern als wahre Rebellen gegen meinen König. Worauf wolt ihr warten? Gott wird euch nicht mit denen Köpffen durch die Wand helffen. Es ist lächerlich, daß in Leipzig nicht so viel Geld seyn soll. Hohl mich der Teufel, es ist zum lachen«."

„Alles Flehen und Bitten, sogar eines beynahe Sterbenden, der zu seinen Füßen lag, und das Wehklagen alter Greiße, die seine Füße umfiengen und kein Haar mehr auf dem Kopfe hatten, konnte ihn nicht bewegen. Der Hauptmann versicherte, der Rath solle wie Rackers im Loche crepiren, weil er die Kaufleute am Willigen hinderte. Bey unsern Hinwegführen wolle er die zu unsern Fortbringen bestimten Husaren vollsäuffen, daß sie wilde würden, und uns solchen bestens empfehlen."

„Die Kaufleute fingen nun wircklich an (21. Januar), eine Repartition zu verlangen und mit Zuziehung des Raths daran zu arbeiten. Als ihm Dr. Richter den Entwurf überreichte, fuhr er solchen hefftig an, sagend: »In Euer detail laße ich mich nicht ein, es sind Choses und Verzögerungen, daran ich mich nicht kehre. Euch nach Magdeburg zu schaffen, wäre Spielwerck, ich weiß es voraus, daß ihr auf dem halben Wege Ja sprächet, als denn soll ich euch zurücke bringen und der Lerm wäre einmal in der Welt umsonst gemacht. Ich will euch schon hier peinigen, wie Hunde will ich euch zusammen sperren, es mag kranck werden, wer da will, es soll nichts helffen, ihr solt crepiren wie Rackers. Wenn ihr Canailles werdet 4 Wochen Comiss-Brodt gefreßen und Wasser gesoffen haben und ein Stücker 10 werden verrecket seyn, wie die Hunde, so wird euch das Geblüte dünne und das Gehirn leichte werden und ihr werdet Vernunfft kriegen; kriegt ihr sie aber nicht, so will ich ein Vorlege-Schloß vor die Thüre legen laßen und ...« Er besann sich und befahl dem Plaz-Major ohne Verzug die Gefangenen zu verschließen, auf 8 Tage Brod und Wasser mit in das Gefängnis zu geben und nicht eher wieder zu eröfnen, bis man zum Schlüsselloch herausriefe, man wolle auf den 1. Februar 400 000 Thlr. zahlen. »Dann, sprach er, werdet ihr Racker wohl Geld haben. Ich will das Geld von 20 Personen kriegen, die will ich zusammen binden laßen, wie Hunde«."

„Der Plaz-Major mußte auch gleich Dr. Richtern mit dieser Commission nach dem Schlosse begleiten, um selbige auszuführen. Der Plaz-Major redete sämtliche Gefangene also an: »Ich bin vom Hauptmann Dyherrn beordnet, ihnen zu sagen, daß er, wenn sie nicht sogleich willigten, er sie sämtlich einsperren und weder Eßen noch Trincken zukommen laßen wolle, inmaßen er sich nichts daraus mache, wenn 10 von denen Rackers auf einmal crepirten«."

„Der Hofrath Trier als Exconsul nahm alle Gefangenen enger zusammen, um ihre Meinung über den harten Antrag zu vernehmen. Die ganze Schaar derer Gefangenen rief einmüthig, iezo müste man das Leben zu retten die erste Pflicht seyn laßen und dafür alles hingeben. Kein einiger wendete etwas dagegen ein, sondern sie verlangten alle, daß gewilliget würde. Dieses wurde dem Hauptmann gemeldet. Er kam selbst wieder. »Seyd ihr nun vernünfftig worden, rief er mit höhnischen Gelächter. Haltet ihr es nicht selbst für Unvernunfft, daß Leute wie ihr, einen großen König pochen wollen; das ist zu toll und die Unvernunfft zu weit getrieben. Der Teufel hat schon viele geholet, wenn er auch den ganzen Magistrat und Kaufmannschafft holet, so schiert sich der König nicht darum, denn auf Euch wird der Seegen Gottes nicht ruhen«. Es war eine Stimme derer Bittenden um gute Termine, aber vergeblich. Der 1. Februar muste der Termin zu 200000 Thlrn. und der 4. Februar abermahls zu 200000 Thlrn. bleiben, wegen derer übrigen 400000 Thlr. versprach er Vorstellung an des Königs Maj. zu thun. Auch bedunge er sich Preuß. Silber-Casse-Geld. Er ließ vom Auditeur eine obligation mit einer Eydes Formul entwerffen, da man die vorgeschriebenen Termine zu halten versprach; diese muste Rath und Kaufmannschafft in solidum unterschreiben. Auch hiervor muste der Rath und Kaufmannschafft den Auditeur bezahlen. Der Hauptmann selbst vergaß sich nicht und ließ sich seine Härte mit ansehnlichen Gratificationen bezahlen.“[93])

„Die Repartition“ — vier Herren vom Rat und von der Kaufmannschaft, nämlich Hofrat Lange, Dr. Neuhaus, Beyer und Schubert waren mit

93) Wie schon früher, so brachten auswärtige Zeitungen auch über diese Vorgänge Berichte, die die Preußen „mit so grossem Befremden als Mißvergnügen“ lesen mußten. Besonders der „Auszug eines Schreibens aus Leipzig“ in der Prager Zeitung gab Veranlassung zu einer neuen Polemik in den Leipziger Zeitungen vom 25. Februar 1760. „Der Verfasser bemeldeten Schreibens“, so meint der Officiosus, „verräth viel Bosheit, und weiß seinen Erdichtungen den authentischen Anstrich der Wahrheit zu geben. Sollte er unter denen gewesen seyn, welche den 20sten und 21sten Januar dieses Jahrs einige zu gegenwärtigen Zeiten unausbleibliche Zwangs-Mittel erlitten, so verräth er eine schlechte Denckungs-Art, da er vergißt, was er auch hierinn dem wahren Verlaufe der Sachen schuldig, indem er Personen alle Menschenliebe abspricht, welche ihre Pflichten zu beobachten haben, und ohnedem überzeugt sind, daß die Rechte des Kriegs nicht eben dem Wohl der menschlichsten Gesellschaft am zuträglichsten werden. Sollte er nicht von denen Gefangenen gewesen seyn, so ist seine Unbedachtsamkeit desto strafbarer und vernünftigen Leuten lächerlich. Es ist unrichtig, daß z. E. jemand ins besondere, oder wie sich der Verfasser auszudrücken beliebt, einige Mitglieder des Raths und der Kaufmannschaft das mit ihnen auf hiesigem Schlosse vorgenommene Verfahren unter ihrer Würde zu seyn erachtet.“ Trotz dieser Versicherung des preußischen Officiosus darf die Art, wie mit den „Canaillen“ und „Rackern“ im Leipziger Rat verhandelt wurde, unwürdig genannt werden; es war eben die Ausführung der angekündigten „rüden Ordres“.

dieser Aufgabe betraut — „wurde sogleich für die Hand genommen und die repartirten Quanta jeden in sein Hauß geschicket. Da diese Termine ohnmöglich gehalten werden konnten, ob man gleich alle Kräffte anstrengete, so giengen die Peinigungen, welche etliche Tage cessiret hatten, von neuem an. Die gantze Frantzös. Colonie nebst vielen andern ansehnlichen Kaufleuten hatten sich aus Furcht derer Martern entfernt[94]) ... Auch das Kirchen-Geräthe sollte zu Abfindung derer Contribution angewendet und mit des Hauptmanns Genehmhaltung aus denen Kirchen genommen werden ... Das Geld selbst betriebe er mit unglaublicher Härte und Hefftigkeit. Es wurde alles ohne Unterschied arretiret, auch sogar Professores, welche er zu Mägden und Haußknechten in die Hauptwache steckte. Denen Gefangenen wurde außer Commis-Brod und Wasser nichts von Lebens Mitteln zugelassen. Wer zu ihnen wolte, mußte sich sogar die Schubesäcke visitiren laßen. Denen die Wacht habenden Unter officiers war bey Straffe 24 mahl Gaßen lauffen, ewiger Cassation und Vestung-Bau, den Lieutenant aber bey degradation und Spandau verboten, irgend etwas hinein zu laßen. Sogar kein Medicus wurde admittiret."

„Am 5. Februar wurden endlich 200000 Thlr. abgezahlet. Wer auch bezahlet hatte, blieb dennoch in dem schmähligsten Gefängniße. Man brach sogar Gewölber auf und nahm Tuche und Zeuge heraus, ohne denen Eigenthümern etwas zu gute gehen zu laßen. Weil am 7. Februar die zweyten 200000 Thlr. noch nicht abgeliefert waren, so solte Rath und Kaufleute nun in unterirdische Diebeslöcher und Criminal-Gefängniße gebracht werden. Der Platz-Major war zu dieser Expedition schon da; doch lies der Hauptmann sich noch erbitten und sahe bis zum 13. Februar nach. An diesem Tage wurden noch 200 000 Thlr. gezahlt" — man hatte wirklich das Kirchen-Gerät zu Geld machen müssen[95]) — „und dennoch kam kein Mensch los. Des andern Tages kam der Hauptmann selbst zu denen Arrestanten und verlangte, daß man ihm auf den 1. Mart. die übrigen 400 000 Thlr. versprechen sollte. Man wendete sich an den Geheimen Rath Zinnow um Fürsprache, der aber antwortete, man müsse den Strang vollends ziehen. Keine Vorstellung und keine Bitten wurden vergessen; er (der Hauptmann) antwortete: »ihr müßt zahlen oder alle in das Hundeloch, da mögt ihr crepiren oder ungesund werden, das ist mir eins. Wenn ihr dieses noch zahlt, will euch des Königs Maj. los laßen und nichts weiter fodern, daferne ihr beßere Conduite annehmet«."

94) Vgl. Seite 452.
95) Riemer in den Qu. z. G. L. I. Seite 397.

„Weil man sich nun zu der abermahligen Willigung nicht entschließen konnte, so wurde ernstliche Anstalt gemacht, die sämtlichen Gefangenen in die Souterreins zu bringen, wo bey der grosen Spitzbuben Inquisition die größten Delinquenten inhafftiret gewesen. Selbst der Preuß. Feld Medicus und Chirurgus hatten von diesen Gefängnis geurtheilet, daß es Leute, welche einer leidlichen Lebens Art gewohnet wären, in Gefahr ihrer Gesundheit und des Lebens sezte. Man versprach also sogar aus Furcht des gedroheten Gefängnißes die 200 000 Thlr. auf den 1. Mart. unter der Formul: »So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum«. Der Hauptmann spottete selbst darüber und sagte: »Nun laßt euch auch von Jesu Christo mit Waßer und Brodt speisen und eßt euch satt.« Er hatte abermals zum Erlaß derer letzten 200 000 Thlr. große Hoffnung gemacht und eine Vorstellung zu secundiren versprochen. Die Fürstellung gieng ab und hatte mit allen vorhergehenden gleiche Wirckung. Nun sollten die letzten 200 000 Thlr. auch versprochen werden und zwar dergestalt, daß 100 000 Thlr. in alten Golde gezahlet würden. Hierzu sahe man gar keine Möglichkeit. Doch der Hauptmann wuste es möglich zu machen. Das Herunterbringen unter die Erde war feste gesezt. Der Plaz Major hatte bereits die Schlüßel zum Gefängnis und war nebst denen hierzu commandirten da, um uns alle hinunterzubringen. Weil die Löcher tief, naß und kalt waren, so verwahrte man sich so gut man konnte, mit Kleidern und Pelzen, jedoch hatte die am Eingange des Gefängnißes gestellte Wache die Ordre, denen Gefangenen beym hineingehen alle Kleider und Pelze abzunehmen, damit sie sich mit nichts bedecken könnten. In dem Augenblick, da man hinunter gehen sollte, erschien der Hauptmann, der uns schon unten gesucht hatte. Einer von denen Gefangenen rief ihm entgegen: »H. Hauptmann, wir bitten um Gotteswillen um Gnade!« »Herr, antwortete er, ich habe keine Gnade, ich thue des Königs ordre, wenn auch noch so viel von euch crepiren. Ich kann plündern, brennen und hengen.« Nun fragte er Mann für Mann, ob er seine Ratam geben wolle oder nicht? Wer Nein sagen wolte, solte sogleich mit Wache fort gebracht werden. Ein einziger wagte es, Nein zu sagen, den ließ er gleich unter die gefangenen Croaten und Husaren werffen, allwo er in einer Stunde von Ungeziefer starrete, daß er hernach Wäsche und Kleider wegwerffen mußte und ängstlich bat, sein Ja noch anzunehmen. Auf diese Art mußten auch die vierten 200 000 Thlr. versprochen werden, welche halb in alten Gold bezahlet werden mußten. Weil man das alte Gold nicht schaffen konnte, so verglich man sich auf 23 000 Thlr. Agio. Dieses lies sich der Hauptmann nach den dritten Termin zahlen, weil er fort mußte und die Betreibung des

4. Termines dem Commendanten überlies. Es mußten auch noch bey seinem Daseyn 50 Thlr. für Commis-Brodt gezahlet werden, die im Arest die Gefangenen gegessen haben sollten. Der Preuß. Medicus und Chirurgus wolten auch für ihre ohnerbetenen Besuche bezahlt seyn."

„Am 1. Mart. kam der Commendant, Hauptmann und Plaz Major zu denen Gefangenen und verlangten zu wißen, wer alle ihre bey uns geredeten Worte registriret und weggeschrieben. Weil man alles, was fürgegangen, in denen Warschauer Zeitungen lesen könnte. Da man von nichts wißen wolte, verbot er, jemanden herauf noch hinunter zu laßen. Es wurden alle Raths Subalternen aus der Raths Schreiberey arretiret und auf verschiedene Wachen in denen Thoren geschmißen. Man sezte ihnen hart zu, drohete auch durch Prügeln sie zum Geständnis zu bringen. Hierauf fiel der auditeur nebst dem Hauptmann Schlichting in die Rathsstube und Rathsschreiberey ein und nahmen die Protocolle und alle zu denen Preuß. Angelegenheiten gehörige Scripturen weg, sezten dem regirenden Bürgermeister eine Wache an sein Bette und bemächtigten sich seiner Briefschafften, droheten auch die Sache des Königs Maj. zu melden und Dr. Richtern, den sie am meisten gravirt zu seyn glaubten, hencken zu lassen. Auch hierüber mußte man endlich tractiren und eine ansehnliche Geldbuße erlegen."

„Der Hauptmann reisete mit seiner ansehnlichen Beute fort. Weil aber bey den letzten Termin 100 000 Thlr. in alten vollwichtigen Golde bezahlt werden solte, deßen Cours damals sehr hoch war[96]), so erbot sich der Hauptmann Dyherrn, wenn man ihm noch 3000 Thlr. Douceur machte, es dahin zu bringen, daß die 100 000 Thlr. Louisd'or in Ephraimiten mit 20 000 Thlr. Agio angenommen wurden; auch dieses muste eingegangen werden. In der Stadt war kein Geld mehr vorräthig zu den letzten Termin, weswegen man abermal Geld zu negotiiren suchte und sehr harte Bedingungen eingehen mußte. Der 20. (März) als der letzte Termin nahete heran und der Commendant wolte schlechterdings an selbigen bezahlet seyn oder Dyherrnische proceduren fürnehmen! Weil nun das fremde Geld noch nicht angelanget war und der Commendant schlechterdings auf den Termin beharrete, so muste man nicht nur dem Preuß. Münz Juden um Hülffe bitten, sondern es muste Schreiben und Wechsel geben, wer schreiben konnte. Am 28. Mart. ward endlich die Zahlung durch abermahlige Aufnehmung enormer Summen bewürcket und der so langwierige Arrest aufgehoben. Nach dem kam nicht nur eine sehr hohe Agio Forderung à 4 procent für dasjenige, was bey

96) Vergl. weiter unten.

Zahlung der 800 000 Thlr. nicht in Preuß. Casse-Geld gezahlet worden, sondern officiers und Gemeine, welche die Wache gehalten, verlangten außer dem, was sie von jeden Individuo täglich reichlich empfangen, noch Gratificationes überhaupt und musten auch befriedigt werden. Wegen des Agio verglich man sich auch auf ein ansehnliches."

So kamen endlich am 29. März 1760 die Gefangnen aus ihrer schweren Haft frei. Die Kaufleute, die am 29. November 1759 aufs Schloß gebracht worden waren, hatten gerade vier Monate, das sind 120 Tage im Gefängnis gesessen. Wochen lang ohne Licht und ohne Bett, im härtesten Winter, bei Wasser und Brod. Nur um wenige Tage kürzer war die Haft der Ratsherren. Die 109 Menschen endlich, die am 18. Januar 1760 ihre Freiheit verloren hatten, mußten 60 Tage im Kerker schmachten — und warum? Dem Vorgeben nach, weil Rat und Stadt die Reichsarmee herbeigelockt, sich über deren Kommen gefreut und die preußischen Soldaten zur Desertion verleitet hätte! In Wahrheit, weil der König von Preußen Geld brauchte. „Der Gram legte Männer, Weiber und Kinder ins Grab", sagt Archenholtz von dieser Zeit. Die Sterblichkeitslisten unsrer Stadt beweisen, daß das nicht zu viel gesagt ist: in den Jahren 1760 und 1761 starben in Leipzig mehr als 4000 Menschen, das ist, auch wenn wir vielleicht den vierten Teil als Todesfälle in der Garnison und in den Lazarethen davon abrechnen, für eine Stadt von etwa 25 000 Einwohnern eine erschreckliche Zahl!

Kaum waren aber die 800 000 Thlr. bezahlt, so kam bereits eine neue Forderung von 40 000 Thlrn., weil die Leipziger Kaufleute Waaren nach Dresden, das damals von den Kaiserlichen besetzt war, geschickt hätten. „Es geschahen alle nur möglichen Vorstellungen, jedoch vergebens; es mußte beygetrieben werden und Ihre Preuß. Maj. gaben zur Antwort: die Kaufmannschaft in Leipzig habe es nicht mit Ihnen gemacht, daß es Ihnen nahe gehe, wenn auch eine dergl. Straffe solchen wehe thäte." Es war eine Schraube ohne Ende. Zu den Kontributionen kamen die Strafgelder und Estaffettengelder hinzu. Die Steuern und Abgaben wurden bedeutend gesteigert, auch mußten die für das Jahr 1760 schon 1759 vorausbezahlt werden. Auch die Schanzarbeiten und die Unterhaltung der Lazarethe verursachten gewaltige Unkosten, und die Lasten, die der einzelne Bürger für die Einquartierung zu tragen hatte, mußten um so empfindlicher drücken, da es eben gar keine Erholung, gar kein Nachlassen in den Forderungen gab.

Wenn man nur wenigstens mit all diesen Opfern die Freigebung des Handels erkauft hätte! Aber so oft auch das Directorium in Torgau Meß- und Handelsfreiheit, soweit mitten im Kriege davon die Rede sein konnte,

mit den feierlichsten Worten verkündete, die preußischen Offiziere handelten doch nach ihrem Gutdünken, ohne sich um die Erlasse des General-Feld-Kriegs-Directoriums zu kümmern. So ging am 30. Juli 1760 vom Generallieutenant v. Hülsen der Befehl ein, die Kaufmannschaft hätte alle Sendungen, die den Feinden des Königs förderlich sein könnten, bei schwerster Buße zu unterlassen. Als man gegenüber dieser unklaren Vorschrift anfragte, welche Waaren nun eigentlich verboten sein sollten, kam die Antwort: „alle Waaren, welche zur Unterhaltung einer Armee könnten gebraucht werden, ingleichen auch diejenigen, welche von Lüneburg, Hamburg über Leipzig spediret würden." Major v. Keller fügte noch hinzu, „daß es von dem Befehl des Königs Maj. abhienge, ob die gantze Kaufmannschafft gestrafft werden sollte, wenn auch nur einer aus derselben contravenirte." Bei derartigen Einschränkungen und Bedrohungen war ein fruchtbarer Handel nicht mehr möglich; denn wenn man wollte, konnte man fast von jeder Waare sagen, sie würde „zur Unterhaltung einer Armee" gebraucht.

5. Zweiter Abzug der Preußen. Dritte Besetzung der Stadt.

Der Herbst des Jahres 1760 brachte der Stadt eine kurze Erlösung. Sachsen wurde den Preußen noch einmal entrissen. Dresden blieb trotz der furchtbaren Beschießung, durch die Friedrich der Große fünf Kirchen und vierhundertundsechzehn Häuser in Schutt legte, im Besitz der Kaiserlichen; und der glänzende Sieg, den der König am 15. August bei Liegnitz über Laudon davontrug, sicherte zwar Schlesien von neuem, hatte aber auf den Kriegsschauplatz im Westen keinen Einfluß. In den ersten Septembertagen zog Herzog Karl von Würtemberg, der „König in Schwaben", mit seinen Schaaren durch die goldne Aue heran; am 9. September lagerte er bei Merseburg, und am 10. früh 9 Uhr kam ein höherer Offizier mit einem Trompeter vor Leipzig an und überbrachte dem Major v. Keller im Weidmannschen Garten die Aufforderung zur Uebergabe.

Sie wurde abgewiesen. Major v. Keller berief sich auf den Befehl, Leipzig bis auf das letzte Haus zu halten. Bereits am 4. und 5. September hatte er in den Häusern der Vorstädte Pechkränze aufhängen lassen, „wodurch die Einwohner solcher Häuser sich in äußerster Furcht genöthiget gesehen, sich mit ihren Kindern und Haabseligkeiten in die Gärten und auf den Gottes Acker zu begeben und Tag und Nacht daselbsten zu verbleiben und ihre Wohnung aufzuschlagen, und dero Werckstatt und Nahrung liegen laßen müßen." Am 8. September wurde befohlen, die Bürger hätten sich

auf 14 Tage mit Lebensmitteln zu versehn, und der Rat mußte unverzüglich 8000 Kannen Landwein, 8000 Gebund Wurzeln, 125 Dresdn. Scheffel Erbsen, 125 Scheffel Graupen, 10 Centner Pökel- und geräuchert Fleisch, 10 Centner Speck, 20 Stein Salz, 500 Kannen Butter, 266 Schock Käse, 12 Eimer Essig, 840 Scheffel Kartoffeln, 400 Faß Bier und 2000 Kannen Brantwein aufs Schloß liefern. Und am 11. und 20. September wurden zwei Verfügungen über das Verhalten der Einwohner bei einem Sturm und die Ablieferung des Gewehrs bekannt gemacht; zahlreiche Anzeigen und Verhaftungen waren die Folge.

Auf die Drohung hin, die Vorstädte von Leipzig würden beim Anmarsch der Feinde in Brand gesteckt werden, unterließ Herzog Karl zunächst den Angriff und bemächtigte sich am 12. September der Stadt Halle. In Leipzig wurden unterdessen die Verschanzungen noch verstärkt. Am Nachmittag des 3. Oktober aber wurden die Arbeiten plötzlich unterbrochen, und Abends um 9 Uhr berief Major v. Keller einige Ratsherren in seine Wohnung und eröffnete ihnen, „daß er auf Befehl des Königes entweder in bevorstehender Nacht oder mit anbrechenden Tage nebst der Garnison ausmarschieren und 2 Raths Personen als Geißeln bis Halle mitnehmen würde, unter der Andeutung, dem Regiments-Quartier Meister Gerbert 200 Thlr. zu bezahlen auch wegen Zurückgebung derer aufs Schloß gelieferten Victualien gegen den Gouvernements Secretarium erkenntlich zu seyn. Auf bewegliches Bitten, daß der Rath mit Abführung 2er Personen aus seinen Mittel als Geißeln verschonet werden möchte, ward endlich solches nach vielen Aufenthalt accordiret, es mußten jedoch nicht nur die Magazin-Bestände übernommen und vorerwehnte 200 Thlr. an den Regiments Quartiermeister Gerbert bezahlt, sondern auch dem Commandanten[97]), dessen Platz-Major und Secretario ansehnliche Gratificationes theils baar, theils an einer ausgestellten Schuld Verschreibung gegeben werden."

Nachdem auch noch in den Gasthöfen viele Pferde und Fuhrwerke mit Gewalt weggenommen worden waren, begann am 4. Oktober früh 6 Uhr der Ausmarsch der Preußen durchs Hallische Thor. Das Gepäck wurde vorausgeschickt, dann folgten sechs Feldgeschütze und die vier Bataillone, die in Leipzig gestanden hatten: das Bataillon von Horn, die beiden Bataillone von Itzenplitz und ein Freibataillon von Salomon. „Der Herr Commandant sind mit dero Suite gefolgt und haben durch den Platz-Major die Stadt

97) Major v. Keller bekam nach den Stadtkassenrechnungen 10000 Thlr. in einem am 3. Oktober ausgestellten und in Jahresfrist, nach halbjähriger Aufkündigung zahlbaren Ratsschein.

Schlüßel dem Capitaine-Lieutenant [Burchardi] zustellen laßen, um solche E. E. Rath zu überbringen, und haben der Herr Commandant dabey ein gnädiges Compliment an E. E. Rath machen laßen."

Nach dem Abzug der Preußen wurden sofort die Pechkränze in den Häusern der Vorstädte von den Bürgern abgenommen und ins Schloß gebracht, und Hunderte von Menschen strömten nach den Wällen, um die zurückgelaßnen Geschütze anzustaunen. Der Rat traf daher Anstalten, die Munition in den Pulverturm zu schaffen und die Geschütze zu verzeichnen und vor mutwilliger Beschädigung zu sichern. Es waren 22 Kanonen, außerdem eine große eiserne Haubitze aus dem städtischen Zeughaus (die sgn. faule Magd) und neunzehn kleinere Stücke aus des Rats Kriegsvorräten. Diese wurden sofort ins Zeughaus zurückgebracht; die übrigen Geschütze, von denen zehn vernagelt waren, blieben auf den Wällen stehen.[98])

Wenige Stunden nach dem Abzug der Preußen trafen die österreichischen Vortruppen, Küraſſiere und Husaren, vor Leipzig ein und schlugen vor dem Gerberthor ein Lager auf. Ihr Befehlshaber, Oberstwachtmeister v. Gallas, nahm in der Stadt selbst im Faberschen Hause Wohnung, verlangte die Thorschlüssel und befahl: „1. Morgen soll nur das Grimmsche Thor aufgemacht, die andern Thore aber zugehalten werden. Der Einlaß im Grimmschen Thor soll abends bis 10 Uhr bleiben, und sollen wegen die Courirs die Schlüßel zum Grimmschen Thor beym Thorwächter bleiben, die andern Thore aber werden gehörig geschloſſen und die Schlüßel am Herrn Obristwachtmeister gebracht. 2. Es soll allen Hauswirthen angedeutet werden, daß wenn Preußische Deserteurs sich bey ihnen aufhalten, sie solches morgen früh beym Herrn Obristwachtmeister melden sollen. 3. Von dem im Schloß befindlichen Bürgergewehr soll bis auf weitere ordre nichts weggegeben werden. 4. Läst er E. E. Rath ersuchen, alle Vorsorge zu haben, damit kein Tumult in der Stadt entstehe. 5. Er wolle morgen jedes Thor mit 6 Mann von seinen Leuten besetzen, und könnten E. E. Rath auch in jedes Thor 4 Mann von Ihren Leuten geben, um wegen die Wagens ordnung zu halten."

Doch wurden schon am 5. Oktober die Thorschlüssel und die Verfügung über die Thore dem Rate zurückgegeben. Am 8. und 9. wurde auch die Stadt selbst von den Ottschen Jägern und dem Lambergschen Regiment besetzt, und Oberstlieutenant Stutzer, der im Curtiusschen Hause am Markt abstieg, übernahm den Befehl über die Stadt. Seine ersten Erlasse vom

98) Burchardi Bl. 80. Ein noch genaueres Verzeichnis wurde nach dem Einmarsch der Oesterreicher von dem Hauptmann v. Winckelmann im Lambergschen Regiment am 12. und 13. Oktober aufgenommen: vgl. Burchardi Bl. 83 ff.

11. und 17. Oktober galten der Anzeige etwa zurückgebliebner preußischer Ausreißer oder zurückgelaßner Sachen und hatten mehrere Verhaftungen von Bürgern zur Folge. Auch sieben Wagen mit Kupferplatten, die die preußischen Münzjuden zur Herstellung der Ephraimiten aufgehäuft hatten und bei dem raschen Abzug der Preußen zurücklassen mußten, wurden von den Oesterreichern erbeutet. Am 17. Oktober wurde das Theresienfest mit einem Te Deum in der katholischen Schloßkirche und einem großen Ball im Wölblingschen Weinhaus in der Klostergasse (später Hôtel de Saxe) gefeiert.

Der Herzog von Zweibrücken, der Oberbefehlshaber des ganzen aus Reichstruppen und Oesterreichern bestehenden Heers, war am 26. Oktober bis Plagwitz vorgerückt. Am Tage darauf zog er in die Stadt ein und nahm im Apelschen Hause Wohnung, während seine Scharen in einem Lager bei Schönefeld untergebracht wurden. Am 28. Oktober kamen auch die sächsischen Prinzen Clemens und Albert nach Leipzig und besichtigten in Begleitung des Generals v. Haxthausen die Stadt und die preußischen Festungswerke, gingen aber schon am 29., nachdem sie noch die Breitkopfsche Druckerei besucht hatten, zur Daunschen Armee nach Torgau zurück.

Leider währte die Befreiung der Stadt von den Feinden auch diesmal nur wenige Wochen. Es war schon ein böses Vorzeichen, daß am 29. Oktober der Prinz von Zweibrücken die Stadt wieder verließ und das Gepäck der höhern Offiziere nach Zwenkau zurückgebracht wurde. Am Tage darauf rückte das Lambergsche Regiment ab; dafür übernahm General v. Klefeld mit seinen Kroaten die Besetzung der Stadt, aber am Morgen des 31. Oktobers zogen auch diese Truppen noch vor Sonnenaufgang im dichten Nebel eilig zum Petersthor hinaus, und früh um 8 Uhr, während die Glocken das Reformationsfest einläuteten, sprengte ein preußischer Offizier mit einem Trompeter vors Grimmische Thor und befahl, das Thor sogleich zu öffnen oder, wenn die Schlüssel nicht zur Hand wären, aufzuschlagen. Fast gleichzeitig war die preußische Vorhut unter dem Obersten v. Röbel nach einem kleinen Gefecht mit den über Lindenau zurückweichenden Oesterreichern vorm Petersthor eingetroffen. Der Thorwächter, dem Oberstlieutenant Stutzer beim Abzug befohlen hatte, bei Strafe des Aufhängens das Thor verschlossen zu halten, ging erst aufs Rathaus, um anzufragen, ob er das Thor öffnen sollte. Die Preußen warteten natürlich nicht auf die Erlaubnis des Rats, sondern richteten zwei Geschütze gegen das Thor und schossen ein paar Vollkugeln in die eichnen Bohlen, „darauff denn sogleich das Thor aufgemacht wurde.“ Das Grimmische Thor, dessen Schlüssel die Oesterreicher mitgenommen hatten, mußte durch Zimmerleute aufgebrochen werden.

In den Mittagsstunden kam Generalmajor v. Linden mit acht Bataillonen Infanterie und 2000 Mann Dragonern und Husaren vor Leipzig an. Die Reiterei und das Freibataillon von Quintus Icilius wurden in den Vorstädten, das Fußvolk in der Stadt selbst untergebracht. Generalmajor v. Linden nahm im Blauen Engel auf der Petersstraße (später Hôtel de Russie) Wohnung und befahl am Nachmittag durch den Flügeladjutanten v. Pirsch „mit aller Bescheidenheit, 100000 portion Brodt vor die Armée" backen zu lassen. Erst auf bewegliches Anhalten und Vorstellen der Ratsherren wurde die Forderung auf die Hälfte (nach Burchardi 80000 sechspfündige Brote) ermäßigt, und am 4. November gingen auch schon die vollen Brotwagen zur königlichen Armee ab. „Die Milderung des Befehls hatte durch sehr ansehnliche Gratificationes theils an Gelde, theils an Pretiosis und Tuch zur Livrée vor die Bedienten" erkauft werden müssen, im übrigen aber „haben sich der Herr General Major von Linden gantz leutselig erwiesen und gutes Commando gehalten."

Am 1. November verließ der größte Teil der Truppen die Stadt, um zu dem Heere zu stoßen, das Friedrich der Große von Düben her zur Entscheidungsschlacht gegen Torgau führte. Am 2. rückten dafür wieder das Hornsche Bataillon und das Regiment von Itzenplitz in Leipzig ein, und Major v. Keller übernahm von neuem den Befehl. Er behielt ihn nun bis zum Ende des Kriegs.

Der blutige Sieg der Preußen bei Torgau (3. November), der in Leipzig am 9. November in allen Kirchen durch Te Deum und von den Zwingern mit dem Donner der Geschütze gefeiert wurde, hatte für die Stadt schwere Folgen. Tausende von Verwundeten und Gefangenen wurden in die Stadt gebracht. Das Schloß, die Börse, das Gewandhaus und das Tuchhaus, das kleine Fürstencolleg und andre Gebäude wurden zu Lazarethen eingerichtet, und da diese Räume noch nicht ausreichten, wurden am 22. November alle Gartenhäuser in der Vorstadt besichtigt und zur Aufnahme von Verwundeten bestimmt. Die Ausgaben, die der Stadt dadurch verursacht wurden, waren ungeheuer; noch schlimmer war, daß die Einwohnerschaft von neuem durch Krankheiten und Seuchen heimgesucht wurde.

Der Winter von 1760 auf 1761 brachte neue Lasten, da Friedrich der Große seinen Aufenthalt in Leipzig nahm, eine Ehre, die der Stadt mehr als eine Tonne Goldes kostete. Schon am 27. November wurden die Bataillone von Horn und von Itzenplitz in die Vorstädte gelegt, und am 28. rückten zwei Bataillone Garde zu Fuß, ein Bataillon v. Saldern und das Regiment Prinz Heinrich mit neun Geschützen in die Stadt ein. Die Garde du Corps

blieb in der Vorstadt vorm Petersthor. Für den König selbst wurden zunächst die Gartenhäuser von Stieglitz und Krey eingerichtet, doch legte man schließlich seine Wohnung ins Apelsche Haus. Am 8. Dezember kam Friedrich, der schon am 5. und 6. erwartet worden war, in einem achtspännigen Wagen Abends um 5 Uhr in Leipzig an und wurde vom Hofrat Schubert und Dr. Richter empfangen. Eine große Zahl Generale und Prinzen folgten ihm oder waren schon vorher eingetroffen, so der Markgraf Karl, der Prinz Georg Ludwig von Holstein-Gottorp und der englische Gesandte Mitchell. Auch General von Haxthausen, der sächsische Commandant von Leipzig, und Generalmajor de Belleville begrüßten den König (14. Dez.). Vom 20. Dezember bis zum 12. Januar weilten auch die beiden jungen Prinzen von Preußen, die Söhne des verstorbnen Prinzen Wilhelm, in Leipzig, und der Geburtstag des jüngern Friedrich Heinrich Karl wurde am 30. Dezember „allhier en Galla celebriret." Ebenso wurde der Geburtstag des Königs am 24. Januar durch ein großes „Trachtament" beim Major v. Keller gefeiert, wozu auch der General Seidlitz nach Leipzig kam. Der König selbst lebte still und einfach. Am 11. Dezember empfing er Gellert; am 13. ritt er um die Stadt und prüfte die Befestigungsanlagen; am 14. früh besuchte er die reformirte Kirche. Vom 21. Dezember an hat Burchardi fast täglich den Eintrag: „Bey d. K. M. Concert gehalten", und zum 17. März 1761 schreibt er: „Den 17. Martii sind die K. Maytt. von Preußen von hier abgereiset und zum Hospital Thor hinaus gefahren, solange die K. Maytt. hier gewesen, ist fast alle Abent Concert in Dero Zimmer gehalten."

Friedrich konnte dem nächsten Feldzuge nur mit schwerer Sorge entgegensehn. Die Geldnot wurde immer größer. Im Frühling 1761 legten sich die Preußen in Leipzig sogar aufs Schatzgraben. Eine Anzahl Bürger und Bauern aus Delitzsch und Schönwölkau waren am 11. Februar gefangen gesetzt worden, weil sie eine Räuberbande gebildet und vieles den Münzjuden gehörige Geld von der Post weggenommen haben sollten. Ein preußisches Kriegsgericht trat zusammen, um die Räuber zu verhören[99]). Bei diesem Kriegsgericht meldeten nun am 2. März „ein im hiesigen Zucht Hauß befindlicher Preußischer Husar und eine gleichfalls im Zucht Hauß sitzende Delinquentin, daß ein großer Schatz in zwölf grüne Fäßergen ins Zucht Hauß gebracht und vermauert wäre. Den 3. Martii hat der Herr Commandant den Lieutenant Schöne vom Hornschen Battaillon mit 1. unter Officier und

99) Vgl. die Leipziger Zeitungen, Extract v. J. 1760, XVI. Stück. Die Untersuchung dauerte bis ins Jahr 1762, vgl. Burchardi zum 2. Januar 1762. Einer der Verurteilten wurde am 10. September 1762 enthauptet, Leipz. Zeit. vom 13. Sept. 1762 Seite 568.

9 Mann ins Zucht Hauß gesandt und das gantze Zucht Hauß genau durchsuchen lassen, aber nichts gefunden; sodan hat die Delinquentin den Orth, wo der Schatz vermauert, anzeigen sollen, es sind darauf in denen Kellern an unterschiedenen Orthen in denen Mauern große Oeffnungen $^5/_4$ Elle tief gemacht, auch in die Erde so tieff gegraben worden, bis das Wasser hereingetreten, aber nichts vom Schatz gefunden worden, dahero man eingesehen, daß die Delinquentin solches bloß aus Boßheit angegeben und nur loßzukommen gesucht, dahero denn das graben und suchen, so bis den 8. hujus zu mittage gedauert (!), nachgeblieben und der Officier mit der Wache abgegangen, die Delinquentin aber dem Zucht Hauß Vater Schneider zur Bestrafung ihrer Boßheit überlassen."

Einen bessern Erfolg, als das Schatzgraben, hatten die Forderungen, mit denen Leipzig von neuem gebrandschatzt wurde. Am 13. Dezember wurde dem Rate vom Kriegs-Commissariat eröffnet, bis Ende Januar hätten die Tuchmacher und Tuchhändler Leipzigs und einiger benachbarter Städte 43810 Ellen blaues Tuch, 20330 Ellen weißes Tuch und 55640 Ellen Boy zu liefern; das blaue Tuch würde mit 17 Groschen, das weiße mit 16 Gr. und der Boy mit 5 Gr. bezahlt werden. Die Tuchhändler, denen der Rat diese Forderung vorlegte, erklärten, diese Preise wären um die Hälfte zu niedrig und die Lieferung könnte, wenn sie überhaupt bis Ende Januar ausführbar sei, nur mit einem Verluste von 30000 und etlichen Thalern bewirkt werden[100]). Die Vorstellungen, die der Rat deshalb erhob, blieben ohne Erfolg. Die Stadt Leipzig mußte die eine Hälfte der Lieferung übernehmen, und da die Tuchhändler thatsächlich nicht im Stande waren, den Verlust allein zu tragen, mußte der Rat die Lieferung einem Unternehmer anvertrauen und einen Zuschuß von 9788 Thlrn. gewähren.

Am 5. Januar 1761 ließ der Major v. Keller mehrere Ratsherren[101]) und Kaufleute teils unter allerlei Vorwänden in die Ratsstube bestellen, teils „mit großer Behändigkeit" durch Unteroffiziere aufs Rathaus bringen. Was der Stadt bevorstand, ahnte man bereits, als mit dem Major v. Keller, dem Platzmajor Kretzschmar und dem Secretär Schmidt auch der Major v. Dyherrn in die Ratsstube trat, während zugleich alle Eingänge mit Wachen besetzt wurden. Es war die Ankündigung, „daß S. des Königs von Preußen Maj. von dem Rathe, der Kaufmannschaft und Vermögensten der Stadt eine extraordinaire Brandschatzung (!) von 2 Millionen Thalern forderten, und

100) Vgl. R.-A. VIII. 67 Bl. 42 f.

101) Es waren Hofrat Schubert, Dr. Schacher, Dr. Junius, Dr. Richter, Dr. Koch und Hauptmann Rummel.

es gienge der Befehl Sr. Maj. dahin, daß solche Summe ohnfehlbar aufgebracht werden müßte, dahero denn nichts weiter zu thun, als diejenigen, so sich absentieret, unverzüglich wieder herbeyzuschaffen, wegen derer Termine aber, in welchen die geforderten 2 Millionen erleget werden sollten, einen Schluß zu faßen. Alles Flehen und Bitten halff nichts, sondern es blieb dabey, daß es des Königs Befehl sey, 2 Millionen Thaler aufzubringen. Auf erhaltene Erlaubniß bat man die beyden Majors v. Dyherrn und Keller, per Deputatum an des Königs Maj. sich supplicando zu wenden, und zu Bezeigung des Gehorsams eine den erschöpfften Kräfften des Rathes und der Stadt gemäße Summe Geldes offeriren zu dürffen. Die Antwort hierauf fiel dahin aus, daß sie, wenn nicht gleich anfangs eine Million Thaler gewilliget würden, dem König nicht proponiren, überhaupt auch kein Supplicat annehmen könnten. Nach gepflogener Ueberlegung ward gleichwohl ein Supplicat an des Königs Maj. gefertiget, worinnen man sich zu 500000 Thlrn. erboth, selbige in gewißen leidlichen Fristen abzuführen versprach und den Königl. Preuß. Cabinets Rath v. Eichel bath, selbiges Sr. Majest. zu gelegener Zeit zu überreichen. Allein nach wenig Tagen kamen die Majors v. Dyherrn und v. Keller in die Raths Stube, eröffneten denen Arrestanten, daß der König das Memorial in das Camin geworffen, es verbliebe bey den zwey Millionen und würde man bei längern Auffenthalt Rath und Kaufmannschafft aus den jetzigen Arrest aufs Schloß in engere Verwahrung bringen. Es sind hierauff noch 2 Supplicate an des Königs v. Preußen Maj. übergeben worden und sowohl bey höchst Denenselben die beweglichsten Vorstellungen geschehen, man hat sich unzählige mal an die Commissarios selbst, an den General v. Krusemark, den Geheimen Kämmerier Kleinigen, den Cabinets Rath Eichel und verschiedene andre frembde Ministros und Personen verwendet, um Intercession gebethen und nichts unterlaßen, was eine gemildertere Resolution zu wege bringen können. Es sind aber alle diese ad acta niedergeschriebenen Bemühungen und Versuche fruchtlos abgegangen und es hat der Arrest zum größten Nachtheil derer Kaufleute, deren verschiedene die Frankfurter und Naumburger Meßen besuchen wollen, vom 5. Januar bis 24. dieses Monats continuiret."

Friedrich selbst sah wohl ein, daß es der erschöpften Stadt unmöglich war, die geforderte Summe in wenigen Monaten aufzubringen. Er ließ am 8. Januar neun Tonnen Goldes nach. Elf Tonnen Goldes aber, also 1 100 000 Thlr. müßten „in izo gangbaren 8 gr. Stücken absolut geschafft und bezahlet werden [102])", und zwar hätten 300 000 Thlr. des Rats Kämmerei,

102) R.-A. VIII. 67 Bl. 44a.

800 000 Thlr. die Kaufmannschaft zu erlegen. Vergebens stellte der Rat dem Major v. Dyherrn vor, daß er während des Kriegs bereits eine Million Thaler Schulden auf die Kämmerei aufgenommen habe[103]) und daß es unmöglich sei, noch 300 000 Thlr. aufzubringen. Die Antwort war, man sollte nur „150 000 Thlr. auf den Eißlebischen Zehenden borgen und 150 000 Thlr. durch Repartition 30 000 Klafftern Brennholzes unter die Bürgerschafft aufbringen, so wäre das Geld beysammen, wobey sie denn auch beharreten und den Kriegs-Rath Goslau vorschlugen, der dem Rath gegen Verkauffung des Eißlebischen Zehenden Geld vorstrecken würde."

Doch wie sollte es dem Rate möglich sein, der verarmten Bürgerschaft zu den 800000 Thlrn., die sie zu zahlen hatte, auch noch für 150 000 Thlr. Brennholz aufzuzwingen? Hätte man nur wenigstens noch Credit gehabt! Aber die Hamburger Kaufherren hatten schon 1757 erklärt, sie könnten sich mit der Stadt auf nichts mehr einlassen, weil der König sein Wort nicht gehalten hätte[104]). Die Holländer und Engländer wurden immer schwieriger. In Berlin, wo man im letzten Winter mit Unterstützung des Majors v. Dyherrn bei der Judenschaft Hilfe gesucht hatte, war überhaupt nichts zu erlangen gewesen[105]). Kleinere Summen, die dem Rate auch jetzt noch zuweilen anvertraut wurden, konnten bei der Höhe der Forderung nichts helfen. Man war völlig ratlos. Da verbürgte sich für den Rat und die Kaufmannschaft ein Mann, der unter die größten Wohlthäter Leipzigs zu rechnen ist, denn er allein hat es der Stadt möglich gemacht, noch drei Jahre lang die Lasten des Kriegs zu ertragen und den Forderungen des Königs zu genügen, sodaß den Bürgern eine Wiederholung der furchtbaren Leiden des Winters von 1759 auf 1760 erspart blieb. Es war dies der Kaufherr und Bankier Gotzkowsky in Berlin.

6. Die Zahlungen an Preußen in den Jahren 1761 bis 1763. Gotzkowsky.

Johann Ernst Gotzkowsky, geboren am 21. November 1710 in Konitz im polnischen Preußen (Westpreußen, Pommerellen), stammte, wie er in seiner eignen Lebensbeschreibung[106]) mitteilt, aus einer polnischen Adelsfamilie.

103) Ein wenig übertrieben. Es waren bisher nur 700000 Thlr. von der Ratskämmerei erborgt worden, R.-A. VIII 67 Bl. 44 a.

104) Vergl. weiter oben.

105) Vergl. weiter oben.

106) Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. 1768.

Seine Eltern verarmten während des nordischen Kriegs und starben an der Pest, als ihr jüngerer Sohn kaum fünf Jahre alt war. Verwandte in Dresden nahmen sich des verwaisten Knaben an, konnten ihm aber nur eine dürftige Erziehung geben, sodaß er im vierzehnten Jahre kaum etwas lesen und schreiben gelernt hatte. Erst in Berlin, wo ihn sein älterer Bruder in der Sprögelschen Materialwaarenhandlung unterbrachte, übte er sich im Rechnen und Schreiben aufs emsigste und erwarb sich, wie er selbst sagt, durch Lesen guter und nützlicher Bücher die Kenntnisse, die er bei der empfangenen Erziehung nicht hatte erlernen können. Als bei der großen Feuersbrunst, die Berlin 1730 heimsuchte, auch die Sprögelsche Handlung in Flammen aufging, nahm ihn sein Bruder, der inzwischen eine eigne Handlung in Galanteriewaaren errichtet hatte, zu sich, und in dieser Stellung trat er mit der königlichen Familie in Verbindung. Die Königin Sophie Dorothee und der kronprinzliche Hof vertrauten ihm ansehnliche Lieferungen an, und der Kronprinz selbst empfing ihn mehrere Male in Rheinsberg und erkannte mit scharfem Blick seinen umsichtigen und unternehmenden Geist.

Unmittelbar nach der Thronbesteigung berief Friedrich Gotzkowsky zu sich nach Charlottenburg und eröffnete ihm, wenn er geschickte Künstler und Handwerker ins Land zöge, würde er ihn nicht allein kräftig unterstützen, sondern auch selbst ein fleißiger Abnehmer seiner Waaren sein. Gotzkowsky verfertigte zunächst Bijouterien und zwar mit solchem Erfolg, daß er nach seiner Angabe beinahe halb Deutschland damit versorgte. Doch waren seine Mittel noch beschränkt. Erst die Verbindung mit dem Hoflieferanten Blume, dessen Tochter er heiratete, gab seinen Unternehmungen weitere Ausdehnung. Er überredete den vermögenden Mann im Jahre 1743, eine Samtfabrik nach Genueser Art anzulegen, und nach dem frühen Tode seines Schwiegervaters übernahm er im Jahre 1744 selbst die Fabrik, ließ geschickte Arbeiter kommen und fand auch beim Könige die versprochne Unterstützung: die Einfuhr alles fremden Samts wurde verboten. Zwar hatte er noch lange mit dem Vorurteil zu kämpfen, das unter der Kaufmannschaft gegen den im Lande verfertigten Samt herrschte. Doch gedieh sein Geschäft. Er fand in Hamburg und in Holland Credit, erweiterte die Samtfabrik auf hundertundzwanzig Stühle und übernahm im Jahre 1753 auch noch die Leitung der mit königlicher Unterstützung in Friedrichsstadt errichteten Fabrik von Seidenstoffen. Gegen 500000 Thlr., von denen etwa ein Dritteil sein eignes Vermögen war, hatte er an diese Unternehmungen gewagt. Aber dem entsprachen auch die Einnahmen. Die Leipziger Messen brachten ihm regelmäßig einen Umsatz von ungefähr 40000 Thlrn.

Im Jahre 1755 übertrug ihm Friedrich der Große den Ankauf kostbarer Gemälde für die Potsdamer Sammlung. Viele deutsche Kaufherren des vorigen Jahrhunderts setzten ja eine Ehre darein, „die Vorteile ihrer Handelschaft auf die Wissenschaften zu verwenden und ihre Glücksgüter mit den schönen Künsten zu theilen". Wie die großen Handelsherren in Leipzig, die Richter und Winckler, in jenen Zeiten wahrhaft fürstliche Gemäldesammlungen errichteten, so mochte auch Gotzkowsky durch seine Handelsverbindungen mit den bilderreichen Städten Italiens, Frankreichs und Hollands dem König am besten geeignet erscheinen, die Prunkräume des neuen Schlosses mit Bildern zu schmücken. Aber der Ausbruch des großen Krieges brachte allen diesen Geschäften und Unternehmungen schweren Schaden. Die teuer erkauften Bilder — ihr Preis war gegen 100000 Ducaten — kamen dem Unterhändler nach seinen eigenen Worten über den Hals. Auf der Leipziger Michaelismesse verkaufte er kaum für 200 Thlr., und die Entwertung des Geldes, die sein König mit der Ausgabe der neuen Friedrichsd'or herbeiführte, kostete ihm sein ganzes Vermögen. Trotz dieser Schläge hielt er sich mit großem Geschick aufrecht. Seine Landsleute und auch seine Gläubiger in Hamburg und Holland bewahrten ihm ihr Vertrauen, und seine Thatkraft, das Ansehn, in dem er stand, die Zuneigung seines Königs und die Freundschaft eines russischen Generals, der nach der Zorndorfer Schlacht als Kriegsgefangner nach Berlin gebracht worden war, befähigten ihn dazu, seine Vaterstadt vor drohenden Gefahren zu bewahren.

Nach der Niederlage bei Kunersdorf hatte Friedrich der Große befohlen, die reichsten und vornehmsten Leute von Berlin sollten sich „retiriren", weil er außer Stande sei, die Stadt zu schützen. Im Auftrage des Rats reiste Gotzkowsky sofort ins Lager, und seinen Vorstellungen gelang es, den König zur Rücknahme des unheilvollen Befehls zu bewegen.

Im Jahre 1759 blieb Berlin von den Feinden verschont. Im Oktober des nächsten Jahres aber rückten die Russen und Oesterreicher vor die Mauern der Stadt, und die preußischen Truppen mußten sich nach Spandau zurückziehn. In der Verwirrung, die in Berlin herrschte, scheint Gotzkowsky der einzige gewesen zu sein, der Mut und Besinnung behielt. Zahlreiche Kaufleute flüchteten sich mit ihren Kostbarkeiten in sein Haus, und auf seinen Rat wurde die Stadt am 8. Oktober nicht dem österreichischen Heer unter Lacy, sondern dem russischen General Grafen v. Tottleben übergeben. Die Hoffnung, die Gotzkowsky wohl schon im Jahre vorher seinem Könige gegenüber ausgesprochen hatte, wurde nicht getäuscht. Die Feinde wirtschafteten in der Hauptstadt des Landes, das den schweren Krieg begonnen hatte, nicht schlim-

mer, ja kaum so schlimm, wie die preußischen Offiziere trotz aller Verheißungen ihres Königs in Leipzig hausten. Von den vornehmen Bürgern Berlins wurde niemand der Freiheit beraubt. Niemand wurde, wie es in Leipzig geschah, nur deshalb, weil er für reich galt, monatelang bei Wasser und Brod eingekerkert. Zwar hatte v. Tottleben von dem russischen Oberbefehlshaber, dem General Fermor, geheime Aufträge erhalten, damit die Forderungen und Peinigungen, mit denen Friedrich der Große in Leipzig den Anfang gemacht hatte, an Berlin vergolten würden; die Stadt sollte eine Brandschatzung von vier Millionen Thalern aufbringen, und alle königlichen Fabriken sollten zerstört werden. Aber durch Bitten, Unterhandlungen und Bestechungen erwirkte Gotzkowsky eine Herabsetzung der Kontribution auf 1500000 Thlr., und die königlichen Fabriken wurden verschont, als Gotzkowsky eidlich versicherte, diese Anlagen hießen zwar königliche Fabriken, ihr Ertrag aber flösse nicht in die königlichen Kassen, sondern würde zur Unterhaltung des großen Waisenhauses in Potsdam verwendet. Auch andere Befehle, deren Ausführung die Stadt hart getroffen hätte, wurden auf Gotzkowskys Bitten und Vorstellungen widerrufen oder wenigstens gemildert.

Der russische Oberbefehlshaber, an den sich Gotzkowsky nach dem Abzuge der Russen von Berlin wenden mußte, schien mit dem Verfahren Tottlebens wenig zufrieden zu sein. Er erklärte, „in Vergleich dessen, wie preußischerseits mit der Leipziger Kaufmannschaft umgegangen worden wäre", hätte man Berlin viel zu gelinde behandelt. Doch gelang es Gotzkowsky auch hier, durch Bitten, Geschenke und Bestechungen die Feinde günstiger zu stimmen. Fermor nahm schließlich den von Tottleben mit Berlin abgeschloßnen Vertrag an. Da drohte der Stadt zum zweiten Mal durch die Befehle des Königs eine große Gefahr. So hart es Friedrich beurteilte, wenn die Leipziger Kaufmannschaft die Zahlung der fast unerschwinglichen Summen hinhielt, den Berlinern befahl er selbst, sie sollten sich mit der Einlösung der Wechselbriefe, die sie den Russen ausgestellt hätten, nur nicht übereilen! Sofort reiste Gotzkowsky zum Könige nach Meißen und erreichte auch diesmal die Zurücknahme des Befehls, ja Friedrich versprach, die Stadt schadlos zu halten.

Diese Besprechung in Meißen führte mitten im Kriege zur Begründung der königlichen Porzellanmanufaktur in Berlin (Friedrichstadt). Gotzkowsky lernte einen Künstler kennen, der um das Geheimnis des Meißner Porzellans wußte, und obwohl der Mann bereits unter vorteilhaften Bedingungen nach Gotha berufen worden war, ließ er sich doch bewegen, in Preußen zu bleiben und die Fabrik, die Gotzkowsky errichten würde, zu leiten. So war Gotzkowsky im Dienste seines Königs unermüdlich. Aber fast noch bewunderungswürdiger,

als seine rastlose Thätigkeit, war seine Uneigennützigkeit. Zu einer Zeit, wo fünfzehnhundert Menschen bei ihm arbeiteten, ließ er seine Fabriken wochenlang im Stich, um die Unterhandlungen mit den Russen zu einem günstigen Abschluß zu bringen. Für den Aufwand, den ihm diese Reisen und die Geschenke an die feindlichen Offiziere verursachten, hat er niemals Ersatz beansprucht; es blieb, wie er selbst sagt, „im Buche der Vergessenheit eingetragen." Auch die Summen, die er für die Potsdamer Gemäldesammlung ausgelegt hatte, waren ihm noch nicht vergütet worden. Da wurde er im Januar 1761 durch besondern Befehl nach Leipzig berufen[107]), wo Friedrich der Große den Winter zubrachte, und auf königlichen Befehl wurden ihm 50000 Thlr. ausgezahlt, und die Zahlung weiterer 100000 Thlr. wurde für die nächste Zeit versprochen.

Als Gotzkowsky am 20. Januar in Leipzig ankam, waren die am 5. Januar verhafteten Ratsherren und Kaufleute schon zwei Wochen lang auf dem Rathause gefangen gehalten worden, ohne daß sie Mittel gefunden hätten, die preußische Forderung von elf Tonnen Goldes zu erfüllen. In ihrer Not wendete sich die Kaufmannschaft an Gotzkowsky, von dem sich wegen seiner täglichen Verhandlungen mit dem König der Ruf verbreitete, „als ob er etwas bey Höchst Denenselben gälte." Gotzkowsky kam auch auf ihre Bitte aufs Rathaus und erklärte sich nach einer Besprechung mit den vornehmsten Kaufleuten dazu bereit, für die bedrängte Stadt, der niemand mehr Credit gewähren wollte, zu bürgen, freilich unter harten Bedingungen. Die Kaufmannschaft mußte eine Verschreibung „auf ihre Personen und sämmtliche Effecten" ausstellen. „Diese Verschreibung lautet: Daß bis zur Abmachung dieser Contributions Sache, es mag Krieg oder Friede seyn, sämtliche Leipziger Güther, Effecten und Personen aller Orthen wo sie nur anzutreffen, verpfändet seyn." Hierüber und überhaupt über die Verhandlungen, die dazu führten, daß Gotzkowsky für den Rat und für die Kaufmannschaft eintrat, giebt er selbst in einem langen Schreiben vom 1. Dezember 1761 Auskunft (in Beilage 4 abgedruckt). In seiner Lebensbeschreibung[108]) fügt Gotzkowsky hinzu: „Zugleich äußerten Se. Maj., daß Sie es nicht misbilligen würden, wenn ich mir für diesen der Stadt geleisteten Dienst eine Vergeltung ausmachte. So sehr ich nun auch durch diese gegen mich allergnädigst gütigste Gesinnung gerühret war, so wenig war es mir doch möglich, davon Gebrauch zu machen. Ich berichtete also die ganze Sache ohne den allermindesten Eigennutz."

107) Gotzkowsky scheint schon früher in Leipzig gewesen zu sein und mit dem Rate in Verbindung gestanden zu haben, vgl. Anm. 65.

108) Gesch. eines patriot. Kaufmanns Seite 101.

Völlig uneigennützig, wie man aus diesen Worten schließen möchte, verfuhr Gotzkowsky nicht. Er berichtet selbst an einer späteren Stelle[109]): „Ohngeachtet der uneigennützigen Begegnung, mit der ich die Leipziger Contributionsangelegenheiten betrieben, hatten mir diese letzteren bereits einen Gewinn von 500 000 Rthlrn. zuwege gebracht, ohne daß ich solchen vorher sehen können. Ich hatte nämlich nichts gethan, als nur die Vorsicht gebraucht, daß ich mir von der Leipziger Kaufmannschaft die Verschreibung, sobald die Summen stipuliret waren, in alt Gold reduciren, und die Obligationen darinnen ausfertigen lassen. Dieses hatte denn die Wirkung, daß, wenn meine Zahlungstermine herankamen, die ich an Se. Maj. zu leisten hatte, und die jedesmal in gangbarer Münze geschahen, diese letztere gegen das alte Gold so weit herunter gefallen waren, daß mir zu dreißig und mehr pro Cent davon übrig bliebe, wodurch ich denn alle meine vorher überstandene Verluste ersetzen und noch einen sehr ansehnlichen Gewinnst erübrigen konnte."

Es entspricht schwerlich der Wahrheit, wenn Gotzkowsky die Sache so darstellt, als wäre ihm dieser Vorteil gewissermaßen ganz unerwartet und unberechnet zugefallen. Er mußte als Bankier und Großkaufmann wissen, ebenso gut wie es die Leipziger Kaufmannschaft wußte, daß das Silbergeld im Verhältnis zum alten Golde immer wertloser werden und ihm ein sehr bedeutender Gewinn zufallen mußte, wenn er die Stadt zwang, ihn in altem Golde zu bezahlen, während er dem Könige nur in gangbarer Silbermünze zahlte. Einige Monate nach der Zeit, wo Gotzkowsky für die Stadt eintrat, enthalten die Stadtkassenrechnungen Eintragungen wie die folgenden: „15870 Thlr. — Gr. — Pf. statt 8896 Thlr. 8 Gr. — Pf. in alten Louisd'or" und „16641 Thlr. 14 Gr. in Münze gleich 8918 Thlrn. 8 Gr. in Louisd'or". Dies ist ein Agio auf altes Gold von ungefähr 85 pro Cent. In den ersten Monaten des Jahres 1761 wird es noch nicht so hoch gewesen sein. Nach Klotzsch[110]) wurden im Januar 1761 für 100 Thlr. in Ephraimiten 56 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. in Conventions-Geld und im November 1761[111]) für 100 Thlr. in Ephraimiten nur noch 45 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. in Conventions-Geld gezahlt; jenes entspricht einem Agio von ungefähr 75 pro Cent, dieses einem Agio von ungefähr 120 pro Cent. Das Agio war demnach vom Januar 1761 bis zum November des Jahres um etwa 45 pro Cent gestiegen. Die Angabe Gotzkowskys, er hätte gegen dreißig und mehr pro Cent gewonnen,

109) a. a. O. Seite 168.

110) Versuch einer Chur-Sächsischen Münzgeschichte 2. Bd. Seite 853.

111) Wie aus Beilage 4 hervorgeht, hatte Gotzkowsky am 1. Dezember 1761 noch gar nichts von der Kaufmannschaft zurückerhalten.

ist daher sicher noch zu niedrig gegriffen. Es waren über sechzig pro Cent. Das war kein übles Geschäft!

Doch dürfen wir dem Unterhändler keinen zu schweren Vorwurf machen, daß er auch seinen Vorteil im Auge hatte. Bei der unsichern Lage des Geldmarktes mußte er sich auf Verluste gefaßt machen, die kaum ausbleiben konnten und auch wirklich eintraten. Und für Leipzig war es von der höchsten Wichtigkeit, daß sich endlich ein Mann fand, der überhaupt noch für die von den Preußen bedrückte und ausgesogene Stadt zu bürgen wagte. Die Notlage der letzten Jahre war ja hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß die Leipziger Kaufmannschaft nirgends mehr Credit fand. Als dieser ihr durch Gotzkowskys Eintreten wieder eröffnet wurde, ließen sich auch die weiteren, noch höheren Forderungen leichter erfüllen, als die früheren, geringeren. So ist Gotzkowsky wirklich ein Wohlthäter Leipzigs geworden.

In diesem Sinne hat auch der Rat das Geschäft abgeschlossen, wie folgendes Zeugnis beweist, das am 26. Januar ausgestellt wurde[112]):

Demnach Sr. des Königs von Preußen Maj. dem Rath, der Kaufmannschaft, und den Vermögendsten der Bürgerschaft eine extraordinaire Contribution von eilf mal hundert tausend Reichsthalern auferleget, und der Rath sowohl als die Kaufmannschaft mit Arrest beleget gewesen; so hat Tit. Herr Johann Ernst Gotzkowsky, angesehener Banquier zu Berlin, auf darum beschehenes Ansuchen, sich ins Mittel geschlagen, von dem Rath und der Kaufmannschaft schriftliche Versicherung und Wechsel angenommen, und dagegen an des Königs von Preußen Maj. nicht nur seinen Wechsel auf 800 tausend Rthlr. abgegeben, sondern auch die Loslassung der Kaufmannschaft bewirket.

Wie nun uns dem Rath und der hiesigen Kaufmannschaft dadurch ein besonderer Liebesdienst geschehen, als können wir nicht umhin, des Herrn Gotzkowsky's als eines wahren Menschenfreundes, edele Gedenckungsart und uneigennützige Aßistenz öffentlich zu rühmen, erbieten uns auch zu allen möglichen Gegengefälligkeiten, nicht zweifelnde, daß die hiesige Kaufmannschaft mit uns gleiche Gesinnungen hegen, und sich dem Herrn Gotzkowsky zu allen nur ersinnlichen Dienstleistungen verbunden erachten werde. Sign. Leipzig den 26ten Jan. 1761. (L. S.) Der Rath zu Leipzig.

Von den 1100000 Thlrn. übernahm der Rat auf seine Kämmerei 300000 Thlr. Für die Hälfte der Summe verpfändete er an Gotzkowsky den Eislebischen Zehnten. Für die übrigen 150000 Thlr. sollten in des Rats Heiden 30000 Klafter Holz gefällt und den Bürgern zwangsweise zugewiesen werden. Wegen der hohen Kosten des Schlagens wurde bei der Einnahmestube eine besondre Holzkasse eingerichtet[113]). Schon am 26. Januar

112) Gesch. eines patriot. Kaufmanns Seite 102f. Die Abschrift bei Burchardi Bl. 90a stimmt bis auf Abweichungen in der Schreibweise wörtlich damit überein.

113) Sitzung in der Enge vom 4. Mai 1761. R.-A. VIII. 67. Bl. 61f.

wurden die Holzzettel verteilt, und am 8. Februar wurde nochmals unter Androhung der Exekution die Bezahlung der Holzgelder erinnert.

Für die 800000 Thlr., die auf die Bürgerschaft fielen, erhielt Gotzkowsky als Bürgschaft die Wechsel der angesehensten Kaufleute[114]). Die Verteilung der einzelnen Beiträge wurde von besonderen Taxatoren unter Aufsicht des Rats vorgenommen. Der Schätzung wurde die Zahl der Fenster, die jeder in seiner Wohnung hatte, zu Grunde gelegt. Da dies nicht genügte, wurden am 15. August noch besondre Abgaben vom Grundbesitz, Nahrungsquatember, Miet-, Schutz- und Zettelgelder ausgeschrieben. Nur die offenkundige Armut, bei der gar nichts zu holen war, blieb verschont. Sonst mußte die gesamte Einwohnerschaft beisteuern, von den Dienstboten an bis zu den Professoren der Universität, deren Vorrechte bei der allgemeinen Not nicht länger berücksichtigt werden konnten; eine Beschwerde, die „die unansäßigen Academici und unter das Forum academicum gehörige Personen" deshalb einreichten, wurde nicht beachtet[115]).

Trotz dieser Maßregeln war es der Stadt unmöglich, den Verpflichtungen, die man Gotzkowsky gegenüber eingegangen war, zur rechten Zeit nachzukommen. Man hatte sich sogar an den russischen Hof mit der Bitte gewendet, von den Summen, die Berlin immer noch den Russen schuldete, zu Gunsten Leipzigs nachzulassen. Auch diese Hoffnung war getäuscht worden. Zu Beginn des Jahres 1762 hatte nur der Rat die an Gotzkowsky für die Summe der 300000 Thlr. ausgestellten Schuldbriefe richtig einzulösen vermocht[116]); die Kaufmannschaft war von den auf sie fallenden 800000 Thlrn. noch zwei Tonnen Goldes schuldig.

Da traf eine neue preußische Forderung von 30 Tonnen Goldes ein! Am 6. Januar 1762 früh um 10 Uhr wurden sämtliche Ratsherren, die reichsten Kaufleute und die Oberältesten der Innungen aufs Rathaus berufen. Eine Stunde später traten der Geh. Kriegsrat v. Flesch, der Stadtcommandant Major v. Keller und Major v. Dyherrn in die Ratsstube und überbrachten den königlichen Befehl, die Stadt hätte bis Ende Februar weitere drei Millionen Thaler aufzubringen. Um die Gemüter einigermaßen zu beruhigen, gab Major v. Keller die Versicherung, es würde niemand deshalb bedrückt werden; auch wurde am nächsten Tage in die Häuser der aus Leipzig geflüchteten Rats- und Kaufherren der schriftliche Befehl gesandt, die entflohenen sollten zurückkehren und ihre Geschäfte ruhig abwarten.

114) Vgl. Beilage 4.
115) Sitzung in der Enge vom 16. März 1761. R.-A. VIII. 67. Bl. 57.
116) Vgl. Beilage 4.

„maßen sie nichts wiedriges weder von Drangsahlen noch Arrest zu besorgen haben sollen[117])."

Es läßt sich nicht nachweisen, ob es mit dieser Forderung zusammenhing, daß Gotzkowsky abermals zum Könige berufen wurde. Gotzkowsky giebt in seiner Lebensbeschreibung einen andern Grund dafür an[118]) und schildert die Verhandlungen mit dem Könige so, als hätten sie in Leipzig selbst stattgefunden. Da aber Friedrich der Große in diesen Tagen gar nicht in Leipzig, sondern in Breslau war, so darf man wohl annehmen, daß Gotzkowsky entweder auf königlichen Befehl oder auf die Bitten des Rats von Breslau nach Leipzig gekommen sei. Wie er erzählt, war es bei seiner Ankunft bereits so weit, „daß die Herren Bürgermeister und der Rath, nebst den vornehmsten Kaufleuten, auf die Hauptwache gebracht werden sollten, ohne daß noch jemand wußte, woher 1000 Rthlr. geschweige 3 Millionen herkommen sollten; als ich mich durch das Lamentiren so vieler Nothdürftigen nochmals bewegen ließ, eine Interceſſion bey Sr. Maj. einzulegen und Höchst Denenselben die Unmöglichkeit, so viel baares Geld zusammen zu bringen, gründlich, doch demüthigst vorzustellen."

„Se. Maj. — erzählt er weiter — erwähnten huldreichst: Woher Sie denn das Geld zu Fortsetzung des Krieges hernehmen sollten, da so viele Ihrer Länder von feindlichen Truppen eingenommen wären? Ließen sich aber doch bewegen, von den 3 Millionen bis 1100000 Rthlr. herunter zu lassen, über welche Summe ich Denenselben meinen Wechsel ausstellen, und die Garantie der richtigen Abtragung von mir geben mußte. Se. Maj. waren in der Vermuthung, daß ich bey dieser Gelegenheit mir wiederum eine ansehnliche Summe für meine Bemühung zahlen lassen würde, und ich widersprach auch nicht, als ob solches nicht geschehen sollte; allein ich nahm nichts[119]), und daß solches nicht geschehen, ließ ich mir diese meine Behandlung durch folgendes Document bescheinigen[120]):

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig urkunden hiermit und bezeugen zu Steuer der Wahrheit, was gestalt nachdem des Königes von Preußen Maj. durch die Herren Majors von Dyherrn und von Keller, ingleichen durch den Herrn Kriegsrath Flesch, hiesige Stadt am 6ten dieses abermals eine über alle maßen hohe extraordinaire von 3 Millionen bis auf 1100000 Rthlr. in jetzt coursirender Silbermünze allergnädigst moderirte Geldcontribution abgefordert; derselben aber, da sie nicht nur überhaupt durch die vorher gegangenen Praestanda ganz erschöpfet, sondern auch vom vorigen Jahre 200000 Rthlr.

117) Gesch. eines patriot. Kaufmanns Seite 157.
118) Gesch. eines patriot. Kaufmanns Seite 159 ff.
119) Siehe hierzu Seite 475 f. und 480.
120) Abschrift bei Burchardi Bl. 125.

an dergleichen Contribution Herrn J. E. Gotzkowsky annoch schuldig ist, und in diesem Jahre ein gegen das vergangene Jahr außerordentlich erhöhtes Ordinarium zu erlegen hat, die Summe von 1100000 Rthlrn., in denen von des Königes von Preußen Majest. durch die Herren Commissairs vorgeschriebenen Fristen zu erlegen nicht möglich ist, wir und hiesige bedrängte Einwohner vorgenannten Tit. Herrn J. E. Gotzkowsky, angesehenen Banquier zu Berlin, dringend ersucht haben, so wie in dem abgewichenen 1761sten Jahr für die hiesige Stadt und Kaufmannschaft bey des Königes Maj. mit seinem Credit und werkthätigen Aßistenz zu intercediren und Allerhöchst Dieselben zu bezahlen, hiesiger Stadt aber leidliche Fristen zur Wiederbezahlung gegen Versicherung zu accordiren; diesem inständigen Ersuchen nun hat wohlgedachter Herr Gotzkowsky statt gegeben, und der hiesigen Kaufmannschaft auch gesammter Stadt, in dieser abermaligen Noth aus Gefälligkeit und Achtung, als ein wahrer Menschenfreund, ohne alle Absicht und Eigennutz, blos zu Abwendung des gedroheten Unglückes, rühmlichst beygestanden, und die von denen obgenannten Herren Commissairs geforderte Caution auf unser und der Kaufmannschaft bewegliches Ersuchen bestellet. Sign. Leipzig den 20ten Januar 1762. (L. S.) Der Rath zu Leipzig."

Die Verhandlungen zwischen dem Rat und Gotzkowsky hatten nach Burchardis Tagebuch am 19. Januar begonnen. Nach dem am Tage darnach ausgestellten Ratsschreiben zu schließen, hätte man sich rasch geeinigt. Doch scheint der König von der in Breslau bereits bewilligten Ermäßigung der Kontribution auf elf Tonnen Goldes wieder zurückgegangen zu sein. Burchardi hat zum 20. Januar noch folgendes eingetragen: „Ob nun solches (nämlich das Anerbieten von 1100000 Thlrn.) von d. K. M. approbiret werden wird, stehet zu erwarten. Es ist eine Estaffetta am König gegangen." Zum 22. Januar bezeugt er eine dritte Beratung: „Die Herren des Raths und der Kaufmannschafft sind diesen Vormittag abermahl mit dem Herrn Gotzkowsky in der Rath Stube in deliberation gewesen." An diesem Tage konnte die Antwort aus Schlesien, wo Friedrich die Winterquartiere hielt, noch nicht eingetroffen sein. Erst zum 2. Februar schreibt Burchardi: „Die Herren des Raths und der Kaufmanschafft sind diesen Nachmittag nach 4 Uhr in der Rath Stube beysammen gewesen, weiln auf die Estaffetta die Königl. Resolution, das die Stadt 2 Millionen bezahlen soll, eingelauffen." Am 3. Februar war man wiederum „wegen der geforderten zwey Millionen in der Rathstube beysammen", und am 5. „sind die Herren des Raths und der Kaufmannschafft vormittag und nachmittag mit Herrn Gotzkowsky in der Rath Stube in Conferentz wieder gewesen und haben in allen 12 Tonnen Goldes zu geben offeriret, deshalben wieder eine Estaffette am König abgegangen." Die Antwort, wegen der man am 15. Februar zur Beratung zusammenkam, war, daß der König „biß 15 Tonnen Goldes die Forderung erlaßen", doch brachten am 19. Februar Major v. Keller und Major v. Dyherrn die Nachricht, daß „J. K. Maj. von Preußen aus besondern Gnaden

anstatt der geforderten 3 Millionen extraordinaire Contribution mit 12 Tonnen Goldes zufrieden seyn wollen." Man verhandelte darüber nochmals am 23. und 25. Februar; am 25. waren auch wieder Major v. Keller und Major v. Dyherrn zugegen.

Ueber alle diese Verhandlungen erfahren wir aus andern Quellen nichts. Die Akten, die darüber geführt wurden, sind verschwunden. Wir können daher nicht nachweisen, ob Gotzkowsky für die Stadt schließlich elf oder zwölf Tonnen Goldes hat zahlen müssen. Es läßt sich auch nicht feststellen, durch welche Bestimmungen sich Gotzkowsky im Jahre 1762 seinen Gewinn sicherte. Doch darf man die Vermutung aussprechen, daß Gotzkowskys Gewinn vielleicht gerade in dieser zwölften Tonne Goldes bestand, die die Stadt nach den übereinstimmenden Angaben der übrigen Rechnungen über die nach Gotzkowskys Angabe auf elf Tonnen Goldes ermäßigte Forderung des Königs zu bezahlen hatte. Gotzkowskys Gewinn an dieser Kontribution würde dann gegen zehn pro Cent betragen haben.

Die Thatsache, daß Gotzkowsky bei diesen Unterhandlungen bedeutende Summen gewann, konnte natürlich nicht lange verborgen bleiben und hatte allerlei üble Nachrede zur Folge. Gotzkowsky sucht zwar die Verstimmung, die in Leipzig gegen ihn herrschte, aus andern Gründen zu erklären. Er schreibt: „Es ist unbeschreiblich, welche saure Mühe und Arbeit es mir gekostet, bevor ich diese Summe von der Stadt und Bürgerschaft wieder erhalten können. Das Lamentiren war allgemein und gieng bey vielen bis zur Verzweiflung, ja man enthielt sich nicht, meine Dienstleistungen, die ich der Stadt auf ihr dringendlichstes Ansuchen habe wiederfahren lassen, mit den härtesten und schimpflichsten Beschuldigungen zu belegen, als ob ich mich nur dazu gebrauchen ließe, so unermeßliche Summen für Se. Maj. zusammen zu bringen, welches ohne meine Vermittelung nie geschehen wäre, indem man ihnen doch nichts weiter hätte anhaben können, als daß man sie in Gefängnisse geworfen, welches eher zu ertragen gewesen sein würde, als daß man sich durch mich an den Bettelstab gebracht sähe. So unterschieden denkt die Welt, wenn sie sich in Gefahr befindet, und gegentheils wenn sie daraus gerettet ist."

Gotzkowsky verschweigt hier, was für ihn am empfindlichsten sein mußte, nämlich den Vorwurf, daß er die Notlage der Stadt zu seinen Gunsten ausgebeutet habe. Als man in Leipzig die Wechsel, die Gotzkowsky in Händen hatte, einlösen mußte, und nun erkannte, welcher Gewinn dem Unterhändler zufiel, da traten an Stelle der Dankbarkeit Verstimmung und Unwille[121]).

121) Vgl. das Schreiben Gotzkowskys vom 1. Dez. 1761, Beilage 4.

Es muß freilich zugegeben werden, daß die Bedingungen, unter denen er der Stadt beistand, sehr hart waren und daß sein Gewinn sehr bedeutend war. Aber es war eben, wie nochmals hervorgehoben werden muß, für Leipzig unmöglich, unter andern Bedingungen Hilfe zu finden. Es ist wiederholt auf die völlige Hilflosigkeit der Leipziger Kaufmannschaft hingewiesen worden. Daß dies keine Uebertreibung ist, dafür giebt Gotzkowsky selbst ein Zeugnis, da er sagt: „Die Leipziger hatten in so weit Recht, daß ohne meine Vermittelung das baare Geld, welches Se. Majest. nothwendig gebrauchten, nicht hätte herbey geschafft werden können. Es war damals schon daß vierte Jahr[122]), daß die Stadt ansehnliche Summen hatte bezahlen müssen, und ein jeder, der nur irgend einen Begriff von roulirendem baarem Gelde hat, wird gestehen, daß, wenn aus einer Stadt wie Leipzig zwei Millionen genommen werden[123]), wenig übrig bleiben müsse, womit sie ihre Geschäffte unter einander treiben können. Ich rede aber hier blos von baarem Gelde, denn es können in einer solchen Stadt sehr wohlhabende Leute seyn, ihr Vermögen bestehet aber in liegenden Gründen und Effecten, woraus zu Kriegeszeit kein baares Geld, wenigstens nicht ohne großen Verlust zu ziehen ist. Diesem allem ungeachtet kränkte es mich recht herzlich, dergleichen Vorwürfe zu hören und ich konnte mich nicht entbrechen, E. Hochlöbl. Rath zu Leipzig meine Empfindlichkeit dieserhalb zu erkennen zu geben, der mir denn folgende öffentliche Erklärung dieserwegen ausfertigte:

Demnach uns Herr J. E. Gotzkowsky, Bánquier zu Berlin, zu vernehmen gegeben: Was maßen seine gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner bewiesene werkthätige Gefälligkeiten und freundschaftliche Gesinnungen durch Erdichtungen, so man nicht nur unter sich verbreitet, sondern auch in entfernte Lande schriebe, verunglimpfet werden wollte; als bezeugen wir zur Steuer der Wahrheit in Kraft dieses, daß wohlerwähnter Herr Gotzkowsky sowol in den vergangenen Jahren, als auch nur jetzt in letzt abgewichener Leipziger Michaelis-Messe, die ihm unverrückt beywohnende Menschenliebe und freundschaftliche Gefälligkeiten, uns, hiesiger Stadt und deren Einwohnern bewiesen, und wir ihm desfalls Dank abzustatten gerechteste Ursache finden. Sign. Leipzig den 20ten Oct. 1762. (L. S.) Der Rath zu Leipzig."

Es muß auch anerkannt werden, daß sich Gotzkowsky von Jahr zu Jahr mit einem geringern Gewinn begnügte. Hatte er 1761 „dreißig und mehr pro Cent" und 1762 gegen zehn pro Cent[124]) verdient, so übernahm er die Bürgschaft für die dritte, am 2. November des Jahres 1762 gestellte preußische Forderung gegen eine Entschädigung von nur zwei pro Cent. Die Summe,

122) Richtiger das sechste Jahr; auch wenn wir die einzelnen preußischen Forderungen rechnen, war es die sechste außerordentliche Kriegssteuer.

123) In Wirklichkeit viel mehr!

124) Vgl. Seite 474 und 480.

die der König diesmal von der Stadt verlangte, war 400000 Ducaten, in altem Golde zu entrichten. Da wir über diese Forderung außer Gotzkowskys Aufzeichnungen keine zusammenhängende Quelle besitzen, so mag der Abschnitt, worin er die an ihn gerichteten Ratsschreiben mitteilt, hier nochmals abgedruckt werden:

„Währender Zeit, da ich mich zu Hamburg aufgehalten hatte, war von dem Leipziger Rath durch den Syndicum, Herrn D. Koch, durch eine Staffette nachstehendes Schreiben an mich gesandt worden:

Nicht sonder größte Bestürzung muß Ewr. Hochedl. ergebenst melden, wie daß Ihro Königl. Maj. in Preußen durch die Herren Major von Dyherrn und von Keller Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. vor das Jahr 1763 abermal eine aus der maßen hohe, und hiesiger enervirter Stadt ganz unerschwüngliche extraordinaire Contribution abfordern lassen.

Ewr. Hochedelgeb. sind die Umstände der hiesigen Einwohner nunmehro sattsam bekannt. Die Reste der dießjährigen Contribution sind so beträchtlich, daß man sich von Ihrer Gütigkeit eine sehr lange Nachsicht darzu ausbitten, und die Termine bis Michaelis d. J. hinaussetzen müssen; ja es restiren noch bey täglich gehender Execution, auf Herrn Schulzens Vorschuß, bis auf vierzigtausend Rthlr.

Der Jammer und das Schrecken, welchen diese neue und ganz unerwartete hohe Forderung bey der Stadt gestiftet, ist unbeschreiblich, und man hat Ursache, der uns ertheilten Sicherheitsordre ungeachtet, den traurigsten Folgen entgegen zu sehen.

Kaum war ich von Dresden zurückgekommen, allwo ich durch die Merkmaale hülfsbegieriger und solcher Gesinnungen, welche die Approbation derer Ewr. Hochedelgeb. bekannten und in Dresden schriftlich angezeigten Erborgungsfonds uns versprochen, soulagiret worden, als dieses unerhörte hohe Postulatum allhier öffentlich bekannt gemacht werden mußte.

E. E. Hochw. Rath hat immittelst denen Herren Commissarien dato in Schriften vorgestellet, daß die Stadt Ewr. Hochedelgeb. vor dieses Jahr annoch an die 300 tausend Rthlr. in Louisd'or schuldig, daß durch Anlagen aus den zu Boden getriebenen Einwohnern weiter nichts heraus zu bringen, daß der Credit erloschen, und daß dahero lediglich auf Erborgungsfonds gearbeitet werden müsse, daß aber des Königs in Preußen Majestät allergnädigste Approbation hierzu erfordert würde, und daß vorzüglich Ewr. Hochedelgeb. Gegenwart und Aßistenz uns hierbey ganz unentbehrlich schiene.

Ewr. Hochedelgeb. von solchem allem ungesäumte Nachricht zu geben, und Dieselbigen um schleunige Anherokunft ganz ergebenst zu ersuchen, bin ich instruiret. Das Vertrauen zu der Ewr. Hochedelgeb. en faveur hiesiger bedrängten Stadt beywohnenden rühmlichen Gedenkungsart, und die Ueberzeugung von dem wahrhaftigen guten Willen und der Erkenntlichkeit aller derer, so sich Ihrer Hülfe zu erfreuen, lassen mich keine abschlägliche Antwort besorgen.

Daher ich unter Vermeldung eines ganz ergebensten Empfehls von unsers regierenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz obiges inständiges Gesuch gehorsamst wiederhole, und mit vorzüglicher Hochachtung beharre — Leipzig, den 16. Nov. 1762 — D. Carl Gottlob Koch[125]).

125) Vgl. R.-A. VIII. 67. Bl. 188a. Sitzung in der Enge vom 15. November 1762: „Man könne es allerdings zum voraus sehen, daß das Jahr 1763 eben so ein Angstjahr seyn werde als das Jahr 1762 noch sey. Am Dienstage vor 8 Tagen (d. i. am 2. Nov.)

Diesem Schreiben folgte drey Tage nachhero nachstehendes:

Da diesen Vormittag die Herren Major von Dyherrn und von Keller als Königl. Commissarii die Deputirten des Raths abermals zu sich rufen lassen, und wegen der für das Jahr 1763 anverlangten und unerschwünglichen hohen Contribution auf einer positiven Erklärung bestanden, wir aber ohne Ewr. Hochedelgeb. Gegenwart nicht einmal im stande sind, auf etwas zu denken, indem die Stadt Ewr. Hochedelgeb. noch so viel schuldig ist, daß dessen Bezahlung schon alle Vermögenskräfte übersteiget, und aus derselben durch Contribution weiter etwas zu bringen, eine wahre Unmöglichkeit ist und bleibet.

Als ersuchet ein Hochweiser Rath Ew. Hochedelgeb. angelegentlichst unsre im letzten Schreiben enthaltene Bitte stattfinden zu lassen, und gegen Restitution der Reisekosten sich bey uns unverzüglich einzufinden. Leipzig, den 19. Nov. 1762. — D. Carl Gottlob Koch.

Endlich erhielt ich das dritte Schreiben, dieses Inhaltes:

Da die Herren Commissarii täglich wegen einer cathegorischen Antwort in uns dringen, und nur heute uns eine Nachsicht von 24 Stunden accordiret, widrigenfalls aber die Anwendung der Zwangsmittel sehr ernsthaft zu verstehen gegeben; so werden Ew. Hochedel. anderweit hierdurch angelegentlichst ersucht, sobald nur immer möglich sich anhero zu begeben und uns beyzustehen.

Immassen ja selbst Ihnen daran gelegen ist, daß man nicht in die Unmöglichkeit versetzet wird, die in Rücksicht der restirenden Contribution gemachten Termine zu erfüllen.

Indeß hoffe ich, daß das mit der Post und durch eine Staffette an Ew. Hochedelgeb. bereits abgesandte Schreiben richtig eingegangen sey.

Wir sehnen uns sehr nach einiger Antwort, die bishero nicht eingegangen.

Ich wiederhole obige Bitte inständigst, und habe die Ehre mit steter Hochachtung zu verharren — Leipzig, den 24. November 1762 — D. Carl Gottlob Koch.

Auf dieses Schreiben entdeckte ich E. Hochweisen Rath zu Leipzig die Ursachen, warum ich mich ferner mit der Stadt Leipzig einzulassen scheuete, nämlich: 1) Daß sie mein ernstliches Bemühen, ihnen daselbst nützlich zu seyn, mit so großer Undankbarkeit belohnet, und Handlungen, die aus dem innersten Gefühl des Mitleids und der Menschlichkeit ihren Ursprung genommen, auf eine so gehässige und meiner Art zu denken völlig widrige Absicht ausgedeutet hätten. 2) Daß man mir daselbst nicht Wort gehalten, und die Summen nicht zu rechter Zeit abgeführet hätte, die schon längstens von mir an die Königl. Cassen abgetragen wären, sodaß ich mich wegen dieses Vorschusses,

---

hätten die Königl. Preußischen Herren Majors von Keller und von Dyherrn Deputatis eröffnet, daß des Königs von Preußen Maj. von der Stadt Leipzig vor das Jahr 1763 eine extraordinaire Contribution an 400000 Stück Ducaten Species fordere. Man habe ihnen den Mangel der baaren Gelder, des Credits und das einbrechende Armuth mit betrübten Herzen vor Augen gelegt. Sie hätten selbst gestanden, daß sie die Unmöglichkeit, eine so hohe Summe Geldes aufzubringen, einsähen. Allein sie hätten sich dabey auf königl. Ordre bezogen, dabey auch geäußert, daß bieten und wieder bieten ein Abkommen machen könnte, und daß das ganze Quantum nicht werde aufgebracht werden müßen." Man beschließt, sich mit Gotzkowsky ins Einvernehmen zu setzen.

den ich andern wieder schuldig wäre, in den größten Verdruß versetzt sähe. Da ich aber einem Hochweisen Rath dieses nicht beymessen könnte, so wollte ich mich doch aus Achtung für denselben entschließen, hinüber zu kommen, und zu sehen, ob es in meinen Kräften stünde, Ihnen nützlich zu seyn.

Auf diese meine Erklärung erhielt ich daher wieder ein Schreiben folgenden Inhalts:

Ew. Hochedelgeb. geehrteste Zuschrift vom 22. dieses habe gestern Abends durch den Herrn Canonicum Schulze erhalten. Wir danken Ew. Hochedelgeb. vor die Marques Dero so schätzbaren Wohlwollens und mitleidensvollen Bestrebens. Leider ist es an dem, die Noth steigt aufs höchste, und nicht alle, die solches trifft, haben die Rührung des Christen und dankbegierigen Bürgers.

Unsere Bedrängniß wegen der Contribution für das Jahr 1763 dauret unabläßig, und man gestattet uns kein respiro. Als ich dieses schreibe, wird mir hinterbracht, daß seit halb ein Uhr Nachmittags kein Frachtwagen zum Thor hinaus könne. Mein Gott! wie soll es endlich werden? Die Unmöglichkeit liegt zu Tage, und wir haben selbige den Herren Commissariis wehmüthigst vorgestellet, und da nichts helfen wollen, auf Ew. Hochedelgeb. uns berufen, indem wir ohne Sie, da das alte noch nicht bezahlet, nichts thun oder vornehmen könnten. Immittelst dringen sie darauf, eine Summe arrangiret zu haben, so aber in unsern Kräften nicht stehet, und wir von dem Etablissement und von der Approbation gewisser Erborgungsfonds, besonders aber von auswärtigem Credit und Ihrer Aßistenz abhangen, alles dieses findet noch zur Zeit keinen Ingreß.

Nach abgelegtem vielfachen ergebensten Compliment soll dahero Ew. Hochedelgeb. inständigst bitten, bey so gestalten Sachen, und da die Zwangsmittel von so gar traurigen Folgen seyn dürften, ohne Aufschub, und sobald nur immer möglich, bey uns zu seyn, bis dahin ich alles verspare, und mit steter Hochachtung beharre — Leipzig, den 25. November 1762 — D. C. G. Koch.

Worauf ich denn abermals eine Reise nach Leipzig unternehmen mußte. Die Unterhandlung mit Sr. Maj. dem Könige gieng wieder an. Es war gar keine Möglichkeit, 100000 Rthlr. geschweige 400000 Ducaten aufzubringen. Die Stadt war mir selbst vor die vorhero übernommene Garantie noch große Summen rückständig; und solche konnten durch nichts, als nur durch die Länge der Zeit herbey geschafft werden. Sollten nun Se. Majestät auch diese Summe erhalten (wovon abzustehen Dero hohe Gesinnung nicht war, und hätte auch alles darüber zu Grunde und Boden gehen sollen)[126]; so mußte ich mich von neuem ins Mittel schlagen, Sr. Maj. meine Garantie, und denen Leipzigern längere Fristen zu deren Abtragung geben. Doch hatte Se. Maj. die Gnade, auf meine allerdemüthigste Vorstellung statt der 400000 Ducaten sich mit 100000 Stück Ducaten und 700000 Rthlr. Silbermünze zu begnügen.

126) Vgl. die Kabinetsordres Friedrichs des Großen an den Major und Flügeladjutanten v. Dyherrn im „Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen" von J. D. E. Preuß. 2. Bd., Seite 117 ff.

Ich nahm vor diese abermalige Bemühung und den großen Risico, dem ich mich unterwarf, ohngeachtet Se. Maj. mich hieran allergnädigst erinnerten, mehr nicht, als zwey pro Cent vor meine Provision, und dieses um so mehr, weil in den vorigen Jahren, außer den Geldcontributionen, so die Stadt Leipzig erlegen mußte, unzählige Nebenabgaben von derselben waren gefordert worden, die gleichfalls herbey geschafft werden mußten. Ich stellte Sr. Maj. diesen Umstand allerdevotest vor, und daß es mir in der Folge unmöglich fallen würde, Denenselben meine gesetzten Termine so prompt zu halten, wenn hierinnen nicht eine Abänderung getroffen würde, da man dem Rathe und der Stadt die Gelder zu andern Bedürfnissen abforderte, die doch für mich zu Abtragung der von mir gegebenen Garantie angewendet werden sollten.

Se. Majest. gaben hierauf die gemessensten Ordres, daß dem Magistrat und der Stadt nichts weiter abgefordert werden sollte[127]); und ich erhielt von E. Hochw. Rath mein abermaliges Verhalten gegen denselben also bescheiniget:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig auf Verlangen des Herrn J. E. Gotzkowsky urkunden und attestiren hiermit zur Steuer der Wahrheit, daß, nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen verordnete Herren Commissarii vermeldeter Stadt Leipzig vor das jetzt laufende Jahr 1763 eine extraordinaire Contribution an 400000 St. Ducaten angesonnen, gleichfalls gedachter Herr Gotzkowsky mit Vorwissen und Genehmhaltung der damals erschienenen Mitglieder von der hiesigen Kaufmannschaft um anderweite Uebernehmung der in vorigen Jahren geleisteten Bürgschaft veranlaßter maßen in Schriften ersuchet worden. Immaßen denn auch derselbe sich hierzu willig finden laßen, und man mit dessen Betragen in diesem und vorigen Jahren wohl zufrieden zu seyn Ursache habe, und kein uns bekannter Grund vorhanden, dessen verschiedentlich erwiesene nutzbare Dienstgeflissenheit auf eine seinem guten Namen nachtheilige Art auszulegen. Leipzig, den 28. December 1762. (L. S.) Der Rath zu Leipzig. J. W. Born."

Der Erlaß, den Gotzkowsky für die Stadt erwirkte, erscheint zunächst wenig bedeutend. Denn 400000 Ducaten sind, das Stück zu $2^3/_4$ Rthlr. gerechnet, 1100000 Rthlr.; und 100000 Ducaten gleich 275000 Rthlr. und 700000 Rthlr. sind zusammen 975000 Rthlr., sodaß also noch nicht einmal ein Sechstel der ganzen Summe erlassen worden wäre. Die wichtigste Erleichterung lag aber darin, daß der König nicht mehr auf der Zahlung in altem Golde bestand, sondern 700000 Rthlr. in Silbermünze annahm. Das Agio auf das alte Gold betrug im Jahre 1762 hundert und mehr pro Cent. Rechnen wir rund hundert pro Cent[128]), so wären die 400000 Ducaten nicht

127) Den Wortlaut der Ordre siehe bei Preuß a. a. O. Seite 124.

128) Daß dies noch etwas zu niedrig ist, beweist die Angabe bei Klotzsch, Versuch einer Chur-Sächsischen Münzgeschichte Bd. 2. Seite 854: im Februar 1762 wurden für 100 Thaler in Ephraimiten nur 43 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. in altem Geld gezahlt.

1100000 Rthlr., sondern 2200000 Rthlr. gewesen. Da nun bloß noch 100000 Ducaten in altem Golde gleich 550000 Rthlrn. in Silbermünze und außerdem noch 700000 Rthlr. in Silbermünze zu zahlen waren, so hatte die Stadt im ganzen etwa 1250000 Rthlr. aufzubringen; fast die Hälfte der anfangs verlangten Summe war also nachgelassen worden.

Die Zusicherung, daß der Stadt „nichts weiter" abgefordert werden sollte, wäre — wenn in diesem Falle Wort gehalten wurde — bei noch längerer Dauer des Kriegs wohl ebenfalls von großem Wert gewesen. Unter allen möglichen Vorwänden wurden außer den regelmäßigen Kontributionen und Steuergeldern und den Beiträgen für die Unterhaltung der Lazarethe und die Verpflegung der Einquartierten „unzählige Nebenabgaben" von der Stadt eingetrieben. Zu den schlimmsten Vergewaltigungen ist es zu rechnen, daß Ansprüche, die irgend ein preußischer Unterthan gegen einen Leipziger Bürger hatte oder zu haben meinte, nicht gegen den wirklichen oder angeblichen Schuldner, sondern gegen den Rat eingebracht und mit Unterstützung der preußischen Behörden durchgedrückt wurden. So überreichte am 2. März 1761 der Major v. Keller eine vom König eigenhändig unterschriebene Cabinetsordre, „daß der Magistrat zu Leipzig aus den Mitteln der hiesigen Kämmerey den Berlinischen Fabricant Schneider wegen derer 196000 Thlr., so er von denen Gebrüdern Richtern allhier ex jure cesso derer Eckartischen Erben fordert, mit Vorbehalt des Regresses an die Richterischen Güter und Häuser, ungesäumt befriedigen solle." In diesem Falle einigten sich die Brüder Richter selbst mit dem Kläger auf eine Zahlung von 72500 Thlrn.[129]) Aber am 6. März „wurde der Rath auf expressen Befehl des allhier anwesenden Königs von Preußen Maj. durch militärische Execution gezwungen, an einen Preuß. Unterthanen Nahmens Winckler und dessen Anverwandte Sechstausend Thaler Winckleriſche Depositen-Gelder zu bezahlen, ohngeachtet der Concurs, bey welchen die Forderung liquidirt, noch nicht beendigt, vor der Hand auch weder gewiß noch wahrscheinlich war, daß Winckler und Consorten zu deren perception dereinst gelangen müsten". Und am 1. April 1761 überbrachte Major v. Keller abermals eine Cabinetsordre, „daß der Rath dem Preuß. Commercien-Rath Teubner wegen 10800 Rthlr. in Ducaten à $2^3/_4$ Rthlr. nebst rückstelligen Zinsen, so er von dem Nachlasse des in den vorjährigen Arreste aufn Schloße mit Kranckheit befallenen und verstorbenen Raths-Verwandens und Kaufmanns Barthels angeblich zu fordern habe, zahlen, auch dasjenige, was nicht aus dieser Erbschaft baar in Deposito wäre, suppliren

129) R.-A. VIII. 67 Bl. 54.

sollte"! Der Verfasser des Ratsdiariums, dessen Bericht an diesem Tage abbricht, schließt mit den Worten: „Man hat auch hierwieder Vorstellung gethan. Ob nun diese Vorstellung ingress finden, oder ob man zu Beförderung des gäntzlichen Umsturzes die Maxime beybehalten werde, daß der Rath und deßen Kämmerey vor die gegründeten und ungegründeten Forderungen zu hafften, die irgend ein preuß. Unterthaner an einen hiesigen Bürger oder Einwohner machet? erwartet derselbe unter Anruffung göttlicher Barmhertzigkeit."

Zu diesen Nebenabgaben gehörten ferner die außerordentlichen Lieferungen von Lebensmitteln im Betrage von Tausenden von Thalern[130]) und die Tuchlieferungen, die der Stadt zu wiederholten Malen auferlegt wurden, so am 13. Dezember 1760[131]), dann wieder am 10. November 1761 in der Höhe von 31379 Berlin. Ellen blauen Tuchs zu 18 Gr., 11834 Ellen weißen Tuchs zu 17 Gr. und 34883 Ellen roten Boys[132]), und endlich nochmals am 22. November 1762, als 62758 Ellen Montirungstuch und 69766 Ellen Boy im Werte von mehr als 130000 Thalern verlangt wurden[133]). Diese letzte Forderung war wohl die Veranlassung, daß sich Gotzkowsky wenige Tage später beim König über die unzähligen Nebenabgaben, die der Stadt auferlegt würden, beklagte.

Vielleicht war es auch eine Folge dieser Vorstellungen, daß der König, der den letzten Winter des Kriegs wieder in Leipzig verlebte, für die Verpflegung seiner Tafel sehr mäßige Ansprüche an die Stadt machte. Während die königlichen Winterquartiere von 1760 auf 1761 der Stadt eine Tonne Goldes gekostet hatten, beanspruchte Friedrich der Große im Winter von 1762 auf 1763 nur 8000 Thlr. für sich[134]). Er war am 5. Dezember mit dem General v. Seidlitz in Leipzig eingetroffen und wieder im Apelschen Haus abgestiegen. Mit seiner Ankunft erhielten die Friedensgerüchte, die schon das ganze vorhergehende Jahr hindurch laut geworden waren, neue Nahrung. Die Sehnsucht nach dem Frieden war ja allgemein, nicht nur bei den Bürgern und Bauern, auch in Friedrichs eignem Heer, in das der lange und blutige Krieg entsetzliche Lücken gerissen hatte. Man hoffte, es würde ein Friedenscongreß in Leipzig zusammentreten. Man erwartete auch, die Anwesenheit des Königs werde der bedrängten Stadt Erleichterung der unausgesetzten Forderungen

130) Vgl. die Forderung vom 8. Sept. 1760, Seite 463. Eine etwas geringere Lieferung wurde am 1. August 1761 verlangt, Burchardi Bl. 99.

131) Vgl. Seite 468.

132) Burchardi Bl. 118 a.

133) R.-A. VIII. 67. Bl. 101.

134) Vgl. Beilage 2.

bringen. In dieser Hoffnung täuschte man sich freilich ebenso wie früher. Der einzige Trost, den man erhielt, war das bekannte Wort des Generals v. Seidlitz: „Seien Sie getrost, und wenn der König das Pflaster von Leipzig ausreißen und sein Berlin damit pflastern ließe, so würde er doch den Segen von Leipzig nicht nehmen, welcher alle diese Erpressungen in kurzem vergessen machen wird“[135]).

Die Friedenshoffnungen dagegen gingen endlich in Erfüllung. Die sächsischen und preußischen Gesandten kamen in Hubertusburg zusammen, und am 15. Februar wurde der Friede unterzeichnet, der einen der furchtbarsten deutschen Kriege beendete[136]). Noch an demselben Tag Abend um 7 Uhr ritten zwanzig Postillone mit brennenden Fackeln durch die Stadt und überbrachten die Nachricht vom Friedensschluß. Zwei Tage darauf, am 17. Februar, verließ Friedrich der Große Leipzig. In den nächsten Wochen rückten auch die preußischen Regimenter aus ihren Quartieren, und am 3. März zog Generalmajor v. Keller mit den letzten Truppen ab. Am 21. März wurde ein Friedens-Jubelfest gefeiert.

Schluß.

Die Folgen, die der siebenjährige Krieg für Leipzig gehabt hat, waren sehr schwer. Es hat Jahrzehnte gedauert, bis sie völlig überwunden wurden. An der preußischen Kriegsschuld hat die Stadt bis in unser Jahrhundert herein zu tragen gehabt[137]). Der Handel war hart geschädigt. Der alte, ehrenwerte Kaufmannstand Leipzigs war fast zu Grunde gerichtet; große Handlungen und Fabriken, wie die Apelsche, waren gestürzt. Zwar erholten sich die meisten Handelshäuser rasch wieder, aber an dem Aufschwung, der dem Kriege folgte, nahmen auch unlautere Elemente teil, deren Emporkommen die alte und stolze Leipziger Kaufmannschaft in früheren Zeiten verhindert hatte[138]).

Die Verluste, die der siebenjährige Krieg der Stadt Leipzig gebracht hat, lassen sich natürlich nicht auf Heller und Pfennig berechnen. Man kann nur die Baarzahlungen zusammenstellen und die übrigen Ausgaben ungefähr schätzen. An Baarzahlungen hat die Stadt geleistet:

135) Schulz, Beschreibung der Stadt Leipzig Seite 29.

136) Einige Bestimmungen im Friedensvertrag betreffen besonders die Stadt Leipzig, vgl. Traité de paix conclu entre Sa Majesté le Roi de Pologne Electeur de Saxe et Sa Majesté Le Roi de Prusse au Château de Hubertsbourg le 15. Febr. 1763. Imprimé par ordre de la cour. A Dresde. Seite 8, 13, 17, 21.

137) Vgl. Biedermann, Gesch. der Leipz. Kramer-Innung, Seite 142.

138) Vgl. Hasse, Gesch. der Leipz. Messen, Seite 156.

1)	619983	Thlr.	17	Gr.	4½	Pf.	„Vorschuß“ von 500000 Thlrn. und „Winter-Quartier-Douceur-Gelder“ in der Höhe von 119983 Thlrn. 17 Gr. 4½ Pf., gefordert am 20. X. 1756, vgl. Seite 404, und gezahlt bis zum 31. I. 1757, vgl. Seite 408.
2)	480000	„	—	„	—	„	Gezahlt auf die am 8. III. 1757 geforderten 900000 Thlr., vgl. Seite 409—417 und Beilage 3.
3)	800000	„	—	„	—	„	„Vermögenssteuer“, gefordert am 25. XII. 1757, vgl. Seite 417, und gegen Erteilung der General-Decharge voll bezahlt bis zum 15. II. 1759, vgl. Seite 427.
4)	14000	„	—	„	—	„	Werden von den katholischen Kaufleuten besonders gezahlt, vgl. Seite 420.
5)	38627	„	22	„	—	„	Kontribution, Glockengelder und Geschenke an den General v. Wunsch, gefordert am 13. IX. 1759, vgl. Seite 439 und Beilage 3.
6)	113476	„	9	„	3	„	Finckesche Kontribution, gefordert am 19. IX. 1759 in der Höhe von 300000 Thlrn., vgl. Seite 440 ff. und Beilage 3.
7)	800000	„	—	„	—	„	Gefordert unter Zurücknahme der General-Decharge am 19. XI. 1759, vgl. Seite 446, und nach monatelanger Einkerkerung bezahlt bis zum Frühjahr 1760, vgl. Seite 460.
8)	24000	„	—	„	—	„	„Agio“ auf diese Forderung, vgl. Beilage 3, Seite 497.
9)	40000	„	—	„	—	„	Strafgelder wegen der nach Dresden gesandten Waaren, vgl. Seite 461.
10)	1100000	„	—	„	—	„	„Brandschatzung“, gefordert am 5. I. 1761 in der Höhe von 2000000 Thlrn., vgl. Seite 468, mit Gotzkowskys Hilfe bezahlt, vgl. Seite 474 ff., ungerechnet Gotzkowskys Gewinn.
11)	1200000	„	—	„	—	„	„Extraordinaire Kontribution“ für 1762, gefordert am 6. I. 1762 in der Höhe von 3000000 Thlrn., durch Gotzkowskys Vermittelung auf 12 Tonnen Goldes ermäßigt, vgl. Seite 477.
12)	1400000	„	—	„	—	„	„Extraordinaire Kontribution“ für 1763, gefordert am 2. XI. 1762 in der Höhe von 400000 Ducaten, vgl. Seite 481, ermäßigt auf 100000 Ducaten und 700000 Thlr. Silbermünze, vgl. Seite 485, nach der Berechnung des Generals v. Vitzthum zusammen 1400000 Thlr., vgl. Seite 494.
	6630087	Thlr.	18	Gr.	7½	Pf.	

Hierzu kommen, nach der Berechnung des Generals v. Vitzthum (Beilage 2), folgende Nebenabgaben:

1)	143000	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	Geschenke u. a. an die preußischen Offiziere und Beamten.
2)	1000000	„	—	„	—	„	Regelmäßige jährliche Abgaben.
3)	1705343	„	—	„	—	„	Für Einquartierungen, soweit sie die Ratskämmerei zu tragen hatte, und „les faux fraix“, worunter wohl auch die Kosten der königl. Winter-

						quartiere von 1760 auf 1761 und die Ausgaben für die Lazarethe und die Lieferungen von Lebensmitteln, Tuch und Kriegsbedarf (Pferden, Rekruten) inbegriffen sind.
4)	8000	Thlr.	—	Gr.	— Pf.	Für die königl. Winterquartiere von 1762 auf 1763.
5)	400000	„	—	„	— „	Für die Schanzarbeiten „et quelques autres depences“.
6)	400000	„	—	„	— „	Zinsen und Agio.
	3656343	Thlr.	—	Gr.	— Pf.	

Die Summe dieser beiden Posten beträgt 10286430 Thlr. 18 Gr. 7½ Pf. Doch sind hierbei die Ausgaben, die den einzelnen Bürgern aus der Verpflegung der starken ständigen Besatzung und der in den Winterquartieren liegenden Truppen entstanden, noch nicht berechnet. Man darf daher wohl annehmen, daß die Stadt Leipzig im siebenjährigen Kriege gegen zwölf Millionen Thaler an Preußen gezahlt hat.

Bei einer Einwohnerschaft von etwa 25000 Menschen waren also auf den Kopf mehr als tausend Mark an Kontributionen gekommen. Am schwersten hatte unter der Aufbringung dieser Summen natürlich die Kaufmannschaft zu leiden. Im Ratsarchiv wird ein Aktenstück aufbewahrt[139]), worin die Beträge, die die einzelnen Bürger in den Jahren 1757 bis 1762 baar bezahlt haben, aufgezeichnet sind. Um eine Vorstellung davon zu geben, wie schwer der Krieg auf dem besitzenden Stande lastete, habe ich aufs Gerathewohl den Namen Richter ausgewählt:

94.	Richter, H. Stephan, und Sohn	24907	—	—
95.	Richter, H. D. Johann Wilhelm Senat.	1187	21	—
do.	Richter, Johann Christoph, Goldschmidt	186	8	—
96.	Richter, Neuhauß und Crayn u. Comp.	44653	—	—
do.	Richter, H. Bau Mstr. Caspar, vor seine Person	5465	—	—
97.	Richter, die Herren Gebrüdere	114460	—	—
98.	Richter, Herr Peter, ein Kaufmann	18020	15	—
99.	Richter, H. Johann Friedr. Kfmann.	2571	16	—
100.	Richter, H. Chrn. Friedrich und Wittbe	2457	21	—
101.	Richter, H. D. Johann George P. P.	11454	—	—
102.	Richter, H. George Friedr. Kfmann.	804	—	—
do.	Richter, Fr. Annen Susannen Erben	467	20	—
103.	Richter, H. Enoch, ein Coffetier	2878	18	—
104.	Richter, Friedrich, ein Grünhändler.	547	3	—

Erst wenn man derartige Zusammenstellungen vor Augen hat, versteht man, was eine Summe von zehn oder zwölf Millionen Thalern für das

139) R.-A. XLI. A. 66. und 67.

damalige Leipzig bedeutete. Die ganze Masse der Armen und Unbemittelten war ja von vorn herein so gut wie ausgeschlossen. Alles lastete auf dem besitzenden Stande. Und wenn es auch schon damals in Leipzig zahlreiche vermögende Leute gab, so mußte doch auch das größte Handelshaus durch einen siebenjährigen Krieg, durch die Stockung aller Geschäfte und durch Baarzahlungen und Brandschatzungen von hunderttausend und mehr Thalern endlich zu Grunde gerichtet werden.

Für Friedrich den Großen waren die zwölf Millionen Thaler, die aus Leipzig herausgepreßt wurden, eine wichtige Unterstützung. In dem Subsidienvertrag, den das reiche England im Jahre 1758 mit Preußen abschloß, wurden die jährlichen Subsidien auf 670000 Pfund Sterling, das sind — vier Millionen Thaler festgesetzt. Man sieht, auch Leipzig war mit seinem Gold ein recht guter Bundesgenosse Friedrichs.

Freilich ein unfreiwilliger, und die Behandlung, die es von den Feinden erfuhr, war unwürdig und grausam. Mitten im Frieden überfallen, durch unausgesetzte Geldforderungen bedrängt, durch wiederholte Versprechungen hingehalten, durch offnen Wortbruch getäuscht und durch „rüde Ordres" geradezu mißhandelt — war es ein Wunder, wenn die Bürgerschaft voll Haß und Verbitterung der Preußenzeit gedachte? Auch die alles überragende Persönlichkeit Friedrichs des Großen konnte diesen Erinnerungen nicht ihren Stachel nehmen. Den König bewunderte man, aber sein Volk wurde gehaßt[140]). Und diese Gesinnungen vererbten sich von den Vätern auf die Söhne und Enkel.

Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß mir bei meiner Darstellung nichts ferner liegt, als particularistische Gehässigkeit. Ich meine aber, es giebt in der deutschen Geschichte nicht blos einen preußischen, sondern auch einen sächsischen Standpunkt. Treitschke wirft in seinem Geschichtswerk gelegentlich mit bittern Worten den mittel- und süddeutschen Stämmen ihre Abneigung gegen Preußen vor, den Argwohn, der bis zum Jahre 1866 überall gegen Preußen wach war, und den Haß, der sich überall gegen das preußische Wesen regte; er vergißt, darnach zu fragen, ob nicht Preußen selbst an der Entstehung dieses Hasses reichliche Schuld getragen hat. Sachsen hatte in dem unseligen siebenjährigen Kriege zu schwer gelitten, um zu dem Urheber seiner Leiden so bald wieder Vertrauen oder gar Zuneigung zu fassen.

---

140) Vgl. Lessings Minna von Barnhelm V, 13 und Goethes Dichtung und Wahrheit 2. Teil, 7. Buch.

Beilagen.

1. Der Rat zu Leipzig während des Kriegs.

Zu Beginn des siebenjährigen Kriegs bestand der Rat aus folgenden Mitgliedern: 1) Dr. Jacob Born, seit dem Jahre 1707. — 2) Dr. Christian Ludwig Stieglitz, seit 1715. — 3) Dr. Gottfried Wilhelm Küstner, seit 1715. — 4) Dr. Johann Jacob Mascow, seit 1719. — 5) Dr. Carl Friedrich Trier, seit 1722. — 6) Dr. Carl Gottfried Winckler, seit 1723. — 7) Dr. George Christoph Platz, seit 1726. — 8) Dr. Johann Gottfried Lange, seit 1728. — 9) Dr. Adrian Steger, seit 1728. — 10) Ernst Gottlob Küstner, Handelsmann, seit 1733. — 11) Dr. Johann Valentin Schmidt, seit 1734. — 12) Johann Zacharias Richter, Handelsmann, seit 1734. — 13) Christian Gottlieb Hohmann, Handelsmann, seit 1735. — 14) Dr. Jacob Heinrich Born, seit 1739. — 15) Dr. Rudolph August Schubart, seit 1742. — 16) Christian Ludwig Mierisch, seit 1742. — 17) George Heinrich Schmidt, Handelsmann, seit 1742. — 18) Gottfried Winckler, Handelsmann, seit 1742. — 19) Balthasar Rummel, Handelsmann, seit 1743. — 20) Jobst Heinrich Hansen, Handelsmann, seit 1743. — 21) Dr. Christian Wilhelm Küstner, seit 1747. — 22) Dr. Christian Ludwig Stieglitz, seit 1747. — 23) Dr. Christian Friedrich Schmidt, seit 1749. — 24) Dr. Quirin Gottfried Schacher, seit 1749. 25) Dr. Christian Erdmann Deyling, seit 1749. — 26) Gottfried Barthel, Handelsmann, seit 1749. — 27) Johann Jacob Bertram, Handelsmann, seit 1749. — 28) Caspar Richter, Handelsmann, seit 1749. — 29) Dr. Carl Friedrich Trier, seit 1755. — 30) Dr. Johann Wendel Neuhaus, seit 1755. 31) Dr. Just Carl Wiesenhaver, seit 1755. — 32) Carl Ludwig Wiedemärker, seit 1755. — 33) Johann Friedrich Eitelwein, Handelsmann, seit 1755. — 34) Friedrich Wilhelm Honig, Handelsmann, seit 1755. — 35) Hartmann Winkler, Handelsmann, seit 1755.

Davon starben während des Kriegs, im Jahre 1758: 1, 2, 6, 20, 31; 1759: 16, 26; 1760: 11; 1761: 4, 17; 1762: 3, 10; 1763: 19. Dr. Trier (5) schied 1761 freiwillig aus.

Als neue Mitglieder traten ein: 36) Dr. Carl Gottfried Winkler, im Jahre 1759. — 37) Dr. Friedrich August Junius, 1759. — 38) Dr. Carl Wilhelm Müller, 1759. — 39) Dr. Johann Wilhelm Richter, 1759. — 40) Dr. Romanus Teller, 1759. — 41) George Friedrich Heinrich Treitschke 1759. — 42) Christian Gottlob Frege, 1759. — 43) Dr. Carl Gottlob Koch, 1760. — 44) Dr. Christian Gotthelf Gutschmid, 1763.

Regierende Bürgermeister waren in den Kriegsjahren: 1756 Küstner (3). — 1756/1757 Stieglitz (2). — 1757/1758 Küstner (3). — 1758/1759 Trier (5). — 1759/1760 Born (14). — 1760/1761 Küstner (3). — 1761/1762 Schubart (15). — 1762/1763 Born (14).

2. Berechnung des Generals v. Vitzthum, handschriftlich im Gräfl. Vitzthumschen Archiv zu Schön-Wölkau.

Au commencement de la guerre de 1756 on ignorait encore le terme de contribution. Le Roi de Prusse ne demanda a la ville de Leipzig que des emprunts, et il promit même d'en païer Les interrests a 4. p. c. Il n'a cependant ni rendu Le Capital, ni païé Les interrests. Voici Les Sommes que la ville de Leipz: a été forcée de païer sous Le nom d'emprunt.

1)	En vertu d'un ordre daté du Roi de Pr. Le 1. Dec. 1756	500 000
2)	- - - - - - - - - - - 1 Févr. 57	119 983
3)	- - - - - - - - - - - 8 Mars 57	480 000
Ensuite on commença a demander des Contrib. extraordinaires et en vertu d'un ordre Roïal du 25. Dec. 1757 il nous a fallu païer		800 000
Les negotiants Ital. ont païés separement		14 000

C'est par cette somme de 800 000 ecus que L'on a accepté La fameuse decharge generale, que le Roi a signé de Sa main, fait sceller du sceau roïal, et promis solemnellement, que pendant toutte la guerre il ne demanderait plus rien a la ville de Leipz: de Contributions extraordin: sous quelque pretexte que ce soit. C'étoit au Moi de May 1759. que le Major Dyherrn, tres fameux en Saxe, remit a La ville Le fameux ecrit signé du Roi, en se servant des termes suivants, en allemand:

„Voila la décharge roïale, et je declare pour . . . . . chacun qui desormais osera vous demander un Sol."

On ajoute foi, aux assurances Les moin equivoques d'un grand Roi.

Au mois de Sept. 1759 Le G. Wunsch arriva, tint table ouverte et il fallut lui païer a titre de Douceur	30 000
Il fit chercher dans differents Magazins touttes sortes d'étoffes, broderies p. p. qu'il fallut païer	6 000
En vertu d'un ordre du roi il fallut païer	36 000
Par un ordre du G. Finch La ville païa en Octt. 1759	106 103
Au mois de Nov. 1759 Le roi fit demander a la ville de Leipz. une Contrib. extraord. de	800 000
Touttes les representations furent inutiles. On nous defendit même d'alleguer La decharge generale du Roi. Le Major Keller emprisona, Les Larmes aux yeux, plusieur negotiants, et persones de la Magistrature au mois de Dec. 1759. et forca La ville de païer au mois de Mars 1760	800 000
Agio de cette contribution	28 000

Pour toutte raison on allegua La volonté du Roi, qui doit avoir ordoné, en guise de punition, pour avoir envoïé des marchandises a Dresd: que les negotiants païassent une somme de	40 000
Pour l'année 1761 Les negotiants ont païés	1 110 000
et pour l'année 1762 - - - -	1 340 000
et pour l'année 1763 - - - -	1 400 000
Les pretendus douceurs et les presens que le Maj. de Dyherrn, Le Maj. Keller, Le Maj. Siegenroth et plusieurs autres offic. Pru. ont extorqués et qu'on ne peut detailler montant jusqu'a	143 000
Outre Les Contrib: extraord. La ville de Leipz: a païé Les tributs ordin.: païés en sommes tres modiques, au Roi de Pol. chaque anée et que les Pruss. ont haussés considerablement	1 000 000
Les quartiers, des Soldats, et les faux fraix	1 705 343
Les frais de la table du roi de Pr. en hiver 1762	8 000
Les fortifications de la ville et quelques autres depences	400 000
Les emprunts et les agios, pour touttes en sommes montent jusqu'a la fin de la guerre au dela	400 000
	10 726 429 (so!)

Leipz: le 5. de Janv.
1763.

Les depenses des particuliers, pendant les quartiers d'hiver, et pour Les garnisons ne peuvent pas être calculées, et montent a des sommes tres considerables.

3. Auszüge aus dem Aktenstück K.-A. XLI. A. III. 1. Band.

Bl. 3.

Verzeichniß derer an des Königs in Preußen Maj. von der Stadt Leipzig bezahlten sogenannten Vorschuß auch Extra Contributions- und Brandschatzungs-Gelder,

1)	500000.	—	—	auf ergangene Königl. Preuß. Ordre de dato Dreßden den 1. Decbr. 1756 unter dem Nahmen eines Vorschußes, benebst
2)	119983.	17.	4½.	als Winter-Quartier-Douceur-Geld.
3)	480000.	—	—	so auf die in der Ordre vom 8. Mart. 1757. geforderte 900000 Thlr. würcklich bezahlet worden.
4)	800000.	—	—	so auf die Ordre d. d. Striegau den 25. Dec. 1757. et ps. Leipzig den 2. Jan. 1758. bezahlet werden müßen.
5)	32748.	15.	10.	von dem Gener. v. Wuntsch, Mense Septbr. 1759

				erzwungene Contribution und Glocken-Gelder auch dabey gehabter Aufwand.
6)	106103.	3.	—	so auf die von dem Gener: Lieut: v. Finck am 17. Sept. 1759. geforderten 300000 Thlr. incl. derer an den Kaufmann Ertel ersetzten, dem Vorgeben nach auf der Post weggenommenen Preuß. Gelder, abgeliefert worden, nehmlich: 79604 Thlr. 12 gr. — auf die eigentliche Finckische Forderung, und 26495 Thlr. 15 gr. — an Erteln ersetzte Gelder.
7)	800000.	—	—	benebst
8)	24000.	—	—	sogenanntes Agio, welche auf die am 19. Nov. 1759. beschehene Anforderung nach erduldeten langwierigen Arrest im Jahre 1760. bezahlet worden.
9)	1100000.	—	—	Extraordinaire-Contribution pro Ao. 1761.
10)	1200000.	—	—	oder 536912 Thlr. 18 gr. in Louisd'or, dergleichen, pro Ao. 1762. benebst
11)	22939.	—	—	in Louisd'or für den, bey Berichtigung des Nachlaßes an den geforderten 3 Millionen gehabten besondern Aufwand, auch
12)	100000.	—	—	oder 44444 Thlr. 11 gr. in Louisd'or für 1000. Pferde und 200. Recrouten, und
13)	52333.	8.	—	oder 22939 Thlr. in Louisd'or Remonte-Pferde-Lieferungs-Nachschuß à 40000 Thlr. und dabey erzwungene Douceurs.
14)	350000.	—	—	in Ducaten und
15)	700000.	—	—	in Müntze Extraord. Contrib. pro Anno 1763.
	6388107.	20.	$2\frac{1}{2}$	

NB. 52233 Thlr. 8 gr. — in Gelde so 1762. coursirt, machen 22939 Thlr. in Louisd'ors. folglich scheinet die Post No. 11. zu viel angesetzt zu sein.

Bl. 78.

Zu dem Königl. Preuß. Vorschuß so unter dem Titul einer Vermögen Steuer von des Königs in Preußen Maj. vermöge Ordre d. d. Striegau, den 25. Dec. 1757. und praes. Leipzig den 2. Jan. 1758. gefordert worden, ist nöthig gewesen:

800000.	—	—	als die Haupt Summe durch welche die General-Decharge erlanget worden und wenigstens
57589.	11.	3.	Neben-Auffwand.
857589.	11.	3.	

Bl. 80.

Zur Finckschen Contribution in anno 1759. à 300 000 Thlr. ist aufgebracht worden:

a)	79 604.	12.	—	so der Commendant H. Major von Keller laut vidimirten Quittungen durch den Cassierer H. Barthen erhoben.
b)	5 705.	16.	—	so durch eben denselben laut H. Barths Rechnung bezahlet worden.
c)	26 498.	15.	—	hat der Kaufmann Hr. Johann Carl Ertel erhalten, wegen der weggenommenen Gelder.
d)	1 667.	14.	3.	sind an dem Herrn Ober Post-Commissarium Morgenstern zum Ersatz derer von denen Posten weggenommenen Gelder bezahlet worden.
	113 476.	9.	3.	

Bl. 81.

Liquidation der Wunschischen Erfordernisse in ao. 1759.

Bey Anwesenheit des General Major Wunsch, ist erforderlich gewesen:

18 000.	—	—	Contribution an den General M. v. Wunsch,
5 000.	—	—	Glocken Strafgelder, eid.,
500.	—	—	Douceur deßen Major,
100.	—	—	do. deßen Adjutanten,
100.	—	—	do. deßen Regiments Quartier Mstr.
70.	—	—	do. deßen Zweyten Adjutanten.
20.	—	—	do. deßen Trompeter.
244.	19.	—	vor 1 St. Estoff an Reißnig & Kümmel.
18.	—	—	vor 1 paar silberne Spohren.
6.	21.	—	an die Traiteur Classen.
4.	2.	—	vor Rhein Wein.
200.	—	—	an den Major v. Siegerodt Tafelgelder.
90.	—	—	an H. Gotzkowsky, d. 10. Octobr. 1759.
1703.	6.	—	vor Estoffe an Jean Henry Thieriott.
687.	—	—	vor Rhein Weine.
1153.	20.	—	an H. Wölbling, laut deßen Note.
174.	6.	—	vor Estoffe und Leinewand an Major v. Siegerodt.
194.	3.	—	„ Gold und Silber Waaren von Friedrich Zehen.
44.	8.	—	„ Ettamine, Velpe von Steph. Richter u. Sohn.
182.	11.	—	„ Tuche an Joh. Christian Krappen.
7.	20.	—	„ Riemer Waaren von Joh. Christian Zimmermann.
69.	6.	—	„ 2 Kisten Ungar- u. Champagner Wein.
2 022.	2.	—	vor 84. St. Ochßen, und 84. Faß Bier, welche an das Wunschische Corps geliefert worden.
3 100.	—	—	an erpreßten Douçeurs an Major v. Siegerodt.
33 692.	4.	—	

4 935.	18.	—	H. Hauptmann Rummels Erben, laut deren Rechnung.
38 627.	22.	—	

Bl. 84.

Zur Contribution pro ao. 1760. à 800 000 Thlr. ist vorzüglich erfordert worden:

800 000.	—	—	Contribution und
24 000.	—	—	dergl. unter dem Praetext eines Agio so theils an den H. Hauptmann von Dyherrn theils an die Kriegs-Cassa bezahlt werden müßen.
824 000.	—	—	exclusivé des hierbey gehabten Aufwands, auch Douceurs, Agio, Unkosten und dergl.

Bl. 86.

Zur Contributions-Summe in ao. 1761. wurden:

1 100 000.	—	—	Contribution.
35 451.	14.	—	Douceurs-Gelder, vermöge derer Barthischen Belege und der Einnahmstuben-Berechnung unter jenen, ausgegeben.
1 135 451.	14.	—	

Bl. 88.

In Anno 1762. Ist an Preuß. Contribution erforderlich gewesen:

1 200 000.	—	—	in Münze oder 536 912 Thlr. 18 gr. in Ld'or à 5 Thlr. Haupt Contribution.
100 000.	—	—	in Münze oder 44 444 Thlr. 11 gr. in Ld'or vor 1000 Pferdte und 200. Recrouten.
52 333.	8.	—	in Münze ohngef. od. 22 939 Thlr. — gr. in Ld'or. als Preußischer Pferdte-Gelder-Nachschuß incl. 12 333 Thlr. Douceurs.
1 352 333.	8.	—	in M. od. 604 296 Thlr. 5 gr. in Louisd'or.

Bl. 91.

Pro Anno 1763. Ist gefordert worden, und aufzubringen:

a)	700 000.	—	—	in Münze oder 278 813 Thlr. 6 gr. in Louisd'or.
b)	350 000.	—	—	in Ducaten, als extraordinaire Contribution.

4. Aus einem Schreiben Gotzkowskys an die Leipziger Kaufmannschaft vom 1. Dezember 1761. (R.-A. XLI, A. 94.)

An Eine Löbl. sämmtliche Leipziger Kaufmannschafft. Hoch Edle Insonders Hochgeehrteste Herren, es kränket mich im Grunde meiner Seelen, daß ich mich gezwungen sehe in Beantwortung Dero geehrten Schreiben vom

24. courr. a. meine Antwort an die dasige sämmtl. Kaufmannschafft einzurichten, unter welcher ich Männer kenne, die mir Ehrwürdig seyn, und für deren Personen ich die allererſinnlichſte Hochachtung heege, von denen ich versichert bin, daß Sie an der undanckbaren, niederträchtigen und pöbelhafften Arth, mit der man mich begegnet hat, und noch bis anjetzo zu kräncken sucht, nicht den mindesten Antheil nehmen werden. Da dieses mein letztes ist, so in dieser Sache aus meiner Feder fließen soll, so muß ich wieder meinen Willen, die Sache von forn anfangen, und die Sache Schritt vor Schritt verfolgen, um so mehr, da ich dieses Schreiben, auf dem dasigen Rath Hauße adregistriren laße, damit ich die Herren der Kaufmannschafft bey allen Einwendungen, so sie noch machen können, alle Zeit auf dieses Schreiben vorweisen kan, um sich die Antwort daraus Selbst abzuholen.

Als ich zu Anfange dieses Jahres in meinen eigenen Angelegenheiten nach Leipzig kam, und einen dasigen Hoch Edlen Rath nebst der Kaufmanschafft arretiret fand; wurde ich (NB. von der letztern, und nicht von dem Rathe) durch den noch damals lebenden Mons: Thiriot aufs allerdringenste ersuchet, mich zu Sie aufs Rath Hauß zu begeben, und den Antrag der Kaufmanschafft anzuhören; Ohngeachtet der wenigen Zeit, so ich mich bloß zur Ausrichtung meiner eigenen Geschäffte daselbst aufhalten konnte, und durch das offtmalige und offtwiederholte Anliegen des vorbenannten Herrn Thiriot ließ ich mich bewegen, aufs Rath Hauß zu gehen, da mir denn im Nahmen der dasigen Kaufmanschafft durch den Herrn Loehr, und den Herrn Barth bekannt gemacht wurde, daß es auf eine Summa von Eilff mahl Hundert Tausend Rthlr. ankäme, die an Sr. Majestée, dem König von Preußen an Contribution gezahlet werden sollten, weswegen ein Hoch Edler Rath und die Kaufmanschafft arretiret wären; daß sie diese Summa von 1 100 000 Rthlrn. dergestalt repartiret hätten, daß davon 300 000 Rthlr. durch einen Hoch Edlen Rath, und 800 000 Rthlr. durch Sie und die Bürgerschafft abgemacht werden müßten, daß also die 300 000 Rthlr. Ihnen, der Kaufmanschafft nichts anginge, sondern daß es nur wegen der letztern 800 000 Rthlr. darauf ankäme, daß ich die Loßlaßung der Kaufmanschafft bewircken sollte. Außer einer großen Versprechung von güldnen Bergen zur thätlichen Danckbarkeit, wollte man mir die allerbindigsten und heiligsten Gegenversicherungen, so in so viel von der dasigen Kaufmanschafft in repartirten Wechsel Briefen bestehen sollten, als der Betrag der Summa ausmachte, einhändigen; So daß ich auf die punctuelle Bezahlung, welche jedesmal 14. Tage vor den Verfall eines jeden accordirten Termins geschehen sollte, festen und sicheren stant machen könnte. Alle diese Versicherungen wurden kurtz darauf von allen denen Herren Kaufleuten Einmüthig wiederholet, die ich auf dem großen Saal arretiret zusammen fand, wobey noch von dem gantzen Chor hinzugefüget ward, daß „Sie Sich insgesammt vor die aller undanckbaresten, Ehr vergeßenesten Menschen erkennen wollten, wenn Sie mich im Stiche laßen und nicht Wort halten würden."

Auf meine Ihnen hierauff gegebene Erklärung, daß ich mich gerne vor Sie ins Mittel schlagen, und tentiren wollte, ob Se. Majestée dahin zu bewegen

wären, mich als eine Caution von 800 000 Rthlrn. vor die Leipziger Kaufmanschafft anzunehmen, Daß ich mich aber vorher, wohlbedächtig, rein und ausdrücklich erklährte (Geben Sie hier wohl acht meine Herren, denn hierauf kommt alles an) Daß ich mit keinen einigen andern Menschen, mit keinen Rath, mit keinen Bürger, außer mit Ihnen zu thun haben wollte. Daß ich mich der Sache nicht als einer Contributions Sache, sondern als einer Handlungs Sache, wo es auf Treue, Wort und Glauben ankommt, annehmen wollte und daß sie auch auf solche Arth abgemacht werden müßte. Diese Erklärung meine Herren, schiebe ich Ihnen ins Gewissen, und frage Sie, ob einer auftreten und mir solche abläugnen kann.

Auf Dero allerseitige heilige Versicherung also, wagete ich es, Sr. Majestée mich wegen der Kaufmanschafft als eine Caution vor 800000 Rthr. anzubieten, Sr. Majest. nahmen solche nicht gleich an, sondern wollten mich vorhero selbst sprechen, und beschieden mich des Nachmittags in Ihr Vorzimmer. „Ich höre, redeten Sr. Majest. mich an, daß Er sich vor die Leipziger Kaufmanschafft verbürgen will, weiß Er auch, was Er thut? Ich kenne diese Leuthe besser, Gebe Er acht, Sie werden Ihn betrügen; Ich erwiederte mit der größten Submission, daß ich versichern könnte, daß alle die arretirten Personen gantz andere Gesinnungen heegeten, als wie Sr. Majest. von Ihnen wäre vielleicht vorgebracht worden; daß ich wegen dieser Caution alle gehörige Sicherheit hätte, und daß ich also gantz geruhig dieselbe übernehmen könnte. Worinnen besteht die Sicherheit? fragte Sr. Majest. nochmals, ich antwortete, daß Sie mir zwar eine Verschreibung auf Ihre Personen und sämmtl. Effecten ausgestellet, allein daß ich hierauf nicht einmahl so viel sehe als wie auf das blose Wort, so ich von Ihnen hätte, welches einem jeden rechtschaffnen Kaufman heilig seyn müßte; Wohl, sagten Sr. Majest., ich wünsche es. Stelle Er mir also seine Kaufmans Wechsel hierüber aus."

Wie sehr werden Sr. Majest. nicht über meine Einfallt lachen, wenn Sie erfahren werden, daß Sie in einer Sache viel weiter gesehen, die ich mir kaum als einen Traum vorstellen können. Sie haben es selbst gesehen, meine Herren, daß ich auf dem öffentlichen Rath Hause meine Wechsel vor Sie ausstellen, unterschreiben und dem Herren Commandanten überliefern müßen, worauf Ihre Befreyung erfolgte. Ein Hoch Edler Rath aber blieb gefangen sitzen, bis ich demselben wegen der 300000 Rthlr. ebenfalls Rath zu schaffen suchte, worauf deßen Befreyung auch erfolgte, und also hierdurch die beyden Cautions, so ich vor Einen Hoch Edlen Rath und vor die Kaufmanschafft gemacht, mercklich unterschieden worden. Vor die erstere, nehmlich die Caution vor den Magistrat bin ich völlig befriediget, und die letztere habe ich lediglich und gantz allein mit der Kaufmanschaft abzumachen. Hat dieselbe Sich unbedachtsamer Weise vor die Stadt und ihre Mitbürger verschrieben, so ist dieses ihre Schuld, und Sie müßen es mit denen ausmachen, und mich nicht drein verweisen.

Wenn ich zu der Zeit und ehe ich die Befreyung der Kaufmanschafft bewürcket, an meinen Eigen Nutz dencken und die geringste Gewinnsucht heegen wollen, So hätte ich, ohne der Kaufmanschafft im geringsten nahe zu thun, mit

einmahl ein reicher Mann werden können. Denn da ein jeder vernünfftige Kaufman, damals so wie jetzt und jetzt wie damals absehen und ausrechnen konnte, daß die Müntzen, solange der Krieg dauert, täglich schlechter werden müßen, So hätte ich mir so gleich ausbedingen können, daß meine Versicherung von denen 800000 Rthlrn. in Louisd'or ausgestellt werden müßten, wenn vorher der agio was diese zu dem damahligen Cours aufs höchste gerechnet, abgezogen worden. Ich hätte mir ferner eine Provision von 3 oder 4 % ausmachen können, welches in Ansehung der Caution, so ich übernahm, das allerwenigste hätte heißen können, weiln die Herren bey ordinairen Handlungs Geschäfften, wo sie meine Fonds noch dazu in Händen haben, mir jedesmahl 1/3 % berechnen, und wenn dergleichen Sachen auch im jeden Monath 20 mahl vorfallen, wobey jedennoch vor Sie nicht der allergeringste Risico ist. Allein weit gefehlt, daß ich an dergleichen hätte dencken sollen; So will ich nunmehro Dero Verfahren gegen mich entdecken und aller Welt öffentlich bekannt machen. Schon bey Abführung der ersten Termine äußerten sich die Gesinnungen jenes Schiffers, der in der Noth und Gefahr worinnen Er steckte, die allerheiligsten Versprechungen that, daran Er aber nicht mehr gedachte, sobald als wie Er der Gefahr entronnen war. An Statt daß mir die Gelder zur Einlösung meines zuerst verfallenen Wechsels 14 Tage vor den Zahlungs Termin hätten bezahlt werden sollen, so erhielt ich solche erst 14 Tage und 4 Wochen nach demselben, und hier war man schon kaltsinnig genug, es auf mich ankommen zu laßen, wie ich als ein Ehrlicher Mann meine Pflicht erfüllen, und meine Wechsel einlösen könnte; Und da dieses durch mich selbst nicht geschehen können, sondern durch Umwege die Gelder herbeyschaffen müßen, So fragt man mich großmüthig, was dieses anjetzo vor eine Rechnung wäre, die Unkosten könnte man nicht passiren laßen, das wären abgemachte Sachen, gerade als wenn ich mich mit dieser Kleinigkeit an Sie zu bereichern suchte, da ich doch oben erwiesen, wie große Summen ich mit Recht hätte ziehen können.

Das Ende des Monaths Aprilis kam heran. Ich forderte die mir in der Obligation von denen Kaufleuten verschriebene particulier Wechselbriefe über die 500000 Rthlr. Nichts wurde mir hierauf geantwortet. Ich wiederholte meine Bitte, sie wurde mir abgeschlagen. Mann machte sich Bedencken mir solche auszuliefern; ich würde das Geld ohne diese zu rechter Zeit bekommen; die Wechsel sollten versiegelt auf dem Rath Hause liegen bleiben. Die versiegelten Wechsel Briefe wurden aber durch eine unerlaubte und unanständige Arth entwandt, sodaß weder ein Hoch Edler Rath, noch sonst jemand mir sagen konnte, wo solche hingekommen wären, und gleichwohl waren solche zu meiner Sicherheit gegeben worden. Abermahl ein schönes Merckmahl der Danckbarkeit und ein Verfahren, so nur solchen Gemüthern möglich ist, die pöbelhafft dencken, und eben weiln sie so dencken, mich auch gerne mit solchen Gifft beflecken wollen, und meine gegenwärtig genommene Entschließung als gewinnsüchtig und unedel ausschreyen wollen.

Schon hier hätte ich mich, sonder Verschreibung gemäß meines Rechts bedienen und schon alles was zu meiner Sicherheit erfordert wurde, anhalten und mit Arrest beschlagen laßen können; alleine weit gefehlt, daß ich mir etwas

wiedriges in den Sinn kommen laßen, so erwartete ich den näherkommenden Zahlungs-Termin ab, in der völligen Meynung stehend, daß eine Leipziger Kaufmanschafft — die mehr als irgend ein Mensch weiß, was ein Wechsel auf sich hat, und noch mehr, was vor eine Beschaffenheit es mit einem Wechsel habe, der sich unter Händen der Königl. Preuß. Officianten findet, die pünctlich verfahren, damit sie sich nicht einiger Verantwortung bloß stellen dürffen — die nöthigen Gelder beysammen haben und mich in den Stand setzen würde, diese Caution mit eben solcher Großmuth zu endigen, als wie ich solche angefangen hätte. Ich fand aber die Sache gantz anders. Gleich bey meiner Hinkunfft, nach Leipzig, wurde mir hinterbracht, daß die Gelder nicht zusammen gebracht werden könnten. Die Kaufmanschafft hätte zwar das Ihrige gethan, allein Ein Hoch Edler Rath und die übrige Bürgerschafft assistirte nicht, und also könnte man mir auch nicht helffen.

Ich mochte hier einwenden so viel ich immer wollte, daß ich nach meiner, mit Ihnen genommenen Abrede weder mit dem Rath noch mit der Bürgerschafft etwas auszumachen hätte, sondern daß ich meine Bezahlung bloß von Ihnen erwarttete, daß ich, wenn Sie mich im Stiche liesen, mich nicht zu retten wüßte, daß Sie mich vor meine gegen Sie bezeigte Gutheit unglücklich machen würden, indem ich den König mit Geld, und nicht mit Ausflüchten bezahlen könnte. Alleine alles dieses war tauben Ohren geprediget, man blieb dabey, ich müßte mich an den Rath halten, und um mich auch ohne Schuldigkeit denen Herren der Kaufmanschafft gefällig zu erweisen, habe ich mit samt meinen Leuten, nichts anders, als die ganze Meße von einem zum andern lauffen und rennen müßen, ohne jedoch das allermindeste weiter ausrichten zu können. — — — So war es Sonnen klar, daß Mann mich niederträchtiger weiße abandonirete, und mich meinem Schicksal auf eine grausame Weise überließ. Ja mich deucht, ich konnte es dem Herrn Midler, welcher das Wort derer Herren Deputirten führte, an den Augen ansehen, (da Er die Verlegenheit, in der ich mich befand, gewahr wurde) als wenn Er bey sich gedächte, „Warum bist Du so ein Narr gewesen, und hast Dich mit dergleichen Sache abgegeben, Siehe nun zu, wie Du aus der Sache heraus kommst."

Nun frage ich einen jeden gerechten Mann, der nur ein bisgen gesunde Urtheils-Krafft besitzt, ob man mehrere Großmuth von Einer, und mehrere Undanckbarkeit von der andern Seite antreffen kan? Ich frage einen jeden, was er, wenn Er in meiner Stelle sich befunden hätte, hier gemacht haben würde? Würde er die Großmuth noch weiter getrieben haben als ich? Würde Er sich die Execution ins Hauß geben und seine Effecten in Beschlag nehmen laßen, bloß um anderer Leuthe willen, von denen Er nichts hat und die ihm auch im geringsten nichts angehen? Und doch würde dieses alles gleichwohl mein Schicksal gewesen seyn, wenn ich nicht wahre Freunde gefunden hätte, die sich meiner angenommen und mich aus der Drangsal errettet hätten.

Und was will Sich doch eine dortige Kaufmanschafft lange über den differenz des Courses aufhalten? Ein anderer würde Sie hierinnen anders angegriffen haben, denn Sie hätten es verdient; So aber macht solcher nicht

den 6ten Theil aus von dem, so ich Ihnen geschencket, wenn ich nach der Arth, die doch billig ist, hätte verfahren wollen, wie ich zu Anfange des Briefes angezeuget. — Damit nun eine dortige Kaufmanschafft, ein vor alle mahl weiß, worauf Sie Sich zu verlaßen; So schwöre Ich Ihnen vor dem Allmächtigen Gott, daß an der übersandten Rechnung auch nicht ein Heller geändert wird, daß die Summa, so ich angegeben, in Louisd'or abgeliefert werden muß, und wenn dieses in der Neu Jahrs Meße nicht geschiehet, alle Güther, alle Effecten, so Ihnen gehören, Sie mögen sich befinden an was für Orthen Sie wollen, mit arrest beschlagen werden, denn dieses bringet der klare Innhalt Ihrer Obligation mit sich. Hiervon ist niemand ausgenommen, Er mag die Obligation unterschrieben haben oder nicht; denn vor dem, der nicht da gewesen ist, hat Ein Hoher Burge Meister und Rath unterschrieben, und hier wird keine Ausflucht gelden. Sehen Sie, meine Herren, dieß ist das am Ende vom Lied; von dem hin und herschreiben kommt nichts heraus, und ich laße mich nun auf keine Weiße in eine Correspondence weiter ein; Wer nicht hören will, der mag sodenn fiehlen.

Ich wiederhohle, was ich zu Anfange meines Schreibens angeführet, nehmlich, daß ich mich gezwungen finde, in allgemeinen Terminis schreiben zu müßen. Ich weiß gewiß, hätte ich es mit denen brafen, recht denckenden und Aufrichtigkeit liebenden, die Sich unter der dasigen Kaufmanschafft befinden, zu thun, die Sache würde nie dahin gediehen, sondern auf eine Arth abgemachet worden seyn, die keinen Embarras erreget haben würde. Noch muß ich zum Beschluß anführen, daß es mir gantz gleichgüldig ist, ob man von mir glaubt, ich habe edelmüthig oder intressirt gehandelt, Soviel aber biethe ich demjenigen trotz, der mir beweisen kan, ich handle wieder die Ordnung. Ich habe übrigens die Ehre, mit aller Hochachtung zu seyn — Berlin, den 1. Dec. 1760 (so!) — Ew. Hoch Edel. Ergebenster Diener Johann Ernst Gotzkowsky.

Kleine Mittheilungen

Von Gustav Wustmann

I. Luthers Becher.

Zum Silberschatze der Stadt Leipzig, der in unserm Kunstgewerbemuseum aufgestellt ist, gehört auch ein großer silberner Becher, der aus Luthers Besitz stammt. Es ist ein hoher, schmaler Pfeifenbecher mit niedrigem Fuß. In halber Höhe umgiebt ihn ein durchbrochener Reif, in dessen gothischen Formen die wilde Rose (aus Luthers Wappen) als Schmuckmotiv verwendet ist. Den Griff des Deckels ziert ein schnauzbärtiges Kriegsmännlein.

Inwendig im Deckel ist eine kreisrunde, münzenartige Platte befestigt, die das Wappen der Wasa eingegraben zeigt, darüber die Jahreszahl 1536, ringsum die Inschrift GOSTAVS : D : G : SVH : GOT : VVAN : REX., d. h. Gustavus dei gratia Suëdorum, Gotorum, Vandalorum rex (Gustav, von Gottes Gnaden König der Schweden, Goten und Vandalen). Auf der untern Seite des Fußes läuft folgende Inschrift um : HOC POCVLVM IPSE ELECTOR BRAND : IOACH : II · IN CAENA CVM P · LVTHERO HOSPITE EBIBIT STRENVE ANNO · 1570 · DECEMB : 28 · POSTEA · 3 · IAN · MORTVVS EST · IN ARCE KÖPENICK · (diesen Becher hat der Kurfürst von Brandenburg Joachim II. bei einem Gastmahl mit seinem Wirthe P. Luther in einem Zuge ausgetrunken im Jahre 1570 am 28. December. Am 3. Januar darauf ist er auf Schloß Köpenik gestorben).

Wie aus den Inschriften hervorgeht, wurde also der Becher im Jahre 1536 vom König Gustav von Schweden Luthern zum Geschenk gemacht und kam nach Luthers Tod in den Besitz seines Sohnes, des (seit 1567) kurfürstlich brandenburgischen, später, nach Joachims II. Tode, kurfürstlich sächsischen Leibarztes Dr. Paul Luther.[1])

Wer die Beziehungen Luthers zu König Gustav an der Hand der spärlichen erhaltenen Briefe verfolgt, dem muß die Jahreszahl 1536 am Deckel des Bechers auffallen. Gustav Wasa war seit seiner Wahl zum König (1523) ein Anhänger der reformatorischen Bewegung gewesen. „Wir seind bald vom Anfang unsers königlichen Regiments dem wahren und lautern Gotteswort (soviel uns von Gott Gnad und Verstand dazu verliehen) anhängig gewesen" schreibt er an Luther am 16. September 1540. Die beiden Brüder Olaus und Laurentius Petri, die in Wittenberg ihre Studien gemacht hatten und einander in ähnlicher Weise ergänzten, wie Luther und Melanchthon, erklärten schon in den zwanziger Jahren in Upsala und Stockholm dem Volke das Evangelium im Sinne der Reformatoren, und der königliche Kanzler Laurentius Andreae übersetzte die Bibel und ließ sie im Lande verbreiten. Mit den Reformatoren selbst trat der König

1) Er ist auch über Leipzig hinaus bekannt geworden, denn er war im April 1882 auf der heraldischen Ausstellung in Berlin mit ausgestellt. Vergl. Kunstchronik 17. Bd. Sp. 428, 475.

in den dreißiger Jahren in Verbindung, doch ist über den Anfang dieser Beziehungen nichts bekannt. Die erhaltenen Briefe, die zwischen ihnen gewechselt worden sind, stammen erst aus den Jahren 1539 bis 1544[1]).

Luthers Becher, im Besitz des Leipziger Rats.

Die merkwürdigsten Documente sind die von 1539 bis 1541, die sich auf den spätern Generalintendanten der kirchlichen Angelegenheiten Schwedens, Georg Normann, beziehen. König Gustav hatte, als sein erstgeborner Sohn Erich (geboren den 13. December 1533) das fünfte Jahr zurückgelegt hatte, einen Prinzenerzieher in Deutschland suchen lassen. Die Wahl fiel auf Georg Normann aus Pommern, dem Luther und Melanchthon die wärmsten Empfehlungen mitgaben[2]). Der König stattete beiden für die vortreffliche Wahl am 16. August 1540 seinen Dank ab.[3]) Diese Dankesbriefe erhielt Luther, während Melanchthon auf dem Wormser Convent war, und er macht Melanchthon Mittheilung davon, indem er ihm am 24. November 1540 schreibt: Sueciae rex Gustavus[4]) scripsit ad me et ad te, adjuncto munusculo argentei scyphi (König Gustav von Schweden hat an mich und an dich geschrieben und einen silbernen Becher zum Geschenk mitgeschickt).

Hier liegen doch nun die Fragen nahe: Hat der König Luthern zweimal ein derartiges Geschenk gemacht, 1536 und 1540? Oder ist der Leipziger Becher der vom Jahre 1540, und ist die Inschrift im Deckel etwa erst nachträglich, als man das Jahr der Schenkung nicht mehr genau wußte, angebracht worden?

1) Vgl. De Wette, Luthers Briefe. Bd. 5, S. 178, 640. Seidemann, Lutherbriefe. S. 68. Burkhardt, Luthers Briefwechsel. S. 358, 383, 443.

2) Luthers Brief (18. April 1539) bei De Wette Bd. 5, S. 178; der Melanchthons im Corpus Reformatorum III, Sp. 705.

3) Burkhardt S. 358.

4) Bei De Wette Bd. 5, S. 318 ist irrthümlich Christianus statt Gustavus gedruckt.

Die Sache verhält sich wohl so. Den Leipziger Becher hat Luther wirklich im Jahre 1536 erhalten. Der Becher von 1540 aber war nicht für Luther, sondern für Melanchthon bestimmt, auf dessen Empfehlung der König bei der Wahl eines Lehrers besondres Gewicht gelegt haben mag, und der sich auch, wenn auch etwas spät (Regensburg, den 23. Juli 1541), besonders für den Becher bedankte [1])

Wie und wann der Becher von 1536 in den Besitz der Stadt Leipzig gekommen ist, zeigt folgender in unserm Ratsarchiv befindliche Brief von Luthers Enkel, dem Domherrn Johann Ernst Luther in Zeitz, an den Leipziger Rat: [2])

Meine ganz willige Dienst zuvorn. Ehrnvester, Großachtbar und Hochgelahrter Herr Doctor und Bürgermeister, insonders großgünstiger Herr und Freund, E. Ehrnvest. und Hochachtbarst. kann ich nicht bergen, daß ich einen sehr alten, großen silbern Becher, sieben Mark 2 Loth haltende, welchen Gostavus, weiland König zu Schweden ꝛc. meinem lieben Großvatern D. Martino Luthern, seliger Gedächtnüß, Ao. 1536 und also 6 Jahr nach öffentlich Kaiser Carolo V. übergebenen Augspurgischen Confession in Gnaden vorehret, von meinem lieben Vatern, D. Paul Luthern, weiland Churf. Sächs. bestalten Leibmedico, auch seligen, ererbet habe, und damit ich die ganze historiam, qua occasione meinem gottseligen Großvatern obgedachter Becher vorehret worden, erzähle, hat sichs also zugetragen. Es ist zwar hochgedachter König im Papstthumb geboren und erzogen worden und ein eiferiger Papist gewesen, aber in obberührtem 1536. Jahre durch das von D. Martino Luthern etliche Jahr zuvorn aus Gottes unaussprechlicher Gnade und Barmherzigkeit wiederumb angezündetes und in alle Lande scheinendes Licht des H. seligmachenden Evangelii dermaßen erleuchtet worden, daß J. Königl. W. ansehenliche Abgesandten nach Wittenberg mit einem königlichen Schreiben, so ich noch bei Handen habe, abgeordnet, welches dieses Inhalts: Daß J. K. W. höchlich und herzlich erfreuet, daß aus großer Gnade Gottes die rechte, reine, evangelische Lehr, so im Papstthumb verloschen, von Herrn D. Martino Luthern wiederumb herfür und an Tag gebracht, und weil ihre J. K. W. nunmehr durch Erleuchtung des H. Geistes und durch D. Luthers ausgegangene Schriften zum wahren Erkenntnüß des H. Evangelii gelanget, welches J. K. W. mit höchster Dankbarkeit erkenneten, so begehreten J. K. W. an D. Luthern gnädigst, etliche evangelische treue Lehrer und Prediger in das Königreich Schweden zu schicken, welches auch also erfolget und von denselben vormittelst göttlicher Vorleihung großen Nutz geschaffet, indeme das Königreich Schweden von den päpstischen Irrthumben und Greueln zum wahren Glauben an Christum bekehret und gewiesen worden. Nach dieser angebrachten hochwichtigen Sache haben die königlichen

1) Corpus Reformatorum IV, Sp. 567: Pro poculo misso gratias ago R. M. V. Etsi nondum mea officia tanta fuerunt erga R. M. V., ut tam magnifico munere compensanda fuerint, tamen gaudeo etc. (Für den übersandten Becher danke ich E. K. M. Wenn auch meine Dienste für E. K. M. nicht so groß gewesen sind, daß sie mit einem so prachtvollen Geschenk hätten belohnt werden müssen, so freue ich mich doch darüber u. s. w.).

2) Der heutigen Orthographie angenähert.

Abgesandten obenangeregten Becher D. Luthern praesentiret, mit Vormeldung, daß J. K. W. ihn damit in Gnaden vorehren thäten. Ob nun wohl D. Luther solchen Becher mit angezogener Entschuldigung nicht annehmen wollen, so haben es doch die Abgesandten bei ihrem Anbringen bewenden lassen, mit Anzeigung, daß es bei J. K. W. zu großen Ungnaden ihnen, wenn sie diesen Becher, als ein königlich Geschenk, nicht zurecht geantwortet, gereichen würde. Als aber hernacher mein Vater D. Paulus Luther seliger solchen Becher aus der Erbschaft bekommen und sich an den Churf. Brandenburgischen Hoff zu Berlin begeben, hat sichs zugetragen, daß der Churfürst zu Brandenburg Joachimus II. hochlöblichster Gedächtnüß in meines Vatern seligen Behausung Ao. 1570 den 28. Decembris Taffel gehalten, und als S. Churf. G. diesen aufgetragenen Becher und an desselben Deckel das königliche schwedische Wappen gesehen, haben S. Churf. G., welchergestalt mein Vater seliger solchen Becher überkommen, gnädigst zu wissen begehret. Und sind S. Churf. G. nach unterthänigsten gethanen Bericht und obberührter erzählter historia dermaßen erfreuet worden, daß S. Churf. G. solchen Becher in einem Trunk ausgetrunken und gnädigst befohlen, an denselben nachfolgende lateinische Wort stechen zu lassen: Hoc poculum ipse Elector Brandenburg. Joachimus II. [u. s. w. wie oben].

Ob mir nun wohl mehrgedachter Becher der sonderbaren Angedächtnüß halben sehr lieb, auch schade wäre, wann ein solch fein, alt Werk zerschmelzet werden sollte, dieweil ich aber diesen Becher seiner Größe halben nicht gebrauche, so bin ich denselben an einem vornehmen, stattlichen Orte zu vorkaufen entschlossen, und dieweil ein Ehrnvester, Hochweiser Rath der Stadt Leipzig die rechte, reine, evangelische Lehr, so mein gottseliger Großvater D. Martinus Luther durch Gottes Gnade wiederumb an Tag gebracht, nicht allein theuer, lieb und werth halten, sondern auch den Lauf derselben treues Fleißes befördern, auch oftmals herrliche und stattliche Ehrenpanket, in welchen allerhand stattliche Pocal und Silbergeschirr aufgetragen werden, anstellen thut, als soll E. Ehrnvest. und Hochachtbarst. solcher Becher obberührter sonderbarer Angedächtnüß halben von Zeigern dies praesentiret werden, verhoffende, E. Ehrnvest. und Hochachtbarst. sowohl auch ein Ehrnvester, Hochweiser Rath werden denselben ihnen wohlgefallen lassen, inmaßen E. Ehrnvest. und Hochachtbarst. ich hiermit dienstlich und freundlich bitten thue, was wohlermeldter Ehrnvester, Hochweiser Rath diesfalls zu thun bedacht, mich unbeschwert zu vorständigen. Das bin umb E. Ehrnvest. und Hochachtbarst. ich hinwiederumb mit angenehmen, vermögenden Diensten zu vorschulden jederzeit williger als willig. Datum Zeitz den 27. Febr. Ao. 1613.

E. Ehrnvesten und Hochachtbarsten dienstwilliger
Johann Ernst Luther,
Domherr und Senior der evangelischen
Stiftskirchen daselbst m. pr.

Der Brief bedarf keines Zusatzes. Er ist werthvoll, nicht nur weil er die Geschichte des Bechers vervollständigt, insbesondere bestätigt, daß der Becher wirklich 1536 in Luthers Hände gelangt ist, sondern vor Allem auch, weil wir in dem

Begleitschreiben König Gustavs, dessen der Enkel Luthers als eines noch in seinem Besitz befindlichen gedenkt, das aber jetzt verschollen ist, jedenfalls den Anfang eines unmittelbaren Verkehrs zwischen Luther und dem Schwedenkönig erblicken dürfen.

Der Leipziger Rat kaufte den Becher und bezahlte ihn, wie die Stadtcassenrechnungen von 1613 zeigen, am 2. März 1613 mit 77 Gulden.

2. Lotter und Pfeffinger.

Die nachfolgenden Aufzeichnungen des Stadtschreibers Mgr. Wolfgang Fusius aus dem Mai 1558 und dem Februar 1559 sind ein paar bemerkenswerthe Beiträge zur Charakteristik des Leipziger Bürgermeisters Hieronymus Lotter und des ersten Leipziger Superintendenten Dr. Johannes Pfeffinger wie ihres gegenseitigen Verhältnisses. In beiden Fällen sehen wir, wie das weltliche Oberhaupt Versuche des geistlichen Oberhauptes zu eigenmächtigem Vorgehen zwar freundlich und verbindlich in der Form, aber um so entschiedner in der Sache zurückweist. Das einemal handelt es sich um die Beobachtung der landesherrlichen Verordnungen wegen der Büchercensur, das andremal um die Besetzung geistlicher Ämter in der Stadt.

1.

Dinstags nach Cantate den 10. Mai ditz 58. Jahres hab ich M. Fusius auf befel des hochweisen und Erbarn hern Hieronymi Lotters Burgermaisters nach vier hora kegen abendt dem hern Doctori Johanni Pfeffingern, Pfarrhern und Superattendenten vormeldet:

Erstlich das ihme der her Burgermaister sein freundliche dienst entbieten und einen guten abend sagen lasse;

Zum Andern, Nach dem ihme ein buchlin (gegen?) Ambsdorfin zukommen, und gebeten worden zu erleuben, das dasselbe im Babsts drugkerei alhier gedrugkt werden mochte, so lasse er seiner Ehrw. freundlich und wolmeinlich anzaigen, das er solch scriptum etlichen herren untergeben, von denen er dorauf diesen beschaid bekommen, das inn kurtzen zu Wittemberg eine gemeine antwort wider Illisiones Amsdorfs und anderer unbilliche auflagen, domit unsere Theologen beschwert worden, vorfertigt und zun offentlichen drugk aufgehen und dorinnen sonder zweiffel S. Ehrwirde auch notdurftiglich vorantworttet werden solle. Demnach so sei sein freundlichs bitten, Ehr. wolte mit der Edition nicht eilen, sondern etliche tage gedult haben.

Dorauf der her doctor Pfeffinger mir geantwortet und begert, dem hern Burgermaister hinwider neben erbietung seiner willigen dienste zu salutiren und zu bitten, weil er zu rettung seiner ehr nicht umbgehen konte, sich der auflagen, das er fur einen Ketzer ausgeschrien, zu entschuldigen, das doch solch sein buchlin alhier gedruckt werden mochte, welchs nicht er, sondern dominus Joachimus Camerarius Rector mit rhat und vorwissen des hern Philippi gemacht, Do es aber je nicht alhier gedrugkt wurde, mußte ers nach Wittemberg schigken. Hierauf ich meinen abschied von ihme genommen und zugesagt, das ihme noch diesen abend wider antwort widerbracht werden solte.

Eheweib, Beklagte anders Theils. Anno 1650," enthält den Ausgang eines Processes, über den die Acten selbst nicht mehr erhalten sind, dessen Verlauf aber — dank der endlos ein und dasselbe wiederholenden Vielschreiberei der damaligen Proceßführung — mit hinlänglicher Deutlichkeit aus dem erhaltenen Rest entnommen werden kann.

Der Leser wird am schnellsten in die Sache eingeführt, wenn wir aus dem Schreiben Octavio Piccolominis an den Kurfürsten Johann Georg II., auf das gleich beim Aufschlagen des Actenstückes der Blick fällt und das die eigenhändige Unterschrift Piccolominis und das Datum „Nürnberg, den 24. Dezember 1649" trägt, die Hauptstelle wörtlich mittheilen:

Euer Churfürstl. Durchlaucht — berichtet Piccolomini — muß ich gehorsamblich anfügen, wasgestalt vor ohngefähr 9 Jahren ein Rittmeister meines Regiments, namens Larame, im Vorbeizuge der Armada, der Gegend Leipzig, einem Kaufmann selbiger Stadt, Friedrich Reusch genannt, eine Summa Geldes ad neunhundert Rthlr. zue solchem Ende anvertraut, daß er ihme dieselbe in Wechsel auf Cöln am Rhein übermachen solle, gestalt dann besagter Reusch das Geld empfangen und den Wechselbrief ihme Rittmeister Larame auch zugestellet hat. Nachdeme nun nicht lange darnacher dieser Rittmeister vorm Feind todt blieben und unter dessen Verlassenschaft der Wechselzettel sich nicht befunden, zue Cöln aber, allwohin er dressirt hat sollen werden, auch nicht eingelaufen, weniger entrichtet und darumben die obenbeschriebene 900 Rthlr. in des Reuschen Hand verblieben, ich aber dann nicht allein als damaliger Feldmarschalk, sondern auch als des verbliebenen Rittmeister Obristen, mich, vermöge in der Armada offenbaren üblichen Rechtens und Brauch dieses meines Rittmeisters Verlassenschaft hierumben an mich zu ziehen berechtiget bin, alldieweiln ich ihne nicht allein von einem kleinen Buben an und da er selber von Vatter und Mutter, weniger wannenhero er eigentlichen gewesen, nicht zu sagen gewußt, zue mir genommen, ihne aus dem Staub gezogen, zum Manne gemacht und dahin bracht und befördert habe, daß er dieses Geld und was er sonsten gehabt, unter meinem patrocinio prosperirt, sondern auch, daß er ab intestato und ohne Hinterlassung einziger bekanntlichen Erb- oder Erbnehmens (so!) von dieser Welt geschieden und hierbei dessen Erbschaft mir anerfallen thäte, so habe ich darnacher, als die Armada umb Querfurt gestanden, mich bei besagten Friedrich Reuschen, nachgehends auch, als er sich zue Herausgab der Gelder geweigert, bei dem Rath zu Leipzig gebührend angemeldet und dieses Geld gefordert.

Er berichtet dann weiter, das Stadtgericht habe damals von ihm verlangt, eine Caution zu stellen, er habe sich auch „unter Hand und Insigel" dahin verbindlich machen wollen, „allen und jeden, welche von Seiten des Larame sich dazu rechtmäßig qualificiren würden, aus dem seinigen zu bezahlen und den Reuschischen Theil zu vertreten", auch „eine hierzu benöthigte Obligation in optima forma ausgefertigt dem Gerichte offeriren lassen." Die Sache sei aber hingezogen worden, bis er von der Armada weggangen und „abwesend seiner es diesergestalt in suspenso" verblieben sei.

Die Verhandlungen, auf die sich Piccolomini hier bezieht, hatten 1642

gespielt. Anfang 1643 war dann Reusch gestorben, und seine Erben hatten sich um die Laramische Forderung nicht weiter gekümmert. Ob Piccolomini in der Zwischenzeit einmal seine Ansprüche geltend gemacht hat, ist unbekannt. Jedenfalls wandte er sich jetzt, 1649, an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, beim Leipziger Stadtgericht dahin zu wirken, daß die Reuschischen Erben jeder seinen Antheil von den 900 Thalern herauszahlten und „an seinen zu Leipzig habenden Vollmächtigen, Michel Brummern" ablieferten.

Der Verlauf des Processes — er ist eine Probe der hinterlistigen Proceßverschleppung jener Zeit — gestaltete sich nun folgendermaßen. Das Schreiben Piccolominis gelangte Anfang Januar 1650 an den Leipziger Rat, der es zunächst ein Vierteljahr lang liegen ließ. Erst als am 31. März 1650 Piccolomini durch den Dr. Möbius den er inzwischen zu seinem Sachwalter genommen hatte, den Rat mahnen ließ, that das Stadtgericht weitere Schritte und forderte die Beklagte auf, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie etwas gegen die Forderung einzuwenden habe, vor allen Dingen aber ein richtiges Inventar über die Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes oder in Ermangelung dessen eine „eidliche Specification" einzureichen, auch über Einnahme und Ausgabe, so lange sie „in der Erbschaft gesessen", richtige Rechnung abzulegen. Aus diesem Mahnschreiben des Dr. Möbius und aus dem Schreiben des Stadtgerichts geht hervor, daß es nach Reuschens Tode zum Concurs gekommen war, daß zwei Kaufleute, die mit ihm in Gesellschaft gestanden hatten, Waaren („Bleifäßlein" werden genannt) auf die Seite gebracht hatten, und daß an die Witwe Reuschs, die nunmehr wieder verehelichte Hoppe, die oben erwähnte Aufforderung bereits 1644, 1645 und 1649 vergebens gerichtet worden war.

Der Termin verstrich auch diesmal, ohne daß sich die Beklagte rührte. Als ihr darauf Anfang Mai bei zehn Thalern Strafe ein zweiter Termin gesetzt wurde, blieb sie wiederum aus und ließ einige Tage nach dem Termin durch ihren Anwalt die Vollmacht des gegnerischen Anwalts in Zweifel ziehen; erst habe es geheißen, Michael Brummer sei der Bevollmächtigte Piccolominis, jetzt gebe sich Dr. Möbius dafür aus, aber keiner von beiden habe sich noch gehörig als solcher ausgewiesen. Darauf legte Dr. Möbius seine Vollmacht vor, und die Aufforderung an die Schuldnerin wurde erneuert. Als sie aber wieder vierzehn Tage verstreichen ließ und nun Dr. Möbius darauf drang, ihr „alsobald ein Hilfspraeceptum in ihre bereiteste Hab und Güter" zu schicken (19. Juni), erneuerte das Stadtgericht seine Aufforderung nochmals bei 20 Thaler Strafe (10. Juli). Nun endlich ließ sie sich auf die Klage ein. Aber wie? Sie ließ durch ihren Curator Lindner erklären, sie habe bereits vor etlichen Jahren ein Inventar bei der Vormundschaftsstube eingereicht und bitte, den Dr. Möbius einfach darauf zu verweisen. Als sich dieser damit nicht zufrieden gab, reichte sie (23. Juli) ein Schreiben ein, worin sie erklärte: Wie aus den Reuschischen Concursacten zu ersehen sei, habe sie sich der Verlassenschaft ihres Mannes „verziehen und begeben", habe auch ein Inventar davon eingereicht. Aus diesem gehe hervor, daß der Nachlaß ihres Mannes nur aus dem Hause und einiger Waare bestanden habe. Die Waare habe sie nach geschehener Abschätzung verkauft und den Erlös

zu ihrem Unterhalt verwandt, das Haus sei subhastirt worden. Ihr Mann habe in seinem Hause „keine Handlung noch Gewerbe“ getrieben, sondern sei mit Zacharias Kramer und Matthes Nitschke in Gesellschaft gewesen, und diese beiden hätten nach dem Tode ihres Mannes, als sie, die Witwe, in Trauer gewesen sei, die vorhandenen Waaren — hier ist von „Blechwaaren“ die Rede — aus dem Hause wegführen lassen, so daß sie „nicht einen Kirschkern zu administriren“ gehabt habe. Sie bitte daher, sie mit Einreichung eines weitern Inventars und Rechnungsablegung über Administration eines non entis zu verschonen.

Hiermit gab sich Dr. Möbius natürlich ebensowenig zufrieden. Er wandte ein, daß das seiner Zeit eingereichte Inventar kein gesetzmäßiges gewesen sei, da keine Versiegelung des Nachlasses stattgefunden habe; es könne nur als eine „eidliche Specification“ gelten, und deshalb möge ein Termin angesetzt werden, an dem die Beklagte jenes Inventar beschwören solle. Zugleich möge ihr bei 40 Thalern Strafe auferlegt werden, über die Verlassenschaft ihres Mannes Rechnung abzulegen (2. August).

Von diesem Stande der Dinge machte der Leipziger Rat Piccolomini Mittheilung. Die Sache sei zum ordentlichen Proceß gelangt, und diesem müßten sie nun seinen Lauf verstatten. Piccolomini beschwert sich hierüber in seiner Antwort bitter. Damals, schreibt er, als er mit dem Kriegsheer bei Leipzig gestanden habe, sei das Geld in Sicherheit gewesen und sei ihm nur deshalb verweigert worden, weil er erst eine Caution habe schaffen sollen. Es sei offenbar, daß man damit die Sache nur habe „auf die lange Bahn hinausspielen“ wollen. Er sei aber nicht willens, auch nur einen Heller von seiner Forderung aufzugeben, und ersuche daher nochmals, daß das Geld sofort an einen sichern Ort zusammengebracht und er befriedigt würde. Man möge ihm, droht er, nicht Ursache geben, zu andern rechtlichen Mitteln zu schreiten (3. September).

Einige Tage später übergab Dr. Möbius wieder ein Schreiben, worin er nochmals das von der Beklagten eingereichte Inventar ansicht. Daß dieses Inventar nicht richtig sein könne, gehe unter anderm daraus hervor, daß die Kleider Reuschs nicht alle darin zu finden seien, „inmaßen Reuschens zobelne Mütze nicht aufgezeichnet“, und doch sei „fast jedermann auf dem Rathhause bekannt, wer sie bis anhero getragen und gebrauchet.“ Ferner sei in dem Inventar nicht ein einziger Pfennig baaren Geldes angesetzt, und doch sei es notorisch, daß Reusch „viel fremder Leut Geld bei sich gehabt“ habe und ohne Geld nicht gewesen sein könne. Er verlange also nochmals entweder ein andres Verzeichniß oder eine eidliche Bekräftigung des vorhandnen.

Darauf wurde denn die Beklagte endlich auf den 28. October zur Eidesleistung vorgeladen. Als aber der Termin vor der Thür war, suchte sie neue Ausflüchte. Sie wundere sich nicht wenig — läßt sie zwei Tage vor dem Termin durch ihren Anwalt schreiben — wie der Herzog von Amalfi überhaupt gegen sie klagen könne, da er weder ihr noch ihrem Manne jemals etwas geliehen habe; er möge sich an den 1643 ernannten Curator des Reuschischen Vermögens halten, der die Person ihres verstorbenen Mannes vertrete. Sie erachte sich nicht für schuldig, sich mit dem Herzog in ein Disputat einzulassen. Wenn ihr ver-

storbener Mann nach dem Vorgeben des Herzogs einem Rittmeister Larame etwas schuldig gewesen sei, so sei doch nicht erwiesen, daß der Herzog nun der rechtmäßige Erbe des Rittmeisters sei. Sie habe ihrer Zeit ihr Inventar eingereicht; wenn ein Gläubiger etwas weiteres begehre, so werde sie ihm Red und Antwort stehen, den Herzog aber könne sie gar nicht als Gläubiger anerkennen. Was die Zobelmütze betreffe, so möge nur der Herr Bevollmächtigte die Augen aufthun, so werde er sie im Inventar finden. Daß jemand bisher die Mütze getragen habe, sei ein „Ungrund"; ihr Curator habe sie aus dem Nachlaß nach der Taxe gekauft und ehrlich bezahlt, aber schon seit vielen Jahren nicht mehr benutzt, „indem ihme daran großer Schaden geschehen."

Inzwischen hatte Dr. Möbius, wohl weil er einsah, daß bei dem Proceß nichts zu holen war, einen Substituten ernannt, einen gewissen Müller, der sich nun nochmals ins Zeug legte. Er übergab am 31. Oktober ein Schreiben, worin er dem Stadtgericht den Vorwurf macht, aus der bisherigen Behandlung der Sache gehe hervor, daß es dem Gericht „kein rechter Ernst" damit sei, denn sonst würden sie die verwirkte Strafe einfordern; er droht, dies dem Herzog berichten zu wollen. Die Beklagte blieb aber auch jetzt bei ihrer Weigerung, erklärte ihre Verwunderung über den abermaligen Wechsel des Bevollmächtigten und verlangte auch von Müller wieder, er möge sich erst legitimiren.

Nun erging endlich ein Urtheil, zu dessen Verkündigung die Parteien auf den 21. November geladen wurden. Die beiderseitigen Curatoren erschienen, und der Spruch des Stadtgerichts lautete genau so wie 1644, 45 und 49: daß die Beklagte „ein richtig Inventarium von ihres vorigen Mannes Verlassenschaft zu ediren oder die allbereit übergebene Specification mit ihrem Eide zu bekräftigen schuldig sei." Man war also binnen sieben Jahren nicht um einen Schritt vorwärts gekommen. Darauf gerieth die Sache wieder ins Stocken und erst als Mitte Januar 1651 Müller nochmals an die Eidesleistung gemahnt hatte, wurde am 11. Februar der 7. April zum Schwur angesetzt.

Am festgesetzten Tage fand sich denn auch die Beklagte ein, gestand, daß nach ihres Mannes Tode noch vor der Aufnehmung des Nachlasses verschiedne Waaren weggebracht worden seien (etliche Musketen, ein Rest von brabantischen Waaren und ein Garnfaß werden genannt) und nannte die Kaufleute, die darüber würden Auskunft geben können. Ihr weniges Silbergeschirr — ein Dutzend silberne Löffel, sechs Stück Schälchen und Becherlein und einen silbernen Krug, meist Hochzeitsgeschenke — habe sie nicht mit in das Verzeichniß gebracht, weil sie geglaubt habe, es gehöre nicht zu der Verlassenschaft ihres Mannes. Wenn aber durch Urtel und Recht anders erkannt werden sollte, sei sie erbötig, dies zu ersetzen. Darauf leistete sie wirklich den vorgelegten Eid.

Dieser Ausgang wird unzweifelhaft Piccolomini mitgetheilt worden sein, und dieser sich später nochmals mit einer Beschwerde an den sächsischen Kurfürsten gewandt haben. Wenigstens befindet sich noch ein Schreiben des Kurfürsten bei den Akten vom 22. September 1651, worin er dem Leipziger Rat Vorwürfe macht, daß in der Sache „noch zur Zeit wenig expediret und solch Werk meistentheils ersitzen geblieben" sei, obgleich doch „in Erwägung der Billigkeit und der

guten Beförderung", die der Herzog „bei den Nürnbergischen Tractaten der Stadt Leipzig geleistet", die Sache „zu Sr. Liebden genugsamen Gefallen" hätte erörtert werden sollen. Der Rat berichtete darauf nochmals an den Kurfürsten und theilte mit, daß die Beklagte den ihr angetragenen Eid geleistet und der Bevollmächtigte des Herzogs seitdem keine weiteren Schritte gethan habe, und damit scheint der Streit sein Ende gefunden zu haben. Piccolomini ging leer aus.

4. Der Stifter der Fraternität.

Die älteste aller in Leipzig bestehenden Gesellschaften ist die im Jahre 1624 gestiftete Begräbnißgesellschaft akademisch gebildeter Männer, die den Namen führt: **Fraternitas notariorum et literatorum.** Sie zählt gegenwärtig gegen 300 Mitglieder. Ihre Tischgesellschaften, die alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, abgehalten und bei denen die feststehenden Trinksprüche der regelmäßig wechselnden Praepositi und Expraepositi noch jetzt nach alter Sitte in lateinischer Sprache ausgebracht werden und sich auch sonst einzelne gemütliche Gebräuche aus alter Zeit erhalten haben, gehören zu den geistig angeregtesten Zusammenkünften dieser Art.

Von dem Stifter dieser Gesellschaft, Lorenz Nitschke (latinisirt Laurentius Nisca), ist nur das wenige bekannt, was bei seinem Tode — er starb 75jährig am 15. Dezember 1665 als Advocat und Oberhofgerichtsagent in Leipzig — in dem üblichen Funeralprogramm der Universität aus seinem äußern Lebensgange mitgeteilt ist.[1]) Im folgenden gebe ich einen merkwürdigen Beitrag zu seiner Charakteristik aus einer Beschwerde des Leipziger Rats an den Kurfürsten Johann Georg I. vom 26. Januar 1650. Nitschke war der Syndicus des unter dem Namen der „Sechziger" bekannten Bürgerausschusses gewesen, der jahrelang, von 1642 bis 1649, dem Rate feindlich gegenüberstand, dagegen von den Schweden begünstigt wurde.[2]) Als der Kurfürst, der 1643 den Sechzigerausschuß ausdrücklich anerkannt hatte, ihn im November 1649 für aufgelöst erklärte, wollten sich die Sechziger nicht fügen und verweigerten namentlich unter verschiednen Vorwänden die Ablegung der Rechnung. Da richtete der Rat eine Beschwerde an den Kurfürsten, worin er sich bitter über die Sechziger beklagt. Sie setzten nicht nur, schreibt er, ihre oft verbotnen Conventikel fort, sondern suchten auch dabei nach allerhand Mitteln, „wie sie die ablegung ihrer rechnung schwehr machen undt eine Zeit nach der andern gewinnen können." Sie verlangten z. B., daß sämmtliche Personen des Ausschusses, auch die längst ausgeschiednen, zusammenberufen, die Unkosten dafür aus der Contributionscasse bestritten, „die ganze bürgerschaft erfordert undt von derselben gewisse personen zur abnahm besagter rechnung erwehlet werden" sollten. Solche Zusammenkünfte „in ihren

1) Wieder abgedruckt bei R. Naumann, Die Fraternität der Notarien und Litteraten in Leipzig (Leipzig, 1874) S. 95—100.

2) Vgl. S. 126.

privathäusern" seien aber höchst bedenklich, es werde bei dergleichen Unterredungen nie etwas gutes gestiftet, „sondern allezeit unter den praetext der nothdurft andere weit aussehende händel geschmiedet." Was die „Unkosten" betreffe, so wollten sie nur auf ihre alten Sprünge kommen, eine wöchentliche Besoldung aus der Casse haben und die „ohne dieß ganz ausgemergelte Commun mit newer Drangsal beschwehren." Mit der Zuziehung der ganzen Bürgerschaft aber bezweckten sie weiter nichts, als „solche personen zur abnahm der rechnung an die seite zu uberkommen, die mit ihnen unter einer Decken liegen undt die böse haushaltung vertuschen helfen." Zuletzt beschwert sich der Rat ganz besonders über Nitschke. Über diesen schreibt er:

Hierbei ist Ew. Churf. Durchl. in unterthänigkeit nicht zu verhalten, was maßen wir nunmehr in dieser der Sechziger siebenjährigen wiederwertigkeit mit sonderbahren unwillen undt schmerzen vernehmen müssen, daß Lorenz Nitschke, ein Notarius undt procurator allhier, der sonsten wegen unterschiedener excessen nicht unbekandt, die Sechziger in ihren ungeziemenden händeln durch sein vielfältiges Plaudern, so dem gemeinen pöbel sehr angenehm, heftig angefrischet undt verstarcket, undt ihnen nicht allein die meisten iniurioſischen schriften undt schmähekarten aufgesetzet, sondern auch täglich ihren consiliis beigewohnet, ia wohl gar die conventicula in seiner itzigen wohnung gehalten, dahero sie ihm auch besage derer bei uns eingegebenen stückrechnungen sehr viel geldt aus der allgemeinen Cassa undt insonderheit einmahl nur für ein mündtlich Consilium, darob sich männiglich verwundert, 30 thlr. bezahlet, da wir doch in solche Cassa unser contributiones gleichfalls abgeben undt also unser eigen geldt unsern geschwornen bürgern wider uns selbst in ihre hände liefern müssen, welches wohl niemahls erhöret worden. Nun haben Ew. Churf. Durchl. allbereit am 31. Julij Anno 1645 an uns gnädigst rescribiret, diesen Lorenz Nitschken vor uns zu erfordern, in Ew. Churf. Durchl. nahmen ihm einen verweiß zuzustellen undt darneben anzudeuten, do er dergleichen unziemliches beginnen anderweit vornehmen oder auch die bürger wieder Ew. Churfürstl. Durchl. undt unsere anordtnungen ferner, wie bishero geschehen, verhetzen würde, daß ihme das procuriren verbothen undt in Ew. Churfürstl. Durchl. oberhoffgerichte mit seinen Notariat unfehlbare enderung getroffen werden sollte. Welche vorhaltung wir auch damals gehorsambst zu werck gerichtet. Do nun gleich etliche wenig wochen dieser mensch sich der händel in etwas entschlagen, ist er doch stets heimlich undt baldt darauf wieder öffentlich fortgefahren undt hat es viel ärger gemachet, als hiebevorn iemals geschehen: alle Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste anordtnungen seindt von ihm glossiret, verdrehet, refutiret, in einen wiederwertigen verstandt gekehret undt solche refutation denen Schwedischen ubergeben worden, gestalt der eine schreiber, Christian Schulz, welchen die Sechziger vorm Jahre abgeschaffet, berichtet, daß alles durch Lorenz Nitschkens hände gangen, undt was nur zu pappier gebracht, dieser zanckſüchtige mann concipiret habe. Er ist unser geschworner bürger undt hat sich mit thäwren eidespflichten zu aller schuldigen trew, gehorsam undt respect verbunden, wie er aber demselben nachgelebet undt sein gewissen in acht genommen, haben Ew. Churf. Durchl. aus gegenwärtiger unterthänigsten relation unschwehr zu ermessen.

Wir sehen auch bis dato keine hoffnung, daß er in sich schlagen undt von solchen proceduren abstehen möchte, alldieweil er noch stets seine consilia fortstellet, die Sechziger zu allerhandt schimpflichen undt höchst verkleinerlichen schriften wieder uns aufmuntert undt hierdurch anderen frommen bürgern zu exempeln anlas giebet, daß sie den schuldigen respect undt gehorsam von tage zu tage sincken lassen: gestalt er denn auch itzo mit Ammelungen [1]) zum andern mahl in Ew. Churf. Durchl. Residenz Dresden verreiset, daselbst mittel undt wege zu versuchen, wie sie nur nawe händel moviren undt in specie Ammelung den wieder ihn angestellten undt von Ew. Churf. Durchl. gnädigst beliebten inquisition prosess wegen etlicher von unsern Bürgermeister ausgestoßenen schwehren injurien verhindern undt aufhalten möge. Wann dann, gnädigster Churfürst undt herr, dieses alles Ew. Churf. Durchl. vielfältigen gemessenen befehlichen schnurstracks zuwieder, ein solcher mensch auch in einer gantzen gemeinde gleich wie ein räudiges schaff unter einer herde großes unhail stiften undt anrichten kann: Als ist undt gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unser gantz unterthänigstes gehorsambstes bitten, Sie wolle zu Dero gnädigsten Schutz uns als die verordtnete unterobrigkeit befohlen sein lassen, undt nicht zugeben, daß bemelter Lorenz Nitschke mit seinen anhetzungen undt nachtheiligen schmäheschriften uns ferner alle beängstigen möge, sondern ihn entweder bei itziger seiner anwesenheit zu Dresden andern zum abschew zu würcklicher Straffe ziehen oder zum wenigsten gnädigsten befehlich zuertheilen, daß inquisitorie wieder ihn verfahren undt hierdurch sein unverantwortliches fürnehmen offenbahr werde.

Wenn auch von diesem Bilde ziemlich viel abzuziehen sein wird, da es von der Hand eines erbitterten Gegners gezeichnet ist, so ist es immerhin werthvoll, insofern es einen Mann schildert, der in der Geschichte Leipzigs mit einem gewissen Nimbus umgeben ist, und von dem doch bisher nicht viel mehr als der Name bekannt war.

5. Apels Garten.

Mit dem Abbruch des Gebäudes, das den Eingang zur Dorotheenstraße gesperrt hielt, ist ein Stück des alten Leipzigs geschwunden, das die Erinnerung an einen seiner schönsten und glänzendsten Theile bewahrte: an Apels Garten. Der junge Student Goethe schreibt im Dezember 1765 an seine Schwester nach Frankfurt: „Die (Leipziger) Gärten sind so prächtig, als ich in meinem Leben etwas gesehen habe. Ich schicke Dir vielleicht einmal den Prospect von der Entree des Apelischen, der ist königlich. Ich glaubte das erstemal, ich käme in die Elysischen Felder.“ Diese „Entree“ befand sich genau an derselben Stelle, wo jetzt zwischen zwei stattlichen Neubauten ein bequemer Zugang zur Dorotheenstraße geschaffen und eine neue, eiserne Brücke über die Pleiße gebaut ist. Das alte Haus, das zu diesem Zwecke beseitigt worden ist, hatte zwar unmittelbar nichts mehr mit Apels Garten zu thun, es war erst 1792 von Erdmann

1) Justus Christian Amelung, einer der Hauptführer der Sechziger.

Traugott Reichel, einem Nachbesitzer der Familie Apel, erbaut worden, hat also noch keine hundert Jahre gestanden. Aber unmittelbar hinter dem Hause befinden sich noch jetzt Ueberreste, die Apels Garten selbst angehört haben: vier Statuen des Juppiter, der Juno, des Mars und der Venus, Werke des kurfürstl. sächs. Hofbildhauers Balthasar Permoser. Zwei davon, die am Eingange zum Sophienbade, stehen noch auf ihren Postamenten, die beiden andern, schrägüber befindlichen sind bei der Errichtung des dortigen Neubaues von ihrem Platze gerückt und auf die Pfeiler der Garteneinfriedigung gesetzt worden. Ursprünglich dienten sie alle vier zum Schmuck einer Terrasse, die den höchstgelegenen Platz von Apels Garten bildete, und von wo aus man den ganzen Garten, der sich bis an die Elster erstreckte und sich fächerförmig ausbreitete, übersehen konnte.

Was in unserer stadtgeschichtlichen Literatur über die Geschichte von Apels Garten zu finden ist, ist fast gleich null. Was aber im Volksmunde über seine Entstehung erzählt zu werden pflegt, gehört zu den vielen Fabeleien in unserer an Fabeleien so reichen Stadtgeschichte. August der Starke, heißt es, habe mit der schönen Gattin Apels, in deren Haus am Markte er bei seinen Besuchen in Leipzig zu wohnen pflegte, ein Liebesverhältniß gehabt und habe ihr eines Tages zum Danke für die Gunstbezeugungen, die sie ihm gewährt habe, einen schönen Fächer versprochen. Dieses Versprechen habe er dann dadurch eingelöst, daß er ihr draußen vor dem Thomaspförtchen einen prächtigen Garten in Fächerform habe anlegen lassen.

An sich wäre diese Erzählung nicht so unwahrscheinlich. Andreas Dietrich Apel — um diesen handelt sich's — kaufte im Jahre 1704 von den Erben des Dr. Welsch das Haus am Markte, worin schon seit Jahrzehnten die Kurfürsten von Sachsen, wenn sie nach Leipzig kamen, abzusteigen pflegten, erbaute an dessen Stelle 1705 das noch jetzt stehende Haus, das dann auch wieder über ein Jahrhundert den sächsischen Kurfürsten (und Königen) zum Absteigequartier diente und daher noch heute das „Königshaus" genannt wird. Nur darf man sich die Sache nicht so denken, als ob der Kurfürst bei der Familie Apel gewohnt hätte, sondern der Rat hatte eine Anzahl Räume in dem Hause gemiethet und als kurfürstliches Absteigequartier herrichten lassen. Immerhin liegt der Gedanke nahe, daß der Kurfürst bei solchen Gelegenheiten mit dem Besitzer des Hauses und dessen Gemahlin verkehrt habe, und wenn diese Gemahlin jung und schön war, auch der weitere Gedanke, daß der sinnliche, heißblütige und in unzählige Liebesabenteuer verstrickte Fürst sich auch um ihre Gunst bemüht haben und es auch seinerseits an Gunstbezeugungen nicht werde haben fehlen lassen. Frau Dorothea Elisabeth Apel geb. Barinsky war damals, als August der Starke vermuthlich zum ersten Male in ihre Nähe kam (1706, nach dem Altranstädter Frieden, wo er zuerst in dem Apelischen Neubau wohnte), 30 Jahre alt[1]), kann also immer noch eine schöne, begehrenswerthe Frau gewesen sein. Nur schade, daß sich aus einer Fülle von urkundlichem Material der Beweis führen läßt,

1) Sie war sechs Jahre jünger als August der Starke. Gestorben ist sie im Alter von 51 Jahren am 16. März 1727.

daß die Familie Apel zu ihrem schönen, großen Garten auf ebenso prosaische Weise gekommen ist, wie tausend andere Menschenkinder auch: durch Kauf.

Zwischen der Nonnen- und der Thomasmühle befand sich einst jenseits der Pleiße, die übrigens dort gewöhnlich der Mühlgraben genannt wurde, eine große, bis an die Elster sich erstreckende Wiese, die Schloßwiese genannt. Ein mit Eichen bewachsener Theil davon war eingefriedigt und diente als Thiergarten. Die Wiese war landesherrliches Eigenthum, gehörte nicht zum Weichbilde der Stadt und war an herzogliche Beamte gegen einen mäßigen Zins verpachtet. Ausgenommen war nur das der Nonnenmühle zunächst gelegene Stück, der „Hinterwinkel" genannt. Dieses war im Jahre 1510, entgegen den Ansprüchen des Georgennonnenklosters, sowohl hinsichtlich des Eigenthums wie der Gerichtsbarkeit durch landesherrliche Entscheidung dem Rate zugesprochen worden.

Als nun in den Jahren 1542 bis 1549 auf Herzog Moritzens Betrieb die Festungswerke Leipzigs verstärkt und erweitert wurden, verlegte man, um zu den Außenwerken der Pleißenburg und besonders zu einem bei der Thomaspforte anzulegenden Werke Raum zu gewinnen, den Mühlgraben weiter hinüber und grub dadurch ein Stück der Schloßwiese ab, das nun diesseits des Wassers zu liegen kam. Daher die lange üblich gewesene Benennung: alter und neuer Mühlgraben.

Ueber dieses abgegrabene Stück der Schloßwiese entstanden später zwischen dem kurfürstlichen Amt und dem Rate wegen der Gerichtsbarkeit mancherlei „Irrungen", indem der Rat nach der bekannten Weichbildsbestätigung Herzog Georgs vom Jahre 1504 das Weichbild nach dem Buchstaben „bis in den Mühlgraben" annahm, das Amt dagegen zwischen dem alten und dem neuen Mühlgraben einen Unterschied gemacht wissen wollte und nach wie vor sowohl das Eigenthum als die Gerichtsbarkeit über das abgegrabene Stück verlangte. Diese „Irrungen" wurden endlich 1617 auf landesherrlichen Befehl dahin entschieden, daß der neue Mühlgraben zwar die Gerichte scheiden, dies aber dem kurfürstlichen Amt an seinem Eigenthum unnachtheilig sein sollte.

Diese Schloßwiese ist nun im Laufe der Zeit von der Landesregierung nach und nach in Privatbesitz verkauft worden. Von der jenseits des Wassers gelegenen Wiese wurden schon 1576 den Erben des Weinmeisters Johann Hoffmann anderthalb Acker gegen einen jährlichen Erbzins von 3 fl. käuflich überlassen. Es grenzte dieses Stück an des Rats Wiese, den „Hinterwinkel", lief nach hinten spitz zu und wurde deshalb das „dreieckige Wieslein" genannt.

Von dem abgegrabenen und diesseits des Wassers gelegenen Theil der Schloßwiese wurde im Jahre 1629 dem Besitzer der Salomonisapotheke Martin Schörkel für 50 Thaler Kaufpreis und einen jährlichen Erbzins von 3 Thalern ein Platz zur Anlegung eines Gartens vom Landesherrn überlassen. Der Platz wird bezeichnet als vor dem Thomasthore liegend und von diesem hinan bis an die Brücke (d. i. die Amtsbrücke) gehend. Wir wollen, da wir keinen Plan vorlegen können, diesen Garten mit A bezeichnen und die noch weiter zu erwähnenden Wiesenstücke mit den weitern Buchstaben des Alphabets.

Zu diesem Garten wurden (B) dem genannten Schörkel 1635 noch $1\frac{1}{4}$ Acker

von der jenseits des Wassers gelegenen Schloßwiese gegen einen jährlichen Erbzins von 10 Gulden überlassen, mit der Verpflichtung, die Ufer zu erhalten. Nach der Beschreibung lag dieses neu hinzugekommene Stück unmittelbar hinter dem alten und erstreckte sich von der Amtsbrücke am Wasser hin bis an das Wehr am Wirthischen (später Limburgerschen) Garten.

Dieser Schörkelische Garten, theils diesseits, theils jenseits des Wassers gelegen (dessen Gebäude übrigens nebst zwei andern, zur Thomasmühle gehörigen Häusern am 20. Oktober 1642 während der Belagerung Leipzigs abbrannten), gelangte dann an die Witwe des Besitzers, Marie Schörkel, und von dieser an ihren zweiten Ehemann Johann Bieringer, der ebenfalls Besitzer der Salomonisapotheke war. Dessen Erben verkauften ihn an den Handelsmann Jonas Barinsky. Nach dessen Tode erhielt ihn seine Tochter Dorothea Elisabeth Barinsky, von dieser kam er 1700 an ihren Ehemann Andreas Dietrich Apel, und von nun an war es —. Apels Garten!

Nun erweiterte allerdings Apel den Garten bedeutend. Zunächst kaufte er (C) zu Anfang des Jahres 1701 noch über 4 Acker von der Schloßwiese, hinter seinem Garten und Georg Bosens Garten gegenüber gelegen, für 1000 Gulden Kauffumme und 2 Gulden jährlichen Erbzins. Wegen dieses großen Stückes der Schloßwiese hatte schon Georg Bose, um es zu seinem Garten zu ziehen, mit der Regierung in Unterhandlungen gestanden, die aber durch seinen Tod (23. Juli 1700) abgebrochen und von seinen Erben dann aufgegeben wurden, worauf Apel an seine Stelle trat.

Ferner kaufte Apel 1702 den noch übrigen Theil der Schloßwiese (D), $10\frac{1}{2}$ Acker, für 2100 Gulden Kaufgeld und $10\frac{1}{2}$ Gulden jährlichen Erbzins, mit der Erlaubniß, auf dieser und der vorhergenannten Wiese nach seinem Gefallen Wassergräben auszustechen, sie auch hinsichtlich der Fischerei und des Befahrens ganz allein zu benutzen, gleichzeitig (E) für 500 Thlr. das Amtshegefischwasser in der neuen Pleiße von den Eispfählen der Thomasmühle an bis an das Kirschwehr und von da in der alten Pleiße bis an das Kuhstrangswehr, ferner 1706 den auf der Schloßwiese am Ende des sogenannten „dreieckigen Wiesleins" gelegenen Teich (F) von $1\frac{1}{6}$ Acker, und hierzu endlich in den Jahren 1706, 1713 und 1714 zur Erweiterung und Abrundung des Gartens noch eine ganze Reihe größerer und kleinerer Grundstücke, unter andern auch vom Rate noch $1\frac{1}{4}$ Acker des „Hinterwinkels".

Auf den unter B, C, D und F erwähnten Stücken nun, wozu dann noch einiges weitere gezogen wurde, legte Apel — nicht August der Starke! — mit Hilfe des Oberlandbaumeisters David Schatz einen neuen, prachtvollen Garten in Form eines ausgebreiteten Fächers an, umgeben von zahlreichen Wohn-, Wirthschafts und Fabrikgebäuden. Welcher Art der Fabrikbetrieb Apels war, erfahren wir aus der „Jetzt florirenden Kauffmannschafft in Leipzig" vom Jahre 1742, wo es von der Firma „Thomae, Apel und Dieze" heißt: „Negotiiren nicht allein mit allen Sorten seidenen und reichen Waaren, sondern auch neben hiesigen Tuchhändlern, kraft eines besondern Privilegii, mit ausländischen Tuchen. Die schon zu Anfang dieses Saeculi von ihrem resp. Vater und Schwiegervater, Herr

Andreas Dietrich Apeln, zuerst allhier etablirte Seidenwaaren-Fabrique haben sie ansehnlich vermehret, also, daß jetzo darinnen alle Sorten seidene und reiche Waaren, als: Groditur, Damast, Croisé, Droguets, glatt und geblümte Sammete auch Velpen, Brocadell, Meubledamast und Atlas, Pluie d'or et d'argent, reiche Droguette, Westen und Damast-Estoffe, wie auch glatt und geblümte Draps d'or und Draps d'argent, auch reiche Kirchenornate und Meßgewande, und was sonst auswärts und inländisch bestellt wird, in denen in ihrem eigenen sogenannten Apelischen Garten habenden Fabrique-Häusern von denen daselbst wohnenden Künstlern und Arbeitern fabricirt werden. In solchem Apelischen Garten befindet sich auch die allhier zuerst etablirte Seidenfarbe, nebst einer Seidenstrumpf-Fabrique, wie auch eine Tapeten-, Leinwand- und Cattundruckerei. Ueberdies wird von ihnen unter der Raggion Andreas Dietrich Apeln die privilegirte Gold- und Silberwaaren-Fabrique und Handlung continuiret, worinnen allerlei Sorten Gold- und Silberdraht, Lahn, Gespinste, Gallonen, Spitzen und Points d'Espagne fabricirt werden." Zugleich sehen wir hieraus, daß das, was in unserer Zeit als Fortschritt gepriesen wird, die Erbauung von Arbeiterhäusern in unmittelbarer Nähe der Fabrik, schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts hier ausgeführt war.

Nach Apels Tode (14. Januar 1718) kam sein Garten mit allem Zubehör an seine Kinder und Erben, die ihn dann über 50 Jahre in Gemeinschaft behielten, aber wenig auf seine Pflege verwandten und nur ihre Antheile nach Möglichkeit auszunutzen suchten. Endlich drang einer der Erben, der Cammercommissar Andreas Friedrich Thomae, der theils aus der Verlassenschaft seiner Eltern, theils durch Kauf neun Zehntel des Ganzen an sich gebracht hatte, auf Erbtheilung. Der Garten wurde 1770 versteigert, und Thomae erstand ihn für 8450 Thaler. 1775 brachte er auf dieselbe Weise von den Apelischen Erben für 20000 Thaler auch noch das Haus am Markte an sich, das von nun an das Thomäische genannt wurde. 1779 trat er den Garten an seine Ehefrau, Christiane Louise Thomae, ab. Diese verkaufte ihn 1784 für 9000 Thaler an Christiane Elisabeth Lange, die Ehefrau des Kramers Gotthelf Salomon Lange, diese wiederum 1787 für 8900 Thaler an den Kramer Erdmann Traugott Reichel. Seit dieser Zeit ist er bis in unsere Zeit herein unter dem Namen Reichels Garten bekannt gewesen. Schon vorher waren jedoch größere und kleinere Stücke davon abgetrennt und verkauft worden, deren einzelne Aufzählung hier zu weit führen würde. Nur eins sei genannt: Rudolphs Garten, worin eine Schankwirthschaft errichtet wurde, und an den noch jetzt die Rudolphstraße erinnert. Reichel erbaute dann 1792 das Haus, das jetzt abgebrochen worden ist.

Apels Garten gehörte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu den Hauptsehenswürdigkeiten unserer Stadt. Alle Fremden, die nach Leipzig kamen, auch alle fürstlichen Persönlichkeiten, besuchten ihn. Der kurfürstliche Hof veranstaltete wiederholt Festlichkeiten darin. Heute erinnern nur noch die vier rußgeschwärzten Statuen an die ehemalige Herrlichkeit.

6. Zur Geschichte der Leipziger Schauspielhäuser.

Im ersten Bande dieser Quellen S. 464 f. habe ich die Räumlichkeiten zusammengestellt, in denen im 17. und 18. Jahrhundert in Leipzig Theater gespielt worden ist, in meinem Buche „Aus Leipzigs Vergangenheit" S. 277 die Entstehungsgeschichte des jetzigen „alten Theaters" erzählt. Im folgenden gebe ich zu beidem noch einige Nachträge.

Als Koch 1766 in das neu erbaute Comödienhaus, das jetzige alte Theater, einzog, kam er aus einem Theatergebäude, das in Quandts Hof (zwischen der Ritter- und der Nikolaistraße) stand. Von dem Innern dieses Hauses findet sich eine umständliche Beschreibung (unzweifelhaft aus Gottscheds Feder) in dem „Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit" 1751, S. 379—381 [1]), aus der hervorgeht, daß man hier, auf Gottscheds Rat, zum erstenmal den Versuch gemacht hatte, den Zuschauerraum „nach dem Muster der alten Griechen und Römer einzurichten", nämlich durch halbkreisförmige Anordnung der Sitzreihen. Am Schlusse heißt es: „Indessen ist freilich dieser Leipziger Schauplatz nur klein und so, wie ihn ein Privatmann auf eigne Kosten hat aufführen können. Große Herren würden, nach eben dem Entwurfe, viel was Prächtigers und Bequemeres ins Werk setzen können." Wie klein in der That dieses Theater gewesen ist, ergiebt sich aus den Baubesichtigungsakten des Ratsarchivs; wir lernen aus ihnen die Maaße nicht nur dieses Hauses kennen, sondern auch des alten, an dessen Stelle es getreten war.

Quandts Hof (oder, wie er früher hieß, Zotens Hof) war von 1691 bis 1702 im Besitz eines juris practicus Johann Gottlieb Hennig. Dieser ließ, als das alte Kornhaus im Brühl, dessen gewölbtes Erdgeschoß bis 1700 als Reithaus benutzt worden war, abgebrochen wurde, um einem neu zu erbauenden Zucht- und Waisenhause Platz zu machen, in dem Hofe seines Grundstückes ein kleines Reithaus erbauen. Nach einer Beschreibung der geschwornen Ratsbaugewerken aus dem Jahre 1701 war es „im Lichten 29 Ellen 15 Zoll lang und 23 Ellen 15 Zoll in Balken tief, mit hölzernen Riegelwänden, darauf Schwellen gesetzt sind, und nur von einem Geschoß, das im Säulenwerk $8\frac{1}{2}$ Ellen hoch." Mit diesem Reithause wird der Besitzer anfangs gewiß gute Geschäfte gemacht haben, da es das einzige in der Stadt war. Als aber der Rat 1717 bis 1718 auf das Drängen des Kurfürsten am Ranniſchen Thore ein großes, schönes Reithaus erbauen ließ, wurde das in Zotens Hof jedenfalls nicht mehr benutzt, und so suchten es die Besitzer anderweit zu verwerthen, sie vermietheten es an die Schauspielertruppen und andre Leute, die zur Messe nach Leipzig kamen, zum ersten Male zur Neujahrsmesse 1719.

Im Juli 1748 erwarb der Kramer Johann Gottlieb Quandt das Grundstück. Noch in demselben Monat legte er dem Rate den Plan zu einem Neubau

1) Zum Theil wieder abgedruckt in Blümners Geschichte des Theaters in Leipzig S. 89—91.

zunächst des Vordergebäudes an der Nikolaistraße vor. Dieser wurde sofort in Angriff genommen und bis zum Frühjahr 1749 vollendet. Unmittelbar darauf wurden aber auch die Hofgebäude abgebrochen, um ebenfalls Neubauten Platz zu machen, und zu diesen gehörte auch das Schauspielhaus. Auch dieses wurde niedergerissen und durch einen Neubau ersetzt. In dem Bericht der geschwornen Ratsbaugewerken vom 31. Mai 1749 heißt es, Herr Quandt wolle „das zwischen der Giebelwand seines Seitengebäudes und der Giebelwand des Adlerischen Seitengebäudes befindliche alte Comoedienhaus abtragen lassen, welches 30 Ellen 15 Zoll lang, vorne am Quandtischen Seitengebäude 30 1/2 Elle, am hinteren Ende aber, bei dem Wasserhause, 24 1/2 Elle in Balken tief, ein Geschoß von Säulenwerk hoch und mit einem doppelseitigen Dache überbauet" sei [1]). Statt dessen solle nun „ein neues Comoedienhaus bis an die Giebelwand des Adlerischen Seitengebäudes 36 1/4 Elle lang, 15 Ellen von Säulenwerk hoch, hiernächst an der Giebelwand des Quandtischen Seitengebäudes 20 (lies: 30?) Ellen in Balken tief, außerdem weilen Herr Quandt sein Gebäude dichte an die Rückwand des Seitengebäudes an- und die daselbst befindliche Schlippe zu seinem Gebäude ziehen und verbauen will, 31 1/2 Elle in Balken tief aufgeführet, hiernächst an der Rückwand des Leopoldischen Seitengebäudes mit einem Abseitendache, vorne in Herr Quandts Hofe aber mit einem doppelseitigen Mansard- oder Zeltdache überbauet werden." In diesem Gebäude wolle Herr Quandt „ein Theatrum, Logen und Gallerien", im Dach aber drei heizbare Stuben mit Kaminen einrichten lassen. Abbruch und Neubau gingen wieder sehr rasch von statten. Zur Ostermesse 1749 hatte Schönemann mit seiner Truppe noch in dem alten Hause gespielt, zur Michaelismesse 1749 spielte er schon in dem neuen.

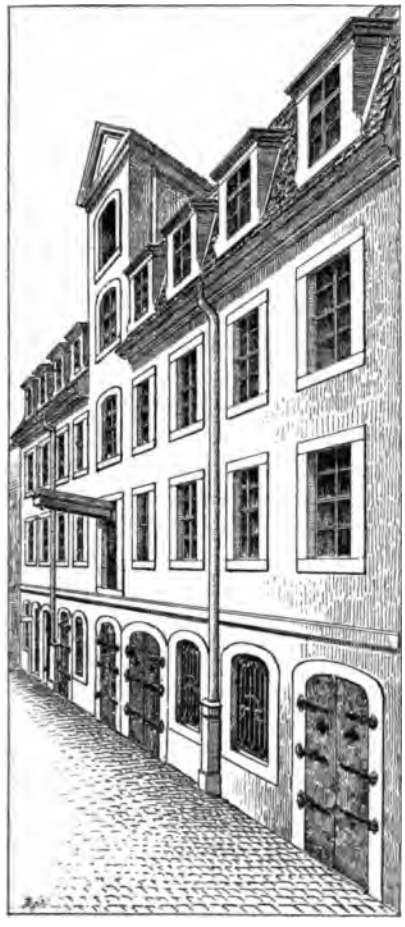

Das ehemalige Leipziger Schauspielhaus in Quandts Hof.

Mit der Erbauung des Comödienhauses auf der Ranstädter Bastei wurde

1) Daß dies dasselbe Haus war wie das Reithaus von 1701, kann keinem Zweifel unterliegen trotz der geringen Abweichungen in den Maßangaben.

aber das Gebäude in Quandts Hofe natürlich abermals überflüssig, und der Besitzer beschloß sofort einen Umbau, um es weiter verwerthen zu können. Schon im November 1766 lag dem Rate der Plan dazu vor; darnach beabsichtigte Quandt „in dem ehemaligen Comoedienhause, so im Hofe linker Hand stehet, welches 36¾ Elle lang, 29½ Elle in Balken tief, 3 Geschoß von Säulwerk hoch und mit gebrochenen Ziegeldächern bedecket, die Riegelwände im untern Geschosse herauszunehmen, sodann solches mit einer Mauer unterfahren und 2 Niederlagen durchaus wölben, auch unter solches Geschoß 2 gewölbte Keller mit anlegen zu lassen." In das zweite Geschoß sollten gleichfalls zwei Niederlagen kommen. In das dritte aber wolle er „1 Vorsaal, 1 Treppe, 4 Stuben mit Einheize-Caminen und aparten Feuermäuern nebst 1 Küche und 3 Kammern machen lassen. Im Dache sollen die Logire unverändert bleiben."

Hiernach kann kein Zweifel sein, daß das Comödienhaus, worin von 1749 bis 1766 erst Schönemann, dann Koch gespielt hat, noch erhalten ist, wenn auch in sehr veränderter Gestalt. Es ist der Speicher, der noch jetzt in Quandts Hof zur linken Hand steht, und in dessen Erdgeschoß und Keller sich jetzt die Weinniederlage von Schecker und Degener befindet. Die Neubersche Truppe hat dieses Haus nicht mehr betreten. [1])

Eine andere Thatsache, die bisher ebenfalls unbekannt gewesen ist, ist die, daß der Gedanke, auf der Ranstädter Bastei ein Schauspielhaus zu erbauen, schon lange vor 1766 gefaßt worden ist, und zwar von keinem geringern als Koch. Es ergiebt sich das aus einem Aktenheft des Leipziger Ratsarchivs: „Sachen, die Ranstätter Bastey betreffend, de ao: 1751."

Koch spielte in Leipzig zum erstenmale zur Michaelismesse 1750, und zwar im großen Blumenberge. Er gab dann noch vom 19. Oktober bis zum 4. Dezember und vom 28. bis zum 30. Dezember zusammen 22 Vorstellungen — wo, ist unbekannt —, blieb auch zur Neujahrsmesse 1751 da und kam dann zur Ostermesse 1751 wieder, wo er zum erstenmale in Quandts Hofe spielte. Der Kurfürst war zur Messe da; er kam am 1. Mai und reiste am 14. wieder ab. Sobald er wieder nach Dresden zurückgekehrt war, sandte ihm Koch folgendes Bittgesuch nach:

Allerdurchlauchtigster etc.
Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majt. haben mir die allerhöchste Gnade erzeuget, mich als Hof-Comoedianten zu ernennen und in der Stadt Leipzig alleine zu agiren, allergnädigst zu privilegiren in höchsten Gnaden geruhet, wofür nochmahlen in allertiefster Submission allerunterthänigsten Dank abstatte.

Wann nun, Allergnädigster König, Churfürst und Herr, ich seit Jahresfrist alhier den Platz, wo ich meine Schau-Bühne eröfnet, dreymahl verändern müßen und bey ieder Veränderung wegen deren verschiednen Größe und andern

1) Dies zur Berichtigung der Angaben bei Reden-Esbeck, Caroline Neuber S. 301.

ungleichen Beschaffenheiten, da ich das vorige Theatre nebst Decorationen nicht weiter brauchen können, in sehr große, von mir als einen Anfänger fast nicht zu übersehende Kosten gesetzet worden bin, und mein itziger Platz in so genannten Quantischen Hofe allhier ebenfalls in Ansehung des Theatri zu Comoedien alzuklein, zu Opern aber gantz und gar unbrauchbar ist, und wenn der Eigenthümer deßelben einen wegen Setzung eines Röhr-Kastens mit seinem Nachbar habenden Process verliehren solte, vollends gantz und gar unbrauchbar gemacht werden wird, gleichwohl ich davor aljährlich 500 Thlr. Mieth-Zinß zahlen, ja noch darzu befürchten muß, da der Eigenthümer dieses Hauses den Contract nicht länger als auf ein Jahr mit mir schlüßen wollen, künfftighin noch höher gesteigert zu werden, in hiesiger Ring-Mauer aber, ohnweit der Reith-Bahne ein großer, wüster Platz, die alte, ruinirte, zum Theil bereits eingefallene so genannte Rannstädter Bastion sich befindet, welche, wann sie abgetragen und applaniret werden solte, einen sehr schönen Platz zu Erbauung eines Opern- und Comoedien-Hauses abgeben würde, indem solcher Platz von andern Gebäuden gantz abgesondert und wegen des in den daran liegenden Stadt-Graben befindlichen Waßers Feuers-Gefahr halber sehr wohl gelegen und gesichert stehet, auch dermahlen ohne allen Nutzen ist;

Als ergehet an Ew. Königl. Majt. mein allerunterthänigstes Suchen, Allerhöchst-Dieselben wollen mit dieser alten, eingefallenen, unnutzbaren Rannstädter hiesigen Bastion nebst daran befindlichen zu Erbauung eines regulairen Opern- und Comoedien-Hauses benöthigten Platze nach beiliegenden Riße sub A mich zu begnadigen und wegen deßen Anweisung allergnädigsten Befehl ergehen zu laßen, in Allerhöchsten Gnaden geruhen;

Solche Hohe Königl. Gnade werde Zeit Lebens in allertiefster Submission veneriren und mich dahin bemühen, das teutsche Theatre nach dem besten Geschmacke einzurichten und zu verbeßern.

Der ich etc.

Leipzig
den 15. May
1751.

Ew. Königl. Majt. etc.
Heinrich Gottfried Koch.

Der Kurfürst war sofort bereit, Kochs Gesuch zu bewilligen, beauftragte aber vorher Brühl, bei dem damaligen Gouverneur von Leipzig, dem Generallcutnant von Haxthausen anzufragen, ob er etwas dabei zu erinnern habe. Haxthausen lehnte es ab, eine eigne Meinung zu äußern; er überließ es Brühl, zu beurtheilen, ob der Platz zu einem Comödienhause geeignet sei, indem er einen Riß der Bastei und ihrer Umgebung, von folgendem Promemoria begleitet, einsandte:

Der baufällige und ruinöse Zustand der am Ausgange des Ranstädter Thores rechter Hand gelegenen Bastey ist äußerlich an allen Seiten wahrzunehmen, indem sowohl an beyden Facen- als auch Flanquen-Linien aus der Revetirungsmauer dergestaltig viele Mauerziegel herausgefallen und gefaulet, daß an vielen Orten über einer Ellen tiefe Löcher geworden sind, und da das

Gemäuer nicht allzu übrig starck, zwischen denselben aber eine große Menge Erdreich befindlich, welches die Mauer immer mehr und mehr presset, hat man zu befürchten, daß die Mauer durch die Last des Erdreichs an den bereits beschädigten Orten herausgedrucket und der Stadtgraben verschüttet werde.

Was den innern Raum und Beschaffenheit der Bastey anlanget, welche auf 6 Ellen höher, als der Weg im Zwinger ist, steiget, dahinauf der Zugang vermittelst einer sehr geringen hölzernen Treppe gehet, befinden sich in beyden Flanquen-Gewölbern 4 Wohnungen, wie auch 3 unter dem hintern Theile der vormaligen Auffahrt auf die Bastey, es ist aber der vordere Theil dieser Auffahrt vor vielen Jahren Alters und Baufälligkeit halber verfallen und weggeräumet worden, daß hernachmals vorbesagte hölzerne Treppe zum Aufgange angeleget werden müssen. Solchergestalt sind seit geraumer Zeit in dieser Bastey sieben Soldatenwohnungen gewesen, welche noch bis ietzo von Soldaten [näml. Stadtsoldaten [1])] bewohnet werden.

Ein massives Gebäude auf diese Bastey zu setzen verstattet das baufällige Mauerwerck nicht, zu dem auch wegen des engen Raums kein bequemer Aufgang noch Anfahrt zu gewinnen seyn würde, maßen der Raum zwischen dem Thor- und Stallgebäude vor der Bastey sehr enge und unbequem ist; dahingegen wenn der obere Theil der Bastey demoliret werden sollte, das Gewölber nebst den 7 Wohnungen vor die Soldaten eingehen würden [zu geschweigen, daß solches viele Zeit und Kosten erfordern würde].

Um Planirung dieses Platzes hat, [wie verlautet], der Stallmeister Hr. Rosenzweig [2]) bereits 1748 allerunterthänigst Vorstellung gethan, es ist aber dazumal nicht vor practicabel gehalten worden und dahero liegen geblieben.

Brühl sah in den Ausführungen des Promemorias keine Schwierigkeiten, erwiderte am 13. Juli, es werde hauptsächlich darauf ankommen, zur Verlegung der sieben Soldatenwohnungen ein Mittel ausfindig zu machen, ersuchte aber den Gouverneur, für den Nothfall einen andern Platz vorzuschlagen, „da Ihro Königl. Majestät allerhöchste Intention dahin gehet, daß zu Leipzig ein dergleichen Hauß erbauet werden soll, welches man bey Allerhöchst Deroselben Anwesenheit zu Opern oder Comoedien employren könne."

Nun erwiderte Haxthausen, die Verlegung der sieben Stadtsoldaten werde wohl keine Schwierigkeiten machen, und so erging denn unterm 15. September der kurfürstliche Befehl an ihn, die Ranstädter Bastei Koch zu übergeben.

Aber Haxthausen konnte diesem Befehl nicht nachkommen. Warum nicht, ergiebt sich aus sieben kurzen Aufzeichnungen von seiner Hand aus der Zeit vom 19. September 1751 bis zum 29. März 1752 und einem Bericht von ihm an die Regierung vom 31. März 1752. Die sieben Stadtsoldaten waren nämlich doch nicht so leicht aus der Bastei hinauszubringen. Der Rat behauptete, „daß ihme diese Plätze durch ein königl. allergnädigstes Rescript auf beständig zu gebrauchen wären zugeeignet worden", und weigerte sich, den Stadt-

1) Das eingeklammerte sind eigenhändige Zusätze Haxthausens.
2) Der damalige Pächter des 1717 erbauten Reithauses.

ſoldaten anderwärts Wohnung zu ſchaffen, ſo lange er nicht von der Regierung andre Weiſung bekäme. Koch wurde, ſo oft er nach Leipzig kam — im Oktober und im November 1751 ſpielte er in Gera — zum Gouverneur gerufen und vertröſtet; aber er ſah wohl ſchließlich ein, daß er die Sache für jetzt aufgeben mußte. Erſt vierzehn Jahre ſpäter, als ſie von andrer Seite aufs neue angeregt wurde, kam ſie ins rechte Fahrwaſſer, und am 10. Oktober 1766 konnte er endlich in das Comoedienhaus auf der Ranſtädter Baſtei, das er ſich ſeit fünfzehn Jahren gewünſcht hatte, einziehen.

Der Hauptſchauplatz der Neuberſchen Truppe — um dies noch zu erwähnen — war der Boden über den Fleiſchbänken auf der Reichſtraße geweſen. Auch dieſer Raum iſt noch vorhanden, aber freilich ebenfalls in ganz veränderter Geſtalt. Von Michaeli 1740 bis Michaeli 1743 war der Boden dauernd an Ferdinand Müller, den Nebenbuhler Neubers, vermiethet, von Michaeli 1743 bis 1746 an einen Maler Beyer, ſeit 1747 an den Buchhändler Heinſius, 1756 aber wurde er, indem man eine Anzahl Wände einzog, zur — Kopfſteuerexpedition hergerichtet, und Expeditionszwecken dient er noch heute.

7. Herzog Carl von Würtemberg in Leipzig.

Im Januar 1783 unternahm Herzog Carl von Würtemberg in Begleitung ſeiner geliebten Franziska eine mehrwöchige Reiſe nach Sachſen, um die ſächſiſchen Univerſitäten kennen zu lernen.[1]) Ohne Zweifel wollte er die gewonnenen Erfahrungen zur Hebung ſeiner Carlsſchule verwenden. Vom 26. bis zum 29. Januar war er in Leipzig. Über ſeinen Aufenthalt hier hat ſich in unſerm Ratsarchiv folgender „Rapport“ des Gouverneurs von Leipzig an den Kurfürſten von Sachſen erhalten:

An dem vorigen Sontage als d. 26. h. trafen alhier ein Sr. Hochfürſtl. Durchl. der regierende Herzog von Würtemberg unter dem Nahmen eines Grafen von Urach und traten in dem Hotel de Saxe ab. Alß ich denenſelben noch an dieſem Abende meine Aufwartung machen wolte, ſo lieſen dieſelben unter dem Vorwande, daß Sie das ſtrengſte incognito beobachten und nur mit einigen Gelehrten alhier ſprechen wolten, ſich entſchuldigen. Würckl. habe ich Sr. Durchl. nicht bereden können, eine Mahlzeit bey mir zu acceptiren, weil dieſelben dadurch die zeitigen nachmittags Lections derer Professorum verſäumen würden. Auf dieſe Art haben Ihro Durchl. ſo wohl als mit Beſuchung derer Bibliothequen und Gärten tägl. bis zum ſpaten Abend zugebracht. Die Professores, in deren öffentl. Lections Sr. Durchl. gegangen, ſind geweſen der Ordinarius Winckler, D. Platner, Seeger, Schot, Clodius und Morus, welche ſich der Herzog vorzügl. notirt hatte. Kunſt Sachen, alß die Mahler Academie, die hieſigen Bilder Cabinets und dergl. haben Sr. Durchl. aus Mangel der Zeit nicht beſuchen wollen, da Sie ſich allein

1) Vgl. E. Vehſe, Herzog Carl von Würtemberg und Franziska von Hohenheim. 2. Aufl. S. 231 f.

mit Käntnüß der Einrichtungen derer Prager, Leipziger, Wittenbergischen, Hallischen und Jenaischen Universitaeten auf jeder zu beschäftigen entschloßen sind, welches insgesamt mit dem Vorhaben, eine Universitaet zu Stutgart anzulegen, in Verbindung zu stehen scheint.

Am vergangenen Mittwoche als dem 29. huj. sind Ihro Durchl. wiederum in Gesellschaft der Gräfin von Hohenheim und seines Gen. Adjudanten des Gen. Lieut. von Bowingshaus von hier nach Halle abgereiset.

Leipzig
den 31. Januarij 1783.

Graf Vitzthum von Eckstaedt.

8. Das Denkmal des Bürgermeisters Müller.

Am 18. Februar 1801 war der Leipziger Bürgermeister Carl Wilhelm Müller gestorben. Im Mai desselben Jahres legte Baumeister Justus Heinrich Hansen im Rate den Plan zu einem einfachen Denkmal für ihn vor, das in den von Müller geschaffenen Promenaden errichtet werden sollte. Tischbein, der damalige Direktor der Leipziger Zeichenakademie (Oesers Nachfolger), hatte eine Bleistiftskizze dazu entworfen. Die Kosten, meinte Hansen, würden „kaum 300 Thlr. betragen." Der Rat beschloß, die Sache „zu weiterer Deliberation auszusetzen."

Im September wurde nun bekannt, daß in der Stadt ein Umlauf herumgehe, worin die Bürger zu einer Subskription für ein Denkmal Müllers aufgefordert würden. Kaufmann Schnetger sollte den Umlauf ausgegeben und zuerst unterschrieben haben. Bürgermeister Apel trug die Sache am 19. September in der Engesitzung vor und meinte, es sei unumgänglich nöthig, wegen dieses Vorganges nähere Erkundigung einzuziehen, weil „viele finistre Urtheile dadurch veranlasset worden, so, daß diese eigenmächtige Veranstaltung dem Rathe selbst zum Despect gereiche." In Folge dessen wurde Schnetger aufs Rathaus beschieden und räumte sofort ein, daß er die Subskription veranstaltet, auch den Umlauf zuerst unterschrieben habe. Obwohl er aber hinzufügte, daß es sich zunächst nur darum handle, die Mittel aufzubringen, und daß in dem Umlauf ausdrücklich bemerkt sei, daß nach Schluß der Subskription die „hohe Vergünstigung" des Magistrats ausgewirkt werden solle, wurde ihm doch aufgegeben, vor der Hand mit der fernern Umherschickung anzustehen, den Umlauf selbst aber, sobald er wieder in seine Hände gekommen sein würde, bei der Ratsstube einzureichen.

Schnetger übergab am folgenden Tage eine Abschrift. Aber der Rat blieb bei seiner Forderung, er verlangte das Original. Als Schnetger darauf erklärte, es gehe nun die Messe an, und er habe so viel Meßgeschäfte[15]), daß er gegenwärtig an diese Sache nicht denken könne, erhielt er die schriftliche

15) Gottfried Wilhelm Schnetger war ein angesehener Kaufmann Leipzigs. Die Firma Küiper & Schnetger in Kochs Hof handelte (nach dem Adreßbuch von 1801) mit ostindischen und englischen langen und kurzen Waaren.

Auflage, binnen drei Tagen bei fünf Thalern Strafe das Original einzureichen. Schnetger schickte seinen Rechtsanwalt, Neubert, aufs Rathaus und bat, ihn mit der Strafauflage zu verschonen, er werde binnen vier Tagen mit einer schriftlichen Vorstellung einkommen. Als die vier Tage umwaren, wurde sofort die Strafauflage verdoppelt, und als Schnetger darauf in einer Eingabe erklärte, daß er erst mit mehreren Interessenten Rücksprache nehmen müßte, die alle jetzt während der Messe mit Geschäften überhäuft wären, wurde die Strafe auf zwanzig Thaler erhöht. Hierauf legte Schnetger in einer längern Eingabe dar, daß ihn bei dem Unternehmen nur die beste Absicht geleitet hätte, daß das Original der Subskription eine ihm anvertraute Urkunde sei, mit der er nicht nach Willkür schalten könne, bat, die Strafauflage zurückzunehmen, und schloß mit der Bemerkung, daß es ihm sehr leid thun würde, wenn er sich „zur Vermeidung mehrerer und sogar persönlicher Unannehmlichkeiten" an eine höhere Behörde zu wenden genöthigt werden sollte.

Diese Schlußwendung erregte in solchem Grade den Zorn des Rats, daß er die Sache sofort an — die Leipziger Juristenfakultät abgab und diese um ein Urtheil ersuchte! Das war am 19. Oktober. Am 20. reichten Schnetger und Genossen, als ob gar nichts vorgefallen wäre, ein höfliches Schreiben beim Rate ein, worin sie über den erfreulichen Erfolg ihres Unternehmens Mittheilung machten und den Rat baten, ihnen nunmehr zur Aufstellung des Denkmals einen geeigneten Platz zu überlassen, wozu sie selbst „den vor der Stadt in den neuen Anlagen zwischen dem Grimmischen und Hällischen Thore auf der großen Wiese vor den Arkaden dem St. Georgenpförtchen gegenüberliegenden Platz in ohnmaßgeblichen Vorschlag brachten." Gleichzeitig reichten sie eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Umlaufs und der Subskriptionsliste ein, woraus sich ergab, daß bereits über 2600 Thaler für das Denkmal gezeichnet waren — für damalige Zeit eine sehr stattliche Summe, die von den vom Rate in Aussicht genommenen 300 Thalern freilich bedenklich abstach! Zu den Unterzeichnern gehörten die angesehensten Männer der Stadt, namentlich viele hervorragende Kaufmannsfirmen.

Die Juristenfakultät beschleunigte die Ausfertigung ihres Urtheils in ganz auffälliger Weise. Schon unterm 23. Oktober entschied sie, daß von der Schnetgern angedrohten Strafe fünf Thaler für verwirkt zu erachten seien, er auch das bewußte Original bei zehn Thalern Strafe nunmehr einzureichen „pflichtig" und bei fortgesetzter Halsstarrigkeit durch Gefängnißstrafe anzuhalten, endlich wegen der angeführten pflichtwidrigen Aeußerung eine Abbitte vor Gericht zu thun schuldig und überdies vier Wochen mit Gefängniß oder um vier Neuschock zu bestrafen sei.

Die Sache spielte noch eine Zeit lang weiter, Schnetger zeigte, daß man die angeführten Worte mißverstanden habe, daß er nicht im geringsten die Absicht gehabt habe, dem Rate damit zu nahe zu treten. Das Urtheil der Juristenfakultät werde wahrscheinlich dem Rate selbst, als dem angeblich beleidigten Theile, unerwartet gekommen sein, er trage daher auf eine anderweite rechtliche Entscheidung bei einem dritten Spruchcollegium an. Darauf gingen die Akten

Denkmal des Bürgermeisters Carl Wilhelm Muller

an die Juristenfakultät in Wittenberg (!), und diese entschied unterm 31. Dezember, daß in der angeführten Stelle keine Absicht, zu beleidigen, erkannt werden könne, womit also auch die dafür ausgesprochenen Strafen wegfielen; im Uebrigen bestätigte sie aber das Urtheil der Leipziger Fakultät.

Während die Akten noch in Wittenberg lagen, erkundigte sich das Denkmalscomité nach dem Schicksal seines Gesuchs um Ueberlassung eines Platzes und erhielt darauf endlich am 22. Januar 1802 die Auskunft, daß die Bewilligung des vorgeschlagenen Platzes „bedenklich" sei. Seine Strafe und die Kosten hatte Schnetger inzwischen bezahlt.

Die Sache ruhte darauf ein ganzes Jahr. Im Januar 1803 kam das Comité wieder und schlug nun als Platz für das Denkmal den Hof der (damals im Bau begriffnen) neuen Bürgerschule (der ersten) vor, die ja ebenso wie die Promenadenanlagen eine Schöpfung Müllers war. Der Rat, bei dem wohl inzwischen eine etwas veränderte Anschauung in der Sache Platz gegriffen haben mochte, fand diesen Vorschlag „weniger bedenklich", wünschte aber den „diesfallsigen" Riß vorher zu sehen.

Wieder nach Verlauf eines Jahres schickte das Comité ein Modell ein, berichtete, daß sich die Kosten für das Denkmal auf etwa 3600 Thaler belaufen würden, und bat um die Erlaubniß, zur Beschaffung des Fehlenden eine anderweite Subskription zu veranstalten. Dies wurde abgeschlagen; der Rat versprach, das Fehlende aus der Einnahmestube (Stadtcasse) zuzuschießen.

Darauf hören wir volle sechs Jahre nichts von der Sache. Erst im April 1810 gab das Comité wieder einen Bericht beim Rate ein, worin es unter anderm mittheilt, daß das Medaillon „von dem geschätzten Bildhauer Herrn Schadow in Berlin gefertigt" sei. Durch den im Jahre 1806 ausgebrochnen Krieg sei die Sache ins Stocken gerathen, und die Unruhen und Drangsale der letztverflossenen drei Jahre hätten auch nicht daran denken lassen, die Vollendung des Werkes anzuregen. Um das Ganze herzustellen, seien etwa noch 1500 Thaler erforderlich, in der Denkmalscasse befänden sich nur noch 600 Thaler, diese möge der Rat annehmen und die Errichtung des Denkmals dann vollends selbst besorgen. Die „Senioren" waren aber der Meinung, so lange der Bau der Bürgerschule nicht vollendet sei, könne von der Errichtung eines Denkmals im Hofe der Schule keine Rede sein, aber auch der weitern Meinung, daß — „die zu gebende ablehnende Rückäußerung auf eine Art und in einer Form geschehe, welche der schuldigen Achtung für die Ansuchenden angemessen sei."

Darauf vergingen abermals volle acht Jahre. Erst im Juni 1818 kam das Comité auf die Angelegenheit zurück, und da zur Vollendung des Bürgerschulbaues noch immer keine Aussicht war, griff man doch schließlich wieder auf den gleich anfangs ausersehenen Platz in den neuen Anlagen zurück. Bauschreiber Kanne, der Nachfolger Dauthes in der Leitung des städtischen Bauwesens, wurde mit der Herstellung des architektonischen Theiles betraut, wobei er sich an die Skizze Tischbeins vom Jahre 1801 anlehnte, die Fundamente, die bereits im Hofe der Bürgerschule lagen, wurden wieder herausgebrochen und auf den neuen Platz übertragen, und so kam denn das Denkmal endlich im Juli 1819 zu Stande.

9. Ein Künstlerstreit.

Von 1814 bis 1841 war Direktor der Leipziger Kunstakademie Veit Hans Schnorr von Carolsfeld, der Vater der beiden berühmteren Maler Ludwig und Julius Schnorr von Carolsfeld. Er war 1764 in Schneeberg geboren, hatte, dem Wunsche seines Vaters entsprechend, trotz seiner starken Neigung zur Kunst, in Leipzig die Rechtswissenschaft studirt, war auch Notar geworden, hatte sich aber dann doch noch, seinem unüberwindlichen Drange folgend, ganz zur Kunst gewandt und kam, nachdem er sich längere Zeit in Königsberg, dann in Magdeburg als Künstler durchgeschlagen hatte, wieder nach Leipzig, wo er, wie auch früher schon, mit Oeser verkehrte; später finden wir ihn in Wien, in Paris, endlich wieder in Leipzig, wo er erst als Lehrer, dann, nach Tischbeins Tode, als Direktor an der Kunstakademie Anstellung gefunden hatte. In dieser Stellung ist er bis zu seinem Tode geblieben. Er war, um wenigstens eins seiner Werke zu nennen, der Schöpfer des Leipziger Theatervorhangs, der nach dem Oeserschen längere Zeit in Gebrauch war.

Ein Aktenstück aus den Jahren 1824 und 1825 zeigt Schnorr in Streit mit einem bekannten damaligen Kunstsammler in der Nähe Leipzigs, Sp. Im Folgenden gebe ich einige Auszüge daraus, die einen interessanten Beitrag zur Charakteristik nicht blos der streitenden Parteien, sondern auch der damaligen Kunstzustände liefern. Der Fall war folgender.

Schnorr hatte 1822 in Dresden ein Bild ausgestellt: Laura, Petrarcas Geliebte. Der Graf zu Salm aus Wien, auch ein Kunstsammler, sah das Bild dort, besuchte, weil es ihm gefiel, Schnorr in Leipzig und kaufte das Bild. Er erkundigte sich bei dieser Gelegenheit, ob Schnorr noch andre Bilder in Arbeit hätte, und Schnorr zeigte ihm darauf ein Bild des Johannes, das noch nicht ganz vollendet war. Dem Grafen gefiel auch dieses Bild, und er sprach den Wunsch aus, es ebenfalls zu besitzen, kam auch nach einigen Tagen wieder, blieb bei seinem Wunsche, Schnorr forderte 100 Ducaten, der Graf war mit dem Preise zufrieden und beauftragte den Künstler, das Bild nur fertig zu machen.

Nach Verlauf von einigen Monaten kam unser Leipziger Kunstfreund Sp., der mit dem Grafen zu Salm in Verbindung stand, zu Schnorr und erkundigte sich in Folge eines Briefs, den er von Salm erhalten hatte, ob der Johannes fertig sei. Er wiederholte auch diese Erkundigungen noch mehrere Mal in Salms Auftrage, aber Schnorr kam nicht dazu, die letzte Hand an das Bild zu legen. Es verging wieder längere Zeit, im Herbst 1824 war Sp. in Wien, als er aber Anfang Oktober nach Leipzig zurückkehrte, suchte er sofort Schnorr auf, und nun kam es zu einem Vorgange, den wir am besten aus einem Briefe kennen lernen, den Schnorr drei Monate später, am 26. December 1824, an Sp. schrieb, und der sich im Original bei den Akten befindet. Der Brief lautet:

P. P.

Wohl dürfte Ihnen der Inhalt dieses Papiers unerwartet kommen; aber längst wären Sie damit bekannt, wenn zeither nicht anderes zu schreiben und

abzuthun nöthig gewesen. Mein Zweck ist, Ihnen die Handlungsweise, durch welche Sie mein Bild, den Johannes, sich zuzueignen vermochten, recht klar vor Ihr Innerstes darzustellen.

Sie kamen von Wien und brachten mir einen Brief von meinem guten Sohne mit. Mit dem herzlichsten Dank empfing ich ihn und freute mich sehr. — —

Sie erzählten mir nun, wie Sie meinen Sohn jetzt genauer kennen gelernt, wozu die nöthigen Sitzungen zu ihrem Portrait Gelegenheit gegeben. Sie rühmten nun — wohl wissend, daß ich mich vorzüglich deswegen glücklich schätze, daß meine Kinder gute, moralisch tüchtige Menschen sind — Sie rühmten Ludwigs Redlichkeit und Rechtschaffenheit und wahren Christensinn, seine Thätigkeit und Gutmüthigkeit gegen jedermann pp., hinzufügend, daß ich überhaupt ein glücklicher Vater zu preisen sei. — Sie gedachten ferner, wie Ludwig in Ihnen selbst so manchen Gedanken erregt, auch den, nicht sowohl nur dahin zu streben, Ihr Vermögen zu vermehren (bekennend, daß Sie diese Schwachheit wohl gehabt), vielmehr zu sichern den Besitz und Ihre Kinder zu guten Menschen zu erziehen, und so sprachen Sie noch manches im edlern Sinne pp.

Nachdem ich Sie mit aller Aufmerksamkeit angehört, ergriff ich nun mit ganzem Ernste Ihr Wort und sprach: ich freue mich sehr, Sie so zu hören, und ich wünsche nur von ganzem Herzen, daß solche Gedanken recht lebendig in Ihrer Seele werden und Sie das Frommende ausführen mögen! — Ich führte Ihnen Beispiele an, wie alles Geld nichts genützt, mehr geschadet habe pp. Sie werden sich meiner Worte gewiß erinnern, und ich habe nicht nöthig, das Gesagte zu wiederholen.

Jetzt fingen Sie von meinem Johannes und Salms unwandelbarem Wunsche an, dies Bild zu besitzen. Ihrem Verlangen zufolge zeigte ich es Ihnen und äußerte, daß Salm es ja haben könne; das wenige Nöthige sei bald daran gethan. Und da der Graf den Preis von 100 Ducaten ganz billig gefunden, so stehe kein Hinderniß mehr im Wege. — Sie erwiderten aber, daß es ihm jetzt zu viel sei, ob ich denn nicht etwas nachlassen wolle. — Je nun, sprach ich, wenn ich nun 50 Thaler weniger rechne, dann wirds ihm doch nicht mehr zu viel sein? — Ja, doch! Können Sie es ihm, fuhren Sie in einem bittenden Tone fort, denn nicht für 200 Thaler lassen? pp. — Geneigt und dem Grafen mit Liebe zugethan, sprach ich in meiner Gutmüthigkeit ein Meinetwegen! aus. — Und sogleich zeigte sich in Ihrem Gesichte ein eigner Ausdruck, und es entfielen Ihnen diese Worte: nun freue ich mich, ich habe so viele Gefälligkeiten und Freundschaft in diesem Hause genossen, ich mache nun Salm ein Geschenk damit. — — —

In der That, ich wußte nicht, wie mir geschah — den tiefsten Eindruck machte die Entdeckung Ihrer List, durch welche ich so jüdisch mich hintergangen sah. — Ich hatte die ganze Kraft des Geistes nöthig — ich schwieg — — — daß Sie mich je so hintergehen könnten, mir das Bild für sich auf eine solche Art abzudrücken vermöchten, das hätte ich nicht geglaubt, obgleich seit Jahren ich Sie kannte. — Recht gut wußte ich, daß, wenn Sie bei jeder Gelegenheit meiner Kinder rühmlichst gedachten, zugleich bei sich bedachten: der Alte hört

das gerne. — — Und so war es denn wieder Maske! — Nur so lange ließen Sie mich in dem Wahne, daß Sie für Salm handelten, bis Sie Ihren Endzweck erreicht hatten; so consequent vermochten Sie Ihren Plan gegen mich zu verfolgen. — —

Nicht ohne Grund wünschten Sie — als Sie das Bild vor dem Einpacken noch zu sehen kamen — daß ich gegen Salm nichts vom Preise erwähnen möchte, worauf ich zur Antwort gab: Ja! S. wird glauben, daß Sie mir die 100 Ducaten bezahlt, und das hätte ihnen in jeder Hinsicht Ehre gemacht! da er diesen Preis so billig fand. —

Ob dereinst das Segen Ihnen bringen werde? — — Ich hätte nichts gesagt; aber wer das Böse nicht von ganzer Seele haßt, macht sich dessen theilhaftig.

Schloß Pleißenburg, den 26. Dec. 1824.

Schnorr v. Clsfld.

Sp. gerieth über diesen Brief in großen Zorn und reichte sofort eine Klage wegen Beleidigung ein. Er übergab den empfangenen Brief im Original dem Gericht, begleitet von einer Klagschrift, worin er sich in sehr geringschätziger Weise über Schnorr aussprach. Der Brief, heißt es da, könne als ein merkwürdiger Beitrag zur Charakteristik seines Urhebers, sowie der durch fade Lobhudeleien verwöhnten Mittelmäßigkeit überhaupt, einer leider nur allzu häufigen, den zunehmenden Verfall der wahren Kunst immer mehr beschleunigenden Erscheinung, betrachtet werden. Er, Sp., sei bei dem Ankaufe des Bildes nicht blos redlich und gerecht, sondern selbst sehr liberal verfahren; jeder Kenner werde den Preis von 200 Thalern für ein von dem Direktor Schnorr gemaltes Bild mehr als beträchtlich finden. Ihm für seine Person würde es für 100 Thaler noch viel zu theuer gewesen sein, nur aus Wohlwollen habe er den hohen Preis gewährt, habe aber Herrn Schnorr immer noch von der Schwachheit und Anmaßung, sich einen Künstler von bedeutendem Range zu dünken, frei geglaubt, ihm vielmehr einen gewissen Grad von Selbstkenntniß und Bescheidenheit zugetraut. Nun sei er durch den Brief (dessen Abfassung man übrigens, schon wegen der darin zu Tage geförderten seltsamen Ideenverknüpfung, Schreibart und Stilisirung dem Direktor einer Kunstakademie kaum zutrauen sollte) eines Andern belehrt worden. Nie habe er Herrn Schnorr einer Handlungsweise für fähig gehalten, von der ihn, neben den Pflichten der Dankbarkeit, schon die gewöhnlichste Klugheit hätte abgehalten haben sollen, und die selbst durch das Vorhandensein hoher geistiger Schwäche und Beschränktheit sich nicht entschuldigen lasse, selbst dann nicht, wenn er zu diesem Schritte etwa durch sogenannte Kunstfreunde verleitet worden sein sollte, deren einzige Liberalität sich gewöhnlich nur in freigebigen Weihrauchsspenden äußere, die auf die schwachen Organe halber Künstler einen nur zu nachtheiligen berauschenden Eindruck hervorzubringen pflegten. Schließlich macht er Schnorr folgenden höhnischen Vorschlag. Er besitze von ihm und seinen Söhnen noch sechs Gemälde (noch — andere hatte er also bereits wieder verkauft!). Diese biete er ihm hiermit zur Zurücknahme für die Hälfte des gezahlten Preises an; er habe diese Gemälde niemals als

Zierden seiner Sammlung betrachten können, vielmehr bei ihrem Erwerb lediglich die Unterstützung der Schnorrschen Familie beabsichtigt.

So kam es zum Proceß, der sich dadurch in die Länge zog, daß Sp. seine Klage beim landesherrlichen Gerichtsamt eingereicht hatte, während Schnorr als ehemaliges Universitätsmitglied und Notar vor das Forum des Universitätsgerichts gestellt zu werden verlangte. Erst nachdem im Juni 1825 die „Jurisdictionsdifferenz" durch die Landesregierung zu Ungunsten Schnorrs entschieden worden war, nahm der Proceß seinen Lauf.

Schnorr reichte im September 1825 auf die Klage Sp.s eine umfängliche, ganz eigenhändig geschriebene Gegenschrift ein, worin er zunächst nochmals eine ausführliche Darstellung des Vorganges aus dem Oktober 1824 giebt. Zu dem Inhalte seines Briefes an Sp. fügt er noch ergänzend hinzu, daß Sp. beim Beginn des bewußten Gesprächs mit keiner Silbe das Vorhaben angedeutet habe, das Bild selbst zu kaufen; erst nachdem er den Preis auf 200 Thlr. „herabmanövrirt" habe, sei er mit dieser Absicht hervorgetreten. Dann macht er auf die Inconsequenz aufmerksam, die darin liege, daß Sp. das Bild für seine Person selbst für 100 Thlr. zu theuer gefunden haben würde, dem Grafen zu Salm aber ein Geschenk damit gemacht habe, und auf das „schlechte Compliment", das er damit seinem „Freunde", dem Grafen, mache. „Warum hat Herr Sp. seinem Freunde nicht die Augen über die Werthlosigkeit meiner Producte geöffnet? Wie? ist diese große Kennerschaft ihm erst seit dem Empfang meines Briefes zu Theil geworden?" Nie habe er Herrn Sp. ein Bild zum Kauf angeboten oder gegen ihn über Geldnoth geklagt. Das einzige Bild von ihm, daß Sp. besitze, sei ihm auf dem Wege der Versteigerung aus der Winckleriſchen Sammlung zugekommen; die übrigen fünf seien Arbeiten seiner Söhne, zwar Jugendarbeiten, noch in Wien gefertigt, doch schon so, daß competente Männer Arbeiten aus gleicher Zeit noch heute lieb und werth hielten, obgleich sie sie über den Einkaufspreis hätten loswerden können. Herr Sp. habe ja mehrere Bilder seiner Söhne weiter verkauft. Die Trauung der Undine, von dem ältesten Sohne gemalt, habe er, einige Tage nach dem Kauf, gegen alle Abrede und Zusage heimlich mit Vortheil an einen Italiener verhandelt; den Sechskampf (nach Arioſt), von dem jüngsten Sohne gemalt, ein Bild, von dem immer nicht zu erfahren gewesen sei, wo es geblieben, habe er, wie kürzlich in Dresden durch einen Reisenden bekannt geworden sei, nach Rußland verkauft, und doch wohl auch um keinen geringeren Preis, als er dafür gegeben habe.

Ueber die eigentliche Klage, die sich namentlich auf die Anwendung des Wortes „jüdisch" stützte, schreibt Schnorr: „Den animum injuriandi, Sp.s äußere Ehre zu verletzen, habe ich nicht gehabt; nur sein Innerstes wollte ich treffen, nichts anderes im Sinne habend, als den Vorwurf seiner dolosen Handlung gegen mich; nichts anderes wollte ich bezeichnen, als Art und Weise, wie Juden (bei der ihnen einmal angewiesenen bedrängten Stellung in der politischen Welt) die Christen öfters zu behandeln und zu drücken sich erlauben, also unchristlich! Dieses so bedeutungsvolle Epitheton würde ich gebraucht haben, wenn dieses Wortes Sinn nicht durch Mißbrauch der Welt so ganz bedeutungslos geworden.

Wohl aber dürfte es noch die Frage sein, ob, wenn die Benennung »jüdisch«, besonders in unsern Tagen, mit einem andern, unbestritten ehrenrührigen Worte ganz synonym gedeutet werden sollte, dieses nicht ein ganzes Volk beleidigen und beschimpfen hieße?"

Trotz seiner eingehenden und beredten Selbstvertheidigung wurde Schnorr im Juli 1826 — so lange wurde die Sache verschleppt, und erst auf dringende Mahnung war eine Entscheidung zu erlangen — dazu verurtheilt, Herrn Sp. Abbitte vor Gericht zu thun und die Kosten zu bezahlen, ihm aber überlassen, eine Gegenklage wegen der in der Klagschrift enthaltenen ehrenrührigen Aeußerungen einzureichen. Es kam aber weder zur Abbitte noch zur Gegenklage.

10. Das Schillerhaus in Gohlis.

Daß Gohlis ein „Schillerhaus" hat, ist allbekannt. Es ist eine Tafel mit einer Inschrift daran angebracht, der Schillerverein hat seine Bibliothek drin stehen, außerdem werden mancherlei Erinnerungen an Schiller darin aufbewahrt, es wird oft von Fremden besucht, und in jedem November an des Dichters Geburtstage findet eine Gedächtnißfeier an dem Hause statt.

Wie dies Haus zum „Schillerhause" geworden ist, ergiebt sich aus einem Aktenstück, das die Aufschrift trägt: „Acta die Ermittelung der Wohnung Friedrich von Schillers in Gohlis betr. Ergangen bei den Gerichten zu Gohlis 1841."

Im Sommer 1841 war in dem im Jahre zuvor (1840) durch Robert Blum begründeten Leipziger Schillerverein der Gedanke angeregt worden, das Haus, worin Schiller 1785 in Gohlis gewohnt haben sollte, mit einer Gedenktafel zu versehen. Als dieses Haus betrachtete man damals „Nr. 1 daselbst, das sogenannte Nitzschische", und dieses wollte man durch die Tafel auszeichnen. Da wandte sich der Notar Dr. Theodor Kind brieflich an ein Mitglied des Schillervereinscomités, den Professor Linné Erdmann, machte darauf aufmerksam, daß der Verein im Begriff sei, einen Fehler zu begehen, und rief ihm in der Angelegenheit ein Festina lente! zu. Der verstorbene Buchhändler Göschen habe ihm versichert, daß Schiller 1785 in Gohlis bei ihm, Göschen, gewohnt habe, „in der Dorfgasse, der Wasserschenke gegenüber." Gleichzeitig sandte ein gewisser Mückenberger einen Zettel an das Comité, auf dem er folgende Aussage seiner alten Mutter niedergeschrieben hatte: „Auf Karpfenhändlers Hermanns Gut in Gohlis wohnte im Sommerlogis 1785 oder 86 hinten aufs Feld heraus der Brodbäcker Flachs, gleicher Zeit aber auch der Buchhändler Göschen, bei welchem nun eben Schiller wohnte. Schiller kam täglich in unsern Garten und setzte sich in eine Hollunderlaube und schrieb sehr fleißig, hatte auch beständig eine Feder hinterm Ohre und war öfters in tiefen Gedanken. Abends jedoch, wenn Göschen zu Hause kam, wurde ein Tischchen unter eine große Linde gesetzt, die vor ihrem Fenster stand. Zuweilen wurde von Musikfreunden — Günther, Rote und der alte Musicus Flach ꝛc. — Conzert gemacht, ja zuweilen in unserm Garten große Conzerte aufgeführt, indem Günther und Rote, welche Studenten waren, bei uns wohnten; selbige gingen früh nach der Stadt und

kamen Abends zu Hause. Das Jahr drauf kam Gohlis auf, und es wohnten einige Schauspieler draußen, und da kann es sein, daß einer von diesen in dem kleinen Branntweinbrennerhäuschen gewohnt hat und zu dem Mißverständniß, als sei es Schiller, Anlaß gegeben hat. Ich war dazumal eben aus der Schule."

Diese Zuschriften bewogen den Verein zu einer gründlichen Untersuchung der Sache, man sah sich nach andern Personen um, die vielleicht im Stande wären, Auskunft zu geben, und unterm 14. Juli 1841 beantragte „der Comité des Schillervereins" bei den Gerichten zu Gohlis, daß folgende fünf Personen, die fast alle behaupteten, daß das dem Bierverleger Dietrich in Gohlis gehörige Haus das echte Schillerhaus sei, gerichtlich darüber vernommen werden möchten: 1. Dem. Endner in Gohlis. 2. Frau Mückenberger in Leipzig. 3. Herr Dr. jur. Theodor Kind in Leipzig. 4. Herr Buchhändler Steinacker in Leipzig. 5. Herr J. C. Schneider. Der Verfasser und Unterzeichner der Zuschrift an die Gerichte zu Gohlis war der damalige Regisseur des Leipziger Stadttheaters Philipp Düringer, der später Direktor der Berliner Schauspiele wurde und 1870 in Coburg gestorben ist (der Dichter des damals viel gesungnen Liedes: „Wenn i am Fenster steh und in die Nacht nei seh").

Der erste, der am 20. Juli 1841 gerichtlich vernommen wurde, war der 71jährige Bürger und Hausbesitzer in Leipzig Johann Christoph Schneider. Er sagte folgendes aus: „Als zwölfjähriger Knabe habe ich in den beiden Sommern der Jahre 1782 und 1783 den deutschen Dichter Schiller hier bedient. Er wohnte damals in dem meinem Vater zugehörigen Gute, von welchem die Felder jetzt Herr Dennhardt, das Haus Dietrich allhier besitzt. Schiller stand damals sehr frühzeitig auf, schon um 3 oder 4 Uhr, und pflegte dann in das Freie, weit hinaus in die Felder zu gehen. Dabei mußte ich ihm mit der Wasserflasche und dem Glase folgen. Um 5 oder 6 Uhr kehrte Schiller dann gewöhnlich nach Hause und theilte oft seine Ideen dem Buchhändler Göschen, der in demselben Hause wohnte, mit, worüber sich dann zuweilen beide stritten. Bei diesen Morgenspaziergängen schrieb Schiller nichts nieder, sondern überließ sich nur seinen Gedanken. Das Niederschreiben erfolgte erst bei der Rückkehr in seine Wohnung. Bei diesen frühen Spaziergängen war Schiller leicht angezogen, mit dem Schlafrocke bekleidet, mit unbedecktem Halse. Sein Weg führte ihn gewöhnlich in die Felder nach der Hallischen Straße zu, in denen er kreuz und quer umherirrte. Den Tag über besuchte er das Rosenthal sehr fleißig. Schiller war stets freundlich und human, er sah blaß von Gesicht, hatte viele Sommersprossen, röthliches Haar und war sehr lang. Mit Göschen war er sehr genau befreundet."

Dr. Kind, der nun vernommen wurde, erklärte, er verdanke seine Mittheilungen Göschen und zwei Briefen, die er in beglaubigter Abschrift beibringen werde, und gab nur folgendes an: „Schiller hat nur einen einzigen Sommer, im Jahre 1785, bei Göschen hier in Gohlis gewohnt, und zwar war es das jetzt Dietrichsche Haus, in welchem damals Schiller bei ihm wohnte; vor demselben stand eine Linde, die damals Schiller öfter aufsuchte, und unter welcher er das Lied an die Freude gedichtet haben soll." Schneider blieb — worin

ihn sein Gedächtniß freilich täuschte — bei den von ihm angegebenen Jahren stehen, obwohl ihm Kind entgegenhielt, daß alle gedruckten Nachrichten über das Jahr 1785 übereinstimmten. Er fügte nur noch hinzu, die erwähnte Linde sei einige Jahre nach der Leipziger Schlacht weggenommen worden, er könne aber den Platz, wo sie gestanden habe, noch genau bezeichnen.

Nun kam der Victualienhändler Mückenberger an die Reihe, der sich statt seiner 75 jährigen Mutter eingefunden hatte, weil diese verreist war. Er sagte im wesentlichen aus, was schon auf seinem Zettel stand, und vertröstete das Gericht auf die Rückkehr der Mutter.

Darauf begaben sich die Gerichtspersonen in die Wohnung der durch Unwohlsein ans Haus gefesselten Dem. Charlotte Juliane Endner. Diese sagte aus, Schillern selbst gesehen zu haben könne sie sich nicht besinnen; sie könne nur mittheilen, was ihr ihres Vaters Schwester, die Staatsräthin Körner in Berlin (die Mutter Theodor Körners!), mitgetheilt habe. Sie nannte zunächst ebenfalls das Dietrichsche Haus und erzählte darauf die bekannte Geschichte von dem jungen Manne, den Schiller im Rosenthal davon abgehalten haben soll, sich in den Fluß zu stürzen; bei Körners Hochzeit habe Schiller das Lied an die Freude herumgehen lassen und für jenen Unglücklichen gesammelt. Dann erzählte sie weiter die bekannte Waschfrauengeschichte aus Loschwitz, klatschte auch — echt altjüngferlich — ein bischen über die „Gustel von Blasewitz", die „eine berüchtigte Frauensperson war, die von den Soldaten besucht wurde, wenn diese ihre Löhnung erhalten hatten." Offenbar war sich die gute „Jungfer Endner" über den Zweck ihrer Befragung nicht recht klar, und so machten Schöppe und Richter bald ein Ende und begaben sich nun gemeinschaftlich mit Schneider in das Dietrichsche Gehöft. Steinacker hatte wegen Kränklichkeit und Altersschwäche eine Vernehmung wiederholt abgelehnt.

Als man in Dietrichs Gehöft angekommen war, erklärte Schneider, daß noch alle Gebäude seit Schillers Aufenthalt in unverändertem Zustande wären. „Rechts und links von dem von der Straße hereinführenden Eingange stehen zwei kleine Häuser. In dem linker Hand gelegenen wohnte in der Stube rechts von der Hausthür zu ebener Erde der Buchhändler Göschen, eine Treppe hoch, links von der Treppe, in der allein dort befindlichen Stube nebst Kammer Schiller. Die Stube hat zwei Fenster nach Südwest auf die Straße heraus, eines nach Südost in den Hof. Vor diesem letzteren stand Schillers Schreibpult, daneben, nach dem Hintergrunde, nach einer Esse zu, ein Sopha. Stube und Kammer, letztere rechts daneben befindlich, mit Dachabwalmung auf der rechten Seite, sind niedrig, noch niedriger der Eingang. Die Stubendecke hat 4 Querbalken und einen Unterzug." Außerdem bemerkte Schneider noch, Schillers Zimmer „habe stets voll Papier gelegen, wovon der ganze Boden bedeckt gewesen wäre; im Hintergrunde der Dachkammer habe Schillers Bett gestanden." Die baufällige Treppe zeuge auch noch von unverändertem Zustande. Schillers Stube sei nur weiß gestrichen gewesen, „mit Bändern." In dem Hause rechts vom Eingange des Gehöftes habe der Stallmeister Rosenzweig gewohnt; auch die im Hintergrunde befindliche Scheune habe damals schon gestanden.

Am 21. Juli sandte Dr. Kind die versprochenen Abschriften der beiden Briefe ein. Der eine war von Frau Staatsrätin Marie Körner in Berlin (dat. Berlin, den 24. Juli 1834), der andre von Frau Henriette Göschen (dat. Hohnstädt bei Grimma, d. 25. Juli 1834). Frau Staatsrätin Körner, 1834 72jährig, hatte nur mitgetheilt, daß, soweit sie sich erinnern könne, Schiller nach der Ostermesse 1785 mit Göschen nach Gohlis gezogen sei. „Göschen wird ihn gewiß sogleich sich zu eigen gemacht haben, um daß er nicht in andere Hände kam. Die Wohnung Göschens war in der Mitte des Dorfes Gohlis, neben der obern Schenke." Frau Göschen hatte geschrieben: „Das Haus, was (so!) wir in Gohlis bewohnten, lag bei der Einfahrt, der Wasserschenke schräg gegenüber, aber ich kann nicht mit Sicherheit den Namen des Besitzers angeben, mir ist, als hätte er Gruner oder Grundmann geheißen. Mit meinem Manne und mir zugleich wohnte der Stallmeister Rosenzweig in diesem Hause." Die Schreiberin war allerdings noch nicht Göschens Frau gewesen, als Schiller in Gohlis wohnte; doch glaubte sie mit Gewißheit sagen zu können, daß Schiller mit Göschen in demselben Hause gewohnt habe, wo sie später mit ihrem Manne gewohnt hatte.

Am 4. August wurde endlich die 74jährige Frau Marie Regine verw. Mückenberger, geb. Möbius, vernommen und gab folgendes zu Protokoll: „Mein verstorbener Vater, Johann Christoph Möbius, war Besitzer desjenigen hiesigen Gutes, welches gegenwärtig dem Herrn von Funk gehört. Ich besinne mich noch, daß im Jahre 1785 in dem neben diesem Gute gelegenen Hause, welches jetzt Krebs besitzt, eine Treppe hoch mit Göschen ein junger Herr wohnte, der an schönen Tagen sich gewöhnlich in die Laube setzte, die in unserm damaligen Obstgarten stand, der jetzt in einen Lustgarten gänzlich umgewandelt ist. Dort habe ich diesen jungen Mann oft, den Kopf auf die Hand gestützt und mit der Feder hinter dem Ohre, sitzen sehen. Er begab sich dorthin, um ungestört zu sein, wenn an der Linde, unter der er außerdem zu sitzen pflegte, zu viele Leute vorübergingen. Ich wußte damals nicht, daß dieser junge Mann der nachher so berühmte deutsche Dichter Schiller wäre, doch fragte ich einmal meinen Vater, warum jener junge Mann immer in unsere Laube kommen müßte, und dieser antwortete mir, das wäre ein Schriftsteller, ein Dichter, der ungestört sein wollte. Daß Göschen in demselben Stockwerke wohnte, wußte ich schon damals, denn ich besinne mich noch, daß dieser meine Mutter an einem Auge, das sie in einer hitzigen Krankheit, die damals hier umherging und viele Menschen dahinraffte, verloren hatte, wollte operiren lassen; doch meine Mutter war dazu nicht zu bewegen. Bei meinen Eltern wohnten damals drei Studenten, die immer kleine Concerte veranstalteten; doch kann ich mich nicht mehr besinnen, ob diese in demselben Jahre bei uns wohnten, als Göschen mit einem jungen Herrn das damals dem Karpfenhändler Hermann, jetzt Krebs zugehörige Haus bewohnte. Daß das letztere im Jahre 1785 der Fall war, weiß ich daher, weil zu Weihnachten desselben Jahres ich nach Leipzig kam. Des Abends saßen Göschen und Schiller mit einander unter der Linde vor dem Hermannschen Hause, gingen öfters aber auch zu dem Kupferstecher und Hausbesitzer Endner, dessen damaliges Haus jetzt die Mitweyde besitzt. Darauf, daß derselbe junge Mann, den ich im Jahre 1785 bemerkt, schon früher

in Gohlis und zwar beim damaligen Gutsbesitzer Schneider gewohnt hätte, kann ich mich durchaus nicht mehr besinnen. Die Linde vor dem Hermannschen Hause, unter welcher ich Göschen und jenen oft erwähnten jungen Mann habe sitzen sehen, steht nicht mehr; sie befand sich unmittelbar vor dem Häuschen, das sie bewohnten. Ueber Schillers Persönlichkeit kann ich nur angeben, daß er langes Haar und feine weiße Wäsche, namentlich einen weißen Halskragen trug; er saß gewöhnlich mit dem Rücken nach dem Wege gekehrt in unserer Laube, und ich war zu schüchtern, um ihn näher zu betrachten."

Nach der Vernehmung ging man wieder an Ort und Stelle, und hier bezeichnete Frau Mückenberger „in der ersten Etage des jetzt Krebs zugehörigen Hauses die ersten vier Fenster rechts, vom Wege aus gerechnet und nach demselben gelegen, als diejenigen, aus welchen sie in dem Sommer des Jahres 1785 Göschen und den beschriebenen jungen Mann öfters herausſehen bemerkt habe."

Nach allen diesen Vernehmungen entschied sich das Comité in einer deshalb abgehaltenen Generalversammlung für das Dietrichsche Haus und beschloß, dieses mit einer Gedenktafel zn versehen und diese Tafel am 11. November 1841 feierlich zu enthüllen.

Als aber in den ersten Novembertagen das gedruckte Programm für die Feier ausgegeben war, erschien im Leipziger Tageblatt (9. November 1841) ein mit Z. unterzeichneter Aufsatz, der sich, wenn auch in schonendster Form, mißbilligend darüber aussprach, daß die Stadt Leipzig mit der vollendeten Thatsache überrascht werde, daß eine Gedenktafel an dem Hause, das Schiller in Gohlis bewohnt haben „solle", angebracht worden sei; es wäre zu wünschen gewesen, daß die Gründe, die die Wahl des betreffenden Hauses veranlaßt hätten, vorher veröffentlicht worden wären. Bisher sei den Fremden das Endnersche Haus als Schillers Wohnung gezeigt worden. Der vor mehreren Jahren verstorbene Kupferstecher Georg Gustav Endner habe auch dem Einsender sehr oft erzählt, daß sich Schiller in Gohlis bei ihm aufgehalten habe. Daran habe Endner noch folgende Erzählung geknüpft. Er habe einst einen Spaziergang gemacht, an dem Schiller nicht theilgenommen habe. Zurückkehrend habe er, durch das Fenster des Erdgeschosses sehend, den Dichter auf dem Boden hingestreckt gefunden, wobei sein Körper in großer Bewegung gewesen sei. Bestürzt sei er zu Schiller hingetreten und habe ihn gefragt, ob ihm etwas zugestoßen sei. Aber Schiller habe blos ausgerufen: Lassen Sie mich! Nach einiger Zeit sei der Dichter erschöpft zu ihm gekommen und habe ihm mitgetheilt, daß er soeben den Plan zu einer Scene im Don Carlos gefaßt habe. Endner sei übrigens auch mit der Körner'schen Familie sehr nahe verwandt gewesen, Theodor Körner habe sich während seiner Universitätsjahre sehr häufig im Endnerschen Hause in Gohlis aufgehalten, und Endner habe viel von ihm zu erzählen gewußt.

Der damalige Redakteur des Tageblatts, der bekannte Leipziger Lokalgeschichtschreiber Dr. Gretschel, bestätigte und ergänzte in einem Zusatze die Angaben des Z. Die Scene aus dem Don Carlos sei die zwischen der Eboli und dem Don Carlos gewesen. Betreffs des Hauses aber fügte er folgendes zur Klärung der Sache hinzu: „Daß Schiller mit Endnern in einem Hause zusammengewohnt

ist ebenso wahr, als daß ein gleiches mit ihm und Göschen stattgefunden hat. Nur muß man sich nicht unter dem Endnerschen Hause dasjenige denken, welches der würdige Künstler bei seinem Tode bewohnt und welches jetzt das Mitweydsche genannt wird. Hätte aber Endner auch dieses Häuschen wirklich als Schillers Wohnung bezeichnet, so hätte er theilweise, und mit Rücksicht auf die früheren Verhältnisse des Grundstückes Nr. 28 in Gohlis, so Unrecht nicht gehabt. Das Grundstück Nr. 28, zuerst einem gewissen Möbius gehörig, war ursprünglich viel größer, und das nachherige Endnersche, jetzt Mitweydsche Haus, welches nach dem Felde zu liegt, oder vielmehr der Grund und Boden, worauf es steht, war mit dem erstern bis zum Jahre 1778 verbunden. Da wurde das nachherige Endnersche Haus von dem übrigen Grundbesitz, welcher damals einem gewissen Schneider zustand, getrennt, und Besitzerin jener Wohnung wurde die Frau Dr. Kießling. Von dieser kaufte es Endner erst am 26. September 1785, also nach dem Schillersommer in Gohlis. Vor diesem Kaufe wohnte aber Endner eben so wie Göschen zur Miethe in dem auf die Dorfgasse herausliegenden Theile des Grundstückes Nr. 28, und beide also in der Nähe Schillers. Die Wohnungseintheilung war so, daß links vom Eingange im Parterre Göschen, eine Treppe hoch Schiller wohnte, rechts aber weilte Endner, der später den zu dem von ihm bewohnten Grundstückchen früher gehörenden Theil erwarb. So konnte Endner sehr wohl den genauesten Umgang mit Schiller haben. Andern von Mitgliedern der Endnerschen Familie selbst erhaltenen Nachrichten zufolge war das Haus rechts vom Eingange noch gar nicht erbaut, und Endner wohnte in seinem nachherigen Grundstücke bei der Frau Dr. Kießling zur Miethe, aber auch in diesem Falle unmittelbar neben Schiller."

Denselben Tag, wo dieser Aufsatz im Tageblatte stand, und offenbar infolge desselben wurde Schneider nochmals ersucht, sich in Gohlis an Gerichtsstelle einzufinden, und wurde nochmals über Schillers Wohnung befragt. Er blieb in jeder Beziehung, selbst hinsichtlich der falschen Jahre 1782 und 1783, bei seinen früheren Aussagen. „Schiller wohnte — so faßte er seine Aussage nochmals kurz zusammen — in der im Wirthschaftsgebäude eine Treppe hoch nach der Dorfgasse herausgehenden Stube, und unter ihm im Parterrelocal sein Freund Göschen. In demselben Parterrelocale wohnte mein Vater mit seiner Familie. Das diesem Hause im Hofe gegenüber dermalen gelegene Wohnhäuschen war damals ein Kuhstallgebäude ohne Aufsatz und ist erst später zum Wohnhause eingerichtet und übersetzt worden. Der Kupferstecher Endner wohnte, zu gleicher Zeit mit Schiller und Göschen, in dem jetzt der Jungfer Mitweyde zugehörigen, erst durch Abtrennung von dem Gute meines Vaters abgekommenen Hause welches vor der Dismembration zum Gute gehörig war, nämlich nicht etwa in dem jetzt Mitweydischen, sondern in dem von mir bezeichneten, ebenfalls zum Gute meines Vaters gehörigen, vorn nach der Straße zu gelegenen Wirthschaftsgebäude. Endner, Schiller, Göschen und wir alle zusammen lebten in freundlichem Umgange."

So blieb es denn bei dem Dietrichschen Hause, und die Tafel daran wurde am 11. November 1841 feierlich enthüllt. Die dabei gesungnen Lieder befinden sich gleichfalls bei den Akten.

II. Fürst Bismarcks Leipziger Vorfahren.

Fürst Bismarck hat es bei verschiednen Gelegenheiten selbst ausgesprochen, wie lieb ihm die Stadt Leipzig sei als gut reichstreue Stadt und — wie man wohl behaupten darf — als eine Stadt, die für den Gedanken eines einigen und mächtigen deutschen Reichs schon Empfindung und Verständniß hatte, als anderwärts in Sachsen und Deutschland vielfach noch andre Meinungen und Gesinnungen herrschten, namentlich unmittelbar vor und nach 1866. Er hat auch bei wiederholten Anlässen — zuletzt bei der Huldigungsfahrt der Leipziger nach Friedrichsruh im Mai 1895 — darauf hingewiesen, wie eng er sich mit Leipzig verbunden fühle durch seine Herkunft, insofern er von mütterlicher Seite aus einer Leipziger Gelehrtenfamilie, der Familie Mencke, stamme. Im folgenden gebe ich in einem kleinen Stammbaum einen genauen Nachweis dieser Abstammung.

Otto Mencke,
Kaufmann in Oldenburg.

Johann Mencke, Kaufmann in Oldenburg.	Helmerich Mencke, Kaufmann in Oldenburg.
Otto Mencke, Professor in Leipzig, geb. d. 22. März 1644 in Oldenburg, gest. d. 18. Jan. 1707 in Leipzig.	Lüder Mencke, Professor in Leipzig, geb. d. 14. Dez. 1658 in Oldenburg, gest. d. 29. Juni 1726 in Leipzig.
Johann Burkhard Mencke, Professor in Leipzig, geb. d. 8. April 1674 in Leipzig, gest. d. 1. April 1732 in Leipzig.	Gottfried Ludwig Mencke, Professor in Wittenberg, geb. d. 28. Juli 1683 in Leipzig, gest. 1744 in Wittenberg.
Friedrich Otto Mencke, Ratsherr in Leipzig, geb. d. 3. Aug. 1708 in Leipzig, gest. d. 14. März 1754 in Leipzig.	Gottfried Ludwig Mencke, Professor in Leipzig und Helmstädt, geb. d. 17. Mai 1712 in Leipzig, gest. d. 24. Okt. 1762 in Helmstädt.
	Anastasius Ludwig Mencke, Kabinetsrat in Berlin, geb. d. 2. Aug. 1752 in Helmstädt, gest. d. 5. Aug. 1801 in Potsdam.
	Luise, Wilhelmine Mencke (Fürst Bismarcks Mutter).

Zur näheren Erläuterung dieses Stammbaumes möge folgendes dienen.

Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wirkten an der Leipziger Universität zwei Professoren Namens Mencke: Otto Mencke und Lüder Mencke.[1]) Otto Mencke gehörte der philosophischen Fakultät an und ist namentlich berühmt geworden als Begründer der ersten kritischen Zeitschrift Deutschlands, der Acta Eruditorum, die zuerst 1682 erschienen. Lüder Mencke war ein hervorragender Jurist seiner Zeit, in Leipzig insbesondere Lehrer des römischen und des sächsischen Rechts. Diese beiden Professoren waren Vettern. Sie waren beide die Söhne von Oldenburger Kaufleuten, die Brüder gewesen waren. Otto Mencke war am 22. März 1644 in Oldenburg geboren, hatte in Leipzig und Jena studirt und sich dann in Leipzig habilitirt; Lüder Mencke war am 14. Dezember 1658 in Oldenburg geboren und hatte dann eine ähnliche Laufbahn durchgemacht. Otto Mencke starb in Leipzig am 18. Januar 1707, Lüder Mencke am 29. Juni 1726 in Leipzig oder wahrscheinlicher in Gohlis bei Leipzig; er war nämlich nach dem Tode seines zweiten Schwiegervaters, des Professors der Medizin und churfächsischen Leibarztes Dr. Horn, auch Erb-, Lehn- und Gerichtsherr von Gohlis geworden. Im Leipziger Leichenbuche fehlt die Angabe seines Todes; in dem Kirchenbuche von Eutritzsch aber, wo Gohlis damals eingepfarrt war, fehlen die betreffenden Blätter.

Verfolgen wir nun die beiden Linien einzeln weiter. Otto Mencke hatte einen Sohn, der wieder Professor in Leipzig war, und der der berühmteste des ganzen Geschlechts geworden ist: Johann Burkhard Mencke. Dieser war am 8. April 1674 in Leipzig geboren, war Schüler der Nikolaischule, studirte in Leipzig, machte dann große Reisen und wurde 1699 in Leipzig Professor der Geschichte, 1708 kurfürstlich sächsischer Historiograph. Er ist der Herausgeber des wichtigen und noch heute unentbehrlichen geschichtlichen Quellenwerkes: Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum, der Fortsetzer der Acta Eruditorum, der Begründer der „Neuen Zeitschrift von gelehrten Sachen" (seit 1715) und der Verfasser zahlreicher kleiner Schriften, unter denen wohl die Schrift De Charlataneria Eruditorum die berühmteste geworden ist. Auch Gedichte gab er heraus unter dem Namen Philander von der Linde. Verheiratet war er mit Katharine Margarethe Gleditsch, einer Tochter des Leipziger Buchhändlers Gleditsch. Gestorben ist er am 1. April 1732. Ein Sohn dieses berühmten Johann Burkhard Mencke war Friedrich Otto Mencke, geboren am 3. August 1708 in Leipzig, gestorben am 14. März 1754. Dieser war Jurist, Ratsherr in Leipzig und ebenfalls Fortsetzer der Acta Eruditorum.

Aus dieser Linie aber stammt Fürst Bismarcks Mutter nicht ab, sondern aus der Linie Lüder Menckes. Dieser hatte einen Sohn, Gottfried Ludwig Mencke, geboren den 28. Juli 1683, der Professor der Jurisprudenz in Wittenberg war und 1744 dort starb. Der Enkel Lüder Menckes, der ebenfalls Gottfried Ludwig hieß, war am 17. Mai 1712 in Leipzig geboren, wurde 1748 Professor der

1) Mencke ist die richtige Namensform, nicht Mencken, wie man so oft liest; diese Form ist nur durch Mißverständnis aus den casus obliqui Menckens (Gen.) und Mencken (Dat. und Acc.) gebildet worden.

Jurisprudenz in Leipzig, folgte aber 1749 einem Rufe an die Universität in Helmstädt und starb dort am 24. Oktober 1762. Dessen Sohn wiederum war Anastasius Ludwig Mencke, geboren am 2. August 1752 in Helmstädt. Dieser studirte in Leipzig Jurisprudenz und betrat dann die diplomatische Laufbahn; er wurde unter Friedrich dem Großen Kabinetssekretär und starb am 5. August 1801 als Kabinetsrat in Potsdam. Seine Tochter, Luise Wilhelmine Mencke, war Fürst Bismarcks Mutter. Sie war am 24. Februar 1790 geboren und vermählte sich am 7. Juli 1806 mit dem Rittmeister a. D. Karl Wilhelm Ferdinand von Bismarck.

Die Leipziger Mencke führten übrigens, obwohl sie eine bürgerliche Familie waren, ein Wappen. Man findet es bisweilen auf ihren in Kupfer gestochenen Bildnissen aus dem vorigen Jahrhundert. Ein feingeschnittenes, kluges und dabei etwas sinnliches Gesicht zeigt das von dem kurfürstlich sächsischen Hofmaler Hausmann gemalte Bildnis Johann Burkhard Menckes. Es ist zweimal gestochen worden, meisterhaft von dem Leipziger Kupferstecher Rosbach 1728, weniger gut von Bernigeroth. Der Stich Bernigeroths aber hat das Wappen, das bei Rosbach fehlt. Der Schild zeigt in der Mitte einen vollbelaubten Baum, offenbar eine Linde (Philander von der Linde!), umgeben von zwei aufrechtstehenden Rehen, die mit den Vorderläufen gegen den Stamm aufspringen.

12. Der Tauchische Jahrmarkt.

Eine seltsame alte Leipziger Sitte, über die sich der Fremde, der sich in Leipzig niedergelassen hat, anfangs nicht genug wundern kann, ist der Tauchische Jahrmarkt. Für viele alte Leipziger Kaufmannsgeschäfte ist dieser Tag vom frühen Morgen an der Tag des großen „Reinemachens“. Die Waren werden gründlich abgestäubt, Regale und Fußboden werden gescheuert, Firmenschilder und Schaufenster werden gewaschen, in den Straßen der innern Stadt ist man auf Tritt und Schritt in Gefahr, an Bockleitern anzurennen, auf deren Höhe die Scheuerweiber ihres halsbrecherischen Amtes walten, oder von der trüben Flut einer Scheuereimers hinweggeschwemmt zu werden. Das ist der Tauchische Jahrmarkt der großen Leute. Nun aber der der Kleinen! Die feiern ihn am Nachmittag und ganz besonders am Abend. Die ganze Dresdner Straße hinaus sind zu beiden Seiten kleine Verkaufsstände errichtet, wo Kuchen, Obst, Zuckerzeug, bunte Laternen und vor allen Dingen allerhand Lärminstrumente: Waldteufel, Fiepen und thönerne Hörner und Trompeten, zu haben sind, mit denen sich die liebe Jugend da versorgt und von den lieben Eltern versorgt wird, um dann am Abend damit einen Höllenspektakel zu machen. Und dieses Kindervergnügen beschränkt sich nicht etwa auf die Dresdner Straße und ihre Nachbarschaft, nein, in der ganzen großen Stadt, namentlich in den breiteren und gefahrloseren Straßen der Vorstädte, strömen bei Einbruch der Dunkelheit die Kinder schaarenweise aus allen Häusern, tragen erleuchtete bunte Papierlaternen an langen Stöcken und schnurren, pfeifen und tuten, was sie nur können. Viele haben sich die Gesichter gefärbt und eine phantastische Kleidung angelegt.

Hier kommt ein Trupp als „Indianer" verkleidet, mit Federkrone und Federschurz angethan, Pfeil und Bogen in der Hand, dort ein andrer Trupp, der sich durch Betttücher zu Beduinen herausstaffirt hat, andre kommen als „Wilde", in einem unbeschreiblichen, aus allerhand Lumpen zusammengestoppelten Kostüm, selbst halbnackt: dann giebt es Märsche, Aufzüge, Kämpfe, Fluchten und Verfolgungen mit wildem Kriegsgeschrei — kurz, es ist ein ganz seltsames Schauspiel, das man gesehen haben muß, um einen Begriff davon zu haben. Die Schutzmannschaft läßt die Kleinen ruhig gewähren, wenn sie's nicht gar zu arg treiben. Aber nur an diesem einen Abend. Wer es versuchen sollte, am nächsten Abend etwa sein Lichtstümpfchen vom vorigen Tage nochmals anzuzünden und sich damit auf der Straße blicken zu lassen — und es versucht's mancher —, wird unerbittlich beim Schopfe genommen und nach Hause spedirt. Tauchischer Jahrmarkt ist nur einen Tag im Jahre, nicht zwei.

Woher stammt diese seltsame Sitte? — Zunächst ist da zu bemerken, daß in der Weise, wie der Tauchische Jahrmarkt jetzt von der Leipziger Jugend begangen wird, er nicht immer begangen worden ist. Man braucht nicht zu den ältesten Leipzigern zu gehören, um zu wissen, daß dieses Kindervergnügen im Laufe der letzten zwei bis drei Jahrzehnte mancherlei Wandlungen erfahren hat. Die bedeutendsten sind: die Ausdehnung der Sache über die ganze Stadt und sodann das, was der Kulturhistoriker von Fach mit einem gelehrten Ausdruck als „das ethnologische Moment" bezeichnen würde. Vor dreißig Jahren fiel es keinem Leipziger Jungen ein, sich zum Tauchischen Jahrmarkt als Indianer anzuziehen. Dieses Indianer- und Beduinenspielen ist eine moderne Zuthat, deren Quelle leicht zu sehen ist: es sind die ethnologischen Schaustellungen, die herumgeschleppten Karawanen aller möglichen Völkerschaften, die jetzt in den großen Städten während des Sommers einander förmlich jagen und von großen und kleinen Kindern angestaunt werden. Früher bemalten sich wohl auch einzelne Jungen das Gesicht, der eine mit Ruß, der andere mit Mennige, sie trieben auch etwas Mummerei, wendeten die Jacken um, daß das Futter nach außen kam, die Jungen zogen Mädelkleider an u. dgl., aber der ganze „ethnologische" Spuk, wie er jetzt getrieben wird, ist eine Zuthat aus neuerer und neuester Zeit, die sich ganz allmählich ausgebildet hat. Und ebenso ist es mit der Ausbreitung des tollen Treibens über die ganze Stadt. Früher führten die Eltern ihre Kinder auf die Dresdner Straße, kauften ihnen dort den üblichen Waldteufel und die übliche Laterne, und wenn's dann am Abend heimging, zerstreuten sich die Lichtchen und Schnurren fast unbemerkt in den Straßen und Gassen der übrigen Stadttheile. Daß die Dresdner Straße die Bedeutung des Mittelpunktes und Ausgangspunktes mehr und mehr verloren hat, daß sich das Treiben in allen Stadttheilen, und namentlich in den Vorstädten, festgesetzt hat und zum Selbstzweck geworden ist, auf den die Leipziger Jugend wie auf ein Privilegium pocht und tagelang sich vorbereitet, auch das ist eine Veränderung aus neuerer und neuester Zeit. Es ist nöthig, das im voraus festzustellen, wenn wir uns nun zur Beantwortung der Frage wenden: woher stammt diese seltsame Sitte des Tauchischen Jahrmarktes in Leipzig?

Was im Volksmunde darüber erzählt zu werden pflegt, ist folgendes. Taucha habe in unvordenklichen Zeiten einmal den Versuch gemacht, die Leipziger Messen an sich zu reißen. Das sei ihm auch eine Zeit lang geglückt, endlich aber hätten die Leipziger wieder die Oberhand gewonnen, die Messen seien wieder nach Leipzig zurückverlegt worden, und seit dieser Zeit zögen nun die Leipziger jedesmals an dem Tage, wo die Tauchischen ihre Messe abgehalten hätten, hinaus und verspotteten sie. Denn einen Spott, eine Verhöhnung bedeute die Mummerei und der Spektakel mit den Lärminstrumenten.

Diese Erzählung ist höchst unwahrscheinlich. Nicht deshalb, weil man das Leipziger Volksvergnügen Tauchischen Jahrmarkt und nicht Tauchische Messe nennt, denn auch die Leipziger Messen hießen in älterer Zeit Märkte oder Jahrmärkte und haben sich aus gewöhnlichen Jahrmärkten, wo nur Kleinhandel getrieben wurde, entwickelt; sondern deswegen, weil es der Erzählung an aller urkundlichen Bestätigung fehlt, an der es ihr ganz gewiß nicht fehlen würde, wenn sie auf Wahrheit beruhte. Hätte Taucha jemals den Versuch, den erfolgreichen Versuch gemacht, in die Meßprivilegien Leipzigs störend einzugreifen, so wäre das in der Geschichte Leipzigs ein so wichtiges Ereigniß, das sicherlich im Leipziger Ratsarchiv Urkunden darüber vorhanden wären. Eine Masse von Städten ist seit dem 15. Jahrhundert mit der Stadt Leipzig wegen der Messen und Märkte in Streit gerathen: Halle, Magdeburg, Erfurt, Naumburg, Braunschweig, Frankfurt a. M., dazu eine lange Reihe kleiner Städte, auch viele sächsische in nächster Nähe Leipzigs. Ueber alle diese Streitigkeiten hat E. Hasse in seiner Geschichte der Leipziger Messen (Leipzig, 1885) auf Grund des im Leipziger Ratsarchiv aufbewahrten Urkunden- und Aktenmaterials die ausführlichsten Mitteilungen gemacht — Taucha ist nicht darunter. Die ganze Erzählung von einer Nebenbuhlerschaft zwischen Taucha und Leipzig, die Taucha schließlich nur Spott eingetragen hätte, ist also eine Fabel.

Es fehlt aber auch sonst an allen geschichtlichen Nachrichten, aus denen die landläufige Erzählung etwa aus Mißverständnis entstanden sein könnte. Nach einer Chronikennachricht wäre im Mittelalter überhaupt Taucha die bedeutendere Handelsstadt gewesen, und erst im 15. Jahrhundert hätte sich der Handel von dort nach Leipzig gezogen. Vogel erzählt in seinen Leipziger Annalen, nachdem er schon 1429 und 1430 berichtet hat, daß Taucha arg von den Hussiten mitgenommen, ja 1430 „fast in Grund verderbet" worden sei, aus dem Jahre 1433 folgendes: „In diesem Jahre fielen die Böhmen oder Hussiten abermals in Meißen ein, thaten mit Rauben, Sengen und Brennen überall großen Schaden, ließen sich bei Taucha (welches dazumal ein wenig wieder gebauet war) nieder, rissen die Stadtmauern über den Haufen und zerstöreten es gänzlich. Dazumal sollen sie 12,000 (!) Wagen mit fremder Kaufleute Gütern beladen in Taucha bekommen und mit sich hinweggeführt haben. Und dieses ist die Ursache, warum die Niederlage und der Kaufhandel von Taucha nach Leipzig geleget worden." Beruhte diese Nachricht auf Wahrheit — und wahr ist an ihr jedenfalls soviel, daß Taucha im Mittelalter eine größere Bedeutung gehabt hat, als jetzt — so läge doch darin nicht der geringste Grund, mit der guten Nachbarstadt Spott zu treiben.

Sonst liegt nur noch aus dem 17. Jahrhundert eine Nachricht vor, daß Taucha für die Leipziger Messen einmal eine gewisse Bedeutung gewann, nämlich als Stellvertreterin Leipzigs in Zeiten gefährlicher ansteckender Krankheiten, wo die Fremden nicht gern nach Leipzig kamen, die Leipziger sie auch nicht gern hereinließen. Im Jahre 1676 wurde das Schloß in Taucha erneuert, erweitert, der Thurm erhöht und dabei eine Urkunde in den Thurmknopf gelegt. Diese Urkunde erzählt — sie befindet sich jetzt im Leipziger Ratsarchiv —, daß bereits im Jahre 1604 der „lange Saal" im Schlosse erbaut, 1611 das Schloß „mit der untern großen Küche und denen darüber gebaueten drei großen Stuben vermehret und in den Stand, wie es noch jetzt [1676] befindlich, gebracht" worden sei, „weil dahin wegen des Orts Gelegenheit und Bequemlichkeit die nacher Leipzig negotiirende und von fremden, wegen der Infektion verdächtigen Orten kommende Handelsleute mit ihren Gütern, um daselbst contumaciam zu halten, sind verwiesen worden."

Als ob es die Leipziger geahnt hätten, kam vier Jahre nach dem Erneuerungsbau von 1676, vom August bis zum Dezember 1680, die große Pest, und hier hat Taucha seine Aufgabe, als Stellvertreterin Leipzigs zu dienen, jedenfalls reichlich zu spielen Gelegenheit gehabt. Aus einer noch erhaltnen Bekanntmachung des Leipziger Rats vom 9. September 1680 geht hervor, daß der Rat damals „vor jedem Stadtthore einen bequemen, von dieser Stadt etwas entfernten und deren Hauptstraßen wohl gelegenen unverdächtigen Ort" zur Aufspeicherung von Waaren und zum Handelsverkehr hatte herrichten lassen, „also, daß die fremden Kaufleute diese Stadt nicht berühren dürfen." Zu diesen Aushilfsstellen waren hergerichtet worden vorm Petersthor das Gut zu Connewitz, vorm Ranstädter Thor der Ruhturm, vorm Halliſchen Thor das Gemeindehaus in Eutritzsch, vorm Grimmischen „das Schloß und Städtlein Taucha." Und zwar war Taucha unter diesen vier Orten der Hauptort, wohin die fremden Handelsleute gewiesen wurden, damit sie „daselbst auch Schlosse ihre Unterredungen pflegen und die gewöhnlichen Marktverrichtungen exerciren" konnten (Vgl. Hasse a. a. O. S. 129.

Aber auch in dieser Aushilfsstelle, in der das gute Taucha jedenfalls mehr Angst ausgestanden als Vorteil gehabt oder sich gar Verdienst gebrüstet haben wird, lag doch kein Grund zum Stolz, um so weniger, als es seit 1569 durch Kauf an Leipzig gekommen, der Stadtrat hier Gerichtsherr und Patron Tauchas gewesen war.

Um kurz zu sein [illegible] liegt viel näher, als man [illegible] mythischen Taufpaten [illegible] zwischen Taucha und Leipzig [illegible] Jahrmarkts [illegible] wirklich [illegible] wird. [illegible]

Taucha [illegible] sie [illegible]

(Gregorii = 12. März), der zweite auf den Sonntag Trinitatis, der dritte auf den Sonntag nach Mariä Geburt (Mariä Geburt = 8. September), oder wenn Mariä Geburt selbst auf einen Sonntag fiel, auf diesen Sonntag. Im Jahre 1699 verlegte der Leipziger Rat alle drei Märkte vom Sonntag auf den darauf folgenden Montag, und dabei ist es im wesentlichen bis jetzt geblieben. Mit jedem dieser drei Märkte ist ein Viehmarkt verbunden, der am Sonnabend stattfindet. Von dem Trinitatismarkt wird gegenwärtig nur noch der Viehmarkt abgehalten, der Krammarkt ist da weggefallen.

Diese Jahrmärkte in Taucha waren nun noch in den ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts, ähnlich wie noch heute der Roßmarkt in Altenburg, für die Leipziger eine willkommene Vergnügungsgelegenheit. Schumann schreibt 1824 in seinem Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen: „Diese drei Märkte werden stark besucht, auch um des Vergnügens willen von den gemeinern Bewohnern Leipzigs." Daß sich die Leipziger bei diesen Besuchen des Tauchischen Jahrmarktes nicht in der feinsten Weise vergnügt haben werden, deutet schon Schumann an, wenn er schreibt, daß nur die „gemeinern" Leipziger hinausgezogen seien. Dabei mag es auch an allerhand Großthuerei der Leipziger und rüpelhafter Verhöhnung des kleinen Landstädtchens nicht gefehlt haben. Wenigstens schreibt Schumann, das Städtchen habe einen gewissen Wohlstand, so wenig sich dieser auch in Luxus offenbare. „Des letztern Umstands wegen muß Taucha oft den Leipzigern als Non plus ultra einer geringen Stadt dienen, aber sehr mit Unrecht, da in der Nähe noch weit geringere existiren."

Hier haben wir also den Ursprung des rätselhaften, zu so seltsamen Formen umgestalteten Tauchischen Jahrmarkts in Leipzig. Er ist nichts als ein ausgearteter Rest des Vergnügens, das die Leipziger ehemals bei dem wirklichen Besuche des Tauchischen Jahrmarkts hatten. Da zogen sie in Schaaren die Dresdner Straße hinaus, und schon im Hinausziehen begann der Einkauf von allerhand Nasch- und Tandelwaare an den zu beiden Seiten der Straße aufgeschlagnen Verkaufsständen. So erklärt sich nun auch das große „Reinemachen" an diesem Tage. Konnte es einen passendern Tag dazu geben, als wenn der „Prinzipal" einmal an einem Wochentage mit Kind und Kegel ausgerückt war? Als der Jahrmarkt dann mehr und mehr von seiner Bedeutung verlor, blieben die Leipziger zu Hause, vergnügten sich aber wenigstens auf einem Theile der nach Taucha führenden Straße noch in der altgewohnten Weise. Wie es gekommen ist, daß dieses Vergnügen gerade an dem dritten der drei Tauchischen Jahrmärkte haften geblieben ist, ist nicht schwer zu sagen: der zweite ist als Krammarkt schon seit längerer Zeit eingegangen, der erste, im März, war der Jahreszeit wegen nicht verlockend genug. Die Leipziger sind wohl auch mit dem einen zufrieden.

Druck von August Pries in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 015 903 920

DATE DUE